Digitized by Google

Digitized by Google

D. Anton Friderich Büschings

Neuer Erdbeschreibung

dritten Theils

erster Band,

worinnen das Königreich Böhmen, der östreichische, burgundische, westphälische, churrheinische und oberrheinische Kreis beschrieben werden.

Fünfte Auflage.

Hamburg,
bey Johann Carl Bohn, 1771.

Digitized by Google

G
114
B964
1771-
pt. 3
v. 1

Digitized by Google

Wien, Schloß Belvedere

Geschichte
des
Hauses Habsburg
Thron Erben
von
das deutsche Reich
seine Regenten und Ländererwerbungen
in ihrer politischen und culturhistorischen Entwicklung
von
Eduard Maria Oberhummer
Heinrich Ritter von Zeißberg
Band I
Mit 4 Tafeln und 2 Karten
Wien und Leipzig
Wilhelm Braumüller
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
1903

Anmerkung.

Die Vorrede zu diesem dritten Theil steht vor dem dritten Band desselben.

Digitized by Google

Dem

Allerdurchlauchtigsten,

Großmächtigsten und unüberwindlichsten

Römischen Kaiser,

JOSEPH

dem Andern,

zu allen Zeiten Mehrern des Reichs,

in Germanien und zu Jerusalem

König,

Mit-Regenten und Erb-Thronfolger

der Königreiche Hungarn, Böhmen,

Dalmatien, Croatien, Slawonien

ꝛc.

385005

Digitized by Google

Verfaſſung zu Ordnung,
Gute Policey, Handel und Wandel,
Auch Gericht und Recht,
Wie es in Stätten, Marckflecken und Dörffern
Gehalten werden ſoll.

Durch Herrn Johannem, den Achtzehenden, des
Namens, Biſchoffen zu Wirtzburg und Hertzogen
zu Francken, Gedruckt im Jahr nach Chriſti unſers
Lieben Herren Geburt, 1618.

Mit Gnaden und Freyheit zu Nachdruck,
Bey Peen und Verwirckung Leibs und Lebens.

Wirtzburg/ Gedruckt bey Michael Eltzern/
Churfürſtlichen Mayntziſchen Hofbuchdruckern/
Im Jahr 1618.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster u. unüberwindlichster
Römischer Kaiser,

Allergnädigster Kaiser und Herr Herr!

Jetzt darf ichs wagen, Ewr. Römisch-Kaiserl. Majestät, dem glorreichsten Oberhaupt des deutschen Reichs, meine Beschreibung desselben allerunterthänigst

nigst vor Augen und zu Füßen zu legen, da sie in der gegenwärtigen Ausgabe merklich vollkommener, als in allen vorhergehenden, erscheinet. Daß nicht alle Länder, aus welchen dieses gewaltige Reich bestehet, gleich gut beschrieben sind, liegt nicht an mir, sondern daran, daß ich noch nicht aus allen Ländern die nöthigen Hülfsmittel erhalten habe, auch nicht in dem Zustand bin, meine übrigen Lebensjahre und Kräfte, ganz und allein der Geographie, und insonderheit der Beschreibung des deutschen Reichs, zu widmen. Es hat sich noch kein Monarch der Geographie im

Gan-

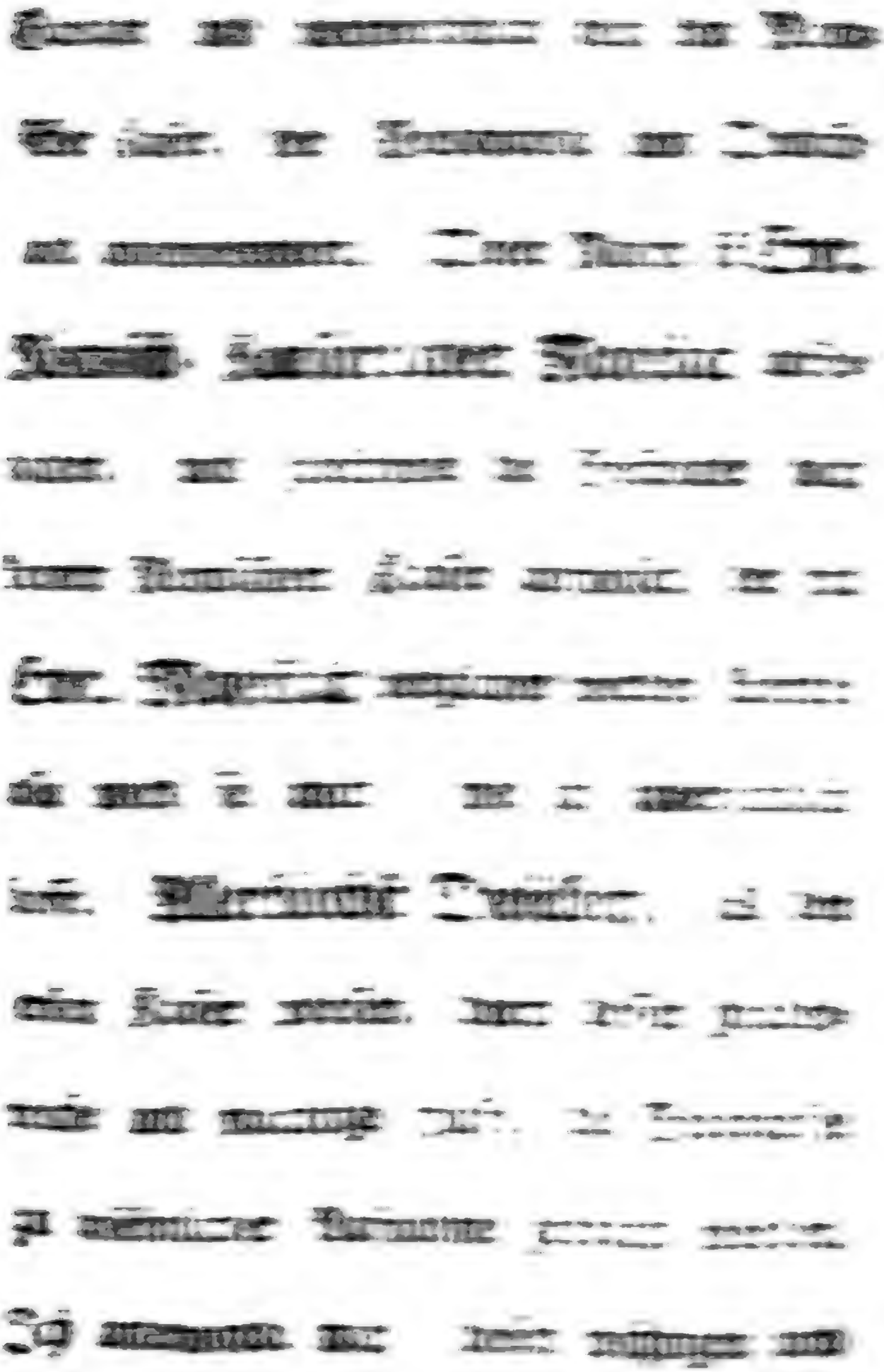

angenehmen Theil der Wissenschaften, **Ewr. Kaiserlichen Majestät** zu allergnädigster Vorsorge zu empfehlen, und zugleich öffentlich zu versichern, daß ich in tiefster Ehrfurcht sey

Ew. Römisch-Kaiserlichen Majestät,

Meines allergnädigsten Kaisers und Herrn

allerunterthänigster
Anton Friderich Büsching.

Einleitung
in die
Beschreibung
des
deutschen Reiches.

§. 1.

Unter den vielen **Charten von Deutschlan** gehören die homannische von 1741, welche na Maßgebung der schatzischen Anfangsgrün methodisch illuminiret ist, und die große eisenschmi sche auf 4 Bogen, welche auch von Homann ans Lic gestellet, und 1758 zu Paris von Herrn Julien wied aufgelegt worden, zu den brauchbarsten. Allein, w wenig diese und alle vorhergehenden Charten vo Deutschland taugen, wenn man ihre innere Güte g nau untersuchet, beweist die vortreffliche *Mappa criti ca Germaniæ*, welche Prof. Mayer mit unsägliche Mühe zu Stand gebracht, und 1750 durch die homan nischen Erben herausgegeben hat. Vermöge derse ben haben wir dahin nur von einigen 20 Oertern ihre wahre Lage und Entfernung gewußt, und Deutschland ist von den alten Erdbeschreibern um einen ganzen Grad zu weit gegen Osten ausgedehnet worden. So lange nicht von mehrern Oertern ihre wahre Länge und Breite ausfindig gemacht, und die Länder, aus wel- chen Deutschland besteht, richtig gemessen, und regel- mäßig abgezeichnet worden, ist keine gute allgemeine Charte von Deutschland zu erwarten. Unterdessen hat die **homannische Werkstäte** zu Nürnberg di meisten und besten Landcharten von Deutschland g liefert, von welchen 1753 der erste Band unter dem T tel: Atlas Germaniæ specialis, — zusammengetrage worden. Er enthält alle Charten von Deutschland, er homannischen Werkstäte bis ans Ende des

Jahrs

Jahrs 1752 ans Licht getreten, und deren 125 sind, welche 146 Blätter oder Bogen ausmachen. Die Charten der homannischen Erben von 1753 an, werden mit der Zeit den zweyten Band ausmachen. Die obengedachte mayerische Charte ist darinnen die achte. Die Charte von Deutschland, welche die Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1762 zum zweytenmal herausgegeben, und J. C. Rhode gezeichnet hat, übertrifft die oben genannte eisenschmidt-homannische, dienet auch zur Postcharte. Sie gründet sich theils auf die mayerische mappam criticam, theils auf einige andere Untersuchungen, hat aber keinen so deutlichen und angenehmen Stich, als man wünschet, wird auch durch die Striche, welche den Lauf der Posten anzeigen, undeutlich. Die homannische Officin hat 1764 Fr. Joh. Hegers große Postcharte von Deutschland ans Licht gestellet, welche in Ansehung der Posten sehr brauchbar ist. Die wichtigste Charte von Deutschland, liefert seit 1768 die jägersche Buchhandlung zu Frankfurt am Mayn, auf 81 Bogen im gewöhnlichen Format. Sie hat den Vorzug, daß alle Blätter von einerley Größe, auch nach einerley Maaßstab geliefert sind, und also zusammengesetzt werden können, um eine einzige große Charte auszumachen. Sie wird nach den besten gestochenen Specialcharten, zum Theil auch nach ungestochenen Charten gezeichnet, kann also an statt vieler Specialcharten gebraucht werden. Es ist zu wünschen, daß ihr Herausgeber, der Ingenieur Capitain-Lieutenant J. W. Jäger unsere besten Specialcharten von ihren Fehlern und Mängeln durch seine Zeichnungen befreyen, auch viele gute neue Zeichnungen in die Hände bekommen möge.

§. 2. Anfänglich erstreckte sich Deutschland gegen Abend nur bis an den Rhein, und gegen Mittag bis an

an die Donau. Als es aber ein Theil der großen fränkischen Monarchie ward, wurden desselben Gränzen gegen Mittag über die Donau bis an Helvetien und Italien ausgedehnet. Es gränzet also gegen Mitternacht an die Eider und Ostsee, gegen Morgen an das polnische Preußen, Polen, Hungarn, Slawonien und Croatien, gegen Mittag an den Venediger Meerbusen, Italien und Helvetien, und gegen Abend an den Rhein, die vereinigten Niederlande und die Nordsee. Nach diesem Umfang ist Deutschland auf der vorhin angezeigten mayerischen Charte abgebildet worden, liegt nach seiner äußersten Ausdehnung zwischen 45 Grad 4 Min. und 54 Grad 40 Min. nordlicher Breite, der Länge nach aber zwischen 23 Grad 30 Min. und 36 Grad 52 Min. und ist 11124 geographische Quadratmeilen groß.

§. 3. Das **deutsche Reich** hat zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Umfang gehabt. Als es nach K. Ludwigs I Tod ein eigenes unabhängiges Reich wurde, trennete es der Rhein vom lothringischen Reich, außer daß das Erzbisthum Maynz und die Bisthümer Worms und Speyer, mit zum deutschen Reich geschlagen wurden. Sein erster König Ludwig brachte die eine Hälfte, und dieses Sohn gleiches Namens die andere Hälfte des **lothringischen Reiches** an das deutsche Reich: allein, Frankreich hat von demselben die Bisthümer Metz, Tul und Verdun, das Elsas und Suntgau, und ganz Lothringen an sich gebracht, und die sieben vereinigten Provinzen sind eine unabhängige Republik geworden; also daß das deutsche Reich von dem lothringischen Reich jenseits des Rheins nur noch den Rest des burgundischen Kreises, die Herzogthümer Jülich und Cleve, die Erzstifter Cöln und Trier, das Bisthum Lüttich, die Pfalz und unterschie-

schiedene kleine Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche zu dem oberrheinischen Kreis gerechnet werden, übrig hat. Das arelatische oder burgundische Reich wurde zwar 1033 auch mit dem deutschen Reich verknüpfet: allein, Frankreich hat Dauphiné, die Grafschaft Burgund, und Provence an sich gebracht, Helvetien hat sich in Freyheit gesetzet, und es werden nur noch das Herzogthum Savoyen, das Bisthum Basel, die Grafschaft Mümpelgard, das Bisthum Chur, und der Erzbischof zu Bisanz zum deutschen Reich gerechnet, wiewohl der Herzog von Savoyen und der Erzbischof zu Bisanz sich weder zu einem Kreis halten, noch den Reichstag beschicken. Man kann die Größe des deutschen Reichs auf mehr als 12000 geographische Quadratmeilen schätzen, unter welchem Anschlag das Herzogthum Savoyen nicht, hingegen ganz Schlesien mit begriffen ist; denn obgleich der König von Preußen den ihm 1742 durch den Berliner Frieden abgetretenen, und 1745 durch den Dreßdener auch 1763 durch den Hubertsburger Frieden bestätigten größten Theil von Schlesien, aus aller Verbindung mit dem deutschen Reich gesetzet hat: so hat doch das Reich den Dreßdener Frieden nur salvis juribus imperii garantirt. Sonst ist noch das römische Kaiserthum, und das italienische oder longobardische Reich mit dem deutschen Reich verbunden.

§. 4. Das deutsche Reich wird sowohl von den Deutschen selbst, als von andern, mit unterschiedenen Benennungen beleget. Man nennet es das Reich, im vorzüglichen Verstand, * und auch das deutsche

* Mit dieser Benennung müssen andere nicht verwechselt werden;

aber zum Theil statt des letztern, Torf, Steinkohlen und Stroh. Unter den großen Waldungen sind die berühmtesten und ansehnlichsten, der große böheimische Wald, der Spessart, der Schwarzwald, Harzwald und Thüringerwald. Die deutschen Waldungen liefern Eichen- Büchen- Föhren- oder Kiefern- weiß- und rothe Tannen - Erlen - Eschen - Birken- Linden - Aspen - oder Pappeln - Lerchen - und Ahornbäume, ꝛc. Franken, und insonderheit das bambergische Gebieth, hat viel Süßholz; die Unterpfalz und die Bergstraße ganze Kastanienwälder, auch viele Oelbäume, und vornehmlich eine Menge Nußbäume. Zum Behuf des Seidenbaues werden in einigen Ländern viele weisse Maulbeerbäume gezogen. Die Hölzungen und Wälder von Eichen und Büchen, geben vortreffliche Schweinmast; es wird auch viele Waidasche zubereitet, und in den Harz- und Pechwäldern werden hin und wieder Pech und Holzkohlen gemacht. In einigen Bergen giebt es merkwürdige Höhlen und natürliche Grotten, dergleichen sind insonderheit in Krain, im Herzogthum Würtemberg das Nebelloch und Erdloch, und nicht weit von Blankenburg die berühmte Baumannshöhle. In allen diesen Höhlen, werden viele seltsame und prächtige Figuren von Tropfstein gefunden.

§. 7. Deutschland hat viele kleine und große Flüsse, worunter manche schiffbare sind. Die Hauptflüsse, welche insgesammt schiffbar, sind folgende:

1. Die Donau, Danubius, entspringt in Schwaben, und zwar, der gemeinen Meynung nach, bey dem fürstenbergischen Städtchen Doneschingen. Es ist zwar gewiß, daß von dem Wasser, welches unterhalb

Done-

Doneschingen fließt, und die Donau genennet wird, ein größerer Theil aus dem Würtembergischen in den kleinen Flüssen Briege und Breege herkomme; allein, der von Doneschingen kommende Bach ist von alten Zeiten her im Besitz des Namens Donau. Graf von Marsigli, hat den Ursprung der Donau auf 3 großen halben Bogen abgebildet. Oberhalb Ulm, woselbst der Fluß Iler in die Donau fällt, wird sie schiffbar. Unterhalb Donawerth nimmt sie den **Lech**, welcher aus Tyrol kömmt, unterhalb Deckendorf den Fluß Iser, welcher auch in Tyrol entspringt, bey Passau den **Inn**, der aus dem Lande der Graubündner kömmt, und bey Ens die **Ens**, die im Erzbisthum Salzburg entspringt, nebst andern Flüssen, auf. Eine halbe Meile unter Grein in Oberöstreich, nicht weit von der Kapelle St. Nicolas, ist ein Strudel und Wirbel in derselben, dessen Durchfahrt, wegen der vielen Klippen, die daselbst unter dem Wasser stehen, und, wenn der Strom niedrig ist, hervorragen, bedenklich ist. Der Wirbel ist gefährlich, weil dabey ein unterwärts gerichteter Zug ist, also, daß kleine und große gar zu schwer beladene Schiffe untersinken können. Wenn der Strom groß ist, so hats bey dem Strudel keine Noth; denn das Wasser geht alsdann hoch über die Klippen weg, aber der Wirbel ist alsdann desto ungestümer und gefährlicher, weil er sich stärker umdrehet und anzieht, und sein Umfang größer ist. Diese Gefahr vermehret alsdann noch ein Gegenstrom, der rechter Hand, von dem sogenannten **Loch**, dazu kömmt, welches ein schmaler Gang ist, der sich um den großen Felsen herumschlingt, und bey niedrigem Wasser ganz trocken ist: wächst aber dasselbe

an, so können daselbst die kleinern Schiffe durchkommen, und dem Wirbel solchergestalt ausweichen. Auf der rechten Seite des Strudels geht auch ein solcher kleiner Arm der Donau für kleine Fahrzeuge herum, welcher der Heßgang genennet wird, und bey hohem Wasser befahren werden kann. Ist das Wasser niedrig, so hält sich der Wirbel ganz ruhig, und man kann alsdann ohne alle Gefahr, sowohl darüber, als darinnen herumfahren: zu der Zeit aber kömmt man bey dem Strudel wegen der hervorragenden Felsen desto schwerer durch, und muß man einen des Orts wohlerfahrnen und nüchternen Schiffer haben. Unterhalb der Stadt Haimburg verläßt die Donau Oestreich und Deutschland, und tritt in Hungarn ein. Ihren fernern Lauf habe ich im ersten Theil beschrieben. Sie ist der größte Strom in Europa, und zugleich einer von denen wenigen, welche von Abend gegen Morgen laufen. Der Hausen (Antaceus), welcher der größte Flußfisch ist, und in Rußland, seiner weißen Farbe wegen, Beluga heißt, wird in diesem Strom gefangen.

2. Der Rhein, Rhenus, entsteht in Helvetien, und zwar im obern oder grauen Bund, und wird in Ansehung seines Ursprungs in den obern oder vordern, mittlern und hintern Rhein abgetheilet, wie im vierten Theil in der Beschreibung Helvetiens umständlicher gelehret wird. Bey der Stadt Chur ist der Rhein schon schiffbar. Unter Rheineck fällt er in den Bodensee, aus welchem er bey Costnitz wieder herauskömmt, aber gleich darauf wieder durch den Theil desselben, welcher der Zellersee genennet wird, fließt. Sowohl neben, als eine kleine Stunde unter Schafhausen

bey

bey 2 Oertern, Namens Laufen, hat er einen Fall, und nimmt nachher die Flüsse Thur und Aar auf. Bey Laufenburg hat er wieder einen Fall, und Basel ist die letzte helvetische Stadt, welche er berühret. Bey Mannheim nimmt er den schiffbaren Neckar auf, welcher im Herzogthum Würtemberg entspringt, und bey Maynz den Maynstrom, bis dahin er der Oberrhein, von hieran aber der Niederrhein genennet wird. Unter Bingen fließt er durch das sogenannte Bingerloch, welche Gegend für die Schiffe gefährlich ist. Bey Goarshausen ist in demselben ein Strudel, welcher die Werb oder Bank genennet wird. Bey Oberlahnstein nimmt er den Fluß Lahn, oder Lähn, Lohn, bey Coblenz aber die schiffbare Mosel auf, welche in dem wasgaischen Gebirge entsteht, und sich mit solcher Geschwindigkeit in den Rhein stürzet, daß man beyder Ströme Wasser eine ziemliche Strecke weit von einander unterscheiden kann. Bey Duisburg fließt die Roer in den Rhein, und bey Wesel die Lippe. Von seinem Lauf und Schicksal in den vereinigten Niederlanden muß man die Beschreibung derselben im vierten Theil nachlesen. Unter den Fischen, welche dieser Strom reichlich heget, sind insonderheit die Salmen oder Lachse, welche bey Basel am besten sind, die Störe, zweyerley Neunaugen, die stachelichten Hechte, die Rheinkarpfen, und die Barben oder Rothbärte zu bemerken. Daß die von den helvetischen Bergen herab- und in den Rhein fließenden Bäche ihm unter dem Sand Goldtheilchen zuführen, welche sie von den Bergen abgerissen haben, ist schon im zweyten Theil der Erdbeschreibung beym Elsas Seite 735 der 6ten Auflage, angemerkt worden.

Hier

Hier ist nur noch zu erinnern, daß in dem churpfälzischen Oberamt Germersheim das meiste und beste Gold aus dem Rheinsand gewaschen werde, und daß man markgräflich badensche Ducaten mit der Aufschrift, ex fabulis rheni, habe.

3. Der **Mayn**, Mœnus, hat eine gedoppelte Quelle; die eine ist in dem Fürstenthum Bayreuth über Hörnleinsreuth, und verursachet den sogenannten **rothen Mayn**, welcher von dem rothen Leimen, durch welchen er fließt, und der ihn färbet, den Namen hat; hingegen der sogenannte **weiße Mayn**, welcher von dem weißen Bächelchen, das sich in ihn ergießt, den Namen hat, kömmt aus dem Fichtelsee, der auf dem Fichtelberg ist, und beyde vereinigen sich unweit Steinhausen. Der vereinigte Mayn nimmt die Flüsse **Regnitz**, **Saale**, **Tauber** und **Kinzig** auf, und ergießt sich bey Maynz in den Rhein. Sein Wasser ist die mehreste Zeit trübe und leimicht, aber sehr fischreich; wie es denn große Karpfen, Hechte, Forellen, und viele andere Fische, bisweilen auch Störe und ein paar andere fremde Fische führet.

4. Die **Elbe**, Albis, auf böheim'sch **Labe**, hat ihren Ursprung in Schlesien, und zwar im Fürstenthum Jauer, auf dem Riesengebirge, tritt bald nach ihrem Ursprung in Böheim, nimmt bey Melnick die **Moldau**, und oberhalb Leutmeritz die **Eger** auf, die auf dem Fichtelberg in Franken entspringt. Die Elbe tritt aus Böheim in die obersächsischen Kreislande, in welchen sie unweit Dessau die **Mulde**, und oberhalb Barby die schiffbare **Saale** aufnimmt. Nachmals fließt sie durch des niedersächsischen Kreises Lande, empfängt unweit Havelberg die **Havel**, und unter Winnse

die

die Ilmenau, vertheilet sich alsdann in viele Arme, schließt oberhalb, und in der Gegend von Hamburg viele Inseln ein, macht hernach einen sehr breiten Strom aus, nimmt unterhalb Glückstadt bey Wewelsflet die tiefe und schiffbare Stör auf, wird unterhalb Brunsbüttel noch breiter, und verliert sich endlich im deutschen Meer, oder in der Nordsee.

Es ist insonderheit bey der Elbe anzumerken, daß sich die Ebbe und Fluth aus der Nordsee ungefähr 22 Meilen weit in die Elbe hinauf erstrecket, so daß zur Zeit der Fluth, welche etwa fünf Stunden währet, der natürliche Lauf des Stroms in die See hinein gar nicht zu bemerken ist. Bey starkem Westwind und hoher Fluth können die mittelmäßig beladenen Schiffe bis in die Gegend von Hamburg kommen; bey niedrigem Wasser aber müssen insonderheit die schwer beladenen Schiffe etwa eine Meile unterhalb dieser Stadt vor Anker legen, um sodann gelöschet, d. i. von ihren Waaren erleichtert zu werden, wozu man theils andere mittelmäßige Schiffe, welche man Lichter nennet, theils auch kleinere, welche Ever und Pramen genannt werden, gebrauchet. Wenn sie aber gelöschet sind, können auch die größten von ihnen bis in den Hafen der Stadt Hamburg gebracht werden. Oberhalb der Stadt Hamburg aber werden fast nur platte Fahrzeuge zu weiterer Versendung der Waaren gebrauchet. Zur Erleichterung und Sicherheit der Schiffahrt auf der Elbe, sind von der Stadt Hamburg viele Anstalten gemacht worden. Uebrigens findet man in den dasigen Calendern von den mancherley Gattungen von Fischen, welche in der untern Elbe gefangen werden, und unter welchen insonderheit die Lachse, Störe,

Karpfen

Mutter, Geschwister, Vaters Bruder, Vaters Schwester, Mutters Bruder, Mutters Schwester, Vaters Vaters Bruder, Vaters Vaters Schwester, Vaters Mutters Bruder, Vaters Mutters Schwester, Mutters Vaters Bruder, Mutters Vaters Schwester, Mutters Mutters Bruder, Mutters Mutters Schwester, Vaters Vaters Vaters Bruder, Vaters Vaters Vaters Schwester, Vaters Vaters Mutters Bruder, Vaters Vaters Mutters Schwester, Vaters Mutters Vaters Bruder, Vaters Mutters Vaters Schwester, Vaters Mutters Mutters Bruder, Vaters Mutters Mutters Schwester, Mutters Vaters Vaters Bruder, Mutters Vaters Vaters Schwester, Mutters Vaters Mutters Bruder, Mutters Vaters Mutters Schwester, Mutters Mutters Vaters Bruder, Mutters Mutters Vaters Schwester, Mutters Mutters Mutters Bruder, Mutters Mutters Mutters Schwester.

Es fehlen: Vater, Sohn, Tochter, Mutter, Geschwister, Vaters Bruder, Vaters Schwester, Mutters Bruder, Mutters Schwester, Vaters Vaters Bruder, Vaters Vaters Schwester, Vaters Mutters Bruder, Vaters Mutters Schwester, Mutters Vaters Bruder, Mutters Vaters Schwester, Mutters Mutters Bruder, Mutters Mutters Schwester, Vaters Vaters Vaters Bruder, Vaters Vaters Vaters Schwester, Vaters Vaters Mutters Bruder, Vaters Vaters Mutters Schwester, Vaters Mutters Vaters Bruder, Vaters Mutters Vaters Schwester, Vaters Mutters Mutters Bruder, Vaters Mutters Mutters Schwester, Mutters Vaters Vaters Bruder, Mutters Vaters Vaters Schwester, Mutters Vaters Mutters Bruder, Mutters Vaters Mutters Schwester, Mutters Mutters Vaters Bruder, Mutters Mutters Vaters Schwester, Mutters Mutters Mutters Bruder, Mutters Mutters Mutters Schwester.

Es fehlen: Vater, Sohn, Tochter, Mutter, Geschwister, Vaters Bruder, Vaters Schwester, Mutters Bruder, Mutters Schwester, Vaters Vaters Bruder, Vaters Vaters Schwester, Vaters Mutters Bruder, Vaters Mutters Schwester, Mutters Vaters Bruder, Mutters Vaters Schwester, Mutters Mutters Bruder, Mutters Mutters Schwester, Vaters Vaters Vaters Bruder, Vaters Vaters Vaters Schwester, Vaters Vaters Mutters Bruder, Vaters Vaters Mutters Schwester, Vaters Mutters Vaters Bruder, Vaters Mutters Vaters Schwester, Vaters Mutters Mutters Bruder, Vaters Mutters Mutters Schwester, Mutters Vaters Vaters Bruder, Mutters Vaters Vaters Schwester, Mutters Vaters Mutters Bruder, Mutters Vaters Mutters Schwester, Mutters Mutters Vaters Bruder, Mutters Mutters Vaters Schwester, Mutters Mutters Mutters Bruder, Mutters Mutters Mutters Schwester.

Es fehlen: Vater, Sohn, Tochter, Mutter, Geschwister, Vaters Bruder, Vaters Schwester, Mutters Bruder, Mutters Schwester, Vaters Vaters Bruder, Vaters Vaters Schwester, Vaters Mutters Bruder, Vaters Mutters Schwester, Mutters Vaters Bruder, Mutters Vaters Schwester, Mutters Mutters Bruder, Mutters Mutters Schwester, Vaters Vaters Vaters Bruder, Vaters Vaters Vaters Schwester, Vaters Vaters Mutters Bruder, Vaters Vaters Mutters Schwester, Vaters Mutters Vaters Bruder, Vaters Mutters Vaters Schwester, Vaters Mutters Mutters Bruder, Vaters Mutters Mutters Schwester, Mutters Vaters Vaters Bruder, Mutters Vaters Vaters Schwester, Mutters Vaters Mutters Bruder, Mutters Vaters Mutters Schwester, Mutters Mutters Vaters Bruder, Mutters Mutters Vaters Schwester, Mutters Mutters Mutters Bruder, Mutters Mutters Mutters Schwester.

Es fehlen: Vater, Sohn, Tochter, Mutter, Geschwister, Vaters Bruder, Vaters Schwester, Mutters Bruder, Mutters Schwester, Vaters Vaters Bruder, Vaters Vaters Schwester, Vaters Mutters Bruder, Vaters Mutters Schwester, Mutters Vaters Bruder, Mutters Vaters Schwester, Mutters Mutters Bruder, Mutters Mutters Schwester, Vaters Vaters Vaters Bruder, Vaters Vaters Vaters Schwester, Vaters Vaters Mutters Bruder, Vaters Vaters Mutters Schwester, Vaters Mutters Vaters Bruder, Vaters Mutters Vaters Schwester, Vaters Mutters Mutters Bruder, Vaters Mutters Mutters Schwester, Mutters Vaters Vaters Bruder, Mutters Vaters Vaters Schwester, Mutters Vaters Mutters Bruder, Mutters Vaters Mutters Schwester, Mutters Mutters Vaters Bruder, Mutters Mutters Vaters Schwester, Mutters Mutters Mutters Bruder, Mutters Mutters Mutters Schwester.

der Stadt, ausgeladen werden, und alle Anschläge zur Vertiefung der Weser sind bisher vergeblich gewesen. Sie ist auch reich an Fischen.

§. 8. Von der **Ostsee**, **Nordsee**, und dem **Golfo di Venetia**, an welche Deutschland gränzet, ist schon im ersten Theil, in der Einleitung zu Europa, gehandelt worden. Es giebt auch große und kleine **Landseen** in Deutschland, unter welchen folgende die merkwürdigsten sind: Der **Bodensee**, welcher auch der **Kostnitzer** und **Bregenzer See**, imgleichen das **deutsche Meer** genennet wird, und zwischen Schwaben und Helvetien liegt; der **Chiemsee**, oder das so genannte **bayerische Meer**; der **Cirknitzer See**, im Herzogthum Krain, welcher nicht seiner Größe wegen, sondern um deswillen zu bemerken ist, weil sein Wasser auf eine sonderbare Weise ab- und wieder anläuft; der **Seeburger** süße und **gesalzene See**, in der Grafschaft Mannsfeld; das **große und kleine frische Haf** in Pommern; einige **mecklenburgische Seen**, und der **Dümmer See**, zwischen der Grafschaft Diepholz und dem Bisthum Münster.

§. 9. Deutschland überhaupt genommen, ist ein **gesegnetes Land**, welches mit allen Dingen, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens gehören, theils reichlich, theils hinlänglich versehen ist. Es hat zwar nicht durchgängig einen fruchtbaren Boden, sondern viele mittelmäßige und schlechte Gegenden: allein, es ersetzet nicht nur eine Landschaft durch ihren **Ueberfluß** den Mangel der andern, sondern es kann auch Deutschland einen ansehnlichen Theil von seinen **Landesfrüchten** und Gütern an auswärtige Länder überlassen. Es wird auch noch immer besser angebauet,

und

und also auch immer fruchtbarer, reicher und schöner. Es hat alle Arten des Getreides, als Roggen, Weizen, Mayß oder türkischen Weizen, Spelt oder Dünkel, Gersten, Haser, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Kichern, Hirse, Buchweizen oder Heidekorn, überflüßig, und kann einen guten Theil davon ausführen: in einigen Ländern bauet man auch Reis. Man hat Schwaden oder Manna, bauet Hanf, Flachs, Hopfen, Anis, Kümmel, Taback, Färberröthe, Waid, Safran, Kalmus ꝛc. Es giebt Trüffel, Kartuffeln, vielerley und vortreffliche Gartengewächse und Küchenkräuter. An heilsamen und nützlichen Pflanzen findet man mancherley Arten. Man hat allerley gemeines, französisches und italienisches Obst, als Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Kastanien, Mandeln, Oliven, Mispeln, Feigen, Pfirschen, Apricosen, Pomeranzen, Citronen, Limonen, imgleichen Haselnüsse, Zellernüsse und wälsche Nüsse. Deutschland hat Weine, die es mit den französischen und hungarischen vergleichen, ja ihnen entgegen setzen kann. Die besten wachsen in dem niederrheinischen Kreis, und sind die vielerley Rheinweine (unter welchen die Rhingauer die edelsten in Deutschland sind,) und Moselerweine. Die Franken-, Neckar-, Rocher- und Muscatellerweine sind auch zum Theil sehr gut. Man hat auch rothe Weine und bleicherte. In Oestreich giebt es treffliche Weine. Die böheimischen, mährischen, niederlausitzischen (unter welchen der gubensche rothe Wein der vornehmste ist,) und die obersächsischen haben so viel nicht auf sich, wie die vorhergehenden. Die Bienenzucht ist erheblich. Die Viehzucht ist sehr ansehnlich und wichtig, so daß die Menge der Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Ziegen

und

und Schweine unbeschreiblich groß ist. Die Marschländer im Herzogthum Holstein, Fürstenthum Ostfriesland, Herzogthum Bremen, ꝛc. liefern Käse und Butter von der vortrefflichsten Art in der größten Menge. An zahmen Federvieh hat man Hühner, wälsche Hühner, Perlhühner, Tauben, Gänse und Enten. Es giebt ferner Störche, Löffelgänse, wilde Gänse und Enten, Schwäne, Trappen, Fasanen, Auerhähne und Hühner, Rephühner, Birk- und Haselhühner, Schnepfen, Lerchen, Krammetsvögel, Ortolanen, Wachteln, und anderes Geflügel, imgleichen Falken, Reiger, Habichte, und dergleichen mehr. Die **Wildbahnen** und Jagden sind zahlreich und schön. Man hat Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Kaninichen. In Steyermark, Oestreich, Tyrol und Salzburg sind Gemsen, und in den beyden letzten Ländern auch Steinböcke. Es giebt auch Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, wilde Katzen, Dachse, Marder, Hamster, Biber, ꝛc. ja in Mähren auch eine Art von Leoparden. Die unzähligen Flüsse, Bäche, Landseen und Teiche sind reich an mancherley und schönen **Fischen**. Sie liefern Hausen, Störe, Welse, Lachse, Hechte, Karpfen, Forellen, Neunaugen, Bärsche, Karauschen, Barben oder Rothbärte, Zander, Muränen, Aalraupen, Aale, und viele andere Arten, imgleichen Krebse; der vielerley Seefische nicht zu gedenken, welche von den Einwohnern der an der See liegenden Ländern gefangen werden.

§. 10. **Das Mineralreich** ist ansehnlich. Von **Erdarten**, will ich nur der mancherley Farbenerden, des mannichfaltigen Thons, der gesiegelten Erde, der feinen Porzellanerde, und des Tripels gedenken. Von **Steinarten** nenne ich nur den mannichfaltigen einfär-

Von Bruder zu Bruder, Oder: Die Geschichte zweyer Brüder, und ihrer Familien. Eine Erzählung für Jung und Alt. Mit 6 Kupfern. Berlin. Lange. 1 Rthlr. 12 Gr.

Von Bruder zu Bruder, Oder: Die Geschichte zweyer Brüder, und ihrer Familien. Eine Erzählung für Jung und Alt. Mit 6 Kupfern. Berlin. Lange. 1 Rthlr. 12 Gr.

Von Bruder zu Bruder, Oder: Die Geschichte zweyer Brüder, und ihrer Familien. Eine Erzählung für Jung und Alt. Mit 6 Kupfern. Berlin. Lange. 1 Rthlr. 12 Gr.

eschingen fließt, und die Donau genennet wird,
größere Theil aus dem Würtembergischen in den
nen Flüssen Briege und Breege herkomme; allein,
von Doneschingen kommende Bach ist von alten
her im Besitz des Namens Donau. Graf von
rigli, hat den Ursprung der Donau auf 3 großen
en Bogen abgebildet. Oberhalb Ulm, woselbst
Fluß Iler in die Donau fällt, wird sie schiffbar.
erhalb Donawerth nimmt sie den **Lech**, welcher
Tyrol kömmt, unterhalb Deckendorf den Fluß
r, welcher auch in Tyrol entspringt, bey Passau
Inn, der aus dem Lande der Graubündner
mmt, und bey Ens die **Ens**, die im Erzbisthum
alzburg entspringt, nebst andern Flüssen, auf. Eine
ke Meile unter Grein in Oberöstreich, nicht weit
der Kapelle St. Nicolas, ist ein Strudel und
irbel in derselben, dessen Durchfahrt, wegen der
len Klippen, die daselbst unter dem Wasser stehen,
d, wenn der Strom niedrig ist, hervorragen, be-
klich ist. Der Wirbel ist gefährlich, weil dabey
unterwärts gerichteter Zug ist, also, daß kleine und
gar zu schwer beladene Schiffe untersinken kön-
n. Wenn der Strom groß ist, so hats bey dem
Strudel keine Noth; denn das Wasser geht alsdann
ch über die Klippen weg, aber der Wirbel ist als-
nn desto ungestümer und gefährlicher, weil er sich
stärker umdrehet und anzieht, und sein Umfang größer
ist. Diese Gefahr vermehret alsdann noch ein Ge-
enstrom, der rechter Hand, von dem sogenannten
och, dazu kömmt, welches ein schmaler Gang ist,
r sich um den großen Felsen herumschlingt, und
edrigem Wasser ganz trocken ist: wächst a

Jahrhunderte lang der Streitplatz der Deutschen
Römer gewesen, so sind auch in der Gegend desse
zur Sicherheit die ersten Städte angeleget worden,
Maynz, Trier, Cöln, Bonn. Unter die ersten b
stigten Oerter gehören Eresburg und Sigeburg, z
Festungen der Sachsen. Zur Zeit der fränkisch
Kaiser wurden Klöster, Kirchen und andere Gebä
nach gothischer Bauart aufgeführet, und alle Be
und Hügel mit Castelen besetzt. Die Kriege der Hu
nen veranlasseten den König Heinrich I, Städte u
Festungen anlegen zu lassen, und von der Zeit an
die bürgerliche und Kriegs-Baukunst in Deutschla
immer höher gestiegen. Ich habe in Böheim, Mä
ren, Schlesien, Glatz und der Lausitz, in den 10 Kr
sen, und in den übrigen Reichslanden, über 23
Städte, und noch etwas mehrere Marktflecke
(welche man in Niederdeutschland Flecken schlechth
nennet,) gezählet. Unter den Städten sind manch
sehr ansehnlich, groß und schön, auch wichtige Festu
gen. Die Anzahl der Dörfer schätze ich ungefähr a
80000, der großen Menge Klöster, Schlösser u
Rittersitze nicht zu gedenken.

§. 12. Deutschland wurde in alten Zeiten von vi
lerley Nationen bewohnt, unter welchen einige, näm
lich die Helvetier, Boier, Tectosager und Ge
thiner, celtischen Ursprungs waren; und die Oe
ter, welche sich auf *durum*, *dunum* und *bona* endige
gebauet haben: und obgleich alle diese Nationen se
vielen Jahrhunderten unter dem allgemeinen Name
der Deutschen begriffen werden, so sind doch auch noc
Namen einzelner Nationen übrig geblieben; denn e
lebt in Deutschland Bayern, Schwaben, Franken
Sachse

Digitized by Google

sich ein Theil der Freygeborenen durch besondere Verdienste gewisse Vorzüge, Ehre und Freyheiten, welche ihnen vor den übrigen zu ihrer Classe gehörigen Einwohnern ein großes Ansehen gaben, auch auf die Kinder gebracht, und mit dem Namen des Adels gleichfalls beleget wurden. Da aber dieser aus der Classe der sogenannten Freygeborenen herstammende Adel von dem vorzüglich so genannten Adel unterschieden blieb: so entstund hieraus die noch fortdaurende Eintheilung in den hohen und niedern Adel. Wer Ritter (miles, denn dazumal war der Name eques noch nicht gewöhnlich,) werden wollte, welche Ehre auch die vom hohen Adel, (ja selbst Könige und Kaiser annahmen,) mußte vorher als Schildträger oder Knecht, Knape, Edelknecht (armiger, famulus,) bey dem Kriegsheer gedienet haben. Der niedere Adel war in Ansehung seiner Lehen entweder zu Kriegs- oder Hofdiensten verpflichtet, und bey der letzten Verpflichtung bekam man den Namen Dienstmann. (ministerialis.) Der Name Baron, welcher in den ältesten Zeiten überhaupt einen Mann anzeigte, sehr zeitig aber in dem Sinn eines Herrn gebraucht wurde, ward endlich ein Ehrentitel des ganzen hohen Adels. Nachher ward er gebraucht, einen Dynasta oder Freyherrn anzuzeigen; die Dynasten aber haben nach und nach den gräflichen Titel angenommen, und die jetzigen Baronen oder Freyherren sind von jenen weit unterschieden, haben auch vor dem alten Stammadel keinen Vorzug. Die Patricier findet man erst gegen den Ausgang des 12ten Jahrhunderts genannt, und ursprünglich belegte man mit diesem Namen eigentlich diejenigen, welche, um

ihrer

ihrer Geburt willen, ein Recht hatten, an dem Stadtregiment Antheil zu nehmen, und andere Bürger, die nicht von gleichmäßiger Geburt waren, davon entweder gänzlich, oder doch in Ansehung gewisser Aemter, auszuschließen. Alles dieses hat Christ. Lud. Scheidt, in seinen historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Deutschland, auf eine beyfallswürdige Art bewiesen. Der niedere Adel oder Ritterstand ist in Deutschland sehr zahlreich, und der alte hat vor dem neuen in vielen Fällen ansehnliche Vorzüge; es wird auch für keine Misheurath gehalten, wenn einer vom hohen Adel, ein Reichsfürst und Reichsgraf, sich mit einer Person vom Ritterstand, die aus einem alten Geschlecht ist, vermählet.

§. 15. Die alten deutschen Nationen waren zwar Heiden, hatten aber doch weit vernünftigere Grundsätze in der Religion, als die Griechen und Römer. Von der christlichen Lehre ist ihnen gegen das Ende des 7ten Jahrhunderts von dem ireländischen Bischof Kilian, den Engländern Suidbert und Ewald, und Ruprecht von Worms, der sich zu Salzburg niedergelassen hat, etwas bekannt gemacht worden. Im 8ten Jahrhundert würde diese Bemühung durch Corbian aus Chartres, und noch mehr durch Winfried aus England fortgesetzt, welcher letztere unter den Thüringen, Hessen und Sachsen geprediget hat, im Jahr 723 zu Rom zum Bischof der Deutschen, jenseits des Rheins, verordnet, und Bonifacius genennet worden; auch nachmals gar das Pallium und die erzbischöfliche Würde über Deutschland bekommen hat. Er hat vielen Eifer angewendet, um nebst der christli-

chen Lehre den Gehorsam gegen die römische K
auszubreiten, auch gegen diejenigen Bischöfe
Priester, welche sich der römischen Bothmäßigkei
Einrichtung des Gottesdienstes nicht unterwerfen
len, sogar obrigkeitlichen Zwang gebraucht.
meisten Bischöfe und Aebte, welche er verordnete,
ren Engländer, die sich auch der Sprache wegen
am besten schickten. Der fränkische König Karl b
te die Sachsen durch einen langwierigen Krieg da
daß ihr Mund sich zum Bekenntniß des christli
Namens entschloß, insonderheit als ihr König W
kind sich im Jahr 785 zu Attigni taufen ließ. E
Sohn, der sehr gottesdienstliche Ludewig, beschen
die Stiftskirchen und Klöster aufs reichlichste
häufigste mit Ländern.

Anfänglich waren die Klöster ihren Aebten, d
aber sowohl, als die Bischöfe und gesammte Geistl
keit, der Landesobrigkeit unterworfen. Nach
nach wurden die Klöster der Gerichtsbarkeit der
schöfe, in deren Sprengel sie lagen, unterwürfig
macht; trachteten aber wieder nach ihrer ehemali
Freyheit, und suchten sich der bischöflichen Gerichtsb
keit zu entziehen, welches ihnen auch nicht mislu
Es geschah aber ihre Befreyung vom 8ten bis in
Jahrhundert nicht anders, als mit Bewilligung
Könige und Fürsten, und selbst der Bischöfe, und
bedurfte der päpstlichen Bestätigung nicht; sie gesch
auch nur in Ansehung gewisser Stücke; diejenig
aber, welche völlig frey wurden, (dahin insonderh
die kaiserlichen und königlichen Klöster gehörten,) stu
den entweder bloß unter den Kaisern und Königen
oder wurden zuweilen mit derselben Bewilligung de

römischen Stuhl unmittelbar untergeben. Allein, ums 11te Jahrhundert fieng der Papst an, ohne Einwilligung der Könige und Fürsten, und wider den Willen der Bischöfe, nicht nur einzelne Klöster, sondern auch ganze Orden von der bischöflichen Gerichtsbarkeit loszusprechen, und dem römischen Stuhl unmittelbar zu unterwerfen. Solchergestalt entstund der Unterschied unter unmittelbaren und mittelbaren Aebten und Prälaten, welche bis auf den heutigen Tag fortdauert. Nach Heinrichs V Zeit suchten die Kaiser die richterliche Gewalt, welche die deutschen Könige bis ins 11te Jahrhundert über die Kirche unwidersprechlich gehabt und ausgeübt, nebst der Freyheit der deutschen Kirche, wieder herzustellen; und auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Costnitz von 1415 f. wurden die neuen Befreyungen der Kirchen und Klöster, die nach des Papstes Gregorius XI Tod von desselben Nachfolgern ertheilet waren, für ungültig erkläret: allein, der Misbrauch der Befreyungen konnte doch nicht ganz gehindert werden. 1448 kam zwischen dem Kaiser Friderich III und einigen geist- uud weltlichen Reichsständen, und zwischen dem Papst Nikolaus V der berühmte Vertrag zum Stand, welchen man *Concordata nationis germanicæ* nennet; allein, viele Reichsstände waren damit nicht zufrieden, und man streitet noch darüber, ob er dem deutschen Reich vortheilhaftig oder schädlich sey? Indessen ist er doch in Uebung gekommen, und wird noch jetzt durch die kaiserliche Wahlcapitulationen, auch sonst bestätiget, doch so, daß der Kaiser verpflichtet wird, denen diesen Vertrag zuwider laufenden vielfältigen Eingriffen und Uebertretungen des

römi-

römischen Hofes abzuhelfen, zugleich wird aber festgesetzt, daß er wider die evangelischen Stände keine Kraft haben soll.

Der unbeschreiblich große und höchst beklagenswürdige Verfall, in welchem die Lehre und Zucht der Kirche in den mittleren Zeiten gerathen war, verursachte den redlichen Personen aller Jahrhunderte, viele wehmüthige Empfindungen; erregte aber auch ihre feurige Sehnsucht nach einer baldigen Verbesserung. Diese wurde endlich im 16ten Jahrhundert von **D. Martin Luther** muthig versucht. Die Stände des Reichs, welche die Kirchenverbesserung eingeführet hatten, protestirten 1529 wider den Schluß des Reichstags zu Speyer, durch welchen alle Veränderung in Religionssachen bis auf erfolgten Ausspruch einer anzustellenden Kirchenversammlung für unrechtmäßig erkläret wurden, und wurden daher **Protestanten**, von ihrem Glaubensbekenntniß aber, welches sie im folgenden Jahr auf dem Reichstag zu Augsburg feyerlich übergaben, **augsburgische Confeßions-Verwandten** benennet. Der Religionskrieg, welcher 1546 entstund, ward 1552 vorläufig durch den **passauischen Vertrag** geendiget, durch welchen sowohl, als durch den 1555 zu Augsburg in dem Reichstags-Abschied feyerlich und förmlich gestifteten **Religionsfrieden** die augsburgischen Confeßions-Verwandten in ihrer völligen Religionsfreyheit und Verfassung bis zu endlicher Vergleichung beyder Religionen, und wenn dieselbe nicht erfolgte, auf ewig bestätiget worden. Zur Festhaltung dieses wichtigen Reichs-Grundgesetzes, haben sich die Kaiser und römisch-katholischen Stände oft aufs neue verpflichtet,

und

und insonderheit die ersten dasselbe allemal in ihren Wahlcapitulationen beschworen. Die darüber entstandenen Zweifel sind 1648 durch den westphälischen Frieden gehoben, der Religionsfriede ist auch in einigen Stücken geändert worden.

§ 16. Vermöge dieses erneuerten und bestätigten Religionsfriedens, soll keine andere, als die römisch-katholische, evangelisch-lutherische und evangelisch-reformirte Religion, in dem heil. römischen Reich eingeführet oder geduldet werden. Doch es giebt wirklich Secten in demselben, welche sich zu keiner von diesen dreyen sogenannten Religionen oder Kirchen bekennen, und doch an einigen Orten sogar freye Religionsübung haben. Ein jeder Landesherr ist verbunden, seine Lehnsleute und Unterthanen, welche einer andern Religion, als er, zugethan sind, in dem Besitz der öffentlichen und Privat- oder Hausreligionsübung, wie auch aller zu dem Religions- und Kirchenwesen gehörigen Sachen, als, Kirchen, Schulen, geistlicher Güter und Einkünfte, Consistorien ꝛc. zu lassen, so, und wie sie am 1 Jenner 1624 (welches Jahr der annus decretorius genennet wird,) sich darinnen befunden haben; wenn aber die Landesherren und Unterthanen darinnen freywillig eine Veränderung verabreden, so kann und darf solche gemacht werden. Wo aber in einem Lande Unterthanen sind, die einer Religion beypflichten, welche in demselben 1624 Jahr weder öffentliche noch Privatübung gehabt hat, oder künftig eine solche erwählen, (als welches ihnen frey steht, und von dem Landesherrn nicht gehindert werden soll,) so steht es bey dem Landesherrn, ob und wie lange er sie in

seinem

seinem Lande dulden will, oder nicht. Errichte
mit ihnen Verträge, und verspricht ihnen in den
ben, sie zu dulden, so müssen solche sowohl von i
als seinen Nachfolgern gehalten, und die Rechte
cher Unterthanen nicht gekränket werden. Will
sie aber nicht dulden, so muß er denen, welche sich sch
zur Zeit des westphälischen Friedens in seinem Lan
aufgehalten haben, wenigstens 5 Jahre, denen abe
welche nachher in dasselbe gekommen sind, oder die R
ligion geändert haben, wenigstens 3 Jahre verstatte
damit sie ihre Sachen in Richtigkeit bringen könne
das ist, ihre Güter entweder verkaufen oder behalte
und im letzteren Fall verwalten lassen, auch deswege
ab- und zureisen dürfen. Er muß sogar einen Leib
eigenen fortziehen, und die Leibeigenschaft gegen eine
billigen Abtrag fallen lassen. Er darf auch niemand
nöthigen, an gewisse bestimmte Oerter zu ziehen. I
sofern nun obige Einschränkungen es verstatten, habe
alle Reichsstände, als ein Stück der Landeshoheit, da
Reformationsrecht, das ist, sie können sowohl einge
schlichene Fehler in gottesdienstlichen Sachen verbes
sern, als eine Religion abschaffen und eine andere ein
führen, andere Religionsverwandte dulden oder ver
treiben. Ist die Landeshoheit streitig, so bleibt das
Reformationsrecht dem, der 1624 im Besitz desselben
gewesen; doch können die Unterthanen, so lange der
Streit unausgemacht ist, nicht gezwungen werden, we
gen indessen veränderter Religion das Land zu räumen.
In einem wieder eingelöseten Lande kömmt es auf ei
nen Vergleich zwischen dem wiedereinlösenden Landes
herrn und den Unterthanen an, wiefern jener diesen
ihre öffentliche Religionsübung verstatten will. Ein

Lan-

Landesherr kann zum Behuf seines und seines Hofstaats Privat-Gottesdienstes an dem Ort seiner Residenz, wenn derselbe einer andern Kirche zugethan ist, eine Schloßkapelle erbauen, auch sonst an seinem Hoflager aller Orten in seinen Zimmern Gottesdienst halten lassen. Ob ein Landesherr befugt sey, ohne Nachtheil der andern und alten Religionsverwandten, in einem Lande oder an einem Ort eine daselbst 1642 nicht gewesene öffentliche Religionsübung zu verstatten? ist eine noch unentschiedene Frage. So viel ist gewiß, daß das sogenante simultaneum wider den westphälischen Frieden sey, wenn es den ältern Religionsverwandten auch nur die geringste Beschwerlichkeit verursacht.

Katholische geistliche Stände üben die geistliche Gerichtsbarkeit über die ihrer Kirche zugethanen Unterthanen nicht als Stände des Reichs, sondern bloß als geistliche, nämlich als Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. und zwar nach Vorschrift des canonischen Rechts, und abhängig von dem Papst, aus. Hingegen die weltlichen katholischen Reichsstände überlassen nach dem Grundsatz ihrer Kirche die gesammte geistliche Gerichtsbarkeit über die ihrer Kirche ergebenen geist- und weltlichen Unterthanen dem Papst, dessen Gesandten, und den Erzbischöfen und Bischöfen, in deren Sprengel sie liegen, je nachdem, vermöge der päpstlichen Kirchenrechte, eine Sache vor diesen oder jenen gehöret. Jedoch genießen viele, in Ansehung der ihnen über ihre mittelbaren Klöster gemeiniglich zuständigen Vogtey oder Kastenvogtey oder des Patronatrechts, auch in Kirchensachen mancherley Gerechtigkeit.

Von

Von der geist- und weltlichen katholischen Landesherren Gewalt in Kirchensachen über ihre evangelischen Unterhanen wird sowohl zwischen den Lehrern des Staatsrechtes, als den Ständen des Reichs selbst, heftig gestritten; und die evangelischen Unterthanen bringen viele Klagen vor.

Ueber die evangelischen Reichsstände und ihre Unterthanen ist die geistliche Gerichtsbarkeit des Papstes und der übrigen katholischen Geistlichkeit bis zum endlichen gütlichen Vergleich beyder Religionen eingestellet; und da derselbe vermuthlich nie erfolgen wird, so ist sie wirklich und in der That ganz aufgehoben. Sie sind also, in sofern als die Reichsgesetze ihnen nicht in einigen Stücken die Hände binden, in Religionssachen vollkommen frey und unabhängig. Ein jeder evangelischer Stand kann das Kirchen- und Schulwesen in seinem Gebieth nach Gefallen einrichten und ändern, in denen Stücken ausgenommen, in welchen ihn etwa die mit seinen Landständen und Unterthanen errichteten Verträge einschränken. Daher ist auch die äußerliche Verfassung des Kirchen- und Schulwesens in den evangelischen Ländern des deutschen Reiches sehr unterschieden. Um den allgemeinsten und kürzesten Begriff davon zu geben, so behält sich der Landesherr gemeiniglich den Ausschlag in allen wichtigen Sachen vor, setzet oder bestätiget, versetzet, befördert, schaffet ab oder bestrafet sonst die Kirchen- und Schulbediente; machet Kirchenordnungen, richtet die Fest- Fast- und Bußtage ein, und bestellet Collegia, die in seinem Namen das übrige Kirchenwesen besorgen. Gemeiniglich werden von den evangelischen Ständen Consistoria bestellet, die mehrentheils

theils aus welt- und geistlichen Räthen zugleich bestehen, die aber eine sehr unterschiedene Einrichtung und Gewalt haben, wie denn auch an einigen Orten mehrere, und an andern wenigere Sachen davor gehören. An manchen Orten sind auch noch besondere Synoden und Kirchenräthe vorhanden. Die Kirchen- und Schulbediente werden entweder von dem Landesherrn, oder von den Consistorien, oder von den Kirchen-Aeltesten, oder von den Patronen, oder auch von den Gemeinen bestellet, und denenselben Inspectores, oder Pröbste, oder Superintendenten, und manchmal auch wohl General-Superintendenten vorgesetzet.

Die Gewalt der evangelischen Stände über ihre katholischen Unterthanen ist eben dieselbe, welche die katholischen Stände über ihre evangelischen Unterthanen haben. Wegen derer, welche 1624 öffentliche Religionsübung gehabt haben, ist versehen, daß die katholischen Bischöfe, unter deren Sprengel sie gehören, die geistliche Gerichtsbarkeit über solche, sofern sie 1624 in dem Besitz derselben gewesen, behalten sollen. Folglich sind die, welche nur eine besondere Uebung ihrer Religion gehabt haben, oder die nur aus Gnaden geduldet werden, auch in diesem Stück der Oberbothmäßigkeit des Landesherrn völlig überlassen, welcher ihnen aber nichts, was wider die Grundsätze ihrer Kirche läuft, anmuthen kann. Es soll auch kein in den Landen der evangelischen Landesherren gelegenes Kloster in einen andern Orden verwandelt werden, es sey denn der vorige völlig erloschen; aber auch in diesem Fall soll das Kloster nur mit Geistlichen besetzet werden, deren Orden schon vor den entstandenen Religionsirrungen üblich gewesen.

Endlich haben die Evangelischen unter einander verabredet, daß, wenn künftig ein lutherischer Landesherr zu der reformirten Kirche übertreten, oder ein derselben zugethanes Land erhalten würde; wie auch, im umgekehrten Fall, derselbe alsdann die Unterthanen bey ihrer Religionsübung, gesammten Verfassung des Kirchen- und Schulwesens, und allen Gerechtigkeiten lassen solle. Wolle aber eine Gemeine sich von selbst zu des Landesherrn Kirche bekennen, so solle ihr zwar die öffentliche Religionsübung zugestanden werden, jedoch auf eigene Kosten und ohne der andern Nachtheil. Die Consistorialräthe, Superintendenten und Professores der Theologie und Philosophie sollen der Religion zugethan seyn, welche zur Zeit des westphälischen Friedens im Lande üblich gewesen ist.

Es werden auch viele tausend Juden im deutschen Reich geduldet, welche kraft der Reichsgesetze von denen, welche Regalien von dem Reich haben, oder darauf privilegirt sind, in ihrem Lande und Gebieth aufgenommen werden können, und denen auch, vermöge des Reichsherkommens, an vielen Orten der öffentliche Gottesdienst verstattet wird. Ehemals hatten sie große Rechte und Vorzüge, sie sind aber durch die Verleumdungen der vormaligen Mönche immer mehr verhaßt gemacht, gedrückt, und ihrer alten Rechte beraubet, oder vertrieben worden.

§. 17. In Ansehung der Gelehrsamkeit machen die Deutschen jetzt allen Völkern den Vorzug streitig. Nicht nur die natürliche Munterkeit und starke Nachahmungsbegierde, sondern auch die Menge der Herrschaften in Deutschland, die Eifersucht unter denselben,

und

und bey den Protestanten die ziemlich große Freyheit, nach ihrer Einsicht zu schreiben, hat den Wissenschaften in Deutschland die ansehnlichste Aufnahme verschafft. Die Begierde zu lesen ist, insonderheit unter den Protestanten, sehr groß und allgemein, daß man es dem weiblichen Geschlecht, und Leuten von allerley Lebensart, für unanständig hält, nichts zu lesen oder gelesen zu haben. Es wird auch nirgends in der Welt mehr geschrieben und gedruckt, als unter den Deutschen; und obgleich die Schreibsucht sehr viel mittelmäßiges und schlechtes wirket, so treten doch auch von Zeit zu Zeit viele erhebliche und wichtige Schriften und Werke ans Licht. Die Franzosen hatten ehedessen den Ruhm, daß sie in den so genannten schönen Wissenschaften alle Völker übertrafen: aber jetzt haben sie darinnen vor den protestantischen Deutschen keinen Vorzug. An der Einrichtung der niedern und hohen Schulen und gesammten Anstalten zur Beförderung der Gelehrsamkeit wäre zwar vieles zu verbessern: es kömmt aber doch auch darinnen kein Volk den Deutschen gleich. Man zählet im deutschen Reich 37 **Universitäten**, nämlich 18 **protestantische**, zu Altorf, Bützo, Duisburg, Erlangen, Frankfurt an der Oder, Giessen, Göttingen, Greifswalde, Halle, Helmstädt, Jena, Kiel, Leipzig, Marburg, Rinteln, Rostock, Tübingen, Wittenberg; 17 **römisch-katholische**, zu Bamberg, Cöln, Dillingen, Freyburg, Fulda, Grätz, Ingolstadt, Inspruck, Löwen, Maynz, Olmütz, Paderborn, Prag, Salzburg, Trier, Wien, Würzburg; und 2 **vermischte**, zu Erfurt und Heidelberg. Die Anzahl der **Ritter-Akademien, Collegien, Gymnasien, Pädagogien** und

lateinischen Schulen ist groß. Es giebt auch gelehrte Gesellschaften, nämlich die kaiserlich-leopoldische Akademie der Naturforscher, die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, die Akademie der Wissenschaften zu München, die Akademie der nützlichen Wissenschaften zu Erfurt, die Gesellschaft der freyen Künste zu Leipzig, und die gelehrte Gesellschaft zu Duisburg, zu welchen auch die lateinische Gesellschaft zu Jena gerechnet werden kann. Unter den öffentlichen Büchersälen sind die berühmtesten der zu Wien, zu Wolfenbüttel, Hannover, Göttingen, Weimar und der Universitäts- und Rathsbüchersaal zu Leipzig.

Es ist keine Art und kein Theil der Gelehrsamkeit, so nicht bishieher von den Deutschen getrieben, ja durch sie vollkommener gemacht wäre. Ich will die vornehmsten Verdienste und Erfindungen der Deutschen in einzelnen Theilen der Gelehrsamkeit kürzlich berühren. Die theologischen Wissenschaften haben keinen mehr als den protestantischen Deutschen zu verdanken, und durch eben dieselben werden sie auch verhoffentlich noch immer vollkommener werden. Um die römische Rechtslehre haben sich die Deutschen nicht wenig verdient gemacht. Ritterhus, Funk und Burgermeister haben die Gesetze der 12 Tafeln erkläret; Heineccius hat sich an das edictum perpetuum gemacht, Ritter an den codicem theodosianum. Haloander hat sich ungemeine Mühe gegeben, das corpus juris richtig zu liefern; noch besser aber wird es jetzt (1770) von dem geheimen Justizrath Gebauer geliefert. Borcholten, Ritterhus, Bachov und Otto haben die Institutiones gründlich

erklä-

erkläret. Leyser, Gundling, Hofmann, Zasius und Schilter haben sich um die Pandecten, Wissenbach um den Codicem, Strauch um die Decisiones, Ritterhus und Hombergk zu Vach um die Novellen sehr verdient gemacht. Dem J. Löwenklau haben die libri basilicon und andere Theile der griechischen Rechtsgelehrsamkeit, dem Mylius die paraphrasis Theophili, dem Beck die Novellæ Leonis ein großes zu danken. Um andere Theile der Rechtsgelehrsamkeit haben die Deutschen auch Verdienste. Joh. Semeca ist der erste, welcher Glossen über das Jus canonicum gemacht hat. Regino, Abt zu Prüm, und Burchard, Bischof zu Worms, haben lange vor dem Ivo und Gratian dergleichen Sammlungen unternommen, als man nachher in dem Decret der ganzen Christenheit zur Richtschnur vorgeschrieben hat. J. H. Böhmer hat eine vortreffliche Ausgabe des Corporis juris canonici geliefert, und er sowohl als einige andere protestantische Deutsche haben sich um das Kirchenrecht sehr verdient gemacht. Die Verdienste der Deutschen um das Staatsrecht, und um die Geschichte der römischen Rechte und Gesetze sind auch wichtig. In der Arzneywissenschaft haben sie auch große Verdienste, und insonderheit haben in neuern Zeiten Stahl und Hofmann ungemein viel geleistet, und sich den Namen allgemeiner Lehrer erworben. Um das Kräuterreich haben sich die Deutschen am allerverdientesten gemacht; Rivinus hat in demselben zuerst ein Licht angezündet, und von ihm haben alle gelernet. Den Ruhm, welchen er sich in Ansehung der großen und vollkommenen Pflanzen erworben, hat Dillenius hernach um die Moose und Schwämme erlanget. In

der Zergliederungs- und Heilungskunst hat Heister große Entdeckungen und Verbesserungen gemacht, und vornehmlich der letztern eine ganz andere Gestalt gegeben, indem er viele gefährliche Operationen auf eine sichere Art vorzunehmen gelehret hat. In der Chemie hat nie eine Nation mehr geleistet, als die deutsche. Von ihren Erfindungen in derselben zeugen das schöne echte Porzellan, der Phosphorus, das Rubinglas, das Berliner Blau und viele vortreffliche Arzeneyen, welche der ganzen Welt zustatten kommen. Den geschickten Männern Pott und Marggraf wird niemand ihren vorzüglichen Ruhm in der Chemie streitig machen. In der Philosophie ist der Ruhm der Deutschen groß, insonderheit aber sind der großen Gelehrten Leibnitz und Wolf Verdienste unsterblich, obgleich einige Stücke ihrer Philosophie nicht ungegründeten Widerspruch gefunden haben. Wolf hat nicht nur die mathematische Lehrart zuerst in der Philosophie angebracht, sondern auch die ganze Philosophie, insonderheit die Ontologie, sehr verbessert, und die theoretische Philosophie mit der Cosmologie, und die practische mit der allgemeinen Sittenlehre vermehret. Das Recht der Natur ist durch Pufendorf, Thomasius und Wolf sehr aufgekläret worden. Der Erfindung und Ausführung der Aesthetik, welche die Anfangsgründe aller schönen Wissenschaften enthält, rühmen sich die verdienten Männer Alex. Gottl. Baumgarten und Georg. Fr. Meier. Die Naturlehre ist von den Deutschen mit wichtigen Entdeckungen und Erfindungen bereichert worden. Nur einige derselben zu nennen, so hat Otto von Guericke die Luftpumpe, und Kepler die

Erklä-

Erklärung der Ebbe und Fluth, welche man jetzt für die wahrscheinlichste hält, erfunden; und die Deutschen haben den Anfang gemacht, mit electrischen Kugeln Versuche anzustellen. Manche andere wichtige Wahrheiten muß ich stillschweigend übergehen. Die Mathematik ist von Wolfen insonderheit mit der Aerometrie, und von andern Deutschen mit andern wichtigen Lehrsätzen und Entdeckungen bereichert worden; denn so hat z. E. Leibnitz sich durch die wichtige Differential- und Integralrechnung verdient gemacht; in Ansehung der Astronomie hat Simon Marius zuerst die Trabanten des Jupiters entdeckt; Kepler hat gefunden, daß die krumme Linie, in welcher sich die Planeten bewegen, eine Ellipsis sey, u. s. w.

In dem gesammten Umfang der Geschichte haben die Deutschen vortrefflich gearbeitet. Die Staatslehre ist zuerst und am meisten in Deutschland auf Universitäten vorgetragen worden, und nirgends wird sie häufiger gelehret, noch freyer und besser darinnen geschrieben, als im deutschen Reich. Die Deutschen haben die besten Erdbeschreibungen geliefert. In der Philologie haben sie auch rühmlichst gearbeitet.

§. 18. In den schönen Künsten haben sich die Deutschen gleichfalls ausnehmend hervorgethan. In der Tonkunst können sie sich der Werke eines Telemann, Hendel, Graun, Bach und Hasse rühmen. Einige ihrer Dichter haben so vortrefflich gesungen, daß sie den besten ausländischen Dichtern entgegen gesetzt werden können. Die Verdienste der Deutschen um die Malerkunst sind so groß, daß ihnen nach den Italienern der erste Platz gebühret. Albrecht Dürer,

Thomas Hayden, Baron Dunsany, Lieutenant-Colonel of the 1st Royal Meath Militia, and one of his Majesty's Deputy-Lieutenants, Trim.

Thomas Hayden, Esq. Lieutenant-Colonel of the

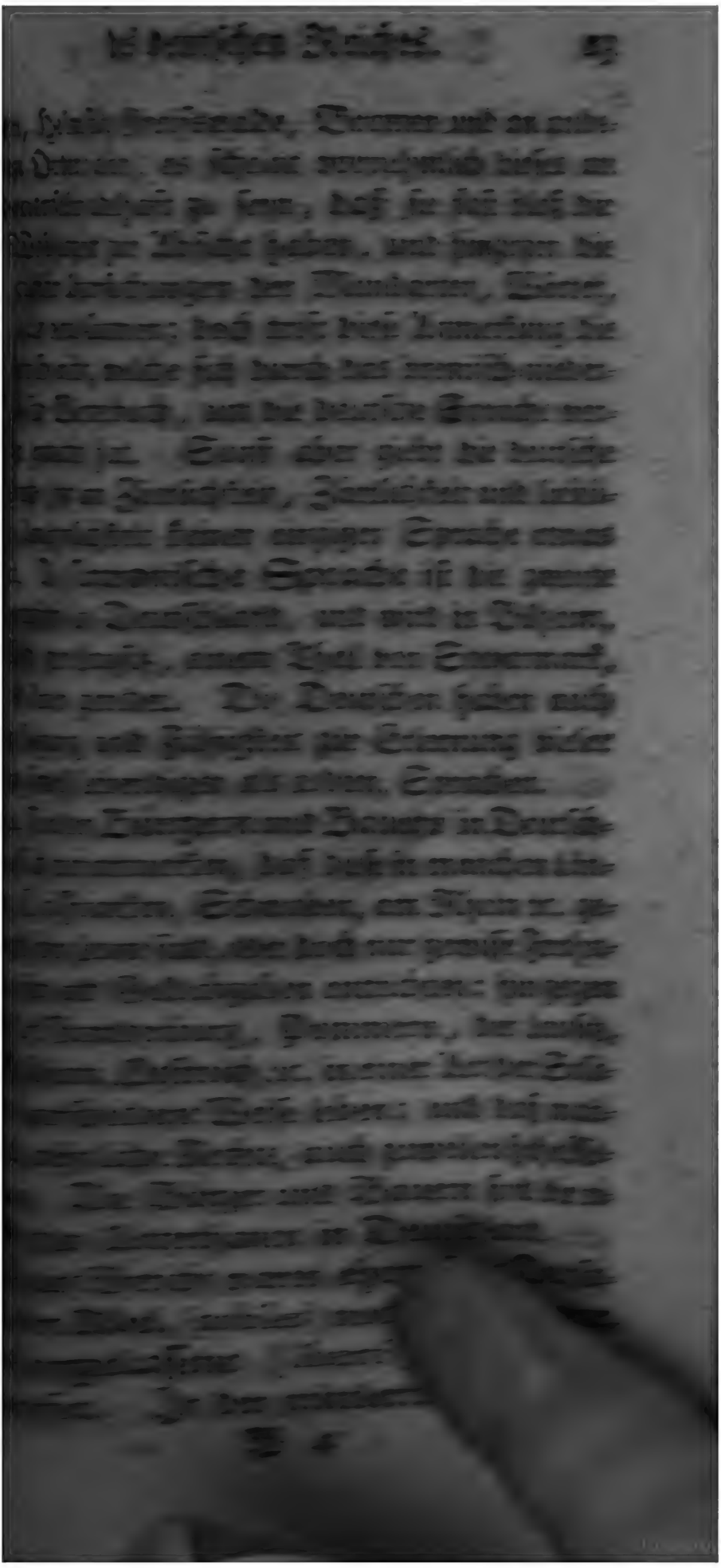

färbtes, gemaltes, Gold- Silber- und Brocatpapier. Der Zwirn wird auf mancherley Weise, als zu Band ꝛc. hauptsächlich aber zu Spitzen, verarbeitet, welche man von der feinsten Art verfertiget. Aus Hanf wird mancherley Arbeit verfertiget. Die Tabaksblätter werden zu Rauch- und Schnupftabak zugerichtet. Die Färberröthe und der Waid werden zu allerley Farben geschickt gemacht. Die Zuckerläuterungen sind häufig. Die Baumwolle wird zu mancherley Geweben und Sachen angewendet. Man verfertiget mancherley irdenes Geschirr, Tabakspfeifen, unechtes und echtes Porzellan, und aus Farbenerden macht man Farben zu allerley Gebrauch. Man gießt die ansehnlichsten und vortrefflichsten Spiegel, bläst auch andere Spiegel und schöne Gläser, bereitet Vitriole, siedet Alaun, Salpeter und Schwefel, macht Zinnober, Arsenik, und blaue Farbe oder Schmalte. Gold und Silber werden nicht nur zu allerley Zierrathen, Geschmeiden und Geräthschaften verarbeitet, und zu dünnen Blättern geschlagen, sondern man zieht auch Gold- und Silberdraht, plattet denselben zu Lahn, spinnt ihn über seidene Fäden, und verfertiget Borten, Spitzen, Franzen, Trotteln und Stickereyen. Kupfer, Eisen, Zinn und Bley, imgleichen die künstlichen Metalle, Messing, Prinzmetall, Tomback, Pinscheback, Glockengut und Stahl, werden auf alle gewöhnliche Weisen verarbeitet. Aus Häuten und Fellen werden allerley Lederarten bereitet. Die Schafwolle (sowohl einheimische, als feine ausländische) wird zu allerley Tüchern, Zeugen, Tapeten, Strümpfen, Mützen, Kamisölern ꝛc. auch mit Seide und leinenem Garn vermischt, verarbeitet. Die Haare der Menschen und Thiere werden

den zu vielerley Gebrauch angewendet. Aus Seide werden Band, Borten, Stoffen, Zeuge, Strümpfe, und andere Sachen verfertiget. Das Wachs wird gebleicht, gefärbet, zu gegossenen und posirten Figuren und anderm Gebrauch verarbeitet.

§. 20. Zum Handel hat Deutschland große Bequemlichkeit; denn es gränzet nicht nur an das deutsche Meer, die Ostsee, und den Venediger Meerbusen, (§. 2.) sondern wird auch von unterschiedenen schiffbaren Flüssen durchströmet (§. 6.), und liegt überdieß mitten in Europa. Solchergestalt kann es sowohl den Ueberfluß seiner Landesgüter und Manufakturwaaren bequem ausführen, als auch auswärtige Waaren an sich ziehen. Zur Beförderung des innern Handels sind auch zwischen den vornehmsten Handelsstädten so viele Landfuhren eingeführet worden, daß die Fracht auf einen mäßigen Preis zu stehen kömmt. Ein jeder Landesherr im deutschen Reich ist befugt, allerhand Manufakturen anzulegen oder anlegen zu lassen, ausländische Waaren zu verbieten, oder mit Abgaben zu belegen; die Ausfuhre der rohen Landeswaaren zu untersagen oder einzuschränken, den Fremden den Handel im Lande, außer den Jahrmärkten, zu verbieten, oder ihn einzuschränken; auch Kauf- Handels- und Wechselordnungen, Gerichte und Collegia abzufassen und zu bestellen; nur daß nichts auf einen Alleinhandel hinauslaufe.

Ungefähr in der Mitte des 13 Jahrhunderts traten viele Städte in Deutschland sowohl, als in andern an der Nord- und Ostsee belegenen Ländern, zur Sicherheit und Beförderung der Handlung und Schifffahrt, in einen Bund mit einander, und wurden davon

von Hanseſtädte benennet. Ob nun gleich ihr Handel im 15ten Jahrhundert ſehr in Verfall gerieth, und der Name des Bundes mit der Zeit aufhörete, ſo pflegen ſich doch noch inſonderheit die Handelsſtädte Hamburg, Lübeck und Bremen Hanſeſtädte zu nennen, haben auch noch wirklich einen Bund unter ſich, und ſchlieſſen unter den angezeigten Namen mit auswärtigen Potentaten Handlungsverträge; es iſt auch in des Kaiſers Franz I Wahlcapitulation einiges zu ihrem Beſten verſehen. Hamburg iſt die wichtigſte Handelsſtadt in Deutſchland, und hat ihr Anſehen vornehmlich der Schiffahrt zu danken, wie ſie denn auch von den Engländern und Holländern unter allen deutſchen Städten am meiſten beſucht wird. Die übrigen vornehmſten Handelsſtädte ſind Frankfurt am Mayn, Leipzig, Nürnberg, Augsburg, Wien, Fiume und Trieſte, welche letztere Stadt ein Freyhafen iſt. Es haben auch unterſchiedene Städte von dem Kaiſer das Recht bekommen, Meſſen oder groſſe freye Jahrmärkte zu halten. Frankfurt am Mayn hält die wichtigſten und hiernächſt Leipzig; die übrigen ſind zu Braunſchweig, Franckfurt an der Oder, Naumburg und Maynz.

Die Waaren, von welchen aus Deutſchland in die benachbarten und entfernteren Länder für viele Millionen Thaler ausgeführet werden, ſind Getraide, Tabak, Pferde, magere Ochſen, geräuchert Fleiſch, Butter und Käſe, Honig, Syrup, Weine, inſonderheit Rhein- und Moſelweine, Leinwand, Tücher, Garn, Band, ſeidene, baumwollene und wollene Zeuge, Nürnberger Waaren, Ziegenfelle, Wolle, allerley Holz, inſonderheit zum Schiffbau, eiſerne Platten

und Oefen, Kanonen, Kugeln, Bomben, Granaten, Blech, Stahlarbeit, Kupfer, Meſſingdrath, Porcellan, irden Geſchirr, Spiegel, Gläſer, Bier, braunſchweigiſche Mumme, Weinſtein, Saflor, ſächſiſche, blaue Schmalte, (Farbe, Stärke), Berlinerblau, Schweineborſten, Buchdruckerſchwärze, und viele andere.

§. 21. Das Recht zu münzen, hat in Deutſchland der Kaiſer urſprünglich und eigenthümlich, die Churfürſten haben es kraft der goldenen Bulle, und die Reichsgeſetze verſtatten es überhaupt den Reichsſtänden, welche eigene Bergwerke haben, doch nur in ſo fern, daß ſie die Ausbeute derſelben zu vermünzen berechtiget ſeyn ſollen. Die meiſten Reichsfürſten, gewiſſe Prälaten und Aebtiſſinnen, viele alte Grafen und Herren, auch Reichsſtädte, haben das Münzrecht entweder kraft kaiſerlicher Freyheiten, oder kraft alten Herkommens. Vermöge der kaiſerlichen Wahlcapitulation, ſoll und will der Kaiſer mit der Münzfreyheit niemanden begaben und begnadigen, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Churfürſten, und ohne Vernehmung und billige Beobachtung des Bedenkens des Kreiſes, in welchem der neue Münzſtand anſäſſig iſt. Der Kaiſer und alle Churfürſten haben das Münzrecht im höchſten Grad, in Gold und Silber. Einigen anderen Reichsſtänden iſt es ausdrücklich erlaubet, in Gold und Silber zu münzen, anderen nur in Silber, andere dürfen nur Scheidemünzen prägen laſſen, andere nur gewiſſe Sorten entweder von groben oder Scheidemünzen, oder nur ſo viel als ſie oder die ihrigen nöthig haben: anderen iſt die Münzgerechtigkeit überhaupt verliehen, ohne etwas zu benennen, und ohne Einſchränkung. Doch bedienen ſich viele Reichsſtände

zur

zur Ersparung der Kosten dieses Rechts selten, o
gar nicht. Nicht einem jeden, der die Münzgere
tigkeit hat, ist erlaubet, eine eigene Münzstäte an
richten, sondern es sollen in jedem Kreis nur 3 o
4 Münzstäte seyn, es wäre denn, daß ein Reic
stand eigene Bergwerke hätte, und eine Münzst
daneben halten wollte. Es soll auch keiner, welc
die Münzgerechtigkeit hat, dieselbe andern verk
fen oder verleihen, vielweniger mit dem Münzmeis
den Gewinn theilen, sondern auf seine eigenen Kos
und eigenen Verlag münzen. Alle Jahr sollen in
dem Kreis von den Münzgenossen 1 oder 2 Münzpr
bationstage gehalten werden, und der Kaiser v
spricht in der Wahlcapitulation, darob zu seyn, d
sie in allen Kreisen gehalten werden. Das deutsc
Reich hat keine allgemeine Münze, die unter d
Kaisers Namen, Titel und Wapen ausgepräg
werden: denn die unter des Kaisers Bild, Namen
vorhandenen Münzen, sind entweder Privatmünzen d
Kaisers, oder sie rühren von den Reichsstädten he
Die 1559 auf dem Reichstag zu Augsburg beliebte u
sehr gute allgemeine Reichs-Münzordnung, ist vo
längst nicht mehr beobachtet worden. 1667 verabr
deten die Churfürsten zu Sachsen und Brandenbur
im Kloster Zinna, daß sie den Fuß des Reichsth
lers nach der Reichs-Valvation von 1559 beybehalte
zu Groschen und kleineren Münzsorten ohne die fei
Mark, (welche man bisher für 9 Thlr. 2 gl. ausg
münzet hatte,) für 10 $\frac{1}{2}$ Thaler ausmünzen wollte
Diesem zinnaischen Fuß, trat auch Braunschwei
bey, es sollen auch der fränkische, bayerische un
schwäbische Kreis denselben angenommen haben

690 trafen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg zu Leipzig einen neuen Vergleich, vermöge dessen die cölnische Mark fein in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken für 12 Thlr., in 2 Groschen-Stücken für 12 Thlr. 9 gl. und in Sechspfennig-Stücken für 13 Thlr. ausgemünzet werden sollte. Dieses ist der so genannte **Leipziger Fuß.** 1753 wurde zwischen Oestreich und Bayern der so genannte **Conventions-Fuß** verabredet. Die Convention saget, der Leipziger Fuß sey wegen der bey demselben befindlichen gar zu großen Disproportion zwischen Silber und Gold, nicht aufrecht zu erhalten, noch ohne namhaften Schaden und ohne gänzliche Verschwindung des Silbers zur Ausübung zu bringen. Sie hätten sich also verglichen, 14, höchstens 14 $\frac{1}{7}\frac{1}{2}$ Mark Silbers, gegen 1 Mark Goldes zu setzen, die cölnische Mark Silbers, vom Thaler bis zum Groschen, zu 20 Fl. und die cölnische Mark feinen Goldes zu 283 Fl. 5 Kr. 3 $\frac{4}{7}\frac{7}{1}$ Fl. auszumünzen, also der Ducaten auf 4 Fl. 10 Kr. zu setzen. Der Zustand des Münzwesens in Deutschland, so wie er jetzt (1769) ist, betreffend, so münzet man in Oestreich, Bayern, Chur-Sachsen, Franken, Schwaben und am Rhein, nach dem Conventions-Fuß von 20 Fl.: es werden auch alle Sorten bis auf die 6 Kr. Stück vor Stück justirt: allein, es ist doch ein Unterschied vorhanden, welcher darinn bestehet, daß der Conventions-Thaler in Oestreich und Chur-Sachsen nur 2 Fl. und der Ducat 4 Fl. 7 $\frac{1}{2}$ Kr. gilt, in Bayern, Schwaben, Franken und am Rhein aber gilt der Conventions-Thaler statt 2 Fl. noch 24 Kr. mehr, der Ducat aber 5 Fl. und so andere Sorten nach Proportion. Also gilt die Mark Silber doch

24 Fl.,

24 Fl., und also zu wenig in Ansehung des Gold
Chur-Braunschweig und der Herzog von Brau
schweig münzen nach dem Leipziger Fuß. Die Reich
städte Hamburg und Lübeck, und der Herzog zu M
klenburg-Schwerin, münzen den Ducaten und Reich
thaler nach dem sogenannten Reichsfuß aus, das i
aus einer cölnischen Mark von 23 Karaten 8 Gr
feinem Gold, 67 Ducaten, und aus einer cölnisch
Mark von 14 Loth 4 Grän feinem Silber, 8 ganze Sp
cies-Reichsthaler. An Courantgeld von 2 Mark b
2 Schill. Stücken zu rechnen, wird eine cölnische Ma
feinen Silbers zu $11\frac{1}{3}$ Thaler, in Ansehung der Sch
demünze aber zu 12 Thalern an einzelnen Schillinge
und zu $12\frac{2}{3}$ Thalern an Sechslingen und Dreylinge
ausgemünzet. Der Hamburger Banco-Reichsthal
gleicht dem Amsterdamer Banco-Thaler.

Ich nenne auch die deutschen goldenen, silberne
und kupfernen Münzen.

An goldenen Münzen prägen Hamburg un
Lübeck die größten, nämlich Portugalöser von 13 Du
caten. Man hat auch halbe, und zu Hamburg auch Vie
tel. Die Oestreichischen Severinen oder Souverey
nen sind zu 3 Ducaten. Man hat auch halbe. In un
terschiedenen Ländern hat man Goldstücke von gleichem
Werth mit den vollwichtigen alten franz. Louis d' or vo
Ludewig XIV, als August d' or in Sachsen, Carolin
d' or in Pfalz und Bayern, Carl d' or von Braun
schweig, Georgs d'or, im Churf. Braunsch. Lüneb
Friderichs d'or in den preußischen Ländern. Von
allen hat man auch halbe und doppelte. Die bayeri
schen Max d' or sind zu 12 Fl. 16 Kr. Die Ducaten
welche in Deutschland gepräget werden, sind von glei

chem

chem Werth mit den holländischen. Man hat auch Goldgulden zu 2 Reichsthalern.

An silbernen Münzen hat man Species-Thaler zu $1\frac{1}{3}$ Thaler. Von den übrigen silbernen und kupfernen Münzen, will ich angeben, wie viel derselben auf 1 Thaler gehen, und dieselben in alphabetischer Ordnung nennen: Albusse, ober- und churrheinsche 45, cölnische 78, und hessische 32, auf einen Thaler. Batzen, $22\frac{1}{2}$ einen Thaler. Blafferte, $19\frac{1}{2}$ einen Thaler. Blamüser, 8 einen Thaler. Buschc, 324 auf einen Thaler. Denare, 840 auf einen Thaler. Dreyer, 96 auf einen Thaler. Dreylinge, 192 auf einen Thaler. Drittel, 3 auf einen Thaler. Dürgen, eingebildete Münze, 16 auf einen Thaler. Fettmännchen, clevische 120, cölnische 117 auf einen Thaler. Flinderke und Flinriche, 18 auf einen Thaler. Füchse, 240 auf einen Thaler. Gösgen, 48 auf einen Thaler. Gröschel, 120 auf einen Thaler. Groschen, gute Groschen 24, Kaisergroschen 30, Mariengroschen 36, weiße Groschen 45, auf einen Thaler. Grote, (= 4 Pf.) 72 auf einen Thaler. Gulden, Reichsgulden $1\frac{1}{2}$, cölnische $3\frac{1}{4}$, lütticher 4, aackener, 12 auf einen Thaler, meisnischer Gülden, eine eingebildete Münze von 21 guten Groschen. Heller, in Ober- und Niedersachsen, 576 auf einen Thaler. Kopfstück, Bremer 6, zu Frankfurt am Mayn, Nürnberg ꝛc. $4\frac{1}{2}$ auf einen Thaler. Kreuzer, 90 auf einen Thaler. Landmünzen, 36 auf einen Thaler. Mark, Aackener, 72, Bremer, eine eingebildete Münze, $2\frac{1}{4}$, hamburgische, lübecksche und mecklenburgische, 3, ostfriesische auch 3, sundische 6 auf einen Thaler. Matthier, (= 4 Pf.) 72 auf einen Thaler. Oertgens,

gens, 216 auf einen Thaler, **Ortjes**, 320 auf einen Thaler. **Petermänngen**, Aackener 72, Coblenzer 18 große und 54 gemeine auf einen Thaler. **Pfenninge**, in Ober- und Nieder-Sachsen 288, osnabrüggische 252, weiße 270, münstersche 336, zu Frankfurt am Mayn, Nürnberg ꝛc. 360, clevische, 480 auf einen Thaler. **Schafe**, 27 auf einen Thaler. **Schillinge**, Aakener, clevische und Lüttticher 8, ostfriesische 9, osnabrüggische 21, münstersche 28, stettinsche 36, Bremer, Hamburger, Lübecker, mecklenburgische und stralsundische, 48 auf einen Thaler. **Schocke**, eingebildete Münze, alte 20 Ggr., neue 60 Ggr. **Schwart**, 360 auf einen Thaler. **Sechslinge** 96, **Sechspfennige** 48, **Silbergroschen**, 30 auf einen Thaler, **Stüver**, ostfriesische 54, clevische 60, lüttichische, 80 auf einen Thaler. **Syferts**, 108 auf einen Thaler. **Weispfennige** oder **Albusse**, 45 auf einen Thaler. **Witten**, lüneburgische 96, stettinische 144, stralsundische 192, ostfriesische, 540 auf einen Thaler. **Zweydrittel** oder ein Reichsgulden, $1\frac{1}{2}$ auf einen Thaler.

§. 22. In den ersten Jahrhunderten nach der Geburt Christi **war Deutschland in viele kleine Staaten vertheilet**, die kein gemeinschaftliches Oberhaupt hatten. Nach dem Untergang des abendländischen römischen Reichs, entstunden 6 Hauptnationen, nämlich die Schwaben und Alemannen, Franken, Friesen, Sachsen, Thüringer und Bayern. Die Franken machten sich, unter Anführung ihres Königes Klodwig, Gallien unterwürfig, und bezwangen endlich auch die ebengedachten deutschen Nationen, so daß unter Karl dem Großen ganz Deutschland zu einem Reich verbunden, jedoch nicht unabhängig, sondern ein Theil

der

der fränkischen Monarchie ward. Anfänglich hatten die bezwungenen deutschen Völker ihre eigenen erblichen Herzoge und eigene Gesetze; Karl aber schaffte jene ab, und regierte die Landschaften durch Grafen und Missos regios: die von Alters her gewöhnlich gewesenen Reichstage aber wurden beybehalten. Karl brachte auch im Jahr 800 die erneuerte Würde eines **römischen Kaisers** auf sich und sein Haus. Er legte aber seinem Sohn Ludwig die königliche Würde nicht eher bey, als bis alle Stände darein gewilliget hatten. Dieser sein Sohn und Nachfolger, Ludwig I, theilete das Reich unter seine Söhne, mit Bewilligung der Stände: allein, es entstunden über diese Theilung die größten Unruhen, die im Jahr 843 durch einen zu Verdun gestifteten Vertrag beygelegt wurden, da denn Ludwig der Deutsche Deutschland bis an den Rhein, nebst den 3 Städten, Speyer, Worms und Maynz, bekam, und **Deutschland solchergestalt ein eigenes unabhängiges Reich ward.** Jetztgedachter Ludwig brachte im Jahr 870 die eine Hälfte des lotharingischen Reiches, und sein Sohn Ludwig der Jüngere 879 die andere an sich. Es hatte sich letzterer 876 mit seinen beyden Brüdern in das väterliche Reich getheilet, so daß Karlmann König in Bayern, Ludwig König in Ostfranken, und Karl der Dicke König in Alemannien geworden. Ob nun gleich der letzte seine Brüder überlebte, und nicht nur ihre Länder, sondern auch das Kaiserthum, nebst Italien und Frankreich an sich brachte, und also die ganze alte fränkische Monarchie beherrschte: so war er doch von so schwachen Leibes- und Gemüthskräften, und versah daher die Regierung so schlecht, daß ihn die deutschen Stände 887 absetzten,

und seines Bruders Karlmann natürlichen Sohn Arnulph zum König in Deutschland machten. Er schlug die Normänner, welche in Deutschland eine große Verwüstung angerichtet hatten, und bezwang die Böhmen, jedoch mit Hülfe der Hunnen, welchen dadurch der Weg zu den nachmaligen Einfällen in Deutschland gebahnet ward. Sein Sohn Ludwig das Kind beschloß 911 mit seinem Tod die **deutsche karolingische Linie.**

§. 23. Nach Ludwigs des Kindes Tod wollten die deutschen Stände Herzog Otto zu Sachsen zum König machen; er lehnete aber solche Würde ab, welche hierauf einem fränkischen Herrn, Names Conrad, der von Ludwig des Ersten Tochter abstammete, durch einmüthige Wahl zu Theil ward. Er hatte seinen Feind Heinrich, Herzog von Sachsen, des vorhin gedachten Otto Sohn, den er sterbend den Ständen empfohl, zum Nachfolger im Reich. Um diese Zeit sind die Herzogthümer Schwaben, Franken und Bayern entstanden. Heinrichs Sohn und Nachfolger im Reich Otto, brachte Lothringen, Italien und das Kaiserthum wieder an das Reich, machte sich auch ganz Jütland und Böheim unterthänig. Mit Heinrich II gieng **der männliche Stamm** der bisherigen **sächsischen Könige und Kaiser** 1024 **zum Ende.** Die Stände erwählten hiernächst bey Tribur auf offnem Feld am Rhein Conrad II, mit dem Zunamen Salicus, zu ihrem König, dazu ihn auch die italienischen Stände annahmen, worauf er auch die Kaiserwürde erhielt. Er brachte in seinem Sohn das Königreich Burgund an das Reich, machte demselben auch Polen unterwürfig, setzte aber in einem Vergleich mit Dänemark die

Eider

Eider wieder zur Gränze des deutschen Reiches. Heinrich III setzte 3 Päpste, die sich wider einander aufgeworfen hatten, ab, und einen andern ein; von welcher Zeit an die Erledigung des päpstlichen Stuhles dem Kaiser allemal berichtet, von demselben aus Deutschland eine Person nach Rom geschicket, und nach des Kaisers Willen ein Papst erwählet worden. Hungarn wurde zwar dem deutschen Reich zinsbar; gieng aber zur Zeit der Unruhen unter Heinrich IV und V wieder verloren. Heinrich IV wurde von dem Papst in den Bann gethan, und darüber von den Ständen abgesetzt. Heinrich V nahm, als nächster Anverwandter, die mathildische Erbschaft in Besitz. Er verglich sich 1122 auf dem Reichstag zu Worms mit dem Papst Calixt II, entsagte der Belehnung der geistlichen Würde, die bisher durch das Zeichen des Rings und Stabs geschehen war, und behielt sich bloß die Belehnung der Geistlichen, wegen ihrer weltlichen Güter und Regalien, durch den Scepter vor. Mit ihm starb 1125 **der männliche Stamm der fränkischen Kaiser aus.** Der Papst brachte es dahin, daß der Herzog in Sachsen, Lotharius, gewählet, und endlich, nach einem zehnjährigen Krieg, von ganz Deutschland angenommen wurde. Nach ihm gelangte Conrad von Hohenstaufen zur Krone. Kaiser Friederich I hat seine Oberherrschaft über die Stadt Rom noch ausdrücklich ausgeübet, auch die Oberherrschaft über das Königreich Arelat durch die Krönung zu Arles beybehalten, und Polen zum Tribut und Lehneid gezwungen. Heinrich VI bemühete sich vergeblich, die Krone bey seiner Familie erblich zu machen. Bey der streitigen Wahl Philipp und Otto des Vierten maßete sich der Papst

viele Gewalt an, wurde auch von der Zeit an völliger und einziger Herr der Stadt Rom, und bemächtigte sich der ganzen mathildischen Erbschaft. Mit Friederich II gieng alles Ansehen der deutschen Kaiser in Italien verloren. Nach des letzten schwäbischen Kaisers, Conrad des Vierten, 1254 erfolgtem Tod, ward Wilhelm, Graf von Holland, erwählet, kam aber nach 2 Jahren um, und es entstund das große *Interregnum*; denn obgleich auf einmal 2 Könige, nämlich Alphonsus von Castilien, und Richard von England, erwählet wurden, so kam doch jener gar nicht, und dieser nur zweymal auf kurze Zeit nach Deutschland, so daß es in der That eben so viel war, als wenn das Reich gar keinen König gehabt hätte.

§. 24. Deutschland fieng an, sich von seiner Zerrüttung zu erholen, als 1273 der Graf Rudolf von Habsburg durch einen Compromiß der übrigen Churfürsten, welche die Wahl dem Pfalzgrafen Ludwig überließen, zum Oberhaupt desselben erwählet wurde, welcher der Stammvater des östreichischen Hauses geworden. Sein Nachfolger, Graf Adolf von Nassau, ward auch durch ein Compromiß von dem Churfürsten von Maynz erwählet: aber weder diese beyden römischen Könige, noch Albrecht I von Oestreich, sind zu römischen Kaisern gekrönet worden. Heinrich VII, Graf von Lützelburg, wurde durch bevollmächtigte Cardinäle, und Ludwig von Bayern, gar erst durch den Præfectum zu Rom, und hernach durch den von ihm aufgeworfenen, nachmals aber wieder verlassenen Papst, gekrönet. Seine Gegenkaiser waren Friederich von Oestreich und der böheimische Prinz Karl; welcher letztere nach Ludwigs Tod einmüthiglich zum Kö-

nig

nig angenommen, zu Rom durch bevollmächtigte Cardinäle zum Kaiser, und zu Arles zum letztenmal zum König von Arelat gekrönet worden. Dieser Karl IV hat 1356 auf dem Reichstag zu Nürnberg und auf dem Churfürstentag zu Metz die heilsamen Verordnungen, wegen der deutschen Königswahlen, gemacht, welche bis auf den heutigen Tag unter dem Namen **der goldenen Bulle** bekannt sind, und beobachtet werden. Er ließ bey seinen Lebzeiten seinen Sohn Wenzel zum römischen König wählen. Alle diese Könige haben die päpstliche Bestätigung gesucht, obgleich schon 1338 durch einen Reichsschluß festgesetzet worden, daß es derselben nicht bedürfe. Es hat aber weder Wenzel, noch der Pfalzgraf Ruprecht die römische Kaiserkrone empfangen: wohl aber Sigmund, welcher 1414 eine allgemeine Kirchenversammlung nach Costnitz, und 1431 eine andere nach Basel ausschrieb, auf welcher ersten 3 Päpste ab- und ein neuer gesetzt, auch Johann Huß und Hieronymus verbrannt; auf der 2ten aber die Beschwerden der Nation vorgetragen, und unterschiedene derselben abgestellet wurden. Albrechts II von Oestreich Regierung war kurz. Friederich III von Oestreich, welcher, nach der italienischen Krone, auch die kaiserliche vom Papst erhielt, verschaffte durch die 1448 mit dem Papst errichteten *Concordata nationis Germanicæ* dem Reich keinen Vortheil. Sein Sohn Maximilian ward bey seinen Lebzeiten zum römischen König erwählet, und erhielt nachmals, ohne nach Rom zu kommen, vom Papst den Titel eines **erwählten römischen Kaisers.** Auf dem ersten Reichstag, den er 1495 zu Worms hielt, ward sowohl der längstgewünschte ewige allgemeine Landfriede, als

ein allgemeines kaiserliches und Reichs-Kammergericht gestiftet; und 1512 ward das Reich in 10 Kreise abgetheilet. Karl V beschwor eine Capitulation, führete gleich Anfangs den Titel eines erwählten römischen Kaisers, ließ sich aber doch hernach bey seiner Durchreise durch Italien vom Papst die Kaiserkrone aufsetzen. Der Religionskrieg und Friede gehören unter die wichtigsten Merkwürdigkeiten seiner Regierung. Auf sein Begehren ward sein Bruder Ferdinand I schon 1531 zum römischen König erwählet, nachdem er gleichfalls eine Capitulation beschworen hatte. Er stiftete den Reichshofrath. Dieses Sohn Maximilian II ward sowohl, als sein Sohn Rudolph II, zum römischen König erwählet; letzterer aber war nicht zu bewegen, einen Nachfolger bey seinen Lebzeiten wählen zu lassen. Ihm folgte sein Bruder Matthias, in dessen Capitulation zum erstenmal gesetzet worden, daß künftig die Churfürsten, auch wider Willen des Kaisers, einen römischen König zu wählen befugt seyn sollten. In Ferdinand des IIten Zeit fällt der 30jährige Krieg, welcher unter seinem Sohn Ferdinand III (der noch bey seinem Leben zum römischen König erwählet wurde,) im Jahr 1648 durch den westphälischen Frieden geendiget ward. Diesem folgte 1658 sein Sohn Leopold durch einmüthige Wahl. Der zu seiner Zeit 1663 zu Regenspurg eröffnete Reichstag dauret noch fort, und das Kammergericht ward 1689 von Speyer nach Wetzlar verleget. Er ertheilte dem Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg die neunte Churwürde. Ihm folgte sein Sohn, der römische König Joseph, in der kaiserlichen Würde, und diesem sein Bruder, Karl VI,

welcher

welcher 1713 eine Verordnung in vim sanctionis pragmaticæ, wegen der Erbfolge in seinem Hause, machte, und 1740 ohne männliche Erben starb. 1742 ward Karl VII aus Bayern, mit Suspendirung der böheimischen Stimme, und nach seinem Tod 1745 der Großherzog von Toscana und Herzog von Lothringen Franz I zum Kaiser erwählet: dem sein Sohn Joseph II in der kaiserlichen Würde folgte.

§. 25. Das deutsche Reich besteht aus einigen hundert gemeinen Wesen, von unterschiedener Größe, Wichtigkeit und Würde, welche mit einander in Verbindung stehen, und ein gemeinschaftliches Oberhaupt haben. Eins derselben ist ein Königreich, die übrigen aber heißen Erzbisthümer, Bisthümer, Abteyen, Probsteyen, Herzogthümer, Markgrafschaften, Fürstenthümer, Landgrafschaften, (deren aber nur einige die fürstliche Würde haben, als Hessen,) gefürstete Grafschaften, Grafschaften, Herrschaften und Reichsstädte. Zu denselben kommen noch gewisse ritterschaftliche Gebiethe, Ganerben (communes heredes, condomini,) und Reichsdörfer.

§. 26. Diese gemeinen Wesen haben ihre besonderen Regierungen, welchen die Landeshoheit mit allen davon abhangenden und dazu gehörigen Gerechtsamen zukömmt. Unterschiedene derselben haben andere Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Herzoge, Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Edelleute unter ihrer landesherrlichen Bothmäßigkeit. Die Landesherren werden **unmittelbare Glieder des deutschen Reiches**, ihre Vasallen und Unterthanen aber **mittelbare Glieder desselben** genennet.

§. 27. Unter den Landesherren giebt es nicht nur

solche, welche einige und mehrere derer gemeinen Wesen, aus welchem das deutsche Reich zusammengesetzt ist, besitzen, und also unterschiedene Herzoge, Fürsten, Grafen und Herren vorstellen; sondern auch solche, welche Könige in andern europäischen Reichen sind, aber doch, in so fern sie unmittelbare Glieder des deutschen Reiches sind, unter demselben und seinem Oberhaupt stehen.

§. 28. Die meisten dieser gemeinen Wesen sind in 10 Kreise vertheilet. Kaiser Wenzel ist der erste gewesen, welcher versucht hat, die Stände des Reiches in 4 Parteyen oder Zirkel einzutheilen, wovon sein 1383 zu Nürnberg errichteter Landfrieden zeuget; es gelung ihm aber nicht: indessen haben sich nachher die Kaiser Sigismund 1415, 1427, 1435 und auf andern Reichstagen, und Albrecht II im Jahr 1438 darauf bezogen. Letzterer theilete im gedachten Jahr auf dem Reichstag zu Nürnberg das Reich in 4, und gleich hernach auf einem andern Reichstag in 6 Kreise; sie sind aber nie zum Stand gekommen. Maximilian I theilete Deutschland 1500 auf dem Reichstag zu Augsburg, zu besserer Handhabung des Landfriedens, in folgende 6 Kreise ein, nämlich in den fränkischen, bayerischen, schwäbischen, oberrheinischen, westphälischen und sächsischen, unter welcher Abtheilung aber weder die Churfürsten, noch Oestreich, noch Burgund, noch Böheim begriffen waren. Daher wurden 1512 auf dem Reichstag zu Cöln noch der östreichische, burgundische, chur- oder niederrheinische und obersächsische Kreis hinzugethan, und die gesammte Einrichtung der 10 Kreise 1521 auf dem Reichstag zu Worms, und 1522 auf dem Reichstag zu Nürnberg bestätigt. Sie dienen zur

Erhal-

Erhaltung und Beförderung der innern Ruhe und Sicherheit, zur Abhaltung feindlicher Gewalt, zur bessern Ueberlegung und Veranstaltung solcher Sachen, welche das gemeine Beste betreffen, zur richtigern Eintheilung und Zusammenbringung der vom Reich bewilligten Hülfe an Mannschaft oder Geld, zur Vollziehung der Urtheile der höchsten Reichsgerichte wider die Reichsstände, zur Ernennung der Kammergerichts-Assessoren, zur Verhinderung oder Abhelfung der Zoll- und Münz-Unordnungen, u. s. w. Diese Kreise haben keinen völlig ausgemachten Rang unter sich, sondern werden in den Reichsordnungen, Recessen und Acten in sehr unterschiedener Ordnung angeführet. Wenn man aber auf den Rang derer von denen Kreisen präsentirten Kammergerichts-Assessoren, und die unter einigen Kreisen verglichene, oder sonst hergebrachte Ordnung sieht, so kömmt folgende Ordnung der Kreise heraus; der östreichische, burgundische, churrheinische, fränkische, bayerische, schwäbische, oberrheinische, niederrheinisch-westphälische, ober- und niedersächsische.

Es ist aber die Eintheilung der Kreise unvollkommen. Denn 1) sind nicht alle Stände und Länder des deutschen Reiches unter diesen Kreisen begriffen; wie hernach gelehret werden wird. 2) Bey der Einrichtung der Kreise ist nicht genug auf die Lage der Länder gesehen worden; z. E. ein Theil der Länder des östreichischen Kreises liegt durch ganz Schwaben zerstreuet, und einige Länder des oberrheinischen Kreises liegen auch in Schwaben, da doch alle diese Länder füglicher zum schwäbischen Kreis geschlagen wären. Die jetzige Vermischung der Länder des westphälischen, chur- und

ober-

oberrheinischen Kreises hätte auch verhütet werden können, u. s. w. 3) Es werden zuweilen Reichsstände zu einem Kreis gerechnet, die doch in demselben keine unmittelbare Lande haben, ja, dergleichen wohl überhaupt gar nicht besitzen. So ist das fürstliche Haus von Thurn und Taxis ein Stand des churrheinischen Kreises, ohne in demselben ein unmittelbares Land zu haben. Die Grafen von Plate haben wegen der Grafschaft Hallermund Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen, besitzen aber von dieser Grafschaft nichts.

Ein jeder Kreis kann nach Belieben neue Mitglieder annehmen. Einige haben einen Zuwachs bekommen, andere aber, insonderheit der oberrheinische, sind verringert worden. Von Rechts wegen sollte sich kein Kreisstand einem Kreis entziehen; es geschieht aber doch wohl.

In Ansehung der Religion werden die Kreise abgetheilet theils in ganz katholische, welche sind der östreichische und burgundische, theils in ganz evangelische, welche sind der ober- und nieder-sächsische, theils in vermischte, dahin die übrigen gehören.

Die Kreise haben ihre **Kreis-ausschreibende Fürsten**, welche die Zusammenkünfte einzelner Kreise ansetzen, die Kreistage regieren, alle an die Kreise einlaufende Sachen annehmen, und den andern Ständen mittheilen, die wider einen Stand ihres Kreises ergangenen Urtheile der höchsten Reichsgerichte vollziehen, u. s. w. Von den 6 ältesten Kreisen hat jeder 2 solche Kreis-ausschreibende Fürsten, nämlich einen geistlichen und einen weltlichen, von den 4 neuern aber jeder nur einen. Die letztern sind zugleich **Directores der Krei-**

Kreise; und im bayerschen Kreis sind beyde Kreis-ausschreibende Fürsten auch Directores, in den 5 übrigen Kreisen aber ist nur einer der Kreis-ausschreibenden Fürsten Director des Kreises. Ein jeder Kreis sollte nach den Reichsgesetzen einen Kreis-Obersten erwählen und haben, welcher ehemals Kreishauptmann genennet ward; heutiges Tages aber manchmal den Titel als General-Feldmarschall bekömmt, und den Befehl und die Ober-Aufsicht über die Kreissoldaten und Kriegsgeräthschaft haben sollte: allein, einige haben nie einen gehabt, und in andern ist dieses Amt eingegangen; so daß jetzt nur der fränkische und oberrheinische Kreis einen Obersten hat. Ein jeder Kreis-Oberster aber soll seine Zugeordneten haben, von welchen der erste ein Nachgeordneter heißt. Andere geringere Kreisbediente übergehe ich mit Stillschweigen.

Das Beste des Reiches und der Kreise soll auf den Kreistagen berathschlaget werden. Solche Kreistage sind entweder allgemeine, da die Kreis-ausschreibenden Fürsten, und nebst solchen auch wohl die Kreis-Nach- und Zugeordneten aller Kreise zusammen kommen, und von Chur-Maynz ausgeschrieben, aber sehr selten gehalten werden, und heute zu Tage nicht mehr zu vermuthen sind; oder sie werden von einzelnen Kreisen angestellet, dergleichen aber im östreichischen und burgundischen, weil jeder nur unter einem Herrn steht, und im ober- und niedersächsischen, wegen innerlicher Verdrießlichkeiten, nicht üblich sind, in den übrigen aber gehalten werden, und zwar so, daß entweder alle Stände zusammen kommen, oder nur Ausschußtäge angestellet werden. Wer Sitz und Stimme auf einem Kreistag hat, ist ein Kreis-

stand. Wenn in einem Kreis alle Arten von Stän den vorhanden sind, so pflegen sie sich auf Kreistage in 5 Bänke zu theilen, nämlich in die Bank der geist lichen und weltlichen Fürsten, der Prälaten, der Gra fen und Herren, und der Reichsstädte. Die Chur fürsten sitzen mit auf der Fürsten-Bank. Seit 169 haben die französischen Kriege mehrmals eine **Ver bindung der vordern Reichskreise**, welche den Rhein am nächsten liegen, veranlasset, deren Zwec sowohl ihre gemeinschaftliche als des Reiches Beschü tzung gewesen. Endlich werden auch von dem fränkischen, schwäbischen und bayerischen Kreis, zum Be sten des Münzwesens, so genannte **Münz-Proba tionstage** wechselsweise zu Nürnberg, Augsburg und Regensburg gehalten, und von dem Bischof zu Bam berg ausgeschrieben.

§. 29. Es giebt aber, wie vorhin schon berührt worden ist, noch andere unmittelbare gemeine Wesen, welche nicht zu diesen 10 Kreisen gehören; und diese sind das Königreich Böheim, die Markgrafschaften Mähren und Lausitz, das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Mümpelgard, unterschiedene unmittelbare Graf- und Herrschaften, welche im Umfang einiger Kreise liegen, die Grafschaften, Herrschaften und Gü ter der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, einige unmittelbare Abteyen, unterschiedene Ganerben, und einige Reichsdörfer.

§. 30. Das deutsche Reich ist von seinem Anfang an und allezeit ein **Wahlreich** gewesen: man ist aber gemeiniglich bey einem einmal erwählten Hause, so lange dasselbe gedauret hat, geblieben. Noch heutiges

Tages

Tages muß ein jedes erwähltes Oberhaupt des Reiches, aller Bemühung, das Reich auf seine Erben und Nachkommen erblich zu bringen, feyerlich entsagen. Unter denen unmittelbaren Erzbischöfen des Reiches sind 3, und unter den unmittelbaren Reichsfürsten sind 6, welche das Recht haben, im Namen des ganzen Reiches, demselben ein Oberhaupt zu erwählen, und wegen dieser **Chur** (**Kur**) oder Wahl, **Churfürsten**, genennet werden. Ihr eigentlicher Ursprung kann nicht genau bestimmt werden. Einige meynen, sie wären schon zur Zeit Karls des Großen aufgekommen; andere setzen ihren Ursprung ins Jahr 996, andere sagen, daß von K. Heinrich IV an, die eigentlichen Wahlstimmen nur auf 7 bis 8 Fürsten beruhet hätten, und daß man nach Abgang der hohenstaufischen Könige, bey der Wahl Alphonsus und Richards schon deutliche Spuren von 7 Churfürsten finde, die schon von undenklichen Jahren das Wahlrecht gehabt hätten. So viel ist gewiß, daß K. Karl IV die Churfürsten, deren damals 7 waren, durch die goldene Bulle in ihren Rechten und Vorzügen bestätigt habe. Jetzt sind 9 Churfürsten. Die geistlichen sind, die Erzbischöfe zu Maynz, zu Trier und zu Cöln; die weltlichen sind, der König zu Böheim, der regierende Herzog in Bayern, der erstgeborene Herzog zu Sachsen vom albertinischen Stamm, der erstgeborene Markgraf zu Brandenburg von der ältesten Linie, der erstgeborene Pfalzgraf bey Rhein rudolphischer ältesten Linie, und der erstgeborene Herzog zu Braunschweig-Lüneburg hannöverischer Linie.

§. 31. Die **Wahl** eines Oberhauptes des Reiches wird innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Nachricht

von

von des vorigen Tod, von den Churfürsten zu Maynz durch Gesandten und offene Schreiben bey jedem Churfürsten auf einen Termin von 3 Monaten angesaget, und zu Frankfurt am Mayn verrichtet. Bleibt ein Churfürst aus, so ist die Wahl doch gültig. Die Churfürsten erscheinen entweder in Person, oder durch Gesandte, deren gemeiniglich 2 bis 3 sind, und mit genugsamer Vollmacht und ganz freyer Gewalt versehen seyn müssen. Nach vollendeten Berathschlagungen sowohl über die **Wahlcapitulation**, als andere von den Ständen, fremden Gesandten, oder andern angebrachten Sachen, und nachdem allen Fremden, die nicht zu dem Gefolg der Churfürsten oder ihrer Gesandten gehören, angekündiget worden, sich vor dem Wahltag aus der Stadt zu begeben, geht die Wahl vor sich. Es begeben sich nämlich die gegenwärtigen Churfürsten in ihrer besonderen Churkleidung und der abwesenden erstere Gesandten in einem feyerlichen Aufzug reitend von dem Rathhause nach der Kirche des heil. Bartholomäus, versprechen, nach vollendeter Messe, vor dem Altar eidlich, daß sie den tüchtigsten wählen wollen, und verschließen sich alsdann in der Wahlcapelle. Nachdem sie sich noch einmal verpflichtet haben, die meisten Stimmen gelten zu lassen, werden die Stimmen von Chur Maynz nach der Rangordnung der Churfürsten gesammlet, und zuletzt wird Chur Maynz von Chur Sachsen um seine eigene befragt. Wer mehr als die Hälfte der Stimmen des ganzen Collegiums für sich hat, ist erwählet; es kann auch ein Churfürst sich selbst die Stimme geben. Nach geschehener Wahl muß der Erwählte oder sein Bevollmächtigter die **Wahl-**

capitu-

apitulation sogleich beschwören und unterschreiben; worauf ihm Glück gewünschet, und die Wahl in der Kirche öffentlich bekannt gemacht wird. Wenn der erwählte römische König nicht selbst gegenwärtig ist, muß er noch einen besondern Revers, wegen Festhaltung der Wahlcapitulation, ausstellen, und dieselbe vor der Krönung in Person beschwören, bis dahin er sich auch der Regierung nicht annehmen darf, sondern solche den Reichsverwesern überlassen muß. Von der Wahlcapitulation wird einem jeden Churfürsten eine von dem Erwählten oder desselben Gesandten unterschriebene, und mit jenes Insiegel bekräftigte Urkunde zugestellet; hingegen das churfürstliche Collegium läßt dem Erwählten ein Wahlinstrument zustellen, und, wenn er abwesend ist, nebst einem Bekanntmachungsschreiben durch einen Fürsten überbringen. Hierauf bestimmet derselbe einen Tag zu seiner **Krönung**, die zwar in der Reichsstadt Aachen geschehen sollte, aber nunmehr jederzeit in der Wahlstadt verrichtet, der Stadt Aachen hingegen ein Revers gegeben wird. **Die Reichskleinodien** werden theils zu Aachen, theils zu Nürnberg verwahret, und sollen meistens von Karl dem Großen herkommen. Sie werden gegen einen Revers abgefordert, und an den Ort der Krönung feyerlich geliefert. Außer unterschiedenen Kleidungsstücken gehören dahin die goldene Krone, das silberne Scepter, der goldene Reichsapfel, 2 Ringe, 2 Schwerter und 1 Degen, 1 Evangelienbuch, ꝛc. Am Tage der Krönung begleiten ihn die weltlichen Churfürsten und der abwesenden Gesandten, mit Vortragung der Reichskleinodien, reitend aus seiner Wohnung in die Kirche, woselbst ihn auch die geistlichen

Churfürsten empfangen. Unter der Messe schwört
Erwählte einen allgemeinen Regenteneid, und gelo
unter andern auch dem Papst und der Kirche geb
rende Ehrerbiethung. Hiernächst wird er entwe
von dem Churfürsten zu Maynz oder dem zu Cöln
benmal gesalbet, alsdann mit der alten Kleidung u
den Reichsinsignien versehen und gekrönet, und no
mals beeidiget. Er schlägt sodann Ritter, läßt sich
einem Chorherrn der Marien Stiftskirche zu Aach
aufnehmen, und wird alsdann im feyerlichen Aufzug
Fuß auf das Rathhaus zur Tafel begleitet, vor welch
die hernach zu beschreibenden Erz- oder Erbbeamte ih
Aemter verrichten. Bisher ist kein anderer, als e
römisch-katholischer Fürst zum Kaiser erwählet wo
den, nothwendig aber ist es um deswillen nicht, w
die Protestanten mit den Katholiken in Deutschla
gleiche Rechte haben.

§ 32. Aus dem obigen kurzen Zusammenha
der Geschichte (§. 22-24.) des deutschen Reichs e
hellet, daß das Oberhaupt oder der König desselb
zugleich, und sobald er gewählet worden, auch 1) e
wählter römischer Kaiser sey, welchen Titel
sich auch seit Maximilians I Zeit beständig beygeleg
das römische Kaiserthum aber ist seit Otto des Große
Zeit mit dem deutschen Reich verbunden. Bis a
Karl den Fünften ließen sich die Kaiser zu Rom vo
dem Papst krönen, und nenneten sich alsdann schlech
hin römische Kaiser: seit der Zeit aber ist solche päpst
liche Krönung unterblieben, der Titel eines Kaiser
aber beständig fortgesetzet worden, und zwar mit dem
obgedachten Beysatz. Der Kaiser bezeuget gleich
ch angetretener Regierung dem Papst durch eine

Gesand-

Gesandschaft seine Ehrerbiethung, (observantiam et reverentiam,) nicht aber, wie der Papst verlangt, Gehorsam. (obedientiam.) Es ist aber das römische Kaiserthum, wenn man 21 Reichslehen, die in dem Kirchenstaat liegen, ausnimmt, ein bloßer Titel.

a) Italienischer oder Longobardischer König. Es erstrecket sich dieses Reich von der Gränze des Herzogthums Savoyen und der Schweiz bis an den Kirchenstaat, und ist von dem Kaiser Otto theils durch Krieg, theils durch Heurath (in Ansehung der Allodialien) an das deutsche Reich gebracht worden; doch haben die Könige und Kaiser niemals davon weder Titel noch Wapen geführet, sich auch seit Karls V Zeit nicht mehr als Könige in Italien krönen lassen. Es ist auch heutiges Tages die Gewalt des Kaisers in diesem Reich gering; indessen übet er doch noch folgende Gerechtsame aus: (1) Nimmt er Standeserhöhungen vor, und verleiht den Gliedern dieses Reichs, ihren Ländern und Unterthanen, allerhand Freyheiten. (2) Sowohl die unmittelbaren als mittelbaren Glieder dieses Reichs müssen in Sachen, die ihre Personen und Lande betreffen, vor dem Reichshofrath erscheinen; werden auch wohl, wenn sie widerspenstig sind, und es mit den Feinden des Reichs halten, in die Acht erkläret, und ihrer Güter beraubet; doch wollen manche mächtigere Glieder die kaiserliche Obergerichtsbarkeit nicht erkennen. (3) Der Kaiser und das Reich haben noch viele Lehen in Italien, welche am kaiserlichen Hof eingetheilet werden, a) in lombardische, deren 13 sind, als die Herzogthümer Mayland, Mantua und Montferat, alle gonzagische Fürstenthümer, und das Fürstenthum Mirandola,

u. s. w. b) in **ligurische**, deren 19 sind, von t
chen die Fürsten d' Oria die vornehmsten besitzen; c
bononische, deren 20 sind, worunter die Herzoge t
Modena, Ferrara, die Fürsten Spinola, d' Or
u. a. m. d) in **toscanische**, deren 10 sind, darun
das Großherzogthum Toscana, Piombino, Soran
Comacchio u. s. w. e) in **tirnisanische**, deren 11 si
darunter die Fürsten zu Masia, Malaspina, u. a.
(4) In Kriegszeiten müssen sie Steuern entricht
welches sie aber selten ungenöthiget thun. Außerd
aber bestehen die Einkünfte des Kaisers aus dies
Reich in Friedenszeiten in den Laudemien, Sp
teln, ꝛc. und insonderheit in den Einkünften des H
zogthums Mantua, welches als ein verwirktes Reic
lehen eingezogen ist, und von dem Kaiser im Nam
des Reichs besessen werden sollte. Es kann aber
Kaiser, ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürs
und Stände des deutschen Reichs, über die italie
schen Lande nichts verfügen.

§. 33. Der **Titel** des Kaisers ist also: N. v
Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser, (elec
romanorum imperator) zu allen Zeiten Mehrer d
Reichs, (semper Augustus,) in (zu) Germanien Kön
(Germaniæ rex.) Hiernächst folgen die Titel der k
serlichen Erblande. Die Reichsstände geben dem K
ser den Titel: allerdurchlauchtigster, großmächtigst
und unüberwindlichster römischer Kaiser, auch in G
manien König, allergnädigster Kaiser und Herr. D
Kaisers und des **Reichs Wapen** ist ein schwarz
mit ausgebreiteten Flügeln schwebender Adler mit
Hälsen und Köpfen im goldenen Feld; und über d
Köpfen des Adlers erblicket man die kaiserliche Kron

D

Die Wapen der Erblande kommen auch noch hinzu. Manchmal wird noch bey Lebzeiten eines Kaisers demselben ein künftiger Nachfolger in der Regierung, von den Churfürsten erwählet; und eine solche Person heißt ein **römischer König.** Er wird eben so wie ein Kaiser gewählet und gekrönet, ist ein wirklich gekröntes Haupt, bekömmt das Ehrenwort Majestät, führet den Titel, allezeit Mehrer des Reichs und König in Germanien, und hat einen einköpfigen Adler im Wapen. Wenn er wirklicher Kaiser wird, zählet er die Jahre seiner Regierung nicht nach dem Antritt derselbigen, sondern von seiner Wahl an.

§. 34. Vor Alters, als die Kaiser und Könige zur Handhabung der Gerechtigkeit umherreiseten, hatten sie hin und wieder auf ihren Domainen Palatia, auf deutsch **Pfalzen** genannt, dergleichen auch in Städten errichtet wurden, die daher **kaiserliche Pfalzstädte** hießen. Sie haben aber vorlängst aufgehöret, und das Reich hat dem Kaiser keine Residenz angewiesen; er soll sich aber, (es erfordere denn der Zustand der Zeiten ein anderes,) nirgends anders, als im Reich, aufhalten. Daher halten die Kaiser ihr Hoflager, schon seit langer Zeit, in ihren Erblanden, und Wien ist der Kaiser, aus dem östreichischen Hause, ordentlicher Sitz gewesen. Was den **Hof- und Canzleystaat** des Kaisers betrifft, so hat er zu seiner Bedienung:

1. **Die Reichs-Erzämter**, die alle durch Churfürsten versehen werden, wie denn alle Churfürsten Erzämter entweder wirklich haben, oder doch, nach der gemeinen Meynung, haben sollten: weil sie aber nicht allemal zugegen sind, wenn ihre Erzämter

auf Wahl- und Krönungstagen, und zumtheil
auf Reichstagen zu verrichten sind; so haben sie
Verweser, die bey den weltlichen Churfürsten E
ämter heißen, durch welche die Erzämter all
und allein vertreten werden. Hiervon folget u
eine genauere Abhandlung.

2. Seine besondern Hofämter, deren
zahl, Rang, Verrichtungen, rc. lediglich von des
sers Willkühr und eigenen Unkosten abhangen. S
der Reichsvicecanzler oder Reichshofvicecanzler,
Chur Maynz an seiner Statt ernennet, sich je
zeit an dem kaiserlichen Hof aufhält, so hält der K
keinen Hofcanzler.

Die Reichssachen, welche an den kaiserlichen
gehören oder gelangen, werden theils in des Kai
geheimen Rath, theils in dem Reichshofr
(davon hernach ein mehreres,) überlegt. Was
Kaiser als solcher beschließt, wird durch die Rei
canzley ausgefertiget, welche aus dem Reichs
canzler, den kaiserlichen Hofräthen oder gehei
Reichshofsecretarien und Reverendarien, deut
und lateinischer Ausfertigung, und andern Bedie
besteht. Alle diese Personen nimmt Chur-M
als Reichs-Erzcanzler an, und hat die Oberbothm
keit über dieselben. In der Reichscanzley wird
ne andere, als die deutsche und lateinische Sprach
braucht. Das Reichsarchiv, oder das am k
serlichen Hof befindliche Reichsarchiv, welches aus
geheimen Reichs-Hof-Registratur, und aus
Reichshofraths-Registratur bestehet, ist ein Thei
Reichscanzley, und wird daher bey derselben aufb
ten, stehet also auch unter churmaynzischer Auf

S

§. 35. In alten Zeiten hatten die Kaiser ansehnliche Einkünfte aus ganzen ihnen unmittelbar zustehenden Landschaften, aus anderen Landen aber und von verschiedenen Klöstern, Zinsen oder andere Gefälle, auch alle Zölle, Münzgefälle, Bergwerke, Salzgruben, oder doch den Zehenden von denselben, gehabt, und diese Einkünfte betrugen zur Zeit Friederichs I fast 60 Tonnen Goldes, unter Rudolph I aber nur 20 Tonnen Goldes. Sie sind nach und nach an Reichsstände verpfändet und veräußere, auch an die Stifter und Klöster verschenket worden. Daher klagte schon K. Heinrich IV gar sehr über den schlechten Zustand der kaiserlichen Einkünfte, und zu K. Ludwigs von Bayern Zeit war fast nichts mehr übrig. Gegenwärtig bestehen die gewissen Einkünfte des Kaisers bloß in einigen geringen Steuern, welche unterschiedene Reichsstädte dem Kaiser jährlich geben; allein, entweder haben sich die meisten Städte davon losgemacht, oder sie sind auf mancherley Weise an andere Stände des Reichs oder Privatpersonen gerathen: und was jetzt noch einkömmt, mag etwa 12000, höchstens 20000 Fl. betragen. Die Kaiser Karl VI und VII haben die Kronsteuer, welche ehemals alle Juden im römischen Reich dem Kaiser beym Anfang der Regierung erlegen mußten, und ihren jährlichen Opferpfennig um Weihnachten, wieder einzuführen gesucht, aber nicht durchdringen können. Unter die ungewissen Einkünfte gehören die Reichshofrathsgefälle, welche aber alle vertheilet und angewiesen sind, freywillige Verehrungen einzelner Reichsstände, oder eines und des andern Collegiums derselben, und freywillige Geschenke der Reichsritter-

auf
auf
Verr
Ämte
und a
eine g
2.
zahl, R
fers Wil
der Reich
Chur Ma
zeit an dem
keinen Hofe
Die Reich
gehören oder ge
geheimen Ka
davon hernach e
Kaiser als solcher
canzley ausgefertig
canzler, den kaiser
Reichshofsecretarien
und lateinischer Aufse
besteht. Alle diese Pe
als Reichs-Erzcanzler an,
keit über dieselben. In
ne andere, als die deutsche u
braucht. Das Reichsarch
lichen Hof befindliche Reichs
geheimen Reichs-Hof-Regis
Reichshofraths-Registratur bef
Reichscanzley, und wird daher be
ten, stehet also auch unter churm

scheft. Als Karl VII
e, wurden ihm einmal
Zur Vermehrung der
Künftige versprechen die
tulationen, daß, wenn kü
Reich durch Todesfälle
werden, sie solche zu den Reic
behalten wollen, welches
gnädig, auch da er sich mit
hafte Hoheitsrechte zugetrag
haben wir, einzelnen, daß
Titul und andere Gefälle,
herrlichen sind, wieder
solchen Rechten anzuwend
stimmung ist.
Diejenigen Churfürst
werden nach dem
ung des Thrones
ger Abwe
ger Abwe
Reichsvicariat
Reichsvicariat
Reichsvicariat
Reichsvicariat
Reichsvicariat

...ssthen den
...Stadt ent-
...e Stelle ver-
...n zu führen,
...ziehenden ist;
...Wahlcapitu-
...Reichstag ver-
...zwischen beyden
...Vergleich, daß sie
...wollen, bestätiget
...sich Oestreich und
...Reichs-Vicariat-
...Mayntz hat mir Pfaltz
...Die Gewalt dieser
...bis ein neuer Kai-
...ich beschworen hat,
...riat-Hofgerichte
...Kammergericht
...r Namen aus-
...ergeben, die
...halten (die
...ie vor dem
...ugenom-
...n neuen
...) und

...ese
...senen
...g etwa
...e Kaiser
...welche ehe-
...Kaiser beym
...en, und ihren
...machten, wieder
...chdringen können.
...gehören die Reichs-
...vertheilet und ange-
...Verehrungen eingetum
...ob das andern Reichsritter-
...Geschenk der Reichshof-

...im) an eine nach
...Person vergeben
...elle mit Vorzei-
...gen, welcher sie
..., allen andern
...echt, auf ein je-
...n Paris-Brief
...het wird, die-
...m Kaiser er-
...enslang mit
...esnothdurft
...bergehe ich

...te des Kai-
...Er kann
...en Perso-
...n ertheil-
...standes-
...lse, Rit-
...te Gra-
...iebethe
...nzleyti-
...ner, z-
..., auch
...dern-
...eihen,
...-Sio-
...und

...

schaft. Als Karl VII seine Erblande entbehren
te, wurden ihm einmal 50 Römermonate bewil
Zur Vermehrung der kaiserlichen Einkünfte
Künftige versprechen die Kaiser in ihren Wahl
tulationen, daß, wenn künftig erhebliche Lehen
Reich durch Todesfälle oder Verwirkung erö
werden, sie solche zu des Reichs und ihrer Unterhal
beybehalten wollen, welcher Fall sich aber nicht l
zuträgt, auch da er sich mit der 1760 eröffneten E
schaft Hohenembs zugetragen hat, anders behan
worden ist; imgleichen, daß sie die Reichssteuren
Städte und andere Gefälle, welche besondern P
sonen verschrieben sind, wieder zum Reich ziehen,
zu desselben Nutzen anwenden wollen, wozu aber a
keine Hoffnung ist.

§. 36. Diejenigen Churfürsten, welche das d
sche Reich entweder nach dem Tod eines Kaisers
zur Wiederbesetzung des Throns, wenn kein römisc
König vorhanden ist, oder während der Minderj
rigkeit, oder auch bey langer Abwesenheit des Kais
außer dem Reich, und wenn derselbe durch and
Umstände gehindert wird, der Regierung vorzuste
regieren, werden Reichsverweser (in der golden
Bulle, Provisores imperii,) genennt. Vermöge
goldenen Bulle sind nach dem Tod eines römisch
Kaisers, die Churfürsten zu Pfalz und Sachse
Reichs Vicarii: jener am Rhein, in Schwaben u
im fränkischen Recht; (über welcher letztern Wo
Verstand man streitet,) dieser aber in den Gegende
wo die sächsischen Rechte zur Zeit der goldenen Bu
le üblich gewesen sind. Nachdem aber Bayern dur
den westphälischen Frieden die alte pfälzische, un

Pfa

Pfalz eine neue Chur erhalten hat, ist zwischen beyden Häusern wegen des Reichsvicariats Streit entstanden: und ob sie sich gleich 1724 in der Stille verglichen haben, dasselbe gemeinschaftlich zu führen, welches auch 1740, 41 und 42 wirklich geschehen ist; so ist doch diese Sache in K. Franzens Wahlcapitulation zu völliger Entscheidung an den Reichstag verwiesen, und auf demselben 1752 der zwischen beyden hohen Häusern 1745 getroffene Vergleich, daß sie das Vicariat wechselsweise führen wollen, bestätiget worden. Einige Länder, nämlich Oestreich und Burgund, erkennen gar keines Reichs-Vicariat-Hofgerichts Jurisdiction, und Maynz hat mit Pfalz 1658 einen Vertrag errichtet. Die Gewalt dieser Reichsverweser währet so lang, bis ein neuer Kaiser die Wahlcapitulation persönlich beschworen hat, und besteht darinnen, daß sie Vicariat-Hofgerichte halten, wie denn auch das Reichs-Kammergericht während solcher Zeit alles unter beyder Namen ausfertiget; daß sie Kirchenpfründen vergeben, die Reichs-Einkünfte heben, mit den Reichslehen (die Fürsten- und Fahnlehen, oder die Lehen, die vor dem kaiserlichen Thron empfangen werden, ausgenommen,) belehnen, (so daß dieselben vor dem neuen Kaiser nicht wieder empfangen werden dürfen,) und einen Reichstag halten dürfen.

§. 37. **In Ansehung fremder Staaten** bestehen des **Kaisers Vorzüge** theils darinnen, daß er von allen andern gekrönten Häuptern und Staaten in Europa für den ersten europäischen Potentaten gehalten, und folglich auch ihm und seinen Gesandten der Rang gelassen wird, theils in den obgedachten Titel,

(§. 33.) theils in der Benennung der Advocaten und weltlichen Hauptes der Christenheit. **In Ansehung des deutschen Reichs** hat er den **Vorzug**, daß er desselben Oberhaupt ist und genennet wird, und als ein solches allerley Rechte hat. Seine Gewalt in Regierungssachen des deutschen Reichs ist durch die Wahlcapitulationen und andere Reichsgesetze und Verträge, imgleichen durch das Reichsherkommen eingeschränket.

Diejenigen Rechte aber, welche er allein und ohne Zuziehung der Reichsstände ausüben kann, werden seine **Reservate** genennet: doch ist er auch darinnen nicht souverain, es bestehet auch in demselben seine größte Gewalt nicht, und sie sind den Gerechtsamen der Reichsstände nicht entgegen.

Seine **Rechte in Ansehung der Kirchensachen** sind theils das Schutzrecht über die Christenheit, den Stuhl zu Rom und den Papst, und über die christliche Kirche, sowohl die katholische, als evangelisch-lutherische und reformirte; theils die Erneurung der Reichsgesetze von Religionssachen, an welchen er aber nichts ändern, noch etwas neues befehlen darf; theils die Bestätigung der geistlichen Stiftungen, theils das Recht, Commissarien zu den Wahlen der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte zu schicken, damit sie in gebührender Ordnung geschehen; doch ist der Commissarius bey der Wahl selbst nicht zugegen; theils das Recht der ersten Bitte (jus primariarum precum), kraft dessen er in allen Stiftern und Klöstern des Reichs, sowohl katholischen als evangelischen, (bey den unmittelbaren, wo er es vor dem westphälischen Frieden ausgeübet hat, bey den mittelbaren aber, wenn er am 1 Jenner 1624 im Besitz gewesen,) in der Zeit seiner Regierung

rung einmal eine Pfründe (beneficium) an eine nach den Statuten derselben dazu tüchtige Person vergeben kann, die, wenn sie eine erledigte Stelle mit Vorzeigung der kaiserlichen Bitte bey demjenigen, welcher sie vergiebt, innerhalb Monatszeit suchet, allen andern vorgezogen werden muß; theils das Recht, auf ein jedes Stift oder Kloster in dem Reich einen Panis-Brief auszustellen, kraft dessen dasselbe verpflichtet wird, diejenige Person welche dergleichen von dem Kaiser erhält, in das Kloster aufzunehmen, und Lebenslang mit Essen, Trinken, Kleidung und andere Leibesnothdurft zu versorgen. Andere geringere Rechte übergehe ich mit Stillschweigen.

In Ansehung **weltlicher Sachen** besteht des Kaisers einseitige Gewalt in folgenden Stücken. Er kann den Reichsständen, und andern unmittelbaren Personen und Communen allerhand Begnadigungen ertheilen; nämlich er hat das Recht, persönliche Standeserhöhungen vorzunehmen, z. E. Edelleute, Edle, Ritter, edle Herren, Freyherren, Grafen, gefürstete Grafen, Fürsten ꝛc. zu machen, die Länder und Gebiethe in einen höhern Stand zu erheben, höhere Canzleytitulaturen beyzulegen, andere Würden und Aemter, z. E. eines Pfalzgrafen ꝛc. und Wapen zu ertheilen, auch letztere zu vermehren, zu verbessern und zu ändern. Hiernächst hat er die Macht, Privilegien zu verleihen, als, de non appellando, de non evocando, electionis fori, der Austräge, Universitäten zu bestätigen und ihnen die Macht zu ertheilen, akademische Würden zu vergeben, das Meß- und Marktrecht zu verleihen, das Recht zu geben, einen andern an Kindes Statt aufzunehmen, einen Ort zu einer sichern Zuflucht zu machen,

(jus

(jus asyli,) das Recht zu ertheilen, sich von seinen Gütern zu schreiben, und daß der unterlassene Gebrauch erlangter Privilegien nicht nachtheilig seyn soll, u. s. w. Er hat ferner die Gewalt, eiserne Briefe, (moratoria, welche einen Schuldner wider seine Gläubiger in Sicherheit setzen), Schutzbriefe wider unrechtmäßige Gewalt, (conservatoria, die von ähnlichem Inhalt mit den vorigen,) und das Recht der Volljährigkeit zu ertheilen; er kann außer der Ehe geborene Kinder den ehelich geborenen gleich machen, die Vergleiche und Verträge der Reichsglieder bestätigen, Reichsgliedern die abgedrungenen Eide in so fern erlassen, daß sie den andern wegen der Sache, worüber sie den Eid geschworen haben, rechtlich belangen können; diejenigen, welche Lehen von dem Reich besitzen, damit belehnen, und in Reichslehensachen sprechen; er hat auch das Postrecht, und die Fürsten von Thurn und Taxis tragen das General-Reichs-Erb- und kaiserliche Hofpostamt von dem Kaiser und dem Reich zu einem Thronlehn; doch haben viele Stände des Reichs eigene Posten angelegt. In Ansehung der **mittelbaren Glieder des Reichs** kann er allerley Begnadigungen, als persönliche Standeserhöhungen, Titel und Wapen, und Privilegien ertheilen, doch die letztern so, daß den Rechten der Landesherren daraus kein Nachtheil erwachse. Hieher gehöret auch das Recht, Privilegien wegen des Bücherdrucks, und über neuerfundene Künste ꝛc. zu ertheilen, u. a. m. In Ansehung **fremder Mächte** kann er, wenn er von denenselben von Reichs wegen angegriffen wird, sich aller dem Reich unnachtheiligen Hülfe bedienen, und folglich einen Defensivkrieg führen; er ist auch befugt,

fugt, fremden Mächten, mit des Landesherrn Bewilligung, zuweilen Werbungen in dem Reich zu verstatten.

Die gemeinschaftlichen Rechte des Kaisers und der Churfürsten betreffen die Reichsbündnisse, Reichskriege, Veräußerungen oder Verpfändungen der Reichslande, imgleichen die Wiedererwerbung derer von dem Reich abgerissenen Stücken, und alle des Reichs Sicherheit und Staat angehende Sachen, als worinnen der Kaiser, ohne Zuziehung und Einwilligung der Churfürsten, nichts thun soll; worüber sich aber die Reichsfürsten beschweren.

Die gemeinschaftlichen Rechte des Kaisers, der Churfürsten und gewisser anderer Stände betreffen das Recht, Zölle zu verleihen, zu erhöhen, und die nur auf eine gewisse Zeit gegebenen zu verlängern oder zu verweigern; die Stapelgerechtigkeit zu ertheilen, Münzen zu schlagen, und die Verleihung großer Freyheiten an mittelbare Reichsglieder. Endlich ist der Kaiser nicht befugt, ohne Bewilligung der gesammten Stände des Reichs, einen Reichsstand in die Acht oder den Reichsbann, des Reichs Ungnade ꝛc. zu erklären, Reichsgüter zu veräußern oder zu beschweren, einen Reichsstand von Sitz und Stimme in den Reichscollegien auszuschließen, neue Reichsgesetze zu machen, alte zu verbessern oder zu erläutern, Bündnisse in Reichssachen zu schließen, Reichskriege anzufangen, oder Werbungen anzustellen, einen Reichskrieg zu regieren, Reichsfrieden zu schliessen, Reichssteuren anzusetzen, Reichsmünzsachen einzurichten, Reichsfestungen zu erbauen, und Religionsangelegenheiten und Streitigkeiten abzuthun.

§. 38.

§. 38. Weil der Kaiser zu den wichtigsten Regierungsgeschäfften der Einwilligung der unmittelbaren Reichsglieder bedarf (§. 37.), so wird zur gemeinschaftlichen Berathschlagung über des deutschen Reichs Angelegenheiten, eine Versammlung gehalten, welche der **Reichstag** genennet wird. Alle unmittelbare Reichsglieder, welche Sitz und Stimme auf demselben, entweder besonders, oder Theilnehmungsweise haben, sind **Reichsstände**. Er wird von dem Kaiser ausgeschrieben, der auch, nach geschehener Verabredung mit den Churfürsten, Zeit und Ort desselben bestimmet, und muß im deutschen Reich gehalten werden. Sollte er einmal aufhören, so muß er doch wenigstens alle 10 Jahre erneuert werden. Der erste Reichstag eines Kaisers sollte zu Nürnberg gehalten werden. Der jetzige hat 1663 zu Regensburg seinen Anfang genommen und ist bisher ohne eine neue Ausschreibung fortgesetzet, auch nur 1713 wegen der Pest nach Augsburg, und 1742 vom Kaiser Karl VII auf einige Jahre nach Frankfurt verleget worden. Die Ausschreibung geschieht durch gedruckte und von dem Kaiser selbst unterschriebene Patente, welche in Gestalt eines Schreibens gemeiniglich 6 Monate vor dem Anfang des Reichstages an jeden Reichsstand insbesondere abgeschicket werden, und zugleich die Veranlassung und die wichtigsten Stücke der Berathschlagung kürzlich anzeigen. Der Kaiser erscheint entweder in Person, oder hält einen **Principal-Commissarius**, der heutiges Tages allemal ein Fürst ist, und dem gemeiniglich ein **Con-Commissarius** zugeordnet wird, welcher ein alter Reichshofrath und in den Adel- oder Freyherren-Stand erhobener Gelehrter zu seyn pflegt.

Die

Die Stände können entweder selbst erscheinen, oder Gesandten schicken, oder ihre Stimme einem andern Stand oder dessen Gesandten auftragen. Auf Seiten der Stände führet der Churfürst zu Maynz oder dessen Gesandte das allgemeine Directorium, und diese Gesandten legitimiren sich allein bey dem Principal-Commissarius, der solches dem Reich durch ein Commissions-Decret bekannt machet; alle übrige Gesandte der Stände aber legitimiren sich sowohl bey Chur-Maynz oder dessen Gesandten, als bey dem kaiserlichen Principal-Commissarius. Die Reichsstände theilen sich in ihren Berathschlagungen in 3 **Collegia**, nämlich in das **churfürstliche**, **fürstliche**, welches die Prälaten, Grafen und Herren mit begreift, und **reichsstädtische**. Die ersten beyden werden die **höhern Reichscollegia** genennet. Ein jedes Collegium hat seine eigenen Haupt- und Nebenzimmer, alle 3 Collegia aber versammlen sich zur Anhörung des kaiserlichen Vortrages, und bey der Auswechselung der Schlüsse der beyden höhern Collegien gegen dem reichsstädtischen auf dem Re- und Correlationssaal. In jedem Collegio wird der Schluß nach den mehrern Stimmen gemacht; doch kömmt es nicht auf die Mehrheit der Stimmen an, wenn Religionssachen abgehandelt werden, oder Sachen, da die Stände nichts als ein einiger Körper betrachtet werden können, oder wo alle Katholiken (corpus catholicum) einer, und alle Protestanten (corpus evangelicum s. evangelicorum) einer andern Meynung sind. Sind alle 3 Collegia einig, so wird ein Schluß der 3 **Reichscollegien**, und aus diesem ein **Reichsgutachten** an den Kaiser oder dessen Principalcommissarius abgefasset;

fasset; sind aber nur 2 Collegia mit einander einig, so wird ihr Schluß, nebst des dritten besondern Schlusse, anstatt eines Reichsgutachtens der kaiserlichen Commission übergeben. Wenn der Kaiser entweder das Reichsgutachten, oder den Schluß zweyer Collegien genehm hält, so wird ein verbindlicher **Reichsschluß** daraus, und sogleich zur Vollziehung, am Ende eines Reichstages aber in den **Reichsabschied** gebracht.

§. 39. Von den **Reichsständen** ist jetzt eine genauere Nachricht nöthig. Das Recht der Reichsstandschaft, und die Aufnahme in das fürstliche oder gräfliche Collegium wird nicht anders erlanget, als wenn einer Besitzer eines unmittelbaren Fürstenthums, oder einer unmittelbaren Reichsgrafschaft, oder wenigstens Herrschaft ist, und sich mit einem standeswürdigen Reichsanschlag (dessentwegen auf dem Reichstag vorher das Nöthige einzurichten ist), in einen gewissen Kreis eingelassen und verbunden hat, und außerdem neben dem churfürstlichen auch das fürstliche Collegium und die Bank, darinnen er aufgenommen werden soll, in die Aufnahme ordentlich gewilliget hat. Man hat zwar schon oft, sowohl bey Fürsten, als Grafen, nachgesehen, wenn sie gleich keine unmittelbare noch standesmäßige Güter gehabt, sondern nur einen gewissen Anschlag übernommen haben; doch ist allemal dabey bedungen worden, daß solches künftig von niemand zu einiger Folge angezogen werden, hingegen der neue Stand sich baldmöglichst mit unmittelbaren Gütern versehen, oder das Sitz- und Stimmrecht seinen Erben nicht zu gute kommen solle. Das Recht, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen zu führen, haftet eigentlich auf dem

Lande,

lande, und nicht auf der Person. Es giebt aber in Deutschland Fürsten, welche auf dem Reichstag weder eigene Sitze und Stimmen, noch an einem voto curiato Theil haben, und doch unstreitige Reichsstände sind, auch die übrigen Gerechtsamen der Stände des Reichs genießen. Die Ursache davon ist, entweder, weil sie ihr Recht nicht ausüben wollen, oder weil die Ausübung desselben gewisser Ursachen wegen suspendiret wird. So wenig ein jeder Reichsstand deswegen auch ein Kreisstand ist, (s. oben S. 60.) eben so wenig ist ein jeder Kreisstand deswegen auch ein Reichsstand. Die unmittelbare Reichs-Ritterschaft gehört nicht zu den Reichsständen, im eigentlichen Verstand also genommen, ob sie wohl gleich andern Ständen unmittelbar unter dem Kaiser steht.

§. 40. Die Reichsstände sind theils geistlichen, theils weltlichen Standes. Die geistlichen sind entweder evangelisch oder katholisch, ausgenommen, daß das Bisthum Osnabrück wechselsweise mit einem evangelischen und katholischen besetzt wird. Die evangelischen Stände sind alle evangelisch-lutherisch, außer der Aebtissinn zu Herford, die reformirt ist. Sie sind ferner entweder Bischöfe, als Osnabrück und Lübeck, oder Aebtissinnen, als Quedlinburg, ꝛc. entweder Fürsten, wie beyde Bischöfe, oder gefürstete Aebtissinnen, als Quedlinburg, Herford, ꝛc. Sie gelangen alle durch die Wahl der Capitel zu dieser Würde, doch ist die Wahl zu Osnabrück, Lübeck und Quedlinburg eingeschränkt. Sie haben weder des Kaisers, (es wäre denn durch ein besonderes Herkommen gewöhnlich,) noch des Papstes Bestätigung, weder eine Ordination noch das Pallium nöthig, leisten

niemand einen Eid, stehen unter keinem Metropoliten, und geben keine Annaten, sondern melden sich nur innerhalb Jahr und Tag nach ihrer Wahl bey dem Kaiser wegen der Belehnung mit der Landeshoheit über ihr Stift. Sie müssen beständig den Titel: erwählter oder postulirter Bischof, ꝛc. führen; bekommen aber die bey den katholischen geistlichen Ständen ihres gleichen üblichen Titel, und dürfen, wenn die Capitulation nicht im Weg steht, heurathen, führen sich auch sonst völlig als weltliche Standespersonen auf. Die katholischen geistlichen Reichsstände sind entweder weltliche Geistliche, oder Ordensleute, oder Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröbste, Aebtissinnen, Primate, (welchen Titel der Erzbischof zu Salzburg und Bischof zu Fulda führen,) und legati nati des Stuhls zu Rom; (so schreiben sich der Churfürst zu Cöln, und die Erzbischöfe zu Salzburg und Prag;) es gehören auch der Hoch- und Deutschmeister, und 2 deutsche Ordens-Land-Commenthure, imgleichen der Großprior des Johanniterordens in Deutschland, hieher. In Ansehung der weltlichen Würde sind sie Churfürsten, Fürsten, und sowohl gefürstete als gemeine Aebte, Pröbste und Aebtissinnen, und üben in ihren Landen und Gebiethen alle Landeshoheit aus. Sie gelangen auch durch die Wahl der Domcapitel oder Klosterconvente zu dieser Würde; doch sind durch die concordata nationis germanicæ einige Fälle ausgenommen. Die Wahl wird entweder von dem Papst, oder (welches von den nicht befreyeten Abteyen gilt,) von dem Bischof, unter dessen Sprengel das Kloster gehört, bestätiget. Sie müssen ihr Glaubensbekenntniß ablegen, und dem

Papst

Papst den Eid der Treue leisten, worauf alsdann die Consecration und Benediction erfolget. Diejenigen, welche das Recht des Pallii haben, müssen diese theure Binde von weisser Wolle innerhalb 3 Monaten nach ihrer Consecration von dem Papst lösen. Alle neu-erwählte Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte müssen von den Einkünften, welche sie in den ersten beyden Jahren ziehen, dem Papst eine starke Summe bezahlen, welches Geld man die **Annaten** nennet. Die **Erzbischöfe** stehen insgesammt unmittelbar unter dem Papst; ihre Lande heißen **Erzstifte**, ihr geistliches Gebieth eine **Provinz**, und die Domkirche eine **Metropolitankirche**. Jeder **Bischof** steht unter einem Erzbischof, der sein Metropolitan, er aber desselben Suffraganeus heißt; doch sind die Bischöfe zu Bamberg, Regensburg und Passau ausgenommen, welche unmittelbar unter dem Papst stehen. Ihre Lande heißen **Hochstifter**, die Domkirchen werden **Kathedralkirchen** und ihre Gebiethe **Kirchsprengel** (Diöcesen) genennet. Die Aebte stehen unter den Bischöfen, in deren Kirchsprengel sie liegen, es wäre denn ein Kloster von dem Papst dießfalls besonders befreyet, in welchem Fall es exemt genennet wird. Die Klöster heißen **Stifter**. Viele unmittelbare Stifter und Klöster haben ihre **Advocaten**, oder **Vögte**, **Kastenvögte**, **Schutz-** und **Schirmherren**. Endlich pflegen alle geistliche Reichsfürsten, gefürstete Aebte und Aebtissinnen gewisse fürstliche, gräfliche, freyherrliche oder adeliche Familien mit ihres Stifts Erb-Kämmerer-Truchses-Schenken-Marschall- und andern Aemtern zu belehnen, vornehme Familien aber solche wieder an andere niedrigere Familien als Afterlehen zu geben.

Die weltlichen Stände sind Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Reichsstädte, di aber einander nicht unterworfen sind. Sie gelange zur Regierungsnachfolge durch Geblüts-Erbfolge, Bi willigung des Kaisers und Reiches, öffentliche Verträ ge, Erbschaft und Erbverbrüderungen. Ordentliche Weise gelangen nur die Söhne zur Erbfolge, und da Recht der Erstgeburt wird nach und nach in alle fürst- und gräflichen Häusern eingeführet. Die vo der Regierung ausgeschlossenen Söhne werden gemei niglich apanagirte, besser aber nicht regierende Herren, genennet, und entweder mit Land und Leu ten, oder, welches immer mehr gewöhnlich wird, mi Geld abgefunden. Die Stände des Reiches sind, vermöge des Reichsherkommens, verbunden, sich ei ne standesmäßige Gemahlinn zu erwählen, wenn an ders die Gemahlinn und Kinder gleicher Würde theil haftig werden, und letztere des Vaters Lande erben sollen. Die Vermählung eines Churfürsten oder Für sten mit einer Gräfinn, und eines Fürsten und Gra fen mit einer von altem Adel, ist nicht unstandesmäßig.

§. 41. Von dem muthmaßlichen Ursprung der Churfürsten, und von ihrem Recht, den Kaiser zu wählen, ist oben (§. 30.) gehandelt worden. Jetzt sind andere Vorrechte derselben anzuführen. Der Kaiser giebt seit 1711 den Geistlichen den Titel: hochwürdig ste und Neven; den weltlichen aber, durchlauchtigste und Oheime. Die weltlichen haben den Titel, Chur fürstl. Durchlaucht, franz. Son Altesse electorale Serenissime, angenommen, die geistlichen aber, welche keine geborne Prinzen sind, führen noch den Titel Churfürstliche Gnaden, franz. Son Altesse electo-

rale.

male. In Aufschriften wird ein geistlicher Churfürst Hochwürdigster, Reverendissimus, und ein weltlicher, Durchlauchtigster, Serenissimus, genannt. Obgleich von Alters her die geistlichen Churfürsten den erzbischöflichen, und die weltlichen, den herzoglichen, mark- und pfalz-gräflichen Titel dem churfürstlichen vorsetzen, so ist und bleibt doch die churfürstliche Würde höher, als die erzbischöfliche, herzogliche, mark- und pfalzgräfliche. Sie setzen auch ihr Erzamt vor dem churfürstlichen Titel. Bey ihren Belehnungen sind sie frey von den Sporteln. Sie können Gesandte von dem ersten Rang an den Kaiser schicken, und zwar zu gleicher Zeit mehr als einen. Ein neu-erwählter Kaiser muß ihnen sogleich ihre Freyheiten und Würde bestätigen. In Ansehung der Reichsbündnisse, Reichskriege, Veräußerungen und Verpfändungen der Reichslande ꝛc. und aller der Reichs Sicherheit und öffentlichen Staat angehenden Fälle, kann der Kaiser nichts ohne Zuziehung derselben thun; denn sie sind, wie die Wahlcapitulation saget, seine innerste Räthe. Die Reichstage werden von dem Kaiser mit der Churfürsten Bewilligung oder auf derselben Verlangen gehalten. Jeder Churfürst hat das Recht, wenn die Zahl der 50 Assessoren voll ist, 2 Kammergerichts-Beysitzer zu präsentiren, es gehen auch die von ihnen präsentirten Assessoren denen vom Kaiser selbst präsentirten, im Rang vor. Ihre Churlande haben ein unumschränktes privilegium de non appellando. Sie haben ihre besondere 1338 abgefaßte, und nachmals, insonderheit aber 1521, erneuerte Vereinigung und Verbindung unter sich; sie können zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen zu-

sammen kommen, oder sogenannte **Churfürstentä**
ge halten; man kann an ihnen das Verbrechen de
beleidigten Majestät begehen, und ihre eigentliche
Churlande sind untheilbar, so daß sie jederzeit au
den erstgebornen fallen; ja nunmehr verbleiben dem
selben die sämmtlichen Lande. Sie haben sich in
der kaiserlichen Wahlcapitulation ausbedungen, daß
ihre Gesandten den Fürsten in Person ohne Unter
schied vorgehen sollen; diese aber beschweren sich so
wohl darüber, als über manche andere Stücke. Sie
weichen zwar den Königen, und ihre Gesandten den
königlichen Gesandten; hingegen erhalten sie und ihre
Gesandten von allen Staaten fast alle Ehrenbezeu
gungen, welche den Königen und ihren Gesandten
wiederfahren, und geben weder einem Cardinal, noch
einem päpstlichen Gesandten, noch auch einer freyen
Republik den Rang. Auswärtige Könige nennen
die weltlichen Churfürsten und von den geistlichen die,
welche geborene Prinzen sind, Brüder. Endlich ist
noch zu bemerken, daß ein Churfürst nach zurückge
legtem 18ten Jahr volljährig sey.

§. 42. Das besondere Erzamt, welches erblich
und unzertrennlich auf dem Erzstift und weltlichen
Churland haftet, und die besondern Vorrechte eines
jeden Churfürsten sind folgende.

1. **Der Churfürst zu Maynz, des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Germanien**, ist Di
rector des churfürstlichen Collegii, oder, wie er sich
selbst nennet, auch oft von andern genennet wird, De
chant (Decanus) desselbigen, macht das Absterben ei
nes römischen Kaisers seinen Mitchurfürsten bekannt,
schreibt den Wahltag aus, nimmt den sämmtlichen

Chur-

Churfürsten oder ihren Gesandten den Wahleid ab, sammlet ihre Stimmen, und verkündiget die geschehene Wahl, salbet den erwählten Kaiser, wenn die Krönung desselben in seinem Sprengel geschieht: wird sie aber an einem Ort verrichtet, der weder in seinem noch des Erzbischofs von Cöln Sprengel liegt, so wechselt er mit demselben ab. Auf dem Reichstag führet er das allgemeine Directorium; und der Kaiser soll ihm keinen Einhalt thun, wenn er, der kaiserlichen Proposition zufolge, und dem Reich zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwernisse in das churfürstliche oder in alle Reichscollegia bringt, noch sonst dem Churmaynzischen Erzkanzelariat und Reichsdirectorio Ziel und Maaß geben, noch daran hinderlich seyn wollen, ꝛc. Bey ihm oder seinen Gesandten legitimiren sich alle Gesandten, sowohl der Reichsstände, als der auswärtigen Mächte. Er ernennet einen Reichsvicekanzler oder Reichs-Hof-Vicekanzler, der ihm sowohl, als dem Kaiser, schwören muß, setzet alle Bedienten der Reichskanzley, und hat die Oberbothmäßigkeit über dieselben, wie auch die Aufsicht über das Reichsarchiv. Der Kaiser läßt durch ihn den Reichshofrath visitiren. Er hat die Protection über das Postwesen im römischen Reich, und seine Räthe bezahlen kein Postgeld auf den Reichsposten. Der Kaiser nennet ihn seinen lieben Neven, Churfürsten und Rath. Andere Vorrechte übergehe ich stillschweigend.

2. **Der Churfürst zu Trier ist des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Gallien und das Königreich Arelat**, welches aber jetzt nur ein bloßer Titel ist, ohne Verrichtungen. Bey einer römischen Kö-

nigswahl hat er die erste Stimme, und geht Chur Cöln beständig vor: vor der Wahl nimmt er den Eid von Chur Maynz ab; sonst aber wechselt er mit dem Churfürsten von Cöln im Rang ab.

3. **Der Churfürst zu Cöln ist des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Italien,** (welches jetzt auch nur ein bloßer Titel ist,) hat bey der Wahl eines römischen Königes die zweyte Stimme, und wenn derselbe zu Aachen und in dem cölnischen Erzstift gekrönet wird, das Recht, solche Krönung allein zu verrichten; geschieht sie aber an einem dritten Ort, der weder in seinem noch im maynzischen Erzstift liegt, so wechselt er darinnen mit Chur Maynz ab.

4. **Der König und Churfürst in Böheim, ist Erzschenk des heil. röm. Reichs,** (davon er aber weder Titel noch Wapen führet,) und überreichet als solcher dem römischen Kaiser den mit Wein und Wasser angefüllten Credenzbecher und ersten Trunk an der Tafel in einem silbernen Becher, von 12 Mark schwer, welcher hernach, nebst dem Pferd, seinem Vicario zu Theil wird. Seine übrigen Vorrechte sind, daß er allen andern weltlichen Churfürsten vorgeht, in Processionen unmittelbar nach dem röm. Kaiser geht, da ihm denn die römische Kaiserinn und die Churfürsten von Maynz und Cöln folgen; im churfürstlichen Collegio die dritte Stimme hat, u. a. m. Er hat zu **Reichs-Erbschenken** seit 1714 die Grafen von Althan, von Graf Michael Johannes, gewesenen kaiserlichen Obriststallmeisters, Linie, welche deswegen einen Becher in Wapen führen.

5. **Der Churfürst von Bayern ist des heil. röm. Reichs Erztruchses,** (oder **Erzküchen-Meister**)

Meister) und führet wegen dieses Erzamts außer dem Titel, auch den goldenen Reichsapfel im Wapen; trägt dem Kaiser bey der Krönung den Reichsapfel vor, hat seine Stelle gleich nach Böheim, setzet bey der kaiserlichen Krönung 4 silberne Schüsseln, 12 Mark schwer, auf die kaiserliche Tafel, und überreicht die erste Speise. Zu Reichs-Erbtruchsessen hat er die Grafen von Wahlburg, welche dieserwegen den goldenen Reichsapfel im Wapen haben. Schon 1329 verglichen sich die beyden hohen und verwandten Häuser, Bayern und Pfalz, daß die Chur unter ihnen wechselsweise umgehen sollte: Pfalz aber eignete sie sich bald allein zu, und wurde 1356 darinnen bestätiget: allein, 1623, als der Churfürst von der Pfalz, wegen der böheimischen Händel, in die Acht erkläret würde, bekam der Herzog Maximilian von Bayern die Chur; die auch im westphälischen Frieden beym bayerschen Hause blieb. 1706 wurde Bayern in die Acht erkläret, weil es auf die französische Seite trat, und da bekam Pfalz desselben Erzamt und Vorzüge; Bayern aber wurde im baadenschen Frieden völlig wieder hergestellet.

6. Der Churfürst zu Sachsen ist des heil. röm. Reichs Erzmarschall, und führet, außer dem Titel, daher 2 kreuzweis über einander gelegte Schwerter im Wapen. Wegen der den Churlanden anklebenden Pfalzgrafschaft ist er, wenn das Reich kein Oberhaupt hat, in den Landen des sächsischen Rechts und andern in solches Vicariat gehörigen Gegenden, Vicarius des Reichs. Auf den Reichstagen und bey andern feyerlichen Gelegenheiten trägt er dem Kaiser das Reichsschwert vor; und reitet bey

der Krönung in einen Haufen Haber, und füllet damit ein silbernes Maaß voll. Wenn Chur-Sachsen auf den Reichstägen zugegen ist, so überschicket Chur-Maynz demselben die Citationszettel zur Reichsversammlung, die derselbe so fort dem Reichs-Erbmarschall zusendet, um die Zusammenberufung der Churfürsten und andere Stände zu veranstalten; weiset auf den Reichstägen den Churfürsten oder ihren Gesandten durch seinen Erbmarschall die Quartiere an, durch welchen er auch andere Anstalten, wegen der Lebensmittel und Sicherheit, macht; hat, so lange die Reichstäge währen, die Gerichtsbarkeit über alle churfürstliche und anderer Reichsstände Bediente, auch in Criminalsachen; hat ferner, wenn das churmaynzische Directorium erlediget ist, das Directorium auf dem Reichstag, und die Schutzgerechtigkeit über die Reichsstadt Mühlhausen, imgleichen über alle Trompeter im ganzen römischen Reich. Zu Reichs-Erbmarschallen hat er die Grafen von Pappenheim, welche wegen dieses Amtes auch die churfächsischen Schwerter im Wapen führen. Auf den Fall des Abgangs des pappenheimischen Hauses, haben die Grafen von Calenberg zu Muska, die Anwartschaft auf dieses Reichserbamt bekommen.

7. Der Churfürst zu Brandenburg ist des heil. röm. Reichs Erzkämmerer, trägt dem Kaiser das Scepter vor, welches er auch im Wapen, so wie das Erzamt im Titel, führet; reichet dem Kaiser in einem silbernen Handbecken das Wasser, um die Hände zu waschen; darf mit seinen Lehnschaften, Fürstenthümern und Ländern als mit Allodialgütern verfahren, nach eigenem Gefallen neue Zölle und auf

allen

allen Strömen Mühlen anlegen. Sein **Erbkämmerer ist** der Fürst von Hohenzollern, welcher zum Wapen 2 goldene kreuzweis und schräg gestellte goldene Scepter im rothen Schild, und auf einem goldenen gekrönten Helm ein gerades goldenes Scepter im Wapen führet.

8. **Der Churfürst zu Pfalz** war ehemals Erztruchses, seit dem westphälischen Frieden aber ist er **Erzschatzmeister**; welches Erzamt er im Titel, und wegen desselben die kaiserliche Krone im Wapen führet; auf dem Erztruchsessenamt aber haftete das Vicariat, worüber mit Chur-Bayern große Streitigkeiten gewesen sind. Er wirft bey der Krönung des Kaisers goldene und silberne Krönungsmünzen unter das Volk, und trägt bey dem feyerlichen Umgang die kaiserliche Krone. Sonst hat dieß Churhaus die Schutzgerechtigkeit über alle Keßler eines großen Districts, ist durch ganz Deutschland Schutzherr des Johanniter-Ordens, kann adeln und Edelleute in den Grafenstand erheben, und hat das **Wildfangsrecht**, kraft dessen es alle unehlich geborene und andere fremde Personen, die innerhalb Jahr und Tag keinen nachfolgenden Herrn haben, an solchen Oertern, welche dergleichen Gerechtigkeit unterworfen sind, zu Leibeigenen machen kann, also, daß sie sich zu den Churpflichten, und zur Erlegung eines gewissen Bahrzinses und Sterbgefälle verpflichten müssen. Er hat zu **Reichs-Erbschatzmeistern** seit 1653 die **Grafen von Sinzendorf**, welche deswegen die kaiserliche Krone ihrem Wapen einverleiben.

9. **Der Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg** bekam 1706, als der Churfürst von Bayern in

die

die Reichsacht erkläret ward, und Pfalz das Erztruchsessenamt wieder erhielt, das Erzschatzmeisteramt, von welchem er sich auch noch schreibt, bis ein anderes anständiges Erzamt für ihn wird ausfündig gemacht worden seyn. Das churfürstliche Haus hat die umwechselnde Regierungsfolge im Hochstift Osnabrück und einige andere Rechte und Privilegia. Kaiser Leopold erhob zwar das durchlauchtige hannöverische Haus, wegen der ihm und dem Reich geleisteten vortrefflichen Dienste, schon 1692 zur neunten Churwürde; es bekam aber erst 1708 Sitz und Stimme im churfürstlichen Collegio.

§. 43. Dem Rang nach folgen hiernächst die **Reichsfürsten**, das ist, diejenigen Fürsten, welche auf dem Reichstag im Reichsfürstenrath ein votum virile führen, welche theils geistliche, theils weltliche, theils alte, theils neue, (die erst seit Ferdinands II Zeit in diesen Stand erhoben worden,) und zumtheil auch nur gefürstete Prälaten und Grafen sind. Die **geistlichen** sind entweder Erzbischöfe, oder Bischöfe, oder gefürstete Aebte und Pröbste, und zu denselben gehören auch der Hoch- und Deutschmeister, und der Johannitermeister. Der Kaiser nennet sie ehrwürdige, und im Zusammenhang, Dr. Andacht, wenn sie aber von fürstlicher Herkunft sind, Dr. Andacht und Liebden. Unter den **weltlichen** ist ein Erzherzog, und die übrigen sind Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Fürsten und gefürstete Grafen. Der Kaiser giebt ihnen den Titel: Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, und im Zusammenhang, Dr. oder Dero Liebden, doch haben die meisten alten fürstlichen Häuser vom

Kaiser

Kaiser den Titel Durchlauchtige Hochgeborne, und in Handschreiben den Titel, Euer Liebden, erhalten. In dem reichsfürstlichen Collegio oder Rath sind 3 Bänke; auf der sogenannten geistlichen Bank sitzen die geistlichen Fürsten, nebst den Erzherzogen zu Oesterreich und Herzogen zu Burgund, und zwar so wechselt Oesterreich täglich mit Salzburg in der ersten Stelle ab; es haben auch die Directoria der Reichsprälaten unter auf dieser Bank ihren Sitz; die übrigen Reichsprälaten sitzen zwar nicht auf dieser Bank, aber doch mit im fürstlichen Collegio: auf der weltlichen Bank sitzen die übrigen weltlichen Fürsten, und die Directoria der Reichsgrafen, die übrigen Reichsgrafen aber haben ihren besondern Platz im Reichsfürstenrath; endlich sitzen auf der Querbank die Bischöfe von Lübek und Osnabrück, wenn letzterer evangelisch ist.

Die geistlichen Reichsfürsten, welche Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath haben, sind die Erzbischöfe von Salzburg und Bisanz, (Besançon,) welcher letztere aber den Reichstag schon seit langer Zeit nicht mehr beschicket, der Hoch- und Deutschmeister, die Bischöfe zu Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speyer, Straßburg, Costanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freysingen, Regensburg, Passau, Trident, Brixen, Basel, Münster, Osnabrück, Lüttich, Chur, Lübek, Fulda, der gefürstete Abt zu Kempten, der gefürstete Probst zu Elwangen, der Johanniterermeister, der gefürstete Probst zu Berchtolsgaden, die gefürstete Probstey Weissenburg, die gefürsteten Aebtenen Prüm, Stablo und Corvey; zusammen 33.

Die weltlichen Reichsfürsten, welche Sitz und Stimme im Reichsfürsten-Rath haben, sind der Erz- herzog

Aebte zu Werden, zu St. Ulrich und Afra in Augsburg, zu St. Georgen in Isny, zu St. Cornelii Münster, und zu St. Emeran in Regensburg; die Aebtissinnen zu Essen, zu Buchau am Federsee, Quedlinburg, zu Hervorden, zu Gernrode, zu Nieder- und Obermünster in Regensburg, zu Burscheid, Gandersheim und Thoren. Diese 2 prälatischen Collegia stehen auf der katholischen Seite, ungeachtet in dem rheinischen 3 ansehnliche gefürstete evangelische Aebtissinnen sind. Das schwäbische Collegium hat einen Director und Mit-Director, welche es Lebenslang bleiben, auch einen gemeinschaftlichen Syndicum. Des rheinischen beständiger Director ist der Prälat zu Werden.

§. 45. Die Reichsgrafen und Herren, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen haben, heißen größtentheils Grafen, zumtheil aber Landgrafen, Burggrafen, Wild- und Rheingrafen, Frey- und edle Herren. Es sind auch in den gräflichen Collegien noch viele Fürsten, welche bisher keine eigene Sitze und Stimmen auf dem Reichstag haben erhalten können. Die Reichsgrafen und Herren theilen sich in 4 Collegia, deren jedes auf dem Reichstag in dem Reichsfürstenrath eine einige Stimme hat. Der Graf oder Gesandte, welcher solches Collegium vorstellet, sitzt auf der weltlichen Fürsten Bank, nach allen fürstlichen Gesandten. Das wetterauische und schwäbische Collegium wechseln mit einander im Rang ab.

Das wetterauische Collegium, dessen Mitglieder alle evangelisch sind, besteht aus den Fürsten und Grafen zu Solms, zu Ysenburg und zu Stolberg, aus den Grafen zu Witgenstein, den Rheingrafen,

grafen, den Grafen zu Leiningen-Hartenburg, Leiningen-Westerburg, Reuß, Schönburg, Ortenburg. Die Grafen von Wartenberg sind wieder ausgeschlossen worden. Wied-Runkel wegen Krichingen, Hanau, Nassau-Saarbrücken, Usingen und Weilburg, Waldeck und Schwarzburg haben sich abgesondert. Königstein gehörte auch dazu.

Das schwäbische Collegium besteht aus den Besitzern der Graf- Landgraf- und Herrschaften Heiligenberg und Werdenberg, Straßberg, Alschhausen, Oettingen, Montfort, Helfenstein, Kletgau, Königsegg, Waldburg, Eberstein, Hohen Geroldseck, den Grafen Fugger wegen ihrer schwäbischen Kreislande, Egloß, Bondorf, Thannhausen, Eglingen, imgleichen den Grafen von Khevenhüller, von Kuffstein, Harrach, Sternberg und Neipperg, welche so, wie der Fürst von Colloredo, nur als Personalisten anzusehen sind. Churpfalz hält sich nun auch zu diesem Collegio, und Würtemberg wegen Justingen, hingegen Oestreich ist wegen Hohenems noch nicht dazu getreten. Die Mitglieder dieses Collegii sind insgesammt katholisch, und es sucht sehr zu verhüten, daß kein evangelischer Sitz und Stimme darinnen bekommen möge.

Das fränkische Collegium besteht aus Hohenlohe, Castell, Wertheim, Erbach, Limburg, Seinsheim, Rieneck, Wolfstein, Reichelsberg, Wisentheid, Windischgrätz, Rosenberg, Stahrenberg, Wurmbrand, Giech, Grävenitz und Pückler. Die 7 letzten sind Personalisten. In diesem Collegio sind die evangelischen Mitglieder zahlreicher, als die katholischen.

Das westphälische Collegium machen aus

Sayn-Altenkirchen, Sayn-Hachenburg, Wi
Schauenburg, Oldenburg, Delmenhorst, Lippe, Be
heim-Bentheim, Tecklenburg, Bentheim-Steinfu
Hoya, Virneburg, Diepholz, Spiegelberg, Rittbe
Pyrmont, Gronsfeld, Reckheim, Anholt, Win
burg-Beilstein, Holzapfel, Blankenheim und Ger
stein, Wittem, Gehmen, Gymborn-Neustadt, A
ckerabt, Mylendonk, Reichenstein, Schleiden, Ker
und Lommersum, Dyck, Saffenburg, Hallermu
Rheineck. Die evangelischen Mitglieder dieses Co
gii sind zahlreicher, als die katholischen.

Im großen gerechnet, sind von je her, das w
teraulsche, fränkische und westphälische Grafen-C
legium für evangelisch, das schwäbische aber für
tholisch gehalten worden.

Ein jedes Collegium hat sein besonderes Direc
rium, und dieses in einigen gewisse Adjunctos. A
dem wetterauischen Collegio wird das Direc
rium ordentlicher Weise alle 3 Jahre verändert, u
die gewöhnlichen 4 Adjuncti Directoris führen
Adjunctur auch nur 3 Jahre. Drey werden a
mal aus dem wetteraulschen und rheinischen grä
chen Familien, der vierte aber von den sogenann
obersächsischen zugewandten Häusern Schwarzbu
Reuß und Schönburg, erwählet. Das schwäb
sche Collegium hat 2 Directores und 4 Adjuncto
welche alle erwählet werden, und es lebenslang bl
ben. Im fränkischen Collegio wird mit dem D
rectorio nach dem Alter abgewechselt, und es blei
3 Jahre bey einem. Auf des Directors Begehre
wird ihm ein Adjunctus beygefüget. Vormals i
das Directorium allezeit nur bey den 5 alten Häuse

Hohe

Hohenlohe, Castell, Erbach, Wertheim und Limburg, gewesen. Im westphälischen Grafen-Collegio, sind die Directores immer auf Lebenslang erwählet worden, und keine Adjuncti gewöhnlich gewesen.

§. 46. Reichsstädte nennet man diejenigen Städte in Deutschland, welche durch ihren eigenen Magistrat regieret werden, unmittelbar unter dem Kaiser und dem Reich stehen, und auf dem Reichstag Sitz und Stimme haben, als auf welchem sie ein eigenes und zwar das dritte und letzte Collegium ausmachen. Einige sind ganz katholisch, andere, und zwar die meisten, ganz evangelisch, und noch andere gemischt, zu welchen letztern diejenigen gehören, von deren Bürgerschaft, oder vielmehr von deren Rath, ein Theil 1624 öffentliche und eigene Religionsübung in der Stadt gehabt hat. In ihrem Gebieth üben sie die Landeshoheit aus. Einiger Gebiethe sind so ansehnlich, daß sie sich wohl Republiken nennen könnten, welches Titels sie sich aber im stilo curiali enthalten. Einige haben noch von alten Zeiten her Reichsvögte und Reichsschultheissen; einige bezahlen auch noch die alten Reichssteuren: die meisten aber sind von beyden frey. Es theilet sich aber ihr Collegium auf dem Reichstag in die rheinische und schwäbische Bank. Beym Aufruf wird von jener der Anfang gemacht, und alsdann von einer Bank auf die andere mit den einzelnen Städten abgewechselt. Auf der rheinischen Bank sitzen folgende 14, Cöln, Aachen, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt am Mayn, Goslar, Bremen, Hamburg, (seit 1769) Mühlhausen, Nordhausen, Dortmund, Friedberg, Wetzlar. Auf der schwäbischen Bank sitzen folgende 37, Regensburg,

Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eslingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber, schwäbisch Hall, Rothweil, Ueberlingen, Heilbron, schwäbisch Gemünd, Memmingen, Lindau, Dünkelsbül, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isny, Pfullendorf, Offenburg, Leutkirchen, Wimpfen, Weissenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach, Zell am Hammersbach, Buchhorn, Aalen, Buchau am Federsee und Bopfingen.

§. 47. Die **Reichsgerichte** sind theils **besondere** oder **niedere**, theils **allgemeine** oder **höhere**. Zu der ersten Classe gehören **das kaiserliche Landgericht in Ober- und Niederschwaben**, welches in den drey Reichsstädten Ravensburg, Wangen und Isny, und in dem Flecken Altdorf gehalten wird; **das kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg**, welches den Markgrafen zu Anspach zusteht, und zu Anspach gehalten wird; u. a. m. insonderheit **das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil**, welches unter den niedern Reichsgerichten das vornehmste ist, und allein von dem Kaiser abhängt. Von diesen niedern Reichsgerichten wird an die **höchsten Reichsgerichte** appelliret, welche sich ordentlicher Weise über alle unmittelbare und mittelbare Reichsglieder (Böheim, Oestreich, Burgund und Lothringen ausgenommen), und über alle Sachen erstrecken, deren Aussprüche den Sachen die letzte Entscheidung geben. Eigentlich können sowohl die unmittelbaren als mittelbaren Reichsglieder erst in der zweyten Instanz vor dieselben gezogen werden; doch giebt es auch Sachen, die in der ersten Instanz dahin gehören.

ren. Ordentlicher Weise kann man sich entweder an das eine oder andere wenden, und die Sache muß alsdann bey demjenigen bleiben, bey welchem sie zuerst anhängig gemacht wird; doch giebt es auch gewisse Sachen, welche nur vor eines von beyden allein gehören. Die Vollziehung der von demselben gefälleten Urtheile wird, wenn sie mittelbare Reichsglieder betreffen, den Landesherren, wenn sie aber unmittelbare angehen, dem Obersten des Kreises, worinnen derjenige ist, wider welchen das Urtheil ergangen, oder (welches heut zu Tage am gewöhnlichsten ist), dem Kreis ausschreibenden Fürsten aufgetragen. Es sind aber diese höchsten Reichsgerichte:

1. Der **Reichshofrath**, welcher an dem kaiserlichen Hof gehalten wird, und von dem Kaiser allein abhängt, der desselben oberstes Haupt und Richter ist, an welchen auch in allen wichtigen Sachen von dem Reichshofrath ein Gutachten abgestattet wird. Er besteht aus einem Präsidenten, dem Reichshofvicekanzler, (§. 42. Num. 1. welcher zugleich wirklicher kaiserlicher geheimer Rath und Reichshofrath ist,) einem Vicepräsidenten (wenn es dem Kaiser beliebt, diese Stelle zu besetzen), einer Anzahl von Reichshofräthen, darunter 6 evangelische seyn sollen, und davon einer, der auf der Herrenbank sitzt, ordentlicher Weise nur 2600, einer auf der Gelehrtenbank aber 4000 Gulden Besoldung, nebst andern Vortheilen und Freyheiten, hat; 2 Secretarien, und einem Reichsfiscal. Es gehören auch die Reichshofrathsagenten hieher, welche die Schriften übergeben, die Resolutionen betreiben, u. s. w. Die jetzige **Reichshofrathsverordnung** ist 1654 vom Kaiser Ferdi-

nand III vorgeschrieben. Die Titularreichshofräthe, welche es hin und wieder giebt, haben mit diesem Reichsgericht nichts zu thun.

2. Das kaiserliche und Reichskammergericht wird von dem Kaiser und den Ständen des Reichs zugleich besetzt, von den letztern aber allein unterhalten. Es wird jetzt in der Reichsstadt Wetzlar gehalten, und vermuthlich nicht leicht von dar verlegt werden. Doch hat das Kammergericht 1751 der Reichsversammlung zu Regensburg vorgestellet, daß es nicht länger zu Wetzlar bleiben könne, und daß es nach Frankfurt am Mayn verlegt zu werden wünsche. Es besteht aus einem Kammerrichter, den allezeit der Kaiser bestellet, 2 Kammergerichtspräsidenten, davon einer der römisch-katholischen und der andere der evangelischen Kirche zugethan ist, und einer Anzahl Reichskammergerichtsassessoren, deren jetzt nur 17 sind (nämlich 9 katholische und 8 evangelische), nach dem westphälischen Friedensschluß aber 50, und nach einem Reichsschluß von 1720, halb so viel oder 25 seyn sollten; es gehören auch ein Generalfiscal und Advocatus Fisci, 30 Procuratores, und eine Anzahl Advocaten dazu. Das Kammergericht hat auch seine eigene Kanzley, und einen Kammergerichtspfenningmeister, welcher die eingehenden Kammerzieler verwaltet. Die Kammergerichtsordnung ist zuerst 1495 gemacht, hernach oft, vornehmlich aber 1555, geändert und verbessert, in der folgenden Zeit aber wieder verschiedentlich erläutert, verbessert und geändert worden. 1768 hat der Kammermeister 11733 Rthlr., der Präsident 3656 Rthlr., und ein jeder Assessor 2666 Rthlr. Gehalt bekommen, die sämmtlichen Officianten, Pedellen und Boten aber kosteten 5674 Rthlr. §. 48.

§. 48. **Die Reichssteuren** und dergleichen Auflagen sollen von dem Kaiser nicht anders, als mit Rath Wissen und Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände, auf allgemeinen Reichstagen angesetzt werden. Sie sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Jene sind die sogenannten **Kammerzieler**, oder die Gelder, welche jeder Reichsstand jährlich zur Unterhaltung des kaiserlichen und Reichskammergerichts beytragen soll. Der Anschlag ist aus der **Kammermatrikel** zu ersehen. Vermöge derjenigen, welche 1720 durch einen Reichsschluß angenommen und erhöhet, und vom Kaiser bestätiget worden, sollten die Kammerzieler jährlich 103600 Rthlr. betragen: allein, nach Abzug der ungangbaren Posten und Verminderungen werden heutiges Tages in der Usualmatrikel zu einem Ziel nur 39396 Rthlr. 15 Kr. gerechnet, welche doch nicht richtig einlaufen; doch sind 1768 wirklich 103198 Rthlr. 44 $\frac{7}{8}$ Kr. eingegangen. Die außerordentlichen Steuren sind solche, welche manchmal im Nothfall, auf Verlangen des Kaisers, von den Ständen bewilliget werden, z. E. zur Unterhaltung des Kaisers, oder des Reichskriegsheers, oder der Reichsfestung Philipsburg, oder zu Türkenkriegen, zu Reichsgesandtschaftskosten, zur Erbauung oder Erhaltung der Festungen wider die Türken, zur Erbauung eines Hauses für das Kammergericht, zum Geschenk für den commandirenden Reichsgeneral, u. s. w. Ihre Bewilligung geschieht in Deutschland nach sogenannten **Römermonaten**, deren Benennung von jenen Zeiten herrühret, da die Kaiser, um die päpstliche Krönung zu empfangen, einen Zug nach Rom vornahmen, und die deutschen Reichsstände ver-

hunden waren, sie mit einer gewissen Mannscha
Pferd und zu Fuß 6 Monate lang auf eigene
sten zu begleiten, oder monatlich für einen Reut
Gulden, und für einen Fußgänger 4 Gulden zu
gen, welches Geld den Namen der Römermonat
kam. Dieser Fuß ist nachher beybehalten, und
Anschlag, wie viel ein jeder Stand entweder an M
schaft oder an Geld liefern soll, in der sogenan
Reichsmatrikel gemacht worden. Die neueste
noch immer diejenige, welche 1521 auf dem Reich
zu Worms verfertiget ward. Sie ist 1758 zu
gensburg, nach dem im churmanzischen Reichsar
befindlichen ächten Original, gedruckt worden.
hat vom Anfang an viele Gebrechen gehabt, die
und nach sehr vermehrt, denen aber noch nicht abge
sen worden. Allein, obgleich dem Kaiser manch
gewisse Römermonate bewilliget worden, so wer
sie doch nicht richtig bezahlet. Ein Römermo
bringt ungefähr 50000 Gulden.

§. 49. Der Kaiser als Kaiser hält kein Krie
heer, sondern das Reichskriegsheer wird von
Reichsständen gestellet. Die Mannschaft, wel
ein jeder Reichsstand zur Zeit des Kriegs liefern,
terhalten und ergänzen muß, und welche sein Reic
und Kreiscontingent genennet wird, wird in jed
Kreis zu gewissen Regimentern zusammengesetzt,
hat auch ein jeder Kreis seine Generalität. Der
ausfündig gemachte und von dem Kaiser genehmi
Fuß, 40000 Mann zur einfachen Ausrüstung auf
bringen, ist in den folgenden Zeiten, als 1702, 17
u. s. w. beybehalten, die Anzahl aber dreyfach beschl
sen worden. Die einfache Anzahl war 1734 folgc
dermaßen eingetheilet:

	zu Pferde,	zu Fuß
Churrhein — —	600	2707
Ober-Sachsen — —	1323	2707
Oestreich — —	2523	5507
Burgund — —	1321	2708
Franken — —	980	1902
Bayern — —	800	1494
Schwaben — —	1321	2707
Oberrhein — —	491	2853
Westphalen — —	1221	2708
Nieder-Sachsen —	1322	2707
	12000	28000
Summa	12000	
	40000 Mann.	

Einen **Reichskrieg** kann der Kaiser nicht ohne Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände auf offenem Reichstag anfangen. Wenn aber das Reich einen Krieg beschließt, soll die Reichsgeneralität samt den Kriegsrathsdirectoren und Räthen von dem Kaiser und den gesammten Ständen, und zwar von beyden Religionen eine gleiche Anzahl, ernennet, und nebst dem ganzen Kriegsheer in des Kaisers und Reichs Pflicht genommen, der Krieg aber den Reichsverordnungen, der Executionsordnung, dem westphälischen Friedensschluß, und den auf solche Reichskriegsfälle ergangenen Reichsschlüssen gemäß, geführet werden. Der oberste Befehlshaber über das Reichskriegsheer zur Zeit des Krieges, wird entweder durch die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstag ausgemacht, oder auch wohl dem Kaiser die Ernennung desselben überlassen. Es wird auch zur Zeit

des Kriegs eine Reichsoperationscasse er
Um 1 Million Thaler oder 1500000 Gulden
bringen, ist 1708 folgende Eintheilung gemacht w

	Fl.
Churrhein — —	105654
Ober-Sachsen — —	156360
Oestreich — —	306390
Burgund — —	156360
Franken — —	113481
Bayern — —	91261
Schwaben — —	156360
Oberrhein — —	101411
Westphalen — —	156360
Nieder-Sachsen —	156360
Summa	1500000 Fl.

Heutiges Tages sind keine Reichskriegsrathsd
ren und Räthe mehr üblich, und der Krieg ist
meistens von dem Kaiser und seinem Hofkrieg
allein regieret worden. Der Kaiser soll keinen
den ohne der Churfürsten, Fürsten und Ständ
thun und Einwilligung schließen.

Das
Königreich Böheim,
nebst
Mähren und der Lausitz,
welche Länder nicht zu den Kreisen des deutschen Reichs gehören.

I. Das Königreich Böheim.

§. 1.

Die erste noch sehr rohe Charte von Böheim, hat Griginger 1568, eine bessere schon in die Kreise abgetheilete Charte 1620 Aegid. Sadeler, eine noch bessere auf 2 Bogen Moritz Vogt, ein Cistercienser aus dem Kloster Plaß, die allerbeste aber der Ingenieur-Hauptmann Joh. Christoph Müller auf kaiserlichen Befehl und der Stände Unkosten, auf 25 zusammenhangenden Blättern geliefert, welche zu Augsburg von Michael Kauffern 1720 in großem, und hernach in kleinerm Format, in Kupfer gestochen worden. Joh. Wolfgang Wieland hat die müllerische große Charte 1726 auf eine andere Weise verkleinert in 25 Blättern. Julien hat die müllerische Charte in dem ersten Theil seines 1758 zu Paris ans Licht getretenen Atlas topographique et militaire in einem Nachstich gebracht. Aus den 25 Blättern ist ein einziges im gewöhnlichen Landchartenformat heraus gezogen, und zuerst von Michael Kauffern gestochen, nachmals aber mit unterschiedenen Veränderungen von den homannischen Erben, Peter Schenk, Tob. Conr. Lotter, Joh. Jac. Lidl, Covens und Mortier, und andern, herausgegeben worden. Le Rouge hat 1757 die müllerischen kleineren Blätter, auf 9 grössere gebracht. Der gelehrte Jesuit Bernhard Erber, hat im ersten volumine seiner Notitiæ regni Bohemiæ, welche er 1760 drucken lassen, außer der homannischen allgemeinen Charte von Böheim, 13 besondere von 13 Krei-

Kreisen und vom egerischen District, aus denen vom Wieland ins kleinere gebrachten müllerischen Blättern, geliefert, und zwar also, daß jedes Blatt weiter nichts, als einen Kreis, dargestellt, ohne von den angränzenden Kreisen und Ländern etwas abzubilden. 1769 haben die homannischen Erben den Anfang gemacht, aus den müllerischen Charten, 12 Bogen von eben so viel Kreisen zu zeichnen, und die angränzenden Kreise und Länder nothdürftig mit zu berühren. In gedachtem Jahr sind der Pilsner und Saatzer, und im jetzigen 1770sten Jahr ist der Bunzlauer Kreis auf solche Weise ans Licht getreten. Die müllerischen Charten, sind in der That sehr brauch- und schätzbar, haben aber doch noch nicht die zu wünschende Vollkommenheit. Da auch Böheim jetzt in 16 Kreise vertheilet ist, so müssen, wenn diese Abtheilung dauerhaft ist, auch die Charten darnach verändert werden. Sonst haben die homannischen Erben aus der müllerischen Charte in 2 besonderen Blättern schon 1742 die Gegend um Prag, und das egersche und elnbogener Gebieth abgebildet. Es hat auch Zürner auf 2 Blättern die Gegenden vom Carlsbad und von Töplitz gezeichnet, und sowohl diese Blätter, als ein besonderes vom egerschen Gebiet, hat der jüngere Schenk zu Amsterdam, in Kupfer gestochen. Es sind auch Charten vorhanden, welche Böheim, Mähren, Schlesien und die Lausitz auf einem Bogen abbilden. Nic. Sanson hat eine solche Charte zuerst entworfen, und 1680 ans Licht gestellet, Schenk hat dieselbige zuerst, und hierauf haben Jaillot, du Val, Nolin, Witt, Visscher, Valk, Dankert, de Ram, Homann, Seutter, Weigel, Covens und Mortier, eben diese Charte einan-

einander nachgestochen. Le Rouge hat dieselbige 1742, noch mehr aber Tob. Maier durch die homannischen Erben 1748, verbessert geliefert, und diese Charte hat Boudet 1751 zu Paris wieder aufgelegt.

§. 2. Böheim, Bojerheim, Bojhéim, (nach der verdorbenen Aussprache Böhmen,) d. i. die Heimath, Wohnung, der Siz der Bojer, hat den Namen von den fränkischen Schriftstellern des 3ten Jahrhunderts um deswillen bekommen, weil es vor Alters von den Bojern besessen worden, welches celtische Volk neben den Helvetiern im hercynischen Wald gewohnet hat, und zur Zeit Augusts von den Markomannen vertrieben worden. Die Böhmen selbst nennen sich Tschechen, und ihr Land Czeska (Tscheska) Zjemie, das ist, das Land der Tschechen, davon unten §. 10. ein mehreres vorkömmt. Es gränzet aber Böheim gegen Mitternacht an Meißen, die Lausiz und Schlesien; gegen Abend an den erzgebirgischen Kreis, das Vogtland, Fürstenthum Culmbach und die Oberpfalz; gegen Mittag an Bayern und Oesterreich, und gegen Morgen an Mähren, Schlesien und die Grafschaft Glaz. Die Größe desselben beträgt höchstens 900 deutsche Quadratmeilen.

§. 3. Es ist rund umher mit hohen Gebirgen und großen dicken Wäldern umgeben. Unter jenen ist nach Schlesien zu das böheimische Gebirge, welches ein Strich des sudetischen Gebirges ist, und dessen höchste Gipfel, welche das Riesengebirge genennet werden, zu Schlesien gehören: unter diesen aber der böheimische Wald, (Silva Gabreta, böhmisch Sſumava,) welcher Böheim von Bayern, der Oberpfalz, Franken und Vogtland absondert, vornehmlich

zu

zu bemerken. Für den höchsten Berg im ganzen Lande wird der große Donnerberg bey Milessow, im Leutmeritzer Kreis, ausgegeben. Böheim liegt hoch, welches die Flüsse, so darinnen entstehen, beweisen, ist mehrentheils eben, hat eine warme, angenehme und gesunde Luft, einen fetten und nur an wenigen Orten sandichten Boden, und ist sehr fruchtbar an Getreide, davon vieles ausgeführet wird, insonderheit in den erzgebirgischen Kreis, an Buchweizen, Hirse, Garten- und Baumfrüchten, und vortrefflichen Hopfen. Es bringt auch Safran, Ingwer, Calmus und ein sogenantes Manna; (welches die Böhmen sonst Ber nennen, aber einerley mit dem Fench oder Fuchsschwanz ist,) hat auch guten rothen Wein, unter welchen der Mielnicker Wein, und insonderheit der süße und starke Podskalsky, welcher bey Außig wächst, vorzüglich beliebt ist; gute Weide und Viehzucht, vortreffliche Wildbahnen und wildes Geflügel, auch Luchse, Wölfe, Füchse, Marder, Dachse, Biber und Ottern; wohlschmeckende Fische von allerley Art sind in den Flüssen und Teichen. In alten Zeiten sind zwar zu Schlan, Bilina, und bey dem Dorf Außowitz, welches im Gebieth des Töpler Klosters liegt, und bey dem Dorf Erlebach im egerschen Gebieth, Salzwerke gewesen: sie sind aber eingegangen. Man hat auch noch an andern Orten Salzquellen gefunden, und Balbin meldet, daß im Prachiner Kreis bey Nehossowitz ein Berg sey, der Steinsalz enthalte: allein, man siedet und gräbt jetzt kein Salz in Böheim, sondern läßt sich dasselbe zuführen. Die gesiegelte Erde, welche bey Jablona, Libeschitz, unweit Lewin, auf dem heil. Berg, 1 Meile von Chulm,

und an andern Orten gefunden wird, ist gut. **Frauenglas** ist vorhanden; und **Steinkohlen** sind auch zu finden. Zu Chomutau und Falkenau wird viel **Alaun** verfertiget. Zu Falkenau ist auch **Schwefel** und **Kupferwasser**. Gold ist ebenfalls zu finden, wird auch aufgesucht; es führen auch dergleichen unterschiedene Flüsse. Die besten **Silberbergwerke** sind heutiges Tages die Kuttenbergischen im Czaslauer Kreis; im Pilsner und Bechiner Kreis, und im Elnbogener Gebieth sind geringere. Gute **Zinnbergwerke** sind bey Krauppen, Schlackenwald, Lauterbach und Schönfeld. **Eisen** ist hin und wieder, und gute **Magnete** sind auch vorhanden. **Kupfererz** ist vornehmlich zu Dreyhaken im Elnbogener Gebieth zu finden. Bleyerz, Queckſilber und Salpeter sind auch zu finden. Man kann über 100 Städte und Oerter nennen, woselbst Bergwerke gewesen sind. Die in den königlichen Bergstädten gehobenen böheimischen Berggefälle, haben von 1755 bis 1764 sich auf 3100437 Fl. belaufen, die Summe des Betrags der Bergwerke auf landesständischen Gründen, ungerechnet. Es werden allerley Arten von **Marmor** gefunden. An edlen Steinen giebt es Diamanten, denen nicht der schöne Glanz, sondern nur die Härte, mangelt, welche auch den Rubinen und Chrysoliten fehlet, Smaragde, Granate, Sapphire, Topase, Amethyste, Hyacinthe, Berille, Carfunkel, imgleichen Jaspis, Chalcedonier, Carneole, Türkisse. Die silber- und zumtheil milchweißen Perlen, welche an unterschiedenen Orten, insonderheit in der Watawa und Witawa, gesammlet werden, sind schön. Die vornehmsten böheimischen **Bitterwasser**, entspringen heutiges

Tages

Tags auf der Anhöhe von Sedlitz bis Seydschütz, und werden in die Ober- und Unter-Brunnen, und solchergestalt in die Ober- und Unter-Wasser getheilet: jene sind meistens Seydschützer, diese meistens Sedlitzer Brunnen. Die Oberwasser sind die reichsten an Salz. Endlich giebt es auch hieselbst **warme Bäder**, zu Carlsbad und Töplitz, das **kalte Bad** den Kukusbrunn im Königingrätzer Kreis, und die **Sauerbrunnen** unweit Eger und zu Desny. Was die vornehmsten **Flüsse** des Landes anbetrifft, so wächst die in Schlesien entstehende **Elbe**, welche die Böhmen **Labbe** nennen, im Königingrätzer Kreis stärker an, und wird schon bey Leutmeritz schiffbar. Sie nimmt bey Melnick die **Moldau** oder **Mulda** (böheimisch **Wltawa**) auf, welche in dem Prachiner Kreis entspringt, und bey Leutmeritz die **Eger**, welche auf dem Fichtelberg entsteht.

§. 4. Die 10 **Haupt-Landstraßen**, welche von Prag aus durch das ganze Land gehen, sind schnurgerade gemacht, an manchen Orten durch Mauerwerk befestiget, die hohlen Gegenden vollgeschüttet, und an beyden Seiten, zur Ableitung des Wassers, tiefe Graben gezogen. Diese nützliche Arbeit hat einige Millionen Gulden gekostet, obgleich die Fröhner ihre Dienste umsonst leisten müssen. Auf jeder Station werden von einem Pferd 2 Kreuzer Wegegeld gegeben.

Böheim war ehedessen mit Städten, Flecken, Dörfern, Schlössern und Menschen reichlicher angefüllet, als heutiges Tages. Zur Zeit Kaisers Rudolphs II soll man 34700 Dörfer, 732 große und kleine Städte, 124 Schlösser, (Zámky,) die adelichen Sitze (Twrzy) ungerechnet, und über 3 Millionen Einwohner gezählet haben,

ben, welches mir aber nicht wahrscheinlich vorkön
Aus einer 1596 auf Befehl der Stände verfertigten
fel erhellet, daß dazumal in den königl. Kammerdi
cten 14373 Unterthanen und 132 Pfarren; in
Herrendistricten 67125 Unterthanen und 517 P
ren; in den Ritterdistricten 54413 Unterthanen
520 Pfarren; der königlichen Städte 49, ihrer Un
thanen 5326 und Pfarren 101; der Unterthanen
Geistlichen 7339 und ihrer Pfarren 72; der Her
und Ritterstädte 48, ihrer Unterthanen 2282 und
Pfarren 24; der Besitzer freyer Güter (Swobodn
aber 333; folglich im ganzen Königreich 150858
gesessene Unterthanen, 1366 Pfarren, und 97 kö
und Herrenstädte, gewesen. Paul Aretinus giel
seiner 1619 von Böheim herausgegebenen Charte
große und kleine Städte, 200 feste Schlösser, und
Rittersitze an. Wenz. Hagek am Ende des 2ten T
seiner böhmischen Chronik, liefert ein Verzeichniß
41 königlichen und 61 Herrenstädten, also zusam
von 102 Städten, von 308 Städtlein und M
ten, 258 Haupt-Schlössern, und 18 königlichen Sc
sern in Böheim, die Grafschaft Glatz mit dazu
rechnet. Er meldet auch, daß 2033 Pfarrkirchen,
30363 Dörfer vorhanden wären. Balbin hat di
Verzeichniß wiederholet. Heutiges Tages sieht
heim in Vergleichung mit seinem ehemaligen Zus
ziemlich wüste aus. In den innerlichen Religi
kriegen und bey dem nachmaligen Einfällen der Sc
den sind die meisten Städte, Schlösser und Dö
verwüstet worden, so daß Böheim vermöge eines
zu Händen gekommenen und für zuverläßig erklä
Verzeichnisses, anjetzt nur 105 große und kleine St

hat, nämlich außer der Hauptstadt Prag, 31 königliche Städte, 9 königl. Leibgedingstädte, 2 gemeine Bergstädte, 12 befreyte Bergstädte, 3 königliche Bergstädte, und 47 Herrnstädte. Der Jesuit Erber zählt in seiner Notitia illustris regni Bohemiæ scriptorum, 48 bemauerte und 28 unbemauerte, folglich zusammen 112 Städte, 145 mit Herrenschlössern versehene Märkte, 286 Märkte ohne Schlösser, 753 Herrensitze, 52 Collegia, Commenden, Einsiedlereyen u. Klöster, 70 Gnadenbilder, und 113 verwüstete Schlösser. Die müllerischen Specialcharten von den böheimischen Kreisen, geben 151 große und kleine Städte, und 367 Marktflecken an, und ich habe mich in der Oerterbeschreibung dieses Königreichs darnach gerichtet. Es versichern aber erfahrne Personen, daß die Anzahl der Marktflecken in Böheim sehr unbeständig sey, indem manche in Abnahme gerathene Stadt ihre Stadtprivilegien fahren lassen, und hingegen manche Marktflecken in Aufnahme komme, und zu einer Stadt werde. Böheim enthält wohl nicht viel über 6000 Dörfer. Der Herrschaften, Güter und Meyerhöfe sind 1451. Die Einwohner haben auch sehr abgenommen, und Balbin behauptet schon zu seiner Zeit, daß nicht der 10te Theil von der ehemaligen Anzahl übrig, und das jetzige Böheim kaum der Schatten von dem alten sey. 1622 und in den 3 oder 4 folgenden Jahren, sind auf 30000 angesessene Familien aus dem Lande entwichen, der Weiber, Kinder, Handwerksleute und anderer nicht zu gedenken, und der größte Theil des Adels gieng auch weg. 1770 schätzte man die Anzahl der Einwohner auf 2 Millionen. Am stärksten sind die Gebirge

im Chrudimer, Königingrätzer, Bunzlauer, L
ritzer, Saatzer und Elnbogner-Kreis, bewohn

§. 5. Die Böhmen nennen sich selbst nicht
als Tschechen, werden auch von denen B
die slawonisch sprechen, also genennet. Die
ern sind Leibeigene ihrer Herrschaften, und i
stand ist sehr hart gewesen, insonderheit seit 16
ein großer Theil derselben, wegen der schweren L
barkeit, einen Aufstand erregte, dafür sie aber t
ringen Restes ihrer etwa noch übrigen Rech
Freyheiten völlig beraubet wurden. In neuer
ten ist ihr Zustand etwas verbessert worden. E
nämlich ein jeder Bauer das Recht bekommen
bey dem consessu delegato summi principis zu be
ren, wenn seine Herrschaft ihn zu stark und willkü
drückt, und der Kammer-Procurator muß ihn
entgeldlich vertreten. An vielen Orten sind a
Bauern berechtiget, Höfe und Güter eigenth
und durch Amtsverschreibungen an sich zu bri
auch durch Contracte und Testamente mit denselb
schalten und zu walten. Durch diese weise Einrich
ist der Fleiß bey den Bauern nicht wenig bes
worden. Der **Besitzer freyer Güter**, oder der
bauern, welche **Swobodnitzy**, **Diedinitzy**,
prawnitzy genennet werden, ist jetzt keine große
zahl, sie sind größtentheils in dem Bechiner u. Prac
Kreis, und die übrigen hin und wieder in an
Kreisen. Viele von diesen Freygütern sind nach
nach von dem Adel gekauft, und ihren Herrsch
einverleibt worden. Die noch vorhandenen
bauern, sind doch von der Unterthänigkeit nicht
sondern ihre Freyheiten bestehen darinn, daß sie

dergleichen käuflich an sich gebracht. In den **Ritterstand** sind seit des Königs Wladislaus II **Zeit** viele vom Bürgerstand theils auf den Landtagen durch die Ritter selbst, theils durch königl. Adelsbriefe, versetzet worden. Zu den **Städten**, welche auf den **Landtagen** erscheinen dürfen, gehören die königlichen Städte, welche von den andern, die der Landtafel nicht fähig sind, unterschieden werden. Die **Landtage** werden von dem König jährlich ausgeschrieben, und zu Prag gehalten.

Die böheimische **Sprache** ist eine Mundart von der slawonischen, aber etwas härter, als die Mundart der benachbarten Völker, die slawonisch sprechen, weil dieselben die Mitlauter und insonderheit das l mehr in Selbstlauter verwandeln. Ehemals bedienten sich die Böhmen mit den Russen einerley Buchstaben: zur Zeit Boleslaus des Gütigen aber wurden die lateinischen eingeführet. Es wird auch viel Deutsch im Lande gesprochen und Städte, Märkte und andere Oerter, haben außer dem böhmischen, gemeiniglich auch noch einen deutschen Namen.

§. 6. Die Böhmen sollen schon im 6ten Jahrhundert die christliche Lehre angenommen haben; gewisser aber ist, daß sie von den Griechen und Brüdern Methudius und Cyrillus (welcher anfänglich Constantinus geheißen,) um die Mitte des 9ten Jahrhunderts darinnen unterrichtet worden; daher sie auch anfänglich die griechischen gottesdienstlichen Gebräuche hatten, bis Boleslaus der Gütige die römischen einführte. Im 14 Jahrhundert fieng Joh. Miliz an, wider den Papst und die römischkatholische Geistkeit zu predigen, und Matthias Janow trat in seine

Fuß-

Fußstapfen; diesem aber folgten Johann Huß, Hieronymus aus Prag und Jacob von Misa, welche theils im 14ten Jahrhundert viele Lehrsätze und Misbräuche der römischkatholischen Kirche bestritten. Als aber die Costnitzer Kirchenversammlung den Huß und Hieronymus auf den Scheiterhaufen setzte, und ihre Anhänger, dazu die meisten Böhmen gehöreten, in den Bann that, wurden diese dergestalt aufgebracht, daß ein vieljähriger blutiger Krieg daraus entstund. Die Hussiten erwählten den Nik. von Hussinetz und Johann von Trocznow (Trautenau) oder Zischka zu ihren Anführern, und schlugen auf einem Berg im Bechiner Kreis, zu ihrer und ihrer gottesdienstlichen Versammlungen Sicherheit, ein **Lager** auf, welches aber bald in eine Stadt verwandelt ward, und Gelegenheit gab, daß sie **Taborzi** oder **Taboriten** genennet wurden; denn **Tabor** heißt in der böheimischen Sprache ein **Lager**. Ein Theil der Leute, welche sich zu dem Haufen der Hussiten hielten, und hauptsächlich die Austheilung des **Kelchs** im Abendmahl verlangten, bekam den Namen der **Calixtiner**, und nach des Zischka Tod nennete sich eine Partey von den Taboriten, **Waisen**, (orphanos.) Die Calixtiner verglichen sich 1433 mit der Baseler Kirchenversammlung, und erhielten den Genuß des Kelches, welcher jedermann erlaubet wurde, bequemten sich aber im übrigen zu den Gebräuchen der römischen Kirche. Hingegen die Taboriten waren weder durch Lockungen noch durch Drohungen und Verfolgungen zur Wiedervereinigung mit der römischen Kirche zu bringen. Sie richteten ihren Lehrbegriff und ihre Kirchenzucht immer besser ein, sonderten sich 1457

von den Calixtinern als unächten Hussiten ab, ließen den Krieg und die Zänkereyen fahren, und nenneten sich 1450 die böheimischen Brüder, oder die Brüder des Gesetzes Christi, imgleichen die vereinigten Brüder, unitatem fratrum; wurden aber 1547 und 48 größtentheils aus ihrem Vaterlande vertrieben, da sie sich denn nach Polen, und als sie auch hier nicht geduldet wurden, nach dem Herzogthum Preußen wendeten. Unterdessen nahmen doch im 16ten Jahrhundert die Evangelischen in Böheim sehr zu, und der größte Theil der Calixtiner besserte sich und bekannte sich auch zu diesem Namen. Maximilian II, welcher schon 1567, dem Verlangen der Stände zufolge, auf einem Landtag den vorhin gedachten Vergleich, welcher zur Zeit des K. Sigismund gemacht war, aufgehoben, und jedermann eine völlige Gewissensfreyheit verstattet hatte, bestätigte 1575 auf einem Landtag das Glaubensbekenntniß der Evangelischen, und versprach den Anhängern desselben alle erwünschte Freyheit. Noch nachdrücklicher geschah solches 1609 von Rudolph II durch den sogenannten Majestätsbrief, in welchem den evangelischen Ständen nicht nur die freye Religionsübung, sondern auch ein Unterconsistorium, das Recht, Prediger zu bestellen, und die Universität Prag zugestanden ward. Matthias I versprach nach seiner Krönung 1611 die Festhaltung dieses allen feyerlich, und Ferdinand II ward unter der Bedingung von den Böhmen zum König angenommen, daß er den Majestätsbrief eidlich bekräftigen sollte. Allein, Ferdinand errichtete 1617, ohne der Stände Einwilligung, mit dem spanischen König Philipp III einen vom Matthias bestätigten Vergleich,

Digitized by Google

gleich, daß derselbe mit allen seinen Nachkommen, nach Erlöschung des männlichen erzherzoglich-östreichischen Stammes, die Erbfolge in Böheim haben solle, welches den evangelischen Böhmen als unangenehm und fürchterlich vorkam, und diese hatten noch außerdem so viel Klagen anzubringen, daß, als ihre Abgeordnete 1618 in der königl. Kanzley zu Prag keine höfliche und gewierige Antwort auf ihre Vorstellungen erhielten, sie in der Hitze sich so sehr vergiengen, und 2 unhöfliche königl. Räthe, nebst einem Secretär, für Landesverräther erkläreten, und zum Fenster hinaus stürzten; und, weil auf ihre Klagen nicht geachtet ward, die Waffen zu ihrer Beschützung ergriffen, und den Pfalzgrafen Friederich zu ihrem König machten. Solchergestalt entstund ein bedaurenswürdiger Krieg, welcher sowohl für den neuen König, als die evangelischen Böhmen sehr unglücklich ablief. Sie wurden 1627 des Majestätsbriefes und aller ihrer Rechte und Vorrechte beraubet, und diejenigen, welche sich nicht zu der römisch-katholischen Kirche bekennen wollten, mußten das Land räumen. Von der Zeit an ist die katholische Kirche die herrschende und allein gültige in Böheim, und die übrig gebliebenen Evangelischen, haben sich nachher bestmöglichst verborgen. Unterdessen ertheilet doch seit dem 1763 geendigten Krieg, der Commerz-Conseß zur Aufnahme der Manufakturen und Fabriken, an Protestanten Schutz-Decrete auf 10, 12, 20 Jahre, und ist willig, dieselben nach Ablauf der bestimmten Jahre zu erneuern, daher sich viele 1000 protestantische Manufakturisten und Fabrikanten in Böheim niedergelassen haben. Den Juden

wird die Uebung ihrer Religion zu Pra
stattet.

Der Erzbischof zu Prag ist beständiger
des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, auch de
röm. Reichs Fürst, Primas des Königreichs, E
diger Kanzler der Universität zu Prag, und
den König von Böheim. Seine Suffraganei
die Bischöfe zu Leutmeritz und Königin
Ehemals hat er Sitz und Stimme auf dem R
tag gehabt. Das erzbischöfliche Consistoriu
die einzige und höchste Gerichtsbarkeit über die
lichen Personen, und von demselben appellire
entweder an den König oder den Papst.

§. 7. Die Gelehrsamkeit blühet nur mittelm
in diesem Königreich. Zu Prag ist eine Univer
welche ihren größten Ruhm um die Mitte des
Jahrhunderts zur Zeit Königs Wenzels IV ver
hat. Sie steht unter der Aufsicht der Jesuiten,
che auch hin und wieder akademische Collegia
Gymnasia haben. Die P. P. piarum scholarum
ben zu Prag, Budweiß, Brüx, Brandeis ob der
Beneschau, Koßmonoß, Leitomischl, Schlackenw
und Schlan, auch Collegia und Gymnasia. Gem
Schulen sind auch vorhanden.

§. 8. Vor dem durch den Hubertsburger
den 1763 geendigten Krieg, waren in Böheim w
beträchtliche Manufakturen und Fabriken, ausser
zu Leipa, Neuhaus und Reichenberg gutes Tuch
Beraun und Leipa schöne Töpferarbeit, zu Bensen
Leutmeritzer Kreis feines Papier, an andern O
gute Degen- und Messerklingen, und insonderhei
ne Gläser verfertiget wurden. Allein, nach die

Kr

Krieg, sind die Manufakturen und Fabriken so sehr verbessert und vermehret worden, daß man fast alle fremde Waaren, insonderheit aber diejenigen, welche aus Eisen, Wolle und Seide verfertiget werden, ohne Ausnahme, verbieten können. Man verfertiget, ausser den schon genannten Eisen- und Glas-Waaren, Töpferarbeiten, Papieren, Tüchern, und sonst bekanntem Bittersalz, annoch unächtes Porcellan, blaue Schmalte, Compositions-Steine, Spiegel, Nadeln, Gewehr, Zinngießer-Arbeit, Hüthe, (zu welchen die hiesige ungemein große Menge Hasen, das Haar liefert,) Handschuhe, wollene Strümpfe, wollene Zeuge, baumwollene Zeuge-Strümpfe- und Mützen, Galanterie-Waaren, zwirnene Spitzen, Batist, Tafelzeug und überaus viel Leinwand.

§. 9. Was den Handel anbetrifft, so wird nach Sachsen viel Getraide und Malz, ersteres auch nach Bayern ausgeführet. Hopfen, Gartengewächse, Pottasche, Masten und anderes Holz, Wolle, Wild, Fische, und das egersche Sauerbrunnenwasser, gehen auch häufig aus. Von Manufaktur- und Fabrikwaaren, gehen insonderheit Papier, Töpferarbeit, schöne Gläser und Spiegel, Schwerdtfeger-Arbeiten, Leder, Galanterie-Waaren, Spitzen, Zwirn, gebleichtes Garn, Tücher, und insonderheit für etliche Millionen Gulden Leinwand, aus dem Lande. Mit diesen Waaren, werden nicht allein die östreichischen, sondern auch fremde Länder, als Portugal, Spanien, Italien und die Türkey, versehen. Die böhmische Leinwand-Handels-Gesellschaft, hat zu Cadiz eine große Niederlage, und handelt von dannen nach Amerika. Jetzt (1770) ist

ihr

ihr Fonds 1 Million Gulden, welche in 1000 Actien vertheilet ist. Die ägyptische Compagnie hat 1769 ihren Hauptsitz zu Smirna bekommen, und treibt über Triest einen starken Handel nach Asia. Der Handel und die Fabriken stehen unter dem Commerz-Conseß zu Prag, welcher dem Hofcommerz-Rath zu Wien unterworfen ist. Er besteht aus einem Präsidenten, der allezeit Geheimerrath ist, aus 6 Räthen, einem Secretär und anderen Personen. Unter demselben stehen 8 Land-Inspectores, von welchen ein jeder in den ihm anvertraueten Kreisen umherreiset, die Fabriken besichtiget, und davon an den Conseß Bericht abstattet. Jeder Inspector hat wieder ein Paar Manufaktur-Commissarien als Handlanger unter sich. In Fällen von einiger Wichtigkeit, dergleichen Vorschüsse aus der böhmischen Commerzcasse, Ernennung neuer Handlungs-Beamten, Ertheilung neuer Privilegien, Anlegung neuer Manufakturen und Fabriken, Verboth fremder Waaren, Erhöhung und Verminderung der Zölle und Mauthen, ꝛc. kann und darf der Conseß nichts beschließen, ohne vorherd an den Hofcommerz-Rath zu Wien Bericht abzustatten, und desselben Befehl einzuholen. In die böheimische Commerzcasse fließen viele ansehnliche Gefälle, und wenn sie erschöpft ist, wird sie aus der Haupt-Commerzcasse zu Wien, unterstützt.

§. 10. Die kurze Abhandlung der Geschichte dieses Landes fange ich mit den Bojern an, welche ein Theil des celtischen Hauses waren, der im Jahr 589 vor Christi Geburt unter Anführung des Sigovesus aus Gallien oder Celtien über den Rhein gieng, und

neue

neue Sitze suchte. Nach ihnen ist dieses Land benennet; (§. 2.) sie selbst aber sind zur Zeit des Kaisers August von den Markomannen vertrieben worden, (welches aber vermuthlich nur von dem grösten Theil derselben zu verstehen ist,) da sie sich denn in das Noricum gezogen haben, welches von ihnen Bayerland (eigentlich Bojerland) benennet worden. Unterdessen fuhren die Nachbarn dieser neuen Einwohner fort, sie sowohl, als ihr Land, von den vorhergehenden Einwohnern, den Bojern, zu benennen. In der folgenden Zeit, und zwar, wie man meynet, im 6ten Jahrhundert, sind Slawen nach Böheim gekommen, und haben die Markomannen verjagt. Die Ausländer nenneten den Stamm der slawischen Nation, welcher sich niedergelassen hatte, zum Unterscheid von anderen, Slavos Bojemiæ, auch wohl schlechtweg nur Behemanos und Bojemanos. Das Land wird in Geschichtschreibern des 8ten, 9ten und 10ten Jahrhunderts, und noch mehr in Urkunden, Boemia Sclaviæ, nämlich pars, genannt. Kaiser Constantinus Porphyrogenitus, nennet die hiesigen Slawen nie Böhmen, sondern magnos et albos Chrobatos. Es sind aber die hiesigen Slawen, nach Gelas Dobners wahrscheinlichen Meynung, derjenige Stamm, welcher den Namen Tschechen geführet, und unter denselben vorher an der mäotischen See und am schwarzen Meer gewohnt hat. Der Name dieses Stamms kömmt schon beym Jahr 1166 in dem Byzantiner und kaiserlichen Grammatico Johanne Cinnamo, und also anderthalb hundert Jahr vor Erfindung der Fabel von einem gewissen Tschech vor, den Dalemil im 14ten Jahrhundert in Böheim ausgeheckt

hat.

sischen Fürstenthümern, mit der Churfürsten Genehmhaltung der Krone Böheim einverleibte. Er kaufte zwar auch 1375 die Mark Brandenburg; sie wurde aber 1415 von seinem Sohn Sigismund wieder an die Burggrafen von Nürnberg verkaufet. Uebrigens suchte er die böheimische Krone an sein Haus erblich zu bringen. Sein Sohn und Nachfolger Wenzel wird schlimmer beschrieben, als er wirklich gewesen ist. Unter seiner Regierung nahmen die Religionsunruhen den Anfang, von welchen ich oben (§. 6.) gehandelt habe, und die auch verursachten, daß der Thron nach seinem 1418 erfolgten Tod mehrere Jahre unter sehr blutigen Kriegen leer blieb; denn obgleich sein Bruder, der Kaiser Sigismund, 1420 Böheim an sich zu bringen suchte, so ward er doch wieder aus dem Königreich heraus getrieben, und gelangte erst 1436 zum Besitz desselben, als die Hussiten durch innerliche Zwistigkeiten mit einander zerfallen waren, und er einen Vergleich mit ihnen gestiftet hatte. Er starb aber schon 1437, und nach seinem Tod erwählten die meisten Böhmen des Königs in Polen Bruder Casimir, die andern aber des vorigen Königs Schwiegersohn Albrecht von Oestreich zum König, welcher sich zwar 1438 krönen ließ, aber lauter Unruhe hatte, und in denselben bald verstarb. Seine schwangere Gemahlinn gebar nach seinem Tod den Ladislaus, welcher auch endlich von den Böhmen zum König angenommen ward, während dessen Minderjährigkeit Georg von Podibrad Reichsverweser war, und nach des jungen Königs zeitigem Absterben einmüthig zum König erwählet wurde. Er war ein eifriger Hussit. Ihm folgte 1471 durch die Wahl der

Stände

Stände des Königs in Polen Casimirs Sohn Wladislaw, welcher sowohl, als sein Sohn Ludewig, zugleich König in Hungarn war. Dieser nahm zeitig ein trauriges Ende, worauf durch einen Ausschuß der Stände der östreichische Erzherzog Ferdinand zum König erwählet ward, nachdem er vorher in einem ausgestellten Revers bekannt hatte, daß er durch freye und gutwillige Wahl der Stände erkoren sey, und die Erhaltung der Rechte und Freyheiten der Stände beschworen hatte. Allein, 1547 erklärete er auf einem Landtag die Böhmen, welche seines Religionseifers wegen einige Mannschaft auf die Beine gebracht hatten, ihrer Privilegien für verlustig, und das Königreich zu einem Erb- und unumschränkten Reich. Sein Sohn Maximilian ward schon bey seinen Lebzeiten gekrönet, und verstattete den Böhmen eine völlige Gewissensfreyheit. (§. 6.) Die Händel und Unruhen, welche unter seinen Nachfolgern Rudolph II, Matthias I und Ferdinand II in Ansehung der Religion vorgefallen sind, habe ich oben (§. 6.) schon beschrieben. Als Ferdinand II im Jahr 1620 seines Gegenkönigs Friderich Kriegsheer auf dem weissen Berg bey Prag geschlagen hatte, ward Böheim zu einem völligen Erbreich gemacht. Er zog 1621 die Güter der als Rebellen hingerichteten Protestanten ein, deren Anschlag in der böheimischen Landtafel damals auf 53,074419 Thaler berechnet wurde, s. Londorpii Acta publica T. 2. p. 434. Eben derselbe überließ 1635 die Ober- und Niederlausitz an den Churfürsten zu Sachsen. Unter Ferdinand III ward das Reich durch die Schweden sehr verwüstet. Sein Sohn Ferdinand IV wurde zwar zum König gekrönet, starb aber vor

ihm. Leopold, Joseph und Karl VI folgten unmittelbar auf einander in der Regierung, und mit dem letztern erlosch 1740 der alte östreichische Mannsstamm. Vermöge der von ihm errichteten pragmatischen Sanction nahm desselben älteste Prinzessinn Tochter Maria Theresia, wie von den sämmtlichen Erbländern, also insonderheit auch von dem Königreich Böheim, Besitz: allein, der Churfürst von Bayern machte Anspruch daran, bemächtigte sich des Reichs durch franz. Hülfe, und ließ sich am 7 Dec. 1740 zum König über dasselbe öffentlich ausrufen, und bald darauf die Huldigung leisten. Jedoch, die Königinn von Hungarn siegete endlich, und ward im May 1743 zu Prag gekrönet. Von 1745 bis 1756 genoß das Reich unter ihrer Regierung erwünschte Ruhe. Allein, im letztgedachten Jahr gieng ein langwieriger neuer Krieg mit Preußen an, in welchem dieses Königreich viel erlitte, und der sich erst 1763 mit dem Hubertsburger Frieden endigte. Nach demselben hat die Kaiserinn-Königinn auf die Verbesserung des Reichs große Sorgfalt verwandt. (§. 8. 9.)

§. 11. Böheim ist heutiges Tages ein Erbreich, ehemals aber war es ein Wahlreich, obgleich die Stände gemeiniglich bey der Familie des verstorbenen Königs blieben. Ferdinand I erklärete schon 1547 das Reich durch einen Landtagsschluß für ein Erbreich, dergleichen es auch 1620 nach der Schlacht auf dem weissen Berg völlig geworden ist, (§. 10.) so daß seit der Zeit die Stände in Ansehung der Regierungsfolge nichts mehr zu sagen haben. Die Krönung des Erbkönigs, verrichtet, vermöge einer päpstlichen Bulle von 1345, der Erzbischof zu Prag.

§. 12.

§. 12. **Der König in Böheim, ist des heil. röm. Reichs Erzschenk**, setzet aber solches Erzamt nicht mit in seinen Titel. Er hat zu Reichs-Erbschenken die Grafen von Althan, welche deswegen einen Becher im Wapen führen. Ueber den Ursprung dieses Erzamts sind die Gelehrten unterschiedener Meynung; die wahrscheinlichste scheint zu seyn, daß Kaiser Friderich I dem Herzog Wladislaw zugleich mit dem königl. Titel, auch das Erzschenkenamt im deutschen Reich gegeben habe. Wenigstens hat Kaiser Rudolph I in den Jahren 1289 und 1290 durch 2 öffentliche Urkunden erkläret, daß der Krone Böheim das Erzschenkenamt und Wahlrecht zukomme, und daß des damaligen Königs Wenzel Urgroßvater dasselbe schon gehabt habe. Auf diesem Erzamt beruhet auch das Recht des Königs von Böheim, einen röm. König mit zu erwählen, in dessen Besitz er seit der Zeit Friderichs I beständig gewesen ist, wie die eben angeführten rudolphischen Urkunden beweisen, und die Geschichte lehret, daß dasselbe sey ausgeübet worden. Wenn aber die böheimschen Könige bey der Wahl ein- und das andere mal übergangen worden, so ist solches nicht mit ihrer Bewilligung geschehn, sondern entweder daher gekommen, weil sie mit dem Reich in keinem guten Vernehmen gestanden, oder aus anderen ihrem Recht nicht nachtheiligen Ursachen. Hieraus erhellet nun auch, daß der König von Böheim von Alters her ein wahrer Stand des deutschen Reichs gewesen sey. Daß er ehedessen zu den Reichssteuern nichts gegeben hat, streitet dagegen nicht; denn dieses rühret von einem besondern Vorrecht her, welches Friderich II ihm 1212

ertheilet, und ihn zugleich von der Gerichtsbark
der höchsten Reichsgerichte befreyet hat. Eben
wenig ist dagegen, daß er nicht allemal auf den Reich
tagen erschienen ist; denn die Erzherzoge von De
reich erscheinen auch nur, wenn sie wollen, und E
herzog Albrecht versprach dem böheimischen Kön
Wenzel, daß, wenn er röm. König werden wird
er ihm und seinen Nachfolgern das Privilegium e
theilen wolle, nicht verpflichtet zu seyn, auf d
Heerzügen, Versammlungen, Hofgerichten ꝛc. d
römis. Könige oder Kaiser zu erscheinen. Es h
ben auch 1708 alle 3 Reichscollegia erkannt, daß d
König und Churfürst in Böheim das ungezweifel
Recht zu Sitz und Stimme auf allen Reichszusam
menkünften habe, und daher dem Kaiser, als Kön
und Churfürsten in Böheim, zu allergnädigstem B
lieben frey gestellet, ob und wenn derselbe bey alle
ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkün
ten, es sey auf Reichsdeputations-Collegial-od
andern Tagen den böheimischen Sitz und Stimm
durch eine eigene genugsam bevollmächtigte Gesand
schaft inskünftige wieder einnehmen, bekleiden un
führen lassen wolle; wobey der Kaiser zugleich ve
sprochen hat, daß er wegen seines Erbkönigreich
Böheim, und der dazu gehörigen Länder, künftig nich
nur zu allen Reichs- und Kreissteuren und Anlagen
einen churfürstlichen Anschlag, sondern auch zum
Kammergericht jährlich 300 Fl. übernehmen und be
ziehen lassen wolle; hingegen hat das gesammte Reich
versprochen, das Königreich Böheim sammt allen dem
selben einverleibten Landen in seinen Schutz und
Schirm zu nehmen. Nach dem Tod des Kaisers

Karl

Carl VI gab es groſse Schwierigkeiten, wer bey der Wahl eines neuen röm. Königs die böheimiſche Churſtimme vertreten ſolle? Die Königinn Maria Thereſia hatte ſolche ihrem Gemahl, dem Groſsherzog von Toſcana, aufgetragen: aber, es ward durch die meiſten Stimmen im churfürſtl. Collegio beſchloſſen, die böheimiſche Churſtimme für dasmal und ohne einzige Folge, ruhen zu laſſen, welches auch geſchah. Allein, nach Karls VII Tod wurden die Wahlgeſandten der Königinn zu Böheim zu der Wahl eines neuen röm. Königes zugelaſſen. Uebrigens geht der König und Churfürſt in Böheim, vermöge der goldenen Bulle, allen weltlichen Churfürſten, und bey öffentlichen feyerlichen Umgängen auch der Kaiſerinn vor. Böheim will gar keinen röm. Reichsverweſer erkennen.

§. 13. **Das böheimiſche Wapen**, war ehedeſſen ein ſchwarzer Adler im ſilbernen Feld: Kaiſer Friderich aber gab dem Wladislaw II, als er denſelben zum König machte, einen ſilbernen Löwen mit einem gedoppelten Schwanz im rothen Feld, welches Wapen auch nachher beybehalten worden. Die Könige pflegen nach ihrer Krönung **Ritter des heil. Wenzeslaus** zu ſchlagen; ſonſt giebt es keinen böheimiſchen Ritterorden.

§. 14. Doch blühet heutiges Tages in Böheim ſowohl, als in Mähren, Schleſien und Hungarn, **der heilige ritterliche Kreuzorden mit dem rothen Stern**, welcher 1217 in Böheim aufgenommen worden. K. Leopold hat dem General und Groſsmeiſter deſſelben, 1697 einen Platz unter den böheimiſchen Prälaten gegeben, ſo daſs er gleich auf den Probſt

zu Alt-Bunzlau folget. (§. 5.) Es hat auch Johanniterorden ein Priorat oder Großp rat in Böheim, welches zu der deutschen Zunge rechnet wird. Der Sitz des Großpriors ist zu S konitz, im Prachiner Kreis.

§. 15. Die obersten Reichsbeamten sind: oberste Burggraf, oberste Landhofmeister, oberste L marschall, oberste Landkämmerer, oberste Landrich oberste Hoflehnrichter, oberste Appellationspräsid oberste Kammerpräsident und oberste Landschrei Zu den Erbbeamten gehören vornehmlich 4, n lich: 1) der oberste Erbmarschall, dessen St heutiges Tages der oberste Landmarschall vertr 2) Der oberste Erbtruchseß, welches Amt die G fen von Colloredo haben, und von welchem das ob ste Erbküchelmeisteramt abgesondert ist, weld die Grafen von Wratislav besitzen. Es muß auch d Erbvorschneideramt davon unterschieden werd welches den Grafen von Waldstein zukömmt. 3) D oberste Erbmundschenk, welches Amt bey der F milie der Grafen von Tschernin ist. 4) Der ober Erbhofmeister, welches Amt die Grafen von Kin haben. Oberste Erbsilberkämmerer sind die G fen von Uhlefeld. Außer diesen vornehmsten Erbä tern giebts noch andere; das Erbthürhüteramt h ben die Herren Mladota von Solopisk; das Erbp nieramt vom Herrenstand die Grafen Korzensky v Tereschau, und vom Ritterstand die Marquardt v Hradeck; das Erbschatzmeisteramt die Graf von Wrtby.

§. 16. Die böheimische Hofkanzley, welche allez dem Hof folgte, ist zwar 1762 mit der östreichisch

Hof

hofkanzley vereiniget, nachmals aber wiederherge-
stellet, doch sind die Justiz- und Cameral-Sachen
davon abgesondert worden. Jene werden durch die
Justizstelle in Wien, und in Böheim durch das
Appellations-Tribunal geleitet: diese haben in Wien
die kaiserlich-königliche Hofkammer, und in Böheim
den Cameral-Senat, in welchem der Gouvernial-
Präsident den Vorsitz hat. In die Stelle der 1749
verordneten Repräsentation, ist 1763 das Landes-
Gubernium gekommen, welches die Staats- und
Cameral-Sachen besorget, durch welches auch die
meisten Geschäfte der übrigen Stellen, sowohl in
das Land, als an den Hof, gehen müssen. Der 1749
angesetzte Consessus delegatus in causis summi prin-
cipis, hat aufgehört, und ist mit dem Guberno ver-
einiget. Von dem Commerz-Conseß, ist oben (§. 9.)
schon geredet worden. Hiernächst befinden sich zu
Prag, das königl. größere und kleinere Landrecht,
das königliche Kammerrecht, das königliche Hofschran-
ken, das Amt der königlichen Landtafel, das königli-
che Oberstburggrafenrecht, das Schadenrecht,
das sogenannte kaiserlich-königliche Deputirtenamt,
oder die Salz- und Zoll-Administration, das ober-
ste Münz- und Bergmeisteramt, das königliche Pro-
curatoramt. u. a. m. Die böhmischen Lehen,
sind entweder eigentliche böheimische, oder deutsche.
Die letztern liegen außerhalb der böheimischen Gränzen,
und deutsche Stände empfangen sie von der
Krone Böheim. Man behauptet, daß sie landsäs-
sig wären, wenn sie in dem Egerischen oder Elnbo-
gischen Kreis lägen, z. E. das Gericht Asch.

Die Kreise des Königreichs haben ihre ordentlichen

Kreishauptleute, und die Städte ihre besondern Magistrate und Gerichte. Für die obern Stände ist eine eigentliche königlich-böheimische Landesordnung vom Kaiser Ferdinand II von 1627, nebst denen darüber 1640 publicirten Novellis declaratoriis vorhanden, dahingegen der Bürgerstand sich nach der ebenfalls gedruckten Verfassung des allgemeinen Stadtrechts im Königreich Böheim, und nach dem Codice Theresiano, zu richten und zu achten hat.

§. 17. Die ordentlichen Abgaben, werden von 50000 ansässigen Personen bezahlet, deren jeder 66 Fl. entrichten muß, welches 3,300000 Fl. beträgt. Die außerordentlichen Abgaben werden von den herrschaftlichen Nutzungen entrichtet. Die übrigen jetzt (1770) gnwöhnlichen Auflagen, sind, Schulden-Steuer, Bier-Anlage, Baal-Impost, Fleisch-Kreuzer, Vieh-Aufschlag, Papierstempel, Tabaksabgabe, Brandweinabgabe, Salzsteigerung, Adminicular-Collecte, Pferdanlage, Passage- und Schranken-Mauth. Nach der neuen Einrichtung des Kriegsstaats der gesammten östreichischen Erblande, beträgt der böheimische jährliche Beytrag zur Unterhaltung desselben 5270488 Fl. 44 Kreuzer. Als 1753 in den östreichischen Erblanden eine beständige Militz von 24000 Mann, errichtet wurde, die in Kriegszeiten zur Ergänzung der Feldregimenter dienen soll, wurden Böheim 9000 Mann zu stellen auferlegt.

§. 18. Was endlich die richtige politische Abtheilung des Königreichs anbetrifft, so hat Balbin schon erinnert, daß des Paul Stranſky Vorgeben, (dem alle neuere Erdbeschreiber gefolget sind,) unrichtig sey, als ob Karl IV Böheim in 15 Kreise abgetheilet

let habe, und solche Abtheilung noch fortdaure. Er beweiset aus einer ächten Handschrift, Berna regalis genannt, in welcher alle Städte und ihre Abgaben an die königliche Kammer, die sie zur Zeit Karls IV und seines Sohnes Wenzel erleget, verzeichnet worden, daß dazumal nur 12 Kreise gewesen, nämlich der Kaurzimer, dazu das große Prag gerechnet worden, Pilsner, Leutmeritzer, Königingrätzer, Rakonitzer, dazu auch Beraun gezählet worden, Chrudimer, Prachiner, Schlaner, dazu klein Prag gerechnet worden, Bunzlauer, Saatzer, Czaslauer und Bechiner Kreis. Er muthmaßet, daß der Podiebrader und Moldauer Kreis unter dem König Wladislaw hinzugethan worden, und zeiget, daß auf den Landtagen von 1569 und 1579 die Stadt Prag nicht zu einem besondern Kreis gemacht, sondern um ihres Ansehens willen der Gerichtsbarkeit des Kaurzimer Kreishauptmanns entzogen worden. Im 1714ten Jahr theilten die Stände das Königreich in die Hauptstadt Prag mit ihren Theilen, und in 12 Kreise ab, dazu Anhangsweise noch der Egerische Bezirk kam. Die Kreise waren, der Königingrätzer, Bunzlauer, Pilsner, Prachiner, Bechiner, Tschaslauer, Chrudimer, Leutmeritzer, Saatzer, Rakonitzer, (dazu auch der Schlaner geschlagen worden,) Berauner und Kaurzimer. Gegenwärtig ist Böheim, außer der Hauptstadt Prag, in 16 Kreise abgetheilet, welche sind, der Bunzlauer, Königingrätzer gleichen Antheils, Königingrätzer Bitschower Antheils, Chrudimer, Tschaslauer, Bechiner Budweyser Antheils, Bechiner Taborer Antheils, Prachiner, Pilsner gleichen Antheils, Pilsner Glattauer Antheils,

Saatzer gleichen Antheils, Saatzer Elnbogener Antheils, mit welchem der Egerische Bezirk verbunden ist. Leutmeritzer, Rakonitzer, Berauner und Kaurzimer. Ein jeder Kreis hat seinen Kreishauptmann, und dieser hat 1 Adjunctum oder 2, nebst einer förmlichen Kanzley, welche aus einem Secretär, Protocolliſten, Revidenten und Kanzelliſten beſteht: es ſind ihm auch 2 Commiſſarii zugeordnet.

Ich beſchreibe nunmehr

1 Prag, die Hauptſtadt des Reichs, welche ungefähr in der Mitte deſſelben an beyden Seiten der Moldau oder Molda liegt, die hier ungefähr 700 Schritte breit, und ſeit 1762 ſchiffbar gemacht worden iſt. Die ſteinerne Brücke, welche Karl IV im Jahr 1357 über dieſen Fluß bauen laſſen, übertrifft an Länge die Regensburger und Dresdener, weil ſie 742 gemeine Schritte lang iſt. Ihre Breite beträgt 14 gemeine Schritte, und es können 3 Wagen bey einander vorbey fahren. Sie ruhet auf 18 Pfeilern, und iſt auf den Seiten mit 29 geiſtl. Bildſäulen gezieret, davon die unter dem metallenen Crucifix ſtehenden Bildſäulen der Maria und Johannes des Evangeliſten, nur von Stein, die übrigen aber von Metall ſind. Die 1683 verfertigte Bildſäule Nepomucks, welchen der König Wenzel von dieſer Brücke ins Waſſer werfen und erſäufen laſſen, und der 1729 unter die Heiligen verſetzt worden, wird mit vorzüglicher Andacht verehret. Die Feſtungswerke von Prag ſind nicht ſehr wichtig; die Stadt kann auch von allen Seiten beſtrichen werden. Die Anzahl aller Häuſer wird auf 4400 geſchätzet. Sie ſind durchgehends von Steinen, und zwar mehrentheils 3 Stockwerke hoch gebauet, und es giebt viele und anſehnliche Paläſte unter denſelben. Man zählet 92 Kirchen und Kapellen, und einige 40 Klöſter. Die Anzahl der Einwohner beläuft ſich jetzt (1770), die Juden mit darunter begriffen, auf 70000 Menſchen. Außer Künſten, Handwerkern und Handel, beſteht die vornehmſte Nahrung im Bierbrau.

Prag beſteht jetzt aus 4 Städten, deren jede ihren beſondern Hauptmann und Magiſtrat hat, nämlich aus der alten und und neuen Stadt, welche an der Oſtſeite der Mulda liegen, aus der kleinen Seite, welche an der Weſtſeite des

Fluſſes

Flusses ist, und aus der obern Stadt Hradschin. Die alte Stadt ist jünger, als die sogenannte kleine Seite, aber älter, als die Neustadt, und ist ehedessen von dem alten Schloß auch Wischerad, die größere Stadt aber zum Unterschied von der kleinern Seite oder Stadt genennet worden. Sie soll im Jahr 795 zuerst angeleget seyn. Die Anzahl der Häuser in derselben wird auf 1600 geschätzt, und die dazu gehörige Judenstadt auf 1000 Häuser. Die letztere brannte 1754 größtentheils ab, und in der alten Stadt gieng auch ein Theil der Häuser in Rauch auf. In dem Tein oder Teiner Hof, welcher ehedessen ein herzoglicher Sitz gewesen, ist jetzt die Niederlage und Waage der fremden Waaren und Güter. Die Kirche bey demselben ist die älteste in der alten Stadt; und in derselben findet man des Tycho Brahe Grabmaal. Die hiesige Universität hat Karl IV im Jahr 1347 gestiftet. Das akademische Collegium der Jesuiten ist eines der größten; welches ihr Orden besitzt, und enthält 73 Priester, 87 Scholasticos, 4 Magister und 27 Coadjutores. Es wird von der daran gelegenen Kirche des h. Clemens Collegium Clementinum genennet, hat einen schön eingerichteten Büchersaal, und eine Sternwarte. Die Kirche und das Spital zum h. Geist ist der Sitz des Generals und Großmeisters des heil. ritterlichen Kreuzordens mit dem rothen Stern durch Böheim, Mähren, Schlesien, Polen und Hungarn, welcher einer von den geistl. Landständen ist. Der Abt der Benedictiner Abtey S. Niklas gehöret auch zu den Landständen.

Die Neustadt hat Karl IV im Jahr 1348 angelegt, sie Karlow oder Karlsstadt genennet, und ihr gleiche Privilegien mit der alten Stadt gegeben. Sie umgiebt die alte Stadt ganz, bis auf die Wasserseite nach, hat breite und gerade Strassen, und ungefähr 2000 Häuser. Die Jesuiten haben hier auch ein Collegium, und die P. P. piarum scholarum ein Kloster und Kirche. Der Abt des Klosters und der Kirche des heil. Karls auf dem Karlshof, gehöret zu den Landständen, und der Abt der königl. Abtey Emaus oder Montserrat gleichfalls. Es ist auch das freye weltliche englische Stift zu bemerken, dem eine Fürstinn vorsteht. Das ehemalige Schloß Wischerad hat in einem abgelegenen

Thei

Theil der Stadt auf einer Höhe an der Mulda gelegen. Es ist 1420 nebst allen seinen Kirchen, deren damals 13 waren, von den Hussiten ganz verwüstet worden, so daß die Kirchen und Gebäude, welche jetzt daselbst vorhanden sind, nach der Zeit neu gebauet worden. Jetzt ist der Wischerad sowohl der Land- als Stadtseite befestiget, und gegen die Landseite mit einigen Hornwerken bedecket. Er hat die Gestalt eines Fünfecks. Der infulirte Probst des besreyten königl. Kirche St. Peter und Paul auf dem Wischerad gehöret zu den Landständen. Nahe an dieser Kirche ist ein Zeughaus.

Die kleine Seite oder kleinere Stadt, welche mit der vorigen, vermittelst der über die Mulda gebauten steinernen Brücke, zusammenhängt, ist der älteste Theil der Stadt Prag, soll von der Libussa angelegt seyn, und hat den Namen Prag zuerst geführet. Sie wird in den obern und untern Theil abgetheilet. Der letztere, welcher unter dem Berge an der Mulda liegt, wird insbesondere die kleinere Seite genennet, und besteht ungefähr aus 600 Häusern. Die älteste Kirche daselbst ist die Kirche der heil. Wenzesl. Bey der Kirche zu unserer lieben Frauen unter den Thürmen ist das Haus des Malteserritterordens, in so weit es Böheim, Mähren und Schlesien angeht; und der Großprior dieses Ordens durch eben genannte Länder hat in einem Pallast nahe bey dem Kloster, so bey dieser Kirche ist, seinen Sitz. In der Probsthauße der Jesuiten sind 17 Priester, 4 Magister und 3 Coadjutores. Die Kirche derselben ist ungemein schön.

Der obere Theil der kleinen Seite liegt auf einem Berge, wird der Hradschin, oder Schloßbezirk genennet, ist von der Kaiserinn Königinn Maria Theresia mit Stadt-Rechten und Privilegien versehen, und von den übrigen 3 Städten abgesondert worden. Er hat 3 Hauptabtheilungen. Erstlich das Schloß (Grad), welches den untersten Theil ausmacht, und auch das Prager Schloß genennet wird. In dem südlichen Theil desselben, welcher nach der Stadt zu liegt, ist die neu erbauete königl. Wohnung, in deren einem Platz auf einem Brunnen eine 1373 gegossene Bildsäule des heil. Georg steht, die sogenannte Statthalterey, nebst den übrigen Collegien, Gerichtsstuben und Kanzleyen, woselbst auch das Zimmer zu sehen ist, aus dessen Fen-

Wälle, Herr von Clausen, Jerusalem, Herr von Lorain, und Graf Fabris Bildnis 1618 gestochen worden: in der Kapelle des Königinn Maria Theresia erbauten Hofs, in welcher die Statuen von 12 Evangelisten vorkommen, in der Kirche St. Veit, welche zu Heiligthümern, Kirche und Thurmhaus sehr reich ist, und darinnen auch die Kaiserkapelle, viele bildhauerische Herzoge und Könige liegen: und der erzbischöfliche Pallast. Die Erzbischöfinn ist 1343 aus den 971 geistlichen Stiftern errichtet. In dem nordlichen Theil ist das königl. Schloß, die Kapelle, der Garten u. Zwinger, der ehemalige Sommer Stadthof Liegert und die neue Pallais. Jetzund zum Theil hier mangelhaft: Joh. Häuser. St. Veit, welche von Kaiserinnen gebauet, in Verbindung des heil. Hauses zu Loreto in Italien. Dessen gegen über stehet der universitätische Pallast. Die alte Stadt belagert und vielmahls erobert worden, so will der ältern Zeiten nicht gedenken, sondern nur unsern stehen bleiben. 1631 wurde Prag von Sachsen, alsdann die kleine Stadt von der Schweden, und 1742 Prag von dem Churfürsten von Bayern erobert. Hussiten die österreichischen Kriegsvölker ermordeten Hussiten in Prag ein, über welche die Mordthaten, Grausamkeiten, Greuel hatten, und welche sich theils entwichen, theils einen freyen Abzug 1744 bewilligten sich die Preussen bis Prag, mußten sie dieselbe 7 Tage lang belagern; sie ließen sie aber noch in demselben Jahre. Als unter österreichische Bothmäßigkeit kam, sollten die Juden ausziehen, und ganz Böhmen verlassen; sie ließen sich aber ihren Entschluß, und blieben den verwerfen Aufenthalt. 1757 lieferten die Preussen und Oesterreicher einander bey dieser Stadt eine grausame blutige Schlacht, in welcher die ersten den Sieg behielten, und hierauf die Stadt einschlossen und belagerten, endlich die Russland und Halle Artillerie stellten: sie konnten aber die Stadt nicht erobern,

bern, sondern mußten nach verlohrner Schlacht bey P
nian die Belagerung derselben aufheben. Die zerstört
Häuser sind wieder aufgebauet worden.

Zum Strahover Thor hinaus, 1 Stunde von der Sta
liegt der sogenannte weisse Berg, welcher wegen der a
demselben 1620 gehaltenen Schlacht, die für den Pfa
grafen und gekrönten König zu Böheim, Friederich, u
glücklich ausgefallen, merkwürdig ist.

II. Die 16 Kreise.

1 Der Bunzlauer Kreis, Bolesławsko, B
leslaviensis circulus s. provincia, ist fruchtbar an G
treide, hat den schönen rothen Mielniker Weln, u
viele edle Steine. Ein kleiner Theil desselben wird v
dem Riesengebirge eingeschlossen. 1714 sind bey d
damaligen Kreiseinrichtung, einige zu der Hauptthe
schaft Brandeis im Kaurzimer Kreis gehörige Dörf
dem Bunzlauer Kreis, in dessen Umfang sie liegen, zu
schlagen, es ist auch die Herrschaft und Stadt Meln
imgleichen Schopka, diesem Kreis zugelegt word
Erber zählet in diesem Kreis 5 bemauerte Städte,
Städte ohne Mauern, 15 Städtlein und Märk
mit herrschaftlichen Schlössern, 20 Städtlein u
Märkte ohne herrschaftliche Schlösser, 45 Herre
sitze, 6 Einsiedeleyen und Klöster, 4 Gnadenbilde
und 11 verwüstete Schlösser. Folgende Oerter si
vornehmlich zu bemerken:

1) Mlada Boleslaw, Jung-Bunzlau, Bolęslavia j
nior, die jetzige Kreisstadt, und eine königl. Stadt am Fl
Iser, welche Boleslaw der Jüngere im Jahr 973 a
dem Hügel Hrobka erbauet haben soll. Sie war ehema
eine Herrenstadt, erkaufte aber 1595 ihre Freyheit, u
wurde 1600 von dem Kaiser und König Rudolph unter d
königl. Städte versetzet. Es ist hier ein Dechant und e
Minoriten-Kloster, und die Stadt hat Dorfschaften.

2) M

2) **Melnik** oder **Mielnik**, eine kleine königl. Leibgedingstadt mit einem Schloß, liegt auf einem Hügel, nahe bey dem Zusammenfluß der Elbe und Mulda. Zu der Stadt gehöret die Herrschaft Przidor; die Herrschaft Melnik aber gehöret dem Grafen von Tschernin. Nahe bey der Stadt liegt das Kloster Schopka.

3) **Nymburg** oder **Niemberg**, eine königl. Stadt, liegt auf einer Ebene an der Elbe, in welche hier der Fluß Marlin fällt. Sie ist von dem König Wenzel II vergrößert, und unter die königl. Städte versetzet worden.

4) **Benatky**, **Benatek**, ein Städtchen und Schloß am Fluß Iser, den Grafen von Klenau zugehörig. Der berühmte Tycho Brahe hat diesen Ort durch seinen Aufenthalt an demselben merkwürdig gemacht.

5) **Dub**, Böhmisch Aycha, ein Städtchen, gehöret nebst Feidstein dem Kloster zum heil. Jacob in Wien.

6) **Sobotka**, ein offenes Städtchen.

7) **Turnow**, **Turnau**, eine offene Stadt, unweit der Iser, gehöret sowohl, als die nahe dabey gelegene Herrschaft Swigan, den Grafen von Waldstein. Es sind zu Turnow einige hundert Steinschneider, welche allerhand Compositionssteine für geringes Geld verfertigen, und aus dem Lande schicken.

8) **Gablona**, **Gabel**, eine kleine Stadt, gehöret nebst Walten, den Grafen von Pachta, Freyherren zu Rayhofen. Das hiesige Predigerkloster hat eine prächtige Kirche. 1757 wurden hieselbst einige preußische Bataillons von den Oestreichern angegriffen, und nach einer tapfern Gegenwehr zur Uebergabe genöthiget. Hier ist ein wichtiger Paß.

9) Folgende Städtlein, Marktflecken und Herrschaften: **Alt-Bunzlau**, Boleslavia vetus, böhm. Stara Boleslaw, eine ehemalige Stadt, welche Wratislaw im Jahre 915 angelegt, und sein Sohn Boleslaw der Grausame, 937 verbessert hat, die aber in den Kriegsunruhen des 15 und 16 Jahrhunderts zu einem Marktflecken herunter gekommen ist. Die Collegiatkirche des heil. Cosmas und Damian ist uralt, und ihr Dechant ist Herr dieses Ortes. Bey diesem Ort hat Boleslaus der grausame, seinen Bruder Herzog Wenzel ermordet.

Alt-Aycha, gehöret den Grafen von Hartig.
Bakow, Bakofen, ein Marktflecken.
Bredl, ein Marktflecken an der Iser.
Brodetsch, ein Marktflecken, gehöret, nebst schow, den Grafen von Clarstein.
Byschitz, ein Marktflecken, gehöret den G Tschernin.
Daubrawitz, ein Marktflecken und Schloß, g den Fürsten von Fürstenberg.
Dauba, ein Marktflecken.
Dolni Bausow, Unter-Pautzen, ein Marktflec
Fridland, ein Marktflecken, gehöret, nebst schendorf und Grafenstein, den Grafen von Gallas
Hirschberg, ein Marktflecken, auf böhmisch, gehöret den Grafen von Waldstein.
Hochstatt, ein Marktflecken.
Hradistie, Münchengrätz, ein Marktflecken, höret den Grafen von Waldstein. Hier ist ein Capuciner Kl
Hünerwasser, ein Marktflecken, gehöret den G von Waldstein.
Knesmost, Fürstenbruck, ein Marktflecken.
Koßmonoß, eine Herrschaft des Grafen von za. Hier ist ein Piaristen-Collegium und eine starke tun- und Barchent-Manufaktur.
Kost, eine Herrschaft des Grafen Tschernin.
Krasa oder Kratzau, ein Marktflecken, gehöret Grafen von Hartig.
Krottau, ein Marktflecken.
Krsinetsch, ein Marktflecken.
Libau, ein Marktflecken.
Libenow, ein Marktflecken.
Lischow, ein Marktflecken und Schloß, gehöret Grafen Tschernin.
Mimonie, Nimes, Niems, ein Marktflecken, g ret den Grafen von Hartig.
Msseno, oder Wemschen, ein Marktflecken, Fürsten von Kinski zugehörig.
Neustatl, ein Marktflecken.
Olschwitz, ein Marktflecken.
Reichenberg, ein Städtlein oder Marktflecken,

Gra

2) **Melnik oder Mielnik**, eine kleine königl. Leibgedingstadt mit einem Schloß, liegt auf einem Hügel, nahe bey dem Zusammenfluß der Elbe und Mulda. Zu der Stadt gehöret die Herrschaft Przibor; die Herrschaft Melnik aber gehöret dem Grafen von Tschernin. Nahe bey der Stadt liegt das Kloster Schopka.

3) **Nymburg** oder **Niemberg**, eine königl. Stadt, liegt auf einer Ebene an der Elbe, in welche hier der Fluß Marlin fällt. Sie ist von dem König Wenzel II vergrößert, und unter die königl. Städte versetzet worden.

4) **Benatky**, **Benatek**, ein Städtchen und Schloß am Fluß Iser, den Grafen von Klenau zugehörig. Der berühmte Tycho Brahe hat diesen Ort durch seinen Aufenthalt an demselben merkwürdig gemacht.

5) **Dub**, **Böhmisch Aycha**, ein Städtchen, gehöret nebst Friedstein dem Kloster zum heil. Jacob in Wien.

6) Sobotka, ein offenes Städtchen.

7) Turnow, **Turnau**, eine offene Stadt, unweit der Iser, gehöret sowohl, als die nahe dabey gelegene Herrschaft Swigan, den Grafen von Waldstein. Es sind zu Turnow einige hundert Steinschneider, welche allerhand Compositionssteine für geringes Geld verfertigen, und aus dem Lande schicken.

8) Gablona, **Gabel**, eine kleine Stadt, gehöret nebst Wälten, den Grafen von Pachta, Freyherren zu Rayhofen. Das hiesige Predigerkloster hat eine prächtige Kirche. 1757 wurden hieselbst einige preußische Bataillons von den Oestreichern angegriffen, und nach einer tapfern Gegenwehr zur Uebergabe genöthiget. Hier ist ein wichtiger Paß.

9) Folgende Städtlein, Marktflecken und Herrschaften:

Alt-Bunzlau, Boleslavia vetus, böhm. Stara Boleslaw, eine ehemalige Stadt, welche Wratislaw im Jahr 915 angelegt, und sein Sohn Boleslaw der Grausame, 937 verbessert hat, die aber in den Kriegsunruhen des 15 und 16 Jahrhunderts zu einem Marktflecken herunter gekommen ist. Die Collegiatkirche des heil. Cosmas und Damian ist uralt, und ihr Dechant ist Herr dieses Ortes. Bey diesem Ort hat Boleslaus der grausame, seinen Bruder Herzog Wenzel ermordet.

Alt-

ein jeder aus einem einzigen dichten Stein. Weil ihrer unzählige sind, so geht man unter ihnen einige tausend Schritte weit durch verworrene Gänge, als durch einen Irrgarten, und der Eingang bildet beynahe eine Schaubühne ab. Man muß sie gleichsam für das Gerippe oder die Grundsäulen eines Berges ansehen, zwischen welchen die Erde von einem stark strömenden Wasser weggeschwemmet worden. In diesem Kreis findet man auch viele edle Steine, und ansehnliche Fischteiche oder kleine Landseen, unter welchen der Blato, nicht weit von Podiebrad, der vornehmste ist. Erber zählt in diesem Kreis 9 bemauerte Städte, 1 offene Stadt, 23 Städtlein und Märkte mit Herrenschlössern, 26 Herren-Städtlein und Märkte ohne Schlösser, 53 Herrensitze, 9 Collegia und Klöster, 3 Gnadenbilder, und 7 verwüste Schlösser. Ich nehme die Oerter beyder Kreise zusammen, weil mir diejenigen, welche zu einem jeden insonderheit gehören, nicht genau bekannt sind.

1) **Kralowe Gradetsch**, Königingratz, eine königliche Leibgedingstadt und die Kreisstadt des eigentlichen Königingratzer Kreises, liegt an der Elbe, in welche hier der Adlerfluß fällt, der aus der zwiefachen Orlitz entstanden. Sie soll im Jahr 782 angelegt seyn, und ist ziemlich groß und wohl gebauet. Der hiesige Bischof steht unter dem Erzbischof zu Prag. Dem Domkapitel gehöret Stal. Es ist hier ein Jesuiter Collegium, dem der Hof zu Tschernuteck, Schambach und der erste Theil von Popowitz gehöret; ein Franciscaner Kloster, und der deutsche Ritter-Orden hat eine Commende. Die Stadt ist 1407 ganz abgebrannt, 1621, 40 und 45 belagert, und 1759 von den Preußen stark gebrandschatzet worden, und 1762, als Preußen und Kosaken daselbst waren, gerieth sie in Brand, da denn das Jesuiter Collegium und 160 Häuser vom Feuer verzehret wurden. Zu derselben gehören einige Dörfer.

2) Ja-

Digitized by Google

2) Jaromirs, eine königl. Leibgedingſtadt an der Elbe, in welche hier der Fluß Uppau fällt. Von dem Stift der regulirten Chorherren Auguſtiner Ordens, iſt jetzt nur noch die Dechantey vorhanden. Zu der Stadt gehören einige Dörfer.

3) Kralowe-Dwur, Königinhof, eine königliche Leibgedingſtadt an der Elbe, zu welcher gewiſſe Dörfer gehören.

4) Neu-Bidſchof, eine königl. Leibgedingſtadt, und die Kreisſtadt des Königingrazer Kreiſes, Bidſchower Antheils, am Fluß, Tſchidlina, zu welcher einige Dörfer gehören.

Alt-Bidſchow, iſt jetzt nur ein Pfarrdorf in der Nachbarſchaft der Stadt Neu-Bidſchof, war aber ehedeſſen eine Stadt, welche 1420 ganz und gar abbrannte.

5) Trutnow, oder Trautenau, eine königliche Leibgedingſtadt an dem Fluß Uppau, mit einigen Dorfſchaften. 1757 brannte ſie ab. Der Leinwand-Markt, welcher hier wöchentlich gehalten wird, iſt berühmt: auch werden hier gute Tücher verfertiget, die vornehmlich wegen ihrer ſchönen Farbe bekannt ſind.

Nicht weit von hier liegen die Dörfer Deutſch-Prauſnitz, und Sorr, bey welchen am 30. Sept. 1745 ein hitziges Treffen zwiſchen dem öſtreichiſchen und preußiſchen Kriegsheer zum Nachtheil des erſtern vorgefallen.

6) Hoſtinney, Arnau, eine kleine Stadt an der Elbe, gehöret dem Grafen Polja, welcher auch das nahgelegene Schloß Neuſchloß beſitzet. Es iſt hier ein Franciſcaner Kloſter.

7) Wechlab, Hohenelb, ein offenes Städtchen an der Elbe, gehöret den Grafen von Morzin.

8) Braunau, eine kleine Stadt, gehöret der hieſigen Benedictiner Abtey, deren Abt ein Landſtand iſt. Die rothen, blauen und grünen Tücher, welche allhier verfertiget werden, ſind wohl bekannt. 1742 und 1744 wurde ſie von den Preußen beſetzt, und 1757 von Mordbrennern in die Aſche gelegt. Der Abtey gehöret auch Slaupen; imgleichen Kladna, Brzeniowes und Hrdly im Rakoniger Kreis.

9) Neustadt, eine kleine Stadt am Fluß Met
gehöret den Grafen von Leslie.

10) Neu-Paka, ein Städtchen, welches den Gr
von Trautmannsdorf zugehöret. Es wird hier ein sta
Handel mit Garn und Leinwand getrieben.

11) Gitschin, eine Stadt am Fluß Tschidlina, g
ret den Grafen von Trautmannsdorf, und hat ein J
ter Collegium in welchem ein berühmtes Marienbild
und darinnen 36 Priester, 3 Magister und 10 Coadjut
sind, und den Miltschowes gehöret. Dem Semin
gehöret Tatschy. Die Stadt ist wegen ihrer Getra
märkte bekannt. Neben derselben ist die Karthäuse Wal

12) Horsitz, ein Städtchen, welches zur Invalid
Fundation erkauft worden.

13) Folgende Marktflecken, Herrschaften und Dor

Brandeis ob der Delitz, ein Marktflecken, geh
den Grafen von Trautmannsdorf.

Boruhradek oder Hhradek, ein Marktflecken,
Grafen von Kolowrat.

Chlumetz, ein Marktflecken, in dessen Nachbarsc
der Kaiser Lotharius von den Böhmen geschlagen und
fangen genommen worden, gehöret den Grafen von Kin

Tschastalowitz, ein Marktflecken, gehöret den Gr
von Sternberg.

Dobruska, ein Marktflecken, gehöret den Gr
von Colloredo.

Eisenstat, ein Marktflecken, gehöret der Stadt Gitsc

Freyheit, ein Marktflecken, in dessen Nähe ein n
mes Bad ist, welches man das Johannesbad oder
Johannesbrunnen nennet. In diesem Ort ist eine
rühmte Leinwand-Bleiche. Er gehöret den Fürsten
Schwarzenberg.

Gilemnitz, Starkenbach, ein Marktflecken und Sch
gehöret, nebst Steser, den Grafen von Harrach.
wird sehr feine Leinwand gewebet.

Gishübel, ein Marktflecken, der Grafen von C
loredo.

Gradlitz, ein Cölestiner Nonnenkloster, Schloß
Kirchdorf, nicht weit von Königinhof.

G

Grulich, ein Marktflecken, den Grafen von Althan.

Königstadl, ein Marktflecken, den Grafen von Colloredo.

Kopidlno, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Schlick von Passaun.

Kostelez am Adlerfluß, ein Marktflecken, gehöret jetzt (1770) einer Gräfinn Cavriani, gebornen Gräfinn von Zaruba. Es ist hier eine gute Leinwands-Bleiche.

Kukus, ein Marktflecken mit einem berühmten Gesundbrunnen und Bad an der Elbe, ½ Meile von Jaromirz, gehöret jetzt den barmherzigen Brüdern.

Kysperk, Geyersberg, ein Marktflecken, der Grafen von Breda.

Lomnitz, ein Marktflecken, den Grafen von Morzin zugehörig.

Miletin, ein Marktflecken.

Milasowitz, ein Marktflecken, der Grafen von Trautmannsdorf.

Nachod, ein Städtchen, den Fürsten Piccolomini zugehörig. 1442 wurde es von den Schlesiern verbrannt. Zu der Herrschaft dieses Namens gehören auch der Marktflecken Eypel, und die Dörfer Klein-Skalitz, Klenni, Wollschnitz und Kostelez.

Nechanitz, ein Marktflecken, in welchem eine Strumpfweberey ist. Er gehöret den Grafen von Schaffgotsch.

Opotschna, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Colloredo. Hier ist eine Leinwand-Handlungsgesellschaft, und eine sehr gute Bleiche.

Petzka, ein Marktflecken, welcher der Karthause Waltitz gehöret.

Pilnikau, ein Marktflecken der Fürsten von Schwarzenberg.

Podbrady, ein Marktflecken des Grafen Schlick von Passaun.

Podiebrad, eine königliche Herrschaft, zu welcher gehört:

Podiebrad, ein Marktflecken.

Sanka, ein Marktflecken.

Politz, ein Marktflecken oder Städtlein mit einem

9) Neuſt
gehöret den G
10) Neu
von Trautm
Handel mit
11) Git
ret den Gra
ter Collegii
und darinn
ſind, unt
gehöret T
märkte bet
12)
Fundati
13)
B
den G
2
Graf
der
fan
pr
t

[illegible] Residenz, [illegible]
[illegible].

[illegible], [illegible], [illegible]
[illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible], [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible]
[illegible].

[illegible], [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible], [illegible], [illegible]
Wand-[illegible].

[illegible], [illegible] [illegible]
von Mesitz.

Rot, Weiß, [illegible], [illegible]
Schwarzenberg.

Schatzlar, [illegible], [illegible]
den Jesuiten zu St. [illegible]

Schischelitz, [illegible], [illegible]
von Kinsky.

Schwarzthal, [illegible], [illegible]
schaft hohen Elbe und [illegible]
[illegible] neue Bergwerk [illegible].

[illegible]litz, oder Groß-[illegible], [illegible]
[illegible] von Piccolomini, [illegible]
[illegible] Nonnenkloster, welches [illegible]
[illegible] gemeinschaftlichen Abt hat, [illegible]
[illegible] versehen wird.

[illegible], ein Marktflecken, [illegible]

[illegible], ein Städtchen an der [illegible]
[illegible] Herrschaft gehöret auch [illegible]

[illegible], ein Schloß, gehöret [illegible]

[illegible], ein Marktflecken, gehöret [illegible]
[illegible] der linken Seite.

[illegible], ein Marktflecken,
[illegible]. Zu der daran [illegible]
[illegible] Ostrowitz.

…owitz, Hohenbruck, ein Marktflecken der …ldrobo, mit einer ſehr guten Garnbleiche. …g, ein Marktflecken, des Grafen Liebſteyn…tal.

…) ein Marktflecken der Grafen von Althan.

…Sonftenberg, ein Marktflecken, gehö…rig, den Grafen von Bubna und Litzig.

…Schwarz, ein Marktflecken, gehöret den …Anna in Wien.

Chrudimer Kreis, Chrudimſko, Chru…vulus f. provincia, iſt unter allen Kreiſen …mit Fiſchteichen verſehen, hat auch vor…Pferdezucht. Erber zählt in dieſem Kreis …und 2 offene Städte, 7 Städtlein u. Markt…Herrenſitzen, 18 adeliche Städtlein u. Märk…Herrenſitze, 19 Herrenſitze, 1 Kloſter, 4 Gna…zerſtörte Schlöſſer. Man muß bemerken: …wdim, die Kreisſtadt, welche eine königliche …adt iſt, und an dem Flüßchen Chrudimka liegt. …e Dörfer.

…ſkey meyto, Hohemaut, eine königliche Leib…) zu welcher einige Dörfer gehören.

…ſtecz, eine königliche Leibgedingſtadt, zu …e Dörfer gehören.

…ſtenſki, Lukonoſchel, eine Stadt, welche, …n Dörfern, den Grafen von Waldſtein gehört. …ſitzet Sitz eines 1344 von Karl IV errichteten Bis…thums iſt, welches aber im 15ten Jahrhundert …ſtändigkeit verlieret worden. Auf den hieſigen …ſtellen wird ſtark mit Leinwand gehandelt.

…) Pyſtiſtecz, ein königliches offenes Städtchen an

…) Pyſoboicz, eine kleine befeſtigte Stadt …ſtenſtein, …ſt eine königliche Herrſchaft, zu wel… …auch das Städtlein oder Mar… …Lhotnetitz, oder Teinitz an der …Miesleſsko, Miesleticzium.

offenes Städtchen, gehöret den Grafen von Spork, so Moraschis. Es wird hier Marmor, von allerley den, gebrochen.

8) Landskron, eine kleine Stadt, den Fürsten Lichtenstein zugehörig.

9) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Aussi, Wildenschwert, ein Marktflecken der sten von Lichtenstein.

Bistra, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Hohenems.

Böhmisch Triebert, ein Marktflecken, gehöret Fürsten von Lichtenstein.

Boganow, ein Marktflecken, gehöret den Für von Auersperg.

Bohdanetz, ein königlicher Marktflecken.

Cholitz, ein Marktflecken, hat ein ansehnli Schloß, und gehöret den Grafen von Thun.

Chotzen, ein Marktflecken, den Fürsten von Kin zugehörig.

Chraft, ein Marktflecken, gehöret dem Bischof Königingrah.

Daschitz, ein königlicher Marktflecken.

Klinsko, ein Marktflecken der Fürsten Kinsky.

Krochow Teynecsch, Teynecium Kochi, ein Ma flecken, gehöret, nebst Trogowitz, den Prämonstra sern O. S. Norb. in Mähren.

Jakloni, Gabel, ein Marktflecken der Fürsten Lichtenstein.

Ramenitz, ein Marktflecken, der Grafen Millesimo.

Lusche, ein Marktflecken, gehöret den Jesuiten Koffumberg.

Nassiwerk, ein Marktflecken, und Nabotsch gehören den Fürsten von Auersberg. Am ersten Ort Kupferwasser und Vitriol.

Podbrady, ein Marktflecken der Fürsten Kinsky

Proschetsch, ein adelicher Marktflecken.

Rychemburg, ein Schloß und Herrschaft, gehö nebst dem Schloß Rositz, den Fürsten von Kinsky.

Seite

owitz, Hohenbruck, ein Marktflecken der
Colloredo, mit einer sehr guten Garnbleiche.
g, ein Marktflecken, des Grafen Liebsteyn-
reich.
, ein Marktflecken der Grafen von Althan.
, Senftenberg, ein Marktflecken, gehö-
leb, den Grafen von Bubna und Littitz.
, Schurz, ein Marktflecken, gehöret den
St. Anna in Wien.

Chrudimer Kreis, Chrudimsko, Chru-
culus s. provincia, ist unter allen Kreisen
mit Fischteichen versehen, hat auch vor-
te Pferdezucht. Erber zählt in diesem Kreis
und 2 offene Städte, 7 Städtlein u. Markt-
Herrensitzen, 18 adeliche Städtlein u. Märk-
Herrensitze, 19 Herrensitze, 1 Kloster, 4 Gna-
, 6 zerstörte Schlösser. Man muß bemerken:
rudim, die Kreisstadt, welche eine königliche
stadt ist, und an dem Flüßchen Chrudimka liegt.
einige Dörfer.
ínoky meyto, Hohemaut, eine königliche Leib-
, zu welcher einige Dörfer gehören.
Pobieschka, eine königliche Leibgedingstadt, zu
einige Dörfer gehören.
Leitomyssl, Leitomischel, eine Stadt, welche,
Dörfern, den Grafen von Waldstein gehöret,
der Sitz eines 1344 von Karl IV errichteten Bis-
gewesen ist, welches aber im 15ten Jahrhundert
Königingratz verleget worden. Auf den hiesigen
Bleichen wird stark mit Leinwand gehandelt.
5) Prelautsch, ein königliches offenes Städtchen an
der
6) Pardubitz, eine kleine befestigte Stadt mit einem
Schloß, ist eine königliche Herrschaft, zu wel
Kreis, auch das Städtlein oder Mark
, und Teynetsch, oder Teinitz an der
7) Herman-Miestetsch, Miestecium

liche Stadt, welche im Jahr 793 erbauet worden, einige Dörfer besitzt.

4) Przibislaw, Przmisl, ein offenes Städtchen der Sasawa, gehöret den Fürsten Dietrichstein.

5) Polna, ein offenes Städtchen, gehöret den Fürsten von Dietrichstein. Hier werden Montirungsscher gewebet.

6) Chotebors, eine kleine Stadt, welche einem Herren von Oppersdorf gehöret hat.

7) Swietla, ein Städtchen, den Grafen Kolowrat zugehörig, liegt am Fluß Sasawa.

8) Ledetsch, eine kleine Stadt und Herrschaft, welche die Kaiserinn-Königinn Maria Theresia 1753 damaligen Besitzer, Freyherrn von Koch, für 240000 Fl. abgekauft, und die Einkünfte dem neuen von ihr in Prag errichteten adelichen Damenstift geschenket hat. Die Stadt liegt am Fluß Sasawa, und hat Unterthanen.

9) Ibrahlawitz, eine kleine Herrenstadt.

10) Folgende Marktflecken und Herrschaften, merkwürdige Oerter.

Bieta, ein adelicher Marktflecken.

Borowa, ein Marktflecken der Fürsten von Dietrichstein.

Borowsko, ein Marktflecken des Grafen von Wrtby.

Chotusitz, ein Marktflecken der Grafen von Thun, ist wegen des Sieges merkwürdig, welchen die Preussen am 17 May 1742 in dieser Gegend über die östreichischen Kriegsvölker erfochten haben.

Grausburg, Creuzburg, ein Marktflecken der Fürsten von Dietrichstein.

Golsch Jenikow oder Jenikow, ein schöner Marktflecken, den Grafen von Uhlefeld zugehörig, darinnen Band- und Zeug-Manufaktur, und ein berühmtes Kloster der heiligen Jungfrau von Loreto ist.

Gabr, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Götting.

Hammerstat, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Palm.

Humpoletsch, ein adelicher Marktflecken.

Janowitzky, ein Marktflecken und Schloß, der Stadt Kuttenberg zugehörig.

Ratzow, ein herzoglich-bayerischer Marktflecken am Fluß Sasawa.

Rank, ein Marktflecken, welcher der Stadt Kuttenberg gehört.

Reziwsadow, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Trautson.

Lipnitz, ein adelicher Marktflecken.

Lukawetz, ein Marktflecken, gehöret einen von Zlawintin, und hat unterschiedene Manufakturen.

Malenschau, ein Marktflecken, gehöret einem Grafen von Ostein.

Malin, ein Pfarrdorf, zwischen Kuttenberg und Neuhof, war ehedessen ein Städtlein, welches 1414 von leichtfertigen und bösen Bergburschen aus Kuttenberg angezündet, und nachher nicht wieder hergestellet worden.

Miestetsch Wognu oder Wognumiestetsch, ein Marktflecken, gehöret einem Cistercienser Kloster in Mähren.

Nemogow, ein Schloß eines Grafen von Oppersdorf.

Neuhof, Nowydwory, ein Marktflecken, gehöret einem Grafen von Chotek.

Ober-Kralowitz, ein Marktflecken, gehöret dem Johanniter-Orden.

Pawlikow, gehöret den Grafen Tschernin.

Penwar, eine Herrschaft, welche die Kaiserin-Königinn Maria Theresia 1761 dem Feldherrn Loudon schenkte. Sie hat von einem großen Marktflecken den Namen, in welchem ein wohlgebautes Schloß ist.

Podoly, ein Marktflecken, hat einem Grafen Terzi gehört.

Pschibislawitz, ein Schloß.

Pschibram, ein Marktflecken, gehöret den Erben des Grafen von Wrtnes.

Ronnow, ein Marktflecken, gehört einem Grafen von Wieschnig.

Senosaty, gehöret dem Kloster Selau, und ist ein Marktflecken.

Smrdowa

Smedow, ein Marktflecken.

Stoky, Stecken, ein Marktflecken.

Suchdol, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Ostein.

Tschechtitz, ein Marktflecken der Fürsten von Trautson.

Tschestin, ein herzoglich-bayerischer Marktflecken.

Unter-Kralowitz, ein Marktflecken, gehöret einem Grafen von Palm.

Windig-Jenkau, Schloß und Herrschaft, gehört dem italienischen Hospital zu Prag.

Wylimow, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Millesimo.

Zahradka, ein Marktflecken der Fürsten von Trautson.

Zbraslawitz, ein Marktflecken.

Zdiar, Saar, gehöret den Freyherren von Straka und Nedabilitz, und hat ein Cistercienser Mönchenkloster.

Zleby, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Aursberg.

Zrutsche, ein Marktflecken.

11) Einige Klöster, nämlich:

Frauenthal, ein Cistercienser Nonnenkloster zwischen Deutschbrodt und Przemislau.

Sedletz oder Sedlitz, ein Mönchenkloster Cistercienser Ordens, nahe bey Kuttenberg, hat eine schöne Kirche. Der Abt gehöret zu den Landständen, und ist zugleich Abt zu Skalitz.

Selau oder Seeau, monasterium siloënse, ein königl. Stift und Kloster Prämonstratenser Ordens.

6. Der Kaurzimer Kreis, Kaurzimsko, Caurzimensis oder Gurimensis circulus s. provincia, enthält viele Wälder, und das Holz wird auf der Sasawa und Mulda nach Prag, und noch weiter hinab geführet. Erber zählt in demselben 4 bemauerte Städte und 1 unbemauerte, 14 Städtlein und Märkte mit Herrensitzen, 16 Städtlein und Märkte ohne Herrensitze, 54 Herrensitze oder adeliche Schlösser,

3 Klöster, 2 Gnadenbild, 3 verwüstete Schlösser. Dieser Kreis hat keine besondere Kreisstadt, sondern hält seinen Sitz zu Prag, Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) Kaurzim, eine königl. und sehr alte Stadt.

2) Kolin, eine königliche Stadt, welche ungefähr 300 Häuser, und einen großen Marktplatz hat. Sie liegt an der Elbe. Die kaiserl. Herrschaft Kolin ist ansehnlich.

3) Böhmisch-Brod, eine königliche Stadt, welche ehedessen dem Erzbischof zu Prag gehöret hat. 1437 ward sie von dem Kaiser und König Sigismund zu einer königl. Stadt gemacht. 1627 brannte sie ganz ab.

In der Nachbarschaft derselben liegt das Dorf Hrzib, bey welchem die Taboriten und Waisen 1434 eine große Niederlage erlitten haben.

4) Ghlow, Eylau, Eule, Gilovia, eine königl. Bergstadt, bey welcher Gold gegraben wird, dessen aber so viel nicht mehr ist, als ehedessen.

5) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Auwal, ein Marktflecken, gehöret noch jetzt (1770) der Prinzessinn Maria Theresia von Savoyen.

Beneschow, ein Marktflecken, mit einem Piaristen Collegio, gehöret den Grafen von Wrtby. Es gehöret Petrzupin dazu.

Brandeis ob der Elbe, ein Marktflecken, Schloß und königl. Herrschaft. In dem Markt haben die Piaristen eine Residenz. Zu der Herrschaft Brandeis gehört auch der Marktflecken Tschelakowitz und einige Dörfer derselben, liegen im Bunzlauer Kreis.

Bistritz oder Bistritz, ein Marktflecken des Grafen Pachta.

Chlomin, ein herzoglich-bayerischer Marktflecken und Schloß.

Chotzemitz, ein gräflich-sternbergisches Schloß, zwischen welchem und Planian, das preußische Kriegsheer das östreichische 1757 angriff, aber geschlagen wurde.

Divischau, ein Marktflecken, des Grafen Rogendorf.

Domaschin, ein Marktflecken des Fürsten von Trautson.

Ebell

Gbell oder Abell, gehöret den Grafen Tschernin.

Jankow, ein Marktflecken, woselbst die Kaiserlichen 1654 von den Schweden geschlagen worden, gehöret den Freyherren Tunkl.

Janowitz Uhlirsky, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Rogendorf.

Kamberg, ein Marktflecken, gehöret, nebst Witznowitz und Wrcholtitz, den Grafen von Küenburg.

Kosteletz an dem schwarzen Wald, oder am Kreuzel, auch Schwartz Kosteletz, liegt auf einem Hügel, ist ein Marktflecken, und gehöret noch jetzt (1770) der Herzoginn Maria Theresia von Savoyen.

Lanjowitz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret dem Erzbischof zu Prag.

Letnian, gehöret den Grafen Tschernin.

Lobkowitz, ein Schloß an der Elbe, zwischen Kosteletz und Chlomin, ist das Stammhaus der Fürsten dieses Namens.

Michowitz, ein Marktflecken, gehöret dem Benedictiner Kloster zu S. Nicolaus.

Mochow, ein Marktflecken, gehöret dem Grafen von Morzin.

Natscheradetsch, ein Marktflecken, gehöret einem Grafen von Stahrenberg.

Nehwizd, groß Nehwist, ein Marktflecken, gehört dem Grafen von Morzin.

Pyscheli, ein Marktflecken, gehöret dem Grafen von Bissingen.

Planiany, ein Marktflecken, welcher noch jetzt (1770) der Herzoginn Maria Theresia von Savoyen gehört. Die bey Chotzemitz erwähnte Schlacht, wird auch von diesem Ort benannt.

Ratage oder Rattay, ein Marktflecken und Schloß, gehöret auch so wie

Rsitschany, Ritscha, ein Marktflecken, der Herzoginn von Savoyen.

Sacalitz, gehöret den Grafen Tschernin.

Sskworetsch, ein Marktflecken der Herzoginn von Savoyen.

Stern-

Sternberg, mit dem Zunamen des böheimischen, an der Sasawa, ein Marktflecken, gehöret dem Grafen von Nogendorf.

Stiepanow, ein Marktflecken, gehöret dem Fürsten Trautson.

Tschwetschowitsch, gehöret den Grafen von Tschernin.

Unter-Besesan, ein Schloß und Herrschaft, gehöret dem Erbischof zu Prag.

Winorz, ein Schloß, gehöret den Grafen von Tschernin.

Wlaschim, ein Marktflecken, gehöret dem Fürsten von Trautson. Diesem Ort gehöret Cribors.

Wondrzegow, ein Marktflecken.

Zasawa, ein Marktflecken am Fluß gleiches Namens, gehört dem hiesigen Benedictiner Kloster.

Zasmuky, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Sternberg. Bey demselben ist ein Franciscaner Kloster. Die Kaiserinn-Königinn Maria-Theresia hat bey diesem Ort, zum Angedenken an den 1757 über die Preußen bey Chotzemitz erfochtenen Sieg, eine schöne Kirche erbauen lassen.

Zoiflawitz, ein Marktflecken des Fürsten von Trautson.

6) Das **Benedictiner Kloster** des heil. Procopius an dem Fluß Sasawa, dessen Abt zu den Landständen gehöret.

7. 8. **Der Bechiner Kreis, Budweiser- und Taborer-Antheils, Bechynſko**, Bechinenſis circulus i. provincia, ist im 30jährigen Krieg durch Feuer und Schwert jämmerlich verwüstet worden. An einigen Orten, als unweit **Teſchenau**, sind warme Bäder, und zu **Desny** ist ein Gesundbrunen. Der Fluß Luſchnitz, welcher sich unter Teyn mit der Mulda vereiniget, führet unter seinem Sand auch Goldkörner. Bey Rudolphstadt wird Salz ausgegraben. Erber zählt in dem alten ungetheilten Bechiner Kreis 13 bemauerte Städte, 1 unbemauerte, 12 Städtlein und Märkte mit Herrensitzen, 38 Städtlein und

Märkte

Märkte ohne Herrensitze, 61 adeliche Schlösser oder Herrensitze, 1 Collegium und 7 Klöster, 11 Gnadenbilder, und 9 verwüstete Schlösser. Jetzt ist der alte Bechiner-Kreis, in den Bechiner Kreis Budweiser-Antheils, und in den Bechiner Kreis Taborer-Antheils abgetheilet. Da ich aber nicht weis, welche Oerter zu jenem Theil gehören; so führe ich sie vereiniget an.

1) Budiegowitz, Budweis, eine königl. Kreis-Stadt, die nach alter Art befestiget und wohl gebauet ist, und an der Mulda liegt. Es gehören Ostrolower-Augezd, Elexniz und noch einige Dörfer dazu. Den hiesigen Dominicanern gehöret Porschitsch. Es sind auch Piaristen hieselbst.

2) Tabor, Hradischtie Hory Tabor, das ist, die Festung des Berges Tabor, eine königl. Stadt, welche von den Hussiten angeleget worden. Denn als Joh. Zischka 1420 die Stadt Austi, genannt Sezemowo, überfallen und geplündert hatte, griff er auch das Schloß Hbradischt an, welches nahe bey derselben auf einem steilen Berg stund, der dazumal Klokotska Hora hieß, von den Hussiten aber im vorhergehenden Jahr war Tabor genannt worden, eroberte dasselbe, und ließ darneben von den Trümmern der abgebrannten Stadt Austi, die Stadt Tabor erbauen, die Hussiten aber wurden davon Taborzi oder Taboriten genennet. Die Stadt ist schon wegen ihrer Lage auf einem Berg, und an dem Fluß Luschnitz fest, auch nach alter Art durch einen Graben, Mauern und Bollwerke befestiget worden. Der Kaiser Sigismund machte sie zu einer königl. Stadt. Nach seinem Tod konnte Albrecht von Oestreich sie nicht erobern. Rudolph II nahm sie 1611 durch List ein. 1621, 1648 und 1744 ist sie auch erobert worden. Zu derselben gehören einige Dörfer.

3) Pelhrzimow oder Peldrzimow, Pilgram, eine königl. Stadt, welche ehemals den Erzbischöfen zu Prag gehöret hat; und einige Dörfer besitzt. Sie litt 1766 großen Brandschaden.

4) Patzow

4) **Patzow**, ein Städtchen, welches den dasigen Carmelitern gehöret, die auch Lorba Genuschkowa besitzen.

5) **Milewsko**, **Mühlhausen**, ein Städtchen, welches der Prämonstratenser Abtey auf dem Strohhof zu Prag gehört, die einen Administrator hieher setzet.

6) **Hradetsch Gindrischu**, **Neuhaus**, Henrici Hradeum, oder Nova domus, eine Stadt, welche den Grafen Tschernin zugehöret, ein schönes Schloß, 1 Jesuitercollegium mit 17 Priestern, 3 Magistern und 17 Coadjutoren, gute Tuchfabriken und einige Dörfer hat.

7) **Kamenitz**, ein Städtchen, gehöret den Grafen von Golz.

8) **Sobieslaw**, ein Städtchen an der Luschnitz, gehört den Fürsten von Schwarzenberg.

9) **Teyn na Wltawe**, ein offenes Städtchen, welches den Zunamen von seiner Lage an der Moldau hat, und dem Erzbischof von Prag gehöret.

10) **Bechynie**, **Bechin**, eine kleine Stadt an der Luschnitz, ist ehedessen eine königliche Stadt gewesen, Das bey derselben auf einem steilen Felsen gelegene Schloß haben die Taboriten zweymal erobert. Es ist hier ein Franziscanerkloster.

11) **Trsebon**, **Wittengau**, **Wittgenau**, eine kleine Stadt in einer morastigen Gegend, hat ein Schloß, welches ehedessen für sehr fest gehalten worden, und gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

12) **Neu Bystritz** oder **Fistritz**, eine kleine Stadt am Fluß Luschnitz, hat ein Schloß, und gehöret den Erben des Grafen von Fünfkirchen. Nahe bey derselben ist ein Kloster der Minimer de Paula.

13) **Rosenberg**, ein Städtchen an der Mulda, gehöret den Grafen von Buquoy, welche auch

14) **Gratzen**, Novohradum, ein Städtchen, besitzen.

15) **Potschatky**, **Potschaken**, eine Stadt, welche den Grafen von Sternberg gehöret.

16) **Krumlow**, **Crumau**, eine wohl gebauete und befestigte Stadt an der Mulda, mit einem schönen Schloß, Jesuiter Collegio, (darinnen 15 Priester, 4 Magister und 7 Coadjutores sind,) und Minoriten Kloster hat, nebst

der dazu gehörigen Herrschaft, den Titel eines Herzogthums, und gehöret den Fürsten von Schwarzenberg. Den hiesigen Jesuiten gehöret Wurschow und Rschimow, und der Erzdechaney unterschiedene Dörfer.

17) Folgende Marktflecken, Herrschaften und Klöster.

Beneschau, ein Marktflecken des Grafen von Buquoy.

Bergstätl, ein Marktflecken der Fürsten von Schwarzenberg.

Bernarditz, ein Marktflecken, gehöret den Jesuiten in der Altstadt Prag.

Borotin, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Lobkowitz.

Bukowsko, ein Marktflecken der Fürsten von Schwarzenberg.

Cheynow, ein Marktflecken und Schloß, gehöret dem Baron von Malowetz, der sich Herrn von Cheynow und Winterberg schreibt.

Eigen Heilbrunn, ein Marktflecken des Grafen von Buquoy.

Forbes, böhm. Borowan, ein Marktflecken.

Fryberg, ein Marktflecken des Grafen von Buquoy.

Gistebnitz, ein Marktflecken der Fürsten v. Lobkowitz.

Hayd, (Bor,) nämlich Ober, und Unter-Hayd, sind Marktflecken.

Hohenfurt, Alto vadum, oder Vadum altum, ein Marktflecken an der Mulda, gehöret dem hiesigen Cistercienser Kloster, dessen Abt ein Landstand ist, und welches Sedlo, Ltschin, Komarzitz und Habrschy besitzt.

Höritz, ein Marktflecken, und

Horsepnik, ein Marktflecken, gehören den Fürsten von Schwarzenberg.

Janowitz Wrchotowy oder Predborowy.

Jung Woschitz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret nebst Woldrschichow, Morawez und Danamischl, den Grafen von Küenburg.

Kalsching, ein Marktflecken der Fürsten von Schwarzenberg.

Kaplitz, ein Marktflecken des Grafen von Buquoy.

Königseck, böhm. Kumsak, ein Marktflecken eines Grafen von Lichtenstein.

Ledenitz

Ledenitz, ein Marktflecken der Fürsten von Schwarzenberg.

Liſchau, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg, welche auch

Komnitz, einen Marktflecken, beſitzen.

Milleſchin, ein Marktflecken und Schloß, gehöret, nebſt Strzechetuſchel, den Grafen von Künburg.

Neuliſt, ein Marktflecken.

Neuſupow, ein Marktflecken und Schloß, gehöret, nebſt Ultſchowitz, den Freyherren von Einſiedel.

Ober-Tſcherekwe oder Cerequitz, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Pabienitz.

Ober-Plan, ein Marktflecken, gehöret den Fürſten von Schwarzenberg.

Plaz oder Straz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret einem Grafen von Bertheld.

Priedal, ein Marktflecken der Fürſten von Schwarzenberg.

Reichenau, oder Richnow, iſt der Name zweener Marktflecken; einer heißt Böhmiſch Reichenau, und der andere Neu-Reichenau mit einem Schloß. Beyde gehören dem Erzbiſchof zu Prag.

Roſenthal, ein Marktflecken, gehöret dem Grafen von Buquoy.

Rſetſchitz, nämlich Roth- und Kardaſch-Rſetſchitz; ſind Marktflecken mit Schlöſſern, jener gehöret dem Erzbiſchof zu Prag; dieſer dem Baron von Jungwirth.

Rudolphſtadt, ein Marktflecken, wird von dem Kaiſer Rudolph II benannt, und hat reiche Silbergruben gehabt, die von 1547 bis 1601 in 54 Jahren 20000 Mark Silber gegeben haben. Jetzt iſt hier ein Salzbergwerk. Der Ort gehöret der Stadt Budweis.

S. Corona, oder Güldenkron, ein königlich Stift und Kloſter Ciſtercienſer Ordens, deſſen Abt ein Landſtand iſt. Es gehören demſelben Keblan und Chlumetſchet.

Schamers, ein Marktflecken.

Schweinitz, ein Marktflecken des Grafen von Buquoy, dem auch

Strobnitz, ein Marktflecken, gehöret.

Teschenau, ein Marktflecken, in dessen Nachbarschaft ein warmes Bad ist.

Tremlitz, ein Marktflecken eines Grafen von Lichtenstein.

Tschernowitz, ein Marktflecken und Schloß, gehört einem Grafen von Kinsky.

Unter-Tscherekwe oder Cerequice, ein Marktflecken, gehöret dem Erzbischof zu Prag.

Welleschin, ein Marktflecken des Grafen von Buquoy.

Weschely, ein Marktflecken, und

Wuldau, ein Marktflecken, gehören den Fürsten von Schwarzenberg.

Zerowitz, ein Marktflecken und Schloß, eines Grafen von Sternberg.

Zetwing, ein Marktflecken des Grafen von Buquoy.

9. Der Prachiner Kreis, Prachensko, Prachensis circulus s. provincia, hat seinen Namen von dem ehemaligen Schloß Prachno, oder Neprachow, dessen Trümmer bey Haranzdiowitz, auf einem hohen Berg, zu finden sind. In diesem Kreis giebt es viele edle Steine, auch Gold und Silber. Der Fluß Wultawa oder Mulda, Moldau, entspringt in demselben, über dem Dorf Ober-Woldau, nimmt die Flüsse Maltsch bey Budweis, Luschnis bey Teyn, Blanitz, Wolinka und Wotawa bey dem Schloß Zwikow, Sasawa bey Dawle, und Beraun Mssa bey Königssaal auf, und fließt bey Melnik in die Elbe. Erber zählet in diesem Kreis 7 bemauerte und 3 unbemauerte Städte, 12 Städtlein und Märkte mit Herrensitzen, 16 Städtlein und Märkte ohne Herrensitze, 65 Herrensitze, 2 Klöster, 6 Gnadenbilder, und 13 zerstörte Schlösser. Wir bemerken:

1) Pisek, eine königliche Stadt an dem Fluß Wotawa, deren

deren Name so viel als Sand bedeutet, und daher kömmt, weil ehemals hieselbst aus dem Sand des Flusses Gold gewaschen worden. Sie ist im 30jährigen Krieg durch Feuer und Schwert sehr verwüstet worden. Zu derselben gehören einige Dörfer.

2) Suschitz, Schüttenhofen, eine königl. Stadt, liegt in einem mit Bergen umgebenen Thal, am Fluß Wotawa, und hat den Namen vom Trocknen, weil hier ehedessen Gold gewaschen, und an der Sonne getrocknet worden. Es gehören einige Dörfer zu derselben. Es ist hier ein Capucinerkloster.

3) Wodnany, Wodnian, eine königliche Stadt am Fluß Blatitz, hat 1486 und 1620 von feindlichen Kriegsvölkern viel erlitten.

4) Barau, ein offenes Städtchen der Fürsten von Schwarzenberg.

5) Netolitz, ein offenes Städtchen, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

6) Raschpetsky Hory, Berg-Reichenstein, ein Bergstädtlein auf einem Berg, woselbst Silber zu finden ist. Es besitzt einige Dörfer.

7) Unter-Reichenstein, ein königl. Bergstädtlein an der Wotawa.

8) Prachatitz war ehemals eine königliche Stadt, gehöret aber jetzt den Fürsten von Schwarzenberg. 1420, 1619 und 1620 hat sie im Krieg viel gelitten.

9) Wimberg, Winterberg, eine Stadt am Fluß Wolnika, woselbst die besten Kreidenglaser gemacht werden, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg. Den hiesigen Prämonstratensern gehöret Albrechtitz.

10) Wolynie, Wolin, eine kleine Stadt am Fluß Wolnika, gehöret dem Domprobst zu Prag.

11) Unser lieben Frauen Bergstädtl, ein Städtchen.

12) Strakonitz, eine Stadt am Fluß Wotawa, welche dem Großprior des Johanniterordens in Böheim gehöret.

13) Horasdiowitz, eine Stadt an der Wotawa, gehöret den Fürsten von Löwenstein.

14) Besesnitz, ein offenes Städtchen, gehöret den Grafen von Kolowrat, und hat ein Jesuitercollegium, im wel-

chem 10 Priester, 3 Magister und 9 Coadjutores sind.

ll) Folgende Marktflecken, Herrschaften und Oerter.

Bielitschitz, ein Marktflecken, gehört sowohl als

Biletsch, den Fürsten von Schwarzenberg.

Blatna, wobey ein Landsee ist, daraus der Fluß Uslava kömmt, ist ein Marktflecken, und gehöret den Grafen Sereni.

Dobieschiz, gehöret den Grafen Tschernin.

Drhowle, ein Schloß, gehöret den Grafen Tschernin.

Elbenitz, ein Marktflecken.

Elischau, gehöret den Grafen von Pötting.

Hartmanitz, ein Marktflecken, gehöret der Stadt Schüttenhofen.

Hluboka, Frauenberg, ein Marktflecken an der Molda, mit einem Bergschloß, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

Hussenetz, ein Marktflecken, am Fluß Blanice, ist Johann Hussens Geburtsort, und gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

Kasegowitz, ein Marktflecken, gehört einem Grafen von Sweerts und Spork.

Katowitz, ein Marktflecken, gehört den Jesuiten zu Klattau.

Kolinetz, ein Marktflecken, gehöret des Grafen Terzi von Sissa Erben.

Kosel gehöret den Grafen von Tschernin.

Kosmo gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

Mirotitz, ein Marktflecken, gehöret dem Kloster Schlögl in Oestreich.

Mirowitz, ein Marktflecken und Schloß, gehört auch dem Kloster Schlögl.

Nihoschowitz, ein Schloß, gehöret dem Domprobst zu Prag.

Protiwin, am Fluß Blanitz, ein Marktflecken, und Schloß, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg, die auch Prschedschin und Dobrsch besitzen.

Raby, am Fluß Wotawa, ein Marktflecken, hatte ehedessen ein berühmtes Schloß, bey dessen Belagerung

Zischka

Zischka 1421 sein zweytes Auge verlor. Er gehöret den Fürsten von Lamberg, die auch die Schlösser von Schichowitz und Schihowitz besitzen.

Rodomischl, ein Marktflecken, gehöret dem Großprior des Johanniterordens in Böheim.

Rosmital, ein Marktflecken und Schloß, gehöret dem Erzbischof zu Prag.

Sablat, ein Marktflecken, gehöret dem Fürsten von Schwarzenberg.

Sabay, ein Kirchdorf, nicht weit von Hluboka, bey welchem die Oestreicher 1742 von den Franzosen geschlagen wurden.

Samostz, ein Marktflecken an der Moldau, gehört den Grafen von Kolowrat.

Sedliz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Fürsten von Lobkowitz.

Silberberg, ein Marktflecken und Schloß, hat den Namen von einem ehemaligen Kupfer- und Silberbergwerk.

Sstiekna, am Fluß Wotawa, ist ein Marktflecken und Schloß, und gehöret den Grafen von Losy.

Strunkowitz, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

Tschischow, ein Schloß, gehöret den Grafen Tschernin.

Wallern, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

Welschbirken, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Fürsten von Dietrichstein.

Welhartitz, ein Marktflecken und Schloß, gehört dem Grafen von des Fours.

Wolary, Worlik und Zwikow gehören den Fürsten von Schwarzenberg.

Anmerkung. Zwischen der Stadt Grachaitz und dem Marktflecken Wallern, liegen 12 Dörfer, deren Namen sich insgesammt auf schlag endigen. Man findet sie auf der müllerischen Charte. Wer in seinem jetztlebenden Böhmen, saget, daß dieser Dörfer über 30 wären.

10. Der Pilsner Kreis, Pisenſko, Pilsnensis circulus, f. provincia, ist an Schafheerden vorzüglich

reich, und man hält dafür, daß die Einwohner
besten Käse im Reich machen. Ehedessen waren
Silbergwerke im Gang: jetzt wird viel Eise
schmelzen. Die Flüsse Misa oder Misa, und R
buse oder Radburse entspringen darinnen, und
letzte, nachdem er den Fluß Bradawke aufger
men hat, vermischet sich mit dem erstern eben son
als die Uhlava. Der Fluß Misa wird alsd
Beraun Misa genennet, und nachdem er noch 5 F
chen aufgenommen hat, fällt er in die Molda. J
tiges Tages wird dieser Kreis in den eigentlic
Pilsner Kreis, und in den Pilsner Kreis G
rauer Antheils, abgetheilet. In dem alten P
ner Kreis zählet Erber, 11 bemauerte Städte
Städtlein und Märkte mit Herrensitzen, 36 St
lein und Märkte ohne Herrensitze, 119 Herrensitze
Schlösser, 5 Klöster, 12 Gnadenbilder, und 16 zers
Schlösser. Wir merken an:

1) Plsen', Plsna, Pilsen, eine königliche Kreiss
welche zwischen den Flüssen Msa und Radbuse liegt,
gebauet und befestiget ist. Sie wird im Gegensatz von
Pilsen, so jetzt Plsenetz heißt, Neu-Pilsen genennet
im Jahr 775 erbaut, 1421 und 33 von den Hussiten
geblich belagert worden; aber 1553 von Georg Podieb
1618 von dem Grafen von Mansfeld und 1621 von
General Tilly eingenommen. Es gehören einige D
zu derselben, und das Schloß Hradek.

2) Klatowy, Klattau, eine königliche Kreiss
welche 771 gebauet, und 1000 mit Wällen und Mauern
geben worden ist. Sie hat ein Jesuiter Collegium mi
Priestern, 4 Magistern und 8 Coadjutoren; dem K
witz, Strahl und Hoschiz, imgleichen Tschiklin im
chiner Kreis, und Tschwatschowiz in diesem Kreis,
einige Dörfer gehören.

3) Stribro Mies, eine königl. Stadt am
Msa, die 1131 erbauet worden, und ihren böhmischen

men, welcher Silber bedeutet, daher bekommen hat, weil bey der Grundlegung der Mauern Silber gefunden worden. Sie hat einige Dörfer.

4) Domaslitz, Tauß, eine königl. Stadt, welche ehemals wider die Einfälle der Bayern errichtet worden. Es gehören einige Dörfer zu derselben. Hier und in dieser Gegend wird sehr viel leinen Band verfertiget.

5) Rokyczany ist 1583 eine königl. Stadt geworden, und besitzt einige Dörfer.

6) Dobrzany, eine kleine Stadt am Fluß Radbuse, welche dem nahgelegenen Prämonstratenser Nonnenkloster Chotieschau zugehöret, dessen Probst ein Landstand ist.

7) Prsestitz, eine kleine Stadt, am Fluß Bradawke, welche dem Benedictiner Kloster zu Kladrau gehöret.

8) Janowitz, ein Städtchen, am Fluß Bradawke, welches den Grafen von Kolowrat gehöret.

9) Droschau, ein Städtchen zur Herrschaft Opalka gehörig.

10) Neuern, am Fluß Bradawke, ein Städtchen, welches in Ober- und Unter-Neuern abgetheilet wird. Beyde Theile gehören den Grafen von Palm.

11) Neumark und

12) Neugedeyn, sind Städtchen, welche den Grafen von Stadion gehören. Im letztern ist eine ansehnliche Wollenzeug-Manufaktur angelegt worden.

13) Teyn Horschow, Teinitz, ein Städtchen am Fluß Radbuse, hat ein Schloß, und gehöret den Grafen von Traunmansdorf.

14) Neustätl, und

15) Bor, Hayd, sind Städtchen, welche den Fürsten von Löwenstein-Wertheim gehören.

16) Kladrau, Cladrubum, ein Städtchen, welches dem darneben liegenden Mönchenkloster Benedictiner Ordens gehöret, dessen Abt ein Landstand ist. Eben denselben gehöret auch Scherowitz.

17) Tausim, Deising, Teusing, eine kleine Stadt, welche dem Markgrafen von Baaden-Baaden gehöret.

18) Wscherudy, ein Städtchen, den Freyherren Kinsperg zugehörig.

19) Töpl, Tæpula, ein Städtchen an dem kleinen Fluß gleiches Namens, gehöret dem darunter liegenden Prämonstratenser Kloster, dessen Abt ein Landstand ist. 1643 wurde es von den Schweden mit Sturm erobert.

20) Plan, ein Städtchen, gehöret den Grafen von Sinzendorf und Thanhausen.

21) Tachow, ein Städtchen, ist ehedessen eine königl. Stadt gewesen, und hat ein Schloß, dessen in der böhmischen Geschichte oft gedacht wird. Es gehöret den Grafen Losy von Losimthal.

22) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Alt-Sattel gehöret den Fürsten von Löwenstein-Wertheim.

Altzedlisch, ein adelicher Marktflecken.

Blovitz, ein Marktflecken der Grafen von Kollowrat.

Boritsch, ein Marktflecken und Schloß, gehört dem Domkapitel zu Prag.

Chudenitz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret, nebst den einverleibten Herrschaften und Gütern, den Grafen Tschernin.

Einsidel, ein Marktflecken, gehört dem Prämonstratenser Kloster zu Töpl.

Heiligenkreuz, Schloß und Herrschaft, den Grafen von Tamfeld gehörig.

Hostaun, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen von Trautmansdorf.

Itwa, ein Marktflecken des Markgrafen von Baden.

Klentsch, ein Marktflecken des Grafen von Stadion.

Kolowetsch, ein Marktflecken der Grafen v. Tschernin.

Königswart, ein Marktflecken, gehöret den Erben des Grafen Franz Georg von Metternich.

Kotscha, ein Marktflecken der Grafen von Sinzendorf.

Kuttenplan, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Haymhausen. Nicht weit davon zu Prumersbofen, wird blaue Farbe oder Schmalte, verfertiget.

Leskow, ein Marktflecken der Fürsten von Löwenstein-Wertheim.

Lichtenstein, ein Schloß und Kirchdorf, gehört einem Grafen von Hamilton.

Mane-

Manetin, ein Marktflecken mit einem Schloß, gehöret den Grafen von Laschansky.

Merklin, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen von Morzin.

Michelsberg, ein Marktflecken der Grafen von Sinzendorf.

Mierschin, Metschin, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Törring.

Miteschau, ein Schloß und kaiserl. Herrschaft.

Muttietow, Muttersdorf, ein Marktflecken und Schloß, gehört einem Grafen von Widersperg.

Nebilow gehöret den Grafen Tschernin.

Negirzk ist wegen einer Schlacht von 1467 merkwürdig.

Nepomuk, ein Marktflecken, ist der Geburtsort des heil. Johann Nepomuk. Nahe dabey liegt das Schloß Zelena Hora, Grünberg, welches aus einem ehemaligen Cistercienser Kloster entstanden ist, so von den Hussiten zerstöret worden. Beyde gehören den Grafen von Martinitz.

Netonitz gehöret den Grafen Tschernin.

Netscherin, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Kokorsowa.

Neudorf, eine Herrschaft, den Grafen von Haymhausen zugehörig.

Neumark, ein Marktflecken, welcher dem Prämonstratenser Kloster zu Töpl gehöret.

Planitz, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Martinitz.

Plsenetz, Pilsenetz, oder Alt-Pilsen, gehöret den Grafen Tschernin, und ist ein Marktflecken.

Prsinda, Frauenberg, ein sehr hochliegendes, aber verfallenes Bergschloß, welches nebst der Herrschaft und dem Marktflecken dieses Namens, den Grafen von Kolowrat gehöret.

Radnitz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret einem Grafen von Bubna.

Ronsberg, ein Marktflecken mit einem Schloß, gehöret einem Baron von Linker.

Ruppau, ein Marktflecken und Schloß, den Grafen von Törring zugehörig.

San-

Sandau oder Unter-Sandau, ein Marktflecken, den Erben des Grafen Franz Georg von Metternich zugehörig.

Schental, Schönthal, ein Marktflecken des Markgrafen von Baaden.

Scherau, ein Marktflecken.

Stab, böhm. Strob, ein Marktflecken am Fluß Radbuse, gehört dem Nonnenkloster zu Chotieschau, welches auch

Stankowy, einen Marktflecken an eben demselben Fluß, besitzet.

Stiahlaw, ein Schloß, gehöret den Grafen Tschernin.

Swihow, ein Marktflecken, dessen ehemaliges Schloß berühmt gewesen, gehöret den Grafen von Tschernin.

Tauskow, welchen Namen 2 Oerter führen; der eine, welcher an der Mies liegt, ist ein Marktflecken, und gehört dem Benedictiner Kloster zu Kladrau.

Tribl gehöret den Grafen von Sinzendorf und Thanhausen.

Tscherlosin, ein Marktflecken, gehört dem gräflichen Hause Sinzendorf.

Weseritz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Fürsten von Löwenstein-Wertheim.

12. 13. Der Saatzer Kreis, Zlateschko, Zatecensis circulus s. provincia, wird auch Lucsko, Lucensis circulus, von den Wiesen genennet, und ist ehemals eine Zeitlang von besondern Prinzen aus der przemysliſchen Familie unter dem Namen eines Herzogthums beherrschet worden. Der Hopfen, welcher hier wächst, wird für den besten in Böheim gehalten, und an Getraide ist diese Landschaft auch sehr fruchtbar. Schon ehedessen, als der Ackerbau noch nicht stark getrieben wurde, war man der Meynung, daß eine einzige gute Erndte im Thal Lautschka, (welches mitten in dem Kreis ist,) ganz Böheim ein

Jahr

Jahr lang ernähren könne. Der Fluß Eger (Ohre) zertheilet diesen Kreis von Abend gen Morgen in 2 Hälften. Das Elnbogener Gebieth, welches gute Bergwerke, feine Porcellanerde, und warme Bäder hat, ist 1714 mit dem Saazer Kreis verbunden worden. Jetzt ist der Kreis in 2 Kreise abgetheilt, nämlich in den eigentlichen Saazer Kreis, und in den Saazer Kreis Elnbogener Antheils, mit welchem nun auch der egersche Bezirk vereiniget ist. In dem ganzen alten Saazer Kreis, zählet Erber 10 bemauerte und 7 unbemauerte Städte, 13 Städtlein und Märkte mit Herrensitzen, 32 Städtlein und Märkte ohne Herrensitze, 92 Herrensitze oder Schlösser, 1 Commenthurey, 1 Collegium, 3 Klöster, 10 Gnadenbilder, und 8 zerstörte Schlösser.

1) In dem alten und eigentlichen Saazer Kreis bemerken wir:

(1) Zatetz, Saatz, eine königliche Kreis-Stadt am Fluß Eger, ist im 8ten Jahrhundert erbauet. Sie hat 1767 einen großen Brandschaden erlitten, welcher drey Viertheil der Stadt aufgerieben; und bald darauf hat auch das ausgetretene Wasser des Egerflusses großen Schaden gethan. Bey derselben liegt ein Kapuciner Kloster, und zu derselben gehören die Oerter Kolletitz, Besofikau, Stankowitz, Jahorschy, der größere Theil von Tscherabitz und Welchau.

(2) Most, Brix oder Brüx, eine königliche Stadt, liegt an dem kleinen Fluß Bila, am Fuß eines Berges, auf welchem ehemals ein sehr festes Schloß stund, ist wohlgebauet, hat 3 Klöster, eine Commenthurey des ritterlichen Kreuzordens mit dem rothen Stern, und nun auch Piaristen. 1647 wurde sie von den Schweden verbrannt. Es gehöret derselben Kopitz und Jansdorf; der hiesigen Bürgerschaft gehöret Jladnik, und dem Kloster der heil. Maria Magdalena gehöret Seydowitz.

(3) Lau-

Digitized by Google

(3) Launy, Laun, eine königl. Stadt am Fluß Eger. Zu dem Hospital gehören einige Dörfer.

(4) Kadan, Cadden, eine königl. Stadt, welche auch am Fluß Eger liegt, und im Jahr 821 erbauet ist. Der hiesigen Brüderschaft des h. Rosenkranzes gehören einige Dörfer, und der Stadt gehöret Roschtial und Milsa.

(5) Chomotow oder Commotau, eine königl. Stadt mit einem 1592 gestifteten Jesuiter Collegio, darinnen 17 Priester, 4 Magister und 11 Coadjutores sind, und welches das Patronatrecht über die in der benachbarten Herrschaft Rothenhaus befindlichen Kirchen hat. Der Stadt gehöret Schönlind, und den Jesuiten Welmschloß. In hiesiger Gegend wird viel Alaun gesotten.

(6) S. Sebastianberg, eine befreyete Bergstadt.

(7) Sonneberg, eine königl. freye Bergstadt.

(8) Weypert, eine königl. freye Bergstadt.

(9) Böhmisch Wiesenthal, eine königl. freye Bergstadt.

(10) Brzeznitz oder Presnitz, eine königliche freye Bergstadt.

(11) Kupferberg und

(12) Podhorsan sind Städtchen, welche dem Markgrafen von Baaden gehören.

(13) Millowitz, ein Städtchen, den Herren von Goltz zugehörig.

(14) Falkenow, eine Stadt an der Eger, den Grafen von Nostitz zugehörig, woselbst Alaun, Schwefel und Kupferwasser gemacht wird.

(15) Buchau, ein offenes Städtchen, gehöret den Grafen Hartig.

(16) Luditz, ein Städtchen, gehöret den Grafen von Kokorzowa.

(17) Rabenstein, ein Städtchen, gehöret den Grafen Laschansky.

(18) Jörkow, Gerkow, auch Borek, ein offenes Städtchen, den Fürsten von Auersberg zugehörig.

(19) Folgende Marktflecken, Herrschaften und Oerter:

Basberg, ein königl. Bergstädtlein mit einem festen Schloß.

Schloß. Nahe dabey wurde 1759 ein östreichisches Corps Truppen von einem preußischen geschlagen.

Baskowitz oder Puschwitz, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Tschernin.

Catharinenberg, ein Marktflecken der Fürsten von Aursperg.

Chysse, Chisch, ein adelicher Marktflecken, mit einem Schloß.

Clösterle, am Fluß Eger, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen von Thun.

Eidlitz, ein Marktflecken der Fürsten von Aursperg.

Eisenberg, Schloß und Herrschaft der Fürsten von Lobkowitz. Hier wird Alaun gesotten.

Engelhaus oder Engelsberg, Angelska Hora, ein Marktflecken, gehört den Grafen von Hartig.

Flöhau, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Tschernin.

Gisbübel, gehöret den Grafen von Hartig.

Heinrichsgrün, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen von Nostitz.

Klein-Tschernitz gehöret den Grafen Tschernin.

Krolupy, ein Marktflecken, gehört einem Grafen von Martinitz.

Kriegern, ein Marktflecken der Fürsten von Dietrichstein.

Libenz, ein Marktflecken, gehört einem Grafen Laschanski.

Liboritz, ein Schloß, gehöret den Grafen von Clary.

Lichnitz, ein Marktflecken, gehöret den Herren von Audrezky.

Lischwitz gehöret den Grafen Tschernin.

Maschau, ein Marktflecken und Schloß, gehöret, nebst Kunez und Jettlitz, den Grafen von Goltz.

Millowitz, ein Marktflecken und Schloß der Grafen von Goltz.

Neidek, ein Marktflecken und Schloß der Grafen von Hartig.

Petersburg, ein Schloß, gehört einem von Lewenegg.

Plaz,

Plaz, ein Marktflecken.

Pomeisl, ein Marktflecken und Schloß, gehöret Fürsten von Dietrichstein.

Postoloprty, Postelberg, Apostolorum porta, Marktflecken und Schloß, gehöret den Fürsten von Schw zenberg.

Prisen, ein Marktflecken, gehöret, nebst Pr mersdorf, den Grafen von Martinitz.

Pröles, ein Schloß, gehöret den Grafen Tscher

Radonitz, ein Marktflecken, gehöret den Grafen

Rothenhaus, ein Schloß, gehöret den Fürsten Aursperg.

Rudik, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Tscher

Sedlitz, ein Dorf zwischen Brück und Laun, selbst der berühmte Arzt Friderich Hofmann 1724 e bittern Brunnen entdecket hat, aus welchem das Sed Purgiersalz gesotten wird. Von diesem Bitterwass oben S. 113.

Seestätl, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten Lobkowitz.

Seitschiz, gehöret den Grafen Tschernin. D Ort liegt unweit Sedlitz, und hat einen noch bitte und kräftigern Brunnen.

Schöles, ein Marktflecken, gehört sowohl als

Schönhof, ein Schloß, den Grafen Tschernin

Strechnitz, dem Baron Kuhlaneck gehörig, ha nen neu entdeckten Sauerbrunnen, welcher dem S Wasser gleichen soll.

Tuppow, ein Marktflecken und Schloß, gehöret Grafen Lützau.

Waltsch, ein Marktflecken und Schloß, gehöret Grafen von Limburg-Styrum.

2) Der Saatzer Kreis Elnbogener theils, Loketsko, Cubitense territorium, soll s zur Zeit des Herzogs Wogen, und also im 9ten J hundert unter der Herrschaft der böheimischen sten, und von Böhmen bewohnet gewesen seyn.

viß iſt, daß der römiſche König, Rudolph von Habsburg, dieſe Provinz 1285 ſeinem Schwiegerſohn, dem König Wenzel II, zum Heurathsgut gegeben habe. Zur Zeit des Königs Johannes, um das Jahr 1330, hatte die Königinn Elisabeth den Genuß davon. Der Kaiſer Sigismund gab ſie ſeinem Vicekanzler, Caſpar Schlick, deſſen Nachkommen auch das Münzrecht bekamen. 1547 fiel ſie an die böhmiſche Kammer. Wir bemerken:

1) Loket, Elnbogen, Cubitus, eine königl. Kreisſtadt, liegt, nebſt dem Schloß, auf einem hohen und ſteilen Felſen, und iſt mit eben dergleichen Bergen umgeben. Der Fluß Eger, welcher an der linken Seite dieſes Felſen rauſchet, machet eine Krümme, welche einem Ellbogen ähnlich iſt, daher die Benennung der Stadt kömmt. Der Weg, welcher zu derſelben führet, iſt enge. Sie iſt 1506 und 1647 vergeblich belagert, aber 1621 und 31 erobert worden. 1725 hat ſie großen Feuersſchaden gelitten. Zu derſelben gehören einige Dörfſchaften und das Gut Lomitz.

(2) Wary, Carlsbad, Thermæ Caroliniæ, eine königliche offene Stadt, durch welche der Fluß Teel fließet, deren berühmte warme Bäder 1370 zur Zeit Karls VI entdeckt worden, und die Erbauung dieſer kleinen Stadt veranlaſſet haben, zu welcher einige Dörfſchaften gehören. 1759 brannte ſie größtentheils ab. Das hieſige Waſſer wird getrunken. Der Sprudel, welcher die vornehmſte Quelle iſt, hat nach D. Springsfelds Unterſuchung 151 Grade des Fahrenheitiſchen Wärmmaaßes, enthält weder Eiſen noch Schwefel, ſondern ein Laugenſalz, ein bitter Laugenſalz, deſſen Kriſtalle prismatiſch und ſpitzig ſind, eine alkaliniſche und eine ſeleniniſche Erde, und ſchmecket wie eine ganz ſalzlose ungeſalzene Fleiſchbrühe. Die Wärme des Mühlenbades iſt geringer, und noch kühler iſt der Kreuzbrunn, welcher dem Aachenſchen Waſſer ziemlich ähnlich iſt. Endlich iſt hier noch der Bruchſäuerung, welcher alkaliſch iſt, ſäuerlich und eiſenhaft ſchmecket.

(3) Jochmstal, Joachimsthal, eine befreyete offene Bergstadt, welche wegen ihres 1516 entdeckten Silberbergwerks berühmt ist, das von 1586 bis 1601, 305790 Mark Silber geliefert hat, auch noch das beste in Böheim ist. 1517 hat Graf Schlick hieselbst die ersten groben Silbermünzen aus den hiesigen Bergwerken schlagen lassen, welche Joachimici, auf deutsch, Thaler, genennet werden. Beyde Namen hat man nachher auch noch andern zweylöthigen Münzen beygelegt. Der Stadt gehöret Ober-Brand.

(4) Gottesgab, ein befreyetes offenes Bergstädtlein, welches von einem Herrn von Tettau angeleget, 1533 an den Churfürsten zu Sachsen, und unter Karl V an Böheim gekommen ist.

(5) Platten, ein befreyetes offenes Bergstädtlein, ist unter Karl V von Meissen an Böheim gekommen.

(6) Bleystadt oder Pleystadt, ein befreyetes offenes Bergstädtlein.

(7) Lauterbach, ein befreyetes offenes Bergstädtlein.

(8) Schönfeld, ein befreyetes offenes Bergstädtlein, ist von denen von Riesenberg an die Herren von Plauen, nachher an die Freyherren von Pflug, und endlich an die böheimische Kammer gekommen.

(9) Petschau, eine kleine offene Stadt, den Erben des Grafen Johann Adam von Ruestenberg gehörig.

(10) Slawkow oder Slawka, Schlackenwald, eine befreyete königliche Bergstadt, woselbst schönes Zinnerzt gegraben wird, hat zuerst denen von Riesenberg gehöret, nachmals ist sie durch Heurath an die Grafen von Gleichen gekommen, 1440 aber an Heinrich von Plauen, und 1502 an die Freyherren Pflug von Rabenstein verkaufet; als aber Caspar Pflug in die Acht erkläret wurde, 1547 von der königlichen Kammer eingezogen worden. Der Stadt gehöret Rabensgrün.

(11) Schlackenwerth, ehedessen Ustrow, eine Stadt, dem Markgrafen von Baaden-Baaden zugehörig. Bey dem Schloß ist ein prächtiger Lustgarten, und in der Vorstadt ein Collegium und Gymnasium der P. P. piarum scholarum.

(12) Fol-

(12) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Abertamm, ein Marktflecken des Markgrafen von Baaden.

Chulm oder Culm, ein Marktflecken, hat ein berühmtes Marienbild, zu welchem gewallfahrtet wird, und gehöret den hiesigen Kreuzherren vom rothen Stern, welche auch Khan besitzen.

Fribus, ein Marktflecken des Grafen von Nostitz.

Gossengrün, ein Marktflecken des Grafen von Pißnitz.

Graslitz, ein Bergstädtchen und Schloß, gehöret einem Grafen von Nostitz.

Königsberg, ein Marktflecken mit einem Schloß, gehöret den Grafen von Sinzendorf.

Lichtenstadt, ein Marktflecken, gehöret dem Markgrafen von Baaden.

Mostau, ein adeliches Schloß an der Eger.

Perninger, ein Marktflecken des Markgrafen von Baaden.

Schönbach, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Pißnitz.

(13) Der Ort, zu Dreybacken genannt, ist zu merken, weil man daselbst reines Kupfer findet.

Der Egersche Bezirk,

Hebanum s. Oegranum, egreuse territorium.

Der Egersche Bezirk gehört nunmehr zu dem Saatzer Kreis Elnbogener Antheils. Den Namen hat er von dem Hauptort Eger, welcher von dem vorbey fließenden Fluß benennet worden, den die Böhmen Ohrse, Ohrze nennen; eben dieselben nennen diese Stadt Chebbe oder Hebbe, und daher rühret der oben gedachte erste lateinische Name. Der Herzog Przemysl Ottocar hat diesen District schon 1193 dem Herzog von Bayern im Krieg entrissen, und nach einigen Veränderungen ist er, nebst dem Elnbogener Gebieth, von dem römischen König, Ru-

heit von Jahrhunderten, und ihre Hauptstadt Prag eine Universität. Klima, Himmel, Luft, Wasser, Boden, Produkte, Gewerbe, Handel und Verkehr sind dem Lande durch die Natur Kommen, das es zum Sitz der Kultur bestimmt, und zu einem der ersten Länder Europa's gemacht hat. Es ist ein Land, das Alles hat, was es braucht, und Alles braucht, was es hat.

Die Hauptstadt, welche Böhmen seit 1348 zu der Ehre hat, ist Prag, die Residenz seiner Könige, und seit 1526 die Residenz der wechselnden Könige von Böhmen.

Prag ist eine der ältesten Hauptstädte Europa's, und eine der schönsten. Sie liegt in einer Ebene, welche Anhöhen und Hügel umgeben, und welche der Moldaustrom durchfließt, der sich in die Elbe ergießt. Die Moldau ist hier 1000 Schritte breit, und wird über 4 Brücken, worunter eine Kettenbrücke, und 2 Eisenbahnbrücken sind, gegangen oder gefahren. Die Stadt ist in 4 Theile getheilt, in die Altstadt, Neustadt, Kleinseite und Hradschin. Die Altstadt ist die größte, und hat 3 Thore, das Pulverthor, das Thor am Zeughause, und das Thor am Thiergarten. Die Neustadt hat 5 Thore, das Thor am Wyschehrad, das Thor am Karlsplatz, das Thor am Thiergarten, das Thor am Zeughause, und das Pulverthor. Die Kleinseite hat 2 Thore, das Thor am Thiergarten, und das Thor am Zeughause. Der Hradschin hat 2 Thore, das Thor am Thiergarten, und das Thor am Zeughause. Die Altstadt hat 3 Vorstädte, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Vorstädte der Altstadt sind: Karolinenthal, Smichow und Weinberge. Die Vorstädte der Neustadt sind: Wyschehrad, Karlsplatz, Thiergarten und Zeughaus. Die Vorstädte der Kleinseite sind: Thiergarten und Zeughaus. Die Vorstadt des Hradschin ist: Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Plätze, den Pferdemarkt, den Heumarkt, und den Obstmarkt. Die Neustadt hat 4 Plätze, den Karlsplatz, den Wenzelsplatz, den Roßmarkt, und den Heumarkt. Die Kleinseite hat 2 Plätze, den Marktplatz, und den Platz am Thiergarten. Der Hradschin hat 1 Platz, den Platz am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Straßen, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Straßen der Altstadt sind: Die Straße am Pulverthor, die Straße am Zeughause, und die Straße am Thiergarten. Die Straßen der Neustadt sind: Die Straße am Wyschehrad, die Straße am Karlsplatz, die Straße am Thiergarten, und die Straße am Zeughause. Die Straßen der Kleinseite sind: Die Straße am Thiergarten, und die Straße am Zeughause. Die Straße des Hradschin ist: Die Straße am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Gassen, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Gassen der Altstadt sind: Die Gasse am Pulverthor, die Gasse am Zeughause, und die Gasse am Thiergarten. Die Gassen der Neustadt sind: Die Gasse am Wyschehrad, die Gasse am Karlsplatz, die Gasse am Thiergarten, und die Gasse am Zeughause. Die Gassen der Kleinseite sind: Die Gasse am Thiergarten, und die Gasse am Zeughause. Die Gasse des Hradschin ist: Die Gasse am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Häuser, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Häuser der Altstadt sind: Das Haus am Pulverthor, das Haus am Zeughause, und das Haus am Thiergarten. Die Häuser der Neustadt sind: Das Haus am Wyschehrad, das Haus am Karlsplatz, das Haus am Thiergarten, und das Haus am Zeughause. Die Häuser der Kleinseite sind: Das Haus am Thiergarten, und das Haus am Zeughause. Das Haus des Hradschin ist: Das Haus am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Kirchen, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Kirchen der Altstadt sind: Die Kirche am Pulverthor, die Kirche am Zeughause, und die Kirche am Thiergarten. Die Kirchen der Neustadt sind: Die Kirche am Wyschehrad, die Kirche am Karlsplatz, die Kirche am Thiergarten, und die Kirche am Zeughause. Die Kirchen der Kleinseite sind: Die Kirche am Thiergarten, und die Kirche am Zeughause. Die Kirche des Hradschin ist: Die Kirche am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Klöster, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Klöster der Altstadt sind: Das Kloster am Pulverthor, das Kloster am Zeughause, und das Kloster am Thiergarten. Die Klöster der Neustadt sind: Das Kloster am Wyschehrad, das Kloster am Karlsplatz, das Kloster am Thiergarten, und das Kloster am Zeughause. Die Klöster der Kleinseite sind: Das Kloster am Thiergarten, und das Kloster am Zeughause. Das Kloster des Hradschin ist: Das Kloster am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Schulen, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Schulen der Altstadt sind: Die Schule am Pulverthor, die Schule am Zeughause, und die Schule am Thiergarten. Die Schulen der Neustadt sind: Die Schule am Wyschehrad, die Schule am Karlsplatz, die Schule am Thiergarten, und die Schule am Zeughause. Die Schulen der Kleinseite sind: Die Schule am Thiergarten, und die Schule am Zeughause. Die Schule des Hradschin ist: Die Schule am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Spitäler, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Spitäler der Altstadt sind: Das Spital am Pulverthor, das Spital am Zeughause, und das Spital am Thiergarten. Die Spitäler der Neustadt sind: Das Spital am Wyschehrad, das Spital am Karlsplatz, das Spital am Thiergarten, und das Spital am Zeughause. Die Spitäler der Kleinseite sind: Das Spital am Thiergarten, und das Spital am Zeughause. Das Spital des Hradschin ist: Das Spital am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Gefängnisse, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Gefängnisse der Altstadt sind: Das Gefängniß am Pulverthor, das Gefängniß am Zeughause, und das Gefängniß am Thiergarten. Die Gefängnisse der Neustadt sind: Das Gefängniß am Wyschehrad, das Gefängniß am Karlsplatz, das Gefängniß am Thiergarten, und das Gefängniß am Zeughause. Die Gefängnisse der Kleinseite sind: Das Gefängniß am Thiergarten, und das Gefängniß am Zeughause. Das Gefängniß des Hradschin ist: Das Gefängniß am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Irrenhäuser, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Irrenhäuser der Altstadt sind: Das Irrenhaus am Pulverthor, das Irrenhaus am Zeughause, und das Irrenhaus am Thiergarten. Die Irrenhäuser der Neustadt sind: Das Irrenhaus am Wyschehrad, das Irrenhaus am Karlsplatz, das Irrenhaus am Thiergarten, und das Irrenhaus am Zeughause. Die Irrenhäuser der Kleinseite sind: Das Irrenhaus am Thiergarten, und das Irrenhaus am Zeughause. Das Irrenhaus des Hradschin ist: Das Irrenhaus am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Armenhäuser, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Armenhäuser der Altstadt sind: Das Armenhaus am Pulverthor, das Armenhaus am Zeughause, und das Armenhaus am Thiergarten. Die Armenhäuser der Neustadt sind: Das Armenhaus am Wyschehrad, das Armenhaus am Karlsplatz, das Armenhaus am Thiergarten, und das Armenhaus am Zeughause. Die Armenhäuser der Kleinseite sind: Das Armenhaus am Thiergarten, und das Armenhaus am Zeughause. Das Armenhaus des Hradschin ist: Das Armenhaus am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Waisenhäuser, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Waisenhäuser der Altstadt sind: Das Waisenhaus am Pulverthor, das Waisenhaus am Zeughause, und das Waisenhaus am Thiergarten. Die Waisenhäuser der Neustadt sind: Das Waisenhaus am Wyschehrad, das Waisenhaus am Karlsplatz, das Waisenhaus am Thiergarten, und das Waisenhaus am Zeughause. Die Waisenhäuser der Kleinseite sind: Das Waisenhaus am Thiergarten, und das Waisenhaus am Zeughause. Das Waisenhaus des Hradschin ist: Das Waisenhaus am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Findelhäuser, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Findelhäuser der Altstadt sind: Das Findelhaus am Pulverthor, das Findelhaus am Zeughause, und das Findelhaus am Thiergarten. Die Findelhäuser der Neustadt sind: Das Findelhaus am Wyschehrad, das Findelhaus am Karlsplatz, das Findelhaus am Thiergarten, und das Findelhaus am Zeughause. Die Findelhäuser der Kleinseite sind: Das Findelhaus am Thiergarten, und das Findelhaus am Zeughause. Das Findelhaus des Hradschin ist: Das Findelhaus am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Irrenhäuser, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Irrenhäuser der Altstadt sind: Das Irrenhaus am Pulverthor, das Irrenhaus am Zeughause, und das Irrenhaus am Thiergarten. Die Irrenhäuser der Neustadt sind: Das Irrenhaus am Wyschehrad, das Irrenhaus am Karlsplatz, das Irrenhaus am Thiergarten, und das Irrenhaus am Zeughause. Die Irrenhäuser der Kleinseite sind: Das Irrenhaus am Thiergarten, und das Irrenhaus am Zeughause. Das Irrenhaus des Hradschin ist: Das Irrenhaus am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Armenhäuser, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Armenhäuser der Altstadt sind: Das Armenhaus am Pulverthor, das Armenhaus am Zeughause, und das Armenhaus am Thiergarten. Die Armenhäuser der Neustadt sind: Das Armenhaus am Wyschehrad, das Armenhaus am Karlsplatz, das Armenhaus am Thiergarten, und das Armenhaus am Zeughause. Die Armenhäuser der Kleinseite sind: Das Armenhaus am Thiergarten, und das Armenhaus am Zeughause. Das Armenhaus des Hradschin ist: Das Armenhaus am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Waisenhäuser, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Waisenhäuser der Altstadt sind: Das Waisenhaus am Pulverthor, das Waisenhaus am Zeughause, und das Waisenhaus am Thiergarten. Die Waisenhäuser der Neustadt sind: Das Waisenhaus am Wyschehrad, das Waisenhaus am Karlsplatz, das Waisenhaus am Thiergarten, und das Waisenhaus am Zeughause. Die Waisenhäuser der Kleinseite sind: Das Waisenhaus am Thiergarten, und das Waisenhaus am Zeughause. Das Waisenhaus des Hradschin ist: Das Waisenhaus am Thiergarten. Die Altstadt hat 3 Findelhäuser, die Neustadt 4, die Kleinseite 2, und der Hradschin 1. Die Findelhäuser der Altstadt sind: Das Findelhaus am Pulverthor, das Findelhaus am Zeughause, und das Findelhaus am Thiergarten. Die Findelhäuser der Neustadt sind: Das Findelhaus am Wyschehrad, das Findelhaus am Karlsplatz, das Findelhaus am Thiergarten, und das Findelhaus am Zeughause. Die Findelhäuser der Kleinseite sind: Das Findelhaus am Thiergarten, und das Findelhaus am Zeughause. Das Findelhaus des Hradschin ist: Das Findelhaus am Thiergarten.

ten des Königreichs, und anderer Länder zu. Der Wein Podskalsky, welcher bey Aussti wächst, ist berühmt; das Töplitzer warme mineralische Wasser ist sehr heilsam, und das Bitterwasser und Salz zu Saidschitz ist sehr vorzüglich. Man findet auch viel Steinkohlen, Zinn und edle Steine. Erber zählt 6 bemauerte und 3 unbemauerte Städte, 6 Städtlein und Märkte mit Herrensitzen, 21 Städtlein und Märkte ohne Herrensitze, 55 adeliche Schlösser oder Herrensitze, 1 Kloster, 7 Gnadenbilder, 22 verwüstete Schlösser. Wir bemerken folgende Oerter.

1) **Leitomierzitz, Leit- oder Leutmeritz**, eine königl. Kreis Stadt, liegt an der Elbe, ist wohl gebauet, und der Sitz eines Bischofs, welcher unter dem Erzbischof zu Prag steht, hat auch ein Jesuiter Collegium mit 11 Priestern, 4 Magistern und 7 Coadjutoren. Der Stadt gehöret Kobliz, den Jesuiten Nutschnis, dem Domdechanten Teynes, den hiesigen Dominicanern Groß-Augezd, und den Franciscanern Tschernischt. Sonst hat die Stadt guten Weinwachs, und in der Elbe ist ein starker Lachsfang.

Aussti, Aussig, Austa, Usta, eine königliche Stadt, liegt in einer engen bergichten Gegend an der Elbe. Zu derselben gehöret Wanow. Der rothe, süße und starke Wein Podskalsky, welcher im Gebieth der Stadt wächst, ist gemeiniglich trübe, und bleibt selten über ein Jahr gut; es werden auch jährlich höchstens 30 bis 40 Eimer davon gebauet. 1426 wurde die Stadt von den Taboriten, nachdem sie bey derselben über die deutschen Hülfsvölker Kaisers Sigmunds den Sieg erfochten hatten, dergestalt verwüstet, daß sie 3 Jahre lang öde stund. 1583 brannte sie ganz ab.

Nahe bey derselben ist das Dorf Prsedlitz, bey welchem 1426 zwischen den Taboriten und Meisnern eine sehr blutige Schlacht gehalten worden.

Der Strich Landes von Aussig bis Brüx, an der Biela, ist voller Steinkohlen.

3) Kamenitz, böhmisch Kamnitz, eine unbemauerte Stadt, den Fürsten von Kinsky zugehörig. Das Schloß liegt nicht weit davon auf einem Berg. 1766 waren hier schon 232 Strumpfweberstühle, und nachher ist die Anzahl derselben annoch vermehret worden. In der umliegenden Gegend sind auf den Dörfern Kaufleute, welche das aus allen Glashütten des Landes zugeführte Glas schneiden, schleifen und vergolden lassen, und es hierauf aus dem Lande weit und breit versenden.

4) Dietschin, Tetzen, Tetschen, eine offene schöne Stadt an der Elbe, hat ein schönes Schloß, welches auf einem hohen Felsen liegt, und gehöret den Grafen von Thun. Es wird hier ein starker Getraide- und Holzhandel nach Sachsen getrieben. Zu der Stadt gehöret Teutschenkan.

5) Beneschow, Bensen, Pensen, Panzen, eine offene kleine Stadt, gehöret den Grafen von Clary und den Grafen von Thun. Hier wird das beste Papier in Böheim gemacht.

6) Lippey, böhmisch Leippa, eine bemauerte Stadt, den Fürsten von Kauniz zugehörig. Sie ist eine der volkreichsten in Böheim, hat allerley Handwerksleute, und ihr Getraide- und Wochenmarkt ist einer der besten im Lande.

7) Auschti, Ausche, eine Stadt, welche den Jesuiten bey des h. Clemens Kirche in der Altstadt Prag gehöret. Sie hat viel Tuchmacher auch guten Hopfenbau und Handel.

8) Trsebenitz, Trebenitz, eine kleine Stadt, welche dem adelichen Frauenstift bey S. Georg zu Prag gehöret.

9) Teplitz, Töplitz, lat. Teplicia, eine kleine Stadt, den Grafen von Clary zugehörig, ist ihrer warmen Bäder wegen berühmt, welche schon im Jahr 762 entdecket worden, und theils innerhalb, theils außerhalb der Stadt sind, eins auch nicht weit von dem Dorf Schönau ist.

Nicht weit von diesem Ort bey dem Dorf Kradrup, fiel 1762 ein hitziges Gefecht zwischen einem östreichischen und preußischen Corps Truppen, zum Vortheil der erstern, vor.

10) Bilin, eine kleine bemauerte Stadt, gehöret den Fürsten von Lobkowitz, hat ein schönes Schloß und einen Sauerbrunnen. Ihr gehöret Jablonitz.

n) **Duchtschow, Dur,** eine kleine Stadt, den Grafen von Waldstein zugehörig. Es sind hier viele Strumpfweber, und die hiesigen feinen wollenen Strümpfe sind bekannt. Das bey der Stadt befindliche schöne Schloß, hat einen sehenswürdigen Garten. 1762 ward diese Stadt von preußischen Truppen gepflündert und sehr verwüstet.

12) **Krupka, Kraupen, Graupen, Crupna,** eine offene und kleine Bergstadt, den Grafen von Clary zugehörig, bey welcher Zinnbergwerke sind. 1769 waren 87 Strumpfweber-Stühle. Der Stadt gehöret **Rosenthal.**

13) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Bickstein oder **Bürgstein,** ein Schloß und Ort des Grafen Kinsky. Hier wohnen viele Glashändler. Man verfertiget hieselbst Spiegel von aller Art, Wachsleinwand, Baumwolle, Barchent, gezogen Tischzeug, und färbet auch Leinwand. In einem Felsen ist hier eine sehenswürdige Einsiedeley, mit Gängen, Zimmern und Kapellen.

Brosany, Broschan, ein Marktflecken der Fürsten von Lobkowitz.

Groß Priesen, ein Schloß und Herrschaft an der Elbe, den Grafen von Harrach zugehörig.

Hainspach oder **Hanspach,** Schloß und Ort, woselbst gestreifter Gingang, leinen Band, Zwirn und Barchent, auch sehr feines Papier, verfertiget werden.

Holan, ein Marktflecken der Fürsten von Kaunitz.

Hosta, Gastorf, ein Marktflecken der Fürsten von Lobkowitz.

Hrob, Grab, oder **Kloster Grab,** ein Marktflecken, dem Kloster Osseg zugehörig.

Jörgenthal, ein Marktflecken der Fürsten von Lichtenstein.

Karwitz, ein Marktflecken der Grafen von Kolowrat

Kreibitsch, ein Städtlein zur Herrschaft Kamnitz gehörig. Es ist hier eine starke Leinwand-Weberey, und gute Glashütte.

Lewin, ein Marktflecken, den Jesuiten zu St. Clemens in Prag gehörig. Hier sind sehr viel Töpfer.

Libochowitz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Fürsten von Dietrichstein.

Lowositz, ein Städtlein und Schloß, gehöret dem Markgrafen von Baaden-Baaden, und hat den stärksten Getraidehandel nach Sachsen. In der Gegend dieses Ortes fiel am 1 Octob. 1756 zwischen den Preussen und Oestreichern ein sehr hitziges Treffen vor, und der Ort ward zu gleicher Zeit eingeäschert. Zu der Herrschaft dieses Namens gehören außer dem Städtchen, noch 11 Dörfer.

Mariä Schein, eine Kirche unweit Graupen, dahin zu einem Marienbild stark gewallfahrtet wird, gehöret den Jesuiten, welche hier ein Collegium haben.

Markersdorf, gehöret den Grafen von Thun und von Harrach.

Neustätl, ein Marktflecken des Fürsten von Kaunitz.

Niklasberg, ein Marktflecken des Fürsten von Lobkowitz.

Ober-Leutesdorf, oder Ober-Leidensdorf, ein Marktflecken des Grafen von Waldstein. Hier ist eine Tuchweberey, welche das feinste Tuch in Böheim liefert, insonderheit Londrins, welche in die Türkey geschickt werden.

Peterswald, gehöret dem Grafen von Wratislaw, und zu desselben Herrschaft Schönwalde. Hier wohnen sehr viel Schnallenmacher.

Pleiswedel, ein Marktflecken des Bischofs zu Leutmeritz.

Radauschow, Grabern, ein Marktflecken des Bischofs zu Leutmeritz.

Ramburg, ein Marktflecken und Schloß, gehört den Fürsten von Lichtenstein. Hier und in den umliegenden Dörfern, ist eine starke Leinwand-Weberey, auch Tafelzeug-Manufaktur, auch sind hier 2 große Bleichen, 3 Färbereyen, und viel Drechsler.

Sandau, ein Marktflecken des Herzogs von Bayern.

Schlukenau, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Harrach. Es ist hier eine starke Leinwand-Weberey, man bleicht viel Garn, und verfertiget viel Zwirn.

Schönlinde, ein Marktflecken zur Herrschaft Kamnitz gehörig. Die hiesigen Garnbleichen sind berühmt, auch wird hier viel Zwirn verfertiget.

Schrecken-

Schreckenstein, ein Bergschloß der Fürsten von Lobkowitz. In der Elbe ist hier ein merklicher Wasserfall.

Schwaden, eine Herrschaft an der Elbe, des Herzogs von Bayern.

Schwaz, ein Schloß, gehöret dem Erzbischof zu Prag.

Skolnity, Drum ein Marktflecken und Schloß, gehöret dem Bischof zu Leutmeritz.

Tirmitz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret, nebst Tschernoseck, Libochowan, Raudnik und Tschoka den Grafen von Nostiz.

Unter-Jörgenthal, ein Marktflecken des Grafen von Waldstein.

Wegstädtl, ein Marktflecken.

Wernstädtl, ein Marktflecken, gehöret den Jesuiten zu St. Clemens in Prag.

Zinwald, ein Bergflecken auf böhmischem Grund und Boden an der sächsischen Gränze. Er kann in den böheimischen und sächsischen Zinwald abgetheilet werden. Jener theilet sich wieder in den vordern und hintern, und an beyden haben jetzt der Fürst von Lobkowitz in Bilin, der Graf Clari von Töplitz und der Rath zu Graupen Theil. Der vierte Theil des Zinwalds steht unter adelich-bünauischer Herrschaft zu Lauenstein und Weesenstein im churfächsischen Amt Pirna, und der fünfte Theil gehöret unter dem Namen S. Georgenfeld in das churfächsische Amt Altenberg. Das hiesige Zinnbergwerk ist sehr ergiebig.

14) Das Cisterzienser Kloster Osseg oder Osek, dessen Abt ein Landstand ist. 1759 wurde es von den Preussen, um Repressalien auszuüben, ausgeplündert. Es hat eine gute Zeugmanufaktur. Dem Kloster gehöret Skrel im Saazer Kreis.

15. Der Rakowitzer Kreis, Razownitschko, Racowniczensis circulus s. provincia, mit welchem 1714 der ehemalige Slaner Kreis, Slansko, Srzitsko, (vom Berg Srzit also benennet,) verbunden worden. Jener ist waldicht und bergicht, dieser ist an Getraide sehr fruchtbar. Die Pferdezucht ist hier sehr gut. Man findet hieselbst feine Porcellanerde. Dieser vereinigte Kreis enthält nach Erbers Zäh-

lung, 5 bemauerte Städte, 6 Städtlein und Märkte mit Herrensitzen, 9 Städtlein und Märkte ohne Herrensitze, 52 adeliche Schlösser oder Herrensitze, 6 Klöster, 3 Gnadenbilder, 4 zerstörte Schlösser. Er hält seinen Sitz zu Prag, und hat also keine besondere Kreisstadt. Wir bemerken:

1) Rakownik, Rakonitz, so 1588 eine königliche Stadt geworden, ist von keinem großen Umfang. Es gehöret derselben Senomat, ein Marktflecken.

2) Welwarn, eine kleine im Jahr 956 erbaute Stadt, welche unter dem Schutz des obersten Burggrafen zu Prag steht.

3) Aunhost oder Unhost, ein Städtlein des Fürsten von Fürstenberg.

4) Slan, Schlan, ein Städtchen, den Grafen von Martinitz zugehörig, ist ehedessen eine königl. Stadt gewesen.

5) Raudnitz, ein Städtchen an der Elbe, gehöret den Fürsten von Lobkowitz.

6) Budynie, Budin, eine Stadt an der Eger, gehöret den Fürsten von Dietrichstein. 1759 wurde sie von den Preussen geplündert und eingeäschert.

7) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Butzkow, Buschtiehrad, ein Marktflecken des Herzogs von Bayern.

Bürglitz, eine Herrschaft des Fürsten von Fürstenberg, hat einen starken Eisenhammer.

Kladno, ein Marktflecken, gehöret den Benedictinern zu Braunau.

Kornhaus, ein Marktflecken, Schloß und Herrschaft, den Fürsten von Schwarzenberg zugehörig.

Koslan, ein Marktflecken.

Kralowitz, ein Marktflecken, in dessen Nachbarschaft das adeliche Schloß Krakovetz, (Rothschloß) liegt, worauf sich Johann Huß 1413 eine Zeitlang aufhielt.

Krsiwoklad oder Pirglitz, ein Schloß, in welchem ehedessen die königlichen Schätze, auch Staatsgefangene, verwahret worden, gehöret den Fürsten von Fürstenberg.

Muntschifay, ein Marktflecken und Schloß, des Grafen von Martinitz.

Ober-

Ober-Berschkowiz, ein Schloß, gehöret den Grafen von Hartig.

Senomat, ein Marktflecken, welcher der Stadt Rakonitz gehöret.

Slawietin, ein Marktflecken, gehöret den Herren von Weinberg.

Slonitz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen von Kinsky.

Smerschna, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen von Martinitz.

Strasnitz, ein Marktflecken des Fürsten v. Fürstenberg.

Teinetsch, oder Jungfern Teinitz, ein Marktflecken, gehöret dem Nonnenkl. bey S. Agnes in der Altstadt Prag.

Tschistay, ein Marktflecken.

Unter-Berschkowitz, ein Schloß, gehöret den Fürsten von Lobkowitz.

Wrany oder Wranay, ein Marktflecken und Schloß, gehöret, nebst Klobuk, Kobylnik, Lukow und Strebis, dem Domkapitel zu Prag.

3) Folgende Klöster:

Doran, ein 1144 gestiftetes Prämonstratenser Nonnenkloster, dessen Probst ein Landstand ist. Dem Kloster gehöret Klein-Briesen, und Deutschkopist im Leutmeritzer Kreis.

Plaß, ein Cistercienser Kloster, dessen Abt auch ein Landstand ist. Es gehöret demselben Kazerow im Pilsner Kreis, und Kraschau in diesem Kreis.

16. Der Berauner Kreis, Beraunsko, ist aus dem ehemaligen Podiebrader Kreis, Podbrdsko, und Muldauer Kreis, Multawsko, zusammengesetzt. Er hat viel Fische, Holz und Getraide, und der Ueberfluß an diesen natürlichen Gütern, kann auf der Mulda bequem nach Prag geführet werden. Es wird hier viel Eisen geschmolzen. Erber zählet 1 bemauerte Stadt, 3 unbemauerte Städte, 7 Städtlein und Märkte ohne Herrensitze, 16 Städtlein und Märkte mit Herrensitzen oder adelichen Schlössern, 50 adeliche Sitze, 5 Klöster,

3 Gna-

3 Gnadenbilder, 4 verwüstete Schlösser. Der Kreis hat keine besondere Kreisstadt, sondern hält seinen Sitz in Prag. Wir bemerken:

1) Beraun, eine königliche Stadt am Fluß Mies, welche in Kriegszeiten, als 1421, 1611, 20 und 32 viel gelitten hat, auch 1600 fast ganz abgebrannt ist. 1744 fiel bey derselben zwischen den Oestreichern und Preussen ein scharfes Gefecht vor, in welchem jene siegten. Dieser Ort ist schon im Jahr 746 erbauet worden.

2) Przibram, eine offene königliche Bergstadt, dazu einige Dörfer gehören.

3) Seltschan, ein offnes Städtchen der Fürsten v. Lobkowitz.

4) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Alt-Knin, ein Schloß bey Knin, gehöret den Kreuzherren mit dem rothen Stern an der Prager Brücke.

Carlstein, ein berühmtes Bergschloß zwischen Beraun und Königssaal, 3 deutsche Meilen von Prag, welches Karl IV von 1348 bis 58 erbauen ließ, und zur Verwahrung der Reichskleinodien, Privilegien und Reliquien bestimmte. 1422 hielt es eine harte Belagerung der Hussiten aus. Es hat einen tiefen Brunnen von 244 Prager Schuhen. Die Herrschaft Carlstein gehört dem König zu Böheim, und zu derselben

Hostomitz, ein offenes Städtchen.

Milin, ein Marktflecken.

Chlumetz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Fürsten von Lobkowitz.

Dobrzitz, ein Marktflecken, bey welchem ein Schloß liegt, gehöret den Fürsten von Mansfeld.

Horzowitz, ein Marktflecken, den Grafen von Würden und Freudenthal gehörig. Es ist hier ein Blechhammer und eine Glashütte, in welcher Steinkohlen gebraucht werden.

Hory, Birkenberg, ein Marktflecken auf einem Berg, nahe bey Przibram.

Kameyk, ein Marktflecken der Fürsten von Lobkowitz.

Knin, ein Bergstädtlein.

Kosowa hora, Amschelberg, ein adelicher Marktflecken.

Krasna hora, ein Marktflecken der Fürsten v. Lobkowitz.

Lecho-

Lochowitz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret einem Grafen von Eisenberg.

Marschowitz, ein Marktflecken, gehöret einem Grafen von Pachta.

Mnischeck, ein adelicher Marktflecken mit einem Schloß.

Neworsitz, ein Marktflecken, dem Domkapitel zu Prag gehörig.

Newetlow, ein Marktflecken, einem Grafen von Pachta zugehörig.

Prischitz, ein Marktflecken, gehört den Herren v. Malowitz.

Schebrak, Bettlern, ein Marktflecken.

Stiechowitz, ein Marktflecken, gehöret, nebst Sutdol, den Herren Haugwitz von Biskupitz.

Terin, ein Dorf, nicht weit von Beraun, welches ehemals eine Stadt gewesen, und jetzt noch deswegen in Ansehen ist, weil die heilige Ludmilla daselbst getödtet worden.

Wonitz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen von Wrtby.

Zirow, ein Marktflecken mit einem darneben liegenden Bergschloß, ist eine königliche Herrschaft, zu welcher auch das Schloß Königshof und die Marktflecken Mezto oder Mauth, und Sedletz, gehören.

6) Folgende Klöster:

Der heiligen Benigne oder Dobrotiwa, ein Augustiner Mönchenkloster, welches 1163 gestiftet worden.

Der heilige Berg, nahe bey Przibram, woselbst die Jesuiten von Brseznitz, im Prachiner Kreis, eine Residenz haben, darinnen 8 Priester und 2 Coadjutores sind.

Des heiligen Johannes unter dem Felsen, ein Benedictiner Kloster, in der Nachbarschaft von Carlstein, dahin insonderheit die Prager wallfahrten. Es ist im Jahr 900 gestiftet worden. Der Abt ist ein Landstand, und dem Kloster gehöret Dawle, ein Marktflecken an der Mulda.

Königssaal, Sbraslow, Aula regia, ein 1296 gestiftetes königliches Stift und Kloster Cistercienser Ordens, an der Mulda, dessen Abt ein Landstand ist. Bey demselben ist ein Marktflecken mit einem Schloß.

Ostrow, Coenobium insulanum, ein Benedict. Kloster auf einer Insel in der Mulda zu St. Johann genannt.

U. Das

II. Das Markgrafthum Mähren.

§. 1.

Die Geschichte der Landcharten dieses Markg
thums, hat D. Hauber in seinem Versuch ei
umständlichen Historie der Landcharten S. 174-1
hinlänglich beschrieben. Die erste Charte, welche P
Fabricius 1570 ans Licht gestellet, hat Abrah
Ortelius, nachdem sie von einigen gelehrten mä
schen Edelleuten verbessert worden, in sein theatr
orbis terrarum eingerücket; sie ist auch von Ger
de Jode, Peter Kaer und Gerard Mercat
wieder aufgelegt, von andern aber so verschlimm
worden, daß J. A. Comenius dadurch bewo
worden, eine bessere zu verzeichnen, welche Visc
am besten heraus gegeben hat; die aber auch du
das vielmalige Abstechen nach und nach verdorb
ist. In Granelli Germania austriaca steht eine besse
die neuesten und vollkommensten aber hat der Ing
nieur-Hauptmann J. C. Müller mit großem Fl
entworfen,, und J. B. Homann auf 9 Blättern
liefert, welche in dem Atlas von Deutschland von Nu
18 bis 26 angetroffen werden, und in einer allgemein
Charte von dem ganzen Markgrafthum, und 8 beson
ren von den 6 Kreisen bestehen. Ich weis nicht, ob d
oftmaligen Fehler in den Namen auf Müllers oder d
Kupferstechers Rechnung gesetzet werden müssen. D
allgemeine Charte von Mähren haben Covens un
Mortie

Lochowitz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret einem Grafen von Eisenberg.

Marschowitz, ein Marktflecken, gehöret einem Grafen von Pachta.

Minischeck, ein adelicher Marktflecken mit einem Schloß.

Neworsitz, ein Marktflecken, dem Domkapitel zu Prag gehörig.

Neweklow, ein Marktflecken, einem Grafen von Pachta zugehörig.

Prischitz, ein Marktflecken, gehört den Herren v. Malowitz.

Schebrak, Bettlern, ein Marktflecken.

Sstiechowitz, ein Marktflecken, gehöret, nebst Sukdol, den Herren Haugwitz von Bisrupitz.

Tetin, ein Dorf, nicht weit von Beraun, welches ehemals eine Stadt gewesen, und jetzt noch deswegen in Ansehen ist, weil die heilige Ludmilla daselbst getödtet worden.

Woritz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen von Wrtby.

Zoirow, ein Marktflecken mit einem darneben liegenden Bergschloß, ist eine königliche Herrschaft, zu welcher auch das Schloß Königshof und die Marktflecken Meyto oder Mauth, und Sedletz, gehören.

6) Folgende Klöster:

Der heiligen Benigne oder Dobrotiwa, ein Augustiner Mönchenkloster, welches 1163 gestiftet worden.

Der heilige Berg, nahe bey Przibram, woselbst die Jesuiten von Brzesnitz, im Prachiner Kreis, eine Residenz haben, darinnen 8 Priester und 2 Coadjutores sind.

Des heiligen Johannes unter dem Felsen, ein Benedictiner Kloster, in der Nachbarschaft von Carlstein, dahin insonderheit die Prager wallfahrten. Es ist im Jahr 909 gestiftet worden. Der Abt ist ein Landstand, und dem Kloster gehöret Dawle, ein Marktflecken an der Mulda.

Königssaal, Sbraslaw, Aula regia, ein 1296 gestiftetes königliches Stift und Kloster Cistercienser Ordens, an der Mulda, dessen Abt ein Landstand ist. Bey demselben ist ein Marktflecken mit einem Schloß.

Ostrow, Cœnobium insulanum, ein Benedict. Kloster auf einer Insel in der Mulda zu St. Johann genannt.

vornehmlich in dem nach Oestreich und Hungarn
liegenden Strich Landes. Die Weide ist gut, u
ernähret allerley Vieh. Es ist merkwürdig, daß m
auch Weihrauch und Myrrhen aus der Erde grä
vornehmlich in den Herrschaften Boskowitz un
Tscherna hora; wo es nicht eine Art von Bernste
ist. Die guten Wäldungen kommen dem Lande wo
zu statten, geben auch Gelegenheit zum starken Bi
nenbau. An Wildpret ist kein Mangel; es gieb
auch Wölfe, Bären, und eine Art Leoparden, v
der Größe der Hunde, aber dicker, welche Rysowe
nennet werden. Biber sind auch vorhanden.

In dem Brünner Kreis giebt es Marmorbrüch
unächte Diamanten und Amethyste, und andere Mi
ralien, imgleichen Alaun, Eisengruben und Werke. I
dem Znoymer Kreis sind ehedessen Goldgruben ge
sen; und jetzt sind noch Eisengruben vorhanden. I
Iglauer Kreis, in der Herrschaft Triesch, ist ein S
berbergwerk. Schwefel, Salpeter und Vitriol find
man auch. Hin und wieder trifft man heilsame min
ralische Wasser an, die Schwefel, Alaun, Vitriol und
Salpeter mit sich führen, einige sind auch etwas warm,
und Sauerbrunnen sind auch vorhanden. Salz fehlet.

Die Oder entspringt zwar in diesem Lande, und
zwar im Olmützer Kreis, wird aber erst in Schlesien be
Ratibor schiffbar. Der Fluß March oder Morau,
Morava, vor Alters Marus, entsteht nahe an de
Gränze der Grafschaft Glatz, durchströmet die Mark
grafschaft von Mitternacht gegen Mittag mit unter
schiedenen Beugungen, nimmt da, wo er aus dem
Brünner Kreis tritt, und die Gränze zwischen Hun
garn und Oestreich machet, die vereinigten Flüsse

Teya,

bas Wesentliche, Allgemeine und Bleibende auf, was man Bedeutung hat. Denn es ist Eigenthümlichkeit des Menschen, daß er nicht nur Gegenstände, sondern auch sich selbst und seine Thätigkeit anschaut, und daß er sich selbst zum Gegenstande seiner Betrachtung macht. Diese Betrachtung ist nun entweder eine unmittelbare, wenn sie sich auf das Gegenwärtige bezieht, oder eine mittelbare, wenn sie sich auf das Vergangene bezieht. Die unmittelbare Betrachtung ist die Selbstbeobachtung, die mittelbare ist die Geschichte. Die Selbstbeobachtung ist nicht weiter zu empfehlen, weil sie Jedem von selbst geläufig ist. Die Geschichte aber ist nicht nur Jedem zugänglich, sondern auch schon deshalb zu empfehlen, weil sie uns Gelegenheit giebt, unsere Selbstbeobachtung zu berichtigen und zu vervollständigen. Denn wie der Einzelne nur einen kleinen Theil seiner Thätigkeit, sein Wissen und Können, sein Wollen und Handeln, sein Fühlen und Empfinden kennt, so kennt auch die Gegenwart nur einen kleinen Theil der Thätigkeit der Menschheit. Wie aber der Einzelne sich selbst nur kennt, wenn er seine Thätigkeit in allen Richtungen kennt, so kennt auch die Gegenwart sich selbst nur, wenn sie die Thätigkeit der Menschheit in allen Richtungen kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur kennt, wenn er sie in ihrer Entwickelung kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Entwickelung kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Entwickelung kennt, wenn er sie in ihrer Entstehung kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Entstehung kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Entstehung kennt, wenn er sie in ihren Ursachen kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihren Ursachen kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihren Ursachen kennt, wenn er sie in ihren Bedingungen kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihren Bedingungen kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihren Bedingungen kennt, wenn er sie in ihren Gesetzen kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihren Gesetzen kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihren Gesetzen kennt, wenn er sie in ihrer Nothwendigkeit kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Nothwendigkeit kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Nothwendigkeit kennt, wenn er sie in ihrer Freiheit kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Freiheit kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Freiheit kennt, wenn er sie in ihrer Vernunft kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Vernunft kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Vernunft kennt, wenn er sie in ihrer Wahrheit kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Wahrheit kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Wahrheit kennt, wenn er sie in ihrer Schönheit kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Schönheit kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Schönheit kennt, wenn er sie in ihrer Heiligkeit kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Heiligkeit kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Heiligkeit kennt, wenn er sie in ihrer Ewigkeit kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Ewigkeit kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Ewigkeit kennt, wenn er sie in ihrer Unendlichkeit kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Unendlichkeit kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Unendlichkeit kennt, wenn er sie in ihrer Allgemeinheit kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Allgemeinheit kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Allgemeinheit kennt, wenn er sie in ihrer Einheit kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Einheit kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Einheit kennt, wenn er sie in ihrer Vielheit kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Vielheit kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Vielheit kennt, wenn er sie in ihrer Mannigfaltigkeit kennt, so kennt auch die Gegenwart ihre Thätigkeit nur, wenn sie sie in ihrer Mannigfaltigkeit kennt. Wie aber der Einzelne seine Thätigkeit nur in ihrer Mannigfaltigke

in Olmütz, zu Pöltenberg bey Znaym, der Karthaus Vallis Josaphat in Olmütz, und auf dem Königsfeld bey Brünn; imgleichen die Ritterorden, welche in diesem Markgrafthum Commenden haben, aus. Den Herrenstand machen Fürsten, Grafen und Freyherren; den Ritterstand der übrige Adel, und den Bürgerstand die königlichen Städte Olmütz, Brünn, Znaym, Iglau, Hungarischbrod, Hradisch, mährisch Neustadt und Gaya aus. Die Landtage werden von dem Landesfürsten ausgeschrieben, und zu Brünn gehalten.

§. 5. Die **christliche Lehre** ist hieselbst schon im 8ten Jahrhundert bekannt gewesen. Nach dem Jahr 791 wurde der mährische König Samoslaw von dem Kaiser Karl dem Großen genöthiget, sich taufen zu lassen. In dem Jahr 801 sind durch den Benedictiner Mönch Godwin, 806 durch den passauischen Bischof Pyrolph, und nach ihm durch Reginar oder Richar, der auch Bischof zu Passau war, viele zur Annehmung der Taufe bewogen worden. Unter denselben war auch der König Mogemir, welchen der gewesene Bischof Pyrolph im Jahr 822 taufte, und der unterschiedene Kirchen gestiftet. Sein Nachfolger Brynno suchte die Ausbreitung des Christenthums eifrigst zu befördern. Die berühmten Griechen und Brüder, Methudius und Cyrillus, unterrichteten die Mähren von dem Jahr 855 an noch mehr in der christlichen Lehre, und traten zur lateinischen oder röm. Kirche, welcher auch Mähren bis ins 15te Jahrhundert gänzlich unterworfen war. An den hussitischen Bewegungen in Böheim nahmen die Mähren großes Antheil, und nach Endigung derselben nenneten sich die Hussiten in Mähren, welche sich von den Calixtinern, die sich mit der röm. Kirche vereinigt

get hatten, trenneten, mährische Brüder, und misbil-
ligten das vormalige Verfahren der Hussiten öffentlich.
Im 16ten Jahrhundert wurde alle ihre Verfassung
aufgehoben und ausgerottet, und sie flüchteten nach
Polen, woselbst ihre Kirchenzucht fortdauerte, ob sie
gleich zu der reformirten Kirche traten; hingegen
die, so in Mähren zurück blieben, mußten sich zur
äußern Gemeinschaft mit der römischen Kirche be-
quemen. Von ihnen sowohl, als von den Lutheranern und Reformirten, welche im 16ten Jahrhundert hieselbst häufig gewesen, sind noch jetzt Nachkommen und Ueberbleibsel im Lande vorhanden, welche sich äußerlich zur röm. Kirche bekennen, heimlich aber besondere Versammlungen halten, und zumtheil gelegentlich in protestantische Länder fliehen. Das ganze Land ist also öffentlich der römischkatholischen Kirche zugethan, und der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs zu Olmütz unterworfen, welcher sich einen Herzog, des heil. röm. Reichs Fürsten, und der königl. böheimischen Kapelle Grafen nennet, und ehemals Sitz und Stimme auf dem Reichstag gehabt hat. Er stehet jetzt unmittelbar unter dem Papst. Das bischöfliche Consistorium, welches das einzige geistliche Gericht in Mähren ist, hat die einzige Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen. Das bischöfliche Lehnrecht pfleget jährlich 2mal gehalten zu werden; vorher aber wird ein Afterlehnrecht gehalten. (*) Die An-

(*) Bischöfliche Lehen sind: Augezd, Branky, Cherin, Drusch-Paulnes, Hennersdorf, Hertitz, Katzendorf, Kwasowitz, Lauschka, Leutersdorf, Lutopetschowitz, Malhowitz, Neuhäusel, Paulowitz, Podoly, Rokeni-

Digitized by Google

zahl der gottesdienstlichen Personen ist in Mähren sehr groß. Stredowsky giebt 40 Land-Dechaneykirchen, und über 500 Pfarren an.

§. 6. Die **Wissenschaften** sind noch in keine große Aufnahme gekommen, doch hat man in den Schulen bessere Bücher eingeführet, und die Universität zu Olmütz hat sich verbessert; eben daselbst ist auch eine gelehrte Gesellschaft unter dem Namen der Incognitorum gestiftet worden. Die Jesuiten und P. P. piarum scholarum, haben hin und wieder Collegia.

§. 7. Die vornehmsten **Manufakturen** im Lande sind die Tuchmanufakturen zu Iglau, Znaym, Fulneck und Trebitsch, vornehmlich aber zu Brünn, welche letztere, schönes Tuch, die Elle von 4 bis 8 Fl. verfertiget; Plüschmanufakturen zu Brünn, Schönberg und Langendorf, Manschester- und Sammetmanufakturen zu Brünn, eine Wollenzeug-Manufaktur zu Toleschitsch, eine Leinwandmanufaktur zu Lettowitz, Huthmanufakturen an unterschiedenen Orten, und Papierfabriken, davon die besten zu Langendorf unweit Schönberg sind. Es giebt auch Eisenwerke und Glashütten, und man machet Pulver und einige andere Sachen. Zu Brünn ist eben ein solcher **Commerz-Conseß**, wie zu Prag, welcher für die Aufnahme der Manufakturen und des Handels sorget. Es gehen jährlich viele tausend Stücke Tuch über Triest in andere Länder.

§. 8. Mähren ist in alten Zeiten theils von den Quaden, theils von den so genannten Markomannen, bewoh-

ein Gut, Azikowiz, Schönstein, Sikowez, Skalizka, Traubet, und mehrere.

bewohnet gewesen, welche von den Slawen vertrieben worden. Als es ein slawisches Reich war, hatte es einen größern Umfang, als jetzt, und erstreckte sich insonderheit in Hungarn hinein bis an den Fluß Gran. Die Könige dieses Landes waren bis zum 9ten Jahrhundert mächtig und unabhängig; nachmals aber überwand nicht nur Kaiser Karl der Große den König Samoslav, sondern sein Sohn und Nachfolger Ludewig, machte auch den König Megomir zu seinem Lehnsmann. Ludewig der Deutsche, nahm den mährischen König Ratschko, oder Radislaw, Rastiz, gefangen, und der deutsche König Arnulph bezwang, mit Hülfe der Hunnen, den König Suatopluck, gegen den Ausgang des 9ten Jahrhunderts. Unter desselben Sohn Suatobog, gieng das große mährische Reich im Jahr 908 unter, und ward ein Raub der Deutschen, Polen und Hungarn. Derjenige Theil desselben, welcher Böheim am nächsten lag, begab sich freywillig in den Schutz des böheimischen Herzogs Wratislavs I, welcher die Hungarn zurück schlug, und den ganzen Strich Landes gegen Morgen bis an den Fluß March, unter seine Bothmäßigkeit brachte. Der böheimische Herzog Ulrich, vergrößerte Mähren, noch mehr aber desselben Sohn, Herzog Brzetislav, welcher 1026 den Polen, und bald hernach auch den Hungarn ein gutes Stück entriß, so daß Mähren damals ungefähr den Umfang bekam, welchen es jetzt noch hat, und von der Zeit an mit Böheim vereiniget blieb, aber oftmals von den Herzogen und Königen zu Böheim an ihre Söhne, oder Brüder, oder Verwandte, als ein Lehn überlassen, und einigemal vertheilet wurde. Herzog Brzetislav machte den An-

fang; denn er gab seinem zweyten Sohn Wratislav den District von Olmütz, der dritte, Otto, bekam den District von Brünn, und der vierte, Conrad, erhielt Znaym. Als der erste nach seines ältesten Bruders Spitignäus Tod Herzog zu Böheim wurde, überließ er Olmütz an seinen Bruder Otto, und Brünn wurde Conraden zugeleget. Den Herzog Wratislaw erhob K. Heinrich IV, wegen der ihm wider die Sachsen geleisteten Hülfe, 1085 auf einem Reichstag zu Maynz zu einem König von Böheim, und erklärete das zu der Krone Böheim gelegte Mähren, zu einer Markgrafschaft, daher sich die Könige zu Böheim auch Markgrafen zu Mähren nennen. Als Karl IV mit der Markgrafschaft seinen Bruder Johann, und Sigismund seinen Schwiegersohn Albrecht, Herzog von Oestreich, belehnete, wurde das Bisthum Olmütz und Fürstenthum Oppau, oder Troppau, (welches ehemals zu Mähren gehöret hat,) ausgenommen, und erkläret, daß beyde unmittelbar mit der Krone Böheim vereiniget wären, und von derselben abhiengen. Seit des Königes Matthias Zeit hat Mähren keinen besondern Markgrafen wieder gehabt, sondern ist der Krone Böheim allezeit einverleibt geblieben.

§. 9. Das mährische Wapen ist ein von Silber und roth geschachter gekrönter Adler, im blauen Feld. Die besondern Markgrafen, welche Mähren ehedessen oftmals gehabt hat, sind zwar allezeit böheimische Vasallen, aber auch zugleich Fürsten und Stände des Reichs gewesen. Das Markgrafthum hat noch seine besondere Landesverfassung. Von den Landständen habe ich schon oben (§. 4.) gehandelt.

Die

Die vornehmsten Landesbedienten sind: der Landeshauptmann, 5 Kreishauptleute, der oberste Landkämmerer, der oberste Landrichter, der oberste Hofrichter, der oberste Landschreiber, der Land-Unterkämmerer, der Vicelandrichter, der Kleinschreiber, der Landburggraf. Von diesen Landofficieren sind die 6 letzten allemal aus dem Ritterstand, die vorhergehenden aber aus dem Herrenstand, und jeder bekleidet sein Amt ordentlicherweise nur 5 Jahr.

§. 10. Das höchste Landescollegium heißt das Gubernium, welches an die Stelle der Repräsentation und Kammer gekommen, und der böheimischen und östreichischen Hofkanzley zu Wien unterworfen ist. Das Tribunal oder die Landeshauptmannschaft, womit der königliche Fiscus verbunden ist, und das Landrecht, welches in das große und kleine abgetheilet, und jährlich zweymal gehalten wird, besorgen das Justizwesen. Die Landes-Ausschuß-Commission aus den Ständen, und die Landtafel, sind auch zu bemerken. Von dem bischöflichen Lehnrecht und Consistorio habe ich schon oben (§. 5.) gehandelt.

§. 11. Mähren giebt ungefähr den 3ten Theil zu den Abgaben, welche Böheim erleget. Zur Unterhaltung des Kriegsstaates der gesammten östreichischen Erblande giebt es jährlich 1856490 Fl.

§. 12. Die ganze Markgrafschaft ist in 5 Kreise abgetheilet, deren jeder seinen Kreishauptmann hat, dessen Aufsicht sich über die Einquartierung, Durchmärsche und Unterhaltung der Soldaten erstrecket.

I. Der Olmützer Kreis, Krag Holo-

mautzky, Circulus Olomucensis, ist der größte unter allen, und ist daher in 4 Viertel abgetheilet. Er begreift 52 Städte, 32 Marktflecken und 98 Dörfer, zu welchen Oertern 38754 Häuser und 6845 Lahnen Acker- und Weideland gehören. Die Viertel sind:

I. Das Goldensteiner und Tribauer Viertel,

zu welchem 32 Städte, 20 Marktflecken, 584 Dörfer, und zu allen diesen Oertern 23504 Häuser, und 4445 3/8 Lahnen, gehören.

1) Olmutz, Holomautz, die Hauptstadt der Markgrafschaft und dieses Kreises, die erste königl. Stadt und der Sitz des Bischofs, liegt in einer morastigen Gegend, wird ganz von dem Fluß March umgeben, ist wohl befestiget, gut gebauet und volkreich, und wird in die Stadt selbst und den Dom abgetheilet. Sie enthält 13 Kirchen, unter welchen die bischöfliche Kathedralkirche des heil. Wenzels vornehmlich zu bemerken ist, 5 Mönchen- und 3 Nonnenklöster, unterschiedene Hospitäler, ein Zucht- und Waisenhaus, ein Jesuiter Collegium und Seminarium, eine 1567 gestiftete Universität, und eine gelehrte Gesellschaft, deren Mitglieder sich Incogniti nennen. Die Stadt ist oft belagert, und durch Feuersbrünste beschädiget worden. 1741 ward sie von den Preußen einige Monate lang besetzet, 1758 aber von eben denselben zwar belagert, aber nicht erobert. Hingegen erhob die Kaiserinn-Königinn Maria Theresia den gesammten Stadtrath nebst vielen Bürgern, wegen ihrer während dieser Belagerung bewiesenen Tapferkeit und Treue, in den Adelstand. Sie kann nur auf der östreichischen Seite eingeschlossen und belagert werden, weil daselbst eine Anhöhe ist, von welcher die Stadt bestrichen werden kann: hingegen auf der schlesischen Seite kann sie nicht angegriffen, wohl aber unter Wasser gesetzt werden.

Zu den Gütern der Stadt gehören (1) 22 Dörfer, die 150 und 2 Achttheil Lahnen haben, und dazu 629 Häuser gehören. (2) Die Herrschaft Deutsch-Hause, Nemetzka Hanssowa, welche in dem Marktflecken dieses Namens besteht, der 146 Häuser hat, und dazu 18 und 2 Achttheil Lahnen gehören.

2) Den

2) Dem Domkapitel zu Olmütz gehören in diesen Vierteln

(1) Wisternitz, ein Marktflecken am Flüßchen Fistritz, von 71 Häusern.

(2) Tiessitz, ein Marktflecken.

(3) 66 Dörfer. Alle hier belegenen Oerter des Domkapitels haben 431 5 Achtth Lahnen, u. enthalten 1525 Häuser.

5) Dem Kloster Allerheiligen zu Olmütz gehören 11 Dörfer, dazu 32 und 1 Achttheil Lahnen gehören.

4) Der Karthause zu Olmütz gehören

(1) Gibau, Gibawa, ein Städtchen.

(2) 7 Dörfer. Zu allen diesen Oertern gehören 58 und 2 Achttheil Lahnen.

5) Dem St. Claren Nonnenkloster zu Olmütz gehören 5 Dörfer, und eins zum Theil, die zusammen 35 Lahnen haben.

6) Dem St. Cathrinen Nonnenkloster zu Olmütz gehören 7 Dörfer mit 38 und 2 Achttheil Lahnen.

7) Hradisch, ein Kloster regulirter Chorherren Prämonstratenser Ordens, welche einen infulirten Abt haben, der aus ihrem Mittel erwählet wird, liegt nahe bey Olmütz auf einem felsichten Hügel. Es gehören dazu

(1) Ostrau, eine Vorstadt von Olmütz, von 19 Häusern.

(2) Switawka, ein kleines Städtchen am Flüßchen Switawa, von 47 Häusern.

(3) Kinnitz, ein Marktflecken von 63 Häusern.

(4) Konitz, ein Marktflecken von 38 Häusern.

(5) 51 Dörfer. Zu allen diesen Oertern gehören 235 und 2 Achttheil Lahnen.

(6) Der heilige Berg, eine kostbare Kirche, 1 Stunde von Olmütz, dahin zu einem Marienbild gewallfahrtet wird.

8) Das Gut Augesd bey Müglitz, welches einem Baron Bukowka gehöret, begreift 24 Häuser und 3 Lahnen.

9) Die Herrschaft Aussee, welche dem Fürsten von Lichtenstein zuständig ist, enthält überhaupt 810 Häuser, und 194 und 6 Achttheil Lahnen, insonderheit aber

(1) Aussee, Aussow, ein kleines Städtchen von 53 Häusern, mit einem verwüsteten Bergschloß.

(2) 29 Dörfer.

10) Das Gut Bassau, welches zu des deutschen Ordens Meisterthum Mergentheim gehöret, begreift überhaupt 117 Häuser, 11 und 4 Achttheil Lahnen, insonderheit aber

(1) Baussau, einen Marktflecken.

(2) 13 Dörfer.

11) Das Gut Bißkupitz, einem Grafen von Collowrath zugehörig, von 3 Dörfern, dazu 47 Häuser gehören.

12) Die Herrschaft Boßkowitz, den Fürsten von Dietrichstein zugehörig, begreift überhaupt 40 und 6 Achttheil Lahnen, und 529 Häuser, insonderheit aber

(1) Boßkowitz, eine kleine Stadt von 128 Häusern, mit einem wüsten Bergschloß.

(2) 38 Dörfer.

13) Die Herrschaft Carlsberg, welche dem Fürsten von Lichtenstein gehört, hat 532 Häuser, und 93 und 6 Achttheil Lahnen.

(1) Hoff, Dworze, eine kleine Stadt von 141 Häusern.

(2) 14 Dörfer, darunter auch Carlsberg ist.

14) Das Gut Chudowein, einem Grafen von Andler zuständig, besteht aus 11 Dörfern, dazu 19 und 5 Achttheil Lahnen, und 94 Häuser gehören.

15) Das Gut Dobromilitz, einem Baron von Prsepitzky zuständig, besteht aus dem Dorf dieses Namens von 35 Häusern, und 16 und 3 Achttheil Lahnen.

16) Das Gut Dolloploß, zu welchem 49 Häuser gehören.

17) Das Gut Dranowitz, einem Grafen Pertholdt zuständig, besteht aus 2 Dörfern von 31 Häusern, und 5 Lahnen.

18) Das Gut Drschewanowitz, von 22 Häusern 7 und 3 Achttheil Lahnen, gehöret auch einem Grafen Pertholdt.

19) Die Herrschaft Eulenberg, welche zu des deutschen Ordens Herrschaft Freudenthal in Schlesien gehöret, begreift überhaupt 1038 Häuser, und 211 und 1 Achttheil Lahnen, insonderheit aber

(1) Eulenberg, Sowinetz, ein kleines Städtchen von 26 Häusern, mit einem verwüsteten Bergschloß.

(2) Braunseiffen, Bruncefaga, ein Städtchen von 31 Häusern.

(3) Frid-

(3) **Fridland, ein kleines Städtchen von 61 Häusern.**
(4) 22 Dörfer.

20) **Die Herrschaft Eisenberg, welche dem Fürsten von Lichtenstein gehöret, begreift überhaupt 169 und 7 Achttheil Lahnen und 1114 Häuser, insonderheit aber**
(1) **Eisenberg, ein Dorf mit einem wüsten Schloß.**
(2) **Schildberg, ein Städtchen von 121 Häusern, welches die Preußen 1744 in Brand steckten.**
(3) Noch 34 Oerter.

21) **Das Gut Eywanowitz, welches auch den Fürsten von Lichtenstein gehört, hat überhaupt 51 und 3 Achttheil Lahnen und 205 Häuser, insonderheit aber**
(1) Eywanowitz, ein Städtchen von 73 Häusern.
(2) 3 Dörfer.

22) **Das Gut Gessenetz, welches dem Prämonstratenser Kloster zu Obronitz zuständig ist und 7 Dörfer begreift, dazu 119 Häuser, und 11 und 6 Achttheil Lahnen gehören.**

23) **Gewitsch, ein Städtchen von 99 Häusern.**

24) **Die Herrschaft Goldenstein, welche der Fürst von Lichtenstein besitzt. Ueberhaupt gehören dazu mit einem Kloster der Augustiner-Eremiten, welchem letzteren 3 Dörfer mit 14 Lahnen gehören, 950 Häuser und 139 und 1 Achtheil Lahnen, insonderheit aber**
(1) **Goldenstein, ein kleines Städtchen von 63 Häusern am Flüßchen Bord.**
(2) **Altenstadt, Stare Mesto, ein Städtchen am Flüßchen Graupen von 120 Häusern.**
(3) 25 Dörfer.

25) **Die Herrschaft Hohenstadt, welche dem Fürsten von Lichtenstein zuständig ist, und zu welcher überhaupt gehören 100 Häuser, und 169 und 6 Achttheil Lahnen, insonderheit aber**
(1) **Hohenstadt, Sabrseb, eine kleine Stadt von 140 Häusern, mit einem Schloß.**
(2) 38 Dörfer.

26) **Das Gut Gluchau, dazu 24 Häuser gehören.**
27) **Das Gut Hradisko, dazu 19 Häuser gehören.**
28) **Das Gut Jaromiersitz, dazu 60 Häuser gehören.**
29) **Die Herrschaft Zogetin, zu welcher überhaupt**

369 Häuſer, und 106 und 3 Achttheil Lahnen gehören, inſonderheit aber

(1) Rogetin, eine kleine Stadt, von 203 Häuſern, welche 1753 großen Brandſchaden erlitten hat. Ehemals hat ſie dem Erzbiſchof zu Prag gehöret.

(2) Nemtſchitz oder Nimbſchütz, ein Marktflecken von 56 Häuſern.

(3) 4 Dörfer.

30) Das Gut Krakowetz, einem Grafen von Pertholdt zuſtändig. Es begreift 10 Dörfer, dazu 154 Häuſer, und 14 Lahnen gehören.

31) Das Gut Kralitz, zu welchem der Marktflecken Kralitz, 3 Dörfer, und überhaupt 135 Häuſer, und 45 und 5 Achttheil Lahnen gehören.

32) Das Gut Krumpiſch, welches einem Grafen Zierotin gehöret, und 8 Dörfer hat, dazu überhaupt 298 Häuſer, und 36⅛ Lahnen gehören.

33) Das Gut Laugendorf, welches der deutſche Orden beſitzt, und dazu 125 Häuſer, und 31 und 7 Achttheil Lahnen gehören.

34) Das Gut Lautſchka Srudena, zu welchem 24 Häuſer, und 2⅛ Lahnen gehören.

35) Das Gut Louzian, dazu 2 Dörfer, mit 13 und 5 Achttheil Lahnen gehören.

36) Das Gut Leſchen, welches in dem Marktflecken Leſchen beſteht, der nur 13 Häuſer, u. 4 u. 1 Achtth. Lahnen hat.

37) Die Herrſchaft Littau, welche der Fürſt von Lichtenſtein beſitzt, und dazu überhaupt 47 und 6 Achttheil Lahnen gehören, inſonderheit aber

(1) Littau, Littowle, eine Stadt am Fluß March. Sie iſt ehedeſſen landesfürſtlich geweſen, nun aber ſteht ſie unter dem Schutz des Fürſten von Lichtenſtein.

(2) 7 Dörfer.

38) Das Gut Lübenitz, von 4 Häuſern, u. 1 u. 3 Achtth. Lahnen, welches dem Jeſuiter Seminario zu Olmütz gehöret.

39) Das Gut Läderſchau, zu welchem 2 Dörfer gehören, die 28 Häuſer, und 2 und 1 Achttheil Lahnen haben.

40) Mährisch Neuſtadt, Unitſchau, eine königliche Stadt. Es gehören derſelben

(1) gewiſſe

(1) gewisse Dörfer, welche 49 u. 2 Achttheil Lahnen haben.

(2) Loschitz, Lostize, ein Städtchen von 105 Häusern.

41) Die Herrschaft Mährisch Tribau, welche der Fürst von Lichtenstein besitzt, enthält überhaupt 1410 Häuser, 280 und 3 Achttheil Lahnen, insonderheit aber

(1) Mährisch Tribau, Morawska Trebowa, eine Stadt von 576 Häusern mit einem Schloß. Sie steht unter dem Schutz des Fürsten von Lichtenstein. 1744 wurde sie von den Preußen geplündert.

(2) Krenau, ein Marktflecken von 36 Häusern.

(3) 28 Dörfer.

42) Die Herrschaft Mirau und Zwittau, gehöret dem Bischof zu Olmütz. Sie begreift überhaupt 1649 Häuser, und 267 und 2 Achttheil Lahnen, insonderheit aber

(1) Müglitz, Mohelnitz, eine kleine Stadt von 269 Häusern, welche noch 1180 ein Dorf war. Sie steht unter dem Schutz des Bischofs von Olmütz.

(2) Zwittau, eine Stadt, welche auch unter dem Schutz des Bischofs von Olmütz steht. Sie hat 306 Häuser.

(3) Brissau, Brsesowa, ein Marktflecken von 85 Häusern.

(4) Mirau, ein Dorf mit einem wüsten Bergschloß.

(5) 47 Dörfer.

43) Das Gut Markowitz, zu welchem der Marktflecken Markowitz von 37 Häusern, und 3 Dörfer gehören, alle 4 Oerter aber haben 169 Häuser, und 18 u. 5 Achttheil Lahnen.

44) Das Gut Morschitz, welches überhaupt 132 Häuser, und 33 und 6 Achttheil Lahnen hat, und den Paulanern zu Wranau gehöret. Die Oerter sind:

(1) Tischtschin, ein Marktflecken.

(2) Das Dorf Morschitz, und noch 3 andere Dörfer

45) Das Gut Namiest, von 78 Häusern, 19 u. 1 Achtth. Lahnen, gehöret auch den Paulanern zu Wranau, u. begreift.

(1) Namiest, einen Marktflecken von 36 Häusern.

(2) 6 Dörfer, und die Juden zu Loschitz.

46) Das Gut Oppatowitz, von 4 Dörfern, dazu 95 Häuser, und 18 und 7 Achttheil Lahnen gehören.

47) Das

47) Das Gut Ottaslawitz, dazu 68 Häuſer, 9 und 7 Achttheil Lahnen gehören.

48) Das Gut Patſchlawitz, zu welchem der Marktflecken Patſchlawitz von 28 Häuſern, und 2 Dörfer, zu allen dieſen drey Oertern 72 Häuſer und 11 Lahnen gehören.

49) Die Herrſchaft Plumenau, welche den Grafen von Zieretin gehöret, und überhaupt 707 Häuſer, und 179 und 3 Achttheil Lahnen begreift. Inſonderheit enthält ſie

(1) Plumenau oder Blumenau, Plumlow, ein kleines Städtchen von 40 Häuſern, mit einem wüſten Bergſchloß.

(2) Koſteletz, ein kleines Städtchen von 58 Häuſern.

(3) Ubrtſchütz, ein Städtchen von 45 Häuſern.

(4) 27 Dörfer.

50) Das Gut Prödlitz, einem Grafen von Uhlefeld gehörig, beſteht aus dem Marktflecken Prödlitz von 30 Häuſern, aus 2 Dörfern. Zu allen 3 Oertern gehören nur 40 Häuſer, 8 und 2 Achttheil Lahnen.

51) Die Herrſchaft Proſtnitz, welche der Fürſt von Lichtenſtein beſitzt, und die überhaupt 507 Häuſer, und 72 und 7 Achttheil Lahnen begreift. Dazu gehören:

(1) Proſtnitz, Proſtiegow, eine Stadt von 447 Häuſern, welche unter dem Schutz des Fürſten von Lichtenſtein ſteht. Es wohnen hier viele Juden.

(2) 4 Dörfer.

52) Das Gut Ptyn und Augdol, von 3 Dörfern, dazu 87 Häuſer, und 10 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

53) Die Herrſchaft Rabenſtein, welche von einem Bergſchloß den Namen hat, und einem Grafen von Harrach gehöret, und überhaupt 668 Häuſer und 110 und 2 Achttheil Lahnen begreift. Sie enthält:

1) Römerſtadt, Rymarow, eine kleine Stadt von 196 Häuſern, welche von den Römern, die hier in ihren Kriegen mit den Markomannen und Quaden Poſtirungen gehabt haben, den Namen bekommen. Es iſt hier eine Eiſendrathfabrike, und in der Nachbarſchaft ſind Eiſengruben.

2) Bergſtadt, ein Marktflecken von 100 Häuſern.

3) 12 Dörfer.

45) Das

54) Das Gut Raubanin, dazu 4 Dörfer gehören, welche nur 31 Häuſer, und 4 und 5 Achttheil Lahnen haben.

55) Das Gut Rothhölhütten, welches der deutſche Orden beſitzt, und dazu 5 Dörfer, mit 55 Häuſern, und 6 und 2 Achttheil Lahnen gehören.

56) Schönberg, Schumberg, eine Stadt von 421 Häuſern, welche 1621 von Ferdinand II an die Fürſten von Lichtenſtein geſchenket worden, aber noch viele Freyheiten genießt, und dem Fürſten als ihrem Schutzherrn jährlich 1000 Gulden zahlet. Es wird hier viel Plüſch verfertiget.

Zu dieſer Stadt gehören

(1) Rabenſeiffen, ein Dorf.

(2) Die Herrſchaft Frankſtadt von 112 Häuſern, 20 und 6 Achttheil Lahnen.

57) Schwabenitz, ein Marktflecken.

58) Das Gut Skalitzſchka, welches in dem Dorf dieſes Namens beſteht.

59) Die Herrſchaft Sternberg beſitzt der Fürſt von Lichtenſtein. Sie enthält 1195 Häuſer, uud 243 und 3 Achttheil Lahnen.

(1) Sternberg, eine kleine Stadt, welche unter dem Schuz des Fürſten von Lichtenſtein ſteht. Sie iſt ums Jahr 1245 erbauet worden, und hat ein Kloſter regulirter Freyherren Auguſtiner-Ordens, welchem 10 Dörfer gehören.

(2) Bären, ein Städtchen von 118 Häuſern.

(3) Domſtätl, Domaſſau, ein Marktflecken von 62 Häuſern.

(4) 27 Dörfer.

60) Die Herrſchaft Tobitſchau, hat überhaupt 517 Häuſer, und 156 Lahnen. Sie enthält

(1) Tobitſchau, Towatſchau, ein Städtchen von 111 Häuſern, mit einem Schloß.

(2) 17 Dörfer.

61) Die Herrſchaft Tyrnau, welche der Fürſt von Lichtenſtein beſitzt, hat überhaupt 277 Häuſer, und 45 und 6 Achtheil Lahnen. Es gehören dazu

(1) Tyrnau, ein Marktflecken von 35 Häuſern, mit einem Bergſchloß.

(2) Das

(2) Das Dorf Alt-Tyrnau, und noch 9 a
Dörfer.

62) Die Herrschaft Ullersdorf, gehöret einem G
von Zierotin, und besteht aus 15 Dörfern, zu welch
Häuser, und 83 und 3 Achttheil Lahnen gehören.

63) Das Gut Uhrspitz, zu welchem 2 Dörfer ge
die 26 Häuser enthalten.

64) Das Gut Wiesenberg, gehöret einem Graf
Zierotin, und hat 9 Dörfer, zu welchen 525 Häuser, u
und 6 Achttheil Lahnen gehören.

65) Das Gut Weissölhütten, dazu 4 Dörfer ge
die 37 Häuser, und und 3 und 5 Achttheil Lahnen h

66) Wrachaßlawitz und Langendorf, von 25 Hä

67) Das Gut Witzomiertschitsch, von 9 und ei
theil Lahnen.

68) Das Gut Wranowa Lhotta, von 2 D
welches der Fürst von Lichtenstein besitzt. Es g
dazu 32 Häuser, und 2 und 7 Achttheil Lahnen.

2 **Das Prerauer und Freudent**
Viertel, sind auf den Landcharten als ein beso
Kreis, unter dem Namen **Prerauer K**
Krag Prerowky, angegeben. Der dazu g
gewesene und in Schlesien liegende District K
ist 1742 unter preußische Oberherrschaft geko
Beyde Viertel begreifen 20 Städte, 12 Mark
fast 400 Dörfer, und zu allen diesen Oertern g
ungefähr 15250 Häuser, und 2400 Lahnen Ack
Weide-Land.

1) Das Gut Altendorf, nebst Postkowitz, einer
Podstazky zugehörig, hat 97 Häuser, 11 u. 7 Achtth.

2) Die Herrschaft Alt-Titschein, besteht a
Häusern und 42 und 5 Achttheil Lahnen, und enth

(1) Alt-Titschein, einen Marktflecken m
Bergschloß.

(2) 13 Dörfer.

3) Die Herrschaft Bodenstadt, welche eine

fen von Walderode zugehöret, beſtehet aus 436 Häuſern, und 188¼ Lahnen, und enthält

(1) Bodenſtadt, Podſtata, ein Städtchen von 104 Häuſern.

(2) 11 Dörfer.

4) Die Herrſchaft Biſtritz, begreift 628 Häuſer und 128 und 6 Achttheil Lahnen, und enthält

(1) Biſtritz, ein Städtchen von 96 Häuſern, nicht weit vom Berg Hoſtein.

(2) 24 Dörfer.

5) Das Gut Baranky, zu welchem das Dorf dieſes Namens gehöret. Es hat 35 Häuſer u. 1 u. 2 Achtth. Lahnen.

6. 7) Das Gut Chorein und Lautſchka, von 4 Dörfern, dazu 74 Häuſer, und 11½ Lahnen gehören.

8) Die Herrſchaft Cremſier, welche dem Landesfürſten gehöret, 1717 Häuſer und 332 und 2 Achttheil Lahnen begreift, enthält

(1) Cremſier oder Kremſier, Kromerziz, eine kleine Stadt von 141 Häuſern, nicht weit vom Fluß March, hat eine dem heiligen Moritz gewidmete Collegiatkirche und ein Collegium der P. P. piarum ſcholarum, und ſteht unterm Schutz des Biſchofs von Olmütz, welcher in dem hieſigen Schloß ſeinen ordentlichen Wohnſitz hat. Das Schloß brannte 1752 nebſt dem Archiv, der Vorſtadt und 55 Bürgerhäuſern in der Stadt ab. 1643 und 56 iſt die Stadt auch durch Feuersbrünſte ſehr beſchädiget worden. Außerhalb derſelben iſt ein Franciſcaner Kloſter.

(2) Hulein, ein Städtchen von 121 Häuſern.

(3) Chropin oder Kropin, ein Marktflecken von 32 Häuſern, am Fluß March.

(4) Liebau, Libova, ein Städtchen von 118 Häuſern.

(5) Bautſch, Budiſſau, eine kleine Stadt von 175 Häuſern.

(6) Eine gute Anzahl Dörfer, die 1130 Häuſer enthalten.

9) Das Gut Deutſch-Jaſſnig, von 3 Dörfern, dazu 114 Häuſer und 31 Lahnen gehören.

10) Das Gut Deutſch-Pawlowitz, dazu 47 Häuſer, 10 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

11) Das Gut Döschna, besteht aus dem Dorf
Namens von 42 Häusern, 5 und 2 Achttheil Lahne

12) Die Herrschaft Drschewohostitz und Domaz
welche einem Grafen von Oppersdorf gehöret, be
375 Häuser und 50 und 7 Achttheil Lahnen, und en

(1) Drschewohostitz, eine kleine Stadt von
Häusern.

(2) Das Dorf Damazelitz und 7 andere.

13) Das Domkapitel zu Olmütz besitzt hier 13 D
dazu 358 Häuser gehören.

14) Die Herrschaft Fulnek, welche einem Grafen
Würben gehöret, begreift 539 Häuser, und 128 und 3
theil Lahnen, und enthält

(1) Fulnek, eine kleine Stadt von 198 Häusern
einem Schloß, welches auf einem Hügel liegt.

(2) 11 Dörfer.

15) Das Gut Grossee von 2 Dörfern, dazu 59
ser, und 8 und 2 Achttheil Lahnen gehören.

16) Das Lehngut Hanßdorf, zu welchem das
dieses Namens, mit 32 Häusern und 5 und 1 Achtthe
nen gehört.

17) Die Herrschaft Hennersdorf, zu welcher 387
ser und 43 und 5 Achttheil Lahnen gehören. Sie e
das Schloß Hennersdorf, den Marktflecken Johanns
und 5 Dörfer.

18) Die Herrschaft Hochwald, deren Besitzer de
schof von Olmütz ist, und zu welcher 1570 Häuser,
256 und 3 Achttheil Lahnen gehören. Sie enthält

(1) Hochwald, ein Bergschloß.

(2) Mährisch Ostrau, ein Städtchen von 90
sern, am Fluß Ostrawitza.

(3) Braunsberg, einen Marktflecken von 86 Hä

(4) Freyberg, Prsibor, eine Stadt von 261 Hä

(5) Misiek, Mistko, einen Marktflecken vo
Häusern.

(6) Frankstadt, einen Marktflecken von 147 Hä

(7) 34 Dörfer.

Anmerkung. Die Herrschaften Hochwald und Meseritsch
senau, scheidet an der Gränze von Hungarn und Schlesie
r der Quelle des untern Flusses Betschwa liegender Berg

ment Radhost, welcher berühmt iſt, weil die ehemaligen heidniſchen Mähren auf demſelben das Götzenbild des Radgoſt verehret haben.

19) Die Herrſchaft Holeſchau, einem Grafen von Mottal zugehörig, beſteht aus 510 Häuſern, und 94 und 6 Achtheil Lahnen, und enthält

(1) Holeſchau, eine kleine Stadt von beynahe 200 Häuſern.

(2) 13 Dörfer.

20) Die Herrſchaft Hoheplotz, welche dem Biſchof zu Olmütz gehört, und den Namen hat von

Hoheplotz, Hoſſeblaha, einer kleinen Stadt am Fluß gleiches Namens, welche 197 Häuſer enthält.

21) Das Gut Hulliopetſchky, welches 104 Häuſer, und 12 und 3 Achtheil Lahnen enthält, begreift

(1) Hulliopetſchky, ein geringes Städtchen von 55 Häuſern mit einem Schloß.

(2) 2 Dörfer.

22) Das Gut Kattendorf, von 3 u. 1 Achtth. Lahnen.

23) Das Gut Kellersdorf, von 2 Lahnen.

24) Die Herrſchaft Keltſch, deren Beſitzer der Biſchof von Olmütz iſt, und welche 416 Häuſer, und 85 und 3 Achtheil Lahnen begreift. Sie enthält

(1) Keltſch, ein Städtchen von 102 Häuſern.

(2) 16 Dörfer

25) Das Gut Kiſſelowitz, welches aus 2 Antheilen beſteht, deren einen das Kloſter Sternberg beſitzt, dazu 13 Häuſer gehören, zu dem andern aber gehören 18 Häuſer.

26) Das Gut Kühnewald, dazu 3 Dörfer, mit 237 Häuſern und 68 und 7 Achtheil Lahnen gehören.

27) Die Herrſchaft Leipnik, welche der Fürſt von Dietrichſtein beſitzt, enthält 841 Häuſer, und 168 und 1 Achtheil Lahnen. Sie begreift

(1) Leipnik, eine kleine Stadt von 186 Häuſern, in deren Vorſtadt ein Collegium P. P. piarum ſcholarum iſt. 1643 wurde ſie von den Schweden ſehr beſchädiget. Der Stadt gegen über liegt das Bergſchloß Helfenſtein.

(2) 25 Dörfer.

28) Das Gut Leuttersdorf, von 2 Dörfern, dazu 7 und 4 Achtheil Lahnen gehören.

29) Das Gut Löschna, von 5 Dörfern, dazu 69 Häuſer und 8 und 7 Achttheil Lahnen gehören.

30) Das Gut Litopetſch und Kowalowitz, dazu 23 Häuſer und 3 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

31) Das Gut Malhoritz, von 34 Häuſern, und 5 und 2 Achttheil Lahnen.

32) Die Commenthurey Maydelberg, welche aus dem Schloß und Dorf Maydelberg oder Dewitſch, und 3 andern Dörfern beſteht, dazu 136 Häuſer, 28 u. 1 Achth. Lahnen gehören. Sie gehöret dem Johanniterritter Orden.

33) Das Gut Matzdorf. von 28 Häuſern und 5 und 1 Achttheil Lahnen.

34) Die Herrſchaft Meſeritſch oder Roſenau, einem Grafen Zierotin zugehörig, begreift 955 Häuſer, und 119 und 3 Achttheil Lahnen, und enthält

(1) Kraßno, einen Marktflecken von 81 Häuſern.

(2) Roſenau, einen Marktflecken von 92 Häuſern.

(3) 24 Dörfer.

35) Das Lehn Meſeritſch, welches eben demſelben Grafen Zierotin gehöret, begreift

(1) Meſeritſch, eine kleine Stadt von 157 Häuſern, am Fluß Betſchwa.

(2) 4 Dörfer.

36) Das Gut Moſchtienitz und Lobieſchütz, von 55 Häuſern, und 13 Lahnen.

47) Das Gut Neuhübl, dazu 3 Dörfer, mit 97 Häuſern, 20 und 3 Achttheil Lahnen gehören.

38) Die Herrſchaft Neu-Titſchein, welche dem Olmützer Convict gehört, begreift überhaupt 924 Häuſer, und 108 und 2 Achttheil Lahnen, inſonderheit aber

(1) Neu-Titſchein, Nowy Gitſchin, eine Stadt von 370 Häuſern, welche die nahrhafteſte im Lande iſt.

(2) Stramberg, einen Marktflecken von 55 Häuſern.

(3) 12 Dörfer.

39) Das Gut Partſchendorf von 108 Häuſern und 16 und 3 Achttheil Lahnen.

40) Das Gut Paſkau, von 184 Häuſern, und 26 und 3 Achttheil Lahnen, begreift

(1) Paſkau, einen Marktflecken von 31 Häuſern.

(2)

(2) 7 Dörfer.

41) Das Lehngut Unter- und Ober-Pawlowitz, von 4 Dörfern, dazu 133 Häuſer gehören.

24) Das Gut Pientſchitzky oder Klein-Pientſchitz, von 14 Häuſern.

43) Das Gut Podoly, von 6 Häuſern, welches der Leipuker Dechantey gehört.

44) Die Herrſchaft Prerau, welche einem Freyherrn von Peterwalsky gehört, und 373 Häuſer, und 50 1 halb Lahnen begreift, hat den Namen von der kleinen Stadt Prerau, Prſerow, welche eine der älteſten im Lande iſt. Zu dem obrigkeitlichen Antheil gehören in und vor der Stadt und in 4 Dörfern 73 Häuſer und 19 Lahnen, zu dem Stadtantheil aber gehören 300 Häuſer und 31 und 4 Achttheil Lahnen.

45) Das Gut Prſcheſtawelk, von 3 Dörfern, 41 Häuſern, und 7 und 2 Achttheil Lahnen.

46) Das Gut Pruſſinowitz von 5 Dörfern, dazu 173 Häuſer gehören.

47) Das Gut Rimnitz, welches aus 2 Dörfern, 38 Häuſern, und 9 und 2 Achttheil Lahnen beſteht.

48) Das Gut Roketnitz, welches die Jeſuiten zu Olmütz beſitzen, und 131 Häuſer, 16 und 7 Achttheil Lahnen begreift. Es enthält

(1) Roketnitz, ein Dorf von 36 Häuſern.

(2) Roker, Rokory, einen Marktflecken v. 33 Häuſern.

(3) 6 Dörfer.

49) Die Herrſchaft Roßwald und Filſtein, iſt ein Lehn, welches ein Graf von Hoditz beſitzt, 223 Häuſer und 23 und 1 Achttheil Lahnen begreift, und enthält

(1) Roswald, einen Marktflecken von 38 Häuſern, mit einem Schloß.

(2) Filſtein oder Fülſtein, ein uraltes Bergſchloß, mit einem Kirchdorf, und noch 7 Dörfer.

50) Das Gut Rſchikowitz und Augesd von 46 Häuſern, 5 und 2 Achttheil Lahnen.

51) Sedlnitz, iſt der Name eines Erb- und eines Lehnguts; zu jenem gehören 48 Häuſer und 4 und 5 Achtth. Lahnen, zu dieſem 12 und 2 Achttheil Lahnen.

52) Neun Freybauern zu Sobissek, welche 3 1
Achttheil Lahnen besitzen.

53) Das Lehngut Schönstein, dazu 2 Dörfer, 52
ser, 9 und 7 Achttheil Lahnen gehören.

54) Das Lehngut Schlak..u, zu welchem ein Dor
44 Häusern, und 4 und 3 Achttheil Lahnen gehören.

55) Das Lehngut Schlatten, von 2 Dörfern, da
Häuser und 3 Lahnen gehören.

56) Das Lehngut Skalitschka, von 23 Häusern 1
und 7 Achttheil Lahnen.

57) Das Lehngut Sponau, von 4 Dörfern, daz
Häuser, und 20 und 5 Achttheil Lahnen gehören.

58) Das Lehngut Stablowitz, von 2 Dörfern,
114 Häuser, und 4 und 5 Achttheil Lahnen gehören.

59) Das Gut Tschekin, von 3 Dörfern, dazu 52
ser, und 4 und 3 Achttheil Lahnen gehören.

60) Das Gut Türnawka, von 24 Häusern.

61) Das Gut Waltersdorf von 2 Dörfern, daz
Häuser, 17 und 3 Achttheil Lahnen gehören.

62) Die Herrschaft Weißkirch, welche ein Für
Djetrichstein besitzt, und dazu überhaupt 1100 Häuser
191 und 3 Achttheil Lahnen gehören, insonderheit

(1) Weißkirch, Hranitsche, eine kleine Stat
Fluß Betschwa von 213 Häusern

(2) Drabotausch, ein Städtchen von 96 Häu

(3) 29 Dörfer.

63) Die Herrschaft Wesselitschko, einem Grafen
Podstazky zugehörig, besteht aus 11 Dörfern, dazu
Häuser, und 16 und ½ Achttheil Lahnen gehören.

64) Das Lehngut Wessechowitzsch, von 2 Dörfer
welchen 45 Häuser und 7 und 2 Achttheil Lahnen geh

65) Das Gut Jabetschni Lhotta, von 10 Hä
und 1 und 5 Achttheil Lahnen.

66) Das Gut Zielatowitz, von 2 Dörfern, daz
Häuser und 6 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

II. Der Hradischer Kreis, Krag Hradi

Circulus Hradistiensis, ist mit Wein und Obst,
auch mit andern Früchten reichlich versehen, vorn

lich in der Mitte, wo die March durchfließt. Er enthält 13 Städte, 22 Marktflecken und 180 Dörfer, zu welchen Oertern 11831 Häuſer, und 2224 Lahnen Acker- und Weide-Land gehören.

1. Hradiſch, Hradiſte, eine königliche Stadt am Marchfluß, mit einem Jeſuitercollegio und Franciſcanerkloſter. Sie iſt oft vergeblich belagert worden, inſonderheit 1643 von den Schweden. Es gehören ihr in dieſem Kreis 8 Dörfer, und zu denſelben 325 Häuſer und 92 Lahnen.

2. Gzya, Rygow, eine königliche kleine Stadt, welche 3 Dörfer beſitzt, dazu 193 Häuſer, und 12 Lahnen gehören.

3. Das Gut Banau, welches einem Grafen von Illieſchazy gehöret, begreift 11 Häuſer, und enthält

1) Banau, einen Marktflecken.

2) Biſtritz, ein Dorf.

4. Die Herrſchaft Brumau, iſt in 4 Theile getheilet.

1) Einen Theil beſitzt ein Graf von Illieſchazy, und dazu gehören 7 Häuſer in dem Städtchen Brumau und 4 Dörfer, welche 113 Häuſer enthalten.

2) Einen Theil beſitzt ein Graf von Podſtazky, zu welchem gehören

(1) Im Städtchen Brumau 13 Häuſer.

(2) Im Städtchen Klobuk 1 Haus.

(3) 8 Dörfer von 160 Häuſern.

3) Einen Theil beſitzt ein Freyherr von Selbiſch, zu welchem gehören

(1) Im Städtchen Brumau 17 Häuſer.

(2) Im Städtchen Klobuk oder Klobauky, 54 Häuſer.

(3) 10 Dörfer von 269 Häuſern.

4) Einen Theil beſitzt ein Graf von Roſenberg, zu welchem gehören

(1) Im Städtchen Brumau 4 Häuſer.

(2) Im Städtchen Klobuk 81 Häuſer.

(3) Der Marktflecken Wlachowitz, von 47 Häuſern.

(4) 10 Dörfer von 261 Häuſern.

5. Das Gut Billowitz, von 30 Häuſern 1 und 7 Achttheilhnen.

6. Das Gut Biskupitz, von 25 Häusern und 2
1 Achttheil Lahnen.

7. Die Herrschaft Bissentz, welche ein Graf von
kowsky besitzt, und dazu 349 Häuser und 47½ Lahne
hören, beareift

1) Bissentz, ein Städtchen von 156 Häusern, wo
der beste mährische Wein wächst.

2) Wratzau, einen Marktflecken von 123 Häuse

3) 3 Dörfer.

8. Die Herrschaft Buchlau, welche ein Freyher
Peterwalsky besitzt, und dazu 270 Häuser und 31 u
Achttheil Lahnen gehören, begreift

1) Buchlau, ein Bergschloß.

2) Buchlowitz, einen Marktflecken, woselbst ein
sundbrunn ist.

3) Scherawitz und Lipow, Marktflecken.

4) 5 Dörfer.

9. Die Stadt Cremsier hat hier 3 Dörfer.

10. Das Gut Chwalnau, von 3 Dörfern, daz
Häuser, und 2 Lahnen gehören.

11. Das Gut Diwnitz, dazu 20 Häuser, und 4
1 Achttheil Lahnen gehören.

12. Das Gut Drschinau, von 3 Dörfern, dazu 45
ser, und 8 und 2 Achttheil Lahnen gehören.

13. Das Gut Frantzowa Lhotta, welches in e
Marktflecken von 37 Häusern und 9 und 2 Achttheil La
besteht.

14. Das Gut Hostitz, dazu 19 Häuser, 2 und 2
theil Lahnen gehören.

15. Das Gut Hostialkau, zu welchem 50 Häuser
3½ Lahnen gehören.

16. Das Gut Howitschy, dazu 84 Häuser und 11
4 Achttheil Lahnen gehören.

17. Das Gut Hradek, von 2 Dörfern, zu welche
Häuser, und 5 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

18. Die Herrschaft Hungarisch Brod, welche
Grafen von Kaunitz gehöret, und überhaupt 943 Hä
und 219 und 7 Achttheil Lahnen begreift, enthält:

1) Hungarisch Brod, Hun Brod, Brod Ubersky,
fl

kleine Stadt von 205 Häusern, woselbst ein Kloster der Predigermönche, und ein Sauerbrunn ist.

2) 24 Dörfer.

19. Das Gut **Koritschane**, zu welchem der Marktflecken dieses Namens von 99 Häusern, und 10 und 2 Achttheil Lahnen gehören. In der Nachbarschaft dieses Orts sind Marmorbrüche.

20. Das Gut **Kosteletz**, dazu 33 Häuser und 2 und 1 Achttheil Lahnen gehören.

21. Das Gut **Komorau** und **Chwalkowitz**, von 39 Häusern und 6 und 3 Achttheil Lahnen.

22. Das Gut **Lebedau**, von 6 Häusern.

23. Das Gut **Lipthal**, von 43 Häusern, 6 und 5 Achttheil Lahnen.

24. Das Gut **Littenschütz**, dazu der Marktflecken dieses Namens, und 3 Dörfer, zu diesen 4 Oertern aber 113 Häuser und 14 Lahnen gehören.

25. Die Herrschaft **Lukkau**, welche ein Graf von Sailer besitzt, und dazu 422 Häuser, und 85 und 5 Achttheil Lahnen gehören. Sie begreift

1) Lukkau, ein Bergschloß.

2) Freystädtl, **Fristak**, einen Marktflecken von 58 Häusern.

3) Schlaschowitz, einen Marktflecken von 38 Häusern.

4) 11 Dörfer.

26. Das Gut **Mallenowitz**, von 221 Häusern und 36 und 1 Achttheil Lahnen. Es gehören dazu

1) Mallenowitz, ein Marktflecken von 84 Häusern.

2) 5 Dörfer.

27. Das Gut **Millotitz**, von 6 Dörfern, dazu 152 Häuser und 54 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

28. Das Gut **Mladotitz**, von 29 Häusern.

29. Das Gut **Mostienitz**, von 4 Dörfern, dazu 82 Häuser und 16½ Lahnen gehören.

30. Die Herrschaft **Napaydl**, einem Grafen von Rottal zugehörig. Sie begreift 545 Häuser, und 93 und 6 Achttheil Lahnen, und enthält:

1) Napaydl, Napagedla, einen Marktflecken von Häusern.

2) Thumatſchan, einen Marktflecken von 48 Häuſern.

3) 14 Dörfer.

31. Das Gut Nemochowitz von 36 Häuſern.

32. Das Gut Netzdienitz, von 2 Dörfern, dazu 43 Häuſer und 13 und 1 Achttheil Lahnen gehören.

33. Das Gut Neuſchloß, beſtehet aus 2 Theilen; zu einem gehören 51, und zu dem andern 40 Häuſer, zu dem ganzen Gute aber 8¼ Lahnen.

34. Das Gut Orſchechau von 47 Häuſern und 17 und 2 Achttheil Lahnen.

35. Die Herrſchaft Oſtrau, welche der Fürſt von Lichtenſtein beſitzt, und dazu 1548 Häuſer, und 354 und 6 Achttheil Lahnen gehören, enthält

1) Oſtrau, ein Städtchen von 96 Häuſern auf einer Inſel im Marchfluß.

2) Känowitz, die Marktflecken Hutz, Nimnitz und Welka.

3) 18 Dörfer.

36. Das Gut Poborſchelitz von 3 Dörfern, dazu 76 Häuſer und 4 Lahnen gehören.

37. Das Gut Parkſchitz von 40 Häuſern und 6 und 1 Achttheil Lahnen.

38. Das Gut Prſcheſcholup, von 2 Dörfern, dazu 82 Häuſer und 7 Lahnen gehören.

39. Das Gut Prſchilep, von 21 Häuſern und 1 und 1 Achttheil Lahnen.

40. Das Gut Quaſſitz einem Grafen von Rottal zugehörig, beſteht aus dem Marktflecken Quaſſitz oder Kwaſſitz am Fluß March, und 8 Dörfern, zu welchen 9 Oerter 247 Häuſer, und 25 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

41. Das Gut Roketnitz, von 24 Häuſern, 3 und 5 Achttheil Lahnen.

42. Das Gut Slawitſchin, von 2 Dörfern, dazu 47 Häuſer und 7 Lahnen gehören.

43. Das Gut Straſchiowitz, von 32 Häuſern, 4 und 6 Achttheil Lahnen.

44. Die Herrſchaft Straznitz, welche ein Graf Mar... beſitzt, von 77 Häuſern und 179 und 6 Achttheil Lahnen. Ihr Hauptort iſt

Straz-

Strasnitz, ein Städtchen am March-Fluß, mit
m Schloß, und einem Collegio der P. P. piarum scho-
m. 1753 litte es großen Brandschaden.
In dem nahegelegenen Dorf Petrau ist ein Ge-
brunn.
Das Gut Strschilky, Strilek, zu welchem der
flecken dieses Namens, und 2 Dörfer, zu allen
rn aber 83 Häuser, und 10 und 5 Achttheil Lah-
hören.
Das Gut Swatoborschitz, von 4 Dörfern, dazu
äuser, und 30 Lahnen gehören.
Die Herrschaft Swietlau, welche, so wie das
zehende Gut, einem Grafen Sereni gehört, und
n Häusern, und 83 und 1 Achttheil Lahnen besteht.
zu gehörigen Oerter sind
Swietlau, ein Bergschloß.
Bogkowitz, ein Städtchen von 137 Häusern.
3 Dörfer.
Das Gut Traubek von 11 Häusern und 4 und 3
l Lahnen.
Das Gut Tschetechowitz von 47 Häusern, und 2

Wellebrad, ein Cistercienser Kloster, dessen Abt
Landtagen unter den regulirten Prälaten der erste
steht an dem Ort, wo vor Alters die berühmte
Velebrad und Welegrod gestanden hat, u. besitzt
Holeschowitz, einen Marktflecken, von 103 Häusern,
ehedessen der Sitz der mährischen Bischöfe gewe-

2 Dörfer, von 567 Häusern. Zu denselben und
rktflecken gehören 143 und 2 Achttheil Lahnen.
ie Herrschaft Wessely, zu welcher überhaupt gehö-
Häuser und 58½ Lahnen, insonderheit aber
Wessely, ein geringes Städtchen von 28 Häu-
t einer Vorstadt von 125 Häusern, auf einer In-
uß March.
3 Dörfer.
as Gut Weßky, zu welchem 28 Häuser und 1
ören.

52. Die Herrschaft Wissowitz von 387 Häusern und Lahnen besitzt ein Graf Illieschazy. Sie enthält

1) Wissowitz, eine kleine Stadt von 162 Häusern.
2) 12 Dörfer.

53. Die Herrschaft Wsetin, dazu 369 Häuser und und 6 Achttheil Lahnen gehören, besteht aus 3 Theilen

1) Zu dem gräflichen illieschazischen Antheil gehöre
(1) Das obere Städtchen Wsetin, von 59 Häuse
(2) 13 Dörfer, von 269 Häusern.
2) Zu dem Bucellinischen Antheil gehöret das D Ratibor von 26 Häusern.
3) Zu dem Zablatzkischen Antheil gehöret
(1) Das untere Städtchen Wsetin von 8 Häusern
(2) Ein Theil des Dorfs Ober Lhosta.

54. Das Gut Zborowitz, von 38 Häusern und 4 u 3 Achttheil Lahnen.

55. Die Herrschaf, Zdaunky, von 244 Häusern u 42 Lahnen, begreift

1) Zdaunky, einen Marktflecken von 50 Häusern.
2) 11 Dörfer.

56. Das Gut Zdislawitz, von 2 Dörfern, dazu 2 Häuser, und $3\frac{1}{2}$ Lahnen gehören.

57. Das Lehngut Zradowitz, von 2 Dörfern, da 63 Häuser und 4 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

58. Das Gut Zieranowitz von 27 Häusern und 3 u 1 Achttheil Lahnen.

59. Die Herrschaft Zlin, von 279 Häusern und 3 und 7 Achttheil Lahnen, besitzt ein Graf von Rottal. Da zu gehören

1) Zlin, ein Städtchen von 125 Häusern.
2) 8 Dörfer.

III. Der Brünner Kreis, Krag Brennensky, Circulus Brennensis.

Er wird in den obern und untern abgetheilet. Der letzte ist mehrentheils eben. Es giebt in diesem Kreis unterschiedene Eisengruben und Marmorbrüche, auch in dem Berg Kwietnitz bey Tischnowitz viele unächte Diamanten

und

und Amethysten, und an einigen Orten Gesundbrunnen. Man hat auch Eisen und Glashütten, bereitet auch Alaun. Der ganze Kreis enthält 19 Städte, 57 Marktflecken, über 676 Dörfer, und zu allen solchen Oertern gehören 20871 Häuser, und 4290$\frac{7}{8}$ Lahnen Acker- und Weide-Land.

1. **Brünn, Brinn, Brno, die zweyte königliche Stadt der Markgrafschaft Mähren, liegt nahe beym Zusammenfluß der Schwartschawa und Switawa. Sie ist wohlgebauet und wohlbewohnt, die beste Handelsstadt in Mähren, und der Sitz der oben §. 10 angeführten Landescollegien, auch des §. 7. erwähnten Commerzconsesses. Sie hat 1236 Feuerstellen. Die merkwürdigsten Gebäude sind der Bischofshof, das Landhaus, die Collegiatkirche auf dem Petersberg, ein Jesuiter Collegium, mit einer sehr schönen Kirche, 6 Klöster, unter welchen das Kloster der Augustiner Eremiten bey der Kirche des heiligen Thomas, wegen eines Gnadenbildes der Jungfrau Maria, welches Lucas gemahlet haben soll, berühmt ist, und ein Kloster der Carmeliterinnen. Die Stadt ist einigemal belagert** und eingeschlossen, aber nie erobert worden.

Unweit der Stadt gegen Abend liegt das feste Bergschloß Spilberg, und unter demselben die Vorstadt Alt-Brünn, in welcher man 2 Nonnenklöster, und ein Hospital des Johanniter Ritterordens findet. Sie hat 98 Häuser, und gehöret der Königinn Kloster, welches noch außerdem 16 Dörfer von 471 Häusern, und 122 und 6 Achtheil Lahnen, wie auch die Herrschaft Künstadt und das Gut Oslowan, besitzt.

Gegen Mitternacht der Stadt steht auf freyem Feld die Karthause Königsfeld, welcher die Dorn- Rößel- Radloßer- und Neu-Gassen bey Brün, von 45 Häusern, das Dorf Königsfeld und noch 5 Dörfer, zusammen von 238 Häusern, und 63 und 5 Achttheil Lahnen, gehören.

Gegen Morgen der Stadt ist die Prämonstratenser Abtey Zabrdowitz, welche gemeiniglich Obrowitz genennet wird, und welcher die Gasse Obrowitz, von 16 Häusern,

ſern, der Marktflecken Ober-Klobauk von 126 Häuſern, und 9 Dörfer von 267 Häuſern, gehören. Alle dieſe Oerter beſitzen 77 und 1 Achttheil Lahnen.

Dem Magiſtrat zu Brünn gehöret das Gut Gurein, von 290 Häuſern und 55 Lahnen, u. das Gut Wohantſchitz, von 3 Dörfern, zu welchen 35 Häuſer und 3 Lahnen gehören.

Das Sanct Peters Collegium beſitzt 13 Dörfer von 289 Häuſern, 75 und 5 Achttheil Lahnen, und die Sanct Peters Probſtey, 5 Dörfer von 7 Häuſern und 28 Lahnen.

Zu dem Kreuzhof des Johaniterordens gehören die Kreuzgaſſe von 14 Häuſern, und 3 Dörfer von 36 Häuſern, zuſammen von 17 und 2 Achttheil Lahnen.

Dem Sanct Thomas Kloſter der Auguſtiner gehöret den Marktflecken Neu-Wieslitz, von 49 Häuſern, und 7 Dörfer von 297 Häuſern, zuſammen 62½ Lahnen.

Das Sanct Annen Kloſter hat 11 Dörfer von 279 Häuſern, und 63 und 2 Achttheil Lahnen, und das Sanct Michaels Kloſter hat 40 Hauſer und 6 Lahnen.

2. Die Herrſchaft Auſterlitz, welche dem Fürſten von Kaunitz und Rietberg gehöret, und überhaupt 644 Häuſer und 133½ Lahnen begreift, enthält

1) Auſterlitz, Slawkow, ein Stadtchen von 134 Häuſern, mit einem ſchönen Schloß, bey welchem ein koſtbarer Garten iſt.

2) Neu-Kausnitz, einen Marktflecken von 64 Häuſern.

3) 16 Dörfer, dazu 444 Häuſer gehören.

3. Das Lehn Blansko, welches ein Graf von Gelhorn beſitzt, begreift überhaupt 179 Häuſer, und 19 und 1 Achttheil Lahnen, inſonderheit aber

1) Alt- und Neu-Blansko, einen Marktflecken an der Switawa, von 61 Häuſern.

2) 13 Dörfer.

4. Das Gut Bochdalitz, dazu 95 Häuſer und 17 und 5 Achttheil Lahnen gehören, und welches aus 4 Dörfern beſteht, beſitzen die Jeſuiten zu Olmütz

5. Das Gut Borotin von 4 Dörfern, dazu 69 Häuſer und 10 und 7 Achttheil Lahnen gehören.

6. Das Gut Boſſenitz, dazu 56 Häuſer gehören.

7. Das

7. Das Gut **Boyanowitz**, dazu 54 Häuſer, und 12 und ein Achttheil Lahnen gehören.

8. Das Gut **Branitz**, oder **Deutſch-Branitz**, dazu 40 Häuſer, und 52 und 5 Achttheil Lahnen gehören.

9. Das Gut **Budiſchau**, welches ein Graf von Paar beſitzt, und zu welchem 168 Häuſer, und 30 und 1 Achttheil Lahnen gehören, begreift

1) Budiſchau, einen Marktflecken von 44 Häuſern.

2) Taſchau, einen Marktflecken von 45 Häuſern.

3) 6 Dörfer und 1 Bauer zu Studnitz, zuſammen 79 Häuſer.

10. Die Herrſchaft **Butſchowitz** und Tſchertſchin, welche auch der Graf von Paar beſitzt, und dazu überhaupt 479 Häuſer und 70 und 5 Achttheil Lahnen gehören, begreift

1) Butſchowitz, ein Städtchen von 100 Häuſern, mit einem Schloß.

2) 14 Dörfer, von 379 Häuſern.

11. Die Herrſchaft **Byſtritz**, deren Beſitzer der Fürſt von Lichtenſtein iſt, und zu welcher überhaupt 378 Häuſer und 47 und 1 halb Lahnen gehören, begreift

1) Byſtritz, eine kleine Stadt, von 132 Häuſern.

2) 21 Dörfer von 246 Häuſern.

12. Das Gut **Bytiſchka Oſſowa**, beſteht aus dem Marktflecken **Klein-Bytiſchka** von 32 Häuſern, und 12 Dörfern von 104 Häuſern. Zu allen dieſen Oertern gehören 22 und 6 Achttheil Lahnen.

13. Das Gut **Cherlitz**, ſammt der Thuraſſer Pfarr, gehört dem Biſchof von Olmütz, und begreift überhaupt 241 Häuſer und 71 und 2 Achttheil Lahnen, inſonderheit aber

1) Wederitz, einen Marktflecken an der Schwarza, von 75 Häuſern.

2) Schlappanitz, einen Marktflecken von 50 Häuſern.

3) 7 Dörfer von 116 Häuſern.

14. Dem Domkapitel zu Olmütz gehören 3 Dörfer von 63 Häuſern.

15. Das Gut **Dörfel** im Gebirge, von 5 Dörfern.

16. Der Marktflecken **Dietitz** Witzomirtſchitzer Antheils, dazu 40 Häuſer gehören.

17. Die Herrſchaft **Dürnholz**, einem Grafen von

Traut-

Trautmannsdorf zugehörig, welche 603 Häuser u
und 1 halb Lahnen begreift, enthält

1) Dürnholz, einen Marktflecken am Fluß T
90 Häusern.

2) Unter-Tanowitz, einen Marktflecken v
Häusern.

3) Tröskowitz, einen Marktflecken von 83 Hä

4) 7 Dörfer von 281 Häusern.

18. Das Gut Dürnowitz von 10 Dörfern, d
Häuser gehören.

19. Die Herrschaft Eisgrub und Auspitz, dere
ser der Fürst von Lichtenstein ist, und die überha
Häuser, und 102 und 6 Achttheil Lahnen begreift,

1) Auspitz, Hustopetz, eine kleine Stadt v
Häusern.

2) Eisgrub, Lednitsche, einen Marktflecken
Häusern.

3) 7 Dörfer.

20) Die Herrschaft Göding, hat bis 1762 den
fen von Zoar gehört, ist aber in gedachtem Jah
Kaiser Franz I für eine Million gekauft worden.
hat überhaupt 1150 Häuser, und 144 und 1 halb La
insonderheit aber

1) Göding, Hodonin, ein Städtchen von 119
sern, an einem Arm des Marchflusses mit einem
nen Schloß, welches nun der Sitz neu angelegter M
fakturen ist.

2) 18 Dörfer von 831 Häusern.

21. Das Gut Groß-Nimtschitz, dazu der Marktf
dieses Namens von 92 Häusern an der Schwarza,
der Budkershof von 2 Häusern, zusammen aber 23
6 Achttheil Lahnen gehören.

22. Das Gut Habrowane von 158 Häusern und 3
3 Achttheil Lahnen, gehört dem Hradischer Jesuitercolle

23. Das Gut Ingrowitz, von 132 Häusern und 20
5 Achttheil Lahnen, begreift

1) Ingrowitz, ein kleines Städtchen von 65 Häu

2) 7 Dörfer von 67 Häusern.

24. Die Herrschaft Kannitz oder Wostitz, dem Fü

von Dietrichſtein zugehörig, hat 794 Häuſer, und 174 und 5 Achttheil Lahnen. Es gehören dazu

1) Kaunitz, Kawanitz, eine kleine Stadt an der Iglawa, von 153 Häuſern, mit einem Bergſchloß, welches das Stammhaus der Fürſten von Kaunitz-Rietberg iſt.

2) Pralitz, Prawlau, ein Marktflecken von 65 Häuſern an der Iglawa.

3) Woſtitz, ein Marktflecken von 84 Häuſern, mit einem Schloß.

4) 13 Dörfer von 492 Häuſern.

25. Das Gut Kochau von 7 Häuſern, gehöret nach Mirau.

26. Das Gut Kopatka von 22 Häuſern, 2 und 1 Achttheil Lahnen.

27. Das Gut Krſatin, dazu 10 Dörfer, zu dieſen aber 114 Häuſer und 24 und 3 Achttheil Lahnen gehören.

28. Das Gut Krſitſchankau von 9 Häuſern, 3 und 2 Achttheil Lahnen.

29. Das Gut Krſiſanau, gehöret dem Kloſter zu Saar, hat 217 Häuſer u. 17 u. 5 Achtth. Lahnen. Es gehören dazu

1) Krſiſanau, ein kleines Städtchen von 83 Häuſern.

2) 9 Dörfer von 134 Häuſern.

30. Die Herrſchaft Künſtadt, welche der Königinn Stift in der Vorſtadt Alt-Brünn gehöret, überhaupt 850 Häuſer und 124 Lahnen begreift, inſonderheit aber

1) Künſtadt, einen Marktflecken von 75 Häuſern mit einem Bergſchloß.

2) Oleſchitz, Ele, einen Marktflecken von 120 Häuſern.

3) 46 Dörfer von 673 Häuſern.

31. Landshut, Landsinit, ein fürſtlich lichtenſteiniſcher Marktflecken von 78 Häuſern, dazu 18 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

32. Die Herrſchaft Lettowitz, welche dem Grafen von Blümegen gehöret, 289 Häuſer und 51 Lahnen hat, begreift

1) Lettowitz, einen Marktflecken von 82 Häuſern, an der Zwittawa, mit einem feſten Bergſchloß.

2) 30 Dörfer, wovon aber einige nur zum Theil hieher gehören.

33. Das Gut Löſch von 110 Häuſern und 26 u. 5 Achtth. Lahnen, gehöret ſeinem Freyherrn von Freyenfels, u. beſteht aus dem Marktflecken Löſch, Liſſna, und 2 Dörfern.

34. Die Herrschaft Lomnitz, welche ein Graf Sere
besitzt, 299 Häuser, 43 und 1 Achttheil Lahnen hat, begre
1) Lomnitz, ein kleines Städtchen von 51 Häuser
2) 21 Dörfer von 248 Häusern.

35. Die Herrschaft Luntenburg, welche der Fürst v
Lichtenstein besitzt, 646 Häuser und 121 Lahnen hat, begre
1) Kostel, Podiwin, ein Städtchen von 95 Häuser
welche vor Alters eine der ansehnlichsten Städte des La
des, und ein bischöflicher Sitz gewesen ist.
2) Luntenburg, Brsedslaw, einen Marktflecken
der Taya von 40 Häusern.
3) Telnitz, einen Marktflecken.
4) 8 Dörfer.

36. Das Gut Lyssitz, von 101 Häusern und 11 Lahne
besteht aus dem Marktflecken Lyssitz, von 74 Häuser
und 2 Dörfern.

37. Mauchnitz, von 6 Häusern.

38. Marschowitz, ein Dorf von 20 Häusern.

39. Medlenko, ein Dorf von 13 Häusern.

40. Das Gut Morawetz von 106 Häusern und 8 L
nen. Es besteht aus dem Marktflecken Straskau v
26 Häusern, und 7 Dörfern von 80 Häusern.

41. Das Gut Mittrau von 8 Dörfern, dazu aber
46 Häuser und 5 und 7 Achttheil Lahnen gehören.

42. Das Gut Neu-Wessely, von 126 Häusern, die
dem Marktflecken Neu-Wessely und 5 Dörfern sind.

43. Das Gut Namiest von 18 Häusern.

44. Nennowitz, ein Dorf von 33 Häusern, 10 un
Achttheil Lahnen.

45. 46. Die Herrschaft Neustädtel und Krsisan
welche dem Stift Maria-Schul gehöret, 437 Häuser
76½ Lahnen begreift, enthält
1) Neustädtel, Nowe Mestor, ein Städtchen
114 Häusern.
2) 23 Dörfer von 323 Häusern.

47. Die Herrschaft Nikolsburg, welche der Fürst
Dietrichstein besitzt, 962 Häuser und 267 Lahnen begre
enthält
1 Nikolsburg, eine kleine Stadt von 207 Häus
mit einer Collegiatkirche, einem 1631 gestifteten Coll

der P. P. piarum ſcholarum, einem Kapuziner-Kloſter, deſſen Väter die Loreto Kirche, welche ein berühmtes Marienbild und einen großen Schatz hat, beſorgen, und einem auf einem hohen Felſen gelegenen Schloß. Es wohnen hier ſehr viele Juden. 1719 brannte ſie ab.

2) Dunawitz oder Dunagowitz, einen Marktflecken.
3) Unter-Wiſterritz, einen Marktflecken an der Taya.
4) Muſchau, einen Marktflecken.
5) Tracht, Trachtin, einen Marktflecken an der Taya.
6) Pausram, Pausdrany, einen Marktflecken.
7) 8 Dörfer.

48. Das Gut Oßlowan, welches der Königinn Kloſter in der Vorſtadt Alt-Brünn gehöret, 183 Häuſer und 37 Lahnen begreift, und aus dem Marktflecken Oßlowan und 6 Dörfern beſteht.

49. Die Herrſchaft Pernſtein, von 502 Häuſern, und 56 und 7 Achttheil Lahnen, begreift

1) Pernſtein, ein Bergſchloß.
2) Daubrawnik, einen Marktflecken an der Schwarzau, von 61 Häuſern.
3) Nedwieditz, einen Marktflecken von 29 Häuſern.
4 Stiepanow, einen Marktflecken von 27 Häuſern.
5) 41 Dörfer und 4 Höfe.

50. Die Herrſchaft Poſſoritz, welche den Fürſten von Lichtenſtein gehöret, und 18 Dörfer hat, dazu 351 Häuſer, und 68 Lahnen gehören.

51. Die Herrſchaft Raytz, einem Grafen von Rogendorf zuſtändig, hat 435 Häuſer, und 65 und 6 Achttheil Lahnen. Es gehören dazu:

1) Daubrawitz, ein Marktflecken von 58 Häuſern.
2) Jedownitz, ein Marktflecken von 46 Häuſern.
3) Raytz, ein Dorf, und noch 16 andere.

52. Das Gut Radſchitz, von 136 Häuſern und 17 und 7 Achttheil Lahnen, beſteht aus dem Marktflecken Ratſchitz, bey welchem ein Bergſchloß iſt, und 5 Dörfern.

53. Raygern, ein Benedictiner Kloſter an der Schwarza, welches das erſte in Mähren, und 1048 angelegt worden iſt. Der Probſt, welcher unter die Prälaten in Mähren gehöret, ſteht unter der Abtey Braunau in Böheim. Dem Kloſter gehöret der auf der andern Seite der Schwarza gelegene Markt-

Acker-Maßen von 4 Viertel, und 4 Viertel von 4 Schuhen. Ein Schuh hat 12 Zoll, ein Zoll 12 Linien, eine Linie 12 Punkten. Ein Punkten ist 1/1728 Theil eines Kubik-Schuhes. Ein Kubik-Schuh hat 1728 Kubik-Punkten. Ein Kubik-Zoll hat 144 Kubik-Punkten. Ein Kubik-Linie hat 12 Kubik-Punkten.

Ein Kubik-Schuh Wasser wiegt 70 Pfund.
Ein Kubik-Zoll Wasser wiegt 1/20 Pfund.
Ein Kubik-Linie Wasser wiegt 1/240 Pfund.
Ein Kubik-Punkten Wasser wiegt 1/3456 Pfund.

Ein Kubik-Schuh Wasser hält 35 Maß.
Ein Kubik-Zoll Wasser hält 1/40 Maß.
Ein Kubik-Linie Wasser hält 1/480 Maß.
Ein Kubik-Punkten Wasser hält 1/6912 Maß.

Ein Kubik-Schuh Wasser hält 70 Pfund.
Ein Kubik-Zoll Wasser hält 1/20 Pfund.
Ein Kubik-Linie Wasser hält 1/240 Pfund.
Ein Kubik-Punkten Wasser hält

oder Menes, Huslau an der Schwarza, und Auertschitz auch an der Schwarza.

63. Die Herrschaft Stanitz und Boschowitz, welche einem Fürsten von Dietrichstein gehöret, und überhaupt 936 Häuser und 179 und 3 Achttheil Lahnen begreift, enthält

1) Die Marktflecken Stanitz, Arklebau, Domborschitz und Boschowitz, welche zusammen 334 Häuser ausmachen.

2) 16 Dörfer von 603 Häusern.

64. Die Herrschaft Tischnowitz, gehöret dem Cistercienser Nonnenkloster Mariä Himmelpfort, begreift 626 Häuser, und 131 und 2 Achttheil Lahnen, und enthält

1) Tischnowitz, ein Städtchen von 138 Häusern, an der Schwarza, nahe bey dem Kloster.

2) 34 Dörfer von 488 Häusern.

65. Das Gut Thuras von 17 Häusern, 4 und 5 Achttheil Lahnen, gehöret dem Kloster Sanct Joseph.

66. Das Gut Tscheikowitz, von 154 Häusern, und 54 und 7 Achtth. Lahnen, gehöret den Jesuiten zu Olmütz, u. begreift

1) Tscheikowitz, einen Marktflecken von 59 Häusern.

2) 2 Dörfer von 95 Häusern.

67. Die Herrschaft Tschernahora, welche ein Fürst von Lamberg besitzt, hat 296 Häuser, und 53 und 2 Achtheil Lahnen.

1) Tscherna hora, ein kleines Städtchen von 56 Häusern, mit einem Bergschloß.

2) 19 Dörfer.

68. Das Gut Urspitz, von 44 Häusern, $8\frac{2}{8}$ Lahnen.

69. Die Herrschaft Wischau, welche dem Bischof von Olmütz gehöret, 613 Häuser, und 156 und 6 Achttheil Lahnen hat. Dazu gehören

1) Wischau, eine kleine Stadt von 154 Häusern, welche unter dem Schutz des Bischofs von Olmütz steht. 1753 brannte erst das bischöfl. Schloß nebst vielen Häusern ab, und nachher zündete der Blitz die Stadt an, so, daß sie fast ganz eingeäschert ward. Außerhalb derselben liegt ein 1616 gestiftetes Kapuziner Kloster. Es gehören ihr 2 Dörfer.

2) Pusumirtsch oder Pustomerz, ein Marktflecken von 44 Häusern, welcher der Mittelpunkt von Mähren seyn soll. Er war ehemals wegen eines Benedictiner Nonnenklosters und der sogenannten goldenen Messe, berühmt.

3) Diedits, ein Marktflecken von 33 Häuſern.
4) 19 Dörfer von 381 Häuſern.

70. Das Gut Witſchomielitz, von 35 Häuſern, 3 un 2 Achttheil Lahnen.

71. Das Gut Zieltſch, von 26 Häuſern, 7 und 3 Acht theil Lahnen.

IV. Der Znoymer Kreis, Krag Znoymsky,

Circulus Znoymenſis, begreift 9 Städt 33 Marktflecken, und 344 Dörfer, zu welchen Oe tern 8905 Häuſer, und 2652$\frac{7}{8}$ Lahnen Acker- un Weide-Land gehören.

1. Znaim, Znoymo, Znogma, eine königliche Sta auf einem Berg, an deſſen Fuß die Taya fließt, in ein angenehmen Gegend, hat 819 Feuerſtellen, iſt wohlgebau und enthält außer 4 Klöſtern und einem Jeſuiter Collegi ein Schloß, welches den Freyherren von Deblin als e böhmiſches Lehn gehöret, und davon ſich der älteſte d Hauſes einen Burggrafen nennet. Die Stadt ſoll an d jetzigen Ort ums Jahr 1223 angelegt ſeyn; denn vorh hat ſie an einem andern Ort geſtanden, an welchem ſie 11 von dem böheimiſchen Fürſten Wladislaw verwüſtet wo den. 1437 iſt hier Kaiſer Sigismund geſtorben.

Zu den Gütern der Stadt gehören überhaupt 3 Häuſer und 84 und 3 Achttheil Lahnen, inſonderheit ab

1) Wolframitzkirchen, Olbrami eccleſia, ein Mark flecken von 32 Häuſern.
2) Lyſpitz, ein Marktflecken von 8 Häuſern.
3) 10 Dörfer von 265 Häuſern.

Die bürgerlichen Unterthanen der Stadt beſitzen 3 Lahne

Dem Sanct Claren-Kloſter in der Stadt gehören Dörfer mit 193 Häuſern und 51 und 6 Achttheil Lahnen.

Dem daſigen Kloſter Heiligen Kreuz, gehören 3 Dörf mit 52 Häuſern.

Denen Jeſuiten daſelbſt gehören die Güter Alber Bochtitz oder Babitz mit 6 Dörfern, 114 Häuſern, 33 u 7 Achttheil Lahnen.

Unterhalb der Stadt liegt an der Taya das reiche Pr monſtratenſer Stift Brück oder Luka, deſſen Probſt a dem Mittel des Kapitels erwählet wird. Es beſitzt d

ſi

ſelbe folgende Oerter, zu welchen 1010 Häuſer, und 256 und 7 Achttheil Lahnen gehören:

1) Kauſſenbrück, Strachotinz, einen Marktflecken von 61 Häuſern.

2) Olkowitz oder Groß-Olkowitz, Alexowitz, einen Marktflecken von 55 Häuſern.

3) 35 Dörfer.

Oberhalb der Stadt liegt auf einem hohen Berg das Kloſter Peltenberg oder Pöltenberg, Mons ſancti Hyppoliti, welches den Kreuzherren mit dem rothen Stern gehöret. Dieſe Probſtey beſitzt folgende Oerter, zu welchen 213 Häuſer und 59 Lahnen gehören.

1) Pöltenberg, einen Marktflecken von 21 Häuſern.

2) 6 Dörfer, von 194 Häuſern.

2. Augesd, ein Dorf von 14 Häuſern.

3. Die Dörfer Bonitz, Gaywitz, Peutſch und Teſchwitz an der Wieſen, von 65 Häuſern, und 20 und 6 Achtheil Lahnen.

4. Das Gut Boskowſtein, von 3 Dörfern, dazu 27 Häuſer, und 5 und 5 Achttheil Lahnen gehören.

5. Das Gut Budiſchkowitz von 8 Dörfern, dazu 144 Häuſer und 28 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

6. Das Gut Budkau, von 5 Dörfern, dazu 131 Häuſer und 44 Lahnen gehören.

7. Biskupitz, ein Marktflecken von 31 Häuſern, und Biowansky, ein Dorf von 13 Häuſern. Zu jenen gehören 8 und 2 Achttheil, zu dieſem 3 Achttheil Lahnen.

8. Die Herrſchaft Croman, oder Krumau, welche dem Fürſten von Lichtenſtein gehört, und 1010 Häuſer, und 347 Lahnen begreift. Es gehören dazu

1) Croman oder Mähriſch-Krumau, Krumlow, ein Städtchen von 63 Häuſern, woſelbſt ein Eremitenkloſter des heil. Pauls, und ein gutes Schloß iſt.

2) Eibenſchitz, Ewanzitz, eine kleine Stadt von 189 Häuſern, nahe beym Fluß Iglawa, welche ehedeſſen eine königliche Stadt geweſen iſt.

3) Hoſterlitz, Hoſteraditz, ein Marktflecken von 75 Häuſern.

4) Proſimeritz, ein Marktflecken von 35 Häuſern.

5) Rauchowan oder Ruchowan, ein Marktflecken von 38 Häuſern.

6) Wolfframitz, ein Marktflecken von 34 Häuſern.
7) 34 Dörfer.

9. Das Gut Balleſchitz, welches aus dem Marktflecken Balleſchitz, und 3 Dörfern beſteht, dazu 65 Häuſer und 16 und 3 Achtheill Lahnen gehören.

10. Dannowitz, ein Dorf von 36 Häuſern und 5 und fünf Achttheil Lahnen.

11. Das Gut Dombſchitz von 5 Dörfern, dazu 100 Häuſer und 21 Lahnen gehören.

12. Das Gut Döſchna und Zoppanz, beſteht aus den Dörfern dieſes Namens von 66 Häuſern, und 18 und Achttheil Lahnen.

13. Dükowann, ein Dorf von 31 Häuſern, und 6 und 2 Achttheil Lahnen.

14. Die Herrſchaft Frain, deren Beſitzer ein Graf Althan iſt, und welche überhaupt 431 Häuſer, und 175 und 1 halbe Lahnen begreift. Es gehören dazu

1) Frain, Wranow, ein Marktflecken von 42 Häuſern, an der Taya.
2) Lukau, Lauka, ein Marktflecken von 59 Häuſern.
3) Schilter, ein Marktflecken von 75 Häuſern.
4) Schäffa, ein Marktflecken von 48 Häuſern.
5) 10 Dörfer, von 227 Häuſern.

15. Das Gut Friſchau, von 2 Dörfern, dazu 29 Häuſer und 26 und 5 Achttheil Lahnen gehören.

16. Das Gut Gdaſchan, von 3 Dörfern, dazu 27 Dörfer und 8 und 5 Achttheil Lahnen gehören.

17. Das Gut und Dorf Groſſonitz, von 40 Häuſern und 7 und 7 Achttheil Lahnen.

18. Das Gut Grusbach, welches aus dem Marktflecken Grusbach, Hruſſowany, und 3 Dörfern beſteht, dazu 170 Häuſer, 42 und 1 Achttheil Lahnen gehören.

19. Hardt und Mütten nebſt 4 andern Dörfern, dazu 112 Häuſer gehören.

20. Das Gut und Dorf Jatzkau von 11 Häuſern, und 3 Achttheil Lahnen.

21. Die Herrſchaft Jamnitz, welche ein Graf Wloſchi beſitzt, hat 241 Häuſer, 104 und 7 Achttheil Lahnen. Ihre Oerter ſind

1) Jamnitz, Gemnitz, ein Städtchen von 115 Häuſern auf einem hohen Berg.

2)

2) 8 Dörfer.

22. Die Herrschaft Jaromieritz, deren Besitzer ein Graf von Questenberg ist, und zu welcher 349 Häuser, und 82 und 3 Achttheil Lahnen gehören. Ihre Oerter sind:

1) Jaromieritz, ein Städtchen von 86 Häusern, mit einem Hospital, welchem das Dorf Lhotta von 23 Häusern gehöret.

2) 13 Dörfer.

23. Die Herrschaft Jayspitz, deren Besitzer ein Graf de Souches ist, und welche 228 Häuser 84 und 7 Achttheil Lahnen enthält. Es gehören dazu

1) Hösting Hostin, ein Marktflecken von 32 Häusern.

2) 12 Dörfer.

24. Jayspitz, ein kleines Städtchen von 52 Häusern, auf einem Berg.

25. Die Herrschaft Joslowitz, welche einem Grafen von Althan zuständig ist, und 539 Häuser, 163 und 1 Achttheil Lahnen enthält. Es gehören dazu

1) Joslowitz, Jaroslowitz, ein Marktflecken mit einem Bergschloß.

2) Die Marktflecken Schattau, Knadlersdorf, Erdberg, oder Hradek, und Mislitz oder Miroslaw.

3) 9 Dörfer.

26. Jeritz, ein Marktflecken von 40 Häusern, und 16 und 3 Achttheil Lahnen, welcher dem Probst zu Nikolsburg gehöret.

27. Der Königinn Kloster zu Alt-Brünn besitzt das Dorf Limeritz, und einen Theil von Oschmaritz. Es gehören dazu 16 Häuser.

28. Deutsch-Konitz, ein Dorf von 67 Häusern.

29. Die Dörfer Kärbau, Hrottowitz, und 6 andere, dazu 115 Häuser, 44 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

30. Rentschitz, ein Dorf von 15 Häusern und 4 und 5 Achttheil Lahnen.

31. Das Gut Kunitz und Ratkowitz, von 60 Häusern, 12 und 7 Achttheil Lahnen, gehöret dem Jesuiter Collegio zu Teltsch.

32. Die Dörfer Latein, Skalitza und Chlupitz, von 45 Häusern, und der Marktflecken Ober-Kaunitz von 25 Häusern. Zu diesen 4 Oertern gehören 13 und 6 Achttheil Lahnen.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

1. Archon, der Archon Eponymos, d. h. der Archon, nach welchem man in Athen das Jahr benannte, s. Archon. Er hatte die Gerichtsbarkeit in Familiensachen, Vormundschaften, Erbschaften, Testamenten, Adoptionen, Ehesachen, Ehescheidungen, Mißhandlungen, Verletzungen, Mord, Totschlag, Brandstiftung, Gift und Zauberei, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

2. Der Archon Basileus, d. h. der Archon, welcher den Titel eines Königs führte, s. Archon.

3. Der Polemarchos, der Heerführer, s. Polemarchos. Er hatte die Gerichtsbarkeit in Sachen der Fremden, Metöken, Proxenen, Freigelassenen, Sklaven, Waisen, Erbtöchter, Witwen, Verletzungen, Mißhandlungen, Mord, Totschlag, Brandstiftung, Gift und Zauberei, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

4. Die sechs Thesmotheten, s. Thesmothetai. Ihnen lag ab: Annahme und Verhandlung der Klagen, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

5. Ausstellung eines Verzeichnisses aller zu Athen gerichtlich anhängigen Prozesse, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

6. Ausstellung eines Verzeichnisses der Geschworenen, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

7. Auslosung der Gerichtshöfe, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

8. Leitung der Gerichtsverhandlungen, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

9. Fällen des Urteils, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

10. Vollstreckung der Urteile, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

11. Der Archon Basileus, der Archon Eponymos und der Polemarchos hatten die Gerichtsbarkeit in Sachen der Phratrien und Geschlechter, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

12. Der Archon Basileus, der Archon Eponymos, der Polemarchos, die Thesmotheten und die Elfmänner, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

13. Der Archon Basileus, der Archon Eponymos und der Polemarchos hatten die Gerichtsbarkeit in Sachen der Tiere und leblosen Gegenstände, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

14. Der Archon Basileus, der Archon Eponymos, der Polemarchos, die Thesmotheten und die Elfmänner, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

15. Der Archon Basileus, der Archon Eponymos, der Polemarchos, die Thesmotheten und die Elfmänner, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

16. Der Archon Basileus, der Archon Eponymos, der Polemarchos, die Thesmotheten und die Elfmänner, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

17. Der Archon Basileus, der Archon Eponymos, der Polemarchos, die Thesmotheten und die Elfmänner, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

18. Der Archon Basileus, der Archon Eponymos, der Polemarchos, die Thesmotheten und die Elfmänner, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

19. Der Archon Basileus, der Archon Eponymos, der Polemarchos, die Thesmotheten und die Elfmänner, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

20. Der Archon Basileus, der Archon Eponymos, der Polemarchos, die Thesmotheten und die Elfmänner, s. Gerichtswesen, Nr. 1.

2) Startſch, ein geringes Städtchen von 45 Häuſern.
3) 8 Dörfer von 133 Häuſern.

48. Slawietitz und Lippian von 41 Häuſern, 1 und 7 Achttheil Lahnen.

49. Slawitz und Nikulowitz von 34 Häuſern, 9 und 5 Achttheil Lahnen.

50. Das Gut Taykowitz, dazu 43 Häuſer, 14½ Lahnen gehören, begreift
1) Taykowitz, ein Schloß.
2) Pichartſchowitz, einen Marktflecken von 13 Häuſern zwiſchen Jayſpitz und Ober-Kaunitz.
3) 5 Dörfer.

51. Tſchermakowitz, ein Dorf und noch 2 andere, zuſammen von 64 Häuſern und 8 und 6 Achttheil Lehnen.

52. Tüllnitz, ein Dorf von 13 Häuſern.

53. Die Herrſchaft Ungarſchitz, von 232 Häuſern, 95 und 1 Achttheil Lahnen, gehöret einem Grafen Häusler, und begreift
1) Ungarſchitz, ein Schloß.
2) Frating oder Wrateni u. Freyſtein, 2 Marktflecken,
3) 4 Dörfer.

54. Die Herrſchaft Vöttau, von 148 Häuſern und 53 u. 1 Achth. Lahnen, gehöret einem Grafen Wloſchin, u. begreift
1) Vöttau, Bitow, einen Marktflecken von 24 Häuſern, mit einem Bergſchloß.
2) 7 Dörfer von 124 Häuſern.

55. Waltſch und noch 2 Dörfer, zuſammen von 46 Häuſern, 3 und 1 Achttheil Lahnen.

56. Willimowitz, ein Dorf von 26 Häuſern.

57. Wimislitz, ein Marktflecken von 64 Häuſern, gehöret zur Herrſchaft Tiſchnowitz im Brünner Kreis.

58. Das Dorf Wiſchnau und 3 andere, zuſammen von 136 Häuſern, 21 und 3 Achttheil Lahnen.

59. Witſchap, von 35 Häuſern u. 4 u. 1 Achttheil Lahnen.

60. Zoenkow, von 9 Häuſern.

61. Zierotitz, von 22 Häuſern, 12 und 1 halb Lahnen.

V. Der Iglauer Kreis, Krag Gihlawſky,

Circulus Iglavienſis, enthält 6 Städte, 15 Marktflecken, und 294 Dörfer, zu welchen Oertern 6433 Häuſer,

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

ser, und 1202 3/8 Lahnen gehören. Die Güter, schaften und Oerter dieses Kreises sind folgende:

1. Iglau, Gihlawa, eine königliche Stadt am Iglawa, hat 1196 Feuerstellen, ist wohlgebauet, b get und volkreich, hat 2 Klöster und ein Jesuitercolle Es werden hier gute Tücher verfertiget, mit welchen Triest nach Italien Handel getrieben wird. Auc Getraide und Hopfen wird stark gehandelt. Sie belagert und eingenommen worden. Im 16ten Jah dert war sie unter allen königlichen Städten die welche die lutherische Lehre annahm.

Zu ihren Gütern gehören überhaupt 350 Häuser 113 und 5 Achttheil Lahnen, insonderheit aber

1) Stannern, Stonarow, ein Marktflecken v Häusern.

2) 22 Dörfer von 289 Häusern.

Dem Jesuitercollegio gehöret das Gut Meseritsch 5 Dörfern, dazu 87 Häuser, 11 u. 5 Achttheil Lahnen geh

Dem Dominicaner Kloster gehört das Gut Fuß von 7 Häusern 1 Lahne.

2. Das Gut Battelau, von 104 Häusern, 18 7/8 La

3. Das Gut Berenau von 16 Häusern.

4. Das Gut Böhmisch Wolleschna, von 26 Häu 5 und 3 Achttheil Lahnen.

5. Das Gut Borowna von 9 Häusern, 1 2/8 Lahne

6. Die Herrschaft Datschitz, begreift

1) Datschitz, eine kleine Stadt von 168 Häusern der Taya. Bey derselben liegt auf einem Berg Franciscaner Kloster.

2) 18 Dörfer von 338 Häusern.

7. Das Gut Kirchwiedern, von 3 Dörfern, dazu Häuser, 6 und 3 Achttheil Lahnen gehören.

8. Das Gut Klein Jenikau, dazu 3 Häuser gehören

9. Das Gut Marguaretz, dazu 3 Dörfer von 57 H fern und 10 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

20. Das Gut Marschau, dazu 6 Häuser gehören.

11. Die Herrschaft Groß Meseritsch, von 649 H fern und 92 und 7 Achttheil Lahnen, begreift

1) Groß Meseritsch, eine Stadt von 267 Häu

am Fluß Oslawa. Zur hiesigen Dechaney gehöret das Gut Perrowetz von 6 Häusern, und 3 Achttheil Lahnen.

2) Radostin, einen Marktflecken, und

3) 30 Dörfer, zu welchen Oertern 382 Häuser gehören.

12. Das Gut Mayres von 12 Häusern, $2\frac{3}{8}$ Lahnen.

13. Das Gut Namiest von 4 Dörfern, dazu 33 Häuser.

14. Neureisch, ein Prämonstratenser Kloster mit einem infulirten Probst. Es gehören demselben der Marktflecken Neureisch von 68 Häusern, und 11 Dörfer von 128 Häusern. Zu diesen Oertern gehören 51 und 2 Achttheil Lahnen.

15. Okrschischko, ein Dorf von 17 Häusern $1\frac{7}{8}$ Lahnen.

16. Das Gut Ober Nimtschitz, von 3 Dörfern, dazu 71 Häuser gehören.

17. Das Gut Pokoyowitz, dazu 4 Häuser gehören.

18. Das Gut Polupin, von 9 Häusern, 5 Achtth. Lahnen.

19. Das Gut Poppelin, von 20 Häusern und 4 Lahnen, gehöret den Jesuiten zu Neuhauß.

20. Das Gut Puklitz von 4 Dörfern, dazu 38 Häuser, 4 und 7 Achtheil Lahnen gehören.

21) Die Herrschaft Purnitz, von 637 Häusern, 136 und 1 Achtheil Lahnen, begreift

1) Purnitz, einen Marktflecken von 100 Häusern.

2) Alt Reisch, einen Marktflecken von 45 Häusern.

3) Oppatau, einen Marktflecken von 49 Häusern.

4) 29 Dörfer von 443 Häusern.

22. Das Gut Ratschitz, von 8 Häusern, $2\frac{1}{4}$ Lahnen.

23. Die Herrschaft Böhmisch-Rudoletz, von 7 Dörfern, dazu 107 Häuser gehören.

24. Die Herrschaft Deutsch-Rudoletz, von 313 Häusern, zu welcher gehören

1) Wolein, Mirschin, ein Marktflecken von 71 Häusern.

2) Bachdalow, ein Marktflecken von 46 Häusern.

3) 13 Dörfer von 196 Häusern.

25. Teltsch, eine Stadt von 236 Häusern, mit einem Jesuitercollegio.

26. Die Herrschaft Teltsch, gehöret dem Hause Lichtenstein, und besteht aus 1159 Häusern, 362 und 5 Achtheil Lahnen. Ihre Oerter sind

1) Mrakotin, ein Marktflecken von 35 Häusern.

2) Studein, ein Marktflecken von 44 Häusern.

3) Schr-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

ſo etwa 20 geogr. Quadratmeilen ausmachen, nicht mitgerechnet,) ungefähr 180 geographiſche Quadratmeilen groß. Der ſlawiſche Name **Luzice** oder **Lauſitz**, ſoll, nach Abt. Frenzels Meynung, ein waldiges oder wäſſeriges Land bedeuten. Das niedere Markgrafthum hat denſelben zuerſt, und an 350 Jahre, nämlich bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts, allein geführet; um dieſe Zeit aber iſt er auch auf das obere Markgrafthum ausgedehnet worden, welches vorher die Mark, oder das Land zu Budiſſin und Görlitz, imgleichen die 9 Lande und Städte genennet worden. Die erſte Urkunde, darinnen des Namens Ober-Lauſitz gedacht wird, iſt von 1466; doch war zu eben der Zeit, wie man aus andern Urkunden erſieht, auch noch die letzte von den vorher gedachten Benennungen gewöhnlich. Unter dem König Matthias nennte ſich der damalige Landvogt von Stein in den Lehnbriefen: beyder Lauſitz Vogt, und die andern folgeten ihm darinnen nach.

§. 3. Die Ober-Lauſitz hat mehrere Berge und Hügel, und eine reinere Luft, als die Nieder-Lauſitz, in welcher es viele ſumpfige und moraſtige Gegenden giebt; hingegen hat dieſe mehrere und beſſere Hölzungen, als jene, deren fette Gegenden gemeiniglich ſtarken Mangel an Holz haben, womit aber doch die übrigen Gegenden hinlänglich, ja die Heiden überflüßig verſehen ſind. Man findet auch an unterſchiedenen Orten im Görlitzer Kreis **Torf**, z. E. zu Tauchritz, im Gebieth des Stiftes Joachimſtein, woſelbſt der beſte geſtochen wird, zu Kieslingswalda, 1½ Meile von Lauban, zu Heyersdorf, in der muſkaiſchen Heide, im Gebieth der Stadt Zittau, bey Neukretſcham und Schreibersdorf. In den gebirgigen Gegenden der Ober-Lauſitz an der böheimiſchen und ſchleſiſchen Gränze iſt zum Ackerbau

weniger

wenige Gelegenheit. Die Heyden an der niederlauſitziſchen und zum Theil an der ſchleſiſchen Gränze haben ſchlechtes Land, welches wenig trägt, aber ſchöne Jagden. Das Gefilde iſt theils mager, theils ein fettes und ſehr einträgliches Marſchland, welches letztere man im Mittelpunkt der Ober-Lauſitz findet. In der Nieder-Lauſitz giebt es ſowohl Heiden, als fruchtbare Gegenden. In beyden Markgrafthümern bauet man Roggen, Weizen, Gerſte, Hafer, viel Heidekorn, auch Erbſen, Linſen, Bohnen und Hirſe; man hat auch Schwaden, oder ſo genanntes Manna. Der Flachsbau iſt ziemlich gut. In Anſehung der Baum- und Gartenfrüchte, des Hopfen- Tabak- und Weinbaues hat die Nieder-Lauſitz vor der obern einen großen Vorzug. Man bauet etwas rothen und weiſſen Wein, und der gubenſche Wein iſt der beſte. Dieſe Landesfrüchte reichen aber zur Nothdurft der Einwohner nicht ganz hin, ſondern es wird noch Getraide, Obſt, Hopfen, Gartengewächſe und Wein in die Lauſitz eingeführet. Zur Beförderung der Bienenzucht, hat ſich in der Ober-Lauſitz die ökonomiſche Bienengeſellſchaft zuſammen gethan. Die Viehzucht iſt ganz ansehnlich, an Wildprett iſt kein Mangel: und die Flüſſe, Seen und Teiche liefern mancherley gute Fiſche. Hin und wieder findet man eine weiſſe, weißgraue und röthliche Thon-Erde, welche zu allerhand Gefäſſen und Tabackspfeifen gebrauchet wird, und Steinbrüche. Auf den Löbauer und Königsheyner Bergen zeigen ſich Diamanten, die den böheimiſchen ähnlich ſind, und in den Gegenden von Lauban findet man zuweilen Agate und Jaſpiſſe. Bey Muſka iſt Alaunwerk: und in dem Dorf Grosmehre in der

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

Nieder-Lauſitz hat man Vitriol und Kupferwaſſer. An unterſchiedenen Orten wird ziemlich guter Eiſenſtein angetroffen und verarbeitet. Die Geſundbrunnen bey Gutſchdorf, in der Herrſchaft Königsbrück, bey Löbau, Zittau, zu Schönberg, bey Lübben und Guben, ſind nicht unerheblich.

In der Lauſitz entſpringen folgende Flüſſe: 1) die **Spree**, wendiſch **Sprowa**, böhmiſch **Spro**, entſpringt in dem budiſſiniſchen Kreis, zwiſchen den zittauiſchen Dörfern Ebersbach und Gersdorf, nimmt den Fluß **Schöps** auf, und fällt in der Mark Brandenburg bey Spandau in die Havel. 2) **Die ſchwarze Elſter** entſteht auch in dem budiſſiniſchen Kreis, nimmt bey Hoyerswerda das **ſchwarze Waſſer** auf, und tritt in den meisniſchen Kreis. 3) **Die Pulsnitz** entſteht auch in dem budiſſiniſchen Kreis, oberhalb dem Städtchen Pulsnitz, und fällt bey Elſterwerda in meisniſchen Kreis in die ſchwarze Elſter. Andere kleinere übergehe ich. **Die Neiſſe** entſpringt zwar in Böheim im Bunzlauer Kreis, fließt aber vornehmlich in der Lauſitz, nimmt die **Wirtge, Luba** oder **Lubus** und andere Flüßchen auf, und ergießt ſich unterhalb Guben in die Oder. Der **Queis** fließt an der Gränze von der Lauſitz und Schleſien; und in demſelben werden zuweilen Perlenmuſcheln gefunden.

§. 4. In der Ober-Lauſitz zählet man 6 Städte welche vorzüglich Städte, oder die Sechsſtädte heißen, 16 Landſtädtchen und 7 Marktflecken; in der Nieder aber 4 Städte, die auf den Landtägen erſcheinen, Landſtädte und 4 Marktflecken.

Die älteſten Einwohner dieſes Landes, welche man gewiß kennen, ſind die **Semnoner**, oder **Senon**

ei

eine ſueviſche Nation, welche in der Ober-Lauſitz gewohnet, aber durch ihre angeſtellte Wanderung den Wandalern, und dieſe durch einen gleichmäßigen Auszug im 7ten Jahrh. den Sorber-Wenden, einer ſlawiſchen Nation, Platz gemachet haben. Im 12ten Jahrh. ſind auch aus den Niederlanden und vom Rhein neue Anbauer hieher gekommen. Heutiges Tages ſind die Städte faſt ganz mit deutſchen Einwohnern beſetzt: auf den Dörfern aber ſind mehr Wenden als Deutſche zu finden. Die Wohnungen der Wenden fangen ſich bey Löbau an, und erſtrecken ſich durch Ober- und Nieder-Lauſitz bis an die Mark Brandenburg. Sie behalten die wendiſche Kleidung und Sprache beſtändig bey: die letztere aber iſt nicht nur von andern ſlawoniſchen Mund- und Schreibarten unterſchieden, ſondern wird auch in der Ober-Lauſitz nach einer ganz andern Mundart geſprochen, als in der Nieder-Lauſitz: und beyde Mundarten ſind wieder von der ſlawoniſch-wendiſchen Sprache, welche in Krain, Dalmatien, Croatien, Hungarn und anderen Ländern geredet wird, ſehr unterſchieden. In der Ober-Lauſitz ſind ungefähr 149 wendiſche Dörfer. Die deutſchen Einwohner haben auch nicht einerley Mundart.

Ein jedes Markgrafthum hat zweyerley Stände, nämlich Land und Städte, welche nachher bey der Beſchreibung eines jeden Markgrafthums genauer abgehandelt werden ſollen. Hier iſt nur von dem lauſitziſchen Adel etwas Allgemeines anzuführen. Einige adeliche Geſchlechte ſtammen vermuthlich von den alten Slawen ab, wohin gemeiniglich diejenigen gerechnet werden, deren Namen ſich auf itz und zin endigen; einige andere ſind ſo alt, daß man ihren Urſprung kaum

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

oder gar nicht erforschen kann, dahin z. E. die
Gersdorf gehören: die meisten aber sind entweder s
vor Alters, oder in neuern Zeiten aus Böheim, S
sien, Polen, Sachsen und unterschiedenen andern d
schen und auswärtigen Ländern hieher gekommen,
aufgenommen worden. Wenn ein Ober-Lausitzer
Adel sich in der Nieder-Lausitz ein Lehngut anka
wird er eben so wenig für einen fremden Ausländ
halten, als ein Nieder-Lausitzer in der Ober-Lausi
für angesehen wird; welches 1689 und 90 von
Landständen beyder Markgrafthümer gelegentlich
neue erkläret worden.

§. 5. Von der **christlichen Lehre** ist den
gen Wenden zuerst im 8ten Jahrh. etwas weniger
kannt gemacht worden: es dauerte aber unterschie
Jahrhunderte, ehe sie unter den Gehorsam der
Kirche gebracht werden konnten, und der dabey
brauchte Zwang mußte sie nothwendig erbittern,
sie gleich zum Theil zu Heuchlern machte. Vom
Jahrh. an wurden viele Klöster und Kirchen im
de erbauet, durch welche das Christenthum unter
Wenden ausgebreitet werden sollte, dessen wahre
schaffenheit ihnen aber doch sowohl, als den übr
Einwohnern des Landes, noch sehr lange unbek
blieb. D. Luthers Lehre fand schon 1521 sowohl in
Ober- als Nieder-Lausitz Beyfall, welche sich nach
nach dergestalt ausbreitete, daß die evangelisch
therische Kirche die herrschende ward, wie
denn auch noch ist. In der Ober-Lausitz sind 40
50000 evangelische Wenden, welche 62 Kirchen
ben, in denen in ihrer Sprache geprediget wird.
Theil der Wenden, welcher etwa 8000 Seelen

m

macht, iſt römiſch-katholiſch, und hat 10 Kirchen, Kapellen und Oratoria. Im Jahr 1722 haben ſich welche von den **vereinigten Brüdern**, deren oben S. 120 gedacht worden, aus Böheim und Mähren in der Nieder-Lauſitz eingefunden, und den Ort Herrenhuth erbauet. Sie haben ſich von der Zeit an nicht nur daſelbſt vermehret, ſondern auch ein Anſehen erhalten, welches die daſige evangeliſche Kirche ſehr aufmerkſam gemacht hat. 1750 ergieng an den damaligen Ober-Amtshauptmann zu Budiſſin, Grafen von Gersdorf, ein königl. Schreiben, des Inhalts, daß die in der Ober-Lauſitz befindlichen Brüdergemeinen in der Qualität augsburgiſcher Confeſſionsverwandten und getreuer Unterthanen, ferner geduldet und geſchützet, auch in Hoffnung ihres fernern ruhigen und anſtändigen Betragens, ſowohl des wirklichen Genuſſes der ihnen verſprochenen Freyheiten und Rechte theilhaftig gemacht werden, als auch ferner überzeugende Merkmaale landesfürſtlicher Huld und Gnade bekommen ſollten. Unterſchiedene Glieder dieſer Brüdergemeine, beſitzen anſehnliche Rittergüter in der Ober-Lauſitz, und haben, gleich andern Landſtänden, obrigkeitliche Gewalt, und das Kirchenpatronat.

§. 6. Die **Gelehrſamkeit** wird in beyden Markgrafthümern geliebet und geachtet, und ſie haben manchen berühmten Gelehrten geliefert. Die Ober-Lauſitz kann ſich eines Vorzugs rühmen. Im 13ten Jahrhundert fieng die grobe Unwiſſenheit an, daſelbſt zu verſchwinden, und bis 1450 fand ſich eine Art der Gelehrſamkeit nach und nach mit den Klöſtern ein. Von 1450 bis zu der Kirchenverbeſſerung, wuchs ſie noch mehr; denn es kamen aus fremden Ländern Gelehrte an,

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

weiter Thaler und Gulden, die sie ihnen abnehmen. Als diesen waren verloren. Was sie sich [illegible]

benachbarten Ländern an ſich gezogen. Die Manufakturen ſind aber ſehr geſchwächet worden, nachdem die Ausfuhr der Tücher in die brandenburgiſchen und öſtreichiſchen Länder, verbothen worden. Sonſt ſind die lauſitziſchen Tücher von unterſchiedener Art, und die beſten geben den holländiſchen wenig nach. Zu Budiſſin und in der umliegenden Gegend, werden ſehr viele Strümpfe, Camaſchen, Mützen und Handſchuhe verfertiget. Die Leinenmanufakturen ſind ebenfalls wichtig, und in der Ober-Lauſitz am anſehnlichſten. Das Verfahren der Kaiſer Ferdinand II, III und Leopold gegen die Proteſtanten in Böheim und Schleſien, veranlaſſete eine große Menge Menſchen, ſich nach der Ober-Lauſitz zu begeben, welche denn die an den Gränzen dieſer Länder größtentheils im Gebirge gelegenen Dörfer ſtark anbaueten, und mehrentheils das Leinweber-Handwerk trieben. Von dieſer Zeit, das iſt, von 1623 an, bekam das Land ein ganz anderes und beſſeres Anſehen; denn es ward [illegible] und vermögender, und dieſe neuen Einwohner, deren Nachkommen ſo angewachſen, ſind der Grund der nachmaligen großen Ausbreitung der Leinwandmanufakturen und des Handels in der Ober-Lauſitz, da vornehmlich zwiſchen 1660 und 1690 erfolget iſt. Es werden aber in der Lauſitz allerley Leinwande, von ungebleichtem und gebleichtem Garn, grobe und feine, imgleichen die ſchönſten weiſſen Damaſte zu Tafel- und Bettzeugen, und weiſſe Zwilliche verfertiget. Da aber ſeit mehreren Jahren der Abſatz mancher Art roher und weiſſer Leinwand, abgenommen hat, hingegen die gefärbten, bunten, modulirten und gedruckten Arten mehr geſuchet worden: ſo hat

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

ſolches zu einem neuen Verdienſt, und zur Verbeſſerung dieſer Art von Arbeit Anlaß gegeben, welche überaus ſchön gemachet wird. Die Schwarz- und Schönfärbereyen ernähren auch viele Menſchen. Außerdem giebt es in der Lauſitz gute Huth- Leder- Papier- Pulver- Eiſen und Glasfabriken, und Wachsbleichen, nebſt andern Arbeiten der Künſtler und Handwerksleute.

§. 8. Mit dieſen Manufakturwaaren, inſonderheit den Tüchern und Leinwanden, wird ein wichtiger Handel getrieben, der zwar nicht mehr ſo anſehnlich iſt, als er ehedeſſen geweſen, aber doch noch viel auf ſich hat, und der Lauſitz große Vortheile bringt, weil er die Einfuhr an Wolle, Garn und Seide, welche zu den Manufakturen gebrauchet wird, an ausländiſchen ſeidenen und wollenen Manufakturwaaren, goldenen und ſilbernen Treſſen, Spitzen ꝛc. an Weinen, Specereyen, Getraide, friſchem und gebackenem Obſt, Gartengewächſen und Hopfen, übertrifft. Der Großhandel mit Leinewand, hat 1684 den Anfang genommen.

Wegen der Handwerker und des Leinewandhandels auf den Dörfern, ſind zwiſchen den Städten und Landſtänden vieljährige Streitigkeiten geweſen, die auch 1712 und 14 Commiſſionen verurſachet haben. Die 6 Städte in der Ober-Lauſitz, berufen ſich auf die 1682, 83, 84, 1704, 1706 und 1708 ergangenen landesherrſchaftlichen Reſcripte, durch welche der Großhandel den Landleuten und allen andern, die nicht darauf ausgelernet haben, bey Strafe der Confiſcation, verbothen ſey. Allein, die Landſtände behaupten, daß die mehreſten auf einſeitige Vorſtellungen der Kaufleute in den 6 Städten erfolget, und daß das Reſcript von 1682, auf welches ſie ſich am meiſten gründen, dem

Lande

Lande niemals bekannt gemacht worden sey. Sie berufen sich auch auf ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des Appellationsgerichts zu Dresden von 1674, durch welches das Land in dem Besitz des freyen Leinewandhandels geschützet worden, und auf andere Verordnungen und Gründe, welche den Landhandel nothwendig und nützlich macheten; und behaupten, daß der Leinewandhandel ein allgemeines Nahrungsmittel sey, woran Land und Städte, als Glieder eines politischen Körpers, Antheil zu nehmen berechtiget wären.

§. 9. Die Geschichte dieser beyden Markgrafthümer muß nicht mit einander vermenget werden. Die jetzige **Oberlausitz**, hat ehedessen zu Böheim gehöret, und ist also von den Herzogen und Königen desselben beherrschet worden; doch hat die Stadt Budissin, nebst dem Strich Landes Nissin (der sich von Rossen in Meißen bis gen Budissin erstrecket hat,) eine Zeitlang, nämlich in der letzten Hälfte des 11ten, und ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts, dem Grafen von Groitzsch gehöret. Der König Wenzel Ottocar, gab seiner Tochter Beatrice, als dieselbe 1231 den Markgrafen von Brandenburg, Otto den Frommen, heurathete, die Städte Budissin, Görlitz, Lauban und Löbau, nebst den dazu gehörigen Districten, mit, und dieser Markgraf bekam auch Camenz und Ruhland, als Mechtildis, des Churfürsten zu Brandenburg Albert II Gemahlinn, starb, welche diese Oerter ihrem Gemahl zugebracht hatte. Die Stadt Zittau, nebst ihrem District, blieb mit der Krone Böheim vereiniget.

Der erste Markgraf von der **Niederlausitz**, Gera,

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

ob man nun einen Gulden oder einen Kreuzer dafür zu zahlen hat, ist gleichgültig. Ein Gut, das Jedermann braucht, ist das Brot. Es ist daher Pflicht der Marktpolizei, dafür zu sorgen, daß Jedermann das Brot, das Handwerk und Gewerbe zu ihrem Betriebe nöthig haben, um einen billigen Preis bekommen. Dieß geschieht, wenn Jedermann das Recht hat, Brot zu backen, und wenn Jedermann Brot kaufen kann, wo es ihm beliebt. Jedermann hat das Recht, Brot zu backen, wenn er das Gewerbe dazu besitzt, und auch ist es Pflicht der Marktpolizei, dafür zu sorgen, daß Jedermann das Gewerbe leicht erlernen kann. Jedermann kann kaufen, wo es ihm beliebt, wenn auch in der Stadt nur Eine Bäckerei wäre, und wenn auch diese Eine Bäckerei ihre eigenen Bäckermeister wäre, was leider in manchen Städten der Fall ist

würde, die Niederlauſitz aber dem Adminiſtrator des Stiftes Merſeburg, Herzog Chriſtian I. Als König und Churfürſt Friedrich Auguſt III, die Stiftsregierung 1738 übernahm, wurde die Niederlauſitz wieder mit dem Churhauſe verbunden, welches ſeit der Zeit wieder beyde Markgrafthümer beherrſchet, die aber den alten churfürſtl. Erblanden nicht einverleibet ſind, ſondern ganz abgeſonderte Länder ſind und bleiben.

§. 10. Dieſe beyden Markgrafthümer ſind in Anſehung der Landesverfaſſung, der Regierung, des juris collectandi und der Abgaben merklich von einander unterſchieden, und was inſonderheit die landesherrſchaftl. Einkünfte von denenſelben anbetrifft, ſo haben ſie ſich nie gern in einen verhältnißmäßigen Anſchlag bringen laſſen wollen, ſondern die Stände eines jeden Markgrafthums haben ſich eine freye Bewilligung vorbehalten. Der Rang der beyden Markgrafthümer unter einander ſcheint ehedeſſen zweifelhaft geweſen zu ſeyn: es hat aber ſchon ſeit langer Zeit das obere den Vorgang vor dem niedern.

§. 11. **Das Wapen des Markgrafthums** Ober-Lauſitz iſt eine goldene Mauer mit ſchwarzen Mauerſtrichen, auf Zinnen-Art gebauet, im blauen Feld, und der Wapenſchild trägt einen gekrönten Helm, auf welchem die goldene Mauer, nebſt 2 laſurblauen Adlersflügeln, ſteht. **Das Wapen des Markgrafthums Nieder-Lauſitz** iſt ein rother Ochſe im weißen Feld, welcher von der linken zur rechten ſteht.

Nunmehr folget die beſondere und genauere Beſchreibung der Verfaſſung und merkwürdigſten Oerter eines jeden Markgrafthums.

I. Das

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

I. Das Markgrafthum Ober-Lauſitz.

§. 1.

Es hat daſſelbe zweyerley **Stände**, nämlich Land und Städte.

I. Die Landſtände theilen ſich ein:

1 In **Herren**, welche auch Standesherren, Proceres, Domini, Majores, auf böhmiſch **Korauſewny Pani Wetſy**, genennet werden, und ihre Afterlehnleute oder Untervaſallen und eigene Gerichte haben. Solches ſind die Beſitzer der 4 Standesherrſchaften Hoyerswerda, Königsbrück, Moßka und Seidenberg.

2. In **Prälaten**, welche ſind: **Der Dechant zu Budiſſin, die Aebtiſſinnen zu Marienſtern und Marienthal, und die Priorinn zu Lauban.** Als dem Churhauſe Sachſen 1635 die Markgrafthümer völlig abgetreten wurden, verſprach daſſelbe in dem Prager Receß die Stifter und Klöſter bey ihren Privilegien und Rechten, inſonderheit bey ihrer Befreyung in geiſtlichen Dingen von allem weltlichen Gericht, zu ſchützen, auch den ordentlichen und General-Viſitationen ihre Unterſuchung und Aufſicht zu laſſen. Vermöge eben dieſes Receſſes hat der jedesmalige König zu Böheim das Ober-Schutzrecht über die katholiſchen Stifter, Klöſter und Geiſtlichkeit in beyden Markgrafthümern, welches ſich aber nur auf gottesdienſtliche Sachen erſtrecket; denn in allen übrigen ſind ſie der Landeshoheit unterworfen. Daher ſchicket der König von Böheim zu den Wahlen der Vorſteher des Domkapitels zu Budiſſin, und der Stifter Marienſtern und Marienthal, einen Bevollmächtigten ab, in deſſen Gegenwart ſie geſchehen. Wenn ſie zum Stand gekom-

gekommen sind, wird der König zu Böheim als Beschützer und Advocat um die Bestätigung ersuchet. Die Wahl eines neuen Dechanten zu Budissin wird auch dem Churfürsten zu Sachsen geziemend angezeiget, und derselbe, als Landesherr, um die Bestätigung gebethen, ihm auch von dem Neuerwählten die Erbhuldigungspflicht geleistet. Der Dechant zu Budissin verrichtet die Huldigung ordentlicher Weise bey dem Oberamt, und stellet sich alsdann zur Bezeigung seiner allergehorsamsten Unterwürfigkeit zu Dresden dem Churfürsten persönlich: es haben aber einige neue Dechanten gesuchet, die Lehnspflicht zu Dresden vor dem geheimen Rathscollegio abzulegen, auch die Erlaubniß dazu als eine besondere Gnade, so den Gerechtsamen des Oberamts nicht nachtheilig seyn solle, erlanget. In dem Domkapitels-Gericht hat der Dechant den Vorsitz. Der Stiftssyndicus muß allemal der evangelischen Kirche zugethan seyn. Die Klöster Marienstern und Marienthal leisten dem Churfürsten, wenn er die markgräfliche Regierung antritt, durch ihre so genannten Pröbste die Huldigung. Sie werden von dem Abt zu Osseg in Böheim in Ansehung der geistlichen Sachen untersuchet, welcher auch die statutenmäßig geschehene Wahl der Aebtissinnen dem König zu Böheim anzeiget, und um gnädige Bestätigung derselben bittet. Jedes dieser beyden Klöster hat die Ober- und Untergerichte, und einen Evangelischen von Adel aus der ober-lausitzischen Ritterschaft zum Klostervogt welcher von dem Stift mit Vorwissen des Landesherrn bestellet und besoldet, und auf den Landtagen zu Sitz und Stimme öffentlich aufgenommen wird. Es kömmt ihm der Vorsitz in dem

klöster-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

klösterlichen Gericht, nebst andern Gerechtsamen
er wird aber sehr davon verdränget, und man
die innerlichen klösterlichen Angelegenheiten des
sters, und die Beschaffenheit und Verwaltung
Klostergüter aufs möglichste vor ihm zu verbe
Die Priorinn zu Lauban wird von dem Co
in Gegenwart des Dechanten zu Budissin, w
Probst des Klosters ist, erwählet, und keine
stätigung von dem König zu Böheim gesuchet.
dachter Dechant untersuchet auch das Kloster
allein, und verordnet demselben aus den Chorh
zu Budissin gewisse Beichtväter. Zur Verwa
der Gerichte dieses Klosters ist ein öffentlicher
mann bestellet.

3. In Ritterschaft und Mannschaft.
besteht aus den gräflichen, freyherrlichen, adel
und bürgerlichen Besitzern der Ritter- und Lehng
1769 waren hier 21 gräfliche, 14 freyherrliche,
87 adeliche Familien ansässig. In der Ober-L
ist das eigentliche Indigenat- oder Landmannsch
recht nie gewöhnlich gewesen, sondern, wenn e
der ein Fremder oder Nieder-Lausitzer von Ade
hieselbst ein Rittergut ankaufen wollen, solches
niemals verwehret, noch hierzu eine besondere
willigung und Geldzahlung erfordert worden;
muß er, von Alters her, den Landständen eine
länglichen Stammbaum überliefern, und von
selben öffentlich aufgenommen werden, wenn e
den Landtägen erscheinen will: denn sie haben
und 1541 beschlossen, niemanden in ihr Mittel
zunehmen, als einen vierschildigen Ritter; und
der öffentlichen Aufnahme findet man schon in

Bedeutung hat, und Ehre. Worte der Ehre, Worte der Treue, Worte der Liebe, Worte der Hoffnung, Worte der Freude, Worte der Wahrheit, Worte der Gerechtigkeit, Worte der Tugend, Worte der Religion, Worte der Gottheit, Worte der Ewigkeit, Worte der Unsterblichkeit, Worte der Seligkeit, Worte der Verdammniß, Worte der Hölle, Worte der Teufel, Worte der Sünde, Worte der Gnade, Worte der Erlösung, Worte der Versöhnung, Worte der Auferstehung, Worte der Himmelfahrt, Worte der Ausgießung des heiligen Geistes, Worte der Kirche, Worte der Sakramente, Worte der Taufe, Worte des Abendmahls, Worte der Buße, Worte der Ehe, Worte der Priesterweihe, Worte der letzten Oelung, Worte der Auferstehung des Fleisches, Worte des Gerichts, Worte des Fegfeuers, Worte des Ablasses, Worte der Fürbitte der Heiligen, Worte der Verehrung der Heiligen, Worte der Anbetung, Worte der Gebete, Worte der Andacht, Worte der Tugend

senhaft dabey verfahren; die erste Instanz; die L
gerichtsbarkeit und der Fiscus der Strafen; da
Bürger und Unterthanen den Räthen gehorsam
müssen; die freye Rathswahl, auf welchen jedoc
Herr Landesvogt und Landeshauptmann Acht z
ben befehliget worden; die Raths-Stadtkeller h
den Weinschank, auch zumtheil den fremden
schank, und den freyen Salzschank u. s. w. Bu
hat das Recht, Statuten und Ordnungen zu m
und zu verändern, auch unmittelbar an den La
herrn zu appelliren; und die übrigen Städte
sich dasselbe auch zueignen. Die Sechsstädte
noch andere Privilegien, und behaupten, unter
dene zu haben. Zwischen ihnen und dem Lande
wegen der Braunahrung, Handwerker, Hand
und anderer Dinge, vieljährige Streitigkeiten.
angezeigten Freyheiten ungeachtet, sind die S
städte keine Freystädte, sondern Land- und Für
städte, deren Unterwürfigkeit die Formel des H
gungseides genugsam anzeiget. Sie halten ihr
sammenkünfte in der Stadt Löbau, dahin die Zu
menberufung durch die Stadt Budissin geschieh

§. 2. Diese 2 Stände des Markgrafthums
chen, vermöge des pragischen Vertrags von 153
der ferdinandischen Entscheidung von 1544, bey
Berathschlagungen über die gemeinen Landesan
genheiten, 2 Stimmen aus, nämlich die Stände
Lande die eine, und die vereinigten Sechsstädt
zweyte. Sie helfen alles, was des Landes allg
nen Nutzen und Wohlfahrt angeht, berathschl
beschließen und verordnen, und ohne ihre einge
Meynung und freye Bewilligung, kann keine St
ab

abgabe angeleget, noch sonst etwas, das der Verfassung des Markgrafthums entgegen steht, geschehen, oder zugelassen werden.

§. 3. Das Markgrafthum wird in den budissinschen und görlitzischen Kreis abgetheilet, zu deren jedem wieder besondere Kreise gehören. In jedem dieser besondern Hauptkreise sind die oben (§. 1.) gedachten zweyerley Stände. Die Landstände theilen sich in einem jeden in den engern und weitern Ausschuß, und in die übrige Ritterschaft; und von ihnen werden die Landesbediente ihres Kreises ohne Zuziehung der Landstände des andern Kreises erwählet. Den städtischen Stand machen die Räthe der einem jeden Kreise einverleibten 3 Sechsstädte aus, welche zu den Landtagen ihre Abgeordnete schicken.

§. 4. Solche Stände versammlen sich auf den Landtagen. Diese sind: 1) gewöhnliche und ordentliche des ganzen Markgrafthums, welche ohne Zusammenberufung jährlich 3 mal zu Budissin gehalten, und am Montag nach Oculi, am Bartholomäus Tag (am 24 Aug.) und am Tag Elisabeth (am 19 Nov.) angefangen werden, und die willkührlichen Landtage heißen; imgleichen der Landtag nach dem Fest der heil. Dreykönige, welcher zu Görlitz gehalten wird, und dazu die Stände vom Lande durch ein offenes Ausschreiben des Kreisamts zusammen berufen werden. 2) Außerordentliche, wenn die Stände entweder auf Befehl des Landesherrn durch das Oberamt zusammen berufen werden, um sich über gewisse Forderungen, welche durch abgeschickte Commissarien vorgetragen werden, zu berathschlagen, oder der Einführung eines neuen Landvogts beyzuwohnen; oder

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

wenn die Landesältesten wegen wichtiger Landesa
legenheiten, die keinen Aufschub leiden, die Ae
zu Budissin und Görlitz um eine solche Zusam
berufung ersuchen. Zu diesen außerordentli
Landtagen werden die Besitzer der Standesherrs
ten durch besondere Schreiben, und die übrigen
schildigen adelichen Besitzer der Rittergüter dur
fene Briefe berufen. Die **Ausschuß-Versa**
lungen beyder Stände werden, wenn sie n
sind, durch die Landesältesten des budissin
Kreises ausgeschrieben.

§. 5. Die **Landesbeamte** und **Bediente** w
theils von dem Landesherrn, theils von den Stä
erwählet und bestellet. Der **Landvogt**, als
höchste Landesbeamte, wird von dem Landesfürst
stellet, und hat seinen Sitz ordentlicherweise zu
dissin. Er wird auf einem dahin ausgeschrie
Landtag eingeführet, nachdem er vorher den St
einen besiegelten Revers ausgestellet hat, daß e
und jede bey allen ihren Rechten, Briefen, Pr
gien, Handfesten, Gnaden, Gerichten, Frey
und guten Gewohnheiten, die sie von Alters he
Kaisern, Königen, Fürsten und Herren wohlerwo
hergebracht und gebrauchet haben, festiglich erh
Land, Städte und Straßen schützen, und die S
nach ihrem Rath mit Hauptleuten versorgen
Dieser Revers ist seit 1420 gewöhnlich gewesen.
bekömmt von dem Landesfürsten eine Anweisun
er sich zu verhalten habe, (welche Kaiser Ferdin
im Jahr 1561 zuerst ertheilet hat,) und dar
er unter andern angewiesen wird, die Oberge
Hof- und Landgerichte und allen gerichtlichen P

in des Landesfürsten Namen zu handeln und zu verwalten; die Lehen in Gegenwart des Landshauptmanns zu verleihen, eben demselben zur Ausrichtung der ihm ertheilten Anweisung behülflich zu seyn, aber in desselben Amt eben so wenig Eingriffe zu thun, als dieser in das seinige. Er versorget das Land mit Rath und Wissen der Stände (als welche das Wahlrecht haben) mit Hauptleuten in den beyden Aemtern zu Budissin und Görlitz, bestellet auch den Hofrichter und Kanzler. Wenn die Stände ihre Gerichte misbrauchen, soll er die Mitgerichtsbarkeit haben. Er besorget auch die Einquartierung ꝛc. Von 1737 an hat der Churprinz, das hohe landvogteyliche Amt bekleidet: 1764 aber ist ein churfürstlicher Minister zum Landvogt bestellet worden. Der Landeshauptmann wird aus 6 tüchtigen Personen des Herren- und Ritterstandes, welche die Landstände, vermöge eines 1603 von dem Kaiser Rudolph II für 7000 Rthlr erlangten Privilegiums, dem Landesfürsten vorschlagen, von demselben erwählet, und zu dem Ende bestellet, daß er alle landesherrschaftliche Gefälle, Einkünfte und Nutzungen in dem Markgrafthum heben und verwalten solle; zu welchem Zweck ihm auch von dem Landesfürsten ein Gegenhändler ritterlichen Standes zugeordnet wird. Er versieht die 6 Städte, die landesherrlichen Kammergüter, die geist- und weltlichen Burglehen neben dem Landvogt. Er siehet auch dahin, daß den landesherrlichen Statuten und Ordnungen in den Städten nachgelebet, und die Gerechtigkeit gebührend gehandhabet werde; und siehet, nebst dem Landvogt, darauf Acht, daß tüchtige Personen zu Bürgermeistern und Räthen bestellet

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

werden. Die Kostenentscheidung ist mit der Hauptsache zu verbinden.

Der Widerspruch ist begründet, wenn der Kläger sich vor dem Beginn der Klage (§ 261) mit dem Beklagten über den Gegenstand des Rechtsstreits in Verhandlungen eingelassen hat, die nach Treu und Glauben, auf das beim Gericht anhängige Verfahren einen Einfluß ausüben, oder wenn der Kläger sich in diesen Verhandlungen auf Tatsachen bezogen hat, welche das Gericht bei seiner Entscheidung nicht außer Betracht lassen kann, oder wenn der Kläger sich in diesen Verhandlungen auf Urkunden bezogen hat, welche er nicht vorgelegt hat

Feder. Der **Landsyndicus**, welches der Consulent der Landstände ist, ist ein Rechtsgelehrter bürgerlichen Standes.

§. 6. Sowohl zu Budissin, als Görlitz, ist ein **Kreisamt**, vor welches alle Rechts- und Lehnsachen eines jeden Kreises in der ersten Justanz gehören. In jenem sitzen, außer dem Ober-Amtshauptmann, die 2 Landesältesten des budissinschen Kreises, und die Abgeordneten der 3 Sechsstädte; in diesem, außer dem Amtshauptmann, die 2 Landesältesten des görlitzischen Kreises, und die Abgeordneten der 3 Sechsstädte. Es wird auch in diesem Markgrafthum nach uraltem Gebrauch ein **Hofgericht** gehalten, vor welches Vermächtnisse, Verzichte, Aufgebothe und andere gerichtliche Sachen gehören. In dem budissinschen Kreis bestellet der Landvogt einen besondern Hofrichter aus der Ritterschaft, welcher das Hofgericht jährlich 3 mal, nämlich um die Zeit der willkührlichen Landtage, hält; und im görlitzischen Kreis hält es der Amtshauptmann, so oft es nöthig ist und verlanget wird, beyde aber halten es mit Zuziehung dreyer Beysitzer, welche von den Landständen erwählet werden. Ein Hofrichter hat bey der Verlehnung und Verkaufung der Güter Acht zu haben, daß dieselben den Mitbelehnten vor andern gegönnet und gelassen werden; er muß auch auf die Criminalsachen, so unter dem Adel vorfallen, achten. **Das hochlöbliche Oberamt und *Judicium ordinarium* derer hoch- und wohlverordneten von Land und Städten** wird zu Budissin auf dem Schloß Ortenburg jährlich 3 mal, nämlich nach geendigten willkührlichen Landtagen (§. 3.), gehalten, und soll 1505 seinen Anfang genommen haben. In demselben hat der

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Herr Landvogt den Vorsitz, in dessen Namen den
ordneten von Land und Städten die Urtheile und ge
lichen Bescheide eröffnet, und, mit Vorbehalt,
Appellation an den Landesfürsten, gesprochen und
gefertiget werden. Nach demselben hat der La
hauptmann die nächste Stelle. Die Beysitzer
der Ober-Amtshauptmann und der Amtshauptm
die 4 Landesältesten beyder Kreise; 4 Personen
der Ritterschaft eines jeden Kreises, und die 9
ordneten der Sechsstädte. Demselben sind alle
sassen, ihre Unterthanen und die Bürger in den S
ten, unterworfen, und die Handlungen, welche vo
selbe kommen, sind: wenn von des Landvogts,
der Hauptleute und den Hofgerichts-Abschieden,
der Geistlichkeit in weltlichen Sachen, von den U
len in den adelichen Gerichten und der Räthe i
Städten, appelliret wird; wenn der Landvogt
aus der Stände Mittel, oder einer aus den St
den Landvogt in Anspruch nimmt; wenn die S
die gemeine Landesfreyheit und Gerechtigkeit bet
oder sonst so wichtig sind, daß sie ohne Rath de
ordneten nicht können noch sollen erörtert w
wenn sie Gränzstreitigkeiten, Wasserläufe und
dergleichen Sachen betreffen, peinliche Sachen
wissen Fällen, und Injuriensachen. Bey diesem
amte ist ein Kanzler, Vicekanzler, (unter wel
Ausfertigungen vertheilet sind,) und ein Protono
Bey demselben ist auch der Lehnshof dieses Mar
thums. Es hängt, so wie das ganze Markgra
Ober-Lausitz, von dem churfürstlichen geh
Rath ab.

Es ist hier auch noch der adelichen Waise

ter zu gedenken, deren eines im budiſſinſchen, und eines im görlitziſchen Kreis iſt. Jedes beſteht aus 3 adelichen Perſonen und einem Rechtsgelehrten, welcher im budiſſinſchen Kreis allemal der Landſyndicus iſt. Es erſtrecket ſich über alle Waiſen der Beſitzer ſolcher Güter, die unmittelbar unter die Gerichtsbarkeit der beyden Aemter gehören, ſie mögen adeliche oder bürgerliche ſeyn.

§. 7. In der Ober-Lauſitz iſt kein allgemeines geiſtliches Gericht oder Conſiſtorium. Wer bey ſeinem Gut das Patronatrecht hat, übet ſolches nach den Landesgeſetzen, und nach der darinnen vorgeſchriebenen Art, wie die Probepredigten gehalten werden ſollen, für ſich allein aus, und ertheilet unter ſeinem Namen den Ruf und das Präſentationsſchreiben zur Prüfung des Candidaten; der ſich alsdann zu Leipzig, oder Wittenberg, oder Dresden, prüfen und einweihen laſſen kann. Die Abſetzung eines Predigers kömmt nicht auf den eigenen Willen eines Patrons an, ſondern ſolche geſchieht, wenn hinlängliche Urſachen dazu verhanden ſind, vor dem Oberamt. Die Diſpenſationen in Eheſachen werden heutiges Tages von den Lutheranern (die, ſo Unterthanen des Dechanten ſind, ausgenommen) nicht mehr von dem Dechanten zu Budiſſin, ſondern unmittelbar bey dem Landesherrn geſuchet, und durch den Oberamtshauptmann ausgefertiget. Gedachter Dechant hat ein Stiftsconſiſtorium, und übet unter den Römiſch-katholiſchen alle ſogenannte biſchöfliche Rechte aus. Es ſind in der Ober-Lauſitz 62 wendiſche Kirchen, nämlich 8 katholiſche und 54 evangeliſche, von welchen letztern 37

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

im budissinschen und 17 im görlitzischen Kre
Zu diesen Kirchen gehören auf 449 Dörfer.

§. 8. Der Landesfürst zieht aus der Obe
theils die von den Ständen bewilligten Anlage
unter nunmehr auch Kopf- und Vermögensteu
ret, theils Biersteuer, Accise, Zölle ꝛc. Die
bringen die bewilligten Steuern, nach dem z
Land und Städten verabredeten Verhältniß (
Vertrag sich von 1581 herschreibt, und durch d
kensteuer veranlasset worden ist,) selbst zusamme
Ansehung der Städte fällt der größte Beytrag
Stadt Görlitz; denn wenn z. E. auf die Sech
zusammen 400 Rthlr. kommen, so muß sie 14
geben. Die Städte und ihre Bürger haben Güte
che zur Stadtmitleidung gehören: sie haben abe
solche, welche ehedessen dem Landadel gehöret h
und von ihnen angekaufet sind, und diese gehören
Landesmitleidung, das ist, sie geben ihr Antheil
Steuern und andern Contributionen nicht zur S
sondern zum Lande, entweder nach Budissin oder
litz zur Kreiseinnahme. Die Revision der Steuer
Land und Städten steht dem Landesfürsten frey, zu
da wegen des Ueberschusses, dessen sich die Herr
ten anmaßen wollen, öfters Beschwerden einla

§. 9. Was nunmehr die genauere Beschrei
des Landes anbetrifft, so besteht dieses Markgraf
aus 2 Kreisen, welche sind:

I. Der budissinsche Kreis.

Dieser Kreis, welcher unter dem Oberamtsh
mann zu Budissin steht, wird wieder abgethei

den obern, niedern und Queis-Kreis; und begreift

1. Zwo Standesherrschaften, welche sind:

1. Die Herrschaft Hoyerswerda. Sie hat den Namen von dem Hauptort, und ist 1357 von dem Kaiser Karl IV, welcher sie für 1400 Schock an sich gekaufet hatte, der Krone Böheim einverleibet worden. Von 1382 bis 1448 hat die Familie von Dube dieselbe als ein böheimisches Lehn besessen; von 1448 bis 1461 der Churfürst zu Sachsen, Friderich II; von 1461 bis 1471 Friderich, Herr von Schönburg; von 1471 bis 1486 Jaroslaw von Sternberg; von 1486 bis 1492 Georg von Stein; von 1492 bis 1571 die Herren von Schönburg; 1571 bekam sie Heinrich von Maltitz für 110000 Thlr. erblich; von 1582 bis 1615 die Freyherren von Promnitz; von 1615 bis 1620 Seyfried von Kittlitz; von 1620 bis 1651 die Herren von Ponikau; von 1651 bis 1700 das Churhaus Sachsen, außer daß sie von 1662 bis 69 dem Markgrafen zu Baaden und Hochberg, Leopold Wilhelm, für 1 Tonne Goldes verpfändet gewesen ist. 1700 ward sie an Wolf Dietrich, Grafen von Beichling, für 200000 Thlr., und 1704 an die Fürstinn von Teschen, und nachmalige Herzoginn von Würtemberg, für 250000 Thlr. Species überlassen; welche sie aber 1737 für diese Summe an den König und Churfürsten, Friderich August III, wieder verkaufte. Die Einkünfte werden jetzt an die churfürstliche Kammer berechnet. Die Herrschaft enthält:

1) Hoyerswerda, auf wendisch Wojereze oder Worieze, d i. am Wasser, eine kleine Landstadt mit einem Schloß, auf welchem das churfächsische Amt seinen Sitz hat. Sie liegt an der schwarzen Elster, die mitten durchhin fließt, und hat über 300 Häuser. Die Stadtkirche ist durch die Thurmmauer für die deutsche und wendische Gemeine in 2 Theile abgesondert. Bey der Stadt wurde 1759 ein östreichisches Corps Truppen von einem preußischen geschlagen. Der Stadt gehöret das Dorf Neydau.

2) Die Pfarrkirchdörfer Bluno, Collm, Geyerswalda, Groß-Partwitz, Särichen, Sprowitz, und Tätzschwitz, und 10 Rittergüter. Zu Burgk ist ein Eisenhammer.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

2. Die Herrſchaft Königsbrück, im budiſſiner Niederkreis, hat ehedeſſen den Burggrafen von D nachmals den Freyherren von Schellendorf, und 1726 an dem gräflich-frieſiſchen Hauſe gehöret, nac ſen Abgang ſie 1756 an Joh. Frid. Ernſt, Freyherr Frieſen auf Rötha, gekommen iſt. Sie begreift:

1) Königsbrück, wend Kunsberg, ein wohlange und nahrhaftes Landſtädtchen am Fluß Pulsnitz, welch Lauſitz von Meißen ſcheidet, mit einem Schloß und chen. 1760 brannten mehr als zwey Drittel der Sta

2) 4 Pfarrkirchdörfer, nämlich Groß-Grabe, kirch, Schmorka (welches zum Theil zu Meißen ge und Schwepnitz, und 2 Rittergüter. Bey Gorſc iſt ein mineraliſcher Brunn.

II. Zwey Geiſtliche Stifter und ihre Gebiet

1. Das Decanat und Domkapitel zu St Petri in Budiſſin ſoll der meißniſche Biſchof Bruno II im Jahr zu ſtiften angefangen, und 1221 vollendet haben. auch dazumal dem hohen Stift Meißen einverleibet den; als aber 1560 der meißniſche Biſchof Johann V Haugwitz zu der evangeliſchen Kirche trat, befreyet Kaiſer Ferdinand I das Stift Budiſſin von der ehem geiſtlichen Gerichtsbarkeit des Bisthums Meißen, u klärte 1562 den damaligen Dechanten, mit Genehm nung des päpſtl. Stuhls, Kaiſer Maximilian II aber auch, auf den Fall der Erledigung des Decanats Domkapitel zum Adminiſtratore epiſcopatus Miſnen utramque Lauſatiam. Daher nennet ſich der infulir chant und Prälat, noch jetzt einen Adminiſtratorem ſiaſticum, oder noch genauer, des Bisthums M durch Ober- und Nieder-Lauſitz apoſtoliſch-ve neten geiſtlichen *Adminiſtratorem* und *Loci ordina* Der Churfürſt aber geſteht ihm dieſen Titel nicht z ich in einem Oberamtsbericht an den König von 17 leſen habe. Indeſſen hat er das Recht, unter de miſchkatholiſchen in der Oberlauſitz, und unter ſeinen geliſchen Unterthanen in Eheſachen zu diſpenſiren. mehreres von dem Dechanten ſ. oben (§. 1.) Es iſt mal ein Canonicus der meißniſchen Stadtkirche, und

chen Weissenberg 1758 das preußische Kriegsheer von dem östreichischen plötzlich überfallen, und zum Weichen genöthiget wurde. Das Dorf Hohkirch steckten die östreichischen Truppen gleich anfanglich in Brand.

2. Im niedern Kreis, welcher die Gegend unter der Stadt Budissin bis an die meißnische und nieder-lausitzische Gränze begreift.

1) Elstra, oder Elster, wend. Halstrow und Halstrow, ein Städtchen, in dessen Nachbarschaft bey dem Dorf Kindisch, die Elster entsteht, gehöret der adelichen Familie von Knoch. Es gehören unterschiedene Dörfer dazu. 1767 brannten 70 Wohnhäuser nebst der Kirche ab.

2) Pulsnitz, wend. Polsnitza, ein Städtchen, am Fluß gleiches Namens, mit einem Schloß, gehöret dem adelichen Geschlecht von Gersdorf. Es gehören 7 Dörfer dazu.

3) Rubland, ein nahrhaftes Städtchen an der schwarzen Elster, auf der meißnischen Gränze, gehöret dem Grafen von Hoym. 1661 litt es großen Brandschaden, und 1768 brannte es fast ganz ab. Von demselben wird der ganze umliegende District bis Camenz, der ruhländische Kreis genannt.

4) Die deutschen Pfarrkirchdörfer Bischheim, Burkau, Frankenthal, Gersdorf, Hauswalda, Hermsdorf, Kroppen, Lindenau, Neukirch, Prietitz, Rammenau, Reichenbach.

5) Die wendischen Pfarrkirchdörfer Crostka, Hoyerswerda und Königswartha, auf wendisch Rakecze, ein Marktflecken und Schloß den Grafen von Dallwitz gehörig, Lohsa, Neschwitz, Oßling, Pohla, Schmeilen.

IV. Drey Sechsstädte mit ihren Gebiethen:

1) Budissin oder Bautzen, die Hauptstadt des ganzen Markgrafthums, und die erste unter den Sechsstädten. Sie hat an der Spree eine bergichte Lage, ist nach alter Art befestiget, ziemlich groß, indem sie auf 700 Feuerstellen hat, die sogenannte Sydau ungerechnet, welche als eine besondere Stadt anzusehen ist, und über 200 Gebäude hat, worin 1767 eine Feuersbrunst 61 verzehret hat. Sie ist wohl gebauet und wohl bewohnt, und der ordentliche Sitz des Landvogts, Landhauptmanns, der Landtage der Stände,

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Art. 3. Mail Registration Act amended.

Art. 4. Mail Registration Act amended.

Art. 5. Mail Registration Act amended.

Art. 6. Mail Registration Act amended.

Art. 7. Mail Registration Act amended.

Art. 8. Mail Registration Act amended.

Art.

städten, hat eine bergichte Lage an der Elster, und enthält, außer der Stadt und Pfarrkirche, eine wendische Kirche, und 3 andere kleine Kirchen und 3 Hospitäler, imgleichen eine lateinische Schule. Es wird hier Tuch und Leinewand gemacht. Ungefähr im 13ten Jahrhundert ist hieselbst ein Flecken angeleget, und 1255 nach einem Brand von neuem erbauet, und zu einer Stadt gemacht worden. Diese gehörte der davon benannten adelichen Familie, welche anfänglich Greiffenstein hieß, sie kaufte sich aber von derselben los, und trat 1336 mit den übrigen Städten in ein Bündniß. 1706 brannte sie ganz ab.

Des Raths Gebieth besteht aus einigen Dörfern.

3. Löbau, oder Liebe, wend. Libise, oder Lobise, ist zwar die älteste, aber doch, dem Rang nach die letzte unter den Sechsstädten, welche von undenklichen Zeiten her auf hiesigem Rathhause ihre Zusammenkünfte hatten. Sie liegt zwar auf einer Höhe, doch auch am Fuß eines ziemlich hohen Berges, der löbauische Berg genannt. Das Wasser, welches bey derselben fließt, heißt eigentlich Lobbeta, gemeiniglich aber das löbauische Wasser. Die Stadt ist klein, aber ziemlich gut gebauet, hat 2 Pfarrkirchen, ein Begräbniß- und ein Katechismus-Kirchlein, ein Hospital, eine lateinische Schule, und guten Handel mit Garn und Leinewand. 1430 ward die Stadt durch einen Mordbrenner angezündet. 1570 brannte sie auch fast ganz ab. 1678 und 1710 ist sie jedesmal über die Hälfte abgebrannt. Bey der Stadt ist ein mineralischer Brunn.

Zu dem Rathsgebieth gehören unterschiedene Dörfer, worunter das Kirchdorf Walddorf ist.

3. Im Queis-Kreis, welcher von dem Fluß Queis den Namen hat, und an der Gränze von Böheim und Schlesien ist, liegen folgende ritterschaftliche Oerter:

1. Markliſſa, wend. Liſcha, ein Städtchen auf einer Höhe, am Queis-Fluß, der hier die Lausitz von Schlesien scheidet. Es gehöret der adelichen Familie von Débschütz, und treibt starken Handel mit Leinwand und Barchent. 1698 brannte es über die Hälfte ab.

2. Gol-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

2. Goldentraum, ein Bergſtädtchen, welches um Mitte des 17ten Jahrhunderts angelegt, und von Churfürſten Johann Georg II privilegiret worden. liegt auf dem ſogenannten Goldberg, unter welchem Queiß fließet. Der Beſitzer dieſes Orts iſt ein Herr Schindel und Dromsdorf.

3. Wiegandsthal, ein Marktflecken, welcher dem H von Gersdorf gehört. Er hat 1667 Berg- und Markt erhalten.

4. Die Pfarrkirchdörfer Friedersdorf, Gebhar dorf, Rengersdorf, dahin das alte und feſte Bergſ Tſchocha eingepfarret iſt, Schwerta, Volkersdorf evangeliſchen Böhmen angebauet, Ober-Wieſa, Nied Wieſa, und Wingerdorf.

5. Das Freyſtädtchen Weiſſenberg, wendiſch W berk, ſtehet auf einem Berg, davon es auch den Na hat, und unter welchem das löbauiſche Waſſer fl Ehedeſſen war es der Herrſchaft Maltitz unterworfen, te ſich aber 1625 frey, und hat ſeitdem keinen Erb- Lehnsherrn, ſondern erwählet ſich nur einen Schutzhe welcher entweder der Ober-Amtshauptmann oder ein des Aelteſter des budiſſinſchen Kreiſes zu ſeyn pfleget, ſteht unter des budiſſinſchen Amts Gerichtsbarkeit.

2. Der görlitziſche Kreis,

welcher von dem König Johannes zu einem Fürſt thum erhoben wurde, ſteht unter dem Amtshau mann zu Görlitz, wird wieder in den görlitziſch zittauiſchen, und laubanſchen Kreis abgethe und begreift

I. Zwo Standesherrſchaften.

1. Die Herrſchaft Muſka, welche 7 Meilen im U fang, große Heiden (Wälder,) und guten Getraide hat, gehörete, in der 2ten Hälfte des 16ten Jahrh derts, denen von Schönaich, fiel hierauf an den K Rudolph II, der ſie 1597 an das burggräflich-dohn ſche Geſchlecht erblich verkaufte, von welchem ſie 1645 das freyherrliche callenbergiſche Geſchlecht kam, wie

da

enn auch noch jetzt den Grafen von Callenberg gehöret. Sie haben auch ein eigenes Hofgericht und Consistorium, welches letztere sich über die Geistlichen dieser Standesherrschaft erstrecket, und unterschiedene Vasallen. Unter den vielen und fischreichen Teichen in derselben ist der lange Dammteich der größte, und über ½ Meile lang, auch ½ Meile und darüber breit. Nicht weit von dem Städtchen Muska ist nahe bey der Neisse, eine Alaunhütte. Wir bemerken:

1) Muska, Muskau, Moska, wend. Muzakow, ein Städtchen an der Neisse, mit einem schönen Schloß, und 2 Kirchen ist eines der ältesten unter den 6 wendischen Städten. 1766 brannten hier 163 Gebäude, die deutsche und wendische Kirche, das Rathhaus, 3 Prediger- und 2 Schulhäuser ab. Das Schloß ward gerettet, und die Begräbnißkirche vor dem Thor blieb auch stehen. Das Städtchen ist seitdem von Steinen regelmäßig wieder aufgebauet worden.

2) Die Filialkirchdörfer Spree und Pechern, und die Pfarrkirchdörfer Gablenz, Nochten (mit dem Filial Tschelln,) Podrosch, Schleissa, und Ziebelle, welches letztere adelich ist.

2. Die Herrschaft Seydenberg, welche auch Reibersdorf genennet wird, ist seit dem 15ten Jahrhundert von den Herren von Colditz, von Biberstein, von Räder, von Nostitz und von Einsidel besessen worden, und gehöret jetzt den Grafen von Einsidel. Es gehöret dahin:

Seidenberg, ein Städtchen genau an der böheimischen Gränze, welches theils auf dem Michaelsberg, theils im Thal liegt; 1769 brannten 180 Häuser ab. Es ist hier eine Tuchmanufaktur.

Reibersdorf, ein Pfarrkirchdorf mit einem ansehnlichen gräflichen Schloß.

Diehsa und Friedersdorf, adeliche Pfarrkirchdörfer.

II. Zwey geistliche Stifter.

1. Das jungfräuliche Stift und Kloster Cistercienser Ordens Marienthal liegt nahe bey der Neisse und bey Ostritz in einem angenehmen Thal, und ist 1234 von des bö-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

heimiſchen Königs Wenzels III Gemahlinn Kunigunda geſtiftet, und 1238 von dem König ſelbſt beſtätiget worden. Außer dem, was oben (§. 1.) davon geſaget worden, iſt hier noch anzumerken, daß demſelben, außer den katholiſchen Pfarrkirchdörfern Gruhna, Jauernick und Seitendorf, und evangeliſchen Pfarrkirchdörfern Leuba, Mäuſelwitz, Melaune, Reichenau, Ober-Seiffersdorf und Nieder-Seiffersdorf noch unterſchiedene andere Dörfer, theils ganz, theils halb gehören, daß es einige evangeliſche Pfarren zu vergeben habe, und daß inſonderheit

Oſtritz, wend. Wotrow, oder Woſtrozau, ein Städtchen, welches 1527, 61 und 83 großen Brandſchaden erlitten, dazu gehöret.

2. Das Priorat und jungfräuliche Kloſter des Ordens Maria Magdalenæ de pœnitentia zu Lauban, welches 1320 von dem Herzog Heinrich II zu Jauer geſtiftet worden. Es iſt ſchon oben (§. 1.) davon gehandelt worden. Die Pfarrkirchdörfer deſſelben ſind, Nieder-Hennersdorf, ein katholiſches, bey welchem 1745 zwiſchen den Preußen und Sachſen ein blutiger Scharmützel, zum Nachtheil der letztern, vorgefallen iſt, Pfaffendorf, auch ein katholiſches, und Hatigsdorf, ein evangeliſches.

III. Ritterſchaftliche Oerter:

1. Im görlitziſchen Kreis.

1) Halbau, ein kleines aber wohlgebauetes Städtchen in der Haide, an der ſchleſiſchen Gränze. Es hat ein Schloß. Die Vorſtadt wird das Dorf Halbau genannt. Der Beſitzer iſt ein Graf von Kospoth.

2) Rothenburg, ein offenes Städtchen, welches einem von Meyer gehört.

3) Die deutſchen Pfarrkirchdörfer Arnsdorf, Cunnersdorf, Ebersbach, Hähnichen, Horka mit dem Filial, Jankendorf, Königsbayn, Rengersdorf, Sänitz, gemeiniglich Senſe genannt, und Ullersdorf.

4) Niesky, ein Ort, den böheimiſche Brüder auf dem Gebieth des Guts Trebus angelegt haben, und woſelbſt viele Profeſſioniſten und Manufakturiſten wohnen, auch ein Pädagogium der vereinigten evangeliſchen Brüder iſt.

5. De

5) Die wendischen Pfarrkirchörter.

(1) Daubitz, ein Marktflecken an der Muskaer Heide, mit einem Rittersitz. Es gehört einem von Widebach.

(2) Die Dörfer Colmen, Gebelzig, Gutta, Klitten, Krischa, Peterswayn, Radisch, insgemein Groß-Radisch, See, Tetta, auch Groß-Tetta genannt.

(3) Reichwalda, ein Marktflecken.

2. Im zittauer Kreis.

1) Reichenbach, ein Städtchen, welches dem adelichen Geschlecht von Gersdorf gehöret, 1670 abgebrannt ist, und zwischen 2 Rittergütern liegt, davon das eine das obere, und das andere das niedere Dorf heißt.

2) Die deutschen Pfarrkirchdörfer, Berthelsdorf, Markersdorf, Cunnersdorf, Gersdorf, Haynewalde, mit einem schönen Schloß derer von Canitz.

3) Hennersdorf oder Groß-Hennersdorf, ein Marktflecken, eine halbe Meile von Herrenhuth an dem so genannten Königsholze hat ein herrschaftliches Schloß, und gehöret der Baroneſſe von Watteville, gebornen Gräfin von Zinzendorf, und ist wegen einer daselbst 1748 gehaltenen berühmten Commission merkwürdig, in welcher die vereinigten evangelischen Brüder für ächte Verwandte der unveränderten augsburgischen Confession erkannt seyn sollen. Die hiesige Anstalt zur Erziehung junger Mägdchen wird Cathrarienhof genennet.

4) Herrenhuth, ein berühmter Ort, welcher 1722 zuerst angeleget worden, als sich auf den Feldern des gräfl. zinzendorfischen Dorfs Berthelsdorf, vor dem Huthberg einige mährische Brüder anbaueten, nachmals aber stark angewachsen, und der Stammort der davon benannten Herrenhuther geworden ist, die sich selbst vereinigte evangelische Brüder nennen. Sie haben hier ein schönes Bethhaus, ein Waarenlager, eine Apotheke, und viele geschickte Professionisten.

5) Die deutschen Pfarrkirchdörfer Kemnitz, Leschwitz, Leutersdorf, welches dicht an Böhmen liegt, und Marktrecht hat, Markersdorf, Nieda, Ober-Oderwitz, Nieder-Oderwitz, Rennersdorf, Ruppersdorf, Sob-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

land am rothen Stein, auch Langen-Sohland genannt, mit 5 Rittersitzen, Tauchritz, Ullersdorf oder Ober Ullersdorf, Weigsdorf, welches zum Theil zu Böheim gehöret, Wendiſch-Oſſig.

6) Radmeritz, ein Pfarrkirchdorf, in der angenehmen Gegend, wo die Wittich und Neiß zuſammen fließen. Joachim Sigismund von Ziegler und Klipphauſen, baute hier in den erſten Jahren des 18ten Jahrhunderts ein ſchönes Schloß, welches er Joachimſtein nennete. Dieſes widmete er zu einem freyen weltlichen adelichen Fräuleinſtift evangeliſch lutheriſcher Religion, welches von dem Landesfürſten beſtätiget, 1728 eingeweihet und mit 12 Fräulein beſetzt wurde. Die Güter, welche dazu gehören, ſind Radmeritz, Niche, Nieder-Linde und ein Theil von Markersdorf.

3. Im laubaner Kreis.

1) Schönberg, ein Städtchen und Schloß, welches dem freyherrlichen Geſchlecht von Rechenberg gehöret. 1688 brannte es ganz ab.

2) Die Pfarrkirchdörfer Bellmansdorf, Dolm[en], Gerlachsheim, Gersdorf, Grünau, Herrmansdorf, Hohkirche, Holzkirche, Küpper, Lichtenau, Lind[e], Schönbrunn, dahin der Marktflecken Kunna, welcher ein Schloß hat, eingepfarret iſt, Schöndorf, Schreibersdorf, Siegersdorf, Sohre, Tieffenfurth, Thommendorf, Tſchirna, Waldau.

3) Rieslingswalda, ein Kirchdorf und Ritterſitz, [1] Meile von Lauban, einem von Fromberg zugehörig. Dieſer Ort iſt durch ſeinen ehemaligen Beſitzer, den gelehrten Ehrenfried Walther von Tſchirnhauſen, berühmt geworden.

4) Unter der Herrſchaft Klitzſchdorf, oberlauſitziſchen Antheils, verſtehet man das nach Schöndorf eingepfarrte Dorf Wähbrau am Queiß, welches dem ſchleſiſchen Schloß Klitzſchdorf im Fürſtenthum Jauer, gegen über liegt. In demſelben iſt ein Schloß, ein hoher Ofen, eine Pappmühle, und ein Kalkſteinbruch. Der Beſitzer iſt der Graf zu Solms, Erbherr der Herrſchaften Baruth und Klitzſchdorf. Es gehöret auch ein Theil des vorhin angeführten Kirchdorfs Tieffenfurth zu dieſer Herrſchaft.

IV. Der

IV. Drey Sechsstädte;

1. **Görlitz, die Hauptstadt dieses Kreises, und die 2te unter den Sechsstädten, liegt an der Neisse, ist nach alter Art befestiget und gebauet, die größte, volkreichste und nahrhafteste Stadt in der Ober-Lausitz, und enthält im Umfang ihrer Mauern 3 Kirchen, ein berühmtes Gymnasium, ein Waisen- und Zuchthaus, und den Vogtshof, auf welchem sich die Ritterschaft des görlitzischen Kreises jährlich einmal versammlet, auch das görlitzische Kreisamt unter des Amtshauptmanns Vorsitz gehalten** wird, und über welchen sich der Magistrat das Gebieth zueignet, wiewohl die Landstände ihm solches nicht zugestehen; außer den Mauern aber findet man noch Vorstädte, 3 Kirchen mit Hospitälern und 2 Begräbnißkirchen, imgleichen das so genannte heil. Grab, welches der Bürgermeister Georg Emerich 1480 nach dem Muster des heil. Grabes zu Jerusalem hat anlegen lassen, nebst einer Kapelle. Die Tücher, so hier verfertiget werden, sind schön: daß aber der Handel mit denenselben lange so groß nicht mehr sey, als er ehedessen gewesen, habe ich oben, S. 248. schon angezeiget. An dem Ort, wo jetzt die Nikolai Vorstadt ist, war vor Alters ein Dorf, welches der böheimische Herzog Sobieslaus I in einen Marktflecken verwandelte, und zu desselben Beschützung ein festes Haus auf der Höhe, wo jetzt der Vogtshof ist, bauete. Dieser Flecken, welcher Drewnow hieß, brannte 1131 ab; der Herzog baute ihn aber nicht nur wieder auf, sondern verwandelte ihn auch in eine Stadt, welche des Brandes wegen Zgorzelice, das ist, Brandstadt, genennet ward, woraus der Name Görlitz entstanden ist. 1691 brannte fast die Hälfte der Stadt ab. 1757 fiel in der Nachbarschaft derselben zwischen den Preußen und Oestreichern ein hitziges Gefecht, zum Nachtheil der erstern, vor.

Das Rathsgebieth ist weitläuftig, und begreift eine gute Anzahl Dörfer, darunter 11 Kirchdörfer sind, nämlich Ober-Biela, Nieder-Biela, Friedersdorf, Hennersdorf, Kohlfurth, Langenau, Lichtenberg, Penzig, Rauscha, Rothwasser, Trotschendorf Die Kirchdörfer, welche zu der Stadt Mitleiden gehören, sind Deutsch-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

ein Schloß gestanden hat, Groß-Schönau, dessen Leinwandmanufaktur bekannt ist, Klein-Schönau, Türchau, Waltersdorf, woselbst guter Zwillich verrfertiget wird, und Wittichendorf.

3) Drey Gebiethe, welche im Umfang des budissinschen Kreises liegen, und dazu 3 Kirchdörfer gehören, nämlich Ebersbach, Groß-Eybau, und Hennersdorf in Seiffen oder Seiff-Hennersdorf, welches vom böheimischen Lande umgeben ist.

3. Lauban, wend. Luban, die vierte unter den Sechsstädten, liegt nahe bey dem Fluß Queis, welcher den durch die Stadt fließenden Bach, Alte Lauban genannt, aufnimmt, handelt mit Tuch und Leinewand, und enthält das Cistercienser Nonnenkloster des Ordens der Maria Magdalena von der Buß, bey der Kirche zur heil. Anna, davon vorhin schon gehandelt worden, eine lateinische Schule, 2 Kirchen, und eine Kirche auf dem Gottesacker, ein Hospital und ein Armen- Zucht- und Waisenhaus mit einer Kirche. 1180 war sie nur noch ein offener Flecken, der 1264 erweitert, und mit einem Graben umgeben, 1318 aber mit einer Ringmauer versehen worden. 1427 und 1431 ist die Stadt von den Hussiten verwüstet worden, und hat bis 1435 öde gelegen. 1487, 1554, 1659, und 1670 hat sie große Feuersbrünste erlitten, ist auch 1760 ganz abgebrannt.

Das Rathsgebieth begreift 3 Dörfer, unter welchen das Pfarrkirchdorf Geibsdorf, ist.

II. Das Markgrafthum Nieder-Lausitz.

§. 1.

Die Stände der Nieder-Lausitz theilen sich auch in die vom Lande und von den Städten ein.

1. Die Stände vom Lande sind:

1) Der Prälatenstand, nämlich des Cistercienser Stifts Neuzelle, und die Aemter oder Comthureyen

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

reyen **Friedland** und **Schenkendorf**, welch Heermeiſterthum Sonnenburg gehören. Der meiſter beſtellet einen Ordenshauptmann a Ritterſchaft, welcher in ſeinem Namen die V pflicht beobachtet, und zum größern Ausſchuß g

2) **Der Herrenſtand**, nämlich die Beſi Herrſchaften **Dobrilugk**, **Forſta**, **Pförten rau**, **Leuthel**, **Drehna**, **Straupitz**, **Lie Lübbenau**, und **Amtitz**.

3) **Der Ritterſtand**, dahin die gräflichen herrlichen und adelichen Beſitzer der Ritter- un güter gehören. Die nieder-lauſitziſchen Leh können nach Gefallen der Beſitzer veräußert, v ſelt und verpfändet werden, und in Ermangel Lehnerben ohne weitere Belehnung auf die S oder Brüderſöhne, oder Brüdertöchter, oder ſten Erben kommen. Ehemals war gewöhnli derjenige, welcher das Indigenatrecht oder An den Privilegien erhalten wolle, vorher ein g Matrikel- oder Einſchreibegeld bezahlen, und durch gewiſſermaßen einkaufen mußte: ſeit viele ren aber iſt dieſes Geld aus der Gewohnheit geko und die Verſtattung des Landsmannſchaftsrec Landesfürſten allein überlaſſen worden.

2. **Die Stände von den Städten** mac Abgeordneten der 4 Kreisſtädte Luckau, Gube ben und Kalau aus.

§. 2. Das Markgrafthum Nieder-Lauſit 5 **Kreiſe** eingetheilet, nämlich in den **luckau gubenſchen**, **lübbenſchen**, **kalauiſchen ſprembergiſchen**, in welche die vorhin ge

Stände vertheilet sind. Jeder Kreis hält in seiner Kreisstadt unter der Aufsicht des Landesältesten eine Kreisversammlung. Die Stände vom Lande machen den engern und größern Ausschuß aus, welche sich, wenn wichtige und eilfertige Sachen vorfallen, mit Vorwissen und Genehmhaltung der Ober-Amtsregierung versammlen, die auch von den gefasseten Schlüssen dem landesfürstlichen Hof Bericht abstattet. Was die Landtage dieses Markgrafthums betrifft, so werden 1) jährlich 2 so genannte **willkührliche Landtage** gehalten, zu welchen die landesfürstliche Erlaubniß bey der Ober-Amtsregierung gesuchet wird, die nicht nur den Tag ansetzet, sondern auch dem Ober-Amtspräsidenten den Vorsitz aufträgt, und die Standesherrschaften durch besondere Schreiben, die übrigen Stände aber durch offene Briefe zusammen beruft. Diese Landtage werden ordentlicher Weise um das Fest der heil. Drenkönige und Johannestag, und zwar zu Lübben, gehalten. 2) Wenn der Landesfürst nach Gefallen die Stände zusammenberufen, und ihnen durch abgeschickte Commissarien Vorträge thun läßt, so wird solches ein **großer Landtag** genennet.

§. 3. Die **Landesbeamten** und **Bedienten** werden theils von dem Landesfürsten, theils von den Ständen gesetzet. Der **Ober-Amtspräsident** vertritt die Stelle des ehemaligen Landvogts. Den **Landeshauptmann** verordnet der Landesfürst zur Verwaltung seiner Einkünfte, und bestellet auch einen **Gegenhändler** und **Kammerprocurator**, welche beyde aus dem bürgerlichen Stand genommen werden. Der Landrichter wird auch von dem Landesfürsten, und

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

zwar aus einigen von den Ständen wechselsweise
dem Herrn- und Ritterstand vorgeschlagenen Pe
nen erwählet und verordnet. Jeder Kreis hat sei
adelichen Landesältesten, zu welcher St
wenn sie erlediget ist, der Kreis der versammlt
Landstände einige Personen vorschlägt, aus welche
ner durch die Mehrheit der Stimmen erwählet w
Zu denselben kommen noch 2 **bürgerliche Land**
ältesten, wozu die Landstände auf den Landtagen
nen Bürgermeister aus Luckau und einen aus Gu
erwählen. Die adelichen Landesältesten des luck
schen, gubenschen und kalauischen Kreises, ha
an den 3 **Landesdeputirten**, welche aus der Rit
schaft erwählet werden, in nöthigen Fällen Stell
treter. Der **Obersteuer-Einnehmer** wird
den Ständen aus der Ritterschaft erwählet, und
ein Steuercassirer bürgerlichen Standes zugeord
Der **Landesbestallter**, welcher auf den Landta
im Namen der Stände die Feder und das Wort
ret, ist bürgerlichen Standes, der **Landssyndi**
aber vom Ritterstand.

§. 4. Das Stift, die Ordensämter, die S
desherrschaften, Rittergüter und Städte haben
besonderen Gerichte, von welchen an das **Land**
richt appelliret werden kann, welches jährlich 2
zu Lübben gehalten wird, und, außer dem Landrich
aus 2 adelichen und 6 bürgerlichen Beysitzern bes
jene ernennet das ganze Land; von diesen setzet 2
Landesfürst, 2 der Herrenstand, 1 die Stadt Luc
und 1 die Stadt Guben; und der Landesfürst bestät
sie alle. Unterschiedene Sachen gehen das Land

Wilson, Edward O. 1975. *Sociobiology: The New Synthesis*. Cambridge, MA: Belknap Press of Harvard University Press.

Wilson, Edward O. 1978. *On Human Nature*. Cambridge, MA: Harvard University Press.

Wilson, Edward O. 1992. *The Diversity of Life*. Cambridge, MA: Belknap Press of Harvard University Press.

Wilson, Edward O. 1998. *Consilience: The Unity of Knowledge*. New York: Knopf.

Wilson, Edward O. 2002. *The Future of Life*. New York: Knopf.

Wilson, Edward O. 2006. *The Creation: An Appeal to Save Life on Earth*. New York: W. W. Norton.

Wilson, Edward O. 2012. *The Social Conquest of Earth*. New York: Liveright.

Wilson, Edward O. 2014. *The Meaning of Human Existence*. New York: Liveright.

Wilson, Edward O. 2016. *Half-Earth: Our Planet's Fight for Life*. New York: Liveright.

Wilson, Edward O. 2017. *Naturalist*. Washington, DC: Island Press.

Wilson, Edward O. 2021. *The Origins of Creativity*. New York: Liveright.

Wilson, Edward O. 2023. *Genesis: The Deep Origin of Societies*. New York: Liveright.

Wilson, Edward O. 2024. *Tales from the Ant World*. New York: Liveright.

1. Die Herrſchaft Dobrilugk welche ſeit 1623 ein churfürſtliches Amt iſt. Sie enthält:

1) Dobrilugk oder Doberluk, wend. Doberlow, ein vormaliges Ciſtercienſer Kloſter, welches Markgraf Dietrich 1184 geſtiftet, die Huſſiten 1431 verwüſtet, und zur Zeit der Kirchenverbeſſerung die Mönche verlaſſen haben, daher Kaiſer Ferdinand I daſſelbe 1540 eingezogen. Heinrich Anshelm von Promnitz kaufte es 1602 vom Kaiſer Rudolph II für 230000 Thaler, unter dem Namen einer freyen weltlichen Herrſchaft. 1622 kaufte dieſelbe Churfürſt Johann Georg I zu einem Kammergut, und deſſen Sohn Chriſtian I, Adminiſtrator des Stiftes Merſeburg, verwandelte das ehemalige Kloſter in ein Schloß und legte ein Städtchen an, welches an der kleinen Elſter liegt. Der letzte Herzog zu Merſeburg, Heinrich, iſt 17[illegible] auf dem hieſigen Schloß geſtorben.

2) Kirchhayn, ein Städtchen an der kleinen Elſter, welches 1667 und 71 großen Brandſchaden erlitten hat.

3) Die Pfarrkirchdörfer Trebuß, Schönborn, Frankenau an der kleinen Elſter, Lugau, Friedersdorf, Sallgaſt, welches adelich iſt, Dolenigen oder Dollänchen, welches ſowohl als Lißka oder Lieskau, zum meißniſchen Amt Finſterwald gehört, und Kemlitz, welches adelich iſt.

2. Die Herrſchaft Drebna oder Dräbna iſt jetzt reichsgräflich-promnitziſch, und begreift, auſſer dem Schloß Dräbna, 11 Dörfer.

3. Golzen, Golßen, ein offenes Landſtädtchen, darin jetzt einige Edelleute Theil haben.

4. Die adelichen Pfarrkirchdörfer Waltersdorf, Bornsdorf, Weißagk, Groß-Jehſer, Görlsdorf, Zieche oder Ziecko, Caſel oder Caſſel, Waldo, Oderin.

5. Die Kreisſtadt Luckau, Lucke, Lucca, welche die Hauptſtadt der Niederlauſitz iſt, und an dem Flüßchen Perſe liegt, eine lateiniſche Schule, eine Pfarrkirche, eine Kloſterkirche, eine Hoſpitalkirche, und ein 1744 angelegtes Zucht- und Armenhaus mit einer Kirche hat. Sie iſt 1143 mit Mauern umgeben worden. 1644 und 32 brannte ſie ab. Zu dem Rathsgebieth gehören 22 Dörfer, unter welchen die Pfar-

Pfarrkirchdörfer Gebren, daran auch ein Rittergut Theil hat, Giesmansdorf, dem Hospital gehören.

2. Der gubensche Kreis.

Zu demselben gehöret

1. Das Stift Cistercienser Ordens Neu-Zell, welches 1268 von Heinrich dem Erlauchten gestiftet worden. Der Abt ist der vornehmste Prälat und erste Landstand in der Niederlausitz. Die Stiftskanzley hat einen evangelischen Kanzler. Das Stift besitzt

1) Das Städtchen Fürstenberg, welches an der Oder einen gefährlichen und schädlichen Nachbar hat. Die Einwohner sind der evangelischen Kirche zugethan. Es ist hier ein Schloß. Im 7ten Art. des Dresdener Friedens wurde verabredet, daß diese Stadt, der hiesige Zoll, und das Dorf Schidlo, von Churſachsen an Churbrandenburg, gegen ein Aequivalent an Land und Leuten, abgetreten werden solle. Als aber dieser Umtausch bewerkstelliget werden sollte, fanden sich viele Schwierigkeiten. Man kam also im Hubertsburger Frieden Art. 8. mit einander überein, daß die Stadt Fürstenberg mit ihrem Zugehör diesseits der Oder, in diesem Tausch nicht mit begriffen seyn, sondern Churſachsen verbleiben, dieses aber an Churbrandenburg den bisher zu Fürstenberg erhobenen Oderzoll und das Dorf Schidlo, nebst desselben Zugehör jenseits der Oder, ja alles, was es von den Ufern der Oder auf der lausitzischen und märkischen Seite, besessen, abtreten solle, damit die Oder die Landesgränze ausmache, und die Landeshoheit über beyde Ufer, dem König in Preußen ganz und allein zukomme. Es ist aber auch dieser Vergleich nicht vollzogen. Der Oderzoll und das Dorf Schidlo, soll ungefähr 5000 Thaler jährlich eintragen.

2) Das einige mal genannte adeliche Dorf Schidlo, welches jenseits der Oder, und also auf der Seite der Markbrandenburg liegt, hat eine Schanze.

3) Die Pfarrkirchdörfer Welmitz oder Welmnitz und Göhlen.

4) Außer

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

dem adelich-bünauiſchen Hauſe zugehöret. Zu dieſem Rittergut gehört auch ein Theil des Pfarrkirchdorfs Baudach.

2) Die Pfarrkirchdörfer Dolzig, Beitzſch, Starzedel.

8. Die Kreisſtadt Guben, wend. Gubin, welche am Fluß Lubeſt oder Lubbe, liegt, der unterhalb derſelben in die Neiſſe fällt. Sie iſt von ziemlicher Größe, hat, außer der Pfarrkirche, auch eine wendiſche Kirche, ein Hoſpital mit einer Kirche, und eine Begräbnißkirche, eine lateiniſche Schule, ein Salzamt, unter deſſen Aufſicht aus dem im Waſſer zerlaſſenen Seeſalz reines Salz geſotten wird, und dazu 4 Dörfer gehören, (unter welchen das Pfarrkirchdorf Niemitzſch iſt,) gute Tuchmanufakturen, und bauet ziemlich vielen und guten Wein, vornehmlich rothen. Um das Jahr 1331 iſt ſie mit Mauern umgeben, und 1437 von den Huſſiten verwüſtet worden. Zu des Raths Gebieth gehören 6 Dörfer.

3. Der lübbenſche Kreis.

Er wird auch der krumſpreeiſche genennet, und zu demſelben gehöret

1. Die Herrſchaft Friedland, welche ehedeſſen den Burggrafen zu Dohna gehabt haben, ſeit 1523 aber dem Heermeiſter des Johanniter Ordens zu Sonnenburg gehöret, begreift

1) Friedland, wend. Brilan, ein Städtlein.

2) Die Kirchdörfer Groß-Muckro, Grun, nebſt andern Dörfern.

2. Die Herrſchaft Leutbel oder Leuten, gehöret der gräflich-ſchulenburgiſchen Familie, und begreift, außer dem Kirchdorf Leutbel oder Leuten, noch unterſchiedene Dörfer.

3. Die Herrſchaft Straupitz, gehöret der adelichhauwaldiſchen Familie, und begreift außer dem Kirchdorf Straupitz, woſelbſt ein Schloß iſt, noch unterſchiedene Dörfer.

4. Die Herrſchaft Lieberoſe und Trebitz, gehöret der gräfl. ſchulenburgiſchen Hauſe und enthält

1) L

1) Lieberose, ein Städtchen mit einem Schloß.

2) Die Pfarrkirchdörfer Zaue und Trebitz, und unterschiedene andere Dörfer.

5. Die ehemalige Herrschaft Neuenzauche ist seit 1674 ein churfürstliches Amt.

6. Das churfürstliche Amt Lübben, zu welchem außer andern Dörfern auch das Pfarrkirchdorf Krugau gehöret.

7. Die Kreisstadt Lübben, wend. Lubio oder Klubio an der Spree, ist der Sitz der Oberamtsregierung, des Landgerichts, der Landtage (die in dem neuen und ansehnlichen Landhaus gehalten werden), und des niederlausitzischen Consistoriums. Sie hat eine Pfarr- Wendisch- Hospital- und Begräbnißkirche. Die umliegende Gegend ist moraſtig.

4. Der kalauische Kreis.

1. Die Herrschaft Lübbenau gehöret dem reichsgräflich-lynarischen Haus. Es stammet dasselbe aus Italien, und zwar aus dem Großherzogthum Toscana ab, und gehört unter die ältesten dasigen vornehmen Häuser. Ein Graf von Guerini (denn dieses ist der älteste Name des Geschlechts) brachte das Schloß Linar im florentinischen Gebieth an sich und benannte sich von demselben. Es war dasselbe schon um das Jahr 1360 bey diesem Haus, wurde aber nachmals zerstöret. Graf Rochus Guerini zu Lynar wurde wegen der Nachstellung, die er von dem Markgrafen Alexina litt, von dem Großherzog Cosmus Medicis nach Frankreich geschicket, woselbst er zu ansehnlichen Bedienungen gelangete, aber als ein Hugenotte 1568 nach Deutschland flüchtete und in churſächsischen und brandenburgischen Diensten gebrauchet wurde. Seines Sohnes, Grafen Johann Casimir zu Lynar, Gemahlinn Elisabeth von Distelmaier, kaufte 1621, nach ihres Gemahls Tod, die Herrschaft Lübbenau von den reformirt-schulenburgischen Gläubigern, und erbete dieselbe auf ihren Sohn Johann Sigmund, der durch seine Heurath das Gut Glienick, und dessen Sohn Sigmund Casimir auch durch Heurath das Gut Großbeuche an die Herrschaft brachte. Dieses Enkel Moritz Karl, Graf zu

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Dr. Ernest Hart, in the British Medical Journal, has a very interesting article on the Sanitary Condition of Cairo. He says that the Khedive has made a great effort to improve the sanitary condition of the city, and has appointed a Sanitary Commission, which has done much good work. The city is supplied with water from the Nile, which is filtered and distributed through pipes. The drainage system is also being improved. The death rate has been reduced from 40 per 1000 to 25 per 1000 in the last few years. The principal diseases are malaria, typhoid fever, and cholera. The Commission has also established a quarantine station at the mouth of the Nile, and has done much to prevent the importation of infectious diseases. The city is now in a much better sanitary condition than it was a few years ago, and the Khedive deserves great credit for the interest he has taken in the matter.

Der
östreichische Kreis.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Von dem
östreichiſchen Kreis überhaupt.

§. 1.

Viſchers, de Witt, des jüngern Sanſon und Dankerts Charten von dem östreichiſchen Kreis, hat Homann in ſeiner Germania auſtriaca, oder Circulo auſtriaco, zwar in vielen Stücken verbeſſert, aber wegen großer Eile auch nichts recht brauchbares geliefert. Ob nun gleich dieſe Zeichnung 1747 durch den Herrn Tob. Mayer merklich vollkommener gemacht worden: ſo mangelt uns doch noch eine ganz richtige Charte von dieſem Kreis. Boudets 2 Bogen von Oeſtreich, Steyermark, Kärnthen und Krain, Paris 1752, liefern dieſelbige nicht. Die mayeriſche Charte iſt in dem Atlas von Deutſchland die 31ſte.

§. 2. Es gränzet dieſer Kreis gegen Mitternacht an Mähren, Böheim, und an den bayerſchen Kreis; gegen Abend an Helvetien; gegen Mittag an das Gebieth der Republik Venedig, und an das adriatiſche Meer; gegen Morgen an das hungariſche Illyrien, und an Hungarn. Die vorder-östreichiſchen Lande liegen an und in Schwaben zerſtreuet. Alle östreichiſche Kreisländer, betragen ungefähr 2025 geographiſche Quadratmeilen, ſo daß alſo dieſer Kreis der größte unter allen iſt.

§. 3. Den Namen hat er von dem Erzherzogthum Oeſtreich bekkmmen, welches den vornehmſten

Theil

heil der Kreislande ausmachet. Die erste Einrich-
ung desselben ist 1512 durch Maximilian I auf dem
Reichstag zu Cöln gemacht, und 1521 und 22 zu
Worms und Nürnberg bestätiget worden; doch sind
azumal einige als Kreisstände angegeben, welche
achmals nicht mehr dazu gerechnet worden, z. E.
ie Bischöfe von Gurk, Seckau, Lavant, u. a. m.
Er wird unter die ganz katholischen Kreise gerechnet.

§. 4. Die Stände dieses Kreises sind: 1) das erz-
herzoglich-östreichische Haus wegen Nieder- Inner-
Ober- und Vorder-Oestreich. 2) Der Bischof zu
Trient. 3) Der Bischof zu Brixen. 4) Der deutsche
Orden wegen seiner Balleyen in Oestreich, wie auch
an der Etsch und am Gebirge. 5) Der Fürst von
Dietrichstein wegen der Herrschaft Trasp in Tyrol.

§. 5. Der Krels ausschreibende Fürst, Director
und Oberster ist der Erzherzog zu Oestreich. Kreis-
tage sind in diesem Kreis nicht üblich, weil er in der
That unter einem einigen Herrn steht; denn die Bi-
schöfe zu Trient und Brixen, der deutsche Orden,
und der Fürst von Dietrichstein werden von dem
Haus Oestreich als Landsassen behandelt. Ein Bey-
spiel, daß auch dieser Kreis sich nöthigenfalls mit
andern Kreisen genauer verbinde, giebt die nördlin-
gische Verbindung von 1702, zu welcher auch der
östreichische Kreis trat.

§. 6. Zu der Reichshülfe trägt dieser Kreis das
einige mit bey, so oft es die öffentliche Sicherheit er-
fordert, welcher Beytrag gemeiniglich ungefähr den
7ten Theil von dem, was das ganze Reich bewilligt,
sowohl in Ansehung der Mannschaft, als des Geldes,

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

austrägt; z. E. als 1702 beschlossen wurde, daß alle 10 Kreise zum einfachen Betrag 39993 Mann stellen sollten, so fielen auf den östreichischen Kreis 8028 Mann; und als 1707 durch einen Reichsschluß 300000 Gulden bewilliget wurden, betrug das Antheil dieses Kreises 61278 Fl. Es ist zwar das Erzhaus Oestreich, vermöge der Privilegien, welche es von Friderich I und Karl V erhalten hat, von allen ordentlichen und außerordentlichen Reichssteuern befreyet; hat aber doch freywillig den Anschlag zweyer Churfürsten übernommen, und vertritt auch bey den außerordentlichen Reichssteuern wegen Tyrol die Bisthümer Trient und Brixen, und den Fürsten von Dietrichstein. Zu des Reichs-Kammergerichts Unterhaltung, soll Trient zu jedem Ziel 9 Rthlr. 14½ Kreuzer, Brixen eben so viel, und der Fürst von Dietrichstein 49 Rthlr. 70 Kr. geben.

§. 7. Der Kreis hat, vermöge des Reichsabschiedes zu Regensburg von 1654, das Recht, einen Kammergerichts-Assessores zu bestellen, welches der Erzherzog, mit Ausschließung der übrigen Kreisstände, ausübet; doch wird jetzt nur einer bestellt, nachdem die Anzahl der Assessoren des Kammergerichtes verringert worden ist.

Das eigentliche Erzherzogthum Oestreich,

welches auch

Land oder Oestreich ob und unter der Ens,

und kanzleymäßig

Nieder-Oestreich,

und in alten Urkunden

das Niederland

genennet wird.

§. 1.

Augustin Hirsvogels und Wolfgang Lazius Charten von ganz Oestreich, und Abrah. Holzwurms, imgleichen Joh. Bapt. Sutingers Charten vom Lande ob der Ens hat Georg Matthäus Vischer mit seinen 12 Blättern vom Lande ob der Ens und 16 Blättern vom Lande unter der Ens ausführlich gemacht: diese aber hat Joh. Bapt. Homann in das gewöhnliche Format gebracht, und auf 2 Blättern ans Licht gestellet, welche in seinem Atlas von Deutschland Num. 3

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

breit ist; an der östlichen Seite des Flusses, von Steyr an bis zu der Vermischung dieses Flusses mit der Donau, macht er genau die Gränze zwischen dem Lande ob und unter der Ens. An der mitternächtlichen Seite der Donau läuft die Gränze von da an, wo das Flüßchen Isper unter Sarblingstain in die Donau fällt, in einer krummen Linie bis nach Böheim zu.

§. 4. Das Land unter der Ens würde eine ungesunde Luft haben, wenn sie nicht durch beständige Winde gereiniget würde, die meistens Ostwinde sind, des Morgens anheben, und sich gegen Abend wieder legen. Es ist größtentheils uneben und bergicht; nach Steyermark zu aber das meiste und höchste Gebirge. Das hohe Gebirge, welches sich 1 Stunde oberhalb Wien, an der Donau, anfängt, und auf 50 Meilen bis an die Sau in Krain erstrecket, ist vorzüglich bekannt, und heißt der kahle Berg, oder richtiger Kalenberg genennet, welchen Namen es allem Ansehen nach von einem am Fuß desselben befindlichen uralten Dorf Kalenfeld. Die erste Spitze desselben heißt der Leopoldsberg, und die zweyte wird besonders der Kalenberg genennet. Auf lateinisch ist er sowohl Mons Cetius, von der alten römischen Colonia Cetia, welche vermuthlich an der Stelle der heutigen Stadt Klosterneuburg zu suchen ist, als nachmals Montes Comageni, von der römischen Stadt Comagena, deren Ueberbleibsel zwischen Greiffenstein und Zeiselmauer an der Donau zu sehen sind, genennet werden. Besondere Theile dieses Gebirges heißen Annaberg, Sauwasser, Teufelstaig, Golach, Schneeberg, Semering ꝛc. Ueber den Semering, auf dessen Gipfel Oestreich und Steyermark sich scheiden, ist 1728

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

ein bewundernswürdiger Weg angeleget worden. Das Land iſt ſehr warm, (daher die Erndte ſchon vor dem Ende des Junius anfängt,) vortrefflich angebauet, und fruchtbar an Safran und Wein. Der Safran ernähret viel tauſend Bauern, und iſt dreymal ſo theuer, als der türkiſche. Der Weinbau iſt vortrefflich, und macht die Hauptnahrung des Landmanns aus. Diejenigen, welche denſelben treiben, heißen nicht Bauern, ſondern Hauer, weil ihre vornehmſte Arbeit in den Weinbergen das Hauen iſt. Der hieſige Wein iſt viel geiſtiger und feuriger, als der Rheinwein, ſeine Farbe fällt ins gräuliche, und er wird bald trinkbar. Der beſte Wein wächſt auf dem Kalenberg, imgleichen zu Kloſter Neuburg, Gumpoltskirchen, Mödling, Brunn, u. ſ. w. Der Wein, welcher in denen auf der Südſeite der Donau belegenen Vierteln wächſt, und Gebirgwein genennet wird, hält ſich 20 bis 30 Jahre und noch länger, und iſt, wenn er alt geworden, dem Rheinwein ähnlich; hingegen derjenige, welcher in denen auf der Nordſeite der Donau belegenen Vierteln wächſt, und ſchlechthin Donauwein heißt, hält ſich nur einige Jahre lang. Es iſt von Alters her verbothen, dieſen Donauwein in die ſüdlichen Viertel zu führen: es geſchieht aber doch zum großen Schaden des Weinbaues in dieſen ſüdlichen Vierteln. An vielen Orten wächſt der Weinſtock wild, und die Trauben deſſelben dienen den Faſanen und Schnepfen zur Nahrung. Sonſt bringt das Land Pfirſchen, Apricoſen, Melonen, Feigen, Mandeln, Kaſtanien, Pflaumen, mancherley wilde Baumfrüchte, Dindeln, Trüffel, Maurachen, und allerhand andere

in den übrigen Provinzen Deutschlands unbekannte Früchte und Gewächse. Die Viehzucht bedeutet wenig, weil die Weinberge zu Viehweiden keinen Platz lassen, und von der starken Sonnenhitze das Gras vertrocknet. An wildem und zahmen Geflügel hat man Ueberfluß. Die Menge des Wildes ist dem Bauer und Hauer sehr beschwerlich, insonderheit richten die wilden Schweine in den Weinbergen zur Lesezeit oft große Verwüstung an. Im Wienerwald halten sich Wölfe auf, und zuweilen lassen sich auch Bären sehen. Die Hölzungen und Wälder sind gut. Unweit St. Annaberg, nach der steyermärkischen Gränze zu, hat Joh. Heinr. Gottlob von Justi ein reiches Silberbergwerk entdecket, mit dessen Bearbeitung 1754 der Anfang gemacht worden. Es ist merkwürdig, daß man in demselben eine neue Silber-Erzart, nämlich eine alkalische, gefunden hat. Allein, 1770 hat man mir gemeldet, daß das Bergwerk stark abgenommen habe, und bald gar eingehen werde. Im Gebieth des Stifts Göttwich ist ein Steinkohlenbergwerk. Unweit Krems ist ein reiches Alaunbergwerk. Salpeter wird häufig bereitet, und macht nächst dem Wein ein Hauptnahrungsmittel der Einwohner aus. Zu Baden sind berühmte warme Bäder. Man legt sich nun ziemlich stark auf den Seidenbau, und die hiesige Seide giebt der italiänischen nichts nach. Die Donau, welche ganz Oestreich von Abend gegen Morgen durchströmet, und schon oben S. 8 beschrieben ist, nimmt alle große und kleine Flüsse dieses Landes auf. Jene sind die Traun, die Ens, die Morawa, oder der March, so die Teya aufnimmt, und einen Theil des

Landes

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Landes von Hungarn scheidet; die **Leitha**, wel
auch die Gränze von Hungarn macht; die Flüsse T
sen, **Erlaf**, **Ips**, **Kamp**, u. a. m. welche meist
theils in benachbarten Landen entstehen, und vie
ley Fische führen.

Das Land ob der Ens ist bergicht, insond
heit nach Steyermark und Böheim zu, woselbst a
unterschiedene Gegenden ungebauet liegen; hinge
das übrige Land ist angebauet und fruchtbar. D
meisten Berge findet man im Traun- und Hausr
viertel; nach Steyermark zu sind sie sehr hoch. D
andern Gegenden aber sind mit niedrigen Hügeln
gefüllet. Die höchsten Berge in diesem Lande sind,
Traunstein am gmundner See, und der **Gress**
berg, welcher in den Landcharten fälschlich der **Pr**
genennet wird; denn der **große Priel** ist viel nied
ger, und wenn man auf dem obersten platten Gip
desselben steht, muß man sein Haupt erheben, um
den **Gressenberg** hinauf zu sehen. Der Boden
wegen der unzähligen Wasserquellen naß, und die L
das ganze Jahr hindurch feucht und kühle, an n
cher letzten Eigenschaft noch die salzichte Erde, und v
nehmlich die Lage der Landschaft schuld zu seyn schei
denn weil sie in der Schattenseite ihres eigenen, u
des noch stärkern und höhern ober-steyermarkisch
und salzburgischen Gebirges liegt, so wird den w
men Mittags- und Abendwinden der Zugang verw
ret. An **Schwämmen** ist das Land ob der Ens
eben beschriebenen Beschaffenheit seines Bodens u
seiner Luft wegen ungemein fruchtbar, und um ei
derselben willen pflanzen auch die Einwohner eine
beschreibliche Menge Obstbäume; und da hier

Weingärten aufhören, (denn der Wein, welcher an der Donau um Aſchach und gegen über an dem ſo genannten Rottenberg wächſt, bedeutet nicht viel,) ſo behelfen ſich die Einwohner ſtark mit Aepfel- und Birnmoſt; es iſt auch dieſes Land das erſte Bierland, wenn man aus dem Lande unter der Ens die Donau hinankömmt. An **Getraide** hat es nicht die hinlängliche Nothdurft: dieſer Mangel aber wird aus dem Lande unter der Ens und Hungarn erſetzet. Die Viehzucht iſt ziemlich gut; man hat auch allerhand Wildpret. Die **Hölzungen** und **Wälder** ſind nach Böheim und Steyermark zu am ſtärkſten. Bey Hallſtadt und Iſchel ſind **Salzbergwerke**, in welchem aber ſehr ſelten reines Kriſtalſalz gefunden wird, ſondern ſie enthalten braunen, zum Theil auch röthlichen mit Erde vermiſchten Salzſtein, welcher Kernſtein genennet wird. Man leitet ſüßes Waſſer in die Gruben, welches das Salz auflöſet und an ſich nimmt, und alſo zu einer Sulze oder Soole wird. Dieſe wird durch Schöpfräder oder andere Mittel aus den Gruben heraufgebracht, und in Kanälen von Föhrenholz, welche man Sulzſtrenne nennet, nach Gmunden, Iſchel und andern Orten geleitet, und daſelbſt ein weiſſes Salz daraus gekochet. Dieſe Salzbergwerke ſind zuerſt von Elisabeth, Grafen Meinhards zu Tyrol Tochter, und Albrechts I Gemahlinn, entdecket worden, welches, wie Fugger berichtet, 1303, nach Gerhard von Roo Meynung aber 12 Jahre vorher geſchehen iſt. Sowohl bey Spital als bey Hall im Traunviertel iſt ein ſalziger **Geſundbrunn**. Die meiſten Quellen in der Gegend von Kremsmünſter überſteinern und erhöhen ihre Betten, darinnen ſie über die Abhänge des

Erd-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Erdreichs herunter fallen; denn ſie überziehen das Moos, ſo darinnen wächſt, mit einem Anſatz von Topfſtein: und weil jährlich ein neuer Raſen von dergleichen Pflanzen nachwächſt, ſo entſtehen daraus ganze Wände und hohe Lagen von ſolchem Stein, der alsdann gebrochen wird, um zu Gebäuden gebrauchet zu werden. Es giebt auch hieſelbſt noch andere Arten des Tufs. Eben dieſe überſteinernden Quellen ſind doch das beſte Trinkwaſſer in dieſer Gegend, wobey Menſchen und Vieh ſich wohl befinden. Die größten Landſeen ſind im Traun- und Hausruck-Viertel, als der Traun-, Hallſtadt-, Atter-, Mann- und Alben-See; und der kleinern iſt eine große Menge. Die vielen kleinern und größern Flüſſe ergießen ſich alle in die Donau. Nur ein paar der größern anzuführen, ſo nimmt die Ens, welche aus Steyermark in das Land ob der Ens tritt, bey der Stadt Steyr den Fluß Steyr auf, welcher in dem Thal Stoder entſteht, und fließt alsdann unterhalb Ens bey Mauthauſen in die Donau. Der Fluß Traun kömmt mit ſeinen Nebenbächen aus einem ſalzreichen Gebirge hinter Auſſee in der Steyermark von dem ſo genannten Grundelſee hervor, läuft durch den halſtätter und gmundner- oder eigentlich ſogenannten Traunſee, kömmt aus dem letztern unter Gmunden wieder heraus, nimmt unterſchiedene kleinere Flüſſe auf, und vermiſchet ſich unterhalb Ebersberg in der ſo genannten Zißlau mit der Donau. Die Flüſſe und Seen liefern mancherley Fiſche. Es ſind auch gute geſunde Bäder in dieſem Lande vorhanden; das erſte iſt das Millacker Bad im Mihelviertel, unweit der Donau; das andere aber das Kirſchſchlager Bad,

nach den böheimischen Gränzen zu, im Machlandviertel. Man hat unterschiedene Eisenwerke.

Von dem ganzen Erzherzogthum Oestreich ist noch zu bemerken, daß es weder so viel Getraide, noch Zug- und Schlachtvieh hervorbringe, als die Einwohner gebrauchen, deren Mangel aber aus dem angränzenden Hungarn ersetzt wird. Die Hungarn würden von dieser Zufuhr großen Nutzen haben, wenn sie nicht mit sehr starken Abgaben beschweret wäre: Denn, wenn z. E. ein hungarischer Landmann 3 Malter Getraide nach Wien bringt, muß er 1 Malter bloß für die Abgaben rechnen. Aus Hungarn werden jährlich viele hundert fette Ochsen und ungemein viel Schweine hieher getrieben. Der Mangel an Pferden ist in ganz Oestreich, ja, wenn man Hungarn ausnimmt, in allen östreichischen Erblanden sehr groß; doch hat man 1763 angefangen, auf Kosten der Commerzkasse, die Pferdezucht zu verbessern. Auch die Schafzucht könnte merklich verbessert werden.

§. 5. Im Lande unter der Ens sind 17 landesfürstliche Städte, (von denen aber nur 15 Sitz und Stimme auf den Landtagen haben,) 17 besonderen Herren zugehörige Städte, 4 landesfürstl. Märkte, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, 120 andere gemeine Märkte, welche größtentheils dem Adel gehören, 114 Stifter und Klöster beyderley Geschlechts, darinnen 3693 geistliche Personen leben, und darunter 26 Stifter und Klöster sind, welche Sitz und Stimme bey der Landschaft haben, 606 Schlösser und adeliche Sitze, und 1510 Dörfer. Im Lande ob der Ens sind 7 landesfürstl. Städte,

5 be-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Einwohner für ihr Geld eingelöſet, und dadurch frey gemacht haben, oder ſie haben ſich ſelbſt gekauft, als unter der Regierung der Kaiſerinn Königinn Maria Thereſia alle Vice-Domgüter feil gebothen, und zuletzt von den Ständen für eine große Summe Geldes übernommen wurden. Sie regieren ſich alſo ſelbſt, wie andere Herrſchaften und landesfürſtliche Märkte, und entrichten eben ſo wie dieſelben Steuern, jedoch directe an die ſtändiſche Steuercaſſe. Gleichwohl ſind ſie nicht Landtagsfähig. Den Beſitzern liegender Gründe ſind durch Landesgeſetze alle Neuerungen unterſagt. Weinberge und Felder müſſen in ihrem gegenwärtigen Zuſtand bleiben; z. E. der Bauer darf aus ſeinem Safrangarten oder Hirſefeldern keinen Weinberg machen, ob er gleich ſehr geneigt dazu iſt, weil die Weinberge mehr eintragen, als andere Gründe. Die Waldbauern und auch einige alte Männer in den Städten tragen lange Bärte, viele aber nur Knebelbärte. Die Kleidertracht der Einwohner iſt ſeltſam, inſonderheit der enthraunner (d. i. jenſeits der Traun wohnenden) Weiber. Die öſtreichiſch-deutſche Mundart, welche von der hochdeutſchen ſehr abweicht, wird vom adriatiſchen Meer an nord-nordweſt- und weſtwärts bis an Schleſien, Sachſen, Franken, Schwaben und Helvetien geredet; ſie breitet ſich auch oſt- und ſüdwärts durch Hungarn und die ſlawiſchen Länder aus; doch bemerket man in den beſondern Gegenden dieſes großen Strichs Landes einigen Unterſchied in der Ausſprache, und eine kleine Anzahl eigener Wörter. Daß in Oeſtreich ehedeſſen Winden oder Venden geweſen ſind, beweiſen die Namen der

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Oerter, welche mit windisch zusammengesetzt sind; und in dem schönen Thal Stoder im Lande ob der Ens bemerket man solches an der ausgedehnten und singenden Aussprache, imgleichen an der Kleidung und Bauart der dasigen Einwohner.

Die Landstände bestehen 1) aus den **Prälaten**, deren Vorsteher der Abt zu Mölk ist, welcher sie zusammenberuft, das Directorium führet, und ihnen die landesfürstlichen Befehle übersendet. Die Prälaten sind, (1) im Lande unter der Ens, der Erzbischof zu Wien, der Bischof zu wienerisch Neustadt, (welche beyde aber weder Sitz noch Stimme auf der Prälatenbank haben,) die Aebte und Pröbste zu Mölk, Kloster-Neuburg, Göttweig, zum h. Kreuz im Wald, St. Pölten, Herzogburg, Lilienfeld, zum Schotten in Wien, Altenburg, Seittenstetten, S. Dorotheen in Wien, S. Andree an der Traisen, Seitenstein, Mariazell, Tierenstein, Neustadt, Geräs, Pernegk, Maurbach, Gäming, Agspach, Ardacker, Zwettel, Eisgarn, der Domprobst der Kathedralkirche zu Wien, und der Abt zu Montserat eben daselbst; (2) im Lande ob der Ens, die Aebte und Pröbste zu Kremsmünster, S. Florian, Lambach, Steyergarsten, Baumgartenberg, Wilhering, Waldhausen, Monsee, Gleink, Schlögl, Engelhartszell, Spital am Pyrn, Schlierbach. 2) Aus den **Herren**, das sind Fürsten, Grafen und Freyherren gerechnet werden. 3) Aus den **Rittern**, und 4) aus **Städten und Märkten**. Von dem letztern oder vierten Stand macht die Stadt Wien allein den halben Theil, den übrigen halben Theil aber machen die übrigen Städte und Märkte aus. Der Landmarschall wird allezeit aus den Herren

Herrenſtand, der Landuntermarſchall aber aus dem Ritterſtand erwählet. Die Landtage der Stände ſind entweder **allgemeine Landtage** oder **Ausſchußtage**, welche letztere wieder in den weitern und engern Ausſchuß abgetheilet werden. Dieſe Landtage werden von dem Landesfürſten ausgeſchrieben, und der Vortrag geſchieht entweder von dem Hofkanzler, oder von dem erzherzogl. Abgeordneten; die Berathſchlagungen aber werden unter dem Vorſitz des Landmarſchalls angeſtellet. In denenſelben wird von den Steuern und Abgaben, vom Kriegsweſen, in ſo weit es die dazu nöthigen Abgaben, Stellung der Recruten, und andere dergleichen Lieferungen betrifft, ꝛc. gehandelt, und der Landtagsſchluß wird in den **Landtagsabſchied** gebracht, von dem Landesherrn beſtätiget, und alsdann öffentlich bekannt gemacht, damit er die Kraft eines öffentlichen Geſetzes habe. Der Landtag im Lande unter der Ens wird zu Wien, und der im Lande ob der Ens zu Linz gehalten. Die **Verſammlungen** der Stände (welche von den Landtagen zu unterſcheiden,) währen immerfort, indem die Herren Verordneten oder Deputirten, die einige Jahre in ihrem Poſten bleiben, eine ordentliche und beſtändige landſchaftliche Rathsſtelle ausmachen. Die Stände haben in ihren Gebiethen, außer dem Jagdrecht und dem Recht der Sammlung der Abgaben, auch die Grundgerichtsobrigkeit (Jurisdictio civilis,) und die meiſten auch die Landgerichtsobrigkeit (Jurisdictio criminalis); doch ſind beyde der landesfürſtl. Obrigkeit und Hoheit unterthan. Wenn das Gut nicht ſelbſt ein landesfürſtliches Lehn iſt, ſo iſt auch die Grundobrigkeit nicht Lehn, ſondern

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Erbe. Landgerichte aber ſind wenig zu Lehn gemad worden, ſondern haften von Alters her auf viel Gütern. Sie haben auch die Forſtgerechtigkei welche in dem Wildbann und Forſtrecht beſteh Uebrigens ſind die Vorrechte der Landſtände anje nicht mehr ſo groß, als ſie ehedeſſen geweſen.

Der öſtreichiſche Adel iſt zahlreich und verm gend; er wird in den hohen oder Grafen- und Herre ſtand, und niedern oder Ritterſtand eingetheilet. D adelichen Güter ſind entweder Allodial- oder Leh güter. Die Markgrafen von Brandenbur Culmbach, die Biſchöfe von Paſſau, und ande benachbarte Reichsfürſten, ja ſogar einige landſäſſi adeliche Häuſer, z. E. die Grafen von Zinzendorf u Pottendorf, haben das dominium directum über nige in Oeſtreich belegene Lehen. Weil aber d Vaſallen in Oeſtreich unterſagt iſt, außerhalb La des die Belehnung zu empfangen, ſo haben die Mar grafen einen beſondern Lehnhof in Oeſtreich errichte an welchen die Vaſallen zum Empfang des Lehn berufen werden. Eben derſelbe entſcheidet auch d Lehnsſtreitigkeiten: doch kann ſich der beſchwer Theil an die öſtreichiſche Regierung wenden. No mehrere Lehen haben die Grafen von Zinzendorf u Pottendorf zu vergeben. Einige andere öſtreichiſ Familien, und das Hochſtift Paſſau ertheilen de gleichen auch. Auf unterſchiedenen alten Veſt des landſäſſigen hohen Adels haftet das Münzrecht wie denn z. E. die Fürſten und Grafen von Dietric ſtein, die Grafen von Windiſchgrätz, u. a. m. in r ren Veſten Ducaten und andere Münzen pr gen laſſen.

§. 6

und einem Notarius, welcher den Titel eines Kanzlers hat. Weil sich des Bischofs zu Passau geistliche Gerichtsbarkeit noch über einen guten Theil von Oestreich erstrecket, so ist dieserhalb zu Wien ein eigenes passauisches **Consistorium**, welches aus einem Official, einer Anzahl geist- und weltlicher Räthe, einem Notarius und unterschiedenen geringern Bedienten besteht. Kaiser Karl VI hat durch ein öffentliches Landesgesetz verordnet, daß die östreichische Geistlichkeit keine unbewegliche Güter mehr erwerben kann. Will eine Kirche oder ein Kloster ein wohlgelegenes oder sonst vortheilhaftes Haus, Grundstück ꝛc. kaufen: so muß sie (es) dagegen von ihren (seinen) vorhin gehabten Grundstücken eben so viel an weltliche Personen veräußern.

Die hiesigen Landesgewohnheiten, weichen von den gemeinen canonischen Rechten sehr ab, in Ansehung der Fälle, welche das Zehendrecht, das Jus patronatus, die heimlichen Eheverlöbnisse der Minderjährigen, das geistliche Verfahren wider Zauberkünste, Ketzerey u. d. m. betreffen. Die Appellationen nach Rom, sind nicht erlaubet: und die Appellationen von den Consistorien, haben in vielen Fällen ihren Zug an die weltl. Gerichtsstellen. Ueberdem sind die Freystädte der Uebelthäter, schon vom Herzog Albrecht mit dem Zopf (cum trica) imgl. vom Kaiser Ferdinand I in gewissen Fällen ziemlich eingeschränket und von der K. K. Maria Theresia beynahe ganz aufgehoben worden. Ueberhaupt muß die ganze Geistlichkeit die öffentlichen Lasten und gemeinen Landesauflagen sowohl in personalibus, als

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

realibus mit tragen helfen. Ja, in gewiſſen F müſſen die Geiſtlichen ſich vor weltlichen Ger belangen laſſen, und was dergleichen Einſchrä gen mehr ſind.

§. 7. Der Zuſtand der Wiſſenſchaften verb ſich. Zur Beförderung der **Gelehrſamkeit** d die niedern Schulen und Gymnaſien, die **Unive** zu Wien, welche ſeit 1752 eine beſſere Einrichtu kommen hat, das thereſianiſche Collegium und voyiſch-lichtenſteiniſche Ritterakademie zu Wie löwenburgiſche Akademie oder Stiftung bey de Piariſten in der Joſephsſtadt bey Wien, und di terakademie zu Kremsmünſter. Zu Wien iſt der ſe und prächtige kaiſerliche Bücherſaal, welcher der wichtigſten und berühmteſten in Deutſchlan ganz Europa, iſt. Zur Beförderung der K dienet die Akademie der Maler-Bildhauer- und kunſt zu Wien.

§. 8. Von der Geſchichte und dem jetzige ſtand ſowohl der **Manufakturen** und **Fabr** als des **Handels** in Oeſtreich, und den geſam öſtreichiſchen Erblanden, will ich hier diejenige richt wörtlich einrücken, welche mir ein erfahrne geſchickter Freund zu Wien, im Julio 1770 zuge hat. Die öſtreichiſchen Länder bringen den und die rohen Materialien faſt zu allen Manuf ren, in großem Ueberfluß hervor. Sie haben eine ſehr vortheilhafte Lage zum Handel: weil den Rhein, das adriatiſche Meer, an Wälſch Polen und die Türkey gränzen, und von der D der Elbe und anderen ſchiffbaren Flüſſen durch

met werden. Allein, ungeachtet aller dieser natürlichen Vortheile, wußte man vor kurzer Zeit noch nicht, was Fabriken, Manufakturen und Handel war? Man konnte zu Wien nicht einmal einen seidenen Strumpf wirken.

K. Karl VI dachte zwar auf die Einführung der Manufakturen und des Handels; er lockte viele reiche protestantische Kaufleute aus den Reichsstädten durch große Privilegien und Vorrechte nach Wien und bauete den Seehafen Triest: dadurch aber ward die Ausfuhr der rohen Materialien, und die Einfuhr fremder Waaren, nur noch mehr befördert. Die schweren Kriege, in welche dieser Kaiser bald mit Frankreich und Spanien, bald mit dem türkischen Reich verwickelt war, unterbrachen seine Entwürfe, deren Ausführung ohnedem seine beständigen Bundsgenossen, die Engländer nicht gern sahen. Die rohen Materialien giengen also immerfort mit einem geringen Zoll aus dem Lande, und wenn sie in Manufakturen verwandelt waren, kaufte man sie theuer wieder. Nach England, Frankreich, Holland, Sachsen, Wälschland, giengen jährlich erstaunliche Geldsummen für die Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens, und das Land ward immer ärmer.

Nach dem Achener Frieden von 1748 war der wienerische Hof endlich mit Ernst bedacht, Manufakturen einzuführen, und den Fleiß der Unterthanen rege zu machen. Es fanden sich allenthalben gemein große Schwierigkeiten, welche jedoch eine Maria Theresia nicht abschrecken konnten. Eine

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

Fig. 1.1 Cotton fibres. (a) Cotton fibres as they grow on the plant. (b) Cotton fibres after ginning. (c) Cotton fibres after carding. (d) Cotton fibres after combing.

Fig. 1.2 Cotton fibres. (a) Cotton fibres as they grow on the plant. (b) Cotton fibres after ginning. (c) Cotton fibres after carding. (d) Cotton fibres after combing.

linz, Inspruck, Freyburg am Rhein, Prag, Brünn, Troppau, Grätz, Klagenfurth, Laybach und Görz, wurden 11 Commerzienconsesse angelegt, und dem Commerzrath zu Wien untergeben. Jetzt errichtet man dergleichen auch in Siebenbürgen und zu Temeschwar. Jeder Conseß hat einen Präsidenten, der allezeit geheimer Rath ist, und 6 bis 8 Beysitzer, nebst einem Secretär und andern Beamten. Die Beysitzer heißen Commerzräthe und haben 1200 bis 2000 Fl. Besoldung. Ueberdem hat jeder Conseß seine eigene Commerzcasse, in welche mancherley Gefälle fließen, und welche im Nothfall von der wienerischen Commerzhauptcasse unterstützet wird. Diese 11 Consesse müssen die Protokolle ihrer Sitzung jedesmal dem Commerzrath einsenden, und von demselben in wichtigen Sachen die Befehle einholen, z. E. wenn es um Ertheilung neuer Privilegien, Vorschuß für Fabrikanten, Verbiethung fremder Waaren, Erhöhung oder Verminderung der Zölle, Ernennung neuer Commerzräthe und andern Beamten zu thun ist. Es wurden auch alle östreichische Länder an dem adriatischen Meer mit einander vereiniget und als Colonien dem Hofcommerzrath unterworfen, welcher sie durch die Intendenza zu Triest regieren läßt. Darauf wurden in den vornehmsten Handelsplätzen und Seestädten in Portugall, Spanien, Frankreich und Wälschland, ingleichen in der europäischen und asiatischen Türkey, 18 Consuls bestellet, deren Ernennung von dem Hofcommerzrath abhängt. Sie schicken aber demselben nicht unmittelbar ihre Berichte ein; sondern die in den Abenländern sind an die Intendenza zu Triest gewiesen und die in den Morgenländern oder

in

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Gebet, und Gott wird ihn erhören. Wenn
wir also Gott um etwas bitten, so müssen
wir nicht nur wünschen, daß er unser Gebet
erhöre, sondern auch, daß er es nicht erhöre,
wenn es nicht zu unserm Heile gereicht.
Wir müssen uns in allen Dingen seinem
heiligen Willen unterwerfen, und ihm
überlassen, was er uns geben oder nicht
geben will. Wir müssen ihn bitten, daß
er uns gebe, was wir bedürfen, und nicht
was wir wünschen. Wir müssen ihn bitten,
daß er uns gebe, was uns zu unserm Heile
gereicht, und nicht was uns zu unserm
Verderben gereicht

1600 Centner Galletten gewonnen, deren 10 Pfund ein Pfund rohe Seide gaben. Zur Abwickelung der Galetten hat der Commerzrath hie und da an kleinen Flüssen 12 Spinnmühlen (Filatoria) bauen lassen. Die größte und beste ist zu Fara in Friaul, welche 10060 Fl. gekostet hat. Zur Verbesserung der Schafzucht hat man nicht nur aus der Barbarey, sondern auch aus Natolien viele Widder kommen lassen, welche in Krain und Slavonien sehr gut arten. Jedoch wird jährlich noch eine große Menge spanische Wolle zu dem feinen Tuch über Triest hereingeführet.

Auf solche Art wurden denn die Manufakturen, aller Hindernisse ungeachtet, nach und nach mit einem Aufwand von mehr als 2 Millionen Fl. endlich empor gebracht, und der Fleiß der Unterthanen allenthalben aufgemuntert. In Böheim und in Friaul entstanden die ersten, wozu die sächsische und wälsche Nachbarschaft Gelegenheit gab. Endlich breiteten sich die Manufakturen durch alle östreichische Länder aus: wozu der letzte Krieg mehr behülflich, als hinderlich war. Denn die Noth, die damals Sachsen und andere Länder drückte, zwang viele 100 geschickte Manufakturisten, ihr Vaterland zu verlassen, und in den östreichischen Ländern Brod zu suchen, wo sie Schutz, Unterstützung und Geldhülfe fanden. Jetzt in der Mitte des 1770sten Jahres, ist es schon so weit gekommen, daß fast alle fremde Manufakturwaaren, insonderheit die aus Eisen, Stahl, Flachs, Hanf, Wolle und Seide, verboten sind, und mit den einheimischen nicht nur die östreichischen Länder versorget, sondern auch ein Handel in fremde Länder getrieben werden kann. Die

Haupt-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

Hauptwaaren, die nunmehr in den Staaten d Erzhauſes häufig verfertiget werden, ſind grobe u feine Leinewand, Drell, Damaſtdrell, Spiegel, Gl ſer, mancherley Stahl- und Eiſenwaaren, Tuch v 1 Fl. bis 2 Ducaten die Elle, Kamelot, Bark Chalons, wollene und ſeidene Strümpfe, Ziz, K tun, wovon 11 Fabriken vorhanden ſind, reiche ſ dene Zeuge, Stoffen, ſowohl von bloßer Seide, a auch mit Gold und Silber durchwirkt, Peruvian Grosdetour, Luſtrins, Atlas, ſeidene Tapeten, D maſt, Taffend, glatter und geblümter Sammet von a len Arten, Plüſch, mancherley Zeuge zu Beinkleider gewäſſerter und geblümter Mohr, Brocat, Velp goldene und ſilberne Borten, vielerley Blech- u Meſſingwaaren, geſchliffene böheimiſche Grana die ſtark nach England gehen, mit Gold und Silb geſtickte Waaren, Spizen, Muſſelin, Batiſt, U ren, goldene Tabakdoſen mit erhabenem Laubw und Figuren, Leder und dergleichen mehr.

Wien iſt der Mittelpunkt des **öſtreichiſch Handels.** Man findet daſelbſt Kaufleute faſt a allen Theilen der Abend- und Morgenländer. D einheimiſchen Kaufleute, welche den Großhandel Wien treiben, ſind meiſt Proteſtanten und Na kommen dererjenigen, die Karl VI aus den Reic ſtädten hieher berief. Sie heißen **Niederleger**, m chen einen eigenen politiſchen Körper aus, genieß große Vorrechte, ſind von allen bürgerlichen Ab ben befreyet, und zahlen eine Kleinigkeit in die Co merzcaſſe. Ihrer ſind 48 an der Zahl. Viele v ihnen ſind zugleich Wechsler, und die meiſten fa gen an, Fabriken anzulegen. Außer dieſen giebt

unter dem bürgerlichen Handelsstand noch unterschiedliche, welche im Großen handeln.

Der Haupthandel geht nach der Türkey. Durch den Belgrader Frieden von 1739 sind den Türken in Oestreich, und den Oestreichern in der Türkey große Vorrechte in Handelssachen ausbedungen worden, und nach den Worten des Friedensschlusses, sollen beyde Nationen wechselseitig *tanquam gens amicissima* angesehen werden. Daher haben sich viele Türken, Griechen, Armenier und andere Unterthanen der Pforte wegen des Handels zu Wien, Triest und in Hungarn niedergelassen, die aber noch immer ihre Kopfsteuer dem Großsultan jährlich entrichten, um seine Unterthanen zu bleiben. Die meisten östreichischen Waaren, die nach der Türkey gehen, sind Gläser, Spiegel, Tuch, östreichische Thaler, die zu Wien aus spanischem Silber gepräget werden und in der ganzen Türkey gangbar sind, vornehmlich aber Eisenwaaren. Da die Ausfuhr des rohen Eisens verbothen ist: so werden meistens Messer und Sensen nach der Türkey geführet. Um ein Beyspiel von der Wichtigkeit dieses Handels zu geben, so merke ich an, daß zu Kirch- und Mühldorf in Oestreich ob der Ens, 42 Sensenschmiede befindlich sind, welche alle Jahre für 400000 Fl. Sensen ins türkische Reich schicken. Die daher kommenden Waaren sind hauptsächlich Baumwolle, Kameelgarn, Leder, Kaffee, Früchte, Wein, macedonische Wolle u. s. f. In einem Zeitraum von 2 Jahren, sind über Triest 12000 Centner türkische Baumwolle hereingekommen.

Zur Beförderung des Handels sind seit 20 Jahren

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

ren 5 privilegirte Handlungsgeſellſchaften er
ſtanden. Die älteſte iſt

1) **Die Fiumaner-Compagnie**, deren Haup
gewerbe im Zuckerſieden beſteht. Sie tauſchet d
rohen Zucker mit öſtreichiſchen Waaren, und erhi
1750 ein Octroy auf 25 Jahre, ſo daß ſonſt niema
Zuckerſiedereyen anlegen darf, und aller fremde Z
cker verbothen iſt. Daher gehen ihre Actien hoc
und ſie theilet jährlich 15 bis 20 von 100 aus.

2) **Die Temeſchwarer-Compagnie**, trei
über Trieſt einen ſtarken Handel nach Frankreic
Spanien und Wälſchland, mit Getraide, Wach
Pottaſche und hungariſcher Wolle. Ihr Fonds i
eine Million Fl.

3) **Die Janoſchazer-Compagnie**, handel
ſtark nach der Türkey, gerieth aber 1769 durch G
winnſucht ihres Vorſtehers in große Zerrüttung.

4) **Die böheimiſche Leinwand-Compagni**
deren Einlage 1 Million Fl. iſt, entſtund 1768 i
Wien und handelt über Cadix nach Amerika.

5) **Die ägyptiſche Handelsgeſellſchaft**, han
delt nach Aegypten und andern aſiatiſchen Länder
Ihre Hauptniederlage iſt zu Smirna, und ihr Vo
ſteher zu Wien. Sie führt alle öſtreichiſche Manu
fakturen nach Aſien, und bringt von da rohe Ma
rialien zurück. Es hat auch der oben erwähnte Co
merzrath, 2 neue Akademien und 3 Schulen zu Wie
angelegt, über welche er die Oberaufſicht hat, dere
Lehrer er beſoldet, auch alle übrige Ausgaben b
ſtreitet. Nämlich 1) eine neue **Kupferſtecher-Akademie**, welche einen Vorſteher, einen Profe
ſor, 6 Lehrmeiſter und 6 beſoldete Lehrlinge hat. Je
derſe

enselben werden junge Leute und Kupferstecher im Zeichnen und Kupferstechen unentgeldlich unterrichtet. Sie hat auch viele ordentliche und Ehren-Mitglieder. An einem gewissen Tag werden für die Lehrlinge 3 Preise ausgetheilet, die besten Stücke zur Schau ausgestellet, und neue Mitglieder aufgenommen, welche 14 Tage vorher eine Zeichnung als ein Probestück zur Beurtheilung einschicken. 2) **Eine öffentliche Schule zur Erlernung der schwarzen Kunst**, (Mezzo tinto). 3) **Eine Zeichnungsakademie**, welche ungefähr eine solche Einrichtung hat, als die Kupferstecher-Akademie. In derselben wird nicht nur eine gewisse Anzahl bürgerlicher Kinder zu den Zeichnungen, welche Seidenwebern, Tapetenmachern, und anderen Professionisten nöthig sind, unentgeldlich angeführt, ja jährlich mit Prämien beschenkt, sondern es bekommen auch andere Lehrjungen und Gesellen, insonderheit an Sonn- und Feyertagen den nöthigen Unterricht, zu geschickten Rissen und Erfindungen. 4) **Eine Graveurs- und Steinschneider-Schule**, welche besoldete Lehrmeister und pensionirte Lehrlinge hat, auch Lehrjungen und Gesellen im Zeichnen, Modelliren, Possiren, Graviren, Steinschneiden und anderen Künsten unterweiset. 5) **Eine Schule zur Erlernung des Handels** für junge Leute, welche entweder den Handel nach Regeln und systematisch lernen wollen, oder nicht Lust haben, in einem Kaufmannsladen etliche Jahre Lehrjungen abzugeben, und grobe Arbeit zu verrichten. In dieser Schule wird alles gelehret, was ein Handelsmann zu wissen nöthig hat, vornehmlich die Kenntniß der Waaren, die Rechenkunst, die

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Erdbeschreibung, und das Verhältniß der Länder in Ansehung des Handels.

§. 9. Zur Zeit der fränkischen Könige, insonderheit Karls des Großen, gehörete das Land unter der Ens zu Pannonien, das Land ob der Ens aber stund unter der Bothmäßigkeit der bayerischen Herzoge. Als Karl der Große den bayerischen Herzog Tassilo abgesetzt hatte, brachte er den Theil Pannoniens, welcher sich von der Ens bis an die Raab erstrecket, unter sich, schlug ihn zu Bayern, und setzte die ersten Markgrafen dahin, welche waren Gonteranus, Werenharius, Albricus, Godefridus und Geroldus. Nach Karls des Großen Tod, schickte K. Ludewig im Jahr 814 seinen Sohn Luther nach Bayern, um dasselbe zu regieren, und das vorhin genannte Stück von Pannonien untergab er einigen als Grafen dahin gesetzten Bayern. Im Jahr 817 gab er Bayern seinem Sohn Ludewig, und legte demselben zugleich den königlichen Titel bey. Unmittelbar unter demselben stund der östreichische Markgraf Ratbod, s. Bernardi Norici Chronicum austriacum, in Pezii Script. austr. verglichen mit den reb. gestis Caroli magni cum Hunnis bey dem Du Chesne T. 2. p. 221. Auf gleiche Weise haben ferner alle hieher gesetzte Markgrafen unmittelbar unter den bayerischen Königen gestanden; und nachdem Bayern mit dem übrigen Deutschland im Jahr 882 wieder vereiniget worden, sind sie unmittelbare Reichsfürsten geblieben, auch von den Kaisern und Königen in Deutschland verordnet worden, haben aber in Kriegssachen unter den bayerischen Herzogen gestanden, und sind auf den Landta-

ge

gen derſelben erſchienen. Leopold der Erlauchte, Graf zu Babenberg oder Bamberg, war der erſte Markgraf von Oeſtreich, welcher dieſe Würde im Jahr 944 vom König Heinrich erblich bekam, und durch ſeinen glücklichen Krieg mit dem hungariſchen König Stephan II die Gränzen der Markgrafſchaft gegen Morgen ausbreitete. 1156 wurde das Land ob der Ens von dem Herzogthum Bayern getrennet, und zu dem Lande unter der Ens oder Markgrafſchaft Oeſtreich geſchlagen, und dieſe vereinigten Lande wurden vom Kaiſer Friderich I zum Herzogthum erhoben. Heinrich II oder Jaſamergott, war der erſte Herzog zu Oeſtreich, und wurde in eben dieſem Jahr von dem Kaiſer Friderich I zum Herzog gemacht. Seinem Sohn Leopold VI wurde 1186 Steyermark vermacht, und dieſes Sohn Friderich II oder der Streitbare, welchem 1232 Krain zuerkannt wurde, war der letzte öſtreichiſche Herzog aus dem babenbergiſchen Stamm. Nach ſeinem 1246 erfolgten Tod bemächtigte ſich der böheimiſche König Przemyſl Ottocar II der geſammten öſtreichiſchen Länder; welche ihm aber von dem römiſchen König Rudolph I wieder abgenommen wurden.

Dieſer Rudolph I von Habsburg iſt der Stammvater des nachmaligen öſtreichiſchen Hauſes geworden. Von dem Urſprung der Grafen von Habsburg giebt es vielerley Meynungen: es iſt aber nunmehr gewiß, daß ſie vom Ethico, Herzog in Alemannien und Elſas, herſtammen, welcher ums Jahr 690 geſtorben iſt. Die Geſchichtſchreiber leiten ſie aber von demſelben nicht auf einerley Weiſe her, es iſt auch ihre Geſchichte bis auf den Grafen Guntram, wirklich dunkel; daher

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

die Stammtafeln, welche Vignier, Eccard, Herrgo
und Schöpflin vom Ethico bis Guntram geliefert h
ben, merklich von einander abgehen: allein, von Gun
ram dem reichen an, welcher um die Mitte des 10
Jahrhunderts gelebet hat, und Graf von Elsas gew
sen ist, haben wir bis auf Rudolph I, welcher römisch
König geworden ist, ein zuverlässiges Geschlechtreg
ster, seitdem die Acta Murensia ans Licht gestell
worden sind. Man kann davon im 4ten Theil d
Erdbeschreibung die Artikel Muri und Habsburg nac
lesen. Graf Rudolph I erbete von seinem Vater, A
brecht dem Weisen, die Grafschaft Habsburg, und ob
re Landgrafschaft Elsas, erbete auch 1264 die Grafsch
ten Kyburg, Baaden und Lenzburg. 1273 wurde er zu
römischen König erwählet. Er bereicherte sein Ha
glücklich. Sein Sohn Albrecht wurde 1282 auf d
Reichstag zu Augsburg von dem Reich mit Oe
reich, Steyermark, Krain, und der windischen Ma
welche Länder sein Vater dem obgedachten böhm
schen König von Reichswegen entrissen hatte, be
net, und zugleich verordnet, daß nach Abgang s
Nachkommen, die Lehnsfolge auf seinen Bruder R
dolph und dessen Nachkommen, gelangen solle. 1
brachte der König auch die Markgrafschaft Burgau
ein eröffnetes Reichslehn an sein Haus. Nach sein
Tod war sein ältester Sohn Albrecht I der Erbe a
dieser Länder. Unter seines Sohnes Otto Regier
fiel Kärnthen 1331, vermöge des 1286 errichte
Vertrages, an das östreichische Haus, und Otto w
de 1335 damit belehnet. An eben denselben v
pfändete Kaiser Ludwig aus Bayern die Städte Br
sach und Rheinfelden. Albrecht II, der auch ein S

Bowl, and Cup, and all the Vessels of the Sanctuary, and the Veil, and all the Service thereof, and the Pillars of the Court round about, with their Sockets, and their Pins, and their Cords, all the Instruments of the Service of the Tabernacle, for the Court of the Congregation, that they be not Holy, and Aaron and his Sons shall have charge of the Holy things of the Children of Israel in their Service. And this shall be the Service of the Sons of Kohath in the Tabernacle of the Congregation, the Holy things and the Vessels, and the Sockets thereof, and the Pillars of the Court round about, and their Sockets, and their Pins, and their Cords, with all their Instruments, and all their Service, and by their Names you shall reckon the Instruments of the Charge of their Service. This is the Service of the Sons of Kohath in the Tabernacle of the Congregation, and their Charge shall be under the hand of Ithamar the Son of Aaron the Priest. And Moses and Aaron and the Princes of the Congregation numbered the Sons of the Kohathites by their Families, and by the House of their Fathers, from thirty Years old and upward even unto fifty Years old, every one that entered into the Service, for the Work in the Tabernacle of the Congregation. Even those that were numbered of them by their Families were two thousand seven hundred and fifty. These were numbered of the Families of the Kohathites, all that did Service in the Tabernacle of the Congregation, which Moses and Aaron did number according to the Commandment of the Lord by the hand of Moses. And those that were numbered of the Sons of Gershon throughout their Families, and by the House of their Fathers, from thirty Years old and upward even unto fifty Years old, every one that entered into the Service, for the Work in the Tabernacle of the Congregation. Even those that were numbered of them by their Families, by the House of their Fathers, were two thousand six hundred and thirty. This is the Service of the Families of the Sons of Gershon, all that did Service in the Tabernacle of the Congregation, which Moses and Aaron did number according to the Commandment of the Lord. And those that were numbered of the Families of the Sons of Merari, by their Families, by the House of their Fathers, from thirty Years old and upward even unto fifty Years old, every one that entered into the Service, for the Work of the Tabernacle of the Congregation. Even those that were numbered of them by their Families, were three thousand and two hundred. These were numbered of the Families of the Sons of Merari, which Moses and Aaron did number according to the Commandment of the Lord by the hand of Moses. All those that were numbered of the Levites, which Moses and Aaron and the Princes of Israel numbered, by their Families, and by the House of their Fathers, from thirty Years old and upward even unto fifty Years old, every one that entered into the Service, for the Work of the Tabernacle of the Congregation. Even those that were numbered of them were eight thousand five hundred and eighty. These were numbered of the Families of the Sons of Merari, which Moses and Aaron did number according to the Commandment of the Lord by the hand of Moses. All those that were numbered of the Levites, which Moses and Aaron and the Princes of Israel numbered, by their Families, and by the House of their Fathers, from thirty Years old and upward even unto fifty Years old, every one that entered into the Service, for the Work of the Tabernacle of the Congregation. Even those that were numbered of them were eight thousand five hundred and eighty.

schaft Elsas, das Sundgau, die Landvogtey der ehemaligen 10 Reichsstädte im Elsas, der größte Theil der spanischen Monarchie, das Königreich Napoli und Sicilien, ein großer Theil vom Meyland, die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, und der größte Theil von Schlesien.

§. 10. Zu den **hohen Vorrechten des östreichischen Hauses** gehöret: 1) **der erzherzogliche Titel**, welchen sonst kein Fürst in der Welt kanzleymäßig führet. 2) Daß es 1245 von dem Kaiser Friderich II zur königl. Würde erhoben worden, ob sich gleich die Erzherzoge des königl. Titels nie bedienet haben. 3) Daß es den Erzherzogen frey steht, ob sie auf dem Reichstag erscheinen wollen oder nicht, ob sie gleich von dem Kaiser alle zeit dazu eingeladen werden. Privileg. Friderichs I von 1156. Wenn sie aber in Person oder durch ihre Gesandten erscheinen, so sitzen sie in dem Reichsfürsten-Rath um mehrern Ansehens willen auf der geistlichen Bank, haben im Anfang die erste Stelle, und wechseln hierauf in derselben täglich mit Salzburg; haben auch nach Beschaffenheit der Sachen wechselsweise das Directorium, aber nur eine Stimme. 4) Daß sie des Kaisers und des Reichs beständige und allergeheimste Räthe heißen, ohne deren Vorwissen nichts beschlossen werden, noch geschehen soll. Privilegium Karls V von 1520. 5) Daß, ob sie gleich zu keinen Reichssteuern verpflichtet sind, sie dennoch des Reichs Schutz geniessen sollen. Privil. Friderichs I. 6) Daß sie von der Gerichtsbarkeit aller Reichsgerichte befreyet sind; Privilegium Friderichs I; und daß ihre Unterthanen von ihren Gerichten gar nicht appelliren können, es wäre denn im Fall der versagten Gerechtig-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Tal Expedition (1918)

Tal Expedition (1918)

Tal Expedition (1918)

ſen von Zinzendorf; das oberſte Erbland-Truch-
ſeſſenamt in ganz Oeſtreich die Grafen von Schö-
born; das oberſte Erbland-Jägermeiſteramt
im Lande unter der Ens die Grafen von Zinzendorf,
im Lande ob der Ens die Fürſten vom Lamberg; das
oberſte Erbland-Silberkämmereramt in ganz
Oeſtreich ſeit 1644 die Grafen von Kufſtein; das
oberſte Erbland-Küchelmeiſteramt in ganz Oeſt-
reich ſeit 1615 die Freyherren von Hegenmüller;
das oberſte Erbland-Thürhüteramt im Lande
unter der Ens die Grafen von Haugwitz, im Lan-
de ob der Ens die Grafen von Chotek; das oberſte
Erbland-Stäbelmeiſteramt in ganz Oeſtreich die
Herren von Rappach; das Erbland-Vorſchneider-
amt in ganz Oeſtreich die Grafen von Zinzendorf,
das oberſte Erbland-Falkenmeiſteramt im Lande
unter der Ens ſeit 1736 die Grafen von S. Julian,
im Lande ob der Ens die Grafen von Thierheim; das
oberſte Erbland-Panier in ganz Oeſtreich die Gra-
fen von Abensberg und Traun; das oberſte Erb-
land-Münzmeiſteramt in ganz Oeſtreich ſeit 16[illegible]
die Grafen von Sprinzenſtein; das Erbland-Zeug-
meiſteramt in ganz Oeſtreich haben die Grafen von
St. Hilario gehabt, nach deren Abſterben es nicht
wieder beſetzt worden. Das oberſte Erbland-
Kampfrichter- und Kampfſchildträgeramt in
ganz Oeſtreich haben die Grafen von Zinzendorf.
Oberſt-Erb- und Hofkaplan iſt im Lande unter
der Ens der Probſt zu St. Pölten, im Lande ob der
Ens aber der Abt zu Steyergerſten. Das oberſte
Hof- und general Erbland-Poſtmeiſteramt ha-
ben die Grafen von Paar. Alle die Erbämter wer-
den

Schleſien, zu Meyland, zu Mantua, zu Parma, Piacenza und Guaſtalla, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat und zu Teſchen, Fürſt zu Schwaben und zu Charleville, gefürſteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiſca; Markgraf des heil. römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lauſitz, zu Port a Mouſſon und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenſtein, Herr auf der Windiſchen Mark und zu Mecheln ꝛc. Das neue Wapen des Erzherzogthums Oeſtreich iſt ein ſilberner Querbalken im rothen Feld. Von dem Ritter-Orden des goldenen Vlieſſes habe ich ſchon im zweyten Theil bey Spanien S. 146. 147. gehandelt.

§. 14. Die höchſten Landescollegia des erzherzoglichen Hauſes, welche über alle deutſche Erblande deſſelben geſetzet ſind, ſind jetzt 1) der 1760 errichtete Staatsrath, dem alle übrige Collegia unterworfen ſind, und in welchem der Landesfürſt ſelbſt den Vorſitz hat. 2) Die böheimiſche und öſtreichiſche Hofkanzley, welche einheimiſche Staats- und Regierungsſachen beſorget. 3) Die Staatskanzley der auswärtigen Angelegenheiten. 4) Die Ober- oder Finanzkammer, welche die Finanz- und Cameralſachen unter ſich hat. 5) Die Credit- und Banco-Deputation. 6) Die höchſte Rechenkammer. 7) Der Hofkriegsrath, welcher aus dem politiſchen und Juſtizrath beſteht. 8) Der unmittelbare Hofcommerzienrath, zu welchem der niederöſtreichiſche Commercienconſes

Wie

Wien, ganz unterschieden ist. 9) Die **oberste Justizstelle**, welche das höchste Oberappellationsgericht in allen deutschen Erblanden ist. Alle diese Collegia sind zu Wien, haben aber bisher oftmalige Veränderungen erfahren.

Das besondere **landesfürstliche Collegium für das Land unter und ob der Ens**, ist die Regierung in Justizsachen, oder die niederöstreichische Landesregierung in Wien. Die **Landschaftscollegia und Gerichte** sind, das Landmarschallsgericht mit dem Waisenraths-Collegio, der Ausschuß und die Verordneten aus den 3 obern Ständen, und die Obercommissarien in den 4 Vierteln, das Rait-(Rechnungs-)Collegium, das Ober- und Untercommissariat und das Obereinnehmeramt.

Das römische bürgerliche Recht gilt auch in Oestreich, ausgenommen in denen Stücken, in welchen die landesfürstl. Verordnungen, und der Landesbrauch ein anderes lehren. Zu jenen gehören die Landgerichtsordnung, Polizeyordnung, Gerhabschaftsordnung u.a.m., welche in dem Codice jur. austriac. und in der dazu gehörigen Sammlung östreichischer Gesetze und Ordnungen, zu finden sind. Ob und wie bald der unternommene Codex theresianus zum Stand kommen werde? kann man noch nicht sagen. Der Theil desselben, welcher die peinliche Halsgerichtsordnung enthält, ist 1769 zum Vorschein gekommen.

§. 15. Zu den **landesfürstl. Einkünften** gehören die Collecten und Subsidien, (welche die Stände bewilligen,) die Vitzdomgüter, (bona dominalia) welche aber **größtentheils verkauft worden sind, die**

Zölle

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

Zölle und Mauthen, Acciſe u. a. m. Nach einer ten Gewohnheit, und vermöge einer Bewilligung Papſtes Nikolaus V, können die Erzherzoge auch geiſtlichen Perſonen mit Abgaben belegen. Ue haupt iſt von den landesfürſtl. Einkünften zu be ken, daß die vom Lande unter und ob der Ens j lich 10 Millionen Gulden betragen, und daß die Steyermark, Kärnthen und Krain denen von Lande unter und ob der Ens gleichen, oder ſie übertreffen ſolle. K. Karl VI hat in ſeiner gr Macht, nämlich von 1718 bis 35 ungefähr 40 M nen Fl. Einkünfte gehabt: hingegen unter ſeiner tochter und Nachfolgerinn der Kaiſerinn-Kön Maria Thereſia ſind die Einkünfte 1756 durch Grafen von Chotek bis auf 57 Millionen Fl. g ben worden. Alle Zölle in der Kaiſerl. Königl. ländern ſind noch jetzt (1770) der wieneriſchen S bank verpfändet, werden alſo von der Bancal-A tation verwaltet, unter welcher auch der ganze T Temeſchwar aus gleicher Urſach, ſtehet.

§. 16. Die öſtreichiſche Kriegsmacht b um die Mitte des 1770ſten Jahrs

1) an deutſchen und hungariſchen Tru aus 57 Regimentern zu Fuß, 18 Küraſſirer, 1 goner- und 12 Huſaren-Regimentern.

2) an Gränz Truppen, aus 4 Reg. Ka ter Generalats Infanterie, 2 Reg. Warasdin neralats Infanterie, 4 Comp. Karlſtädter und rasdiner Generalats Huſſaren, 3. Reg. ſlawo Infanterie, 1 Reg. ſlawoniſcher Huſſaren, Bannat croatiſcher Infanterie, 1 Reg. Bann ſaren, 4 Reg. ſiebenbürgiſcher Infanterie, ſiebenb. Dragoner, und 1 Reg. ſiebenb. Huſar

3) aus dem Artillerie Corps, welches aus em Artillerie Corps an ſich ſelbſt, welches in keine Regimenter abgetheilet iſt, und einem Artillerie Regiment, beſteht, dahin auch die Sappeurs gehören.

4) aus dem Ingenieur Corps.

5) aus dem Pontoniers und Schiffſoldaten.

Sie machte alſo 72 Regimenter zu Fuß, und 49 Reg. zu Pferde aus, die Artilleriſten, Ingenieurs, Pontoniers und Schiffſoldaten ungerechnet. An Köpfen betrug ſie ungefähr 200000 Mann. Die hohe Generalität betrug 348 Perſonen. Die adeliche hungariſche Leibwache zu Pferde, die adeliche deutſche Leibwache zu Pferde, und die ſogenannten Gardes du palais zu Fuß, welche die K. K. Burg zu Wien, und die Luſtſchlöſſer bewahren, ſind noch beſonders zu bemerken. Jetzt werden in Friedenszeit auf den Kriegsſtaat jährlich 18½ Million Fl. verwandt. Ein gemeiner Soldat bekömmt täglich 5 Kreuzer nebſt Brod. 1752 hat die Kaiſerinn Königinn zu wieneriſch Neuſtadt eine Kriegs-Kadetten-Akademie und Kriegsſchule, und 1754 noch eine Kriegsakademie zu Wien geſtiftet. 1759 ſtiftete ſie einen Kriegsorden unter dem Namen des Maria Thereſia Ordens, mit welchem alle verdienſtvolle Officiers begnadigt werden. Für denſelben ſind 150000 Gulden Einkünfte ausgeſetzet worden, von welchen die 20 Großkreuzer einen jährlichen Gehalt von 1500 Gulden empfangen, die übrigen Gelder aber werden als Penſionen von 400 bis 600 Gulden unter die älteſten Ritter vertheilet, und ſo gar die Witwen derſelben genießen Zeit Lebens die Hälfte davon. Die Ritter erhalten auch am Hof beſondere Ehrenvorzüge.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

züge. Das Ordenskreuz verleiht den Unedelgebohrnen ſogleich den Adelſtand, und alle Rechte und Vorzüge der Reichsfreyherren, die Adelsbriefe werden ihnen auch unentgeldlich ausgefertiget. Wer dieſen Orden trägt, kann kein Ritter von einem andern Kriegsorden ſeyn, ausgenommen von dem Orden des goldenen Vlieſſes. Kaiſer Joſeph II hat dieſen Orden 1765 mit Commandeurs als einer neuen Claſſe zwiſchen den Großkreuzen und übrigen Rittern, vermehret, auch den Großkreuzen ein neues Nebenzeichen, nämlich ein an der Bruſt auf der linken Seite des Rocks geſticktes, und von einem Lorbeerkranz eingefaſſetes ſilbernes Kreuz auf rothen Grund, mit der Inſchrift, Fortitudini, verliehen.

Es folget nunmehr die genauere Abhandlung des Erzherzogthums.

I. Das Land unter der Ens.

Das Land unter der Ens, welches in den Erdbeſchreibungen und Landcharten, aber nicht kanzleymäßig, Unter- oder Nieder-Oeſtreich genennet wird, iſt in 4 Viertel abgeſondert, und einem jeden iſt ſeit 1753 ein Kreishauptmann vorgeſetzet worden. Von dieſen Vierteln liegen 2 an der Südſeite, und 2 an der Nordſeite der Donau; jene werden nach ihrer Lage, in Anſehung des Wiener Waldes, die Viertel unter und ob dem Wiener Walde, dieſe aber nach ihrer Lage in Anſehung des Manhartsberges, die Viertel unter und ob dem Manhartsberg, genennet.

1. Das Viertel unter dem Wiener Walde.

Circulus infra nemus viennenſe, welches auch das Stein-

Steinfeld genennet wird. Die beſten Weinberge in demſelben, ſind, zu Höflein, Unter-Krützendorf, Kloſter-Neuburg, Kaltenberg, Nußdorf, Heiligenſtadt, Salmersdorf, Herdals, Dornbach, Breitenſee. Berchtolsdorf, Lieſing, Mauerkalksburg, Brunn, Döbling, Grinzing, Ober- und Unter-Sifring, Währing, Ottackring, Weinhauß, Kötzleinſtorf, Neuſtift, Enzerdorf und um Lichtenſtein, Mödling, Neudorf, Gundermansdorf, Gumpoltskirchen, Pfaffſtäten. Es enthält dieſes Viertel

1. Folgende landesfürſtl. Städte:

1) Die Hauptſtadt des ganzen Erzherzogthums Wien, Vienna, welche die Hungarn und Türken Bétſch, und die Polen Wieden nennen, und in deren Gegend die alte Stadt Vindobona geſtanden hat. Nach des P. Linsganing Wahrnehmung, iſt die Polhöhe dieſer Stadt 48°, 12′, 32″, und ihre Länge vom Pariſer Mittagszirkel angerechnet, 14°, 2′, 30″. Sie liegt an einem Arm der Donau, welcher die Vorſtadt Leopoldſtadt von der Stadt ſelbſt abſondert, und den kleinen Fluß Wien aufnimmt, der zwiſchen der Stadt und den Vorſtädten durchfließt. Ihre Lage iſt angenehm. Denn gegen Morgen und Mitternacht iſt die umliegende Gegend eben, gegen Abend und Mittag zu aber ſieht man ein mit Bäumen und Weinſtöcken beſetztes Gebirge; und die breite Donau theilet ſich in der Gegend der Stadt in unterſchiedene Arme, welche Inſeln einſchließen, die mit Holz bewachſen ſind. Sie iſt die erſte unter den landesfürſtl. Städten im Lande unter der Ens, die Hauptſtadt des Erzherzogthums Oeſtreich, und iſt auch der Wohnſitz der Kaiſer aus dem öſtreichiſchen Haus geweſen, ſo wie ſie auch der Sitz des jetzigen Kaiſers iſt. Sie macht allein den halben Theil des 4ten oder Bürgerſtandes im Lande unter der Ens aus, ſo wie die übrigen 21 landesfürſtlichen Städte und Märkte den andern halben Theil, das iſt, ſie zahlt monatlich ſo viel Contribution, als alle übrige landesfürſtliche Oerter zuſammen.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Die Stadt selbst ist nur von mittelmäßiger Größe; denn man kann dieselbe auf dem Glacis in einer starken Stunde umgehen. Sie kann, ihrer Lage nach, eine gute Festung abgeben, ist auch wirklich wohl befestiget; denn sie hat einen starken Wall, 12 starke Basteyen, 10 Ravelline, sehr breite und tiefe gefütterte Graben und die nöthigen Außenwerke. Die vielen Kirchen und weitläuftigen Klöster, bey welchen mehrentheils Gärten und Spatziergänge sind, nehmen fast den 6ten Theil des Raumes der Stadt ein; daher sind nicht nur der Häuser nicht mehrere, als 1200 und einige 30, sondern sie sind auch sehr schmal, aber auch 4, 5 bis 6, ja wohl gar 7 Stockwerke hoch, von gehauenen und gebackenen Steinen größtentheils wohl gebauet, und mit großen und guten Kellern versehen; es sind auch viele ansehnliche und prächtige Palläste darunter. In allen Bürgerhäusern muß das zweyte und 4te Stockwerk zu Wohnungen der kaiserl. Hofbedienten hergegeben, auch der 7te Gulden der Hausmiethe als eine Abgabe erlegt werden, es kostet aber auch ein mittelmäßiges Haus jetzt (1770) 50 bis 80000 Fl. und für ein einziges Stockwerk werden oft 800 bis 1000 Fl. Miethe gezahlt. Die Straßen, deren man ungefähr 80 zählet, sind krumm und enge, und bey feuchtem und regenhaftem Wetter übergemein unrein, hingegen wenn es trocken ist, mit dem allerbeschwerlichsten Staub bedeckt, der überhaupt im ganzen Lande beschwerlich fällt. Des Abends werden sie durch Laternen erleuchtet. Die Stadt wird in 4 Viertel eingetheilet, nämlich in das Schotten-, Wädmer-, Stuben- und Kärntner-Viertel. Unter den 15 vornehmsten Plätzen sind insonderheit zu bemerken: 1) der Hof, welcher der größte und schönste unter allen ist, und auf welchem zwischen 2 steinernen Brunnen, ein prächtiges metallenes Denkmaal steht, welches Kaiser Leopold 1667 zum Gedächtniß der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria errichten lassen. Dieser Platz dienet des Abends zu einem öffentlichen Spatziergang. 2) Der Burgplatz oder äußerste Schloßhof der kaiserl. Burg, woselbst die Wache steht. 3) Der Neumarkt, auf welchem ein mit Bildsäulen von Bley gezierter Brunn ist. 4) Die Freyung,

welche

welcher Platz ganz unregelmäßig ist. 5) Der Graben, auf welchem, außer 2 schönen Springbrunnen, die 1693 vollendete marmorne Dreyfaltigkeitssäule steht, welche 66 Schuhe hoch ist. Auf diesem Platz wird heutiges Tages nichts mehr verkauft. 6) Der hohe Markt, auf welchem die marmorne Saule der Vermählung Mariä und Josephs steht, welche 1732 aufgerichtet worden, und 2 Brunnen zu sehen sind. Die vornehmste Kirche ist die Metropolitankirche des h. Stephan, welche ein gothisches sehr dunkles Gebäude von lauter Quadersteinen ist, von aussen mit allerley künstlicher Arbeit von Bildnissen ꝛc. gezieret ist, und deren größter Thurm 460, oder nach anderer Berichte nur 447½ östreichische Werkschuhe hoch von großen Quaderstücken gebauet ist, und in welchem eine große Glocke hängt, die Kaiser Joseph aus vielen von den Türken eroberten Stücken hat gießen lassen, und die über 10 Schuhe hoch ist, im Umkreis 32 Schuhe und 2 Zolle, und am Gewicht, ohne den Schwengel, 354 Centner hat, der Schwengel aber ist 13 Centner und 28 Pfund schwer. Inventa in der Kirche findet man, außer dem kostbaren Hochaltar, 37 Seitenaltäre, welche meistens von autem Marmor sind, viele Heiligthümer und Kostbarkeiten, die alte erzherzogliche Begräbnißgruft, in welche auch seit Ferdinands III Zeit die Eingeweide der verstorbenen Personen aus dem erzherzogl Haus gebracht werden das prächtige marmorne Grabmaal Kaisers Friderich III welches 40000 Ducaten gekostet haben soll. das nicht weniger prächtige Grabmaal, welches Herzogs Emanuel Thomas von Savoyen Witwe Theresia Anna Felicitas gebohrne Fürstinn von Lichtenstein, dem großen Kriegshelden Eugen, Prinzen von Savoyen, mit 20000 Fl Unkosten errichtet hat, und am Ende des 1759sten Jahrs fertig geworden ist. das Grabmaal des Cardinals Kolonitsch und anderer Cardinäle und Bischöfe, und andere Merkwürdigkeiten. Gleich neben der Stephanskirche ist die erzbischöfliche Wohnung. 1480 wurde das hiesige Bisthum gestiftet, und 1722 zu einem Erzbisthum erhoben. Der Erzbischof hat ungefähr 30000 Kaisergulden jährliche Einkünfte. In der Nachbarschaft der Stadt gehöret ihm

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Neudorf, nicht weit von Laxenburg, und andere Oerter. Das Domkapitel besteht aus 5 Prälaten und 10 Domherren, und hat große Einkünfte. Es gehöret demselben das Dorf Hernals nahe bey der Stadt, woselbst ein künstlicher Calvarienberg ist. Außerdem zählet man in der Stadt noch 4 Pfarrkirchen, (davon die zu U. L. Frauen Stiegen unter das Bisthum zu Passau gehöret, welches hier ein eigenes Consistorium hat, dem ein Official vorsteht) 10 andere Kirchen, die durch besondere Geistliche versehen werden, und 21 Klöster mit Kirchen; überhaupt aber über 50 Kirchen und öffentliche Kapellen. Es sind vornehmlich zu bemerken: die Schotten-Abtey Benedictiner Ordens, welche das älteste Kloster in Wien, und deren infulirter Abt ein Landstand ist; das Collegium der regulirten Chorherren Augustiner Ordens zu St. Dorothea, mit seinem infulirten Probst, der auch ein Landstand ist, und einer Kirche, die eine der schönsten in Wien ist; 3 Jesuiter Collegia, nämlich das Profeßhaus, welches bey den obern Jesuiten heißt, und am Hof liegt, das Collegium oder bey den untern Jesuiten, welches eine sehenswürdige auf 20 marmorirten Säulen ruhende Kirche hat, und woselbst die Universität ist, und das Novitiathaus zu St. Anna; ferner das Minoriten Kloster, dessen Mönche in Italien Nobiles patres minorum conventualium genennet werden; das Kloster der Augustiner Barfüßer, deren Kirche die kaiserl. Hofkirche ist, und die Herzen der hohen Personen des erzherzogl. Hauses verwahret; das Capuciner Kloster, in dessen Kirche seit dem 17ten Jahrhundert das erzherzogl. Begräbniß ist, auch ein wichtiger Schatz verwahret wird; und die St. Peterskirche, welches kostbare Gebäude nach dem Muster der Peterskirche zu Rom aufgeführet worden ist. Der milden Stiftungen sind nicht wenige, und unter denenselben ist das Bürgerspital, darinnen auf 3000 Personen unterhalten werden, vornehmlich zu bemerken, überhaupt aber werden in den Spitälern und Verpflegungshäusern in und vor der Stadt bis 9000 Arme und Kranke verpfleget.

Die kaiserliche Burg, welche nahe am Wall bey dem Augustiner Kloster liegt, ist ein altes unansehnliches Gebäude

bäude, welches, mit Einbegriff des sogenannten Controlleurgangs, 4 Stockwerke hat. In derselben findet man die kaiserl. Schatzkammer, welche in die weltliche und geistliche (so Heiligthümer enthält) eingetheilet wird, die kaiserl. Kunstkammer, und das kaiserl. Naturalien-Münz und Medaillencabinet; welche unter die reichsten und vortrefflichsten in Europa gehören. Das Opernhaus, welches auch in der Burg ist, ist prächtig. Die Reichskanzley und die Reitbahne sind neumodische schöne Gebäude; und in dem letztern ist der sehr große und prächtige kaiserliche Büchersaal, welcher in Ansehung der Menge und Wichtigkeit der gedruckten Bücher, Handschriften und römischen Alterthümer der vaticanischen und königl. französischen an die Seite gesetzt werden kann, ja in Ansehung der gedruckten Bücher dieselben übertrifft. Ihren Vorrath an Handschriften beschreiben die prächtigen Commentarii Augustæ bibliothecæ vindobonensis. 1750 sind aus demselben die gedoppelt und dreyfach vorhandenen Bücher ausgehoben, und von jenen viele tausend nach Prag zum Gebrauch der dasigen Universität, die letztern aber nach Insprugk geschickt worden. Neumodische und schöne Gebäude sind, das kaiserl. königl. Directorium, das Ministerial-Bancohaus, die geheime Hofkanzley, das Münzhaus, das Universitätsgebäude, die hungarische Kanzley, die toscanische Kanzley, das Postamt, das Rathhaus, u.a.m. Andere öffentliche Gebäude sind, das kaiserl. Zeughaus, eins der sehenswürdigsten in Europa, das bürgerliche Zeughaus, das kaiserl. Arsenal bey dem neuen Thor, worinnen alles dasjenige vorhanden ist, was zur Ausrüstung der Schiffe, so auf der Donau gebraucht werden, erfordert wird, u. a. m. Von den Herrschaftshäusern sind die merkwürdigsten, das große fürstlich-lichtensteinische bey den PP. Minoriten, in welchem eine überaus kostbare Gemäldengallerie ist, das andere lichtensteinische in der Herrengasse, das lobkowitzische, esterhasysche, schwarzenbergische, auerspergische, stahrenbergische, uhlefeldische, harrachische, schönbornische, khevenhüllerische, kaunitzische, traunische, bathianysche, kinskysche, altheimische, u. a. m. Die Stifter der hiesigen Universität sind eigentlich die

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

Herzoge Rudolph IV und Albrecht III; denn obgleich schon Kaiser Friderich II hieselbst 1237 eine Schule gestiftet hat, so ist doch erst 1365 vom Papst Urban V, auf Verlangen Herzogs Rudolph IV, ein Privilegium zu Errichtung einer Universität ertheilet worden, und Papst Urban VI bestätigte und vermehrete dieselbe 1384, auf Anhalten Herzogs Albrecht III, mit der theologischen Facultät; sie wurde auch dazumal in die Häuser, welche ehedessen von den Tempelherren bewohnet waren, verlegt. Kaiser Ferdinand II übergab die Universität 1622 den hiesigen Jesuiten, und ihre Gebäude sind bey den obgedachten untern Jesuiten nahe bey dem Stubenthor zu finden. Der Rector hat einen sehr hohen Rang, und geht bey feyerlichen Umgängen unmittelbar vor dem Kaiser her. Die Universität besteht aus 4 Facultäten und 4 Nationen, welche letztere sind: die östreichische, rheinische, hungarische und sächsische. 1752 ist wegen Verbesserung der Lehrart eine kaiserl. königl Verordnung ergangen. Zu der Universität gehört auch das Museum und der so genannte mathematische Thurm, welche viele künstliche, natürliche und mathematische Seltenheiten in sich fassen. Die Akademie der Maler Bildhauer- und Baukunst ist 1705 gestiftet, und 1760 besser eingerichtet worden. Sie hält ihre Zusammenkunft nunmehr in dem Universitätsgebäude. Die Maler- Bildhauer- und Baukunst, das Marmorschneiden, die Marmorirung, und andere Künste, sind jetzt hieselbst in ansehnlichem Flor. Zu den öffentlichen Büchersälen gehören, außer dem obgedachten kaiserlichen, der windhagische, welcher von seinem Urheber, dem Grafen Joachim Windhag, den Namen hat, und nahe bey dem Dominicaner Kloster in einem besondern Haus zu finden ist, woselbst auch der gschwindtische Büchersaal ist, den Joh. Mart. Gschwindt, Freyherr von Pöckstein, zum öffentlichen Gebrauch gewidmet hat; und diese beyden Büchersäle machen heutiges Tages den Universitäts-Büchersaal aus, nachdem der alte dem kaiserlichen einverleibet worden. Von andern Büchersälen sind zu bemerken der garellische im Collegio theresiano, der erzbischöfliche der Jesuiten im Collegio academico, der Benedictiner in

Schotten-

Schottenkloſter, der Minoriten und Auguſtiner, bey welchen beyden letztern auch Naturalien- und Antiquitätencabinette ſind.

Die Vorſtädte ſind weit gröſſer, als die Stadt ſelbſt. Sie liegen rund um dieſelbe her, ſind aber 5 bis 600 gemeine Schritte von den Feſtungswerken entfernet. Die Linie, welche dieſelben einſchlieſt, und ſich auf beyden Seiten bis in die Leopoldsſtadt erſtrecket, iſt 1704 wider die hungariſchen Aufrührer angelegt, und nachmals mit Backſteinen gefüttert worden, und die Thore und Eingänge ſind mit ordentlichen Wachen beſetzt. Zur Umreitung der Linie im Pferdeſchritt, brauchet man 4 Stunden, die Leopoldsſtadt ungerechnet. Sie ſtehen gröſtentheils unter der Gerichtsbarkeit des Stadtraths, an welchen von den Beſcheiden des Richters und der Beyſitzer deſſelben, womit eine jede verſehen iſt, appelliret werden kann. In allen Vorſtädten ſind über 60 Kirchen und öffentliche Kapellen, 12 Spitäler und 12 Säulen. Die Häuſer ſind von Steinen, und gröſtentheils gut gebauet. Der meiſte Adel, und andere wohlhabende Leute, wohnen des Sommers in dieſen angenehmen Vorſtädten. Die Leopoldſtadt iſt die gröſte und vornehmſte unter den Vorſtädten, ja ſie übertrifft die Stadt ſelbſt an Gröſe, iſt aber im Winter den Ueberſchwemmungen ſehr ausgeſetzt. Sie liegt der Stadt am nächſten auf einer Inſel der Donau, und wurde ehemals die Judenſtadt genannt. Als aber Kaiſer Leopold die Juden 1670 aus derſelben verjagte, bekam ſie von ihm den Namen. Sie begreift 1 Pfarrkirche, 2 Klöſter, eine griechiſche Kirche, die aber leer ſtehet, den weitläuftigen Au-Garten, bey der 1683 von den Türken zerſtörten und nicht wieder hergeſtellten alten kaiſerl. Favorita, welche einem jeden offen ſteht, das gräfl. tſchernineſche und öttingiſche Gartengebäude, die Caſerne für die Reuterey, das Zuchthaus, und manche anſehnliche und ſchöne Häuſer und Gärten. Derſelben gegen über auf der andern Seite der Donau liegt die groſe Vorſtadt Roſſau, welche eine ſchöne Kirche und Serviten-Kloſter, die ſehenswürdigen Gartenhäuſer der Grafen von Kaunitz, Collalto und Zinzendorf hat. Sowohl in der Leopoldſtadt als Roſſau ſind an der Donau viele öffentliche Bäder erbauet, weil die

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

die Hitze in den 5 Sommermonaten hier sehr groß ist. An die Rossau stößt die Vorstadt **Lichtenthal**, deren Haupt-Gassen mit Alleen von Maulbeerbäumen besetzt sind. Hier ist eine Porzellanfabrike, darinnen ächtes Porzellan verfertiget wird, welches an äußerlicher Schönheit dem meißnischen nicht gleich kömmt, an innerer Güte aber dasselbe übertrifft. Man kann darinn kochen. Der Thon zu demselben wird an vielen Orten in den östreichischen Erblanden mühsam gesammlet. Das hier belegene vortreffliche fürstl. lichtensteinische Schloß oder Sommer-Pallast, hat einen herrlichen Garten. Die **Karlstadt** wird gemeiniglich auf der Wiesen genannt, weil sie auf Wiesen erbauet worden. Sie hat eine schöne Pfarrkirche zu den vierzehn **Nothhelfern** genannt. In der Vorstadt **Waringergassen** ist das spanische Hospital, welches vortreffliche Gebäude auf einer Anhöhe liegt, das Dreyfaltigkeitshospital, das Lazareth, und die chaostische oder kautzische Stiftung für 70 bis 80 Knaben. In der **Alstergasse** ist die gräfl. paarische Reitschule, die Benedictiner Abtey **Montserrat**, deren infulirter Abt ein Landstand ist, das Kloster der P. P. Trinitarier de redemtione captivorum, das Hospital der Invaliden, das große Armenhaus, welches sehr ansehnliche Einkünfte hat, das Contumaz- oder Pesthaus, die Kasernen für ein Regiment zu Fuß, und das gräfl. schönbornische Sommergebäude. Die **Josephsstadt** ist zur Zeit des römischen Königs Joseph angeleget worden. Die P. P. piarum scholarum haben hier ein Kloster und eine Kirche, so beyde sehr ansehnliche Gebäude sind. Sie halten öffentliche deutsche und lateinische Schulen, und besorgen auch die löwenburgische **Akademie**. Unter den Gebäuden sind das gräfl. haugwitzische und das choteckische die prächtigsten, auch ist hier der gräfl. kinskyische Garten. Der Buchdrucker edler von Tratner, hat hier mit einem Vorschuß der Commerzcasse, ein ansehnliches Gebäude aufgeführet, und in demselben eine Schriftgießerey, Kupferstecherey, Buchbinderey und Druckerey angelegt. Bey demselben ist auch ein sehenswürdiger Garten. Die sehr volkreiche Vorstadt **S. Ulrich**, zu welcher gemeiniglich auch das innerhalb

ständig. In dieser Vorstadt Margarethen ist nicht nu
ein weitläuftiges Hospital, der Sonnenhof genannt, un
eine Salpetersiederey, sondern auch eine ansehnliche Ma
nufaktur zur Verfertigung lionischer oder unächter Borte
mit welchen die türkischen Kaufleute einen starken Hand
nach Constantinopel treiben. Die Wieden ist weitläu
tig, und enthält ein Kloster der Paulaner, die sehr präch
tige Kirche des h. Karl Boromäus, welche Kaiser Karl V
erbauet, und den Kreuzherren mit dem rothen Stern übe
geben hat, das Novitiathaus der P. P. Piaristen, und da
theresianische Collegium, welches seinen Sitz in der eh
maligen neuen kaiserl. Favorita hat, und eine von d
Kaiserinn Königinn Maria Theresia gestiftete und noch
eingerichtete Ritterakademie ist. In derselben bekomm
die vornehmsten jungen Edelleute aus allen Städten de
Erzhauses, für ein Jahrgeld von 500 Fl. eine ihre
Stand gemäße Erziehung, unter der Oberaufsicht der J
suiten. Der Rennweg ist wegen unterschiedener Kirche
Klöster, Palläste und ansehnlichen Häuser merkwürdi
Das Kloster der Salesianerinnen ist ansehnlich, und d
eine zwar kleine, aber kostbar gebauete Kirche. Die No
nen sind verpflichtet, junges adeliches Frauenzimmer
erziehen und zu unterrichten. Der fürstl. schwarzenberg
Pallast und Garten ist ungemein schön. In der Hunn
gasse sind 2 prächtige Gartengebäude des Fürsten von Lo
kowitz und Grafen von Harrach, eine Residenz und de
sche Schule der P. P. Piaristen, und das große Wai
haus. Die so genannte Landstraße liegt der Leopoldst
gerade gegen über auf der andern Seite der Donau. E
enthält diese Vorstadt ein schönes Kloster der Eremiten
gustiner Ordens mit weiten Ermeln, ein Kloster der E
sabethanerinnen oder barmherzigen Schwestern, ein N
convalescenshaus für die Kranken der barmherzigen Br
der, ein Paar Kapellen, das prächtige Johannis-Ho
tal, das Hospital S. Mary, (in welchem Kranke von
lerley Art unentgeldlich geheilet, Schwangere entbund
und im Wochenbette verpfleget, auch Wahnsinnige u
Rasende verwahret werden,) und schöne Häuser. D
Vorstadt Erdberg hat nichts Merkwürdiges, als eine K
sti

tigen Spatziergängen und einer Einsiedlerey, in welch sich Einsiedler aufhalten, hat ein reicher Bürger zu Wien Namens Kirchner, erbauet, und dem Kaiser Karl VI ver macht. Die K. K. Maria Theresia aber hat es in ein Stiftung für Arme verwandelt.

(5) Hetzendorf, ein Lustschloß, welches vor allen kaiserl. Lustschlössern gesunde Luft hat. Es macht nebst den dazu gehörigen Unterthanen ein landesfürstl. Domainenamt aus.

(6) Laxemburg, ein Lustschloß, welches 2 Meilen von Wien an einem lustigen Wäldchen, der Irrgarten genannt, liegt, und mit einem Wassergraben umgeben, aber alt, klein, und nicht sonderlich ausgezieret ist: es ist aber ein Entwurf gemacht, dieses Schloß prächtig zu bauen. Bey demselben ist ein Flecken, in welchem viele Palläste und Sommerhäuser sind, darunter der chotekische Pallast sich insonderheit hervorthut, auch einen schönen Garten hat. Der Ort hat ehemals Lachsendorf geheißen. Er macht mit den umliegenden Höfen und Unterthanen ein landesfürstl. Domainenamt aus. Die umliegende weite Ebene giebt sehr gute Gelegenheit zur Reigerbaitze, welche auch hieselbst im Frühling von der kaiserl. königl. Herrschaft angestellet wird. Von hier bis Wien ist ein schönes fettes Land, und ein angenehmer Weg in Alleen über den Wiener Berg, der von keiner sonderlichen Höhe ist, aber eine gute Aussicht nach Wien giebt.

2) Kloster-Neuburg, eine Stadt an der Donau, hat ihren Ursprung dem hiesigen reichen Stift der regulirten Chorherren Augustiner Ordens zu danken hat, welches 1114 gestiftet, und 1730 von neuem ansehnlich erbauet worden. Es verwahret nicht nur den Leib seines Stifters des heil. Leopold, sondern auch die erzherzogl. Krone, welche 1516 verfertiget worden ist, und viele andere Alterthümer. Der infulirte Probst ist ein Landstand. Dem Stift gehören die Oerter Eypolta, Heiligenstadt, Hetzing, oder Maria-Hietzing, nahe bey Schönbrunn, woselbst ein berühmtes Marienbild ist, Ober- und Unter-Kritzendorf, Pirhawart, u. a. m. Es hat die hohe herrliche Gerichtsbarkeit über folgende Weinörter, nämlich

h zu und um Kalenberg, Meidling, um Kloſter-Neu-
urg, Kritzendorf und Höflein, Heiligenſtadt, Nußdorf,
einzing, Unter-Töblingen, Salmanſtorf und Ottakrin-
ie Stadt ſelbſt iſt ſchlecht gebauet, und hat lauter arme
inwohner, welches daher rühret, weil ſeit einigen hun-
ert Jahren, die reichen Einwohner ihre Söhne haben in
as hieſige Stift aufnehmen laſſen, und ihnen die beſten
Weinberge zur Ausſteuer mit gegeben, nachdem ſie die
arauf haftenden Abgaben auf ihre übrigen Weinberge
nd Grundſtücke legen laſſen. Daher gehört der beſte
heil der Stadtgüter dem Stift, und von dem Ueberreſt,
müſſen die Einwohner alle öffentliche Abgaben und Steu-
en tragen.

3) Baden, vor Alters Aquæ Pannonicæ, eine Stadt
an dem kleinen Fluß Schwöcha, welche ihren Namen
von den hieſigen wegen ihrer heilſamen Wirkung berühm-
ten warmen Bädern hat, die ſowohl innerhalb als außer-
halb der Stadt ſind, und etwas Alaun, aber noch mehr
Salz, und vornehmlich Schwefel führen; wie man denn
auch daſelbſt einen ſtarken Schwefeldunſt verſpüret. Die
berühmteſten Bäder ſind, das Herzogsbad, Thereſiabad,
Antonsbad, u. a. m. Den Badegäſten ſtehen die um die
Stadt her liegenden anmuthigen Luſtgärten meiſtens offen.
Es fehlet auch nicht an andern Luſtbarkeiten, daher die
Wiener ſehr hieher reiſen, um ſich zu vergnügen. Auf
dem Platz ſteht ein ſchönes Denkmaal, welches der heil.
Dreyeinigkeit gewidmet iſt. Baden iſt erſt 1480 zu einer
Stadt gemacht worden. Zwo Stunden davon, zu Neu-
hauß, iſt eine Spiegel- und Meſſingfabrike, und letztere ſo
künſtlich, daß durch ein einziges Waſſerrad 16 Drechſel-
bänke getrieben werden können, die auch alle erforderliche
Bewegung haben, ſo daß ein jeder Arbeiter in einem Au-
genblick bloß durch einen Fußtritt innehalten kann, um
ſeine Arbeit einzuſpannen, ohne Stellung des Waſſerra-
des, und ohne Verhinderung eines andern.

4) Neuſtadt, oder Wieneriſch-Neuſtadt, eine ange-
nehme und wohlgebauete, aber nicht volkreiche Stadt, liegt
an der Leitha, iſt befeſtiget, hat breite ebene Straßen, und
ſchöne Plätze, die mit Ehrenſäulen für die Jungfrau Maria
aus-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Fig. 1. Fisheries Room, Natural History Museum, South Kensington. Photograph by Mr. Frederick Mason.

Fig. 2. Fisheries Room, Natural History Museum, South Kensington. Photograph by Mr. Frederick Mason.

oder noch näher bey dem Dorf Petronell, hat ehemals die Stadt Carnuntum gestanden.

6) Brück an der Leytha, Leythæ pontum, eine kleine Stadt, deren Schloß den Grafen von Harrach zugehöret. Sie wurde 1483 von dem König Matthias nach einer langwierigen Belagerung erobert. 1766 litt sie großen Brandschaden. Hier wächset viel Spargel wild.

2. Eine Herren-Stadt, nämlich:

Ebenfurth, eine kleine Stadt an der Leytha, welche mit Mauern und Graben umgeben, und zuerst von den Tempelherren erbauet ist. Sie gehöret dem Grafen von Hallweil.

3. Märkte, Oerter und Herrschaften:

1) Au, ein Markt.

2) Berchtolsdorf oder Petersdorf, ein landesfürstl. Markt, welcher auf den Landtagen Sitz und Stimme hat.

3) Brunn, gemeiniglich Prunn, hat zwar seine Marktgerechtigkeit verloren, und ist jetzt nur ein Dorf, aber ein lustiger Ort, und hat vortrefflichen Weinwachs.

4) Barkersdorf, ein Markt, ist ein landesfürstliches Kammergut, und liegt an dem Flüßchen Wien.

5) Traskirchen, oder Traskirchen, ein Markt, welcher dem Kloster Mölk gehöret.

6) Deutsch-Altenburg, ein Schloß und Dorf an der Donau und hungarischen Gränze, woselbst ein heilsames Bad ist.

7) Eberreichsdorf, am Moos, ein freyherrlich-bartenstein'scher Flecken und Schloß.

8) Ebersdorf, ein Markt an der Donau, woselbst ehedessen ein kaiserl. Lustschloß gewesen, welches aber die Kaiserinn-Königinn Maria Theresia 1752 zur Erziehung armer Officierstöchter widmete, und dazu die Einkünfte dieses ehemaligen kaiserl. Domainenamts bestimmte, 1770 aber in ein Armenhaus verwandelte.

9) Edlitz, ein Markt.

10) Enzesdorf, eine gräflich-bathyanische Herrschaft und Dorf.

11) Erdberg, ein erzherzogliches Dorf an der Donau, an halbe Stunde unter Wien, ist merkwürdig, weil

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

der engländische König Richard daselbst 1194 vom Herzog Leopold aufgefangen worden.

12) Fischamund oder Vischamund, auch Fischament, ein Markt, bey welchem die Fischa in die Donau fällt. Zu dem hiesigen Schloß gehöret eine ansehnliche Herrschaft, von welcher ein Graf Bathyani der Besitzer ist.

13) Getzendorf, ein Schloß, ist gräflich-windischgrätzisch.

14) Gumpoltskirchen, ein landesfürstlicher Markt, hat Sitz und Stimme auf den Landtagen. Der Wein, welcher hier wächst, ist vorzüglich gut.

15) Gundermansdorf, ein Markt.

16) Guttenstein, ein Schloß auf einem erhabenen Felsen. Auf demselben ist Kaiser Friderich von Oestreich 1330 gestorben. Der Ort gehöret den Grafen von Hoyos, und hat ein Kloster des Ordens der Diener Mariä.

17) Hernals, ein großes Dorf, nur einen Steinwurf von den Linien der Stadt Wien, welches mit Pallästen, und schönen Gärten und Landhäusern angefüllet ist. Die Wiener besuchen den hiesigen Calvarienberg, bey welchem ein Paulinerkloster ist.

18) Himberg, ein Markt.

19) Höflein, welchen Namen 2 Oerter führen; einer liegt an der Donau, unter Kloster-Neuburg, und einer unweit Bruck an der Leytha. Der letztere ist ein Markt, und gehöret den Grafen von Abensberg und Traun.

20) Hundsheim, ein freyherrlich-waltersdorfischer Markt.

21) Katzelsdorf, Schloß und Herrschaft an der Leytha, denen von Menshengen zugehörig. Auf der andern Seite des Flusses stehet ein Franciscanerkloster auf einem anmuthigen Berg.

22) Kirchberg, ein Markt mit einem Nonnenkloster.

23) Kirchschlag, ein Schloß und Markt, welches 17[illegible] durch einen schrecklichen Wasserguß sehr verwüstet worden. Er gehöret sowohl als

24) Krumpach, ein Schloß u. Markt, den Grafen Pal[illegible]

25) Leopoldsdorf, eine weitläuftige Herrschaft mit einem Schloß, den Grafen von Dietrichstein zugehörig.

26) Lic[illegible]

26) Lichtenstein, eine alte Veste, das Stammhaus der Fürsten dieses Namens.

27) Loibersdorf, ein großer Markt, gehöret nebst dem Schloß Enzesfeld, dem gräflich-zinzendorfischen Haus.

28) Männerstorf, ein großer Markt mit einem schönen Schloß oder Landhaus, liegt jenseits der Leytha, an der Gränze von Hungarn, und im Kirchsprengel des Bischofs zu Raab. K. Franz I kaufte ihn, und ließ wegen des hiesigen berühmten kalten Bades, 1757 und 58 ein weitläuftiges und schönes Gebäude für die Badegäste erbauen, welche unentgeldlich von Wien hieher geführet werden, um den Ort in Aufnahme zu bringen. Die Hauptquelle ist unter der Pfarrkirche. Das Wasser ist weniger schwefelhaft, als das zu Baden. 1761 brannte der Markt fast halb ab.

29) Mansworth, ein landesfürstlicher Flecken und Schloß an der Donau.

30) Die Mauer, ein an dem östlichen Abhang des ehemaligen cetischen oder comagenischen Gebirges, nicht weit von Wien, belegener Markt, welcher groß, mit lustigen Weinbergen und Landhäusern untermischt ist, und zu welchem so viele kleine Dörfer und Höfe gehören, daß er eine weitläuftige und einträgliche Herrschaft ausmacht, in deren Besitz die Jesuiten zu Wien sind. Dieser Ort ist berühmt, weil die Hofleute und andere Standespersonen, welche sich einige Wochen oder Tage dem Getümmel der großen Welt entziehen wollen, hieher begeben, um in der Einsamkeit die geistlichen Uebungen zu treiben. Die von Klerf haben hier ein schönes Landhaus auf einem Hügel, mit einem zierlichen und sehr lustigen Garten, aus welchem sich die Aussicht bis in Hungarn erstrecket. Es wächst hier viel guter Wein, auch wird hier viel Krapp gebauet.

31) Medling oder Mödling, ein Markt, welcher bis 1762 landesfürstlich gewesen ist, damals aber dem Erzbisthum Wien für das Schloß Sanct Veit überlassen worden ist. Er hat neben sich ein Bergschloß, auf welchem viele östreichische Prinzen aus dem babenbergischen Haus gewohnet haben. Der hiesige Wein ist vorzüglich gut.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

32) Neudorf, ein Dorf mit einem Schloß, gehöret dem Erzbischof zu Wien.

33) Neuenkirchen, ein landesfürstlicher Markt.

34) Nusdorf, ein Markt, nahe bey Wien an der Donau, und am Fuß des Kalenberges, ist groß und wohl gebauet, und sieht wie eine kleine Stadt aus. 1751 litt er durch Feuersbrunst großen Schaden. Er hat über 13 Herren.

35) Ober-Aspang, ein Markt und Schloß eines Grafen von Pergen.

36) Ober-Gößing, oder Gäfling, ein befestigtes Schloß an der Fischa, mit einer dazu gehörigen Herrschaft, gehöret dem fürstlichen Haus Lichtenstein. Es ist daselbst eine vortreffliche Stückbohrerey, und eine Papiermühle, in welcher Papier nach holländischer und französischer Art gemacht wird.

37) Odakrin oder Ottokrin, am Kalenberg, ein Dorf, welches vortreffliche Weinberge hat, und vor Alters ein berühmter Ort gewesen ist, der von der Heruler König Odaker, von den lateinischen Schriftstellern Odoacer genannt, den Namen führet, und woselbst Karl der Große nach Vertreibung der Awaren eine Kirche erbauet hat.

38) Penzing, ein Dorf bey dem kaiserl. Lustschloß Schönbrunn, welches wegen der dasigen prächtigen und wohleingerichteten Lustbarkeiten berühmt ist.

39) Petronel, eine gräflich-traunische Herrschaft mit einem Thiergarten, geringen Markt, aber schönen Schloß, an der Donau. Hier sind viel römische Alterthümer gefunden worden, von welchen ein großer Theil in dem herrschaftlichen Schloß aufbehalten wird.

40) Ober- und Unter-Piesting, ein Markt.

41) Pitten oder Pittenberg, ein Markt, welcher ehedessen der Hauptort einer Grafschaft gewesen ist, und neben sich auf einem Felsen ein Schloß hat, gehöret der gräflichen Familie von Hoyos.

42) Pottendorf, ein Markt und altes berühmtes Schloß, ist gräflich-stahrenbergisch.

43) Pottenstein, ein Markt, gehöret dem gräflich-dietrichsteinischen Haus.

44) Reisenberg, ein Markt.

45) Rob-

45) Robrau, eine gräfl. harrachiſche Majoratherrſchaft.

46) Salenau, ein Dorf an dem Flüßchen Kaltengang, gehöret ſowohl, als das Dorf Günzelſtorf, zu dem Schloß Schönau, welches der freyherrl. Familie von Touſſaint zuſtändig iſt.

47) S. Veit, ein Markt, gehöret dem Kloſter Lillenfeld.

48) Schodwien, Schaidtwien, liegt am Fuß des Berges Semmering, der Oeſtreich von der Steyermark ſcheidet. Der Weg, welcher aus einem Lande in das andere führet, wird hier durch die Felſen enge; Kaiſer Karl VI aber hat ihn durch große Mühe und Koſten in guten Stand ſetzen laſſen Zur Beſchützung dieſes Paſſes dienet auch das hieſige Schloß Clam, welches auf einem hohen Felſen liegt, und dem Grafen Walſeg gehöret.

49) Schwadorf, ein Schloß, welches dem Bisthum Paſſau gehört. In der hieſigen Kirche iſt ein berühmtes Marienbild.

50) Schwarzenbach, ein fürſtlich-eſterhazyſcher Markt mit einem Schloß.

51) Schwöchat, ein landesfürſtl. Markt am Fluß gleiches Namens, der hier in die Donau fällt. Es ſind hieſelbſt 2 anſehnliche Cattunmanufakturen, von welchem die neueſte, Kettenhof genennet wird. Der Ort gehöret zur Herrſchaft Ebersdorf.

52) Seebenſtein, ein Schloß, Dorf, und große Herrſchaft.

53) Seibersdorf, ein Schloß, gehöret den Grafen Cavriani.

54) Sierning, ein Markt.

55) Sivering, zwiſchen Nußdorf und der Spitze des Kalenbergs, iſt ein Dorf, deſſen Kirche zur Hälfte ein altes römiſches Gebäude iſt. Vor Alters war hier eine römiſche Burg. Im 5ten Jahrhundert hielt ſich der heil. Severin hieſelbſt viel auf, von welchem auch der Ort ſeinen jetzigen Namen hat. Er gehöret nach Kloſter-Neuburg.

56) Stahrenberg, ein uraltes Schloß.

57) Steyersberg, Stickelberg und Stuppach, ſind Schlöſſer, welche den Grafen von Wurmbrand gehören.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

58) Trianon, ein Lustschloß des Grafen Korzensky, an der Donau.

59) Töbling, ein lustiges Pfarrdorf, welches in Ober- und Unter-Töbling abgetheilet wird, und auf einer Anhöhe liegt, von welcher man Wien übersiehet. Es sind hier viele Pallaste und Landhäuser, unter welchen sich das fürstlich Poniatowskische hervorthut. Es pflegen hier die auswärtigen Gesandten am Wiener Hof, des Sommers zu wohnen.

60) Trautmansdorf, ein Schloß und gräflich-battyanische Herrschaft.

61) Waring, ein großes wohlgebauetes Kirchdorf, zwischen lauter Weingärten, welches an die Linien der Stadt Wien stößt, und viele Sommerwohnungen und Lustgärten enthält.

62) Wienerherberg, ein Markt, am Fluß Fischa, gehöret dem fürstlich-lichtensteinischen Haus.

63) Wismath, ein Markt. Nicht weit davon ist die Einsiedleren S. Wolfgang mit einer Kirche.

64) Ziegersberg ein Schloß und Dorf.

4. Folgende Klöster:

1) Das Kloster der regulirten Eremiten des Camaldulenser Ordens, auf einer Spitze des Kalenberges, welche auch der Josephsberg genennet wird. Kaiser Ferdinand II hat dieses Kloster 1628 gestiftet, und obgleich die Türken dasselbe 1683 ganz verwüstet haben, ist es doch wieder aufgebauet worden. Man trifft in demselben einen sehr guten, ja fast den besten östreichischen Wein an, der um diese Gegend wächst. Das hiesige Wasser ist berühmt.

Diesem Kloster gegen über ist die erste Spitze des Kalenberges, welche der Leopoldsberg genennet wird, und auf welcher man theils die Ueberbleibsel eines alten Schlosses, auf welchem der heil. Leopold gewohnet haben soll, theils eine demselben zu Ehren von dem Kaiser Karl VI erbauete schöne Kirche sieht, die mit vielen von den Türken eroberten Siegeszeichen ausgeschmückt ist. Die Aussicht von diesem Berg über die Stadt Wien, über die umliegende Gegend, und bis nach Presburg in Hungarn ist ungemein schön.

2) Mau-

2) Maurbach oder Allerheiligen Thal, Vallis omnium sanctorum, eine Karthause, mitten in einem hohen Wald, welche Kaiser Friderich der III mit dem Zunamen der Schöne, erbauet hat, der auch darinnen begraben liegt. Zu dieser Prälatur gehöret Gäblitz, nebst andern Oertern.

3) Heilig Kreuz, ein Cistercienser Kloster, welches 1136 gestiftet worden. Es liegen darinnen unterschiedene östreichische Herzoge begraben. Zu dieser Prälatur gehören die Oerter Gaden, Talling, Pfaffstötten, Mörsdorf, Trumau, Unter-Waltersdorf, Wildeg, Sulz, Wilfersdorf, bey dem Kloster Maurbach.

4) Marienzell, ein 1136 gestiftetes Benedictiner Kloster, welches zum Unterschied von dem steyermärkischen Klein-Marienzell, genennet wird. Zu dieser Prälatur gehöret Altenmarkt, S. Pancratz ꝛc.

5) Glognitz, eine Benedictiner Probstey, nach Kloster Farnbach in Bayern gehörig, liegt neben dem Markt dieses Namens.

6) Kirchberg, ein Kloster regulirter Chorfrauen Augustiner Ordens an der steyrischen Gränze, mit einem Markt.

II. Das Viertel ob dem Wiener Wald,

Circulus supra nemus viennense, welches auch das Tulnerfeld genennet wird. Die besten Weinberge sind zu Greifenstein, Königstätten, und Tulbing. Es enthält dieses Viertel

1. Folgende landesfürstl. Städte:

1) Taln, eine alte Stadt, bey welcher das Flüßchen gleiches Namens in die Donau fließt. Sie ist der ordentliche Sitz eines Bischofs, der ein Suffragant von Passau ist. Außer einer Pfarrkirche sind hier 3 Klöster, nämlich ein Nonnenkloster und 2 Mönchenklöster. Das merkwürdigste dieser Klöster ist ein unbeschädigt gebliebener Tempel der Römer, welcher in eine christliche Kirche verwandelt worden.

2) S. Pölten, Fanum. s. Hippolyti, eine wohlgebauete und ziemlich lebhafte Stadt am Fluß Trasen, welche ihr Ursprung dem hiesigen Stift der regulirten Chorherr-Augustiner Ordens zu danken hat. Dieses Kloster ist

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

im 8ten Jahrhundert von den Brüdern und Grafen Adalbert und Otkar gestiftet. Der Probst ist Oberst Erb- und Hofkaplan in Unter-Oestreich. Die Herrschaft über die Stadt gehöret theils dem Landesfürsten, theils dem Stift, theils der fürstl. trautsonschen Familie. Bey derselben wächst vieler und guter Safran.

3) Ips Ipsium, Ibissa, eine kleine aber wohlgebaute Stadt, bey welcher der Fluß Ips in die Donau fließt. In dieser Gegend scheint vor Alters die Stadt Pons Isi oder Isipontum gestanden zu haben. Bey der Stadt ist ein Franciscaner Kloster.

2. Folgende Herren-Städte:

1) Mautern, eine kleine Stadt an der Donau, über welche hieselbst eine 800 Schritt lange Brücke gebauet ist, die nach der Stadt Stein führet. Sie gehöret einem Grafen von Schönborn. 1484 wurden die Oestreicher bey derselben von den Hungarn geschlagen.

2) Trasmaur, ein Städtchen am Fluß Trasen, mit einem festen Schloß, gehöret dem Erzbischof zu Salzburg.

3) Pechlarn oder Pöchlarn, vor Alters Arlape, ein Städtchen, nahe bey welchem die Erlaph in die Donau fällt. Es gehöret dem Bischof zu Regensburg. 17[illegible] brannte es bis auf wenige Häuser nach, ab.

4) Waidhoven, oder bayrisch Waidhoven, eine Stadt am Fluß Ips, welche dem Bischof zu Freising gehöret. Sie ist im Jahr 995 oder im folgenden von dem Kaiser Otto III dem Bisthum geschenket worden. Bey der dabey gelegenen so genannten schwarzen Wiese wurde 1529 eine Anzahl Türken, welche es wagete, daselbst sich zu lagern, von den Einwohnern erschlagen. 17[illegible] brannte die Stadt größtentheils ab.

3. Märkte und Flecken:

1) Abstetten oder Amstetten, ein Markt, dem Bischof zu Passau gehörig.

2) Ardacker, ein Markt, an der Donau, mit einer Probstey, welche jetzt das Bisthum Passau vergiebt.

3) Agstein, ein altes Schloß auf einem hohen Felsen an der Donau.

4) Aggsp[illegible]

4) Aggspach, ein Flecken bey dem Karthäuser Kloſter gleiches Namens.

5) Bebamkirchen, ein Markt am Bach Persling.

6) Burgſtall, ein Markt und Schloß am Fluß Erlaph, gehöret einer lutheriſchen Linie des gräflichen Hauſes Auersberg. Die dazu gehörige Herrſchaft wird in Alt- und Neu-Schloß Burgſtall abgetheilet.

7) Ebt, ein Markt, gehöret dem Grafen v. Salaburg.

8) Egendorf, ein Markt und Schloß.

9) Fernitz, ein Markt.

10) Fridau, ein Markt am Fluß Brelach, in welchem eine anſehnliche Cattun-Manufaktur iſt.

11) Furth, ein Dorf, welches dem Kloſter Göttweig gehöret, liegt am Fuß des Berges, auf welchem dieſes Kloſter ſtehe.

12) Gäming, ein Markt, neben dem Karthäuſer Kloſter dieſes Namens.

13) Goldegg, ein fürſtlich trautſoniſches Schloß und Herrſchaft.

14) Gräfendorf, ein Markt am Fluß Bielach, gehöret dem markgräflichen Haus von Priee.

15) Greifenſtein, ein Dorf mit einem Schloß auf einem Felſen an der Donau, iſt paſſauiſch. Zwiſchen dieſem Ort und Zeiſelmauer hat vor Alters die Stadt Comagena geſtanden.

16) Greſten, ein Markt und Schloß, gehöret dem gräflich zinzendorfiſchen Haus.

17) Haag, ein Markt.

18) Hafnerbach, ein Markt, gehöret dem markgräflichen Haus von Montecuccoli.

19) Hainfelden, ein Markt des Kloſters Lilienfeld.

20) Herzogenburg, ein Markt, am Fluß Traſen, mit einem 1112 geſtifteten Collegio regulirter Chorherren Auguſtiner Ordens. Der Markt gehöret theils dieſem Stift, theils den Benedictinern zu Formbach in Bayern.

21) Holenburg, ein Markt an der Donau, iſt biſchöflich-freyſingiſch. Es kam zwar dieſer Markt unter dem Biſchof Johann IV unter Kaiſers Friderich IV Bothmäſſigkeit; wurde aber von dem Biſchof Sixtus vor dem

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

Mrs. Bennet. Oh, my dear, you must have known that I meant to! Why, I talked about it enough.

Mr. Bennet. You did indeed.

Mrs. Bennet. It is very hard to think that Jane and Elizabeth will get husbands, while you will not do anything for your own children.

Mr. Bennet. My dear, you must not suppose that gentlemen can resist the charms of your daughters. You must contrive to recommend your younger girls, and I dare say they will not be refused.

Mrs. Bennet. How can you be so tiresome! I am not thinking of my own nerves. Mr. Bennet, how can you abuse your own children in such a way? You take delight in vexing me. You have no compassion for my poor nerves.

Mr. Bennet. You mistake me, my dear. I have a high respect for your nerves. They are my old friends. I have heard you mention them with consideration these twenty years at least.

Mrs. Bennet. Ah, you do not know what I suffer.

Mr. Bennet. But I hope you will get over it, and live to see many young men of four thousand a year come into the neighbourhood.

Mrs. Bennet. It will be no use to us if twenty such should come since you will not visit them.

Mr. Bennet. Depend upon it, my dear, that when there are twenty, I will visit them all.

Mr. Bennet is so odd a mixture of quick parts, sarcastic humour, reserve, and caprice, that the experience of three-and-twenty years had been insufficient to make his wife understand his character. Her mind was less difficult to develop. She was a woman of mean understanding, little information, and uncertain temper. When she was discontented, she fancied herself nervous. The business of her life was to get her daughters married; its solace was visiting and news.

33) Ober- und Unter-Gwölbling, ein Markt, gehöret dem Erzbisthum Salzburg.

34) Pixendorf, ein Schloß und Marktflecken, welcher das römische Pirum tortum seyn soll.

35) Potendorf, ein Markt der Grafen von Stahrenberg.

36) Rabenstein, ein Markt und Schloß, gehöret dem markgräfl. Haus von Priee.

37) Randek, ein Markt.

38) Riersdorf, ein Markt.

39) Rohr, ein Markt.

40) Rositz, Roschitz, Roschützt, eine Herrschaft und Markt an der Donau, gehört einem von Schendel.

41) Ruprechtshofen, ein Markt.

42) S. Andrè ein Markt, an der Gränze des Kreises unter dem Wiener Wald, ist bischöfl. passauisch. Neben demselben stehet ein Kloster gleiches Namens.

43) S. Leonhard im Forst, ein Markt und Schloß, ist gräfl. mersbergisch.

44) S. Peter in der Au, ein Markt und Schloß, ist gräfl. windischgrätzisch.

45) Scheibs, ein ansehnlicher Markt an der Erlaph, über welchen die Karthause Gäming die Gerichtsbarkeit hat. Neben demselben liegt ein Kapuciner Kloster.

46) Schönpühl, ein Markt an der Donau, gehöret dem gräfl. stahrenbergischen Haus. Nahe dabey ist ein Kloster der Diener Mariä.

47) Strenberg, ein Markt.

48) Tirnitz oder Dirnitz, ein Markt, welcher dem Kloster Lilienfeld gehöret.

49) Visitz, ein Markt.

50) Ulmerfeld, ein Markt und Schloß, gehöret dem Bischof zu Freysing.

51) Wagram, ein gräfl. englischer Markt.

52) Wasserburg, ein Schloß, gehöret dem gräflich-zinzendorfischen Haus.

53) Wilhelmsburg, ein Markt, am Fluß Trasen, gehört dem Kloster Lilienfeld.

54) Zeillern, ein Markt.

55) Zel,

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Key West's Mallory Square is the place to be at sunset. Here, a juggler entertains the crowd with his fire-eating act.

Key West's Mallory Square is the place to be at sunset. Here, a juggler entertains the crowd with his fire-eating act.

Key West's Mallory Square is the place to be at sunset. Here, a juggler entertains the crowd with his fire-eating act.

einberge in demſelben, ſind zu Biſamberg, Enersdorf, Windiſch-Baumgarten, Zitzersdorf, Obgo Unternälb, Ob- Mittler- und Unter-Rötzbach, Loß, Falkenſtein, Stillfrid, Puelendorf, Hohenkuppersdorf, Ober- und Nieder-Sülz, Wilffersdorf, Mißbach, Ober Hollabrunn, Markersdorf, Dulkau, Träſenhofen, Herrn-Baumgarten, Pavisdorf, Feldsburg, Garſchenthal, Haußbrunn, Schrötenberg, Lichtenwart. Das Viertel enthalt:

1. Folgende landesfürſtl. Städte:

1) Korn-Neuburg, eine Stadt, welche gegen Kloſter-Neuburg über an der Donau liegt. 1645 wurde ſie von den Schweden erobert, und einigermaßen befeſtiget, aber im folgendem Jahr wieder verlaſſen.

2) Retz oder Rötz, ein Städtchen an der mähriſchen Gränze, in einer angenehmen Gegend, welches in Kriegszeiten viel ausgeſtanden hat. Das gräfl. gatterburgiſche Haus beſitzt hier das Schloß, die Pfarre aber gehöret dem Kloſter zu St. Pölten.

3) Laa oder Laab, Laha, Lava, eine befeſtigte Stadt an der Teya, welche zwar nicht groß, aber in der Geſchichte berühmt iſt, und für die älteſte Stadt in Oeſtreich gehalten wird. Herzog Friderich II ſchenkte dieſelbe dem böheimiſchen König Wenzel, damit er von demſelben wider den Kaiſer Friderich II Hülfe erhielt. Als er aber wieder zum Beſitz ſeiner Länder kam, fiel die Stadt ihm wieder zu, welches einen Krieg mit Böheim veranlaſſete. Es ſind auch 1260 und 78 Schlachten bey dieſer Stadt vorgefallen, und 1620 iſt ſie von den Mähren, 1645 aber von den Schweden eingenommen worden.

2. Folgende Herren-Städte:

1) Enzersdorf, oder Stätel-Enzersdorf, ein Städtchen nahe bey der Donau, welches dem Biſchof zu Freyſingen gehört. Es wird zum Unterſchied von dem Markt dieſes Namens Stätel Enzersdorf genannt; und hat ein mit Graben und Mauern umgebenes Schloß.

2) Marcheck, oder Mareck, ein Städtchen am Fluß March,

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

Mr. Wells's Mankind in the Making is a book of the same kind, but it is more than that. It is a book of the same kind, but it is more than that. It is a book of the same kind, but it is more than that. It

in einer waldichten Gegend, woselbst vortreffliche Wildbahnen, daher Kaiser Franz I diese Herrschaft kaufte.

12) Ehrensbrunn, eine gräfl. sinzendorfische Herrschaft.

13) Enzersdorf im Langenthal, ein Markt mit einem befestigten Schloß, gehöret den Grafen von Stahrenberg.

14) Falkenstein, ein Bergschloß, gehöret dem fürstl. Haus Trautson. Der Besitzer, welcher sich einen Grafen von Falkenstein nennet, hat das Recht, Münzen zu prägen, besitzt auch das Patronatrecht über die Kirche.

15) Gaunersdorf, ein Markt gehöret dem Prälaten zu den Schotten in Wien.

16) Göllersdorf, ein Markt und Schloß, gehöret den Grafen Schönborn von Puchhaim.

17) Grafenegg, ein Schloß am Fluß Kamp. Gleich darneben liegt Grafenwörth, welcher Markt und Schloß unter dem Gebieth des Stifts Tyrnstein steht.

18) Gundersdorf, ein Markt mit einem Schloß, gehöret der adel. Familie von Ludwigsdorf.

19) Haidersdorf, ein Markt, am Fluß Großen-Kamp, der nunmehr dem Cistercienser Kloster Zwettel zugehöret.

20) Hochenau, ein fürstl. lichtensteinisches Schloß an der mährischen Gränze.

21) Hof, oder Hofmarkt, am Fluß March, ein Markt und Schloß, den Grafen von S. Julian zugehörig.

22) Hohen Ruppersdorf, ein landesfürstl. Markt.

23) Hohen Rußbach, ein Markt.

24) Hohenwart, ein wohlgebaueter Markt des Klosters Lilienfeld.

25) Ober- und Unter-Hollabrun, Märkte, gehören dem gräfl. dietrichsteinischen Haus.

26) Kagran, ein Markt, nach Kloster-Neuburg gehörig. Hier wird seit 1768 viel Krapp gebauet, und von den Färbern stark gesucht.

27) Kreutzenstein, ein Schloß, ist gräfl. welzeckisch.

28) Mazen, oder Metzen, ein Schloß, gehöret dem gräfl. kinskyschen Haus.

29) Mailberg, ein Schloß an der mährischen Gränze, gehöret dem Johanniter Orden.

30) Mistelbach, ein ansehnlicher Markt, mit einem Collegio

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

Collegio congreg. cleric. regul. S. Pauli apost. ist fürstl. lichtensteinisch.

31) Ober- und Unter-Fellabrun, ein Markt und Schloß.

32) Ober- und Unter-Holabrun, gräfl. dietrichsteinische Märkte mit einem Kapuciner Kloster.

33) Orth, ein Markt mit einem Schloß, gehöret dem gräfl. strattmannischen Haus.

34) Pisenberg, eine gräfl. traunische Herrschaft mit einem prächtigen Schloß, und einem Garten, der wegen seiner Wasserkünste, Springwasser, Spritzwerke, Irrgänten und Bildsäulen, sehr vorzüglich ist.

35) Pockflies, ein Markt mit einem Schloß, gehört dem gräfl. traunischen Haus. Nahe dabey ist Pierawarth, woselbst warme Bäder sind.

Anmerk. Der Strich Landes, welcher sich von hier nach dem Fluß March erstrecket, wird das Marchfeld genennet.

37) Poystorf, ein Markt, welcher dem fürstl. lichtensteinischen Haus gehöret.

38) Rabensburg, ein Markt und Schloß an der Zaya, gehöret dem fürstl. lichtensteinischen Haus.

39) Rädelbrun, ein Markt, welcher dem Kloster Lilienfeld gehöret.

40) Räggendorf, ein Schloß, welches dem gräfl. Haus von Sonnau gehöret.

41) Röschitz, ein Markt.

42) Russbach, ein Markt.

43) Schloßhof, eine Herrschaft am Fluß March, welche Kaiser Franz gekaufet hat, und einen Berg durchgraben lassen, der gegen Hungarn zu liegt, und die Aussicht nach Presburg verhinderte, dahin von hier eine Allee angeleget worden: das Lustschloß ist schön, und hat einen weitläuftigen und sehr angenehmen Garten.

44) Schönborn, gemeiniglich Neu-Schönborn, eines der schönsten Schlösser in Oestreich, welches Friderich Karl Graf von Schönborn-Puchheim hat erbauen lassen, und dazu 1712 der Grund geleget worden. Das vorige alte Schloß hieß Mühlburg

45) Sirndorf, ein gräfl. colloredisches schönes Schloß

46) Stei-

46) Statz, oder Stätz, ein Bergschloß, gehöret den Grafen von Colloredo.

47) Stillfried, ein Dorf, welches der Karthause Maurbach gehöret. Hier ist der böheimische König Ottokar 1278 von dem Kaiser Rudolph überwunden worden, und umgekommen.

48) Stockerau, ein großer Markt an der Donau, gehöret seinen Einwohnern eigenthümlich zu.

49) Stöteldorf, ein Markt, gehöret dem gräfl. hardegischen Haus.

50) Straß, ein Markt, gehöret dem Bischof von Freysing.

51) Tribensee, ein Schloß des Bischofs von Passau.

52) Ulrichskirchen, ein Schloß ist fürstl dietrich-steinisch.

53) Walterskirchen, ein gräfl. hohenfeldisches Schloß.

54) Weickendorf, ein ansehnlicher Markt, gehöret dem Stift Zell, und hat ein schönes Schloß.

55) Weickersdorf, ein Schloß, welches auch dem Stift Zell gehöret.

56) Wilfersdorf, ein Schloß und Markt der Fürsten von Lichtenstein.

57) Wolfpassing ist ein gräfl. hardegisch Schloß u. Dorf.

58) Wolkersdorf an der Hochleuthen (welches ein großer landesfürstl. Wald ist,) ein Markt, Schloß und Herrschaft, gehöret dem Kaiserspital zu Wien.

59) Wullersdorf, ein Markt, welcher auch dem Stift Zell gehöret.

4. Folgende Klöster:

1) Das Kloster der Einsiedler des heil. Augustins bey Korn Neuburg, welches Herzog Otto 1338 gestiftet hat.

2) Das Kloster der barmherzigen Brüder zu Felsburg, welches 1605 gestiftet worden, und das älteste dieses Ordens in Deutschland ist.

3) Sanct Colmar, ein Franciscanerkloster.

IV. Das Viertel ob dem Manharts Berg,

Quartus supra montem Meinhardi, welches auch das Hausfeld genennet wird, enthält

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

1. Folgende landesfürstl. Städte:

1) Krembs, eine wohlgebauete Stadt unweit der D nau, in welche unterhalb dieser Stadt der Fluß Krem fällt. Sie hat 5 Kirchen, ein Jesuiter Collegium und D minicaner Kloster. Sie muß monatlich 808 Fl. Con bution bezahlen, und dadurch ist sie in Abnahme ge then. Um ihr wieder aufzuhelfen, ist 1768 eine gr Sammet-Manufaktur aus Wien hieher verleget worden. E ist hier eine Haupt-Maut, das Schlüsselamt genan 1645 ward sie von den Schweden eingenommen. U weit derselben ist 1760 von dem preußischen Ob Wachtmeister Freyherrn von Zerbst, welcher als Krie gefangener hier war, ein reiches Alaunbergwerk entde worden, welches zur Anlegung einer Alaunsiederey G genheit gegeben hat. Sonst lebet der Landmann in d ser Gegend meist vom Bau sehr guten Safrans, mit w chem die Stadt Handel treibt.

Zwischen Krembs und Stein, welche Städte d schöne Allee verbindet, stehet ein Kapuziner Kloster, w ches Und heißet.

2) Stein, eine kleine Stadt an der Donau, die n uur aus einer Straße besteht, und 2 Kirchen hat. E liegt nahe bey Krembs, (deren Hafen sie gleichsam ist,) u hat mit dieser Stadt in Justitzsachen einerley Magis dessen Sitzungen aber jedesmal zu Krembs gehalten wer

3) Egenburg, eine alte Stadt am Manharts-B mit einem Franciscanerkloster.

4) Waidhoven, oder böhmisch Waidhofen, e Stadt und Schloß an der deutschen Teya, mit einem K puciner Kloster. Das Schloß gehöret dem Freyh Gudenus.

5) Zwetl, oder Zwethal, ein Städtchen an ei gleichnamigen Flüßchen, welches gleich unterhalb de ben sich mit dem Fluß Kamp vermischet. 1422 wurde von den Hussiten belagert, und als der Erzherzog Alb zum Entsatz herzu eilete, kam es zu einem Treffen. S dem darneben liegenden Kloster s. Num. 4. 1).

2. Folgende Herren-Städte:

1) Horn, eine Stadt mit einem Schloß, und C

glo der P. P. piarum schol. liegt an dem Flüßchen Tesser, welches nicht weit von hier in den Kamp fließt. Es gehöret den Grafen von Hoyos. Die vornehmste Nahrung der Einwohner, bestehet darinn, daß sie aus Weinstein und Hafer ein milchweißes Bier brauen, welches wie Limonensaft schmeckt und kühlet. Es wird zu Wasser durch ganz Oestreich verfahren.

2) Hardeg, eine kleine Stadt an der Teya, gehöret zu der Herrschaft Prutzendorf, und mit derselben den Grafen von Heyenhüller.

3) Drosendorf, Stadt und Schloß an der Teya, gehöret den Grafen von Lamberg.

4) Litschau, ein Städtchen an der böheimischen Gränze, mit einer dazu gehörigen Herrschaft, gehöret dem Grafen von Seilern.

5) Gemünd, ein Städtchen und Schloß, gehöret dem gräfl. Haus Geyersberg.

6) Weitra, oder Weitrach, ein Städtchen und Schloß, an dem Flüßchen Launitz, gehöret dem fürstlich-fürstenbergischen Haus. Gleich daneben liegt Alt-Weitrach, ein Dorf.

7) Arensteig, eine kleine Stadt mit einem Schloß, gehöret den Grafen von Falkenhayn.

8) Diernstein, oder Tyrnstein, ein gräflich-stahrenbergisches Städtchen an der Donau, mit einem Collegio regulirter Chorherren Augustiner Ordens. Auf einem Berg bey demselben war ehemals ein Schloß, auf welches 1192 der engländische König Richard gesetzt wurde, als ihn Herzog Leopold gefangen genommen hatte. Jetzt findet man hier ein anderes an einem niedrigern Ort.

3) Folgende Märkte und Flecken:

1) Isperdorf, ein Markt an der Donau, gegen welchen aber an der andern Seite des Stromes die oben angeführte Karthause gleiches Namens liegt, gehöret dem gräfl. Haus von Trautson.

2) Besenboig, ein uralter Ort, Markt und Schloß, an der Donau. Er heißt auch Persenbeug und Posenbeug.

3) Brun, eine sehr einträgliche Herrschaft des Grafen

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

von Herberstein mit einem schönen im Wasser bel
Schloß, dessen Bedienten aber unter der Gerichts
des nahe dabey liegenden Schlosses Gfäll stehen.

4) Dobbersperg, ist ein gräflich-herbersteinisches S

5) Drosendorf, ein ansehnlicher Markt, mit
Schloß, liegt an der mährischen Teya, und gehör
Grafen von Lamberg.

6) Emmerstorf, ein Markt an der Donau,
den Grafen von Hoyos.

7) Garsch, ein Schloß am Fluß Kamp, gehöre
freyherrl. Haus von Rumel.

8) Gfäll oder Gefäll ein Schloß, gehöret den
lich-sinzendorfischen Haus.

9) Greilenstein, ein Schloß und Majorat des
kuefsteinischen Hauses.

10) Haindorf, ein Schloß, gehöret den Graf
Lamberg.

11) Heinrichstein, ein gräflich palfyscher Mar
Schloß.

12) Isper, ein Kloster und Markt an einem gl
migen Bach, gehöret dem gräfl. Haus von Hoyos

13) Kirchberg am Wald, ein gräflich-kuefstei
Schloß.

14) Kottes, ein Markt, dem Kloster Gottwich g

15) Lach, ein gräflich-dietrichsteinischer Flec
dessen Kirche ein berühmtes Marienbild ist, zu w
Wallfahrten geschehen.

16) Langenlois, ein ansehnlicher landesfürstl.
welcher Sitz und Stimme auf den Landtagen, u
Kapuciner Kloster hat.

17) Leiben, ein Schloß und Markt, gehöret de
lich-sinzendorfischen Familie.

18) Langfeld oder Lengenfeld, ein ansehnliches
welches den Jesuiten zu Krembs gehöret.

19) Marbach, ein Schloß an der Donau, gehöre
gräflich Fahrenbergischen Haus. Zu der hiesigen K
Maria Täferl, genannt, welche unter dem Bisth
Passau steht, geschehen viele Wallfahrten.

20) Mildorf, ein Markt, welcher dem Kloster
nig gehöret.

21)

21) Mörtingsberg, ein Markt.
22) Neupölla, ein Markt.
23) Ottenschlag, ein Schloß, gehöret den Grafen von Herberstein.
24) Ottenstein, ein Schloß und Stammhaus der gräfl. und fürstl. Familie von Lamberg.
25) Pöckstall oder Böckstall, ein Schloß und Markt.
26) Raps, ein großer Marktflecken mit einem Schloß, liegt an der deutschen Teya, die hier in die böheimische fließt, und gehöret der freyherrl. Familie von Partenstein.
27) Rastenberg, Schloß und Herrschaft der Freyherren von Partenstein.
28) Rosenau, ein Schloß, ist gräflich-schallenbergisch.
29) S. Michael in der Wochau, ein gräflich stahrenbergisches Dorf an der Donau.
30) Schildern und Kronsey, eine Herrschaft des Freyherrn von Moser.
31) Schrems, ein Markt und Schloß des Grafen von Falkenhayn.
32) Senftenberg, ein Schloß und Herrschaft, so der gräflich-stahrenbergischen Familie wegen des Oberst-Erblandmarschallamtes, in ganz Oestreich gehöret. Der Ort liegt am Fluß Krembs.
33) Sinzenegg, ein Markt.
34) Spitz, an der Donau, ein Markt und Schloß, gehöret dem gräflich-dietrichsteinischen Haus.
35) Stockern, ein Schloß, ist gräflich-lambergisch.
36) Teya, ein Markt an der deutschen Teya
37) Weikartschlag, ein Markt an der böheimischen Teya.
38) Weissenkirchen, ein Markt und große Herrschaft, dem gräflich-stahrenbergischen Haus zugehörig. Das Patronatrecht bey der Kirche des Marktes hat das Stift zu S. Florian.
39 Weitten, ein Markt, nebst dem Schloß Mollenberg, gehöret der adel. Familie von Lindeg.
40) Weitteneg, ein Markt und Schloß an der Donau, gehöret der gräflich-sinzendorfischen Familie.
41) Wetzlas, Schloß und Herrschaft der Freyherren Ehrmann

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

mann von Schlug, die hier eine Sternwarte angele
haben.

42) Windisch-Steig, ein Markt gegen Böheim zu.

43) Jöbing, am Kampfluß, ein Markt, gehöret de
gräflich Stahrenbergischen Familie.

4. Einige Klöster:

1) Unsre liebe Frau im Lichtenth al, ein Cistercienser
Kloster, nahe bey der Stadt Zwetl, ist 1193 gestiftet worde

2) Das Kloster zu Geras, Prämonstratenser Ordens
an der mährischen Gränze, welches Egobert oder Ecquard
Graf von Perneck, gestiftet, und Dipold, Bischof zu Pa
sau 1188 bestätiget hat.

3) Das Prämonstratenser Kloster Berneg oder Per
neck, welches mit dem vorhergehenden einerley Stifter hat

4) Altenburg, ein Benedictiner Kloster, nicht weit vo
Fluß Kamp, welches 1144 gestiftet worden.

5) Impach, ein Dominicaner Nonnenkloster, am Fl
Krembs.

6) S. Bernhard, liegt nahe bey dem vorhergehende
und war ehemals ein Cistercienser Nonnenkloster, welch
Otto von Meissau im 14ten Jahrhundert gestiftet hat, g
höret aber nun den Jesuiten zu Wien, welche das alt
mische Collegium bewohnen.

7) Das Kloster Rana oder Ranna, oder Ráná, w
von den Eremiten des heil. Paul bewohnet, und ist in ein
alten Schloß dieses Namens.

2. Das Land ob der Ens.

Das Land ob der Ens, welches in den Erd
schreibungen und Landcharten, aber nicht landes
mäßig, Ober-Oestreich genennet wird, erstreck
sich anfänglich, als es 1156 auf dem Reichstag zu R
gensburg vom Kaiser Friderich I der Markgrafsch
Oestreich einverleibet, und mit derselben zu einem H
zogthum erhoben ward, nur von dem Fluß Ens bis
den Bach Rundsal, oder von dem Passauer Wald

an die Ens, hat aber nachmals ansehnlichen Zuwachs bekommen. Die Einwohner sind starke und dauerhafte Leute, und größer, als die Einwohner des Landes unter der Ens: daher sind auch zu Wien die meisten Sänftenträger von den Einwohnern dieses Landes. Es wird in folgende 4 Viertel abgetheilet.

I. **Das Hausruck-Viertel,** welches von dem großen Hausruckwald den Namen hat, wird auf der vischerisch-homannischen Charte viel kleiner vorgestellet, als es nach des Freyherrn von Hoheneck, und Matth. Fuhrmanns Berichten ist, welche es als das größte Viertel angeben. Ich folge ihnen, und rechne also zu diesem Viertel

1. Folgende landesfürstl. Städte:

1) Linz, zur Zeit der Römer Lentia, die Hauptstadt in Oestreich ob der Ens, hat an der Donau eine angenehme Lage, ist wohlgebauet und volkreich, und hat schöne Vorstadte. Die alte Stadt besteht fast nur aus einer einzigen Straße, und begreift auch das auf einem Hügel belegene landesfürstl. Schloß, von welchem man eine freye und schöne Aussicht hat. Man findet hieselbst die Landshauptmannschaft dieses Erzherzogthums, einen Commerzconseß, ein Mercantil- und Wechselgericht der ersten und zweyten Instanz, das schöne Landhaus der ober-östreichischen Landstände, ihr Landshauptmannsgericht, eine Pfarrkirche, ein ansehnliches Jesuiter Collegium mit dazu gehörigen Seminario, Gymnasio und schönen Kirche, welchem Kaiser Ferdinand II die Herrschaft Ottensheim und das Kloster Valgarn zugelegt hat, 5 Mönchen- und 3 Nonnenklöster, eine Commenthurey des deutschen Ordens, welche vermöge der Stiftung kein anderer, als ein Graf Harrach, besitzen kann, und einige Manufakturen. Unter diesen war die Wollenzeugmanufaktur 1770 die wichtigste; denn sie verfertiget mehr als zwanzigerley Arten von Zeugen, und mußte den Gewinn monatlich 5000 Fl. an die Wienerische Commerzcasse zahlen, man beschloß aber in eben

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

diesem Jahr, daß man sie den Handelsleuten verkauf
wolle. Die Stadt treibt ziemlich starken Handel, und h
zu Ostern und Bartholomäi wohl privilegirte und ansch
liche Jahrmärkte. Ehemals gehörete sie zu der Grafsch
Kyrnberg, wurde aber nebst derselben um das Jahr 11
von dem letzten Grafen an Leopold VI, Herzog zu Oe
reich, verkaufet. 1289 und 4 Jahre hernach sind hier
sehnliche fürstliche Zusammenkünfte gehalten worden.
einem Privilegio von 1490 ist sie zuerst die Hauptstadt
Fürstenthums ob der Ens genennet worden. 1542 bran
te sie ab, wurde aber besser wieder aufgebauet.

2) Wels, eine wohlgebauete Stadt am Fluß Traun,
welcher man eine fürstl. auersbergische Burg, die
dessen landesfürstl. gewesen ist, und zu welcher die Gr
schaft Wels gehöret, das alte Schloß Polbaim, welch
das Stammhaus der uralten Familie dieses Namens
aber jetzt der Stadt gehöret, eine Pfarrkirche, ein Minn
ten und ein Kapuciner Kloster, und ein Spital mit ei
Kirche, findet. Es wird hier ein grosser Holzhandel
trieben. Sie gehörete ehedessen eigenen Grafen, von
chen sie an die würzburgische Kirche überlassen, nachm
aber von dem Herzog Leopold wieder eingelöset worden.

Von dieser Stadt hat die große Welser Heide den Nam

3) Gmunden, vor Alters Lacıacum, eine landesfür
Stadt am Gmundner oder Traunner See, aus welchem
derselben der Fluß Traun wieder heraus kömmt. D
wird Salz gesotten, und die Stadt hat nicht nur
die Freyheit des Salzhandels bekommen, sondern ist
der Sitz des landesfürstl. Salzamts, welches ein
mergut ist, dazu 5 Märkte und Flecken, als Hall
Ischel ꝛc. gehören.

Anmerk. Nicht weit von der Stadt liegt auf einer Ins
Gmunder See ein lustiges landesfürstliches Schloß, Namens
welches mit dem Lande durch eine Brücke zusammen hängt.
der Ostseite des Sees ist der so hohe Felsen Traunstein.

4) Vöcklabruck, oder Vöklabruck, Vecla pontum,
wohlgebauete Stadt in einer ebenen angenehmen Gegen
am Vöckl-Fluß. Sie hat das Privilegium, alle Leibe
in Schutz zu nehmen, und ihre Bürger und Handels

sind mit ihren Waaren in den sämmtlichen östreichischen Ländern zollfrey. Durch 2 große Feuersbrünste hat sie sehr viel gelitten. Sie ist viele Jahre lang zuerst an Churbayern, und nachmals an die Grafen von Salburg verpfändet gewesen, ist aber wieder ausgelöset worden, und hat 1718 wieder Sitz und Stimme bey der Landschaft bekommen, von welcher sie während der Pfandschaft ausgeschlossen gewesen. 1626 wurden bey derselben die aufrührischen Bauern geschlagen.

2. Folgende Herren-Städte:

1) Efferding oder Eferting, eine kleine Stadt in dem so genannten Donauthal, unweit der Donau, gehöret der gräflich-stahrenbergischen Familie. Man findet hier eine Pfarrkirche, ein Spital mit einer Kirche, und eine Burg, welche ansehnliche Regalien hat. Die Stadt und Burg hat ehemals als eine besondere Herrschaft zu der vormaligen Reichsgrafschaft Schaumberg gehöret: und die Grafen von Stahrenberg werden noch jetzt mit dem Landgericht und Blutbann über Efferding vom Kaiser und Reich belehnet.

2. Schwanastatt oder Schwanenstatt, liegt unweit des Agerflusses, und gehöret zu der Herrschaft Puecham, oder Puchaim, welche die Grafen von Salburg besitzen. Das Schloß Puchaim liegt zwischen dieser Stadt und Vöklabruck am Agerfluß.

3) Grieskirchen, eine kleine Stadt, welche dem gräfl. weissenwolfischen Haus gehöret. Kaiser Matthias hat dieselbe 1613 zu einer Stadt erhoben.

Nahe bey derselben liegt das Schloß Parz, welches auch der gräflich-weissenwolfischen Familie gehöret.

3. Folgende Märkte;

1) Ischa, ein Markt mit einem Schloß und Zoll an der Donau, gehöret der gräflich-harrachischen Familie. Die Gegend dieses Orts wird gemeiniglich der Aschauerwinkel genennet, und hat Weinbau.

2) Ilsiersheim, ein Schloß und Marktflecken, ist ein Majoratgut der Grafen von Hohenfeld.

3) Ilkofen, ein Markt.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

4) Engelbartszell, ein Markt mit einem Zoll a
Donau, ist landesfürstlich.

5) Frankenburg, liegt nach der bayerischen Grän
nahe bey dem Hausruckwald, in einer guten Gegend
hat gutes Gewerbe. In dem Marktflecken ist ein
schaftliches Schloß; von dem alten Schloß aber sieht
unweit der Stadt auf einem Berg nur noch ein ei
Gemäuer, und der Ort, wo es gestanden hat, wir
Hofberg genennet. Die dazu gehörige Grafschaft n
einverleibten Herrschaften gehöret der gräflich-kheven
rischen Familie als ein Majorat erblich, nachdem si
selben 1581 von dem Kaiser Rudolph II verkaufet
den. Die einverleibten Herrschaften sind, außer S
regk, so in Kärnthen liegt:

(1) Kogl, zu welcher Herrschaft gehöret

a) Das Schloß Kogl, welches zuerst Neu-A
geheißen hat, und auf einem Berg liegt.

b) S. Jörgen, ein feiner Marktflecken.

(2) Kammer, welche Herrschaft in dem so gene
Attergau liegt; diese Gegend aber hat von dem zu
Herrschaft gehörigen Atterſee den Namen, welch
größte, und wegen der umliegenden Schlösser, Kirch
anderer Gebäude der schönste und angenehmste in
Lande, auch reich an köstlichen Fischen ist, deren
Monate eine neue Gattung liefert. Aus demselben
der Fluß Ager. Das gräfl. khevenhüllerische Schloß
mer liegt in dem See, und hat eine sehr schöne Au

6) Frankenmarkt, ein Markt, ist gräfl. khevenhül

7) Galspach, ein Markt, mit einem Schloß, li
einem kleinen Thal, und ist 1709 käuflich an die fr
lich hoheneckische Familie gekommen.

8) Haag, ein Markt, liegt an der bayerischen G
und ist freyherrlich-clamisch.

9) Hallstatt, ein Markt, liegt an einem davon ben
See, hat ein Salzbergwerk, und gehöret zu dem landes
Salzamt, davon oben bey Gmunden gehandelt wor

10) Ischel, am Fluß Traun, hat gleichfalls ein
bergwerk, und gehöret auch zu dem Salzamt.

11) Kematen, ein Markt, nahe bey der Ihn.

12)

12) Lambach, am Fluß Traun, ist wohlgebauet, und hat gute Nahrung, weil sowohl das Salz aus dem landesfürstl. Salzamt hierdurch geführet wird, als auch die Hauptlandstraße nach Salzburg hierdurch geht.

13) Lauffen, ein Markt, am Fluß Traun.

14) Mansee, oder besser Monsee, ein Markt, liegt an dem gleichnamigen See, der sich durch den Bach Ag in den Attersee ergießt.

15) Neukirchen, ein Markt, gehöret dem Bischof von Passau.

16) Neumarkt, ein Markt, ist gräfl. stahrenbergisch.

17) Offenhausen, ein Markt, gehöret einem Grafen von Seeau.

18) Peyrbach, ein Markt, ist mit Mauern umgeben, hat ein Schloß, und gehöret dem Grafen von Strattmann.

19) Pucham, ein Markt.

20) Ried au, ein Markt mit einem Schloß, liegt an der bayerischen Gränze, und ist 1703 und 1704 im Krieg sehr übel mitgenommen worden. Er gehöret der gräflich-salzburgischen Familie.

21) S. Wolfgang, ein Markt, liegt an einem davon benannten See, welcher auch der Abernsee heißt, und größtentheils zum Bisthum Salzburg gehöret. Es ist hier eine Benedictiner Probstey.

22) Schörfling, ein Markt, am Attersee.

23) Timelkham, ein Markt mit einem Schloß, gehöret zu der Herrschaft Wartenberg, welche 1729 Joh. Albr. Herr von S. Julian, Graf von und zu Walsee, an seine Familie käuflich gebracht hat, und liegt am Fluß Vökl.

24) Vöklmarkt, ein Markt am Fluß Vökl.

25) Waizenkirchen, ein Markt, ist gräflich kuefsteinisch.

26) Wesenurfar, ein Markt an der Donau.

27) Wolfseck, ein Markt nebst einem Schloß, welches auf einer ungemeinen Höhe liegt, so daß man von demselben einen großen Strich Landes übersieht, und es auch an weit entlegenen Orten sehen kann. Es ist an dem Hausruckwald, und kam 1727 durch Kauf an das gräfl. Haus von Tige.

4. Folgen-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

4. Folgende Klöster, die Siz und St
Ley der Landschaft haben:

1) Lambach, ein Benedictiner Kloster, nebe
oben angeführten Markt dieses Namens. Es
11ten Jahrhundert gestiftet worden.

2) Monsee, Lunæ lacus, gemeiniglich Man
nennet, ein Benedictiner Kloster, in dem obgedachten
dieses Namens, ist im Jahr 748 gestiftet. Demsel
höret die Herrschaft Wildeneck, deren Schloß aber
1242 völlig zerstöret worden.

3) Wilhering, ein Cistercienser Kloster in einer
unweit der Stadt Linz, welches an der einen Se
Donau, an der andern aber den sogenannten Kienrue
Es ist 1146 den Cistercienſern verliehen.

4) Engelszell, oder Engelhartszell, ein Ciſte
Kloster, welches 1293 gestiftet worden, liegt nebe
obgedachten Markt Engelhartszell.

5. Ein Paar andere Klöster:

1) Strobäm, eine Filial-Commenderie des Ma
Ordens, welche zu der in Unter-Oestreich belegenen
menderie Mailberg gehöret, liegt nicht weit von Effer

2) Pupping, ein Franciſcaner Kloster, nahe be
vorhergehenden.

6. Folgende Graf- und Herrschaften:

1) Die Grafschaft Schaumberg, oder Schaum
welche seit 1572 der gräflich-stahrenbergischen Fam
höret. Sie war ehemals eine unmittelbare Reich
schaft von ansehnlichem Umfang: es werden auch di
sen von Stahrenberg noch jezt von dem Kaiser und
mit dem Landgericht und Blutbann über diese Gra
belehnet. Das Schloß gleiches Namens liegt auf
Höhe, und war vor Alters eine der besten Festung
ses Landes.

2) Traun, ein Schloß an der Welser Heide, unwe
Flusses Traun, mit einer Herrschaft, gehöret dem
Haus von Abensberg und Traun, und ist das St
haus dieser uralten östreichischen Familie.

3) Erlach, ein Schloß, nicht weit von Neumark

einer Herrschaft, ist gräflich-weissenwolfisch, und hat ein Landgericht.

4) Stahrenberg, ein Schloß und Stammhaus der Grafen von Stahrenberg, gehöret jetzt dem Hochstift Passau.

3) Walchen, Schloß und Herrschaft, nicht weit vom Fluß Vökla, gehöret, nebst der Herrschaft Wildenhag, der gräflichen Familie von Schallenberg.

6) Wagram, ein Schloß, das Majoratgut der Grafen von Engl.

7) Puchberg, Reith und Würthing, Schlösser, gehören den Grafen von Seeau.

8) Die Grafschaft Neuburg, am Fluß Ihn, nahe bey Passau, ist zwar ganz von Bayern umgeben, gehöret aber zu Oestreich. Sie hatte ehemals eigene Reichsgrafen, wurde, nach dem Tod des letztern, dem Markgrafen Berchtold von Hsterreich zu Theile, kam 1232 durch kaiserliche Schenkung an die Herzoge zu Bayern, gab aber nachmals Gelegenheit zu Kriegen zwischen Bayern und Oestreich, wovon das Ende war, daß sie an das östreichische Haus kam, welches vor 1459 geschehen ist. Kaiser Friderich IV verkaufte sie 1463 an Hans von Rohrbach, und dessen männliche Erben, für 36000 hungarische Gulden, bekam sie aber 1473 wieder. 1528 ward sie dem Lande ob der Ens einverleibet, und dem Grafen von Salm, hierauf aber dem Grafen von Sinzendorf, und alsdann dem Grafen von Hamilton überlassen. Nachmals kaufte sie ein Graf von Lamberg, welcher sie aber 1731 dem Hochstift Passau überließ. Es gehören dazu die Schlosser Neuburg, Wöhrstein, Frauenhaus und Neufels.

II. **Das Traun-Viertel**, welches von dem Traunfluß den Namen hat, enthält:

1. Folgende landesfürstl. Städte:

1) Ens, Anisa, oder Anasum, Anasianum, eine wohlgebauete und befestigte Stadt auf einer Höhe, an dem Fluß Ens, welcher nicht weit von hier in die Donau fällt. Es ist hier ein Minoritenkloster. Die hiesige landesfürstl. Burg brachte die gräfl. weissenwolfische Familie von dem Kaiser Joseph eigenthümlich an sich, verkaufte sie aber

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

aber 1722 an die adel. kauthensche Familie. Es liegt auch im Umfang der Mauern das ansehnliche Schloß Ensburg, welches, nebst der dazu gehörigen Herrschaft, durch Heirath an das gräfl. auerspergische Haus gekommen. Die Stadt Ens ist ums Jahr 900 erbauet worden. Als Kaiser Rudolph den böheimischen König Przemysl Ottocar II bekriegte, und ihm Oestreich abnahm, übergab sich ihm diese Stadt freywillig. 1729 litte sie großen Brandschaden.

2) Steyr, eine Kammerguts-Stadt am Fluß gleiches Namens, welcher bey derselben in die Ens fällt. Sie hat unter den 7 landesfürstl. Städten im Lande ob der Ens die erste Stelle: es ist aber jetzt kaum noch der Schatten von ihrem vormaligen Ansehen und Wohlstand übrig. Sie besteht aus 3 Theilen, welche sind die Stadt selbst, und die Vorstädte, das Ens- und Steyr-Dorf, die beyde durch Brücken mit jener zusammenhangen. Man findet darinnen ein Schloß, welches innerhalb der Ringmauer auf einem steilen Felsen an der Spitze, wo die Flüsse zusammen kommen, liegt, der Hof genennet wird, und jetzt dem fürstl. lambergischen Haus gehöret; ferner eine Pfarrkirche, ein Jesuiter Collegium und Gymnasium, ein Dominicaner Kloster, ein Nonnenkloster, ein Spital, und außerhalb der Stadt ein Kapuciner Kloster, alle mit Kirchen. Die meisten Bürger arbeiten in Stahl und Eisen; wie denn das Eisen aus dem sogenannten innerberigischen Eisenwerk auf der Ens hieher gebracht, und in den an der Steyr angelegten Werkstäten verarbeitet wird. Sie war ehemals die Hauptstadt einer Grafschaft, und gehöret zu Steyermark; wurde aber, als der steyermärkische Herzog Ottocar sein Herzogthum seinem Schwiegervater, dem Herzog Leopold zu Oestreich, übergab, von Steyermark abgesondert, und zu dem Lande ob der Ens geschlagen, auch von der Zeit an nur für eine Herrschaft gerechnet. 1502, 22, 54 und 1707 hat sie großen Feuerschaden erlitten.

2. Folgende Märkte und Schlösser:

1) Bernau, ein gräflich-spindlerisches Schloß.

2) Ebersberg oder Ebelsperg, am Fluß Traun, [illegible]

höret dem Hochstift Passau. Es ist hier schon ums Jahr 900 ein Schloß erbauet worden. Der Markt brannte 1586 ab.

3) Goisern, ein kleiner Markt, mit einem Schloß, Goisernburg genannt, nahe bey dem Hallstätersee.

4) Die Schlösser und Herrschaften Gschwend und Losenstein gehören den Fürsten von Auersperg.

5) Hall oder Haal, ein Markt und Schloß, hat ehemals zur Herrschaft Steyr gehöret; Kaiser Ferdinand III aber hat diesen Markt der gräflich-trautmannsdorfischen Familie als einen Pfandschilling überlassen. Er hat den Namen von dem dabey unten im Thal befindlichen Salzbrunnen, welcher die Kröpfe heilet. 1607 brannte er fast ganz ab.

6) Kirchdorf, ein Markt, nahe bey dem Fluß Krems, gehöret dem nahgelegenen Kloster Schlierbach.

7) Kremsmünster, am Fluß Krems, ist 1490 aus einem Dorf ein Markt geworden, und wegen des darneben liegenden berühmten Stifts merkwürdig.

8) Lorch oder Lorich oder Laurach, ein Markt am Flüßchen gleiches Namens, nicht weit von der Stadt Ens, erhält das Andenken an die ehemalige Stadt Laureacum oder Lauriacum, welche eine römische Colonie gewesen, und ums Jahr 450 von den Hunnen zerstöret worden ist. Sie ist zwar gleich wieder hergestellet, und zu einem erzbischöflichen Sitz gemacht worden, hat aber um das Jahr 737 aufs neue eine völlige Verwüstung erfahren. Man findet hier noch Spuren römischer Festungswerke und anderer Alterthümer.

9) Neuhofen, ein Markt, am Fluß Krems.

10) S. Florian, ein Markt, neben dem gleich anzuführenden Stift dieses Namens.

11) Stadelkirchen, ein adeliches Schloß unweit der Ens.

12) Tillisburg, eines der schönsten Schlösser im Lande ob der Ens, ist gräflich montfortisch.

13) Traunkirchen, ein Markt am Traunsee, ist eine Residenz der Jesuiten zu Passau. Ehedessen war hier eine Benedictiner Abtey.

14) Weyr, welches Namens 3 Oerter in diesem Viertel

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

tel sind, davon der an der Ens unweit Steyermark legene, ein berühmter Marktflecken ist, und ein Schloß

15) Wimbsbach, ein Markt mit einem Schloß, zwischen dem Traun- und Almfluß, und gehöret der lich-stahrenbergischen Familie.

16) Windisch Gärsten, nach der Bauern Aussp windisch Gärten, welcher Name beweist, daß hier dessen Wenden oder Winden gewohnet haben. Der D gehöret dem Collegiatstift Spital.

3. Folgende Klöster, welche Sitz und Sti bey der Landschaft haben:

1) Kremsmünster, ein reiches Benedictiner K bey dem gleichnamigen Markt, welches im Jahr gestiftet worden. Es ist in dieser Abtey eine Ritte demie oder adel. Schule, sie hat auch einen ansehnl Büchersaal, und besitzt die Schlösser Kremseck, P stein, Schärnstein und Egenberg.

2) S. Florian, ein Collegiatstift der regulirten herren Augustiner Ordens, hat eine überaus schöne K Es gehöret demselben das Schloß Marbach u Mauthausen in dem schwarzen, oder eigentlich Mach Viertel.

3) Gärsten, ein Benedictiner Kloster, welches gestiftet, und anfänglich mit weltlichen Geistlichen, aber mit Benedictinern besetzt worden. Es liegt bey der Stadt Steyr am Fluß Ens.

4) Gleink, eigentlich Glunick, Glunicense cœnob ein Benedictiner Kloster, welches 1124 gestiftet wo liegt nicht weit von der Stadt Steyr gegen Mitter

5) Schlierbach, genannt Marien Saal, oder Frauen Saal, ein ansehnliches Cistercienser Klost einer Höhe, welche ihm die angenehme Aussicht in schöne Kremsthal eröffnet. Es ist 1355 gestiftet wo und besitzt die Schlösser Mössenbach, Hochbaus Forchdorf, und Grub oder Mühlgrub.

6) Spital, am Fuß des Piern oder Pyrn, ist ein legiatstift von weltlichen Geistlichen, welches ums 1130 zu einem Spital für die, nach dem heiligen

ſenden Pilger angeleget, ums Jahr 1418 aber zu einem ollegiatſtift gemacht worden, deſſen Vorſteher anfängh ein Dechant war, 1604 aber Probſt geworden iſt. s gehöret demſelben das Schloß und die Herrſchaft ryereck, und der oben genannte Flecken windiſch ärſten.

4. Noch ſind zu merken:

1) Spilberg, ein Schloß auf einem Felſen in der Donau, unweit Ens, und nahe bey dem Einfluß des Traunuſſes in die Donau, gehöret dem gräflich-weiſſenwolfiſchen Haus. Bey demſelben iſt in der Donau eine gefährliche Stelle für die Schiffahrt, welche von den Schifern der Saurüſſel oder neue Bruch genennet wird, och können große beladene Schiffe, wenn ſie vorſichtig reieret werden, gut hindurch, hingegen kleine leicht beladee Schiffe dürfen ſich nicht darüber wagen, ſondern müſen einen andern Arm der Donau befahren, welcher der bere Heßgang heißt.

2) Clauß, ein feſtes Schloß und Paß an der Gränze on Steyermark, bey dem Piern- oder Pyrn- und Steyrluß, ſo ehemals ein landesfürſtl. Kammergut geweſen, der nun dem gräflich-ſalzburgiſchen Haus als ein Fideommiß gehöret.

3) Adleuthen, ein Schloß am Fluß Krems, mit einer Herrſchaft, zu welcher auch das Schloß Hehenberg ehöret, wird von den Grafen von Thun beſeſſen.

III. Das **Mühl-Viertel**, welches von den eyden Flüſſen, die obere und untere Mühl, den amen hat, enthält

1. Ein Stift, welches bey den Landtagen Siz nd Stimme hat, nämlich:

Schlögl oder unſer lieben Frauen Schlag, Plagenſe ſnobium, ein Kloſter an der großen Mühl, welches ſeit 10 oder 1218 mit Prämonſtratenſer Mönchen beſetzt iſt. e Herren von Roſenberg in Böheim haben dem Kloſter en anſehnlichen Strich des großen böheimiſchen Wald mit allen ihren darauf gehabten Regalien, Rechten

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

und Gerechtigkeiten geschenket. Es gehöret auch dem ben unter andern das Schloß Schallenberg; und in heim die Herrschaft Mirotice, im Prachiner Kreis.

2. Folgende Märkte, Schlösser und Herrschaf

1) Aigen, ein Markt, liegt nahe bey dem vorher dachten Kloster.

2) Balsstein, ein Markt.

3) Eschelberg, ein Schloß, ist gräflich-stahrenbe

4) Friperg, ein Markt.

5) Gramastetten, ein Markt, an dem Fluß Rottel, ist gräfl. stahrenbergisch.

6) Haslach, ein Markt, liegt beym Zusammenfl großen und kleinen Mühl, und gehöret dem Schlögl.

7) Helfenberg, ein Schloß.

8) Hofkirchen ein Markt.

9) Lembach, ein Markt.

10) Leonfelden, ein Markt.

11) Lichtenbaag und Lobenstein, Schlösser, ge den Grafen von Stahrenberg.

12) Millacker, ein Dorf mit einem Bad, welches besuchet wird.

13) Neufelden, ein Markt an der großen Mühl höret dem Bischof von Passau.

14) Neuhauß, ein Schloß, ist gräfl. thurnisch.

15) Ober-Neukirchen, ein Markt.

16) Ottenheim, ein Markt, liegt an der Donau gehöret der gräfl. stahrenbergischen Familie, das S aber den Jesuiten zu Linz.

17) Putzleinstorf, ein Markt.

18) Rorbach, ein Markt, gehöret einem Grafen Rödern.

19) Roßberg, ein Markt.

20) Sanct Peter, ein Markt.

21) Särleinsbach, ein Markt.

22) Wolfsegg, gehöret einem Grafen von Tig

23) Zwetl, liegt an der großen Rottel, und Markt.

Digitized by Google

3. Einige Schlösser und Herrschaften:

1) Pibrenstein, ein Schloß und Herrschaft an der ßen Mühl, so dem Stift Passau gehöret. Es gehöret h das Schloß Liebenstein dazu.

2) Sprinzenstein, ein Schloß auf einem steilen Fel= an der kleinen Mühl, nahe bey Rohrbach, gehöret der äfl. Familie von Lamberg-Sprinzenstein.

3) Wärenberg, ein Schloß auf einem hohen Berg, t einer dazu gehörigen Grafschaft, welche der gräfl. ahrenbergischen Familie gehöret, herrliche Regalien und n besonderes Landgericht hat.

4) Ober-Walsee, ein Schloß und Herrschaft, so jetzt r gräfl. stahrenbergischen Familie, wegen des obersten rblandmarschall-Amtes in ganz Oestreich, gehöret.

5) Gzendorf, Schloß und Herrschaft der Grafen on Oedt.

6) Perg, Schloß und Herrschaft der Grafen von Rö= rn. Nahe bey dem Schloß ist der Wallfahrtsort Ma= en Trost am Perg.

7) Weissenberg, am Kremsfluß, ein Schloß und errschaft, dem freyherrl. Haus von und zu Weichs ge= örig.

8) Lichtenau, an der großen Mühl, unweit Haslach, ein Schloß und Herrschaft, dem gräflichen Haus zu Zelsberg und Primör zugehörig.

4. Millacker, ein Dorf und Gesundbad un= eit der Donau.

IV. Das Machland-Viertel, von der al= n Grafschaft Machland, deren Besitzer 1186 sgestorben sind, also genannt, heißt bey den aus= ndischen Erdbeschreibern ohne Grund das schwar= Viertel. Nach des Freyherrn von Hoheneck und s Jesuiten Granelli Anzeige, welche von der vi= erischen Charte etwas abgeht, gehören folgende Ort= daju.

1. Die landesfürstlichen Städte:

) Freystadt, welche ehedessen von dem Grafen von

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Machland besessen worden. Kaiser Rudolph I hat d
Stadt 1277 mit ansehnlichen Freyheiten begabet, ins
derheit mit der Niederlage aller Kaufmannswaaren, u
che durch dieselbige geführet werden. Sie hat aber, na
dem ihr Handel durch Feuersbrünste in Verfall gera
war, solche Privilegien 1586 verkaufen müssen. Sie
um Pauli Bekehrung einen privilegirten Markt, von
chem fast das ganze Land, und insonderheit die benach
ten Oerter, mit Fastenspeisen versehen werden. 1507, 1
1601 und 1699 brannte sie fast ganz ab. 1626 wurde
von den aufrührischen Bauern geplündert. Es ist
nicht nur ein Kapuciner Kloster, sondern auch eine G
mit einer dazu gehörigen Herrschaft, welche 1700 von
Kaiser Leopold der gräflichen harrachischen Familie er
überlassen worden.

2) **Grein**, eine kleine Stadt an der Donau, mit ei
Franciscaner Kloster, einer Loretokapelle, einem Calva
berg und einer Einsiedlerey. Von dem in der Nach
schaft dieser Stadt in der Donau befindlichen Str
und Wirbel ist oben S. 8. 9. gehandelt worden.

3) **Steyreck**, ein Städtchen an der Donau, n
welchem auf einem Berg das Schloß **Weissenwolf** i
gehöret der gräfl. weissenwolfischen Familie.

2. Folgende Märkte:

1) **Au**, ein Markt an der Donau.

2) **Bregarten**, ein Markt.

3) **Clam**, ein Markt mit einem Schloß und
Herrschaft, gehöret einer adelichen Familie dieses Nam

4) **Creutzen**, mit 2 Schlössern und einer Grafs
gehöret den Grafen von Salburg.

5) **Dinbach**, ein Markt.

6) **Galneykirchen**, ein Markt, ist gräfl. Stahrenber

7) **Greinburg**, ein Schloß neben der Stadt Grei
einer Höhe. Das Dorf Struden, und die Herrschaft
fenstein, gehören den Grafen von Salaburg.

8) **Guettau**, und

9) **Helmannsed**, sind auch gräflich Stahrenber
Märkte.

10)

10) Kefermarkt, im gemeinen Leben Keffermarech, ein Markt, gehöret zu der Herrschaft Weinberg, davon unten.
11) Königswiesen, ein Markt, ist gräfl. salaburgisch.
12) Laßberg, ein Markt.
13) Leopoldschlag, ein Markt.
14) Mautbausen, gemeiniglich Matbausen, ein Markt, an der Donau, welche hier den Bach Launitz aufnimmt, gehöret dem Bischof von Passau.
15) Münzbach, ein Markt mit einem Dominicaner Kloster.
16) Neumarkt, ein Markt, ist gräfl. harrachisch.
17) Pabneykirchen, ein Markt.
18) Perg, ein Markt, am Fluß Naarn, ist gräflich schlickisch.
19) Reichenau, ein Markt, mit einem Schloß, gehöret der gräflich stahrenbergischen Familie.
20) Niederstorf.
21) Sanct Jörgen, ein Markt.
22) S. Leonhard, ein Markt, ist gräfl sprinzensteinisch.
23) S. Nikola, ein Markt, in dessen Nachbarschaft der oben bey Grein und S. 8. gedachte Strudel und Wirbel in der Donau ist, gehöret dem Stift Waldhausen.
24) S. Oswald, ein Markt.
25) Sarblingstein, ein Markt und Schloß, gehöret dem Stift Waldhausen.
26) Schenkafeld, ein Markt.
27) Schwerdtberg, ein Markt mit einem Schloß am Fluß Ayst, in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, gehöret, nebst der dazu gehörigen Herrschaft, der einverleibten Herrschaft Windeck, und den Gütern Obenberg, Hart und Panneken, der gräfl. thürheimischen Familie.
28) Tragein, ein Markt, ist gräfl. kuefsteinisch.
29) Waidersfelden, ein Markt, ist gräfl. sprinzensteinisch.
30) Waldenfels, ein Schloß der Grafen von Grundemann.
31) Waldhausen, ein Markt, am Fluß Ayst, gehöret dem darneben liegenden Kloster.
32) Weissenbach, ein Markt, ist gräfl. salaburgisch.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

33) Windbag, ein Markt mit einem Nonnenkloster
minicaner Ordens und einem Schloß.

24) Zell, ein Markt, und Zellhofen, ein Schloß,
gräflich-salaburgisch.

3. Noch sind anzumerken:

1) Breitenbrugg, ein gräfl. stahrenbergisches S
2) Dornach, ein Schloß, ist gräfl. thierheimisch.
3) Greissenberg, ein gräfl. sprinzensteinisches S
4) Grünau, oder Grienau, ein Schloß, ist frey
lich rosenfelsisch.
5) Kriechbaum, ein Schloß, ist gräfl. stahrenber
6) Prandeck, ein Schloß, und Prandorf, sind g
salaburgisch.
7) Potendorf, ein Schloß, ist freyherrlich risenfe

4. Folgende Stifte, die Siz und Stimm
der Landschaft haben:

1) Waldhausen ein Collegium von regulirten
herren Augustiner Ordens, welches 1144 gestiftet w
liegt neben dem vorher genannten Markt gleiches
mens. Das Kloster besizt auch das Schloß u
Herrschaft Klingenberg.
2) Baumgartenberg, Pomarii mons, ein Cister
Kloster, welches ums Jahr 1140 gestiftet worden.

5. Folgende Herrschaften:

1) Haus, ein Schloß und Herrschaft, so der g
stahrenbergischen Familie zugehöret.
2) Weinberg, ein Schloß am Bach Faistriz,
ner Herrschaft, gehöret der gräflichen Familie von
heim, welche auch die nahgelegenen Herrschaften
nach und Wartberg besizt.

Das Kirchschlagerbad, ein Gesundbad
böheimischen Gränze.

II.

II. Inner Oeſtreich.

1. Das Herzogthum Steyermark.

§. 1.

Die beſte Charte, welche wir von dieſem Herzogthum haben, iſt diejenige, welche G. M. Viſcher, auf Kaiſer Leopolds Befehl, verfertiget, und Homann in die gewöhnliche Größe gebracht hat. Dieſe iſt in dem Atlas von Deutſchland die 35ſte Charte.

§. 2. Die **Steyer** oder **Steyermark** hat dieſen Namen bekommen, als ſie von Kärnthen getrennet, und mit einem eigenen Markgrafen verſehen worden; denn dazumal iſt ſie von der alten Grafſchaft Steyer benennet worden; dieſe aber, welche nun als eine Herrſchaft zu dem Lande ob der Ens gehöret, hat ihren Namen von den Grafen von Steyer, welche die Urheber des Schloſſes und der Stadt Steyer ſind.

§. 3. Sie **gränzet** gegen Norden an Oeſtreich, gegen Oſten an Hungarn, gegen Süden an Krain, und gegen Weſten an Kärnthen und Salzburg. Den nordlichen Theil derſelben nennet man **Ober-Steyermark**, den ſüdlichen **Unter-Steyermark**.

§. 4. **Ober-Steyermark** enthält viele hohe und ſteile Berge, unter welchem der Grimming im Viertel Ensthal, als der höchſte im Lande, und der Groſſing im Viertel Judenburg, vornehmlich zu bemerken; iſt aber doch durch den Fleiß der Einwohner ziemlich angebauet, ſogar daß hin und wieder die höchſten

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Gipfel der Berge bewohnet werden. Die Bewohner derselben sind im Winter, wenn viel Schnee fällt, auf mehrere Monate lang eingeschlossen, und gleichsam gefangen; sie kommen aber auch überhaupt selten von ihren Höhen herab. Sie sind durch die Gewohnheit wider die Empfindung der Höhe und Kälte verhärtet. Sie bedienen sich auf den steilen Höhen an statt des Pflugs mehrentheils der Hauen oder Hacken; und den Dünger tragen sie in Körben hinauf. Man erblicket oft auf den Gipfeln der hohen Berge zwischen lauter Klippen und Felsen, einen kleinen Flecken Erde, welcher fleißig angebauet, und mit einem Zaun umgeben ist. In Ober-Steyer wird wenig **Weizen** gebauet. Man hat aber daselbst vortrefflichen **Flachs**, der lang und fein ist, vielen Speik, (Spica) welches Kraut häufig ausgeführet wird, gutes Obst, starke Viehzucht, auch **wildes Geflügel und Gemsen.** Unter dem wilden Geflügel sind Arten, welche man in andern Ländern Deutschlands, nicht kennet, als rothe Rebhühner, Schnee- und Pram-Hühner, Aurhähne, Berghühner u. a. m. Die Bäche und Seen, deren es zwischen den hohen Felsen nicht wenig giebt, sind reich an Fischen. Es sind aber auch hin und wieder kleine Thäler vorhanden, und die Einwohner suchen alles Erdreich zu nutzen. Die Berge enthalten Silber, Bley, **Kupfer**, und vornehmlich **Eisen.** Die eisenärzischen und **vordernbergischen Eisengruben** werden schon seit mehr als 1000 Jahren bearbeitet, und bleiben immer reich. Der steyermärkische **Stahl** ist sehr gut, und sein Vorzug beruhet auf der Güte des Eisens. Die **Wälder**, mit welchen die Rücken der Berge bewachsen sind, liefern das zum

Schmel-

Schmelzhütten nöthige Holz in hinlänglicher Menge. Bey Zeyring wurde ehedessen auch Silber gegraben: allein, seit 1158 sind die Gruben mit Wasser angefüllet. Man hat auch **warme Bäder** und **Gesundbrunnen**. Bey Rötelstein ist eine Höhle, aus welcher viele Knochen von Menschen und großen Thieren gegraben werden. Der Eingang ist hoch im Felsen. Zu Aussee im Viertel Ensthal sind gute **Salzwerke**. Die vornehmsten **Flüsse**, welche das Land durchströmen, sind die **Mur** und **Ens**. Beyde kommen aus dem Bisthum Salzburg; jene, welche bey Leoben die Mur den kleinen Fluß März aufnimmt, fällt bey Legad in die Drau, oder, wie man sie gemeiniglich nennet, Drage, diese aber unterhalb Steyer bey Mauthausen in die Donau.

Unter **Steyermark** hat weniger Berge und mehr Ebnen. Die Hügel tragen guten **Wein**, welcher insbesonderheit bey Radkesburg, Sausal, Kirschlach, Eilli und Luetenberg reichlich und vortrefflich ist. Die Felder sind fruchtbar, und tragen vielen Weizen, auch türkisches Korn, Erbsen, Wicken und Bohnen. Die meisten Felder tragen Wein und Getraide zugleich: denn über die Aecker wird eine Art langer hölzerner Latten gezogen, über welche die Reben ausgebreitet und befestiget werden. Das türkische Korn, **Kukuruz** genannt, wird am häufigsten gebauet, weil es allein zehendfrey ist, und der Landmann macht sein Brodt und die meisten Speisen daraus. Es giebt **warme Bäder** und Gesundbrunnen. Insonderheit aber ist der Rositscher Sauerbrunn berühmt. Unter den Bergen sind vornehmlich der Röckl, im Viertel Vorau, und der **Pacher**, im

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Viertel Cilli, zu bemerken. Es wird dieser Theil d
Landes nicht nur von der **Mur**, sondern auch v
dem **Drau**, oder **Drage**, und **Sau**, **Strom**
wässert. An Fischen, mancherley wildem Geflügel, (
Rebhünern, Haselhünern, Berghünern Schnepfen
a. m. an Rehen und Gemsen, hat man einen gro
Ueberfluß. Die **Wölfe** thun großen Schaden.
hiesigen Bären werden **Haferbären** genannt, weil
des Sommers gern in die Haferfelder gehen.
sind etwas kleiner und nicht so dunkelbraun, als
polnischen. In dem Viertel Cilli werden, so wi
Krain, Kärnthen und Italien, die **Biliche**, (glir
die auch **Gebirgmäuse** heißen, häufig gefan
und entweder, nachdem die Haare in heißem W
abgebrühet worden, gegessen, (weil sie, da sie sich
der Frucht der Buchbäume ernähren, ein sehr schm
haftes und angenehmes Fleisch haben,) oder es
ihnen das Fell abgestreift, welches eine Silber
hat; die ins Röthliche fällt; und mit schwarzen
weißen Streifen versehen ist.

§. 5. In dem ganzen Herzogthum sind 26 St
fast 100 **Märkte**, und beynahe 500 **Schlö**
Viele Schlösser stehen auf den höchsten Gipfeln
Felsen. Die **Landstraßen** sind, ungeachtet de
birgigen Gegenden, unter Kaiser Karln **VI**, in
trefflichen Stand gesetzet worden.

Die deutschen **Steyermärker** haben eine
lich rauhe Sprache. Die Einwohner des Vi
Cilli sind **Winden** oder **Wenden**, und rede
windische Sprache, welche von dem gemeinen
selöst bis etliche Meilen von Grätz gesprochen
Leute, die nur ein wenig über den gemeinen Stand

sprechen wendisch, deutsch und italienisch, und die Vornehmen auch französisch. Die Kröpfe sind in Ober-Steyermark sehr gemein, und zugleich sehr groß, besonders bey denen Leuten, die auf den Bergen wohnen. Man schreibt sie theils dem Wasser, theils und vornehmlich der großen Fettigkeit, mit welcher die Einwohner ihre Speisen bereiten und genießen, und sehr kaltes Wasser darauf trinken, zu.

Was oben von den östreichischen **Landständen** gesagt worden, das passet auch auf die **steyermärkischen**. Sie bestehen aus den **Prälaten, Herren, Rittern** und den **landesfürstlichen Städten**, und ihre Versammlungen werden in der Hauptstadt Grätz gehalten. Die Prälaten sind, der Bischof zu Seckau, der Prälat zu St. Lambrecht, die Aebte zu Admont, Rhein, und Neuberg, der Domprobst zu Seckau, die Pröbste zu Vorau, Rottemann, Pöllau, Steinz und der Karthäuser Prälat zu Seiz. Der Adel ist sehr zahlreich, aber lange so vermögend nicht, als der böheimische; daher hütet er sich sehr vor Misheurathen, um seine Kinder in die Domstifter zu bringen, dazu Ahnen nöthig sind. Wer ein landtags fähiges Gut besitzt, wird ein **Landmann** genennet.

§. 6. Es wird im ganzen Lande keine andere, als die **katholische Lehre und gottesdienstliche Uebung**, verstattet; ehemals aber waren die Einwohner grossentheils der evangelischen Kirche öffentlich zugethan. Die Steyermark hat auch ihren eigenen Bischof, welcher zu Seckau wohnet, und den Titel eines Fürsten des h. röm. Reichs hat. Er steht unter dem Erzbischof zu Salzburg, dessen General-Vicarius er auch durch den

grösten

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

größten Theil von Steyermark ist, und von welchem
ernennet, eingeweihet und bestätiget wird.

§. 7. Zum Unterricht der Jugend dienen vorneh
lich die Jesuiter Collegia und Gymnasia zu Gr
Judenburg und Leoben, und die Universität zu Gr

§. 8. Die vornehmsten Fabriken und Manufak
ren im Lande sind 1) die Eisen- Stahl- und Mess
Fabriken, deren Arbeit häufig ausgeführet wird: d
die Zollregister zeigen, daß die Ausfuhr jährlich ü
eine Million Gulden beträgt; 2) Manufakturen
grobes Tuch, und 3) für Leinwand. Zur Beförder
des Handels ist zu Grätz ein Commerzconseß
ordnet.

§. 9. Die Steyermark war ehemals ein Theil
der kärnthischen Mark, wurde aber im 11ten Je
hundert davon getrennet, und zu einer besondern M
gemachet. Einige sagen, es habe diese Veränder
Kaiser Conrad II im Jahr 1030 vorgenommen,
dem Grafen Ottocar I zu Steyer diese Mark ver
hen; andere aber schreiben sie Kaiser Heinrich IV
welcher den Grafen zu Steyer Ottocar II um das J
1072 zum ersten Markgrafen über dieses ehema
Stück der kärnthischen Mark gemachet habe, wel
seit der Zeit von der Grafschaft Steyr die Stey
mark genennet worden. (§. 2.) Kaiser Friderich
ertheilete 1180 dem Markgrafen Ottocar VI, wel
unter den Markgrafen der VIIte ist, die Herzogl
Würde. Eben dieser neue Herzog überließ, wei
ohne Kinder war, sein Herzogthum mit Bewilligu
der Stände seinem Schwiegervater, Herzog Leop
zu Oestreich. Solche Ueberlassung ist zwar erst
schriftlich und feyerlich geschehen: es erhellet aber
einigen Urkunden, daß Herzog Leopold sich schon

Digitized by Google

und 78 einen Herzog zu Steyer genennet habe. Als Herzog Ottocar 1192 starb, empfieng Herzog Leopold vom Kaiser Heinrich VI die Belehnung wegen Steyermark. Als Przemysl Ottocar II, König zu Böheim, sich der östreichischen Länder bemächtigte, hatten die Steyermärker keine Neigung zu seiner Herrschaft, sondern luden Heinrich, Herzog zu Bayern, ein; dieser fragte den König Bela zu Hungarn um Rath, welcher hinterlistiger Weise mit den Steyermärkern ein Verständniß errichtete, und sich des Landes bemächtigte. Darüber kam es zwischen ihm und dem böheimischen König zum Krieg, in welchem dieser das ganze Land an sich brachte: es wurde ihm aber, so wie die andern östreichischen Länder, von dem deutschen König Rudolph I entrissen, dessen Sohn Albrecht nicht ohne mancherley Unruhe zum Besitz derselben kam. Von der Zeit an ist Steyermark beständig bey dem östreichischen Haus, und bis jetzt im Besitz besonderer Freyheiten, Ordnungen und Landrechte, geblieben.

§. 10. Das **Wapen** des Herzogthums ist ein silbern Panterthier, oder, nach anderer Vorstellung, ein silberner Greif im grünen Feld, so einen gedoppelten Schwanz hat, und dem aus dem Maul und den Ohren Feuerflammen gehen.

§. 11. **Die Land-Erb-Aemter** sind: das oberste **Erbland-Hofmeister-Amt**, mit welchem die Grafen von Trautmannsdorf belehnet sind, welche um derselben willen jährlich 100 Fuder Salz haben; das oberste **Erbland-Kämmerer-Amt**, welches seit 1717 die Grafen von Wildenstein haben; das oberste **Erbland-Marschall-Amt**, welches seit 1625 die Grafen von Saurau, und um desselben willen die Schlösser Frauenheim und Kleinsölk mit ihrem

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

rem Zubehör besitzen; das oberste Erbland-St
meister-Amt, welches seit 1565 die Grafen
Windischgrätz haben; das oberste Erbland-Mun
schenken-Amt, welches die stubenbergische Fa
lie, und um desselben willen das Landgericht, welc
zu Kapfenberg gehöret, mit den Piedmarchen,
auch dem Wildbann in dem Landgericht, die Fischw
auf der Merz, und den großen und kleinen Zehn
in der Ebene im Merzthal hat; das oberste E
land-Truchsessen-Amt, welches die Grafen
Hardegk besitzen; das oberste Erbland-Jäg
meister-Amt, mit welchem die Fürsten und Gra
von Dietrichstein belehnet worden; das oberste E
land-Silberkämmerer-Amt, welches die Gra
von Rothal 1596, nach derselben Absterben aber
die Grafen von Perlas, bekommen haben; das ob
ste Erbland-Küchelmeister-Amt welches seit
dem gräfl. wurmbrandischen Haus gehöret; das ol
ste Erbland-Stäbelmeister-Amt, welches
eingeführet worden ist; das Erbland-Vorsch
der-Amt, welches 1596 eingeführet worden ist,
von dem Grafen von Schrattenbach besessen w
das oberste Erbland-Falkenmeister-Amt,
ches seit 1675 die Grafen von Steinpeis haben.

§. 12. In der Stadt Grätz ist das höchste Lan
Collegium für Inner-Oestreich, welches das Gu
nium genennet wird. Die Steyermärkische R
rung, welche unter der obersten Justizstelle zu W
stehet, besorget das Justizwesen in den gesamm
inner-östreichischen Landen, die Handelssachen au
nommen: Denn zur Entscheidung der Streitigk
über Handelssachen und Wechselbriefe, ist zu G
ein zwiefaches Gericht, nämlich das Mercantil-
Wec

Digitized by Google

Wechsel-Gericht erster Instanz, welches mit lauter Kaufleuten besetzt ist, und das Mercantil- and Wechselgericht zweyter Instanz, oder das Wechsel-Appellatorium, welches halb aus Gelehrten und halb aus Kaufleuten bestehet, und dessen Präsident der Wechselrichter heißt, dazu allezeit der Präsident des hiesigen Commerzconsesses genommen wird. Der Landeshauptmann ist das Haupt der gesammten Landstände, und macht mit den 4 Herren Verordneten die Landeshauptmannschaft aus. Jedem der 5 Kreisämter, in welche Steyermark abgetheilet ist, ist ein Kreishauptmann und ein Kreisamtssecretär vorgesetzt. Die Kreisämter sind Grätz, Judenburg, Marburg, Cilli und Prugg. Die Landescasse verwaltet ein Vorsteher, nebst 4 andern Personen, welche auf den Landtagen erwählet werden. Zur Unterhaltung des Kriegesstaats des östreichischen Hauses trägt dieses Herzogthum jährlich 1182545 Fl. 54 Kr. bey. Zu Friedenszeiten pflegen 2 Regimenter Fußvolks darinnen zu liegen.

* * *

I. Unter-Steyermark besteht

1. aus dem Viertel zwischen Mur und Trau. In demselben wächst schöner Wein, es sind auch einige Sauerbrunnen vorhanden, und zu Toplbad ist ein Wildbad. Wir bemerken

(1) Folgende Städte:

1) Grätz, Græcium, ehedessen bayerisch Grätz, am Fluß Mur, ist in spätern Zeiten die Hauptstadt von der Steyermark geworden, nachdem die Stadt Steyr, welche ehedessen die Hauptstadt war, mit ihrem District dem Lande ob der Ens einverleibet worden. Sie ist auch der Sitz des innerösterreichischen Gubernii, der steyermärkischen Regierung,

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

gierung, des Commerzconseſſes, und des zwifache Mercantilgerichts. Die Stadt ſelbſt liegt an der Oſte des Fluſſes; an der Weſtſeite aber iſt die große Mur-Vo ſtadt, mit welcher die eigentliche Stadt durch eine Brück zuſammen hängt. Die Stadt iſt wohlbefeſtiget, un nach Wien und Prag die ſchönſte und beſte in allen öſter chiſchen Ländern. In der eigentlichen Stadt bemerk man die dem h. Aegidius gewidmete, und 1557 den J ſuiten eingeräumte Hofkirche, auf deren Kirchhof da wegen ſeiner Bauart und Bildhauerarbeit ſehenswürdig Mauſoläum ſteht, darinn Kaiſer Ferdinand II ſammt ſe ner Gemahlinn begraben iſt; das an dieſer Kirche liege de Jeſuiter Collegium; die Univerſität, welche 1586 geſti tet worden; die Pfarrkirche, bey welcher ein Archidia conus ſteht, mit dem landesfürſtl. Hoſpital; 8 Klöſte mit Kirchen; ein Commenthurenhaus des deutſchen Or dens, welchem die Lechkirche vor der Stadt und derſelbe Paulsthor, zugehöret; die ſchöne Dreyeinigkeitsſäule v vergoldetem Erz zu Anfang des erſten Sacks; auf dem P der Karmeliter oder Joſephs Kirche ein Bild der Maria, we ches ihre unbefleckte Empfängniß vorſtellet; die landes fürſtliche Burg; das Zeughaus; das Landhaus, in we chem die Landtage gehalten werden, nebſt dem Zeug der Landſtände, das Rathhaus, und der Biſchofsho Es liegt auch zum Theil innerhalb der Stadt auf eine hohen Felſen ein feſtes Schloß, nach Art einer Citadelle. I der Mur-Vorſtadt ſind 4 Klöſter, und in dem nordlich oder obern Theil derſelben, welcher die Länd genennt wird, iſt ein Fels, welcher nicht nur mit einer Kirch ſondern auch mit 9 Kapellen beſetzet iſt, und den Calv rienberg vorſtellen ſoll. Friderich IV hat die Stadt zuer mit Mauern umgeben, welche aber unter dem Erzherz Karl und deſſelben Sohn Ferdinand ſehr verbeſſert wo den. Die hieſige Stahl- und Eiſenfabrike liefert weit un breit viel feine Waaren. Den anſehnlichen Jahrmark welcher zweymal gehalten wird, beſuchen Hungar Griechen, Armenier, Türken, Juden aus allen Lä dern, Polen und Ruſſen. Die Waaren werden auf d Muhr mit Flößen ab- und zugeführet, daher auch d

Sch

Schiffahrt auf derſelben von einer eigenen Commiſſion im Stand erhalten wird.

Nahe bey Grätz iſt das ehemalige Jagdſchloß Karlau, welches von dem Erzherzog Karl den Namen hat, und nun ein Zuchthaus iſt.

2) Voitsberg, ein Städtchen an dem Flüßchen Kainach, welches von einigen für die älteſte Stadt in der Steyermark gehalten wird, und zu der Römer Zeit Viana hieß. Das Karmeliterkloſter außerhalb der Stadt, beſorget die Stadtpfarre.

Zwo Stunden von hier auf dem Grätzerfeld, iſt das Topelbad, deſſen Waſſer faſt kalt iſt, und gewärmet werden muß.

3) Marburg oder Marchburg, eine Stadt am Fluß Drau, welche ehemals eigene Grafen gehabt hat, bis Otto III, Markgraf von Steyermark, dieſelbe von dem Grafen Bernhard an ſich brachte. Es iſt hier eine Reſidenz und Schule der Jeſuiten. Das Schloß gehöret den Grafen von Trapido.

4) Petau, oder Pettau, gemeiniglich Petovium, beſſer Petowa, wendiſch Tuy, (d. i. fremd,) eine kleine Stadt am Fluß Drau, hat 1 Pfarrkirche, 2 Klöſter, und außerhalb der Stadt liegt noch ein Kloſter. Das Schloß gehöret den Grafen von Leslie. Die hieſigen Manufakturen haben guten Fortgang. Der Ort iſt uralt, und wird wohl bey den röm. als andern alten Schriftſtellern oft genannt, hat aber ſeine alte Herrlichkeit verloren. Ums Jahr 1042 oder 43 wurden die Hungarn bey dieſer Stadt von den ſteyermärkiſchen Markgrafen Ottocar III geſchlagen.

Anm. Das Petauer Feld iſt ſchön, hat nach den umliegenden Bergen eine angenehme Ausſicht, und bringt viele ſeltene Pflanzen hervor.

5) Friedau, eine kleine Stadt, nahe beym Fluß Drau.

(a) Folgende Märkte, Schlöſſer und Herrſchaften:

Arnfels, Schloß und Herrſchaft.

Ehrenhauſen, ein Markt, an der Mur, mit einem Schloß, welcher durch eine Prinzeſſinn von Eggenberg derſelben Gemahl Grafen von Leslie gekommen iſt.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

3) Eggenberg, eine Herrschaft und schönes Sch
welche durch eine Prinzessiun von Eggenberg an
Gemahl Grafen Leopold von Herberstein gekommen
Das Schloß hat von seinen ehemaligen Besitzern,
Herren und Fürsten von Eggenberg, den Namen.

4) Frauenthal, ein Ort, woselbst eine ansehnliche
singfabrike ist, die ihre Hauptniederlage zu Grätz hat

5) Gleinstätten, ein Schloß.

6) Gleisdorf, ein Markt, woselbst die P.P. pia
scholarum ein Collegium haben, welches der Kardinal
Erzbischof zu Wien Kollonitz 1751 gestiftet hat.

7) Landsberg, oder das deutsche Landsberg,
Schloß und Markt, dem Erzstift Salzburg zugehörig

8) Lankowitz.

9) Leibnitz, wendisch Lipnitza, d. i. eine Lindenf
war ehemals eine Festung, ist aber jetzt nur ein Mar
cken an der Sulm, hat jedoch bessere Häuser, als
Städte. Es gehöret dem Bisthum Seckau.

10) Luetenberg, ein Markt, nahe bey der Mur,
welchem ein starker und vortrefflicher Wein wächst.

11) Marek, ein Markt mit einem Bergschloß, lieg
der Mur.

12) Seckau, ein Bergschloß, neben Leibnitz, wo
der gewöhnliche Sitz des Bischofs über Steyermark
das Bisthum aber ist in dem Stift-Markt dieses Nam
in Ober-Steyermark gestiftet. In dem Schloß
fester Thurm, der aus lauter Steinen mit römischen
schriften erbauet ist, welche von der zerstörten Stadt
roela, die unten auf dem Feld gestanden hat, hinau
bracht worden, die Steine aber sind entweder verlor
gemauert, oder verstümmelt.

13) Woldan, ein Markt an der Mur mit einer
Veste, die einen Gerichtsbezirk von 10 Meilen in
Runde besitzt, und über alle darinnen gelegene Ob
und andere Güter das Landgericht oder den Blu
ausübet. Es gehöret den Grafen von Stampfer.

(3) Folgende Klöster:

1) Rein, ehedessen Rune, Runense cœnobium, ein
stercienser Kloster, 2 Meilen von Grätz, welches M
Leopold um das Jahr 1127 gestiftet hat. 2) St

2) Stainz, ein Collegium regulirter Chorherren Augustiner Ordens.

3) Marenberg, ein Nonnenkloſter des Ordens S. Dominici.

4) Meretinza und Grosſontag, eine Commenthurey des deutſchen Ordens, unweit der Drau.

2. Aus dem Viertel Vorau; darinnen ſind

(1) Folgende Städte:

1) Radkersburg, eine Stadt auf einer Inſel, welche die Mur macht, iſt eine der beſten Städte in der Steyermark. Sie treibt mit den Hungarn und Croaten einen beträchtlichen Handel, und hat jenſeits der Mur ein altes Schloß auf einem Berg. Es iſt hier ein Kapuzinerkloſter. 1418 wurden bey derſelben die Türken von dem Erzherzog Ernſt geſchlagen. Hier wächſt vortrefflicher Wein.

2) Fürſtenfeld, eine Stadt am Fluß Feiſtritz, welcher nahe bey derſelben in die Laufnitz fällt. Sie iſt von dem Landesfürſten an das gräfl. Haus von Paar verpfändet.

3) Hardberg, eine Stadt, welche das gräfl. paariſche Haus auch als einen Pfandſchilling beſitzt.

4) Fridberg, ein geringes Städtchen am Bach Pink.

(2) Folgende Märkte und Schlöſſer:

1) Aichberg.

2) Feldbach, liegt nicht weit vom Fluß Raab.

3) Fering, am Fluß Raab.

4) Fernitz, nicht weit von der Mur, woſelbſt ein berühmtes Marienbild iſt.

5) Ober- und Unter-Mairhofen.

6) Pfanberg, ein Schloß und Herrſchaft an der Mur.

7) Reckelsburg, ein ſehr feſtes Bergſchloß, deſſen Bebauung innerhalb der vielfach über einander angelegten Feſtungswerker Aecker und Weingärten hat.

8) Stubenberg, ein Schloß, welches das Stammhaus einer freyherrl. Familie dieſes Namens iſt.

(3) Folgende Klöſter:

1) Pölla und

2) Vorau ſind Collegia regulirter Chorherren Auguſtiner Ordens in der Nachbarſchaft der Stadt Hardberg. Das letztere hat Markgraf Ditocar IV im Jahr 1163 ge-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

3. Aus dem Viertel Cilli, oder Zilli, w
ehemals eine Grafschaft gewesen. K. Ludwig
Bayern machte 1339 Friderich von Sannek zum
sen von Cilli. Der letzte Graf Ulrich wurde
erschlagen, und hinterließ keinen Erben, woran
Friderich III, entweder vermöge eines alten V
ges, oder, weil er sie als einen Theil des Her
Steyermark ansah, Besitz von der Grafschaft n
und sie der Steyermark einverleibte. Die Ein
ner sind alle Wenden oder Winden. Der hohe
Bacher oder Pacher zieht sich von Windisch
gegen Marburg hinab, und soll nach der Vis
schen Ausmessung einen Umfang von 15 deu
Meilen haben. Er hat auf seinen breiten Gi
die in windischer Sprache Koppe genennet wo
Brunnen, Sümpfe und Seen. Der Berg Bo
hat viele geräumige Gruben, die im Winter
Schnee angefüllet sind, in der übrigen Jahreszeit
Regenwasser sammlen, und in das Innere des B
leiten. Er ist reich an allerhand Erzarten, w
die rings um denselben hervorbrechenden mineral
Quellen anzeigen; als der berühmte Sauerbr
welcher 1½ Stunde von Rohitsch oder Roits
die Quelle zum heil. Kreuz, bey Arlavitza,
bey dem Kloster Studenitz, welches letztern W
im Winter warm ist und rauchet. Wir bem

(1) Folgende Städte:

1) Cilli, oder Zilli, zur Zeit der Römer Cel
Hauptstadt der alten Grafschaft, liegt zwischen den
Sän und Köding, mit welchem letztern sich bey der
die Vogelain vereiniget. In der Kirche des
Klosters ist das Begräbniß der ehemaligen Graf
serhalb der Stadt liegt ein Bergschloß, welches
lich Ober-Cilli genennet wird.

2)

Anmerk. Die Landstraße zwischen Cilli und Petau ist ursprünglich eine römische Straße, bey welcher zu Reinitz, unweit Hocheneg, 1745, und 10 Jahr hernach römische Meilensteine und andere Denkmäule ausgegraben worden.

2) Windisch-Grätz, in windischer Sprache Slowenz Gradez, d. i. der Slavonier Städtchen, lat. Vendo- oder Vindo-Græcium, Slavo-Græcium, ist ein Städtchen.

3) Feistritz, oder Windisch-Feistritz, wind. Bistriza, eine kleine Stadt, welche den Vornamen Windisch zum Unterschied von 2 steyermarkischen Schlössern, die auf teutschem Boden stehen, bekommen hat.

4) Kein, ein Städtchen an der Sau, bey welchem 1475 die Christen von den Türken geschlagen worden.

(2) Folgende Märkte:

1) Gannowitz, bey welchem eine merkwürdige in den Markt fließende Quelle ist, die im Winter warm, und im Sommer kalt befunden wird. Ueber dem Markt liegt ein Schloß auf einem Felsen. Markt und Schloß gehören den Karthäusern zu Seitz. Die Türken drungen 1473 bis hieher; und 1515 entstund hier ein Bauernaufstand, dergleichen sich auch unter K. Karl VI ereignet hat.

2) Hocheneg, ein landesfürstl. Markt.

3) Das windische Landsberg, ein Schloß und Markt auf einem Berg, gehöret einem Grafen von Attems.

4) Mansberg.

5) Tierkowitz.

6) Robitsch, hat einen sehr guten Sauerbrunnen.

7) Neu-Cilli, eine ansehnliche gräfl. geisrückische Herrschaft, eine halbe Meile von der Stadt Cilli, enthält das prächtige Schloß Neu-Cilli, welches ehedessen Sannberg hieß, und einen an schönen Früchten sehr reichen Garten hat, und den Markt Sachsenfels, welcher eine Viertelstunde vom Schloß liegt.

(3) Folgende Klöster:

1) Studenitz, ein adel. Frauenstift Dominicaner Ordens, dessen Vorsteherinn eine Priorinn ist, ist 1263 gestiftet worden.

2) Seitz, eine Karthause, unweit Gannowitz, in einem engen Thal, welche im 12ten Jahrh. von dem Markgrafen Ottocar V gestiftet worden.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

3) Geyrach, Gyrienſe Cœnobium, war ehemals ein Karthauſe, gehöret aber jetzt dem convictui alumnorum zu Grätz.

II. Ober-Steyermark beſteht

1. Aus dem Viertel Judenburg, darinnen

(1) Folgende Städte:

1) Judenburg, zur Römerzeit Idunum, die Hauptſtadt in der Ober-Steyermark, liegt an dem hohen Ufer der Mur, und hat die Ausſicht in eine Ebene, welche mit hohen Bergen umgeben iſt, die ſtets mit Schnee bedeckt ſind. Sie enthält eine landesfürſtl. Burg, in welcher eine Nebenlinie des Erzhauſes gewohnet hat, eine Pfarrkirche, ein Franciſcaner Kloſter mit einer Kirche, und ein Jeſuiter Collegium; und außerhalb der Stadt iſt ein Nonnenkloſter.

2) Murau, eine Stadt, welche von der Mur in zwey Theile abgeſondert wird. Neben derſelben liegt ein Schloß auf einem Hügel. Sie gehöret dem fürſtl. ſchwarzenbergiſchen Haus.

3) Ober Wels oder Wölz, eine kleine Stadt.

4) Knittelfeld, eine kleine Stadt an der Mur.

5) Leoben, Leuben, eine landesfürſtl. Stadt an der Mur, welche ehedeſſen der Hauptort einer Grafſchaft geweſen, und 1246 an den kärnthiſchen Herzog Bernhard verkauft worden. Sie enthält ein Jeſuiter Collegium und ein Dominicaner Kloſter, beyde mit Kirchen, und außerhalb den Mauern ſind noch 2 Pfarrkirchen, davon eine in der jenſeit der Mur gelegenen Vorſtadt iſt, woſelbſt ein Kapuziner Kloſter zu finden. Es wird hier ein ſtarker Eiſenhandel getrieben.

(2) Folgende Märkte:

1) Dann.

2) Grienpihel, mit einem Bergſchloß.

3) Hundsmark, an der Mur, gehöret zur Herrſchaft Frauenburg, deren Schloß jenſeits der Mur liegt.

4) Kraubath.

5) Neumark, an der Olkza.

6) Ca

6) Obdach, mit einem Schloß, welches dem Kloſter Admont gehöret.

7) Reiſſenſtein, gehöret dem fürſtlich-ſchwarzenbergiſchen Haus.

8) S. Michel, nicht weit von der Mur.

9) Scheifling, an der Mur.

(10) Seckau, iſt theils wegen eines 1140 geſtifteten Collegiums regulirter Chorherren Auguſtiner Ordens, in deſſen Kirche unterſchiedene öſtreichiſche Erzherzoge begraben liegen, theils wegen des daſelbſt 1220 von dem Erzbiſchof zu Salzburg mit Bewilligung des Papſtes errichteten Bisthums, deſſen oben (§. 6) gedacht worden, merkwürdig. Der Biſchof wohnet gemeiniglich auf dem Bergſchloß Seckau bey Leibnitz in Unterſteyermark.

11) Weiſſenthurn.

(3) Folgende Klöſter:

1) Göß, ein Benedictiner Nonnenkloſter an der Mur, welches im Jahr 996 geſtiftet worden.

2) S. Lambrecht, eine exemte und reiche Benedictiner Abtey, welche auf einer Höhe liegt, die von noch höhern Bergen umgeben iſt.

3) Zeyring, eine Probſtey.

2. Aus dem Viertel Ensthal, darinnen

(1) Folgende Städte:

1) Bruck an der Mur, Muræpontum, eine landesfürſtl. Stadt mit einer Pfarrkirche, an welcher ein Archidiaconus ſteht, und 2 Klöſtern mit Kirchen. In derſelben nimmt man an den Menſchen die größten Köpfe in ganz Oberſteyermark wahr. Bey derſelben fällt die März in die Mur, nachdem ſie das von ihr benannte ſchöne Märzthal durchfloſſen hat.

2) Rotenmann, eine Stadt im Baltenthal, an dem kleinen Fluß Balt, hat ein Collegium regulirter Chorherren Auguſtiner Ordens.

(2) Folgende Märkte:

1) Admont, neben dem nachher anzuführenden Kloſter.

2) Auſſee hat gute Salzwerke.

3) Eiſenärzt, iſt anſehnlich, und wegen der daſigen reichen

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

chen Eisenbergwerke berühmt, welche im Jahr 712 [illegible] deckt worden. Die hiesige Rad- und Rechenwerks-Bü[illegible] schaftsstelle hat die Oberaufsicht über den Stahl- und [illegible] senhandel in Oestreich und Steyermark. Der Markt [illegible] 1615 großen Feuerschaden.

4) Kapfenberg, wobey 1291 ein heftiges Gefecht [illegible] schen den stubenbergischen und landenbergischen Krieges[illegible] ten vorgefallen ist, gehöret der stubenbergischen Familie

5) Künberg, am Fluß März, mit einem Schloß.

6) Kriegla, an der März.

7) Langewang, an der März.

8) Mautern, woselbst ein Eisenbergwerk ist.

9) Märzzuschlag, nahe bey der März.

10) Reissling, an der Ens.

11) Rettlstein, an der Mur.

12) Schlädming, war ehedessen eine Stadt.

13) Vordernberg, ist seiner Eisenbergwerke wegen [illegible] rühmt, und der Sitz eines landesfürstl. Domainenam[illegible] welches das einige in ganz Steyermark ist. Die Ge[illegible] desselben bestehen meistens in Stahl und Eisen.

14) Weyer, woselbst eine Hammerwirthschaftsstelle [illegible] welche die Aufsicht über die Eisenhämmer zu Weyer, [illegible] Gallen, Reichräming, Klein-Reisling, Kollmstein [illegible] Wildbaden hat.

Anmerk. Die Oerter Haus, Gröming und Wolfsb[illegible] sind bischöflich salzburgisch.

(3) Folgende Klöster:

1) Admont, ein exemtes Benedictiner Kloster an [illegible] Ens, welches 1704 angelegt worden, und einen, [illegible] ten Abt hat.

2) Mariä Zell, eine Benedictiner Abtey, mit einem [illegible] rühmten Marienbild, zu welchem aus ganz Oestreich, [illegible] Theil auch aus Hungarn, insonderheit vom gemeinen [illegible] gewallfahrtet wird, ist um das Jahr 1157 gestiftet [illegible] den. Sie ist dem Kloster S. Lambrecht einverleibet, [illegible] zu derselben gehöret die Verwalterey Affleny. Die [illegible] ferinn-Königinn Maria Theresia beschenkte die Ki[illegible] 1769 mit einem silbernen Stirnblat am Altar (fr[illegible]

devant d'autel) welches 300 Mark wieget, 4 Fuß breit und 2 hoch iſt. Man ſiehet an demſelben von halb erhabener Arbeit einen Stammbaum, und an demſelben auf vergoldeten Medaillons die Bildniſſe des Kaiſers Franz I, ſeiner Gemahlinn Maria Thereſia und ihrer gemeinſchaftlichen 16 Kinder, mit der Inſchrift: Divæ virgini matri Maria Thereſia Auguſta, pro parato ſibi et cariſſ. conjugi Franciſco I Rom. Imper. in rebus adverſis omnibus perfugio, ſervatis regnis, ſuſceptа frequente ſobole, hoc ſtemma familiæ grati animi ergo ſacravit, V Sept. MDCCLXIX.

3) Neuberg, ein Ciſtercienſer Kloſter, welches Kaiſer Albrechts I Sohn Otto 1325 geſtiftet hat.

2. Das Herzogthum Kärnthen.

§. 1.

Von dem Herzogthum Kärnthen haben Lazius, Holzwurm, Valvaſor und ein ungenannter Jeſuit, Charten ans Licht geſtellet; Joh. Bapt. Homann aber hat die holzwurmiſche Charte ſehr verbeſſert und vermehrt wieder aufgeleget, und ſie iſt in dem Atlas von Deutſchland die 36ſte.

§. 2. Die alten Carni, welche eine celtiſche Colonie waren, und in ſpätern Zeiten Carantani und Carinthi genennet worden, haben dieſem Lande den jetzigen Namen verurſachet, und es iſt ehemals ein Theil von Carnia und Noricum geweſen. Es gränzet gegen Morgen an die Steyermark, gegen Mitternacht an eben dieſelbe, und an das Erzbisthum Salzburg, gegen Abend an Tyrol, und gegen Mittag an das Gebieth der Republik Venedig und an Krain.

§. 3. Das Land iſt ſehr bergicht und waldicht. Für die höchſten Berge hält man die 4, welche von dem

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

heil. Ulrich, der heil. Helena, dem heil. Veit
heil. Lorenz benennet werden; es giebt ihnen
der Berg Loibl, welcher Kärnthen von Krain sche
und durch dessen Mitte ein Weg verfertiget ist, w
nach, ja übertrifft sie noch wohl an Höhe. Die
ge, welche nach Tyrol zu liegen, sind nicht wenige
haben. Diese Berge liefern sehr gutes Eisen; in
derheit sind die Eisengruben bey Friesach und in
Gegend der Quellen des Flusses Liser berühmt.
der Gegend von Villach ist gutes Bley zu find
Es giebt aber auch viele und fruchtbare Thäler,
che Weizen und anderes Getraide tragen; doch
das Land Zufuhr an Getraide nöthig. Der wa
Wein, welcher hier wächset, hat keine Güte:
brauet aber zweyerley Bier. Es giebe Gem
röthliche, braune und weißliche Bären. Der S
Bäche und Flüsse ist eine große Menge. Unter
Seen ist der Wördersee in Unter-Kärnthen
größte; er hat 2 gute Meilen in der Länge, ist
und fischreich. Nächst demselben folget der O
chersee in Ober-Kärnthen, alsdann der Weis
see, Forchtensee, Milstädtersee, Zäckersee u.
Der größte Fluß ist die Drau, gemeiniglich D
genannt, welche aus Tyrol kömmt, sich durch
Kärnthen von Abend gegen Morgen ergießt,
alle andere Bäche und Flüsse des Landes aufnimmt.
den Fluß Gail, welcher aus dem Tyliach in T
kömmt; Möll, welcher am Rauriser Taurn, im
bisthum Salzburg, entsteht; Liser, welcher bi
St. Peter, am Katzberg, entspringt; die G
welche hinter Glanhofen bey S. Ulrichsberg ihren
sprung hat; der Fluß Gurk, welcher in dem Geb

im Thal Reichenau hinter St. Lorenz, entsteht; der Fluß Lavant, welcher hinter Reichenfels im Gebirge entspringt, u. a. m.

§. 4. In diesem Herzogthum sind 11 **Städte** und 21 **Märkte**. Die **Einwohner** stammen theils von alten Deutschen, theils von Winden ab. Der **Adel** ist mehrentheils aus Franken, Bayern, Schwaben, Schweiz, Böheim und Oestreich hieher gekommen. Die Landstände werden hier eben so abgetheilet, wie in Oestreich; ihre Versammlungen geschehen zu Clagenfurth. Der Erzbischof zu Salzburg hat hier ansehnliche Güter. Diejenigen, welche dem Bisthum Bamberg zugehöret haben, und vom Kaiser Heinrich II dem Stifter desselben geschenket worden, haben vieljährige Streitigkeiten zwischen dem Bisthum und dem östreichischen Haus verursacht, weil das letztere dieselben unter seine Landeshoheit gezogen, und mit den öffentlichen Auflagen beschweret hat: sie sind aber demselben 1759 von dem Bisthum verkauft, und auf ewig eigenthümlich abgetreten worden.

§. 5. Die **christliche Lehre** ist hier vom 7ten Jahrhundert an bekannt, und nach und nach ausgebreitet worden. Das ganze Land bekennet sich zur römisch-katholischen Kirche, ehemals aber sind hier viele Anhänger und Bekenner der evangelischen Lehre gewesen. Die **Bischöfe** zu **Gurk** und von **Levant** zu S. Andree stehen unter dem Erzbischof zu Salzburg; und ob sie gleich Fürsten des römischen Reiches heißen, so sind sie doch nicht unmittelbar.

§. 6. Zum Unterricht der studierenden Jugend dienet insonderheit das Gymnasium des Jesuiter Collegiums zu Clagenfurt.

§. 7.

§. 7. Die vornehmsten **Fabriken** im Lande sind d
jenigen, in welchen Eisen und Stahl auf vielerley W
se verarbeitet, und hernach ausgeführet wird. A
dem hiesigen Stahl verfertigen die Engländer i
feinsten stählernen Arbeiten. Der levantische H
del hat über Venedig und Triest einen starken Zug
deutsche Reich und insonderheit in die östreichisch
Länder. Den Handel des Landes besorget
Commerzconseß.

§. 8. Die alten **Carnier**, welche anfänglich
von ihnen benannten carnischen Alpen in dem jetzig
Ober-Krain bewohneten, haben sich, wie es scheint,
die Zeit des Unterganges des abendländischen Kai
thums in das benachbarte Noricum ausgebreitet,
sind hierauf **Kärnther** (§. 2.) genennet worden.
ließen sich nachmals Slawen unter ihnen nieder,
sie hatten ihre eigenen Fürsten. Zur Zeit der Ra
kommen Kaiser Karl des Großen waren auch in hi
ger Gegend Markgrafen bestellet. Kaiser Heinrich
machte 1073 einen, Namens Marquard, welcher
den Grafen von Märztal und Avelanz abstamm
zum Herzog von Kärnthen, auf welchen Heinrich
folgete. Als derselbe 1127 ohne Erben starb, er
Kaiser Lotharius den Pfalzgrafen Erbo zu dieser W
de; nach dessen Tod sie 1140 von dem Kaiser C
rad III an Engelbrecht, Grafen von Sponheim
Ortenberg, überlassen wurde, dessen Nachkomm
schaft 1269 mit Herzog Ulrich ausstarb; worauf
der böheimische König Przemysl Ottocar II des H
zogthums wegen eines 1268 mit dem letzten Her
errichteten Erbvergleichs, anmaßete; welches
aber von Rudolph I entrissen, und 1286 von Reic
weg

wegen dem Grafen Mainhard zu Tyrol und Görz zu Lehn gegeben wurde, welcher mit seinem Schwiegersohn, Albrecht von Oestreich, einen Vergleich errichtete, vermöge dessen Kärnthen nach Abgang seines männlichen Stammes an Albrechts Erben fallen sollte. Als nun dieser Fall 1335 erfolgete, erkannte Kaiser Ludwig aus Bayern dieses Herzogthum den östreichischen Herzogen Albrecht und Otto zu, welche auch damit belehnet wurden.

§. 9. Das **Wapen** des Herzogthums ist ein getheilter Schild, dessen linke Seite aus einem weißen Schild mit einem rothen Mittelbalken besteht, die rechte Seite aber enthält drey über einander gehende Löwen im goldenen Feld.

§. 10. Die **Land-Erbämter** sind: das oberste Erbland-Hofmeister-Amt, welches die Grafen von Rosenberg besitzen; das oberste Erbland-Kämmerer-Amt, welches seit 1566 die Grafen von Herberstein haben; das oberste Erbland-Marschall-Amt, welches die Grafen von Wagensperg verwalten; das oberste Erbland-Stallmeister-Amt, welches die Grafen von Khevenhüller bekleiden; das oberste Erbland-Mundschenken-Amt, welches die Grafen von Dietrichstein besitzen; das oberste Erbland-Truchsessen-Amt, welches die Grafen von Herberstein haben; das oberste Erbland-Jägermeister-Amt, welches die Grafen Paradeiser bekleiden; das oberste Erbland-Silberkämmerer-Amt, welches die Grafen von Thurn haben; das oberste Erbland-Küchelmeister-Amt, welches die Grafen von Sailern haben; das oberste Erbland-Stäbelmeister-Amt, welches die Grafen von Wels besitzen;

Nydom wohnet. Diese Stadt mit ihrem Gebieth ge
rete ehemals den zeltschachischen Grafen, welche mit W
helm ausstarben, dessen Witwe, die h. Hemma, die St
mit dem dazu gehörigen Gebieth 1080 dem Erzbisth
Salzburg schenkte, welche Schenkung K. Heinrich II
stätiget hat.

5) **Strasburg**, eine Stadt am Fluß Gurk, im salzb
gischen Gebieth, gehöret dem Bischof von Gurk, welc
neben derselben auf einem an 90 Klafter hohen Felsen
ansehnliches Schloß zum Wohnsitz hat. Der Felsen
das Residenzschloß wurden 1767 durch ein Erdbeben
schüttert. Es ist hier eine Collegiatkirche.

6) **S. Andree**, eine Stadt im salzburgischen Gebie
am Fluß Lavant, in dem von demselben benannten Th
ist der Sitz einer Probsten reguliter Chorherren, und e
Bisthums. Das letztere hat Eberhard II, Erzbischof
Salzburg, entweder 1226 oder 2 Jahr später gestif
und der Bischof, welcher den Titel eines Reichsfürsten
ret, wird Bischof von Lavant zu St. Andree genen
Er wird von dem Erzbischof zu Salzburg ernen
eingeweihet und bestätiget. Es gehöret ihm das Sch
Lavant.

Anmerk. Das Lavantthal, durch welches der Fluß Lavant
ist fruchtbar und angenehm. Es hatte ehemals den Titel einer G
schaft, welche Heinrich, Herzog zu Kärnthen, im Jahr 992 s
Tochter, die Siegfried, Graf von Spanheim, heurathete, zum
schatz mitgab.

7) **Wolfsberg**, eine landesfürstliche Stadt am
Lavant, mit einem auf einem Hügel gelegenen Sch
K. Heinrich II hat diese Stadt dem Bisthum Bam
geschenket, dem sie aber nun nicht mehr gehöret.
fiel bey derselben eine Schlacht zwischen Herzogs Bern
und des bambergischen Bischofs Kriegsvölkern vor.

8) **S. Leonhard**, eine landesfürstliche kleine St
nicht weit vom Fluß Lavant, welche ehemals dem
thum Bamberg zugehöret hat.

9) **Pleyburg**, eine landesfürstliche kleine Stadt
einem Schloß, an der Feistritz, hat ehedessen Auffen
geheißen, und auch dem Bisthum Bamberg gehöret.
Schloß besitzen die Grafen von Thurn als einen
schilling.

2. Folgende Märkte:

1) Altenhofen, mit einem Schloß und Amtshof, liegt am Fluß Gurk, im salzburgischen Gebieth.

2) Capel, am Fluß Vellach oder Fella.

3) Griffen, mit einem 1233 gestifteten Prämonstratenser Kloster, ist landesfürstlich, hat ehedessen dem Bisthum Bamberg zugehöret.

4) Gurk, im salzburgischen Gebieth, am Fluß gleiches Namens, mit einer Probstey regulirter Chorherren Augustiner Ordens, und einem von Gebhard, Erzbischof zu Salzburg, gestifteten Bisthum, welches zweymal hinter einander das östreichische Haus, und das drittemal der Erzbischof zu Salzburg besetzet, welcher den Bischof ernennet, einweihet und bestätiget. Der Bischof hat den Titel eines Reichsfürsten. Seine Einkünfte bestehen in Eisen, welches in dieser Gegend das beste ist: er hat auch selbst 17 Eisenhämmer. Es gehöret ihm die Stadt Strasburg, das Schloß Grades, oder Gradhus, nebst einigen anderen Oertern.

5) Gutenstein, am Fluß Myß.

6) Gutäring, ist salzburgisch.

7) Hüttenberg, mit einem Schloß, ist auch salzburgisch.

8) Lavemünd, an der Drau, da, wo der Fluß Lavant hineinfällt, mit einem Schloß.

9) Rückenfels, am Fluß Lavant.

10) Unter-Traaburg, oder Draaburg, d. i. eine Burg am Draufluß, mit einem Schloß und einer Probstey.

3. Folgende Schlösser:

1) Hohen Osterwitz und Wernberg, sind gräfl. thenhüllerische Schlösser.

2) Finkenstein, das Stammhaus einer nunmehr in Preussen blühenden gräfl. Familie, gehöret dem dietrichsteinischen Haus.

3) Hollenburg, an der Drau, davon eine gräfl. dietrichsteinische Linie den Namen hat.

4) Mosburg, ist sehr alt, und gehöret dem gräfl. Haus von Kronegg.

4. Folgende Stifter, Klöster und andere gottesdienstliche Oerter:

1) **Eberndorf**, oder **Oberndorf**, eine ehemalige u
das Jahr 1190, oder, nach anderer Meynung, 1164 gest
tete Probstey regulirter Chorherren Augustiner Ordens,
höret nun den Jesuiten zu Clagenfurt, denen sie geschen
worden, nachdem die Chorherren um die Mitte des 16
Jahrh. Luthers Lehre angenommen, und die Probstey v
assen hatten.

2) **Gurnitz**, eine Probstey.

3) **Maria Saal**, eine Probstey im Saal- oder Jo
felde, welche vom salzburgischen Kirchsprengel ganz
geschlossen ist. Ob sie auch dazu gehöre? darüber ist 17
und 60 scharf gestritten, und doch nichts ausgemacht w
den. Man findet daselbst einige Götzenbilder und and
Alterthümer in der Erde.

4) S. **Georgen**, am Lengsee, ein Fräuleinkloster Be
dictiner Ordens, welches das vornehmste Nonnenkloste
Kärnthen ist.

5) S. **Paul**, eine reiche Abtey Benedictiner Ord
im Lavanthal.

6) S. **Virgilienberg**, eine Probstey bey Freisach,
salzburgischen Gebieth.

7) **Stein**, ein Schloß auf einer Höhe an der D
mit einer berühmten Kirche, welche dem h. Lorenz ge
met ist, und den Leib der h. Agatha Hildegard verwa
Am Fuß des Hügels steht noch eine Kirche, welche
heil. Margaretha gewidmet ist.

8) **Vitring**, Victoria, Victoriacum, eine Abtey
cienser Ordens, am Wördtsee, welche 1117 gestiftet wo

9) **Wördt**, eine Probstey, am Wördtsee.

10) **Wätbing** oder **Wieting**, eine Probstey, im
burgischen Gebieth.

11) S. **Ulrich**, S. **Helena**, S. **Veit** und S. L
sind 4 Berge zwischen der Stadt S. Veit und dem
Feldkirchen, auf welchen Kirchen stehen, dahin da
meine Landvolk am dritten Ostertag wallfahrtet.

12) **Rechberg**, nahe beym Fluß Fella, und
nicht weit von S. Veit, sind Commenthurey
hanniter Ordens.

II. In Ober-Kärnthen. Dahin gehören

1. Folgende Städte:

1) Villach, eine alte Stadt an der Drau, welche 1006 dem Bisthum Bamberg geschenket worden. 1348 wurde sie durch ein Erdbeben übel zugerichtet; sie ist auch oft, insonderheit 1523, abgebrannt. Es ist hier ein Mönchenkloster.

2) Gmünd, eine kleine Stadt am Fluß Liser, mit einer dazu gehörigen Herrschaft.

3) Ponteba, Pontafel, oder Pantoffel, Pons Fellæ, eine Gränzstadt, welche der Bach Fella in 2 sehr ungleiche Theile absondert; der kleinste Theil, der etliche 20 Feuerstellen enthält, ist östreichisch, der größte aber gehört der Republik Venedig. Mitten auf der Brücke scheidet sich Kärnthen vom Venediger Gebieth. Hier ist die ordentliche Landstraße aus Oestreich nach Italien.

2. Folgende Märkte:

1) Feldkirchen, im ehemaligen bambergischen Gebieth. Bey demselben besiegte Margaretha, mit dem Zunamen Maultasche, 1334 den kärnthischen Landeshauptmann von Auffenstein.

2) Greifenburg, an der Drau, mit einem Schloß.

3) Malburget ist ehemals bischöflich-bambergisch gewesen.

4) Mauten, an dem Flüßchen Moldin, welches nahe dabey in den Fluß Gail fällt.

5) Milstät oder Mühlstät, ein Markt an einem davon benannten See, mit einer ansehnlichen Herrschaft, welcher zuerst der dasigen Benedictinerabtey gehörete, nachmals vom Kaiser Friderich IV zum Sitz des Hochmeisters des Orden des heil. Georgs gemacht, 1598 aber vom Kaiser Ferdinand den Jesuiten zu Grätz geschenket wurde, welche hier eine Residenz und einen Pfarrer haben.

6) Ober-Traaburg oder Draaburg, an der Drau, mit einem Schloß.

7) Sachsenburg, an der Drau, ist salzburgisch. Bey diesem Markt sind 3 Schlösser und ein fester Paß.

8) S. Ermachor, an dem Flüßchen Gastrin.

9) S. Paternian, an der Drau, mit einem Schloß.

10) Spital, am Fluß Liser, gehöret dem fürstl. H
von Portia.

11) Tarvis ist bambergisch gewesen, jetzt landesfürst

12) Vellach, wobey das Flüßchen Campach in den
Möll fällt.

3. Folgende Herrschaften und Schlösser:

1) Ortenburg, an der Drau, eine Herrschaft, hatt
mals eigene Grafen, gehöret aber jetzt dem Fürsten
Portia.

2) Ranchenkaitz, eine salzburgische Herrschaft.

3) Landskron, ein Schloß, gehöret der gräflich
venhüllerischen Familie.

4) Dietrichstein ist das Stammhaus der fürstl. F
lie dieses Namens.

4. Folgende Klöster:

1) Arnoldstein oder Arlstein, ein Benedictiner Kl
welches ehemals ein Schloß gewesen.

2) Ossiach, ein Benedictiner Kloster, an einem bave
nannten See, welches das älteste Kloster in Kärnthen

3. Das Herzogthum Krain.

§. 1.

Von Krain hat Wolf Lazius eine Charte he
gegeben; der Freyherr Valvasor aber in
sogenannten Ehre des Herzogthums Krain eine be
auch von den einzelnen Theilen, in welche das Lan
gesondert wird, besondere Chärtchen geliefert. Au
ser valvasorschen Charte ist die homannische em
den, welche in dem Atlas von Deutschland die
Die neueste und beste Charte hat Joh. Dismas
rianischisch von Grienfeld nach 10jähriger
1744 zu Laybach durch Abrah. Kaltschmidr au
sten der Landstände auf 12 Bogen stechen lassen.

§. 2.

§. 2. Krain gränzet gegen Mitternacht an Kärnchen und Steyermark, gegen Abend an Friaul, die Grafschaft Görz, und einen Theil des Venediger Meerbusens oder adriatischen Meeres, gegen Mittag an das Antheil von Histerreich, welches die Republik Venedig besitzt, und an einen Theil des adriatischen Meeres, und gegen Morgen an Liburnien, Dalmatien und Croatien. Zur Zeit des ersten abendländisch-römischen Reichs stießen in diesem Lande die Gränzen ganz unterschiedener Länder und Völker zusammen, nämlich Pannonia, Illyricum, (nämlich in so fern Japidia dazu gehöret hat,) Noricum und Italia. Der Name Krain oder Crania ist, allem Ansehen nach, aus Carnia entstanden, statt welcher Benennung der Name Carniola aufgekommen ist, welchen man schon im 8ten Jahrhundert, und zwar in Paul Warnefrieds histor. longobard. 6 B. 52 K. findet, und der in neuern Zeiten in Carniolia verwandelt worden. Die Einwohner selbst nennen ihr Land Kreinska des Kela. Das Land zwischen den Flüssen Gurk, Culp und Sau ist ehedessen die windische Mark, und wegen seiner Lage an der Gränze von Slavonien, Marchia Slavoniæ oder Slavonica, genennet, und 1374 dem Lande Krain einverleibet worden. Der Name kömmt noch in dem Titel des östreichischen Hauses vor, als welches sich Herrn der windischen Mark nennet.

§. 3. Das Land hat in seiner größten Ausdehnung von Morgen gegen Abend auf 30, und von Mitternacht gegen Mittag auf 25 deutsche Meilen.

§. 4. Es ist größtentheils gebirgicht. Die Berge sind entweder bewohnet, oder unbewohnet; entweder mit Wald bewachsen, oder bloß. Viele sind auf ih-

ren Gipfel beständig mit Schnee bedeckt. Ober-K
ist allenthalben mit solchen Schneebergen besetzt.
Bauern bedienen sich im Winter, wenn der S
hoch liegt, theils kleiner Körbe, welche sie unter die
binden, theils solcher langen, aber dünnen und sc
len Bretter, wie die Lappländer, auf welchen sie,
Hülfe eines starken Steckens, von den Bergen in
ter Geschwindigkeit herabfahren. Wenn der S
gefroren ist, binden sie Fußeisen an die Füße. Unte
Gebirgen sind folgende vornehmlich zu bemerken.
Ober-Krain ist der **Kalenberg**, an der Sau, bey
Schloß Ruzing, der als das Ende des Montis Cer
gesehen werden kann, dessen oben (S. 297) ge
worden. Er liegt aber fast ganz allein und abgeson
Der **Loibel** oder **Löbel**, bey den Krainern Lybe
ein hoher, felsichter und steiler Berg, auf welchen
der Fahrweg Schlangenweise eine Meile weit h
schlingt, und ziemlich gebahnet ist: allein oben, w
nicht hat gebahnet werden können, ist durch den F
ein Gang gehauen worden, der ungefähr 150 ge
trische Schritte lang, 12 Werkschuhe hoch und 9
ist, und welcher Krain von Kärnthen scheidet.
Aussicht von diesem Berg ist ungemein schön. D
ter-Krain ist der **Rum-Berg** der höchste. M
Krain ist überall bergicht, und gleichsam eine Ket
einander hangender Hügel. Im innern Krain h
Karst, (Carusadius), auf welchem man nichts
Steine ohne Gewächse erblicket; und vornehmlich
Birnbaumer Wald (in alten Zeiten schlech
Pyrn oder **Byrn**, d. i. Berg), auf krainisch P
schezа, welcher vor Alters bald Alpes Juliæ,
Alpes Carnicæ, geheißen hat. Es ist ein hoher
wald

waldichtes Gebirge, welches sich vom Ursprung der Save an durch ganz Krain weit in das türkische Gebiet hinein erstrecket, und, wo es am schmalesten ist, doch eine Breite von 3 Meilen hat. Es hat zwar einen ganz steinichten Boden: es steigen aber doch aus demselben die höchsten Bäume hervor. Der hohe Berg Tamas liegt zwischen Wipach und S. Veit. Es sind auch viele und merkwürdige Höhlen in Krain vorhanden, deren ich hernach einige nennen und kürzlich beschreiben werde.

Ob nun gleich dieses Land größtentheils gebirgicht ist, so hat es doch auch viele fruchtbare Thäler und Felder, die nicht nur gute Weide, sondern auch jährlich eine doppelte Ernte geben: denn wenn Weizen, Roggen, Gerste, Linsen, Erbsen, Bohnen ꝛc. geschnitten sind, und Heidekorn oder Buchweizen (bey den Krainern Hayden genannt), und nach dem Hanf und Flachs, sind gebaut und geerntet. Es wächst hier auch vortreflicher Obst, welches zeitig reif wird, und daraus auch Aepfel- und Birnmost gemacht wird; grosse Kastanien und wälsche Nüsse sind häufig; Olivenbäume giebt es auf dem Karst, am Meer und in Histerreich im Ueberfluß: eben daselbst giebt es auch Pomeranzen, Citronen, Limonien, Granatäpfel, Mandeln, Feigen ꝛc. es wächst auch in diesem Lande köstlicher weisser und rother Wein, welcher in andere Länder ausgeführet, und als wälscher Wein verkauft wird. Man hat Hornvieh und Pferde in Menge, insonderheit sind die Karstpferde berühmt; die hiesigen Schaf- und Schöpse haben sehr wohlschmeckendes Fleisch. Die Biliche werden gefangen, entweder um Felle zu werden, und alsdann gehet ihr Balg ver-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

loren, weil die Haare mit heißem Wasser abgeb
werden, oder um der Bälge willen, mit dene
starker Handel von den Gottscheern getrieben
Man hat auch vielerley Wild und Geflügel,
mancherley Fische, darunter auch Seefische sind
giebt auch allerhand Mineralien und Metalle,
derheit Eisen und Stahl, auch etwas Bley und
pfer. Der krainische Marmor ist schön. Salz
dem Lande, und die Unterthanen müssen solches
den landesfürstlichen Magazinen nehmen, aus
chen sie aber kein anderes, als Meersalz, bekom

Sonst findet man in Krain auch Gesundbrun
und warme Bäder. Die vornehmsten Flüsse
1) die Sau, welcher schiffbare und ungemein sch
Strom in Ober-Krain bey dem Dorf Ratschach
schen Cranau und Weissenfels entspringt, und
und große Fische mit sich führet. Sie vermische
bey Belgrad in Servien mit der Donau. 2) Die
bach entsteht im innern Krain bey Ober-Laybach,
fällt 1½ Meile unter der Stadt Laybach bey Oster
in die Sau. Sie ist schiffbar und fischreich. 3)
Gurk entsteht bey Ober-Gurk, und fließt in die S
4) Die Culpa, entspringt in Mittel-Krain, zwi
Kostel und Fiume, und wird bey Sissek in Cro
von der Sau verschlungen. Unter den Landseen
der Feldesser und Wocheiner See in Ober-Kr
und der Cirkhnitzer See in Mittel-Krain, die
nehmsten. Der oben gedachten natürlichen
und Vortheile ungeachtet, kann man Krain doch
unter die besten Länder rechnen.

§. 5. In Krain sind 21 Städte, 35 Märkte,
200 Schlösser, und nach Valvasors Versicherung

2000 Dörfer. Es ist volkreicher, als man vermuthen sollte. Die gemeinen Krainer sind von harter und dauerhafter Natur, gehen auch wohl im Winter durch den Schnee barfuß über Land, und die Männer allezeit mit offener Brust, und brauchen zur nächtlichen Ruhe weder Betten noch Polster, sondern eine harte Bank. Ihre Speise ist auch schlecht. Das gemeine Volk ist slawischen, der vornehmste Adel aber größtentheils deutschen Ursprungs. Man findet unter den gemeinen Einwohnern einen merklichen Unterschied. Die Einwohner in Ober-Krain sind rechte Krainer, wie sowohl ihre Sprache als Kleidung bezeuget; doch wird bey Weissenfels lauter Deutsch, und zu Bitina oder Feuchting eine aus der deutschen und slawonischen vermischte Sprache geredet. Unter ihnen giebt es viel Samer, eigentlich Saumer, das ist, Leute, welche auf Saum-Rossen die Landeswaaren ausführen. Die meisten Bauern tragen lange Bärte. Die Unter-Krainer, welche gemeiniglich Dolenze genennet werden, sind auch rechte Krainer, reden auch alle gut krainerisch, jedoch mit einiger Veränderung. Ihre Kleidung kömmt nicht durchgehends überein. Die Bauern tragen auch Bärte. Es sind viele Saumer, Fuhrleute und Schiffer unter ihnen. In Mittel-Krain sind viererley Einwohner, die in der Sprache, Kleidung und Lebensart ganz von einander abgehen. Die Einwohner um Gottschee, Pöland ꝛc. heißen Gotscheer, eigentlich Hotschevarie, oder Chotschevarie, und reden ein Deutsch, welches ein anderer Deutscher nicht recht, und ein Krainer gar nicht versteht. Es scheint, daß sie ein Ueberbleibsel von Gothen sind. Sie haben von Alters her das Recht zu

hausiren, welches doch sonst in allen östreichischen Ländern durch die Handelsverordnung von 1764 scharf verbothen ist. Zwischen Rudolphswerth und Möttling wohnen **Walachen**, oder, wie sie sich selbst nennen, **Vlahe** oder **Lahe**, welche im 15ten Jahrhundert aus dem türkischen Gebieth entlaufen oder entsprungen sind, und sich in Krain niedergelassen haben, daher sie auf krainisch **Uskoke**, das ist, Uebersprungene, oder Uebergänger genennet werden. Sie haben eine besondere Sprache (welche aber doch von der krabatischen nicht weit unterschieden ist,) und Kleidung, und nähren sich grösztentheils von der Viehzucht. An dem Culpfluß bey Möttling, Freyenthurn, Weinitz, Tschernembl ꝛc. wohnen **Krabaten**, eigentlich **Her-** oder **Chervate**, deren Sprache die rechte kroatische, und von der krainischen etwas unterschieden ist. Sie besitzen gutes Ackerfeld zur Viehweide, und das beste Weingebirge. Die übrigen Einwohner sind rechte Krainer, und in der Kleidung und Sprache den **Unter-Krainern** gleich. Im innern Krain **Wipacher**, (**Vipauge**,) um Wipach, Lentenberg und S. Veit herum, welche von den Krainern merklich unterschieden sind, **Karstner**, (**Krashauze**,) welche auf dem Karst wohnen, das Krainische grob reden, und eine besondere Kleidung tragen; **Tschitschen**, welche zwischen Neuhaus und S. Serf wohnen, und den Karstnern in der Kleidung gar nahe kommen, aber eine besondere Sprache reden; die rechten Krainer, die insgesamt Samer oder Saumroßführer sind; und **Poyker**, gemeiniglich **Piuzchene**, welche bey Klan, Jablaniz, und in dasiger Gegend an der Poyk wohnen, und in der Kleidung und

Spra-

Sprache von allen Anwohnenden etwas haben. In dem histerreichischen Theil sind zweyerley Einwohner, nämlich erstlich **Fiumer**, oder **Dalmatiner**, und **Liburnier**, welche dalmatisch sprechen, und zweytens die eigentlichen **Histerreicher**, welche theils die gemeine histerreichische oder dalmatische Sprache, theils schlechtes Italienisch reden. Ueberhaupt genommen, sind die Krainer sehr arbeitsame Leute.

Die beyden **Hauptsprachen** in Krain sind die slawonische, oder windische, oder deutsche; in der letztern werden alle Gerichtshändel geführet, auch alle Schriften und Briefe geschrieben.

In Krain sind 4 **Landstände**, nämlich 1) der **geistliche**, dahin die Bischöfe von Laybach, von Freysing, von Brixen, von Triest und von Biben, der Comthur zu Laybach, der Domprobst daselbst, der Probst zu Rudolphswerth, die Prälaten von Sittich, von Landstraß und von Freudenthal, der Domdechant zu Laybach, und 6 Chorherren daselbst, gehören. 2) Der **Herrenstand**, welchen die Fürsten, Grafen und Freyherren ausmachen. 3) Der **Ritterstand**, dahin die Ritter- oder Landleute gehören. 4) Die landesfürstlichen Städte. Wer auf dem Landtag erscheinen will, muß vorher ein Landmann werden, oder die Landmannschaft annehmen, auch solche bey den löblichen Landständen suchen, und auf dem Landtag erlangen.

§. 6. Die christliche Lehre ist hieselbst von der zweyten Hälfte des 8ten Jahrhunderts an nach und nach angenommen worden. Die lutherische Lehre erhielt im 16ten Jahrhundert vielen Beyfall, und wurde zuerst 1531 von einem laybachischen Domherrn, Namens

Primus

Primus Truber, öffentlich von der Kanzel verkündiget, ist aber wieder ausgerottet worden; und alle Einwohner bekennen sich nun zur römisch-katholischen Kirche, die Walachen oder Uskoken (§. 5.) ausgenommen, welche der griechischen Kirche zugethan sind, und sich Staroverzi, d. i. Altgläubige, nennen. In Krain sind 3 Bisthümer: das Bisthum zu Laybach, unter welches eine Anzahl Pfarren in Krain, 21 Pfarren in Steyermark, und 16 Pfarren in Kärnthen, gehören; das Bisthum zu Biben, darunter 2 Städte und 11 Dörfer, überhaupt 14 Pfarren, gehören; und das Bisthum zu Triest. Man zählet überhaupt 24 Klöster, 4 Comthureyen und 134 Pfarren.

§. 7. Krain hat unterschiedene gelehrte Männer geliefert, und in des Freyherrn Valvasors Ehre des Herzogthums Krain werden über 50 Schriftsteller aus diesem Lande angegeben. Zu Laybach ist ein Jesuiter Collegium und Gymnasium.

§. 8. 1770 zählte man hier 7 Hauptfabriken, 672 Weberstühle, und 56 Eisenhammer, welche jährlich 20897 Centner Eisen lieferten. Aus Krain führet man in andere Länder aus, Eisen, Stahl, Queckſilber, weissen und rothen Wein, Baumöl, Kastanien, Oliven, Pomeranzen, Citronen, Limonien, Feigen, Granatäpfel, Lorbeerblätter, Vieh, Pferde, zweyerley Schildkröten, lebendige Vipern und Skorpione, Schafkäse, Leinewand, einen halbwollenen Zeug, welcher Mesálan genannt, und fast in allen ober-krainischen Dörfern in großer Menge gewirket wird, Segeltuch, Corduanleder, welches auch in Ober-Krain häufig bereitet wird, Bilich-Felle, Honig, davon in Unter-Krain überaus viel gesammlet wird, Schiffbauholz,

holz, allerley Arbeit von Holz, als Schachteln, Schüsseln und Teller, Löffel, Siebe ꝛc. auch wälsche Nüsse und andere Dinge.

§. 9. Die Geschichte dieses Landes fange ich mit den Slawen an, welche auch Winden, oder Wenden, genannt werden. Sie sind nach dem Jahr 548 hieher gekommen, haben aber den alten Namen des Landes nicht vertilgen können. Zur Zeit des Kaisers Karl des Großen und seiner Nachkommen wurde Krain von den Herzogen zu Friaul, und nachmals von den Herzogen zu Kärnthen regieret; unter Otto II aber war Krain schon eine besondere Markgrafschaft, welche vielleicht von Otto I herrühret. Der Markgraf hatte seinen Sitz zu Krainburg. Im 13ten Jahrhundert war der größte Theil von Krain samt der Herrschaft Laybach unter der Oberherrschaft der Herzoge von Kärnthen: es kaufte aber Leopold, Herzog von Oestreich und Steyer, aus dem babenbergischen Stamm, vom Bischof von Freysingen einige Lehngüter auf der March, und desselben Sohn, Friderich der Streitbare, erweiterte seine Güter in Krain also, daß er 1233 den Titel eines Herrn von Krain annahm. Die Herzoge von Kärnthen waren dabey nicht gleichgültig, sondern nannten sich gleichfalls Herren von Krain. Unterdessen erlaubte Kaiser Friderich II dem Herzog Friderich dem Streitbaren, seine Herrschaft Krain als ein Herzogthum zu besitzen, nach desselben Tod zog König Rudolph I, außer den übrigen Ländern desselben, auch Krain als ein eröffnetes Reichslehn ein, und nachdem er den böheimischen König Ottokar überwunden, und ihn auch Krain zu verlassen gezwungen hatte, belehnte er 1282 mit diesem Lande seinen Sohn

Albrecht

Albrecht: doch besaß Graf Meinhard von Tyrol den größten Theil desselben, theils als ein zu Kärnthen gehöriges Stück, theils als Güter, die ihm der Kaiser verpfändet hatte. Als aber 1335 die Grafen von Tyrol ausstarben, und zugleich Albrecht IV., Graf von Görz, durch ein Erbvermächtniß seine Landschaften, darunter auch einige Stücke von Krain waren, 1364 den Herzogen von Oestreich verschrieb, wurde ganz Krain mit Oestreich vereiniget, so wie auch Istrien und Möttling nach dem Tod gedachten Albrechts des vierten der Landschaft Krain einverleibet wurden. In vorigen Zeiten ist Krain durch die beständigen Streifereyen der Türken stark beunruhiget, ja fast alle Jahr geplündert, bis endlich die Festung **Carlstadt** in Kroatien angelegt worden, deren Besatzung und Festungswerke die krainischen Landstände mit unterhalten müssen.

§. 10. Das **Wapen** des Herzogthums **Krain** ist ein gekrönter Adler, auf dessen Brust und ausgebreiteten Flügeln ein weiß und roth geschachter halber Mond zu sehen ist. Es hat seine jetzige Einrichtung 1463 vom Kaiser Friderich IV bekommen.

§. 11. Die **Land-Erbämter in Krain und in der windischen Mark** (§. 2.) werden von folgenden Häusern verwaltet: Das **Erbland-Hofmeisteramt** von den Grafen von Thurn; das **oberste Erbland-Kämmereramt** und das **oberste Erbland-Marschallamt** von dem fürstlichen und gräflich-auersbergischen Haus seit 1463; das **Erbland-Stallmeisteramt** von den Fürsten von Lamberg; das **Erbland-Mundschenkenamt** von den Grafen von Cobenzel; das **Erbland-Truchsessenamt** von den

Frey-

Freyherren von Hohenwart; das **Erbland-Jägermeisteramt** von den Grafen von Gallenberg; das **Erbland-Silberkämmereramt** von den Grafen Kazianer von Katzenstein; das **Erbland-Stäbelmeisteramt** von den Freyherren von Eck; das **Erbland-Vorschneideramt** von den Grafen Sauer von Ankenstein; und das **Erbland-Falkenmeisteramt** von den Grafen von Lanthieri.

§. 12. Der **Landeshauptmann**, welcher das Land regieret, hat seinen Sitz zu Laybach, und auf dem dasigen Schloß einen Burggrafen. In seiner Abwesenheit vertritt der **Landesverweser** (Prætor provinciæ,) seine Stelle im Landgericht; es wird auch oftmals noch ein anderer Vice-Landeshauptmann unter dem Titel eines **Landesverwalters** bestellet, welcher auch die Stelle des Landeshauptmanns versieht, wenn dieser nicht an dem gewöhnlichen Ort wohnet. Der **Landesvizdom** schlichtet die Rechtssachen der landesfürstlichen Städte, Märkte und Bauern. Unter seiner Aufsicht und Verwaltung stehen die Cameralgüter und Rechte im Lande. Alle diese Personen sind landesfürstliche Beamte. Die Wirthschafts-Sachen der gemeinen Landschaft gehören vor eine besondere Stelle, welche aus einem Präsidenten und etlichen Beysitzern, die **Verordnete** genennet werden, besteht. Solche Verordnete werden aus den 3 ersten Landständen (§. 5.) erwählet. Der **Generaleinnehmer** hat die Landcasse in Verwahrung.

Die vornehmste Instanz im Lande ist das sogenannte **Hofrheyding-** oder **Schrannengericht**, welches gemeiniglich das **Land-** und **Hofrecht** heißt, und vornehmlich von dem Landeshauptmann gehalten wird.

wird. Das Landrecht wird zuerst, und alsdann das ritterliche Hofrecht gehalten, welches letztere die dahin gehörigen Sachen völlig entscheidet. Die 2te Instanz ist das landeshauptmannschaftliche ordentliche Gericht über die Herren und Landleute, über ihre Diener, und andere. Die 3te Instanz ist das Lands-Vizdomamt über die landesfürstlichen Städte und Märkte; die 4te hat der Landshauptmann mit dem Landvizdom zugleich, in Ansehung der Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Bürgerschaft; die 5te haben der Präsident und die Verordneten in allgemeiner Landschaft Hauswirthschaftssachen, als Steuern, Contributionen ꝛc. von welchen man zuerst an die Landstände, und alsdann an die inner-östreichische Regierung appelliret; die 6te haben die Grundherrschaften und Obrigkeiten über ihre eigenthümlichen Unterthanen und ihre Diener; und die 7te kömmt den Städten und Märkten über ihre Bürger und Einwohner zu.

§. 13. Zur Unterhaltung der Kriegsmacht des östreichischen Hauses trägt Krain jährlich 363171 Fl. 56 Kr. bey. Es liegen hier 2 Regimenter Fußvolks.

Das Land wird in folgende 5 Theile abgesondert.

I. In Ober-Krain, gemeiniglich Gòrenska Stran. Es hat gesunde Luft und frische Quellen. Unter den vielen Bergen sind manche beständig mit Schnee bedecket. Der Berg Terglou, welcher der höchste in Krain ist, ist über den laybachischen Horizont 1399 Pariser Toisen erhaben. Der Weinberge sind wenige. Gold und Silber wird nicht aufgesuchet, aber

Eisen

Eisen und Stahl ist desto häufiger vorhanden. Auf dem Eisenberg, welcher auch Naseleiso heißt, ist das älteste und berühmteste Eisenbergwerk in Krain. Zu Aisnem oder Selelniko ist ein vortreffliches Eisenwerk, und zu Jauerburg ein wichtiges Stahlwerk. Der Feldesser See, welcher von dem Schloß Feldes den Namen hat, ist 1 Meile lang und ½ breit. Er ist ungemein tief, mitten in demselben aber raget ein runder Berg hervor, auf welchem eine kleine Kirche steht, unten an demselben aber ist eine schöne Quelle. Der Wocheiner See entsteht aus einer starken Quelle, welche aus einem sehr hohen Felsen im Wocheiner Thal Stromweise herabstürzet. Er ist ½ Meile lang und ½ Meile breit. Aus demselben läuft ein Fluß, welcher die Wocheiner Sau genennet, und nach einem Lauf von 4 Meilen von dem Saustrom verschlungen wird. In dem See sowohl, als in dem Fluß, sind vortreffliche Forellen. In diesem Theil sind

1. Folgende Städte:

1) Laybach, Lublana, Labacum, die Hauptstadt in Krain, liegt an dem schiffbaren Fluß gleiches Namens, welcher die Stadt zertheilet, so daß sie theils in Ober- theils in Unter-Krain liegt. Der in dem letztern jenseits des Flusses liegende Theil ist der größte und schönste. Sie hat 4 Vorstädte, welche die St. Peter- Pöllander- Burg- Haller und Carlstädter Vorstadt genennet werden; es werden auch 3 nahe gelegene Dörfer dazu gerechnet, in deren einem, Namens, Utmath die Metzger, in dem 2ten, welches Krakau (Krakhovo,) heißt, mehrentheils Fischer, und in dem 3ten, welches von dem vorhergehenden durch das Wasser Klein Laybach getrennet wird, und Tyrnau (Ternovo) heißt, mehrentheils Schiff leute wohnen. Das landesfürstliche Schloß liegt auf einem mit grünen Bäumen bewachsenen Berg, ist sehr alt, und hat eine kleine Kirche. Es wird von einem Pfleger, welcher den

Titel eines Burggrafen hat, und 12 Soldaten bewohnet. In der Stadt (die Vorstädte ungerechnet,) sind auf 500 Häuser. Die Straßen sind etwas eng. Man bemerket das Landhaus, das Rathhaus, und 3 Zeughäuser, nämlich ein landesfürstliches, landschaftliches und bürgerliches. Das hiesige Bisthum ist 1461 von dem Kaiser Friderich IV gestiftet worden. Es steht unmittelbar unter dem Papst, und der Bischof hat den Titel eines Fürsten des heil. röm. Reichs. In der Stadt und ihren Vorstädten findet man die Domkirche, die St. Niklas-Pfarrkirche, die Kirche zu St. Florian, die Jesuiter Kirche mit dem daran liegenden Collegio und Gymnasio, vor welcher eine Bildsäule unserer lieben Frauen von Marmor und Metall steht; die Kirche unserer lieben Frauen in dem deutschen Haus oder in der Comthurey des deutschen Ritter-Ordens, 4 Mönchenklöster mit ihren Kirchen, 2 Nonnenklöster mit Kirchen, und die St. Peters Pfarrkirche. Es ist auch in Laybach eine gelehrte Gesellschaft unter dem Namen Academia operosorum gewesen. Die Stadt ist ein guter Handelsort, und vertreibt Landes- und italienische Waaren. Vor Alters soll hier nach Cluvers und Schönlebens nicht sehr wahrscheinlichen Meynung die Stadt Aemona, oder Hæmona, Hæmonia, gestanden haben. Die jetzige Stadt ist erst 1416 zu einer Stadt gemacht worden. Sie ist oft durch Feuersbrünste verwüstet, und durch Erdbeben erschüttert worden.

2) Bischoflack, Schkofialoka, Lokopolis, ehedessen schlechthin Lach, eine nahrhafte Stadt zwischen dem Wasser Pöllant und Zeyer, in einer schönen Gegend, mit einem Nonnenkloster und verfallenen Bergschloß, gehöret dem Bischof zu Freysingen. Die dazu gehörige Herrschaft hat auf 10 Meilen im Umfang, und begreift auf 200 Dörfer. In der Stadt wird ein starkes Gewerbe mit Zwirn und Leinewand getrieben.

3) Krainburg, Krain, eine landesfürstliche Stadt auf einer Höhe an der Sau, in welche hier der kleine Fluß Kanker fällt. Aus diesen Flüssen muß die Stadt alles nöthige Wasser schöpfen, denn sie hat keine Quellen. Sie hat 1 Pfarrkirche und noch 4 andere Kirchen, und außer-

halb liegt ein 1640 erbauetes Kloster. Ehedessen war sie der Sitz der Markgrafen von Krain oder Krainburg. In derselben liegt ein Schloß, Namens Kieselstein, welches von den Grafen Paradeiser von Neuhaus an die Grafen Barbo gekommen ist. 1668 brannte mehr als die Hälfte der Stadt ab, und 1749 ward sie von lüderlichem Gesindel angezündet, und ganz eingeäschert.

4) Ramansdorf, Radovelza, eine kleine landesfürstliche Stadt, auf einer Höhe, an der Sau, mit einem Schloß, welches, nebst der dazu gehörigen Herrschaft und der nahgelegenen Herrschaft Wallenburg, als ein Fidecommiß, dem Aeltern von dem Geschlecht der Grafen von Thurn und Valsasina gehöret.

5) Stein, Kamnezk, Lithopolis, eine verfallene Stadt an der Feistritz, mit einem Kloster und 3 Vorstädten, welche heißen auf der Schütt, woselbst die Pfarrkirche ist, auf dem Graben, und die neue Mark jenseits der Feistritz.

Gleich vor der Stadt liegt das Schloß Steinbühel auf einem lustigen Hügel, und oberhalb der Stadt auf einem hohen Berg das verfallene Schloß Oberstein; eine Viertelstunde von der Stadt aber ist das Clarissenkloster Minchendorf, oder Münkendorf, Mekine, welches 1300 gestiftet worden, und dem eine Aebtissinn vorsteht.

2. Folgende Märkte:

1) Asling, Jessenize, ein Markt, nicht weit vom Fluß Sau, zwischen dem hohen Schneegebirge, gehöret unter die Herrschaft Weissenfels. Es wird hier schöner Marmor gebrochen, und in der Nachbarschaft des Marktes sind die Hammerwerke Sava, oder auf der Sau, und Bley-Ofen, woselbst viel Eisen und Stahl geschmolzen und verarbeitet wird.

2) Neumärktl, Terseszh, oder Tersbizb, ein Markt der Grafen von Auersberg, zwischen dem hohen Schneegebirge unter dem Berg Loibl, wird in den obern und untern abgetheilet. Der untere Theil gehöret unter das verfallene Schloß Alt-Guttenberg, und der obere zu dem Schloß Neuhaus. Es wird hier viel Corduanleder, ein gemeiner Zeug, den man Mesalän nennet, und viel kupfern und eisern Geschirr gemacht.

3) Weissenfels, ein Markt, über welchem auf einem hohen Berg ein zerstörtes Schloß liegt, ein anderes bewohntes Schloß aber steht neben dem Markt am Fuß des Berges. Die Herrschaft des Ortes, der Herr von Segalla, hat nicht nur ein großes Landgericht, sondern auch ein Straßengericht, welches sich weit in Kärnthen hinein erstrecket.

4) Eisnern, ein Markt, woselbst ein Eisenhammer ist.

5) Mötnik, ein Markt, neben welchem das Schloß Ober-Mötnik liegt.

6) Watsch, Vatsche, ein Markt, welcher auf einem hohen Berg liegt, gehöret unter die Herrschaft Libek. Bey demselben ist ein harter Steinbruch, in welchem die Steine voller Schaalen von Meermuscheln und Schnekken sind.

7) Das reiche Dominikaner Nonnenkloster Michelstetten, Veleſalo, welches ehedessen Frauenthal, oder Marienthal, genennet worden, und wegen eines Marienbildes sehr berühmt ist. Ueber demselben liegt das alte Bergschloß Frauenstein, welches dem Kloster gehöret.

8) Münchendorf, eins der schönsten Klöster in Krain, ist mit Nonnen des Clariſſen Ordens besetzt.

9) Feuchting, Bitina, das größte Dorf in Krain, ist eine starke Meile lang, und wird mehrentheils von Siebmachern bewohnet, welche die Siebböden von Pferdehaaren machen.

10) Apfaltern, eine Herrschaft mit einem schönen Schloß, gehöret der Familie dieses Namens.

11) Billichgrätz, eine Herrschaft mit einem Schloß.

12) Die Herrschaft Veldes, deren Schloß auf einem sehr hohen Felsen am Veldeser oder Frauensee liegt, gehöret dem Bisthum Brixen, welchem sie 1004 vom Kaiser Heinrich geschenket worden, und wird von einem bischöflichen Hauptmann regieret. In dem gedachten See liegt die Insel Werch, auf welcher eine Kirche unserer lieben Frauen ist, bey der ein Probst steht.

II. In Unter-Krain, welcher Theil gemeiniglich Daremſka Stran genennet wird. Er hat viele

viele fruchtbare Thäler und Gegenden. Der Wein, welcher hier wächst, wird Marchwein genannt, und ist gesund. Man hat rothen und weissen. An manchen Orten sind gar keine oder doch sehr schlechte Quellen; so hat insonderheit der fruchtbare Temenizer Boden einen gänzlichen Mangel an Quellen und fließendem Wasser; daher die dasigen Einwohner, wenn der Regen lange ausbleibt, das Wasser von 1 bis 2 Meilen herholen müssen. Unter den Höhlen oder Grotten dieses Theils von Krain ist insonderheit diejenige, welche bey Lueg oder Ulukne am Wasser Prezina ist, zu bemerken. Man geht in ein felsichtes Loch weit hinein, und sieht in derselben viele schner- und alabaster-weiße Zapfen hangen.

Man findet in diesem Theil

1. Folgende Städte;

1) Gurkfeld, Kersko, eine landesfürstliche Stadt, liegt an der Sau, unter einem hohen Berg, auf dem ein Schloß liegt, welches mit der dazu gehörigen Herrschaft, nach Erlöschung des adelichen gurkfeldischen Stammes, vielerley Besitzer gehabt hat. Es ist hier ein Kapuciner Kloster. Die vielen Alterthümer, und insonderheit die vielen römischen Münzen, welche man in der Gegend dieser Stadt gefunden hat, zeugen, daß hier vor Alters eine große Stadt gestanden habe, wofür Noviodunum nicht unwahrscheinlich gehalten wird.

2) Landstraß, vor Alters und eigentlich Landstrost, auf krainisch Kostainaveza, d. i. Kastanienwald, weil nicht weit davon viele Kastanien wachsen, ist ein schlechtgebauetes landesfürstliches Städtchen auf einer Insel im Gurkfluß. Das Schloß mit der dazu gehörigen Herrschaft gehöret dem 1248 gestifteten Kloster Frauenbrunn, welches $\frac{1}{4}$ Stunde Weges von der Stadt liegt, und auch das Kloster zu Landstraß genennet wird. Es ist Cistercienser Ordens. Die Stadt ist ehedessen zur windischen Mark gerechnet worden. 1663 brannte sie ganz ab.

3) Rudolphswerth, oder Neustädtel, Novomesto, eine landesfürstliche Stadt auf einem Hügel, am Fluß Gurk, welche der östreichische Erzherzog, Rudolph IV, im Jahr 1365 angeleget, privilegiret, und nach seinem Namen benennet hat. In derselben findet man eine 1509 gestiftete Probstey, oder Collegiatkirche, welcher innerhalb der Stadt 4 Filialkirchen, im Lande aber 14, und in Steyermark 5 Pfarren gehören. Sie liegt im Kirchsprengel des Erzbischofs zu Görz. In der Stadt ist noch ein Franciscaner Kloster, und vor derselben ein Kapuciner Kloster. Die öftern Einfälle in die Gegend dieser Stadt, welche die Türken im 15ten und 16ten Jahrhundert vorgenommen, die nachmaligen Feuersbrünste und die Pest, haben die Stadt ihres ehemaligen Wohlstandes beraubet.

4) Weichselburg, Vischnagora, ein schlechtes landesfürstliches Städtchen, liegt in einem fruchtbaren Thal auf einem lustigen Hügel, und hat über sich auf einem hohen Berg ein Schloß, welches eigentlich Weichselberg heißt, und nebst der dazu gehörigen Herrschaft und dem großen Landgericht, dem fürstlich-auersbergischen Haus gehöret. Es ist hier eine Stahlfabrik, auch wird auf den hiesigen Hämmern viel Eisen verarbeitet.

2. Folgende Märkte:

1) Lithay, oder Litey, Litja, ein Markt, an der Sau, am Fuß eines Berges, gehöret unter die Herrschaft Weichselberg, und also dem fürstlich-auersbergischen Haus. Das Schloß wird Thurn-Litey genennet.

2) Nassenfuß, Mokronog, ein Markt, mit einem auf einem Hügel belegnen Schloß, gehört zur Grafschaft Auersberg.

3) Ratschach, Radezche, ein Markt an der Sau, unter einem Berg, auf welchem ein wüstes Schloß steht.

4) Seissenberg, Seisenburg, Susenberk, ein Markt, am Fluß Gurk, mit einem Schloß, welches auf einer felsichten Anhöhe liegt, gehört dem fürstl. auersbergischen Haus.

3. Folgende Klöster:

1) Sittich, Sitizena, Sitticium, ein Cistercienser Kloster, nahe bey der Stadt Weichselburg, unter einem hohen Berg, ist 1135 gestiftet worden.

Anm.

Anm. In der Nachbarschaft dieses Klosters ist das … brava, woselbst die uralte und berühmte Kirche zu unserer … Frauen Himmelfahrt ist, zu welcher viele Wallfahrten geschehen. Es Sie ist ein Filial von der Pfarre S. Veit.

2) Pletriach, Pletarje, liegt 1 Meile von Landstraß, war anfänglich ein Schloß, nachmals eine Karthause, ist aber nun eine Residenz der laybachischen Jesuiten.

4. Folgende Herrschaften:

1) Schärfenberg, Sviwen, ein wüstes Schloß auf einem hohen und spitzigen Felsen, unter welchem aber auch noch auf dem Berg ein neues Schloß, und nahe dabey eine Pfarrkirche mit einigen Häusern, die ehedessen einen Markt ausgemacht haben, liegt.

2) Ainöd, Goteska, ein prächtiges Schloß, am Fluß Gurk, welches Georg Sigmund, Graf und Herr von Gallenberg, erbauet hat, nun aber den Grafen von Auersberg gehört. Nahe dabey liegt eine Pfarrkirche, welche zu dieser Herrschaft gehöret, imgleichen das alte verfallene Schloß Ainöd.

3) Schönberg, (Schumbergk,) Kosiak und Kleindorf, (Malavas,) sind fürstlich-auersbergische Herrschaften.

4) Weissenstein, eine gräflich ursinische Herrschaft mit einem Schloß.

5) Geyeraus, ein schönes Schloß mit einem noch schönern Garten, gehöret einem Freyherrn Fabianitsch.

III. In Mittel-Krain, auf krainisch Merlishke Krain. Darzu gehöret das sogenannte trockene oder dürre Krain, welches ein Strich Landes von 4 bis 5 Meilen, und, wenn man den zu Unter-Krain gehörigen Temnitzer Boden, welcher auch kein Wasser hat, dazu rechnet, von 6 bis 7 Meilen ist. Dieser Strich Landes ist aber doch mit großen und kleinen Dörfern wohl besetzet, ob er gleich fast allenthalben bergicht und steinicht ist, und die Einwohner bisweilen 2 bis 3 Meilen weit nach Wasser gehen müssen. Hin und wieder wächst guter Wein. Es ist hier ein

3) Dorf Do… eine kleine …

439

…s Bad, (Töplitz,) welches zwisch…
…im Thal entspringt. Der berüh…
…e, auf krainisch Zirknik u Jeser…
…hr merkwürdig. Er hat den N…
…hgelegenen Markt Cirknitz, und w…
…en und steinichten Bergen umgeben…
…uch 2 bewohnte Schlösser, 9 Dörf…
und 20 Kirchen um denselben her. Er ist von Ost…
gegen Westen eine starke Meile lang, von Norden g…
gen Süden ½ Meile breit, und 1, 2, 3 bis 4 Klafte…
tief, die Gruben ausgenommen, deren einige an sic…
selbst einige Klafter tief sind. Es liegen 3 schöne In…
seln darinnen. Auf der einen, welche Vornek g…
nennet wird, ist das Dorf Ortogk mit einer Kirche…
die andere, Namens Velka Goriza, und die drit…
Namens Mala Goriza, sind mit Bäumen bewach…
sen. Es erstrecket sich auch eine Halbinsel, Namens…
Dorvoschez oder Dervaschek, in denselben, w…
che von der Insel Vornek durch einen Canal getre…
net wird. In dem See sind viele Löcher oder Gru…
ben, lange Gruben wie Canäle, und Hügel. Es er…
gießen sich 8 große und kleine Bäche in denselben…
Der See läuft manchmal, aber nicht eben alle Jahr…
ab; denn bisweilen, jedoch nur selten, geschieht es…
in 3, 4 bis 5 Jahren nur einmal, hingegen läuft er…
auch wohl in einem Jahr 2 bis 3 mal ab. Das Ab…
laufen geschieht, wenn es sehr trocken ist, es sey im…
Sommer oder Winter. Ordentlicher Weise vertrock…
… Jahr nur einmal, nämlich um Johannis…
… Den ordentlichen Ausgang, wenn…
…r durch 2 große Löcher, die an der…
… Nordwestseite, in einen felsichten…
…Berg…

Berg, Wage-recht mit dem See, hineingehen. Es kömmt das Wasser auf der andern Seite des Berges wieder heraus. Der außerordentliche Ablauf geschieht durch unterschiedene Löcher oder Gruben, welche in dem See sind. Solcher sind vornehmlich 18, und unter denselben sind 5 Hauptgruben, deren jede 3 Tage nach der andern leer wird, so daß der ganze Boden innerhalb 25 Tagen trocken ist. So bald der Anfang des Abflusses von den Bauern zu Oberseedorf bemerket wird, zeigen sie solches denen um den See herwohnenden Fischern an, worauf die Fischerey in den Gruben nach einer gewissen Ordnung den Anfang nimmt. Es haben aber 6 Herrschaften das Recht, in diesem See zu fischen, nämlich Haasberg, Seeegberg, Auersberg, Laas, Schneeberg, und Kloster Sittich. Der Besitzer von Haasberg hat seine Fischgerechtigkeit an die Karthause Freudenthal überlassen. Man fischet in dem See große Hechte, Schlein und Ruten. Je öfter der See abläuft, je geringer ist der Fischfang. In die Grube Ribescajama kan man, als in eine unterirdische Höhle, hinabsteigen; die Gruben Narte und Pjauze trocknen nie ganz aus, sondern bleiben morastig, und in denselben bleiben nicht nur viele Fische mit ihrer Brut, sondern sie enthalten auch eine große Menge Blutegel. Wenn der See frühzeitig abgelaufen ist, wächst in 20 Tagen Gras darinnen, welches abgemähet wird, hernach wird der Boden beplüget, und mit Hirse besäet. Läuft aber das Wasser nicht zeitig ab, so kann nichts gesäet werden, und wenn das Wasser bald zurück kömmt, geht die Saat verloren. Sonst wird nach der Hirse-Ernte allerley Wild darinnen gejaget

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

und geschossen. Mit der Zurückkunft des Wassers hat es diese Bewandniß: Wenn es ein wenig regnet, bringt das Wasser aus einigen Gruben an der Südseite mit großer Gewalt hervor; und wenn es stark regnet, und zugleich so stark donnert, daß davon die Erde erschüttert wird, bricht es aus allen Löchern mit großer Heftigkeit und Geschwindigkeit hervor, so daß der See in 18 bis 24 Stunden wieder angefüllet wird. Alsdann ist er mit Wassergeflügel, als wilden Gänsen, Enten u. a. m. reichlich besetzt. Zweyerley ist noch anzumerken. An der Südwestseite des Sees sind 2 große Löcher, welche Uraina jamma und Sekadulze genennet werden, und etwas höher als der See liegen, und über eine Klafter hoch und breit sind. Aus denselben stürzet, wenn es donnert, eine Menge Wassers mit erstaunlichem Ungestüm 3 bis 4 Klaftern weit heraus, mit welchem zugleich, wenn es im Herbst geschieht, viele schwarze, nackte, und blinde, aber fette Enten herauskommen, die innerhalb 14 Tagen sehend werden, und Federn bekommen. Zur andern Zeit kann man in diese Löcher gerade und ziemlich weit hinein gehen. Im Winter steigt das Wasser des Sees so hoch, daß es einen guten Theil der umliegenden Felder überschwemmt.

Bey Kumpale sowohl, als bey dem Dorf Podpezhio, ist ein See tief in einem felsichten Berg, zu welchem man mit Fackeln geht. In diesem Theil des Landes sind viele Fließwasser, welche nach kürzerm oder längerm Lauf von der Erde verschlungen werden. Es giebt auch hieselbst viele und große unterirdische Höhlen oder Grotten.

Es sind in Mittel-Krain

1. Fol-

1. Folgende Städte:

1) Gottschee, Kotz oder Chotzschevie, eine kleine Stadt mit einem großen Schloß, gehöret dem fürstl. auersbergischen Haus, und ist der Hauptort einer Grafschaft, zu welcher noch das verfallene Bergschloß Friedrichstein, und die Pfarren Nesselthal, Rieg, Mössel, Tschermoschniz, Ssiunitz, und alten Laag gehören. Es ist diese ehemalige Herrschaft 1623 zu einer Grafschaft erhoben worden.

2) Laas, Losch, ein landesfürstl. Städtchen, mit einem Schloß, welches dem fürstl. auersbergischen Haus gehöret. Der Ort ist 1477 zu einer Stadt gemacht worden, und bis dahin nur ein Markt gewesen. Es wird hier stark mit Meersalz, Leder und Pferden gehandelt.

3) Mötling, Metlika, vor Alters Metulum, Methullum, eine landesfürstl. Stadt, unweit der Culp, unter dem Uskoken-Berg, in der ehemaligen windischen Mark, hat eine Pfarrkirche, welche den Titel einer Probstey führet, ein deutsches Haus oder eine Comthurey des deutschen Ritterordens, ein Schloß mit dazu gehöriger Herrschaft, und vor der Stadt sind 3 Kirchen, welche die 3 Tempelherren-Kirchen genennet werden. Die alte Stadt Metulum hat Kaiser August zerstöret.

4) Tschernemi, Ibernamel, eine kleine landesfürstl. Stadt in der windischen Mark, mit einem Schloß, dazu eine Herrschaft gehöret, und einer Comthurey des deutschen Ritterordens, welche der laybachischen Comthurey einverleibet ist.

2. Folgende Märkte:

1) Auersberg, richtiger Aursberg, (denn das davon benannte Geschlecht führet einen Aurochsen im Wapen,) ein Markt mit einem Bergschloß, ist der Stammort der Fürsten und Grafen von Auersberg. Diese Grafschaft, der mehr Schlösser, Herrschaften und Güter einverleibet sind, besitzt die älteste und Hauptlinie dieser fürstlichen und gräflichen Familie, als ein Majorat, sie ist auch seit 990 beständig bey dieser Familie geblieben.

2) Cirrkniz, Zirkniza, ein Markt zwischen hohen Gebirgen, von welchem der nahgelegene berühmte See den

Namen

Namen hat, gehöret zur Herrschaft Haasberg. hier eine starke Salzniederlage.

3) Freyenthurn, Podbreschie, (d. i. unter b kenbäumen,) ein mit Thürmen befestigter Markt Höhe an der Culp mit einem Schloß

4) Rostl, ein kleiner mit einer starken Mauer bener Markt, auf einem steilen Felsen, unter welc Culp wegfließt. Auf dem Gipfel dieses Felsen geh ges liegt das Schloß Gräfenwarth, zu welch Herrschaft gehöret, die ein Landgericht und die Gerichtsbarkeit hat.

5) Rosenhof, ein Markt nahe bey Gotschee.

6) Reiffniz, Ribenza, ein ziemlich großer einem Schloß, hat ehemals zu der windischen M höret. Zwischen dem Markt und Schloß fließt striz, welche sich ungefähr eine Viertelmeile un Schloß in ein Erdloch stürzet. Die Reiffniz fl hieselbst. Zu der nahgelegenen Kirche unserer lieb en, oder Neustift, geschehen Wallfahrten.

7) Weinitz, Vinitza, ein mit Mauern umgebener auf einer steinichten Anhöhe an der Culp, mit einem liegt in der ehemaligen windischen Mark. Nahe ist auf einem Berg eine Kirche, zu unserer lieben im Sessel genannt, dahin Wallfahrten geschehen.

8) Zobelberg, eine gräfl. auersbergische Herr mit 2 Schlössern, hat von den Mardern, welche hier fig gefangen werden, und den Zobeln ähnlich sind Namen bekommen.

IV. In Inner-Krain, darunter man Strich Landes am Karst und Poig verstehet. Es größtentheils bergicht, und voll von kleinen Hü Man bauet wenig Getraide, aber vielen und gu ten Wein, welcher gemeiniglich wälscher Wein g net, und in weit entfernte Länder geführet wird. Karst fallen vortreffliche Pferde, welche häufig Oestreich und Italien gebracht werden. An frü

Digitized by Google

Wasser ist an vielen Orten ein großer Mangel. Bey Adlsberg ist eine bewundernswürdige Grotte, in welcher man über 2 Meilen weit gehen kann. Es sind in dieser unterirdischen Höhle gewaltig große Plätze, woselbst große Häuser und Dörfer stehen könnten. An einigen Orten sind ungemeine Tiefen. Man sieht mancherley seltsame Figuren von Stein, natürliche steinerne Schaubühnen, steinerne Brücken ꝛc. Nahe beym Eingang der Höhle fällt der Fluß Poig, welcher eine Meile davon aus einem Berg kömmt, in ein Felsenloch, und fließt unter der Höhle weg. Die Höhle S. Maria Magdalena, welche ¼ Stunde von Adlsberg liegt, ist ungemein schön; man meynet, man gienge in dem verfallenen Mauerwerk eines alten prächtigen Pallastes herum, von welchem noch die theils unbeschädigten, theils abgebrochenen Pfeiler und Säulen in die Augen fallen. Bey Lueg ist auch eine merkwürdige Grotte, welche eine Meile lang ist, viele angenehme Gegenden, und mancherley Figuren von Tropfstein enthält. Bey S. Serf ist gleichfalls eine sehenswürdige Grotte. Im Wipacher Boden ist ein Eisenbergwerk und Hammerwerk. Unter den Flüssen ist der Timavo von Alters her berühmt. Er hat seinen Ursprung zwischen Tybein und S. Johannes aus 7 Löchern eines Felsen. Im innern Krain sind viele und große Dörfer, aber desto weniger Städte. Wir bemerken:

1. Die Stadt

Tybein, Duin, Duinum, welche am adriatischen Meer auf einer Anhöhe liegt, einen kleinen Hafen, ein Kloster und ein Schloß hat, zu welchem eine Herrschaft gehöret. Nicht weit davon wird sehr schöner schwarzer Marmor gebrochen. In dem Felsen am Meer findet man, wenn man

Stücke

Stücke davon losbricht, lebendige, faustdicke und eßbare Schnecken; der Stein, welcher sie einschließt, hat viele kleine Löcher. Die Stadt gehört den Grafen von Thurn und Valsassina.

2. Folgende Märkte:

1) Adlsberg, eigentlich Adlersberg, Postoina, ein wohlgebaueter Markt, am Fuß eines hohen felsichten Gebirges, auf welchem ein verfallenes Schloß steht, unter welchem die berühmte Höhle ist.

2) Alben, Planina, ein Markt, welcher rund umher von hohen Bergen, großen Wäldern, und finstern Wildnissen umgeben wird.

3) Brem, Prem, ein kleiner Markt, mit einem Schloß, liegt auf einem Berg, und gehöret dem fürstlichen Haus von Portia.

4) S. Johannis, ein Markt, am Fluß Timavo.

5) Loitsch, Logatez, ein Schloß im Pyrnbaumer Wald. Nahe dabey ist das Pfarrdorf Unter-Loitsch, der Römer Longaticum.

6) Ober-Laybach, Verhnina, ein großer Markt, in dessen Nachbarschaft der Fluß Laybach entspringt.

7) Senosetsch, Senosezsche, ein Markt, welcher ehemals eine Stadt gewesen ist, mit einem Schloß, gehört dem fürstl. Haus Portia. Von der Gegend Gabert zwischen diesem Ort und Triest, und von dem heftigen Wind in derselben, kömmt hernach bey Triest eine Anmerkung vor.

8) Klan, Clano, ein Markt und Schloß in der Ober-Paik.

9) Wipach, Vipacco, Vipava, ein Markt mit einer Burg, am Fluß gleiches Namens, welcher nahe dabey entspringt. Hier wächst köstlicher Wein. Der Ort gehört den Grafen von Lanthieri.

10) S. Veith, ein Markt, bey welchem die Schlösser Podberiach und Roseneck stehen.

11) Prewald, ein Markt.

3. Die Karthause Freudenthal, Bistra, Vallis jocosa s. jucunda, deren Stiftung 1255 angefangen,

gen, und 1260 vollendet worden. Bey derselben entspringt die Feistritz.

4. Folgende Schlösser und Herrschaften:

1) Haasberg, ein Schloß an der Unz, gehöret dem gräfl. cobenzelschen Haus.

2) Lueg, (d. i. Loch,) Jamma, ein Schlöß, mitten in einem hohen felsichten Berg, welcher senkrecht in die Höhe steigt. Es steht dieses große Gebäude dergestalt in einem Loch des Felsens, daß kein Regen darauf fällt, hat aber doch ein Dach um des Wassers willen, welches aus dem Felsen herabtröpfelt. Man hat aus diesem Schloß keine andere Aussicht, als über sich gen Himmel. Die Hälfte des vordern Thurms steht allein hervor. Es gehöret dieses zwar feuchte, aber auch im Sommer kühle Schloß dem Grafen Cobenzel. Bey demselben ist die oben genannte Grotte.

3) Neykosl, eine Herrschaft der Freyherren von Rosetti, welche ergiebige Eisengruben hat.

4) S. Serf, S. Servio, ein altes Bergschloß, 1 Meile von Triest, hat den Namen von dem heil. Servulus, welcher in der nahgelegenen berühmten Höhle, darinnen der weisse und graue Tropfstein viele große Säulen von mancherley Figuren an den Wänden und an der Decke gebildet hat, seine Wohnung gehabt. Die Treppe, welche zu dem Schloß führet, ist in den Felsen gehauen, und der Eingang geht durch den Berg, so daß man Licht nöthig hat. Es hat auch eine Reitschule, welche aus dem Felsen gehauen ist. Unter dem Schloß liegt ein Dorf gleiches Namens. In hiesiger Gegend wachsen vortreffliche Weine, als der Tschernecaller und Marzaminer.

V. In Histerreich, Istrianske, oder Pisinske Krai. Dieses östreichische Antheil an Histerreich (Istria) ist an Wein, Oel, Getraide und andern Lebensmitteln sehr fruchtbar, und besteht

1. Aus der Grafschaft Mitterburg, welche ehedessen den Grafen von Görz gehöret hat, nach Absterben derselben aber an das Haus Oestreich gekommen ist.

ist. 1644 wurde sie vom Kaiser Ferdinand III den Grafen Flangini verpfändet, welche sie nachmals dem fürstl. Haus von Portia schenketen, wodurch sie ganz von Krain getrennet wurde. Solches beunruhigte die krainische Landschaft gar sehr; daher sie 1664 dem Kaiser wegen dieser Absonderung geziemende Vorstellung that, auch mit kaiserl. Bewilligung dem Fürsten von Portia die Grafschaft für 550000 Fl. abhandelte, und sie hierauf wieder an das fürstl. Haus von Aursberg käuflich überließ, jedoch mit Vorbehalt aller vormaligen vom Lande Krain abhangenden Hoheiten, Bothmäßigkeiten, Instantien, und was dem anhängig ist; wodurch die Trennung der Grafschaft vom Lande Krain verhütet worden. Das fürstlich-aursbergische Haus, hat diese Grafschaft hinwieder an K. Ferdinand III für Thengen in Schwaben überlassen, und endlich ist sie an den Marquis de Prié gekommen, der sie 1767 dem Grafen Montecuccoli, modenesischen Gesandten zu Wien, für 240000 Fl. verkauft hat. Sie hat einen Bischof, der zu Biben wohnet, enthält 28 Pfarren, darunter 5 Collegiatkirchen sind, 2 Stifter und 4 Klöster. Wir bemerken

(1) Folgende Städte:

1) **Mitterburg, Pisino, Pisinum, die Hauptstadt der Grafschaft, ist ein offener Ort, hat ein Schloß, welches auf einem steilen Felsen liegt, eine Probstey, ein Franciscaner Kloster und unterschiedene Kirchen.**

2) **Biben, Pitschem, Pedena, oder Petina, Pitinum Pucinum, eine Stadt auf einem hohen Berg, in einer sehr fruchtbaren Gegend, ist der Sitz eines Bischofs, welcher unter dem Erzbischof zu Görz steht, und zu dessen Kirchsprengel 2 Städte und 11 Dörfer, darinnen 14 Pfarren sind, gehören.**

3) **Galligniana, oder Galliniana, ein Städtchen auf einem steinichten Berg, mit einer Burg.**

4) Ber

4) Berschetz, Bersbezh, ein Städtchen auf einem hohen Felsen, am adriatischen Meer, mit einem geringen Hafen. Es wächst hieselbst ein schwarzrother, dicker und sehr süßer Wein.

5) Laurana, Urana, Lauranum, ein Städtchen am adriatischen Meer, mit einem kleinen Hafen.

Anm. Die beyden letzten Städte gehören nicht zu dem eigentlichen Istereich, sondern zu Liburnien.

(2) Folgende Märkte:

1) Boglion, oder Bullion, gemeiniglich Bolun, ein Markt auf einem ziemlich hohen Berg.

2) Krink, Kringa, Coriticum, ein Markt, welcher zwar in einer fruchtbaren Gegend liegt, aber Mangel an frischem Wasser, und wenige Einwohner hat.

3) Paßberg, gemeiniglich Pas, ein Markt auf einem hohen aber fruchtbaren Berg, mit einem Schloß und 3 Kirchen.

4) Lindar, ein Markt, auf einem ziemlich hohen Berg, nahe bey Mitterburg.

5) Swingk, oder Jsmin, Shmin, ein offener Markt auf einem Hügel, welcher Mangel an Wasser hat.

6) Vermo, Beram, ein Markt auf einem Hügel.

7) Terviso, Tervis, ein offener Markt auf einem Hügel.

8) Corridigo, ein Marktflecken.

9) Shamberg, Samberg, ein Markt auf einem ziemlich hohen Berg, mit einem Schloß.

10) Werdo, ein Marktflecken.

11) Kerschan oder Kerschön, ein bemauerter Markt, Schloß und Herrschaft.

(3) Folgende Schlösser und Herrschaften:

1) Zepitsch, ein Schloß und Herrschaft am Zepitscher See und Fluß Arsa, woselbst ungesunde Luft ist.

2) Bellay und Wachsenstein sind Herrschaften.

(4) Folgende Klöster:

1) Das Kloster S. Marien am See liegt am Zepitscher See, und ist mit Mönchen aus dem Orden des heil. Paulus des ersten Einsiedlers besetzt.

2) S. Peter im Walde ist 1255 gestiftet, und 1459 ein Kloster bey dem Zepitscher See zugelegt worden.

Nahe dabey ist ein kleines Kloster, in der Krone genannt, woselbst aber keine Geistlichen wohnhaft sind, daher es von S. Peters Kloster versehen wird.

2. Aus der Herrschaft Castua, welche aber eigentlich in Liburnien liegt. Sie gränzet mit der Stadt S. Veit am Pflaum, mit Gutenek, mit dem Venetianer Histerreich, mit der Grafschaft Mitterburg, und mit dem Meerbusen Mare di Carnero; und hat über 8 deutsche Meilen im Umkreis. Sie gehöret zu dem Bischofs von Pola Kirchsprengel. Im Jahr 14[illegible] ist sie an das Haus Oestreich gekommen, und dem Herzogthum Krain einverleibet worden. Kaiser Ferdinand II überließ sie dem Grafen Balthasar von Thanhausen; nachmals schenkte die Gräfinn Ursula von Thanhausen dieselbe den Jesuiten zu S. Veit am Pflaum, denen sie auch noch zugehöret, und welche sie durch einen Hauptmann regieren lassen, von dessen Urtheilen man an das Gericht zu Krain appelliret. Dahin gehören

1) Castua, eigentlich Abóstau, eine Stadt auf einem hohen Berg am adriatischen Meer. Der Hauptmann wohnet auf dem Schloß oder Kastel. Dieser Ort ist sehr alt. Er treibt starken Handel mit Wein, Oel, Pomeranzen, Limonien, Mandeln, Feigen, u. d. g. Es gehören der Hafen Volouska und unterschiedene andere Oerter in seinen Bezirk von 3 Meilen dazu. Allein, jetzt ist Castua fast nur als Volouska ein Porto morto, weil für Kauffartheyschiffe keine andre Seehafen offen sind, als die, welche zu den Staaten austriaco im politischen Verstand genommen,

2) Volouska, ein Markt, am adriatischen Meer, [illegible] einem kleinen Hafen. Nicht weit davon ist ein [illegible] schöner und großer Hafen, welcher Preluka genannt [illegible] darinnen eine ganze Kriegsflotte liegen kann. [illegible] selben werden viele Thonfische gefangen.

3) S. Jacob am Meer, Abbatia Rofacis, eine [illegible] Abtey, welche den Augustinern zu S. Veit am Pflaum [illegible]

Digitized by Google

4) Vaprinitz, Vaprinez oder Vaprinaz, ein Schloß auf einem steinichten Berg.

5) Moschenize, ein Markt auf einem Berg, am adriatischen Meer. Es wird hier schöner Marmor gebrochen.

4. Das östreichische Friaul

oder

Die gefürsteten Grafschaften Gradisca und Görz, die Hauptmannschaft Tulmino und der Idrianer Boden, welche Districte unter der Landeshauptmannschaft zu Görz stehen.

I. Die gefürstete Grafschaft Gradisca wurde 1641 vom K. Ferdinand III dem fürstlichen eggenbergischen Haus geschenket. Als dasselbe 1717 ausstarb, trug K. Karl VI die Grafschaft dem Grafen von Althan an, welcher sie aber geziemend ablehnete, daher sie von einem besondern Hauptmann regieret wurde: nunmehr aber ist der Landesverwalter der Grafschaft Görz zugleich Hauptmann von Gradisca.

Gradisca ist ein wohlbefestigtes Städtchen, am Fluß Isonzo, welches die Venediger 1473 wider die Türken angeleget haben. 1764 ward hier der Grund zu einer neuen Festung geleget.

II. Die Grafschaft Görz, Comitatus Goritz, von welcher und der Grafschaft Gradisca, Rudolph Coronin, Graf von Cronberg, Herr zu Quischa 1756 eine Charte auf 1 Bogen geliefert hat, welche mit Hülfe der kaiserlich-königlichen Feldmesser, insonderheit Franz Vicentius, zum Stand gebracht worden, hat niemals zu Krain gehöret, und wird also von den Erdbeschreibern fälschlich dazu gerechnet. Sie gränzet gegen Norden an die Hauptmannschaft Tulmino, gegen Osten an den Idrianer Boden und an Krain,

gegen Süden auch an Krain, und an das Venediger Gebieth von Mofacolne, und gegen Westen wird sie durch den Fluß Judri von dem Venediger Friaul geschieden. An edlen, weissen und angenehmen rothen Weinen ist das Land am fruchtbarsten. Zwischen den Bergen wird auch Getraide gesäet. Man hat auch schönes Obst, aber wenig Oel. Der Pferde und Ochsen sind wenige, aber der Ziegen desto mehrere. Auf den Seidenbau wird viel Fleiß verwendet. Der Fluß **Lisonzo** (ehedessen Sontius, ital. il Sontio, woraus Lisonzo gemacht worden,) durchfließt die Landschaft ihrer Breite nach, nimmt den Bach **Tulmin**, und die Flüsse **Idria**, **Wipach** und **Torre** auf, und ergießt sich endlich ins adriatische Meer. Die gemeinen Einwohner reden, von Krain bis an den Lisonzo, eine slawische Mundart; jenseits des Flusses aber slawisch und furlanisch, oder friaulisch, welches letztere ein verkürztes Wälsch und halbes Französisch genennet werden möchte. Die Vornehmen sprechen auch wälsch und deutsch. Von 208 adelichen Familien, welche in der Landschafts-Matrikel stehen, waren 1753 nur noch 39 im Lande übrig, die andern sind entweder ausgestorben, oder haben sich in andern Ländern niedergelassen, und sind nur noch Ehrenmitglieder der görzischen Landschaft. Das ganze Land ist der römisch-katholischen Kirche zugethan. Ehedessen gehörete es zu dem Kirchsprengel des Patriarchen von Aquileja; seit 1751 aber ist in der Stadt Görz ein Erzbisthum, unter welches der ehemalige Kirchsprengel des Patriarchen, so weit er sich durch die Länder des Hauses Oestreich erstrecket hat, geleget worden. Dieser Erzbischof und das Domkapitel haben alle die Einkünfte und Güter in den

östreichischen Ländern, welche ehemals der Patriarch gehabt; er wird von dem Haus Oestreich ernannt, und hat die Bischöfe zu Trident, zu Como im Herzogthum Meiland, zu Mantua, zu Triest und zu Biben in Histerreich, unter sich.

Der Ursprung der ehemaligen Grafen von Görz ist nicht leicht zu bestimmen, weil es an gewissen Urkunden fehlet. In Rudolphi Comitis Cronbergii Coronini de Quilcha tentamine geneal. chronolog. promovendæ seriei comitum, et rerum Goritiæ, wird S. 83. 84. gemuthmaßet, daß auf Befehl, oder mit Einwilligung Kaisers Heinrich IV oder V, die Grafschaft Görz dem Geschlecht der Grafen zu Tyrol entweder wegen Blutsfreundschaft oder Verwandschaft gegeben worden; welches Geschlechts Haupt von 1090 bis 1121 entweder Gottfried II oder desselben Sohn Adalbet (Albrecht) gewesen. Von Meinhards III Söhnen pflanzete Meinhard IV den tyrolischen, Albrecht II aber den görzischen Stamm fort. 1500 starb Graf Leonhard von Görz ohne männliche Erben, worauf K. Maximilian I, vermöge alter Verträge, welche insonderheit 1361, 64, 94 und 1486 gestiftet worden, die Grafschaft, welche ihm ohnedieß schon verpfändet war, in Besitz nahm; seit welcher Zeit sie auch beständig bey dem östreichischen Haus geblieben ist. Sie wird für eine gefürstete Grafschaft gehalten, wie sich denn auch die östreichischen Kaiser von Maximilian I an gefürstete Grafen zu Görz genennet haben. Der heutige Wappenschild ist rechts durchschnitten, in dem obern himmelblauen Feld ist ein goldener Löwe mit einem getheilten Schwanz, das untere silberne Feld aber pflegt entweder durch 2 rothe Binden getheilt zu wer-

den, oder 3 silberne Binden mit 2 untergemischten rothen zu enthalten.

Die Grafschaft wird durch einen Landeshauptmann regieret. Auf denselben folget der Landesverweser, (Prætor,) welcher mit Zuziehung 6 Assessoren und zweener von Adel die Rechtssachen des Adels schlichtet; in Criminalfällen aber müssen noch einige von Adel zugezogen werden. Von dem görzischen Gericht wird an die inner-östreichische Regierung zu Görz appelliret. Die Grafschaften Görz und Gradisca tragen zu der Unterhaltung des Kriegesheeres des östreichischen Hauses jährlich 41502 Fl. bey.

Wir bemerken in derselben

1. Görz, Goritia, (slaw. Goriza, d. i. ein kleiner Berg,) eine Stadt, welche aus 2 Haupttheilen besteht. Auf einem Berg liegt die alte oder obere Stadt mit einem Schloß, und in der Ebene am Fluß Isanzo die untere Stadt, welche neuer, als jene, ist. Seit 175[illegible] ist die Stadt der Sitz eines Erzbisthums, von welchem oben gehandelt worden. Außer der Metropolitankirche sind hier noch 7 Klosterkirchen und 9 Kapellen. Bey dem Jesuiter Collegio ist ein Gymnasium.

2. Castagnavicza, (d. i. Kastanienwald,) ein Carmeliter Kloster mit einer schönen Kirche, in welcher ein Gnadenbild der Jungfrau Maria ist, liegt nahe bey der Stadt.

3. Montesanto, ein berühmter Berg, auf welchem ein Franciscaner Kloster steht, zu dessen Kirche, um eines Marienbildes willen, viele Wallfahrten geschehen.

4. Canale, ein Markt am Fluß Isanzo.

5. Cormons, ein Markt und Schloß.

6. Quischa, ein Castell und Dorf.

7. Cronberg, ein Schloß und Dorf.

8. Aidussina, oder Haidenschaft, ein Markt.

9. Schönpaß, ein Castell und Dorf.

III. Die Hauptmannschaft Tulmino ist ansehnlicher, aber bergichter Strich Landes, in welch-

der Fluß Lisonzo (vor Alters Sontius,) entspringt, und ihn durchfließt. Es fängt diese Hauptmannschaft an der kärnthischen Gränze an, und erstrecket sich der Länge nach an der Gränze von Ober- und Inner-Krain bis an den Idrianer Boden und die Grafschaft Görz. Der nordliche Theil besteht aus dem Flitscher Boden. Nach Erlöschung des dorimbergischen Stammes ist diese Hauptmannschaft an die Grafen von Preiner von der grätzischen Linie gekommen, welche 1649 erhielten, daß sie aus einem Lehn ein Allodium wurde. Von derselben ist sie mit allen Rechten an die Grafen Coronini gekommen, denen sie auch noch gehöret. In derselben sind

1) Tulmino, ein Markt, mit einem Bergschloß, unter welchem der Bach Tulmin fließt, und nicht weit davon in den Fluß Isonzo fällt.

2) Caporetta, ein Markt am Fluß Isonzo.

3) Die Herrschaften Canalo, S. Croie, u. Schwarzenech.

V. Der Idrianer Boden liegt zwischen Krain und der Grafschaft Görz, und hat den Namen von der landesfürstlichen Bergstadt

Idria oder Idria, welche unmittelbar unter der inner-östreichischen Hofkammer zu Grätz steht. Sie liegt in einem tiefen Thal zwischen hohen Bergen, und unfruchtbaren Hügeln, an dem Flüßchen Yderscheza oder Idria, enthält ein Schloß, und ungefähr 270 zerstreut liegende Häuser. Der Ort ist seines Queckſilber-Bergwerks wegen berühmt, welches 1497 entdecket worden, und die Veranlassung zum Anbau dieses Ortes gegeben hat. Es enthält einen unermeßlichen Schatz von Queckſilber-Erzen. Aus dem mittlern Hügel des Vogelbergs, werden jährlich über 300000 Pfund des reinsten Queckſilbers gefördert, und überhaupt liefert Idria jährlich 12000 Centner Queckſilber, davon etwa der 6ste Theil gediegen ist, wie Scopoli 1769 in seiner Einleitung zur Kenntniß der Fossilien, bezeuget. So verschieden auch die Erze sind, so geben sie doch alle einerley Queckſilber. Der wirkliche Zinnober ist das gemeinste Erz. Das Jungfernsilber

fernsilber (Mercurius virgineus) fließt zum Theil innerhalb der Gruben aus den Ritzen oder Hölen der Steine nach und nach hervor In den hiesigen Gruben findet sich auch Vitriol. S. Jo. Anton Scopoli de Hydrargyro Idriensi tentamina physico-chymico-medica. Venedig, in 8.

5. Das Litorale.

Das Litorale austriacum bedeutet in den östreichischen Kanzleyen, die Seeplätze am adriatischen Meer, und stehet unter der Haupt-Intendenza zu Triest. Die östreichischen Küsten am adriatischen Meer, sind 30 deutsche Meilen lang, und enthalten viele vortreffliche Seehäfen, die aber nicht alle offen sind. Denn diejenigen, in welchen kein Zollamt und kein Commercienbeamter vorhanden ist, sind geschlossen, so daß Kauffahrtheyschiffe und große Barken weder ein- noch auslaufen dürfen, um den Schleichhandel zu verhüten. Ein solcher Hafen heißt Porto morto. Hier ist aber nur die Rede von denjenigen, welche offen sind, und unter der Intendenza zu Triest stehen.

Diese Seeplätze sind die Niederlage aller östreichischen Waaren, welche von hier nach Portugal, Spanien, Frankreich, Wälschland, Griechenland, und in alle türkische Länder in Europa, Asien und Afrika ausgeführet werden. Die vornehmsten sind 1) Stahl- und Eisenwaaren, welche jetzt 1770 nach den Zollregistern jährlich über 2 Million Fl. betragen, 2) Getraide aus Inner-Oestreich und den hungarischen Ländern, jährlich für 1 Million Fl. 3) Leinewand von allen Arten, ungefähr eine halbe Million Fl., 4) rohe Wolle aus den hungarischen Ländern, deren Ausfuhr aber wegen der zunehmenden Wollenmanufakturen, verbothen werden

den soll, 5) **Glaswaaren** jährlich für 100000 Fl., 6) **Pottasche** jährlich für 300000 Fl., welche stark nach England geht, 7) **grobes und feines Tuch**, 8) **Salz**, jährlich für 60000 Fl., welches sonderlich nach Barletta im Königreich Napoli durch besondere Salzschiffe geführet wird, 9) **Holz**, zum Brennen und Bauen, 10) **Wachskerzen und rohes Wachs**, 11) allerhand **hölzerne Waaren**, z. E. für die Küche, für Kinder zum Spielen und dergleichen mehr. 12) **Weinstein, Galläpfel** und vielerley andere Waaren.

Alle diese Waaren werden theils von fremden Schiffen aller handelnden Völker abgeholet, welche deswegen ihre Consuls zu Triest haben, theils auf östreichischen Schiffen ausgeführet. Die Anzahl aller Kauffahrtheyschiffe, welche den östreichischen Unterthanen gehören, erstreckete sich 1770 auf 66, ohne die Barken, Salzschiffe und kleinen Fahrzeuge zu rechnen, welche aus dem adriatischen Meer nicht herauskommen, sondern nur den Küstenhandel treiben. Hierzu kommen noch etliche Fregatten, Küstenbewahrer, Tartanen, und Kriegsschaluppen. Die Republik Ragusa, welche jetzt 200 Schiffe hat, läßt auch viele Waaren abholen, und versendet solche mit ihren Schiffen in alle Länder des mittelländischen Meeres, insonderheit nach Afrika.

Dagegen werden in die östreichischen Seeplätze wieder eingeführet 1) alle Waaren, welche die türkischen und persischen Länder hervorbringen, hauptsächlich Baumwolle, wovon in 2 Jahren 120040 Centner zu Triest ausgeladen worden, ferner Kaffee, Seide, Wolle, Kamelgarn, griechischer Wein,

Mandeln, Pomeranzen, Feigen, Citronen, Saffianleder u. s. f. 2) roher Zucker aus Portugal, Frankreich und England, jährlich für 1 Million Fl. 3) Farbeholz, 4) Gewürze und Spezereywaaren, 5) spanische Wolle und dergleichen mehr.

Nach einem gemachten Ueberschlag fand sich 1770, daß seit 5 Jahren jährlich um 2 Millionen mehr Waaren ausgeführet, als hereingebracht worden, so daß diese Länder nunmehr einen Activhandel treiben, welcher den Handel der Republik Venedig sehr geschwächet, und eben deswegen oft sehr ernsthafte Streitigkeiten veranlasset hat.

Diese Länder werden als Colonien angesehen, und stehen in Regierungs- und Handelssachen unmittelbar unter dem Hofcommerzrath zu Wien, zunächst aber unter der Haupt-Intendenza zu Triest, welche die Regierung verwaltet und dem Commerzrath unterworfen ist. Der Präsident derselben ist allezeit der oberste Befehlshaber aller in diesen Ländern einquartirten Kriegsvölker. Die Einwohner sind Deutsche, Hungarn, Wälsche, Griechen, Armenier, Juden und Türken. Vermöge des Belgrader Friedens von 1739 genießen die Türken und türkischen Unterthanen viele Vorrechte, welches sie anlocket, diese Länder stark zu besuchen und sich in denselben häufig niederzulassen. In der Mitte des 1770sten Jahres zählte man 92 griechische Familien, welche Morea verlassen hatten, um sich hier ansässig zu machen. Sie besitzen zu Triest eine schöne Kirche, worinn sie öffentlich ihren Gottesdienst halten: Ja, ihr Archimandrit bekömmt jährlich 300 Fl. aus der wienerischen Commerzcasse.

Zu

Zu diesen Ländern, welche reich an Wein, Mandeln, Oliven, Pomeranzen, Feigen und Seide sind, gehört

A. Das Gebieth von Aquileja, welches ehedessen, so wie ganz Friaul und Histerreich, dem Patriarchen zu Aquileja zustund, welcher unter den italienischen Metropoliten den zweyten Rang hatte, oder zunächst auf den Papst folgte. Allein, im 15ten Jahrhundert bemächtigten sich die Venediger unter dem Patriarchen Ludwig, welcher ein Herzog zu Teck war, der patriarchischen Länder, von welchen aber nachmals ein Theil an das Haus Oestreich gekommen ist. Der solcher Gestalt sehr eingeschränkte Patriarch hat, nachdem Aquileja oder Aglar in Verfall gerathen, seinen Sitz zu Udina gehabt. Die Republik Venedig brachte es am römischen Hof dahin, daß das Patriarchat mit keinem andern, als einem Venediger, besetzet wurde; welches aber zu großen Zwistigkeiten mit dem östreichischen Haus Anlaß gab, wie denn auch 1621 und 1641 dem Patriarchen verboten wurde, die östreichischen Länder zu betreten, und die darinnen belegenen Kirchen, welche zu dem patriarchischen Kirchsprengel gehöreten, zu besuchen. 1749 am 29sten Nov. und 1750 am 27sten Junii erklärte der Papst, auf Ansuchen der Kaiserinn Königinn Maria Theresia, den Grafen Karl Michael von Attems zum Vicarius apostolicus temporarius des aglarischen Kirchsprengels in den östreichischen Landen. Dieses veranlassete einen Vergleich zwischen dem östreichischen Haus und der Republik Venedig, welcher 1751 vom Papst bestätiget worden. Vermöge desselben ist das aglarische Patriarchat ganz aufgehoben, und es sind an

dessen

dessen Statt 2 Erzbisthümer errichtet worden, nämlich eins zu Görz, dem der aglarische Kirchsprengel, in so weit er sich durch die östreichischen Länder erstrecket, unterworfen, und die aus diesen Ländern fliessenden Einkünfte und darinnen befindlichen Güter angewiesen worden; und eins zu Udine, dem die Kirchen des aglarischen Kirchsprengels, im Gebieth der Republik Venedig, untergeben, und die Einkünfte, welche der ehemalige Patriarch daselbst gehabt, beygeleget worden.

Aquileja, oder Aglar, ist in neuern Zeiten nur ein geringer Markt gewesen, und hat eine ungesunde Luft gehabt: allein, seit 1765, da es dem Litorali einverleibet ist, kömmt es von neuem in Aufnahme. Die Stadt ist durch einen gemauerten Kanal, den die Römer angeleget haben, mit der See verbunden, und die benachbarten Flüsse verschaffen viele Bequemlichkeit zum Handel. Der Commerzrath hat 1766 den Anfang machen lassen, die Moraste, welche die Stadt auf einige Meilen umgeben, trocken und urbar zu machen, welches in der Mitte des 1770sten Jahres schon mit 700 Morgen Landes, jeden zu 960 Quadratklafter gerechnet, bewerkstelliget war, und dadurch hat sich die sonst ungesund gewesene Luft verbessert. Die Bürger behaupten, edel zu seyn, so, wie es vor Alters die römischen Bürger gewesen. Die ehemalige Patriarchalkirche zu unserer lieben Frauen ist, kraft der päpstlichen Verordnung von 1751, der Parochie beraubet, aber befreyet, und dem römischen Stuhl unmittelbar unterwürfig gemacht worden, so daß der Papst allemal einen östreichischen Unterthan zum apostolischen Delegaten verordnet, welchem auch das hiesige befreyete Frauenkloster zur Regierung anvertrauet worden. Hingegen die hiesige Johanneskirche ist zur Pfarrkirche des Marktes gemachet, und dem Erzbischof zu Görz in geistlichen Dingen untergeben worden. Das hiesige Ursuliner Nonnenkloster steht unmittelbar unter dem Papst. Vor Alters war dieser Ort eine ansehnliche und volkreiche Stadt. Nachdem sie aber im Jahr 452 von der Hunnen Kö-

nig

nig Attila zerstöret worden, ist sie niemals wieder in den vorigen Zustand, sondern vielmehr von Zeit zu Zeit in größere Abnahme, gerathen.

B. Die Stadt Triest mit ihrem Gebieth.

Dazu gehöret

1. Triest, auf krainisch Terst oder Terest ital. Trieste, lat. Tergestum, eine Stadt an einem Theil des adriatischen Meeres, welcher il Golfo di Trieste genennet wird. Die Häuser liegen an der Anhöhe eines Berges, und erstrecken sich bis ans Meer: oben auf dem Berg aber ist ein kleines Kastel. Sonst ist hier nur eine Rhede gewesen: allein, 1750 hat man angefangen, einen kostbaren Porto oder Hafen anzulegen, der aber jetzt (1770) noch nicht zur Hälfte vollendet ist, denn es ist nur ein Arm desselben fertig, nämlich der große Molo bey dem alten Lazareth. Demselben gegen über ist der Molo di S. Carlo, welcher denen auf der Rhede liegenden Schiffen, viele Bequemlichkeit verschafft: doch finden sich die meisten in dem großen und kleinen Canal ein, und in dem ersten haben bis 20 Kauffartheyschiffe Platz. Die Kaiserinn Königinn Maria Theresia hat auch einen ansehnlichen Lazareto sporco 1769 erbauen lassen, welcher zur Aufnahm der Schiffe dienet, die mit der Pest angestecket sind, oder von angesteckten Orten kommen. Die Stadt ist in große Aufnahm gekommen, seitdem sie für einen Freyhafen erkläret, ihr auch alle dazu erforderliche Freyheiten und Vorrechte ertheilet worden, so daß allerley Arten von Waaren zu Wasser und Lande ohne alle Abgaben und Steuern eingeführet werden können. Es langen daher jährlich von größten Schiffen über 500, und wenn man kleine und große zusammen rechnet, auf 6000 Fahrzeuge an, welche hier ihre Waaren ablegen, und dagegen andere, so zu Lande auf der Achse aus den östreichischen Erblanden und aus Deutschland gebracht werden, an Bord nehmen. Die Handlungsbörse, zählt jetzt (1770) über 30 im großen handelnde Kaufmannshäuser; es ist auch 1767 eine Assecuranz-Gesellschaft errichtet worden, welche einen Fonds von 300000 Fl. hat. An der Nordwestseite der Stadt,

wo

wo ehedessen Salzgruben waren, ist eine schöne Vorstadt angeleget, und dadurch die böse Luft, welche ehemals von den Salzgruben entstanden, verbessert worden. Ein Quay oder Mauer von Quadersteinen, schränkt das Ufer des Meeres ein, so daß die Fluth nicht mehr 3 bis 4 Fuß hoch ins Land tritt, wie ehedessen. Man hat auch von 2 italienischen Meilen her das Wasser einer frischen Quelle durch Röhren nach der Stadt geleitet. Es sind hier Manufakturen und Fabriken für Sammet, grobes Segeltuch, Schiffseile, Seife, Wachskerzen, Anker und andere Waaren angelegt worden, und jährlich werden über 600000 Bouteillen Rossoli verschickt. Der Schiffbau fängt an, beträchtlich zu werden. 1770 ist der Anfang mit einer kleinen bewaffneten Marine gemacht worden. Diese und andere Verbesserungen und gute Einrichtungen, haben den hiesigen Handel schon wichtig gemacht. 1766 hatte in den nächst vorhergehenden 3 Jahren, die Ausfuhr jährlich 3,785643 Gulden, die Ausfuhr 2,599570 Gulden, das Transito 709385 Gulden, und der Nutzen des Strassengewerbes, 3 Gulden vom Centner, 1021194 Gulden, betragen, und seit dieser Zeit ist der Handel noch wichtiger geworden, wie aus den oben angeführten zu ersehen. Es kommen hier fast zwey Drittel der Producten von ganz Italien, sonst aber viele Waaren aus der Levante, aus Hungarn und andern Ländern des Hauses Oestreich an. Dieser Freyhafen ist für Venedig sehr schädlich. Die Stadt ist der Sitz eines Bischofs, welcher unter dem Erzbischof zu Görz steht, und den Titel eines Grafen von Triest führet. Bey der Domkirche sind 12 Chorherren. Das Jesuiter Collegium, dazu 2 Kirchen gehören, ist 1618 angelegt worden. Außerdem sind hier 6 Klöster. Von der Intendenza ist oben geredet worden. Lotharius, König in Italien, hat diese Stadt mit der umliegenden Landschaft, und der Münzgerechtigkeit, dem damaligen hiesigen Bischof Johann geschenket; Bischof Johann II aber hat der Gemeine zu Triest das Gebieth über die Stadt für 500 Mark verkauft. Nachmals ist sie dem Herzogthum Krain einverleibet, aber wieder davon getrennet worden.

In der Gegend dieser Stadt wachsen sehr gute weiße Wein

Weine. Die Landstraße von Triest nach Senosetsch im innern Krain, gehört über den so genannten Gaberk, welche Gegend 1 bis 2 Meilen lang ist, weder Erde noch Gras hat, sondern bloß aus felsichtem mit Steinen bedecktem Boden bestehet. In dieser Gegend wehet zuweilen ein östlicher Wind, welcher Buria genennet wird, mit solcher Heftigkeit, daß man weder zu Fuß noch zu Pferd von Triest nach Senosetsch, oder von Senosetsch nach Triest kommen kann.

2. Prossecco, ein Dorf, welches wegen seines vortrefflichen, angenehmen und sehr gesunden Weins, der auch Reinfall genennet wird, berühmt ist. Hier soll das alte Pucinum gestanden haben.

3. Contovel, ein Markt auf einem Berg am Golfo di Trieste.

4. Fischenberg, ein Markt.

C. Die Stadt S. Veit am Pflaum Rekar, ital. Fiume, latein. Flumen s. Viti, auch Vitopolis, liegt eigentlich in Dalmatien, und zwar im alten Japydien, an einem Busen des adriatischen Meeres, welcher il Golfo di Carnero, Sinus Flanaticus und Polenus, genennet wird, und in welchen sich hier der Fluß Fiumara oder Reka ergießt. Sie liegt im Thal in einer schmalen Ebene, die gute Weine, Feigen und andere Früchte trägt. Die Stadt ist volkreich, enthält eine Collegiatkirche, ein 1627 angelegtes Jesuiter Collegium, denen die Herrschaft Castua zugehöret, und 2 Klöster; außerhalb aber steht noch ein Kloster am Meer. Die hiesige Zuckersiederey, versiehet die östreichischen Länder mit Zucker, und gehört der Fiumarer Compagnie. Den hiesigen Freyhafen machet die Fiumara. Aus demselben werden viele Güter und Waaren ausgeführet, davon ein ansehnlicher Theil aus Hungarn kömmt, zu dessen bequemern Herzuführung Kaiser Karl VI von hier nach Carlstadt in Croatien, eine kostbare Landstraße hat anlegen lassen. Diese ist 65000 Schritte lang, und zum Behuf derselben sind Berge abgetragen und Felsen gesprenget, und dadurch tiefe Thäler und Abgründe ausgefüllet worden. Der Berg Petsch im Hungarischen Dalmatien, ist in einer Länge von 400 Klaftern

tern gesprenget, und dadurch ein Weg über die Alpen von 12 Stunden eröffnet worden, der an beyden Seiten hohe steinerne Wände hat, und auf 11 Klaftern breit ist. Die von gebackenen Steinen gemauerten Brücken, durch welche die Felsen an einander gehängt sind, verdienen nicht weniger Verwunderung. Es sind dergleichen insonderheit über den Berg Sungari in einer Länge von 187 Klaftern geführet worden. Mit Zurichtung dieser merkwürdigen Straße ist 1726 der Anfang gemacht worden. Auf derselben können nun die Waaren mit großer Bequemlichkeit zwischen S. Veit am Pflaum und Carlstadt gefahren werden; am letztern Ort aber kommen sie auf den Fluß Culp, aus diesem in die Sau, und alsdann in die Donau. Sonst findet man zu S. Veit am Pflaum eine Zuckerfabrik und eine Wachsbleiche. Die Stadt ist frey von Steuern und Contributionen. Ehedessen ist sie dem Herzogthum Krain einverleibet gewesen, und hat mit demselben alle Auflagen getragen; ist aber schon 1648 von der krainischen Landschaft nicht mehr für ein Mitglied erkannt worden. Es regieret sie und ihr Gebieth ein von dem Landesfürsten ernannter Hauptmann, welcher der Intendenza zu Triest unterworfen ist, und auf dem Schloß wohnet.

D. Die Herrschaft Bukari, welche an Croatien gränzet, und durch den Kulpafluß von Krain abgesondert wird. Sie gehörte dem Grafen Zrini. Als aber dieser eine Verschwörung anspann, und darüber 1671 den Kopf verlor, ward sie eingezogen, und kam endlich an die wienerische Stadtbank, von welcher sie der Hofcommerzrath 1767 für 300000 Fl. erkaufte, und diesen Ländern einverleibte. Sie wird durch einen Rentmeister regieret, der unter der Intendenza steht. Die Karolinerstraße geht von Fiume durch diese Herrschaft in einer Länge von 10 deutschen Meilen bis Busilova, oder Wosilie, den ersten Ort in Croatien, und von da weiter bis Karlstadt.

Weil

Weil die türkischen Räuber diese Straße bisweilen unsicher machen: so reisen die Kaufleute in Karawanen. Die Sau und der Kulpafluß sind nunmehr auf Kosten der Commerzcasse schiffbar gemacht und dadurch ist der Handel sehr erleichtert und vermehret worden. Ueber diese Herrschaft, ist zwischen den Ständen des Königreichs Croatien, die sie in Contributionssachen zu Croatien ziehen wollen, und dem Commerzrath ein noch unausgemachter Streit entstanden. Ich habe sie im ersten Theil der Erdbeschreibung S. 1494 der sechsten Ausgabe, zu dem hungarischen Dalmatien gerechnet, weil mir ihr neuester Zustand damals noch nicht bekannt war: hier aber beschreibe ich sie noch ein mal u. besser. Sie enthält

1. Bukari, oder Buccari, die Hauptstadt, die an einem kleinen Meerbusen liegt, in welchem sie ihren Hafen hat. Sie ist mit Mauern umgeben, und hat hinter der Kirche ein Schloß.

2. Buccaritza, ein geringer Ort, an eben demselben Meerbusen, an welchem Buccari liegt, und dieser Stadt gegen über, mit einem Hafen.

3. Porto-Re, Portus regius, ein Ort mit einem Hafen, den Kaiser Karl VI in guten Stand setzen lassen. Er ist beym Eingang des kleinen Meerbusens, an welchem Bukari liegt, und hat außer dem alten Schloß, noch ein groß Schloß. Auf den hiesigen Werften werden oft Fregatten und beständig viele andere Schiffe gebauet. Der hiesige Wein ist berühmt.

4. Lucine,
5. Belloselo,
6. Mercobal,
7. Raunagora,

neu angelegte mit Griechen bevölkerte Colonien an der Karolinerstraße.

8. Ponte-Sussiza, wo eine ansehnliche Glashütte angelegt worden, die ihre Waaren über Buccari nach der Levante schicket.

9. Verbosco, an der Gränze von Croatien, 6 Meilen von Karlstadt.

10). Tersat, lat. Tersactum, ein Schloß, welches eine starke Viertelstunde von Fiume jenseits der Fiumara auf einem Felsen liegt. Eben daselbst ist auch ein Franciscaner Kloster, bey welchem eine berühmte Kapelle der Maria von Loreto ist, an deren Ort die Casa santa, oder das Haus der heil. Jungfrau Maria, 3 Jahre, 7 Monate und 4 Tage gestanden haben soll, ehe es 1294 von den Engeln nach Loreto in Italien gebracht worden. Zwischen dem Schloß und Kloster sind einige Häuser, welche für einen Markt gehalten werden.

Anmerk. Il Golfo di Carnero ist fischreich; unter andern trifft man darinnen einen Fisch an, welcher Gatto genennet wird, und zu einer starken Größe anwächst. Seine Haut wird als eine Art von Chagrin zur Ueberziehung der Futterale von Uhren, Käschen, Sehröhren und dergleichen, gebrauchet. In diesem Meerbusen, in der Gegend von Porto Ré, finden sich in der Tiefe große Steine, die eine Art von braunem Marmor sind, in welchen, wenn man sie mit schweren Hämmern zerbricht, hin und wieder lebendige Muscheln gefunden werden, welche glatt, braun, und den Dattelkernen an Größe und Gestalt ähnlicher sind, als diejenigen, welche man am Strand in der Mark Ancona im Kirchenstaat findet.

E. Ein Stück von Dalmatien, nämlich:

1) Die Stadt Zengh oder Sengh, mit dem dazu gehörigen Gebieth. Die Stadt liegt auf steilen Felsen. Der Hafen ist sehr gut. Es wird hier ein starker Handel getrieben, vornehmlich mit Salz, Getraide und Holz zum Brennen und zum Schiffbau. Die Stadt hat zwar ihren eigenen Rath, steht aber unter dem Stadthauptmann, welcher der Intendenza unterworfen ist. Es wohnet hier auch einiger Adel. s. Erdbeschreibung Th. 1. S. 1495 der sechsten Auflage.

2) Die Stadt Carlobago mit ihrem Gebieth. Sie hat einen vortrefflichen Hafen und treibt starken Handel, der täglich ansehnlicher wird. Die Intendenza läßt sie durch einen Stadthauptmann regieren.

III. Ober=

III. Ober-Oestreich,

oder

die gefürstete Grafschaft Tyrol.

§. 1.

Die gefürstete Grafschaft Tyrol gränzet gegen Norden an Bayern, gegen Osten an Salzburg und Kärnthen, gegen Süden an die Republik Venedig, gegen Osten auch an die Republik Venedig, an das Graubündner Land, an die vorarlbergischen Herrschaften, und an den schwäbischen Kreis. Ich nehme aber hier den Namen Tyrol in der engsten Bedeutung, und sondere das weltliche Gebieth der Bischöfe zu Trient und Brixen, und dasjenige, was dem deutschen Orden und dem fürstlich-dietrichsteinischen Haus in Tyrol gehöret, davon ab, weil ich von diesen Ständen des östreichischen Kreises unten besonders handeln werde.

§. 2. Von Tyrol haben Lazius, Vgl in Volderthurn, Burgklehner und Gumpp, nach einander Charten gezeichnet und herausgegeben; deren sich Jaillot, Nolin, von Witt, Valk Homann, Baillieu, Bouder, und andere, welche in neuern Zeiten Charten von Tyrol ans Licht gestellet, vortheilhaft bedienet haben. Die homannische ist im Atlas von Deutschland die 38ste. Alle diese Charten sind fehler- und mangelhaft, und in Ansehung des südlichen Theils von Tyrol, taugen sie fast gar nichts, von welchem aber des Herrn Joseph von Spergs

vortreffliche Charte 1762 auf 4 Bogen erschienen ist. Einer von den erheblichen Fehlern der gemeinen Charten ist, daß sie das weltliche Gebieth der Bischöfe zu Trient und Brixen von ihren Diöcesen nicht unterscheiden.

§. 3. Tyrol ist voll von Gebirgen, und hat daher lauter enge Päſſe und Wege, so daß man einen eindringenden Feind nicht nur durch Schießgewehr, sondern auch durch große Steine, die man von den Bergen herabrollet, abhalten kann. Die Berge erheben sich am meisten gegen die Mitte des Landes, woselbst theils unterschiedene **Ferner** (in Helvetien **Glätscher** genannt,) oder ungeheure und ewige Eishaufen und Felder sind, welche von den nächstgelegenen Oertern benannt werden, als der **Gurgler, Fendter, Schnalser, Rosner, Tauferer**, u. a. m. und die Quellen vieler Flüsse abgeben, theils **der Brenner**, mons pyrenæus, welches hohe Gebirge zwischen Inspruck und Störzing liegt, von dem Zoll Lueg anfängt, und über welches die Landstraße bey 4 Stunden lang geht. Es sind aber die tyrolischen Berge entweder bis an die höchsten mit Schnee bedeckten Gipfel fruchtbar, so daß man nicht nur die schönsten Wälder, in welchen es mancherley Wildpret giebt, sondern auch große und gute Getraidefelder erblicket; oder, wo sie öde sind, da giebt es mehrentheils Bergwerke oder vortrefflichen Marmor von allerhand Farben. Das Getraide kömmt an vielen, ja an den meisten Orten gut fort, vornehmlich im Vinstgau, Störzinger District und Pusterthal. Die Trüffeln sind häufig, und von sehr gutem Geschmack. An den Hügeln wachsen alle Arten der edlen Früchte, welche Italien hervorbringt, als Citronen,

Pom-

Pomeranzen, Limonen, Granatäpfel, edle Pignolen, Quiten, Mandeln, Azarolen, auch kleine Wälder von Kastanienbäumen, und schöne Weine. In der Axamer Gegend bey Inspruck, und im Elzthal wächst viel Flachs; im Achenthal wächst er auch recht gut, aber nicht in der Menge. Im Pusterthal ist sehr gute Hornviehzucht, und im Vinstgau ist gute Pferdezucht. Unter den wilden Thieren giebt es Gemsen, Steinböcke, und Murmelthiere (gemeiniglich, aber irrig, mures alpini,) auch eine gewisse Art Hühner, welche Schneehühner genennet werden, und ganz weiß sind. Auserlesene Kräuter sind überall zu finden. Es giebt auch unterschiedene ächte Steine, als Granate, Rubine, Amethiste, Smaragde, auch eine Art Diamanten; imgleichen Agathe, Cameole, Chalcedonier, Malahiten, ꝛc. Auf dem Brenner giebts ein warmes Bad: andere heilsame Bäder sind häufig, als im Sellrain, im Volderthal, nahe bey Inspruck, im Thal Uelten, nahe bey Meran, zu Antholz und Serten im Pusterthal, in Prax, zu Maistatt, zu Agums, in Martel, und an der Telle im Vinstgau, und an andern Orten, und Sauerbrunnen zu Brutz oder Ladis, im obern Innthal, bey Trasp, zu Rabi auf dem Nonsberg, zu Pei auf dem Sulz, ꝛc. Bey Hall ist ein ergiebiges Salzbergwerk. Die übrigen wichtigsten Bergwerke sind zu Schwatz, im Gericht Kitzbühel, und Ratenberg, zu Aren im Pusterthal, bey Clausen, auf dem Schneeberg bey Sterzingen, zu Uemst und Nassareit, zu Prat, Persen, in Primör, u. s. w. Sie haben Silber, Kupfer, Bley, Queckſilber, Eisen, allerhand Schwefelarten, Vitriol, Galmey, Alaun, und die schönsten Bergfarben. Bey Zell im Zillerthal ist auch

ein Goldbergwerk, aber nicht reich. Das tyrolische Kupfer ist sehr geschmeidig. Es sind auch im Lande Messinghütten, Dratmühlen und viele Eisenhämmer vorhanden.

Die vornehmsten Flüsse sind: 1) der Jhn, oder Jnn, (Oenus, Enus,) welcher beym Jülierberg im Gotteshausbund entspringt, aus der Fünstermünz zu Tyrol kömmt, durch Ober- und Unter-Jnnthal geht, und aus Tyrol in Bayern tritt, woselbst er bey Passau in die Donau fällt. Er nimmt eine Menge kleiner Flüsse auf, unter welchen die Sill, lat. Sila, ist, welche im Bisthum Brixen dießseits des Brenners, entsteht, Goldkörner führet, und bey Jnspruck sich in den Jnn ergießt. 2) Die Etsch, Athesis, Atrianus, ital. Adige, entspringt bey einem kleinen Dorf, am Reschen genannt, geht durch 3 Seen, durch ganz Vintschau gen Meran, nimmt unter Botzen den Fluß Eysack, (Atagis, Hisarcus, Itargus, Eysaccus,) auf, welcher auf dem Brenner entsteht, u. bey Brixen die Ryenz, lat. Byrrhus oder Byrra, zu sich nimt, wird alsdann schiffbar, ergießt sich durch das Bisthum Trient, und durch das Gebieth der Rep. Venedig, und fällt endlich bey Brundelo ins adriatische Meer. 3) Der Lech, (Lycus, Lechus,) hat seinen Ursprung auf dem Tannberg, läuft auf tyrolischem Grund 12 Stunden durch die Herrschaft Ehrenberg, machet alsdann die Gränze zwischen dem schwäbischen und bayerischen Kreis, und fällt unterhalb Donauwerth, bey dem Frauenkloster Schennewerd, in die Donau. 4) Die Drau, Dravus, entsteht ungefähr eine halbe Stunde über Jnnichen, in der Herrschaft Welsperg, im Pusterthal, nimmt bey Lienz die etwas größere Isel, (Insula,) auf, und geht aus Tyrol in Kärnthen. 5) Die Jser, (Isara,) welche in der Herr-

schaft

schaft Thaur, zwischen Hall und Inspruck, entsteht, tritt bald in Bayern ein. 6) Die Sarca, kömmt vom Gebirge Campei, durchströmet das Thal Randena, Judiciarien und die Grafschaft Arco, und ergießt sich bey Tarbole in den Gardsee, kömmt bey Peschiera unter dem Namen Mincio wieder heraus, gehet nach Mantua, und endlich in den Po. 7) Die Brenta, (Meduacus major,) entsteht in der Herrschaft Caldonatz nahe an dem dortigen See, und geht durch das Thal Valsugan nach Padua, u. s. w. Von dem Gardsee, *Lago di Garda*, Lacus Benacus, gehöret nur ein kleiner Theil zu Tyrol. Die Sardenen und Carpioni, welche man darinnen fängt, werden sehr geschätzet. Es giebt noch andere Landseen hieselbst, als, zu Caldonatz, Toblin, Caltarn, Molven, im Lederthal, zu Aiterwang, im Achenthal, und auf der Malserheide, in welchen 3 letztern eine sonderbare Art von Fischen gefangen wird, welche man Renken nennet, und die ein sehr weißes und zartes Fleisch haben.

§. 4. In diesem Lande sind 12 Städte und viele Marktflecken. Die tyrolische Landtafel oder Landcharte, welche Matthias Burgklehner 1629 auf 12 Bogen ans Licht gestellet hat, giebt an, 142 Herrschaften, Gerichts- und Hofmärkte, 2 hohe Stifter, 17 Städte, 11 Märkte, (das ist, mit Marktfreyheiten und eigenen Bürgermeistern versehene Oerter,) 5 deutsche Häuser, sammt der Landcommenthurey, 48 Klöster, 207 Pfarren, 1230 Kirchen, 355 Schlösser und Sitze, 894 Dörfer, 15 Flüsse, 29 angebaute und bewohnte Thäler. Das gemeine Volk hat, ausser der Nahrung, welche die Bergwerke, das Salzwesen, der Holzhandel nach Venedig, und der Seidenbau geben, nicht viel zu verdienen; daher ein guter

Theil desselben außerhalb Landes durch Handlung und Arbeit seine Nahrung suchet. Manns- und Frauenspersonen tragen Hüte von allerley Farben.

Mit den Landständen hat es nicht ganz dieselbige Bewandniß, wie in den übrigen östreichischen Ländern; denn es machen in Tyrol die Bauern den vierten Landstand aus. Das Land hat auch vor den übrigen östreichischen Ländern seine besondern alten Vorrechte und Freyheiten, in deren Besitz es noch ist, und zu welchen vornehmlich gehöret, daß der Landesherr ohne der Stände Bewilligung keine neue Anlagen ausschreiben noch fordern kann: er stellet auch, so oft dergleichen von den Ständen bewilliget werden, einen Revers aus, daß es den Landesfreyheiten unschädlich seyn soll. Das landschaftliche Collegium besteht aus dem Landeshauptmann, aus den 4 Verordneten aus dem Prälatenstand, welche sind die Pröbste zu Grieß, Neustift und Wiltau, der Abt zu Stambs, und die Pröbste zu S. Michael, S. Jörgenberg, und Mariäberg, aus den 4 Verordneten aus dem Ritterstand, den Verordneten von den Städten Meran, Bozen, Inspruck, Hall, Sterzing; und aus den Abgeordneten aus den Gerichten und vom Bauernstand aus den 6 Vierteln. Die Hochstifte Trient und Brixen, nebst den Domkapiteln, sind bey dieser Landeshauptmannschaft confödériret. Es ist auch ein Ober-Einnehmeramt der Landschaft und eine landschaftl. Kanzley vorhanden.

§. 5. Die Einwohner sind der römisch-katholischen Kirche zugethan. Zu Inspruck ist eine Universität.

§. 6. Tyrol war ehemals ein Theil von Rhätia; im

im 6ten Jahrhundert aber kam es grösztentheils an die Herzoge zu Bayern, und wurde nachmals zu Noricum gerechnet; über den südlichen Theil aber breiteten zu eben der Zeit die Longobarden ihre Herrschaft aus. Das weltliche Gebieth der Bischöfe zu Trient und Briren war vor Alters weit gröszer, als es jetzt ist. Auszer demselben waren hier unterschiedene Graf- und Herrschaften; und die mächtigsten Grafen und Herren waren die Grafen zu Tyrol, Görz, Eppan, Uelten, ꝛc. und die Herren von Castelbarco und Arco oder Arch. In Kriegsfällen und wenn die gemeine Sicherheit es erforderte, stunden sie unter der Oberaufsicht der Herzoge zu Bayern: übrigens aber waren ihre Güter theils Reichslehn, theils freyes Eigenthum. Die bayerischen Grafen von Andechs und nachmaligen Markgrafen in Istreich oder Istrien, besaszen die Stadt Inspruck, und noch mehrere Güter im Gebirge und an der Etsch, wo die Stadt Meran liegt. Als sie nun nach dem Tod Conrads, des letzten Grafen von Dachau, der den Titel eines Herzogs in Dalmatien führete, den herzoglichen Titel durch Verleihung Kaisers Friderichs I erlangten, nenneten sie sich Herzoge zu Meran, obgleich ihre Lande meistentheils in Bayern, der heutigen Oberpfalz, in Franken, Vogtland; und in Istreich zerstreuet lagen. Berthold III war der erste, welcher den herzoglichen Titel führete. Als desselben Enkel Otto II im Jahr 1248 ohne männliche Erben starb, und desselben Länder vertheilet wurden, kamen diejenigen Stücke, welche im Gebirge lagen, an den Grafen Albrecht von Tyrol. Diese Grafen von Tyrol sind vermuthlich einerley Herkunft mit den Grafen von Görz: ihr Geschlechtregister aber

ist noch nicht in Richtigkeit gebracht. Graf Albrecht starb 1253, und Tyrol bekamen seine Schwiegersöhne Meinhard III, Graf zu Görz, der Adelheid Gemahl, und Gebhard, Graf zu Hirschfeld, der Elisabeth Gemahl, welcher letztere aber den Titel eines Grafen zu Tyrol nicht führete, auch 1284 sein gegen Bayern und Schwaben belegenes Antheil an den erstern, für 4000 Mark Silbers überließ. Meinhards III Söhne, Meinhard IV und Albrecht II, theileten sich 1271 also, daß jener und seine Nachkommen die ganze Grafschaft Tyrol, dieser aber und seine Nachkommen die Grafschaft Görz bekamen. Meinharden IV machete K. Rudolph I im Jahr 1286 zum Fürsten, und ertheilete ihm auch das Herzogthum Kärnthen. Von seinem Sohn Heinrich kam die gefürstete Grafschaft auf dessen Tochter **Margaretha**, mit dem Zunamen **Maultasch**, welche 1363, nach dem Tod ihres Sohnes Meinhard, Tyrol nebst den Ansprüchen auf Görz, ihren Oheimen, den östreichischen Herzogen und Gebrüdern Rudolph, Albrecht und Leopold, vermachete, welches Vermächtniß K. Karl IV im Jahr 1364 bestätigte. Es wurde zwar dasselbe von den Herzogen zu Bayern angefochten, solcher Streit aber 1369 durch einen zu Schärdingen errichteten Vertrag beygeleget, in welchem das Haus Bayern für seine Ansprüche 116000 Goldgulden nahm. Nach der Zeit hat Tyrol manchmal eigene Fürsten aus dem östreichischen Haus bekommen, von welchen der letztere, Sigismund Franz, 1665 starb, worauf Kaiser Leopold die Huldigung zu Inspruck persönlich annahm.

§. 7. Man weiß nicht gewiß, wenn die Erzherzoge von Oestreich sich den Titel eines **gefürsteten**

Grafen

Grafen von Tyrol beyzulegen angefangen haben. Vor Kaiser Maximilian kömmt sehr selten ein anderer, als der gräfliche Titel, vor. Dieser Kaiser schrieb sich in einigen Urkunden einen gefürsteten Grafen. Die folgenden Erzherzoge von Oestreich bis auf Kaiser Karln VI, und diesen mitgerechnet, haben sich bald gefürstete Grafen, bald nur Grafen von Tyrol genennt. Das Wapen dieser gefürsteten Grafschaft ist ein rother Adler im silbernen Feld.

§. 8. Das Erbland-Hofmeisteramt haben die Grafen von Trap; das Erbland-Kämmereramt kam 1525 an die Freyherren von Cleß; das Erbland-Marschallamt besitzen die Fürsten von Trautsen; das Erbland-Stallmeister- und Erbland-Vorschneideramt, die Grafen von Wolkenstein; das Erbland-Mundschenkenamt das gräflich-spaurische Haus; das Erbland-Truchsessenamt die Grafen von Künigl; das Erbland-Jägermeisteramt die Grafen Fieger; das Erbland-Silberkämmereramt die Grafen von Brandis; das Erbland-Küchelmeister- und Erbland-Stäbelmeisteramt das gräflich-welspergische Haus. Das Erbland-Falkenmeisteramt ist vorlängst aufgehoben worden.

§. 9. Die hohen landesfürstlichen Collegia über Tyrol sind zu Inspruck. Zur Unterhaltung des Kriegsstaats des östreichischen Hauses trägt es jährlich ungefähr 80000 Fl. bey. Es wird zu Folge seiner Freyheiten ohne Noth mit einquartirten Truppen nicht beleget. Die Stände haben in dem letzten bayerischen Krieg zu des Landes gemeinen Sicherheit ein eigenes Regiment auf regelmäßigen Fuß errichtet, welches das tyrolische Land- und Feldregiment heißt,

heißt, und von welchem die Hälfte zu Kriegszeiten im Feld dienet.

✲ ✲ ✲

Die gefürstete Grafschaft Tyrol besteht aus 6 uneigentlich sogenannten Vierteln.

I. Aus dem Viertel Unter-Innthal.

Anmerk. Das Innthal, welches der Fluß Inn durchströmet, und von der Künstermünz bis ans Ende der Herrschaft Kufstein auf 25 Meilen lang ist, wird in das obere und untere abgetheilet. Es ist mit Holz, Salz, Erz, Wildpret und schönen Quellen reichlich versehen, und enthält 17 Herrschaften und Gerichte, 27 Klöster, 29 Pfarren, über 60 Schlösser und Burgstellen, und ungefähr 320 Dörfer und Weiler.

In dem untern Innthal sind

1. Folgende Städte:

1) Inspruck, oder Ynsbrugg, Oenipons, oder Oenipontum, die Hauptstadt des ganzen Landes, liegt am Fluß Inn, und ist zwar innerhalb der Mauern und Thore nicht groß, hat aber große Vorstädte, welche mit neumodischen und ansehnlichen Pallästen und Wohnungen bebauet sind, auch schöne Kirchen und Klöster. Sie ist der Sitz der ober-östreichischen Repräsentation und Hofkammer, des Judicii Revisorii der ober- und vorder-östreichischen Lande, und der Regierung oder Justitzstelle. Die älteste Residenz, welche die Landesfürsten hieselbst gehabt haben, ist das Gebäude der ober-östreichischen Hofkammer, an welchem ein Erker ist, der ein kleines dicht übergoldetes Dach hat, welches gemeiniglich das goldene Dach genennet wird, und den Herzog Friderich IV zum Erbauer hat. In dem Hofgarten ist unter manchen schönen metallenen Bildsäulen insonderheit diejenige ihrer Kunst wegen merkwürdig, welche den Erzherzog Leopold zu Pferd vorstellet, und allein auf des zum Sprung gerichteten Pferdes Hinterfüssen ruhet. Mitten in der Hof- oder Franciscanerkirche, welche K. Ferdinand I erbauet hat, findet man ein prächtiges Denkmaal, welches von diesem Kaiser, eben dem K. Maximilian I zu Ehren, errichtet worden. Oben auf demselben stellet eine metallene Bildsäule denselben kniend, und mit 4 kleinern metallenen Bildern, welche Tugenden abbilden,

umgeben

umgeben vor; an dem Denkmaal selbst aber sind, in erhabener Arbeit von weissem Marmor, die Thaten des Kaisers ausgedrücket. Hiernächst findet man in dem mittlern Gang der Kirche in 2 Reihen 28 metallene Bildsäulen, welche die gewöhnliche Mannsgröße übersteigen, und königl. und fürstl. Manns- und Frauenspersonen, insonderheit aus dem östreichischen Haus vorstellen; und auf dem Gesimse des gewölbten Ganges, welcher das Chor von dem Schiff der Kirche absondert, stehen 23 kleinere Bildsäulen von Metall. In der sogenannten silbernen Kapelle, welche bey dieser Kirche ist, und von den silbernen Tafeln, die in dem Altar stehen, den Namen hat, sind Erzherzogs Ferdinand I und seiner Gemahlinn (denn sie wird in der Inschrift ausdrücklich Conjux clarissima genannt,) Philippina Welserinn Grabmaale. In dem kostbaren Choraltar der sehr schönen Pfarrkirche ist das berühmte Bild Mariahülfe zu sehen, welches Erzherzog Leopold, als er noch Bischof zu Straßburg und Passau war, aus der Churfürstl. Kunstkammer zu Dresden nach Passau, und nachmals desselben Sohn hierher gebracht hat. Es ist mit den Bildern der Prinzen Herzogs Karl V von Lothringen, welche von Silber in ihrer Geburtsgröße ausgearbeitet sind, und mit dem goldenen Bild, welches die K. K. Maria Theresia 1741 nach ihrer Entbindung von dem Erzherzog Joseph, in desselben Geburtsgröße, hieher geschenket hat, wie auch mit andern kostbaren Opfern umgeben. Nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts sind die Jesuiten hier eingeführet worden. K. Leopold hat 1672 die Universität errichtet, welche Cæsareo-Leopoldina genennet wird, und 1745 von der Kaiserinn Königinn Maria Theresia mit dem Büchervorrath, welcher ehedessen auf dem Schloß Ambras verwahret worden, nachmals aber mit Büchern aus dem kaiserl. Büchersaal zu Wien beschenket worden. Vermöge ihrer Statuten, kann kein Jesuit zum Rector desselben erwählet werden. Es giebt auch hieselbst unterschiedene Klöster, unter welchen 3 Frauenklöster sind. Zum Gedächtniß des 1765 hieselbst verstorbenen Kaisers Franz des ersten, hat desselben Gemahlinn, die Kaiserinn Königinn Maria Theresia, in eben demselben Jahr allhier ein königlich-

welt-

weltliches Fräuleinstift von einer Dechantinn, Unter-Dechantinn, und 10 Dames, deren jede ihre Ahnen, so wie die Johanniterritter beweisen muß, gestiftet, und dasselbe mit so ansehnlichen Vorzügen begnadiget, daß demselben auch königliche Prinzessinnen aus dem durchl. Erzhaus vorstehen können. Es stehet unter keiner Gerichtsbarkeit, als welcher die hiesige kaiserlich-königliche Residenz selbst untergeben ist. Der sogenannte alte Hof ist von Maximilian I erbauet worden; der neue auf dem Rennplatz ist 1727 abgebrannt. Die Regierung und das landschaftliche Haus sind treffliche Gebäude, das Opernhaus, die große Reitschule, und das Zeughaus in der Kohlstadt, sind auch wohlgebauet.

Inspruck war bis 1234 nur ein Markt; wurde aber in diesem Jahr von dem Herzog zu Meran, Otto I, mit Stadtgerechtigkeiten und Privilegien begnadiget.

2) Hall, Hala ad Oenum, eine artige Stadt am Inn, welche 1303 Stadtprivilegien erhalten hat. Sie hat 2 große eiserne Salzpfannen, eine schöne Münze, welche durch Wasser getrieben wird, eine Pfarrkirche, ein Jesuiter Collegium und Gymnasium, ein Franciscaner und Klarisser Nonnenkloster. Das sogenannte königliche Stift, welches von Kaisers Ferdinands I drey Töchtern errichtet worden, ist sehr ansehnlich. Die Stiftsdamen sind auf die Art gekleidet, wie damals das adeliche Frauenzimmer in Trauerkleidern gegangen ist, und tragen spitzige Hüte. Die Stadt treibt auf dem Innstrom guten Handel nach Wien.

Anmerk. Eine Meile von dieser Stadt ist in einem hohen Gebirge ein wichtiges Salzbergwerk, aus welchem das Salz in großen Steinen gebauen wird, die man, weil sie viel Unreines mit sich führen, in Gruben durch eingeleitetes süßes Wasser erweichet. Dieses Wasser aber wird, wenn es einige Monate in den Gruben gestanden hat, und salzig geworden ist, in hölzernen Canälen nach Hall geleitet, und daselbst in 2 großen eisernen Pfannen weiß gekochet. Es soll der landesfürstlichen Kammer, nach Abzug aller Unkosten, jährlich 200000 Rthlr. einbringen.

2. Folgende Herrschaften:

1) Die Herrschaft Kitzbichl, welche 6 Meilen lang ist, und 157 Dörfer und Weiler begreift, die in 16 sogenannte Vierthel abgetheilet sind. In derselben ist gute Viehzucht. Sie gehöret einem Grafen von Lamberg. Der Hauptort ist

Kitzbi-

Kitzbichl, Hædicollis, ein Städtchen, welches schon 1227 Stadtrecht erhalten hat.

2) Die Herrschaft Kuffstein, deren Hauptort ist

Kuffstein, ein kleines befestigtes Städtchen, am Inn, auf der bayerischen Gränze, über welchem auf einem steilen Felsen ein Schloß liegt, welches eine der besten Bergfestungen ist. Die Werker bestehen inwendig aus Casematten, und sind theils aus lebendigem Felsen gehauen, theils von Tuffstein erbauet.

3) Die Herrschaft Ratenberg, deren Hauptort ist

Ratenberg, eine feste Stadt und Schloß am Inn, bey welcher ein ergiebiges Kupfer- und Silberbergwerk ist. Zu Brixleck, am Inn, ist ein großes Schmelzhüttenwerk, am Achenrain eine Meßingfabrik, und zu Kranzach eine Drath- und Nadelfabrik.

4) Münster, ein Hofmarkt.

5) Das Zillerthal, Vallis Cilurina, welches aber mit der salzburgischen Gerichtsbarkeit sehr vermischet ist. Zu Figen sind gute Eisenhütten.

6) Die Herrschaft Rotenburg, welche die Grafen von Tannenberg besitzen. Zu derselben gehöret das Achenthal, welches einen See enthält, der über eine Meile lang ist, und darinnen man den vortrefflichen Fisch Renken (Albulæ) findet.

7) Die Herrschaften, Freundsberg und Schwatz, welche die Grafen von Tannenberg besitzen. Dazu gehöret

Schwatz, Sevacium, von einigen irrig Sebatum genannt, ein sehr ansehnlicher Markt am Inn, welcher nicht nur den meisten Städten im Lande gleicht, sondern sie auch an Schönheit und Größe übertrifft. Nahe bey demselben am Falkenstein, ist ein Silber- und Kupferbergwerk, darinnen ein paar 1000 Menschen arbeiten. Es ist 1448 entdeckt worden, und ehedessen ungemein ergiebig gewesen; denn von 1525 bis 1564 brachte es an reinem Silber 2328501 Mark, der unsäglichen Menge Kupfers nicht zu gedenken: allein, nach Kaisers Ferdinand I Tod hat es in keinem Jahr über 20000 Mark eingetragen. Gegen eine Mark Silber gewinnt man wenigsters 40 Pfund Kupfer. Es giebt hier auch blaue und grüne Farben, und

nahe

nahe bey der Schwatz ist auch eine gute Glashütte. Sonst hat zu Schwatz das Berg-Oberamt im obern und vordern Oestreich seinen Sitz.

8) Das Gericht Retenberg, darunter eine Pfarre, 3 Dörfer und 6 Schlösser und adeliche Sitze gehören, besitzen die Grafen Fieger.

9. Die Herrschaft oder das Gericht Thauer, dazu 4 Pfarren, 2 Nebenkirchen, 11 Schlösser und adeliche Sitze und 15 Gemeinen gehören, besitzen die Freyherren von Sternbach.

10) Die Probstey Ambras, welche 7 Dörfer und Gemeinen begreift, ist landesfürstlich.

11) Das Landgericht Sonnenburg, dazu 3 Pfarren und 14 Dörfer gehören, ist landesfürstlich.

12) Das Gericht Axams gehöret dem Frauenstift zu Kiemsee.

13) Das Hofgericht Wilten, welches landesfürstlich ist.

3. Folgende Oerter:

1) Ambras oder Umbras, ein landesfürstliches Lustschloß, auf einer Höhe, eine Stunde von Inspruck nach Hall zu, am Fluß Inn, hat eine schöne Lage und Aussicht, und ist wegen seiner Rüst- und Kunstkammer berühmt. Die Rüstkammer hat ihres gleichen nicht, indem daselbst die Original-Waffen und Rüstungen von mehr als 200 Kriegshelden und großen Herren des 15ten und 16ten Jahrhunderts, nebst ihren Abbildungen und Wapen, in der schönsten Ordnung zu sehen sind.

2) Wilten, insgemein Wiltau, Wiltina, ein Stift der Prämonstratenser Chorherren, dessen Prälat ein Landstand ist, und welches viele Alterthümer, nebst einem guten Bücherſaal, hat. Es liegt 1 Viertelstunde von Inspruck, an dem Ort, wo ehemals die Stadt Veldidena gestanden hat. Es ist hier ein merkwürdiger alter silberner Communions-Kelch zu sehen, der vormals, ehe der Wein im Abendmahl des Herrn den so genannten Layen entzogen worden, zum Communions-Kelch gedienet hat. Er ist 1304 nahe bey dem Stift unter der Erde gefunden, und nachmals von den Bischof zu Fünfkirchen, Georg von Draskowitz, auf die Kirchenversammlung zu Trient,

als ein Beweis des ehemaligen Gebrauchs des Weins im Abendmahl auch in den östreichischen Ländern und wieder von dannen zurückgebracht worden.

3) S. Jörgenberg, oder, S. Georgenberg, ein Benedictiner Kloster, dessen Abt ein Landstand ist. Es steht jetzt am Fuß eines steilen Berges, ehedessen aber hat es auf diesem Berg gestanden, bis es ums Jahr 1709 von einem Brand verwüstet worden, der in dem nächsten Wald entstund, und durch die Wurzeln der Bäume sich unter der Erde ausbreitete.

4) Marienthal, ein 1267 gestiftetes Kloster an der Vuldepe.

5) Volders hat ein schönes Kloster, und im Thal ein Gesundbad.

II. Aus dem Viertel Ober-Innthal. Dahin gehören folgende Herrschaften und Gerichte:

1. Die gräflich-siegersche Herrschaft Hertenberg hat ehemals eigene Grafen gehabt, und besteht in 3 Pfarren, 17 Kirchen, 17 Dörfer, 6 Schlössern und adelichen Sitzen. Dahin gehöret auch

1) Cirle, oder Zirl, lat. Circola, ein Dorf am Fluß Inn, zwischen welchem und der Kirche des heil. Martin der steile Felsen Martinswand ist, auf welchem sich Maximilian I bey allzuhitziger Verfolgung eines Gemsen dergestalt verstiegen haben soll, daß er nicht anders, als durch Hülfe und Führung eines Engels, aus der augenscheinlichen Todesgefahr habe befreyet werden können; daher er auch an dem gefährlichen Ort, wo er gestanden, ein hölzernes Kreuz errichten lassen, welches 40 Fuß hoch ist, und neben welchem die Bilder Johannes und Maria in Lebensgröße stehen; von unten auf aber scheint das Kreuz der Höhe des Felsens wegen kaum 2 Schuhe hoch zu seyn. Die Umstände dieser Erzählung sehen einer Fabel ähnlicher, als der Wahrheit.

2) Schärnitz, Scarbia, bey den Römern Scarantia, ein gegen Bayern auf neue Art befestigter Gränzort, welcher von der Erzherzoginn Claudia Medicea, die mit seiner Befestigung den Anfang gemachet hat, Porta Claudia, genennet wird.

3) Zu Seefeld ist ein Augustiner Kloster.

2. Das Gericht Stams gehöret dem schönen Cistercienser Kloster Stams, welches 1275 gestiftet worden ist. In demselben sind die alten Grafen von Tyrol und Görz, und bis zu Maximilian I alle tyrolische Landesfürsten, nebst ihren Gemahlinnen und Kindern, und viele andere fürstliche Personen, begraben. Der Abt ist ein tyrolischer Landsstand.

3. Das Gericht S. Petersberg, mit einem Schloß, bey Silz, zu welchem das Elzthal, nebst einigen Kirchen und 13 Dörfern, gehöret. Es besitzen solches die Grafen von Clar.

4. Das Gericht Ehrenberg, darinnen

1) Ehrenberg, eine Gränzfestung gegen Schwaben, welche im smalkaldischen Krieg 1546 von dem Hauptmann der Bundesgenossen, und 1552 von dem Churfürsten Moritz zu Sachsen erobert, seit der Zeit aber durch neue Werke befestigt worden ist.

2) Das Lechthal, Vallis Licatia, welches von dem Fluß Lech durchströmet wird. Es gehöret der Bauern Gemeine, und ist 3 Meilen lang.

5. Das Gericht Uembst, darinnen der Markt Uembst oder Umbista, und gute Bergwerke sind. Es gehöret den Grafen von Ferrara.

6. Das Gericht Landeg. Es gehöret das Stanzer- und Pitzenauer-Thal, an den Flüssen Rosana und Drosana, dazu. Das hier belegene Schloß Schrofenstein ist ein Lehn des Bisthums Chur, und gehöret den Grafen von Trautson. An der Innbrücke des Pontelatz wurde 1703 ein Corps Bayern und Franzosen dergestalt empfangen, daß kein Mann davon kam.

7. Das Gericht Landeg und

8. Das Gericht Pfunts, gehören den Grafen von Spaur. In dem ersten ist bey Ladis, über dem Markt Prutz, ein guter Sauerbrunn.

III. Das Viertel Vinstgau, Vallis venusta,

woselbst ehemals die Venostes, ein von den Vennonen abgesondertes Volk, gewohnet haben. Darinnen ist

1. Das Gericht Nauders perg, bey den Graubündnern

Nodrio,

Nodrio, welches seinen Anfang zwischen Pfunts und dem Paß Finsterminz, Vestmonza, nimmt, und sich auf der Malser Heide, bey der Etschbrücke, endiget. Es gehöret dem adelichen Geschlecht Egger.

2. Das Gericht Mals gehöret den Grafen von Trapp, und begreift

1) Glurns, Gelurnum, Glorium, ein Städtchen, in einer angenehmen Gegend. Es war schon 1362 eine Stadt, bekam aber erst 1530 Mauern.

2) Mals, Mallesium, ein Markt, von welchem das Gericht, und die lange Malser Heide, in welcher die Etsch entspringt, und die Tyroler 1499 von den Graubündnern geschlagen worden, den Namen hat.

3) 8 Pfarren, 29 Kirchen, 13 Dörfer, 10 Schlösser.

In hiesiger Gegend liegt

Marienberg, ein Benedictiner Kloster, dessen Abt ein Landstand ist. Es ist 1146 gestiftet.

3) Fürstenburg, ein Schloß und Herrschaft, dem Bischof zu Chur im Gotteshausbund zugehörig, welcher einen Beamten oder sogenannten Hauptmann hieher setzet, der zugleich die bischöflichen Rechte und Gefälle im Münsterthal ꝛc. verwaltet.

4. Die Herrschaft Matsch, Amacia, hat ehedessen eigene Grafen gehabt, und ist durch Heurath 1440 an das damalige adeliche, und nun gräfl. Haus von Trapp gekommen.

5. Die Probstey Eirs.

6. Das Gericht Castelbell, Castrum bellum, dazu 2 Pfarren, 8 Kirchen, 6 Dörfer und 10 Schlösser gehören, besitzen die Grafen Hendel. Es liegt auch darinnen die Karthause Schnalls, Mons omnium angelorum genannt, deren Vorsteher unter die Landstände gehöret, und das Erbamt eines Kaplans hat. Sie hat Antheil am Thal Schnalls.

7. Das Gericht Schlanders begreift 8 Pfarren, 34 Kirchen, 14 Dörfer und 10 Schlösser, welche unter 3 Gedingstädte, nämlich Schlanders, Latsch und Laaß, vertheilet sind. Es gehörete ehedessen den Grafen von Schlandersberg, welche anfänglich den Namen von Montalban führeten; jetzt besitzen es die Grafen von Trapp. In dem-

selben hat der deutsche Orden eine Commende, welche zu der Balley Etsch und am Gebirge gehöret.

IV. Das Viertel Etsch oder das Etschland, Athesia. Dahin gehöret

1. Das Burggrafenamt, welches von dem Burggrafen des fürstlichen Hauptschlosses Tyrol benennet wird. Hieher gehöret

1) Das Stadt- und Landgericht Meran.

Meran, eine Stadt, in der besten Gegend, des Etschlandes, am Fluß Passer, mit 6 Kirchen und Klöstern. Das Frauenkloster hat Sitz und Stimme auf den tyrolischen Landtagen. Sie war ehemals die Hauptstadt des Landes, hat auch noch unter den Städten bey öffentlichen Zusammenkünften den Vorgang. 1406 ist sie mit Mauern umgeben worden. Gleich daneben ist die Anhöhe Ober- und Unter-Mayß, woselbst in den mittlern Zeiten eine Gränzstadt zwischen den Longobarden und Bayern gewesen, die Maja oder Urbs Magiensis, geheißen hat, und von einem herabgefallenem Berg völlig bedecket worden ist. Man meynet, daß Meran selbst ein Theil von dieser verschütteten Stadt sey. Auf diesem herabgefallenen Berg wächst nicht nur ein guter Wein, welcher Hochhütter genennet wird, sondern er ist auch mit alten und neuen Schlössern und adelichen Sitzen besetzt.

Tyrol, vor Alters Terioli, das Hauptschloß, von welchem das Land seinen jetzigen Namen hat. Auf demselben wohnet ein Burggraf.

Zenonberg, ein Schloß, woselbst die alten Landesfürsten von Tyrol gewohnet haben.

Steinach, Stenacum, ein 1241 gestiftetes Frauenkloster, dessen Aebtissinn ein Landstand ist.

Kains, Camina, ein uralter Ort, woselbst die Bischöfe Valentinus und Corbinianus einige Zeit gelebet haben.

2) Das Gericht Vorst, gehöret den Grafen von Brandis.

3) Das Gericht Stein unter Lebenberg, welches ein Schloß ist, gehöret den Freyherren Haußmann.

4. Das Gericht Ulten, lat. de Ultimis, welches ehedessen

dessen eigene Grafen gehabt hat, erstrecket sich über 3 Meilen. Es besitzen solches die Grafen von Trapp.

5) Das Gericht Tisens, oder Majenburg, dazu 1 Pfarr, 7 Schlösser und Freysitze, und 6 Dörfer gehören.

6) Das Gericht Lanenburg, gehöret den Grafen von Brandis. Die merkwürdigsten Oerter desselben sind:

(1) Lanan, ein schöner Flecken.

(2) Brandis, ein Schloß, unweit Meran.

7) Das Gericht Schenna, gehöret den Grafen Bettoni.

8) Das Gericht Passeir, von dem Fluß Passer also benannt, gehöret den Freyherren von Battaglia.

9) Das Gericht Burgstall, gehöret den Grafen von Spaur.

10) Das Gericht Gargazan, welches dem landesfürstlichen Kelleramt in Meran einverleibet ist.

11) Das Gericht Neuhaus, dazu 5 Kirchen, 5 Dörfer, und einige adeliche befreyete Häuser gehören, besitzen die Grafen von Tannenberg. In diesem Gericht fängt der Weinwachs recht an, und der Flecken Terlan ist wegen seiner vortrefflichen Weine bekannt.

12) Das Gericht Mölten und Jenesien, oder Melten und Genesien, gehöret den Grafen von Wolkenstein.

2. Das Landgericht Grieß und Bozen.

Bozen, ital. Bolzano, in den mittlern Zeiten Bauzanum und Bauzare, ist eine offene, aber große und volkreiche Handelsstadt, am Fluß Eysack, welche ihrer 4 Jahrmärkte, oder Messen wegen berühmt ist, die von italienischen und deutschen Kaufleuten stark besuchet werden. Das Mercantil Magistrathaus ist ein schönes Gebäude, das Handlungsgericht selbst aber ist mit Deutschen und Italienern besetzet, und von demselben geht die Appellation an die Revisionsstelle zu Inspruck. Außer der Pfarrkirche sind auch Kirchen bey den 3 Mönchen- und 2 Nonnenklöstern. Ehedessen hatte der Bischof zu Trient hieselbst das Stadtgericht, welches er aber 1531 gegen die Herrschaft Persen abgetreten hat. Die Leytacher, Leyferer und Rentscher Weine, welche in hiesiger Gegend wachsen, sind sehr gut.

Grieß ist ein Collegium regulirter Chorherren Augusti-

ner Ordens, nahe bey Bozen, jenseits des Flusses Talfer, welcher bey der Stadt in den Eysack fällt. Der Probst ist ein Landstand.

3. Die Herrschaft Wangen, welche den Grafen von Gondol gehöret.

4. Das Gericht Flaß und Campidell.

5. Das Gericht hohen Eppan und Altenburg, welches den Grafen Kuon von Belasi gehöret. Hier war vor Alters die Grafschaft Eppan, deren Grafen um die Mitte des 13ten Jahrhunderts ausstarben. Es liegen hier die schönen Flecken S. Pauls und S. Michel in einer angenehmen Gegend, und viele Schlösser und adeliche Sitze.

6. Das Gericht Laimburg, gehöret den Grafen Joanelli. Darinnen liegt der große Markt Caltarn, Caldarium, an einem See.

7. Das Gericht Tramin, in welchem der seiner Weine wegen berühmte Markt Tramin ist, gehöret dem Hochstift Trient.

8. Das Gericht Curtatsch, Cortazza, dazu 2 Pfarren, 3 Kirchen, 7 Dörfer und 3 Schlösser gehören.

9. Das Gericht Ober- und Unter-Fenn, Faogna, gehöret den Grafen Zenobio.

10. Die Herrschaft Kronmetz, Medium Coronæ, gehöret den Grafen Firmian. Altmetz, insgemein Deutsch-Metz, ist ein guter Flecken.

An der linken Seite der Etsch liegen

11. Die Herrschaft Salurn, mit einem guten Flecken gleiches Namens, bey welchem der tridentische Herzog Evin im Jahr 576 die Franken geschlagen hat. Die Pfarre zu Salurn hat Graf Ludwig zu Tyrol 1360 dem 1145 gestifteten Collegio regulirter Chorherren Augustiner Ordens geschenket. Die Herrschaft gehöret den Grafen Zenobio.

12. Das Gericht Königsperg, gehöret auch den Grafen Zenobio. Nevis, Avisium, und Pressan sind 2 ansehnliche Flecken. Hier ist die 1145 von den Grafen von Epan gestiftete Probstey S. Michael, oder wälsch Michael, deren Probst ein Landstand ist. Bey derselben ist ein Sauerbrunn.

13. Das

13. Das Gericht Deutsch-Nofen, Nova teutonica, gehöret den Freyherren von Sternbach, und hat starken Holzhandel.

14. Die Herrschaft Enn und Caldif, gehöret den Grafen von Zenobio. Der darinn belegene Marktflecken Neumarkt, Borgo d' Egna, erlitte 1767 durch ein grausames Gewässer, welches nach einem starken Regen von einem Berg herabstürzte, eine große Verwüstung. Gleiches Schicksal hatte 500 Jahr vorher der Marktflecken Enn oder Egna, von den Römern Endidæ genannt, an dessen Stadt Neumarkt wieder erbauet worden.

15. Das Gericht Castell in Fleims, gehöret auch den Grafen von Zenobio.

16. Folgende 3 auf dem Nonsberg belegene Herrschaften sind durch das tridentische Gebieth vom Etschland abgeschnitten, machen auch keinen Landstand aus, nämlich

1) Die Grafschaft Pflaum, Flavonium, ital. Flaon, welche ehedessen ihre eigenen Grafen gehabt hat, nun aber den Grafen von Spaur gehöret. Es liegen darinnen die Schlösser Spaur oder Spor, und Valer.

2) Das Gericht Alt-Spaur oder Belfort, welches dem gräflich-saracinischen Haus gehöret.

3) Das Gericht Castel Pfund, oder Fondo, welches den Grafen von Thun gehöret.

V. Aus dem Viertel Eisack, welches vom Fluß Eisack, Hisarcus, den Namen hat. Dahin gehöret

1. Das Landgericht Störzingen.

Störzing oder Sterzingen, ist eine kleine Stadt am Eisack, welche den Freyherren von Sternbach gehöret.

2. Das Gericht Neustift. Das Kloster Neustift, Nova Cella, ist mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens besetzet. Der Probst trägt eine Inful, und ist ein tyrolischer Landstand.

3. Die Herrschaft Rodenegg, vor Alters Rodank, dazu 4 Pfarren, 25 Kirchen, 8 Schlösser und befreyete Häuser, und einige Dörfer gehören. Es besitzen solche die Grafen von Wolkenstein.

4. Die Herrschaft Gufidaun, mit dem Thal Gre-

den, Gardena, dessen Einwohner eine besondere rothwälsche Sprache haben, gehöret den Grafen von Wolkenstein.

5. Das Gericht Wolkenstein ist eine mit allen hohen Gerechtigkeiten versehene Herrschaft, welche dem gräflich-wolkensteinischen Haus gehöret.

6. Das Gericht Castelrut, Castrum ruptum, welches gräflich-bucellinisch ist.

7. Das Gericht Tiers, welches freyherrlich-sternbachisch ist.

8. Das Gericht Velß, dessen Hauptschloß Presels heißt, gehöret den Freyherren Colonna von Vels.

9. Das Gericht Steinegg und Wälsch Noven oder Carneit, gehöret der Stadt Botzen.

10. Die Herrschaft Vilanders, gehöret den Grafen von Wolkenstein.

11. Das Gericht Ritten, welches ein Gebirge voller Dörfer ist. Hier hat der deutsche Orden die Commende Lengmoß, welche zu der Balley Etsch und am Gebirge, gehöret.

12. Das Gericht Sarenthal, Vallis Sarentina, welches an der Talfer liegt, und gräflich sarentinisch ist.

13. Das Wiptal, Vallis Vipitena, welches in das obere und untere getheilet wird, und darinnen

1) Die Herrschaft und das Landgericht Steinach, dazu 8 Thäler gehören.

Steinach ist ein Marktflecken.

2) Das Gericht Matrey In dem uralten Marktflecken Matrey ist noch ein Platz, welcher die Stadt heißt. Es gehören diese Herrschaften dem gräfl. Haus Trautson.

3) Das Gericht Stubey ist ein Thal, welches 3 Meilen lang ist, und begreift die Dörfer Telffes, Mieders und Vulpmeß.

IV. Das Viertel Pusterthal, Vallis Pustrissa, ital. *la Pusteria*, erstrecket sich von der Milbacher Klause bis an die Gränzen von Kärnthen auf 12 Meilen. Der Boden ist ziemlich fruchtbar an Getraide;

traide; es ist hier auch die beste Viehzucht in Tyrol, und man findet unterschiedene berühmte Bäder darinnen. Es enthält 2 Städte, 3 Marktflecken, über 30 Schlösser, 40 Dörfer, und 15 Pfarren. Nach Absterben Leonhards, des letzten Grafen von Görz, im Jahr 1500, kam es, vermöge aller Erbverträge, an das östreichische Haus, und wurde 1511 Tyrol einverleibet. Ein Theil davon gehöret dem Hochstift Brixen. Es ist darinnen

1. Das Gericht **Schöneck**, zu welcher Herrschaft eine Pfarre, 10 Nebenkirchen, 6 Schlösser und adeliche Sitze, und 6 Dörfer gehören. Es besitzen solches die Grafen von Künigl.

2. Das Gericht S. **Michelsburg** umgiebt die Stadt Brauneggen, und liegt in der schönsten Gegend des Austerthales. Es gehöret den Grafen von Künigl, und begreift

1) S. Lorenzen, einen Markt.

2) Das Schloß Ehrenburg.

3) Sonnenburg, ein adeliches Frauenstift Benedictiner Ordens, welches 1018 gestiftet worden, und dessen Aebtissinn unter die tyrolischen Landstände gehöret. Es liegt nahe bey Brauneggen.

3. Das Gericht **Enneberg** und Abtey, lat. Marubium, ital. *la Badia*, gehöret dem Stift Sonnenburg. Die Einwohner haben eine sonderbare rothwälsche Sprache.

4. Das Gericht **Uttenheim** begreift 1 Pfarre, 7 Kirchen, 2 Dörfer und 2 Schlösser. Es gehöret den Grafen Troyer.

5. Das Gericht **Millwald**.

6. Das Gericht **Tauffers**, welche Herrschaft ehemals eigene Grafen gehabt hat, gehöret den Grafen von Ferrara.

Tauffers, vor Alters Tuvers, ein Marktflecken, liegt am Fluß Aycha.

7. Das Gericht **Alt-Rasen** begreift 1 Pfarre, 11 Kir-

chen, 5 Dörfer und 2 Schlösser, und gehöret den Grafen von Welsperg.

8. Das Gericht Welsperg, gehöret den Grafen von Künigl.

Toblach, ital. Dobiaco, ist ein guter Flecken. Nicht weit von hier entspringt die Drab.

9. Das Gericht Innichen gehöret dem Bisthum Freysingen.

Innichen, oder Innching, ehedessen Intica, auch India, ein Marktflecken, mit einem Collegiatstift, welches K. Otto I gestiftet hat, und welches zu den tyrolischen Landständen gehöret. Vor Alters hieß der Ort Aguntum; und er ist merkwürdig, weil ums Jahr 600 Garibald in hiesiger Gegend die Wenden geschlagen hat. Der ½ Stunde von hier belegene Wahlplatz wird noch heutiges Tages der Victor Büchl genennet.

10. Das Gericht Heimfels hat ehedessen zu der Grafschaft Görz gehöret. Silian ist der Hauptort, und Serten ein Nebenthal. Das Gericht gehöret dem königlichen Stift zu Hall.

11. Das Gericht Tilliach, oder Dilliach. Hier entspringt die Gayl, lat. Julia und Zea, auf dem hohen Gebirge, oder aus den julischen Alpen, und fließt nach Kärnthen. Das Gericht gehöret dem königl. Stift zu Hall.

12. Die Herrschaft Lienz, welche auch diesem Stift gehöret.

Lienz, oder Läenz, Loncium, am Fluß Isol, ist eine uralte, aber in Abnahme gerathene Stadt, mit 2 Klöstern. Sie gehörete ehemals den Grafen von Görz, und der letzte Graf Leonhard ist 1500 hieselbst gestorben. Die Läenzer Klause ist ein fester Paß an der Drab.

13. Das Thal Tefereggen, und

14. Das Thal und Gericht Virgen, Virginia, und

15. Das Gericht Kalß, gehören alle 3 dem Stift zu Hall.

16. Das Gericht Beitelstein, ital. Botestagno, am Fluß Boite, war vor diesem ein Theil des Landes Cadober, Cadubrium, und stund unter der Bothmäßigkeit des Patriarchen zu Aglar, dem es von den Venedigern entrissen,

sen, diesen aber nachgehends von dem K. Maximilian I abgenommen, und zu Tyrol geschlagen worden.

Beitelstein, ist eine Bergfestung.

Haiden, ital. Ampezzo, ist ein großer Marktflecken.

VII. Die sogenannten wälschen Confinen.

Mit diesem Namen beleget man diejenigen Stücke Landes, welche an der Gränze von Italien liegen, und zu keinem der obigen Landesviertel gehören, folglich auch unter den Landständen weder Sitz noch Stimme haben, nämlich

1. Arch, oder Arco, eine kleine Stadt, am Fluß Sarca, mit einem Bergschloß, welches die Franzosen 1703 übel zugerichtet haben. Diesen Ort sollen die Herren von Arco oder von Bogen schon 1175 erbauet haben. Er ist der Hauptort einer Grafschaft, welche 1413 K. Sigismund gestiftet hat, und zu welcher auch Nago, ein Marktflecken, und Torbola, ein guter Handelsort, gehören. Diese Grafschaft besitzen die davon benannten Grafen.

2. Das Lagerthal, Vallis lagarina, hat den Namen von der ehemaligen Stadt Lagaris. Ehemals haben solches die Grafen von Castelbark als ein tridentisches Lehn besessen. Es wurde ihnen im 15ten Jahrhundert von den Venetianern entrissen, welche es aber 1509 wieder verloren. Dahin gehöret

1) Der Bezirk von Rovereith, welcher unter einem Prätor steht, und dahin die Thäler Valarz, Teragnol oder im Leim, und Tremblrit oder Trambelen gehören, deren Einwohner noch eine altdeutsche Sprache reden.

Rovereith, Roveredo, Roboretum, ist eine volkreiche Stadt am Fluß Len, mit einem festen Schloß. Hier wird schöne Seide verarbeitet, und mit derselben ein starker Handel getrieben. Die Stadt hat schöne Gebäude, 5 Klöster und eine Akademie.

Sacco ist ein guter Flecken an der Etsch. Nicht weit davon sieht man noch die Spuren eines entsetzlichen

Berg-

Bergfalls, welcher die alte Stadt Lagaris, wie einige glauben, verschüttet haben soll.

2) Die Herrschaft Nomi, welche den Freyherren Fedrigazzi gehöret.

3) Die Herrschaft Castelan und Castelnovo, welche den Grafen von Lodron gehöret. Der Hauptort Villa Lagarina soll nach einiger Meynung an dem Ort der ehemaligen Stadt Lagaris stehen. Nicht weit davon ist das zerstörte Schloß Castelbark.

4) Die Herrschaft Castelcorn, Castrum cornu, welche den Grafen von Lichtenstein gehöret. Isera ist wegen seiner Weine berühmt.

5) Die Herrschaft Gresta gehöret den Grafen von Castelbark. Das Lustschloß Oppio liegt an einem See. 1703 haben es die Franzosen übel zugerichtet.

6) Das Gericht Vilgreit, Folgaria, lat. Fulgarida, liegt auf dem Gebirge gegen Vicenza, und hat deutsche Einwohner.

3. Die Grafschaft Lodron, welche den Grafen von Lodron gehöret, liegt auf der Gränze gegen Brescia am Fluß Chies, welcher daselbst in den Jorer-See (Lacus Idranus) fällt. Das angränzende Thal Vestin gehöret auch den Grafen von Lodron.

4. Vall Sugan, Vallis Euganea, besser Ausugii, ein Thal am Fluß Brenta, welches seit der Römer Zeiten eine ordentliche Heerstraße ist. Hier haben die Euganei gewohnet. Es gehören dahin

1) Das Gericht Castel alt, welches die Freyherren von Buffa besitzen.

2) Die Herrschaft Telvan, dahin der ansehnliche Marktflecken Borgo di Valsugana gehöret. Hier hat das alte Ausugum gelegen. Dieses Gericht gehöret den Grafen Joannelli.

3) Das Gericht Ivan besitzen die Grafen von Wolkenstein. Streng, Strigno, ist der Hauptort. Es gehöret zu dieser Grafschaft auch das Thal Tesin.

4) Die Herrschaft Primör, Primero, gehöret den Grafen

Grafen von Welsperg, hat einen guten Marktflecken, und am Fluß Cismon Eisenbergwerke,

5) Der Paß Kofel, ital. Covolo, Claustrum Cubali, schließt dieses Thal, und liegt in den Gränzen des Gebieths der Republik Venedig. Es ist hier ein auf 50 Klaftern hoher steiler Felsen, welcher wie eine Mauer in die Höhe steigt, und in dessen Mitte eine Höhle ist, die einen Brunnen hat, und in welcher ein Kastel oder Festung angeleget worden, darinnen eine ganz kleine Besatzung liegt, die an Stricken hinauf gewunden und herabgelassen werden muß. Unter demselben ist ein schmaler Weg, auf welchem kaum 2 Wagen neben einander wegfahren können, und auf dessen einen Seite gedachter Felsen, auf der andern aber das steile Ufer des Flusses Brente ist. Beym Anfang dieses Passes ist ein Bollwerk, dessen Wachen oben von dem Kastel herabgelassen werden.

Nahe dabey ist das Dorf Primolano, von welchem ein Stückschuß Weges ein Lazareth liegt, in welchem die Reisenden zu Pestzeiten die Quarantaine, oder, wie man hier saget, die Contumacie, halten müssen. Der Ort liegt ganz einsam zwischen ungemein hohen Bergen und Klippen.

IV. Vorder-Oestreich.

Die vorder-östreichischen Lande, deren Regierung zu Freyburg ist, sind in 3 Hauptheile abgetheilet, welche nach ihrer festgestellten Ordnung also auf einander folgen, nämlich das Breisgau, mit den Waldstäten, schwäbisch Oestreich, und die vier voralbergischen Herrschaften.

A. Das östreische Breisgau.

Ein kaiserl. Ingenieur hat dasselbige auf einer guten Charte abgebildet, die aus der michalschen Charte von Schwaben, und durch D. Eb. David Haubers Zusätze vermehret und verbessert, 1718 von J. B. Homann ans Licht gestellet worden, und im Atlas von Deutschland die 87 Charte ist. Es begreift einen ansehnlichen Theil vom Schwarzwald. Diese Landgrafschaft gehörete anfänglich den Herzogen von Zähringen; von denselben kam sie an die Grafen von Hochberg; alsdann an die Grafen von Fürstenberg, und von diesen ist sie 1367 sammt den Städten Neuburg, Breysach, Kenzingen und Villingen mit allem Zubehör an die Herzoge Leopold und Albrecht zu Oestreich für 55000 Fl. verkaufet worden; die Stadt Freyburg aber hat sich besonders von dem Grafen von Fürstenberg losgemachet, und sich im folgenden Jahr an gedachte Herzoge von Oestreich, gegen Verwilligung ansehnlicher Freyheiten ergeben. Das Land Breisgau hat dreyerley Stände, nämlich den

Prä-

Prälatenstand, den Ritterstand, u. den dritten Stand. Der **Prälatenstand**, welcher den anderen vorgeht, machen aus, der Fürst und Abt zu Sanct Blasi als Präses, der Großprior des Johanniter Ordens zu Heitersheim, der sonst ein Mitstand des oberrheinischen Kreises ist, die Prälaten von Schutteren, von S. Trutgert, von S. Peter, von Ettenheim-Münster, des deutschen Ordens Commenthure zu Beuggen und Freyberg, die Collegiatstifter Waldkirch und Rheinfelden, das fürstliche Frauenstift Seckingen, der Prälat von Tennenbach, und die Frauenklöster Ollsperg und Wonnenthal. Der **Ritterstand** dessen Präsident bey den ständischen Versammlungen Mund und Feder führet, das ist, die Stände zusammenberuft, alles vorträgt, auch alle gemeinschaftliche Angelegenheit besorget, und ausfertigen läßt, besteht aus so genannten Realisten und Personalisten. Die letztern sind zwar dem Ritterstand als Glieder einverleibet, besitzen aber keine zu denselben contribuirende Güter, als die Freyherren von Zweyer, Roll u. a. m. deren Güter zu dem dritten Stand contribuiren. Realisten sind diejenigen, welche zu dem Ritterstand contribuirende Güter besitzen, die Besitzer mögen auch seyn, wer sie wollen. Den **dritten Stand** machen aus 13 Städte und 6 Kameralherrschaften; jene sind Freyburg, Breysach, Villingen, Breunlingen, Neuenburg, Kenzingen, Endingen, Burkheim, Waldkirch, die 4 Waldstädte Lauffenburg, Rheinfelden, Seckingen, Waldshut. Von den 6 Kammeralherrschaften sind 5 unmittelbare der Landesherrschaft unterworfen, und werden durch Beamte verwaltet, nämlich Castell- und Schwarzenberg, Kürnberg, Tryberg, die Grafschaft Hauenstein,

Kais. ordentlichen Gerichtsſtuhl, Ihro Kais. Majeſtät, Ihrer Erben und Nachkommen, Uns und Unſern Erben und Nachkommen, Kaiſern und Königen zu Hungarn und Böheim, Erzherzogen zu Oeſterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärnten und Crain, Grafen zu Tyrol, Herren zu Portenau, Salins und Mecheln, Landgrafen in Elſaß, Fürſten zu Schwaben, Marggrafen des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lauſitz, und Herren der Windiſchen Marck, Pordenau, Salins und Mecheln, Tr. Tr. Tr.

Und doch scheint es in Deutschland wie Nürnberg, wie
Augsburg, wie Frankfurt, wie Hamburg, wie Lübeck, wie
Bremen, wie Braunschweig, wie Leipzig, wie Dresden,
wie Breslau, wie Prag, wie Wien, wie Venedig, wie
Genua, wie Florenz, wie Rom, wie Neapel, wie Mailand,
wie Lyon, wie Paris, wie Amsterdam, wie Antwerpen,
wie Brüssel, wie Gent, wie Brügge, wie Middelburg,
wie Rotterdam, wie Dordrecht, wie Leyden, wie Haag,
wie Harlem, wie Utrecht, wie Arnheim, wie Deventer,
wie Zwoll, wie Groningen, wie Embden, wie Oldenburg,
wie Bremen, wie Hamburg, wie Lübeck, wie Rostock,
wie Stettin, wie Danzig, wie Königsberg, wie Riga,
wie Reval, wie Petersburg, wie Moscau, wie Archangel,
wie Stockholm, wie Upsal, wie Calmar, wie Kopenhagen,
wie Helsingör, wie Aalborg, wie Ripen, wie Flensburg,
wie Schleswig, wie Kiel, wie Lübeck, wie Hamburg,
wie Bremen, wie Emden, wie Oldenburg, wie Münster,
wie Osnabrück, wie Minden, wie Hannover, wie Braunschweig,
wie Magdeburg, wie Leipzig, wie Dresden, wie Breslau,
wie Prag, wie Wien, wie Venedig, wie Genua, wie Florenz,
wie Rom, wie Neapel, wie Mailand, wie Lyon, wie Paris,
wie Amsterdam, wie Antwerpen, wie Brüssel, wie Gent,
wie Brügge, wie Middelburg, wie Rotterdam, wie Dordrecht,
wie Leyden, wie Haag, wie Harlem, wie Utrecht, wie
Arnheim, wie Deventer, wie Zwoll, wie Groningen, wie
Embden, wie Oldenburg, wie Bremen, wie Hamburg, wie
Lübeck, wie Rostock, wie Stettin, wie Danzig, wie Königsberg,
wie Riga, wie Reval, wie Petersburg, wie Moscau, wie
Archangel, wie Stockholm, wie Upsal, wie Calmar, wie
Kopenhagen, wie Helsingör, wie Aalborg, wie Ripen, wie
Flensburg, wie Schleswig, wie Kiel, wie Lübeck, wie
Hamburg, wie Bremen, wie Emden, wie Oldenburg, wie
Münster, wie Osnabrück, wie Minden, wie Hannover, wie
Braunschweig, wie Magdeburg, wie Leipzig, wie Dresden,
wie Breslau, wie Prag, wie Wien, wie Venedig, wie Genua,
wie Florenz, wie Rom, wie Neapel, wie Mailand, wie Lyon,
wie Paris, wie Amsterdam, wie Antwerpen, wie Brüssel,
wie Gent, wie Brügge, wie Middelburg, wie Rotterdam,
wie Dordrecht, wie Leyden, wie Haag, wie Harlem, wie
Utrecht, wie Arnheim, wie Deventer, wie Zwoll, wie
Groningen, wie Embden, wie Oldenburg, wie Bremen,
wie Hamburg, wie Lübeck, wie Rostock, wie Stettin,
wie Danzig, wie Königsberg, wie Riga, wie Reval, wie
Petersburg, wie Moscau, wie Archangel, wie Stockholm,
wie Upsal, wie Calmar, wie Kopenhagen, wie Helsingör,
wie Aalborg, wie Ripen, wie Flensburg, wie Schleswig,
wie Kiel, wie Lübeck, wie Hamburg, wie Bremen, wie
Emden, wie Oldenburg, wie Münster, wie Osnabrück,
wie Minden, wie Hannover, wie Braunschweig, wie
Magdeburg, wie Leipzig, wie Dresden, wie Breslau, wie

stein, und die Herrschaft Rheinfelden; die sechste, nämlich Laufenburg, ist verpfändet. Jeder dieser 3 Stände hat seinen Präsidenten, Syndicum, Einnehmer, Standsbothen; es haben auch die 2 vorsitzenden Ständen, nämlich der Prälaten- und Ritterstand, ein eigenes Gericht, die Prim-Instanz genannt, bey welchem die Standesglieder zuerst belanget und gerichtet werden müssen, ehe sie vor die Regierung gefordert werden können. Dieses Gericht besteht aus einigen Prälaten und Rittern, und dem ritterschaftlichen Syndico. Die Regierung des Landes Breisgau ist zu Freyburg. Das Land wird in 2 Theile abgetheilet, nämlich in das untere Land oder eigentliche Breisgau, und in das obere Rheinviertel.

1) Das untere Land, oder eigentliche Breisgau, begreift:

1. Folgende Städte, welche zu dem dritten Stand des Landes gehören.

1) Freyburg, die Hauptstadt des ganzen Landes, insonderheit auch des untern, welche am Fluß Treisam liegt. Sie war ehedessen eine wichtige Festung, welche 1632, 34 und 38 von den Schweden, 1677, 1713 und 1745 von den Franzosen eingenommen, von diesen aber das letztemal ihrer Festungswerke beraubet worden. Man findet hier die Regierung des Landes Breisgau und der gesammten vorderöstreichischen Länder, mit welcher 1760 die 1753 nach Constanz verlegt gewesene Repräsentation und Kammer wieder vereiniget worden, eine 1450 gestiftete Universität, ein Jesuiter Collegium, welchen die Herrschaft Merzhausen gehöret, und unterschiedene Klöster. Die Stadt ist 1118 vom Herzog Berchtold von Zähringen angelegt, und mit so vielen Freyheiten begabet worden, daß sie nach der Zeit mehr, als eine Landstadt, hat seyn wollen. Nach Abgang der Herzoge von Zähringen kam sie

1228

1228 durch Heurath an die Grafen von Fürstenberg, mit welchen sie wegen ihrer Freyheiten vielen Streit hatte, und sich endlich für 20000 Mark Silbers von demselben frey kaufete. Diese Summe schoß das Haus Oestreich her, daher sich die Stadt demselben unterwarf. Es werden hier viele Granate und Kristalle geschliffen.

2) Breysach oder Alt-Breysach, im Gegensatz von der an der andern Seite des Rheins liegenden französischen Festung Neu-Breysach, ist eine Stadt am Rhein, welche zum Theil auf einem Hügel liegt. Sie war ehedessen eine Reichsstadt, wurde aber 1331 von dem Kaiser Ludwig aus Bayern dem Herzog Otto von Oestreich verpfändet, welche Verpfändung Karl V 1348 bestätigete. Sie war auch ehemals eine vortreffliche Festung, welche 1688 von den Franzosen erobert, 1697 zurück gegeben, 1703 abermals eingenommen, und 1715 wieder geraumet worden: allein, auf Befehl der Königinn zu Hungarn und Böheim, Maria Theresia, sind die Festungswerke 1731 geschleifet worden, so daß die Stadt nun ein offener Ort ist.

3) Villingen, ist eine Stadt an der Briege, in einer fruchtbaren Gegend, mit regelmäßig angelegten und wohl bebaueten Gassen. Sie ist, wegen der umliegenden Berge und engen Zugänge, ein wohlverwahrter Ort, auch ehedessen durch Kunst etwas befestiget gewesen, daher sie 1633 und 34 vergeblich belagert, und 1704 von den Franzosen fruchtlos beschossen, aber vorher 1688 von denselben eingenommen worden. Sie hat den Oestreichern jederzeit zu einem Magazin in hiesiger Gegend sowohl für Lebensmittel, als Kriegsbedürfnisse gedienet. Es ist hier eine Reichsabtey Benedictiner Ordens, welche von S. Jürgen auf dem Schwarzwald hieher verlegt worden, und in der Nachbarschaft der Stadt ein gutes Bad. Die Stadt hat ehedessen den Herzogen von Zähringen gehöret, nach deren Abgang sie an die Grafen von Fürstenberg, und nachmals an das Haus Oestreich gekommen ist.

4) Breunlingen, ein Städtchen, eine Meile von Villingen, welches im münsterschen Frieden dem Haus Oestreich wieder eingeräumet worden.

5) Neuenburg, eine Stadt am Rhein, welche ehemals

eine Reichsstadt gewesen, aber im 14ten Jahrhundert unter das Haus Oestreich gekommen ist. Sie hat 1632, 34, 75 und 1702 viel erlitten, ist auch endlich von den Franzosen nicht nur ihrer Festungswerke beraubet, sondern auch ganz verbrannt und zerstöret worden. Die wiedererbaueten Häuser sind an der Zahl gering, haben auch nicht das Ansehen einer Stadt, welches dieser Ort aber doch noch ist.

6) Kenzingen, eine Stadt am Fluß Elz, mit einem Franciscaner Kloster.

7) Endingen, eine Stadt in einer der fruchtbarsten Gegenden. Sie hat berühmte Kornmärkte.

8) Burkheim, gemeiniglich Burken, ist an sich ein geringes Städtchen, es gehöret aber dazu ein daran liegender District, welcher nunmehr verpfändet ist, und der ihm contribuiren hilft. Es liegt am Rhein.

9) Waldkirch, eine kleine Stadt, die sich hauptsächlich von Granaten- und Kristall-schleifen ernähret, welches hier so stark, als zu Freyburg, getrieben wird. Das hiesige Collegiatstift war ehedessen ein berühmtes Franciscaner Kloster.

2. Folgende merkwürdige Oerter:

1) Zähringen, ein Dorf, eine halbe Meile von Freyburg, mit einem wüsten Schloß, von welchem die ehemaligen Herzoge von Zähringen den Namen geführet haben. Sie waren aus dem Geschlecht derer Bertholde, Grafen im Breisgau. Dem Berthold, welcher gemeiniglich der Erste genennet wird, wurde vom Kaiser Heinrich III zu dem Herzogthum Schwaben Hoffnung gemacht, welches er aber nicht erhielt. Er wurde zwar statt dessen zum Herzog in Kärnthen gemacht, aber 1073 wieder abgesetzt, und 1077 nahm ihm auch der Kaiser die Grafschaft im Breisgau. Sein ältester Sohn, Berthold II, führete den herzogl. Namen, ohne ein eigentliches Herzogthum zu haben. Dieses Söhne, Berthold III und Conrad, haben auch Herzoge geheißen, und Conrad hat zuerst angefangen, sich von dem Schloß Zähringen zu benennen, da denn der Name der Herzoge von Zähringen zuerst um das Jahr 1130 vorkömmt. Conrads Sohn war

Bert-

Berthold IV, und dieses Sohn, Berthold V, welcher 1218 gestorben ist, ist der letzte seines Hauses gewesen.

2) Elzbach, eine kleine Stadt und Herrschaft, der freyherrlichen Familie von Wittenbach als ein östreichisches Lehn zuständig.

3. Folgende Kammeralherrschaften:

1) Die Herrschaft Castellberg und Schwarzenberg, davon Castellberg zum dritten, Schwarzenberg aber zum Ritterstand contribuiret. Sie wird durch einen Obervogt verwaltet, der zu Waldkirch wohnet, in welcher Stadt Nachbarschaft auch diese Herrschaft liegt.

2) Kürnberg, eine Herrschaft, die geringer als die vorhergehende ist, und durch einen Amtmann regieret wird, der in dem großen Marktflecken Herbolzheim wohnet.

3) Die Herrschaft Tryberg, welche weitläuftig ist, und das Städtchen Tryberg zum Hauptort hat, woselbst der Obervogt wohnet, und dahin gewallfahrtet wird.

4) Die Grafschaft Hauenstein, liegt theils im untern Lande, theils im obern Rheinviertel: denn sie erstrecket sich von Waldshut gegen Freyburg zu auf 5 Meilen, und am Rhein hinab gegen Rheinfelden auf 4 Meilen. Sie ist zwar mehrentheils mit Bergen und Wäldern angefüllet, aber doch wohl bewohnt, und hat gesunde und starke Einwohner. Unter ihren Eisenbergwerken ist Alb-Bruck nahe beym Rhein, das vornehmste. Sie ist von den Grafen von Freyburg aus dem Haus Zähringen an das Haus Habsburg und Oestreich gekommen. Im 16ten Jahrhundert war sie eine Zeitlang in französischer Gewalt, wurde aber dem Haus Oestreich durch den westphälischen Frieden wieder eingeräumt. Der ihr vorgesetzte Beamte wird ein Waldvogt genannt, und wohnet zu Waldshut. Die ganze Grafschaft ist in 8 Gemeinen eingetheilet, welche Einungen, und die Vorsteher Einungsmeister genannt werden. Der Hauptort ist das Städtchen Hauenstein von ungefähr 20 Häusern, am Rhein, dessen ehemaliges Schloß nicht mehr vorhanden ist.

4. Folgende Klöster, die zu dem Prälatenstand gehören:

1) Fünf Prälaten Benedictiner Ordens vor dem Schwarzwald, (ad pedes Sylvæ herciniæ,) nämlich:

(1) Die Abtey zu S. Blasi, deren Abt unter dem Bischof zu Constanz steht, und 1747 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Sein Titel ist: Des H. R. R. Fürst und Abt zu S. Blasi auf dem Schwarzwald, Herr der Reichsgraf- und vorder-östreichischen Herrschaften Bondorf, Stauffen und Kirchhofen, zu Gurtweil und Oberriedt; der römisch-kaiserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majest. Erb-Erzhofkaplan in den vorder-östreichischen Landen. Die Grafschaft Bondorf, wegen welcher er Sitz und Stimme auf dem Reichstag hat, gehöret zum schwäbischen Kreis, und die Herrschaft Blumeneck, welche das Stift auch besitzt, zu den reichsritterschaftlichen Gütern. Das Kloster, welches sehr ansehnlich, und kaum 39 Jahr alt war, brannte 1768 ab, und mit diesem Gebäude gieng eine sehr kostbare Bibliothek verloren. Die übrigen Herrschaften der Abtey sind

(a) Die Herrschaft Stauffen an der Gränze der obern Markgrafschaft Durlach, welche sie von dem Haus Oestreich erkauft hat, und wegen welcher die Abtey zu dem Ritterstand contribuiret. Sie hat zum Hauptort den Marktflecken und das Bergschloß Stauffen.

(b) Die Herrschaft Kirchhofen, wegen welcher die Abtey auch zum Ritterstand contribuiret.

(c) Die Herrschaft Hutenberg und Gurtweil am Fluß Schwarzbach, in der Nachbarschaft der Stadt Waldshut.

(d) Oberried, ein Weiler, auf dem Schwarzwald, woselbst ehedessen ein Kloster gewesen, nun aber eine Probstey ist, und Bürglen, eine Probstey, vormals ein Kloster, mitten in der obern Markgrafschaft Baden-Durlach.

(2) Die Prälaten zu S. Trutpert, S. Peter, Ettenheim-Münster, und Schutteren, vor Alters Offen-Zell. Die ersten stehen in geistlichen Sachen unter dem Bischof zu Costanz, die 2 letztern unter dem Bischof zu Straßburg. Ettenheim-Münster, gestehet dem Hochstift Straßburg den Schutz und Schirm über das Kloster, auch die Appellation und Musterung zu Kriegszeiten, keines-

neswegs aber die völlige Landeshoheit zu. Ehedessen hatten die Herren zu Hohen-Geroldseck die Kastenvogtey über dieses Kloster von dem Hochstift Straßburg zu Erblehn, und bekamen von dem Kloster jährlich einen Schutzcanon. Diese Kastenvogtey brachte Philipp Churfürst zu Pfalz mit Gewalt an sich: als sie ihm aber vom Kaiser Maximilian I mit Hülfe der vorderöstreichischen Stände wieder abgenommen, und das Kloster unter östreichischen Schutz gebracht ward: mußte es den Schutzcanon in die vorderöstreichische Kanzley zahlen, auch zu den vorderöstreichischen landständischen Anlagen etwas beytragen. Es wurde zwar 1518 den Herren von Geroldseck die Kastenvogtey mit allen Nutzbarkeiten wieder zugestellet, jedoch dabey bedungen, daß der Prälat dennoch ein vorderöstreichischer Landsaß seyn und bleiben solle. Sonst ist unweit Ettenheim-Münster ein heilsames Bad, S. Landelin genannt, welches stark besuchet wird.

(3) Des deutschen Ordens Commenthurey zu Freyburg.

(4) Das Collegiatstift zu Waldkirch.

(5) Der Prälat zu Thennenbach oder Dennebach, Cistercienserordens.

(6) Das Frauenkloster Wonnenthal, eine Meile von Freyburg, am Fluß Elz.

5. Folgende Klöster, welche nicht zu dem Prälatenstand gehören, und in der Gegend von Freyburg liegen, nämlich, eine Karthause, nahe bey Freyburg, Güntersthal ein adeliches Cistercienser Nonnenkloster, und S. Mergen, eine reiche Abtey regulirter Chorherren.

6. Folgende Herrschaften, die zum Ritterstand contribuiren:

1) Die Herrschaft Ebringen, eine Meile von Freyburg, welche dem Stift S. Gallen in Helvetien gehöret.

2) Die Herrschaft Merzhausen, welche den Jesuiten zu Freyburg gehöret.

II) **Das obere Rheinviertel**, zu welchem gehören

1. Die vier Waldstädte, Urbes silvestres, welche am Rhein liegen.

1) Laufenburg, die Hauptstadt einer ehemaligen Grafschaft, und des so genannten obern Rheinviertels, dessen Stände sie zusammenberuft, und die Angelegenheiten derselben besorget. Sie wird von dem Rhein in 2 ungleiche Theile getheilet, welche durch eine hölzerne sehr künstliche Brücke zusammenhängen. Die Stadt ist ein Lehn des Stiftes zu Seckingen, welches die Grafen von Habsburg, nebst Seckingen, schon zur Zeit der schwäbischen Herzoge aus dem Haus Hohenstaufen, inne gehabt haben. Als die habsburg-laufenburgische Linie 1409 ausstarb, kamen beyde Grafschaften, sammt den Städten, an das Haus Oestreich erbweise, wiewohl schon 1387 Herzog Leopold die ganze Grafschaft Laufenburg vom Grafen Hans den Jüngern von Habsburg für 12000 Fl. erkaufet hatte. Die Stadt will zwar für kein eigentliches Lehn des Stifts Seckingen angesehen seyn, doch hat dieses daselbst unstreitig die Grundherrlichkeit, und läßt daher von der Bürgerschaft den Grundzins jährlich einholen; es müssen auch die Bürger einer jeden Aebtissinn beym Antritt ihrer Regierung, einen besonders abgefaßten Huldigungseid ablegen. Es ist hier ein merkwürdiger Fall im Rhein, durch den die etwas oberhalb in dem sogenannten Gießen gänzlich ausgeladenen Schiffe, mit großer Gefahr an Stricken durchgelassen, und alsdann wieder unterhalb in dem sogenannten Scheffingen mit denen zu Lande dahin gebrachten Waaren beladen werden.

2) Rheinfelden, eine ehemals befestigt gewesene Stadt an der mitternächtlichen Seite des Rheins. Die alte Grafschaft Rheinfelden, deren Schloß ehedessen mitten im Rhein auf einem Felsen stund, und der Stein Rheinfelden genennet wurde, kam, nach Erlöschung des männlichen Stammes ihrer Grafen, durch Heurath an die Herzoge von Zähringen, und als auch dieses Geschlecht 1218 erlosch, fiel sie dem Reich heim, da denn ein Reichsvogt oder Burggraf darüber gesetzet wurde. Hernach ist sie vom K. Ludwig aus Bayern 1331, nebst noch einigen

anderen

andern Städten an die Herzoge Albrecht und Otto von Oestreich für 20000 Mark Silbers Costanzer Gewägs mit der Wahlfürsten Brief auf Wiedereinlösung verpfändet worden.

Anm. Der Rhein läuft hier in einer felsichten Gegend, welche das Gewild genennet wird, eine halbe Meile oberhalb der Stadt anfängt, und bis an die Brücke bey Rheinfelden reicht, mit grossem Geräusch heftig fort: wenn aber beladene Schiffe, durch tüchtige Steuermänner, die man gemeiniglich zu Seckingen aufnimmt, regieret werden, kommen sie durch diese Gegend glücklich hindurch.

3) Seckingen, Sanctum Seccovium, eine kleine aber gute Stadt am Rhein, von dessen Wasser sie ganz umgeben wird. Sie ist ein Lehen des hiesigen uralten adelichen Frauenstiftes, dessen Aebtissinn seit 1307 den Titel einer Fürstinn des heil. römischen Reiches hat, und zu dem Prälatenstand des Landes Breisgau gehöret. Nach Abgang der habsburg-laufenburgischen Linie ist diese Stadt und ehemalige Grafschaft an das Haus Oestreich gekommen, welches die Kastenvogtey über das adeliche Stift hat. Die Stadt will zwar nicht eigentlich für ein Lehen des Stifts angesehen seyn, es muß aber doch die Bürgerschaft einer jeden angehenden Aebtissinn einen besondern Huldigungseid leisten.

Anm. Diesem Stift sind im vorigen Jahrhundert von dem Haus Oestreich die Vogteyen Hornussen, Eicken, Zutzgen und Stein in Pfandschaft, und von dem Pfandsinhaber der Herrschaft Laufenburg, Baron von Grammont, die beyden Thäler und Vogteyen Mettau und Suli durch Tausch überlassen worden. Es gehöret ihm auch das unweit Basel belegene Dorf Dinkhof und Mayer-Amt Stetten im Wiesenthal, nebst andern Gütern, und es hat einige 20 Pfarren zu vergeben.

4) Waldshut, eine kleine Stadt am Rhein, welche die Grafen von Habsburg erbauet, und beständig im Besitz gehabt haben. 1468 wurde sie von den Schweizern vergebens belagert, 1638 aber von dem Herzog Bernhard von Weimar erobert. Ums Jahr 1730 hat sie eine sehr schädliche Feuersbrunst erlitten.

2. Folgende Kammeral-Herrschaften.

1) Die Grafschaft Hauenstein, von welcher beym untern Lande gehandelt worden.

2) Die Herrschaft Rheinfelden, welche eine von den unmittelbaren, und unter allen die ansehnlichste und ein-

träglichste ist, daher sie auch von einem Oberamt verwaltet wird, welches aus einem Obervogt, Oberamtmann, Einnehmer und Landschreiber besteht, und zu Rheinfelden seinen Sitz hat. Sie begreift 3 Landschaften.

(1) Das Frickthal, welches sich von dem Dorf Augst zwischen dem Rhein und Helvetien, bis an den Bötzberg erstreckt. Es hat den Namen von dem großen Dorf Frick. Das Dorf Augst oder Kaisers Augst, am Rhein, in dessen Gegend vor Alters die Stadt Augusta Rauracorum gestanden hat, gehöret hieher: allein, das Wirthshaus, die Mühle und die Häuser jenseits der Ergetz gehören der Stadt Basel.

(2) Möhlinbach, besteht aus dem großen Dorf Möhlin und einigen andern Dörfern.

(3) Das Rheinthal fängt bey Rheinfelden an, und liegt zwischen dem Rhein, dem Schwarzwald und der obern Markgrafschaft Baden-Durlach. Es fasset unterschiedene ansehnliche Dörfer in sich.

3) Die Herrschaft Laufenburg, liegt bey der Stadt dieses Namens, zwischen dem Rhein und Helvetien. Sie ist jetzt an die Freyherren von Stotzingen verpfändet, welche ihr einen Untervogt vorsetzen. Sie besteht aus den 4 Thälern Reisten, Mettau, Sulz und Gansingen, über welche zwar der Pfandinhaber die hohe Gerichtsbarkeit hat, hingegen das niedere Gericht und andere Gerechtigkeiten in den Thälern Sulz und Mettau, hat der vorige Pfandinhaber, Freyherr von Grammont, dem Stift Seckingen durch einen unwiederruflichen Tausch überlassen, und das Thal Gansingen haben lange vorher die Freyherren von Roll zu Bernau, mit den niedern Gerichten käuflich an sich gebracht.

3. Folgende Prälaturen, die zu dem Prälatenstand des Landes Breisgau gehören:

1) Des deutschen Ordens Commenthurey Beuggen, oder Beucken oder Bücken, welche von einem Dorf bey Rheinfelden den Namen, und auch die niedern Gerichte zu Lengnau, wie auch in den Höfen Tägermoos und Vogelsang in der Grafschaft Baden hat, auch die katholische Pfarre zu Baden besitzt.

2) Das

2) Das Collegiatstift Rheinfelden.

3) Das Frauenkloster Ullsperg, eine Meile von Rheinfelden.

B. Schwäbisch-Oestreich.

Die östreichischen Lande in Schwaben, welche kanzleymäßig Schwäbisch-Oestreich genennet werden, sind theils alte Erbgüter des habsburgischen Hauses, theils nach des deutschen Königs Rudolph I Zeit auf mancherley Weise an das östreichische Haus gekommen. Wegen derselben nennen sich die Erzherzoge von Oestreich Fürsten zu Schwaben, welchen Titel K. Maximilian I zuerst angenommen hat. Zur Unterhaltung des Kriegsstaats des östreichischen Hauses tragen sie jährlich 120000 Fl. bey. Sie sind wieder in 6 Theile abgetheilet, die in ihrer eingeführten Ordnung also auf einander folgen: Burgau, Nellenburg, die Landvogtey in Schwaben, Nieder- und Ober-Hohenberg, die 5 Donau-Städte, und 19 Stifter, Landschaften und Städte.

I. Die Markgrafschaft Burgau, welche zwischen der Donau und dem Lech liegt, ist von Johann Stridbeck auf einer großen, und vom Hauptmann Michael in einer Charte vom gewöhnlichen Format abgebildet worden; letztere hat Seuter gestochen. Sie hatte ehedessen ihre eigenen Landesherren, von welchen der letzte, Namens Heinrich V, aus dem Geschlecht Roggenstein, sie 1301 an Kaiser Albrecht I abtrat, welcher das Haus Oestreich mit derselben belehnte. Die meisten burgauischen Güter sind fuldaische Lehen gewesen, wie denn auch Heinrich, Abt zu Fulda, Kaisers Albrecht sämmtliche

Söhne mit solchen Gütern und Leuten, und mit eben den Rechten, wie solche weiland Markgraf Heinrich besessen, 1301 belehnet hat. Herzog Siegmund von Oestreich überließ dieses Land wiederkäuflich an das Bisthum Augspurg, trat auch hernach das Einlösungsrecht, jedoch ohne Einwilligung der Agnaten, an Herzog Georg von Bayern ab, welcher es auch 1486 wirklich ausübte, jedoch schon 1488 an den römischen König Maximilian I überließ. Dieser nahm 1492 von dem Lande die Huldigung ein, nannte sich in einem öffentlichen Brief den regierenden Landesfürsten, die Einwohner aber seine Unterthanen. Er bestätigte auch die von den ehemaligen Landesherren gegebenen Freyheiten, und verstattete den Begüterten in der Markgrafschaft, die Vogteygerichte. Diese übten nicht nur die Rechte aus, welche sie unter der augspurgischen Regierung erlangt hatten, sondern betrugen sich auch als reichsunmittelbare, wofür sie jedoch das Haus Oestreich nie hat erkennen wollen, wie der ungenannte Verfasser des gründlichen und vollständigen Unterrichts von des Erzhauses Oestreich älterm und neuerm Besitz der Markgrafschaft Burgau, — Wien 1768 ausführlich zeiget. Die Markgrafschaft wird durch einen Landvogt regieret, und ist nach den 5 Landvogtsknechten in 5 Bezirke getheilet.

1. In dem ersten Vogtsbezirk sind zu bemerken

1) Die Herrschaft Krumbach nebst Hyrben. In dem schönen Marktflecken Krumbach ist ein Schloß, und in der Nachbarschaft ein Gesundbad am Fluß Kamlach.

2) Groß-Kötz, ein Schloß an der Günz.

3) Edelstetten, ein weltlich-freyes canonisches Jungfrauenstift, welches 1126 gestiftet worden.

4) Kis-

4) Kissendorf, ein Dorf.

2. Im zweyten Vogtsbezirk sind

1) Burgau, ein Marktflecken, am Fluß Mindel.

2) Günzburg oder Günzberg, eine kleine Stadt, am Fluß Günz, welcher unterhalb derselben in die Donau fällt. Man findet hier ein Schloß, die Regierung der Markgrafschaft, ein Kapuziner Kloster und ein Collegium der PP. piarum scholarum.

3) Denzingen, an der Günz.

4) Die Herrschaft Landsberg.

5) Hohenwangen, ein Dorf an der Günz.

3. Im dritten Vogtsbezirk sind keine merkwürdige Oerter.

4. Im vierten Vogtsbezirk sind

1) Seyfriedsberg, eine Herrschaft am Fluß Zusam, welche den Namen von einem Bergschloß hat.

2) Wilmarzhofen, Reichertshofen, und viele andere Dörfer.

5. Im fünften Vogtsbezirk sind

Unter- und Ober-Thurheim, Blankenburg, und andere Dörfer.

II. **Die Landgrafschaft Nellenburg,** welche einen Theil vom Hegau in sich fasset, hat der östreichische Erzherzog Sigismund 1465 von Hans, Grafen von Thengen, für 37905 rheinische Gulden erkaufet, und Kaiser Karl V kaufete 1542 vom Grafen Christoph von Thengen auch die Herrschaft Thengen für 8310 Fl. Die ganze Landgrafschaft bestund ehedessen aus den Städten und davon benannten Aemtern Stockach, Nach und Thengen, hatte auf 30 Flecken, Dörfer und Weiler, und einen Umkreis von 8 Meilen. Nachdem aber Thengen davon getrennet, und zu einer besondern gefürsteten Grafschaft erhoben worden, ist die Landgrafschaft merklich kleiner geworden; indessen will sie doch noch, und insonderheit das Landgericht,

richt, welches zu Stockach gehalten wird, eine weitläuftige Gerichtsbarkeit über das ganze Hegau haben. Der Forst erstrecket sich bis an Schaffhausen, und bis an Sigmaringen und Tutlingen an der Donau. Die Landgrafschaft wird durch einen Landvogt regieret, und enthält

1) Nellenburg, ein Bergschloß, von welchem das Land den Namen hat.

2. Stockach, eine kleine Stadt, welche der Hauptort des Landes, und der Sitz des Landvogtes ist. Hier ist gemeiniglich das kaiserliche Landgericht zu Nellenburg gehalten, welches ehedessen das Landgericht in Hegau und Madach hieß, und insgemein zu Aigeltingen, Stockach und Bodensach gehalten wurde.

3. Aach, ein Städtchen auf einem steilen Berg, an dessen Fuß sich viele Häuser befinden, welche die untere Stadt genennet werden.

4. Die Herrschaft Hilzingen, welche die Abtey Petershausen inne hat.

5. Die Herrschaft Mühlhausen.

6. Die Herrschaft Singen oder Sungen mit Niederhofen.

7. Langenstein, ein Schloß mit einer Herrschaft, welche dem gräflich-welspergischen Haus zugehöret.

III. **Die jetzige Landvogtey in Schwaben, oder die kaiserliche und Reichs-Landvogtey Altorff und Ravensburg,** welche ihren Ursprung von den Ueberbleibseln der ehemaligen guelphischen Grafschaft Altorff hat, die mit den übrigen guelphischen Erblanden in Wälsch- und Deutschland, von dem letzten Herzog aus dem jüngern guelphischen Stamm, Welf VI, dem Kaiser Friderich, als Herzog in Schwaben, vom Haus Hohenstaufen, zugewendet worden. Daß die Herzoge von diesem Haus diese Grafschaft in wirklichem Besitz gehabt haben, erhellet

hellet daraus, weil sie viele Güter derselben an die dasigen Klöster verschenket, auch andere Freyheiten ertheilet haben. Als der letzte von dem hohenstaufischen Stamm, der unglückliche Conradin, umgekommen war, so zogen die römischen Könige Wilhelm und Reichard die Grafschaft Altorf, oder vielmehr die Ueberbleibsel derselben, an das Reich, worauf sie, wie andere Reichsgüter, theils den jedesmaligen Reichs-Landvögten in Ober-Schwaben in Verwaltung gegeben, theils auch mehrmals verpfändet worden. Erst 1415 wurden die Ueberbleibsel der alten Grafschaft Altorff, samt den Freyen auf Leutkircher Held, zu einer besondern Landvogtey gemacht, und zu der Haupt-Landvogtey in Ober- und Nieder-Schwaben geschlagen, auch mit derselben von dem Kaiser Sigmund an die Truchsessen von Waldburg verpfändet. 1488 verpfändete Kaiser Friderich solche an Herzog Albrecht von Oestreich für 13200 Fl. welcher sich dieserwegen mit den Truchsessen von Waldburg verglich. Als solche Pfandschaft 1460 erlosch, weil Herzog Albrecht in die Acht erkläret, und in den Bann gethan wurde, bewarb sich Erzherzog Sigmund von Oestreich 1464 beym K. Friderich von neuem um die Landvogtey, kam aber erst 1486 zum wirklichen Besitz derselben, da er sie von dem Truchseß Johannes durch Erlegung des Pfandschillings der 13200 Fl. einlösete.

Der Bezirk, welcher die heutige kaiserl. Landvogtey in Schwaben ausmacht, kann seiner Länge und Breite nach durch gewisse Meilen nicht bestimmt werden, weil er hin und wieder von andern herrschaftlichen Gebiethen durchschnitten wird. Am besten ist er auf der Kolleffelschen großen Charte von Schwaben, und auf der kleinen Charte, welche Wegelins gründlichem historischen

storischen Bericht von der kaiserlichen und Reichs-Landvogtey in Schwaben beygefüget worden, vorgestellet. Das Land ist von mittler Güte. Es trägt allerley Getraide, und nach dem Bodensee zu auch Wein. Der Landmann ernähret sich im Sommer mit der Feldarbeit, und im Winter mehrentheils mit Spinnen. Die Anzahl der landvogteylichen Unterthanen erstrecket sich ungefähr bis auf 3000; und gleichwie sie als solche eigentlich mit keiner Leibeigenschaft behaftet sind, also hat es hingegen mit der Leibeigenschaft auf den Gütern, wo sie bis 1615 hergebracht worden, nach Inhalt derer mit den meisten Herrschaften errichteten Verträge, sein Bewenden. Sonst aber haben die wenigsten Unterthanen eigenthümliche Güter, (die, welche im Ober-Amt auf der Leutkircher Heide wohnen, ausgenommen,) sondern die meisten sind den Klöstern, Herrschaften, Städten, Hospitälern, Kirchen, Fabriken und andern milden Stiftungen, auch besonderen Personen zuständig, von welchen die Unterthanen dieselbe gegen Erlegung eines Ehrschatzes und jährlichen Canons gemeiniglich zu Lehn haben.

Alle in der landvogteylichen Gerichtsbarkeit befindliche Unterthanen sind römisch-katholisch. Die umliegenden Gotteshäuser, auch einige Gemeinen selbst, haben das Patronatrecht über die hiesigen 18 Pfarren und 3 Beneficien.

In Altorff ist ein östreichisches Ober-Amt, welches ordentlicher Weise aus einem Landvogt, Landvogteyverwalter, Landschreiber und Landwaibel (welcher die landvogteylichen Gefälle bezieht,) besteht, und eigentlich die Gerechtigkeit in bürgerlichen und Strafsachen, wo es nicht auf Haut und Haar geht, verwal-

tet,

tet, wobey die Appellation an das ober-östreichische Kammergericht zu Inspruck frey steht. In peinlichen Sachen wird zwar der Inquisitionsproceß auch durch das gesammte Ober-Amt geführet, nach dessen Endigung aber in Abschrift an den Flecken, Ammann und Rath zu Altorff, welchen, vermöge eines kaiserl. Privilegiums, das blutrichterliche Amt daselbst auszuüben gebühret, gesendet, um ein unparteyisches Urtheil darüber einzuholen, welches hernach von dem Landvogt bestätiget, und zur Vollziehung an Ammann und Rath zurück geschicket wird. Der Landvogt hat die Regalien allein zu besorgen, und in seiner Abwesenheit der Landvogteyverwalter. Den Aemtern stehen Ammänner vor. Die gesammte Landschaft hat ihren Ausschuß, Landschafts-Einnehmer und Truckenmeister.

Die heutige **Landvogtey** wird in die **obere** und **untere** eingetheilet.

1. Die **obere Landvogtey** begreift 13 Aemter, in welchen die Landvogtey theils alle hohe und niedere, theils nur die glaitliche, forstliche und peinliche Gerichtsbarkeit hergebracht hat; hingegen die Stifter, Städte, Ritterschaft und andere Privatpersonen fast durchgehends die Sack- und niedere Gerichtsherrschaften ausmachen, der Landvogtey aber nur einige wenige Höfe und Güter eigenthümlich zugehören.

1) **Das Ueberreuter-Amt, oder das Amt um Altorf, welches der Ueberreuter versieht.**

Der Marktflecken Altorf, welcher zwischen den Flüssen Schussen und Ha liegt, ist jederzeit für einen Reichsflecken gehalten, und gleich den Reichsstädten mit 28 Pfund Pfenning jährlicher Reichssteuer beleget worden, welche das Stift Weingarten bisher Pfandweise inne gehabt und gezogen hat. Er ist mit ansehnlichen Freyheiten und Privilegien versehen, und der Sitz des Oberamtes; es wird

auch

auch hieselbst das kaiserl Landgericht auf Leutkircher Heid und in der Pirs wechselsweise mit den Reichsstädten Ravensburg, Wangen und Isny gehalten, welches zu der Zeit, als die Landvogtey ans Haus Oestreich gekommen, von Lindau hieher verleget worden. Das unmittelbare Reichsstift Weingarten, welches in diesem Marktflecken liegt, gehöret zum schwäbischen Kreis, bey welchem mehrere Nachricht davon erfolgen soll. Es ist also, aller Gewohnheit ungeachtet, irrig, wenn man saget, der östreichische Marktflecken Altorf, genannt Weingarten.

2) Das Fischbacher Amt, oder das Amt um Fischbach und Aylingen.

3) Das Eggenweiler Amt, oder das Amt um Bakenweiler und Durrenast.

4) Das Wolkertschweiler Amt, oder das Amt um Wilhelmskirch und Cappel.

5) Das Togenweiler Amt, oder das Amt um Ringenweiler und Togenweiler.

6) Das Geigelbacher Amt, oder das Amt um die Oerter Berg und Weiler.

7) Das Schindelbacher Amt, oder das Amt zu und um Zollenreuthe.

8) Das Bergatreuther Amt.

9) Das Boscher Amt, oder das Amt um Karsee.

10) Das Pferricher Amt, oder das Amt um Amtzell.

11) Das Bodenegger Amt.

12) Das Amt zu und um Eschach.

13) Das Grünkranter Amt.

Zu diesen Aemtern der obern Landvogtey werden noch gerechnet:

1) Das Amt zu und um Booß und Atzenberg, welches aber von den andern Aemtern durch die Herrschaften Königseg und Aulendorf, Altschhausen und der Herren Erbtruchsessen einigermaßen abgesondert ist.

2) Das Amt um Gebratzhofen auf Leutkircher Heid, sonst das Ober-Amt genannt.

Anm. Eben gedachte Leutkircher Heid, oder Heide, ist eigentlich ein großes Feld von ungefähr 90 Jaucherten, (Morgen,) welches um die Stadt Leutkirch herliegt, und theils den dasigen Bürgern, theils freyen Leuten gehöret, und in der landvogteilichen

alleins

alleinigen Gerichtsbarkeit liegt, jedoch nicht collectabel ist. Es gehören auch zu dieser Heide von Alters her viele Dörfer, Höfe, Weiler und Güter, die einen Strich Landes ausmachen, der ungefähr 3 Meilen lang, und fast 1 Meile breit ist.

2. Die untere Landvogtey, in deren Aemtern die Landvogtey allein die hohe peinliche und glaitliche Gerichtsbarkeit, und was derselben anhängig ist, behauptet; die niedern Gerichte aber denen Grund- und Eigenthumsherren zuständig sind.

1) Das Amt diesseits des Wassers der Riß, nach dem Federsee zu.

2) Das Amt jenseits der Riß, zwischen demselben und dem Wasser der Roth gelegen.

3) Das Amt um Münchroth und Memmingen, von dem Wasser der Roth bis an die Yler, und von da bis an die Günz.

Anm. (1) Außer denen Jurisdictionalien hat die Landvogtey hey, in und auserhalb gelegenen Städten, Klöstern, adelichen Sitzen, Schlössern und Herrschaften, noch unterschiedliche Gerechtigkeiten. Sie will auch die glaitliche Obrigkeit und derselben Wirkungen vom Bodensee und Buchorn an, bis auf das dritte Joch der Göglinger Brücke bey Ulm, ausüben.

(2) Die Landvogtey übet auch die hohe Gerichtsbarkeit über die Karthause Buxheim aus, welche 1 Stunde von Memmingen liegt, und jährlich 5 Fl. Schirmgeld in die Landvogtey giebt. Zu derselben gehören die Dörfer und Weiler Buxheim, Westerhart, Pleß, Obenhausen, Bennern, Veringen und Neuhauß, wegen welcher sie dem schwäbischen Kreis Steuern entrichtet.

IV. Die Grafschaft Hohenberg, welche der östreichische Herzog Leopold 1381 vom Grafen Rudolph von Hohenberg für 66000 Fl. gekauft hat, besteht aus 2 von einander entfernt liegenden Hauptheilen, nämlich aus der niedern und obern Grafschaft.

1) Zu der niedern Grafschaft gehöret

(1) Rotenburg, eine kleine Stadt am Neckar, welche ehedem Landfurth, auch Landbort und Landskron, geheißen hat. Sie ist entweder im 11ten oder 12ten Jahrhundert durch ein Erdbeben verwüstet, aber nachmals wieder aufgebauet worden. Sie hat ein Schloß, ein schönes Jesuiter Collegium, und ein 1276 gestiftetes Car-

meliter Kloster. Dem Spital gehöret das Gut Schadenweiler. In ihrer Nachbarschaft ist ein Gesundbrunn, und vor dem Thor eine berühmte Kirche, welche Weckenthal genennet wird. In dieser Gegend ist auch der so genannte Heuberg, von welchem eben solche Mährchen, als vom Blocksberg, erzählet werden. Als der zweyte Theil dieser Stadt wird die an der andern Seite des Neckarflusses belegene

(2) kleine Stadt Ebingen, mit dem Zunamen am Neckar, angesehen. In derselben ist ein Stift zu St. Moritz, welches 1320 für einen Probst und 12 Chorherren gestiftet worden.

(3) Horb, eine kleine Stadt am Neckar, welche einen ziemlich guten Handel mit wollenen Tüchern treibt.

(4) Nordstetten und Obernau.

2) Zu der obern Grafschaft Hohenberg

gehört

(1) Schemberg, auch Schönberg, ein Städtchen am Flüßchen Schlichem, brannte 1750 fast ganz ab.

(2) Hohenberg, ein wüstes Bergschloß, von welchem die Grafschaft den Namen hat.

(3) Fridingen, ein Städtchen an der Donau.

(4) Die Herrschaft Wehrwag, an der Donau, unweit Fridingen.

(5) Spaichingen, ein großer Flecken in einem davon benannten Thal am Fluß Prinn. Hier wohnet der Obervogt.

(6) Oberndorf, ein Städtchen im Schwarzwald, am Neckar, mit einem Augustiner Nonnenkloster, soll vor Zeiten eine große Stadt gewesen, aber durch Brand in geringe Umstände gekommen seyn. In dem Kloster liegt Herrmann II, Herzog zu Teck, welcher um das Jahr 1190 gestorben ist, begraben.

(7) Schramberg, ein Marktflecken, zwischen 2 Armen des Flusses Schiltach, hat neben sich ein Bergschloß liegen, und ist eine Herrschaft.

V. Die fünf Donau-Städte, welche sind Munderkingen an der Donau, Waldsee im Umfang

fang der Grafschaft Waldburg, Sulgau (auch Saulgau, Saulgen und Sulgen genannt,) an der Schwarzach, welche ehedessen eigene Grafen gehabt hat, Riedlingen an der Donau, und Mengen unweit der Donau.

VI. Folgende Stifter, Landschaften und Städte, welche zwar ihre eigenen Herren haben, (Ehingen ausgenommen,) jedoch dem Haus Oestreich in Ansehung des Collectirungsrechts unterworfen sind.

1. Die Stifter

1) Wiblingen, eine Benedictiner Mannsabtey an der Iler, welche zwar bis 1699 zu der Grafschaft Kirchberg gehöret hat, aber in diesem Jahr durch eine 1700 wiederholte Erklärung davon abgesondert, zu einer eigenen Herrschaft erkläret, und unmittelbar unter die vorderöstreichische Regierung geleget worden ist. Es haben dieselbe die Grafen Otto und Hartmann von Kirchberg 1099 gestiftet. Bey dem Kloster liegt ein Flecken, es gehören auch unterschiedene Dörfer dahin.

2) Die Karthause Buxheim, die oben schon beschrieben worden.

3) Heiligen Kreuzthal, vor Alters Zu den Wasserschöpfen, ein adeliches Frauenstift Cistercienser Ordens, oberhalb Riedlingen, und unweit der Donau. Es gehöret demselben das Dorf Andelfingen.

4) Urspring, ein Benedictiner Nonnenkloster.

2. Die Landschaften

1) Die Grafschaften Kirchberg und Weissenhorn, welche an der Iler und Donau liegen. Sie sind 1504 im bayerischen Krieg dem Kaiser Maximilian I jure fiscali zugefallen, hernach aber noch bey Lebzeiten des letzten Grafen von Kirchberg, Philipp, 1507 den Herren Fuggern zuerst für 70000 Fl. auf 10 Jahre verpfändet worden. Ob zwar gleich das Haus Oestreich solche nachmals wieder eingelöset hat, so sind sie doch von demselben abermals den Grafen Fugger gegen eine Summe von 525000 Fl. als ein

Mannlehn überlassen worden, und die Raymunds-Linie ist noch jetzt im Besitz derselben. Es gehöret dahin

(1) Ober-Kirchberg, ein Schloß auf einem Berg an der Iler.

(2) Unter-Kirchberg, ein Flecken an der Iler, in der Nähe des eben genannten Schlosses.

(3) Die Herrschaften Adelshofen, Wulenstetten und Pfaffenhofen.

(4) Weissenhorn, ein Städtchen und Schloß am Rothfluß.

(5) Maurstetten oder Marstetten, eine Herrschaft, welche ehemals eine Grafschaft gewesen ist. Das Schloß dieses Namens hat an dem Rothfluß bey dem Dorf Buch gelegen, und ist der Sitz eines kaiserlichen Landgerichts gewesen, welches von hier nach Weissenhorn verlegt worden, aber schon im 16ten Jahrhundert eingegangen ist.

2) Die hohenzollerische Grafschaft Sigmaringen, über welche sich das Haus Oestreich die Hoheit zueignet, auch wirklich einen Theil derselben collectiret.

3) Die Herrschaft Erbach, die von einem oberhalb Ulm an der Donau liegenden Schloß und Marktflecken den Namen hat.

4) Die Herrschaft Berg, deren Schloß unweit Ehingen, aber jenseits der Donau, liegt.

5) Die Herrschaft Buß und Oeffingen, zwischen der Donau und Kanzach.

6) Die Herrschaft Gutenstein, deren Schloß an der Donau zwischen Sigmaringen und Fridingen liegt.

7) Die Herrschaft Hausen und Stetten am Kaltenmarkt.

8) Die Herrschaft Wortbausen am Riß, unter Biberach, woselbst eine freye Pürs ist.

9) Die Herrschaft Kallenberg und Rohnsperg, am Fluß Günz.

10) Das Gericht Reuthen, das Amt Bierstetten ꝛc.

2. Die Städte

1) Costanz oder Costnitz, Constantia, ist eine uralte Stadt zwischen dem Bodensee und Untersee, da wo der Rhein aus jenem in diesen fließt, bey der Landgrafschaft Thur-

Thurgau. Sie ist ehemals eine Reichsstadt gewesen, aber 1548 vom K. Karl V in die Acht erkläret worden, weil sie die römisch-katholische Lehre verlassen hatte. Ferdinand I brachte sie 1549 unter die Bothmäßigkeit des östreichischen Hauses; und obgleich die schwäbischen Stände solches nicht zugeben wollten, so wurde doch diese Unterthänigkeit 1559 auf dem Reichstag zu Augsburg bestätiget: doch hat Oestreich für dieselbe die Reichssteuern und Kammergerichtszieler übernommen. Die Stadt ist befestiget, und hat auf der andern Seite des Rheins das Fort Petershausen zu ihrer Beschützung. Das hiesige Bisthum soll um das Jahr 570 von Windisch, welcher Ort 6 Meilen von hier, in Helvetien, im Gebieth der Stadt Bern liegt, hieher verleget worden seyn Der Bischof, welcher ein schwäbischer Kreisstand ist, wohnet aber nicht hier, sondern zu Mersburg: das Domkapitel aber hält sich noch hieselbst auf. Die Kathedralkirche hat den Titel beatissimæ virginis natæ. Außer derselben sind hier die Collegiatkirchen zu S. Stephan und St. Johannes, 6 Pfarrkirchen, 6 Mannsklöster, unter welchen ein Jesuiter Collegium ist, und 2 Frauenklöster. Die niedern Gerichte, welche sowohl die Stadt, als ihr Reit- und Almosenamt, und die beyden Collegiatkirchen, in der Landgrafschaft Thurgau haben, sind im 4ten Theil meiner Erdbeschreibung, in der Bschreibung des Thurgaus bey der Eidgenossenschaft, zu finden. Von 1414 bis 1418 ist hieselbst eine berühmte Kirchenversammlung gehalten worden, welche statt dreyer Päpste, die sich wider einander aufgeworfen hatten, einen neuen verordnete, und Johann Huß, nebst Hieronymus von Prag, verbrennen ließ.

2) Steckborn und Ratolfzell oder Zell schlechthin, kleine Städte am Zeller- oder Unter-See. Die letztere hat sich zwar 1415 an das Reich ergeben, und vom Kaiser eine Urkunde erhalten, daß sie nimmermehr davon veräußert werden soll: sie ist aber doch wieder unter östreichische Bothmäßigkeit gekommen.

3) Schelklingen, eine kleine Stadt an dem Flüßchen Ach.

4) Ebingen, eine kleine Stadt an der Donau, mit einem adelichen Nonnenkloster Benedictiner Ordens. 1749 brannte sie gutentheils ab.

5) Vöringen, eine kleine Stadt auf der Alb, am Fluß Lauchert, welche ehemals der Hauptort einer Grafschaft war, die nach Abgang ihrer alten Grafen an die Grafen von Werdenberg kam, und nach derselben Erlöschung an das Haus Oestreich und an die Grafen von Zollern, doch so, daß sich Oestreich die Hoheit über die ganze vöringische Erbschaft zueignete. Die kleine Stadt Vöringen gehöret dem Haus Oestreich, das Dorf Vöringen aber mit andern Dörfern unter östreichischer Hoheit dem Haus Hohenzollern-Sigmaringen, welches den gräflichen Titel von Vöringen führet.

C. Die vor-arlbergischen Herrschaften.

Der Arlberg, Arula, Adula, ist ein Theil von dem alten berühmten Berg Rhætico, und trennet diese Herrschaften von Tyrol, daher sie die Herrschaften vor dem Arlberg genennet werden. Sie machen einen Theil von Rhætia aus, und sind in ihrer festgesetzten Ordnung folgende:

I. Die Grafschaft Feldkirch, oder Montfort,

im Nebelgau, hatte von den ältesten Zeiten her ihre eigene Grafen, bis Graf Rudolph, der letzte vom werdenbergischen Stamm, solche an Herzog Leopold von Oestreich 1365 für 36000 Gulden verkaufete. Darinnen ist

1. Feldkirch, von den Italienern Campo di S. Piero genannt, eine zwar kleine, aber wohlgebauete Stadt am Fluß Ill, der sich nicht weit davon in den Rhein ergießt. Bey derselben wächst ein guter Wein. Sie ist der Hauptort der sogenannten Estner. Nicht weit davon ist das Kloster Altenstatt.

2. Rank-

2. **Rankweil**, ein uralter Reichsflecken in Müsinen, woselbst von alten Zeiten her ein freyes kaiserl. Landgericht gehalten wird, welches nicht nur über östreichische Unterthanen in den Grafschaften Feldkirch, Bregenz ꝛc. sondern auch über uralte Reichs unmittelbare, als hohen Ems, Vaduz ꝛc. seinen Gerichtszwang ausübet.

3. **Montfort**, oder **Starkenberg**, ein zerstörtes Bergschloß, auf welchem die ehemaligen Grafen von Feldkirch gewohnet, und davon den Namen bekommen haben. Es wird von den Erdbeschreibern unrichtig für eine besondere Grafschaft ausgegeben.

4. **Neuenburg am Rhein**, ein Castel.

5. **Frastenz**, ein Dorf, welches wegen des Sieges merkwürdig ist, den 1499 hieselbst die Eidgenossen über die kaiserlichen und schwäbischen Bundesgenossen erfochten haben

II. Die Grafschaft Bregenz, Comitatus Brigantinus,

liegt zum Theil am Bodensee, welcher auch Lacus Brigantinus genennet wird, und den Fluß Bregenz aufnimmt, nachdem derselbe die Grafschaft der Länge nach gewässert hat. In dem Bregenzer Thal oder Bregenzer Wald wird viel Bauholz gefället, auch viel hölzern Geschirr verfertiget, und sowohl nach Schwaben, als Helvetien, verführet. Diese Grafschaft ist vor Alters ein Lehn des h. R. R. gewesen, nachmals aber allodial und erblich geworden. Von den Grafen von Chur ist sie an die Herren von Istrien, nachgehends an die Grafen von Pfullendorf, hierauf an die Grafen von Tübingen, und endlich an die Grafen von Montfort gekommen. 1451 verkaufete Elisabeth, Gräfinn von Montfort und Bregenz, vermählte Markgräfinn von Hochberg, mit Bewilligung des röm. Königs Friderich, ihren halben Antheil an der Herrschaft, Burg und Stadt, samt der Herrschaft und Veste Hoheneg, an den Erzherzog Sigmund,

für 35592 rheinische Gulden. Die andere Hälfte verkaufete Graf Haug von Montfort und Herr zu Bregenz 1523 für 50000 rheinische Gulden an den Erzherzog Ferdinand. Wir bemerken in derselben

1. Bregenz, eine Stadt, am Bodensee, mit 2 Klöstern, und einem gleich darneben liegenden Bergschloß, Namens Pfannenberg. 1077 oder 1079 wurde sie von dem Abt zu St. Gallen verbrannt. 1407 im December wurde sie von den Appenzellern und der Stadt St. Gallen belagert, die Belagerer aber wurden im Jenner 1408 von dem benachbarten Adel davon weggeschlagen. Bey derselben sind gute Eisenhütten. Der Stadt gegen Mittag ist die Bregenzer Claus, ein fester Paß.

2. Mehrerau, Augia major oder Brigantina, eine schöne Benedictiner Abtey, nahe bey Bregenz am Bodensee.

3. Hirstall, ein Nonnenkloster, Dominicaner Ordens, oberhalb der Stadt Bregenz, an dem Wasser Bregenz. Es wurde anfänglich 1422 auf dem Hirschberg gestiftet und erbauet, 1464 aber in das Thal versetzet.

4. Das Amt oder Gericht Hofsteig, in welchem

1) Schwarzach, ein Dorf, woselbst ehedessen ein freyes Landgericht gewesen, welches den Grafen von Bregenz zugehöret hat, und von den Freyen des nahgelegenen Ortes Dorenbüren besetzet worden. Der Gerichtszwang desselben scheint sich vornehmlich über den vordern Bregenzer Wald und andere in dieser Grafschaft belegene Dörfer erstrecket zu haben.

2) Wolfurt, ein Dorf.

5. Dorenbüren, ein vorhin genannter Ort, bey dessen freyem Gericht noch einige Ueberbleibsel von dem ehemaligen Landgericht zu Schwarzach zu finden.

6. Hard, ein Dorf in einem Winkel am Boden-See, zwischen Bregenz und Fussach, woselbst die schwäbischen Bundsgenossen 1499 von den Eidgenossen geschlagen worden.

7. Fussach, ein Pfarrdorf an der Dorenbürer Aue.

8. Zu St. Johann, Höchst und Gaissau, hat die Abtey St. Gallen in Helvetien die niederen Gerichte, und andere Gerechtsame.

9. Es

9. Es gehöret auch zu dieser Grafschaft die Herrschaft Hoheneck, welche sich von Bregenz bis Wangen und Isny erstrecket, und den Namen von dem Bergschloß Hoheneck hat.

III. **Die Grafschaft Bludenz, oder Pludenz,** im Wallgau, welche ums Jahr 1376 vom Grafen Albrecht von Werdenberg an Herzog Leopold von Oestreich verkaufet worden. Wir bemerken in derselben

1. Pludenz, eine kleine Stadt mit einem Schloß, am Fluß Ill. 1523 wurde sie, nebst andern benachbarten Oertern, durch ein Erdbeben erschüttert. 1638 brannte sie fast ganz ab. Nahe dabey liegt das Kloster S. Peter.
2. Schrins, einen Marktflecken.

IV. **Die Grafschaft Sonneberg.** Diese hat Eberhard von Waldpurg 1463 von den Grafen von Werdenberg gekaufet, und von dem Kaiser den gräfl. Titel darüber erhalten. Als er aber nachgehends wegen der Oberherrschaft mit dem Haus Oestreich einen Streit bekommen, hat dasselbe diese Grafschaft eingenommen, und gegen Erlegung einer Summe Geldes behalten. In derselben ist das Bergschloß Sonneberg.

V. Das weltliche Gebieth des Bischofs zu Trient.

Das weltliche Gebieth des Bischofs zu Trient liegt in der gefürsteten Grafschaft Tyrol. Es ist dasselbe diesem uralten Bisthum vom Kaiser Conrad II geschenket worden. Die Erbvogtey über dasselbe haben die alten Grafen zu Tyrol gehabt, und im Titel geführet. Bischof Albrecht hat mit Rath und Bewilligung des Kapitels 1363 dem Herzog Rudolph zu Oestreich und desselben Brüdern, einen Brief ausgestellet, darinnen er sich und sein ganzes Stift auf ewig mit dem Lande Tyrol vereiniget, Hülf- und Dienstleistung versprochen, und nebst Oeffnung aller stiftischen Städte und Vesten, verordnet hat, daß die Hauptleute und Pfleger beym Antritt ihres Amts diese Verschreibung jedesmal beschwören sollen. Dergleichen Verträge sind nachgehends mit Herzog Albrecht, Friderich und Sigmund, Kaiser Maximilian I, und Ferdinand I gemachet worden. 1511 ist zwischen dem Erzhaus Oestreich und dem Bischof zu Trient verglichen worden, daß das Bisthum auf den tyrolischen Landtagen und anderen Zusammenkünften durch Abgeordnete mit erscheinen, und über die Wohlfahrt und Sicherheit des Vaterlandes mit berathschlagen, auch zu solchem Ende seinen Antheil an Steuren und Anlagen mit beytragen, hingegen aber auch das Erzhaus Oestreich, als Landesfürst zu Tyrol, das Bisthum bey den außerordentlichen Reichssteuern vertreten solle, die Kammerzieler ausgenommen, (s. oben S. 294.) welches auch in dem Reichs-Abschied zu Augsburg von 1548 §. 69 bestätiget worden. Ob nun

gleich

gen in Mergen, 1 Hufe von der Lehmgrube, 1 Hufe von Hermann Bruns, 1 Hufe von Johann Bruns, 1 Hufe vom Kirchhofe, 1 Hufe vom Kirchhofe, 1 Hufe von Johann Bruns, 1 Hufe von Johann Bruns, 1 Hufe von Johann Bruns

das Haus Oestreich. Die Kirchenversammlung, welche von 1545 bis 63 hieselbst gehalten worden, ist berühmt.

Außerhalb der Stadt auf dem Berg Dos di Trent, Dorsum Tridentinum genannt, lag zur Zeit der Longobarden die Festung Verruca. Zu der Podestarie von Trient gehören die Marktflecken Vezzan, Vitianum, und Neumetz, Metzo Lombardo, lat. Medium S. Petri, nebst vielen Dörfern.

2. Reiff, Ripa, bey den Italienern Riva, eine kleine Stadt in einer sehr angenehmen Gegend am Gart-See, (Lago di Garda) mit einem festen Schloß auf einer Höhe, welches die Italiener la Rocca nennen, und an dem See liegt. Die Stadt treibt ziemlichen Handel. Vor Alters, und noch 1154, gehörete sie dem Bischof zu Verona. In der prächtigen Hieronymiten Kirche vor der Stadt ist ein berühmtes Marienbild. Bey der Stadt wachsen vortreffliche Citronen und Pomeranzen. Zu der Podestarie von Reiff gehören.

1) Das Lederthal, Vallis Leudri, und

2) Die Hauptmannschaft Thenn, im Gebirge.

3) Die 4 sogenannten Vicariate im Lagerthal gehöreten schon in alten Zeiten den Herren von Castelbark, denen sie von den Venedigern, diesen aber 1509 vom Kaiser Maximilian I abgenommen worden. Kaiser Ferdinand gab sie 1532 dem Hochstift wieder, behielt sich aber die Landeshoheit gewissermaßen vor. Jetzt haben die Grafen von Castelbark sie wieder zu Lehn. Sie bestehen in den 4 großen Marktflecken Ala, woselbst viele Sammetweber sind, Mori, Murium, Brentonico, wo das Hauptschloß ist, und Avio, Avium.

4) Die Herrschaft Bisein, Beseno, an der Etsch, welche den Grafen von Trapp gehöret, und darinn die Bergfestung Bisein, und der darunter liegende Flecken Calian zu bemerken sind. Beym letztern wurden die Venediger 1487 von den Tyrolern geschlagen.

5) Die Landschaft Judiciarien, an der Sarca, wird durch das Gebirge Duron zertheilet, und ist wohl bewohnet. Sie besteht aus den Kirchspielen Lomas, Blez, Bonal, Thion, Condin, Stor und Randena, welches letz-

tere

tere ein besonderes Thal ist. Das Hauptschloß heißt Stenig, Stenico. Stor, Setaurum, ist ein Marktflecken.

6) Das Gericht Levig, mit einem Flecken gleiches Namens.

7) Das Thal Fleims, Val di Fieme, Vallis Flemarum, am Fluß Avis, treibt starken Handel mit Holz. Der Hauptort Cavales ist ein guter Marktflecken.

8) Das kleine Gericht Segunzan, welches den Freyherren von Prato gehöret.

9) Das kleine Gericht Gromeis, welches denen von Bärbi gehöret.

10) Der Nonsberg, Val di Non, Anania, Anaunia, ist ein ungemein fruchtbares und mit Schlössern und Dörfern angefülltes Thal, durch welches der Fluß Noß oder Sulz fließt: es wird auch von vielen und alten adelichen Familien bewohnet, wie denn unter andern hieselbst die Stammschlösser Spaur, Tunn, Arz, Cles mit einem Marktflecken, Cored und Morenberg, die Flecken Revò, Denn, und andere, nebst sehr vielen Dörfern, sind.

11) Der Sulzberg, Val di Sol, Vallis solis, liegt über dem Nons, ist auch fruchtbar, und geht bis an die Gränze der Venediger und Graubündner. Mals und Caldes sind gute Flecken.

12) Die Herrschaft Persen, deren Hauptort gleiches Namens ein schöner Marktflecken mit einem Schloß ist.

3. Die Herrschaft Caldonatz, oder Caldonatsch, mit dem wohlbewohnten Berg Lafraun, Lavaron. In derselben entsteht die Brenta, lat. Meduacus, aus dem Caldonatscher See, fließt durch das Vall Sugan nach Padua, und alsdann in das venedische Meer. Sie gehöret den Grafen von Trapp.

Anmerk. Dem Hochstift Trient gehöret auch das Marchesat Castelara im Herzogthum Mantua. Es hat auch einen ansehnlichen Lehnhof, wie denn das Haus Oestreich sehr viele Lehen desselben besitzt.

VI. Das weltliche Gebieth des Bischofs zu Brixen.

Mit dem Bisthum Brixen hat es eben dieselbe Bewandniß, welche vorher von dem Bisthum Trient beschrieben worden. Der Bischof hat Kraft aller Verträge, die noch jedesmal bey der Wahl eines neuen Bischofs ernennet werden, samt dem Kapitel sich mit Tyrol auf ewig verbunden, erscheint als ein zugewandter Stand durch Abgeordnete auf den tyrolischen Landtagen, und trägt die tyrolischen Steuren und Anlagen mit ab; hat aber dem ungeachtet, als ein unmittelbarer **Reichsfürst**, Sitz und Stimme auf dem Reichstag in dem reichsfürstlichen Collegio, beschicket denselben wirklich, und giebt zur Unterhaltung des Kammergerichtes die oben S. 294 angezeigte Summe; wird aber, in Ansehung der ausserordentlichen Reichssteuren, von dem Erzhaus Oestreich vertreten. Er ist auch ein Stand des östreichischen Kreises. Als Bischof steht er unter dem Erzbischof zu Salzburg. Das hochwürdige **Domkapitel** hat auch bey den Zusammenkünften der tyrolischen Landschaft eine Stelle. Die Landesfürsten in Tyrol sind des Stifts Erbvögte, und besitzen als solche von demselben noch viele Lehen.

Was die **Erb-Aemter** dieses Hochstiftes anlanget, so besitzen das **Erbmarschall-Amt** die Grafen zu Wellsperg und Primör; das **Erbkämmerer-Amt** die Freyherren Colonna zu Vels und Schenkenberg; das **Erbschenken-Amt** die Grafen von Tunn; das **Erbtruchsessen-Amt** die Grafen von Wolkenstein zu Rodneg.

Die

Die Gebäude bestehen aus Grund, Mauer, Dach und Gerüst. Der Grund ist die Fläche, worauf das Gebäude steht. Die Mauer ist der Theil, welcher den Grund umgibt, und das Gebäude einschließt. Das Dach ist der Theil, welcher das Gebäude bedeckt. Das Gerüst ist der Theil, welcher die Mauer und das Dach trägt.

7. Das Gericht Pfeffersberg.

8. Das Gericht Velturns, welches Kaiser Maximilian I dem Hochstift gegen Matrey überlassen hat. Es ist hier ein Pfleger.

9. Das Gericht Latzfaß, lat. Fons Latius, und Verdinges.

10. Das Gericht Thurn am Gader, woselbst ein Pfleger ist. Es hat seine eigene rothwälsche Sprache. Die Einwohner sind hier, gleichwie in dem Gericht Enneberg, sehr arbeitsam, und gehen jährlich in großer Menge nach Italien, um Maurerdienste zu thun, und werden daselbst Badioetti genennet.

11. Evas oder Essas, Avisium, woselbst ein Hauptmann ist. Es ist groß und wohlbewohnet, und besteht aus dem Thal Fassa, Fascia.

12. Das Gericht Buchenstein, Andraz, Andracium, welches dem Hochstift 1350 von einer davon benannten adelichen Familie abgetreten worden. Es hat ein gutes Schloß, woselbst ein Hauptmann wohnet.

13. Das Gericht Anrasen, Anarasium, welches ein Pfleger verwaltet, liegt im Püsterthal.

14. Das Gericht Niedervintel, welchem ein Richter vorsteht.

15. Das Gericht Albeins, Albinum, am Eisack.

16. Das Gericht Antholz, welches ein heilsames Bad hat.

Anm. Dem Bisthum Brixen gehöret auch die Herrschaft Veldes in Ober-Krain.

VII. Die Balleyen des deutschen Ordens.

Der deutsche Orden hat 2 Balleyen im östreichischen Kreis, wegen welcher er ein Stand desselben ist, die Balleyen aber stehen ganz unter tyrolischer Landeshoheit.

I. Die Balley Oestreich, zu welcher gehöret

1. Der deutsche Hof zu Wien, mit der darinnen stehenden Kirche S. Elisabeth. Hier hat der Landcommenthur seinen Sitz.

2. Die

2. Die Commende zu Neustadt, im Unteröstreichischen.

3. Die Commende bey Grätz, der Hauptstadt in Steyermark, woselbst das deutsche Haus auf einem Hügel am Bach Lech steht.

4. Die Commende zu Meretinza und Großsontag, in Untersteyermark, zwischen den Städten Pettau und Fridau, unweit der Drau.

5. Die Commende zu Laybach, in der Hauptstadt in Krain.

6. Die Commende zu Möttling und Tschernembl, in Krain.

7. Die Commende zu St. Georgen im Sandhof und zu Freisach, in Kärnthen, im salzburgischen Gebieth.

8. Die Commende zu Linz, der Hauptstadt in Oberöstreich.

Anm. Ehedessen ist auch zu Brixen in Tyrol eine Commende dieser Balley gewesen, welche aber 1622 an das Jesuiter Collegium zu Görz gekommen ist.

II. Die Balley an der Etsch und am Gebirg, in Tyrol. Dahin gehöret

1. Die Commende zu Wegenstein, unweit der Stadt Botzen. Das Schloß Wegenstein ist der Sitz der Landcommenthure an der Etsch.

2. Das deutsche Haus zu Trient, welches in alten Zeiten ein Kloster, Augustiner Ordens gewesen, aber 1225 von dem Papst Innocentius IV dem deutschen Orden zugeeignet worden ist.

3. Die Commende zu Lengmoß auf dem Ritten hat Bernhard von Lengmoß 1227 von seinen Eigenthumsgütern gestiftet.

4. Das deutsche Haus zu Störzing, welches Hugo, Graf von Taufers, 1263 erbauet hat.

5. Die Commende zu Schlanders.

VIII. Die fürstlich-dietrichsteinische Herrschaft Trasp.

Das Schloß Trasp ist eine Paßfestung auf der Gränze von Tyrol, im Thal Engadein, mit einer geringen östreichischen Besatzung. Es wurde 1233 vom Swigher von Reichenberg an den Grafen Mainhard zu Tyrol verkauft; und ob es gleich nachmals unterschiedene Familien Pfandweise besessen haben, so ist doch die Oberbothmäßigkeit über dasselbe allezeit bey dem Landesfürsten von Tyrol geblieben. Kaiser Leopold schenkete diese kleine Herrschaft 1686 dem Fürsten Ferdinand Joseph von Dietrichstein mit aller Landeshoheit; daher er wegen derselben auf dem Reichstag in das fürstliche Collegium zu Sitz und Stimme feyerlich eingeführet wurde, welche Einführung mit Maximilian, den Kaiser Ferdinand II im Jahr 1631 in den Reichsfürstenstand erhob, 1654 nur fürs erste, und in Hoffnung, daß er sich unmittelbare Reichsgüter anschaffen würde, geschehen war. Fürst Ferdinand erboth sich 1686 zu einem beständigen Matrikular-Anschlag von 76 Fl. Ich habe aber gefunden, daß in Ansehung der Reichsanlagen das fürstlich-dietrichsteinische Haus von den Erzherzogen zu Oestreich, als gefürsteten Grafen zu Tyrol, vertreten werde; und zweifle, daß ein Fürst von Dietrichstein die Landeshoheit über diese Herrschaft wirklich ausübe. An Kammerzielern ist es zu jedem Ziel auf 49 Rthlr. 70 Kreuzer angesetzet.

Anmerk. In der Qualmatrikel von den Kammerzielern, welche die Reichs- und Kreisstände erlegen müssen, wird zu dem östreichischen Kreis auch das in Helvetien belegene Bisthum Chur gerechnet, welches aber wirklich nicht hieher gehöret.

Der
burgundiſche Kreis.

Von dem burgundischen Kreis überhaupt.

§. 1.

Die zu diesem Kreis gehörigen Länder findet man auf einer Charte von 24 Bogen, welche Heinrich Friex 1709 herausgegeben, Crepy 1744 auf 15 Bogen, Seutter auf 24 Quartblätter, de Fer 1709 auf 25 große Quartblätter, und Mortier mit den Inseln Zeland und einem Theil der Grafschaft Holland vermehrt, auf 28 Bogen, und Moll in England auf 2 große Bogen gebracht hat. Auf 1 Bogen sind sie in den Charten zu finden, welche unter den Titeln Belgium regium und Belgium Catholicum von de Witt, Visscher, Dankerts, Sanson, Delisle 1702, Jaillot 1707, die homannischen Erben 1747, Boudet 1751, und von Robert 1744 und le Rouge 1745 unter dem Titel einer Charte von Flandern, Hennegau, Brabant ꝛc. herausgegeben worden, noch anderer Charten nicht zu gedenken.

§. 2. Der Kreis hat folgenden Ursprung. Philipp der Kühne, Königs Johannes von Frankreich jüngster Sohn, war der erste Herzog von Burgund, jüngerer Linie, und vermählete sich 1369 mit Philipp, des letzten Herzogs von Burgund, älterer Linie, Witwe, Margaretha, wodurch er die Grafschaft Burgund, Flandern, Artois, Mecheln und Antwerpen an sein Haus brachte. Seinem zweyten Sohn Anton wurden 1406 von Johanna, Johann

und Preußen, Baden, Hessen und Nassau und einen Theil von Bayern, Württemberg, Hohenzollern, Rheinhessen, Rheinpreußen und Rheinbayern. Die Rheinlande sind ein Theil des Gebietes, welches in der Römerzeit Gallia Belgica hieß, und ihre Bewohner sind zum großen Theil Nachkommen der Gallier, welche sich mit den Germanen vermischt haben. Die Rheinlande sind ein Theil des Gebietes, welches in der Römerzeit Gallia Belgica hieß, und ihre Bewohner sind zum großen Theil Nachkommen der Gallier, welche sich mit den Germanen vermischt haben.

1515 dem Herzog Georg zu Sachſen ſein Recht auf Friesland ab, und brachte 1528 von dem Biſchof Heinrich die Hoheit über **Uetrecht** und **Oberyſſel**, vom Herzog Karl von Geldern aber 1536 ſein Herzogthum Geldern und die Grafſchaft **Zütphen** an ſich, worauf ſich ihm 1536 auch **Gröningen** unterwarf; ſondern er brachte auch 1548, auf dem Reichstag zu Augsburg, den **burgundiſchen Kreis** recht zum Stand. Er gab nämlich, wie die Worte des Vertrages lauten, als rechter Erb- und Oberherr der Nieder-Erblande für ſich, ſeine Erben und Nachkommen, die Herzogthümer Lothringen, Brabant, Limburg, Lützenburg, oder Luxemburg, Geldern, die Grafſchaften Flandern, Artois, Burgund, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Zütphen, die Markgrafſchaft des heil. Reichs, die Herrſchaften Friesland, Uetrecht, Oberyſſel, Gröningen, Valkenburg, Thalheim, Salin, Mecheln und Maſtricht, mit allen ihnen mittelbar und unmittelbar zugehörigen und einverleibten geiſtlichen und weltlichen Fürſtenthümern, Prälaturen, Dignitäten, Grafſchaften, Frey- und Herrſchaften, und derſelben Vaſallen, Unterthanen und Verwandten, hinführo und zu ewigen Zeiten in der römiſchen Kaiſer und Königs und des heiligen Reichs Schutz, Schirm, Vertheidigung und Hülfe, ſo daß ſie ſich auch deſſelben Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten freuen und gebrauchen, und von gemeldeten römiſchen Kaiſern, Königen, und des heiligen Reichs Ständen jederzeit, wie andere Fürſten, Stände und Glieder deſſelben Reichs, geſchützet und vertheidiget, auch zu allen Reichstagen

und

und Verſammlungen beſchrieben, und wenn ſie dieſelben beſuchen wollten, zu Sitz und Stimmen zugelaſſen werden ſollten. Hingegen bewilligte der Kaiſer für ſich und ſeine Nachkommen wegen dieſer Länder zu den Anlagen des Reichs, welche durch gemeine Stände beſchloſſen würden, ſo viel als 2 Churfürſten, wider die Türken aber ſo viel als 3 Churfürſten, zu geben. Würden ſolche Nieder-Erblande in Entrichtung ihrer Contribution ſäumig ſeyn, ſo ſollten ſie dieſerwegen dem kaiſerl. Kammergericht unterworfen ſeyn, und durch den kaiſerlichen Fiſcal, wie andere Reichsſtände, zur Bezahlung angehalten werden; übrigens aber ſollten dieſe Länder und ihre Unterthanen bey allen ihren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gelaſſen werden, und der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, wie auch den Reichsordnungen und Abſchieden, gar nicht unterworfen ſeyn. Sie ſollten auch, ſo viele derſelben vom Reich zu Lehn herrühren, noch ferner von demſelben zu Lehn empfangen und getragen werden. Im weſtphäliſchen Friedensinſtrument zu Münſter iſt im 3ten Artikel aufs neue feſtgeſetzet worden, daß der burgundiſche Kreis ein Glied des Reichs ſeyn und bleiben ſolle.

§. 3. Der burgundiſche Geſandte ſitzt auf dem Reichstag im Reichsfürſtenrath auf der geiſtlichen Bank nach Oeſtreich. Zum Kammergericht kann der burgundiſche Kreis 2 Aſſeſſores ernennen, präſentirt aber jetzt nur einen. Zur Unterhaltung des Kammergerichtes ſoll er zu jedem Ziel 405 Rthlr. 72 $\frac{1}{2}$ Kr. bezahlen.

Der Kreis iſt einer von den ganz katholiſchen.

§. 4. Diesem Kreis ist der größte Theil seiner Länder entrissen worden. Frankreich hat nach und nach an sich gebracht das Herzogthum Lothringen, (wenn nämlich dieses unter dem in obgedachten Vertrag §. 2. zu dem burgundischen Kreis gerechneten Lothringen zu verstehen ist,) einen Theil vom Herzogthum Luxemburg, einen Theil von der Grafschaft Flandern, die Grafschaften Artois und Burgund, (oder Franche Comté,) und einen Theil von den Grafschaften Hennegau und Namur. Alle diese abgerissenen Länder sind im 2ten Theil bey Frankreich beschrieben worden. Die Provinzen Geldern, Holland, Seeland, Uetrecht, Friesland, Oberyssel und Gröningen haben sich in Freyheit gesetzet und unabhängig gemacht, ja sie haben nach ihrer Verbindung durch gemeinschaftliche Waffen auch einen Theil von den Herzogthümern Brabant und Limburg, und von der Grafschaft Flandern, imgleichen einen Theil des Oberquartiers von Geldern, und die Stadt Mastricht mit ihrem Gebieth, unter ihre Bothmäßigkeit gebracht. Von diesen vereinigten Niederlanden, und denen ihnen zugehörigen sogenannten Generalitätslanden habe ich im 4ten Theil gehandelt. Endlich besitzt auch der König von Preußen einen Theil des Quartiers Ober-Geldern.

Es besteht also der burgundische Kreis heutiges Tages nur noch aus dem größten Theil der Herzogthümer Brabant, Limburg und Luxemburg, und aus einem Theil der Grafschaften Flandern, Hennegau, Namur und aus einem Theil des Oberquartiers von Geldern. Diese Länder, welche, so wie die gesammten Niederlande, nach Kaiser Karls V Tod an die burgundisch-

Eichsfeld, ein Fürstenthum im Kreise Nieder-Sachsen, welches ehemals zu Churmainz gehörte, jetzt aber dem Churfürsten von Hannover zugehört. Es hat 4 Meilen in der Länge und 3 in der Breite, und ist ein sehr fruchtbares Land, das Getraide, Obst, Wein, Vieh, Holz, Eisen, Kupfer, Vitriol, Alaun, Salpeter, Schwefel, Steinkohlen, Marmor, Alabaster, Porcellan-Erde, Mühlsteine, Schiefer, Leinwand, Garn, Tücher, Strümpfe, Bänder, Leder, Papier, Bier, Branntewein, Essig, Pottasche, Seife, Stärke, Puder, Pomade, Tabak, Schnupftücher, Spielkarten, Bücher, Kupferstiche, Landkarten, Bilder, Spiegel, Uhren, Messer, Scheeren, Nadeln, Pfeifen, Kämme, Knöpfe, Schnallen, Leuchter, Lichter, Schuhe, Stiefeln, Hüte, Mützen, Handschuhe, Wagen, Kutschen, Sättel, Zäume, Peitschen, Pulver, Kugeln, Flinten, Pistolen, Säbel, Degen, Bajonette, Kanonen, Mörser, Bomben, Granaten, Haubitzen, Feuerwerke, Schiffe, Boote, Flöße, Ruder, Segel, Anker, Taue, Seile, Netze, Angeln, Fischreusen, Fischkasten, Fischbehälter, Fischkörbe, Fischkübel, Fischtonnen, Fischfässer, Fischkisten, Fischkoffer, Fischtaschen, Fischbeutel, Fischsäcke, Fischnetze, Fischgarne, Fischschnüre, Fischleinen, Fischhaken, Fischangeln, Fischspeere, Fischharpunen, Fischgabeln, Fischmesser, Fischscheeren, Fischzangen, Fischpinzetten, Fischlupen, Fischmikroskope, Fischteleskope, Fischfernrohre, Fischbrillen, Fischaugengläser, Fischohrenschützer, Fischnasenschützer, Fischmundschützer, Fischkinnschützer, Fischhalsschützer, Fischbrustschützer, Fischbauchschützer, Fischrückenschützer, Fischschwanzschützer, Fischflossenschützer, Fischschuppenschützer, Fischhautschützer, Fischknochenschützer, Fischmuskelschützer, Fischnervenschützer, Fischblutschützer, Fischherzschützer, Fischlungenschützer, Fischleberschützer, Fischmilzschützer, Fischnierenschützer, Fischblasenschützer, Fischdarmschützer, Fischmagenschützer, Fischspeiseröhrenschützer, Fischkehlkopfschützer, Fischluftröhrenschützer, Fischgehirnschützer, Fischrückenmarkschützer, Fischnervenschützer, Fischsinnesorganschützer, Fischaugenschützer

Das öſtreichiſche Antheil an dem Herzogthum Brabant.

§. 1.

Die älteſten Charten von dem Herzogthum Brabant, welche Mercator, Blaeuw und Medtmann ans Licht geſtellet haben, ſind nach und nach von andern verbeſſert worden, als von Nic. J. Piſcator, de Witt, Dankerts, Homann, Schenk, Delisle 1705, Jaillot 1720 und anderen. Blaeuw gab ſchon 5 beſondere Bogen von Brabant heraus, welche Nic. Viſſcher nachmals verbeſſerte. Brabant und Holland hat Dheul 1747 auf 24 Quartblättern vorgeſtellet, auch eben dieſe Charte auf 6 große Bogen gebracht. Crepy hat Brabant und Holland 1748 auf 35 kleinen Quartblättern geliefert. Brabant und Namur hat Boudet 1752 auf 2 Bogen, und die Gegenden von Antwerpen Jaillot auf 3 Bogen, abgebildet. Das öſtreichiſche Antheil an Brabant gränzet gegen Mitternacht und Morgen an das Antheil, welches die Republik der vereinigten Niederlande an Brabant hat, gegen Morgen an das Bisthum Lüttich, gegen Mittag an Hennegau und Namur, und gegen Abend an Flandern und Seeland. Das ganze Herzogthum, deſſen Länge auf 22, und die größte Breite auf 20 Meilen geſchätzet wird, war ehemals unter allen 17 niederländiſchen Provinzen dem Rang nach die erſte. Der ſüdliche Theil deſſelben, welcher gegen Norden an die Quartiere von Loeven und Brüſſel, gegen Weſten an den

Sonjen,

Sonjen, Bosch und Hennegau, gegen Süden an die Grafschaft Namur, und gegen Osten an das Bisthum lüttich, gränzet, wird das wallonsche Brabant, wie auch das romansche Land genennet, und ist sehr bergicht.

§. 2. Die Luft ist gut, die Beschaffenheit des Erdbodens aber unterschieden. Der nordliche Theil besteht mehrentheils aus sandigen Heiden, und trägt nach mühsamer Bearbeitung, Roggen, Hafer, Buchweizen und vielen Flachs ꝛc. hat auch beträchtliche Holzungen. Der südliche Thal hat einen fetten und fruchtbaren Boden, und daher einen Ueberfluß an natürlichen Gütern. Der Fluß Demer durchströmet einen Theil des Landes, nimmt die kleinen Flüsse Gheete, Dyle, Senne und Nethe auf, bekömmt alsdann den Namen Rupel, und verliert sich in der Schelde, welche Brabant von Westen berühret. Bey Brüssel ist aus dem Fluß Senne ein Kanal bis an das Dorf Willebroeck gezogen, woselbst er sich in den Fluß Rupel ergießt, der sich bald hernach mit der Schelde vereiniget, so daß man vermittelst dieses Kanals von Brüssel in die Nordsee schiffen kann. Er wurde 1550 angefangen, und 1561 geendiget, und soll 800000 Gulden gekostet haben. 1753 fieng man an, einen Kanal von Loeven bis an die Rupel zu führen, welcher den Damm zwischen Loeven und Mecheln in 2 gleiche Theile abgesondert, und nun zum Stand gebracht worden ist. Zwischen Loeven und Brüssel ist 1710 ein Steinweg angeleget worden, und eben dergleichen ist auch 1726 von Loeven nach Thienen und Lüttich gepflastert worden. Das alte Vorhaben, eine Heerstraße von Brüssel aus durch das lüttische, limburgische,

aachen

aachenſche, jülichiſche und cölniſche Gebieth bis an den Rhein anzulegen, möchte noch wohl ausgeführet, und dadurch die Fortbringung der englandiſchen Waaren über Oſtende nach Deutſchland erleichtert, hingegen die Schiffahrt auf der Maaß je länger je mehr vermindert werden.

§. 3. Man zählet in dem ganzen Herzogthum Brabant 28 Städte und 700 Dörfer, in dem öſtreichiſchen Antheil aber 19 bemauerte Städte, eine gute Anzahl Freyheiten oder Flecken, welche Bürger- und Stadtrechte haben, und über 500 Dörfer.

Die Staaten von Brabant beſtehen aus 3 Klaſſen. Zu der erſten gehören die Aebte von Affligem, St. Bernard, Vlierbeck, Villers, Grimberghe, Heyliſſem, Everbode, Tongerloo, Dilegem und St. Gertrude. Zu der 2ten gehören der Abt und Graf von Gemblours, welcher den Titel des erſten Edelmanns hat, und alle Herzoge, Prinzen, Grafen und Freyherren dieſer Provinz. Zu der 3ten gehören die Bürgermeiſter und Penſionärs der Städte Loeven, Brüſſel und Antwerpen. Dieſes anſehnliche Collegium verſammlet ſich ordentlicherweiſe jährlich 4mal. Es erwählet 4 Deputirte, nämlich 2 geiſtliche und 2 von Adel, welche ſich täglich verſammlen. Das Amt der Geiſtlichen dauret 6 Jahre, und das Amt derer von Adel 4 Jahre. Es iſt ein Rathspenſionär vorhanden, welcher beſtändiger Secretär des Collegiums iſt. Der Verſammlungsort der Staaten iſt Brüſſel.

§. 4. Das ganze Land bekennet ſich zur römiſchen Kirche. Zu Mechelen iſt 1559 vom Papſt Paulus IV ein Erzbisthum geſtiftet, und demſelben das Primat von Belgien beygeleget worden. Dazu gehören

die

Bell's Classical Dictionary. Being a Dictionary of Proper Names, Mythology, Persons, Places, Terms, Phrases, Allusions, Manners, Customs, Arts, Antiquities, Dress, Weights, Measures, Money, Works of Literature, Inventions, Discoveries, Proverbs, Adages, Trades, Professions, Peculiarities, Superstitions, Fables, Jokes, Humour, Wit, Poetry, Metre, Rhetoric, Music, Painting, Sculpture, Architecture, Drama, Religion, Government, Laws, War, Navy, Agriculture, Chronology, Geography, Astronomy, Natural History, Geology, Etc., Etc., Etc., Belonging to the Study of the Greek and Roman Classics. By John Bell. Revised, Corrected, and Enlarged by Charles Rann Kennedy. Post 8vo, pp. 1,000, cloth, 7s. 6d. (Bell & Sons.)

Bell's Decorative Arts of England. Painting, Sculpture, Architecture, Gothic Revival, Stained Glass, Mosaic, Terra Cotta, Carving, Enamelling, Metal Work, Jewellery, Furniture, Tapestry, Needlework, Lace, Paper Hangings, Book Binding, Typography, Textile Fabrics, Dress, Etc., Etc. By Various Writers. Edited by Mrs. Haweis. Illustrated. Post 8vo, pp. 400, cloth, 7s. 6d. (Bell & Sons.)

Bell's Handbook of Athletic Sports. Including Cricket, Lawn Tennis, Rackets, Fives, Golf, Hockey, Football, Rowing, Sculling, Sailing, Canoeing, Swimming, Riding, Driving, Cycling, Athletics, Pedestrianism, Gymnastics, Broadsword, Single Stick, Quarter Staff, Wrestling, Boxing, Fencing, Skating, Curling, Tobogganing, Ski-ing, Snow Shoeing, Bowls, Quoits, Skittles, Bagatelle, Billiards, Archery, Rifle Shooting, Pistol Shooting, Coursing, Hunting, Shooting, Fishing, Hawking, Pigeon Shooting, Etc., Etc. By Various Writers. Edited by Montagu Shearman. Illustrated. Post 8vo, pp. 600, cloth, 7s. 6d. (Bell & Sons.)

Bell's Rhymes of Childhood. Edited by Walter Jerrold. Illustrated by Gordon Browne. Post 8vo, pp. 200, cloth, 2s. 6d. (Bell & Sons.)

Bell's Sixpenny Shakespeare. Edited by Mrs. Charles Clarke. Illustrated. Post 8vo, pp. 1,000, cloth, 6s. (Bell & Sons.)

Bell's Standard Elocutionist. Containing Standard Pieces for Recitation, Reading, and Declamation. Edited by Walter Jerrold. Illustrated. Post 8vo, pp. 400, cloth, 3s. 6d. (Bell & Sons.)

Bell's Standard Orator. Containing Standard Pieces for Recitation, Reading, and Declamation. Edited by Walter Jerrold. Illustrated. Post 8vo, pp. 400, cloth, 3s. 6d. (Bell & Sons.)

Bell's Standard Recitations. Edited by Walter Jerrold. Illustrated. Post 8vo, pp. 400, cloth, 3s. 6d. (Bell & Sons.)

Bell's Standard Speaker. Containing Standard Pieces for Recitation, Reading, and Declamation.

Wenn Sie mir Briefe und Karten in Ihrer Muttersprache schreiben, so werde ich Ihnen dieselben gern übersetzen. Ich habe Ihnen Ihre Briefe und Karten übersetzt. Ich habe Ihnen Ihre Briefe und Karten nicht übersetzt. Ich habe Ihnen Ihre Briefe und Karten noch nicht übersetzt. Ich habe Ihnen Ihre Briefe und Karten noch nicht übersetzt, weil ich keine Zeit dazu hatte. Ich habe Ihnen Ihre Briefe und Karten noch nicht übersetzt, weil ich sie nicht verstehe. Ich habe Ihnen Ihre Briefe und Karten noch nicht übersetzt, weil ich sie nicht verstehe, weil ich sie nicht lesen kann. Ich habe Ihnen Ihre Briefe und Karten noch nicht übersetzt, weil ich sie nicht verstehe, weil ich sie nicht lesen kann, weil ich sie nicht lesen kann, weil ich sie nicht lesen kann.

Sie sind sehr freundlich.

Sie sind sehr freundlich. Sie sind sehr freundlich, mir Ihre Briefe und Karten zu übersetzen. Sie sind sehr freundlich, mir Ihre Briefe und Karten zu übersetzen, weil ich sie nicht verstehe. Sie sind sehr freundlich, mir Ihre Briefe und Karten zu übersetzen, weil ich sie nicht verstehe, weil ich sie nicht lesen kann. Sie sind sehr freundlich, mir Ihre Briefe und Karten zu übersetzen, weil ich sie nicht verstehe, weil ich sie nicht lesen kann, weil ich sie nicht lesen kann, weil ich sie nicht lesen kann.

Bezoar, so ist es ein Zeichen, daß er ächt sey. Wenn er aber nicht sinket, so ist er falsch. Wenn er aber nicht sinket, so ist er falsch. Wenn er aber nicht sinket, so ist er falsch

2) Thieldonk, eine Herrſchaft, welche 1699 zu einer Grafſchaft erhoben worden.

3) Herent, eine Herrſchaft, welche ſowohl 1658, als von neuem 1687, zu einer Baronie erhoben, und von dem damaligen Beſitzer, Philibert von Spangen, benennet worden.

4) Pellenberch, eine Baronie.

5) Die Baronie Bierbeeck, welche dem herzogl. Haus von Aremberg und Arſchot gehöret, und deren Gerichtsbarkeit ſich über 13 Oerter erſtrecket, das Dorf dieſes Namens ungerechnet. Dieſes große, ſchöne und volkreiche Dorf Bierbeeck enthält ein Priorat, welches aus einer alten Collegiatkirche entſtanden, und 1262 durch die Güter der ehemaligen Probſtey zu Hamme vermehret worden iſt.

6) Korbeck, an der Dyle, iſt 1661 zu einer Baronie erhoben worden.

7) Korbeck, an der Loo, iſt ſeit 1671 eine Baronie.

8) Vlierbeck, eine Abtey Benedictiner Ordens, nahe bey Loeven.

9) Bethleem, ein Priorat oder Collegium regulirter Chorherren Auguſtiner Ordens, nahe bey Loeven.

10) Park, eine weibliche Prämonſtratenſer Abtey, nahe bey Loeven, welche heutiges Tages eine der ſchönſten in den Niederlanden iſt.

11) ter Bank, ein Auguſtiner Nonnenkloſter.

12) 's Hertogendael, franz. Vau le Duc, ein Ciſtercienſer Nonnenkloſter, bey dem Dorf Hamme.

13) Nethene, eine angenehme Einſiedlerey, im Dorf gleiches Namens.

14) Florival, Florida vallis, eine Frauenabtey Ciſtercienſer Ordens, an der Dyle.

15) Neer-Yſche, Iſca inferior, an der Dyle, iſt ſeit 1691 eine Baronie.

16) S. Achtenrode, iſt ſeit 1651 eine Grafſchaft.

(2) Aus der Mayerey Cumtich, darinnen

1) Tienen, ehedeſſen Tienhoven, lat. Thenæ, oder Thenæ in montibus, oder Tillæ mons, franz. Tillemont, auch Tirlemont, eine ziemlich große, aber ganz in Abnahme gerathen

Deutsches Bibliothekswesen 1919–1945
Bibliothekar 1, 1947, 6, S. 1–2. Bibliothekar 1, 1947, 7, S. 1–2. Bibliothekar 1, 1947, 8, S. 1–2. Bibliothekar 1, 1947, 9, S. 1–2. Bibliothekar 1, 1947, 10, S. 1–2. Bibliothekar 1, 1947, 11, S. 1–2. Bibliothekar 1, 1947, 12, S. 1–2. Bibliothekar 2, 1948, 1, S. 1–2. Bibliothekar 2, 1948, 2, S. 1–2. Bibliothekar 2, 1948, 3, S. 1–2. Bibliothekar 2, 1948, 4, S. 1–2. Bibliothekar 2, 1948, 5, S. 1–2. Bibliothekar 2, 1948, 6, S. 1–2. Bibliothekar 2, 1948, 7, S. 1–2. Bibliothekar 2, 1948, 8, S. 1–2. Bibliothekar 2, 1948, 9, S. 1–2. Bibliothekar 2, 1948, 10, S. 1–2. Bibliothekar 2, 1948, 11, S. 1–2. Bibliothekar 2, 1948, 12, S. 1–2. Bibliothekar 3, 1949, 1, S. 1–2. Bibliothekar 3, 1949, 2, S. 1–2. Bibliothekar 3, 1949, 3, S. 1–2. Bibliothekar 3, 1949, 4, S. 1–2. Bibliothekar 3, 1949, 5, S. 1–2. Bibliothekar 3, 1949, 6, S. 1–2. Bibliothekar 3, 1949, 7, S. 1–2. Bibliothekar 3, 1949, 8, S. 1–2. Bibliothekar 3, 1949, 9, S. 1–2. Bibliothekar 3, 1949, 10, S. 1–2. Bibliothekar 3, 1949, 11, S. 1–2. Bibliothekar 3, 1949, 12, S. 1–2. Bibliothekar 4, 1950, 1, S. 1–2. Bibliothekar 4, 1950, 2, S. 1–2. Bibliothekar 4, 1950, 3, S. 1–2. Bibliothekar 4, 1950, 4, S. 1–2. Bibliothekar 4, 1950, 5, S. 1–2. Bibliothekar 4, 1950, 6, S. 1–2. Bibliothekar 4, 1950, 7, S. 1–2. Bibliothekar 4, 1950, 8, S. 1–2. Bibliothekar 4, 1950, 9, S. 1–2. Bibliothekar 4, 1950, 10, S. 1–2. Bibliothekar 4, 1950, 11, S. 1–2. Bibliothekar 4, 1950, 12, S. 1–2. Bibliothekar 5, 1951, 1, S. 1–2. Bibliothekar 5, 1951, 2, S. 1–2. Bibliothekar 5, 1951, 3, S. 1–2. Bibliothekar 5, 1951, 4, S. 1–2. Bibliothekar 5, 1951, 5, S. 1–2. Bibliothekar 5, 1951, 6, S. 1–2. Bibliothekar 5, 1951, 7, S. 1–2. Bibliothekar 5, 1951, 8, S. 1–2. Bibliothekar 5, 1951, 9, S. 1–2. Bibliothekar 5, 1951, 10, S. 1–2. Bibliothekar 5, 1951, 11, S. 1–2. Bibliothekar 5, 1951, 12, S. 1–2. Bibliothekar 6, 1952, 1, S. 1–2. Bibliothekar 6, 1952, 2, S. 1–2. Bibliothekar 6, 1952, 3, S. 1–2. Bibliothekar 6, 1952, 4, S. 1–2. Bibliothekar 6, 1952, 5, S. 1–2. Bibliothekar 6, 1952, 6, S. 1–2. Bibliothekar 6, 1952, 7, S. 1–2. Bibliothekar 6, 1952, 8, S. 1–2. Bibliothekar 6, 1952, 9, S. 1–2. Bibliothekar 6, 1952, 10, S. 1–2. Bibliothekar 6, 1952, 11, S. 1–2. Bibliothekar 6, 1952, 12, S. 1–2. Bibliothekar 7, 1953, 1, S. 1–2. Bibliothekar 7, 1953, 2, S. 1–2. Bibliothekar 7, 1953, 3, S. 1–2. Bibliothekar 7, 1953, 4, S. 1–2. Bibliothekar 7, 1953, 5, S. 1–2. Bibliothekar 7, 1953, 6, S. 1–2. Bibliothekar 7, 1953, 7, S. 1–2. Bibliothekar 7, 1953, 8, S. 1–2. Bibliothekar 7, 1953, 9, S. 1–2. Bibliothekar 7, 1953, 10, S. 1–2. Bibliothekar 7, 1953, 11, S. 1–2. Bibliothekar 7, 1953, 12, S. 1–2. Bibliothekar 8, 1954, 1, S. 1–2. Bibliothekar 8, 1954, 2, S. 1–2. Bibliothekar 8, 1954, 3, S. 1–2. Bibliothekar 8, 1954, 4, S. 1–2. Bibliothekar 8, 1954, 5, S. 1–2. Bibliothekar 8, 1954, 6, S. 1–2. Bibliothekar 8, 1954, 7, S. 1–2. Bibliothekar 8, 1954, 8, S. 1–2. Bibliothekar 8, 1954, 9, S. 1–2. Bibliothekar 8, 1954, 10, S. 1–2. Bibliothekar 8, 1954, 11, S. 1–2. Bibliothekar 8, 1954, 12, S. 1–2. Bibliothekar 9, 1955, 1, S. 1–2. Bibliothekar 9, 1955, 2, S. 1–2. Bibliothekar 9, 1955, 3, S. 1–2. Bibliothekar 9, 1955, 4, S. 1–2. Bibliothekar 9, 1955, 5, S. 1–2. Bibliothekar 9, 1955, 6, S. 1–2. Bibliothekar 9, 1955, 7, S. 1–2. Bibliothekar 9, 1955, 8, S. 1–2. Bibliothekar 9, 1955, 9, S. 1–2. Bibliothekar 9, 1955, 10, S. 1–2. Bibliothekar 9, 1955, 11, S. 1–2. Bibliothekar 9, 1955, 12, S. 1–2. Bibliothekar 10, 1956, 1, S. 1–2. Bibliothekar 10, 1956, 2, S. 1–2. Bibliothekar 10, 1956, 3, S. 1–2. Bibliothekar 10, 1956, 4, S. 1–2. Bibliothekar 10, 1956, 5, S. 1–2. Bibliothekar 10, 1956, 6, S. 1–2. Bibliothekar 10, 1956, 7, S. 1–2. Bibliothekar 10, 1956, 8, S. 1–2. Bibliothekar 10, 1956, 9, S. 1–2. Bibliothekar 10, 1956, 10, S. 1–2. Bibliothekar 10, 1956, 11, S. 1–2. Bibliothekar 10, 1956, 12, S. 1–2. Bibliothekar 11, 1957, 1, S. 1–2. Bibliothekar 11, 1957, 2, S. 1–2. Bibliothekar 11, 1957, 3, S. 1–2. Bibliothekar 11, 1957, 4, S. 1–2. Bibliothekar 11, 1957, 5, S. 1–2. Bibliothekar 11, 1957, 6, S. 1–2. Bibliothekar 11, 1957, 7, S. 1–2. Bibliothekar 11, 1957, 8, S. 1–2. Bibliothekar 11, 1957, 9, S. 1–2. Bibliothekar 11, 1957, 10, S. 1–2. Bibliothekar 11, 1957, 11, S. 1–2. Bibliothekar 11, 1957, 12, S. 1–2. Bibliothekar 12, 1958, 1, S. 1–2. Bibliothekar 12, 1958, 2, S. 1–2. Bibliothekar 12, 1958, 3, S. 1–2. Bibliothekar 12, 1958, 4, S. 1–2. Bibliothekar 12, 1958, 5, S. 1–2. Bibliothekar 12, 1958, 6, S. 1–2. Bibliothekar 12, 1958, 7, S. 1–2. Bibliothekar 12, 1958, 8, S. 1–2. Bibliothekar 12, 1958, 9, S. 1–2. Bibliothekar 12, 1958, 10, S. 1–2. Bibliothekar 12, 1958, 11, S. 1–2. Bibliothekar 12, 1958, 12, S. 1–2. Bibliothekar 13, 1959, 1, S. 1–2. Bibliothekar 13, 1959, 2, S. 1–2. Bibliothekar 13, 1959, 3, S. 1–2. Bibliothekar 13, 1959, 4, S. 1–2. Bibliothekar 13, 1959, 5, S. 1–2. Bibliothekar 13, 1959, 6, S. 1–2. Bibliothekar 13, 1959, 7, S. 1–2. Bibliothekar 13, 1959, 8, S. 1–2. Bibliothekar 13, 1959, 9, S. 1–2. Bibliothekar 13, 1959, 10, S. 1–2. Bibliothekar 13, 1959, 11, S. 1–2. Bibliothekar 13, 1959, 12, S. 1–2. Bibliothekar 14, 1960, 1, S. 1–2. Bibliothekar 14, 1960, 2, S. 1–2. Bibliothekar 14, 1960, 3, S. 1–2. Bibliothekar 14, 1960, 4, S. 1–2. Bibliothekar 14, 1960, 5, S. 1–2. Bibliothekar 14, 1960, 6, S. 1–2. Bibliothekar 14, 1960, 7, S. 1–2. Bibliothekar 14, 1960, 8, S. 1–2. Bibliothekar 14, 1960, 9, S. 1–2. Bibliothekar 14, 1960, 10, S. 1–2. Bibliothekar 14, 1960, 11, S. 1–2. Bibliothekar 14, 1960, 12, S. 1–2. Bibliothekar 15, 1961, 1, S. 1–2. Bibliothekar 15, 1961, 2, S. 1–2. Bibliothekar 15, 1961, 3, S. 1–2. Bibliothekar 15, 1961, 4, S. 1–2. Bibliothekar 15, 1961, 5, S. 1–2. Bibliothekar 15, 1961, 6, S. 1–2. Bibliothekar 15, 1961, 7, S. 1–2. Bibliothekar 15, 1961, 8, S. 1–2. Bibliothekar 15, 1961, 9, S. 1–2. Bibliothekar 15, 1961, 10, S. 1–2. Bibliothekar 15, 1961, 11, S. 1–2. Bibliothekar 15, 1961, 12, S. 1–2. Bibliothekar 16, 1962, 1, S. 1–2. Bibliothekar 16, 1962, 2, S. 1–2. Bibliothekar 16, 1962, 3, S. 1–2. Bibliothekar 16, 1962, 4, S. 1–2. Bibliothekar 16, 1962, 5, S. 1–2. Bibliothekar 16, 1962, 6, S. 1–2. Bibliothekar 16, 1962, 7, S. 1–2. Bibliothekar 16, 1962, 8, S. 1–2. Bibliothekar 16, 1962, 9, S. 1–2. Bibliothekar 16, 1962, 10, S. 1–2. Bibliothekar 16, 1962, 11, S. 1–2. Bibliothekar 16, 1962, 12, S. 1–2. Bibliothekar 17, 1963, 1, S. 1–2. Bibliothekar 17, 1963, 2, S. 1–2. Bibliothekar 17, 1963, 3, S. 1–2. Bibliothekar 17, 1963, 4, S. 1–2. Bibliothekar 17, 1963, 5, S. 1–2. Bibliothekar 17, 1963, 6, S. 1–2. Bibliothekar 17, 1963, 7, S. 1–2. Bibliothekar 17, 1963, 8, S. 1–2. Bibliothekar 17, 1963, 9, S. 1–2. Bibliothekar 17, 1963, 10, S. 1–2. Bibliothekar 17, 1963, 11, S. 1–2. Bibliothekar 17, 1963, 12, S. 1–2. Bibliothekar 18, 1964, 1, S. 1–2. Bibliothekar 18, 1964, 2, S. 1–2. Bibliothekar 18, 1964, 3, S. 1–2. Bibliothekar 18, 1964, 4, S. 1–2. Bibliothekar 18, 1964, 5, S. 1–2. Bibliothekar 18, 1964, 6, S. 1–2. Bibliothekar 18, 1964, 7, S. 1–2. Bibliothekar 18, 1964, 8, S. 1–2. Bibliothekar 18, 1964, 9, S. 1–2. Bibliothekar 18, 1964, 10, S. 1–2. Bibliothekar 18, 1964, 11, S. 1–2. Bibliothekar 18, 1964, 12, S. 1–2. Bibliothekar 19, 1965, 1, S. 1–2. Bibliothekar 19, 1965, 2, S. 1–2. Bibliothekar 19, 1965, 3, S. 1–2. Bibliothekar 19, 1965, 4, S. 1–2. Bibliothekar 19, 1965, 5, S. 1–2. Bibliothekar 19, 1965, 6, S. 1–2. Bibliothekar 19, 1965, 7, S. 1–2. Bibliothekar 19, 1965, 8, S. 1–2. Bibliothekar 19, 1965, 9, S. 1–2. Bibliothekar 19, 1965, 10, S. 1–2. Bibliothekar 19, 1965, 11, S. 1–2. Bibliothekar 19, 1965, 12, S. 1–2. Bibliothekar 20, 1966, 1, S. 1–2. Bibliothekar 20, 1966, 2, S. 1–2. Bibliothekar 20, 1966, 3, S. 1–2. Bibliothekar 20, 1966, 4, S. 1–2. Bibliothekar 20, 1966, 5, S. 1–2. Bibliothekar 20, 1966, 6, S. 1–2. Bibliothekar 20, 1966, 7, S. 1–2. Bibliothekar 20, 1966, 8, S. 1–2. Bibliothekar 20, 1966, 9, S. 1–2. Bibliothekar 20, 1966, 10, S. 1–2. Bibliothekar 20, 1966, 11, S. 1–2. Bibliothekar 20, 1966, 12, S. 1–2. Bibliothekar 21, 1967, 1, S. 1–2. Bibliothekar 21, 1967, 2, S. 1–2. Bibliothekar 21, 1967, 3, S. 1–2. Bibliothekar 21, 1967, 4, S. 1–2. Bibliothekar 21, 1967, 5, S. 1–2. Bibliothekar 21, 1967, 6, S. 1–2. Bibliothekar 21, 1967, 7, S. 1–2. Bibliothekar 21, 1967, 8, S. 1–2. Bibliothekar 21, 1967, 9, S. 1–2. Bibliothekar 21, 1967, 10, S. 1–2. Bibliothekar 21, 1967, 11, S. 1–2. Bibliothekar 21, 1967, 12, S. 1–2. Bibliothekar 22, 1968, 1, S. 1–2. Bibliothekar 22, 1968, 2, S. 1–2. Bibliothekar 22, 1968, 3, S. 1–2. Bibliothekar 22, 1968, 4, S. 1–2. Bibliothekar 22, 1968, 5, S. 1–2. Bibliothekar 22, 1968, 6, S. 1–2. Bibliothekar 22, 1968, 7, S. 1–2. Bibliothekar 22, 1968, 8, S. 1–2. Bibliothekar 22, 1968, 9, S. 1–2. Bibliothekar 22, 1968, 10, S. 1–2. Bibliothekar 22, 1968, 11, S. 1–2. Bibliothekar 22, 1968, 12, S. 1–2. Bibliothekar 23, 1969, 1, S. 1–2. Bibliothekar 23, 1969, 2, S. 1–2. Bibliothekar 23, 1969, 3, S. 1–2. Bibliothekar 23, 1969, 4, S. 1–2. Bibliothekar 23, 1969, 5, S. 1–2. Bibliothekar 23, 1969, 6, S. 1–2. Bibliothekar 23, 1969, 7, S. 1–2. Bibliothekar 23, 1969, 8, S. 1–2. Bibliothekar 23, 1969, 9, S. 1–2. Bibliothekar 23, 1969, 10, S. 1–2. Bibliothekar 23, 1969, 11, S. 1–2. Bibliothekar 23, 1969, 12, S. 1–2. Bibliothekar 24, 1970, 1, S. 1–2. Bibliothekar 24, 1970, 2, S. 1–2. Bibliothekar 24, 1970, 3, S. 1–2. Bibliothekar 24, 1970, 4, S. 1–2. Bibliothekar 24, 1970, 5, S. 1–2. Bibliothekar 24, 1970, 6, S. 1–2. Bibliothekar 24, 1970, 7, S. 1–2. Bibliothekar 24, 1970, 8, S. 1–2. Bibliothekar 24, 1970, 9, S. 1–2. Bibliothekar 24, 1970, 10, S. 1–2. Bibliothekar 24, 1970, 11, S. 1–2. Bibliothekar 24, 1970, 12, S. 1–2. Bibliothekar 25, 1971, 1, S. 1–2. Bibliothekar 25, 1971, 2, S. 1–2. Bibliothekar 25, 1971, 3, S. 1–2. Bibliothekar 25, 1971, 4, S. 1–2. Bibliothekar 25, 1971, 5, S. 1–2. Bibliothekar 25, 1971, 6, S. 1–2. Bibliothekar 25, 1971, 7, S. 1–2. Bibliothekar 25, 1971, 8, S. 1–2. Bibliothekar 25, 1971, 9, S. 1–2. Bibliothekar 25, 1971, 10, S. 1–2. Bibliothekar 25, 1971, 11, S. 1–2. Bibliothekar 25, 1971, 12, S. 1–2. Bibliothekar 26, 1972, 1, S. 1–2. Bibliothekar 26, 1972, 2, S. 1–2. Bibliothekar 26, 1972, 3, S. 1–2. Bibliothekar 26, 1972, 4, S. 1–2. Bibliothekar 26, 1972, 5, S. 1–2. Bibliothekar 26, 1972, 6, S. 1–2. Bibliothekar 26, 1972, 7, S. 1–2. Bibliothekar 26, 1972, 8, S. 1–2. Bibliothekar 26, 1972, 9, S. 1–2. Bibliothekar 26, 1972, 10, S. 1–2. Bibliothekar 26, 1972, 11, S. 1–2. Bibliothekar 26, 1972, 12, S. 1–2. Bibliothekar 27, 1973, 1, S. 1–2. Bibliothekar 27, 1973, 2, S. 1–2. Bibliothekar 27, 1973, 3, S. 1–2. Bibliothekar 27, 1973, 4, S. 1–2. Bibliothekar 27, 1973, 5, S. 1–2. Bibliothekar 27, 1973, 6, S. 1–2. Bibliothekar 27, 1973, 7, S. 1–2. Bibliothekar 27, 1973, 8, S. 1–2. Bibliothekar 27, 1973, 9, S. 1–2. Bibliothekar 27, 1973, 10, S. 1–2. Bibliothekar 27, 1973, 11, S. 1–2. Bibliothekar 27, 1973, 12, S. 1–2. Bibliothekar 28, 1974, 1, S. 1–2. Bibliothekar 28, 1974, 2, S. 1–2. Bibliothekar 28, 1974, 3, S. 1–2. Bibliothekar 28, 1974, 4, S. 1–2. Bibliothekar 28, 1974, 5, S. 1–2. Bibliothekar 28, 1974, 6, S. 1–2. Bibliothekar 28, 1974, 7, S. 1–2. Bibliothekar 28, 1974, 8, S. 1–2. Bibliothekar 28, 1974, 9, S. 1–2. Bibliothekar 28, 1974, 10, S. 1–2. Bibliothekar 28, 1974, 11, S. 1–2. Bibliothekar 28, 1974, 12, S. 1–2. Bibliothekar 29, 1975, 1, S. 1–2. Bibliothekar 29, 1975, 2, S. 1–2. Bibliothekar 29, 1975, 3, S. 1–2. Bibliothekar 29, 1975, 4, S. 1–2. Bibliothekar 29, 1975, 5, S. 1–2. Bibliothekar 29, 1975, 6, S. 1–2. Bibliothekar 29, 1975, 7, S. 1–2. Bibliothekar 29, 1975, 8, S. 1–2. Bibliothekar 29, 1975, 9, S. 1–2. Bibliothekar 29, 1975, 10, S. 1–2. Bibliothekar 29, 1975, 11, S. 1–2. Bibliothekar 29, 1975, 12, S. 1–2. Bibliothekar 30, 1976, 1, S. 1–2. Bibliothekar 30, 1976, 2, S. 1–2. Bibliothekar 30, 1976, 3, S. 1–2. Bibliothekar 30, 1976, 4, S. 1–2. Bibliothekar 30, 1976, 5, S. 1–2. Bibliothekar 30, 1976, 6, S. 1–2. Bibliothekar 30, 1976, 7, S. 1–2. Bibliothekar 30, 1976, 8, S. 1–2. Bibliothekar 30, 1976, 9, S. 1–2. Bibliothekar 30, 1976, 10, S. 1–2. Bibliothekar 30, 1976, 11, S. 1–2. Bibliothekar 30, 1976, 12, S. 1–2. Bibliothekar 31, 1977, 1, S. 1–2. Bibliothekar 31, 1977, 2, S. 1–2. Bibliothekar 31, 1977, 3, S. 1–2. Bibliothekar 31, 1977, 4, S. 1–2. Bibliothekar 31, 1977, 5, S. 1–2. Bibliothekar 31, 1977, 6, S. 1–2. Bibliothekar 31, 1977, 7, S. 1–2. Bibliothekar 31, 1977, 8, S. 1–2. Bibliothekar 31, 1977, 9, S. 1–2. Bibliothekar 31, 1977, 10, S. 1–2. Bibliothekar 31, 1977, 11, S. 1–2. Bibliothekar 31, 1977, 12, S. 1–2. Bibliothekar 32, 1978, 1, S. 1–2. Bibliothekar 32, 1978, 2, S. 1–2. Bibliothekar 32, 1978, 3, S. 1–2. Bibliothekar 32, 1978, 4, S. 1–2. Bibliothekar 32, 1978, 5, S. 1–2. Bibliothekar 32, 1978, 6, S. 1–2. Bibliothekar 32, 1978, 7, S. 1–2. Bibliothekar 32, 1978, 8, S. 1–2. Bibliothekar 32, 1978, 9, S. 1–2. Bibliothekar 32, 1978, 10, S. 1–2. Bibliothekar 32, 1978, 11, S. 1–2. Bibliothekar 32, 1978, 12, S. 1–2. Bibliothekar 33, 1979, 1, S. 1–2. Bibliothekar 33, 1979, 2, S. 1–2. Bibliothekar 33, 1979, 3, S. 1–2. Bibliothekar 33, 1979, 4, S. 1–2. Bibliothekar 33, 1979, 5, S. 1–2. Bibliothekar 33, 1979, 6, S. 1–2. Bibliothekar 33, 1979, 7, S. 1–2. Bibliothekar 33, 1979, 8, S. 1–2. Bibliothekar 33, 1979, 9, S. 1–2. Bibliothekar 33, 1979, 10, S. 1–2. Bibliothekar 33, 1979, 11, S. 1–2. Bibliothekar 33, 1979, 12, S. 1–2. Bibliothekar 34, 1980, 1, S. 1–2. Bibliothekar 34, 1980, 2, S. 1–2. Bibliothekar 34, 1980, 3, S. 1–2. Bibliothekar 34, 1980, 4, S. 1–2. Bibliothekar 34, 1980, 5, S. 1–2. Bibliothekar 34, 1980, 6, S. 1–2. Bibliothekar 34, 1980, 7, S. 1–2. Bibliothekar 34, 1980, 8, S. 1–2. Bibliothekar 34, 1980, 9, S. 1–2. Bibliothekar 34, 1980, 10, S. 1–2. Bibliothekar 34, 1980, 11, S. 1–2. Bibliothekar 34, 1980, 12, S. 1–2. Bibliothekar 35, 1981, 1, S. 1–2. Bibliothekar 35, 1981, 2, S. 1–2. Bibliothekar 35, 1981, 3, S. 1–2. Bibliothekar 35, 1981, 4, S. 1–2. Bibliothekar 35, 1981, 5, S. 1–2. Bibliothekar 35, 1981, 6, S. 1–2. Bibliothekar 35, 1981, 7, S. 1–2. Bibliothekar 35, 1981, 8, S. 1–2. Bibliothekar 35, 1981, 9, S. 1–2. Bibliothekar 35, 1981, 10, S. 1–2. Bibliothekar 35, 1981, 11, S. 1–2. Bibliothekar 35, 1981, 12, S. 1–2. Bibliothekar 36, 1982, 1, S. 1–2. Bibliothekar 36, 1982, 2, S. 1–2. Bibliothekar 36, 1982, 3, S. 1–2. Bibliothekar 36, 1982, 4, S. 1–2. Bibliothekar 36, 1982, 5, S. 1–2. Bibliothekar 36, 1982, 6, S. 1–2. Bibliothekar 36, 1982, 7, S. 1–2. Bibliothekar 36, 1982, 8, S. 1–2. Bibliothekar 36, 1982, 9, S. 1–2. Bibliothekar 36, 1982, 10, S. 1–2. Bibliothekar 36, 1982, 11, S. 1–2. Bibliothekar 36, 1982, 12, S. 1–2. Bibliothekar 37, 1983, 1, S. 1–2. Bibliothekar 37, 1983, 2, S. 1–2. Bibliothekar 37, 1983, 3, S. 1–2. Bibliothekar 37, 1983, 4, S. 1–2. Bibliothekar 37, 1983, 5, S. 1–2. Bibliothekar 37, 1983, 6, S. 1–2. Bibliothekar 37, 1983, 7, S. 1–2. Bibliothekar 37, 1983, 8, S. 1–2. Bibliothekar 37, 1983, 9, S. 1–2. Bibliothekar 37, 1983, 10, S. 1–2. Bibliothekar 37, 1983, 11, S. 1–2. Bibliothekar 37, 1983, 12, S. 1–2. Bibliothekar 38, 1984, 1, S. 1–2. Bibliothekar 38, 1984, 2, S. 1–2. Bibliothekar 38, 1984, 3, S. 1–2. Bibliothekar 38, 1984, 4, S. 1–2. Bibliothekar 38, 1984, 5, S. 1–2. Bibliothekar 38, 1984, 6, S. 1–2. Bibliothekar 38, 1984, 7, S. 1–2. Bibliothekar 38, 1984, 8, S. 1–2. Bibliothekar 38, 1984, 9, S. 1–2. Bibliothekar 38, 1984, 10, S. 1–2. Bibliothekar 38, 1984, 11, S. 1–2. Bibliothekar 38, 1984, 12, S. 1–2. Bibliothekar 39, 1985, 1, S. 1–2. Bibliothekar 39, 1985, 2, S. 1–2. Bibliothekar 39, 1985, 3, S. 1–2. Bibliothekar 39, 1985, 4, S. 1–2. Bibliothekar 39, 1985, 5, S. 1–2. Bibliothekar 39, 1985, 6, S. 1–2. Bibliothekar 39, 1985, 7, S. 1–2. Bibliothekar 39, 1985, 8, S. 1–2. Bibliothekar 39, 1985, 9, S. 1–2. Bibliothekar 39, 1985, 10, S. 1–2. Bibliothekar 39, 1985, 11, S. 1–2. Bibliothekar 39, 1985, 12, S. 1–2. Bibliothekar 40, 1986, 1, S. 1–2. Bibliothekar 40, 1986, 2, S. 1–2. Bibliothekar 40, 1986, 3, S. 1–2. Bibliothekar 40, 1986, 4, S. 1–2. Bibliothekar 40, 1986, 5, S. 1–2. Bibliothekar 40, 1986, 6, S. 1–2. Bibliothekar 40, 1986, 7, S. 1–2. Bibliothekar 40, 1986, 8, S. 1–2. Bibliothekar 40, 1986, 9, S. 1–2. Bibliothekar 40, 1986, 10, S. 1–2. Bibliothekar 40, 1986, 11, S. 1–2. Bibliothekar 40, 1986, 12, S. 1–2. Bibliothekar 41, 1987, 1, S. 1–2. Bibliothekar 41, 1987, 2, S. 1–2. Bibliothekar 41, 1987, 3, S. 1–2. Bibliothekar 41, 1987, 4, S. 1–2. Bibliothekar 41, 1987, 5, S. 1–2. Bibliothekar 41, 1987, 6, S. 1–2. Bibliothekar 41, 1987, 7, S. 1–2. Bibliothekar 41, 1987, 8, S. 1–2. Bibliothekar 41, 1987, 9, S. 1–2. Bibliothekar 41, 1987, 10, S. 1–2. Bibliothekar 41, 1987, 11, S. 1–2. Bibliothekar 41, 1987, 12, S. 1–2. Bibliothekar 42, 1988, 1, S. 1–2. Bibliothekar 42, 1988, 2, S. 1–2. Bibliothekar 42, 1988, 3, S. 1–2. Bibliothekar 42, 1988, 4, S. 1–2. Bibliothekar 42, 1988, 5, S. 1–2. Bibliothekar 42, 1988, 6, S. 1–2. Bibliothekar 42, 1988, 7, S. 1–2. Bibliothekar 42, 1988, 8, S. 1–2. Bibliothekar 42, 1988, 9, S. 1–2. Bibliothekar 42, 1988, 10, S. 1–2. Bibliothekar 42, 1988, 11, S. 1–2. Bibliothekar 42, 1988, 12, S. 1–2. Bibliothekar 43, 1989, 1, S. 1–2. Bibliothekar 43, 1989, 2, S. 1–2. Bibliothekar 43, 1989, 3, S. 1–2. Bibliothekar 43, 1989, 4, S. 1–2. Bibliothekar 43, 1989, 5, S. 1–2. Bibliothekar 43, 1989, 6, S. 1–2. Bibliothekar 43, 1989, 7, S. 1–2. Bibliothekar 43, 1989, 8, S. 1–2. Bibliothekar 43, 1989, 9, S. 1–2. Bibliothekar 43, 1989, 10, S. 1–2. Bibliothekar 43, 1989, 11, S. 1–2. Bibliothekar 43, 1989, 12, S. 1–2. Bibliothekar 44, 1990, 1, S. 1–2. Bibliothekar 44, 1990, 2, S. 1–2. Bibliothekar 44, 1990, 3, S. 1–2. Bibliothekar 44, 1990, 4, S. 1–2. Bibliothekar 44, 1990, 5, S. 1–2. Bibliothekar 44, 1990, 6, S. 1–2. Bibliothekar 44, 1990, 7, S. 1–2. Bibliothekar 44, 1990, 8, S. 1–2. Bibliothekar 44, 1990, 9, S. 1–2. Bibliothekar 44, 1990, 10, S. 1–2. Bibliothekar 44, 1990, 11, S. 1–2. Bibliothekar 44, 1990, 12, S. 1–2. Bibliothekar 45, 1991, 1, S. 1–2. Bibliothekar 45, 1991, 2, S. 1–2. Bibliothekar 45, 1991, 3, S. 1–2. Bibliothekar 45, 1991, 4, S. 1–2. Bibliothekar 45, 1991, 5, S. 1–2. Bibliothekar 45, 1991, 6, S. 1–2. Bibliothekar 45, 1991, 7, S. 1–2. Bibliothekar 45, 1991, 8, S. 1–2. Bibliothekar 45, 1991, 9, S. 1–2. Bibliothekar 45, 1991, 10, S. 1–2. Bibliothekar 45, 1991, 11, S. 1–2. Bibliothekar 45, 1991, 12, S. 1–2. Bibliothekar 46, 1992, 1, S. 1–2. Bibliothekar 46, 1992, 2, S. 1–2. Bibliothekar 46, 1992, 3, S. 1–2. Bibliothekar 46, 1992, 4, S. 1–2. Bibliothekar 46, 1992, 5, S. 1–2. Bibliothekar 46, 1992, 6, S. 1–2. Bibliothekar 46, 1992, 7, S. 1–2. Bibliothekar 46, 1992, 8, S. 1–2. Bibliothekar 46, 1992, 9, S. 1–2. Bibliothekar 46, 1992, 10, S. 1–2. Bibliothekar 46, 1992, 11, S. 1–2. Bibliothekar 46, 1992, 12, S. 1–2. Bibliothekar 47, 1993, 1, S. 1–2. Bibliothekar 47, 1993, 2, S. 1–2. Bibliothekar 47, 1993, 3, S. 1–2. Bibliothekar 47, 1993, 4, S. 1–2. Bibliothekar 47, 1993, 5, S. 1–2. Bibliothekar 47, 1993, 6, S. 1–2. Bibliothekar 47, 1993, 7, S. 1–2. Bibliothekar 47, 1993, 8, S. 1–2. Bibliothekar 47, 1993, 9, S. 1–2. Bibliothekar 47, 1993, 10, S. 1–2. Bibliothekar 47, 1993, 11, S. 1–2. Bibliothekar 47, 1993, 12, S. 1–2. Bibliothekar 48, 1994, 1, S. 1–2. Bibliothekar 48, 1994, 2, S. 1–2. Bibliothekar 48, 1994, 3, S. 1–2. Bibliothekar 48, 1994, 4, S. 1–2. Bibliothekar 48, 1994, 5, S. 1–2. Bibliothekar 48, 1994, 6, S. 1–2. Bibliothekar 48, 1994, 7, S. 1–2. Bibliothekar 48, 1994, 8, S. 1–2. Bibliothekar 48, 1994, 9, S. 1–2. Bibliothekar 48, 1994, 10, S. 1–2. Bibliothekar 48, 1994, 11, S. 1–2. Bibliothekar 48, 1994, 12, S. 1–2. Bibliothekar 49, 1995, 1, S. 1–2. Bibliothekar 49, 1995, 2, S. 1–2. Bibliothekar 49, 1995, 3, S. 1–2. Bibliothekar 49, 1995, 4, S. 1–2. Bibliothekar 49, 1995, 5, S. 1–2. Bibliothekar 49, 1995, 6, S. 1–2. Bibliothekar 49, 1995, 7, S. 1–2. Bibliothekar 49, 1995, 8, S. 1–2. Bibliothekar 49, 1995, 9, S. 1–2. Bibliothekar 49, 1995, 10, S. 1–2. Bibliothekar 49, 1995, 11, S. 1–2. Bibliothekar 49, 1995, 12, S. 1–2. Bibliothekar 50, 1996, 1, S. 1–2. Bibliothekar 50, 1996, 2, S. 1–2. Bibliothekar 50, 1996, 3, S. 1–2. Bibliothekar 50, 1996, 4, S. 1–2. Bibliothekar 50, 1996, 5, S. 1–2. Bibliothekar 50, 1996, 6, S. 1–2. Bibliothekar 50, 1996, 7, S. 1–2. Bibliothekar 50, 1996, 8, S. 1–2. Bibliothekar 50, 1996, 9, S. 1–2. Bibliothekar 50, 1996, 10, S. 1–2. Bibliothekar 50, 1996, 11, S. 1–2. Bibliothekar 50, 1996, 12, S. 1–2. Bibliothekar 51, 1997, 1, S. 1–2. Bibliothekar 51, 1997, 2, S. 1–2. Bibliothekar 51, 1997, 3, S. 1–2. Bibliothekar 51, 1997, 4, S. 1–2. Bibliothekar 51, 1997, 5, S. 1–2. Bibliothekar 51, 1997, 6, S. 1–2. Bibliothekar 51, 1997, 7, S. 1–2. Bibliothekar 51, 1997, 8, S. 1–2. Bibliothekar 51, 1997, 9, S. 1–2. Bibliothekar 51, 1997, 10, S. 1–2. Bibliothekar 51, 1997, 11, S. 1–2. Bibliothekar 51, 1997, 12, S. 1–2. Bibliothekar 52, 1998, 1, S. 1–2. Bibliothekar 52, 1998, 2, S. 1–2. Bibliothekar 52, 1998, 3, S. 1–2. Bibliothekar 52, 1998, 4, S. 1–2. Bibliothekar 52, 1998, 5, S. 1–2. Bibliothekar 52, 1998, 6, S. 1–2. Bibliothekar 52, 1998, 7, S. 1–2. Bibliothekar 52, 1998, 8, S. 1–2. Bibliothekar 52, 1998, 9, S. 1–2. Bibliothekar 52, 1998, 10, S. 1–2. Bibliothekar 52, 1998, 11, S. 1–2. Bibliothekar 52, 1998, 12, S. 1–2. Bibliothekar 53, 1999, 1, S. 1–2. Bibliothekar 53, 1999, 2, S. 1–2. Bibliothekar 53, 1999, 3, S. 1–2. Bibliothekar 53, 1999, 4, S. 1–2. Bibliothekar 53, 1999, 5, S. 1–2. Bibliothekar 53, 1999, 6, S. 1–2. Bibliothekar 53, 1999, 7, S. 1–2. Bibliothekar 53, 1999, 8, S. 1–2. Bibliothekar 53, 1999, 9, S. 1–2. Bibliothekar 53, 1999, 10, S. 1–2. Bibliothekar 53, 1999, 11, S. 1–2. Bibliothekar 53, 1999, 12, S. 1–2. Bibliothekar 54, 2000, 1, S. 1–2. Bibliothekar 54, 2000, 2, S. 1–2. Bibliothekar 54, 2000, 3, S. 1–2. Bibliothekar 54, 2000, 4, S. 1–2. Bibliothekar 54, 2000, 5, S. 1–2. Bibliothekar 54, 2000, 6, S. 1–2. Bibliothekar 54, 2000, 7, S. 1–2. Bibliothekar 54, 2000, 8, S. 1–2. Bibliothekar 54, 2000, 9, S. 1–2. Bibliothekar 54, 2000, 10, S. 1–2. Bibliothekar 54, 2000, 11, S. 1–2. Bibliothekar 54, 2000, 12, S. 1–2. Bibliothekar 55, 2001, 1, S. 1–2. Bibliothekar 55, 2001, 2, S. 1–2. Bibliothekar 55, 2001, 3, S. 1–2. Bibliothekar 55, 2001, 4, S. 1–2. Bibliothekar 55, 2001, 5, S. 1–2. Bibliothekar 55, 2001, 6, S. 1–2. Bibliothekar 55, 2001, 7, S. 1–2. Bibliothekar 55, 2001, 8, S. 1–2. Bibliothekar 55, 2001, 9, S. 1–2. Bibliothekar 55, 2001, 10, S. 1–2. Bibliothekar 55, 2001, 11, S. 1–2. Bibliothekar 55, 2001, 12, S. 1–2. Bibliothekar 56, 2002, 1, S. 1–2. Bibliothekar 56, 2002, 2, S. 1–2. Bibliothekar 56, 2002, 3, S. 1–2. Bibliothekar 56, 2002, 4, S. 1–2. Bibliothekar 56, 2002, 5, S. 1–2. Bibliothekar 56, 2002, 6, S. 1–2. Bibliothekar 56, 2002, 7, S. 1–2. Bibliothekar 56, 2002, 8, S. 1–2. Bibliothekar 56, 2002, 9, S. 1–2. Bibliothekar 56, 2002,

5) Dion le Mont, iſt 1665 zu einer Grafſchaft erhoben worden.

6) Walhain, iſt 1532 zu einer Grafſchaft erhoben worden.

7) Lerine, ein Kloſter des Ordens der heil. Dreyeinigkeit, oder der Erlöſung der Gefangenen.

8) Noirmont iſt eine Baronie.

9) Gemblours oder Giblou, ehedeſſen Gemmelays oder Gemblays, lat. Gemblacum, eine kleine ſehr alte Stadt, welche der hieſigen berühmten Benedictiner Abtey gehöret, die unmittelbar unter dem Papſt ſteht, und deren Abt ſich nicht allein einen Grafen von Gemblours nennet, ſondern auch der erſte Graf von Brabant heißt. 1756 brannte der 3te Theil der Stadt ab. Nicht weit von Gemblours liegt die Ciſtercienſer Nonnen-Abtey Argenton, an der Gränze der Grafſchaft Namur.

(5) Aus der Mayerey Incourt, welche gleichfalls zu dem wallonſchen Brabant gehöret.

1) Zu Incourt iſt ehedeſſen eine Collegiatkirche geweſen, welche 1454 nach Loeven in die Pfarrkirche zu St. Jakob verleget worden.

2) Perwez, oder Perweys, iſt ein Flecken und alte Baronie.

3) Maleve iſt eine alte Herrſchaft.

(6) Aus der Mayerey Geſt a Geronpont, oder Vironpont, welche auch in dem wallonſchen Brabant liegt.

1) Geſt, iſt ein Dorf.

2) Ramelies, oder Ramillies, ein Dorf, bey welchem 1706 der Herzog von Marlborough einen wichtigen Sieg über die Franzoſen erfochten hat.

(7) Aus der Mayerey Jauche, im wallonſchen Brabant.

1) Jauche, oder Jaſſe, Geete, ein Flecken, iſt eine der älteſten Baronien in Brabant.

2) Ramaye, iſt eine Ciſtercienſer Abtey.

(8) Aus der Mayerey Dongelberg, im wallonſchen Brabant.

Dongel-

Abgeordneten-Haus, Herrenhaus, Staatsrath, Staatsministerium, Staatsgerichtshof, Oberverwaltungsgericht, Oberrechnungskammer, Ober-Tribunal, Ober-Appellationsgericht, Ober-Landesgericht, Ober-Landesgerichtsrath, Ober-Landesgerichtspräsident, Ober-Landesgerichtsvicepräsident, Ober-Landesgerichtsdirector, Ober-Landesgerichtsassessor, Ober-Landesgerichtsreferendar, Ober-Landesgerichtsauscultator, Ober-Landesgerichtsgerichtsschreiber, Ober-Landesgerichtsgerichtsdiener, Ober-Landesgerichtsgerichtsbote

2) Op=Dormael, Dormael ſuperius, eine Freyheit, mit dem Titel einer Burggrafſchaft.

3) Wange, eine alte Baronie.

4) Houthem, eine Baronie.

(13) Die Landſchaft Haagland oder Hageland, welche von vielen Hagen oder Hecken und Sträuchen den Namen hat, und darinnen

1) Leeuwe, Sout=Leeuw, Leeuw St. Leonard, eine kleine feſte Stadt, mit einem wohlbefeſtigten Schloß, mitten in Moräſten an der kleinen Ghete, hat eine Pfarr= und Collegiatkirche, 2 Manns= und 2 Frauenklöſter. In der Vorſtadt vor dem Thor St. Tron iſt die Kapelle unſerer lieben Frauen auf dem Ochſenwege, welche wegen eines Marienbildes bekannt iſt. 1678 bemächtigten ſich dieſer Stadt die Franzoſen, 1705 die Alliirten.

2) Das Fort zu Buyngen und die Schanze zu Beets, beyde an der Ghete, zwiſchen Leeuwe und Halen, haben den Namen von den Dörfern, bey welchen ſie angeleget worden.

3) Halen, ein durch die Kriegsbeſchwerden verdorbenes Städtchen an der Ghete. Nahe dabey liegt die Ciſtercienſer Nonnen Abtey Rotthem, ehedeſſen Rocheem.

Anm. Zwiſchen Halen und der zum Bisthum Lüttich gehörigen Stadt Herk iſt ein Feld, welches Vranckryck genennet wird, und ehedeſſen Francia ſecunda hieß.

4) Dieſt, eine Stadt, in einem Thal an der Demer, welche ehedeſſen ſehr volkreich war, als Tuch= Strumpf= und andere Manufakturen im beſſern Stand waren, als ſie jetzt ſind, doch iſt noch ihr Bier berühmt. Sie hat 3 Pfarrkirchen, unter welchen 2 Collegiatkirchen ſind. 4 Manns= und 5 Frauenklöſter. Die Stadt hat mit dem dazu gehörigen Diſtrict den Titel einer Baronie, mit welchem ſowohl das Recht, den Magiſtrat zu ſetzen, als auch der Titel eines Burggrafen zu Antwerpen verbunden iſt. Sie kam 1490 an das naſſauiſche Haus, und gehöret jetzt dem Erbſtatthalter der vereinigten Niederlande.

5) Kieſekem iſt 1674 zu einer Baronie erhoben worden.

6) 's Hertogen Eylant, ein Prämonſtratenſer Nonnen=

kloſter

Waldorf-Astoria, Buchhandlung, Berlin W 8, Unter den Linden 13.
Telephon: Amt I, 1620. Telegramm-Adresse: Waldorf-Astoria.

Inhaber: Hermann Ahlfeld. Leiter: Hermann Ahlfeld jun.
Gehilfen: Fräulein Elisabeth Ahlfeld, Fräulein Hedwig Ahlfeld.

Gegründet 1897. Eröffnet 1. Oktober 1897.

Geschäftsräume: Parterre und 1. Stock des Hotels Waldorf-Astoria.

Geschäftszeit: Wochentags 9–1 und 3–7, Sonntags 11–1.

Spezialität: Deutsche Literatur.

Lagerbestand: 10000 Bände.

Jährlicher Umsatz: 50000 Mk.

Kataloge: Antiquarische Kataloge in Vorbereitung.

Kommissionslager: Keine.

Bücherankauf: Ankauf einzelner Bücher und ganzer Bibliotheken.

Bücherversand: Versand nach allen Ländern.

Bücherversteigerungen: Keine.

Bücherantiquariat: Keine.

Bücherauktionen: Keine.

Bücherkommissionen: Keine.

Bücherexport: Keine.

Bücherimport: Keine.

Bücherkommissionslager: Keine.

Bücherkommissionsgeschäft: Keine.

Bücherkommissionsgeschäft: Keine.

II. Aus der Stadt und dem Quartier Brüſſel.

1) Brüſſel, franz. Bruxelles, latein. Bruxellæ, iſt dem Rang nach die zweyte Stadt in Brabant, aber der Sitz der Herzoge zu Brabant geweſen, und jetzt die Hauptſtadt der geſammten öſtreichiſchen Niederlande, auch der Sitz des General-Gouverneurs und Capitains, und eines beſondern Gouverneurs; imgleichen der Kanzley und des Lehnhofs von Brabant, des Staatsraths, des geheimen Raths, des Finanz- und Kriegsraths, der Rentkammer ꝛc. Die Stadt liegt an der Senne, theils in der Ebene, theils auf einer Höhe, zwiſchen welchen beyden Theilen die Senne durchfließt, iſt groß, wohlgebauet, volkreich, befeſtiget, und wird auch durch das Fort Monterie beſchützet. Sie hat 7 große Plätze. Die öffentlichen Gebäude, die Palläſte und Höfe unterſchiedener Fürſten, Grafen und anderer Standesperſonen, die Kirchen und Klöſter ſind theils anſehnlich, theils prächtig. Die Stadt iſt in 40 Gegenden oder Theile, und die Bürgerſchaft in 9 Klaſſen oder ſo genannte Nationen vertheilet. Der Magiſtrat wird jährlich aus den 7 Patricienfamilien von Steenweghe, Sleeuws, Serhuyghs, Coudenberg, Serroelofs, Sweerts und Rodenbeck erwählet. Der landesfürſtliche Hof, welcher in der höchſten Gegend der Stadt lag, iſt 1731 mit allen ſeinen Koſtbarkeiten und dem Archiv abgebrannt; hinter demſelben iſt ein Thiergarten. Der General-Gouverneur wohnet im fürſtl. oraniſchen Haus. Das Stadthaus, Zeughaus und Opernhaus ſind merkwürdige Gebäude. Die Brauer haben auf ihrem Verſammlungshaus dem Herzog Karl von Lothringen eine Bildſäule zu Pferde von vergoldetem Metall errichtet. Es ſind hier 7 Pfarrkirchen, nebſt 2 andern Kirchen. Die Pfarr- und Collegiatkirche, welche dem h. Michael und Gudula gewidmet, und die vornehmſte iſt, enthält viel Merkwürdiges. Bey der Pfarrkirche zu St. Jacob, genannt Cauwnbergh, iſt eine Probſtey regulirter Chorherren Auguſtiner-Ordens. Hiernächſt findet man hier ein Jeſuiter-Collegium, 11 Manns- und 21 Frauenklöſter, und eine Ritterakademie. Die Tapeten,

Came-

Camelotte und Spitzen, welche von hier ausgeführet werden, sind berühmt. In einem Theil der Stadt wird deutsch, im andern französisch geredet. Der brabantische Adel hält sich hier, vornehmlich zur Zeit des Winters, auf. Die Stadt ist 1695 von den Franzosen 46 Stunden lang aufs heftigste bombardiret, und es sind dadurch 14 Kirchen, und über 4000 Häuser eingeäschert, aber innerhalb 4 Jahren weit schöner wieder hergestellet worden. 1706 bemächtigten sich ihrer die Alliirten, und 1746 die Franzosen. Von dem brüsselschen Kanal ist oben Nachricht gegeben worden.

Um Brüssel her liegen folgende Oerter, welche als Vorstädte von derselben angesehen werden, und Stadtrechte haben.

1) S. Gillis oder Op-Brüssel.

2) Vorst, woselbst eine adeliche Frauenabtey Benedictiner Ordens ist.

3) Anderlecht, Anderlacum, mit einer Collegiatkirche und 2 Klöstern. Nahe dabey ist Scheut, dahin zu der Kapelle unserer lieben Frauen in Scheutvelt viel Wallfahrten geschehen.

4) Koekelbergh, Molenbeek und Scharebeeck.

5) Laken, ein Dorf, zu dessen District 7 Herrschaften gehören, und in dessen Pfarrkirche ein berühmtes Marienbild ist.

6) St. Joest ter Haegen, oder ten Noede, woselbst eine Kapelle ist, die stark besuchet wird.

7) Irel, ein Dorf mit einer Kapelle, welche auch stark besuchet wird.

8) Etterbeck, ist 1673 zu einer Baronie erhoben worden.

2. Das Quartier von Brüssel besteht aus folgenden Mayereyen:

(1) Die Mayerey Vilvorden, welche einen guten Theil von Sonjen Bosch oder Wald begreift. Wir bemerken:

1) Vilvoorden, eine Stadt beym Zuſammenfluß der Senne und Woluwe, und an dem brüſſelſchen Kanal, hat ein altes Schloß, welches zum Staatsgefängniß gebrauchet, und darinnen das brabantiſche Archiv verwahret wird. Man findet hier 1 Pfarrkirche, 2 Manns- und 5 Frauenklöſter, und die Herrſchaft Herlaer.

2) St Geertruyden Mechelen, eine Herrſchaft mit einem ſchönen Schloß, welches Beaulieu genennet wird.

3) Diegbem, eine Herrſchaft.

4) Pennenbeck, ein Dorf, welches wegen einer Ciſtercienſer Nonnenabtey, die unſer lieben Frauen zur Kammer genennet wird, bekannt iſt.

5) Weſenbeck, ein Dorf, in deſſen Gränzen die Herrſchaft Opheim liegt, in welcher ein Franciſcaner Kloſter iſt.

6) Voſſem, ein Dorf, woſelbſt 1673 zwiſchen Frankreich und Chur-Brandenburg ein Friede geſchloſſen worden.

7) Leefdael, eine Freyheit und anſehnliche Baronie.

8) Loenbecke, eine Baronie.

9) ter Vueren, lat. Fura, und Duysborg ſind Freyheiten, welche zuſammen den Titel einer Burggrafſchaft haben. In jenem iſt ein Jagdhaus des General-Statthalters, eine Pfarrkirche und ein Kloſter. Eine halbe Meile davon iſt eine Kapelle, welche Jeſukens Eyck (Jeſus Eiche) genennet wird, woſelbſt ein berühmtes Marienbild iſt.

10) Hoogbsvorſt, eine Baronie.

11) Saventhem, oder Saveltem, eine Freyheit.

12) Erbs, eine Herrſchaft, welche 1644 zu einer Grafſchaft erhoben worden, und mit Quarebbe ein Gericht ausmachet.

13) Roo-Kloſter, (das rothe Kloſter) und

14) Groenendael ſind Priorate regulirter Chorherren Auguſtiner Ordens, im Sonjen Buſch.

(2) Die Mayerey Campenhout.

1) Campenhout, ein Dorf, am Fluß Opſtal, mit einem Kaſtel.

2) Perk

§. 1. Buch eine Buch, ein Buch, welches viele in einen Band gebundene Bogen in sich hält. Ein Buch Papier, Papier recht, ein halbes Buch Papier, ein halb Buch Papier, ein halbes Buch.

§. 2. Buch, Buch, Buch,

3) Tilly, ein Dorf und Schloß, mit dem Titel einer Grafſchaft.

4) Liberchies, eine Herrſchaft, welche 1684 zu einer Grafſchaft erhoben worden.

5) Morienſart, eine Baronie, zu welcher das Dorf Serour gehöret.

6) Lanne, eine Baronie, am Fluß gleiches Namens.

7) Villers und Aywiers ſind Abteyen Ciſtercienſer Ordens. Jene iſt das älteſte Kloſter dieſes Ordens in den Niederlanden, und mit Mönchen, dieſe aber mit Nonnen beſetzet.

8) Frasne, ein Priorat, deſſen Güter der Abtey Affligem gehören.

(5) Die Mayerey Nivelle, welche auch ein Theil von dem wallonſchen Brabant iſt.

1) Nivelle, der Hauptort im wallonſchen Brabant, liegt an der Thiene. Die Stadt war ehedeſſen größer und ſchöner, als ſie jetzt iſt. Sie gehöret dem adel. Kapitel, welches bey der Collegiatkirche zur heil. Gertrud iſt, und deſſen Aebtiſſinn ſich eine Fürſtinn von Nivelle nennet. Man findet in derſelben, außer der Collegiatkirche zum heil. Paulus, noch 7 Pfarrkirchen, imgleichen 3 Klöſter, ein Seminarium, für den biſchöfl. namurſchen Kirchenſprengel, und einige Hoſpitäler.

2) Reves, ein Marquiſat, ehedeſſen eine Baronie.

3) Ittre wurde 1652 zu einer Baronie, und 1703 zu einem Marquiſat erhoben.

4) Bornival iſt 1674 zu einer Baronie geworden.

5) Facuwez, eine Herrſchaft, welche 1689 unter dem Namen Herzelles zu einem Marquiſat erhoben worden.

6) Seneffe, eines der größten Dörfer im wallonſchen Brabant, bey welchem 1674 eine ſehr blutige Schlacht zwiſchen dem niederländiſchen und franzöſiſchen Kriegesheer vorfiel.

7) Celles oder Selle, ein anſehnliches Dorf und eine Herrſchaft, welche 1686 zu einer Baronie erhoben worden.

8) Arquennes, ein Dorf, welches ſeiner Kalkgruben und ſeines blaulichten Marmors wegen bekannt iſt. Es

iſt

ist dasselbe mit dem dazu gehörigen District 1625 zu einer Baronie, und 1679 zu einer Grafschaft erhoben worden.

9) Trasignies ist 1614 zu einem Marquisat erhoben worden.

10) Reninsart, ein Prämonstratenser Kloster.

11) Orival, ein Kloster des Ordens der heil. Dreyeinigkeit, oder der Erlösung der Gefangenen.

(6) Die Mayerey Roo oder Roode, welche einen Theil vom Sonjen Wald begreift.

1) Roo oder Roode, eine Freyheit.

2) Seevenborren, Septem fontes, ein Collegium regulirter Chorherren Augustiner Ordens.

3) ter Nath, ein großes Dorf an der Senne ist 1662 unter dem Namen Cruyckenbourgh zu einer Grafschaft erhoben worden.

4) Auwerghem oder Ouwerghem, eine Herrschaft, in welcher ein Nonnenkloster Dominicaner Ordens ist, welches sowohl nach der Herrschaft, als 's Hertoginnendael genennet wird.

5) Watermale, eine Herrschaft.

6) S. Ulrix Kapelle ist 1650 zu einer Baronie erhoben worden.

7) Stalle, eine Herrschaft, welche 1686 zu einer Baronie erhoben worden.

8) Carloo, eine Herrschaft, welche 1678 zu einer Baronie erhoben worden.

9) Boutendael, ein Franciscaner Kloster, im Dorf Uckele.

10) Beersele, eine Herrschaft.

11) Alsemberg, ein Dorf, in dessen Kirche ein berühmtes Marienbild verehret wird.

(7) Die Mayerey Gaasbeck.

1) Gaasbeck oder Gaesbeeck, eine Freyheit, ist eine der berühmtesten Herrschaften in Brabant, und alte Baronie.

2) Leeuw S. Peter, eine Freyheit und Baronie, in deren Gränzen Kleynen Bygaerden, ein Benedictiner Nonnenkloster, liegt.

3) Bougaerde oder Bogarde, ist 1670 zu einer Grafschaft erhoben worden.

4) Groo-

4) Grooten Bygaerden, ein Benedictiner Nonnenkloſter, in welches nur adeliche Perſonen aufgenommen werden. Es liegt dieſe Abtey im Diſtrict des Dorfs und der Herrſchaft Bygaerde.

5) Meerbeck, ein Dorf mit einer Collegiatkirche.

6) Tirimont, eine 1690 errichtete Grafſchaft, zu welcher die Herrſchaften Dielbeeck, Itterbeck und Bodegbem ꝛc. gehören.

7) Goyck, eine berühmte Herrſchaft, und ſeit 1651 eine Baronie.

(8) Die Mayerey Aſche.

1) Aſche, eine Freyheit und Herrſchaft, welche 1663 zu einem Marquiſat erhoben worden, und zu welcher 7 Dörfer gehören. Es ſind hier römiſche Münzen gefunden worden.

2) Affligem, eine Benedictiner Abtey, deren Abt der erſte Prälat des Herzogthums Brabant iſt. Sie iſt dem Erzbisthum zu Mecheln einverleibet worden.

(9) Die Mayerey Merchten.

1) Merchten, eine Freyheit, am Fluß Eycke.

2) Blaesvelt, eine Herrſchaft, welche 1647 zu einer Baronie erhoben worden.

3) St. Peter Jette iſt 1659 zu einer Grafſchaft erhoben worden.

4) Diligem, eine Prämonſtratenſer Mönchenabtey.

5) Riviere iſt 1654 eine Baronie geworden.

6) Diepenſteyn oder Steen Uffel, eine Herrſchaft, welche 1685 unter dem Namen Maldegem zu einer Grafſchaft erhoben worden.

7) Impden, eine Herrſchaft, welche 1659 zu einer Baronie erkläret worden.

8) Wemmele, eine Herrſchaft, welche 1628 eine Baronie, und 1688 ein Marquiſat geworden.

9) Over- und Neer-Heembecke ſind Baronien.

10) Maldere, eine Herrſchaft.

11) Bouggenhout, ehedeſſen Bucholt und Buckenholt, eine Herrſchaft, welche 2 Herren gehöret, und 1658 unter dem Namen Bournonville zu einem Fürſtenthum erhoben worden.

12) Op-

Appendix A of the Old Testament, and the Apocrypha, or Deuterocanonical books, of the Old Testament.

Other Old Testament apocrypha and pseudepigrapha are found in Appendix B.

The New Testament section contains the 27 books of the New Testament.

Each of the sections has its own table of contents.

The Bible text is printed in two columns per page, with the exception of poetical passages, which appear in one column per page.

The format allows you to see how the thoughts expressed in the verses harmonize with the thoughts in the sentences, paragraphs, and chapters.

The Bible text is printed without verse numbers to improve readability.

The first few words of each verse are printed in bold type.

Paragraphs are introduced by boldface letters.

Poetical passages are printed as poetry.

Words that are printed in italics are not found in the earliest manuscripts; they were added by the translators to improve readability.

Quotations from the Old Testament appearing in the New Testament are printed in bold type.

Each book of the Bible begins on a right-hand page.

Each book of the Bible has a table of contents.

Each book of the Bible has an introduction.

Each book of the Bible has footnotes.

Each book of the Bible has cross-references.

Each book of the Bible has a concordance.

Each book of the Bible has a glossary.

Each book of the Bible has maps.

Each book of the Bible has illustrations.

Each book of the Bible has a table of weights and measures.

Each book of the Bible has a table of money.

Each book of the Bible has a table of time.

Each book of the Bible has a table of distances.

Each book of the Bible has a table of chronology.

Each book of the Bible has a table of genealogies.

Each book of the Bible has a table of kings.

Each book of the Bible has a table of prophets.

Each book of the Bible has a table of priests.

Each book of the Bible has a table of judges.

Each book of the Bible has a table of rulers.

Each book of the Bible has a table of governors.

Each book of the Bible has a table of princes.

Each book of the Bible has a table of nobles.

Each book of the Bible has a table of officials.

Each book of the Bible has a table of servants.

Each book of the Bible has a table of slaves.

Each book of the Bible has a table of foreigners.

Each book of the Bible has a table of strangers.

Each book of the Bible has a table of sojourners.

Each book of the Bible has a table of pilgrims.

Each book of the Bible has a table of exiles.

Each book of the Bible has a table of captives.

Each book of the Bible has a table of prisoners.

Each book of the Bible has a table of widows.

Each book of the Bible has a table of orphans.

Each book of the Bible has a table of the poor.

Each book of the Bible has a table of the needy.

Each book of the Bible has a table of the afflicted.

Each book of the Bible has a table of the oppressed.

Each book of the Bible has a table of the sick.

Each book of the Bible has a table of the lame.

Each book of the Bible has a table of the blind.

Each book of the Bible has a table of the deaf.

Each book of the Bible has a table of the dumb.

Each book of the Bible has a table of the lepers.

Each book of the Bible has a table of the demoniacs.

Each book of the Bible has a table of the lunatics.

Each book of the Bible has a table of the epileptics.

Each book of the Bible has a table of the paralytics.

Each book of the Bible has a table of the withered.

Each book of the Bible has a table of the dropsical.

Each book of the Bible has a table of the hemorrhagic.

Each book of the Bible has a table of the leprous.

Each book of the Bible has a table of the scabby.

Each book of the Bible has a table of the itching.

Each book of the Bible has a table of the boils.

Each book of the Bible has a table of the sores.

Each book of the Bible has a table of the wounds.

Each book of the Bible has a table of the bruises.

Each book of the Bible has a table of the scars.

Each book of the Bible has a table of the marks.

Each book of the Bible has a table of the tattoos.

Each book of the Bible has a table of the circumcisions.

Each book of the Bible has a table of the uncircumcised.

Each book of the Bible has a table of the foreskins.

Each book of the Bible has a table of the prepuces.

Each book of the Bible has a table of the glans.

Each book of the Bible has a table of the penises.

Each book of the Bible has a table of the testicles.

Each book of the Bible has a table of the scrotums.

Each book of the Bible has a table of the vulvas.

Each book of the Bible has a table of the vaginas.

Each book of the Bible has a table of the wombs.

Each book of the Bible has a table of the breasts.

Each book of the Bible has a table of the nipples.

Each book of the Bible has a table of the milk.

Each book of the Bible has a table of the menstruation.

Each book of the Bible has a table of the childbirth.

Each book of the Bible has a table of the miscarriages.

Each book of the Bible has a table of the stillbirths.

Each book of the Bible has a table of the abortions.

Each book of the Bible has a table of the infanticides.

Each book of the Bible has a table of the exposures.

Each book of the Bible has a table of the abandonments.

Each book of the Bible has a table of the adoptions.

Each book of the Bible has a table of the foster children.

Each book of the Bible has a table of the orphans.

Each book of the Bible has a table of the widows.

Each book of the Bible has a table of the widowers.

Each book of the Bible has a table of the remarriages.

Each book of the Bible has a table of the divorces.

Each book of the Bible has a table of the separations.

Each book of the Bible has a table of the annulments.

Each book of the Bible has a table of the bigamies.

Each book of the Bible has a table of the polygamies.

Each book of the Bible has a table of the monogamies.

Each book of the Bible has a table of the celibacies.

Each book of the Bible has a table of the virginities.

Each book of the Bible has a table of the chastities.

Each book of the Bible has a table of the purities.

Each book of the Bible has a table of the impurities.

Each book of the Bible has a table of the uncleannesses.

Each book of the Bible has a table of the cleannesses.

Each book of the Bible has a table of the holinesses.

Each book of the Bible has a table of the unholinesses.

Each book of the Bible has a table of the profanities.

Each book of the Bible has a table of the sacrilegies.

Each book of the Bible has a table of the blasphemies.

Each book of the Bible has a table of the curses.

Each book of the Bible has a table of the oaths.

Each book of the Bible has a table of the vows.

Each book of the Bible has a table of the promises.

Each book of the Bible has a table of the covenants.

Each book of the Bible has a table of the agreements.

Each book of the Bible has a table of the contracts.

Each book of the Bible has a table of the treaties.

Each book of the Bible has a table of the alliances.

Each book of the Bible has a table of the leagues.

Each book of the Bible has a table of the confederacies.

Each book of the Bible has a table of the conspiracies.

Each book of the Bible has a table of the plots.

Each book of the Bible has a table of the intrigues.

Each book of the Bible has a table of the schemes.

Each book of the Bible has a table of the devices.

Each book of the Bible has a table of the inventions.

Each book of the Bible has a table of the discoveries.

Each book of the Bible has a table of the revelations.

Each book of the Bible has a table of the visions.

Each book of the Bible has a table of the dreams.

Each book of the Bible has a table of the prophecies.

Each book of the Bible has a table of the predictions.

Each book of the Bible has a table of the forecasts.

Each book of the Bible has a table of the omens.

Each book of the Bible has a table of the signs.

Each book of the Bible has a table of the wonders.

Each book of the Bible has a table of the miracles.

Each book of the Bible has a table of the portents.

Each book of the Bible has a table of the prodigies.

Each book of the Bible has a table of the monsters.

Each book of the Bible has a table of the demons.

Each book of the Bible has a table of the angels.

Each book of the Bible has a table of the archangels.

Each book of the Bible has a table of the cherubim.

Each book of the Bible has a table of the seraphim.

Each book of the Bible has a table of the thrones.

Each book of the Bible has a table of the dominions.

Each book of the Bible has a table of the principalities.

Each book of the Bible has a table of the powers.

Each book of the Bible has a table of the virtues.

Each book of the Bible has a table of the archangels.

Each book of the Bible has a table of the angels.

Each book of the Bible has a table of the demons.

Each book of the Bible has a table of the monsters.

Each book of the Bible has a table of the prodigies.

Each book of the Bible has a table of the portents.

Each book of the Bible has a table of the miracles.

Each book of the Bible has a table of the wonders.

Each book of the Bible has a table of the signs.

Each book of the Bible has a table of the omens.

Each book of the Bible has a table of the forecasts.

Each book of the Bible has a table of the predictions.

Each book of the Bible has a table of the prophecies.

Each book of the Bible has a table of the dreams.

Each book of the Bible has a table of the visions.

Each book of the Bible has a table of the revelations.

Each book of the Bible has a table of the discoveries.

Each book of the Bible has a table of the inventions.

Each book of the Bible has a table of the devices.

Each book of the Bible has a table of the schemes.

Each book of the Bible has a table of the plots.

Each book of the Bible has a table of the intrigues.

Each book of the Bible has a table of the conspiracies.

Each book of the Bible has a table of the confederacies.

Each book of the Bible has a table of the leagues.

Each book of the Bible has a table of the alliances.

Each book of the Bible has a table of the treaties.

Each book of the Bible has a table of the contracts.

Each book of the Bible has a table of the agreements.

Each book of the Bible has a table of the covenants.

Each book of the Bible has a table of the promises.

Each book of the Bible has a table of the vows.

Each book of the Bible has a table of the oaths.

Each book of the Bible has a table of the curses.

Each book of the Bible has a table of the blasphemies.

Each book of the Bible has a table of the sacrilegies.

Each book of the Bible has a table of the profanities.

Each book of the Bible has a table of the unholinesses.

Each book of the Bible has a table of the holinesses.

Each book of the Bible has a table of the cleannesses.

Each book of the Bible has a table of the uncleannesses.

Each book of the Bible has a table of the impurities.

Each book of the Bible has a table of the purities.

Each book of the Bible has a table of the chastities.

Each book of the Bible has a table of the virginities.

Each book of the Bible has a table of the celibacies.

Each book of the Bible has a table of the monogamies.

Each book of the Bible has a table of the polygamies.

Each book of the Bible has a table of the bigamies.

Each book of the Bible has a table of the annulments.

Each book of the Bible has a table of the separations.

Each book of the Bible has a table of the divorces.

Each book of the Bible has a table of the remarriages.

Each book of the Bible has a table of the widowers.

Each book of the Bible has a table of the widows.

Each book of the Bible has a table of the orphans.

Each book of the Bible has a table of the foster children.

Each book of the Bible has a table of the adoptions.

Each book of the Bible has a table of the abandonments.

Each book of the Bible has a table of the exposures.

Each book of the Bible has a table of the infanticides.

Each book of the Bible has a table of the abortions.

Each book of the Bible has a table of the stillbirths.

Each book of the Bible has a table of the miscarriages.

Each book of the Bible has a table of the childbirth.

Each book of the Bible has a table of the menstruation.

Each book of the Bible has a table of the milk.

Each book of the Bible has a table of the nipples.

Each book of the Bible has a table of the breasts.

Each book of the Bible has a table of the wombs.

Each book of the Bible has a table of the vaginas.

Each book of the Bible has a table of the vulvas.

Each book of the Bible has a table of the scrotums.

Each book of the Bible has a table of the testicles.

Each book of the Bible has a table of the penises.

Each book of the Bible has a table of the glans.

Each book of the Bible has a table of the prepuces.

Each book of the Bible has a table of the foreskins.

Each book of the Bible has a table of the uncircumcised.

Each book of the Bible has a table of the circumcisions.

Each book of the Bible has a table of the tattoos.

Each book of the Bible has a table of the marks.

Each book of the Bible has a table of the scars.

Each book of the Bible has a table of the bruises.

Each book of the Bible has a table of the wounds.

Each book of the Bible has a table of the sores.

Each book of the Bible has a table of the boils.

Each book of the Bible has a table of the itching.

Each book of the Bible has a table of the scabby.

Each book of the Bible has a table of the leprous.

Each book of the Bible has a table of the hemorrhagic.

Each book of the Bible has a table of the dropsical.

Each book of the Bible has a table of the withered.

Each book of the Bible has a table of the paralytics.

Each book of the Bible has a table of the epileptics.

Each book of the Bible has a table of the lunatics.

Each book of the Bible has a table of the demoniacs.

Each book of the Bible has a table of the lepers.

Each book of the Bible has a table of the dumb.

Each book of the Bible has a table of the deaf.

Each book of the Bible has a table of the blind.

Each book of the Bible has a table of the lame.

Each book of the Bible has a table of the sick.

Each book of the Bible has a table of the oppressed.

Each book of the Bible has a table of the afflicted.

Each book of the Bible has a table of the needy.

Each book of the Bible has a table of the poor.

Each book of the Bible has a table of the orphans.

Each book of the Bible has a table of the widows.

Each book of the Bible has a table of the prisoners.

Each book of the Bible has a table of the captives.

Each book of the Bible has a table of the exiles.

Each book of the Bible has a table of the pilgrims.

Each book of the Bible has a table of the sojourners.

Each book of the Bible has a table of the strangers.

Each book of the Bible has a table of the foreigners.

Each book of the Bible has a table of the slaves.

Each book of the Bible has a table of the servants.

Each book of the Bible has a table of the officials.

Each book of the Bible has a table of the nobles.

Each book of the Bible has a table of the princes.

Each book of the Bible has a table of the governors.

Each book of the Bible has a table of the rulers.

Each book of the Bible has a table of the judges.

Each book of the Bible has a table of the priests.

Each book of the Bible has a table of the prophets.

Each book of the Bible has a table of the kings.

Each book of the Bible has a table of the genealogies.

Each book of the Bible has a table of the chronology.

Each book of the Bible has a table of the distances.

Each book of the Bible has a table of the time.

Each book of the Bible has a table of the money.

Each book of the Bible has a table of the weights and measures.

Each book of the Bible has illustrations.

Each book of the Bible has maps.

Each book of the Bible has a glossary.

Each book of the Bible has a concordance.

Each book of the Bible has cross-references.

Each book of the Bible has footnotes.

Each book of the Bible has an introduction.

Each book of the Bible has a table of contents.

Each book of the Bible begins on a right-hand page.

Quotations from the Old Testament appearing in the New Testament are printed in bold type.

Words that are printed in italics are not found in the earliest manuscripts; they were added by the translators to improve readability.

Poetical passages are printed as poetry.

Paragraphs are introduced by boldface letters.

The Bible text is printed without verse numbers to improve readability.

The first few words of each verse are printed in bold type.

The format allows you to see how the thoughts expressed in the verses harmonize with the thoughts in the sentences, paragraphs, and chapters.

The Bible text is printed in two columns per page, with the exception of poetical passages, which appear in one column per page.

Other Old Testament apocrypha and pseudepigrapha are found in Appendix B.

The New Testament section contains the 27 books of the New Testament.

Each of the sections has its own table of contents.

Appendix A of the Old Testament, and the Apocrypha, or Deuterocanonical books, of the Old Testament.

Kupfer, Messing, Zinn, Blei und Eisen. Die Kupfer-Platte wird mit Bimsstein und Wasser, oder mit Tripel und Oel, oder mit Kreide und Wasser polirt. Wer es verlangt, der kann sie auch mit Bimsstein und Oel polirt haben.

Messing, Zinn, Blei und Eisen werden mit Bimsstein und Oel, oder mit Tripel und Oel, oder mit Kreide und Wasser polirt. Wer es verlangt, der kann sie auch mit Bimsstein und Wasser polirt haben. Die Platten werden auf Verlangen auch mit Rahmen versehen, und mit Firniß überzogen.

über 200000 Menschen an Einwohnern und Fremden in derselben. Allein, in den bürgerlichen Kriegen eben dieses Jahrhunderts litte sie sehr viel, insonderheit 1576, da sie von den Spaniern 3 Tage lang geplündert ward. Als nun auch in dem 1648 zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden zu Münster geschlossenen Frieden ausgemacht wurde, daß kein großes Schiff geradesweges nach Antwerpen gehen, sondern seine Waaren in Holland ausladen sollte, damit sie auf Fahrzeugen ins Land gebracht würden, auch 1659 viele Leute wegen eines Aufstandes die Stadt verließen und verlassen mußten, und 1678 eine ansteckende Seuche viele Menschen aufrieb: so gerieth die Stadt in große Abnahme. Unterdessen sind die hiesigen Tapeten und Spitzen sehr schön; und zur Beförderung des Handels ist eine wichtige Assecuranz-Compagnie errichtet worden. Unter den berühmten Leuten, welche in dieser Stadt geboren sind, ist auch der Erdbeschreiber Abraham Ortelius. Die Belagerung, welche sie 1685 ein ganzes Jahr lang ausgestanden hat, ehe der Herzog von Parma sie erobern können, ist eine der berühmtesten in der Geschichte, und die Brücke oder der Damm, welchen der Herzog von Parma während derselben über die Schelde führen ließ, war ein verwundernswürdiges Werk. 1706 unterwarf sie sich dem König Karl III. 1715 wurde hier der Barriere-Tractat zwischen dem Kaiser und der Republik der vereinigten Niederlande geschlossen. 1746 bemächtigten sich ihrer die Franzosen. Der Erbstatthalter der vereinigten Niederlande hat von derselben den Titel eines Erbburggrafen von Antwerpen.

2) S. Willebrords Veldt wird als eine Vorstadt von Antwerpen angesehen, und hat eine Pfarrkirche.

3) Berschot, ein Schloß, welches der Abtey S. Michael gehöret.

2. Das Quartier von Antwerpen, so weit es unter östreichischer Herrschaft ist, besteht aus folgenden Mayereyen.

(1) Die Mayerey Ryen, welche durch die Mayerey Sandhoven in 2 Theile getheilet wird.

1) Sal

1) Santvliet, eine kleine Feſtung und Stadt, nahe bey der Schelde, mit deren Anlegung 1622 in dem Dorf gleiches Namens der Anfang gemacht, die aber bald nach ihrer Vollendung von den Holländern, 1629 wieder von den Spaniern, und 1705 von den Alliirten eingenommen worden. Der Abt zu S. Michael in Antwerpen iſt Herr des Dorfs Santvliet.

2) Huybergen, ein Dorf, welches theils unter der Gerichtsbarkeit von Bergen op Zoom, theils unter der Mayerey Ryen ſteht, und ein Kloſter hat, welches von der Abtey Tongerlo abhängt.

3) Ekeren, ein Dorf, welches keine Meile von Antwerpen entfernet, und wegen eines ſcharfen Gefechtes, welches 1703 bey demſelben zwiſchen den Alliirten und Franzoſen vorgefallen, merkwürdig iſt. Bey demſelben liegt ein Kloſter.

4) Der Polder (eingeteichtes Land) van Wilmerdonk en Orderen, erſtrecket ſich von Ekeren bis an die Schelde.

5) St. Philippe u. Piementel ſind Forts an der Schelde.

6) Schilde, ein Dorf, Schloß und Baronie.

7) Wynegbem, ein Dorf, Schloß und Herrſchaft, welche 1698 unter dem Namen Haudion zu einer Grafſchaft erhoben worden.

8) Berchem und Bouchout ſind Herrſchaften.

9) Cantecroy, ein Dorf und Herrſchaft, welche 1570 zu einer Grafſchaft erhoben worden. Es gehören dazu die Herrſchaften Mortſeel, Luythagen und Zygem.

10) Contik oder Cumtich, ein Dorf, bey welchem das Schloß Gröningben und die Landhäuſer Altena und Pluyſegem liegen. Hove, ſo auch hier liegt, iſt 1675 eine Baronie geworden.

(2) Die Mayerey und das Herzogthum **Hoogſtraten**, davon ein abgeſonderter Theil an der Schilde liegt.

1) Hoogſtraten iſt eine Freyheit mit einem Schloß. Der Ort hat von alten Zeiten her den Titel einer Baronie gehabt, iſt 1518 zu einer Grafſchaft, und 1739 zu einem Herzogthum erhoben worden, und gehöret dem reichsfürſtl. Haus Salm zu Salm. Man findet hier eine Collegiatkirche und 3 Klöſter.

2) Loen-

Bevölkerung der deutschen Schutzgebiete nach der Zählung vom 1. Dez. 1913.

	Europäer	Eingeborene	Zusammen
Deutsch-Südwestafrika	14 830	208 000	222 830
Deutsch-Ostafrika	5 336	7 645 000	7 650 336
Kamerun	3 871	2 548 000	2 551 871
Togo	1 030	1 000 000	1 001 030
Deutsch-Neuguinea	1 409	600 000	601 409
Bismarckarchipel	1 000	185 000	186 000
Marianen	1	4 000	4 001
Karolinen, Palau	1	30 000	30 001
Marshallinseln	1	15 000	15 001
Samoa	1	33 000	33 001
Kiautschou	4	192 000	192 004
Deutsche Südseeinseln	1	50 000	50 001
Deutsch-Südwestafrika	14 830	208 000	222 830
Deutsch-Ostafrika	5 336	7 645 000	7 650 336
Kamerun	3 871	2 548 000	2 551 871
Togo	1 030	1 000 000	1 001 030
Deutsch-Neuguinea	1 409	600 000	601 409
Bismarckarchipel	1 000	185 000	186 000
Marianen	1	4 000	4 001
Karolinen, Palau	1	30 000	30 001
Marshallinseln	1	15 000	15 001
Samoa	1	33 000	33 001
Kiautschou	4	192 000	192 004
Deutsche Südseeinseln	1	50 000	50 001

Bevölkerung der deutschen Schutzgebiete nach der Zählung vom 1. Dez. 1913.

	Europäer	Eingeborene	Zusammen
Deutsch-Südwestafrika	14 830	208 000	222 830
Deutsch-Ostafrika	5 336	7 645 000	7 650 336
Kamerun	3 871	2 548 000	2 551 871
Togo	1 030	1 000 000	1 001 030
Deutsch-Neuguinea	1 409	600 000	601 409
Bismarckarchipel	1 000	185 000	186 000
Marianen	1	4 000	4 001
Karolinen, Palau	1	30 000	30 001
Marshallinseln	1	15 000	15 001
Samoa	1	33 000	33 001
Kiautschou	4	192 000	192 004
Deutsche Südseeinseln	1	50 000	50 001

1) Herentals, eine kleine Stadt an der kleinen Nethe, mit einer Pfarkirche und 4 Klöstern.

2) Pouderle oder Pourle, Poeyel, eine Baronie.

3) Moll, eine Freyheit und Herrschaft.

4) Norderwick und Thilen sind Herrschaften.

5) Tongerloo, eine Prämonstratenser Mönchenabtey.

(6) Die Mayerey Gheel.

1) Gheel, eine Herrschaft und Freyheit an der großen Nethe, mit einer Collegiatkirche und lateinischen Schule.

2) Westerloo, ein Flecken an der großen Ghete, ist 1626 zu einem Marquisat erhoben worden, und gehört dem Geschlecht Merode, dessen Stammhaus Merode nahe bey Westerloo liegt.

3) Vorsselaer, eine alte Herrschaft.

(7) Das Land und die Mayerey Arkel.

1) Lier, Lyra, eine Stadt beym Zusammenfluß der großen und kleinen Nethe, mit einer Collegiatkirche, einem Jesuiter Collegio und 12 Klöstern.

2) Putten, eine Freyheit, welche 1665 zu einer Baronie erhoben worden.

3) Nazaret, eine Cistercienser Nonnenabtey an der kleinen Nethe, nahe bey Lier.

4) S. Bernard, eine Cistercienser Mönchenabtey an der Schelde.

5) S. Marie Waver, ein Dorf und Herrschaft, welche 1676 zu einer Baronie erhoben worden.

6) Rymenant, ein Dorf an der Demer, welches bekannt geworden ist, weil Prinz Wilhelm I von Oranien 1572 darinn zur Nachtzeit von den Spaniern beynahe zum Gefangenen gemacht worden wäre.

Die Herrlichkeit Mechelen wurde ehedessen unter der Oberherrschaft der fränkischen Könige von Grafen regieret. Karl der Einfältige schenkete sie im Jahr 915 der lüttichischen Kirche, welches nachmals die Bertholde, Herren von Grimberg, mit der

Kasten-

Kastenvogtey über Mechelen belehnete, aber 1333 die Herrschaft über die Stadt und die dazu gehörigen Dörfer an Ludwig, Grafen von Flandern, verkaufete, welcher auch die Kastenvogtey von Rainald, Grafen zu Geldern, dessen Gemahlinn Sophia aus dem bertholdischen Geschlecht war, käuflich an sich brachte; aber 1346 ganz Mechelen dem Herzog zu Brabant, Johann III, für eine Summe Geldes überließ. 1369 kam Mechelen durch Vermählung an Philipp den Kühnen, Herzog zu Burgund. Nachmals war diese Herrlichkeit eine von den 17 niederländischen Provinzen; nunmehro aber wird sie zu Brabant gerechnet, in dessen Mitte sie auch beynahe liegt, hat aber ein besonderes Wapen und besondere Privilegien. Wir bemerken

1. Mechelen, lat. Malinæ, Mechlinia, franz. Malines, eine ansehnliche Stadt, am Fluß Demer, welche wohl gebauet ist, und breite und reine Gassen hat. Sie ist der Sitz eines Gouverneurs, eines 1455 gestifteten und 1503 besser eingerichteten Provinzialhofs oder Parlaments, welches das höchste Gericht für die gesammten östreichischen Niederlande ist, und seit 1560 eines Erzbischofs, welcher den Titel als Primas von Belgien hat. Außer der Kathedralkirche sind hier 5 Pfarrkirchen, 9 Mönchenklöster, ein Jesuiter Collegium, eine Comthurey des deutschen Ordens, Namens Pitzenburg, ein erzbischöfliches Seminarium, und 13 Nonnenklöster. Die hiesigen Spitzen sind unter den brabantischen vorzüglich berühmt. Mit der Fluth können schwer beladene Schiffe aus der Schelde hieher kommen. 1546 richtete ein vom Blitz entzündeter Pulverthurm eine große Verwüstung an. 1572 ließ der Herzog von Alba die Stadt 3 Tage lang aufs grausamste plündern. 1580 stund sie eine neue Plünderung aus.

2. Leliendal, ein Prämonstratenser Mönchenkloster, bey dem Dorf Hombeeck, an der Senne.

3. Gestel und Ramey sind Herrschaften an der großen Nethe.

4. Heffene, ein Dorf an der Zenne, woselbst ehedessen ein starker Zoll gewesen, welcher die Anlegung des brüsselschen Kanals verursachet hat.

5, Hever, ein Dorf, in welchem die Schlösser Schiplaken, Gottendeys ꝛc.

6. Hombeke, ein Kirchdorf, in welchem ehemals das Kloster Lilienthal gewesen, welches seit 1580 zu Mechelen ist. Zu dieser Pfarre gehöret die Vicomté Op-Hombeke, im brüsselschen Quartier.

7. Muysen, ehedessen Musines, ein sehr alter Ort, an der Dyle.

Das östreichische Antheil an dem Herzogthum Limburg.

Von dem Herzogthum Limburg hat Aegidius Martini 1603 eine Charte gezeichnet, welche Mercator und Blaeuw gestochen haben. Nachmals haben Nic. Visscher, de Witt, und Jaillot, 1693 Charten davon geliefert. Es ist von dem Bisthum Lüttich und Herzogthum Jülich umgeben, berühret auch das Herzogthum Luxemburg. Es wird auch das Land jenseits der Maaß genennet, mit welchem Namen aber heutiges Tages besonders das Antheil, welches die Generalstaaten an diesem Lande haben, beleget wird. Es besteht aus Bergen und Thälern, hat guten Ackerbau, und insonderheit schöne Weide und Viehzucht. Der hiesige Käse ist sehr beliebt und berühmt. Die hiesigen Eisenbergwerke sind beträchtlich, und das Eisen wird auf mancherley Weise verarbeitet. Der vornehmste Fluß ist die Maas, welche die hiesigen kleinern Flüsse Weze, Berwine und Geul aufnimmt. Das ganze Herzogthum enthält 6 Städte, und 123 Dörfer.

Der

Der Ursprung der ehemaligen Grafen zu Limburg ist dunkel. Vermuthlich hat dieses gräfliche Haus um die Mitte des 10ten Jahrhunderts seinen Anfang genommen. Heinrich I, Graf zu Limburg, welcher 1071 lebete, vermählte sich mit Judith, einzigen Tochter Friderichs von Luxemburg, Herzogs von Nieder-Lothringen, mit welcher er ansehnliche Güter an den Flüssen Ourt und Ambleve bekam. Sein Sohn Heinrich II wurde zum Herzog von Nieder-Lothringen erwählet, nahm den Namen eines Herzogs, anstatt des gräflichen Titels, an, und seine Nachkommen sind insgesammt Herzoge zu Limburg genennet worden. Als der männliche Stamm dieser Herzoge 1280 mit Waleran erloſch, so entstund wegen dieses Landes ein sehr blutiger Krieg. Adolph, Graf von Bergen, welcher der nächste Erbe war, trat 1282 und 83 sein Recht an dem Herzogthum Limburg dem Herzog zu Brabant, Johann I, ab, welcher darüber mit dem Grafen von Geldern, Reynald, oder Reinhold I, der das Herzogthum in Besitz genommen hatte, in einen schweren Krieg verwickelt ward, der sich mit der Schlacht bey Woringen endigte, nach welcher der Herzog von Brabant Besitz von Limburg nahm. Nachmals ist dasselbe zugleich mit den übrigen niederländischen Provinzen an die Herzoge zu Burgund, und von diesen an das östreichische Haus gekommen.

Von den Grafschaften Valkenburg und Daelem, und von dem Lande Hertogenrode oder Rolduc ist, sowohl vermöge des münsterischen Friedens, als des Vergleichs, welcher 1661 in Haag getroffen worden, ein Theil an die Generalstaaten gekommen, daher er bey der Republik der vereinigten Niederlande beschrieben werden muß.

Das Wapen des Herzogthums ist ein blauer Löwe im goldenen Feld.

Die Staaten bestehen aus Prälaten, Edelen und hohen Gerichten.

Das östreichische Antheil an diesem Herzogthum wird durch einen Gouverneur regieret, und besteht

1. aus der Hauptstadt Limburg, welche auf einem Berg liegt, an dessen Fuß die Wese fließt. Sie ist nicht groß, hat aber am Fuß des Berges bey der Wese eine Vorstadt, Dalhem genannt, welche stärker bewohnt ist, als die Stadt selbst. Der östreichische Gouverneur des Herzogthums hat in dieser Stadt seinen Sitz, und die Landstände versammlen sich in derselben. Sie wurde 1675 von den Franzosen erobert, und 1677 ihrer Festungswerke beraubet, welche aber nachmals einigermaßen wieder hergestellet worden. Seit 1703 ist sie in der Gewalt des östreichischen Hauses.

2. aus dem Gebieth Baelen.

3. aus dem Gebieth Herve, welches eine Herrschaft der Grafen von Linden von Aspremont ist, und von einem großen Flecken den Namen hat. Es liegt hier auch das Dorf und Kastel Bolant, einem Grafen von Lannoy von Clervaux zugehörig.

4. aus dem Gebieth Monzen, in welchem das Dorf Monzen, und das Dorf und Fort Calmine.

5. aus dem Gebieth Walhorn, in welchem das Dorf dieses Namens.

6. aus dem Gebieth Spremont, oder Aspremont, welches von dem übrigen limburgischen Lande durch ein Stück des Bisthums Lüttich abgesondert ist, und den Grafen von Linden gehöret, die sich von Aspremont davon nennen.

7. aus einem Theil der Grafschaft Valkenburg, welcher in den Dörfern und Herrschaften Muth, Alt-Valkenburg, Strucht, Schin an der Geule, Hause Gost an eben diesem Fluß, Wynartsrade, Geelen, Schinnen, Sparbeek, Gorsbeek, Jabeek, Bronssen, Schinvelt, Hontsbroek, Vaserode und Schaesbergh, und dem, was davon abhängt, besteht.

8. aus

8. aus einem Theil der Grafschaft Daelem, welcher in den Dörfern und Herrschaften St. Peters Voeren, Meer, Hous und Richel, und in der Abtey Val dieu, die ansehnliche Einkünfte hat, besteht. Die Schanze Novagne an der Maas, beym Dorf gleiches Namens, ist sehr verfallen. Bey derselben muß ein Zoll von den Schiffen erleget werden.

9. aus einem Theil des Landes Hertogenrade. Dahin gehöret

1) Hertogenrade oder Herzogenraid, Rolduc, (eigentlich Rode le Duc), Rhodia Ducis, eine kleine Stadt mit einem alten Schloß, am Fluß Worm. Sie ist der Hauptort dieser Herrschaft. Nicht weit davon liegt die Abtey Klosterrade, deren Abt unter den limburgischen Landständen den ersten Platz hat.

2) Die Dörfer Marksteyn, Kerkenrode, Ubach, Simpelveit, Wels, Roerdorp, und das, was davon abhängt.

Das östreichische Antheil an dem Herzogthum Luxemburg.

§. 1.

Die erste Charte von dem Herzogthum Lützelburg oder Luxemburg, hat Jacobus Surbonius Montanus gezeichnet, sie ist aber noch sehr roh. Nicht viel besser sind diejenigen, welche Mercator und Blaeuw ans Licht gestellet haben, nachher haben Nic. Visscher, de Witt, Homann und Boudet 1753 diese Charten verbessert geliefert. Jaillot hat das Herzogthum 1704 auf 4 Bogen gebracht, und eben derselbige hat die Gegenden um Luxemburg auf 3 Bogen abgebildet.

§. 2. Es gränzet gegen Morgen an das Churfürstenthum Trier, gegen Mittag an das He[illegible]n

Lothringen, gegen Abend an Champagne, gegen Mitternacht an das Bisthum Lüttich, und an die Herzogthümer Limburg und Jülich. Es hat in ſeiner äußerſten Ausdehnung von Mitternacht gegen Mittag ungefähr 20, und von Morgen gegen Abend ungefähr eben ſo viel deutſche Meilen.

§. 3. Es nimmt den Mittelpunkt des von alten Zeiten her berühmten **Ardenner Waldes** ein, welcher, in ſo weit er zu dieſem Herzogthum gehöret, in 4 Gegenden abgetheilet wird, nämlich in die von der Eiffel um Luxemburg, von Famenne gegen Norden bey Marche, von der Maaß und von der Moſel. Der Boden iſt zwar inſonderheit im ſüdlichen Theil, bergicht, ſandicht und wenig fruchtbar, trägt aber doch etwas Getraide, und das Land hat andere Vortheile; nämlich gute Viehzucht, (wie denn inſonderheit das Schaf- und Hammelfleiſch im Ardenner Wald wegen ſeiner Schmackhaftigkeit beliebt iſt,) Wein, inſonderheit an der Moſel, allerley Wildpret, unterſchiedene Metalle, und vornehmlich viele Eiſenwerke und Hämmer, als welche den größten Reichthum deſſelben ausmachen. Es wird von vielen kleinen Flüſſen gewäſſert, von welchen die Flüſſe Ourt, Semois, Leſſe Chiers, die ſich in die Maaß ergießen, und die Flüſſe Sure (ſo die kleinen Flüſſe Elz, oder Alzer, Ouren, Pruim, Nims und Wilz aufnimmt,) und Kyll, welche in die Moſel fließen, vornehmlich zu bemerken. Die Maaß berühret dieſes Herzogthum gegen Abend, und die Moſel durchſtrömet einen Theil deſſelben gegen Süd-Oſten.

§. 4. In dem geſammten Herzogthum ſind, außer der Hauptſtadt, 23 kleine Städte, unterſchiedene Flecken,

cken, und 1170 Dörfer. Die Staaten bestehen aus der Geistlichkeit, dem Adel, und den Deputirten der Städte Luxemburg, Arlon, Bastogne, Biedbourg, Chiny, Dickrich, Durbuy, Epternach, Grevenmacheren, Houffalize, Marche, Neuchateau, Remich, la Roche und Virton. Der Abt zu S. Maximin, welcher große Güter in diesem Herzogthum hat, ist Primas der Stände, ob gleich diese Abtey bey Trier liegt. Das Haupt des adelichen Standes ist der Marschall, welche Würde seit 1674 bey dem freyherrlichen Haus von Metternich ist, dem dieserwegen die Herrschaft Densborn oder Densburg gehöret.

§. 5. Das ganze Land bekennet sich zur römisch-katholischen Kirche. Der größte Theil desselben steht in gottesdienstlichen Sachen unter dem Erzbisthum Trier, der übrige aber unter den Bischöfen zu Reims, Lüttich, Toul, Verdun, Metz und Namur.

§. 6. Die Geschichte dieses Landes fange ich mit dem Grafen Siegfried an, welcher in der ehemaligen Grafschaft Ardenne, die das ganze heutige Luxemburg in sich fassete, ansehnliche Erbgüter hatte, und durch Tausch das Schloß Luzelinburhut (Luxemburg) an sich brachte. Als der letzte von seinem Stamm, Conrad II, Graf von Luxemburg, 1136 starb, kam die Grafschaft an Heinrich I, Grafen von Namur, als nächsten Erben, dessen Tochter Hermesinde sie ihrem ersten Gemahl Theobald, Grafen zur Bar, und nach desselben unbeerbten Tod ihrem zweyten Gemahl Waleran, Herzog zu Limburg, zubrachte, welches letztern ältester Sohn aus dieser Ehe, Heinrich II, der Stifter der zweyten Linie der luxemburgischen Grafen gewesen ist, aus welchen Kaiser, Könige und Herzoge gekommen

sind. Sein Enkel, Heinrich IV, wurde römischer Kaiser, und ist als solcher Heinrich VII. Sein Sohn Johannes wurde zum König von Böheim erwählet, und dieses Sohn aus der zweyten Ehe, Wenzel I, welcher Graf von Luxemburg war, ist der erste Herzog zu Luxemburg geworden, als sein Bruder, der römische Kaiser, Karl IV, die Grafschaft Luxemburg 1354 zu einem Herzogthum erhob. Er starb ohne Erben, und vermöge seines Testaments kam das Herzogthum an des Kaisers Karl IV Sohn, Wenzel, römischen und böheimischen König, welcher der Prinzessinn Elisabeth, seines Bruders Johannes von Luxemburg, Herzogs zu Görlitz Tochter, die zuerst an Anton, Herzog zu Burgund, und hernach an Johann von Bayern vermählet war, dieses Herzogthum für den Brautschatz von 120000 rhein. Fl. den er ihr versprochen hatte, Pfandweise einräumete. Diese trat 1444 alle ihre Rechte auf das Herzogthum Luxemburg dem burgundischen Herzog, Philipp dem Guten, ab, jedoch dem Recht der Wiedereinlösung dieses Landes, welches der hungarische König Uladislaus und seine Nachkommen haben, ungeschadet. Nachmals hat dieses Herzogthum mit den übrigen niederländischen Provinzen gleiches Schicksal gehabt. Im pyrenäischen Frieden von 1659 hat Frankreich einen Theil davon bekommen, welchen ich im 2ten Theil beschrieben habe.

§. 7. Das Wapen des Herzogthums ist ein rother Löwe in einem mit Blau und Silber zehnmal gespaltenen Schild.

§. 8. Dem Herzogthum ist ein östreichischer Gouverneur vorgesetzet. Zu Luxemburg ist ein adeliches Gericht, (Siége des nobles, welches mit keinem andern,

dern, als Personen vom alten Adel, besetzet wird. Der Vorsteher desselben wird nur Richter (Justicier) genennet. Der **Provinzialrath** zu Luxemburg ist 1531 vom K. Karl V errichtet worden, und besteht aus einem Präsidenten, 3 adelichen und 3 gelehrten Räthen, einem General-Procurator, einem Secretär, u. a. m.

§. 9. Einige Schriftsteller theilen das Herzogthum Luxemburg nach denen 3 unterschiedenen Sprachen, welche darinnen geredet werden, in 3 Theile ab, nämlich in den **deutschen, wallonschen** und **französischen Theil.** Zu dem ersten, darinnen hochdeutsch gesprochen wird, rechnen sie die Städte und Oerter **Luxemburg, Arlon, Epternach, Remich, Grevenmacheren, Biedburg, St. Vit, Neurburg, Dickrich, Moërstorff, Vianden, Esch an der Alzet, Wilz, Dasburg, Hosin** ꝛc. Zu dem zweyten die Städte und Grafschaften **Chimy, Roche, Salm, Rochefort, Montagu,** nebst **Orchimont, Durbuy, Marche, Aywaille, Houffalize, Bastogne, Mirouart, Virton, Habay** ꝛc. Zu dem dritten **Thionville, Marville, Montmedy, Ivoir, Stenay, Dampvillers** und andere Flecken und Dörfer. Allein, diese Abtheilung ist nicht politisch; denn nach der politischen Abtheilung muß ich beschreiben

I. **Die landesfürstlichen** Prévôtés. Diese sind.

1. Die Prévôté **Luxemburg**, deren Gericht aus dem Prévôt als Vorsteher, aus dem Richter zu **Clemancy**, und den Land-Maires zu **Sandweiller, Battemburg, Kehlen, Lintgen** und **Schüttringen** besteht. Sie hat den Namen von

1) **Luxemburg**, oder **Lützelburg**, vor Alters Luciliburgum,

Bergamt, Bergschaffer, das Bergschaffen, das Bergschaffen, Bergschaffer, Bergschaffer, Bergschaffer

ums Jahr 1332 der Kirche zu Aachen für 1600 Goldgülden florentinischer Münze abgekaufet.

Bastogne, Bastonacum, eine Stadt in einer Ebene, welche ehedessen blühender gewesen, als sie jezt ist, doch ist sie noch nächst Luxemburg die größte und beste Stadt in diesem Herzogthum. 1688 wurde sie von den Franzosen ihrer Befestigung beraubet. Sie wird gemeiniglich Paris en Ardenne genennet.

4. **Die Prévôté Marche**, welche mit der Prévôté Chiny unter einem Prévôt stehen.

Marche, eine Stadt am Bach Marsette, ist der Hauptort eines Districts, welcher Famenne oder Famine genennet wird, und ehemals von einem Volk bewohnet worden ist, welches Julius Cäsar Poemani oder Phemani genennet. Sie ist 1236, 1318 und 1615 eingeäschert worden, hat sich aber wieder erholet, und ist in einem ziemlich guten Stand. Es sind hier 3 Klöster und 1 Hospital. 1577 berief Don Juan von Oestreich in diese Stadt die misvergnügten Niederländer zusammen, und errichtete das so genannte Edictum perpetuum.

5. **Die Prévôté Chiny** war ehedessen eine Grafschaft, welche Bruno, Erzbischof zu Cöln, ums Jahr 969, auf Bitte Arnulph aus Burgund, errichtet haben soll. Arnulph von Rumigny, Graf zu Chiny, hat dieselbe 1364 dem Herzog zu Luxemburg, Wenzel I, verkaufet. Die Herzoge zu Luxemburg führen dieselbe mit im Titel.

1) **Chiny**, Chiniacum, an der Semois, war ehemals eine gute Stadt, ist aber zu einem Dorf geworden. Das hiesige Priorat gehöret den Jesuiten zu Luxemburg.

2) **Orval**, eine 1070 gestiftete Benedictiner Mönchenabtey.

6. **Die Prévôté Virton**, welche mit der folgenden unter einem Prévôt steht. Sie gehörete im 13ten Jahrhundert den Grafen von Chiny.

Virton, eine kleine Stadt, in welcher 1739 ein C-

gium erbauet worden, darinnen die ſchönen Wiſſenſchaften gelehret werden.

7. Die Prévôté S. Mard.

S. Mard, oder Medard, iſt eine kleine Stadt.

8. Die Prévôté Biedburg, welche mit der folgenden unter einem Prévôt ſteht.

Biedburg, oder Bibrich, vor Alters Beda, eine kleine Stadt, welche bis 1663 in einem blühenden Zuſtand geweſen, bald darauf aber, imgleichen 1675 und 89 von den Franzoſen ſehr verwüſtet worden iſt. Sie liegt im pago bedenſi.

9. Die Prévôté Epternach.

Epternach, oder Echternach, lat. Andethanna, eine kleine Stadt an der Sure, mit einer ums Jahr 698 geſtifteten Abtey Benedictiner Ordens, welcher unter andern Gütern die Herrſchaft Dreyß gehöret, die am Ende des weſtphäliſchen Kreiſes vorkömmt, und welche auch ehedeſſen dieſe ganze aus 35 Dörfern beſtehende Prévôté beſeſſen hat.

10. Die Prévôté Remich, welche mit der folgenden unter einem Prévôt ſteht.

Remich, eine kleine Stadt, welche 1552, 1636, 1675 und 1708 ſehr verwüſtet worden.

11. Die Prévôté Grevenmacheren.

1) Grevenmacheren, Machera Comitis, eine Stadt in einer angenehmen und fruchtbaren Ebene an der Moſel, welche in Kriegeszeiten mehrmals, unter andern 1552 und 1705, übel zugerichtet worden.

2) Billich, oder Waſſer-Billich, eine Herrſchaft beym Einfluß der Sure in die Moſel.

3) Igel, oder Aigle, ein Dorf an der Moſel, am Fuß eines Berges, in deſſen Gegend die Moſel die Flüſſe Sare und Sure aufnimmt. Es iſt wegen einer viereckichten Spitzſeule merkwürdig, welche 74 Schuhe hoch, und mit mancherley Bildern gezieret iſt. Sie iſt ein heidniſches Grabmaal, welches, vermöge der Aufſchrift, 2 Brüder, Namens Secundini, ihren Aeltern errichtet haben. Allem Anſehen

sehen nach ist es zwischen der Regierung Diocletians und Constantins des Großen errichtet worden.

12. Die Prévôté Orchimont, welche ehemals eine Grafschaft gewesen ist, diesen Titel aber verloren hat, als sie von Karl V wieder an das Herzogthum gebracht worden.

Orchimont, eine Stadt an der Semois, mit einem Schloß, welches seiner hohen Lage wegen ehedessen sehr fest war, aber 1636 verwüstet worden ist.

II. Die besonderen Herren zugehörigen Prêvôtés, welche sind:

1. Die Prévôté Dickrich.

1) Dickrich, eine Stadt an der Sure, welche in den Kriegen des 16 und 17ten Jahrhunderts oft verwüstet worden ist. 1688 sind ihre Walle abgetragen worden.

2) Moërstorf, ein Städtchen und Herrschaft an der Sure, deren Besitzer Erbbanner-Herr des Herzogthums Luxemburg ist. 1215 haben solche des Philipp Wilhelm von Bongart Kinder an Maximilian Karl, Baron von Martial verkaufet, sich aber das Erbbanner-Herrnamt vorbehalten.

2. Die Prévôté Estalle.

Estalle, eine Stadt an der Semois.

3. Die Prévôté Durbuy, welche ehemals den Titel einer Grafschaft gehabt hat, ist von großem Umfang.

Durbuy, Durbutum, eine Stadt am Fluß Durt, zwischen steilen Felsen. Das Schloß ist 1683 verwüstet worden.

4. Die Prévôté la Roche, die eine Grafschaft ist.

la Roche, eine kleine Stadt am Fluß Durt in einem tiefen Grund, ist seit dem Brand von 1704 in einem schlechten Zustand, hat aber ein festes Schloß.

III. Das Marquisat le Pont d'Oye.

IV. Folgende Grafschaften.

1. Die

§. 82. Es ist Regula, wo die Natur gute Materien, und gute Humores bereitet:

1. Wenn die Humores nach den Seiten ihre Proportion haben, und keine Humores zu viel oder zu wenig sind.

2. Wenn die Humores in rechter Temperatur sind.

3. Wenn die Humores gute Qualitäten haben.

§. 83. Die Medicinische Regeln, wie Humores sollen gereinigt werden.

Es sind drey Humores vornehmen, als Blut, Gall, und Schleim, derhalben sind drey Regeln:

1. Das Blut soll gereinigt werden durch die Nieren, durch den Harn.

2. Die Gall soll gereinigt werden durch den Stuhlgang.

3. Der Schleim soll gereinigt werden durch den Mund, durch Speichel, durch Auswerfen.

§. 84. Es ist Regula, wo die Natur gute Materien, und gute Humores bereitet:

1. Wenn die Humores nach den Seiten ihre Proportion haben, und keine Humores zu viel oder zu wenig sind.

2. Wenn die Humores in rechter Temperatur sind.

3. Wenn die Humores gute Qualitäten haben.

tiget hatte, abgesprochen wurde. Von ihm stammen die Grafen von Salm-Reifferscheid ab. Der vornehmste Reichthum der Grafschaft besteht in Schiefer- und Schleifsteinen. Das Schloß **Salm** liegt wüste: es ist aber noch das Städtchen dieses Namens vorhanden. Zu der Grafschaft gehören 40 große und kleine Dörfer.

4. Die Grafschaft **Vianden**, franz. Vienne, ist von ansehnlicher Größe, und besteht aus 7 Mayereyen, welche eine ansehnliche Anzahl großer und kleiner Dörfer begreifen. Der erste Graf von Vianden, den wir mit Gewißheit kennen, hieß Friderich, und lebete im 12ten Jahrhundert. 1335 starb seine männliche Nachkommenschaft aus. Des letztern Grafen Gottfried III zweyte Tochter, Adelheid, brachte die Grafschaft auf ihres Gemahls Otto, Grafen von Nassau, Nachkommen, die Prinzen von Oranien: sie gehöret auch noch dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, doch hat sie der Prinz von Isenghien in Besitz genommen.

1) Vianden ist eine kleine Stadt mit einem Bergschloß, am Fluß Oureu, und ganz von Bergen eingeschlossen.

2) Rodt, eine Comthurey des Johanniterritter Ordens.

5. Die Grafschaft **Wilts** oder **Wilz**, ist 1631 aus einer alten Herrschaft errichtet worden; und die einem gräflichen Geschlecht gleiches Namens gehöret.

Wilz, der Hauptort, ist eine Freyheit mit einem Schloß.

V. Folgende Baronien.

1. Die Baronie Houffalize.

Houffalize, eine kleine Stadt mit einem sehr alten Schloß, am Fluß Ourt, welcher sie fast ganz umgiebt. Sie ist 1688 ihrer Mauern beraubet worden. Es ist hier ein Priorat, Namens le Val des Ecoliers.

2. Die Baronie Jamoigne ist 1623 gestiftet worden.

3. Die Baronie Brandenburg ist 1683 an das freyherrliche Haus von Soye gekommen. Das Schloß Brandenburg liegt auf einem steilen Felsen zwischen 2 Bergen, an dem kleinen Fluß Bleſe, 1 Meile von Dickrich.

4. Die Baronie Meyssemburg.

5. Die Baronie Bornmal, am Fluß Ourt.

6. Die Baronie Soleuvre ist 1716 gestiftet worden. Das Schloß dieses Namens ist 1552 von den Franzosen verwüstet worden. In dieser Baronie liegt Tifferdange oder Differdange, eine Cistercienser Nonnenabtey.

7. Die Baronie Ansemburg liegt an dem Flüßchen Eischen, welches bey Arlon entsteht, und sich in den Fluß Elz ergießt.

VI. Viele Herrschaften, davon ich aber nur folgende anführe.

1. Die Herrschaften Ayvaille und Rachamps, welche dem Priorat Ayvaille an der Ambléve zugehören.

2. Die Herrschaft Bondorf.

3. Die Herrschaft Bouloigne, in welcher der Flecken Habay ist.

4. Die Herrschaft Bourscheit.

5. Die Herrschaft Clairvaux oder Clervaux, Clarevallis, deren Städtchen und Schloß gleiches Namens am Fluß Wilz liegt. In derselben ist Hosin oder Hosingen eine Augustiner Nonnenabtey.

6. Die Herrschaft Dasbourg.

7. Die Herrschaft Dinerof, darinn eine gleichnamige Stadt am Fluß Kyll.

8. Die Herrschaft Esch, deren Städtchen und Schloß am Fluß Elz liegt.

9. Die

9. Die Herrschaft Kayll oder Keyl, den Grafen von Manderscheid zugehörig.

10. Die Herrschaft Kronenburg am Fluß Kyll, auch den Grafen von Manderscheid zugehörig.

11. Die Herrschaft Linster.

12. Die Herrschaft S Marie.

13. Die Herrschaft Mersch, an der Elsch, in welcher das Dominicaner Nonnen Priorat Marienthal ist.

14. Die Herrschaft Mirouart an der Lomme.

15. Die Herrschaft Nassonge, welche vor Alters zu der Grafschaft Durbuy gehöret hat, und in deren Hauptort eine Collegiatkirche ist.

16. Die Herrschaft Neuerburg mit einem Städtchen.

17. Die Herrschaft Ochen.

18. Die Herrschaft Uuren, deren Städtchen und Schloß Uuren am Fluß gleiches Namens liegt.

19. Die Herrschaft Pittange oder Pittingen.

20. Die Herrschaft Rochette.

21. Die Herrschaft Rodemachern, welche den Markgrafen zu Baaden-Baaden gehöret, und darinn das Städtchen Rodemachern ist.

22. Die Herrschaft Rollet.

23. Die Herrschaft Rulland am Fluß Our.

24. Die Herrschaft Scharbilligbrouc am Fluß Kyll.

25. Die Herrschaft Soye.

26. Die Herrschaft Uselding en oder Useldange am Fluß Attert, in welcher ein Priorat ist, so den Jesuiten zu Luxemburg gehöret.

27. Die Herrschaft S. Vit, welche ansehnlich ist, und dem fürstl. Haus Nassau Oranien gehöret; der Prinz von Isenghien aber in Besitz genommen hat. Sie begreift die Stadt S. Vit, und 85 Dörfer, welche unter die Gerichte zu Recht, Wampach, Amel, oder Ambleve, Bullange oder Bullingen, Burgenbach, Neundorf und Thommen vertheilet sind.

S. Hubert, eine alte und reiche Benedictiner Abtey zwischen Bastogne und Rochefort, über welche Frankreich

von alten Zeiten her die Schutzgerechtigkeit zu haben versichert; von welcher aber das östreichische Haus behauptet, daß sie zum Herzogthum Luxemburg gehöre, und unter desselben Gericht stehe. 1718 ward sie mit östreichischen Kriegsvölkern besetzt, welche 1741 von den Franzosen verjaget wurden. 1742 bemächtigten sich ihrer die Oestreicher abermals, wurden aber von den Franzosen bald vertrieben, doch ist sie wieder unter östreichische Oberherrschaft gekommen: und 1769 hat sich Frankreich aller Anforderungen an dieselbe begeben, und versprochen, daß es die Besitzer des Herzogthums Luxemburg niemals in seinen Hoheitsrechten über diese Abtey, stören wolle.

Diese Abtey hieß zuerst Andain oder Andaye. Als aber im Jahr 825 der Leichnam des heil. Hubert dahin gebracht wurde, bekam sie von demselben den Namen. Es gehören, außer dem Städtchen S. Hubert an der Lomme, woselbst die Abtey ist, ungefahr 80 Dorfschaften im Ardenner Wald dazu.

Das östreichische Antheil an dem Herzogthum Gelderland.

Das Oberquartier des Herzogthums Gelderland, davon das östreichische Haus vermöge des Utrechter Friedens von 1713 einen kleinen Theil besitzt, besteht meistens aus Moor- und Heideland, welches wenige Früchte trägt, daher die Einwohner sich mehrentheils auf die Tuch- und Leineweberey legen auch davon gute Nahrung haben. Der Hauptfluß ist die Maaß, welcher dieses Oberquartier in 2 Theile absondert, und an der Ostseite die Roer, Zwalm und Niers aufnimmt. Das östreichische Antheil begreift:

1. Roermonde, eine feste Stadt, bey der Mündung des Flusses Roer, welcher hieselbst in die Maaß fließt. Sie ist dem Umfang nach die größeste Stadt im Gelderland, und war ehemals dem Rang nach die zweyte. An der Westseite ist sie von der Maaß, an der Südseite von der Roer, an den beyden

beyden übrigen Seiten aber mit einem Erdwall von 8 Bollwerken und einer Contrescarpe umgeben. Jenseits der Roer hat sie noch eine Vorstadt. Sie ist der Sitz des Provinzialhofs, und der Versammlungsort der Staaten des landes. Der hiesige Bischof steht unter dem Erzbischof zu Mechelen, Es ist hier eine ansehnliche Karthause. Auf der Maaß wird hier ein Zoll erleget. Die Stadt ist 1554 fast ganz abgebrannt, auch oft belagert und eingenommen worden. 1758 wurde sie von dem Erbprinzen zu Braunschweig, Karl Wilhelm Ferdinand, eingenommen.

In der Nachbarschaft dieser Stadt liegt

Odilienbergh, ein Kloster auf dem St. Petersberg an der Roer.

Die Dörfer Niel, Hellenray, Asselt, Besselen, Holthusen, Befelt, u. a. m.

2. Die Dörfer und Herrschaften Swalm, am Fluß gleiches Namens, und Elmpt, hat sich das östreichische Haus vorbehalten, als es 1715 den Generalstaaten das Drostamt Montfoord abgetreten, von welchem sie auch schon lange vorher abgesondert gewesen.

Das östreichische Antheil an der Grafschaft Flandern.

§. 1.

Außer den allgemeinen Charten, welche ganz Flandern auf einem Blatt oder 2 Blättern vorstellen, dergleichen Mercator, Blaeuw, de Witt, Dankerts, Nic. Visscher, Peter Schenk, Wilhelm de l'Isle, Joh. Bapt. Homann, Matth. Seutter, Jaillot, 1729 auf 2 Blättern, Bouder 1752, geliefert haben, sind auch besondere von einzelnen Theilen desselben vorhanden. Von der letzten Art hat schon Blaeuw einige Blätter herausgegeben, brauchbarer aber sind Nic. Visschers 6 Bogen. Von einzelnen Kastelaneyen und Gegenden hat man viele Charten, als, Beaurin von

Furnes, Bergue S. Winox, Dunquerque und Bourbourg, 1 Blatt, Bailleul von Lille und Ypres 2 Blätter, le Rouge von Lille 1 Blatt 1744, Bailleul von Lille 1 Blatt 1708, Jaillot von Tournay 1 Blatt, eben derſelbige von Ath 1 Blatt, Inſelin von Berg und Furnes ein halbes Blatt, eben derſelbe von Bruges und Gand ein halbes Blatt.

§. 2. Flandern gränzet gegen Nordweſten an die Nordſee, gegen welche es die Dünen oder Sandhügel ſchützen, gegen Norden an den Arm der Schelde, welcher de Hont genennet, und dadurch es von Seeland getrennet wird, gegen Oſten an Brabant und Hennegau, gegen Süden an Hennegau und Artois, und gegen Südweſten auch an Artois. Die gerade Linie von der artoiſiſchen Gränze beym Meer an, bis gen Antwerpen, beträgt einige 20 Meilen, und die vom nordlichſten Ende von Cadſand bis Marchiennes über 16, und wenn man ſie bis ans Ende des ſchmalen Striches vom Amt Douay zieht, auf 20 Meilen.

§. 3. Es hat eine mäßige Luft, und iſt theils eben, theils bergicht. Der Boden iſt überhaupt fruchtbar, und zum Ackerbau bequem, und an einigen Gegenden, nämlich nach dem Meer und nach der franzöſiſchen Gränze zu, iſt die Fruchtbarkeit ungemein groß. Das Land trägt faſt alle Arten von Getraide und Gartengewächſen, und einige Gegenden, als die von Gent und Brügge, können Getraide ausführen; doch iſt in andern das Getraide für die Menge der Einwohner bisweilen nicht zulänglich. Der Flachs iſt der vornehmſte Reichthum des Landes. Die Weide iſt in vielen Gegenden ſchön, vornehmlich aber iſt ſie bey Furnes, Dirmuyden und Loo ſo vortrefflich, daß es in den geſamten

Nieder-

Niederlanden keine bessere giebt; daher ist auch daselbst die Viehzucht wichtig, und man hat sehr schöne Butter und Käse. In der nordwestlichen Gegend des Landes ist die Weide auch sehr gut, und die Pferde- und Schafzucht sehr beträchtlich. Man hat auch in Flandern Obst von mancherley Art, Federvieh, Wildpret, als Hirsche, wilde Schweine und Hasen, und See- und Flußfische. Waldungen und Hölzungen sind auch vorhanden. Die vornehmsten Flüsse sind:

1) Die **Schelde**, welche bey Mortagne die **Scarpe**, und bey Gent die **Lys** und **Lieve**, und bey Dendermonde die **Dender** aufnimmt.

2) Die **Leye** oder **Lys**, Legia, Liza, kömmt aus Artois, nimmt daselbst bey Aire ein Paar Flüßchen auf, tritt alsdann in Flandern, und theilet dasselbe in 2 Theile. Sie vermischet sich mit der Schelde.

Es sind auch nützliche **Kanäle** gegraben worden, unter welchen zween zwischen Brügge und Gent sind, deren einer **der alte**, und der andere **der neue** genennet wird; jener ist eigentlich ein Fluß, Namens **Lieve**, gewesen, und in einen Kanal verändert worden: dieser vereiniget sich beym Dorf Lovendeghem gegen Abend von Gent, mit jenen.

§. 4. Flandern ist stark angebauet und bewohnet. Man zählet im ganzen Lande 62 bemauerte und offene Städte, 1164 Dörfer, und über 250 Herrschaften.

Die Staaten oder Stände sind: **die Prälaten, Edelen und die vier Glieder**, welche sind die Districte Gent, Brügge, Ypern und das freye Land ('t Vrye, terra franca.) Der Bischof zu Brügge ist beständiger und Erbkanzler von Flandern.

§. 5. Die Fläminger bekennen sich zur römisch-

katholischen Kirche. K. Philipp II hat neue Bisthümer, nämlich zu Gent, Brügge und Ypern, gestiftet. Aelst und desselben District steht unter dem Erzbischof zu Mechelen; Cortryck und desselben Kastelaneyen größtentheils unter dem Erzbischof zu Dornick; und Cassel, nebst einem Theil des Districts von Borborch, steht unter dem Bischof zu S. Omer.

§. 6. Die Fläminger können sich der Erfindung einiger erheblichen Künste rühmen. Sie sind die ersten in Europa gewesen, welche sich mit Webereyen zu ernähren angefangen, und die Tücher und Zeuge zu färben gelehret haben; worinn die Städte Ypern und Cortryck den ältesten und größten Ruhm haben. In der letztern ist auch erfunden worden, wie man in die Leinwand allerley Figuren weben können. Wilhelm von Beukelszon, aus Biervliet gebürtig, hat im 14ten Jahrhundert gelehret, wie man den Hering ausweiden und einsalzen müsse. Johann van Eyck hat im 15ten Jahrhundert die Oelfarben erfunden.

Heutiges Tages sind zwar die flanderschen Manufakturen lange nicht mehr in dem blühenden Zustand, in welchem sie ehedessen gewesen; indessen bekömmt man doch noch von Ryssel seidene und wollene Zeuge, Peracane, Picotten, Camelotte, Spitzen und andere Waaren; von Gent, Meenen und Cortryck Leinewand; von Dornick Tapeten, Vorhänge, Bettdecken und andere gewirkte Zeuge; von Brügge baumwollene und feine wollene Zeuge, Leinewand und Spitzen.

§. 7. Die Reihe der Grafen von Flandern wird im 9ten Jahrhundert von Balduin I angefangen. Der vierte Graf, Balduin III, hat ums Jahr

950

950 die Webereyen, (§. 6.) und durch angelegte Jahrmärkte die Handlung eingeführet. Der 7te Graf, Balduin V, brachte zuerst die Grafschaft Aelst an Flandern, welche von dem 16ten Grafen, Philipp I, im 12ten Jahrhundert von neuem, als ein Reichslehn, mit Flandern vereiniget worden; hingegen hat eben derselbe 1179 Artois von Flandern getrennet. Des 24sten Grafen, Ludwig II Tochter, und Erbinn Margaretha III, vermählte sich 1369 mit Philipp dem Kühnen, Herzog zu Burgund, welcher dadurch Graf von Flandern ward. Durch Karl des Kühnen Tochter, Maria, welche sich mit dem Erzherzog zu Oestreich, Maximilian, vermählte, kam Flandern an das östreichische Haus. Der nordliche Theil dieses Landes ist den Generalstaaten theils und vornehmlich durch den münsterischen Frieden, theils durch den Barriere-Tractat von 1715 abgetreten worden, und Frankreich hat sich 1667 des südlichen Theiles bemächtiget.

§. 8. **Das Wapen von Flandern** ist ein schwarzer Löwe im goldenen Feld. Graf Philipp I, welcher der 16te Graf von Flandern gewesen, hat dieses Wapen zuerst eingeführet.

§. 9. **Der Hof und Rath von Flandern** (Provinciale Flandriæ Concilium,) hat seinen Sitz zu Gent, und ist das höchste Landgericht, von welchem aber doch an den höchsten Rath zu Mechelen appelliret werden kann. Eben daselbst ist auch **de wetrige Camer**, (Camera legalis, oder legitima,) welche in allen Lehnsachen das höchste Urtheil fället.

§. 10. Nachdem Artois von Flandern getrennet worden, (§. 7.) hat es aus 3 Theilen bestanden. Der erste und größte Theil, welcher eigentlich die Grafschaft

Brief. Wohlmeinender, wie auch Hochgeehrter Herr! Ich habe Ihr Schreiben vom 15. dieses Monats, und was darinnen enthalten, wohl verstanden, und will mich auf dasselbe in Kürze also erklären, daß ich Ihnen nicht verhalten kann, wie ich mich gar nicht entsinnen kann, daß ich Ihnen jemals etwas schuldig geworden wäre, und ich also nicht weiß, was Sie mir für Vorwürfe machen. Ich bitte Sie demnach, Sie wollen mir doch gefälligst berichten, wann und wie viel ich Ihnen schuldig geworden bin, damit ich mich darnach richten kann. Ich bin Ihr gehorsamer Diener N. N. Antwort. Hochgeehrter Herr! Ich habe Ihr Schreiben vom 15. dieses Monats, und was darinnen enthalten, wohl verstanden, und will mich auf dasselbe in Kürze also erklären, daß ich Ihnen nicht verhalten kann, wie ich mich gar nicht entsinnen kann, daß ich Ihnen jemals etwas schuldig geworden wäre, und ich also nicht weiß, was Sie mir für Vorwürfe machen. Ich bitte Sie demnach, Sie wollen mir doch gefälligst berichten, wann und wie viel ich Ihnen schuldig geworden bin, damit ich mich darnach richten kann. Ich bin Ihr gehorsamer Diener N. N.

Th. 2. Deutſche Gedichte, welche nicht in den Sammlungen ſtehen, die ſeit 1770 herausgekommen ſind. Mit einem Anhange von Gedichten, die vor 1770 ſchon gedruckt, aber ſelten ſind. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Th. 3. Deutſche Gedichte, welche nicht in den Sammlungen ſtehen, die ſeit 1770 herausgekommen ſind. Mit einem Anhange von Gedichten, die vor 1770 ſchon gedruckt, aber ſelten ſind. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Dieſe Sammlung iſt ſehr reichhaltig, und enthält viele ſchöne Gedichte, die man ſonſt nirgends findet.

Auf Verlangen werden auch einzelne Theile verkauft.

Thurm Belfort, mit dessen Bau 1315 der Anfang gemacht worden ist, hat man eine angenehme Aussicht über die ganze Stadt. In dieser Stadt ist auch die Herrschaft Ravcschot. Zu dem hiesigen 1559 gestifteten Bisthum gehören 7 Decanate, nämlich das Decanat in der Stadt von 7 Kirchen, das everghemische von 21 Pfarren, das dendermondische von 21 Pfarren, das deynsische von 25 Pfarren, das wasische von 20 Pfarren, das thieltische von 22 Pfarren, das hulstische von 15 Pfarren. Die Kathedralkirche, welche Johannes dem Täufer gewidmet ist, ist ansehnlich. Außer einer Collegiatkirche sind hier noch 6 Pfarrkirchen. Der Abt der Benedictiner Abtey zu S. Peter (Abbatia S. Petri in monte Blandinio) nennet sich Primás von Flandern, Präsident der Versammlung der niederländischen Klöster, welche unmittelbar unter dem heiligen Stuhl stehen, Fürsten zu Champin, Grafen zu Harne, Herrn zu Swynaerde, Assenede, Saffelaere ꝛc. Hiernächst sind hier noch 2 Mannsabteyen, 2 Jesuiter Collegia, 7 andere Mannsklöster und der sogenannte Tempelhof, welcher dem Johanniter Ritterorden gehöret, 22 Frauenklöster, 2 Beguinenhäuser, ein Seminarium des Bisthums Gent, unterschiedene Hospitäler und Kapellen. Die Stadt hat ehedessen mehrere Häuser und Einwohner gehabt, als jetzt darinnen gefunden werden. Die oftmaligen Feuersbrünste, und insonderheit die von 1217, haben zu ihrer Verringerung viel beygetragen. 1576 ist hier die berühmte Pacification zwischen dem spanischen König Philipp II und der Republik der vereinigten Niederlande geschlossen worden. 1678, 1708 und 1745 haben sich ihrer die Franzosen bemächtiget. Das Stadtgebieth erstrecket sich bis an den Brytgracht.

2. Die Burggrafschaft Gent, Casselrie van der Oudenburg, deren Gericht in dem Grafen-Kastel zu Gent gehalten wird, und von welcher sich der Prinz von Espinoy einen Burggrafen nennet. Sie ist in 4 Aemter vertheilet, und besteht aus 46 Dörfern und unterschiedenen Herrschaften. Von denselben gehören dem Bischof zu Gent Everghem mit dem Titel einer Grafschaft, Lathem, Loo Christi, Vostacker, ein Theil von Sleydingen und Zeeveneecke;

ecke; der Abtey zu S. Peter in Gent aber gehören Afsnede, woſelbſt die Herrſchaft Idewalle iſt, Baerle, Deſſelbergbe, St. Denys, Saffelaere, Seevergbem, woſelbſt die Herrſchaft Weldene iſt, und Swynarde. Von den übrigen Oertern ſind die vornehmſten und merkwürdigſten Aelteren, woſelbſt die Herrſchaft la Woeſtyne, Deſſeldonk, Kneſſelaere, Nazareth, (welcher Ort auch zu den Kaſtelaneyen Oudenaerde und Cortryck gehöret) zu deſſen Kirche ſtark gewallfahrtet wird. Nevele, eine Baronie, Oydonk, ein Kaſtel, Somerghem und Waerſchoot mit einem Ciſtercienſer Kloſter.

An dem Kanal de nieuve Vart na Ghendt liegen unterſchiedene Forts, unter welchen das Fort S. Philippe das vornehmſte iſt.

3. Die Grafſchaft Aalſt oder Aelſt liegt zwiſchen den Flüſſen Schelde und Dender. Sie enthält manche Berge, und es entſpringen darinnen viele kleine Flüſſe, welche ſich in die eben genannten größeren ergießen. Man bauet in derſelben ſchönes Getraide, vornehmlich Roggen, auch guten Hopfen. Vor Alters hatte ſie ihre eigenen Grafen. Als die Grafen von Flandern 1174 zum beſtändigen Beſitz derſelben gelangten, kamen ſie dieſerwegen unter die Stände des heil. römiſchen Reichs. Wir bemerken

1) Aalſt oder Aelſt, Aloſtum, die Hauptſtadt dieſes Landes, welche am Fluß Dender liegt. Sie enthält eine alte Burg, eine Collegiat- und Pfarrkirche, ein Jeſuiter Collegium, 3 Manns- und 5 Frauenklöſter. Ihre Feſtungswerke ſind 1667 von den Franzoſen geſchleift worden.

Nahe bey der Stadt, innerhalb den Gränzen ihres Kirchſpiels, liegt die Ciſtercienſer Nonnenabtey ten Roozen, Abbatia beatæ Mariæ de Roſis.

2) de vyf Roeden (virgæ, d. i. præfecturæ,) van het Land van Aelſt, oder, die 5 Diſtricte des Landes Aelſt. Dieſe ſind

(1) Das Land oder Gebieth Rode, ſo eine alte Baronie iſt. Dahin gehöret z. E. Melle, an der Schelde, woſelbſt ein Collegium regulirter Chorherren Auguſtiner Ordens, und 1745 ein Gefecht zwiſchen Alliirten und Franzoſen zum Nachtheil der erſtern vorgefallen iſt; Baveghem,

Ghyſele

Ghyſele und Vlierzele, welche 3 Oerter dem Biſchof zu Gent gehören, u. a. m.

(2) Das Land Sotteghem. Der Ort Sotteghem iſt eine volkreiche Freyheit oder Flecken.

(3) Das Land Gaveren, welches den Titel eines Fürſtenthums hat. Das Dorf und Schloß Gaveren liegt an der Schelde.

(4) Das Land Boulaere iſt eine Baronie. Der Hauptort iſt Over-Boulaere. Die Freyheit Up-Haſſelt hat 1654 den Titel einer Grafſchaft bekommen; Aſpelaere und Nedegem ſind Freyheiten; Gombergbe, eine Herrſchaft.

(5) Das Land Schoorisſe, franz. Eſcornair, ditio Scornacenſis, eine Barouie.

Anmerk. Die Baronie Leeuwerghem iſt unabhängig, und hat die hohe, mittlere und untere Gerichtsbarkeit, auch ein eigenes geiſtliches Gericht. Es gehören dazu die Pfarren Elene und Hilleghem, die Dörfer Nieuweghe und Regboſch, und ein groſſer Theil der Einwohner zu Gomberghen.

3) Unterſchiedene Oerter und Kirchſpiele (diverſche Prochien), welche zerſtreuet liegen. Die merkwürdigſten ſind:

(1) Raſſeghem und Hardeſſem, Baronien.

(2) Lede, ein Marquiſat.

(3) Lidekerke, eine Baronie, welche eine alte und berühmte Herrſchaft iſt.

(4) Holthem, eine Herrſchaft, welche dem Biſchof zu Gent gehöret.

(5) Eynham, eine Benedictiner Abtey an der Schelde.

4) Die Stadt Geertsbergbe mit ihrem Diſtrict.

Geertsbergbe, Gerardimontium oder Mons Gerardi, franz. Grammont, iſt eine kleine Stadt, welche um das Jahr 1068 Stadtrecht erhalten hat. Der Fluß Dender theilet ſolche in die obere und untere Stadt. Die hieſige Benedictiner Mönchenabtey zu S. Adrian iſt eine der vornehmſten in Flandern, und dem Rang nach wo nicht die zweyte, doch gewiß die dritte. Außerdem findet man hier eine Pfarr- und 2 andere Kirchen, 4 Klöſter, ein Beguinenhaus, und ein Hoſpital. Die Stadt iſt ehedeſſen anſehnlich

Verbrechen, welche sich gegen die Sicherheit des Lebens richten.

§. 139. Wer einen Menschen vorsätzlich tödtet, ist, wenn nicht in den folgenden §§. eine Ausnahme oder Milderung vorgeschrieben ist, mit dem Tode zu bestrafen.

§. 140. Wer einen Menschen vorsätzlich tödtet, ist, wenn nicht in den folgenden §§. eine Ausnahme oder Milderung vorgeschrieben ist, mit dem Tode zu bestrafen.

1) Oudenaarden oder Audenaarden, Aldenarda, eine Stadt, welche die Schelde ganz umgiebt, auch zum Theil durchfließt. Die mitten in der Stadt belegene alte Burg Pamele ist der Sitz einer Baronie, welche ansehnliche Rechte und Freyheiten in und außerhalb der Stadt hat, und zu deren Gebieth außerhalb die Pfarren Edelaer, Leupeghem, Volkeghem, Neereename, Weldere, Rist, Coecamere und Elst gehören. Es sind hier 2 Pfarrkirchen, 6 Klöster, und ein Jesuiter Collegium. 1708 wurden die Franzosen von den vereinigten Oestreichern und Engländern unweit dieser Stadt bey den Dörfern Heyne, Heurnen und Mullem geschlagen. Ein Paar 100 Schritte von derselben ist ein Berg, Kerselaarberg genannt.

2) In der Kastelaney Oudenaarde bemerken wir die Oerter Beveren, woselbst die Herrschaft Bruwaer ist; die alte berühmte Herrschaft Peteghem; Heyne, eine Baronie; Nokeren, Elzeghem, oder Helsegem, mit einem Priorat regulirter Chorherren; Vichte, dessen Besitzer Erbmarschall von Flandern ist; Auweghem, lat. Aldergemum, eine Baronie; Cruysholtem, u. a. m.

5. Die Stadt und Kastelaney Cortryck. In derselben sind 12 Pairies, Patriatus.

1) Cortryck, franz. Courtray, lat. Cortracum, eine Stadt an der Leye, mit 2 Vorstädten. Das hiesige alte Kastel machet eines der 12 Pairies der Kastelaney Cortryck aus. Man findet hier eine Collegiatkirche, eine Pfarrkirche, eine Probstey, von dem heil. Amand benannt, ein Jesuiter Collegium, noch 3 Manns- und 5 Frauenklöster, nebst einigen Hospitälern. Die hiesigen berühmten Webereyen haben ihren Anfang ums Jahr 1268 genommen. Man webet in die Leinewand allerley Abbildungen und Geschichte auf eine künstliche Weise. Die Franzosen haben die Stadt 1743 eingenommen, und ihrer Festungswerke beraubet.

2) Die Kastelaney Cortryck wird in 5 Districte abgetheilet, welche Roeden, d. i. virgæ, præfecturæ genennet werden.

(1) Roede van Haarlebeeke.

a) Haarle-

a) Haarlebeeke, ein Flecken an der Leye, mit einer Collegiatkirche. Es ist hier eine Burggrafschaft.

b) Ingelmünster, Anglomonasterium, eine alte Baronie, am Fluß Mandere.

(2) Roede van Thielt.

a) Thielt, Tiletum, ein Flecken, welcher fast mitten in Flandern liegt, gute Leinwebereyen und 2 Klöster hat. Bey demselben liegt das Schloß Thielt ten Hove.

b) Meulebeeke, ein Flecken.

c) Kuyslede, eines der ansehnlichsten Dörfer in Flandern, woselbst die Johanniter Ritter gewisse Güter haben.

d) Wacquen, eine Freyheit am Fluß Mandel, mit dem Titel einer Grafschaft. Hier ist der berühmte Erdbeschreiber Jod. Hondius geboren.

e) Pithem, ein altes und berühmtes Dorf mit dem Titel einer Baronie.

f) Wingbene, ein Dorf, mit dem Titel einer Baronie.

g) Poucques, eine Baronie.

h) Roosbeeke ist eine von den 12 Pairies.

Anm. Auf der Gränze der Burggrafschaft Gent liegt die Vicomté Gore, deren Besitzer alle Gerichtsbarkeit hat.

(3) Roede van Deynse.

a) Deynse, ein Städtchen an der Leye, mit dem Titel eines Marquisats, den das Haus Merode führet. Es ist ehedessen befestigt gewesen.

b) Grammene, ein Dorf, zu dessen Kirche viel gewallfahrtet wird.

(4) Roede van Meenen.

a) Meenen, Menin, ein Flecken an der Leye, mit einem Kloster. Er ist einer von den Barriereplätzen, welche 1715 den Generalstaaten zur Besatzung eingeräumet worden; die Franzosen aber haben, nachdem sie sich des Ortes 1744 bemächtiget hatten, die Festungswerke verwüstet. Er gehöret unter die 12 Pairies.

Die Pfarre Halewyn war ehedessen mit in den Festungswerken von Meenen eingeschlossen. Frankreich hat sich im Vertrag vom 16ten May 1769 seiner Ansprüche an dieselben begeben.

b) Warwik, ein geringes Städtchen an der Leye.

c) Iſeghem oder Iſenghien, eine Freyheit mit dem Titel eines Fürſtenthums. Sie iſt eine von den 12 Pairies.

d) Heule, eine Baronie, welche auch eine von den 12 Pairies iſt.

e) Dadizele, eine Freyheit, die Stadtrechte hat, woſelbſt ehedeſſen ein berühmtes Marienbild war. Sie iſt eine von den 12 Pairies.

f) Wevelghem, ein Dorf, mit einer Ciſtercienſer Nonnenabtey.

(5) Roede van de 13 Parochie, virga ſ. regiuncula tredecim paroeciarum. Die merkwürdigſten Oerter ſind:

a) Mouſeron, ein Dorf, mit einem Kaſtel.

b) Harſeaux iſt bis 1501 eine freye Herrſchaft geweſen.

c) Eſpiers, Spira, eine Baronie.

d) Coyghem iſt eine von den 12 Pairies dieſer Kaſtelaney.

6. Das Land Doornik, in welchem

1) Doornik, lat. Tornacum, franz. Tournay, eine alte, große und feſte Stadt an der Schelde, welche mitten durch dieſelbe hinſtrömet. Sie iſt der Sitz eines Biſchofs, welcher unter dem Erzbiſchof von Kameryk ſteht, volkreich, und hat gute Wollenmanufakturen. 1668 wurde ſie durch den aachenſchen Frieden an Frankreich abgetreten, und damals auf Ludwigs XIV Befehl mit einer ſtarken Citadelle verſehen. 1709 wurde ſie von den Bundesgenoſſen erobert, und kam 1713 durch den Utrechter Frieden an das Haus Oeſtreich, ward auch eine von den Barriere-Städten. 1745 wurde ſie von den Franzoſen erobert, und bis 1748 behalten, welche den Theil der Citadelle, der an der Stadtſeite liegt, ſchleiften, ſo daß ſie nun an dieſer Seite offen iſt.

In dem Vertrag vom 16ten May 1769 hat das Haus Oeſtreich alle zu dem Land Doornik gehörig geweſene, aber von der Kaſtelaney Ryſſel eingeſchloſſene Oerter und Güter, imgleichen das Dorf Thun, auf der Weſtſeite der Scarpe, und den moraſtigen Theil des Dorfes Maulde,

an

an die Krone Frankreich, abgetreten, sich auch aller Ansprüche an die zwischen der Schelde und Scarpe liegenden Oerter, und dazu gehörigen Ländereyen, begeben. Hingegen trat Frankreich an das Haus Oestreich alle zu der Kastelaney Ryssel gehörig gewesene, aber in das Land Doornik eingeschlossene Oerter ab, als, die Pfarren Taintignies und Velvain, u. s. w. Frankreich begab sich auch aller Ansprüche an dem Strich Landes, der am rechten Ufer der Schelde unter Wihers, und am linken Ufer des Bachs Wihers, liegt. Von diesem Bach Wihers an, der sich mit der Schelde vereiniget, bis dahin, wo die Schelde und Scarpe zusammenfließen, ist die Mitte der Schelde die Gränze zwischen dem französischen und östreichischen Gebieth, und beyde Theile haben sich verpflichtet, in dieser Gegend der Schelde keine Festungen anzulegen.

Die Dörfer des Landes Doornik, welche auf der Gränze der französischen Kastelaney Ryssel liegen, sind, Estainpuis, S. Leger, Estainbourg, Mechin, Templeuve, Bailloeul, Blandain, Hertain, Lamain, Esplechin, Rume, Velvain und Guignies, Lesdain, Rongy und der größte Theil von Maulde.

7. Das Land Waas hat in einigen Gegenden einen fetten, in andern aber einen magern Boden, welcher letztere aber durch den Fleiß der Einwohner sehr verbessert worden. Der Flachs ist die vornehmste Landesfrucht. Balduin der Fromme, Graf zu Flandern, gab dieses Land 1062 seinem Sohn Robert Friso, als sich derselbe mit des Grafen zu Holland Florenz Tochter vermählte. 1070 fiel es zwar an die Grafschaft Flandern zurück, kam aber wieder an die Grafen von Holland. Als Graf Florenz den 1167 eingegangenen Vertrag nicht erfüllete, wurde ihm das Land Waas genommen, und abermals mit Flandern vereiniget; Graf Wilhelm zu Holland aber entsagte demselben in einem 1323 errichteten Vertrag. Wir bemerken

1) S. Niclaas, eine wohlgebauete und volkreiche Freyheit, welche der Hauptort dieſes Landes, und der Sitz des Gerichts iſt. Der hieſige Jahrmarkt iſt wegen des Flachs- und Getraidehandels, welcher auf demſelben getrieben wird, berühmt.

2) Waasmünſter, ein anſehnliches Dorf an der Durme, mit einer Nonnenabtey Auguſtiner Ordens.

3) Lokeren, das anſehnlichſte Dorf in Flandern, liegt an der Durme.

4) Stekene, eine Freyheit, an einem Kanal, welcher nach Hulſt und Gent führet.

5) Rupelmonde, eine Freyheit, an der Schelde, welche hier die Rupel aufnimmt. Hier iſt der berühmte Erdbeſchreiber Gerhard Mercator geboren. Das hieſige alte Schloß hat oft zum Staatsgefängniß gedienet.

6) Tenſche, Tamiſia, eine Freyheit an der Schelde.

7) Burcht, ein Dorf an der Schelde, von welchem bis an die Schanze bet Veer, oder Vere, ſo Antwerpen gegen über liegt, ein Steinweg angeleget iſt.

8) Zwyndrecht, ein Kaſtel gegen Antwerpen über.

9) An der Schelde liegen unterſchiedene Schanzen, als Iſabelle, Calloo beym Dorf dieſes Namens, Paerel oder Peerle und S. Marie.

Anm. Von dem Lande Waas wird das Land Beveren größtentheils eingeſchloſſen, welche alte und anſehnliche Baronie dem herzogl. Haus von Aremberg und Arſchot gehöret. Unterſchiedener Oerter, welche zum Theil unter ihre Gerichtsbarkeit gehören, nicht zu gedenken, ſo begreift ſie

(1) Die Freyheit Beveren, woſelbſt het Hooft-Collegie van Beveren, oder das Obergericht dieſer Baronie, ein Kloſter und altes Kaſtel iſt.

(2) Die Kirchſpiele Verrebrouck, Kildrecht, den Doel, Calloo, Haesdonk.

8. Die Stadt und Herrlichkeit Dendermonde iſt zur Zeit des 24ſten Grafen von Flandern, Ludwig II, im 14ten Jahrhundert mit Flandern verbunden worden.

1) Die Stadt Dendermonde, Teneræmonda, franz. Tenremonde, liegt an der Mündung der Dender, da wo

ſich

Gewalt, Macht, Kraft, Stärke, Vermögen, Tugend, Tapferkeit, Muth, Herzhaftigkeit, Großmuth, Großmüthigkeit, Großherzigkeit, Großmüthigkeit, Großherzigkeit, Großmüthigkeit, Großherzigkeit

(1) Aſſenede, ein Flecken an einem Kanal.

(2) Die Dörfer Wachtbeke, Winkele, Eertvelde, Cluſe ꝛc.

2) Das Amt Bochout, lat. Bocholta, hat den Namen von einem Büchenwald bekommen.

(1) Bochout iſt ein Flecken.

(2) Die Dörfer Baſſevelde und Voſt-Eeckloo.

II. Der Diſtrict Brügge beſteht, nach geſchehener Abſonderung des freyen Landes, nur aus der Stadt Brügge, und ihrem umliegenden kleinen Gebieth.

Brügge oder Brügbe, Brugæ, iſt eine ziemlich große Stadt, welche, vermittelſt guter Kanale, Schifffahrt nach Gent, Oſtende und Sluys, und alſo auch in die Nordſee, hat. Den hieſigen Prinzenhof hat Philipp von Burgund erbauet, und Maximilians Sohn Philipp iſt in demſelben geboren. Das hieſige Bisthum iſt 1559 geſtiftet worden, und hat 7 Decanate, nämlich das Archipresbyterat zu Brügge von 15 Pfarrkirchen, das Decanat zu Oudenberch von 15 Pfarrkirchen, zu Thorout von 17 Pfarrkirchen, zu Ghiſtel von 20 Pfarrkirchen, zu Roſſelaere von 15 Pfarrkirchen, zu Ardenburch von 23 Pfarrkirchen, und zu Damme von 23 Pfarrkirchen. Der Biſchof iſt beſtändiger und Erbkanzler von Flandern. Die Kathedralkirche iſt dem heil. Donatian gewidmet. In der Kapelle des heil. Baſilius wird Blut verwahret, welches Joſeph von Arimathia von dem erblaßten Leib des Erlöſers mit einem Schwamm abgewiſchet haben ſoll. Es ſind hier noch 2 Collegiat- und 5 Pfarrkirchen, imgleichen ein Jeſuiter Collegium, 12 Manns- und 19 Nonnenklöſter, ein biſchöfliches Seminarium, 2 Armenſchulen, und unterſchiedene Armenhauſer, Hoſpitäler und Kapellen. In der Marienkirche iſt das Grabmaal Herzogs Karl des Kühnen von Burgund. Es werden hier baumwollene und feine wollene Zeuge, Leinewand und Spitzen verfertiget. Ehemals war die hieſige Handlung ſehr wichtig. Herzog Philipp der Gütige von Burgund hat hier 1430 den Orden des güldenen Vlieſſes geſtiftet.

III. Der Diſtrict Ypern. Dahin gehöret

1. Die

1. Die befestigte Stadt Yperen, Ipra, Ipretum, franz. Ypres, welche an dem kleinen Fluß Yperlee liegt, der nicht weit von derselben entsteht, durch die Stadt fließt, und von 2 Landseen, deren einer bey Dickebusch, und der zweyte bey Sillebecke ist, mit Wasser verstärket wird, 3 Meilen von hier aber in die Iser fällt. Das hiesige Bisthum ist 1559 gestiftet worden. Es begreift 9 Decanate, nämlich das Archipresbyterat zu Yperen von 6 Pfarrkirchen, das Decanat zu Wynorberge von 30 Pf. zu Cassel von 21 Pf. zu Beurne von 22 Pf. zu Belle von 16 Pf. zu Waesten oder Warneston von 20 Pf. zu Poperingen von 19 Pf. zu Dirmuyden von 15 Pf. und zu Nieuport von 8 Pf. Die Kathedralkirche ist dem heil. Martin gewidmet. Es sind hier noch 5 Pfarrkirchen, 1 Jesuiter Collegium, 6 Mannsklöster, 1 bischöfl. Seminarium, 8 Frauenklöster, einige Armenhäuser und Hospitäler. Die Stadt hat, in Ansehung der Wollenmanufakturen, einen alten Ruhm. Sie gehöret unter die Barrierepläße, welche den Generalstaaten 1715 eingeräumet worden. Sie hat viele Unglücksfälle, insonderheit Brandschaden, erfahren. Im Anfang der niederländis. Unruhen schlug sie sich 1577 zu den Bundesgenossen, ward aber 1584 von den Spaniern erobert. Die Franzosen haben sie 1648, 58 und 78 weggenommen, und von dem letztern Jahr an bis 1713 behalten. 1744 haben sie sich ihrer abermals bemächtiget.

2. Die Kastelaney Yperen, deren Gerichtshaus in der Stadt Yperen ist. Dazu gehören

1) Der Nonnenbusch, eine weitläuftige Holzung, die von einem darinn belegenen Benedictiner Nonnenkloster den Namen hat.

2) Boesingen, Dorf und Herrschaft.

3) Vormisele, Dorf und Herrschaft mit einem Collegio regulirter Chorherren Augustiner Ordens.

4) Sonnebeeke, ein Dorf, mit eben dergleichem Collegio.

5) Rosselaere, oder Rouselaar, lat. Rollarium, franz. Roullers, ein sehr alter Ort, welcher Stadtprivilegien hat, liegt am Fluß Mandel, und hat den Titel einer Baronie.

6) Meeſſene, Meßines, Miſſeniacum, ein Flecken, mit einer Benedictiner Nonnenabtey, der er zugehöret. Der Ort hat ſeinen Wohlſtand durch viele Unglücksfälle verloren.

3. Comines, Comminium, eine kleine Stadt auf beyden Seiten der Leye, iſt ehedeſſen befeſtiget geweſen, die Werke aber ſind geſchleift. Der auf der linken Seite der Leye liegende Theil gehöret hieher, den auf der rechten Seite befindlichen aber beſitzt ſeit dem Utrechter Frieden die Krone Frankreich.

4. Waeſten oder Warneſton, Warneton, ein feſtes Städtchen, welches auf der einen Seite von der Leye, und auf der andern von der Dovie umgeben wird. Es hat eine Abtey regulirter Chorherren Auguſtiner Ordens, und gehöret, nebſt ſeinem Gebieth, dem fürſtl. Haus Naſſau Oranien. 1715 iſt es den Generalſtaaten als ein Barriereplatz mit eingeräumet worden, ſeine Feſtungswerke aber ſind ſehr verfallen. Es gehöret dem fürſtl. Haus Naſſau-Oranien als eine Herrlichkeit.

IV. Das freye Land, het vrye, Ditio franconatum, oder Terra franca, ſtund ehemals unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Brügge: machte ſich aber zuerſt unter dem Grafen Philipp I, und mit Bewilligung deſſelben, davon los, und erhielt ſeinen eigenen Magiſtrat, ja es wurde entweder von Philipp dem Kühnen, oder Philipp dem Gütigen, zum 4ten Glied von Flandern erkläret, und ſolchergeſtalt den Städten Gent, Brügge und Yperen zugeſellet. Der Magiſtrat deſſelben muß ſeinen Sitz innerhalb den Gränzen des freyen Landes haben, und verſammlet ſich ordentlicher Weiſe in dem Landhaus zu Brügge. 1517 ſind die hieher gehörigen Aemter folgendergeſtalt verzeichnet worden: Die Aemter Iſendyck, Oſtberg, Ardenborg, Moerkerke, Ooſtkerke, Dudzeele, Liſſeweghe, Uutkerke, Zuwenkerke, Meetkerke, Houthave, Nieumünſter,

münster, Vliesseghem, Clemskerke, Bredenehouc, Oudenborch, Serwautermanns, Camerlink, Vlaersloo, Wommen, Eessen, Zaaren, Bouvenkerke, Coukelaere, Yechteghem, Yemeghem, Aertrycke, Ghistel, Zerkenghem, Jabbeke, Snelleghem, Zedelghem, Loppem, Vassenaere, Straten. Dazu kommen noch die Aemter Maldeghem und Bunskins, und das Städtchen und die Herrschaft Middelborgh, nebst Heyle; ja, es werden auch die Aemter Veurne, Wynorberge und Bourburg mit ihrem Zugehör zu dem freyem Lande gerechnet. Ein Theil steht jetzt unter der Generalstaaten, und ein anderer unter Frankreichs Bothmäßigkeit. Die übrigen merkwürdigsten Oerter des Freylandes sind folgende:

1. Zunächst bey der Stadt Brügge bemerken wir
1) Male oder Maele, eine Baronie.
2) Das Benedictiner Mannskloster S. Andreä.

2. Damme, eine kleine Festung, welche 1179, oder wie andere meynen, 1189 zuerst als ein Flecken von den Holländern angeleget worden.

3. Middelburg, mit dem Zunamen in Vlaanderen, ein Städtchen, welches mit seinem Gebieth eine Grafschaft ausmacht. Anfänglich war dieser Ort ein kleines Dorf, welches Gui Graf von Flandern dem Prämonstratenser Kloster zu Middelburg in Seeland schenkte, da es denn den jetzigen Namen bekam. Das Kloster verkaufte es 1446 an Peter Blandelie, welcher es zu einem bemauerten Städtchen machte. 1617 wurde es zu einer Grafschaft erhoben. Jetzt gehöret es den Prinzen von Isenghien, welche die Grafschaft theils von dem freyen Lande von Brügge, theils von dem freyen Lande Sluis zu Lehn tragen. Ein Theil des Gebieths dieses Städtchens oder der Grafschaft, steht unter den Generalstaaten.

4. Blankenberg, Albimontium, ein Flecken, nahe bey dem Meer, in dessen Nachbarschaft ein Fort gewesen ist.

5) Osten-

5. Ostende oder Oostende, eine starke Festung, an der Nordsee, mit einem guten Hafen. Gegen das Ende des 16ten Jahrhundert bemächtigten sich ihrer die Holländer. 1601 am 15ten Jul. nahmen die Spanier eine Belagerung derselben vor, welche sich erst am 22 Sept. 1624 mit der Uebergabe der Festung endigte. 1706 mußte sie sich K. Karl III (VI) ergeben. Als derselbe 1722 eine ost- und westindische Handlungsgesellschaft in den östreichischen Niederlanden bestätigte, wurde Oostende zur Hauptniederlage derselben bestimmet; allein, die Nachbarn, insonderheit England und Holland, regten sich dagegen, und in dem Wiener Vergleich von 1731, zu welchem die Generalstaaten 1732 traten, wurde ausgemacht, daß die oostendische Handlungsgesellschaft nicht mehr nach Ost-Indien handeln sollte. 1745 wurde die Stadt von den Franzosen belagert und erobert, und 1757 denselben von dem östreichischen Haus zur Besatzung eingeräumt. Sie ist jetzt in armseligen Zustand. Der Johanniter Orden hat hier eine Commenthurey.

6. Lombaerdzyde, Longobardorum Ida, ist ein schlechter Flecken geworden, nachdem Graf Ludwig die Gerichtsbarkeit über diesen Ort 1413 der Stadt Nieuwpoort verkaufet hat.

7. Plassendaal ein Fort an dem Kanal, welcher Nieuwpoort, Ostende und Brügge verbindet.

8. Oudenborg, ein Flecken, welcher ein uralter Ort, und ehedessen eine ansehnliche Stadt gewesen ist. Es ist hier eine Benedictiner Mönchen-Abtey.

9. Wassenaar, ein Dorf und Schloß.

10. Thorout, Thoroltum, ein Flecken mit einem Benedictiner Mönchenkloster. Der Ort ist uralt, und gehöret als eine Herrlichkeit den Churfürsten zur Pfalz. Bey demselben ist eine große Heide, die davon benannt wird.

11. Wynendaal, ein Schloß und eine ansehnliche Herrschaft, in deren Gebieth der vorhergehende Ort liegt. Sie gehöret den Churfürsten zur Pfalz. 1708 fiel bey diesem Ort ein Treffen zwischen den Franzosen und den Bundesgenossen, zum Nachtheil der erstern, vor.

12. Lichtervelde, ein Dorf und Herrschaft.

13. Maldeghem, eine Freyheit.

14. Eclo

Berlin, Montag, den 19. Januar

Inhalt des amtlichen Teiles:

Deutsches Reich. Ernennungen, Versetzungen usw. im Reichsheer. Ernennungen, Versetzungen usw. in der Kaiserlichen Marine. Ernennungen, Versetzungen usw. im Reichsmilitärgericht. Ernennungen, Versetzungen usw. im Reichsheer. Ernennungen, Versetzungen usw. in der Kaiserlichen Marine. Ernennungen, Versetzungen usw. im Reichsmilitärgericht.

5) Eversham, ein Kloſter regulirter Chorherren Auguſtiner Ordens, nahe bey dem Dorf Stavele.

6) Waton, das gröſte Dorf in Flandern, hat 1629 den Titel einer Grafſchaft bekommen.

18. Poperingen, ein groſer Flecken, welcher Wollenmanufakturen, 3 Kirchen und 3 Klöſter hat, darunter die Abtey S. Bertin iſt, der er als eine Herrlichkeit zugehöret.

Das öſtreichiſche Antheil an der Grafſchaft Hennegau.

§. 1.

Von der Grafſchaft Hennegau, lat. Comitatus Hannoniæ, franz. *Hainaut*, haben Mercator, Blaeuw, de Witt, Delisle 1706, Nolin, Jaillot 1720, Homann, Boudet 1754 und Robert 1764, beſondere Charten auf 1 Bogen herausgegeben.

§. 2. Sie gränzet gegen Mitternacht an Flandern, gegen Morgen an das Herzogthum Brabant, die Grafſchaft Namur, und das Bisthum Lüttich; gegen Mittag an Champagne und die Picardie; gegen Abend an Artois und Flandern. Sie hat in ihrer gröſten Ausdehnung von Mittag gegen Mitternacht 12, und von Morgen gegen Abend 13 bis 14 Meilen.

§. 3. Die Luft iſt gut und gemäſigt. Der Erdboden trägt überflüſiges Getraide. Die gute Weide ernähret allerley Vieh, und die Schafe geben gute Wolle. Die Hölzungen und Wälder liefern allerley Bau- und Brennholz. Man hat Steinkohlen, Eiſen, ſchönen Marmor, Schieferſteine und andere ſehr gute und brauchbare Steine. Die vornehmſten Flüſſe ſind: Die Schelde, welche aus der Picardie kömmt, und die Selle, Hayne und den Hauniau aufnimmt;

die

Willkühr, jedoch auch unter Beyhalt, Hoheit, Macht und Gerechtigkeit, ohne Gewalt, Zwang, Verletzung, Beschädigung, Unterdrückung, Beleidigung, Schmach, Schande, Spott, Hohn, Verachtung, Unehre, Ungnade, Ungunst, Feindschaft, Haß, Neid, Rache, Zorn, Grimm, Wuth, Tyranney, Grausamkeit, Unbarmherzigkeit, Unmenschlichkeit, Unbilligkeit, Ungerechtigkeit, Bosheit, Tücke, Arglist, Betrug, Falschheit, Meineid, Verrätherey, Mord, Todtschlag, Blutvergießen, Verwundung, Lähmung, Verstümmelung, Marter, Pein, Qual, Angst, Schrecken, Grauen, Entsetzen, Verzweiflung, Tod, Verderben, Untergang, Zerstörung, Vernichtung, Hölle, Teufel, Unglück, Elend, Armuth, Mangel, Hunger, Durst, Blöße, Kälte, Krankheit, Schwachheit, Gebrechlichkeit, Siechthum, Gebrechen, Schwindsucht, Fieber, Pest, Seuche, Aussatz, Blattern, Pocken, Krätze, Räude, Grind, Schorf, Geschwür, Eiterbeule, Wunde, Schaden, Narbe, Mal, Fleck, Makel, Gift, Unfall, Zufall, Ungefähr, Unglücksfall, Mißgeschick, Mißgeburt, Mißwachs, Mißjahr, Mißernte, Mißgewitter, Mißwetter, Mißgestalt, Mißbildung, Mißfarbe, Mißton, Mißklang, Mißlaut, Mißhelligkeit, Mißverständniß, Mißverhältniß, Mißbrauch, Mißhandlung, Mißthat, Mißethat, Mißgriff, Mißfall, Mißvergnügen, Mißmuth, Mißbehagen, Mißbefinden, Mißlichkeit, Mißlage, Mißstand, Mißgunst, Mißkredit, Mißkunst, Mißkenntniß, Mißwissenheit, Mißwissenschaft, Mißwissen, Mißwissenschaftlichkeit, Mißwissenschaftlichkeit, Mißwissenschaftlichkeit

Grafschaft Hennegau zubrachte. Ihr beyder Ur-Enkel, Wilhelm II, starb 1345 ohne männliche Erben, worauf die Grafschaft mit seiner Tochter Margaretha dem Kaiser Ludwig aus Bayern zu Theil ward. Ihr letzter Besitzer aus diesem Haus war Wilhelm IV, dessen Tochter Jäqueline nach einer viermaligen Vermählung 1436 unbeerbet starb, worauf Philipp der Gute, Herzog zu Burgund, zum Besitz der Grafschaft gelangete.

Frankreich hat von derselben durch den pyrenäischen Frieden die Städte Landrecy, Quesnoy und Avesnes, Marienbourg und Philippeville; durch den nimwegischen Frieden Valenciennes, Bouchain, Condé, Cambray, Bavay und Maubeuge mit ihren Districten; und durch den ryswickischen Frieden unterschiedene Dörfer erhalten. Hingegen durch den Vertrag vom 16ten May 1769 hat Frankreich an das Haus Oestreich alle in der Grafschaft Hennegau liegende, aber zur Kastelaney Lille gehörig gewesene Oerter und Güter abgetreten.

§. 7. Der Wapenschild ist geviertheilet, und enthält 4 Löwen in goldenen Feldern.

§. 8. Das höchste Collegium im Lande ist der **souveraine Rath**, welcher aus 2 Kammern besteht, und seine jetzige Einrichtung 1702 bekommen hat. Die Würde eines **Grand-Bailli der Grafschaft Hennegau, Gouverneur zu Mons, und General-Capitain der Provinz Hennegau**, ist zuerst 1323 gestiftet worden. Derjenige, welcher sie bekleidet, stellet des Landesherrn Person vor. Das Erbmarschallamt besitzt das fürstliche Haus zu Thurn und Taxis.

§. 9. Das

§ 1. Der Handel, welcher die Anschaffung von Waren zum Zwecke der Weiterveräußerung betreibt.

Handelsgeschäfte sind alle Anschaffungsgeschäfte über Waren, wenn sie in der Absicht der Weiterveräußerung oder Verarbeitung gemacht werden. Ebenso sind Handelsgeschäfte alle Veräußerungsgeschäfte über Waren, welche in der Absicht gemacht werden, sie wieder anzuschaffen. Handelsgeschäfte sind ferner alle Geschäfte, welche die Ausführung von Handelsgeschäften zum Gegenstande haben. Handelsgeschäfte sind endlich alle Geschäfte, welche ein Kaufmann macht, wenn sie zu dem Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.

7. Leuſe, Luſa, eine kleine Stadt und alte Baronie iſt der Sitz einer Kaſtelaney und einer Collegiatkirche. Bey derſelben iſt 1691 eine Schlacht zwiſchen den Niederländern und Franzoſen vorgefallen.

8. Leſſines, Leſſina, ein Städtchen, an der Dender, woſelbſt viele Leinewand verfertiget wird.

9. Enghien, Angia, Angianum, eine kleine Stadt und alte Baronie, von welcher das Haus Bourbon-Condé den fürſtlichen Titel führet, wiewohl ſie an ſich ſelbſt ein Herzogthum iſt, und dem Herzog von Aremberg und Arſchot gehöret, welcher hier ein Luſthaus hat. Der Park bey demſelben hat K Ludewig XIV von Frankreich die erſten Gedanken zu dem zu Verſailles im großen angelegten Gärten, gegeben. Sie iſt der Sitz eines Amtes. Es werden hier Tapeten verfertiget.

10. Hal, Halle, Hallæ, ein Städtchen an der Senne, in deſſen Kirche ein berühmtes Marienbild iſt. Auf dem hieſigen alten Schloß ſtarb 1404 der Herzog von Burgund, Philipp der Kühne. Die ehemaligen Feſtungswerke dieſes Ortes ſind 1677 geſchleift worden.

11. Braine le Comte, Brennia Comitis, eine kleine Stadt und alte Baronie, welche der Sitz einer Kaſtelaney iſt und dem Herzog von Aremberg gehöret.

12. Binche, Binchium, eine kleine Stadt, welche der Sitz einer Prévôté und einer Collegiatkirche iſt. Das Schloß, welches hier geweſen, iſt 1554 zugleich mit der Stadt von den Franzoſen angezündet und eingeäſchert worden.

13. Fontaine l'Evesque, Fons Epiſcopi, ein Städtchen und Baronie.

14. Beaumont, Bellomontium, eine kleine Stadt auf einem Hügel, hat den Titel einer Grafſchaft, iſt eine alte Baronie und der Sitz einer Prévôté, und einer Frauenabtey.

II. Das Herzogthum Havré, nicht weit von Mons, welches eine alte Baronie iſt; und die Marquiſate

Verlag von Cotta in Stuttgart und Tübingen.

Im Januar 1838 erschien:

Allgemeine Zeitschrift für Geschichte, herausgegeben von Wilhelm Adolf Lindau. Erster Band. Mit 1 Kupfer und 1 Stahlstich. Gr. 8. Geh. 3 Thlr. 12 Ngr.

Der Herausgeber, Professor Lindau, hat sich durch seine Schrift über Tacitus, durch seine Uebersetzung des Tacitus, durch seine Vorlesungen über Tacitus, durch seine Abhandlungen über Tacitus, durch seine Recensionen über

Schlacht vorfiel, darinn die Franzoſen obſiegten. Es liegt zwiſchen Enghien und Braine le Comte an der Raſte.

2. Pieton, ein Dorf, eine halbe Stunde von Fontaine l'Eveque, in einer Gegend, welche von dem Bach Pieton eingeſchloſſen wird, daher ſie in Kriegszeiten oft zum Lagerplatz gedienet hat.

3. Mariemont, ein Luſthaus an der Haine, der Stadt Binche gegen Nordoſten, bey einer angenehmen Hölzung. Es hat den Namen von Maria, verwitweten Königinn von Hungarn, Schweſter Kaiſer Karls V, welche es hat 1548 erbauen laſſen.

4. Die Dörfer Malplaquet und Blaugies, in der Prévôté Mons, bey welchen 1709 zwiſchen den Bundesgenoſſen und Franzoſen ein ſehr blutiges Treffen vorfiel.

5. Boſſut, ein Dorf, nicht weit von Barbençon und Walcourt, bey welchem die Franzoſen 1693 einen kleinen Sieg erhielten. Es hat ein Schloß und den Titel einer Grafſchaft.

6. Die Mannsabteyen Bonne-Eſperance, Cambron S. Denis und Gbiſlenguien; und die Frauenabtey Bellian oder Bellingen.

Die Grafſchaft Namur, oder Namen.

§. 1.

Von dieſer Grafſchaft hat Joh. Surhon eine Charte gezeichnet, welche Blaeuw geſtochen. Nachher haben de Witt, Viſſcher, Nolin, und die Homanniſchen Erben 1746 dergleichen geliefert. Jaillot hat die Grafſchaft auf 12 Blättern abgebildet, und von einzelnen Gegenden, hat man auch Charten.

§. 2. Sie

§. 2. Sie wird von dem Bisthum Lüttich und Herzogthum Brabant umgeben, berühret auch gegen Abend die Grafschaft Hennegau. Ihre größte Ausdehnung von Abend gegen Morgen beträgt $6\frac{1}{2}$, und von Mitternacht gegen Mittag ungefähr 6 Meilen.

§. 3. Sie ist sehr bergicht und waldicht. Den vornehmsten Reichthum des Landes machet das häufige Eisen aus, welches stark verarbeitet, auch zu Stahl bereitet wird. Man hat auch Bley, Kupfer und Steinkolen, und vielen Marmor, nebst andern brauchbaren Steinen. Die ebenen Gegenden tragen allerley Getraide. Die Maas durchströmet einen großen Theil der Grafschaft, und nimmt bey Namur die Sambre auf, welche Flüsse dem Lande zum großen Vortheil gereichen. Das Land der Grafschaft besteht aus 2069 Pflügen, von welchen 209 der Geistlichkeit gehören.

§. 4. Die ganze Grafschaft, das Stück, welches Frankreich besitzt, mit gerechnet, enthält 5 Städte, und 158 Dörfer. Die Sprache der Einwohner ist schlecht französisch. Die Stände dieses Landes bestehen aus der Geistlichkeit, dem Adel und der Hauptstadt Namur mit ihrem Gebieth. Die Geistlichkeit wird in zwo Klassen abgetheilet; zu der ersten gehören der Bischof zu Namur, als Abt zu St. Gerard, die Aebte zu Floréfe, Wausors, Grandpre, Moulins, Bonéfe, Jardinet, Geronsart, und die Pröbste der Collegiatkirchen Sclain und Walcour; zu der zweyten gehören der Bischof, der Dechant der Kathedralkirche, der Archidiaconus zu Namur, und der Dechant der Collegiatkirche U. L. Fr.

zu Namur. In Abweſenheit des Biſchofs hat der Dechant der Kathedralkirche den Vorſitz bey der Geiſtlichkeit. Die Geiſtlichkeit der zweyten Klaſſe verſammlet ſich nur, wenn Subſidien verlanget werden, und iſt nicht verpflichtet, die Entſchließungen der Geiſtlichkeit der erſten Klaſſe anzunehmen. Die Verſammlungen der Geiſtlichkeit werden in dem biſchöflichen Pallaſt angeſtellet. Der Adel, welcher der zweyte Stand der Grafſchaft iſt, ſtellet nicht allein die Edelleute des Landes, ſondern auch das ganze Land vor, die vorhin genannte Geiſtlichkeit und die Hauptſtadt ausgenommen. Er erwählet alle 6 Jahre 2 Deputirte, welche ſich in dem alten landesherrſchaftlichen Pallaſt zu Namur verſammlen. Der dritte Landſtand beſteht aus den 25 Zünften der Hauptſtadt, welche die ganze Stadt vorſtellen, und dem Magiſtrat, welcher das Gebieth der Stadt vorſtellet. Er trägt zu denen Subſidien, welche die Landſtände bewilligen, ordentlicher Weiſe den 3ten Theil bey.

§. 5. Die jetzige Grafſchaft Namur machete im 10ten Jahrhundert einen Theil der **Grafſchaft Lomme**, (Pagus Lommenſis, Comitatus Lomacenſis,) und der **Grafſchaft Arnau**, (Pagus Arnuenſis,) aus; jene lag zwiſchen der Maaß und Sambre, dieſe erſtrecket ſich von der Sambre an bis jenſeits Gemblours, längſt der Ornau. Der erſte Graf zu Namur, den man gewiß kennet, iſt Robert, Beringers, Grafen zu Lomme, Sohn, welchem ſein Sohn Albrecht folgete, der im Jahr 998 geſtorben ſeyn ſoll. K. Heinrich erklärte 1189 Balduin, Grafen zu Hennegau, welcher ein Schweſterſohn Heinrichs, Grafen zu Namur, und deſſelben

desselben bestimmter Nachfolger war, für einen Markgrafen des Reichs. Graf Johann III, welcher keine rechtmäßige Kinder hatte, verkaufte die Grafschaft Namur 1421 an Philipp den Guten, Herzog zu Burgund, für 132000 Kronen, und starb 1429.

Frankreich hat von dieser Grafschaft im Nimwegischen Frieden die Festung Charlemont, nebst unterschiedenen Dörfern, bekommen.

§. 6. Das Wapen der Grafschaft besteht in einem schwarzen Löwen im goldenen Feld, mit einem über den ganzen Schild gezogenen rechten Querbalken.

§. 7. Der Landesherr setzet den Gouverneur der Stadt und Grafschaft Namur, welcher zugleich General-Capitain und Souverain-Bailli der Grafschaft ist. Die hohen Landescollegia sind; 1) der Provinzialrath, welcher aus einem Präsidenten, 6 Räthen, und unterschiedenen Bedienten besteht. Die Befehle des Hofs sind ordentlicher weise an den Gouverneur, Präsidenten und Glieder des Raths gerichtet, werden von dem Gouverneur erbrochen, von ihm an den Präsidenten, und von diesem zur Bekanntmachung an das Ober-Amt geschicket. 2) Das Ober-Amt, (le souverain) bailliage) welches in Lehnssachen richtet, die erste Erkenntniß in Streitigkeiten zwischen den Edelleuten und ihren Bedienten hat, und die landesfürstlichen Befehle bekannt machet.

§. 8. Die Grafschaft enthält

I. Folgende Städte und Festungen:

1. Namur, oder Namen, vor Alters Namon, latein. Namurum, auch Namurcum, die Hauptstadt der Grafschaft liegt in einem Thal zwischen 2 Bergen an der Maas,

welche hieselbst die Stadt und das Flüßchen Vederin aufnimmt, und über welche sowohl, als über die Sambre, eine steinerne Brücke gebauet worden, von welchen jene nach der Vorstadt Jambe, diese aber nach dem Schloß führet. Die Stadt selbst liegt zwischen der Maas, Sambre und dem Flüßchen Vederin, ist eine der schönsten in den Niederlanden, und stark befestiget. Das feste Schloß, an dessen Fuß die untere Stadt liegt, die Fortresse Terra nova, und das Fort Wilhelm, oder Coehorns Werk, liegen an der Westseite der Stadt, zwischen der Maas und Sambre auf einem Berg, und an der Nord-Ostseite jenseits des Flüßchens Vederin liegen die Bastionen Balard, S. Fiacre, l'Epinois und S Antoine auf einem Berg. Die Stadt ist der Sitz des Gouverneurs und des Provinzialraths dieser Grafschaft, und seit 1559 auch der Sitz eines Bischofes, dessen Pallast schön, und dessen Kathedralkirche dem h. Aubin gewidmet ist. Man zählet noch außerdem 2 Collegiatkirchen, 5 Pfarrkirchen und ein Seminarium. Unter den 13 Klöstern ist auch ein Jesuiter Collegium. Es werden hier viele Messer, Scheeren, Degen, Flinten, Pistolen und andere Sachen von Eisen verfertiget. Diese Stadt wurde 1692 von den Franzosen, in Gegenwart des Königs Ludwig XIV, erobert, aber 1695 ihnen von Wilhelm III, König von Großbritannien, und von dem Churfürsten zu Bayern, wieder weggenommen, 1701 wurde sie von den Franzosen besetzet; 1704 von den Bundesgenossen bombardiret; 1712 vom K. Philipp V dem Churfürsten zu Bayern abgetreten: und 1715 den Generalstaaten, als ein Barriereplatz zur Besatzung eingeräumet. 1746 bemächtigten sich ihrer abermals die Franzosen und zogen erst 1749 wieder ab.

2. Charleroi, Caroloregium, eine Stadt an der Sambre, welche an dem Ort gebauet worden, wo vorher das Dorf Charnoi gestanden hat. Die Spanier fiengen an, sie zu befestigen, und Vauban machte hernach einen sehr festen Platz daraus, welchen Turenne 1667 wegnahm, und Frankreich 1668 im aachenschen Frieden behielt. Der Prinz von Oranien belagerte sie 1670, und 1677 vergeblich; 1678 aber wurde sie den Spaniern zurück gegeben. 1693 wurde sie von den

Fran-

Franzosen erobert, 1697 zurück gegeben, 1701 abermals besetzet, 1713 wieder verlassen, aber 1746 von neuem eingenommen, und 1747 ihrer Festungswerke beraubet.

3. Walcourt, Vallocuria, eine kleine Stadt, nahe bey dem Flüßchen Hevre, hat eine Collegiatkirche, und gehöret der dabey liegenden Abtey Jardinet. 1698 wurden die Franzosen in hiesiger Gegend von den Niederländern geschlagen.

4. Bouvigne, oder Bovines, Boviniacum, ein sehr altes Städtchen, nicht weit von der Maas, welches ehedessen ein fester Platz war, der 1215 von dem Grafen zu Luxemburg im 14ten Jahrhundert, und 1430 aber von dem Bischof zu Lüttich vergeblich belagert wurde, und zwischen welchem und der nahgelegenen lüttichischen Stadt Dinant ehedessen eine große Eifersucht war. 1474 wurde hier ein Friede zwischen Ludwig XI und dem Herzog zu Burgund, Karl dem Kühnen, geschlossen. 1552 bemächtigten sich die Franzosen dieses Ortes; gaben ihn aber 1558, wiewohl in einem sehr schlechten Zustand, zurück.

II. Folgende merkwürdige Oerter:

1. Andenne, eine gegen das Ende des 7ten Jahrhunderts gestiftete Abtey, welche nachmals in ein weltliches Stift verwandelt worden, dessen beständiger Abt der jedesmalige Graf zu Namur ist; das Kapitel aber aus 30 Stiftsfrauen, die unter einer Pröbstinn und Dechantinn stehen, und 10 Domherren besteht, welche Personen insgesammt von dem Landesherrn ernennet werden.

2. Argenton, eine Bernhardiner Nonnenabtey, an der Gränze von Brabant, nicht weit von Gembloux.

3. Beaufort, eine ansehnliche Herrschaft an der Maas, deren Schloß, welches ehedessen ein sehr fester Platz gewesen, 1429 von den Einwohnern der Stadt Hui, und 1554 noch völliger von den Franzosen zerstöret ist.

4. Bleſme, mit dem Zunamen la Colonoiſe, ehedessen Beverna, nachmals Bievene, ein großes Dorf zwischen der Sambre und Maas, woselbst die heil. Severin, vom 7ten Jahrhundert an, verehret worden.

5. Boneffe, eine Ciſtercienſer Mannsabtey, nahe bey der Maas, und war ehemals ein feſter Platz.

6. Brogne, oder S. Gerard, eine Benedictiner Mannsabtey, deren beſtändiger Abt der Biſchof zu Namur iſt.

7. Chateau Thierri liegt auf einem Berg, nahe bey der Maas, und war ehemals ein feſter Platz.

8. Dave, ein anſehnliches Dorf, Schloß und Grafſchaft an der Maas.

9. Floreffe, eine Prämonſtratenſer Abtey nahe bey der Sambre, deren Abt eine Inful trägt. Es iſt dem Rang nach das dritte Kloſter des Ordens. Bey derſelben liegt ein geringes Städtchen.

10. Fleurus oder Fleury, ein offenes Städtchen mit einer Abtey, bey welcher 1622 und 1690 Schlachten vorgefallen ſind.

11. Geronſart, eine Abtey, nicht weit von Namur.

12. Golzinne war ehedeſſen ein feſtes Schloß, welches die Lütticher 1429 zerſtöret haben.

13. Grandpré, eine Ciſtercienſer Abtey.

14. Haſtieres, eine gegen das Ende des 9ten, oder im Anfang des 10ten Jahrhunderts geſtiftete Benedictiner Abtey, welche mit der zu Wauſſore vereiniget iſt.

15. Leſſe, eine Prämonſtratenſer Abtey, an der Maas, nahe bey Dinant, welche bis 1200 von dem Kloſter Floreffe abgehangen hat.

16. Freyr, ein Schloß an der Maas, woſelbſt 1675 zwiſchen Frankreich und Spanien ein Commercientractat geſchloſſen worden. Die dazu gehörige Herrſchaft iſt eine alte Baronie, zu welcher 4 Dörfer gehören.

17. Malogne, eine Auguſtiner Abtey an der Sambre.

18. Marche les Dames, eine Frauenabtey, nahe bey der Maas, in einem angenehmen Thal.

19. Mouſtiers, ein adel. Frauenſtift an der Sambre, welchem eine weltliche Aebtiſſinn vorſteht. Es iſt das älteſte Kloſter dieſes Landes, welches ſchon vor dem 13ten Jahrhundert zu einem weltlichen Stift gemachet worden.

20. Na-

20. Namêche war ehedessen ein Priorat, ist aber zu den Tafelgütern des Bischofs zu Namur geschlagen worden.

21. Salzinne, eine Cistercienser Nonnenabtey, welche auch die Abtey dû Val saint George genennet wird. Sie liegt nahe bey Namur an der Sambre.

22. Sanson oder Samson, ein verwüstetes festes Schloß an der Maas.

23. Sart les Moines, ein Priorat.

24. Solayen, ein 1106 errichtetes Stift, dessen Pfründen der Abt zu St. Cornelis Münster, oder Inden, die Probstey aber der Graf zu Namur, vergiebt.

25. Soleilmont, eine Cistercienser Nonnenabtey.

26. Soliers, eine Frauenabtey.

27. Waussore, eine Benedictiner Abtey, an der Maas, mit welcher die Abtey zu Hastiers vereiniget ist. Sie hat seit langer Zeit eine berühmte Schule.

28. Du Moulin, eine Abtey, gegen Norden von Bouvigne.

29. Die Comthureyen dû Tombois und Brouard.

III. Die Pairies der Grafschaft Namur sind folgende Herrschaften:

1. Die Herrschaft Poilvache, welche an der Maas liegt, und ehedessen ein festes Schloß und Städtchen gewesen ist, welches die Gräfinn Maria von Artois 1342 von dem König zu Böheim und Grafen zu Luxemburg wieder an die Grafschaft Namur kaufte, von welcher diese schöne Herrschaft anderthalb Jahrhundert lang getrennet gewesen war. Sie gehöret dem Landesherrn.

2. Die Herrschaft Scies, welche dem Marquis von Spontin gehöret.

3. Die Herrschaft Audenarde, welche zu Flandern, und dem Landesherrn gehöret.

4. Die Herrschaft Obbais, welche der Abtey zu Floreffe gehöret.

5. Die

2. Der Herzhut Brabant, zu welcher die Alten Stadt, und die Herren von Linz haben.

3. Der Herzhut Limburg, zu der Grafen, welche den Titel haben, und die Herren Stein.

4. Der Herzhut Jülich.

5. Der Herzhut Geldern, in der Herzhut Grafschaft, welche den Titel haben, und die Herren Arkel.

6. Der Herzhut Berg, welche den Prinzen von Nassau gehöret.

7. Der Herzhut Herrschaft Cleve, welche den Prinzen von Nassau gehöret.

8. Der Herzhut Mörs, welche den Grafen von Neuenar gehöret.

9. Der Herzhut Burgau, welche den Herzogen von Lothringen gehöret.

Der

Der
weſtphäliſche Kreis.

Einleitung in den westphälischen Kreis.

§. 1.

Die alten Sachsen sind in Westphaler, Angrier und Ostphaler abgetheilet worden. Westphaler hießen diejenigen, welche zwischen der Weser und dem Rhein wohneten, und der Strich Landes, welchen sie bewohnet haben, ist von ihnen Westphalia benennet worden. Ein Theil von diesem Land ist das Herzogthum Westphalen, welches bey dem Erzstift Cöln im churrheinischen Kreis wird beschrieben werden; der westphälische Kreis aber begreift auch Länder, welche zu dem eben beschriebenen Westphalen nicht gehöret haben. Man muß also die drey Benennungen, westphälischer Kreis, Westphalen, und Herzogthum Westphalen, wohl von einander unterscheiden.

§. 2. Der westphälische Kreis wird auch der niederländische und westphälische Kreis genennet; einige nennen ihn auch den niederrheinischen, oder niederrheinisch-westphälischen Kreis.

§. 3. Die Charten von diesem Kreis bedürfen einer großen Verbesserung. Die besten, welche wir bisher davon gehabt, sind diejenigen, welche aus den besondern Charten, die Johann Gigas, von den einzelnen Bisthümern herausgegeben hat, zusammen getragen worden; dergleichen Gerhard Mercator auf 3 Bogen, Blaeuw, Janſſon und Visscher, Dan-

Dankerts, de Witt, Allard, Schenk, Homann (dessen Charte im Atlas von Deutschland die 108te ist), Seutter, Lotter, Boudet 1751, Beaurain 1757, und Jeffery's ans Licht gestellet haben. Die Homannischen Erben haben diese Kreischarte 1761 etwas verbessert, Jeffery's hat von dem untern Theil des Kreises, oder von Ostfriesland, Münster, Osnabrück, Oldenburg, Delmenhorst, Lingen und Diepholz, eine Charte herausgegeben, die laut des Titels, meiner Erdbeschreibung gemäß ist. Eine gleiche Charte unter eben demselben Titel, und mit gleicher Versicherung, meiner Erdbeschreibung gefolget zu seyn, hat Herr Rizzi Zannoni, durch Herrn Julien herausgegeben. Das Bisthum Lüttich hat auf diesen Charten, nur seinem geringsten Theil nach, Platz gefunden.

§. 4. Dieser Kreis wird von dem burgundischen Kreis, von den vereinigten Niederlanden, von der Nordsee, von dem niedersächsischen, oberrheinischen und churrheinischen Kreis umgeben. Seine Größe beträgt ungefähr 1250 Quadratmeilen.

§. 5. Es sind nicht nur ehedessen gewisse Stände zu diesem Kreis gerechnet worden, die heutiges Tages nicht mehr dazu gehören, nämlich das Stift Utrecht, Geldern, Zütphen, der Bischof zu Kameryk, oder Cambray, und die Stadt gleiches Namens; sondern es sind auch sonst die alten und neuen Verzeichnisse von den Ländern des westphälischen Kreises sehr von einander unterschieden. Wenn man die Reichsmatrikel, die Usualmatrikel zu des Kammergerichts Unterhalt, und die Aufrufszettel, welche bey den Kreistagen beobachtet werden, mit einander vergleicht, und

ein

Das Hochstift Münster.

§. 1.

Von dem Bisthum Münster hat schon Gottfried Mascop eine Charte gezeichnet, und 1568 ans Licht gestellet: Sie steht in Ortelii Theatro, ist aber noch sehr unvollkommen. Johann Gigas hat eine bessere geliefert, welche Blaeuw stechen lassen, und nachmals unter Johann Janssons Namen ausgegeben worden. Sie liegt den neuern Charten zum Grund, welche Dankerts, Seutter, und 1757 die homannischen Erben gestochen haben. Jaillot hat dieses Bisthum auf 2 Bogen gebracht, und diese haben Ottens und 1762 Granc von neuem herausgegeben.

§. 2. Es gränzet gegen Abend an die Republik der vereinigten Niederlande, und zwar an die Grafschaft Zütphen, und an die Provinzen Ober-Yssel und Gröningen, imgleichen an die Grafschaft Bentheim; gegen Mitternacht an das Fürstenthum Ostfriesland, an die Grafschaft Oldenburg, und an das chur-braunschweig-lüneburgische Amt Wildeshausen; gegen Morgen an die Grafschaft Diepholz, das Bisthum Osnabrück, die Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Ravensberg; gegen Mittag an einen kleinen Theil des Herzogthums Westphalen, an die Grafschaft Mark, an die chur-cölnische Grafschaft Renklinghausen, und an das Herzogthum Cleve. Es ist unter allen westphälischen Bisthümern das größte.

§. 3. Das Land ist eben, und hat zwar hin und wieder angenehme Höhen, aber keine große Berge.

Die

Gründen, und über die Gesetzmäßigkeiten der Verbindungen derselben. Das Erstere ist der Gegenstand der Chemie, das Letztere der Gegenstand der Stöchiometrie. Die Stöchiometrie ist also eine Lehre von den Gesetzen, nach welchen sich Körper zu Verbindungen vereinigen, und wird auch die Lehre von den Verbindungsgesetzen genannt.

Es ist nicht schwer, sich über die Bedeutung dieser Gesetze klar zu werden. Wenn wir z. B. wissen, daß 1 Gewichtstheil Wasserstoff sich mit 8 Gewichtstheilen Sauerstoff zu Wasser verbindet, so wissen wir auch, daß 1 Gramm Wasserstoff sich mit 8 Gramm Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Pfund Wasserstoff sich mit 8 Pfund Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Centner Wasserstoff sich mit 8 Centner Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Million Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Millionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Billion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Billionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Trillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Trillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quadrillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quadrillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quintillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quintillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sextillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sextillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Nonillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Nonillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Decillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Decillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Undecillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Undecillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Duodecillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Duodecillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Tredecillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Tredecillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quattuordecillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quattuordecillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quindecillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quindecillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sexdecillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sexdecillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septendecillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septendecillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octodecillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octodecillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Novemdecillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Novemdecillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Vigillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Vigillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Centillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Centillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Millillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Millillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Billillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Billillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Trillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Trillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quadrillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quadrillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quintillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quintillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sextillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sextillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Nonillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Nonillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Decillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Decillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Undecillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Undecillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Duodecillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Duodecillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Tredecillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Tredecillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quattuordecillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quattuordecillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quindecillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quindecillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sexdecillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sexdecillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septendecillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septendecillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octodecillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octodecillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Novemdecillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Novemdecillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Vigillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Vigillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Centillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Centillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Millillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Millillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Billillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Billillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Trillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Trillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quadrillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quadrillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quintillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quintillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sextillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sextillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Nonillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Nonillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Decillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Decillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Undecillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Undecillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Duodecillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Duodecillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Tredecillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Tredecillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quattuordecillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quattuordecillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quindecillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quindecillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sexdecillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sexdecillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septendecillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septendecillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octodecillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octodecillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Novemdecillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Novemdecillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Vigillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Vigillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Centillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Centillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Millillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Millillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Billillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Billillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Trillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Trillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quadrillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quadrillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quintillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quintillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sextillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sextillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Nonillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Nonillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Decillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Decillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Undecillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Undecillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Duodecillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Duodecillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Tredecillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Tredecillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quattuordecillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quattuordecillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quindecillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quindecillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sexdecillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sexdecillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septendecillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septendecillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octodecillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octodecillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Novemdecillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Novemdecillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Vigillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Vigillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Centillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Centillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Millillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Millillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Billillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Billillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Trillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Trillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quadrillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quadrillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quintillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quintillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sextillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sextillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Nonillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Nonillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Decillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Decillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Undecillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Undecillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Duodecillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Duodecillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Tredecillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Tredecillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quattuordecillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quattuordecillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quindecillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quindecillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sexdecillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sexdecillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septendecillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septendecillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octodecillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octodecillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Novemdecillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Novemdecillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Vigillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Vigillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Centillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Centillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Millillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Millillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Billillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Billillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Trillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Trillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quadrillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quadrillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quintillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quintillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sextillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sextillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Nonillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Nonillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Decillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Decillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Undecillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Undecillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Duodecillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Duodecillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Tredecillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Tredecillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quattuordecillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quattuordecillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quindecillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quindecillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sexdecillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sexdecillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septendecillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septendecillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octodecillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octodecillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Novemdecillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Novemdecillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Vigillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Vigillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Centillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Centillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Millillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Millillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Billillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Billillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Trillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Trillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quadrillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quadrillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quintillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quintillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sextillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sextillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Nonillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Nonillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Decillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Decillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Undecillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Undecillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Duodecillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Duodecillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Tredecillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Tredecillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quattuordecillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quattuordecillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quindecillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quindecillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sexdecillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sexdecillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septendecillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septendecillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octodecillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octodecillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Novemdecillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Novemdecillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Vigillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Vigillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Centillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Centillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Millillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Millillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Billillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Billillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Trillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Trillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quadrillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quadrillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quintillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quintillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sextillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sextillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Nonillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Nonillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Decillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Decillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Undecillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Undecillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Duodecillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Duodecillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Tredecillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Tredecillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quattuordecillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quattuordecillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quindecillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quindecillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sexdecillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sexdecillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septendecillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septendecillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octodecillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octodecillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Novemdecillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Novemdecillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Vigillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Vigillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Centillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Centillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Millillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Millillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Billillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Billillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Trillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Trillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quadrillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quadrillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quintillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quintillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sextillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sextillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Nonillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Nonillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Decillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Decillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Undecillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Undecillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Duodecillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Duodecillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Tredecillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Tredecillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quattuordecillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quattuordecillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quindecillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quindecillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sexdecillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sexdecillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septendecillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septendecillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octodecillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octodecillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Novemdecillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Novemdecillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Vigillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Vigillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Centillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Centillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Millillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Millillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Billillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Billillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Trillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Trillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quadrillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quadrillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quintillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quintillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sextillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sextillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Nonillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Nonillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Decillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Decillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Undecillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Undecillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Duodecillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Duodecillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Tredecillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Tredecillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quattuordecillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quattuordecillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Quindecillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Quindecillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Sexdecillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Sexdecillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Septendecillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Septendecillillillillillillillillillillionen Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser verbindet, oder daß 1 Octodecillillillillillillillillillillion Gewichtstheile Wasserstoff sich mit 8 Octodecillillillillillillillillillillionen G

nicht verbringe, und sie in entschiedenen Christ
leben und Wandel sich befleißige, und sich
nützlich mit und in seiner christlichen Gesellschaft
halte, und sich nicht absondere, noch Sonderungen
stifte bei Lebensstrafe, doch sie reformirende
Ketzer gestraft, und sie nicht eher los gesprochen
als offenbare Reumüthigkeit sich über alle
obige Artikel beweist. Die Lehre Calvinisch, Elect,
Reprobat und Gnade gestoßen gestalten gar
nicht, sondern Methodistisch, wie sie Wesley aus
dem Englisch in gedachte Christenlehre also
gebracht, und wie sie in der Methodisten-Kirche
Brauch Methodist darstellet.

5. 6. Nicht Kind Gottes werden sie lehren
und Zweifel an Kind Gottes Seyn, Gnade
Annehmen, Gott, und seiner Barmherzigkeit nicht
Raum Zweifel gestatten, sondern in Betrug
ist der Zweifel, wo der Christengemeinschaft ein
Glieder von Methodisten Kirche. Denn
man ist, wieder in einen Zustand der Sünden, als
vor dem Seyn Gott Kind Gottes gewesen
ist. Denn, die Gnade und Christus, ist verloren
gegangen, und ist nicht mehr Gnade, Christus
Seyn, und Kind Gott Seyn, in Christo
Jesu gegeben haben. Ja Lehre ist, ein solcher
hat Zweifel, ist nicht mehr Gnade Christ
haftiger worden. Ja Christus Verdienst, an
Sündern von Adam, ist nicht mehr Gnade, und
die größer Kraft worden. Gnaden Kraft, Seyn
in Christo, und Christus ist nicht mehr
methodistische Christ gewesen.

5. 7. Die Worte von Christ Jesu in seinem
Worte

Querbalken im blauen Feld. Der Bischof ist ein Reichsfürst, und hat auf dem Reichstag im fürstl. Collegio mit dem Bischof zu Lüttich wechselsweise den Rang, jedoch so, daß Osnabrück allemal zwischen beyden sitzt. Sein Reichs-Anschlag ist 30 zu Fuß, und 118 zu Roß, oder monatlich 832 Fl. und zum Kammergericht zu jedem Ziel 434 Rthlr. 17½ Kr. In dem westphälischen Kreis ist er der erste Kreisausschreibende Fürst und Director. Als Bischof steht er unter dem Erzbischof zu Cöln. Das hochwürdige Domkapitel besteht aus 40 Personen, die alle adelichen Standes seyn, und ihre Ahnen beweisen müssen; es wird auch jährlich einmal des jüngsten Domherrn Schild und Helm unter öffentlichem Trommelschlag auf einer Fahne herumgetragen, damit ihn ein jeder untersuchen könne.

§. 8. Nach dem alten Anschlag hat das Hochstift zu der ordentlichen Kirchspielschatzung 29708 Rthlr. geben müssen. Der neuere Anschlag ist mir nicht bekannt. Die bischöfl. Domainen sind erheblicher, als die bischöfl. osnabrückischen. Das Domkapitel unterhält 7 Regimenter Soldaten.

§. 9. Die Alten theilen das Hochstift in das Oberstift oder den Südertheil, und in das Unterstift oder den Norderтheil. Heutiges Tages besteht es aus 4 Quartieren, unter welche die 13 Aemter vertheilet sind.

* * *

I. Das wollbeckische oder dreinsche Quartier hat den letztern Namen von dem ehemaligen l'ago Drein, und begreift folgende Aemter:

1. **Das Amt Wollbeck**, welches das größeste

unter allen ist, und 47 Kirchspiele enthält. Zu Sendenhorst, Ahlen und Beckum sind fürstl. Gerichte und Gogerichte, deren Vorsteher, in Ansehung der Städte, Richter, und, in Ansehung der Kirchspiele und Bauerschaften auf dem platten Lande, Gografen genennet werden. Wir bemerken

1) Münster, Monasterium, die Hauptstadt des ganzen Bisthums, liegt nicht weit von der Embs, an dem Flüßchen Aa oder Alpha, in einer sehr fruchtbaren angenehmen Gegend. Sie hieß anfänglich Mimigernford oder Mimigardefort, Mimigard, ꝛc. wurde aber zur Zeit des Bischofs Hermann I im 11ten Jahrh. von der Domkirche, die Karl der Große gestiftet, und in der Landessprache ein Münster genennet wird, mit dem Namen Münster beleget. Andere meynen, die Stadt habe vom Anfang aus 2 Theilen bestanden, und also auch 2 Namen gehabt. Der ältere Theil sey Mimigernford, und der jüngere von seinem Kloster und der Stiftskirche Münster benennet worden: da nun der letztere weit ansehnlicher geworden, als der erstere, so habe man von demselben die ganze Stadt benennet. Sie war bis 1765 mit doppelten Graben und Mauern umgeben, hat auch eine Citadelle, die Brille genannt, welche Bischof Christoph Bernhard von Galen zur Einschränkung der Stadt, angeleget hatte: 1765 aber sind die Festungswerke geschleift, und 1767 sind die Wassergraben, welche zur Befestigung dieneten, abgestochen, und das Wasser ist in die Aa abgeführet worden. Der Dom wird in die alte und neue Kirche abgetheilet. Die Kirche der Benedictiner Nonnenabtey Ueberwasser hat das größte Kirchspiel. Außerdem findet man hier noch die Kirchen und Stifter des heil. Lüdgers, des heil. Martins, und des heil. Moritz, die Pfarrkirche des heil. Lamberts, an deren Thurm der König der Wiedertäufer, Johann von Leiden, nebst seinen beyden Fürsten, in eisernen Körben aufgehangen worden. noch 3 Pfarrkirchen, bey deren einen ein Kloster ist, und eine andere Kirche, ein Johanniterhaus, das Kloster des heil. Georgs, welches den Rittern des deutschen Ordens

gehört.

gehöret. 1 Jesuiter Collegium, noch 7 Klöster, 3 Gymnasia, nämlich das paulinsche, ludgersche und martinsche; und eine gute Anzahl Armenhäuser. Die Stadt hat viele widrige Schicksale erfahren, unter welchen dasjenige, was sie zur Zeit der Wiedertäufer 1535 und 36 gelitten, besonders erheblich ist. 1648 wurde hier der berühmte Friede zwischen Deutschland und Frankreich geschlossen. Als sie 1660 des Bischofs völlige Oberherrschaft nicht erkennen wollte, wurde sie belagert, und ergab sich demselben 1661. Bischof Ferdinand wollte hier 1631 eine Universität errichten, erhielt auch vom K. Ferdinand II die Bestätigung derselben, sie ist aber nicht zum Stand gekommen. 1758 und 59 war die Stadt in den Händen der Alliirten, wurde aber im letztern Jahr von den Franzosen belagert und erobert, bald darauf nahmen jene wieder eine Belagerung der Stadt vor, in welcher 200 Häuser abbrannten, hoben sie zwar wieder auf, fiengen sie aber von neuem an, und eroberten die Stadt und Citadelle wieder.

Der zwischen Münster und Clemenshafen angelegte Canal, soll bis in die Ems fortgeführet werden.

2) **Beckum** oder **Beckem**, von einigen Confluentia Westphalica genannt, ein Städtchen an der Werse, mit einer Collegiatkirche, deren Probst Archidiaconus des Ortes und Domherr zu Münster ist, und 2 Nonnenklöster Augustiner Ordens. Es ist hier ein fürstl. Gericht und Gogericht, und das Städtchen wird zu den Landtagen verschrieben. 1734 brannte es fast ganz ab.

3) **Ahlen**, ein Städtchen an der Werse, welches auch zu den Landtagen berufen wird. Es hat eine Collegiatkirche und 2 Nonnenklöster Augustiner Ordens, auch ist hier ein fürstl. Gericht und Gogericht. 1480 brannte der dritte Theil desselben ab. Der Ort liegt in dem alten **Südergoe** oder **Südergau**.

4) **Telget**, ein Städtchen an der Embs, in einer angenehmen Gegend, woselbst das Domkapitel ein Gogericht hat, dem ein Gograf vorsteht. Es wird auch zu den Landtagen verschrieben. Am 1sten Jul. wird stark dahin gewallfahrtet.

5) Sendenhorst, ein Städtchen, woselbst ein fürstlich Schloß und Gogericht ist. Es brannte 1751 größtentheils ab.

6) Steinfurt, oder Dren-Steinfurt, im pago Dragini oder Drein, ein Flecken, woselbst die Freyherren von der Reck eine Unterherrlichkeit haben; der übrige Theil des Kirchspiels aber gehöret unter das Gogericht Sendenhorst.

7) Greven, ein Flecken an der Embs.

8) Wollbeck, eigentlich Waldbeck, der Sitz des Amtes und eines besondern Gerichts, ist ein Schloß und Kirchspiel.

9) Backenfeld und Meeste sind Sitze zweyer Gogerichte und Grafen des Domkapitels.

10) Heessen, ein Kirchspiel und Unterherrlichkeit der Freyherren von der Reck.

11) Ost-Beveren, ein Kirchspiel, woselbst die, Schenkinge zu Beveren die Unterherrlichkeit haben.

12) Senden, ein großes Kirchdorf, woselbst das Domkapitel einen Graf hat.

13) Amelbüren, ein Kirchdorf.

14) Schönvliet und Schönebeck gehören dem Domkapitel.

2. Das Amt Sassenberg, begreift 9 Kirchspiele. In diesem Amt, die Stadt Warendorf, das Kirchspiel Beelen, und die Gegend um das Amthaus Sassenberg ausgenommen, haben die Herren zu Harkotten, nämlich die von Kettler und Korff, die Untergerichtsbarkeit.

1) Warendorf, eine der besten Städte im Hochstift, welche an der Embs liegt, vortreffliche Weide hat, und wegen ihrer schönen Leinewand berühmt ist. Sie wird zu den Landtagen verschrieben. Es ist hier ein Franciscaner Kloster. 1404 und 1741 ist sie abgebrannt.

Nicht weit davon liegt das Nonnenkloster Hersebrock.

2) Sassenberg, ein Schloß und Flecken, oder Freyheit, davon das Amt den Namen hat.

3) Freckenhorst, ein adel. frey-weltliches Frauenstift, nicht weit von Warendorf.

4) Ma-

4) **Marienfeld**, in gemeiner Rede **Mergenfeld**, eine Manns-Abtey Cistercienser Ordens, im Kirchspiel Hasewinkel.

5) **Rengerink**, eine Nonnen-Abtey Cistercienser Ordens, welche unter dem Abt zu Marienfeld steht. Sie liegt an der Bever.

6) **Vinneberg**, eine Nonnen-Abtey Benedictiner Ordens, am Fluß Bever, welche unter dem Abt zu Leisborn steht.

3. **Das Amt Stromberg** begreift 11 Kirchspiele. Es ist vor Alters eine Burggrafschaft des Reichs gewesen. K. Karl IV erklärte den unruhigen Burggrafen Johann, oder, wie ihn andere nennen, Burchard, in die Acht, und trug dem Bischof zu Münster die Bewerkstelligung derselben auf, welcher auch das Schloß, nebst dem ganzen Land, einnahm, und von dem Kaiser damit belehnet wurde. 1653 suchte der Bischof wegen dieser alten Burggrafschaft Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath, und als er dieses Gesuch 1707 wieder rege machte, willigte 1708 das fürstliche, und 1710 das churfürstliche Collegium in dasselbige: es ist aber doch nicht zur wirklichen Einführung gekommen.

1) Stromberg, das Amthaus, vor welchem eine Freyheit liegt, die auf dem Steinwege genennet wird.

2) Olde, ein Weichbild oder Flecken, woselbst ein fürstlicher Gograf ist, unter welchem 9 Kirchspiele dieses Amtes stehen.

3) Herzfeld, ein Kirchdorf, woselbst ein fürstlicher Gograf ist, unter welchem 2 Kirchspiele dieses Amtes stehen.

4) Leisborn, eine alte Abtey Benedictiner Ordens, deren Pralat auch Superior und Visitator der beyden Nonnenklöster unser lieben Frauen zu Ueberwasser und St. Aegidien in Münster und das Kloster zu Vinneberg ist.

II. Das wernische oder steversche Quartier,

besteht aus folgenden Aemtern:

1. Das Amt Werne enthält 13 Kirchspiele.

1) Werne, ein Städtchen, nicht weit von der Lippe, wird zu dem Landtag verschrieben. Es ist 1400, 1433, und 1586 größtentheils abgebrannt. Es sind hier einige Burgmannshäuser, deren Besitzer zu den Landtagen berufen werden; auch findet man hier ein Kapuciner-Mönchenkloster. Bey der Kirche hat das Stift Cappenberg das Patronatrecht, und einer der ältesten Stiftsherren desselben, ist allezeit Dechant bey derselben. Man schätzet die Einkünfte dieser Dechaney auf 1000 Rthlr.

2) Olpben, ein Weichbild oder Flecken.

3) Nordkerke, oder Nordkirchen, ein Schloß und Kirchspiel, denen Grafen von Plettenberg zugehörig, welche das Erbmarschallamt dieses Hochstiftes besitzen.

2. Das Amt Dülman hat nur 4 Kirchspiele.

1) Dülman, eine kleine alte Stadt, mit einer Collegiatkirche und einem Nonnenkloster. Sie wird zu den Landtagen berufen. Es ist hier ein fürstlicher Richter und ein Gograf.

2) Weldern oder Marienburg, eine Karthause.

3) Halteren, eine kleine Stadt, nicht weit von dem Einfluß der Stever in die Lippe. Sie wird zu den Landtagen verschrieben, und ist der Sitz eines fürstlichen Richters und eines Grafen.

3. Das Amt Lüddinghausen hat K. Karl der Große im Jahr 802 dem Stift Werden gegeben, von welchem es hernach andere zu Lehn empfangen haben. 1430 sind die Bischöfe zu Münster damit belehnet worden, die es 1538 mit Bewilligung des Lehnsherrn dem Domkapitel Pfandweise übergeben haben, welches in demselben einen Civil- und Criminalrichter, und einen Beamten setzet.

Lüddinghausen, ein Schloß und Städtchen an der Stever, macht das einzige Kirchspiel dieses Amtes aus.

III. Das braemsche Quartier enthält folgende Aemter:

1. Das

1. Das Amt Ahauß und auf dem Braem, so ehedessen 2 Aemter gewesen; davon das erstere 1406 an das Bisthum gebracht worden, das zweyte aber, nebst den Städten Borken und Vreden, lange vorher dazu gehöret hat. Es gehören zu diesem Amt 24 Kirchspiele.

1) Ahauß, (das ist, das Haus an der Aa,) eine kleine Stadt an der Aa, oder Alpha, mit einem Schloß. Sie ernähret sich mehrentheils vom Ackerbau. Der hiesige Richter nennet sich: Richter zum steinern Kreuz, Ahauß und Ottenstein. Die ehemaligen Herren von Ahauß sind im 14ten Jahrhundert ausgestorben.

2) Ottenstein, ein Flecken und Schloß, bey welchem letztern viele Burgmänner wohnen, welche ihre Burglehne erblich haben, und aus welchen die Bürger jährlich einen zu ihrem Regenten erwählen, welcher alsdann einen aus der Bürgerschaft zu seinem Gehülfen nehmen muß. Dieser Ort ist 1408 an das Hochstift gekommen.

3) Borken, oder Borchheim, eine kleine alte Stadt an der Aa, wird zu den Landtagen verschrieben, und enthält ein Collegiatstift, 2 Klöster, und eine Johanniter Comthurey. Sie hat ihren eigenen Richter, und seit 1364 eine Tuchfabrik. Bey derselben sind viele Urnen ausgegraben worden.

Nicht weit davon ist das Cistercienser Mönchenkloster Groß-Burlo.

4) Vreden, eine kleine Stadt an der Berkel, welche zu den Landtagen berufen wird. In derselben ist ein adel. Frauenstift, dessen Aebtissinn ihre Bestätigung bey dem Erzbischof und Churfürsten zu Cöln suchet. Der hiesige Richter ist auchOgraf zu Grickinglo. Die hiesige Leinenfabrik ist berühmt.

5) Stadt-Loen, eine kleine Stadt an der Berkel, welche einen besondern Richter hat. Die hiesigen uralten Hofrechte über Hofgehörige Leute hat Johann Christoph Strodtmann drucken lassen.

6) Hombern, oder auf dem Braem, woselbst einOgraf ist.

7) Lem-

1. [illegible], ein Dorf, [illegible], unter welcher [illegible]

2. [illegible], ein Dorf, [illegible], unter welche [illegible]

3. [illegible], ein Dorf, [illegible], unter welche [illegible] gehöret. Es war hier [illegible]

10. [illegible], ein Kirchspiel, in welchem das Ha[illegible]

11. Delm, ein Kirchspiel und Stammort derer [illegible] Grafen von Delm, welchen auch die h[illegible] adelichen Sitz [illegible] und Engelrodi[illegible] gehöret haben.

12. Das Amt Horstmar ist nach dem Amt Wo[illegible] das größeste in diesem Hochstift, und begreift [illegible] Kirchspiele. In demselben sind zwey große Gogeri[illegible] 1, nämlich Sandwell und Horstmarsen.

1) Horstmar, ein Schloß und kleine Stadt auf ei[illegible] Höhe, worinn eine Collegiatkirche und ein fürstlic[illegible] Kasten ist, welche aber den dasigen adelichen Burgm[illegible] nen einen beständigen Sitz leisten muß.

2) Coesfeld, eine Stadt in einer schönen Ebene, [illegible] nächst Münster die größeste und vornehmste Stadt [illegible] Hochstifts, hat 2 Pfarrkirchen, ein Jesuiter Collegiu[illegible] 4 Nonnenklöster, ein Mönchskloster, und einen fürstlic[illegible] Kasten. Ehedessen hat sie mit zu der Hanse gehöret. [illegible] hat sie großen Brandschaden [illegible] wurde sie von [illegible] Hessen erobert.

3) Billerbeck, ein Städtchen, woselbst ein fürstlic[illegible] Richter ist. 1548 brannte es ab.

4) Nienberg, ein Flecken und Schloß an der Din[illegible] Die hiesigen Burgmänner haben das Halsgericht und [illegible] eigenes Siegel.

5) Meerlen, ein Städtchen, mit einem adelichen fr[illegible] weltlichen Jungfernstift.

6) Geonau, ein Flecken, welcher ehedem den Gra[illegible] von Steinfurt unter münsterscher Hoheit gehöret hat; [illegible] aber durch einen besondern Vertrag von dem Grafen [illegible]

Tec[illegible]

Tecklenburg-Rheda, als ein münstersches Lehn, [illegible] wird. Das Haus wird in den alten Lehnbriefen das Haus Bocholt genennet.

7) Ochtrop, ein Flecken nicht weit von [illegible]

8) Schöppingen, ein Flecken an der [illegible]

9) Wetteringen, ein Kirchdorf, welches [illegible] Salzwerk angeleget worden.

10) Folgende, den Grafen zu [illegible] unter münsterischer Landeshoheit, gehörige [illegible], welche dieselben, vermöge des 1716 [illegible], die unterherrliche Gerichtsbarkeit und [illegible] calischen Sachen, sammt allen daran [illegible] zungen, haben.

(1) Borchorst, ein Flecken mit einem [illegible] lichen Stift, dessen Aebtissinn ehedessen von dem [illegible] schof zu Magdeburg bestätiget wurde. Die Erbvogtey über dasselbe hatten die Grafen von [illegible], und verkauften solche 1270 an die Herren von [illegible], welche auch mit derselben von dem Erzstift Magdeburg [illegible] wurden; wie denn noch jetzt die Grafen von [illegible]-Steinfurt solche Erbvogtey besitzen. Als Magdeburg zu einem Herzogthum gemacht wurde, und an das Haus Brandenburg kam, suchte der Bischof zu Münster die Gerechtsame dieses Hauses, in Ansehung dieses Stifts, streitig zu machen.

(2) Lahr hat den Titul einer Freygrafschaft. In diesem Kirchspiel ist das adeliche Haus Bellerink.

(3) Holzhausen, zu welchem Kirchspiel ansehnliche Bauerschaften gehören.

11) Varler, eine adeliche Probstey Prämonstratenser Ordens.

12) Klein Bürlo, ein Prioral Cistercienser Ordens.

13) Notteln, Asbeck und Langenhorst sind adeliche frey-weltliche Frauenstifter.

14) Honbolt, ein adelich frey-weltliches Stift im Kirchspiel Havixbeck. In dasselbe werden auch [illegible] Patricien aufgenommen.

3. Das Amt Rheine und Bevergern hat [illegible]

Al[illegible]

Hausen zu Diepholz, nebst dem Holz
bis Münster zum Mannlehn gena
Stadt ist ein Kloster. 1538 wurde
vom Oldenburg verbrannt, und 154
zu Sachsen erobert und geplündert.

2) Die fürstlichen Gerichte auf
Damme. Der Marktflecken Dam
dem Damm oder der Schanze h
wärts am Dümmersee wider die
den, und bey welcher Germa
gemeiniglich geschlagen hat.
welche zwischen Münster und O
gerichtes über die Unterthanen
und Neuenkirchen obwalten, k
lung des Bisthums Osnabr
mässiges ver.

3. Das Amt Cloppe
gene Grafschaft gewesen, w
burg gehöret. Weil aber
den Benachbarten vielen
ten die Bischöfe zu M
Krieg, nahmen ihm eine
regierten solche anfän
aber theileten sie sich fol
Münster Cloppenburg
Vechten bekam. Zu
gelet Land, und
chspielen.
Geri

ur.
einen

Anmerkung.

des Schlosses und der Stadt Bevergern,
und Aemter Cloppenburg, Vita oder Fry-
chen wegen Embsland, Hummelingerland,
ssen, was die Grafen zu Tecklenburg be-
heutiges Tages aber zum Hochstift Mün-
1659 zwischen dem Bischof Christoph Bern-
und den Fürstinnen Maria und Amalia,
Churfürsten zu Brandenburg, Friderich
Mutter, Großmutter und Vormündern
elm Heinrich von Oranien, am andern
d ein Vergleich getroffen worden, ver-
hte Vormünder sich im Namen des
e und Ansprüche auf die angezeigten
begeben; dahingegen sich der Bischof
Summe von 125000 Rthlr. an-

[illegible]-Bentheim ausmacht. Es begreift 12 Kirchspiele.

1. Bentheim, eine Stadt an der Embs, [illegible] wird in den Landtagen verschrieben, und hat ein [illegible]. 1759 litte sie grosse Feuersbrunst.

In dieser Gegend giebts gute Salzquellen.

2. Nordhorn, eine Stadt, welche ganz mit Mauren umgeben ist, 1754 brannte sie fast ganz ab. Bey [illegible] ist auch eine Salzquelle gefunden worden.

3. Frenswegen, ein Kloster der Kreuzbrüder, nahe bey [illegible].

4. Lage, ein adeliches Jungfernkloster Cisterzienser Ordens.

5. Das adeliche freyweltliche Stift Wittmarsen steht unter der geistlichen Gerichtbarkeit des Hochstifts Münster; die Landeshoheit über dasselbe aber ist zwischen Münster und Bentheim getheilt.

6. Emsbüren, ein Kirchspiel und Gogericht, welches der Grafen von Bentheim von dem Hochstift Münster zu Lehn tragen, und in dem Dorf Embsbüren ihr Gogericht halten.

2. Das Amt Bocholt besteht, außer der Stadt dieses Namens, in 2 Kirchspielen.

1. Bocholt, eine wohlgebauete Stadt an der Aa, wird in den Landtagen verschrieben, und hat 4 Klöster. 1632 wurde sie von den Hessen eingenommen, und 23 Jahre lang behalten. Bey derselben ist ein gutes Eisenwerk.

2. Rhoden und Dingden sind 2 Kirchspiele.

3. Werdt, ein Städtchen, nebst einem alten Schloß, an der Yssel, woselbst die Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-Reformirten öffentlichen Gottesdienst haben. Diese Herrschaft gehörete ehedessen als ein münstersches Lehn den Grafen von Tulenburg, nachmals den Grafen von Waldeck: Bischof Franz Arnold aber hat sie an das Stift gekauft.

IV. Das embslandische Quartier besteht aus folgenden Aemtern:

1. Das

Das Hochstift Münster

1. **Das Amt Emsland** [illegible] von der durchfließenden Embs. [illegible] haus ist stets mit dazu gerechnet [illegible] Hümmelinger Land ist auch [illegible] tes. Es enthält dasselbe 16 Kir[illegible]

1) **Meppen**, eine Stadt und Gerich[illegible] fluß der Hase und Embs. Es ist hier [illegible] haus, ein Jesuiter Collegium, und eine [illegible] ner Ordens, welche dem Stift Corvey ge[illegible] selben im Jahr 834 vom Kaiser [illegible] den. Der Rath muß sich zu Corvey [illegible] Abt zu Corvey soll auch unmittelbar [illegible] haben. 1761 wurde die Stadt, als sie 3 [illegible] taillon abwechslungsweise [illegible] französischen Truppen belegt, [illegible] Gelegenheit ein großer Theil [illegible]

2) **Haselünen**, eine Stadt [illegible] einige zu den Landtagen [illegible]

3) **Clemenswerth**, ein [illegible] haus, welches seinen Namen [illegible] August hat, der aus [illegible] bey befindliche Kapelle [illegible]

2. **Das Amt** [illegible] Graf- oder Herrschaft [illegible] hundert an das Stift [illegible] begreift 16 Kirchspiele. [illegible] mehrere adeliche Häuser und [illegible] Aemtern des Hochstifts. [illegible] Siegel, und werden sie [illegible] Amtes Rechte, und machen [illegible] spruch. In diesem Amt sind [illegible] steinerne Steinkohlen [illegible]

1) **Vechta**, eine Stadt und [illegible] migen Fluß. Unter dem [illegible] auch das Gogericht Damme [illegible]

Grafen zu Diepholz, nebst dem Holzgericht, vom Hochstift Münster zum Mannlehn getragen haben. In der Stadt ist ein Kloster. 1538 wurde sie von dem Grafen von Oldenburg verbrannt, und 1541 vom Herzog Moritz zu Sachsen erobert und geplündert.

2) Die fürstlichen Gerichte auf dem **Dessum** und zu **Damme**. Der Marktflecken **Damme** soll den Namen von dem Damm oder der Schanze haben, welche die Angrivarier am Dümmersee wider die Cherusker angeleget haben, und bey welcher Germanicus den Arminius zum zweytenmal geschlagen hat. Von den Streitigkeiten, welche zwischen Münster und Osnabrück wegen des Halsgerichts über die Unterthanen in den Kirchspielen **Damme** und Neuenkirchen obwalten, kömmt unten in der Beschreibung des Bisthums Osnabrück, beym Amt Börden, ein mehreres vor.

3. **Das Amt Cloppenburg** ist vor Zeiten eine eigene Grafschaft gewesen, und hat den Grafen von Tecklenburg gehöret. Weil aber Graf Otto von Tecklenburg den Benachbarten vielen Schaden zufügte, überzogen ihn die Bischöfe zu Münster und Osnabrück mit Krieg, nahmen ihm einen Theil seiner Länder weg, und regiereten solche anfänglich gemeinschaftlich; 1398 aber theileten sie sich solcher Gestalt, daß der Bischof zu Münster Cloppenburg, der Bischof zu Osnabrück aber Vörden bekam. Zu diesem Amt gehöret auch das **Sageler Land**, und mit demselben besteht es aus 14 Kirchspielen. Es hat 5 Gerichte.

1) Das Gericht Cloppenburg. Unter dem Amthaus **Cloppenburg** liegt ein unbefestigtes Weichbild.

2) Das Gericht Frysoyta, unter welches das Sageler Land mit gehöret. Frysoyta, Oita Frisica, eine geringe Stadt, welche aber doch zu den Landtagen verschrieben wird.

3) Die Gerichte Loningen, Castrup und Essen.

Anmerk.

Anmerkung.

Wegen des Schlosses und der Stadt Bevergern, der Schlösser und Aemter Cloppenburg, Vita oder Frysoyta, imgleichen wegen Embsland, Hummelingerland, und alles dessen, was die Grafen zu Tecklenburg besessen haben, heutiges Tages aber zum Hochstift Münster gehöret, ist 1659 zwischen dem Bischof Christoph Bernhard, an einem, und den Fürstinnen Maria und Amalia, wie auch dem Churfürsten zu Brandenburg, Friderich Wilhelm, als Mutter, Großmutter und Vormündern des Prinzen Wilhelm Heinrich von Oranien, am andern Theil, zu Coesfeld ein Vergleich getroffen worden, vermöge dessen gedachte Vormünder sich im Namen des Prinzen alle Rechte und Ansprüche auf die angezeigten Oerter und Lande begeben; dahingegen sich der Bischof zur Erlegung einer Summe von 125000 Rthlr. anheischig machte.

Das Herzogthum Cleve,

nebst

den Grafschaften Mark und Ravensberg.

Das Herzogthum Cleve, ist nebst den Herzogthümern Jülich und Berg, und der Grafschaft Mark, auf einer Charte abgebildet worden, dergleichen zu Amsterdam Hessel Gerrits gestochen hat, auch Visscher, Schenk, Jaillot auf 2 Bogen, de Witt, Sanson, Seutter und andere geliefert haben. Die homannischen Erben haben die jaillotische Charte auf 1 Bogen gebracht und verbessert, und diese Charte ist in dem Atlas von Deutschland die 109te. Beaurain hat eben diese Charte 1757 geliefert. Von Cleve und Ravenstein haben Blaeuw, P. Schenk und G. Valk eine eigene Charte herausgegeben, und unter dem Titel Cleve allein, findet man auch einige alte Charten, dergleichen auch Ottens ans Licht gestellet hat. Von Cleve, Berg und Mark, ist Visschers, von Cleve und Mark, Seutters und Mortier, von Berg und Mark, Schenks und Valks, von der Mark Jaillots Charte von 1700, von Mark und Ravensberg Blaeuw, Schenks und Valks Charte, vorhanden. Detmar Müller hat vermuthlich in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts Charten von den Grafschaften Mark und Dortmund unverfertiget, welche zu seiner und Cornel. Meve vollenderten Geschichte der

Graf-

Grafschaft Mark bestimmt gewesen. Die erste ist gewiß in Kupfer gestochen.

Das Herzogthum Cleve.

§. 1.

Es gränzet gegen Morgen an das Hochstift Münster, und an die Churcölnische Grafschaft Recklinghausen, gegen Mittag an die Abtey Essen, an das Herzogthum Bergen, Fürstenthum Mörs, einen abgesonderten Theil des Erzstifts Cöln, und an das preußische Geldern; gegen Abend an Brabant und Geldern; gegen Mitternacht auch an Geldern und an Münster. Es ist 16 Stunden Weges lang, und 4 bis 5 breit.

§. 2. Die Luft ist gesund, und die Witterung sehr gemäßiget. Daß es hier im Maymonat kühler als in andern Ländern zu seyn pfleget, schreibet man der Seeluft zu. Das Herzogthum hat durchgehends hohes Land und Niedrigungen. Das hohe Land ist sowohl mit Aeckern, als Hölzungen, Büschen und Alleen versehen. Unter den Wäldern ist der so genannte Reichswald zu bemerken, welcher sich von der Gocher Heide, bis Groesbeek im Land von Nimmegen auf 4 bis 5 Stunden lang erstrecket, und in einigen Gegenden 1½ bis 2 Stunden breit ist. An derselben liegen die Städte Goch, Cleve und Cranenburg. Er heißt der Reichswald, weil er ehedessen zu dem Reich von Nimmegen gehöret hat. Einige Schriftsteller halten ihn für den heiligen Wald, in welchem Claudius Civilis die Bataver auf einem Gastmahl wider die Römer aufgewiegelt. Taciti hist. lib. 4. c. 14. Er war ehedessen sehr dick und

dunkel, und 1266 verabredeten die Grafen von Cleve und Geldern, daß er niemals ausgerottet, und zum Ackerbau gebraucht werden solle: er ist aber nun sehr dünne, es ist auch ein breiter Weg von Cranenburg nach Cleve durch denselben gehauen worden. Sie sind, insonderheit gegen den Rhein zu, auf beyden Seiten durch starke Dämme, welche Bannteiche genennet werden, beschützet, außer welchen noch so genannte Sommerdämme vorhanden sind, welche die gegen den Strom liegenden fetten Weiden, Wiesen und Aecker wider das Sommerwasser auf 11 bis 16 Fuß hoch decken können. Die Hauptaufsicht über diese Teiche hat der von dem König bestellte Ober-Teichinspector, unter der Direction der Kriegs- und Domainenkammer zu Cleve. Das Land hat an Getraide, Obst und allerhand Gewächsen einen Ueberfluß. Es sind sehr fette Weiden vorhanden, daher ist auch die Hornvieh- und Pferdezucht beträchtlich. Ueberhaupt ist das Land wohl bebauet, und hat viele sehr angenehme Gegenden, insonderheit bey der Stadt Cleve. Allerhand Wildpret ist häufig, insonderheit an der Westseite des Rheins. Dieser **Rhein** zertheilet das Land in den öst- und westlichen Theil, und nimmt hier die Flüsse **Roer** oder **Ruhr**, **Emser** und **Lippe** auf. Die **Maas** berühret auch einen Theil des Herzogthums, und nimmt bey Genneperhaus den Fluß **Niers** auf, welcher aus dem preußischen Geldern kömmt, und ein paar clevische Städte bewässert. Die alte **Yssel** oder **Issel** kömmt aus dem Hochstift Münster, durchfließt einen Theil des Herzogthums Cleve, und tritt alsdann in Geldern. Alle diese Flüsse sind ziemlich fischreich, insonderheit aber sind die Rhein-Salmen, Hechte und Karpen beliebt.

§. 3.

§. 3. In diesem Herzogthum sind 24 Städte und 3 Freyheiten (municipia). Die Landstände, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, sind Ritterschaft und Städte, nämlich die Städte Cleve, Wesel, Embrich, Calcar, Duisburg, Xanten und Rees. Das Erbmarschallamt des Herzogthums ist 1765 nach Absterben Stephan Heidenreich Freyherrn von Paland, von dem König an den Freyherrn von Quadt und Huchtenbruch zu Gatorp als ein Mannlehn verliehen worden.

§. 4. Die Einwohner auf dem platten Land, und selbst in einigen Städten, sind grösstentheils der römisch-katholischen Kirche zugethan. Zu Wesel, Duisburg, Orsoy, Dinslaken und Roerort, und in den umliegenden Dörfern, sind die meisten Einwohner reformirt, und die Magistrate in den Städten, sind auch von dieser Kirche. Es haben auch die Lutheraner und Mennoniten an unterschiedenen Orten Kirchen, und die Juden freye gottesdienstliche Uebung. Außer sechs katholischen Collegiatkirchen, zwey Comthureyen des deutschen Ordens, und eine Commende des Johanniter Ordens, der Abteyen Elten und Hamborn, sind noch 17 Mannsklöster, und auf 30 Nonnenklöster vorhanden. Die evangelisch-lutherischen Kirchspiele, sind in 3 Klassen vertheilet. Zu der clevischen Klasse gehören die Kirchen in den Städten Cleve, Emmerich, Rees, und Isselburg, und zu Pfalzdorf bey Goch. Zu der weselschen Klasse gehören die Kirchen in den Städten Wesel und Schermbeck, in der Jurisdiction Winkeln und Freyheit Ringenberg, und zu Drevenink. Zu der dinslakischen Klasse gehören die Kirchen

zu Dinslaken, Duisburg, Hiesfeld, Gotterswiecker-ham, Hünke, Gahlen und Spellen. Die Reformirten haben überhaupt siebzig deutsche, und zwey französische Prediger. Alle reformirte Gemeinen der vier Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark, sind unter einander aufs genaueste verbunden, und haben einerley Kirchenverfassung. Sie sind unter 4 Provincial-Synoden vertheilet, von welchen hier nur die zweyte oder clevische anzuführen ist. Diese, welche jährlich 10 Tage nach Pfingsten gehalten wird, besteht aus 3 Klassen. Die erste Klasse oder die clevische, hat 28 Prediger, die 2te oder weselsche hat auch 28 Prediger, die 3te oder Duisburger hat nur 16 Prediger. Eine jede kömmt jährlich, außer der Provinzialversammlung, noch ein mal zusammen. Aus den 4 Provinzial-Synoden der genannten Länder wird eine General-Synode formirt, welche sich alle 3 Jahre am 2ten Donnerstag im Julio versammlet. Der Versammlungsort ist gemeiniglich Duisburg, bisweilen auch wohl Düsseldorf.

§. 5. Das Land hat wegen seiner Lage an den schiffbaren Flüssen Rhein und Maas sehr viel Bequemlichkeit zum Handel, und sein Boden giebt Gelegenheit zu Tabakspflanzungen, Wollen- und Leinwandmanufakturen, Tabakspfeifen-Fabriken, und anderen Gewerben. Am Fluß Niers können gute Bleichen angelegt werden. Die feine Leinwand-Manufaktur soll von Goch nach Haerlem gekommen seyn. In Duisburg, Goch und Orsoy werden gute wollene Tücher verfertiget, und zu Cleve ist eine Seidenmanufaktur.

§. 6. Daß die Römer in diesem Land festen Fuß

gehabt,

gehabt, bezeugen die vielen gefundenen Inschriften, Münzen und andern römischen Alterthümer. Die Geschichte der ersten clevischen Grafen ist dunkel, ungewiß und zum Theil fabelhaft. Sie sind zugleich Grafen von Teisterbant gewesen. Graf Ludwig war der letzte, welcher beyde Grafschaften beherrschte; und wie sein Bruder Eberhard die clevischen Grafen fortgepflanzet hat, also ist der Bruder Robert der Stammvater der folgenden teisterbantischen Grafen gewesen. Des Grafen Eberhard zu Cleve Tod, wird ins Jahr 835 gesetzet, und er soll der 9te Graf gewesen seyn. Johann, der letzte Graf von diesem Stamm, starb 1368, und seines ältern Bruders Dietrich Tochter, Margaretha, vermählte sich mit Adolph V, Grafen von der Mark, welcher dadurch auch Graf von Cleve ward. Sein Sohn Adolph ist der erste Herzog zu Cleve geworden, wozu ihn K. Sigmund 1417 zu Costanz gemacht, und zugleich die Grafschaft Cleve zu einem Herzogthum erhoben hat. Johann III, Herzog zu Cleve und Graf von der Mark, wurde auch Herzog zu Jülich und Berg. Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm XII oder IV erbete auch das Herzogthum Geldern, und nahm 1538 wirklich Besitz davon, mußte es aber 1543 an K. Karl V wieder abtreten. Nach des letzten Herzogs Johann Wilhelm 1609 erfolgtem Tod machten unterschiedliche fürstliche Häuser an seinen hinterlassenen Ländern, Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg, Ravenstein, Winnenthal und Breskesand, Ansprüche. Hier sind nur die wichtigsten zu bemerken. Das Haus Sachsen gründete seinen Anspruch theils auf eine erlangte Anwartschaft, oder gar auf eine kaiserl. Belehnung mit diesen Län-

herr, dahin auf eine Verbindung der Churfürsten und Stände des Reichs, zu Erhaltung der Ruhe, und Sicherheit des Vaterlandes, gedrungen, und endlich, durch Vermittelung der Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, und der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, ein Vertrag, zu Dresden, den 22sten Julius, 1745. zwischen der Kayserin Königin, und dem Churfürsten zu Cölln, wegen Ihrer, und Ihrer Churlande, Sicherheit, und Ruhe, geschlossen worden, welchem, in der Folge, auch andere Churfürsten und Stände des Reichs, so wohl aus dem Churfürstlichen, als Fürstlichen Collegio, und Grafen, wie auch von der Schwäbischen, Fränckischen, und Oberrheinischen Reichs-Ritterschaft beygetreten sind. Dieser Vertrag ist, nach seinem Inhalte, auf 6 Jahre, von der Ratification an gerechnet, geschlossen, und, nach Verlauf dieser Zeit, noch 6 Monate, zu Aufkündigung, oder Erneuerung, gelassen worden. Die Churfürsten, und Stände des Reichs, welche, in diesem Vertrage, nicht begriffen sind, haben sich, in dem Reichs-Gutachten, vom 20sten Julius, 1745. zu einer Neutralität, mit Vorbehaltung ihrer Reichs-Pflichten, und Gerechtsame, verstanden, und sind, in Ansehung der Ruhe, und Sicherheit, ihrer Lande, in gleiche Verfassung, mit denen, in dem Dresdnischen Vertrage begriffenen, gesetzet worden. Die Churfürsten, und Stände des Reichs, welche, in dem Dresdnischen Vertrage, nicht begriffen sind, haben sich, in dem Reichs-Gutachten, vom 20sten Julius, 1745. zu einer Neutralität, mit Vorbehaltung ihrer Reichs-Pflichten, und Gerechtsame, verstanden, und sind, in Ansehung der Ruhe, und Sicherheit, ihrer Lande, in gleiche Verfassung, mit denen, in dem Dresdnischen Vertrage begriffenen, gesetzet worden. Die Churfürsten, und Stände des Reichs, welche, in dem Dresdnischen Vertrage, nicht begriffen sind, haben sich, in dem Reichs-Gutachten, vom 20sten Julius, 1745. zu einer Neutralität, mit Vorbehaltung ihrer Reichs-Pflichten, und Gerechtsame, verstanden, und sind, in Ansehung der Ruhe, und Sicherheit, ihrer Lande, in gleiche Verfassung, mit denen, in dem Dresdnischen Vertrage begriffenen, gesetzet worden.

mit einander freundlich begehen, und dieſe Lande verwalten wollten. 1624 wurde zu Düſſeldorf ein Vergleich getroffen, kraft deſſen Churbrandenburg das Herzogthum Cleve, (Iſelburg und Winnekendonk ausgenommen,) nebſt den Grafſchaften Mark und Ravensberg, und dem Amt Windek aus dem Herzogthum Berg; Pfalz-Neuburg hingegen Jülich, Berg, Ravenſtein, und die vorhin genannten 2 Oerter von Cleve bekam. Solcher Vergleich wurde 1629 mit einigen Veränderungen wiederholet, und 1630 dahin geändert, daß Churbrandenburg das Herzogthum Cleve und die Grafſchaft Mark; Pfalz-Neuburg aber Jülich, Berg, Ravenſtein und Breſkeſand behielt; Ravensberg aber in Gemeinſchaft blieb. Endlich ſchloß Churfürſt Friderich Wilhelm 1666 mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm einen Erbvergleich, kraft deſſen der Churfürſt und ſeine Nachkommen im vollkommenen und ruhigen Beſitz des Herzogthums Cleve, und derer beyden Grafſchaften Mark und Ravensberg bleiben; hingegen der Pfalzgraf und ſeine Nachkommen auf eben ſolche Weiſe die Herzogthümer Jülich und Berg, nebſt den Herrſchaften Winnenthal und Breſkeſand, behalten ſollten. Dem ungeachtet aber ſollten alle dieſe Lande in einem beſtändigen Bund vereiniget bleiben, und ſowohl der Churfürſt als Fürſt und ihre Nachkommen den Titel und das Wapen von allen Landen führen. Beyder Häuſer Anforderungen auf die Herrſchaft Ravenſtein wurden auf ein Compromiſſum ausgeſtellet. Dieſer Vergleich wurde 1678 von dem Kaiſer Leopold beſtätiget. Das Herzogthum Cleve iſt von 1757 bis 1763 in franzöſiſcher Gewalt geweſen.

§. 7. Von dem cleviſchen Wapen giebt es unter-

schiedene Meynungen. Einige halten fürs wahrscheinlichste, daß es 8 königl. Scepter vorstelle, welche in einem kleinen Schild zusammen kommen, in welchem ein runder Ring ist; das Feld soll purpurfarbig seyn.

§. 8. Die jülich-clev- und bergischen Stimmen in dem Reichsfürstenrath ruhen seit Herzogs Johañ Wilhelms Tod. Im westphälischen Kreis führen die Churfürsten zu Brandenburg und Pfalz, als Herzoge zu Cleve, Jülich und Berg, das Condirectorium und Mit-Ausschreibamt wechselsweise; sitzen und votiren auch auf den Kreistagen nach Münster abwechselnd, haben aber bey dem Directorio beyde nur eine Stimme. Zu den Reichsanlagen soll der Churfürst zu Brandenburg wegen Cleve und Mark monatlich 1066 Fl. und wegen Ravensberg, 142 $\frac{2}{17}$ Fl.; zum Kammergericht aber zu jedem Ziel 676 Rthlr. 26 $\frac{3}{4}$ Kr. zahlen.

§. 9. In der Stadt Cleve ist die über das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark gesetzte königliche **Regierung**, mit welcher 1749 das ehenialige Hofgericht verbunden worden, und darinn auch alle Monate Consistorium gehalten wird, also, daß dieses hohe Collegium alle Gränz-Hoheits-Lehns-Kirchen- und bürgerliche Sachen versieht. An dieselbe gehen die Appellationen von allen übrigen Gerichten. **Die clevische Kriegs- und Domainenkammer** besorget alle ökonomische Forst- Jagd- Zoll- Contributions- Accise- Salz- Bergwerks- Polizey- und Kriegssachen. Unter derselben stehen die 1753 verordneten **Landräthe**, welche in den damals eingerichteten 3 Kreisen des Herzogthums, nämlich in den clevischen, weselschen und

emmerich-

emmerichschen Kreis, alle Pelizeysachen versehen; die Civil- und Criminalsachen aber werden, anstatt der ehemaligen Richter der Aemter, durch die 1753 verordneten Landgerichte zu Cleve, Xanten, Wesel und Dinslacken verwaltet, an welche die Unterthanen der nächstgelegenen Aemter gewiesen worden; doch sind sowohl die Richter der adelichen Gerichtsbarkeiten, als auch die königlichen Rechtsämter zu Duisburg, Schermbeck, Rees, Embrich, Sevenaer und Huissen in ihrer vorigen Verfassung gelassen worden. Die Städte haben ihre Magistrate; die Grafschaft Mark aber hat eine Krieges- und Domainenkammer-Deputation.

§. 10. Die jährlichen Einkünfte des Königes von Preussen aus dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, sollen viel mehr als eine Million Thaler betragen.

§. 11. Bey der genauern Beschreibung dieses Landes, lege ich die Abtheilung in 3 Kreise zum Grund.

I. Der Clevische Kreis, begreift

1. Folgende Städte:

1) **Cleve**, holländ. Kleef, lat. Clivia, liegt eine halbe Meile vom Rhein, und 2 Meilen von der Maas. Mit dem Rhein verbindet sie der kleine Fluß Kermisdal, welcher von der steinernen Brücke an abwärts, da er schmaler wird, der Spoy-Graben heißt, und sich in 2 Arme theilet, von welchen einer nach dem Dorf Rynderen fliesset; der andere aber durch eine Schleuse in den Rhein gehet. Die vielen Alleen und Spatziergänge, welche man des Fürsten Moritz von Nassau-Siegen Veranstaltung, Rath und Anleitung während seiner Statthalterschaft über dieses Land, zu danken hat, die lustigen Hügel, schattichten Thäler, fruchtbaren Aecker und Wiesen, machen die Stadt sehr angenehm. Sie ist die Hauptst-

sel davonkommt, sie sich für ihre Landsmannschaft, die überall auf sie aufmerksam ist, ihre Ehre einsetzen müssen, und bei Gelegs mußte gewiedelt, alle hat auch die Gefangenschaft nicht gebeugt, sie sind noch so stolz und selbstbewußt wie früher, und wenn sie auch nicht mehr Degen, aber eine Art, welches man heutzutage gar viel, und so ist es auch mit den Studenten, die sich beiden und eine eben so starke Ehrliche, wie einstmals, haben. Ich habe mich mit ihnen unterhalten, und sie haben mir ihre Ansichten, ihre Meinungen, ihre Ansichten und ihre Ideale. Die Gedanken sind etwas dunkel, aber sie sind da, und wenn sie auch nicht so hell sind, wie bei einem Studenten, der nicht gefangen worden ist, so haben sie doch ihre Berechtigung, und man muß sie mit der Achtung anerkennen, die man einem Manne zollt, der für seine Überzeugung sein Leben einsetzt

bauet worden, ein 1652 erbauetes Kapucinerkloſter, ein Auguſtiner Nonnenkloſter, der Berg Sion genannt, welches 1428 ſeinen erſten Anfang genommen hat, und eine Synagoge der Juden. Der Prinzenhof oder die Statthalterey, iſt vom Prinzen Moritz von Naſſau-Siegen angelegt worden. Er hat eine vortreffliche Ausſicht, und hinter demſelben iſt, auf einem natürlichen Amphitheater, an deſſen Fuß das Waſſer Kermisdal fließet, ein Garten, aus welchen man die angenehmſte Ausſicht über das eben genannte Waſſer, in Felder, nach Städten und Dörfern hat. Läßt man ſich hier in einem Nachen über das Waſſer ſetzen, ſo kömmt man in des Königs Garten, den auch Prinz Moritz angelegt, und aus welchem man eine ſehr angenehme Ausſicht hat.

Die Stadt hat auf den Landtagen die erſte Stimme unter den cleviſchen Städten, und kann nebſt Weſel die andern Städte des Landes zu einer Verſammlung berufen. Herzog Adolph hat ihr 1370 ein anſehnliches Stück von dem Reichswald, der Stadtberg genannt, geſchenket. 1666 nahm Churfürſt Friderich Wilhelm hieſelbſt die Huldigung in eigener Perſon ein, und in eben dieſem Jahr am 18ten April wurde hier zwiſchen den Generalſtaaten und dem Biſchof von Münſter ein Friede geſchloſſen. 1372 und 1528 hat die Stadt große Feuersbrünſte erlitten. 1641 ward ſie von kaiſerlichen Truppen eingenommen, geplündert und verbrannt.

Außerhalb der Stadt ſind unterſchiedene merkwürdige Oerter und Gegenden. Wenn man aus der obern Stadt zum naſſauiſchen Thor hinausgehet, ſo findet man zur Linken der naſſauiſchen Allee, welche Prinz Moritz 1653 pflanzen laſſen, und die nach Xanten und Weſel führet, Gärten, welche die ſchönſten Ausſichten haben. In dieſer Gegend iſt auch der ſogenannte Sandberg, von welchen die Ausſicht noch ſchöner iſt.

Eine andere ſchattichte Allee von Lindenbäumen, führet nach dem Thiergarten, welcher 1 Meile im Umfang, und 4 Thore hat, und mit Palliſaden umgeben iſt. In demſelben hat D. Joh. Heinrich Schütte 1741 einen Geſundbrunnen entdeckt, der flüchtigen Eiſenvitriol, eine

alkali-

alcalische Ochergelbe Eisenerde, und ein Mittelsalz enthält. Er ist ungefähr 40 Schritte von dem untersten der vier Springbrunnen, die über einander befindlich sind, und über welchen eine Gallerie ist, aus der man eine reizende Aussicht hat. Noch viel schöner aber ist die Aussicht von dem unweit der Gallerie befindlichen Sternenberg, den Prinz Moritz in einem Wald erhöhen, und 12 Alleen durch den Wald hauen lassen.

Der clevische Berg, ehemals der Galgenberg, eine Viertelstunde von Cleve, ist auf Befehl König Friderichs I erhöhet, mit Lindenbäumen bepflanzet, und mit Heckenwerk umgeben. Auch hier hat man eine ungemein weite und schöne Aussicht. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Freudenberg, den Prinz Moritz eingerichtet und benannt hat. Eben derselbe hat auch einige Büchsenschüsse davon Berg und Thal nicht nur zu seinem Vergnügen eingerichtet, sondern auch zu seinem Begräbnißort bestimmt, wiewohl sein Leichnam bald von hier nach Siegen gebracht worden. Er ließ hier, außer einem kleinen Wohnhaus, in Form eines halben Monds ein Werk aufmauern, in dessen Mitte seine eiserne mit dem Stammwapen und Titel versehene Tombe erblickt wird, auf beyden Seiten aber inwendig die zu und bey Cleve aus der Erde gegrabene römische Inschriften, Urnen, Kannen, Lampen und Mauerbrecher, auch große Seemuscheln, und oben große eiserne Vasen oder Blumentöpfe, angebracht worden. Die Urnen haben französische Truppen 1702 zerschlagen. Nahe bey Berg und Thal ist der königliche Fasangarten, welchen K. Friderich I anlegen, und mit einer Mauer einschließen lassen.

Eine halbe Meile von Cleve, liegt die Kirche Bedberg oder Bedburg, an einem Ort, woselbst anfänglich die Clause eines Eremiten, nachher ein Bethhaus, und von 1124 an, ein Nonnenkloster Prämonstratenser Ordens, gewesen, welches 1519 in ein freyes weltliches adeliches Stift verwandelt worden. 1499 wurde das Kloster von den nimmegischen Bürgern verwüstet, worauf die Chanoinessen in die Stadt Cleve versetzt worden, doch müssen sie in der Kirche zu Bedberg eingekleidet werden.

Eie

Sie ſind jetzt nicht mehr von der katholiſchen, ſondern von der proteſtantiſchen Kirche.

2) Calcar, eine Stadt an dem kleinen Fluß Leye, vermittelſt deſſen ſie Schifffahrt in den Rhein hat. Sie iſt nur klein, hat aber auf den Landtagen Sitz und Stimme. Sie enthält eine katholiſche Pfarrkirche, ein Dominicaner Mönchen- und ein Nonnenkloſter, und eine kleine reformirte Kirche. 1409 und 1647 hat ſie von Feuersbrünſten viel gelitten. 1593 iſt ſie von Spaniern erobert, 1639 von den kaiſerlichen Kriegsvölkern eingenommen und befeſtiget, 1640 aber von Heſſen überrumpelt und beſetzt, und 1645 ihrer Feſtungswerke beraubet worden. Gegen der Stadt über liegt der Monterberg, von welchem man eine angenehme Ausſicht hat. Auf demſelben ſind römiſche Inſchriften und Münzen gefunden worden, auch hat das zu Cleve befindliche Capitulum canonicorum zuerſt auf demſelben geſtanden.

3) Griethauſe iſt um das Jahr 1631 zu einer Stadt gemacht worden. Es liegt mit einer Seite an einem Arm des Rheins, mit der andern aber an einem fruchtbaren Kornlande. 1596 brannte es ganz, und 1735 bis auf die katholiſche Pfarrkirche und das Nonnenkloſter nach, ab; es iſt aber in einer geraden Kreutzgaſſe wieder aufgebauet worden, und nun ſchöner, als es vorhin geweſen.

4) Cranenburg, eine kleine Stadt, welche ehemals eine Reichsſtadt geweſen, aber vom Kaiſer Rudolph I an Grafen Dietrich VIII zu Cleve 1290 verpfändet worden, und ihre vornehmſten Freyheiten 1340 vom Grafen Dietrich IX erhalten hat, aber erſt 1414 vom Herzog Adolph mit Mauern umgeben worden, welche 1417 verſtärket worden. Die hieſige katholiſche Collegiatkirche iſt zuerſt 1002 zu Zyfflich geſtiftet, 1436 aber hieher verleget worden. Es iſt hier auch eine reformirte Kirche. Das ehemalige Caſtell, haben die Bürger zu Nimmegen 1499 verwüſtet. Von dieſer Stadt haben die cranenburgiſchen Deichrechte den Namen, welche der Graf von Horn zuerſt verfaſſen, und 1343 bekannt machen laſſen. 1675 ſchenkte Churfürſt Friderich Wilhelm das Städtchen und Amt Cranenburg auf Lebenslang dem Doctor Arnold Fey wegen einer an ihm verrichteten glücklichen

lichen Cur, der auch bis an seinen 1679 erfolgten Tod im Besitz desselben war.

5) Gennep, eine kleine Stadt am Fluß Niers, welcher nicht weit von hier bey Genneperhuys, woselbst ehedessen eine starke Schanze gewesen ist, in die Maas fällt. Sie ist vor Alters eine Herrlichkeit gewesen, von welcher Herzog Adolph 1426 die erste Hälfte mit aller Gerechtigkeit erblich erhalten, als er in der Schlacht im Cleverham den Johann von Hinsberg gefangen bekommen hatte, welcher die Hälfte dieses Ortes zu seiner Lösung gab; die andere Hälfte kaufte der Herzog 1441 für 74000 Gulden von den Brüdern Gisbert und Reinhard von Brederode. Außer der katholischen Pfarrkirche, ist hier auch eine reformirte Kirche.

6) Udem, Udenheimium, ein Städtchen in einer an Getraide sehr fruchtbaren Gegend, ist 1347 mit einer Mauer umgeben, und 1359 mit Privilegien versehen worden, welche 1368 bestätiget und vermehret worden. Es ist hier ein 1456 gestiftetes Collegium canonic. reg. Augustiner Ordens, und eine reformirte Kirche. Das Städtchen hat 1466, 67, 68, 69, 1604 und 1635 in Kriegszeiten vieles erlitten, ist auch 1617 und 1688 abgebrannt.

7) Goch, am Fluß Niers, ist 1291 mit Mauern umgeben, und zu einer Stadt gemacht worden. Es ist hier eine katholische Pfarrkirche, eine reformirte und eine mennonitische Kirche, welcher letztern sich auch die evangelisch-lutherische Gemeine zu ihrem Gottesdienst bedienet. Sie hat vor Alters den Herzogen zu Geldern gehöret, und ist mit Geldern an Herzog Karl von Burgund gekommen, welcher diese Stadt 1473 dem Herzog Johann von Cleve, seinem getreuen Bundesgenossen, mit der Landeshoheit übergeben. 1517 hat sie Brandschaden erlitten. Das hiesige Kastel, ist ein adeliches Gut.

8) Griet ist 1250 zu einer Stadt gemacht worden, und liegt am Rhein. 1517 hat dieses Städtchen Brandschaden erlitten.

9) Sonsbeck ist 1320 zu einer Stadt gemacht worden Das Schloß hat Herzog Adolph I bauen lassen. Außer der katholischen Pfarrkirche, ist hier auch eine reformirte Kirche. An der Mauer der Stadt liegt ein Nonnenkloster. Das

Städt-

Gliedern ist 1737 und 1624 durch Innovationen vermehret worden.

62. Summerland, ein Gliedchen, Jahrmärkten und das adeliche Gericht Summerland.

63. Langenberg unter dem Landgerichte Cleve gehörende Aemter.

1) Das Amt Cleve, so zwischen der Kirchspiele und Aemter Cleve, Monterberg, Griethausen, Calcar, Goch und Hasselt gelegen.

2) Das Amt Grieth, so 1. Cleve, über die Kirchspiele Griethausen, Bedburg, Hau, Qualburg, Reichswalde, Kalkar, Appeldorn, Hönnepel, Kranenburg, Mehr, Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln gehet, 2. Monterberg, Griethausen, Bedburg, Hau, Qualburg, Reichswalde, Kalkar, Appeldorn, Hönnepel, Kranenburg, Mehr, Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 3. Griethausen, Bedburg, Hau, Qualburg, Reichswalde, Kalkar, Appeldorn, Hönnepel, Kranenburg, Mehr, Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 4. Bedburg, Hau, Qualburg, Reichswalde, Kalkar, Appeldorn, Hönnepel, Kranenburg, Mehr, Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 5. Hau, Qualburg, Reichswalde, Kalkar, Appeldorn, Hönnepel, Kranenburg, Mehr, Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 6. Qualburg, Reichswalde, Kalkar, Appeldorn, Hönnepel, Kranenburg, Mehr, Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 7. Reichswalde, Kalkar, Appeldorn, Hönnepel, Kranenburg, Mehr, Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 8. Kalkar, Appeldorn, Hönnepel, Kranenburg, Mehr, Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 9. Appeldorn, Hönnepel, Kranenburg, Mehr, Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 10. Hönnepel, Kranenburg, Mehr, Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 11. Kranenburg, Mehr, Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 12. Mehr, Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 13. Wyler, Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 14. Wardenberg, Zyfflich und Keppeln, 15. Zyfflich und Keppeln, 16. Keppeln, 17. Keppeln und Griethausen, 18. Griethausen, 19. Griethausen und Bedburg, 20. Bedburg, 21. Bedburg und Hau, 22. Hau, 23. Hau und Qualburg, 24. Qualburg, 25. Qualburg und Reichswalde, 26. Reichswalde, 27. Reichswalde und Kalkar, 28. Kalkar, 29. Kalkar und Appeldorn, 30. Appeldorn, 31. Appeldorn und Hönnepel, 32. Hönnepel, 33. Hönnepel und Kranenburg, 34. Kranenburg, 35. Kranenburg und Mehr, 36. Mehr, 37. Mehr und Wyler, 38. Wyler, 39. Wyler und Wardenberg, 40. Wardenberg, 41. Wardenberg und Zyfflich, 42. Zyfflich, 43. Zyfflich und Keppeln, 44. Keppeln, 45. Keppeln und Griethausen, 46. Griethausen, 47. Griethausen und Bedburg, 48. Bedburg, 49. Bedburg und Hau, 50. Hau, 51. Hau und Qualburg, 52. Qualburg, 53. Qualburg und Reichswalde, 54. Reichswalde, 55. Reichswalde und Kalkar, 56. Kalkar, 57. Kalkar und Appeldorn, 58. Appeldorn, 59. Appeldorn und Hönnepel, 60. Hönnepel, 61. Hönnepel und Kranenburg, 62. Kranenburg, 63. Kranenburg und Mehr, 64. Mehr, 65. Mehr und Wyler, 66. Wyler, 67. Wyler und Wardenberg, 68. Wardenberg, 69. Wardenberg und Zyfflich, 70. Zyfflich, 71. Zyfflich und Keppeln, 72. Keppeln, 73. Keppeln und Griethausen, 74. Griethausen, 75. Griethausen und Bedburg, 76. Bedburg, 77. Bedburg und Hau, 78. Hau, 79. Hau und Qualburg, 80. Qualburg, 81. Qualburg und Reichswalde, 82. Reichswalde, 83. Reichswalde und Kalkar, 84. Kalkar, 85. Kalkar und Appeldorn, 86. Appeldorn, 87. Appeldorn und Hönnepel, 88. Hönnepel, 89. Hönnepel und Kranenburg, 90. Kranenburg, 91. Kranenburg und Mehr, 92. Mehr, 93. Mehr und Wyler, 94. Wyler, 95. Wyler und Wardenberg, 96. Wardenberg, 97. Wardenberg und Zyfflich, 98. Zyfflich, 99. Zyfflich und Keppeln, 100. Keppeln, 101. Keppeln und Griethausen, 102. Griethausen, 103. Griethausen und Bedburg, 104. Bedburg, 105. Bedburg und Hau, 106. Hau, 107. Hau und Qualburg, 108. Qualburg, 109. Qualburg und Reichswalde, 110. Reichswalde, 111. Reichswalde und Kalkar, 112. Kalkar, 113. Kalkar und Appeldorn, 114. Appeldorn, 115. Appeldorn und Hönnepel, 116. Hönnepel, 117. Hönnepel und Kranenburg, 118. Kranenburg, 119. Kranenburg und Mehr, 120. Mehr, 121. Mehr und Wyler, 122. Wyler, 123. Wyler und Wardenberg, 124. Wardenberg, 125. Wardenberg und Zyfflich, 126. Zyfflich, 127. Zyfflich und Keppeln, 128. Keppeln, 129. Keppeln und Griethausen, 130. Griethausen, 131. Griethausen und Bedburg, 132. Bedburg, 133. Bedburg und Hau, 134. Hau, 135. Hau und Qualburg, 136. Qualburg, 137. Qualburg und Reichswalde, 138. Reichswalde, 139. Reichswalde und Kalkar, 140. Kalkar, 141. Kalkar und Appeldorn, 142. Appeldorn, 143. Appeldorn und Hönnepel, 144. Hönnepel, 145. Hönnepel und Kranenburg, 146. Kranenburg, 147. Kranenburg und Mehr, 148. Mehr, 149. Mehr und Wyler, 150. Wyler, 151. Wyler und Wardenberg, 152. Wardenberg, 153. Wardenberg und Zyfflich, 154. Zyfflich, 155. Zyfflich und Keppeln, 156. Keppeln, 157. Keppeln und Griethausen, 158. Griethausen, 159. Griethausen und Bedburg, 160. Bedburg, 161. Bedburg und Hau, 162. Hau, 163. Hau und Qualburg, 164. Qualburg, 165. Qualburg und Reichswalde, 166. Reichswalde, 167. Reichswalde und Kalkar, 168. Kalkar, 169. Kalkar und Appeldorn, 170. Appeldorn, 171. Appeldorn und Hönnepel, 172. Hönnepel, 173. Hönnepel und Kranenburg, 174. Kranenburg, 175. Kranenburg und Mehr, 176. Mehr, 177. Mehr und Wyler, 178. Wyler, 179. Wyler und Wardenberg, 180. Wardenberg, 181. Wardenberg und Zyfflich, 182. Zyfflich, 183. Zyfflich und Keppeln, 184. Keppeln, 185. Keppeln und Griethausen, 186. Griethausen, 187. Griethausen und Bedburg, 188. Bedburg, 189. Bedburg und Hau, 190. Hau, 191. Hau und Qualburg, 192. Qualburg, 193. Qualburg und Reichswalde, 194. Reichswalde, 195. Reichswalde und Kalkar, 196. Kalkar, 197. Kalkar und Appeldorn, 198. Appeldorn, 199. Appeldorn und Hönnepel, 200. Hönnepel, 201. Hönnepel und Kranenburg, 202. Kranenburg, 203. Kranenburg und Mehr, 204. Mehr, 205. Mehr und Wyler, 206. Wyler, 207. Wyler und Wardenberg, 208. Wardenberg, 209. Wardenberg und Zyfflich, 210. Zyfflich, 211. Zyfflich und Keppeln, 212. Keppeln, 213. Keppeln und Griethausen, 214. Griethausen, 215. Griethausen und Bedburg, 216. Bedburg, 217. Bedburg und Hau, 218. Hau, 219. Hau und Qualburg, 220. Qualburg, 221. Qualburg und Reichswalde, 222. Reichswalde, 223. Reichswalde und Kalkar, 224. Kalkar, 225. Kalkar und Appeldorn, 226. Appeldorn, 227. Appeldorn und Hönnepel, 228. Hönnepel, 229. Hönnepel und Kranenburg, 230. Kranenburg, 231. Kranenburg und Mehr, 232. Mehr, 233. Mehr und Wyler, 234. Wyler, 235. Wyler und Wardenberg, 236. Wardenberg, 237. Wardenberg und Zyfflich, 238. Zyfflich, 239. Zyfflich und Keppeln, 240. Keppeln, 241. Keppeln und Griethausen, 242. Griethausen, 243. Griethausen und Bedburg, 244. Bedburg, 245. Bedburg und Hau, 246. Hau, 247. Hau und Qualburg, 248. Qualburg, 249. Qualburg und Reichswalde, 250. Reichswalde, 251. Reichswalde und Kalkar, 252. Kalkar, 253. Kalkar und Appeldorn, 254. Appeldorn, 255. Appeldorn und Hönnepel, 256. Hönnepel, 257. Hönnepel und Kranenburg, 258. Kranenburg, 259. Kranenburg und Mehr, 260. Mehr, 261. Mehr und Wyler, 262. Wyler, 263. Wyler und Wardenberg, 264. Wardenberg, 265. Wardenberg und Zyfflich, 266. Zyfflich, 267. Zyfflich und Keppeln, 268. Keppeln, 269. Keppeln und Griethausen, 270. Griethausen, 271. Griethausen und Bedburg, 272. Bedburg, 273. Bedburg und Hau, 274. Hau, 275. Hau und Qualburg, 276. Qualburg, 277. Qualburg und Reichswalde, 278. Reichswalde, 279. Reichswalde und Kalkar, 280. Kalkar, 281. Kalkar und Appeldorn, 282. Appeldorn, 283. Appeldorn und Hönnepel, 284. Hönnepel, 285. Hönnepel und Kranenburg, 286. Kranenburg, 287. Kranenburg und Mehr, 288. Mehr, 289. Mehr und Wyler, 290. Wyler, 291. Wyler und Wardenberg, 292. Wardenberg, 293. Wardenberg und Zyfflich, 294. Zyfflich, 295. Zyfflich und Keppeln, 296. Keppeln, 297. Keppeln und Griethausen, 298. Griethausen, 299. Griethausen und Bedburg, 300. Bedburg, 301. Bedburg und Hau, 302. Hau, 303. Hau und Qualburg, 304. Qualburg, 305. Qualburg und Reichswalde, 306. Reichswalde, 307. Reichswalde und Kalkar, 308. Kalkar, 309. Kalkar und Appeldorn, 310. Appeldorn, 311. Appeldorn und Hönnepel, 312. Hönnepel, 313. Hönnepel und Kranenburg, 314. Kranenburg, 315. Kranenburg und Mehr, 316. Mehr, 317. Mehr und Wyler, 318. Wyler, 319. Wyler und Wardenberg, 320. Wardenberg, 321. Wardenberg und Zyfflich, 322. Zyfflich, 323. Zyfflich und Keppeln, 324. Keppeln, 325. Keppeln und Griethausen, 326. Griethausen, 327. Griethausen und Bedburg, 328. Bedburg, 329. Bedburg und Hau, 330. Hau, 331. Hau und Qualburg, 332. Qualburg, 333. Qualburg und Reichswalde, 334. Reichswalde, 335. Reichswalde und Kalkar, 336. Kalkar, 337. Kalkar und Appeldorn, 338. Appeldorn, 339. Appeldorn und Hönnepel, 340. Hönnepel, 341. Hönnepel und Kranenburg, 342. Kranenburg, 343. Kranenburg und Mehr, 344. Mehr, 345. Mehr und Wyler, 346. Wyler, 347. Wyler und Wardenberg, 348. Wardenberg, 349. Wardenberg und Zyfflich, 350. Zyfflich, 351. Zyfflich und Keppeln, 352. Keppeln, 353. Keppeln und Griethausen, 354. Griethausen, 355. Griethausen und Bedburg, 356. Bedburg, 357. Bedburg und Hau, 358. Hau, 359. Hau und Qualburg, 360. Qualburg, 361. Qualburg und Reichswalde, 362. Reichswalde, 363. Reichswalde und Kalkar, 364. Kalkar, 365. Kalkar und Appeldorn, 366. Appeldorn, 367. Appeldorn und Hönnepel, 368. Hönnepel, 369. Hönnepel und Kranenburg, 370. Kranenburg, 371. Kranenburg und Mehr, 372. Mehr, 373. Mehr und Wyler, 374. Wyler, 375. Wyler und Wardenberg, 376. Wardenberg, 377. Wardenberg und Zyfflich, 378. Zyfflich, 379. Zyfflich und Keppeln, 380. Keppeln, 381. Keppeln und Griethausen, 382. Griethausen, 383. Griethausen und Bedburg, 384. Bedburg, 385. Bedburg und Hau, 386. Hau, 387. Hau und Qualburg, 388. Qualburg, 389. Qualburg und Reichswalde, 390. Reichswalde, 391. Reichswalde und Kalkar, 392. Kalkar, 393. Kalkar und Appeldorn, 394. Appeldorn, 395. Appeldorn und Hönnepel, 396. Hönnepel, 397. Hönnepel und Kranenburg, 398. Kranenburg, 399. Kranenburg und Mehr, 400. Mehr, 401. Mehr und Wyler, 402. Wyler, 403. Wyler und Wardenberg, 404. Wardenberg, 405. Wardenberg und Zyfflich, 406. Zyfflich, 407. Zyfflich und Keppeln, 408. Keppeln, 409. Keppeln und Griethausen, 410. Griethausen, 411. Griethausen und Bedburg, 412. Bedburg, 413. Bedburg und Hau, 414. Hau, 415. Hau und Qualburg, 416. Qualburg, 417. Qualburg und Reichswalde, 418. Reichswalde, 419. Reichswalde und Kalkar, 420. Kalkar, 421. Kalkar und Appeldorn, 422. Appeldorn, 423. Appeldorn und Hönnepel, 424. Hönnepel, 425. Hönnepel und Kranenburg, 426. Kranenburg, 427. Kranenburg und Mehr, 428. Mehr, 429. Mehr und Wyler, 430. Wyler, 431. Wyler und Wardenberg, 432. Wardenberg, 433. Wardenberg und Zyfflich, 434. Zyfflich, 435. Zyfflich und Keppeln, 436. Keppeln, 437. Keppeln und Griethausen, 438. Griethausen, 439. Griethausen und Bedburg, 440. Bedburg, 441. Bedburg und Hau, 442. Hau, 443. Hau und Qualburg, 444. Qualburg, 445. Qualburg und Reichswalde, 446. Reichswalde, 447. Reichswalde und Kalkar, 448. Kalkar, 449. Kalkar und Appeldorn, 450. Appeldorn, 451. Appeldorn und Hönnepel, 452. Hönnepel, 453. Hönnepel und Kranenburg, 454. Kranenburg, 455. Kranenburg und Mehr, 456. Mehr, 457. Mehr und Wyler, 458. Wyler, 459. Wyler und Wardenberg, 460. Wardenberg, 461. Wardenberg und Zyfflich, 462. Zyfflich, 463. Zyfflich und Keppeln, 464. Keppeln, 465. Keppeln und Griethausen, 466. Griethausen, 467. Griethausen und Bedburg, 468. Bedburg, 469. Bedburg und Hau, 470. Hau, 471. Hau und Qualburg, 472. Qualburg, 473. Qualburg und Reichswalde, 474. Reichswalde, 475. Reichswalde und Kalkar, 476. Kalkar, 477. Kalkar und Appeldorn, 478. Appeldorn, 479. Appeldorn und Hönnepel, 480. Hönnepel, 481. Hönnepel und Kranenburg, 482. Kranenburg, 483. Kranenburg und Mehr, 484. Mehr, 485. Mehr und Wyler, 486. Wyler, 487. Wyler und Wardenberg, 488. Wardenberg, 489. Wardenberg und Zyfflich, 490. Zyfflich, 491. Zyfflich und Keppeln, 492. Keppeln, 493. Keppeln und Griethausen, 494. Griethausen, 495. Griethausen und Bedburg, 496. Bedburg, 497. Bedburg und Hau, 498. Hau, 499. Hau und Qualburg, 500. Qualburg, 501. Qualburg und Reichswalde, 502. Reichswalde, 503. Reichswalde und Kalkar, 504. Kalkar, 505. Kalkar und Appeldorn, 506. Appeldorn, 507. Appeldorn und Hönnepel, 508. Hönnepel, 509. Hönnepel und Kranenburg, 510. Kranenburg, 511. Kranenburg und Mehr, 512. Mehr, 513. Mehr und Wyler, 514. Wyler, 515. Wyler und Wardenberg, 516. Wardenberg, 517. Wardenberg und Zyfflich, 518. Zyfflich, 519. Zyfflich und Keppeln, 520. Keppeln, 521. Keppeln und Griethausen, 522. Griethausen, 523. Griethausen und Bedburg, 524. Bedburg, 525. Bedburg und Hau, 526. Hau, 527. Hau und Qualburg, 528. Qualburg, 529. Qualburg und Reichswalde, 530. Reichswalde, 531. Reichswalde und Kalkar, 532. Kalkar, 533. Kalkar und Appeldorn, 534. Appeldorn, 535. Appeldorn und Hönnepel, 536. Hönnepel, 537. Hönnepel und Kranenburg, 538. Kranenburg, 539. Kranenburg und Mehr, 540. Mehr, 541. Mehr und Wyler, 542. Wyler, 543. Wyler und Wardenberg, 544. Wardenberg, 545. Wardenberg und Zyfflich, 546. Zyfflich, 547. Zyfflich und Keppeln, 548. Keppeln, 549. Keppeln und Griethausen, 550. Griethausen, 551. Griethausen und Bedburg, 552. Bedburg, 553. Bedburg und Hau, 554. Hau, 555. Hau und Qualburg, 556. Qualburg, 557. Qualburg und Reichswalde, 558. Reichswalde, 559. Reichswalde und Kalkar, 560. Kalkar, 561. Kalkar und Appeldorn, 562. Appeldorn, 563. Appeldorn und Hönnepel, 564. Hönnepel, 565. Hönnepel und Kranenburg, 566. Kranenburg, 567. Kranenburg und Mehr, 568. Mehr, 569. Mehr und Wyler, 570. Wyler, 571. Wyler und Wardenberg, 572. Wardenberg, 573. Wardenberg und Zyfflich, 574. Zyfflich, 575. Zyfflich und Keppeln, 576. Keppeln, 577. Keppeln und Griethausen, 578. Griethausen, 579. Griethausen und Bedburg, 580. Bedburg, 581. Bedburg und Hau, 582. Hau, 583. Hau und Qualburg, 584. Qualburg, 585. Qualburg und Reichswalde, 586. Reichswalde, 587. Reichswalde und Kalkar, 588. Kalkar, 589. Kalkar und Appeldorn, 590. Appeldorn, 591. Appeldorn und Hönnepel, 592. Hönnepel, 593. Hönnepel und Kranenburg, 594. Kranenburg, 595. Kranenburg und Mehr, 596. Mehr, 597. Mehr und Wyler, 598. Wyler, 599. Wyler und Wardenberg, 600. Wardenberg, 601. Wardenberg und Zyfflich, 602. Zyfflich, 603. Zyfflich und Keppeln, 604. Keppeln, 605. Keppeln und Griethausen, 606. Griethausen, 607. Griethausen und Bedburg, 608. Bedburg, 609. Bedburg und Hau, 610. Hau, 611. Hau und Qualburg, 612. Qualburg, 613. Qualburg und Reichswalde, 614. Reichswalde, 615. Reichswalde und Kalkar, 616. Kalkar, 617. Kalkar und Appeldorn, 618. Appeldorn, 619. Appeldorn und Hönnepel, 620. Hönnepel, 621. Hönnepel und Kranenburg, 622. Kranenburg, 623. Kranenburg und Mehr, 624. Mehr, 625. Mehr und Wyler, 626. Wyler, 627. Wyler und Wardenberg, 628. Wardenberg, 629. Wardenberg und Zyfflich, 630. Zyfflich, 631. Zyfflich und Keppeln, 632. Keppeln, 633. Keppeln und Griethausen, 634. Griethausen, 635. Griethausen und Bedburg, 636. Bedburg, 637. Bedburg und Hau, 638. Hau, 639. Hau und Qualburg, 640. Qualburg, 641. Qualburg und Reichswalde, 642. Reichswalde, 643. Reichswalde und Kalkar, 644. Kalkar, 645. Kalkar und Appeldorn, 646. Appeldorn, 647. Appeldorn und Hönnepel, 648. Hönnepel, 649. Hönnepel und Kranenburg, 650. Kranenburg, 651. Kranenburg und Mehr, 652. Mehr, 653. Mehr und Wyler, 654. Wyler, 655. Wyler und Wardenberg, 656. Wardenberg, 657. Wardenberg und Zyfflich, 658. Zyfflich, 659. Zyfflich und Keppeln, 660. Keppeln, 661. Keppeln und Griethausen, 662. Griethausen, 663. Griethausen und Bedburg, 664. Bedburg, 665. Bedburg und Hau, 666. Hau, 667. Hau und Qualburg, 668. Qualburg, 669. Qualburg und Reichswalde, 670. Reichswalde, 671. Reichswalde und Kalkar, 672. Kalkar, 673. Kalkar und Appeldorn, 674. Appeldorn, 675. Appeldorn und Hönnepel, 676. Hönnepel, 677. Hönnepel und Kranenburg, 678. Kranenburg, 679. Kranenburg und Mehr, 680. Mehr, 681. Mehr und Wyler, 682. Wyler, 683. Wyler und Wardenberg, 684. Wardenberg, 685. Wardenberg und Zyfflich, 686. Zyfflich, 687. Zyfflich und Keppeln, 688. Keppeln, 689. Keppeln und Griethausen, 690. Griethausen, 691. Griethausen und Bedburg, 692. Bedburg, 693. Bedburg und Hau, 694. Hau, 695. Hau und Qualburg, 696. Qualburg, 697. Qualburg und Reichswalde, 698. Reichswalde, 699. Reichswalde und Kalkar, 700. Kalkar, 701. Kalkar und Appeldorn, 702. Appeldorn, 703. Appeldorn und Hönnepel, 704. Hönnepel, 705. Hönnepel und Kranenburg, 706. Kranenburg, 707. Kranenburg und Mehr, 708. Mehr, 709. Mehr und Wyler, 710. Wyler, 711. Wyler und Wardenberg, 712. Wardenberg, 713. Wardenberg und Zyfflich, 714. Zyfflich, 715. Zyfflich und Keppeln, 716. Keppeln, 717. Keppeln und Griethausen, 718. Griethausen, 719. Griethausen und Bedburg, 720. Bedburg, 721. Bedburg und Hau, 722. Hau, 723. Hau und Qualburg, 724. Qualburg, 725. Qualburg und Reichswalde, 726. Reichswalde, 727. Reichswalde und Kalkar, 728. Kalkar, 729. Kalkar und Appeldorn, 730. Appeldorn, 731. Appeldorn und Hönnepel, 732. Hönnepel, 733. Hönnepel und Kranenburg, 734. Kranenburg, 735. Kranenburg und Mehr, 736. Mehr, 737. Mehr und Wyler, 738. Wyler, 739. Wyler und Wardenberg, 740. Wardenberg, 741. Wardenberg und Zyfflich, 742. Zyfflich, 743. Zyfflich und Keppeln, 744. Keppeln, 745. Keppeln und Griethausen, 746. Griethausen, 747. Griethausen und Bedburg, 748. Bedburg, 749. Bedburg und Hau, 750. Hau, 751. Hau und Qualburg, 752. Qualburg, 753. Qualburg und Reichswalde, 754. Reichswalde, 755. Reichswalde und Kalkar, 756. Kalkar, 757. Kalkar und Appeldorn, 758. Appeldorn, 759. Appeldorn und Hönnepel, 760. Hönnepel, 761. Hönnepel und Kranenburg, 762. Kranenburg, 763. Kranenburg und Mehr, 764. Mehr, 765. Mehr und Wyler, 766. Wyler, 767. Wyler und Wardenberg, 768. Wardenberg, 769. Wardenberg und Zyfflich, 770. Zyfflich, 771. Zyfflich und Keppeln, 772. Keppeln, 773. Keppeln und Griethausen, 774. Griethausen, 775. Griethausen und Bedburg, 776. Bedburg, 777. Bedburg und Hau, 778. Hau, 779. Hau und Qualburg, 780. Qualburg, 781. Qualburg und Reichswalde, 782. Reichswalde, 783. Reichswalde und Kalkar, 784. Kalkar, 785. Kalkar und Appeldorn, 786. Appeldorn, 787. Appeldorn und Hönnepel, 788. Hönnepel, 789. Hönnepel und Kranenburg, 790. Kranenburg, 791. Kranenburg und Mehr, 792. Mehr, 793. Mehr und Wyler, 794. Wyler, 795. Wyler und Wardenberg, 796. Wardenberg, 797. Wardenberg und Zyfflich, 798. Zyfflich, 799. Zyfflich und Keppeln, 800. Keppeln, 801. Keppeln und Griethausen, 802. Griethausen, 803. Griethausen und Bedburg, 804. Bedburg, 805. Bedburg und Hau, 806. Hau, 807. Hau und Qualburg, 808. Qualburg, 809. Qualburg und Reichswalde, 810. Reichswalde, 811. Reichswalde und Kalkar, 812. Kalkar, 813. Kalkar und Appeldorn, 814. Appeldorn, 815. Appeldorn und Hönnepel, 816. Hönnepel, 817. Hönnepel und Kranenburg, 818. Kranenburg, 819. Kranenburg und Mehr, 820. Mehr, 821. Mehr und Wyler, 822. Wyler, 823. Wyler und Wardenberg, 824. Wardenberg, 825. Wardenberg und Zyfflich, 826. Zyfflich, 827. Zyfflich und Keppeln, 828. Keppeln, 829. Keppeln und Griethausen, 830. Griethausen, 831. Griethausen und Bedburg, 832. Bedburg, 833. Bedburg und Hau, 834. Hau, 835. Hau und Qualburg, 836. Qualburg, 837. Qualburg und Reichswalde, 838. Reichswalde, 839. Reichswalde und Kalkar, 840. Kalkar, 841. Kalkar und Appeldorn, 842. Appeldorn, 843. Appeldorn und Hönnepel, 844. Hönnepel, 845. Hönnepel und Kranenburg, 846. Kranenburg, 847. Kranenburg und Mehr, 848. Mehr, 849. Mehr und Wyler, 850. Wyler, 851. Wyler und Wardenberg, 852. Wardenberg, 853. Wardenberg und Zyfflich, 854. Zyfflich, 855. Zyfflich und Keppeln, 856. Keppeln, 857. Keppeln und Griethausen, 858. Griethausen, 859. Griethausen und Bedburg, 860. Bedburg, 861. Bedburg und Hau, 862. Hau, 863. Hau und Qualburg, 864. Qualburg, 865. Qualburg und Reichswalde, 866. Reichswalde, 867. Reichswalde und Kalkar, 868. Kalkar, 869. Kalkar und Appeldorn, 870. Appeldorn, 871. Appeldorn und Hönnepel, 872. Hönnepel, 873. Hönnepel und Kranenburg, 874. Kranenburg, 875. Kranenburg und Mehr, 876. Mehr, 877. Mehr und Wyler, 878. Wyler, 879. Wyler und Wardenberg, 880. Wardenberg, 881. Wardenberg und Zyfflich, 882. Zyfflich, 883. Zyfflich und Keppeln, 884. Keppeln, 885. Keppeln und Griethausen, 886. Griethausen, 887. Griethausen und Bedburg, 888. Bedburg, 889. Bedburg und Hau, 890. Hau, 891. Hau und Qualburg, 892. Qualburg, 893. Qualburg und Reichswalde, 894. Reichswalde, 895. Reichswalde und Kalkar, 896. Kalkar, 897. Kalkar und Appeldorn, 898. Appeldorn, 899. Appeldorn und Hönnepel, 900. Hönnepel, 901. Hönnepel und Kranenburg, 902. Kranenburg, 903. Kranenburg und Mehr, 904. Mehr, 905. Mehr und Wyler, 906. Wyler, 907. Wyler und Wardenberg, 908. Wardenberg, 909. Wardenberg und Zyfflich, 910. Zyfflich, 911. Zyfflich und Keppeln, 912. Keppeln, 913. Keppeln und Griethausen, 914. Griethausen, 915. Griethausen und Bedburg, 916. Bedburg, 917. Bedburg und Hau, 918. Hau, 919. Hau und Qualburg, 920. Qualburg, 921. Qualburg und Reichswalde, 922. Reichswalde, 923. Reichswalde und Kalkar, 924. Kalkar, 925. Kalkar und Appeldorn, 926. Appeldorn, 927. Appeldorn und Hönnepel, 928. Hönnepel, 929. Hönnepel und Kranenburg, 930. Kranenburg, 931. Kranenburg und Mehr, 932. Mehr, 933. Mehr und Wyler, 934. Wyler, 935. Wyler und Wardenberg, 936. Wardenberg, 937. Wardenberg und Zyfflich, 938. Zyfflich, 939. Zyfflich und Keppeln, 940. Keppeln, 941. Keppeln und Griethausen, 942. Griethausen, 943. Griethausen und Bedburg, 944. Bedburg, 945. Bedburg und Hau, 946. Hau, 947. Hau und Qualburg, 948. Qualburg, 949. Qualburg und Reichswalde, 950. Reichswalde, 951. Reichswalde und Kalkar, 952. Kalkar, 953. Kalkar und Appeldorn, 954. Appeldorn, 955. Appeldorn und Hönnepel, 956. Hönnepel, 957. Hönnepel und Kranenburg, 958. Kranenburg, 959. Kranenburg und Mehr, 960. Mehr, 961. Mehr und Wyler, 962. Wyler, 963. Wyler und Wardenberg, 964. Wardenberg, 965. Wardenberg und Zyfflich, 966. Zyfflich, 967. Zyfflich und Keppeln, 968. Keppeln, 969. Keppeln und Griethausen, 970. Griethausen, 971. Griethausen und Bedburg, 972. Bedburg, 973. Bedburg und Hau, 974. Hau, 975. Hau und Qualburg, 976. Qualburg, 977. Qualburg und Reichswalde, 978. Reichswalde, 979. Reichswalde und Kalkar, 980. Kalkar, 981. Kalkar und Appeldorn, 982. Appeldorn, 983. Appeldorn und Hönnepel, 984. Hönnepel, 985. Hönnepel und Kranenburg, 986. Kranenburg, 987. Kranenburg und Mehr, 988. Mehr, 989. Mehr und Wyler, 990. Wyler, 991. Wyler und Wardenberg, 992. Wardenberg, 993. Wardenberg und Zyfflich, 994. Zyfflich, 995. Zyfflich und Keppeln, 996. Keppeln, 997. Keppeln und Griethausen, 998. Griethausen, 999. Griethausen und Bedburg, 1000. Bedburg, 1001. Bedburg und Hau, 1002. Hau, 1003. Hau und Qualburg, 1004. Qualburg, 1005. Qualburg und Reichswalde, 1006. Reichswalde, 1007. Reichswalde und Kalkar, 1008. Kalkar, 1009. Kalkar und Appeldorn, 1010. Appeldorn, 1011. Appeldorn und Hönnepel, 1012. Hönnepel, 1013. Hönnepel und Kranenburg, 1014. Kranenburg, 1015. Kranenburg und Mehr, 1016. Mehr, 1017. Mehr und Wyler, 1018. Wyler, 1019. Wyler und Wardenberg, 1020. Wardenberg, 1021. Wardenberg und Zyfflich, 1022. Zyfflich, 1023. Zyfflich und Keppeln, 1024. Keppeln, 1025. Keppeln und Griethausen, 1026. Griethausen, 1027. Griethausen und Bedburg, 1028. Bedburg, 1029. Bedburg und Hau, 1030. Hau, 1031. Hau und Qualburg, 1032. Qualburg, 1033. Qualburg und Reichswalde, 1034. Reichswalde, 1035. Reichswalde und Kalkar, 1036. Kalkar, 1037. Kalkar und Appeldorn, 1038. Appeldorn, 1039. Appeldorn und Hönnepel, 1040. Hönnepel, 1041. Hönnepel und Kranenburg, 1042. Kranenburg, 1043. Kranenburg und Mehr, 1044. Mehr, 1045. Mehr und Wyler, 1046. Wyler, 1047. Wyler und Wardenberg, 1048. Wardenberg, 1049. Wardenberg und Zyfflich, 1050. Zyfflich, 1051. Zyfflich und Keppeln, 1052. Keppeln, 1053. Keppeln und Griethausen, 1054. Griethausen, 1055. Griethausen und Bedburg, 1056. Bedburg, 1057. Bedburg und Hau, 1058. Hau, 1059. Hau und Qualburg, 1060. Qualburg, 1061. Qualburg und Reichswalde, 1062. Reichswalde, 1063. Reichswalde und Kalkar, 1064. Kalkar, 1065. Kalkar und Appeldorn, 1066. Appeldorn, 1067. Appeldorn und Hönnepel, 1068. Hönnepel, 1069. Hönnepel und Kranenburg, 1070. Kranenburg, 1071. Kranenburg und Mehr, 1072. Mehr, 1073. Mehr und Wyler, 1074. Wyler, 1075. Wyler und Wardenberg, 1076. Wardenberg, 1077. Wardenberg und Zyfflich, 1078. Zyfflich, 1079. Zyfflich und Keppeln, 1080. Keppeln, 1081. Keppeln und Griethausen, 1082. Griethausen, 1083. Griethausen und Bedburg, 1084. Bedburg, 1085. Bedburg und Hau, 1086. Hau, 1087. Hau und Qualburg, 1088. Qualburg, 1089. Qualburg und Reichswalde, 1090. Reichswalde, 1091. Reichswalde und Kalkar, 1092. Kalkar, 1093. Kalkar und Appeldorn, 1094. Appeldorn, 1095. Appeldorn und Hönnepel, 1096. Hönnepel, 1097. Hönnepel und Kranenburg, 1098. Kranenburg, 1099. Kranenburg und Mehr, 1100. Mehr, 1101. Mehr und Wyler, 1102. Wyler, 1103. Wyler und Wardenberg, 1104. Wardenberg, 1105. Wardenberg und Zyfflich, 1106. Zyfflich, 1107. Zyfflich und Keppeln, 1108. Keppeln, 1109. Keppeln und Griethausen, 1110. Griethausen, 1111. Griethausen und Bedburg, 1112. Bedburg, 1113. Bedburg und Hau, 1114. Hau, 1115. Hau und Qualburg, 1116. Qualburg, 1117. Qualburg und Reichswalde, 1118. Reichswalde, 1119. Reichswalde und Kalkar, 1120. Kalkar, 1121. Kalkar und Appeldorn, 1122. Appeldorn, 1123. Appeldorn und Hönnepel, 1124. Hönnepel, 1125. Hönnepel und Kranenburg, 1126. Kranenburg, 1127. Kranenburg und Mehr, 1128. Mehr, 1129. Mehr und Wyler, 1130. Wyler, 1131. Wyler und Wardenberg, 1132. Wardenberg, 1133. Wardenberg und Zyfflich, 1134. Zyfflich, 1135. Zyfflich und Keppeln, 1136. Keppeln, 1137. Keppeln und Griethausen, 1138. Griethausen, 1139. Griethausen und Bedburg, 1140. Bedburg, 1141. Bedburg und Hau, 1142. Hau, 1143. Hau und Qualburg, 1144. Qualburg, 1145. Qualburg und Reichswalde, 1146. Reichswalde, 1147. Reichswalde und Kalkar, 1148. Kalkar, 1149. Kalkar und Appeldorn, 1150. Appeldorn, 1151. Appeldorn und Hönnepel, 1152. Hönnepel, 1153. Hönnepel und Kranenburg, 1154. Kranenburg, 1155. Kranenburg und Mehr, 1156. Mehr, 1157. Mehr und Wyler, 1158. Wyler, 1159. Wyler und Wardenberg, 1160. Wardenberg, 1161. Wardenberg und Zyfflich, 1162. Zyfflich, 1163. Zyfflich und Keppeln, 1164. Keppeln, 1165. Keppeln und Griethausen, 1166. Griethausen, 1167. Griethausen und Bedburg, 1168. Bedburg, 1169. Bedburg und Hau, 1170. Hau, 1171. Hau und Qualburg, 1172. Qualburg, 1173. Qualburg und Reichswalde, 1174. Reichswalde, 1175. Reichswalde und Kalkar, 1176. Kalkar, 1177. Kalkar und Appeldorn, 1178. Appeldorn, 1179. Appeldorn und Hönnepel, 1180. Hönnepel, 1181. Hönnepel und Kranenburg, 1182. Kranenburg, 1183. Kranenburg und Mehr, 1184. Mehr, 1185. Mehr und Wyler, 1186. Wyler, 1187. Wyler und Wardenberg, 1188. Wardenberg, 1189. Wardenberg und Zyfflich, 1190. Zyfflich, 1191. Zyfflich und Keppeln, 1192. Keppeln, 1193. Keppeln und Griethausen, 1194. Griethausen, 1195. Griethausen und Bedburg, 1196. Bedburg, 1197. Bedburg und Hau, 1198. Hau, 1199. Hau und Qualburg, 1200. Qualburg, 1201. Qualburg und Reichswalde, 1202. Reichswalde, 1203. Reichswalde und Kalkar, 1204. Kalkar, 1205. Kalkar und Appeldorn, 1206. Appeldorn, 1207. Appeldorn und Hönnepel, 1208. Hönnepel, 1209. Hönnepel und Kranenburg, 1210. Kranenburg, 1211. Kranenburg und Mehr, 1212. Mehr, 1213. Mehr und Wyler, 1214. Wyler, 1215. Wyler und Wardenberg, 1216. Ward

8) Das Amt Asperden begreift die Kirchspiele und Bauerschaften Asperden, Hassum, und Homersum. Unweit Asperden liegt ein adeliches Nonnenkloster, das neue Kloster genannt.

9) Das Amt Fennep, dahin die Kirchspiele Otteresum und Oeffeld oder Uffeld gehören. Das letzte liegt an der Westseite der Maas: zu dem ersten gehören 6 Bauerschaften.

10) Das Amt Kranenburg, zu welchem die Kirchspiele und Bauerschaften Frasselt und Nutterden gehören

11) Das Amt Duisselt begreift die Kirchspiele und Bauerschaften Mehr, Niel, Loeth und Jackdom.

12) Das Amt Udem begreift die Kirchspiele Keppeln, ein Scheffenthum, Udemerfeld und Udemerbruch. Zu dem ersten gehören 3, zum zweyten auch 3 Bauerschaften.

3. Folgende unter dem Landgericht Xanten stehende Aemter:

1) Das Amt Sonsbeck, zu welchem die Kirchspiele Sonsbeckerbruch und Glubeckerburg, und zu dem ersten, 2 Bauerschaften gehören.

2) Das Amt Winnekendonk, welches aus den Kirchspielen und Bauerschaften Winnekendonk und Capellen bestehet, das letzte aber gehört halb zu Geldern.

3) Das Amt Kervendonk, welches aus unterschiedenen von einander abgesondert liegenden Höfen besteht, die zu Kervendonk und Winnekendonk in die Kirche gehen, und eine Scheffenbank ausmachen.

4) Die zum Amt Calcar gehörigen Kirchspiele Vynen und Obermörmter.

4. Folgende adeliche Jurisdictionen und Güter.

1) Die adelichen Güter Howelwick, Schmithausen, Rosendahl, Riswick, Gnadenthal, ehedessen Gansweyck, woselbst die Mönche zu Udem von 1456 bis 1590 Kloster gehabt haben, und Eyl im Kirchspiel Huisberden.

2) Die Jurisdiction Halt, welche die Kirchspiele

Xecken

Recken, Duiffelward (welches reformirt iſt,) und Bimmen begreift. Im erſten iſt das Haus Halt, im dritten der Ritterſitz Hengmeng.

3) Die adelichen Güter Horſt, Uffmel, Bavenholdt, Wardenſtein, Willem, Meuſen.

4) Die Jurisdiction Hennepel und Niedermörmter, welche aus den Kirchſpielen und Bauerſchaften dieſes Namens beſtehet.

5) Die Herrlichkeit Appeldorn, beſteht in dem Kirchſpiel dieſes Namens. Dazu gehört auch das adeliche Gut Bötzelaer.

6) Die Jurisdiction Moyland und Till, welche aus den gleichnamigen Kirchſpielen und Bauerſchaften beſtehet. Das erſte Kirchſpiel iſt reformirt. Friderich III kaufte Moyland 1695 von dem Freyherrn von Spaen, und hierauf wurde es ein königliches Haus genennet.

7) Die adelichen Güter Hamn und Dneppen.

8) Die Herrlichkeit Weeze oder Wees, welche in dem Kirchſpiel dieſes Namens beſtehet, dazu 9 Bauerſchaften, und die Ritterſitze Hertefeld und Schewich, Poll und Eyll gehören. Die Freyheit Wees brannte 1769 halb, und zugleich die katholiſche und reformirte Kirche ab.

9) Die Jurisdiction Heyen, welche aus dem Kirchſpiel dieſes Namens beſtehet.

10) Die Jurisdiction Moock und Keſſel, welche aus den gleichnamigen Kirchſpielen beſtehet. Das erſte liegt an der Maas, und an der Moocker Heide. Keſſel liegt am Fluß Niers, und wird für Caſtellum Menapiorum gehalten.

11) Die Herrlichkeit Zyfflich Weyler, zu welcher die Kirchſpiele und Bauerſchaften gleiches Namens gehören.

12) Die adelichen Güter Creutzford, Clarenbeck, Sehlem, Spaldrop, Hüſenacker, Wynckel. Das adeliche Gut Driesberg iſt auch zu bemerken.

13) Die Herrlichkeit Wiſſen, welche aus dem Kirchſpiel dieſes Namens beſtehet, dazu 4 Bauerſchaften gehören.

14) Die Herrlichkeit Calbeck, die aus dem Kirchſpiel dieſes Namens beſteht, welches zur Ildemer und Gochſchen Kirche gehört.

15) Die adelichen Güter Holtbausen, Kolk und Balken. Nicht weit von Kolk, liegt Marienbaum, ein Nonnen- und Mönchenkloster.

16) Die Jurisdiction Mörmter, welche in dem Rittersitz, Kirchspiel und der Bauerschaft dieses Namens bestehet, und unter die Xantensche Acciscasse gehört.

II. Der weselsche Kreis begreift

1. Folgende Städte:

1) Wesel, Vesalia, die größeste Stadt dieses Herzogthums, mit einer starken Citadelle, liegt am Rhein in der Gegend, wo er die Lippe aufnimmt, daher sie auch anfänglich Lippermünde genennet worden. Wie es scheinet, so ist sie noch um das Jahr 1125 ein Dorf gewesen, zu welcher Zeit demselben gegen über ein Prämonstratenser Nonnenkloster erbauet, und Averdorf genennet worden. Das Dorf ist wegen seiner bequemen Lage zur Handlung und Schifffarth nach und nach vergrößert, und endlich zu einer Stadt geworden, die ihren jetzigen Namen von den vielen Wieseln haben soll, welche sich in dem nahgelegenen Wald aufhalten; wenigstens führet sie 3 Wieseln im Wapen. Sie war anfänglich eine Reichsstadt, wurde aber 1241 von dem römis. König Heinrich VI, welcher in Abwesenheit seines Vaters Friderich II Reichsverweser war, an Dieterich VI, Herrn der Reichsherrlichkeit Dinslaken, ältesten Sohn Dieterich, geschenket, welcher ihr in diesem Jahr und 1252 allerley Privilegien gegeben. K. Rudolph verlieh sie 1290 an Dieterich VIII, Grafen zu Cleve, als sich derselbe mit Margaretha, seines Bruders Eberhard Tochter, verheurathete; und obgleich nachmals das Reich Anspruch daran gemacht hat, sie auch 1495 auf dem Reichstag zu Worms mit unter die Reichsstädte gezählet worden: so ist doch solches mit Widerspruch des Herzogs zu Cleve, als Landesfürsten, geschehen, und die Stadt ist immer ein Landstand geblieben. Sie hat mit zu der Hanse gehöret. 1354 brannte sie fast ganz ab. 1586 hat sie der Herzog von Parma übel zugerichtet. 1614 wurde sie von den Spaniern weggenommen; 1629 aber kam sie wieder unter die Bothmäßigkeit ihres Landesherrn. 1757 kam sie in französische Gewalt. Im Anfang der Reformation nahm diese

Stadt

Stadt die evangelische Lehre an, und ließ über dem clevischen Thor diese Worte in Stein aushauen: Den Frommen stehe ich offen. Zur Zeit der Verfolgungen des Herzogs von Alba und der engländischen Königinn Maria flüchteten viele Niederländer und Engländer hieher, und ließen sich hieselbst wohnhaft nieder, worauf die Stadt die reformirte Lehre annahm. Noch haben hier die Reformirten die beyden Hauptkirchen, das Gymnasium und ein Gasthaus in Besitz. Die Lutheraner haben auch eine Kirche, und die Katholiken eine Kirche und 3 Mannsklöster. Es ist auch hieselbst eine Commenthurey des Johanniter-Ritterordens. Die Kapitularinnen des adelichen Fräuleinstifts Averdorf oder Oberndorf, welche größtentheils evangelisch sind, haben keine beständige Wohnung. Sonst ist hier auch das adeliche Haus Wilack. Die sogenannte Bourtfahrt zwischen hiesiger Stadt und Holland, bestehet darinn, daß alle 14 Tage ein Schiff von Holland ankömmt, und dahin zurückfährt. Nach dem 1763 geendigten Krieg, sind die Festungswerke der Stadt geschleift worden, also daß nur Mauer und Graben, und die Citadelle geblieben. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen. Auf der Landseite ist sie mit fruchtbaren Aeckern und guten Weiden umgeben.

Anmerk. Nach einiger Gelehrten Meynung soll die berühmte Fürstinn der Brukterer Velleda, welche nach ihrem Tod als eine Göttinn verehret worden, wo nicht zu Wesel selbst, doch in der Nachbarschaft, entweder zu Averdorf, oder zu Spellen, ihren Sitz gehabt haben. Andere setzen ihre Wohnung weiter hinauf an der Lippe.

2) Die Stadt Duisburg, Duisburgum, Duiciburgum, Tuiscoburgum, zwischen dem Fluß Ruhr und Anger, hat vor Alters am Rhein gelegen, von welchem sie jetzt ungefähr eine halbe Stunde Weges entfernet ist. Ihren Namen, welcher so viel als der Deutschen Burg anzeigen soll, leitet man von den Tuisconern her; es ist auch wahrscheinlich, daß das Schloß Dispargum oder Duisparcum, auf welchem der fränkische König Clodio mit den langen Haaren gewohnet, hieselbst gewesen sey. Nachmals ist Duisburg eine Reichsstadt gewesen, welche die Herzoge zu Limburg und Grafen von Berg zu Schutzherren ge-

habt. K. Rudolph I bestätigte 1290 die Privilegien derselben, und verpfändete sie hierauf an Grafen Dieterich VIII zu Cleve. Eine gleiche Verpfändung derselben geschah 1347 vom K. Ludwig IV an den clevischen Grafen Johann, und K. Karl IV bestätigte solche 1349. Von der Zeit an ist sie beständig bey dem clevischen Lande geblieben; es sind aber auch ihre Privilegien noch immer von römischen Königen bestätiget worden, welches noch 1580 von Rudolph II geschehen. Sie hat auch mit zu der Hanse gehöret. 1609 ist hier eine Synode der reformirten Kirche in dem vier vereinigeten Ländern Jülich, Cleve, Berg und Mark gehalten, und auf derselben die noch jetzt gewöhnliche Kirchenordnung dieser Länder gemacht, auch von dem Landesfürsten bestätiget worden. Die Reformirten besitzen die 2 Hauptkirchen, ein Waisen- und ein Gasthaus, und die am 14ten Oct. 1655 eingeweihete Universität. Die Katholicken haben 2 Mannsklöster, ein adeliches Cistercienser Nonnenkloster, welches ehedessen in dem benachbarten Dorf Duissern gewesen ist, und ein Beguinenhaus; auch ist hier ein Comthureyhaus des deutschen Ordens. Im kleinen Hörsaal der Universität, und mit Bewilligung derselben, halten die Lutheraner ihren Gottesdienst. Alle Wochen kömmt hier ein Schiff aus Holland an, und gehet wieder dahin ab. Eisen, Drath und andere Fabrikwaaren aus dem Herzogthum Berg und der Grafschaft Mark werden von hieraus versendet; es sind auch Tuchmanufakturen hieselbst. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

In den Bauerschaften Duissern, Wanheim und Angerhausen, stehet der Schultheiß der Rechtspflege vor.

3) Das Städtchen Schermbeeck oder Scherenbeck ist um das Jahr 1420 von dem Herzog Adolph I mit Mauern umgeben, und mit einem Schloß gezieret worden. Es ist hier eine reformirte und eine lutherische Kirche.

4) Dinslacken, auf den holländischen Charten Dingslaken, ein Städtchen, welches ehedessen der Hauptort einer Reichsherrlichkeit gewesen, welche ihre eigenen Herren
220 a. gehabt; 1220 aber mit Bewilligung Kaisers Friderich II
ischen Land dem clevischen Lande einverleibet, und nachmals zuweilen

den

den jüngsten Söhnen der Grafen und Herzoge zum Sitz eingeräumet worden. Die meisten Einwohner sind reformirt, doch ist hier auch eine lutherische Gemeine.

5) Holt oder Holten, ein Städtchen, mit einem alten Schloß. Die Stadt bestehet aus einer Kreuzstraße, und auf dem Markt kann man alle 4 Thore sehen. Sie ist ganz reformirt. 1335 hat Graf Adolph von der Mark die Burg und Stadt Holte dem Grafen Dieterich zu Cleve übergeben, und von demselben wieder zu Mannlehn empfangen.

6) Ruhrort, auf den holländischen Charten Roeroort, ist vom Herzog Adolph I zu einem Städtchen gemacht worden. Es ist reformirt, und die meisten Einwohner sind Schiffer und Schiffbauer. Bey demselben fließt die Roer oder die Ruhr in den Rhein; und es ist hier 1587 ein Wasserzoll angeleget worden.

7) Buderich, oder Burich, ein Städtchen am Rhein, der Mündung der Lippe gegen über, hat seine Privilegien 1366 bekommen. Es ist hier ein Kloster, und eine reformirte Kirche.

8. Xanten, auf den holländischen Charten Zanten, Santena, eine kleine Stadt, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme hat. Sie ist ein sehr alter Ort, den die Römer besetzt hatten, wie die hier gefundenen Münzen und Inschriften beweisen. Pighius und Sellius halten dafür, daß die vetera castea der Römer, deren Tacitus lib. 1 hist. c. 14. gedenckt, hier gesucht werden müssen. Gewiß ist, daß die Colonia Trajana hier gestanden habe, und daß das Wort Trajana endlich in Trojana verwandelt, und dieser Ort auf eine seltsame Weise Sancta Troja und Secunda Troja genannt worden, welcher Name sogar auf einer silbernen Münze aus dem 11ten Jahrh. und auf einer kupfernen von 1457 vorkömmt, denn auf jener, von Hermann, Bischof zu Cöln, stund die Kirche zu Xanten mit der Umschrift SCA (Sancta) TROIA, und auf dieser vom Herzog Johann zu Cleve, stund auf einer Seite sein Bildniß mit der Umschrift, IOANNES TROIANORVM REX, auf der andern aber das Wapen der Stadt mit der Umschrift MONETA NOVA TROI. NNIORIS, welche letzte Worte vielleicht Troiæ minoris oder junioris, heißen sollen. Das

Beywort Sancta, aus welchem endlich der Name Santen oder Xanten entstanden ist, rühret daher, weil Bischof Peregrinus zu Cöln hieselbst 1028 zum Gedächtniß des Märtyrers Victors und seiner Gesellen, ein Kloster Canonic. regul. gestiftet, und Sancten genannt, welches 1125 in ein irregulares verwandelt worden. Die Stadt hat vor Alters zu dem Erzstift Cöln gehöret, und 1228 von dem Erzbischof Heinrich von Molenack ihre ersten Stadtprivilegien empfangen, und ist 1380 noch mehr befestiget worden. Die eine Hälfte derselben ist 1392, und die zweyte 1449 an das clevische Land gekommen. Die katholische Collegiatkirche, ist die größte und ansehnlichste im ganzen Herzogthum. Es ist auch hier eine Karthause, ein Kapucinerkloster, ein Nonnenkloster, welches Fürstenberg genennet wird, und ehedessen auf dem nahgelegenen Varsselberg außerhalb der Stadt gestanden hat, und eine reformirte Kirche.

2. Das unter dem Landgericht zu Wesel stehende Amt Wesel und Brunen. Zu demselben gehören die gleichnamigen Kirchspiele, das erste bestehet aus 3, und das zweyte aus 4 Bauerschaften.

3. Folgende unter dem Landgericht zu Xanten stehende Aemter.

1) Das Amt Bislich, welches aus dem Kirchspiel gleiches Namens, dieses aber aus 14 Bauerschaften bestehet.

2) Das Amt Buderich und Wallach, dazu die gleichnamigen Kirchspiele, und zu diesen 5 Bauerschaften gehören.

3) Das Amt Xanten und Winnenthal, hat die gleichnamigen Kirchspiele, zu welchen 9 Bauerschaften gehören.

4. Folgende unter das Landgericht zu Dinslacken gehörige Aemter.

1) Das Amt Dinslacken, hat die Kirchspiele Hiesfeldt, Walsum, Hamborn, und halb Eppinghoven. Das erste ist lutherisch und reformirt. Zum Amt gehören 11 Bauerschaften.

2) Das Amt Gotterswickerham und Spellen, begreift die

die lutherischen Kirchspiele dieses Namens, zu diesen aber gehören 5 Bauerschaften.

3) Das Amt Holten, in welchem das gleichnamige Kirchspiel ist.

4) Das Amt Beeck und Sterknade hat die gleichnamigen Kirchspiele, und 5 Bauerschaften. Beeck ist reformirt.

5) Orsoy oder Orsaw, ein Städtchen am Rhein, welches schon im 14ten Jahrhundert zu dem clevischen Lande gehöret hat, wie denn seine Privilegien 1351 von dem Grafen Johann bestätiget worden. Es stehet in Ansehung der Civil- und Criminal-Jurisdiction unter dem Landgericht Dinslacken.

5. Das in seiner alten Verfassung gebliebene königliche Amt Schermbeck, zu welchem das lutherische Kirchspiel Drevenack von 3 Bauerschaften gehört.

6. Folgende Herrlichkeiten, adeliche Jurisdictionen und Güter:

1) Die Herrlichkeit Hamminkel, denen von Spaen zu Bouillon zuständig, welchen auch die Freyheit Ringelberg gehöret, die vor Alters ihre eigenen Herren und Dynasten gehabt hat, nach deren Abgang sie durch Heurath an die Grafen von Cleve gekommen ist, welche 1290 von dem römischen König Rudolph I im Besitz derselben bestätiget worden. Es ist hier eine reformirte Kirche.

2) Das adeliche Haus Venninghausen.

3) Die Herrlichkeit Diersfort, welche ein reformirtes Kirchspiel ausmacht.

4) Die adelichen Güter Overberger und Biesenhorst.

5) Das adeliche Stift zu Duissern bey Duisburg.

6) Das adeliche Gut Schwarzenstein in des Amts Schermbeck Bauerschaft Drevenack.

7) Die Herrlichkeit Gahlen und Buhl, zu welcher die gleichnamigen Kirchspiele gehören, von welchen das erste lutherisch ist. Besitzer derselben ist der Freyherr von Quad zu Gartrop.

8) Die Herrlichkeit Hünke, hat 1 luther

spiel von 3 Bauerschaften, und gehört dem von Strünkede zu Crudenburg

9) Die adelichen Güter Paumühlen im Kirchspiel Hiesföldt, und Berenkamp.

10) Die adelichen Güter Mehrum, Wohnung, Gottepswickerham und das Haus Har.

11) Die Herrlichkrit Voerde, hat 1 Kirchspiel von 2 Bauerschaften.

12) Das adeliche Haus Oberhauß, und das adeliche Kloster im Kirchspiel Sterkrade.

13) Die Herrlichkeit Haffen und Mehr, welche aus den gleichnamigen reformirten Kirchspielen bestehet, und das adeliche Gut Bellinghoven. Bey Mehr fiel 1758 ein Gefecht zwischen den Franzosen und Alliirten vor, in welchem jene geschlagen wurden.

14) Die Herrlichkeit Berth, von 1 Kirchspiel.

15) Das adeliche Gut Dorwaldt, und das adeliche Haus Veen mit der Freyheit Winnenthal.

III. Der Emmerichsche Kreis, begreift

1. Einige königl. Rechtsämter, welche bey Errichtung der Landgerichte, in ihrer ehemaligen Verfassung gelassen worden.

1. Das Gericht zu Rees. Unter demselben stehen

(1) Rees, eine kleine Stadt am Rhein, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen hat. Sie ist 1228 mit Mauern umgeben worden, und hat anfänglich zum Erzstift Cöln gehöret; ist aber 1392 mit dem Lande von Aspel, theils durch Kauf, theils durch Vertauschung mit Linn und Kaiserswerth, an das clevische Land gekommen, und bey demselben geblieben. Es ist hier eine katholische Collegiatkirche, eine reformirte und eine lutherische Kirche. 1548 ist die Stadt von Spaniern, 1614 von dem Prinzen Moritz von Oranien eingenommen worden. 1761 wurde sie von den Franzosen wohlbefestigt.

(2) Das Amt Rees, dazu die Kirchspiele Rees und Loickum gehören. Das erste hat 3 Bauerschaften, das zweyte nur eine.

(3) Das

(3) Das Amt Hetter, dazu das Kirchspiel dieses Namens von 2 Bauerschaften, gehöret.

(4) Das Amt Grieterbusch, ein Kirchspiel.

(5) Die Herrlichkeit Groin.

(6) Isselburg, auf den holländischen Charten Yselburg, ein Städtchen an der Issel, welches 1441 Stadtprivilegien erhalten hat. Es ist hier eine reformirte und eine lutherische Kirche.

2) Das Gericht zu Emmerich. Darunter stehen

(1) Die Stadt Emmerich oder Embrich, welche in einer fruchtbaren Ebene am Rhein liegt, und ihren Ursprung der hiesigen alten Collegiatkirche zu danken hat, aber erst 1247 mit Mauern und Gräben umgeben worden ist. Solche Befestigung derselben hat Graf Otto III zu Geldern und Zutphen vorgenommen, den das Kapitel 1233 zum Schutzherrn angenommen hatte. Herzog Rheinhold III von Geldern verpfändete sie 1355 zum erstenmal an den Grafen Johann von Cleve, und seine Halbschwester Mechtild nahm 1372 noch mehr Geld von dem Grafen Adolph von der Mark und Cleve auf, und endlich trat Reinhold von Geldern die Stadt 1402 an H. Adolph I von Cleve völlig ab, um sich dadurch aus der Gefangenschaft zu lösen. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret. Man findet in derselben, außer der obgedachten Collegiatkirche, noch eine katholische Kirche, 2 Mannsklöster, und 1 Nonnenkloster; (denn das zweyte ehemalige Nonnenkloster, Namens Marienkamp, haben die Jesuiten eingenommen:) eine reformirte Kirche, in welcher deutsch und holländisch gepredigt wird, eine französische Kirche, eine lutherische, und eine holländisch-mennonitische Kirche. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

(2) Vier Bauerschaften.

(3) Das Kirchspiel Lobith, in ältern Zeiten Lobek, woselbst ein Zollhaus am Rhein ist. Es hat ehedessen zu Geldern gehöret, ist aber von dem Herzog Karl von Burgund 1473 an H. Johann von Cleve überlassen worden, welcher 1479 das Schloß, als es sich ihm nicht ergeben wollen, mit Gewalt erobert hat. Die hiesige Kirche gehört den Reformirten.

3) Das

3) Das Gericht zu Sevenaer. Dahin gehöret

(1) Das Städtchen Sevenaer, auf holländischen Charten Zeventer, in der ehemaligen Herrschaft Lymers, hat ehedessen zu Geldern gehöret, ist 1361 zum ersten- und 1406 zum zweytenmal an Cleve versetzet worden. H. Johann II hat diesen Ort 1487 mit Stadtgerechtigkeiten begabet. Es ist hier eine reformirte Kirche, auch sind hier die adelichen Güter Enghausen, Swane Poll, und das Haus Sevenaer.

(2) Die Kirchspiele Alt-Sevenaer, Groessen und Düven,

4) Das Gericht zu Huissen. Dahin gehöret

(1) Das Städtchen Huissen, auf den holländischen Charten Heussen, welches Graf Johann von Cleve 1348 mit Mauern und Privilegien begabet hat. Es ist hier eine reformirte Kirche.

(2) Die Bauerschaften Huissen und Malburgen.

2. Folgende adeliche Jurisdictionen.

1) Die Jurisdictionen Millingen und Hatl, welche aus 1 Kirchspiel und 3 Bauerschaften bestehet. Sie gehöret dem Besitzer des Hauses Empel.

2) Die Jurisdiction Sonsfeld und Halderen, welche aus 1 Kirchspiel bestehet, dazu 6 Bauerschaften gehören. Es ist hier das Haus Sonsfeld und Burghaus Aspel.

3) Die Jurisdiction und Kirchspiele Ossenberg, Praest und Dornick, mit dem Haus Ossenberg.

4) Die Jurisdiction und das Kirchspiel Bienenbüth, mit dem Haus Büth.

5) Die Jurisdiction und das Kirchspiel Wehl.

6) Die Jurisdiction und das Kirchspiel Hüllhausen, mit dem adelichen Gut Pollaverth.

3. Folgende adeliche Güter:

1) Das Haus Till, im Kirchspiel Grieterbusch.

2) Die oben genannten adelichen Häuser und Güter zu Sevenaer.

3) Halsaf, Camphausen, Klein-Poelwyck, Groß-Poelwyck, Leemkuil, Mathana, Kysw[illegible], Berenklaer,

Loer-

Loorwarth, Mayenhorst, und Gronstein, insgesammt im Kirchspiel Alt-Sevenaer.

4) Broeckhuisen, im Kirchspiel Wehl, der königl. Invalidencasse zugehörig.

5) Boll und Binnefeld, im Kirchspiel Huissen.

Die Grafschaft Mark.

§. 1.

Sie gränzet gegen Mittag an das Herzogthum Berg, gegen Abend an eben dasselbe, und an das Herz. Cleve, (wenn man die unmittelbaren Reichsstifte Werden und Essen, als in der Grafschaft Mark liegend, betrachtet;) gegen Mitternacht an die Grafschaft Recklinghausen und an das Hochstift Münster, gegen Morgen an das Herzogthum Westphalen. Sie ist die grösseste Grafschaft im westphälischen Kreis.

§. 2. Die Grafschaft hat einen fruchtbaren Boden, welcher Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Wicken, Linsen, Bohnen, Rap- und Rübesamen, Flachs und Hanf in solcher Menge trägt, daß auch benachbarten Ländern damit gedienet wird. Sie hat auch Obst von allerley Art, gute Küchenkräuter, schöne Weiden und Wiesen, gute Viehzucht, allerley Wildpret, gute Hölzungen und angenehme Berge, ergiebige Steinkolenbergwerke, viel Eisen, auch Bley-Kupfer- und Silbererz; gute Steinbrüche; 3 Salzsoden, nämlich zu Brockhausen, Sassendorp und Werdohl, einen berühmten Gesundbrunnen zu Schwelm, und sowohl in den Flüssen Lippe, Ruhr, Lenne, Volme, Linpe, Zisike und Asse, als in den Bächen und Teichen, Fische von allerhand Art.

§. 3. Sie enthält 17 Städte, außer der Hälfte der Stadt Lippstadt, und 7 Freyheiten (municipia) und Flecken.

Flecken. Von der sehr alten und ansehnlichen Ritterschaft, sind viele 100 Geschlechter ausgestorben, viele haben sich auch in fremde Länder begeben, und sind zum Theil noch in Curland, Liefland und Preußen zu finden. Jetzt sind hier noch über hundert ansässige und begüterte gräfliche, ritterliche und adeliche Geschlechter vorhanden.

§. 4. Die Einwohner sind meistentheils der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan: alsdenn folgen der Zahl nach die Reformirten, die Katholicken aber sind an den meisten Orten nicht zahlreich. Die Juden haben hin und wieder freye gottesdienstliche Uebung. In der ganzen Grafschaft sind 94 evangelisch-lutherische Parochien, und diese sind unter die Aufsicht von Subdelegaten vertheilet. Der hiesige reformirte Provincial-Synodus, bestehet aus der Hammischen Klasse von 16 Predigern, aus der Camschen Klasse von 10, aus der Rhurschen Klasse von 14, und aus der Suder Klasse von 10 Predigern. Er wird jährlich, aber zu keiner bestimmten Zeit gehalten. Von seiner Verbindung mit den Provincial-Synoden in Jülich, Cleve und Berg, habe ich oben bey Cleve geredet.

§. 5. Es sind mancherley Fabriken vorhanden, deren Arbeit nicht allein im Lande gebrauchet, sondern auch häufig ausgeführet wird; insonderheit aber wird viel Eisen und Stahl auf vielerley Weise verarbeitet.

§. 6. Die ehemaligen Grafen von der Mark haben ihren Ursprung von den Grafen von Altena, welche einige von den Grafen von Teisterbant und Cleve herleiten. Man fängt die Reihe der Grafen von Altena mit einem Adolph an, welcher, nebst seinem Bru-

der

der Eberhard, das Schloß Altena erbauet, und vom Kaiser Heinrich V zum Grafen von Altena und Berg erhoben worden; da sich denn diese beyden Brüder wegen der ererbten und erworbenen Länder also verglichen, daß Adolph das Schloß und die Grafschaft Altena, Eberhard aber das Schloß Aldenburg und die Grafschaft Berg bekommen. Adolph III, Graf von Altena, welcher 1249 gestorben, soll zuerst den Namen und das Wapen von der Mark angenommen haben. So viel ist aus Urkunden von 1203, 1220 und 1221 gewiß, daß damals schon der Name von der Mark bey den Grafen von Altena im Gebrauch gewesen sey; wie er denn auch nachmals allein gebrauchet worden. Adolph V, Graf von der Mark, wurde auch Graf von Cleve. Die übrige Geschichte dieser Grafschaft, und wie sie an das Churhaus Brandenburg gekommen, ist oben bey der Geschichte des Herzogthums Cleve mit beschrieben worden. 1757 gerieth sie in die Gewalt der Franzosen.

§. 7. Das Wapen der Grafschaft Mark ist ein aus 3 rothen und silbernen Schachreihen bestehender Querbalke. Der Anschlag derselben zu den Reichsanlagen und zum Kammergericht stecket mit unter dem clevischen, welcher oben angegeben worden. Eben daselbst ist auch von der königl. Regierung, welche diese Grafschaft mit dem Herzogthum Cleve gemein hat, Nachricht zu finden. Mit dem Anfang des 1767sten Jahres hat diese Grafschaft ihre eigene zu Hamm errichtete Kriegs- und Domainenkammer bekommen.

§. 8. König Friderich II hat 1753 zur Verwaltung der Rechtssachen 6 Landgerichte verordnet, welche zu Hamm, Unna, Altena, Lüdenscheid, Hagen und Bockum

Bockum gehalten werden, und deren jedes seinen Landrichter, Assessores und Landgerichtsschreiber hat; doch sind die königlichen Gerichte zu Schwelm und Plettenberg und die adelichen Gerichtsbarkeiten, in Justizsachen bey ihrer alten Verfassung geblieben. Zu gleicher Zeit sind zur Besorgung der Polizeysachen 4 Kreise verordnet worden, in deren jedem ein Landrath, Kreisschreiber und Kreisreiter bestellet ist. Solche Kreise sind der hammische, hoerdische, altenaische und wettersche, und unter dieselben ist das ganze Land vertheilet.

§. 9. Geographisch wird das Land in **Süderland**, oder, wie man im gemeinen Leben saget, **Sauerland** und **Hellweg** eingetheilet; zu jenem gehöret der Theil des Landes, welcher an der Südseite der Ruhr, und zu diesem derjenige, welcher an der Nordseite dieses Flusses liegt. Ich lege aber die Abtheilung in Kreise, zum Grund.

I. Der Hammische Kreis, begreift folgende Städte und Aemter.

1. **Unter dem Landgericht zu Hamm** stehet **Stadt und Amt Hamm.**

1) Die Stadt Hamm, Hammona, welche die Hauptstadt der Grafschaft Mark ist, und an der Gränze des Hochstifts Münster, beym Einfluß der Asse in die Lippe, liegt. Sie hat keine Mauren, ist aber mit Graben, Wällen und Pallisaden umgeben, ziemlich groß, und ziemlich wohl gebauet. In dem Schloß, welches jetzt die Renthey genennet wird, und am Wall liegt, wohnet der Commendant. Es ist hier die Kriegs- und Domainenkammer der Grafschaft, ein reformirtes Gymnasium illustre, welches 3 Professores hat, eine reformirte lateinische Schule, eine refor. große reformirte Stadtkirche, eine lutherische Kirche, und bservant. ein Observanten-Kloster; und die Armenanstalten sind sehr gut.

gut. Die hiesigen Leinewandsbleichen sind sehr schön, und es wird guter Handel getrieben. Die Stadt hat 1213 ihre ersten Privilegien bekommen. 1287 brannten viele, 1307 die meisten, 1734 über 200, und 1741 wieder 350 Häuser, nebst dem Rathhaus und der reformirten Kirche, ab; es sind aber bessere Gebäude wieder aufgeführet worden. 1762 wurde sie von den Franzosen mit Bomben und glühenden Kugeln geängstiget, wovon 29 Häuser abbrannten. Dieselben bestürmten auch das westwärts angelegte Fort Ferdinand, richteten aber nichts aus. Die Stadt hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret.

Nahe vor dem Norderthor liegt das Norder-Hospital, ein adeliches Stift, welches mit reformirten und katholischen Fräuleins besetzet ist; die kleine Kirche bey demselben aber wird von den Katholiken gebrauchet.

Eine Viertelstunde von der Stadt ist das adeliche Cistercienser Nonnenkloster Rentrop, welches zuerst in der Stadt Hamm angeleget, 1290 aber an diesen Ort verleget worden.

2) Das Amt Hamm.

(1) Das Kirchspiel Mark, dessen Hauptkirche die Lutheraner, die Reformirten aber nur eine Hauskirche haben. Das zerstörte Schloß Mark, welches die Grafen von Altena im Anfang des 13ten Jahrhunderts gekauft, und sich davon benennet haben, gehöret dem Landesherrn. Auch sind hier die Rittersitze Draem und Gronenberg, beyde an der Asse; Heidtbof, Kaldenbof und Niederwerries, welches zu dem Rittersitz Oberwerries, im Hochstift Münster, gehöret.

(2) Das lutherische Kirchspiel Berge, in welchem das adeliche Lehngut Wilkinbof ist.

(3) Das reformirte Kirchspiel Boenen, in welchem die Rittersitze Bogge und Byntbof, und die 2 adelichen Güter Retringhausen, liegen.

(4) Das Kirchspiel Kinern oder Kyndern, in welchem die Katholiken die Hauptkirche, die Reformirten aber eine kleine Kirche haben. Hier ist ein Franciscaner Nonnenkloster.

(5) Das reformirte Kirchspiel Pilkum, in welchem das

Haus ter Beeck ist. Der Rittersitz Northof ist abgebrochen, und die Güter sind zu dem Haus Bögge geleget worden.

(6) Das reformirte Kirchspiel Heringen, in welchem aber sowohl auf dem Schloß Nord-Heringen, als zu Heil, eine katholische Kapelle ist. Hier liegen die Rittersitze Haringhof, Lohausen, Nord-Heringen, und Künte; das adeliche Gut Bynkhof, das Freygut Haringhof, der Heidthof, oder Bocksplatz, das Nieder-Haus und Stockum.

(7) Das reformirte Kirchspiel Hilbeck, in welchem der Rittersitz Hilbeck.

(8) Das reformirte Kirchspiel Flirick, in welchem die Rittersitze Brügge, Edinkhusen und Mundlob.

2. Unter dem Landgericht zu Unna stehen folgende Städte und Aemter:

1) Stadt und Amt Unna.

(1) Die Stadt und das Kirchspiel Unna. Sie ist dem Rang nach die 2te Stadt der Grafschaft, liegt an einem Bach, die Kottelbecke genannt, in einer schönen Ebene, und ist mit Mauern und Graben umgeben. Es ist hier eine lutherische Pfarrkirche, eine Hospitalskirche, welche eigentlich die Reformirten zu ihrem Gottesdienst gebrauchen, in welcher aber des Sonnabends auch von einem lutherischen Prediger Gottesdienst gehalten wird, ein Nonnenkloster mit einer Kapelle, und eine lutherische Stadtschule. Weil die Stadt eine sehr weitläuftige und einträgliche Feldmark hat, so ernähren sich die meisten Bürger vom Ackerbau, Branntweinbrennen und Bierbrauen. Ehedessen hat sie mit zu der Hanse gehöret. Schon 1032 ist Unna ein ansehnliches Dorf gewesen, und hat mit seinem Bezirk oder Gowgericht dem Erzbischof zu Cöln zugehöret. 1250 ist es bemauert und mit Stadtfreyheiten begabet worden. 1303, 1308, 1420, 55, 58, 1537, 1678 und 1723 hat sie viel von Feuersbrünsten erlitten. Vor Zeiten ist hier eine Freygrafschaft und Freystuhl gewesen, so dem Landesherrn zugehöret hat.

Zu dem Kirchspiel Unna gehören die Rittersitze Hey-

de

de und Massen. Bey dem Gut zu Brockhausen ist ein altes und neues Salzwerk, in welchem so viel Salz gesotten wird, daß nicht allein die Länder Mark und Cleve, sondern auch die benachbarten Oerter damit versehen werden können.

(2) Das Amt Unna, begreift

a) Das lutherische Kirchspiel Aplerbeck, in welchem die Rittersitze Berkhofen, Heidthof oder Heethof, im Amt Hoerde; Rodenberg, Solde, ein Lehn der Grafen von Limburg, sind.

Anm. In diesem Kirchspiel sind Kohlenberge, welche gute Ausbeute geben; es entspringt auch hier die Emscher, Amsaris, Amsara, nicht weit von dem Haus Duddenrod, welche nicht weit von Ruhrort in den Rhein fällt.

b) Das lutherische Kirchspiel Asseln. In dem Kirchdorf ist ehedessen eine berühmte Burg gewesen.

c) Das Kirchspiel Bosenhagen, dessen Kirche die Katholiken und Lutheraner gemeinschaftlich gebrauchen. In demselben liegt die adel. Probstey Scheda, oder Scheida, Pramonstratenser Ordens, nicht weit von der Ruhr, in einer schönen Gegend, welche ein Herr von Ardey auf seinem Schloß gestiftet hat.

d) Das lutherische Kirchspiel Delwig. Bey der dazu gehörigen Bauerschaft Aldendorf ist ein Rittersitz.

e) Das Kirchspiel Hemmerde, dessen Pfarrkirche den Lutheranern gehöret, die Katholiken aber haben eine Kapelle. In der Bauerschaft Westhemmerde ist ein Rittersitz. Der Berkenbaum war ehedessen eine Schanze.

f) Das lutherische Kirchspiel Lünern, in welchem die Rittersitze Dölberg und Westhemmerde.

g) Das lutherische Kirchspiel Metler, in welchem die Rittersitze Aden, Oberfeld, dessen Haus und Graben ein kaiserl. Afterlehn, zur volmesteinschen Lehnkammer gehörig, die übrigen Güter aber frey sind; Töddinghausen, so zu der Herrlichkeit Reck gehöret, und Velmede.

h) Das Kirchspiel Opherdick, in welchem die Lutheraner die Hauptkirche, die Katholiken aber auch eine Kirche haben. Hieher gehören die adel. freyen Häuser Duddenrode und Linscheid, und die Ritterschaft Opherdick, des-

n Besitzer das Gericht über das Kirchdorf Opherdick at, und Kuhr. In diesem Kirchspiel sind Steinkolen.

i. Das Kirchspiel Wickede, in welchem die Reformir:n die Hauptkirche, die Lutheraner aber auch eine Kir:e haben.

Anmerk. Im Umfang dieses Amtes liegt an der Ruhr auf dem berg Haslo das adeliche frey-weltliche Stift Fröndenberg, wel:es eine Abtissinn und 24 Stiftsfräulein hat, und in welches, ermög der Religionsrecesse sowohl protestantische als katholische er:on aufgenommen werden. Außer manchen Zehnten und Korn:nt n gehören über 100 Bauerhöfe zu demselben, von welchen fast ie Hälfte im Herzogthum Engern und Westphalen belegen. Zu dem irchspiel Fröndenberg gehören, außer der sogenannten Freyheit, ie Bauerschaften Fröndenberg und Westick. Zwischen Fröndenerg und Landscheide hat das zerstörte Schloß Ardey gelegen.

2) Stadt und Amt Camen.

(1) Die Stadt Camen, liegt an der Zesick, in einer hönen Ebene. Sie ist eine von den ältesten Städten er Grafschaft, hat eine reformirte Kirche und lateinische Schule, eine lutherische Kirche und ein Nonnenkloster, in welchem die Katholiken ihren Gottesdienst haben. Es sind ier auch unterschiedene Burgmannshäuser, welche adel. Freyheiten haben. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf en Landtagen.

2) Die Bauerschaften Ober-Aden, Weddinghausen und Südcamen.

3) Die oben bey dem Kirchspiel Werler schon angezeigten Rittersitze Aden und Velmede; jener ist abgebrochen.

3) Stadt und Amt Schwerte.

(1) Schwerte, eine kleine Stadt, nicht weit von der Ruhr, ist auf den Landtagen der Ordnung nach die fünfte Stadt. Man findet hier eine lutherische Hauptkirche, eine reformirte, und eine katholische Kirche, und zween Rittersitze. Die Einwohner ernähren sich vom Ackerbau und der Viehzucht. Dieser Ort ist 1242 bemauert, und mit Stadtfreyheiten begabet worden. 1420, 1659, 63 und 69 ist sie durch Feuersbrünste verwüstet worden.

2) Die zu dem Kirchspiel Schwerte gehörigen Rittersitze sind Rutenbörn oder Rudenbüren, Vilgesie, woselbst

selbst ehedessen ein Freystuhl gewesen, Wandthoff und Kuhr.

4) Stadt und Amt Lünen.

(1) Lünen, eine kleine Stadt, welche aber doch Sitz und Stimme auf den Landtagen hat, liegt beym Einfluß der Zesicke in die Lippe. Die Hauptkirche gehöret den Lutheranern, die Reformirten haben eine kleinere Kirche. Die Einwohner ernähren sich vom Handel, Ackerbau und Viehzucht. Die Stadt hat vor Alters auf der andern Seite der Lippe gelegen, und dem Herzog Heinrich dem Löwen gehöret, welchem sie der Kaiser genommen, und an Dieterich von Volmestein gegeben, der sie 1240 an Grafen Adolph von der Mark verkaufet. 1348 ist sie an den jetzigen Ort verleget worden.

(2) Das Kirchspiel alten Lünen gehöret zwar zum Hochstift Münster; die katholische Kirche aber liegt auf dem Grund und Boden der Grafschaft Mark, eine halbe Viertelstunde von Lünen, und macht die alte Stadt aus; es hat auch die Stadt viel dabey zu sagen.

(3) Das lutherische Kirchspiel Derne enthält die adelichen Schlösser Delwig, Nienhoven und Schwansbel, imgleichen das adeliche freye Gut Moyland.

5. Die soestische Boerde ist ein ansehnliches Gebieth, welches nebst der Stadt jährlich auf 30000 Rthlr. einbringen soll. Wir bemerken

1. Soest, Susatum, eine Stadt von ansehnlichem Umfang, in welchem aber weitläuftige Höfe und Gärten sind. Sie enthält ungefähr 1200 Feuerstellen, ist aber schlecht gebauet. Ehedessen erwählte sie ihre Obrigkeit jährlich selbst. 1752 aber setzte der König den alten Magistrat ab, und verordnete einen stehenden. Die Katholiken haben das Chor der Domkirche und 2 Mannsklöster, die Lutheraner aber haben das Schiff der Domkirche und noch sechs andere Kirchen, und einer derselben bedienen sich auch die Reformirten zu ihrem Gottesdienst. Die lutherische lateinische Stadtschule ist eines von denen 3 westphälischen so genannten Archigymnasien. Die Stadt hat starken Ackerbau, und ihr Haupthandel wird auch mit Getre-

getrieben. Ihr ältestes Stadtrecht ist von vielen niedersächsischen Städten gesuchet und angenommen worden, und ist insonderheit der Grund des lübeckischen Stadtrechts. Die Stadt ist von den karolingischen und sächsischen Kaisern beherrschet worden, von welchen sich hier einige eine Zeitlang aufgehalten, und hier unterschiedene Urkunden ausgefertiget haben. Die kaiserl. Privilegien sollen 1189 verbrannt seyn. Nachmals ist die Stadt unter der Herrschaft Heinrichs des Löwen gewesen. Man weis nicht eigentlich, wie sie unter das Erzstift Cöln gekommen sey; denn obgleich solches vermuthlich erst geschehen, nachdem Heinrich der Löwe in die Acht erkläret worden, indem der Erzbischof vorher nur die geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt gehabt: so ist doch unbekannt, unter was für einem Titel und Namen der Erzbischof Philipp von Heimsberg sich ihrer bemächtiget habe. Indessen ist gewiß, daß er sie ums Jahr 1180 zur Huldigung genöthiget, jedoch auch ihre Rechte und Freyheiten bestätiget habe. Als der Erzbischof Theodor solche kränken, und sich die Stadt völlig unterwerfen wollte, ergab sie sich 1444 an Johann I, Herzog zu Cleve, mit Vorbehalt ihrer alten Freyheiten. Sie gehörte vor Alters mit zu den Hansestädten, hatte auch reichsstädtische Freyheiten, und unter ihren Privilegien auch das Münzrecht. Es hat noch Kaiser Karl VI im Jahr 1721 ein Schreiben, wegen der Türkensteuer, an sie ergehen lassen, und für 50 Römermonate 36000 Rthlr. von ihr verlanget. Im 17ten Jahrhundert hat sie während des 30jährigen Krieges viel erlitten, und ist insonderheit 1636 von kaiserl. Kriegesvölkern sehr verwüstet worden.

2. Die soestische Boerde, oder das Gebieth der Stadt Soest, besteht aus 10 Kirchspielen, welche 30 Dörfer begreifen. Solche sind

1) Das Kirchspiel Sassendorp, woselbst ein gutes Salzwerk ist, welches einigen Patricien zu Soest gehöret, welche die Salzbeerbte, Salzjunkere, auch von dem Haus in der Stadt, in welchem sie sich wöchentlich versammlen, die Herren vom Stern genennet werden. Sie erlegen dem König jährlich den Werth von 52 Scheffeln Salz.

2) Die Kirchspiele Borgeln, Dinker, Loen oder Lohn,

Lehn, Mittelsmänner, die Mittelsleute, Mittelsmänner, Mittelsmänner, Mittelsmänner

Reich geblieben, bis K. Albrecht denselben 1300 an Grafen Eberhard von der Mark abgetreten, welcher den Reichsleuten ihre Freyheiten bestätiget, und ihnen erlaubet hat, zu ihrer desto bessern Beschützung eine Festung anzulegen, welches auch geschehen ist. Dieser Reichshof und Flecken hat vor Alters viele besondere Freyheiten, Gebräuche und Gesetze gehabt. Er wird durch einen Bürgermeister, Secretär, Rathsherrn und 2 Gemeinsleute regieret. Die Einwohner ernähren sich vom Ackerbau, Viehzucht und Handarbeit. Es ist hier zwar eine reformirte Kirche, eigentlich aber gehöret der Reichshof und die Freyheit zu

Der Kirche zu Syberg, welche auf einem Felsen steht. Hier hat vor Alters das feste Schloß der Sachsen Sigeburg oder Syburg, beym Zusammenfluß der Ruhr und Lenne, gestanden, welches Karl der Große im Jahr 772 zum ersten, und 775 zum zweytenmal erobert, und wider die Anfälle der Sachsen vertheidiget hat. Nach seiner Zeit ist dieser Ort noch immer bey dem Reich geblieben, und die Kaiser haben hieselbst ihre Burglehne und Burgmänner gehabt, wie denn insonderheit die Familie von Syburg das Hauptschloß und Burghaus besessen. Weil aber die Burgmänner vielen Unfug vorgenommen haben, so sind ihre Burghäuser, und vornehmlich das Hauptschloß Syburg, 1287 gänzlich zerstöret worden.

Zu dem Kirchspiel Syberg gehöret auch der Rittersitz Husen.

6) Das Gericht Buddenborg, ein Schloß und Gericht an der Lippe, eine halbe Stunde Weges von der Stadt Lünen, gehöret den Freyherren von Frydach, unter welchen auch Lipholthusen steht.

II. Der Hoerdische Kreis, begreift

1. Folgende Städte und Aemter:

1) Das Amt Hoerde, welches unter dem Landgericht zu Unna steht. Hier werden viele Steinkolen gegraben.

(1) Hoerde, eine Freyheit an der Emscher, woselbst eine alte Burg, auf welcher sich die Grafen von der Mark oft

als weltlichen Sachen, eine heilsenliche und eine reformirte.

Die Glaubenslehre enthält die vom Heiland, den Aposteln und Evangelisten gegebene Lehre, wie sie in den Büchern des Neuen Testaments enthalten ist, und in Ansehung des Alten Testaments die Lehre, wie sie in den Büchern des Alten Testaments enthalten ist.

Der Text derjenigen Lehre soll fest, und keine Glosse oder Auslegung darf gelitten werden. Der Text soll durchaus buchstäblich verstanden, und besonders jenen Stellen, welche von Gott handeln, ein menschlicher Verstand beigelegt werden.

Die Lehre des Heiligen Geistes, Amen, Hosiannah, Halleluja, Cherubim, Seraphim, Engel, Teufel, Satan, Hölle, Himmel, Auferstehung, Jüngstes Gericht, Fegefeuer, Sündenvergebung, Sakramente, Messiasdienst.

Die Worte und Lehre Jesu Sirach, welche vom Verfasser sind Lehre, Wort und Gebot Gottes.

Die Lehre der Kirchenväter, welche sie in Ansehung der Lehre der Apostel haben. Sie sind die besten eigenen Erklärungen und Auslegungen, und selbst die Kirchenväter sind Lehrer, Wort und Gebot Gottes. Die Kanonisten, so weit sie nicht Lehre der Apostel und Kirchenväter, sondern der Lehre und allen Personen des Neuen Testaments, die Glosse und die Scholastiker gemeinschaftlich haben. Die Kanonisten haben nämlich die Lehre der Apostel und Kirchenväter, und die Glosse und die Scholastiker haben die Lehre der Kanonisten, die Lehre der Apostel und Kirchenväter, und sagen die Lehre Gottes an sich selbst, und die Lehre Gottes, wie sie in der Bibel enthalten ist, und wie sie in den Büchern der Apostel und Kirchenväter enthalten ist.

In den Büchern Jesaias sollen die Weissagungen von Christo, Jerusalem, Jerusalemischen Tempel, Juden, Gottesdienst, Vielgötterei, Zeitpunkte, Ende der Zeiten, Ende der Welt, Gericht, Auferstehung, Himmel,

(2) Das lutherische Kirchspiel Lütgen-(Klein) Dortmund, in welchem die Rittersitze Delwig, Heyde, das Haus und das Schloß Marten, Wischelingen, so einen eigenen Hausprediger hat. Bey dem Kirchdorf ist das Nonnenkloster Marienborn.

(3) Das katholische Kirchspiel Kirchlinde.

(4) Das Kirchspiel Gelsenkirchen, in welchem die Lutheraner und Katholiken eine gemeinschaftliche, die Reformirten aber eine besondere Kirche haben. In demselben sind die Rittersitze Dinsing, Gahr, und das adeliche Haus Schwarzenmühlen.

(5) Das lutherische Kirchspiel Weitmar, darinnen die Rittersitze Weitmar und Berendorf sind.

(6) Das Kirchspiel Wattenscheid. In dem kleinen Flecken Wattenscheid, welcher Stadtfreyheiten hat, ist eine katholische und lutherische Kirche. Hieher gehöret der Rittersitz Sevinghausen, und die adelichen Häuser Lyren und Ruendal, Leithe, Grimberg.

(7) Das lutherische Kirchspiel Königssteel, vor dem Thor der Stadt Steyl, im Stift Essen.

(8) Das lutherische Kirchspiel Krange mit einem gleichnamigen Rittersitz.

(9) Das Kirchspiel Grimberg. Auf dem gräflich-nesselrodischen Schloß Grimberg ist eine katholische Kapelle; es ist aber auch hieselbst eine lutherische Kapelle vorhanden. Zu dem Schloß gehöret eine besondere Gerichtsbarkeit.

(10) Das lutherische Kirchspiel Harpen, in welchem die Rittersitze Wische und Holte.

(11) Das lutherische Kirchspiel Uemmingen, in welchem die Rittersitze Heven und Laer.

Anmerk. Zum Amt Bockum werden auch die adelichen Güter Kringeldanz und Hörstgen gerechnet.

3) Das Amt Blankenstein, welches unter dem bochumschen Landgericht stehet, und begreift

(1) Blankenstein, eine Freyheit auf einer Höhe, unweit der Ruhr, deren ehemaliges festes Schloß, welches 1226 angeleget worden, verwüstet ist. Die Katholiken haben eine Kirche, und die Lutheraner auf dem Rathhaus eine Kapelle.

2) Hat-

(2) Hattingen, eine kleine Stadt, nicht weit von der Ruhr, woselbst eine lutherische Pfarrkirche und lateinische Schule, und eine reformirte Kirche ist.

In dieses Kirchspiel gehöret der Rittersitz Cleff oder Clyff.

Anmerk. Im Kirchspiel Hattingen ist ehedessen das Schloß Isenburg an der Ruhr gewesen, welches Adolph, ein Graf von Altena, der zum Erzbischof von Cöln erwählet worden, erbauet, und seinem Bruder Arnold zu Lehn gegeben, welcher zuerst den Titel eines Grafen und Edlen von Isenburg angenommen. Als der älteste von seinen Söhnen, Namens Friderich, wegen der 1225 verübten Mordthat an dem Erzbischof Engelbert zu Cöln geächtet worden, ist auch das Schloß Isenburg geschleift worden: und obgleich noch zwey Söhne von ihm übrig waren, so entbielten sie sich doch des isenburgischen Namens, und ließen sich von dem Schloß Limburg benennen, von welchem unten Nachricht erfolgen wird.

(3) Das lutherische Kirchspiel Sprockhövel.

(4) Das Kirchspiel Niederwengern, oder Schönwengern, auch Weniger genannt, woselbst eine katholische und lutherische Kirche. Hieher gehöret der Rittersitz Aldendorf.

(5) Das lutherische Kirchspiel Linden.

(6) Das katholische Kirchspiel Bonsfeld.

Anmerk. Bey dem Flecken Langenberg, im Herzogthum Berg, in der Herrschaft Hardenberg, ist innerhalb der Gränze des Kirchspiels Hattingen, auf märkischen Grund und Boden, 1715 eine lutherische Kirche erbauet worden, welche von dem Flecken nur durch einen kleinen Bach abgesondert ist, und zu welcher sich sowohl die Lutheraner zu Langenberg, als in der ganzen Herrschaft Hardenberg, halten.

2. Folgende adeliche Gerichte:

1) Das Gericht Eickel, über welches ein Freyherr von Strünkede zu Dornburg Gerichtsherr ist. Es begreift den Rittersitz Dornburg, das Kirchdorf Eickel, woselbst eine lutherische Pfarrkirche, eine reformirte und eine katholische Kirche ist; das Haus Berg und 3 Bauerschaften.

2) Das Gericht Langendreer oder Langentreer, über welches ein Herr von der Borg Gerichtsherr ist. In dem Kirchdorf Langentreer ist ein Rittersitz, und außerdem gehören noch die Bauerschaften Düren, Sonborn, Stockum und Werne, alle in dem Kirchspiel Lütgen-Dortmund belegen, zu diesem Gericht.

3) Das Gericht Strünkede, ein Gericht, über w

ches der Freyherr von und zu Strünkede Gerichtsherr ist. Es begreift

(1) Strünkede, einen Rittersitz, bey welchem eine kleine reformirte Kirche ist.

(2) Herne, ein großes Dorf mit einer lutherischen Kirche.

(3) Vier Bauerschaften.

4) Das Gericht Castrop, welches in das alte und neue eingetheilet wird, seine Kirchen aber für alle 3 Religionsparteyen in der Freyheit Castrop hat.

(1) Zum alten Gericht Castrop, über welches der Freyherr von und zu Strünkede Gerichtsherr ist, gehören 9 Bauerschaften.

(2) Zum neuen Gericht Castrop gehören 12 Bauerschaften. Die Gerichtsbarkeit über dasselbe haben die hier belegenen 4 Rittersitze Bladenhorst, Goldschmieding, Eisenberg, und Schadeburg, welche einen Richter bestellen.

5) Das Freygericht Mengede, welches ein Reichs-Afterlehn ist, begreift

(1) Mengede, ein großes Dorf an der Emtscher, woselbst alle 3 Religionsparteyen Kirchen haben.

(2) Die Rittersitze Bodelschwing, Mengede, Alten-Mengede, Ickern und Westhausen.

(3) Acht Bauerschaften.

Anm. Zu dem Kirchspiel Mengede, aber nicht zu dem Gericht, gehöret noch die Bauerschaft Bodelschwingen, woselbst ein Rittersitz und eine reformirte Kirche ist, nebst einigen Bauerschaften aus der Grafschaft Dortmund.

6) Das Gericht Horst, an der Ruhr, begreift das Schloß und die Bauerschaft Horst.

7) Das Freygericht Stipel, an der Ruhr. Dazu gehöret

(1) Stipel, ein Dorf, mit einer lutherischen Kirche.

(2) Kemnade, ein Rittersitz des Gerichtsherrn.

(3) Vier Bauerschaften.

8) Das Gericht Herbede, an der Ruhr, von 5 Bauerschaften, und 2 Rittersitzen, nämlich Herbede und Hardenstein

9) Das Gericht Bruch, zu welchem, außer dem Rittersitz Bruch, 3 Bauerschaften gehören.

10) Das Freygericht Witten, an der Ruhr, ist ein kaiser-

kaiserliches Afterlehn, und will der Landeshoheit der Grafschaft Mark nicht unterworfen seyn. Es begreift das große Dorf Witten, in welchem eine lutherische Kirche ist, zu welcher die Rittersitze Witten und Kringeltanz gehören, welches letztere schon beym Amt Bockum angegeben worden.

III. Der Altenaische Kreis, begreift

1. Die Stadt und Amt Altena, welche unter dem altenaischen Landgericht stehen. Es gehöret dahin

(1) Altena, der größte und volkreichste Ort in der Grafschaft, liegt an beyden Seiten des Schloßberges, an der Lenne und Rette. Er ist rund umher mit hohen Bergen umgeben, und hat fast gar kein Ackerland, daher das nöthige Getraide von andern Orten hieher gebracht wird. Die Häuser sind mehrentheils von Steinen erbauet. Sie wird abgetheilet in die Freyheit, in das Mühlendorf, und in die Nette. Das alte Schloß liegt auf dem Gipfel einer hohen Klippe. In der Stadt ist eine lutherische und reformirte Kirche. Das Hauptgewerbe besteht im Handel mit Osemund und Draht. Der Ort hat 1397 die ersten Stadtfreyheiten erhalten. 1750 brannten hier über 300 Häuser ab.

(2) Das reformirte Kirchspiel Wibbelwert oder Wiblingwerd, welches auf einem Berg liegt.

(3) Das Kirchspiel Halver, woselbst sowohl die Lutheraner, als Reformirten, eine Kirche haben. In demselben sind das adeliche freye Haus Edelkirchen, und die Rittersitze Engstfeld, Heesfeld, Hayde, Kartenhausen, Schlechtenbeck und Vahlefeld. Bey dem Dorf Bergfeld entspringt die fischreiche Empe, welche sich zwischen Hagen und Herdick mit der Volme vereiniget.

2. Stadt und Amt Nienrade, welches unter dem altenaischen Landgericht steht.

1) Nienrade, in alten Briefen auch Drechroide, eine kleine Stadt, welche an der Lenne liegt, und mit einer sehr bergichten Gegend umgeben ist. Sie hat eine reformirte Kirche.

Kirche. Die Einwohner erhielten sich vom Ertrage ihrer Felder, ihrer Viehzucht und ihrer Fischerei. Sie trieben den Handel mit Wolle, Leder, Honig, Wachs und Pelzwerk, und ihre Kaufleute besuchten die Messen in Frankfurt und Leipzig. Auch sind einzelne Beispiele vorhanden, daß sie Getreide ausführten.

Die Herrschaft Neuhaus, welche Bischof Heinrich von Paderborn aus Schenkungen deutscher Könige, denen dieses Fürstbistum Neuhaus-Dahlum zu Lehnrecht verdankte, und aus Ankäufen erworben hatte, bestand aus einer Stadt, einem Amte Dahlum, einem Amte von Buchwald, einem Amte Wenden und einem Amte Steinheim. Sie hatte eine Größe von 12 Quadratmeilen, und zählte 1803 gegen 30,000 Einwohner. Diese waren, wie Bischof Heinrich sie vorfand, in einem Zustande, welcher weder von dem Fürstbischofe, noch von dem Adel, noch von der Geistlichkeit, noch von der Bürgerschaft der Stadt Neuhaus, noch von der Landschaft, welche aus Bauern und Hörigen bestand, jemals verschuldet worden war. Sie waren, wie sie sich unter Heinrich befanden, ein Werk der Zeit, ein Werk der Verhältnisse, ein Werk der Geschichte.

Die Herrschaft Neuhaus hatte zwischen sich und dem Bischofe keine Mittelsmänner. Sie hatte keine Stände, keine Landschaft, keine Ritterschaft, keine Geistlichkeit, keine Bürgerschaft. Sie hatte nur den Bischof und die Unterthanen. Der Bischof war

nem hohen Berg über der Lenne, der Familie von Plettenberg zugehörig, welche auch das adeliche Haus Brockhausen besitzt.

Anmerk. Bey der Stadt Plettenberg bedienet man sich zur Verbesserung der bergichten Aecker eines Mittels, welches dem im ersten Theil bey Norwegen und Schweden beschriebenen ähnlich, sonst aber auch in dem Schwarzwald und in der Grafschaft Erpach gewöhnlich ist. Man bindet nämlich Buschholz in Schanzen, legt solche etwa 2 Schuh hoch und 4 breit auf das Feld, bedecket sie mit Rasen oder Törfen, zündet alsdann das Holz an, und läßt die Törfe mit verbrennen, worauf die übrig gebliebene Asche auf das Land gestreuet wird, und den reinsten Roggen verschaffet.

4. Das Landgericht zu Lydenscheid erstrecket sich

1) Ueber das Gericht Lüdenscheid. Dahin gehöret

(1) Die Stadt Lüdenscheid, welche zwar nicht groß, aber wohl gebauet ist. Sie enthält eine lutherische Kirche und lateinische Schule, und eine reformirte Kirche. Die Einwohner haben ihre Hauptnahrung vom Handel mit Eisen, Drath und dergleichen, und hiernächst vom Ackerbau und von der Viehzucht. Dieser Ort ist im 13ten Jahrhundert zu einer Stadt gemacht worden. 1530, 78, 98, 1656 und 81 sind viele Häuser, 1723 aber die ganze Stadt vom Feuer verzehret worden; sie ist aber mehrentheils von Steinen wieder aufgebauet worden.

Zum Kirchspiel Lüdenscheid gehören die Rittersitze Neuhof und Oedendaal.

(2) Das lutherische Kirchspiel Herschede, in welchem viele Eisenhämmer sind. Bey dem Kirchdorf Herschede entspringt die Fesse, welche bey Werdohl in die Lenne fällt.

2) Ueber das ehemalige Gericht Hülschede, in dessen Kirchspiele eine lutherische und reformirte Kirche ist.

3) Ueber das Gericht Breckerfeld, welches sich über das Städtchen und Kirchspiel Breckerfeld erstrecket.

4) Ueber das Gericht und Kirchspiel Meinerzhagen, in welchem die Flüsse und Bäche Volme, Agger, und Lister entspringen, und viel Handel mit Eisen getrieben wird.

(1) Meinerzhagen, ist ein großes und volkreiches Kirchdorf, welches mit dem Kirchspiel ein eigenes dem Landesherrn zugehöriges Gericht ausmacht, und eine lutherische Kirche hat.

(2) Die

22) Die Marggrafschaft Burgau, und Altmannshausen, gehören dem Hause Oesterreich, und werden durch Vorderösterreich gedeckt.

23) Leben das Fürstenthum Kempten, die Herrschaft Wolfegg, und die Grafschaft Waldsee, welche alle dem Hause Truchsess gehören, und unter der Landeshoheit des Churfürsten von Bayern stehen, welche durch den Churfürsten in Absicht der Vertheidigung, und durch die Stände des Schwäbischen Kreises in Absicht der Contingente, Beytrag und Anlagen gedeckt werden.

24) Leben die Grafschaft Sigmaringen, welche Hochfürstl. Hohenzollern, in welchem sie durch den Kreis gedeckt werden.

25) Leben das Fürstenthum Dietfurt, und Schwarzenberg, welche dem Hause Schwarzenberg gehören, und unter der Landeshoheit des Churfürsten von Bayern stehen, welche durch den Churfürsten in Absicht der Vertheidigung, und durch die Stände des Schwäbischen Kreises in Absicht der Contingente, Beytrag und Anlagen gedeckt werden.

26) Leben das Fürstenthum Liechtenstein, welches dem Hause Liechtenstein gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

27) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

28) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

29) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

30) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

31) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

32) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

33) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

34) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

35) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

36) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

37) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

38) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

39) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

40) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

41) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

42) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

43) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

44) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

45) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

46) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

47) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

48) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

49) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

50) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

51) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

52) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

53) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

54) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

55) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

56) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

57) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

58) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

59) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

60) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

61) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

62) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

63) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

64) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

65) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

66) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

67) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

68) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

69) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

70) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

71) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

72) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

73) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

74) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

75) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

76) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

77) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

78) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

79) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

80) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

81) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

82) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

83) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

84) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

85) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

86) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

87) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

88) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

89) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

90) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

91) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

92) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

93) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

94) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

95) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

96) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

97) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

98) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

99) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

100) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

101) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

102) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

103) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

104) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

105) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

106) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

107) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

108) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

109) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

110) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

111) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

112) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

113) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

114) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

115) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

116) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

117) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

118) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

119) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

120) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

121) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

122) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

123) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

124) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

125) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

126) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

127) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

128) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

129) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

130) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

131) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

132) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

133) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

134) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

135) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

136) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

137) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

138) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

139) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

140) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

141) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

142) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

143) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

144) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

145) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

146) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

147) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

148) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

149) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

150) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

151) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

152) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

153) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

154) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

155) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

156) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

157) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

158) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

159) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

160) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

161) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

162) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

163) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

164) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

165) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

166) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

167) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

168) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

169) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

170) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

171) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

172) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

173) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

174) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

175) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

176) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

177) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

178) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

179) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

180) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

181) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

182) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

183) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

184) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

185) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

186) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

187) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

188) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

189) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

190) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

191) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

192) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

193) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

194) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

195) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

196) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

197) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

198) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

199) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

200) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

201) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

202) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

203) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

204) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

205) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

206) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

207) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

208) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

209) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

210) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

211) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

212) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

213) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

214) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

215) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

216) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

217) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

218) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

219) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

220) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

221) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

222) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

223) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

224) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

225) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

226) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

227) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

228) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

229) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

230) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

231) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

232) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

233) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

234) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

235) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

236) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

237) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

238) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

239) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

240) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

241) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

242) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

243) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

244) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

245) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

246) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

247) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

248) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

249) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

250) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

251) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

252) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

253) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

254) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

255) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

256) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

257) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

258) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

259) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

260) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

261) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

262) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

263) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

264) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

265) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

266) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

267) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

268) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

269) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

270) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

271) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

272) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

273) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

274) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

275) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

276) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

277) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

278) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

279) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

280) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

281) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

282) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

283) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

284) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

285) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

286) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

287) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

288) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

289) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

290) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

291) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

292) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

293) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

294) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

295) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

296) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

297) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

298) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

299) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

300) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

301) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

302) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

303) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

304) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

305) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

306) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

307) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

308) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

309) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

310) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

311) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

312) Leben die Grafschaft Brandis, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

313) Leben die Grafschaft Werdenberg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

314) Leben die Grafschaft Montfort, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

315) Leben die Grafschaft Tettnang, welche dem Hause Montfort gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

316) Leben die Grafschaft Rothenfels, welche dem Hause Stadion gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

317) Leben die Grafschaft Königsegg, welche dem Hause Königsegg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

318) Leben die Grafschaft Wolfegg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

319) Leben die Grafschaft Zeil, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

320) Leben die Grafschaft Trauchburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

321) Leben die Grafschaft Wurzach, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

322) Leben die Grafschaft Scheer, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

323) Leben die Grafschaft Sonnenberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

324) Leben die Grafschaft Waldburg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

325) Leben die Grafschaft Friedberg, welche dem Hause Waldburg gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

326) Leben die Grafschaft Hohenems, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

327) Leben die Grafschaft Rheinegg, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

328) Leben die Grafschaft Vaduz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

329) Leben die Grafschaft Sulz, welche dem Hause Hohenems gehört, und durch den Kreis gedeckt wird.

330) Leben die Grafschaft Brandis, welche

mirte und eine katholische Kirche. Ueber die Ruhr ist hier eine Brücke gebauet.

3) Das lutherische Kirchspiel Ende, mit den Rittersitzen Callenberg und Mallinkrodt.

4) Das lutherische Kirchspiel Volmestein, zu welchem der offene Flecken Volmestein, welcher auf einem Berg an der Ruhr liegt, und die Rittersitze Rocholz, Schlebusch und Werdringen gehören. Neben dem Flecken Volmestein, auf einem Felsen, liegt das verfallene Bergschloß, von welchem der Flecken und ein ausgestorbenes adeliches Geschlecht, benannt werden.

5) Das lutherische Kirchspiel Oberwengern, in welchem die Rittersitze Dönhof, der Stammort der Grafen von Dönhof in Preußen, Hove und Steinhaus.

2. Das Gericht Hagen, welches begreift

1) Hagen, welchen Ort König Friderich Wilhelm mit Stadtfreyheiten begnadiget hat, da er vorhin nur ein Flecken gewesen. Es bewassert ihn die Volme, und es umgeben ihn fruchtbare Berge. Außer der lutherischen Hauptkirche, bey welcher eine Kapelle ist, ist hier noch eine reformirte und eine katholische Kirche. Die Einwohner ernähren sich vornehmlich von der Handlung und von Handwerkern, und insonderheit von unterschiedenen Tuchmanufakturen. Der Ort hat ehedessen dem Erzstift Cöln gehöret, ist aber 1392 an die Grafen von der Mark gekommen. 1699 brannten viele, und 1724 die meisten Häuser ab.

2) Zum Kirchspiel Hagen gehören 10 Bauerschaften, von welchen zu bemerken

a. Die Bauerschaft Delstern, woselbst schönes Papier verfertiget wird.

b. Die Bauerschaft Eilpe, woselbst viele Degenklingen und Messer geschmiedet werden, auch schönes Papier gemacht wird.

c. Die Bauerschaft Ekesey, in welcher der Rittersitz Altenhagen ist.

d. Die Bauerschaft Emperstraße, woselbst auch viele Eisenhämmer sind.

e. Die Bauerschaft Eppenhausen, woselbst schwarzer Alabaster mit weißen Adern gegraben wird.

f. Die Bauerschaft Herbeck, in welcher 2 Rittersitze sind.

g. Die Bauerschaft Holthausen, woselbst weißer Alabaster mit rothen Adern zu finden.

3) Das katholische Kirchspiel Boel, in welchem die Rittersitze Busch oder zum Busche, und Niedernhof sind.

4) Das lutherische Kirchspiel Dael,, in welchem der Rittersitz Dael ist.

5) Das lutherische Kirchspiel auf der Straße in der Waldbauer, dessen Einwohner mit Vieh und Holzkolen handeln.

6) Die Nordseite des lutherischen Kirchdorfs Voerde.

7) Werdringen, ein Rittersitz.

3. Die Stadt und das Amt Iserlon, welche unter dem Landgericht zu Altena stehen.

1) Iserlon, auch Lon schlechthin, eine mit vielen guten Häusern bebauete wohlbewohnte und nahrhafte Stadt an dem Flüßchen Baaren, in einer bergichten Gegend. Die Lutheraner haben hier 3 Kirchen und eine lateinische Schule, die Reformirten eine Kirche, und die Katholiken haben 1746 ein Haus zu ihrem Gottesdienst eingerichtet. Das Hauptgewerbe der Einwohner besteht in Fabriken und Handlung; es wird hier nämlich theils vielerley Arbeit von Eisen und Messing gemacht, als Drath, mancherley daraus geflochtene und verarbeitete Sachen, Grob- und Kleinschmiede-Arbeit, Nehnadeln, Wagebalken, und messingene Schnallen, theils auch Sammet- und Seidenband, Wollenzeug ꝛc. Die Stadt hat auf den Landtagen die vierte Stelle. Sie hat um die Mitte des 13ten Jahrhunderts zuerst Stadtfreyheiten erhalten. 1510, 30. 1652, 77, 85 und 1712 ist sie durch Feuersbrünste verwüstet worden.

2) Das lutherische Kirchspiel Deilinghoven, in welchem viel Eisenstein gegraben wird. In demselben ist der Rittersitz Clusenstein.

3) Die Rittersitze Edelburg oder Erleburg, und Frönspert oder Frunsberg, und das adeliche Haus Landhausen.

4. Das Gowgericht Schwelm, welches sei-

nen

nen besondern königl. Richter und seine übrigen Gerichtsbedienten hat. Dahin gehöret

1) Schwelm, eine Stadt an dem Bach Schwelme, mit einer lutherischen Kirche und lateinischen Schule, reformirten und katholischen Kirche. Die Einwohner ernähren sich zum Theil von Fabriken und Handel. Der Ort ist 1392 von dem Erzstift Cöln an die Grafschaft Mark theils vertauschet, theils verkaufet worden, und hat 1590 die ersten Stadtfreyheiten erhalten.

Zu dem Kirchspiel Schwelm gehören die Rittersitze Gotinkof und Martfeld, und das adel. Haus Ruendael.

Eine halbe Stunde von der Stadt, an der Landstraße, die nach Hagen führet, ist der Schwelmer Gesundbrunn.

2) Das Kirchspiel Gevelsberg, in welchem das adeliche frey-weltliche Fräuleinstift Gevelsberg, in welches sowohl katholische, als protestantische Personen aufgenommen werden, die unter einer Aebtissinn stehen. Die Stiftskirche wird von den Lutheranern und Reformirten gemeinschaftlich gebrauchet.

3) Die Südseite des lutherischen Kirchdorfs Voerde.

4) Langenfeld, ein Dorf an der bergischen Gränze, welches seit 1769 eine eigene lutherische Kirche hat.

Anhang.

1. Die Grafschaft Limburg, liegt in der Grafschaft Mark, gränzet auch an das Herzogthum Westphalen, ist ungefähr 5 Stunden lang, und 4 Stunden breit. Der größte Theil derselben besteht aus fruchtbaren mit schönen Hölzungen bewachsenen Bergen; sie hat auch schöne Weiden und Wiesen, und gutes Ackerland. Schwarzes und rothes Wildpret sind in Menge vorhanden. Nicht weit von Limburg wird weißer und schwarzer Alabaster gefunden, und auf einer an der Lenne angelegten Mühle gesäget

und geschliffen. Sie ist ein Lehn der obgedachten Grafschaft Mark, und hat folgenden Ursprung. Als nach des Grafen Friderich zu Isenburg Hinrichtung sein oben beym Amt Blankenstein angeführtes Schloß Isenburg beschriebenermaßen zerstöret worden war, so bauete für desselben hinterlassene Söhne Friderich II und Dieterich II, sein Schwager Herzog Heinrich zu Limburg, an dem Fluß Lenne, auf einem hohen Berg ein Schloß, welches er nach seinem Schloß Limburg nennete, von welchem sie von der Zeit an den Namen führeten. Von diesem Schloß hat auch die Grafschaft Limburg den Namen, und es ist der Hauptort derselben geworden. Die Geschlechtsfolge gedachter ersten limburgischen Grafen ist noch nicht in Richtigkeit gebracht worden; man weis aber aus einer Urkunde von 1242, daß in diesem Jahr Dieterich, Herr von Isenburg, sein Schloß Limburg dem Grafen Heinrich von Berg zu Lehn aufgetragen, und hinwiederum dasselbe empfangen habe. Es ist auch bekannt, daß Graf Wilhelm von Limburg 1442 seinem Schwiegersohn, Grafen Gumprecht von Nüwenar, die Graf- und Herrschaft zu Limburg erblich übergeben, und K. Friderich solche Uebergabe bestätiget, und zugleich den Grafen Gumprecht mit allen Reichslehen belehnet habe. Es nahmen aber die Brüder Wilhelm Heinrich und Dieterich von Limburg, ihrem Schwager, dem Grafen Gumprecht von Nüwenar, das Schloß Limburg mit gewaffneter Hand weg, und ob sie sich zwar mit demselben dahin verglichen, daß jeder Theil die Hälfte des Schlosses und der Grafschaft Limburg haben solle:

so

so war doch dieser Friede nicht dauerhaft. Endlich aber verglichen sie sich dahin, daß Johann, Graf von Limburg, die Elisabeth von Nüwenar heurathen, und die Grafschaft Limburg zum Brautschatz haben solle; stürbe er aber ohne Kinder, so solle die Grafschaft Limburg denen Grafen von Nüwenar auf ewig zufallen. 1546 wurde Graf Gumprecht von Nüwenar vom Herzog Wilhelm zu Jülich ꝛc. mit der Grafschaft Limburg belehnet, und festgesetzt, daß sie auch auf die Töchter fallen solle. Solchergestalt kam sie 1573 durch dieses Grafen Tochter Magdalena an derselben Gemahl Arnold, Grafen von Tecklenburg, Bentheim und Steinfurt. 1669 befreyete Graf Moritz von Bentheim, Tecklenburg, Limburg ꝛc. diese Grafschaft von der Lehnbarkeit, mit welcher sie bis dahin der Grafschaft Berg verpflichtet gewesen war, indem er dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm 10000 Rthlr. dafür erlegte. Sie steht unter dem Schutz der clevisch-markischen Regierung, und erleget an den König von Preußen jährlich 3056 Rthlr. Der Titel ihres Besitzers ist: N. N. des heil. R. R. Graf zu Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt und Limburg, Herr zu Rheda, Wevelinkhoven, Hoja, Bedbur und Helfenstein, Freyherr zu Lerney, Erbvogt zu Cöln. Die merkwürdigsten Oerter der Grafschaft sind:

1. **Limburg** oder **Hohen-Limburg**, ein Schloß auf einem hohen Berg an der Lenne, mit einem am Fuß desselben belegenen Flecken, in welchem eine reformirte Pfarrkirche ist. Die gräfliche Kanzley ist auf dem Schloß: der gräfliche Richter aber hält das Gericht in dem Flecken oder der Freyheit.

2. **Elsey**, ein lutherisches Pfarrdorf am Bach Else, unweit der Lenne. Neben demselben liegt ein adeliches freyweltliches Frauenstift, dem eine Aebtissinn vorsteht.

1. Bruchen, ein reformirter Pfarrer, auf einem Dorfe im Canton Bern.

2. Bubloz, ein reformirter Pfarrer.

3. Cappel, ein reformirter Pfarrer und der Bater.

4. Cappel, ein katholischer Pfarrer, der Sohn.

Religion und Kirche. Ein Gespräch zwischen 4 Personen, als reformirtem und katholischem Pfarrer, einem weisen und einem Narren. Im Kirchen-Staate bey Bern. 1 Alphabet.

2. Über den Unter-Theil der Tripelleiter, oder Zwey Briefe, worinn man den Unter-Theil der Tripelleiter, und die Ursachen, auch Nutzen und Nothwendigkeit der Tripelleiter, mit den besten Gründen vor den Papst vertheidiget werden, auch Herrn Johannes B. den Papst aus den heydnischen Geschichten Nachricht und Exempel die eine Hälfte zuruft, und die andere behauptet. Regensburger und Augsburger Druckerey. 1 Alphabet. Ohne den Verfasser, Drucker, Ort und Jahr.

Die

Die Grafschaft Ravensberg.

§. 1.

Blaeuw, Schenk und G. Valk haben von den Grafschaften Mark und Ravensberg eine besondere Charte gestochen, welche aber jetzt sehr wenig brauchbar ist. Die Grafschaft Ravensberg ist von den Bisthümern Münster und Osnabrück, von dem Fürstenthum Minden, von den Grafschaften Schauenburg und Lippe, von dem Bisthum Paderborn, von der Grafschaft Rittberg und Herrschaft Rheda umgeben.

§. 2. Der Boden ist jenseits Bielefeld und der Berge sandig, nach dem Fürstenthum Minden zu aber ist er viel besser, und trägt theils so viel Getraide, als die Einwohner nothdürftig gebrauchen, theils und vornehmlich Flachs und Hanf; wie denn insonderheit in der Gegend von Schildsche und Werther ungemein feiner Flachs gebauet und zubereitet wird, welcher der feinsten Seide gleicht. Die Weide ist gut, vornehmlich um Herford und Bielefeld; daher auch die Einwohner mit gutem Vieh versehen sind. Die Hölzungen sind zur Jagd sehr bequem, und gehören grösstentheils den Edelleuten und übrigen Unterthanen; die landesherrschaftlichen Forsten sind gering. Die hohen Berge, welche in der Grafschaft sind, enthalten ohne Zweifel gute Mineralien: es hat aber die zum Bergbau 1742 von dem König privilegirte Gewerkschaft bisher nur Steinkolen suchen und graben lassen. Es sind auch gute Steinbrüche vorhanden. In dem Kirchspiel Rehme ist ein Salzwerk. Die Weser scheidet diese Grafschaft von dem Fürstenthum Minden, und

stoß an den Tisch stehen konnte. Die Weltleute wirft man, wie sie sind, in Gesellschaften und Theater hin; sie, nachgeahmt, und besonders angeschauet, lernet jedweder. Aber wo lernet man wie die Weise, welche nur der Gesellschaft seine Kunst, und selber sich selbst genug ist, ihre Kunst und Weise und besonders die Art, und Stelle sie anzubringen? Die Art? sie stehet in den Anmerkungen, und in der Stelle? Anmerken ist eine Kunst, und eine Kunst, die man nicht lernet. Der Weise lernet sie in seiner Einsamkeit, und der andere in der Gesellschaft. Die Art nach seinem Verstande anzubringen, lernet

§. 3. In Weise-Weisheit hat a. a. Gottsched Anleitung gegeben, und Herr Gellert in seinen Briefen mehrere die Leitungen zu Zärtlichkeit und Weisheit gegeben, und die Anmerkungen, wo diese Tugenden und Stellen stehet an den Gesellschaftsgesetzen stellen. Derjenige Leser, der diese Anleitungen, und mehrere dem Leitungen Gottscheds, und Gellerts, die hier nicht angeführet werden, gelesen, und angemerket, der gewinnet dergestalten Weisheit, daß er sie anbringen, und lernen kann, so viel sie werdet. Er ist ein Weiser, Weltklüger, und Gelehrter.

§. 4. Die andere Classe der Tugenden, die Gerechtigkeit, und ihre Gehülfen, sind Tugenden. Die Tugenden, Betrachtungen haben nur zu Gerechtigkeit, Gerechtigkeit, Gehülfen, Gerechtigkeit, Gehülfen, Gerechtigkeit, Gehülfen

Superintendent, nebst einigen Inspectoren verordnet: allein, das Kirchen-Schul- und Armen-Wesen steht überhaupt unter dem Consistorio zu Münden. Es wird auch eine gewisse Anzahl Juden geduldet.

§. 5. Das größte und einträglichste Gewerbe der Einwohner besteht in der Spinnerey und Leinewebery. Es sind nicht nur viele 1000 Leinenweber vorhanden, sondern es wird auch aus den benachbarten Landen sehr vieles Leinen nach Herford und Bielefeld grau zum Verkauf gebracht, und daselbst gebleichet. Sowohl das feine als grobe Leinen wird weit und breit in Europa, ja zum Theil auch nach Amerika ausgeführt. Die Woll- u. andere Manufakturen in dieser Grafschaft sind nicht wichtig; doch ist zu Bielefeld eine Strumpfmanufaktur, und ebendaselbst sowohl, als zu Herford, giebt es einige Zeugmacher.

§. 6. Der erste Graf dieses Landes, Herrmann von Calvelle, hat im 12ten Jahrhundert gelebet. Der männliche Stamm der ravensbergischen Grafen gieng 1346 mit Bernhard aus, dessen ältern Bruders und Vorwesers Tochter Margaretha eine Gemahlinn Herzogs Gerhard zu Jülich und Grafen zu Berg war, welcher dieserwegen die Grafschaft Ravensberg an sich brachte. Als Johann Wilhelm, Herzog zu Cleve, Jülich ꝛc. 1609 ohne Erben starb, nahm Churfürst Johann Sigismund zu Brandenburg unter andern auch von dieser Grafschaft Besitz, in welchem auch das Chur-Brandenburgische Haus durch den mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm 1666 geschlossenen Erbvergleich bestätiget worden ist. Siehe oben S. 648, 584. Sie hat 1757 und in den folgenden Jahren von den Franzosen viel erlitten.

§. 7. Das Wapen der Grafschaft sind 3 rothe Sparren im silbernen Feld.

§. 8. Sie ist 1719 mit unter die mindensche Regierung geleget worden. Die Amtsräthe auf dem Land und die Magistráte in den Städten haben in bürgerlichen und peinlichen Sachen die erste Instanz, und von ihnen gehen die Appellationen an die Regierung, und alsdann an das ravensbergische Appellations-Gericht, welches 1750 mit dem Ober-Appellations-Gericht oder Tribunal zu Berlin verbunden worden. Von den Stadtgerichten zu Herford und Bielefeld wird an das ravensbergische Appellations-Gericht appelliret. Die Drosteyen sind heutiges Tages nur Gnadenstellen für Bediente und Edelleute, denen der Landesherr wegen ihrer ausnehmenden Dienste besonders gewogen ist, und mit gar keiner Arbeit verknüpfet: Das Finanz- und Steuerwesen wird von der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Minden versehen, welche auf königl. besondern Befehl die Contributions-Monate ausschreibt, und deren Berechnung besorget, jedoch die jährlichen Haupt-Contributions-Rechnungen den Landständen vorlegen läßt, aus deren Mittel 2 Landráthe bestellet sind, welche nicht nur in der Kriegs- und Domainen-Kammer Sitz und Stimme, sondern auch besondere Aufsicht über die 4 Kreiskassen in den 4 Aemtern haben.

§. 9. Nunmehr sind zu beschreiben:

I. Die beyden unmittelbaren Städte dieser Grafschaft.

1. Bielefeld, die Haupt- und erste Stadt der Grafschaft, liegt am Fuß eines Berges. Der Lutterbach fließt zwischen der alten und neuen Stadt, welche beyde 1520 unter

unter einem Klassenbegriffe vereinigen wollen. Die erstere Methode kann Systematik, die letztere Typik genannt werden. Beide Methoden, nämlich ge- 5. Modelle der ordnete Begriffsreihen und Typen, sind in der That nur Mittel zu Zwecken, und die Theorie muß sie kennen, um sie anwenden zu können. Sie wählt unter den Mitteln, welche zum Zwecke führen, diejenigen, welche die kürzesten sind, und sie wird sich bei der Wahl der Mittel nicht durch Vorurtheile bestimmen lassen, indem sie z. B. die Typik für eine niedere Methode hält, weil sie sich ihrer in der Jugend bedient hat, oder für eine höhere, weil sie sie erst kennen lernt, wenn sie sich bereits der Systematik bedient hat. Es ist nur eine Methode, welche sie verwirft, nämlich die Methode der Empirie, welche sich damit begnügt, Begriffe zu bilden, ohne sie zu ordnen, und Typen zu kennen, ohne sie zu vergleichen. Die Theorie hat es mit Begriffen und Typen zu thun, aber sie kennt sie nicht als Selbstzwecke, sondern als Mittel zu Zwecken. Die Theorie ist Methode, und sie ist nichts anderes als Methode.

Die Theorie der Gesellschaft ist eine Theorie der Gesellschaft. Sie ist nicht eine Theorie der Gesellschaft, sondern eine Theorie der Gesellschaften. Sie ist nicht eine Theorie der Gesellschaft, weil sie nicht eine Theorie der Gesellschaften ist. Sie ist nicht eine Theorie der Gesellschaften, weil sie nicht eine Theorie der Gesellschaft ist. Sie ist eine Theorie der Gesellschaft, weil sie eine Theorie der Gesellschaften ist. Sie ist eine Theorie der Gesellschaften, weil sie eine Theorie der Gesellschaft ist. Sie ist eine Theorie der Gesellschaft und eine Theorie der Gesellschaften, weil sie eine Theorie der Gesellschaft ist. Sie ist eine Theorie der Gesellschaft und eine Theorie der Gesellschaften, weil sie eine Theorie der Gesellschaften ist. Sie ist eine Theorie der Gesellschaft und eine Theorie der Gesellschaften, weil sie eine Theorie der Gesellschaft und eine Theorie der Gesellschaften ist.

Die Theorie der Gesellschaft ist eine Theorie der Gesellschaft. Sie ist nicht eine Theorie der Gesellschaften, sondern eine Theorie der Gesellschaft. Sie ist nicht eine Theorie der Gesellschaft, weil sie nicht eine Theorie der Gesellschaften ist. Sie ist nicht eine Theorie der Gesellschaften, weil sie nicht eine Theorie der Gesellschaft ist. Sie ist eine Theorie der Gesellschaft, weil sie eine Theorie der Gesellschaften ist. Sie ist eine Theorie der Gesellschaften, weil sie eine Theorie der Gesellschaft ist. Sie ist eine Theorie der Gesellschaft und eine Theorie der Gesellschaften, weil sie eine Theorie der Gesellschaft ist. Sie ist eine Theorie der Gesellschaft und eine Theorie der Gesellschaften, weil sie eine Theorie der Gesellschaften und eine Theorie der Gesellschaft ist.

die Neustadt, in welcher 319 Bürgerhäuser sind. Die lutherische Kirche St. Johannes des Täufers mit einem Kapitel, unter dessen 12 Kapitularen ein katholischer ist, das Frater-Haus, welches ein ordinirter lutherischer Pater bewohnet, das Süster- (Schwester) Haus, in welchem die Neustädter Schule und 2 Kapitular-Wohnungen sind, und der Comthurhof des Johanniter-Ordens mit einer Kapelle. Der dritte und kleinste Theil der Stadt, welcher gegen Westen liegt, heißt die Radewig, woselbst 126 Bürgerhäuser, die lutherische Jacobskirche, der quernheimische und kettlerische Hof sind. Es sind also in der Stadt 807 Bürgerhäuser: doch findet man auch innerhalb der Mauern viele abgebrannte Plätze, weitläuftige Höfe und Gärten, eine Weide und ein kleines Feld, welches mit Getraide besäet wird. Nahe bey der Stadt auf dem Berg liegt das weiter unten beschriebene adeliche frey-weltliche Unterstift zu St. Maria, mit der Stiftskirche und 26 gemeinen Wohnungen. Man weis nicht eigentlich, wenn die Altstadt erbauet und zu einer Stadt gemachet worden sey; die neue Stadt ist 1224 auf des Stiftes eigenthümlichen Grund angeleget. Als zur Zeit Kaisers Karl IV zwischen Herzog Albrecht zu Sachsen und Lüneburg und der Aebtissinn des Stifts Herford wegen des Eigenthums der Stadt Streit entstund, wurde sie 1377 von dem Kaiser der Aebtissinn zuerkannt. 1547 trat die Aebtissinn die weltliche Hoheit und Obrigkeit, welche sie sich über die Stadt zueignete, an Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg ab. 1631 erklärte das Kammergericht Herford für eine Reichsstadt: allein, 1647 ließ der Churfürst zu Brandenburg die Stadt unversehens einnehmen, und sich huldigen. 1650 wurde zwar die brandenburgische Besatzung wieder abgeführet: aber 1651 die Stadt von einigen churfürstlich-brandenburgischen Völkern eingeschlossen, an welche sie sich 1652 ergab, und abermals huldigte. Indessen steht sie annoch in der Usual-Matrikel unter den Reichsstädten.

Der zu der Stadt gehörige District hat über eine halbe Meile im Umfang.

II. Städt. II. Die 4 Aemter mit denen unter dieselben gehörigen Städten und Kirchspielen:

1. Das

1. Das Amt Sparenberg macht fast die Hälfte der ganzen Grafschaft aus, und hat den Namen von dem alten Bergschloß Sparenberg, welches nahe bey Bielefeld liegt, 1554 erbauet, und nach damaliger Art mit 4 starken Bollwerken versehen worden. Die Kirche, welche in dieser altmodischen Festung befindlich ist, wird zuweilen von den Reformirten zum Gottesdienst gebrauchet; es ist hier auch ein dicker Thurm, welcher zum Gefängniß gebrauchet wird. Das Amt besteht aus 5 Districten, davon jeder seinen Beamten hat.

1) Der brackwedische District hat einen sandigen und schlechten Boden, doch ernähren sich die Unterthanen vom Spinnen und Weben reichlich. Er enthält 4 Kirchspiele.

(1) Das Kirchspiel Brackwede, zu welchem die berühmten Bleichen von Bielefeld gehören.

(2) Das Kirchspiel Isselhorst.

(3) Das Kirchspiel Brockhagen, in welchem das adeliche Gut Patthorst, und die freyen Güter Consbruch und Osterloh liegen.

(4) Das Kirchspiel Steinhagen.

2) Der heepische District ist wegen seines fruchtbaren Bodens und wegen der Jagden und Fischerey angenehm. Die Einwohner weben Leinwand, treiben auch Ackerbau und Viehzucht. Zu Heepen ist eine Kirche. Das adeliche Gut Milse ist wegen seiner Bleichen, auf welchen feines Leinen gebleichet wird, bekannt; auch ist hier das adeliche Gut Lübbrassen.

3) Der schildsche District, welcher gute Hölzungen hat. Die Einwohner treiben Ackerbau und Viehzucht, und weben feines Leinen. Hieher gehöret

1) Schil-

(1) Schildesche oder Schilosche, ein Weichbild mit einem im Jahr 939 gestifteten Fräuleinstift von 17 Pfründen für ritterbürtige Personen, deren ein Drittel katholisch, ein Drittel lutherisch, und ein Drittel reformirt sind. Die Stiftsfräulein haben 1743 von dem König ein besonderes Ordenskreuz erhalten; sie haben das Patronatrecht über die hiesige lutherische Pfarrkirche und katholische Kapelle, und über das folgende Kirchspiel.

Nahe bey dem Weichbild ist ein landesfürstliches Vorwerk.

(2) Das Kirchspiel Jöllenbeck, in welchem die adelichen Häuser Heide und Stetefreund sind.

4) **Der werthersche District** hat gute Hölzungen, die Einwohner legen sich aber vornehmlich auf den Flachsbau, wie denn auch hieselbst der feinste und schönste Flachs gebauet wird. Hieher gehöret

(1) **Werther**, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtrechte erhalten hat. Bey derselben ist ein adeliches Gut.

(2) Das Kirchspiel **Dorenberg**, in welchem das adeliche Gut **Ubrentrup** ist, welches dem Kloster Marienfelde gehöret, und woselbst katholischer Gottesdienst gehalten wird.

5) **Der engersche District**, dessen Einwohner sich vom Ackerbau, von der Viehzucht und vom Garnspinnen ernähren. Dahin gehöret

(1) **Enger**, Angaria, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtrechte erhalten hat. Hier hat, vermöge einer alten Nachricht, Widekind der Große seinen Wohnsitz gehabt, und sein Grabmaal, wie es Kaiser Karl IV im Jahr 1377 hat errichten lassen, ist in der hiesigen Pfarrkirche zu sehen, die Gebeine desselben aber sind in die Johanneskirche zu Herford gebracht, deren Kapitel allhier zuerst gestiftet worden. In dem Städtchen ist ein adeliches Gut. Kaiser Heinrichs I Witwe Mathildis hat sich hier eine Zeitlang aufgehalten. Im 12ten Jahrhundert gehörete der Ort Herzog Heinrich dem Löwen, welcher ihn, nachdem

er

er in die Reichsacht erkläret worden, dem Grafen Bernhard von der Lippe geschenket haben soll; es haben auch die Grafen von der Lippe das Amt Eger (welches vielleicht von kleinem Umfang gewesen ist,) im 14ten Jahrhundert inne gehabt, und dasselbe 1409 an Wilhelm von dem Berg für 2000 rheinische Gulden versetzet, welcher es wieder an Wilhelm von dem Wolde, und dieser an Lüdeke Nagel versetzet, von dessen Nachkommen es Herzog Wilhelm zu Jülich 1558 eingelöset. Vor Alters hat Enger ein Schloß, Mauern und Graben gehabt, und ist ein ansehnlicher Ort gewesen.

Das adeliche Gut Nienburg ist in die Kirche zu Enger eingepfarret. Zu Dreyer sind 2 landesherrschaftliche Vorwerke.

(2) Das Kirchspiel Hiddenhausen, in welchem das adeliche Gut Buskede und das adeliche Haus Hiddenhausen sind.

(3) Das Kirchspiel Spenge, in welchem die adelichen Güter Werburg, Mühlenburg und Ober-Mühlenburg.

(4) Das Kirchspiel Wallenbrück, in welchem die adelichen Güter Königsbrück, Wallenbrück und Warmenau, Kolinghof und Bruchmühlen sind.

(5) Die adelichen Häuser Steinlach und Oberbehme, welche zur Lemniger Kirche im Fürstenthum Minden gehören.

2. Das Amt Ravensberg enhält gute Hölzungen, hat auch Steinkolen, und Anzeigen von Silbererz und Salzquellen. Die Einwohner ernähren sich hauptsächlich von der Verfertigung einer groben Leinewand, welche in großer Menge nach

Am-

Amerika gebracht wird. In diesem Amt haben die ersten Grafen von Ravensberg ihren ersten Sitz erbauet, von welchem noch Ueberbleibsel auf einem Berg zu sehen sind; an dessen Fuß das Amthaus Ravensberg angeleget worden, welches anfänglich Kuhof geheißen hat. Das Amt wird in 3 Vogteyen getheilet.

1) Die Vogtey Versmold begreift

(1) Versmold, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtrechte erhalten hat. In derselben wird ein starker Leinenhandel getrieben.

Nahe dabey liegt das königliche Vorwerk Caldenhof, und das adeliche Haus Wittenstein.

(2) Das Kirchspiel Bockhorst, in welchem das adeliche Haus Halstenbeck ist.

2) Die Vogtey Halle, in welcher

(1) Halle, eine kleine Amtsstadt, welche auch 1719 Stadtgerechtigkeiten bekommen hat.

In die hiesige Kirche sind die adelichen Güter Steinhaus und Bockel in einem gleichnamigen Dorf eingepfarret.

(2) Das Kirchspiel Hörste. Auch ist in dieser Vogtey die katholische Kapelle Stocktämpen.

3) Die Vogtey Borgholzhausen, in welcher

(1) Borgholzhausen, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtgerechtigkeit erhalten hat.

(2) Brinke und Holzfeld sind adeliche Güter.

3. Das

3. Das Amt Limberg, dessen Einwohner sich auf Ackerbau, Viehzucht, Spinnen und Leinenweben legen, besteht aus 2 Vogteyen.

1) Die Vogtey Bünde enthält

(1) Bünde, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtgerechtigkeiten bekommen hat, und in der das adeliche Gut Hölzern Klinke ist. Hier wird stark mit Garn und groben Leinen gehandelt. Bey derselben hat sich 1748 ein Gesundbrunn hervorgethan.

(2) Das Kirchspiel Rödinghausen, in welchem die adelichen Häuser Böckel und Alten-Böckel, und Kilver sind.

(3) Börringhausen, in welchem das adeliche Haus Vigenburg ist.

2) Die Vogtey Oldendorf, in welcher

(1) Oldendorf, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtfreyheiten bekommen hat.

Unter denen in dasige Kirche eingepfarreten Oertern sind Engerhausen, woselbst 2 adeliche Güter; Harlinghausen, woselbst ein adelicher Sitz, und Offelten, woselbst ein adeliches freyes Haus ist.

(2) Das Kirchspiel Holzhausen, in welchem das alte Schloß Limburg, und die adelichen Häuser Holzhausen, Hudenbeck, Brüggehof, und Crollage sind. Bey Holzhausen ist 1728 ein Gesundbrunn entdecket worden.

4. Das Amt Vlotho ist vor Alters eine besondere Herrschaft, und lange Zeit von den Grafen von Ravensberg versetzet gewesen. Das alte

Schloß

Schloß dieses Namens ist nicht mehr vorhanden. Die Einwohner ernähren sich vornehmlich von dem Spinnen und Weben. Das Amt ist in 2 Vogteyen abgetheilet.

1) Die Vogtey Vlotho enthält

(1) Vlotho, vor Alters Vlotouwe, eine kleine Amtsstadt an der Weser, welche 1719 Stadtgerechtigkeiten erhalten, aber schon einige 100 Jahre vorher den Namen einer Stadt geführet hat. Es ist hier eine lutherische und eine katholische Kirche. Die Einwohner ernähren sich von der Handlung und Schifffahrt. 1742 that sich hier ein Gesundbrunn hervor.

(2) Das Kirchspiel Rehme, dessen Kirche Kaiser Karl der Große gestiftet haben soll. In demselben ist das königliche Vorwerk Deesberg, und 1753 ist hier ein beträchtliches Salzwerk angeleget worden.

(3) Das Kirchspiel Exter.

2) Die Vogtey Wehrendorf, welche aus dem Kirchspiele Valldorf besteht. Bey Valldorf ist 1636 zwischen den kaiserlichen und schwedischen Kriegesvölkern eine Schlacht vorgefallen.

Die Herzogthümer Jülich und Berg.

Von den Charten, welche Jülich und Berg zugleich mit Cleve und Mark, und Berg zugleich mit Cleve und Mark, oder mit Mark allein, abbilden, ist oben im Anfang des Abschnitts von Cleve, geredet worden. Von Jülich und Berg allein, haben Blaeuw und Dankerts, und von Berg allein, hat Jaillot 1700 eine Charte herausgegeben. Beyde Herzogthümer sind auch auf den Charten, die das Erzbisthum Cöln abbilden, zu finden.

Das Herzogthum Jülich.

§. 1.

Das Herzogthum Jülich gränzet gegen Westen an das Herzogthum Geldern, Bisthum Lüttich, Herzogthum Limburg, Gebieth der Stadt Aachen, und Stift Cornelii Münster; gegen Süden an die Herrschaften Schleiden und Blankenheim, und an einen Theil des Erzstifts Cöln; gegen Osten an eben dieses Erzstift Cöln, und gegen Norden an das Herzogthum Geldern. Es hat in seiner größten Ausdehnung auf 20 Meilen; die Breite beträgt zwar in einigen Gegenden über 9 Meilen, in andern aber weit weniger.

§. 2. Es hat einen fruchtbaren Boden, welcher allerley Getraide im Ueberfluß trägt, auch gute Wiesen,

Bücher und Schriften. Die Wahrheit ist sicherlich bei denjenigen, welche ihre Lehrsätze aus der Bibel selbst, theils in den symbolischen Büchern, theils auch in den Schriften ihrer Lehrer, welche sie für Auslegungen der Bibel halten, suchen und finden. Die Irrthümer aber können wir hier nicht aufzählen, da dieselben in so großer Menge vorhanden sind. Die Ursache der Irrthümer ist, weil sie die Bibel nicht recht verstehen, und der Verstand ist ihnen verfinstert. Die Ursache, daß sie die Bibel nicht recht verstehen, ist, weil sie nicht die Kirche Christi haben, welche die Bibel recht auslegt. Denn wie sollen sie die Bibel recht verstehen, da sie nicht einmal wissen, was Kirche ist? Sie haben keine Kirche in sich, sondern sind Glieder einer falschen Kirche.

Wenn jemand sich in einem Irrthume befindet, so beweist sich in diesem nur der Mangel, welcher sich an der wahrhaftigen Kirche befindet. Wo Irrthümer existiren, da fehlt die Erkenntniß Jesu Christi, welche Gnade, Leben und Seligkeit ist. Wer nun nicht Jesu Christi hat, der hat auch nicht das Leben. Der Grund dieses Irrthums ist, weil sie die Kirche, welche Jesus Christus gestiftet hat, nicht haben, und weil sie Christi, und somit sich selbst verloren haben.

Wenn wir nun sagen, daß die Kirche Christi da ist, und sich auf den verschiedenen, der Christenheit angehörenden Gebieten befindet, so müssen wir uns auch sogleich bestimmter darüber aussprechen. Wir verstehen darunter nicht, als ob sie in gewissen Gesellschaften, welche sich die Evangelische Kirche oder Christi Kirche nennen,

Münster-Eyffel und Eußkirchen, und im Herzogthum Berg die Städte Lennep, Rattingen, Düsseldorf und Wipperfurt. Sie behaupten, daß sie nicht von der unumschränkten Willkühr ihres Landesfürsten abhängen, sondern nach ihren und des Landes Freyheiten, Privilegien, alten Herkommen, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeiten jederzeit regieret wären, und auf den Landtagen nicht allein mit berathschlaget, sondern auch mit bestimmt und entschieden hätten, auch zu den wichtigsten Sachen zugezogen werden müßten. Die gemeinschaftlichen Landtage werden zu Düsseldorf gehalten.

§. 4. Die Einwohner sind größtentheils der römisch-katholischen Kirche zugethan, doch haben auch die Reformirten und Lutheraner hin und wieder Kirchen. Vermöge der Religionsvergleiche, welche am 26 April 1672 zu Cöln an der Spree, und am 20sten Jul. 1673 zu Düsseldorf zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg, Friderich Wilhelm, und Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, errichtet worden, sollen die augsburgischen Confessionsverwandten, sowohl Reformirte, als Lutherische, bey der öffentlichen gottesdienstlichen Uebung, Kirchen, Kapellen, Schulen, Pfründen, Renten, Gütern und Einkünften, welche sie zur Zeit der Errichtung dieser Vergleiche in den Herzogthümern Jülich und Berg inne gehabt und genossen, ungehindert und ruhig verbleiben, und geschützet, auch das, was ihnen Kraft dieser Vergleiche wieder einzuräumen ist, ohne die allergeringste Säumniß ersetzet werden. Sie sollen Macht haben, ihren Gottesdienst, wie derselbe in den reformirten und lutherischen Kirchen unter evangelischen Herren geübet und

getrieben wird, in allen Stücken ungehinderr zu üben und zu treiben; auch Kirchen, Kapellen, Pfarr- Schul- und Küsterhäuser, und was sonst mehr zum Gottesdienst nöthig ist, auf ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten. Ihre Prediger und Kirchenbediente sollen alle Freyheiten genießen, und bey ihren Kirchen-Ordnungen geschützet werden. Ihre Kirchenvisitationen, zu welchen der Landesfürst seinetwegen eine evangelische Person abschicket, und ihre Kirchenzucht sollen durch nichts gehindert werden. Ihre Ehesachen suchen ihre Synoden, Klassen, Presbyteria, Consistoria und Inspectorate zu schlichten; wenn aber die Güte innerhalb 3 Monaten nicht verfangen will, werden die Sachen an die fürstliche Regierung zu Düsseldorf verwiesen, daselbst verhandelt, und alsdann an evangelische Rechtsgelehrte zur Entscheidung geschicket. Wo Katholische und Evangelische 1624 im Magistrat gewesen, da sollen sie wieder eingesetzt und gelassen werden. Anderer Stücke nicht zu gedenken. Wenn ein Theil wider diese Vergleiche handelt, soll der andere, welcher sie hält, nach vorhergegangener Untersuchung beyder Theile, zur Retorsion berechtiget seyn.

Der reformirte Provincial-Synodus des Herzogthums, von dessen Verbindung mit dem clevischen, bergischen und markischen, bey Cleve geredet worden, bestehet aus 3 Klassen, zu der ersten gehören 11, zu der zweyten 9, und zu der dritten 10 Prediger. Jede versammlet sich jährlich 10 Tage vor Himmelfahrt, an dem Ort, wo der jedesmalige Präses wohnet.

§. 5. §. 5. Der erste Graf von Jülich, den man mit einiger

einiger Gewißheit kennet, ist Gerhard, welcher in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts lebete. Graf Wilhelm VII wurde vom K. Ludwig aus Bayern zum Markgrafen, welches er schon 1337 war, und vom K. Karl IV 1356 zum Herzog zu Jülich gemacht. Sein Sohn Herzog Wilhelm VIII bekam, seiner Gemahlinn wegen, das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen; und als dieses Sohn Reinhold 1433 ohne Erben starb, kamen die Herzogthümer Jülich und Geldern an Herzog Adolph VIII zu Berg, welcher aber Geldern an Arnold von Egmond abtreten mußte. Als er 1437 auch ohne Erben starb, folgete ihm seines Bruders Wilhelm Sohn Gerhard in den Herzogthümern Jülich und Berg, und war zugleich, seines Vaters wegen, Graf zu Ravensberg. Dieses Sohn H. Wilhelm XI oder III starb 1511, und seine Lande Jülich, Berg und Ravensberg wurden seiner Tochter Maria Mann, Johann III, Herzog zu Cleve, Grafen von der Mark und Herrn zu Ravenstein, zu Theil. Wie es mit diesen vereinigten Ländern ergangen sey, habe ich oben beym Herzogthum Cleve erzählet; und aus solcher Erzählung erhellet, daß die Herzogthümer Jülich und Berg, die Herrschaften Ravenstein, Winnenthal und Breskesand, an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, welcher 1685 Churfürst zu Pfalz geworden, gekommen sein. Weil desselben zweyter Sohn und Nachfolger, Churfürst Karl Philipp, weder Prinzen noch Brüder hatte, so verlangte das Churhaus Brandenburg nach seinem Tod den Besitz der gedachten Länder; dahingegen der Churfürst zur Pfalz solche dem künftigen Erben der Chur Pfalz, nämlich dem Pfalzgrafen zu Sulzbach,

Karl Philipp Theodor, erhalten wissen wollte. Diese Sache verursachte große Bewegungen, wurde aber endlich 1742 durch einen Vergleich beygeleget, vermöge dessen das Haus Sulzbach, nach dem Tod des alten Churfürsten, die Länder Jülich, Berg und Ravenstein besitzen sollte; worauf der Pfalzgraf Karl Philipp Theodor sich in denenselben huldigen ließ, und bald hernach dem verstorbenen alten Churfürsten zur Pfalz, so wie in der Chur Pfalz, also auch in den Ländern Jülich, Berg und Ravenstein, folgete.

§. 6. Das Wapen des Herzogthums Jülich ist ein schwarzer Löwe im goldenen Feld; das Wapen des Herzogthums Berg aber ist ein rother Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Feld.

§. 7. Wegen Jülich und Berg wird jetzt keine Stimme in dem Reichsfürstenrath geführet. Zu den Reichs-Anlagen sollen wegen Jülich 639 Fl. 45 Kr. und wegen Berg 284 $\frac{4}{7}$ Fl. gegeben werden, und zum Kammergericht, wegen beyder Herzogthümer, zu jedem Ziel 676 Rthlr. 62 $\frac{3}{4}$ Kr. Im westphälischen Kreis hat Jülich mit Cleve wechselsweise das Mitausschreibamt und Condirectorium.

§. 8. Die jülich- und bergischen hohen Landescollegia, als: der geheime Rath, das Oberappellationsgericht, der Hofrath, die Kanzley und die Hofkammer, sind zu Düsseldorf im Herzogthum Berg. Die Amtmänner in beyden Herzogthümern sind allezeit einheimische von Adel. Die Städte, welche ihre eigenen Magistrate haben, stehen nicht unter den Aemtern, in deren Umfang sie liegen, sondern von ihren Magistraten, wird an den Hofrath zu Düsseldorf appellirt. Dem Landesfürsten wird von den jülich- und

bergischen

bergischen Landständen jährlich eine gewisse Summe Geldes bewilliget, welche 1755 für die ordentlichen Kosten 580000 Rthlr. betrug, wozu noch ein freywilliges Geschenk von 50000 Gulden kam.

§. 9. Wir bemerken nun

1. Das Amt Jülich.

1) Jülich, auch Gülich, Juliacum, die Hauptstadt des Landes, welche auf den Landtagen unter den Städten die erste Stelle und Stimme hat, liegt an der Ruhr, ist befestiget, hat auch eine Citadelle, in welcher eine alte fürstl. Wohnung ist, eine katholische Collegiatkirche, und ein Kloster, vor der Stadt aber eine reformirte und eine lutherische Kirche. Dieser Ort ist uralt, und hat seinen Namen zur Zeit der Römer bekommen.

2) Zum Vogelsang, eine Karthause an der Ruhr, nicht weit von Jülich.

3) Hambach, eine Freyheit an der Eel, woselbst ein landesfürstliches Schloß und eine Kellerey ist.

4) Die Dingstühle Pattern-Moers und Titz jenseits, und Inden und Coslar diesseits der Ruhr.

2. Das Amt Aldenhoven.

1) Aldenhoven oder Aldenhaven, ein kleiner Ort, welcher ehedessen zum Erzstift Cöln gehöret hat. Es ist hier ein berühmtes Marienbild.

2) Sierstorff, ein Commenthureyhaus des deutschen Ordens.

3) Merodgen und Verken, Dörfer mit katholischen und reformirten Kirchen.

3. Die Aemter Linnich und Boßlar.

1) Linnich, eine kleine Stadt an der Ruhr, woselbst die Katholischen die Pfarrkirche, und die Reformirten auch eine Kirche haben. Sie hat ehedessen der Abtey Prüm zugehöret, und ist durch Tausch an Jülich gekommen. 1444 wurde Arnold von Egmont bey derselben vom Herzog Gerhard zu Jülich und Berg überwunden.

2) Boßlar, Floverich, und Hundshoven, Kirch-

dörfer. In dem letzten haben die Reformirten auch eine Kirche.

3) Setterich, eine Herrschaft.

4. Das Amt Heilenkirchen.

1) Heilenkirchen, eine kleine Stadt, am Fluß Worm, hat 1484 Stadtfreyheiten bekommen.

2) Teveren, hat eine reformirte Kirche.

5. Das Amt Millen.

1) Millen, ein Amthaus.

2) Gangelt, ein Städtchen.

3) Waldfeucht ein Flecken mit einer reformirten und katholischen Kirche.

4) Auf dem Hilwarth, ein Nonnenkloster.

6. Das Amt Sittard und Born.

1) Sittard, ein Städtchen mit einer katholischen Collegiatkirche, und einer reformirten Kirche.

2) Süsteren, ein Städtchen mit einer Collegiatkirche.

3) Urmund, ein Flecken an der Maas, woselbst ein Zoll und eine reformirte Kirche ist.

4) Born, ein katholisches Kirchdorf.

5) Die Herrschaft Limbrich, einem Freyherrn von Bentink zugehörig.

7. Das Amt Randeradt.

Randeradt, eine kleine Stadt am Fluß Worm, welcher sich hier in 2 Arme theilet. Sie ist 1214, 1226 und 1239 verwüstet worden. Hier ist eine reformirte Kirche.

8. Das Amt Heinsberg. Die ehemaligen Herren von Heinsberg des jüngern Geschlechts, stammten von Heinrich, einem Sohn des Grafen Gottfrieds von Sponheim, her. Er lebte in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, und erlangte durch seine Vermählung mit der Saymischen Gräfinn Adelheid, die Herrschaften Blankenberg, Leuenberg, Saffenberg, und Hilkerad, und die Vogteyen zu Bonn und Redenkirchen. Seine Tochter Adelheid, brachte die Herrschaften Saffenberg und Hilkerad, nebst den

Vog-

Vogteyen über Bonn und das Domstift zu Cöln, an ihren Gemahl Diterich, Grafen von Cleve. Sein Sohn Diterich bekam die Herrschaften Heinsberg und Blankenberg, und sein Sohn Johann die Herrschaft Leuenberg. Jener vermehrte seine Lande durch Myllen, Wailgenberg und das Schloß Emendorp. Sein Sohn Gottfried brachte auch die Herrschaft Wassenberg an sein Haus. Von desselben Söhnen bekam Diterich II, Heinsberg und Blankenberg, Johann aber behielt die Herrschaften Wassenberg, Sittard, Dalenbruch und Nyle; der erste erbte auch von seiner Mutterbruder, dem letzten seines Geschlechts, die Grafschaften Loos und Chiney. Seine Lande fielen seines Bruders Johannes Sohn Gottfried von Dalenbruch zu. Gottfried II verkaufte Loos. Seine Gemahlinn war Philippa, Prinzessinn von Jülich, wegen welcher sein und ihr Sohn, Johann II von Loen, Herr zu Heinsberg und Leuenberg, durch einen 1420 geschlossenen Vergleich ein Viertheil von den jülichischen Landen bekam, und sich hierauf einen Herrn von Jülich schrieb. Er brachte auch die Herrschaften Limberg und Genep, und ein Stück von den solmischen Ländern an sich. Alle Lande der besondern heinsbergischen Linie, welche durch Johannes IV Heurath mit Johanna von Diest, ansehnlich vergrößert wurden, kamen nach dieses Johannes IV im Jahr 1448 erfolgtem Tod mit desselben Tochter Johanna an ihren Gemahl, Grafen von Nassau Saarbrück, und durch desselben ältern Tochter Elisabeth 1463 an ihren Gemahl Wilhelm, Herzog von Jülich. Die Herren von Heinsberg aus der blankenheimischen oder jülichischen Linie, kommen von Johannes II

Sohn Wilhelm I her, welcher Herr zu Jülich und Heinsberg war, und durch seine Gemahlinn Elisabeth Blankenheim, Gerhardtstein und Kastelberg erhielt. Er nahm den Titel von Jülich 1433 an, als ihn sein Vater das heinsbergische Vierthel von den jülichischen Landen abtrat. Sein Sohn Gerhard kaufte die Herrschaft Dollendorf, und dieses Sohn Wilhelm II bekam die Hälfte der Herrschaften Millen, Gangelt, Fucht, Stein und Merzena. Mit ihm starb das ganze heinsbergische Haus aus, worauf die blankenheimischen Lande an die Grafen von Manderscheid, und das Antheil an dem Jülichischen, an die Herzoge von Jülich kam, welche letztere nun beynahe alles besaßen, was sonst die Herren von Heinsberg gehabt hatten, s. Christoph Jacob Kremers Beyträge zur Jülich- und Bergischen Geschichte. Manheim 1769. Der merkwürdigste Ort in diesem Amt, ist

Heinsberg, eine Stadt, woselbst eine katholische Collegiatkirche, ein Prämonstratenser Nonnenkloster, und eine reformirte Kirche ist, Sie war ehedessen befestiget. Das verfallene Schloß liegt auf einer Höhe.

9. Das Amt Dalen.

1) Dalen, ein Städtchen, woselbst ein Nonnenkloster ist. 1568 haben die Niederländer bey demselben eine Niederlage erlitten.

2) Luttelforst, ein katholisches Kirchdorf.

10. Das Amt Wassenberg.

1) Wassenberg, eine kleine Stadt an der Ruhr, woselbst eine katholische Collegiatkirche, und eine reformirte Kirche ist, ist 1544 auf beständig an das Herzogthum Jülich gekommen.

2) Tasenbroick, eine Herrschaft.

3) Dalheim, ein adeliches Cistercienser Nonnenkloster

4) Hot-

a) Adelsstand, genannt Gemeinde, an Mitgliedschaft.

b) Bauern, an Mitgliedern.

c) Bürgerstand, genannt Gewerbe, haben reformirte und katholische Mitglieder.

d) Geist- und Weltlichkeit.

e) Das Amt Hörde.

f) Zwingen und Bänne, die Städte am Hellweg, Unna, Kamen, Werl, Soest, Lippstadt, Geseke, Erwitte, Bergkamen, Bönen, Lünen, Schwerte.

g) Städte, die Städtchen, welche zu Westphalen gehören, und die Freiheiten, welche sie haben.

h) Städte, die Städtchen, welche zu Niederrhein gehören.

i) Westfalen, die Städte, welche zu Niederrhein gehören.

k) Niederrhein, die Städte, welche zu Westphalen gehören.

l) Die Städte, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben.

m) Die Städte, welche Sitz, aber keine Stimme auf den Landtagen haben.

n) Die Städte, welche weder Sitz noch Stimme auf den Landtagen haben.

o) Die Städte, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, aber nicht zu Westphalen gehören.

p) Die Städte, welche Sitz, aber keine Stimme auf den Landtagen haben, aber nicht zu Westphalen gehören.

q) Die Städte, welche weder Sitz noch Stimme auf den Landtagen haben, aber nicht zu Westphalen gehören.

r) Das Amt Hörde.

s) Gleichheit der Mitglieder, und Mitglieder-Gleichheit. Die Städten und ihre Deputirten klagen, daß sie nicht gleich gehalten werden, und daß sie nicht alle Mitglieder der Stadt, die Deputirten haben, die Städte von Hörde. Es ist hier gemeint von Deputirten und ihrer Stimme.

t) Wenn eine Stadt, oder ein Deputirter, einen Punkt vorbringt, und die andern Städte, oder Deputirten, sind nicht gleicher Meinung, so ist die Stadt, oder der Deputirte, in seiner Meinung nicht zum Beitritt gezwungen.

u) Das

13. Das Amt Caster, welches ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen ist.

1) Caster, ein Städtchen und Schloß an der Erfft.

2) Juchyn, ein Flecken mit einer katholischen und reformirten Kirche.

3) Reisenberg und Kirchherden, Dörfer mit reformirten und katholischen Kirchen.

4) Garzwiller, Norken, Trosdorf, Eproth, Lipp, Putz, katholische Kirchdörfer.

14. Das Amt Grevenbroich.

1) Grevenbroich, ein Städtchen und Schloß an der Erfft, mit einem Mönchenkloster.

2) Aitzerath, ein Dorf mit einer katholischen und reformirten Kirche.

3) Neuenroth, eine Herrschaft, welche einem von Gimmerich gehört, Bövum, Vogtsbell und

4) Königshoven, Boesenbeck, Alverot, Neuenhausen und Neukirchen, katholische Dörfer.

15. Das Amt Bergheim, oder Berchem, welches ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen.

1) Bergheim oder Berchem, ein Städtchen an der Erfft. Hier haben die Juden eine Synagoge.

2) Die Herrschaften Erzweiler, Turnich, Frechen. Am letzten Ort ist eine reformirte Kirche, dahin die Reformirten aus Cöln gehen.

3) Weselich oder Weisling, ein Flecken am Rhein.

16. Das Amt Norvenich.

1) Norvenich, ein Flecken.

2) Ellen, ein Prämonstratenser Kloster.

3) Levernich, ein Dorf mit einer reformirten Kirche.

17. Das Amt Duren.

1) Deuren oder Duren, vor Alters Marcodurum, ist unter den Städten, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, die zweyte, sonst aber die beste und nahrhafteste im ganzen Land, weil in derselben viel Handel getrieben wird, auch einige Tuchmanufakturen sind. Die Hauptkirche besitzen die Katholiken. Die reformirte

Ge-

Gemeine ist die Sprache im Land. Die Landleute haben auch eigenthümliche Gewohnheit. Die Ehe ist streng verwahret worden. Die Art gemein den Land anbauet, ist ebenfalls von dieser Art. Die Landleute sind sehr stolz, verspielen vorher, welche Verfassung Kaiser Karl V. gemacht, und sind sehr arbeitsam. Sie tragen vor den Kaiser und Land als eine Landschaft.

22. Jülich, ist Residenz an der Ruhr, erstlich ein Fleck.

23. Düren, ist Residenz, wird von einigen vor Cornelium gehalten.

24. Linnich, die Herrschaft des Marquis von Berlo, welche aus dem Stifte Lüttich und Stammhaus Marquis und Grafen besitzen.

25. Den Dorpshof Per und Merken.

26. Das Amt Wichterich.

27. Heimbach, ist Residenz an der Rure, in deren Nachbarschaft Eisenhütten gegraben werden. Die Nachbarschaft ist sehr haarichtig, und gehöret dem Pfalzgrafen Zweibrücken.

28. Nideggen, eine Herrschaft, welche die Jülicher mit Bergischen Landen haben. Sie gehöret einem Freyherrn von Wolf Metternich genannt Gracht, welcher Hofgraf und einer Edle, und der Gattung gegraben, mit Wolfing versehen, und Drost gewesen.

29. Zuyrvisch, ist Dorf mit einer lutherischen Kirche.

30. Embken, ist Dorf mit einer feinen reformirten Kirche.

31. Die Dorpey Schonforst, in welcher das lutherische Städtchen dieses Namens ist.

32. Gemünd, das lutherische Städtchen Wilhelmsthal, und die reformirte Wehrmühle, welche dem Pfalzgrafen Zweibrücken gehöret. Zu denselben ist das Closter Steinfeld gehöret.

33. Das Amt Wehrmühlergut.

34. Das Closter und Herrschaft Wilhelmsthal, und die zu Heim-

2) Herrschaften Kinsweiler, woselbst die Lutheraner eine Kirche haben, Heyden, Weisweiler, und Frenz.

22. Das Amt Monjoy.

1) Monjoy, Montis - jovium, eine kleine Stadt mit einem Schloß, unweit welcher die Ruhr entspringt. Es sind hier gute Tuchmanufakturen, auch ist hier eine katholische Kirche. Die hiesigen Lutheraner bedienen sich der Kirche zu

2) Menzerad, in welchem Dorf erhebliche Tuchmanufakturen sind.

3) Lamersdorf, Kesterich, Umgebruch, Kalderberberg, katholische Kirchdörfer.

23. Das Amt Nidecken wird in das obere und untere Amt abgetheilet.

1) Nidecken, eine kleine Stadt, in welcher ein Comthureyhaus des Johanniter Ordens ist. Aus dem ehemaligen Prämonstratenser Nonnenkloster ist ein Priorat erwachsen, welches die steinfeldischen Mönche verwalten. Bey diesem Ort besiegte 1206 Philipp aus Schwaben den Kaiser Otto IV. Sie liegt auf einem hohen Felsen, ist auch mit Klippen umgeben, und daher ehedessen ein fester Ort gewesen. Die Einwohner sind katholisch.

2) Berg, ein Dorf, in welchem eine reformirte Kirche ist.

24. Das Amt Heimbach.

1) Heimbach, ein Flecken und Amthaus.

2) Gemund, ein Flecken, woselbst die Lutheraner, Reformirten und Katholiken Kirchen haben. In der Nachbarschaft wird viel Eisen gegraben und gefunden.

3) Die Herrschaft Drimborn, unter welche der halbe Flecken Gemund, die Herrschaften Gorzen, Eyck, u. a. m. gehören.

4) Mechernich, eine Herrschaft, dem reichsgräflich-nesselrodischen Haus zugehörig, welche in der Usualmatrikel als eine unmittelbare Reichsherrschaft angesehen wird.

25. Das Amt Euskirchen.

1) Euskirchen ist unter den Städten, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben. 2) Die

2) Die Herrschaften Reitzheim und Billig, Ewenheim und Bullesheim, an welchem letztern Ort die Reformirten eine Kirche haben.

26. Das Amt Münster-Eyffel.

Münster-Eyffel, Monasterium Eifliæ, zum Unterschied von der Stadt Münster im Bisthum Münster, ist unter den Städten, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, die dritte. Es ist hier eine Collegiatkirche.

27. Das Amt Tonberg, in welchem

1) Flamersheim, eine Herrschaft, welche dem Freyherrn von Quad zu Landskron gehört. In demselben ist eine reformirte Kirche.

2) Essig, ein Kloster.

3) Kirchheim und noch andere Dörfer.

28. Die Grafschaft Nuenar oder Neuenar, Nünenar, Nivenaar, hat ehedessen ihre eigenen Grafen gehabt, nach deren Abgang sie an die Grafen von Virneburg durch Heurath gekommen, und als auch diese 1545 ausgestorben, ist ein guter Theil derselben von dem Churfürsten zu Pfalz, Friderich II, an Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg, zu Lehn gegeben worden. Zu dem jetzigen Amt Neuenar gehören nur 11 Oerter.

29. Die Aemter Sinzig und Rheinmagen.

1) Sinzig, Sentiacum, ein Städtchen, nahe beym Rhein, welches K. Karl IV im Jahr 1348 an Wilhelm VII verpfändet hat. Es ist hier ein Nonnenkloster.

2) Rheinmagen, auch Reemagen, vor Alters Rigomagus, ein Städtchen am Rhein, welches auch vom Kaiser Karl IV im Jahr 1348 an Wilhelm VII verpfändet worden. Hier entdeckte man 1769 einen römischen unter den Kaisern Marcus Aurelius und Lucius Verus ums Jahr Christi 163 gesetzten Meilenstein, welcher die Entfernung der Stadt Rigomagus von Cöln auf Mille passua XXX angiebt. Sonst ist in diesem Städtchen eine katholische und reformirte Kirche.

3) Ober-

3) Ober Winter, ein Dorf am Rhein, mit einer katholischen und reformirten Kirche.

4) Grind, ein kleiner Ort an der Ahr.

30. Die Herrschaft Brisich oder Breysich, welche dem Stift Essen gehöret, liegt am Rhein. In dem Flecken Brisich ist ein Comthureyhaus des Johanniter Ordens.

Anmerkung.

Die kleine Stadt Erkelens mit ihrem District ist zwar ganz vom Herzogthum Jülich umgeben, auch 1719 vermöge eines 1715 geschlossenen Vergleichs an dem roermondischen Quartier des Herzogthums Geldern, dazu sie vorhin gehört hatte, abgesondert, und dem Churfürsten zu Pfalz, Herzog zu Jülich, abgetreten, dem Herzogthum Jülich aber nicht einverleibet worden, ja sie stehet in gar keiner Verbindung mit dem deutschen Reich. Der Churfürst zu Pfalz ist souverainer Herr derselben; sie hat die brabantischen Rechte, ihren Souverainitäts-Director, der doch jetzt Commissarius heißt, ihren Drossard oder Ober-Beamten, Vogt und andere Bediente, und ihren besondern Appellations-Commissarium.

Das Herzogthum Berg.

Ducatus Montenſis.

§. 1.

Es wird gegen Abend durch den Rhein von dem Erzſtift Cöln geſchieden, an welches es auch gegen Mittag gränzet; gegen Morgen gränzet es an Naſſau-Siegen, an das Herzogthum Weſtphalen, und an die Grafſchaft Mark; gegen Mitternacht an das Herzogthum Cleve, und der Rhein trennet es von dem Fürſtenthum Mörs. In ſeiner größten Ausdehnung hat es über 15 Meilen, und die größte Breite beträgt 6 Meilen.

§. 2. Es hat zwar am Rhein viel Ebenen, welche Feld- Garten- und Baumfrüchte tragen, und in den obern Gegenden iſt etwas Weinwachs: allein, der größte Theil des Landes iſt bergicht und ſteinicht, auch ſtark mit Wald bewachſen. In den Thälern ſind gute Wieſen und Weiden. In den Aemtern Blankenberg, Steinbach, Porz und Windeck, ſind ergiebige Bergwerke, welche liefern, grob- und klar-ſprißichte und ſilberhaltige Bleyglanz-Erzte, auch grobwürflichte kein ſilberhaltende Bleyglanz-Erzte, weiße ſilberhaltige Bleyſpat-Erzte, weißen Eiſenſpat, oder ſogenannten Stahlſtein; ganz und halb kügelichten, wie auch drüſenartigen und röhrichten Glaskopf, ſchwarzen und braunen Eiſenſtein. Zu Bensberg werden auch Queckſilber-Erzte und grauer Marmor, gebrochen. Steinkolen finden ſich nur in der Grafſchaft Broich, und die Rheinſeite des Landes bedienet ſich derſelben: der größte Theil des Landes aber muß Steinkolen aus der angränzenden Grafſchaft Mark ziehen. In dem ſo genannten Duisburger

Wald giebt es viele und gute wilde Thiere. Die Land ist zwar gut angebauet, es muß ihm aber doch Getraide zugeführet werden. Der Adelstand, welcher ausgezeichnete Vorrechte vor Bürger und Bauren nimmt die besitzen Güter, Slag, in welchen sich die Unter-Obrigkeit, welche Gerichtsbarkeit ausübet, welche aus der Gerichtsbarkeit Nutzen ziehet, welche den Bauren Gesetze und Verordnungen vorschreibet, und die Jagdgerechtigkeit ausübet.

§. 5. Die Städte Herzogthum sind meistens Städten und Flecken oder Freyheiten. Eigentliche Dörfer sind wenig vorhanden, man findet nur zerstreute Höfe. Die Landstände bestehen aus der Religionsverfassung ist eben deren Herzogthum Julich gleichmäßig worden. Die Religion, welche die Kirche ist hat noch angenommen, heißt den Protestanten. Synodus versammlen sich in 3 Klassen Aachen, welche sind in der Grafschaft Mark, die Grafschaft Ravensberg, und die Grafschaft Lippe, in Predigten. Es wird Hochdeutsch gepredigt. Die Einkünfte der Geistlichen sind Theil der Einwohner ernähret sich von Manufacturen und Fabriken. Die Schweerdt-Schmiede sind Hauptfabriken, Nägel, und andere, sowol gröbere als feine Eisen- und Stahl-Arbeiten, sind sehr berühmt, und die ältesten Fabriken im Lande. Die Fürsten haben auch viele Privilegien und Verordnungen der Landesherren. Die Gerichtsorden in Bauren- und Ehesachen, sind besonders gut, und sind in allen deutschen Ländern gegangen und hier gebräuchlich Gesetz, und noch beybehalten worden, ohne Veränderung. Die Verordnung geschiehet zu Band und allerley

silbernen Zinnen, Schwurfingern, Zinnen und Mer-
lonen. Die Thurmknöpfe sind mit Kugeln und
Wimpfchen. Die Thurmumfassungen haben abge-
rundete.

5. 4. Das land Berg ist anfänglich von den Gra-
fen zu Altena mit regiert worden, bis aber in Engel-
bert seinem eigenen Stamm bekommen. Dieser war ein
Bruder des ermordeten Grafen Eberhard, und lebete
in der letzten Hälfte des zehn Jahrhunderts. Der
aus Stamm der Grafen von Berg gieng mit dem
Absterben Vil, welcher der vom Graf geworden, aus. Sei-
ne Tochter Irmgard heurathete D. Eberhards Jülich, der
deßhalben gewonnen kam, wenigstens ist dieser Herzogth
auch theils zu Berg gewesen, ob es gleich ungewiß ist,
wie es eigentlich zugegangen sey, und es der Mühe
werth gehalten werden, sich in der Sache weiter zu
bemühen. Gewiß ist es, daß Herzog Wilhelm wurde
der Gemahlin Gerhard Vil, Tochter Herzog Wilhelm
Jülich und Herzogin Adelheid Vilk wurde auch
Herzogin Jülich und Berg. Diese ferneren Gerechtsa-
me hat darauf über den bei Absterben der Herzoginn
er der Herzogthümer Jülich und Cleve beförderten.

5. 5. Die Grenzen der Herzogthümer Berg und Jülich
gen Landeseinlagen, welche es mit Jülich gemein
hat, ist eben kein Herzogthum Jülich Vorderen zu
haben. Die Innwohner sind auch hier insgemein
ehrsamliche Christen. Die Städte, welche hier
Landstädte haben, liegen zwar in einer guten Gegend,
haben aber nicht unter derselben, sondern von
dem Herzogthum und an den Herzog zu Jülich
dasselbe.

5. 6. Die bemerken nun

1. Die Stadt Düsseldorf,

Düsseldorf, eine Stadt am Rhein, durch welche

der Bach Düssel fließt, und hierauf unter dem Schloß v
dem Rhein aufgenommen wird, über welchen hier eine f
gende Brücke führet. Sie ist unter denen bergischen St
ten, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme hab
der Ordnung nach nur die dritte, aber der Sitz der jüli
und bergischen hohen Landescollegien und der Versam
lungsort der Landstände. Die Stadt hat ungefähr 10
Häuser, und ist sehr volkreich, auch an der Landseite ne
neuer Art befestiget. Die Neustadt, welche Churf
Johann Wilhelm vor dem Bergthor hat anlegen lass
besteht aus einer breiten schön bebaueten Straße, ger
aber wieder in Verfall. In der Stadt selbst bemerket m
das alte fürstliche Schloß, welches am Rhein liegt, u
eine schöne Aussicht, sonst aber nichts merkwürdiges, a
eine gedoppelte vom Churfürsten Johann Wilhelm angele
wichtige Gallerie, hat. Die oberste besteht aus 5 Zimme
welche mit kostbaren Gemälden, von den großen Meist
Rubens, van Dyck, van der Werf, Raphael, Jul
Romanus, Titian, u. a. m. mit vortrefflichen Bildsaul
und andern sehenswürdigen Sachen, angefüllet sind. U
ter dieser Gallerie ist eine andere, welche marmorne u
gypsene Bildsäulen enthält, die Copien von den berüh
testen Bildsäulen zu Rom und Florenz sind. Die Casern
welche innerhalb den Festungswerken stehen, und 8 Bat
lons fassen, hat auch der vorhin genannte Churfürst
bauen lassen. Sie haben eine eigene Kirche. Der Bau d
neuen churfürstl. Marstalls, ist 1765 angefangen word
Das Jägerhaus vor dem Ratingerthor, und der sogena
te neue Bau, in welchen Missethäter verwahret werd
sind auch anzumerken. Gegen dem Rathhaus über,
dem Markt, stehet die Bildsäule Churfürstens Joh
Wilhelm zu Pferd von Erzt. Auf dem Schloß hat
Hofkammer ihren Sitz. Auf dem Rathhaus versamm
sich das geheime Raths- und Hofrathscollegium, und
ben demselben ist die fürstliche Kanzley. In der Colleg
und Pfarrkirche sind viele Denkmaale von alten jülich-
bergischen Herzogen zu sehen. Die Jesuiten haben hier
Collegium, Gymnasium und Seminarium, und eine sch
Kirche; es sind hier auch einige Mönchen- und ei

Non

Bommerlicher, unter welchen das Oberamtmeisterliche Haus und eine Kirche befindlich. Es ist 1 Meile südlich in der Grafschaft Mark, ungefehr eine viertheil Meile von Lüdenscheid, und 1 Meile von Altena gelegen, ist beschlossen, hat auch drei, weit von einander gelegene Thore. Man hat es 1703 belagert, genommen, und 1708 geschleift. Es hat auch ein Rathhaus, 1715 wurde die Stadt von dem Hannöverischen Volcke, welche die darinn liegende Artillerie und Munition wegführen wollten, verbrannt, und das Schießhaus, auch einiger Zeit aber wieder eingebauet. Es ist auch die Hauptkirche der Reformirten Hannöverischer der Franzosen ab. Vor der Stadt ist eine Kirche, ein Hospital, und bey der Franzosen, auch vor der Stadt, das schöne und ansehnliche Jägerhaus, welches die Stadt die Ober-Jägermeister benennet. Der grosse Garten, mit vier Quartiren getheilet. Eine Stube mit Gemählden, worauf die Belagerung dieser Stadt, die Anzahl der Völcker, so die Besatzung darinn gehabt, und wie viel Canonen und Mörser sie gegen einander, mit Zahl, Maß und Gewicht, wie auch den Namen der Officirer, so darinn gestanden, und wie viel Mann ein jeder Officirer

4) Mölchern, Huckem, Wittler, Calcum, Lintorf, katholische Kirchdörfer. In dem vierten ist ein wichtiger gräflich-hatzfeldischer Rittersitz.

5) Winkelhausen und Heltrop, Rittersitze. Der erste ist das Stammhaus der 1737 ausgestorbenen Grafen von Winkelhausen.

6) Homberg, ein reformirtes Kirchdorf.

7) Heiligenhaus, ein Dorf, mit einer reformirten und katholischen Kirche.

8) Landsberg und Hugepoet, Rittersitze: der erste ist ein Bergschloß, und muß mit dem Amt Landsberg nicht verwechselt werden, als welches aus lauter geringen Oertern, und zerstreueten Häusern und Höfen bestehet.

9) Mintert, ein katholisches Kirchdorf an der Ruhr.

10) Linnep, ein Rittersitz oder Dorf mit einer reformirten Kirche.

3. Das Amt Medman.

1) Medman, ein Flecken, woselbst die Hauptkirche katholisch, sonst aber eine reformirte und eine lutherische Kirche ist. Die meisten Einwohner sind reformirt. Es ist hier eine Tuchmanufaktur.

2) Hellembroich, ein Rittersitz des Freyherrn von der Horst.

3) Gerresheim, ein Flecken mit einem Nonnenkloster des freyweltlichen adelichen Damenstiftes.

4) Wulfrath, ein volkreiches reformirtes Kirchdorf, in welchem auch eine Tuchmanufaktur und Eisenfabrik ist.

5) Velbert, ein Dorf, dessen Kirche die Lutheraner und Reformirten gemeinschaftlich gebrauchen. Es ist hier eine Eisenfabrik.

6) Erkrath, ein reformirtes Kirchdorf.

7) Abral, ein Rittersitz.

4. Das Amt Elverfeld.

1) Elverfeld, eine offene, sehr volkreiche und wohlgebauete Stadt in einem Thal an der Wipper, hat erst 1610 Stadtfreyheiten erhalten. Die Reformirten sind die zahlreichsten, und haben die Hauptkirche. Die Kirche der hiesigen lutherischen Gemeine, welche aus einigen

1000 Personen besteht, die 1752 eingeweihet worden. Es ist hier auch eine katholische Kirche. Der Magistrat ist reformirt, und wird alle Jahr durch eine freye Wahl der Bürger erwählet. Die Wipper theilet die Stadt in das so genannte Island und in die Freyheit. Man bleichet hier viel Garn, und webet viele Leinewand, Bettzeug, einen aus Lein und Wolle vermischten Zeug, Siamois oder Siamosen genannt, verfertiget auch aus gebleichtem Garn noch andere Waaren, und treibet mit denselben in entfernte Länder einen starken Handel. Es ist auch hier eine starke Lohgerberey.

2) Cronenberg, ein Dorf mit einer reformirten Kirche. Es ist sehr volkreich. Die meisten Einwohner sind Schlösser und Nagelschmiede; es werden auch Degenklingen, Sensen und andere Eisenwaaren, verfertiget, und mit denselben wird viel Handel getrieben.

5. Das Amt Barmen und Beyenburg.

1) Beyen- oder Bienburg ein Flecken mit einem Mönchenkloster, hat eben sowohl, als Barmen, einen Richter. Der Ort liegt an und zwischen der Wipper. Die katholische Pfarrkirche ist etwas davon entfernet, und heißt Steinhausen.

2) Ronsdorf, eine 1730 neu erbauete Stadt, welche aus einem Bauerhof entstanden ist, bey welchem sich einige Kaufleute niedergelassen und angebauet haben. Sie liegt in einer bergichten und unfruchtbaren Gegend, eine Stunde von Elberfeld, hat gute Häuser, eine reformirte Kirche und katholische Kapelle. Die Lutheraner gehen noch wie vorher, ehe der Ort Stadtgerechtigkeit erhielt, nach Lutteringhausen.

3) Remlingrade, ein kleines Dorf, mit einer lutherischen Kirche.

4) Lutteringhausen, ein großes und stark bewohntes adeliches Dorf, mit einer lutherischen Kirche. Es wird mit den hier verfertigten Eisen- und Stahl-Waaren auch Tüchern und Siamosen (ein Stoff von wollen- und leinen Garn.) viel Handel getrieben.

5) Barmen ist ein 2 Stunden langes ungemein volkreiches und gut angebauetes Thal, durch welches die

Wirrer der Länge nach fließet. Es erstrecket sich von der märkischen Gränze bis nach Elberfeld. An der Wipper sind Bleichereyen für Garn, mit welchem großer Handel getrieben wird

6) In der Mitte des Thals liegt Gemarke, ein wohl angelegter und gut bebaueter Ort von ungefähr 250 Häusern, welcher Stadtfreyheiten hat. Es ist hier eine reformirte und kleine katholische Kirche. Der Handel mit gebleichtem Garn, und daraus verfertigtem Leinenband, Bettdrell und Zwirn, ist beträchtlich.

7) Wochlinghausen, ein Dorf mit einer lutherischen Kirche, deren sich auch die Lutheraner in Barmen und Gemarke bedienen.

6. Das Amt Solingen und Burg.

1) Solingen, eine unansehnlich gebauete Stadt auf einer Höhe, mit einem weitläuftigen und volkreichen Kirchspiel. Mit den hier verfertigten Sensen, Degen- und Messerklingen, wird ein großer Handel getrieben. Der dazu erforderliche Stahl wird zu Remscheid geschmiedet. Die Hauptkirche gehört den Reformirten; die Lutheraner und Katholiken haben auch Kirchen. Eine Stunde von der Stadt stehet eine Kapelle, in welcher die reformirten Prediger wechselsweise predigen müssen.

2) Grevrad, ein Flecken, woselbst ein adeliches Nonnenkloster und eine reformirte Kirche ist. Er hat eine Eisenfabrik.

3) Hilden, Haen und Sonborn sind Dörfer mit reformirten Kirchen.

4) Burg, eine Freyheit an der Wippe, mit einer katholischen und einer lutherischen Kirche, und Comthurey des Johanniter Ordens. Auf dem alten Schloß, welches auf einer Höhe liegt, haben vor Alters die Grafen von Berg gewohnet. Es werden hier gute Flintenläufe, und viele wollene Decken, Scherzen genannt, verfertiget.

5) Wald, ein volkreiches reformirtes Kirchdorf und Kirchspiel, woselbst viele Messer verfertiget werden.

6) Casparsbruch, ein Rittersitz.

7. Das Amt Bornefeld und Hückeswagen.

1) Lennep, eine alte Stadt, welche auf den Landta-

gen

gen unter den deutschen Städten die erste Stelle und ist der Sitz der Regierung. Die Bürgerzahl ist 24000. In der Gemeine werden ebenfalls ansehnliche Summen, die sich auf 100000 Rthlr. belaufen, für Arme und Kirchen, und die Zeitungen haben hier 1744 eine Buchdruckerey angelegt. Es ist eine Universität hier, die zwar bisweilen die beiden Fachmannsfächten hat, allein, wie Bonn die Stadt ist, und ob, und wie lange sie sie hat, das Wissenschaftliche und ein Paar Bücher ausgenommen, ist aber unbekannt.

2) Wipperfürt, eine Stadt an der Wipper, welche Fabriken und Manufakturen hat, die Sitz der Regierung und Cammer haben, die hierin sind jetzt in die Residenz Düsseldorf verlegt worden. Die Stadt ist klein und ein Franziskanerkloster. Das in dem Kirchspiele befindliche Lutherthum hat sich in benachbarten nahelegen Städte zu Kirchen. Die Wipper entspringt bei der Grafschaft Gimborn.

3) Radevormwalde, ein Flecken an der Wipper mit einer Kirche und einer reformirten Gemeine. Die Kirche hat drei Fachmannsfächten und viele Dissenters. Der Flecken hat Fabriken und Manufakturen in Messing und Bernstein. Die Fabrikarbeiter, deren beiderlei Geschlechts, haben sich zu dieser gemischten Religion mehr oder weniger geneigt.

4) Remscheidt mit Dissenters und Dissenter mit katholischen Kirchen. Das erste ist eine der ansehnlichsten Gemeinen im Land. Die Kirchen, welche durch und an den Orte stehen, sind zusammen mit Ohligs- und Hückeswagen, und Gelpenhäuser, einem Flecken, und einem Theile alle Arten von Eisen- und Stahlwaaren in Menge. Messing und Bernstein werden verarbeitet, und machen die heiligen Kaufleute einen beträchtlichen Handel damit.

5) Wermelskirchen mit Dissenters und Dissenter mit reformirten, Gemeinen und Katholiken.

6) Das Amt Monheim.

1) Monheim, ein Flecken am Rhein, mit einer katholischen Kirche. Die wenigen Reformirten, welche hier wohnen, gehen nach

2) Urdenbach in die Kirche, welches reformirte Kirchdorf nicht weit vom Rhein liegt.

3) Reusrath, ein Dorf mit einer katholischen und lutherischen Kirche.

4) Hyttorf und Rheindorf, Dörfer am Rhein, mit katholischen Kirchen. Beym letzten fällt die Wipper in den Rhein.

5) Reichrad, Himmelgeist und Herd, katholische Kirchdörfer.

6) Benrad, ein landesfürstliches Schloß, 2 Stunden von Düsseldorf.

7) Burgel, ein gräflich-nesselrodisches Gut.

9. Das Amt Miseloe, in welchem

1) Nesselrod, ein kleines Dorf mit einem Rittersitz, das seit undenklichen Jahren die von Hugenpot, genannt Nesselrod, besitzen, welche aber mit den Reichsgrafen von Nesselroth nicht verwandt sind.

2) Reusrad, ein Dorf mit einer katholischen und lutherischen Kirche.

3) Opladen, an der Wipper, Lutzkirchen, Westorf am Rhein, Burg, Steinbuchel, Schlebuschrad, Dörfer mit katholischen Kirchen. In dem letzten ist auch eine Commenthurey des Johanniterritter Ordens.

4) Neukirchen, Witzhelden, Leichlingen mit einem Kupferhammer, und Burscheid, sind Dörfer mit lutherischen Kirchen.

10. Das Amt Porz und Mülheim.

1) Porz, allwo der Amtmann wohnet, liegt nahe beym Rhein.

2) Bensberg, ein Flecken mit einem uralten Schloß, und einer katholischen Kirche. Das neue und schöne landesfürstliche Lustschloß, hat Churfürst Johann Wilhelm bauen lassen.

3) Mülheim am Rhein, eine kleine offene Stadt, nahe bey Cöln, woselbst, außer der katholischen, eine lutherische Kirche, welche auch von den Lutheranern zu Cöln besuchet

besuchen wird, in einer reformirten Kirche, und eine Negerin ist. Es ist überhaupt viele protestantische Kirchen in dieser Stadt zu sehen, und keines Klosterkirchen. Es wird hier Messe und Gottesdienst gehalten, auch nur Messe, und Gottesdienst in der Kapelle zu Bensberg, und die beyden Schwestern verwahren sich sehr entschieden, daß sie nicht Katholiken wären. Es nimmt hier den Fremden sehr wunder, wenn sie einen Fremden sieht, der in Düsseldorf nicht in die Kirche geht.

3. Dann der Dom, oder Münster, gleich über, hat eine Messe, auch manchen sehr guten Prediger.

4. Ferner, an Dorf und einer Comthurey des deutschen Ordens.

5. Comthurey, Kloster, Düsseldorf, weiblich eine Predigerin der Dominicanerinnen Ord. Augustini in der Stadt.

6. Dann eine Thüre: Düsseldorf katholische Kirchthüre.

7) Wilhe, ein der katholischen Kirche sehr landes.

8. Die Zeit Katholisch.

9) Kölner, ein sehr katholischer Kirchherr am Rhein.

10. Das Dorf Volberg hat katholische Kirchen.

11) Neudorf, mit einem Augustiner Mönchskloster, und Franziskaner Kloster, katholische Kirchen.

12. Dann Neu-Steinbach.

13) Gelpe, ein Dorf mit einer Comthurey und des deutschen Ordens.

14. Remscheid, ein reichlicher Marktflek, den Grafen von Berlichingen zustehend, weiter auch den nahgelegenen Remscheid Morgenbach besitzen.

15) Beling, ein reformirtes Kirchdorf.

16. Das Amt Lennenberg.

17) Lennberg oder Lönnenberg, einer von den 9 geistlichen Gerichtsstühlen, gegen Cöln über, auf welchem geistlichen Gerichtsstuhl von einer geistlichen Kapelle zu sehen ist.

18) Lennep, ein großes Dorf, weiblich der Lennenser wohnen.

19) Gemeinde, eine Altere Reformirter Ordnung.

20) Zweyte Gemeinde, ein Neuwerkisser.

21) Ne-

18. **Die Herrschaft Schöller**, ist ein landesfürstliches Amt, welches aber seit vielen Jahren die Reichsgrafen von Schaesberg als eine Pfandherrschaft im Besitz haben. Sie begreift

1) Schöller, ein Dorf zwischen Elberfeld und Barmen mit einer reformirten Kirche und katholischen Kapelle.

2) Gruten, ein Dorf mit einer reformirten und katholischen Kirche.

3) Dussel, ein Dorf mit einer katholischen Kirche.

19. **Die Herrschaft Odenthal**, liegt an der Nordseite des Amts Porz, und hat 3 Stunden im Umfang. Sie gehöret einem Grafen von Metternich.

1) Odenthal, ein katholisches Kirchdorf.

2) Altenberg, eine reiche Abtey Cistercienser Ordens, die eine kostbare Kirche hat, in welcher viele alte Grafen und Herzoge von Berg, Mark und Jülich, auch Bischöfe begraben liegen. Auf einem der beyden Berge, zwischen welchen die Abtey liegt, hat das Schloß gestanden, welches Engelbert gebauet.

Das Hochstift Paderborn.

Von dem Stiftum Paderborn hat Johann Gisbert Vorsten zum Chur-Collegio ergeben, und von Clausen, auch von Peter Schenken zum Gerdenhoff und Lilie geliefert, auch in den Monumentis Paderbornensibus beschrieben, und nur etwas vermehret worden. Allein, Neuerer hat solche nachgeschrieben, und sonsten mit der Antiche der Stadt Paderborn, als einer kurzen Beschreibung des Stiftums, verwirret, welche aber selbst mangelhaft, theils unrichtig ist. Einen andern ein neues Stadt-Wappen, haben die benannten Erben 1727 gegeben. Ich erachte die Neuerer hat sich bemühet mit einigen Anmerkungen versehen, die Anzahl der Bischöffen, Stifter, Patronen, Reliquien, und die Entfernung eines Orts von andern, die Lage, den Meilen, angezeigt, und diese Charte hat sonsten ihre Richtigkeit, allein 1760. als Lotter solche stechen ließ hat viele falsche Namen. Eine größere Charte hat F. B. C. A. V. von neuem gezeichnet, und durch den jüngern Pingeling zu Hamburg in Kupfer stechen lassen. Diese Charte ist zwar die beste, aber nochgar gebessert, alle drey Charten zur Lieferung, Meilen zur Nachricht, und Merckanten ist.

Es hat dieses Land gegen Morgen an Hessen und an das Stift Corvey, wird auch durch die Weser von den Fürstenthum Calenberg getrennet; gegen Mitternacht an die Grafschaft Ravensberg und Minden, gegen Abend an Ravensberg und Lippe, und an das Herzogthum Westphalen;

phalen; gegen Mittag an eben dasselbe und an die Grafschaft Waldeck. Seine größte Ausdehnung von Abend gegen Morgen beträgt 10, und von Mitternacht gegen Mittag ungefähr 9 Meilen.

§. 3. Das Land ist mehrentheils sehr fruchtbar, und hat insonderheit gute Viehzucht. Zwischen der Stadt Büren und dem Kloster Dalem ist das **Sintfeld** oder **Sendveld**, welches ein besonders fruchtbarer Strich Landes ist; hingegen die **Senne**, oder **Sende**, vor Zeiten **Sincdi**, ist eine große Heide, welche sich durchs paderbornische, lippische, ravensbergische und rietbergische Land bis ins münstersche und osnabrückische erstrecket. Sie wird immer besser angebauet, und es stehen schon viele 100 Häuser darinnen. 1640 haben die Schweden in derselben von dem kaiserlichen General Hatzfeld eine Niderlage erlitten. Es sind in diesem Land gute Eisengruben, Salzquellen, Gesundbrunnen und fischreiche Flüsse. Die **Weser** berühret einen kleinen Theil dieses Landes gegen Morgen; und in dieselbe ergießen sich die **Dimel**, Dimola, welche aus dem Herzogthum Westphalen kömmt, und durch einen großen Theil des Bisthums fließt; die **Bever**, welche im Land entspringt; und die **Neete** oder **Nette**, Nitasa, welche auch hieselbst ihren Ursprung hat. Die große **Emmer**, Ambra, welche zwischen Dedinkhausen und Langeland entsteht, nimmt die **Bever**, (eine andere, als die vorige,) **Hee**, **Nise** und andere kleine Flüsse auf, und fällt unweit Hameln in die Weser. **Die Lippe**, Lippia oder Luppia, entsteht bey Lippspring, und fließt bey Wesel in den Rhein. Sie empfängt hieselbst zu Neuen Heerse die **Alme**, vor Zeiten Aliso, welche aus dem Herzogthum Westphalen kömmt, die **Pader**, welche zu Paderborn entspringt,

entsprungen, und die Grafen. Die Ehre, Ansehn, und Einkünfte der obern Geistlichen sind also in Stufen in die Maasse.

§. 4. Zu dem ganzen Bisthum sind 20 Städte und 2 Flecken. Die Landstände bestehen aus Domherrn, Grafen, Ritterschaft und Städten. Die 3 letztern stehen von Alters her, obwohl Ritterschaft und Landschaft, wenige Gelegenheiten nehmen Antheil an der Landesregierung, sondern Wahl und Stimme auf den Landtagen verlangt werden. Das Land ist der römisch-katholischen Kirche zugethan; es giebt aber doch viele evangelische Reformirte in Lemgohen, besonders auf der westphälischen Grafschaft Lippe-Detmold, welche sich zu den evangelischen Kirchen der benachbarten evangelischen bekennen.

Die Bischöfe sind beständig verpflichtet, daß zu dem Bisthum gehörige Land, zu dem Erzbisthum Cöln, der Domherren 24, zu dem Archidiaconat des Domdechanten 29, zu dem Archidiaconat des Scholasters 7, zu dem Archidiaconat des Domcantors 17, und zu dem Archidiaconat der Domkellnerey 19 Aebte, Aebtissinnen, und die drei Pfarrer über haupt 38. zu Paderborn ist eine hohe Schule, die aber nur auf Philosophie, der theologischen und philosophischen, besteht.

§. 5. Das Bisthum Paderborn ist an Cöln durch den Hochstiftsvertrag Karl dem Grossen gestiftet, und die Geistlichkeit im Jahr 799 von dem Papst bis 111 Jahre angenommen worden. Der erste Bischof war Hathumar, und sein nächster Nachfolger Badurad. Wenden sich folg gestiftete worden. Der jetzige

hat aus Frankreich das Klepper des Despotismus überkommen. Das Volk muß den Despotism ist ein Knecht, der Herr ist frey. Der Soldat ist ein Sklave des Despotismus, ist Hieb- und Stichfest. Ein Mann Infanterie ist 18 Gulden, ein Reuter 30 Gulden, ein Pferd 30 Gulden. Zu dem Lager dem man sich Kanonenmäßig gehen, der Feind ist 20 Meilen. Als Oberbefehlshaber ist unter dem Erzherzog Karl Herzog Albert, unter den Generalfeldmarschall-Lieutenants der ältere Prinz, der jüngere Prinz Anton, unter den Generalmajors Fürst Lobkowitz und Graf Nostitz, Kommandirender Herzog. Im Hauptquartier Generalissimus und Adjutanten.

§. 6. Der Kommandirende Hauptmann ist folgende ansehnliche Personen: nämlich das Cabinetsschreiben, der Herr Graf von Cobenzl, der Legationsrath, der Herr Baron von Binder, das Cabinetsschreiben, der Herr Graf von Colloredo, der Cabinetsschreiber, der Herr Graf von Colloredo, der Cabinetsminister, der Herr Graf von Bartenstein, und das Cabinetsschreiben der Herr Graf von Bartenstein

Schätzung in diesen Bistum beträgt 540 Reichs-
gr. worvon die Stifter in Cöln, Corvey und an-
dern weniger ausgeschrieben. Wovon liegen sie
über 12.

5. In Friedenszeiten werden geistlichsche Mission 9 Compagnien Soldaten unterhalten, welche die das Stadt Paderborn liegen, und welche unter dem geistlichsachsischen Befehl des Bischofs und Domherrens stehen.

6. Das Bisthum wird durch hohe Berge, welche die Lage umgeben worden, in den vorn und obern Theil abgetheilet. Dieser gehöret.

1. In dem vorwahlschen oder unterwahlschen Theil der, oder zu dem sind dieselben der Ver-
ge, das ist, zwey Aemter.

1. Das Aemter Amt oder die Probsey Lichtenau.

2. Neuenheerse, die Hauptstadt des ganzen Hochstifts, ist sehr alt. Sie liegt in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, hat drey Thore und sind die Häuser meistens neue in derselben erbauet, und heben Gassen sehr gerade und alle beschlossen. Sie ist ungefehr eine halbe Stunde lang, und hat gedachten Gassen herum und unter den Thor und den beiden Aeußersten Gassen, und ungefehr zwey Viertel Stunde, und ist ungefehr eine halbe Stunde breit, und mehrere in der Stadt durch dasselbe gerechnet. In der Neuenheerse ist auch der Residenz des Bischofs und Domherrens Gelegenheit: es hat aber dieser Herren Residenz keine sonderliche Pracht, weil sie sich selten darin aufhalten, sondern sie lassen solche verwalten, und sind sie meistens in ihren Canonicaten, Dignitäten und Aemtern, in den Gutern Brand, und Bieren Brand. Den letzten hat Hermann der 2te bauen lassen, welcher von seinem

Aaa 2

Oberen Kurfürsten verwiesen, statt zweyfelte, und als Oesterreich, indem die Kaiserlichen Truppen und Waffen gleiche Anzahl hatten, sich der Schlacht selbst zu Zeit Arnes nicht in Hans Krohs Gedanken von Ordnungen machet, und seine Reuter in die Flanken der Schweden, die sich bis zur Tapferkeit mogen der ertragenen Schande des Zeitlangen gewehret haben, gesprengt hatte, und Wrangel den Sieg entschieden. Die Sachsischen und Hessen-Cassel'schen Völker, die Duke gefochten, Bey welchen sich in Casimir, und die Prinzen des jetzigen Churfürsten von Sachsen, Johann Georgen, sonderlich der Prinz Leopold Alexius mit seinem Obristen Wachtmeister, Hans Christoffen von Arnim, sehr wohl gehalten, die Sachsischen Artzt Abraham Schultz, welche in gleichen Worten auch die Hessischen Völker in der Schlacht bey Leipzig Ihrer gedenken, als Johann Georgen, mit einer vortrefflichen Armee in Schlesien zu gehen, damit sich Oesterreich Wiederum wendet, und, so sehr Pfalzen, als Sachsen, Hessen, Braunschweig, Lüneburg, und der dreyländischen und niederländischen Armeen beraubet, und ganz und bey Leibe nicht mehr in Stande seyen sich, wider beyde von der Dahin Ziehenden und Ihnen Nachfolgenden, Ihr Land zu schützen, und Ihre sächsischen Provinz gänzlich, und Bertau Sandes zu erretten. Ob auch mit der Zeit Sachsen, und der Churfürst selbst, sich Oesterreichs gemau, und die Churfürstin erzwungen sich wiederum mit Oesterreich und den Kaiserlichen zu setzen, K. Ferd. der Dritte, und unterschiedene andere Kaiser und Kayserliche Rauen, haben sich deutlich genug lassen angelassen, und Beobachtet gefunden. Im Jahr 1777 wurden die Churfürsten, Friedrich Wilhelm, und sein K. Sohn Friedrich Kunigunda gebohren. Von allen Churfürsten, die Sachsen Regiert haben, die Brüder, welche im 1777 ermeldten und verstorbenen Jahr, Sein 25 Jahriges Jubilaeum als Churfürsten, Regierend und Evangelisch, und also worin jeder von den

Bischof und der Bürgerschaft verglichen, daß beide Theile gemeinschaftlich Antheil an der Regierung haben sollten; einige, wie wenn die Evangelischen der Landstadt in Ansehung der Religion, u. s. w.

In Ansehung, ein Fleckn, mit einer Schloß, welches der Bischof Theodorich Adolph von Reck, 1719 zu einem sehr schönen und angenehmen Gebäude der Bischöf Theodor von Fürstenberg, 1660 angefangen, und der Bischof Clemens Augustus 1740 vollendet. Dem prächtigen Garten hat zwölften, der Thiergarten einen Umfang von 3 Stunden. Ferner sind hier die Dohm- und Pfarr- in der Stadt, 2 Pfarrkirchen und 2 Klöster.

Paderborn hat ein Gymnasium, welches von der Paderborner Schule genennet, aber ganz unrechtlich ist und, wie Hamburg, eine Schule ist, und keine Universität, wie sie fälschlich Calvinisten hier Namen hat. Es hat 10 Lehrer und 200 Schüler. Hier ist ein Seminarium clericale.

2) Die Herrschaft Dorburg, deren von Alters Besitzer,

3) Salm, ein altes Kirchdorf, nicht weit von Neuhaus, welches ehemals das feste Schloß Salm gehabt hat, welches Conrad der Rothe Conrad selber 1075 zerstöret hatten soll, von welchen aber seine Nachkömmlinge nicht Besitzer sind.

4) Alfenschein, ein Kirchdorf, in welchen Nachrichten von Stadt und Burgen der Paderborn, und ist, sonderen, aber unwahrscheinlich, ist, welche Stadt selber Alfen mit Bischof der Paderborn herumgeben, aber nur unerwiesen Vermuthungen sind, daß man sehr, daß welchen Stadt, Burgen, Dorf, und in welcher Gegend sie gestanden haben, die Verwaltet, gelassen habe, daß sie selben

sich am hellen Mittag auf einmal viel Wasser ergossen habe. Dieses passet am besten auf den Bullerborn.

Nicht weit davon ist ein ergiebiges Eisenbergwerk, dem Landesfürsten und denen von Schilder und von Donop zugehörig.

7) Nienbecken, Kirchborchen, Wever, Stuckenbrock, Hövelhof, Vistrup, Dörenhagen, Marienlohr, und Verne, oder Vernde, sind Kirchdörfer. In den beyden letzteren verehret man Marienbilder.

8) Dalheim, oder Dalem, ein Kloster regulirter Chorherren Augustiner Ordens, von der Windesheimer Congregation.

2. Das Küchenamt oder die Drostey Delbrück liegt zwischen der Lippe und Ems, und ist sehr morastig. Aus dieser Gegend sind die alten Bructeri vom Germanicus, Drusus Sohn, zuletzt vertrieben worden. 1410 fiel hier eine Schlacht zwischen den bischöflich-paderbornschen und erzbischöflich-cölnischen Kriegsvölkern vor. Es ist hier nichts, als das Kirchdorf Delbrück, zu bemerken, dahin Wallfahrten zum heiligen Kreuz gehen.

3. Das Küchenamt oder die Drostey Böke, woselbst vor Alters der pagus Bocensis, Bucchi oder Bucki, gewesen ist.

1) Böke, ist ein Flecken an der Lippe, mit einem Schloß, welches Bischof Dieterich Adolph von Fürstenberg wieder herstellte, als es die Schweden 1646 abbrannten.

2) Hörste und Thüle sind Kirchdörfer. In dem letztern ist ein Rittersitz derer von Alten.

3) Dedingbausen, ein Schloß.

4. Das Amt oder die Drostey Lichtenau.

1) Lichtenau, ein Städtchen, welches auf den Landtagen erscheint.

2) Iggen-

2) Iggenhausen oder Iggensen und Asselen sind Kirchdörfer.

3) Sudheim, ein Schloß und Gut der gräflichen Familie von Oynhausen.

5. Das Amt Wunnenberg.

1) Wunnenberg, oder Wünnebarg, ein Städtchen im Sintfeld, welches von dem Sieg den Namen haben soll, den Karl der Große 794 in dieser Gegend über die Sachsen erhalten hat. Es erscheint auf den Landtagen. 1477 und 1725 ist es abgebrannt.

2) Fürstenberg und Bleywäsche sind Kirchdörfer. In jenem sind 5 Rittersitze.

6. Die Herrschaft Büren gehörete ehedessen einem davon benannten adel. Geschlecht, von welchem der letztere, Namens Moritz von Büren, 1610 aus einem kaiserlichen KammerPräsidenten ein Jesuit wurde; da denn zwar Bischof Ferdinand von Fürstenberg die ganze Herrschaft behauptete, auch nachmals der Churfürst zu Brandenburg Friderich Wilhelm Anspruch daran machte, und sie am Ende des 17ten Jahrhunderts mit Gewalt in Besitz nahm: weil aber Kaiser Karl VI, auf Bitte seines Beichtvaters, des Jesuiten Tönneman, den Churfürsten zu Abtretung der Herrschaft gegen eine Summe Geldes, bewog, so ist sie doch endlich den Jesuiten zu Theil geworden.

1) Büren, ein Städtchen an der Alme, mit einem ansehnlichen Jesuiter Collegio und einer Pfarrkirche.

2) Hegensdorf, Siddingbausen und Weiberg sind Kirchdörfer. Im ersten verehret man ein Kreuz, welches vom Himmel gefallen seyn soll, und jährlich am Christi Himmelfahrtstag mit großem Gepränge nach Paderborn getragen wird.

3) Holthausen, ein Nonnenkloster Cistercienser Ordens.

a) Angehörige, ein Gatte, den Felsenschlüssel.

7. Das Amt oder die Ehrenwürde.

i) Worzeichnung, ein Schild und Kleinod an den Thür. Das Schild ist blau und zeigt drey Lilien, und stellen den von einer Schlange umwundenen Arm, das Kleinod aber einen Mann, welcher von Nürnberg aus wieder hergestellet worden. Ehemals hat es einen Mann, der die Schlange in der Hand hatte, und schlugen an das deutsche Haus, welche aber jetzo verschwunden sind, gegen die Fenstern, und ist endlich Stadtes Wappen von Nürnberg, dann der Mann ist wieder weggelassen, und ein Mann worden, da er denn noch jetzo Stand hat. Man weiß es auf den Schweden herumlaufe, und zu dem Hause der deutschen Herren.

k) Kleinod, Thron und Thrones-Himmel, ein Thron, und Schwert, das Kleinod.

l) Wirthen, Gastgeber, und den Gastgebern Schild und Kleinod.

m) Wappen, ein Schild und Kleinod.

n) Wappen, ein Schild und Kleinod.

o) Wappen, ein Schild und Kleinod.

p) Wappen, ein Schild und Kleinod.

q) Wappen, ein Schild und Kleinod.

r) Wappen, ein Schild und Kleinod.

s) Wappen, ein Schild und Kleinod.

t) Wappen, ein Schild und Kleinod.

u) Wappen, ein Schild und Kleinod.

v) Wappen, ein Schild und Kleinod.

w) Wappen, ein Schild und Kleinod.

x) Wappen, ein Schild und Kleinod.

y) Wappen, ein Schild und Kleinod.

z) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

cc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

dd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

gg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

oo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

pp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

tt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

fff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

lll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

sss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

www) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

cccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

dddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

gggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

llll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

oooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

pppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

tttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

fffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

lllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

sssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

cccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

dddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

gggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

llllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

oooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

pppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

tttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

fffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

lllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

sssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

cccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

dddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

gggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

llllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

oooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

pppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

tttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

fffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

lllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

sssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

cccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

dddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

gggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

llllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

oooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

pppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

tttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ccccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ddddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

fffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ggggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

lllllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ooooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ppppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

sssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ttttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

cccccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

dddddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ffffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

gggggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

llllllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

oooooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

pppppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ssssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

tttttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ccccccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ddddddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

fffffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ggggggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

lllllllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ooooooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ppppppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

sssssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ttttttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

cccccccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

dddddddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ffffffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

gggggggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

llllllllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

oooooooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

pppppppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ssssssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

tttttttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ccccccccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ddddddddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

fffffffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ggggggggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

lllllllllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ooooooooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ppppppppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

sssssssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ttttttttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

cccccccccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

dddddddddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ffffffffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

gggggggggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

llllllllllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

oooooooooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

pppppppppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ssssssssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

tttttttttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ccccccccccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ddddddddddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

fffffffffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ggggggggggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

lllllllllllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ooooooooooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ppppppppppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

sssssssssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ttttttttttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

cccccccccccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

dddddddddddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeeeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ffffffffffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

gggggggggggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiiiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

llllllllllllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

oooooooooooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

pppppppppppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ssssssssssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

tttttttttttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwwwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaaaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbbbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ccccccccccccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ddddddddddddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeeeeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

fffffffffffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ggggggggggggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhhhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiiiiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkkkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

lllllllllllllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmmmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnnnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ooooooooooooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ppppppppppppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqqqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrrrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

sssssssssssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ttttttttttttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuuuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvvvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwwwwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyyyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzzzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

cccccccccccccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

dddddddddddddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeeeeeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ffffffffffffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

gggggggggggggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiiiiiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

llllllllllllllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

oooooooooooooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

pppppppppppppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ssssssssssssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

tttttttttttttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwwwwwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ccccccccccccccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ddddddddddddddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

fffffffffffffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ggggggggggggggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

lllllllllllllllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ooooooooooooooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ppppppppppppppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

sssssssssssssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ttttttttttttttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kleinod.

aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) Wappen, ein Schild und Kleinod.

bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) Wappen, ein Schild und Kleinod.

cccccccccccccccccccccc) Wappen, ein Schild und Kleinod.

dddddddddddddddddddddd) Wappen, ein Schild und Kleinod.

eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ffffffffffffffffffffff) Wappen, ein Schild und Kleinod.

gggggggggggggggggggggg) Wappen, ein Schild und Kleinod.

hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) Wappen, ein Schild und Kleinod.

iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) Wappen, ein Schild und Kleinod.

kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) Wappen, ein Schild und Kleinod.

llllllllllllllllllllll) Wappen, ein Schild und Kleinod.

mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) Wappen, ein Schild und Kleinod.

nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) Wappen, ein Schild und Kleinod.

oooooooooooooooooooooo) Wappen, ein Schild und Kleinod.

pppppppppppppppppppppp) Wappen, ein Schild und Kleinod.

qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) Wappen, ein Schild und Kleinod.

rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) Wappen, ein Schild und Kleinod.

ssssssssssssssssssssss) Wappen, ein Schild und Kleinod.

tttttttttttttttttttttt) Wappen, ein Schild und Kleinod.

uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) Wappen, ein Schild und Kleinod.

vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) Wappen, ein Schild und Kleinod.

wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) Wappen, ein Schild und Kleinod.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) Wappen, ein Schild und Kleinod.

yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) Wappen, ein Schild und Kleinod.

zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) Wappen, ein Schild und Kle

Landraum verbleiben. Der Pfarrer, welcher zugleich Schul-Inspector ist, hat den Vorsitz, und kann seinen eigenen Stellvertreter ernennen ist.

2. Die Schulen-Visitation an der Stadt, welche auch auf den Landtagen, und bey den Jungfern-Conventen besondere Deputa

3. Verwaltung, ein geistiges Stadtrath, welches aber auch Land-Sachen hat. Es hat die Brandkassen unter sich. Von denselben steht in einer folgenden Nachricht. Zwölfter Rath, und 2 Secretarien. Dieses Collegium findet man im Rath vom Fürstenthum Paderborn, und Stadt-Sachen, und wird gemeiniglich Rath genennet.

4. Wisenhaus, oder Waisenhaus, ein geistlich Collegium an der Zahl, welches gemeiniglich aus dem Dechanten besteht. In denselben ist ein Rentmeister, und ein Secretarius Kleiber.

5. Brandkassen, Brandcassen, Gandcassen oder Gandhaus, ein andrer Ort, davon stehen in einer besondern Nachricht. Dasselbe gehört auch zu dem Fürstenthum Paderborn, und Stadt-Sachen, und wird gemeiniglich Rath genennet.

6. Bauhaus, welches in der Regierungs-Canzley zu Paderborn, und bey den Domen seine Conferenzen hat, welche in der Regierungs-Canzley zu Paderborn gehalten werden.

7. Gerichten, als Dorf, welches in der Westphalen-Nachricht stehet.

8. Gohmedter, ein Dorf, bey welchem ein Gauerichten ordentlich, welches gemeiniglich der Rentmeister genennet wird.

9. Die Hoppen- und Bawn-Gerichtsbarkeit des Bawn-Gerichtsthum Warburg oder Warenberg hat zwölften eigene Gerichts-gehört: ist aber nun mehr dem Hochstift Paderborn als Hochstift Paderborn worden. Es gehöret dahin

1) Wurzburg oder Würzburg, Wirtzburg, eine Stadt welche dem Rang nach die 2te in dem Herzthum ist. Sie steht in der alte und neue Stadt getheilet, und in Maaßen abgetheilet. Die alte Stadt liegt auf dem Berge, und in der neu Stadt ist der Bischof Hof, worinn das Hof- und der Regierungs-Gericht. Jede hat ihre besondere Pfarrkirche, und in der alten Stadt ist noch eine dritte Pfarrkirchen, 2 Kirchen und 2 Klöster, in der neuen Stadt ist der Bischofliche Hof der ehemaligen Herren von Wirtzburg Wohnung, ist sehr weitläuftig. Allen beyfammen sind 4 Pfarr-Kapelle, so beyden Gemeinen zukommt und 2 Kirchen, 2 Klöster, 2 Bischofliche Hof-Kirchen, 2 Bischofliche Hofe, die andere haben besondere Herren gehabt, welches Herrschaft sind nun an den Bischofen kommen, 2 Hospitäler, 1 Siechen auch an den alten Reichsmarschallen als auch Bischofen Lehen, und hat auch 2 neue Hospitäler. In den 3 jährigen Krieg hat sie viel erlitten. In dieser Gegend werden viele Reben gebauet, und ein guter Wein allerley Gattungen, und hier eine gute Bierbrauerey.

Anm. Die vorhergehende Beyschrift Wirtzburg und Würzburg ist die 2 verschiedene Art, wie diese Stadt geschrieben wird. Die Lateiner schreiben sie Herbipolis, Herbipolis, Herbipolis, Herbipolis und Wirtzburg. Man siehet also, daß die Lateiner sie nicht Würzburg, sondern Herbipolis schreiben.

2) Aschenburg, in gesegneter Gegenden auf einem Berg, mit 30 bis hundertjarig bestehn. Es ist hier ein ritterschaftlich landesfürstlicher Hof.

3) Gemünd, Gemündten, Wertheim, Weiha oder Weiher, Schlaßstein und Wormsten sind Städtchen. In den letzten ist ein Cistercienser Mannskloster.

4) Gastelmaire, ein Bischofliches Herrschaftliches Haus, welches bey voriger Zeiten Burg war.

(1) Die Grav-Grafschaft Bentz, in welcher

1) Bentz, eine kleine Stadt an der Tauber, welche noch

nicht weit davon in die Bente fließt. Die bei Pfarrkirchen und die Kapuziner-Kirche, und vor der Stadt liegt das Schützenhaus, Augustinerkloster, der Meyerhof bei der kleinen Dreyfaltigkeits-Kirche, und die durch Bronnen mit der Stadt verbundene Gartenanlage mit dem Theater vom Grafen Wolfgang, welche nicht lange hernach der Fürst Clemens August von der Stadt abschloß, und in einen Lustgarten verwandelte. Auch Gesellschaften sind gestiftet: 1) die Gesellschaft Jesu, 2) die Gesellschaft der Ursulinen. 3) die Gesellschaft Paderborn der Stadt und dem Lande zum Besten. Es sind Gesellschaften einzelner Personen, denen auch an allen Buchhandlungen alle neue Artikelliste zur Ansicht liegen. Auch ist eine Lesegesellschaft in der Stadt, die jährlich Beiträge erhebet.

Die Gebäude, Palläste, Lustschlösser, Bollwerke, Wachen etc. etc. sind folgende:

1) Das Residenzschloß, an Anmuth der Verhältnisse und der Lage, liegt auf dem Berg.

2) Das Landhaus zu Neuhaus.

3) Lustschlösser, oder Pavillons, an Gebäuden, welche zu Lustschlössern gehören, sind: Schloß Wilhelmsthal, Neuhaus unter Boonen von Spanien gebauet, 1).

4) Das Lustschloß Wilhelmsthal, Neuhaus und Corvey über Altenbecken, Driburg, Pyrmont und Lippspringe sind Kurbäder.

(c) Die Richterey Borgentreych.

1) Borgentreych oder Borrentreych, eine Stadt liegt in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend. Sie ist dem Namen nach die neue Stadt der Hochstifter, und hat ihre Ein- und Ausgänge auf den Landstraßen. Die vom Dresdenhaus und aus Brilon haben eben Thor.

2) Bredenborn, eine Landstadt und alte Hochstadt. Diese Stadt liegt auf einem Berg, und ist ein Gebäude, das mit einer Stadt Aehnlichkeit hat, und ist nicht viel mehr, als ein Dorf, das mit einer Mauer und Graben umgeben ist, und in einer Ebene angebauet ist, es ist aber nicht verwüstet. Es hat zwey Thore, einen gegen den Berg zu Bissendorf, und den

hört. 1236 hat Bischof Bernhard das Schloß erobert, und ans Stift gebracht. Es gehöret nun der Familie von Spigel, deren gesammte Linien sich von demselben Spigel von Desenberg schreiben.

3) Roßbecke, Groß- und Klein-Bühna und Törbecke sind Kirchdörfer, und Rittersitze derer von Spigel.

(6) Die Richterey Borchholz.

1) Borchholz, ein Städtchen an der Bever, gehöret zu den Landtagen. Man findet hier einen Burgsitz, denen von Spigel desenbergischer Linie zugehörig, und 3 Rittersitze.

2) Natzungen und Titelsen sind Kirchdörfer.

(7) Die Richterey Nehem.

1) Nehem, oder Nieme, ein Städtchen, gehöret zu den Landtagen. Es ist 1312 von der Grafschaft Swalenberg ans Bisthum gekommen. 1711 brannten hier 170 Häuser ab, und 1737 war wieder eine große Feuersbrunst. Der Ort ist wegen seiner kleinen rothen Käse bekannt, die im Land zum Sprichwort geworden sind. Die paderbornischen Jesuiten haben hier ein beträchtliches Vorwerk.

2) Grundsteinheim und Pömbsen, sind Kirchdörfer, nach deren letztern zum heiligen Kreuz gewallfahrtet wird.

3) Merlsen, ein Dorf mit einem Schloß, welches denen von Kettler zugehöret.

4) Gynsen, ein Dorf, von welchem die von Dynhausen den Namen führen. Im Embder Wald ist eine vortreffliche landesfürstliche Glashütte, die feine Hütte genannt, deren Gläser weit und breit ausgeführet werden.

(8) Die Vogtey Dryburg.

1) Dryburg, ein Städtchen, welches zu den Landtagen berufen wird. Neben demselben liegt ein wüstes Schloß auf einem hohen Berg, welches schon zur Zeit Karl des Großen bekannt gewesen ist. Nahe bey dem Städtchen entspringt auf einer Wiese ein gutes mineralisches Wasser, welches dem Pyrmonter gleich geschätzet wird. Die ehemaligen Herren von Dryburg haben 7 feste Schlösser, und die Gowgrafschaft Balgern besessen,

und

und in den umliegenden Grafschaften viele Lehnmänner besitzet.

2. Hat auch Gebauung und Kirchdörfer.

3. Das Amt oder die Drostey Steinheim, Hörter, Falkenhagen, das Kirchspiel und Dorf Grund-Steinheim, eine kleine Stadt, in einer fruchtbaren Gegend, vor Zeiten, wie alle andere Städte, befestiget gewesen, die hat anbesten zu der Grafschaft Sternberg gehöret, als aber 1402 eine Theilung zwischen denen Grafen zu Sternberg, und nahe vor der Stadt ist ein Schloß gelegen, welches das Hochstift Paderborn 1402 erbauet hat der Stadt eine gute Feuerordnung ertheilet.

4. Hörter, ein Städtchen an der Weser, auch zum Amte Steinheim. Es ist dasselbe in vor 30 Jahren, ein Flecken der Familie von Harthausen.

5. Falkenhagen, ein Flecken an der Weser, welches den Namen von diesem Schloß haben.

6. Das Amt oder die Drostey Neuenheerse.

7. Neuenheerse, eine kleine Stadt, dem Stifte Paderborn zu der Nothe, welche auch befestiget gewesen, hat manch. Die hat von den anliegenden Grafen zum Lehen. Die hohe Gerichte haben die Grafen behalten.

8. Gerstelle, Westhausen, ein Flecken an der Weser, gehöret zum Kirchspiel Neuenheerse. Hat der Graf von Lippe 1707 bestätiget das Jagd- und Zunftrecht daselbst, hat den Ort den Bauren gegeben, und vor 25 Jahren die Forsten dazu Schloß errichtet. Die Familien von Lüttringhausen haben es Pfandschaft gehabt. Einen Theil davon von Hirschberg; aber das ist durch die ersten Schulden wieder eingelöset. Das Stift hat das Land das Jahrmarkt, ein Blutbann Kloster, und eine Kirche.

9. Das Amt oder die Drostey Lichtenau.

Lichtenau, Lichte, Lüchte, eine kleine Stadt in einer fruchtbaren Gegend, in einer sehr guten Gegend, ist von der Grafschaft Pyrmont angelegt worden, hat eine Pfarrkirche, ein Kloster mit einer Kirche und ein Burgerhaus,

Rittersitz derer von Post. Sie ist der Geburtsort des Arztes Joh. Gigas, welchem wir die guten Charten von den westphälischen Bisthümern zu danken haben. Die ältesten Besitzer dieses Ortes oder wenigstens Pfandinhaber desselben, sollen die Grafen von Hallermund gewesen seyn, von welchen er an die Herren von Homburg, von diesen aber durch Heurath an die Grafen von Eberstein, und endlich 1212 käuflich an das Hochstift Paderborn gekommen seyn soll: allein, aus 2 alten Urkunden von 1280 und 1305 erhellet, daß damals die Grafen von Pyrmont noch im Besitz desselben gewesen sind. Ein 1668 zwischen dem Bischof zu Paderborn und dem Haus Waldek getroffener Vergleich, hat jenes im Besitz dieser Stadt bestätiget. Die Einwohner verfertigen viele Spitzen von Zwirn, Gold- und Silberfäden.

5. Folgende Aemter besitzt das Hochstift mit dem Grafen von der Lippe gemeinschaftlich, und beyde Herren lassen sie durch eine gemeinschaftliche Regierung oder durch ein Samtgericht versehen, welches auf dem Schloß Swälenberg gehalten wird.

(1) **Das Amt Oldenburg**, welches vor Zeiten eine besondere Grafschaft war, und an welchem das Hochstift seit 1358 die Hälfte hat. Dahin gehöret

1) **Oldenburg**, war vormals ein festes Schloß. Das alte Amthaus gehöret dem Hochstift: es ist aber hier eine fürstlich-paderbornische, und gräflich-lippe-detmoldische Mayerey, welche die von Oyenhausen zur Grevenburg haben, und zwar das paderbornische Antheil gegen Bezahlung jährlicher Pacht, das lippische aber für 12000 Rthlr.

2) **Sommersel**, ein Kirchdorf.

3) **Marienmünster**, eine 1129 gestiftete Abtey Benedictiner Ordens.

(2) **Das Amt Stapelberg, oder Stoppelberg**, ist ehemals eine besondere Herrschaft gewesen, und hat den Namen von einem zerstörten Schloß.

Das

Das Hochfürſt. hat, vermöge der Verträge von 1656 und 1737 ein Viertheil daran. Es ſchicket dahin das Kölniſche Kapitel.

(3) Von dem Amt Swalenberg, oder Nieheimberg, hat das Hochfürſt. vermöge des Vertrags von 1729. ein Viertheil.

Das Kloſter Falkenhagen gehöret den Jeſuiten zu Paderborn.

5. Unter den Dankpaſtei Gerichtsbarkeit ſtehen die Gemeinden, Lieppe Gorne, die Stadt Lippe, in dem Kirchſpiel die Lippe und einer Stelle am Lippe-Thor, Lippe-Hagen. Ein jedes zu den Hardtmen, und ſtehet unter der Dankpaſtei Gerichtsbarkeit zu Lippe. Alle drey haben Bürgermeiſter, eines gehöret denen von Paderborn, und das andere denen von Werlhauſen.

6. Die Gemeinden, die Dahlhaus, unter welche die Hardtmeyer, gehören unter die Landesgerichte. Das Landesgericht hat auf den Dahlhäuſiſchen drey andere Gerichte erkannt werden.

7. Die Kirchſpiele Dreſen, Kirchen oder Elſen und Dahl, und die Dörfer Langelen, Hollen, Gelmarmen und Schmeken.

8. Das Gerichte Hohehauſen und Verweiren gehöret den Herſchenen und der Bürg.

Das Hochstift Lü

§. 1.

Das Bisthum Lüttich, lat. Ep
diensis, franz. l'Eveché de Lie
auf den Charten, welche die
gundischen Kreises vorstellen, zu sehe
auf besondern Charten abgebildet wo
che hat man von Mercator, Blae
Dankerts, Visscher, Jaillot, Mo
und von Lüttich und Limburg eine
Vaugondy und Boudet, beyde v
Visscher hat noch 3 besondere Bo
Bisthum herausgegeben, welche den
lern und südlichen Theil desselben v
Die beste Charte hat Christoph Ma
gezeichnet, und auf Nicolas le Cl
nen gegründet.

§. 2. Es liegt in den Niederland
gegen Mitternacht an Brabant, gege
Brabant, und an Namur und H
Mittag an Champagne und Luxembu
gen an Limburg und Jülich. Es e
Norden gegen Süden auf einige 20
let und beuget sich aber gegen Süden st
sehr unterschiedener Breite. Einige
Districte liegen im Umfang der Her
bant und Luxemburg.

§. 3. Der Theil desselben, welche
seite der Demer liegt, ist schlecht; de

sonders Hennegau das Land auf der Südseite nach der wasserscheidt Namur, als einen guten Theil der Provinz Lüttich, Limburg und Lützenburg, doch ist der Hennegauische mehrern Antheil an Limburg zu nur Lützenburg. Er hat Wein, und andere Getränke, ingleichen Korn und champagner Weizen gleichf; ansehnliche Waldungen, Kupfer- Blei- Eisen- und Steinkohlen-Bergwerke, und gute Eisen- und Stahlarbeiten und Gewehrfabrike; ingleichen berühmte mineralische Wasser, als zu Spaa und Pyrmont, und vortreffliche Bäder, durch welche es berühmter wird, sind die Maas und Sambre, welche sich in der Gegend von Namur vereinigen. Die Provinz enthält in sich Namur, nimmt endlich den Namen Luxemburg an der Provinzen Südwestseite für sich.

§. 4. Das Clima ist sehr gut. Die Luft ist rein und gesund, und wird dabey gelobet. Fruchtbare Felder, und gute Weide sind hier und da wechselsweise, der Landmann aber ist arm, und arbeitsam nur in Ackerbau und Viehzucht. Die Einwohner sind theils nieder-deutschen nach der brabantischen Mundart, theils der sogenannten französischen wallonischen Sprache, (Lutter wallonische Land) welche mit einem sehr verderbten Französisch ist. Die letztere nennet man daher Lutter Wallonische. Die Leute sind sonst der Lutter Wallonischen, oder des Dumkarchischen, und sind die Bürgermeister der vornehmsten Städte. Die Leben-Herrschaften sind Grafen und Barone. Die ersten heißen Stände ermählen jetzo die Bischöffe. Die Bischöffe haben zu Lüttich den grossen Vortheil der ersten Stände, haben auch 3 Provinzen der kleinen Städte neben sich.

Diese Deputirte versammlen sich in dem bischöflichen Pallast zu Lüttich.

§. 5. Die vornehmste Ausfuhr dieses Landes, und insonderheit der Stadt Lüttich, besteht in Bier, Gewehr, Nägeln, Sarsche, Leder, Marmor und blauen Steinen, Kalk und Steinkolen, welche Sachen insgesammt in ungemein großer Menge ausgeführet werden. Ehedessen geschah die Ausfuhr nach den Niederlanden auf der Maas: nachdem aber die Zölle auf derselben vervielfältiget und erhöhet worden, so werden sie zu Lande auf großen Frachtwagen nach Herzogenbusch und Breda, und von dannen nach Holland geführet.

§. 6. Das Bisthum Lüttich ist zuerst in der Stadt Tongern gestiftet worden, und Servatius ist der erste erweisliche Bischof gewesen. Er verließ Tongern, und gieng nach Mastricht, woselbst auch der Sitz seiner Nachfolger im Bisthum gewesen ist, bis der heil. Hubert sich im Anfang des 8ten Jahrhunderts nach Lüttich begab, woselbst auch alle seine Nachfolger ihren Wohnsitz genommen haben; doch haben sich die Bischöfe noch eine Zeitlang Bischöfe zu Tongern genennet, und Heraclius oder Eberhard ist der erste gewesen, welcher sich den Namen eines Bischofs zu Lüttig beygeleget hat, welches eine Urkunde vom Jahr 961 bezeuget.

§. 7. Der Bischof zu Lüttich führet den Titel: **Von Gottes Gnaden Bischof und Fürst zu Lüttich, Herzog von Bouillon, Marquis von Franchimont, Graf von Looz, Hoorn** ꝛc. Das Wapen wegen Lüttich ist eine silberne Säule auf einem silbernen Postament, mit einem goldenen

Kran

Krantz im rothen Feld; wegen Bouillon ein ſilbernen Thurnier-Helm mit einer Krone, darauf ſechs Straußfedern ſtehen im ſilbernen Feld, und wegen Loos 4 rothe Thurnier-Helm in goldenen Feld.

§. 4. Im Reichs-Fürſtenrath hat Lütich mit Meinz-und Bamberg den Rang, doch ſo, daß Osnabrück allemal unter Lütich ſitzet. Der Reichs-Anſchlag bey Hochſtens iſt 30 zu Roß, 170 zu Fuß, oder monatlich 1080. Rthlr. und hat ſich der Hochſtift über dieſen hohen Anſchlag beſchweret, und wegen der erſtirnen Verheerungen, ſo unter andern der Hergottſpan Bouillon und die Franzoſen verurſachet, die Ermäſſigung gebeten. Dieſes verlanget auch erſtirnen, daß der Anſchlag auf 600 Mann ermäſſiget werde. Zum Kammergerichte iſt es in der Viſitat. Matrikul auf 180 Rthlr. 62½ Kr. zu geben Ihr Ertzgeſtift. Es iſt zum audi, in Anſehung der Reichs-Matrikul, weilen gedachter Hochſtift ſehr verwüſtet worden, ein Moratorium auf 6 Jahre gegeben. Im Reichs-Regiments-Etat iſt dieſer Hochſtift mit dem Rang nach Bremen. Im Anfang des jetzigen 1720ſten Jahrhunderts konnten es ſich noch verwinden ob, und wieder in ziemlichen Aufnehmen und Wohlſtand gerathen und aber traten wieder neue Feinde, welche es auf den Grund verderbten.

§. 5. Der Fürſt-Biſchof ſelbſt, als Biſchof, unter dem Erzbiſchof zu Cölln, Sein Kirchſprengel iſt in 7 Archi-Diaconatus abgetheilet, welche ſind die Archidiaconatus zu Haſſelen, den Veehaut, zu Arbenne, in Brabant, zu Campen, in Brabant, in Condroz, und Famenne. Das Hochweldige Domkapitel beſtehet aus 60 Perſonen.

§. 6. Das Geiſtliche Gebiethe, welches Lütich eingenommen gehabt, und welches Karion beſitzet, iſt

Bbb 2 das

das höchste Collegium und Gericht, welches alle Sachen, so die Landeshoheit, die Gerichtsbarkeiten des Landes, und die fürstlichen Rechte und Regalien betreffen, überleget und entscheidet. Die fürstliche **Hof- und Rentkammer** entscheidet alle Sachen, welche die fürstlichen Einkünfte angehen. Das **Officialat** richtet die gottesdienstlichen Sachen und Personen. **Das Gericht der Schöffen, oder der hohe Gerichtshof,** entscheidet alle Criminalsachen. Der **ordentliche Rath** erkennet in allen Sachen, welche durch die Appellation von dem Lehn- und Allodialhof an ihn gelangen, wie auch in allen Sachen, welche wider die kaiserlichen Privilegien laufen. Der **Lehngerichtshof** richtet alle Lehnstreitigkeiten, und der **Allodialgerichtshof** die Streitigkeiten, welche die Allodialgüter betreffen. **Das Gericht der zwey und zwanziger,** richtet die Bedienten, welche ihre Gewalt misbrauchen, u. s. w.

§. 11. Zur genauern Kenntniß dieses Fürstenthums bemerken wir

I. **Lüttich**, holl. **Luyck**, franz. **Liege**, lat. **Leodium, Legia**, die Hauptstadt desselben, welche in einem Thal zwischen 2 Bergen liegt, von welchen der höchste gegen Norden ist, und von der heiligen Walburg benennet wird, der andere aber gegen Osten liegt, und den Namen Mont Cornillon hat. In dem Thal zwischen diesen Bergen fließt die Maas. Man theilet die Stadt gemeiniglich in die alte und obere, und in die neue und untere Stadt, und diese in 2 Theile, nämlich in die Insel und in das Quartier jenseits der Maas. Die obere Stadt steht an dem Abhang des Berges der heil. Walburg, und erstrecket sich gegen Mittag bis an einen Arm der Maas, durch welchen sie von dem Theil der untern Stadt, welcher die Insel heißt, getrennet wird, gegen Morgen aber gränzet sie an die große Maas, welche sie von dem Quartier

jenseits

ſonſtlich der Rhein abſtehet. Das Quartier bey unſerer Stadt, welche der Herr genennet wird, iſt von allmen den beſonders, und ligt gegen Mittag an der Seiten der Jeuſt meiner gemeinen. Das Quartier jenſeits der Jeuſt gegen Mittag iſt Lothringiſch, und ligt an der Jeuſt-Seiten, welches den Herrn Cantzler und den Herrn Cantzleyverwandten zu Metz vor Zeiten verliehen worden. Das Quartier gegen Mitternacht iſt Churfürſtlich Trierſch, und ligt an der Jeuſt-Seiten. Die Stadt ſelbſt beſtehet, wie auf dem Plan zu ſehen, in 4 Quartieren, welche durch 4 Gaſſen abgetheilet. Die 2 beſte Gaſſen ſind die mitlere Gaſſe, welche Churfürſtlich, und die andere Gaſſe, welche Lothringiſch iſt. Die Churfürſtliche Gaſſe hat 2 Thor-Häuſer, eines auf Seiten der Jeuſt, und das andere auf Seiten des Rheins. Das Rathhauß ſtehet auf der Churfürſtlichen Gaſſe, und iſt ein feines Gebäude. Man findet auch 2 Kirchen in dieſer Stadt. Die eine Kirche ſtehet auf dem Berg, andere aber haben nur gute Brunnen. Die Stadt hat 2 Jahr-Märckte, welche gehalten werden, Anno 1700 und Anno 1701. Jeder Stadt oder Dorffſchafft gehöret ein Schultheiß, ein Gerichts-Verwandter, welche beeidet ſeyndt, 2 Gerichtsſchöffen, 2 Gerichtsſchreiber, 2 Gerichtsdiener, 2 Gemeinsmänner, 2 Hirther underm Gebürgen, 2 Feldner Gebürgs, 2 Feldner im Gebürgen, 2 Hirther auf Kurtzgut und 2 Gemeinsmänner. Die Stadt trieb ehedem Handel, inſonderheit mit den Niederländern, haben aber abnehmen worden, dann daß ihne viele Verbothne von Dächer haben zu handen, und auch auch auch in einer Churfürſtlichen Stadt genommen, und worin die von den Frantzoſen ruiniret, und ſeithero die franzöſiſche Waaren einkauffen.

Jenſeither von beſte Stadt von der Stadt, ſeindt der Churfürſtlichen Churfürſtlichen Schaff-Scheuren, worinnen das die Churfürſtlichen gantze Zehd der Gemeine auffgeſchüttet wurde. Neben denſelben ſeindt 2 Thor-Häuſer, und 2 underſchiedene Thor mit gutten Fallbrücken.

Dieſes Churfürſtliche Amt Kaiſerſlautern hat 3 Ober-

Hof-

von derselben, ist das Dorf Rocours, bey welchem 1746 ein scharfes Gefecht zwischen dem französischen und alliirten Kriegsheer vorfiel.

II. Die ehemalige Grafschaft Hasbain, Hasbanienſis comitatus, ist 1040 von dem Kaiser Heinrich der Kirche zu Lüttich geschenket worden.

1) Val Benoit, eine Cistercienser Nonnenabtey an der Maas, nahe bey Lüttich.

2) Quinquembois, ein Schloß an der Maas, welches der Benedictiner Abtey S. Lorenz zu Lüttich gehöret.

3. Ougraie und Sclessin sind Schlösser an der Maas. Das letztere gehöret den Grafen von Berlo.

4. Flemale, ein Schloß an der Maas, mit einer Herrschaft. Neben dem Schloß liegt ein großes Dorf, in welchem das Schloß Klein Flemale ist.

5. Choquier, ein altes Schloß an der Maas, auf einem hohen Felsen, ist ein fester Platz, und gehöret den Grafen von Berlo.

6. Aigremont, ein schönes Schloß auf einem hohen Felsen, welches seiner natürlichen Lage wegen und durch Kunst fest ist. Es ist hier schon von alten Zeiten her ein fester Platz gewesen. Kaiser Rudolph II hat diese alte Herrschaft 1590 zu einer Grafschaft erhoben.

7. Ramioul, ein Schloß und Herrschaft an der Maas.

8. Hermal, ein Schloß an der Maas, mit einer schönen Herrschaft, zu welcher die Dörfer Hermal, Chaumont und ein Theil von Mallien und Ombrel gehören.

9. Flone, eine Abtey regulirter Chorherren Augustiner Ordens, nahe bey der Maas.

10. Ama, ein Flecken mit einer Collegiatkirche.

11. Amsin, ein Schloß bey der Maas.

12. Borgworm oder Warem, ein Flecken am Fluß Jecker.

13. S. Truyen oder S. Tron, Trudonopolis, eine Stadt, in welcher eine Benedictiner Abtey und ein Seminarium ist. Sie hat oftmalige Belagerungen, Eroberungen

rungen und Verabredungen erfahren, und 1675 haben die Franzosen die Citadelle eingenommen.

14. Diese alten Werke, eine Stadt an der Maas, welche sich durch ihre Lage und ihre Denkmäler auszeichnet, und einige wenige Dörfer machen den Umfang dieses Hochstifts aus.

15. Die Einwohner, deren 1802 und 1803 gezählt an der Maas, werde mit der Stadt 50 Tausend von Geschicklichkeit, Fleiß, Thätigkeit und Betriebsamkeit, und 1784 hatten sie daselbst ungefähr. Reichthum kann diese Vorzüge so bald Hochstift Lüttich Landes, Leute und nach Ernst Wiederlegt ist Tod an der Krieg von Maastricht, welche so zu den Städten zu rechnen sind.

111. Die Grafschaft Namur oder Loon, der Bischofthum Lüttich, Lüttich, Lüttich,

erfahren. In derselben ist das Bisthum Lüttich zuerst gestiftet worden. Man findet hier noch Ueberbleibsel von römischen Alterthümern.

3. Colmont, ein Bergschloß, welches 1170 und 1489 zerstöret worden.

4. Alten Biesen, Domus Juncetana, eine Comthurey des deutschen Ordens zwischen Tongeren und Maastricht, welche 1216 von dem Grafen Arnold von Looz, und der Aebtissinn zu Bilsen, mit Genehmhaltung des Bischofs Hugo, dem Orden geschenket worden.

5. Bilsen, Belisia, eine kleine Stadt an der Demer.

6. Münster-Bilsen, ein frey-weltliches adeliches Frauenstift, nahe bey dem vorhergehenden Ort.

7. Linden oder S. Martins-Linden, eine Grafschaft, welche das Haus Reckheim besitzt.

8. Hasselt, Hasseletum, eine Stadt an der Demer.

9. Herk, eine kleine Stadt, an einem gleichnamigen Flüßchen, welches nahe dabey in die Demer fällt.

10. Herkenrode, eine Frauenabtey Cistercienser Ordens, an der Demer.

11. Beringen, ein Flecken, in den sogenannten luykschen Kempen belegen.

12. Peer, Pera, eine kleine Stadt mit dem Titel einer Grafschaft.

13. Bree oder Brey, Bræa, eine kleine Stadt, welche auf ihrer Südseite an die donderslagsche Heide stößt. Durch diese Stadt geht ein starker Durchzug zwischen Herzogenbusch und Maastricht.

14. Hamont, Hamons, ein Städtchen, von welchem einer der 5 Hebungsdistricte des Bisthums den Namen hat, und durch welches die Landstraße zwischen Herzogenbusch und Maastricht geht. Neben demselben liegt das Kästel Grevenbroek.

15. Maeseyk, Maseca, eine kleine Stadt an der Maas.

16. Stochem, Stoquemium, eine kleine Stadt, nahe bey der Maas. 1605 brannte sie fast ganz ab.

17. Loet oder Leuth, Mesik, Esden und Huyssen oder Hussem sind Herrschaften an der Maas. Die erste wurde 1662 von den Generalstaaten der Gerichtsbarkeit des deutschen Reichs entzogen, und vorgegeben, sie sey ein

Afterlehn

Bürgerlichen von der Gerichtsbarkeit und Folge nicht ausgenommen.

IV. Die Kirchengerichtsbarkeit Goorn. ist von Godefrid Fürsten Bergogen von Brabant, und Ermengardis Brabant und Limburg, ungefehr 1180 gestiftet, und mit allen Rechten, welche Lehr gehen, hat aber auch Advocaten, und sind an der Zahl. Zwey an der Zahl, Graf zu Hoorn, oder Herr zu Alpen, Horn und Weert, auf der andern Seite Graf zu Egmont und Hoorn, Pfalzer von Lotz und Horn, und hat im 1000 Jahr Jahre seiner. Sein dritter Sohn, Dorwich, hatte Anna Herzogin von Horn und Weert, und ist der erste Stammvater aller nachmaligen Herren und Grafen von Egmont in Horn geworden. Dessen Sohn, Wilhelm II. wurde vom K. Friderich II. zu Ens D. K. Kaiser Ehrenbreitstein gemacht. Wilhelm II. hatte Herr zu Horn, trug sein Land zu Lehen, aber Verwunderung nach, zum erstenmal den Titul Graf zu Egmont. Im 1236 Jahre starb Wilhelm II. Er hielt seine Nachkommen und ihr Land zur reichsunmittelbaren Würde zu ziehen. Sein Sohn Graf Jacob II. starb im 1290 Jahre, in Gegenwart seiner Söhne zu Ein Dorin, Grafen Wilhelm von Moers: sein Bruder Johann Graf von Horn, welcher Wilhelm Graf von Moers, sein Neffe, und ein, auch sie Jacobs II. Sohn, Jacob III. Graf von Egmont, Pfalzer von Lotz und Horn, und Herr zu Alpen, Stamm der Grafen von Horn, Weert, erreichen aber vorher mit Verwilligung ihrer Landesherrschaft, und Genehmhaltung, Johannen, des Jacobs Pfalzer von Horn von Monmorency, als seine Gemahlinn Anna Egmont Schwester Erbe, und Johann Graf von Horn, Herr zu Weert, Alpen, Heinsberg. Nach Absterben des Jacobs Pfalzer von Horn

fürsterliche Haus von Wittenhorst, das nächste Recht auf die Erbfolge in der Grafschaft Haren gehabt, weil Mar. ria, Gemahlinn von Wittenhorst, eine Tochter der Anna von Ostfriesland, Wittwe des Grafen Wilhelm Otto von Bentheim, gewesen; allein, obgleich Hermann Dietrich, Bentheim von Steinfurt, sich nach dem Tode gesammten Manns, 1600 den Besitz von der Grafschaft ergriff, sich huldigen und ihro vom Hochstift damit die Lehen leihen ließ, so wurde er doch nicht nur von dem Besitzstand genommen; sondern auch die Lehen wurden dem Hochstift Osnabrück, als welches solche vormals, vor der alten Mark, und Maria Margarethe inne, von weitere Prätendenten von Cron-Lehn, gerne Bentheim von Tecklenburg, noch zur Zeit nicht, und haben dieselbe ersterem in einer Kurkölnischen Audience Decretirt worden. Der Kaiser hat zwar solches Lehnsbegehren von dem Hochstift Münster an den Hochstift Osnabrück zu Verhütung der Weitläuftigkeiten verboten. Es wurde nemlich das Hochstift Osnabrück, nach Abgang des Hauses Mannmanen für ein eröffnetes Mannlehen erklärt. Als aber solches nicht angenommen wurde, publicirte daß 1674 die Grafschaft an sie den 10. Juny, Herren zu Bronckhorst, wegen einer Summe Geldens, welche ihnen den genannten Pfandgrafen versetzt worden, 1708 wurde auf einem Landtag zu Hoorn zwischen denen sammten damals gegenwärtigen Prätendenten der Grafschaft verglichen, daß bey Absterben jedweden die Grafschaft seinen allein als einer Lehnsherr in das Hochstift Osnabrück und Schaum, als eine Pfandschaft die unterschiedene Herrschaften, Gerichten, Renten und Landsaaben, der Herr von Bronckhorst aber in die Pfandherr verwalten, und diese Verordnung dann

ten gestalten, noch jemand andere daran genommen werden solle, bis zwischen vorgedachten Herren Prätendenten entschieden seyn würde, wer zur Grafschaft berechtiget sey? Es hat also das Hochstift erst 1576 die Vormundschaft, Schutz und Schirm über die Grafschaft bekommen. 1614 ließ es sich von denen den Pfandschaftsrechte an der Grafschaft Hoorn gegen eine Summe Geldes abtreten, und ist seit der Zeit im Besitz des Landes geblieben. Die alten Grafen von Hoorn sind unmittelbare Reichsstände gewesen, haben einen Reichsmatrikular-Anschlag getragen, und alle landesherrliche Hoheit gehabt und ausgeübet. Man hat ehedessen den jährlichen Ertrag der Grafschaft auf 10000 Gulden Carolus geschätzet. Die mittelmäßigen Oerter in derselben sind

1) Hoorn, ein Schloß und Flecken.

2) Weert, eine Stadt, welche der Hauptort der Grafschaft ist, und vordzeiten die ehemaligen Grafen ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt haben, hat ein Collegium regulirter Chorherren Augustiner Ordens, und noch 2 Klöster. Es ist gefestiget seyn.

3) Thorer-Weert und Westsam sind Flecken, und gedrittel sehn.

4) Asyseebusch, eine Probstey.

V. Das Marquisat Franchimont hat ehedessen Pagus Tecbenis geheissen, und ist der Kirche zu Lüttich vom Kaiser Ludwig im Jahr 908 geschenket worden. Darinnen ist

1. Franchimont, ein Schloß.

2. Verviers, Vervio, am Fluß Weze, war bis 1651 ein Flecken, wurde aber in diesem Jahr zu einer Stadt gemacht, und berechtiget, den handlungen beizuwohnen, weil durch seine Wollenmanufakturen in Aufnahme gekommen war.

3) Spa, Spada, ein Städtchen, welches seiner Sauerbrunnen wegen berühmt ist. In den sauerwasserquellen

mens des eaux de Spa wird versichert, daß diese Wasser dem Land jährlich 271815 Franken einbrächten, die kleinern Artikel ungerechnet. Ehemals trank man 200 bis 300 Unzen, jetzt trinkt man nicht leicht über 80 Unzen Wasser. Die Häuser stehen theils in einem Thal, theils auf einem felsichten Hügel.

VI. Das Land Condroz erhält das Andenken der alten Condroser. Dahin gehöret

1. Hui, Huum, eine Stadt an der Maas, welche hieselbst den kleinen Fluß Hoioul aufnimmt. Sie liegt in einem angenehmen Thal, und wird von der Maas in 2 Theile abgesondert, welche durch eine steinerne Brücke in Verbindung mit einander stehen. Der kleine Fluß Hoioul theilet sich in unterschiedenen Armen, und machet solchergestalt unterschiedene bewohnte Inseln, welche durch Brücken zusammen hangen. An dem nordlichen Theil der Stadt liegen 5 oder 6 Vorstädte. Die Stadt ist wohl befestiget gewesen, aber in den oftmaligen Belagerungen und Eroberungen, insonderheit aber 1715, sind ihre Festungswerke vernichtet worden. Ob nun gleich die Stadt viele Unglücksfälle und Verwüstungen erfahren hat, insonderheit 1675, 89, 92 und 1703, so enthält sie doch noch viele schöne Häuser, eine Collegiatkirche, 14 Pfarrkirchen, eine Abtey, ein Kloster regulirter Chorherren des heil. Kreuzes, in welchem der General des Ordens wohnet, 16 Klöster beyderley Geschlechts, und eine Anzahl Kapellen, Beguinenhäuser und Hospitäler. An dem Fluß Hoioul sind viele Papiermühlen und Eisenwerke. Die umliegende Gegend liefert Eisen, Alaun, Schwefel, Steinkolen, Wein, Getraide und andere Früchte. Nahe bey der Stadt entspringt am Fuß eines Felsen und am Ufer des Flusses Hoioul eine mineralische Quelle.

2. Tihange oder Neuville sind Schlösser, nahe bey der Maas.

3. Le Val Saint Lambert, eine Cistercienser Mannsabtey.

4. Ciney oder Ciney, Cennacum, eine kleine Stadt, welche ehedessen zum District der Stadt Hui gehörete, welcher sie Bischof Erhard von der Mark entnommen, und ihr eine eigene Gerichtsbarkeit gegeben hat.

5. Dinant,

5. Brunnt, Brunnen, ein Stuhl an der Mauer gelegen, Stallbrunnen und Pfütze, wo das Vieh zu saufen pflegt, so zu nennen Canal, der unten Stuhl, den Zuflauer, wenn das Wasser eingelassen wird, und Pfütze, wo es stehet, Gutterbrunn, Lauber Brunnen, welche Benennungen aber gemeiniglich nur in Städten gebräuchlich sind. Der verwendete Handel wird nur mit hiher gebraucht, denn dieses sind die Leute Namen der unter dem Canal gelegenen Stuhle. Die Canal hat mit der benachbarten Stuhl Gemeinschaft, in der Gestalt, daß sie beyderseits verschlossen gehabt, die Sie kann von Zeit zu Zeit Verwaltung gegeben, und wenn sie solche einem Partyen Gutsherrn gegeben, so wurde sie von den Unterthanen, als Jahr herrnah aber wieder eingenommen, welche sie alsdann als unentgeldliche Fronarbeit gaben. Das auf einem hohen Felsen gelegene Schloß ist geräumig.

VII. Das Land zwischen der Saudner und Wiesenthaler Gemeinden prosenica, enthält folgende merkwürdige Oerter:

1. Sterzing, ein altes Schloß auf einem hohen Felsen, unweit davon ist der Ort Dorf, 8 ein halb Stunden Hungarisch Neustadt.

2. Wiesenthal, eine alte Mannsie, so welcher 8 Dörfer gehören. Diese benennt es folgender

Ordnung: 1. Wiesenthal, ein Dorf.

2. Wiesenthal, ein Dorf, und eine Gutsherrschaft.

3. Wiesenthal, ein Dorf, und ein Schloß Dorf an der Mauer, welches gegen über auf der andern Seite der Wiesenthal Dorf Wiesen in Wiesenthal liegt.

4. Lauben, Lowinen, eine Meyer-Hube an einem Berge, welche Benennung sie von dem Berge selbst, auf welchem sie gelegen, bekommen hat. Die Herrschaft Wiesenthal hat auf diesem Berge ihre Schäferey, und ein Schäfer-Haus. Ehedessen ist auf diesem Berge ein Schloß gestanden, welches aber schon vor vielen Jahren gebrochen und zu Grunde gegangen ist. Es ist noch einige Spur davon zu sehen, und ein Stück Mauer stehet noch. Die Herrschaft Wiesenthal hat auch das Jus Patronatus, und Präsentationis über die Pfarrkirche zu Lauben, welche Pfarrkirche aber zu Wiesenthal gehöret.

4. l' Hermitage, ein schönes Franciscaner Kloster, im Ardenner Wald.

5. Florennes, Florinæ, ein Städtchen mit einer Abtey, von welcher das Priorat Longlier, nahe bey Neuchateau, im Herzogthum Luxemburg, abhängt.

6. Jardinet, eine Cistercienser Abtey.

7. Thuin, Tudinium, Thudinum, ein Städtchen, welches in die obere und untere Stadt abgetheilet wird: jene liegt auf einem Hügel, diese an der Sambre. Man findet hier eine Collegiatkirche, ein Haus der patrum oratorii, und 2 andere Klöster.

8. l' Obbes, eine im Jahr 638 gestiftete Benedictiner Abtey an der Sambre, welche die älteste und vornehmste im Hochstift Lüttich ist, und unmittelbar unter dem Stuhl zu Rom steht.

9. Alme, eine Cistercienser Abtey an der Sambre. Sie hat einen ansehnlichen Büchersaal.

10. Lengeli, ein Schloß an der Sambre, welches dem Haus Corswarem gehöret.

11. Monceau, ein Schloß und Herrschaft, nahe bey der Sambre, gehöret dem fürstl. Haus Gavre.

12. Fontaine l'Evêque, ein Städtchen.

13. Marcienne au Pont, ein Schloß und mit Mauern umgebener Flecken an der Sambre.

14. Chatelet, ein Städtchen an einem Hügel, bey der Sambre.

15. S. François le beau lieu, ein Franciscaner Kloster an der Sambre.

16. Farcienne, ein Schloß und Herrschaft an der Sambre.

17. Fosse, Fossæ, ein Städtchen, welches 1676 von den Franzosen seiner Mauern beraubet worden.

18. Aiseau, in der Landessprache Aisalr oder Aise, eine Herrschaft an der Sambre, welche 1625 zu einem Marquisat erhoben worden, gehöret dem Haus Gavre, und begreift die Dörfer Aiseau, Mougnelée, Roux, und Vignies, an welchem letztern Ort ein Priorat regulirter Chorherren Augustiner Ordens ist.

Das Hochstift Osnabrück.

§. 1.

Von dem Bisthum Osnabrück haben Gottfried Mascop und Johann Gigas Charten verfertiget; die letztere hat Joh. Heinrich Neuschen verbessert, und die homannischen Erben haben die neue Charte 1753 ans Licht gestellet; sie ist aber selbst noch einer starken Verbesserung bedürftig. In dem Atlas von Deutschland ist sie die 110te Charte.

§. 2. Es gränzet gegen Mitternacht an das Hochstift Münster, gegen Abend an eben dasselbe, und an die Grafschaften Lingen und Tecklenburg; gegen Mittag auch an einen Theil des Hochstiftes Münster und an die Grafschaft Ravensberg; gegen Morgen an eben diese Grafschaft, an das Fürstenthum Minden, und an die Grafschaft Diepholz. Das Amt Rechenberg liegt abgesondert, und ohne dasselbe erstrecket sich das Bisthum von Mittag gegen Mitternacht auf 10, und von Morgen gegen Abend auf 4 bis 6 Meilen.

§. 3. Fast die Hälfte des Hochstiftes besteht aus Heideland, welches aber zu mehr als zehnfachen Torf-Arten, zur Weide und zu Plaggen-Möhrn, deren man sich zur Düngung des guten Landes bedienet, genutzet wird. Die beste Gegend ist um Quackenbrück, und wird das Artland genennet. Das Land trägt so viel Roggen, als die Einwohner zur Nothdurft und zu 500 Branntweinkesseln gebrauchen; ziemlich vielen Buchweizen, wenig Weizen, Hafer und die Gerste wird fast alle aus dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft

Schauen-

Schauenburg zugeführet. Die Viehzucht ist nur mittelmäßig. Aus Hessenland wird insonderheit zu Herbstzeit vieles Vieh hieher getrieben. Man pflanzet kein Holz, aber außer dem schon genannten Torf auch Steinkolen. B. Ernst August II hat zu Dissen ein Salzwerk angelegt, welches nun dem Churfaus Braunschweig Lüneburg gehöret. Warmer ist in Menge vorhanden, und B. Ernst August hat auch ein Silberbergwerk in der Freyheit Wulsten, und zwar in der Bauerschaft gleiches Namens, die jetzt auch Holthausen heißt, nahe bey dem wüsten Hofgericht, angelegt, welches aber wieder eingegangen ist, doch vielleicht künftig wieder aufgenommen werd. Der vornehmste Fluß ist die Hase, welche im Amt Iburg bey Brink entspringt, und aus dem Amt Vestenau ins Bisthum Münster tritt. Die Lutter entsteht im Amt Ostenburg, und ergießt sich in den Dümmesee, aus welchem man Fische und wilde Enten bekömmt.

§. 4. Im ganzen Land sind 4 Städte, 3 Flecken, 2 Megsholde, oder Weichhäuse, und überhaupt ungefähr 20000 Feuerstellen, welche in den Schatzregistern stehen, und in denen oft 2 Familien wohnen, die ablichen und freyen ungerechnet. Die Landstände sind: Das Domkapitel, welches ein starkes Uebergewicht hat, die Ritterschaft und die 4 Städte. Die Landtage werden von dem Bischof ausgeschrieben, und in der Stadt Osnabrück gehalten. Man zählet 80 landtagsfähige Güter u. Burgsitze: es giebt aber auch freye adeliche Güter, welche keine Burgsitze, und folglich nicht landtagsfähig sind. Im Sitz und Stimme im ritterschaftlichen Collegio zu haben, muß man nicht nur ein landtagsfähiges Gut besitzen, sondern auch seine in Ahnen

Digitized by Google

ſtimmen konnten. Nun dieſer Abwechſelung der Lebensart und Speiſen, ſo wie der Luft, welche mit der Nähe der Meere, und Anſchauung ſo vieler Pracht, gewachen. Die beiden unabhängigen adelichen Damen bemerkten hierbey, daß ihre Geſundheit ſich ganz beſonders ſtärke. Der Graf von Bar ſo Erbländiſcher Hofmarſchall Pohlen unterſtützte dieſe Anſicht, und behauptete, daß ihr Gnaden Dänzbeck das Exercitium ſehr nöthig hätten. Die Dänzbeckiſch hat einen ſtarken Gemüthes und Körperbau, und ihr Leben lang ſtark gelebt. Der Gedanke hat ſie leichten ſie empfangen, und ſie hat aber lebendig.

Die Gemahlinn iſt heiſſig und arbeitſam. Die Gemahlinn ſtehet in Stuttgart, und beſchäftiget ſich, mit ihren Frauleyn, vorzüglich in der Tapezerie, und Stickerey, verſchieden. Von den Kleidungsſtücken, welche die Hochfürſtl. Herr Gemahl bekommen, ſollen ſchon auf 6000 nach Holland, weilen ſie nähen, und ſticken, und meiſtens ihrer Arbeit ſich verſchicken. Der geringſte von ihnen bringt doch 20, und mehr Louis d'ors. Die Gemahlinn ſtehet in Stuttgart, und hat dort 3 Zimmer, welche ſie mit ihren Arbeiten, und Tapezerien angefüllet. Es wollte aber 1780 ein ungenannter Liebhaber bekommen, daß die Zimmer, welche in ihrer Geſundheit und Hauptſtatt ſtehen, als den ganzen Land durch ihre Arbeiten in Holland verſchicken, gnädiger ſie, als der ſchönſten Herrſchaft. Sie mag das Frauenzimmer in den meiſten Ländern Europens kennen, und ſie ſind vorzüglich in allen ſo auch in ihrem Wirthum viele bekleidet, die theils von Dänzbeck, theils von Art und der Farbe ſind, und ſie ſind, wenn ſie den Wirthen gefallen,

B. Ernst August hat eine besondere Eigenthumsordnung drucken lassen.

§. 5. Das Land ist theils der römisch-katholischen, theils der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Es haben weder die protestantischen noch katholischen Bischöfe das Reformationsrecht; sondern es muß alles so bleiben, wie es 1624 am 1sten Jenner hieselbst gewesen ist. Die Kirchspiele sind theils katholisch, theils lutherisch, theils vermischt. Die wenigen reformirten Einwohner gehen in den benachbarten preußischen Landschaften zum Abendmahl. In dem ganzen Land werden keine Juden geduldet.

§. 6. Die größte und einträglichste Beschäfftigung der Einwohner des Landes besteht im Garnspinnen, und in der Verfertigung eines groben Leinens, Löwent genannt, welches durch die Holländer, Engländer und Spanier nach Guinea und Amerika geführet wird, und dem Land jährlich über 1 Million Rthlr. einbringt. In der Stadt Osnabrück sind Wandmacher, und in Bramsche wird grobes Tuch gemacht. Andere Manufakturen fehlen.

§. 7. Das Bisthum zu Osnabrück ist das erste und älteste in Westphalen, und vom Kaiser Karl dem Grossen gestiftet worden. Von dem eigentlichen Stiftungs-Jahr giebts vielerley Meynungen; denn man nennet die Jahre 772, 74, 65, 76, 77, 80, 81, 82, 88, ja auch 803. In dem osnabrückischen Friedensschluß von 1648 ist festgesetzet worden, daß dieses Bisthum wechselsweise einen katholischen und evangelischen Bischof haben solle; und daß das Domkapitel jenen entweder aus seinem Mittel oder anderswoher erwählen und postuliren könne; diesen aber allezeit aus dem

Haus

von Bedeutsamkeit und Glanbens, und einer gnädigen Landesherrschaft Hertzog Ernsts, nach dessen Absterben Anno 1728. aber auch der Nachkommenschaft Herzogs August ohnunterbrochen stehe. Die Catholische Religion eines ansehnlichen Theils der Einwohnern dieser Landen, die Gerechtsame der Dom-Capitul und der Weibe der ersten Catholischen Kirche, und Cathedrale Stifft, so wol anderen geistlichen verbleibt gelassen, dem Erb-Printzen zu Cleve, als Mit-regenten, der Vorsitz, so wol über die Evangelischen beybehalt, in dem Stifft nicht geändert. Die Collegia und Landesgerichte und Regierungs-gerechte in denen Landen und Gebieten des Stiffts, wie solche Anno 1648. und Verordnung der allgemeinen beständigen Capitulation, sind, denen inhermaligen evangelischen Bischof oder Landesherrn (welchem) ein regierender Printz oder Bischof aber selbst nicht anderes allergeringste Abbruch thun noch Eingriff thun, sondern in ihrem Wesen bleiben. Eben gedachte beständige Capitulation, wegen des Militair-Regiments, ist also zu Osnabrück auch aufgerichtet worden, daß vorhin der Domcapitul Gnaigt ist, die Regierung des Landes mit einbestellten Printzen zum Bischof gemeinschaftlich zu führen, nachdem aber hernach zwischen dem König von Engelland und Churfürst Ernst, erlöschen wegen der Succession, so ist auch darüber, als der Churfürst-Gemahlin von dem König als Vater und Vormund der jungen Bischofs, über den dem Domcapitul bestandenen Vorzug; und zuerkennt, als der Churfürst während der Minderjährigkeit eine einzige Stimme in der Regierung zu machen hatte. Dieses Capitul soll endlich 1760 daß, und die Stimme bis zum Antritt der Stadt ruhen soll.

§. 2. Das Wappen des Bisthums ist ein rother

Rad

Mit mit 6 Sprichen im silbernen Feld. Der Ob-
fürst ist der Kayserliche und Reichs-Erz-Marschall
im Kayserthum. Nach zwischen den Westphälischen
Mündter und durch. In Ansehung der Reichs-Ma-
tricul ist der Kayserthumsfürst auf 2 Reuter, und
36 zu Fuß, aber monatlich 208 Rthlr. und zur Un-
terhaltung des Kammergerichts gehn er 40 Gulden
28 Rthlr. 24 Xr. Unter den westphälischen Kay-
serthümern ist dieses Bistum den Rang nach das neunte.
Das Capitul besteht aus 24 Capitularen, 12 Thum-
herren, unter welchen 3 Fürstenstehe sind, und aber die
meiste katholische Grafen und Herren sind. Wann
aber von den Domherren die Hochstifts-Güther an-
genommen werden, so gibt auch den ein jeder ordentli-
chen. Das Capitul wählet seinen Fürst auf, wie auch
(§. 2.) seinen Coadjutor, der Graf von Spar. Die
Wahl geschiehet nach der Mehrheit der Stimmen, wel-
cennoch die von beiden und von Wannen zur Wahl
dazu (in der Westphäl. Kayserthümern) gehören.

§. 3. Das Domstift ist in der Stadt, gegen-
wer Rath, welcher die bischöflicher Landesherr und
das Domcapitul sind hat dasselbige 2 Collegia,
fürstliche Land- und Justizkanzley, welche aus 2 ka-
tholischen und 2 lutherischen Räthen, darunter ein
geistlich Director ist, und aus einem katholischen und
lutherischen Secretair besteht. Von denselben appel-
liret man immittelbar an die höchste Reichsgerichte.

4) Das bischöfliche Officialat hat in dergleichen
Sachen seine besondere Commission, wie der Kay-
ser, in Ansehung der katholischen Kirchensachen, der
mit den Archidiaconis, von welchen doch an das
Official appelliret werden kann. Diese Archi-

Marx-

Mauer- und Zimmerleuten gehören nicht für den Offizier, sondern für den Kriegs-Commissarium. Der Commissarius besorget aus seinem unsittlichen Privilegium, 2 gesunden Rächen, denen einer dürftet, der andere aber zwischen Hunger und Durst stehet, 3) Brod, und aus einem Scrutin, 4) der Stadtmagistrat, denen Bürgern Brod aus mahlen.

Das Dutzkorn ist in Acenter abgetheilet, worzu jedes einen ehrlichen Dreiling, einen Kornmesser, rathet der die schlechten Getreider hebt, einen Kornmesser der Richter, der ehrlichthut und Fiskal hat. Die Acenter besitzen auf Kirchspielen, wird Kirchspiel eine Bauerschaften, welche eigentlich kleine Dörfer eines Kirchen, offmals aber auch nur gewisse kleine Häuser, so ihren besonern Vorsteher haben, verstehe mehrere. Die Schatzgelder werden in den Kirchspielen Acenter, die Kriegs-Contributions-Verfassungen der Städte wird personal gehandelt werden. Von den Strassgeldern aber die Zeigerbauern, die Bauerschaften und die Kirchspiele, wie auch die Landstraßen von der vorlängen hiergehörigen Gerichtsbarkeit, 1) Ob Brod Korn und Kornmessung der Ardeitsmann. Weines nachgehöre.

Als Landesherrliche Beamten müssen schreiben, denn handwerks und Dienstpflicht getreu zu sein. Noch hat Er den einen Gehörte nimmt dem Dienstpflicht von Ihr Ihrer Ihrer Ihrer

neue Bischof nimmt mit den Bedienten wieder eine Veränderung vor.

§. 10. Dem Bischof wird auf dem jährlichen Landtag von den 3 Ständen ein freywilliges Geschenk aus der Stiftscasse bewilliget, welches seit 1729 am wenigsten 60000, und am höchsten 145000, mehrentheils über 100000 Rthlr. betragen hat. Die gemeine Einnahme des Landes, woraus diese Summen genommen werden, ist jetzt 130000 Rthlr.: sie wird aber oft erhöhet, und der wahre Anschlag, welcher nach *fallen* gelassenem 4ten Theil befolget wird, geht höher. Denn der volle Schatz, (welcher, wie gesagt, gemeiniglich mit Nachlassung des 4ten Theils ausgeschrieben wird,) beträgt monatlich 12000 Rthlr. für das ganze Hochstift, und außerdem werden jährlich 2 bis 3, auch wohl mehrere Rauchschätzungen ausgeschrieben, welche alle Feuerstellen betreffen, und deren jede 14 bis 15000 Rthlr. bringt. Die bischöflichen Tafelgüter tragen, ein Jahr ins andere gerechnet, etwa 40000 Rthlr. Die Einkünfte des Domkapitels stehen zwischen 90 und 100000 Rthlr. Das Hochstift unterhält gar keine Soldaten.

Dieses voraus gesetzt, bemerken wir:

I. Die Hauptstadt Osnabrück, Osnabruga, welche in einem Thal an der Hase liegt, und altmodisch befestiget ist. Sie besteht aus der Alt- und Neustadt, welche im 1306 vereiniget sind, und von einem gemeinschaftlichen Magistrat regieret werden. Die Bauart ist altmodisch und die Anzahl der Häuser beläuft sich, ohne die öffentlichen und Nebengebäude, auf 1200. Die Stadt ist nicht volkreich. Es werden jährlich nicht über 500 Kinder getauft. Der Magistrat ist lutherisch, und wird jährlich am 2ten Jenner von neuem gewählet. Die Stadt behauptet, in Kirchen- und Polizeysachen nicht unter dem

Bisch-

Bischof zu stehen, auch die peinliche Gerichtsbarkeit zu haben, obgleich der Übergang des bey Landesfürsten den Vorsitz in dem peinlichen Halsgerichte führen, wenn ein Bischof oder sonst jemand in der Stadt zum Tod verdammt wird. Sind hat die Stadt das Besatzungsrecht, die ganze Canzleybank, die Mosse, die eigene Hebung der Schatzung von ihren Bürgern, und ungefehr 5 bis 6000 Thaler jährliche Einnahme: sie muß aber den Bischöfen huldigen, und von ihren Urtheilen weder, aufgenommen in Landesgnaden nicht, an die landesfürstliche Kanzley appelliren. Den Stadtrath hat die Stadt 1431 dem Bischof, welcher damahls der Zollfreyheit der Bürgerschaft, abgetreten, um von den Juden befreyet zu bleiben, als welche in diesen Zeiten verbannet worden. Vermöge des damals errichteten Vertrags ist auch das Herzogenrecht und die Stadt abgehandelt, und folglich sind alle bürgerliche Gesetze hier festgesetzet worden. Die Stadt hat das Recht, Münze prägen zu lassen, welches sie 1740 zu gebrauchen hat. Das hiesige bischöfliche Schloß ist von dem 8. Carl Augusti sehr Gnaden erbauet worden, und gehöret mit Landrath Braunschweig-Lüneburg, welches solches ein ein katholischer Bischof gegen die Unverletzung zu überwachen hat. Die Kanzley ist ein ansehnliches Gebäude, hat den Kirchhof nebst man in dem Saal, worinn 1648 der ernannte Friede geschlossen worden, die gemahlten Wände nebst damals gegenwärtig gewesenen Gesandten. Man zeiget auch daselbst in einem dünnen Zelianten 3 Schuhe ellenbreit der Bischöfe, welche Goars Bremme der Ueber gezeichnet hat, unterschiedene Urkunden der besondern Kirchenversammlungen, und zugleich einige Ringen von denen, welche die Wiedertäufer 1534 hinrichtet, um sich hier einen Anhang zu verschaffen. In Dominicke ist St. Peter worden unterschiedene Reliquien verwahret, insonderheit der heil. Crispin und Crispian, welche in silbernen Gargen liegen; es sind auch daselbsten unterschiedene Bischöfe begraben. Die Collegiatkirche zu St. Johannis ist die zu katholische Pfarrkirche. In diesem Kapitel ist eine lutherische Stelle, und in die sie wird noch gestritten. Die Lutheraner haben

auch 2 Pfarrkirchen, nämlich die Marien- und Nicolaikirche. Die Katholiken sind nicht berechtigt, auf der Dom- und St. Johannes-Freyhof, Processionen zu halten. Auf den katholischen Kirchhöfen werden auch Lutheraner, aber Katholiken nicht auf den lutherischen Kirchhöfen begraben. Man findet hier auch ein Lutherer Collegium, ein Mannskloster Dominicaner Ordens, ein Nonnenkloster Augustiner Ordens, die Franciskaner genannt, eine Comthurey des teutschen Ordens in S. Georg mit einer Reihen Ritter, ein Haus der Johanniter Ritter. Bis 1625 waren die Lutheraner und Katholiken am Gymnasio Carolino eine gemeinschaftliche Schule, an welcher beyder beyden Kirchen standen: 1625 aber wurde eine Trennung gemacht, da denn das lutherische Gymnasium entstund, in dessen Besitz die Stadt 1803 das bisherige Kaiserl. und Reichskammergericht beherbergte. Auch dem katholischen Gymnasio oder Collegio Carolino ist von die obgedachten Jesuiten, welche 1625 in Stadt hieher gekommen sind. Die Kirche des zur Stadt Kirchenverfassung verfassten Augustiner Klosters ist in die Stadt- und Gefangenhaus verwandelt worden. Es sind hier auch 3 wohlthätige Hospitäler, 2 einigen Klöstern, und ein katholisches und lutherisches Waysenhaus. Die Stadt hat ehedessen nur 30 Häuser gehabt, wie denn die hanseatische Urkunde 1256 auf dem Rathhaus verwahret wird. Die vermehrte Wahrung giebt der Handel mit dem auf dem Rhein herkommenden Weine, und mit ausländischen Waaren, welche im Meinen verkaufet werden. Es hat die Stadt zwar 8 Soldaten eingenommen: es ist aber allemal zwischen einem neuen Bischof, wenn die Regierung antritt, und dem Stadtmagistrat verabredet, wie viel 100 Mann die Stadt einnehmen wolle. Es hat ein Regiment münsterischer Soldaten von 1000 Mann darinnen. Die Stadt ist schon zu K. Karls Zeiten gut ein ansehnlicher Flecken mit einem Schloß, und 1082 mit Mauren umgeben gewesen, und in diesem Jahr, wie auch 1533 und 1626 belagert, aber

Digitized by Google

mahl werden. Darinnen sitzt wieder für den ersten Stand
der Landesherr, als Herzog von Braunschweig, 1 Stim-
me; für den zweyten Stand, Wilhelm Bischoff von Osnabrück mit
Abwesenheit, welche auch von dem Bischoff von Hildesheim, als
Land-Herrn viril vertreten werden. Allein, die dem zu-
folge ausgeschriebene Reichs-Matrikel hat in Ansehung
des Stifts, wie zuvor die Krone Schweden den Grafen
von Bremen-Verden, zum Herrn von dem Fürstenthum
Osnabrück, welcher auch in der Stadt Osnabrück einen
Regierungs-Präsidenten und ausschreibenden Fürsten
bestellet hat, in allem seinem anderweit bey Kriegen auf sei-
ne Land-Regierung Rath, und Beystand, auch Hülfe, und
Armaturen verschrieben werden. Obnachtet ist die erste
Stelle in Osnabrück, welche die evangelischen Stände ein-
nehmen hat, und O. Hermann Reder, ein Augustiner
Mönch, und katholischer Geistlicher, wegen seiner Lehre
von Busse, Beichte und andere Artikel auf der Kan-
zel, angegriffen. Ein Jud Bischoff, und Rabbiner zu
Amsterdam.

Nahe am Wall der Stadt ist vormahl die Cistercier
Benedicten, welche D. Franz Wilhelm stark aufbauen
ließ, an die Benedictiner, die Gesellschaft Jesu gekommen.
Sie wurde aber schon 1640 von den Bürgern gestürmet,
und die Jesuiten mit Gewalt daraus vertrieben. Nach
der Restauration wurden auch zuerst der Stadt Rath,
und Bürgermeister Meister, und Rath, und die Bürgerschaft
hierein Messung bat her das alte heilsame katholische
Stadt-Gesetzbuch aufrichten. Darin den Rath, und
andern das Kloster stehet. Es ist den Leuten ein aufge-
nommener Schluß mit unverletzlichen Eyden zu schwören,
diese Grunde von der Stadt stets hoch zu halten, und ver-
mehren, und nie einen katholischen Fürsten zum Herrn zu
haben.

Die Stadt und mit der Bauerschaften ausmachet,
stehet in der Landschaft die evangelische mit katho-
lischen Einwohnern gleichen Rechten, und Freyheiten
unter sich. Gehandelt, in St. Johannis Kirchhof in
Gegenwart Herzogs, Grafen, Landschaft, Ritter-
schaft, und Gelehrsamen aber Wolffen, in St. Kathari-
C c 4 nen

nen Kirchspiel die Bauerschaften Hörnern, Ohrbecke und Haßberge; und zu St. Marien Kirchspiel die Bauerschaften Hellern, Gaste und Atter.

II. Das Amt Iburg. In demselben sind am Peesberg oder Pyeberg und zu Borchlohe Steinkolen-Gruben, und auf dem Dystruper Berg ist ein Marmorbruch. In dem Kirchspiel Wallenhorst, nahe bey dem Berg Pye, ist ein Hügel, welcher Hom genennet wird, und auf welchem zwischen alten Bäumen ein in 4 Theile zerrissener ungeheurer Stein angetroffen wird, der 32 Fuß lang, 10 bis 16 Fuß breit, und $2\frac{1}{2}$ Fuß dick ist. Man hält ihn für einen alten heidnischen Altar. Nicht weit von der Stadt Osnabrück im Kirchspiel Bellem auf dem Feld Gredesch oder Gretesche erblicket man 2 Haufen großer Steine, deren einer aus 6 und der andere aus 5 besteht, und die heidnischen Begräbnißörter zu seyn scheinen. Das Amt enthält:

1. Sechzehn Kirchspiele, und zwar
   (1) Zwölf katholische, nämlich
1) Das Kirchspiel Iburg.

Iburg ist ein Flecken, am Abhang eines Berges, mit einem alten Schloß, welches der eigentliche Wohnsitz der Bischöfe ist, und einem ansehnlichen Benedictiner Mönchenkloster, welches 1073 gestiftet worden. Unter der Regierung eines evangelischen Bischofs wird auch ein lutherischer Schloßprediger hieher gesetzet; welcher aber nicht in der Kirche, sondern auf dem Schloß prediget.

2) Das Kirchspiel Glaen, von 4 Bauerschaften.
3) Das Kirchspiel Laer, von 7 Bauerschaften.
4) Das Kirchspiel Glandorf, von 7 Bauerschaften.
5) Das Kirchspiel Hagen, von 6 Bauerschaften.
6) Das Kirchspiel Oesede, von 3 Bauerschaften. Bey dem Benedictiner Nonnenkloster Oesede, welches Ludolph von Oesede 1175 aus seinem Schloß gestiftet hat, sind bis

1659

1649 (nicht 1640, wie Lodtmann meldet) bey der hohen Noth die sämtliche dieses Stiftsmed unter seinen Schutz genommen, und ihnen Ort ist eine Papiermühle.

7) Das Kirchspiel Bissen oder Bolen, zum 9 Bauerschaften. Von Bissen hat man die sehenswürdige Nachricht, daß solches Wilbelind gestiftet, und seine vorgegebene Gemahlinn Gisela begraben sey.

8) Das Kirchspiel Kalle. Das Cisterzienser Nonnenkloster Kalle oder Marienborn, dahin am ersten May und am Freytag vor Pfingsten Wallfahrten geschehen, liegt in gerichtlich im Kirchspiel Wallenhorst, hat aber eine Pfarrkirche für sich. Nahe dabey hat das ehemalige Schloß Wellenhausen gestanden.

9) Das Kirchspiel Wallenhorst, oder Wallenhorst, mit 5 Bauerschaften, Kalle mitgerechnet. Bey Hoerstel hat Karl der Große im Jahr 783 den Sachsen eine Schlacht geliefert haben.

10) Das Kirchspiel Dissendorf, mit 5 Bauerschaften.

11) Das Kirchspiel Schledehausen, mit 10 Bauerschaften. Die Einwohner sind mehrentheils evangelisch.

12) Das Kirchspiel Borgloh, mit 5 Bauerschaften.

2) Vier evangelische, nämlich

Das Kirchspiel Disten, von 7 Bauerschaften. Das Dorf Disten, der Alters Disten, hat K. Ludewig an das Jahr 822 dem Bisthum überlassen, und die daher empfangenen Zehnten dem Stift Corvey gezogen. Ehemals ist hier ein Closter gewesen, welches die Herren von Disten bewohnet haben. Von den vormaligen Hofmeyer rühret her, daß der Meyer zu Disten noch jetzo besonders Rechte. Es ist hier 1724 auf dem Bauerhof Nothenfeld eine Salpeterhütte entdecket worden, welche B. Ernst Augustus, Bischoff er den Hof gekaufte hatte, in seinen Kosten hatten. Wegen derselben ist 1731 zwischen dem Churbraunschweig-Lüneburgischen Hause, welches im Besitz derselben ist, und dem B. Clemens August ein Vertrag getroffen worden.

13) Das Kirchspiel Glane, von 3 Bauerschaften.

14) Das Kirchspiel Hesse, von 4 Bauerschaften. Aus dem Dorf Hesse hat ehemals auf einem Berg einem Z. n. ein Schloß gehabt, welches die Herren von Hesse bewohnet haben sollen.

Digitized by Google

4) Das Kirchspiel Bissendorf. Die lutherische Kirche ist nahe bey dem oben schon benannten Bissendorf zu Achelrieden.

2. Folgende 19 landtagsfähige adeliche Güter mit ihren jetzigen Besitzern:

1 bis 18) Astrup, Graf von Bar; Bissendorf, von Moltke; Bollen, von Kettler; Borglohe, Schorlemmer; Brinke, das Kloster Oesede; Drathum, von Hammerstein; Gottesritten, eine Commende; Honeburg, von Böselager; Ledenburg, von Grothaus; Nette, Stael; Osthof, von Dinklage; Pallierkamp, Graf von Biland; Schelenburg, von Schele; Stockum, 2 adeliche Güter, eines besitzen die Grafen von Plate, das andere die von der Wenge; Suthausen, auch 2 adeliche Güter, eines besitzen die von Korff, das andere Stael; Willenburg, von Schmising;

19) Wulften, vor Alters Wulvena, verdienet eine ausführlichere Beschreibung. Diese Freyheit, oder, dieses kaiserliche und freye Gut, besteht heutiges Tages 1) aus der alten Burg Wulften, die mit 3 Graben und Zugbrücken umgeben ist, die Wälle aber sind 1684 abgetragen worden. 2) Aus den Wrechten mit 11 Feuerstellen. 3) Aus dem Dorf Wulften oder Holthausen, woselbst 1363 zwischen den Grafen von der Mark, von Schauenburg, von Hoya und dem Bischof Bernhard von Minden, eine Schlacht vorgefallen ist. 4) Suthausen mit denen daselbst belegenen 2 Rittersitzen, welche nach und nach aus dem Zubehörigen der Burg entstanden, und endlich gar Landtagsfähig geworden sind, liegt auch in der Dorfschaft Wulften. 5) Aus einem Stück von Hörnern, 6) von Malbergen, 7) von Westrup, und 8) von Nahne. Dieser District, welcher 2 westphälische Meilen im Umfang hat, und 59 Feuerstellen enthält, wird gemeiniglich die Freyheit Wulften, sonst auch das Gebieth der Burg Wulften, und die Wulfter Wälde, oder Wulfter Landmark genennet, und ist von allen Abgaben und Landeslasten (die Landschatzung jetzt ausgenommen,) befreyet. Die alte Veste besitzt auch die Geleits- und Schirmgerechtigkeit, oder Vogtey, die Blutrunne, Markgerichtsbarkeit u. d. m. welche Gerechtsame

sinn er mit Wissen und Willen aller Landesherren und auch der Landstände, besonders aber des Adels, und mit Zug zu Zeit ein abscheuliches Interdict und geistliches Zwangmittel, den Gebrauch der Kirchen und Gottesdienst betreffend, brauchte. Er ist sehr wahrscheinlich, daß sie vor ihrer Abreise Landstände gewesen sind. Es ist gleichfalls

belagert werden. Allein, die Burgherren, insonderheit die von Schnedlage, fiengen an, ihre Burgleute, Leibeigene, und besten Grundstücke nach und nach zu veräussern, worüber sie endlich dergestalt in Verfall geriethen, daß die Burg, eben wie Osnabrück, sich im 16ten Jahrhundert den Bischöfen mit gewissen Bedingungen unterwerfen, und 1605 gar in Discussion gezogen werden mußte. Im 30jährigen Krieg wurde die alte Veste verwüstet, und ihr Gebieth, welches im 15ten Jahrhundert gar ansehnlich gewesen war, verminderte sich von Jahren zu Jahren. Als aber 1682 das freyherrliche Haus von Moltke diese Burg an sich gebracht hatte, kam sie wieder in Aufnahme. Damals erneuerte und bestätigte Bischof Ernst August die uralten Hoheitsrechte derselben, welche ihr gegenwärtiger Besitzer, der röm. kais. wirkliche Geheimerath, Kämmerer, Hofkriegsrath, Generalfeldmarschall ꝛc. Philipp Ludwig Freyherr von Moltke, aufrecht zu erhalten eifrigst beflissen ist. Es hat sich aber 1754 zwischen demselben auf einer, und dem bischöflichen Landfiscal und Suthausen auf der andern Seite, ein Streit wegen der sogenannten Archidiaconal Jurisdiction, wie auch wegen der Blutronne und Gränzen dieser Freyheit, erhoben, welcher bey dem Reichshofrath rechtshängig ist. Der Burgherr behauptet (eben so als Münster wegen Damme und Neuenkirchen,) daß die Blutronne und der Blutbann vormals einerley gewesen sey, und daß 1605 die Regierung diejenige alte Obergerichtsbarkeit, welche Bischof Ernst August 1682 erneuret und nachmals bestätiget hat, unter dem Namen der Blutronne, mit Einbegriff der sogenannten Archidiaconaljurisdiction, bey der Burg über das schon oben angezeigte Gebieth gelassen habe. Allein, das Domkapitel und die 2 adelichen Häuser zu Suthausen, die nunmehr der Burg keine andere Gerichtsbarkeit, als die markherrliche, über ihre 2 Rittersitze mehr einräumen wollen, behaupten ihrer Seits, die Blutronne begreife nichts, als das Recht, die Beschädigungen, die mit Blutvergießen verbunden sind, zu bestrafen, und dieses Recht der Burg erstrecke sich nicht über die ganze Freyheit Wulften, sondern nur über die Wulfter Wrechten mit ihren 11 Feuerstellen.

Jedoch

Hochstift sich nicht eine gute Zeit die völlige Entgegensetzung über das Interdict angemaßet und mit seinen geistlichen Amt und Verrichtung der Herr Wilhelm durch Urtheil und Recht verlustig gemachet worden, wenn sie sich nicht auch mit der andern Partey getheilet hätten. Also stehe und sie nicht wohl in der katholischen Religion, sondern in Ungehorsam, Unterwerfung, Verfolgen und andere dergleichen, welches der rechte wahrhaftige Glaube nicht thut, wie Paulus zu Timotheo, andern Lehren, welche sich zu keinen Glauben und Lehren, und zu keinen Gottseligkeit thun, und gedenken Ursache, Irrthum und Verführung, so der Herr Wilhelm Lutter auf sich gebracht, und sich mit seinen Anhang von der Mutter Kirchen getrennet, zu bereuen, welche Ursache und Irrthum sie bisher Ursache gehabt, sich in Kirchen gebauet hat und gebauet Versammlungshäuser, und gehalten hat.

III. Das Amt Fürstenau enthält

1) Das Kirchspiel Fürstenau, mit zwey

2) Zum Kirchspiele

3) Schledehausen, ein kleine Stadt, mit einem Schloß, Amthaus, welches als das Residenz ehedessen ist aufgebauet worden. Die kleine Stadt ist ehedessen wenig mehr gut bei der Regierung zwey katholischen Bürgern und zwey Lutheranern auf katholischen Gottesdienst gesehen, und im Fall ist abkommen ein katholischer Bürgen, und ein lutherischer Bürgermeister in der Regierung sey, und das Kirchspiel mit regulirten Bauerschaften sey.

4) Das Kirchspiel Bippen, mit 1 Bauerschaften.

5) Das Kirchspiel Menslage, mit 10 Bauerschaften.

6) Das Kirchspiel Quakenbrück, mit 7 Bauerschaften.

7) Das Kirchspiel Bersenbrück, mit einem adel. Stift für adeliche Jungfrauen, welches aber a katholischer Seiten eben dieser Irrthümer verfallen.

8) Das Kirchspiel Vörden, mit 3 Bauerschaften.

9) Das Kirchspiel Schwagstorf, mit 7 Bauerschaften.

10) Das Kirchspiel Ankum, mit 6 Bauerschaften.

11) Das Kirchspiel Bergen, mit 4 Bauerschaften.

12) Das Kirchspiel Gehrde, mit 3 Bauerschaften.

13) Das Kirchspiel Hunteburgen, von 4 Bauer-

6) Das Kirchspiel Vorlage, von 2 Bauerschaften.
7) Das Kirchspiel Bersen, von 6 Bauerschaften.
8) Das Kirchspiel Versenbruck, von 2 Bauerschaften. Es enthält ein Cisterzienser Nonnenkloster.

(3) Zwey vermischte.

1) Quakenbrück, eine Stadt an der Hase, welche 3 Armen durchfließt, und sich unterhalb derselben mit in 2 Arme vereinigt. Sie hat eine lutherische und eine katholische Kirche. Die Einkünfte des Collegii canonici, welches ehemals daselbst gewesen ist, sind theils den Katholiken und Lutheranern zerstreuet worden, indessen ist doch allezeit ein evangelisch-catholischer Dombert Probst zu Quakenbrück. Ueber dieses, die zum gemeinen Besten gehören, benachbarten sich der adelichen Burgmänner, welche die lediglich so landsässigen Burgmannschafte besitzen, mit dem Amte, der aber aber keine Gerichtsbarkeit hat, und die Bürgermeisterwerden nur Consuren genennet.

2) Das Kirchspiel Badbergen, von 10 Bauerschaften. Hier haben die Katholiken und Lutheraner eine gemeinschaftliche Kirche.

3) Nachfolge in landsässigbare adelige Güter mit vorigen Beligen.

Brockhausen, Graf von Bar; Brockhausen, von Bödlager; Goeth, von dem Busche; Konne, zu Wiedig; Korten, von Hammerstein; Wiggenberg, von Forst; Mandelbarg, von Hartl; Schlichtenberg, von Korff; Schlichtenberg, von Gruter; Schadenburg, von Dinklage; Twistel, von Wonsbruch; Wegemeiers, von Wiedig.

IV. Das Amt Vörden enthält auch ein Paar steinerne Denkmale aus dem heidnischen Alterthume, welche bende im Kirchspiel Damme sind, eines bey Dünkhausen, das andere bey Hüsselkamp. Es ist räthet dieses Amt den sischreichen Dämmersee. Das ganze Kirchspiels Damme und Neuenkirchen, dann

Digitized by Google

Gränzen nicht bestimmet sind, wollten zwischen Osnabrück und Münster seit 1405 unendliche Gränz- und andere Streitigkeiten ob. Dann die Dreesberger Mark begreift nicht nur die vorgedachten 2 Kirchspiele, sondern auch ein Stück des münsterischen Amts Vechte, und der Bischof zu Osnabrück ist unstreitiger Holzgraf über dies ganze Mark, in welcher die Unterthanen beyder Bischöfe unter einander vermischt wohnen. Unter dem osnabrückischen Bischof, Johann von Hoya, ist es dergleich gemacht worden, nach welchem ein jeder Bischof über seine Unterthanen das Collectirungsrecht hatte, andern Hoheitsrechten aber ausüben soll. Dem Bischof zu Osnabrück ist die marksterische Gerichtsbarkeit über alle Ingesessenen in der Dreesberger Mark, dem zu Münster aber die Blutronne über beyderseitige Unterthanen in der ganzen Mark ohne Unterschied, eingeräumet worden. Allein, dieser Vergleich, dessen Gültigkeit Osnabrück jetzt gar in Zweifel setzt, hat die Streitigkeiten nicht geendiget, sondern vergrößert: denn Münster behauptet nunmehro, daß Blutronne und Buthann vor Alters einerley gewesen sey, ist auch wegen der Blutronne wirklich im Besitz des Halsgerichts; durch die ganze Mark über beyderseitige Unterthanen gehlichen; Osnabrück aber widersprich deßhalb, und behauptet, daß die Blutronne nur vom Buschlagen zu verstehen sey, und daß derjenige Gerichtsbarkeit über die Unterge richtsbarkeit gehören, hat sich auch wirklich in den Besitz des Halsgerichts über die ganze Mark gesetzet, welches Münster eine Störung des rechtmäßigen Besitzes nennet, und solches bey jeder Gelegenheit zu verhindern sucht. Darüber ist es einen Zwischen- und [illegible] sten Jahrh. eine Art von öffentlichem Krieg aus- [illegible]

gebrochen, wobey die münsterschen Unterthanen, insonderheit des Dorfs Steinfeld, sehr viel gelitten haben. Bisher, da Osnabrück und Münster unter Einem Herrn gestanden haben, glimmet das Feuer unter der Asche, und beyderseitigen Unterthanen und Beamten sind alle Gewaltthätigkeiten ernstlich untersaget worden.

Im Amt Vörden sind

1. Folgende 6 Kirchspiele, und zwar

(1) Ein katholisches, nämlich das Kirchspiel Damme, welches aus 10 Bauerschaften besteht.

(2) Drey lutherische, nämlich

1) Das Kirchspiel Bramsche, welches besteht

a. Aus dem Wiegbold oder Weichbild Bramsche, welches ein nahrhafter Ort ist. Es werden daselbst grobe Tücher verfertiget.

b. Aus 6 Bauerschaften.

c. Malgarden oder Mariengarten, ist ein Benedictiner Nonnenkloster.

2) Das Kirchspiel Gerde, vor Alters Girithi, zu welchem 6 Bauerschaften gehören.

3) Das Kirchspiel Engter, von 4 Bauerschaften.

(3) Zwey vermischte.

1) Das Kirchspiel Vörden, in dem Flecken Vörden, welcher seinen Bürgermeister und Rath hat. Die Katholiken und Lutheraner haben hier eine gemeinschaftliche Kirche. Im 30jährigen Krieg befestigten die Schweden diesen Ort mit einem Graben und Wall, welcher aber wieder eingegangen ist. Er ist seit 1750 zweymal abgebrannt.

2) Das Kirchspiel Neuenkirchen, von 5 Bauerschaften. Die Kirche zu Neuenkirchen ist auch gemeinschaftlich.

2. Folgende landtagsfähige adeliche Güter mit ihren gegenwärtigen Besitzern, nämlich Barnau, Graf Bar, so einen Hausprediger halten darf; Blankenburg, eben derselbe; Harenburg, von Querenheim; Lage, eine Comthurey der Johanniter Ritter; Nieste, von Wahrendorf; Rotenburg, Graf Bar; Sogelen, von Horst.

V. Das Amt-Gunzburg hat von der Hochfürſtl. ſtadtes Hauſe bey Gunzburg, und enthält

1. Drey Kirchſpiele, nämlich

(1) Zwey Stadtkirchen, als

a. Das Kirchſpiel Gunzburg, Capelle. Dahin gehört

b. Das Kirchſpiel der Kirchlein Liber-Cappelen, wo auch nur Kinder getaufet werden.

c. Donau, hat eine Stadtkirche, es iſt auch daſelbſt ein Landgericht.

Nach 2 Stunden-Entfernung.

2. Das Kirchſpiel-Leipheim, von 2 Stunden-Raum.

(2) Ein Landgericht, nämlich das Kirchſpiel Wenzenbach, von 2 Stunden-Raum.

3. Folgende Landgerichte, ſtehen über 4 Stunden-Raum, nämlich Leipheim, Günzburg, Burgau, Ichenhauſen, die Schlöſſer, und der Flecken Burtenbach, Ober-Kirchberg, Ober-Roth, Ober-Weiſſenhorn, Ober-Wiſſenhorn, Ober-Gebingen, von den Stadt-Schweinfurt, und Ober-Schwaben, Ober-Zell, Ober-Zuſamzell, Ober-Zusmarshauſen, von den Stadt-Augſpurg, und Stadt-Vorderburg, von Stadt-Memmingen.

VI. Das Amt Wirlage enthält 2 katholiſche Kirchſpiele.

1. Das Kirchſpiel Wirlage, von 2 Stunden-Raum. In dem Kirchſpiel ſtehen noch die beyden Stadtkirchen gleichen. Das Kirchſpiel Wirlage hat 2 Filial-Kirchen.

2. Das Kirchſpiel Kirchorf, von 2 Stunden-Raum.

3. Das Kirchſpiel Dorfhauſen, von 4 Stunden-Raum.

Die katholiſchen Einwohner dieſer Aemter, welche hier insgeſammt in 4 geiſtlichen Aemtern begriffen ſind, gehören ſämtlich, von den Stadt-Schweinfurt, zunächſt an Augsburg, welche auch die Landgerichte hier haben. Insgemein, welche auch die Landgerichte hier haben, von den Stadt-Augsburg, Stadt-Vorderburg, und Memmingen, von Wirlage.

VII. Das Amt Grönenberg enthält

(1) Ein Landgericht, nämlich

1) Das Kirchspiel Gesmold. Das Dorf Gesmold ist nicht schatzbar. Die zu dem Kirchspiele gehörigen, und außer der Freyheit liegenden schatzbaren Bauerschaften contribuiren zu dem folgenden Kirchspiel.

2) Das Kirchspiel Wellingholthausen, von 8 Bauerschaften.

3) Das Kirchspiel Riemslohe, von 7 Bauerschaften.

4) Das Kirchspiel Sanct Annen Kapelle.

(2) Vier lutherische, als

1) Das Kirchspiel Neuenkirchen, von 8 Bauerschaften.

2) Das Kirchspiel Hoyel.

3) Das Kirchspiel Buer, von 13 Bauerschaften.

4) Das Kirchspiel Oldendorf, von 5 Bauerschaften.

(3) Ein vermischtes, nämlich das Kirchspiel Melle. Dahin gehöret

1) Der Flecken Melle, woselbst eine katholische und lutherische Kirche ist. Er hat seinen eigenen Bürgermeister und Rath. 1730 brannte er ganz ab.

2) Zehen Bauerschaften.

2. Die hier belegenen landtagsfähigen adelichen Güter sind:

1) Gesmold, eine freye Herrlichkeit, welche aus dem oben genannten Dorf Gesmold, und dem dazu gehörigen freyen Hagen besteht. Bischof Ernst August hat solche von den bischöfl. Tafelgütern den Freyherren von Hammerstein überlassen.

2) Aburg, Nehem; Bruche, von Hammerstein; Huntemühlen, 2 adeliche Güter, eins besitzen die von Spigel, das andere die von Westphalen; Laer, Nehem; Obernkamp, von Beesten; Ostenwalde, von Vinke; Schmalage, Nehem; Sandermühlen, eben derselbe.

VIII. Das Amt Reckenberg, welches die Bischöfe zu Osnabrück von der ehemaligen Burggrafschaft Stromberg erhalten haben. Es liegt von den übrigen Aemtern abgesondert, und ist von Theilen der Grafschaften Lippe, Rietberg, Ravensberg und Tecklenburg,

und

und der Churfürst Münster umgeben. Das Land besteht aus der Grafschaft Mörsberg, der Herrschaften, welche 6 Quartieren theilen begreift, und der Vogtey Langenberg, von 3 Quartieren.

1. Mörsberg, eine feine Stadt, welche an der Ruhr liegt, mit einem festen Schlosse, eine Kollegiatkirche, ein Kapuziner- und ein Augustiner Mönchskloster hat. Es sind hier auch 2 adeliche Höfe. Die Stadt hat noch in neuern Zeiten Verwüstungen schlagen müssen: aber, wie man sagt, war sie sonsthero Residenz des Landesherrn.

2. Die katholischen Kirchspiele Langenberg und Ch. 370.

3. Das Reichsstift Elsenbroke, welches von Grafen von Mörs gestiftet, eine katholische und eine lutherische Kirche hat. Von den 4 lutherischen Predigern wird der erstere von dem Kapitel zu Mörsberg gesetzet, die Lutheraner aber stehen in Kirchensachen unter dem städtischen Landesherrn zu Mörsberg.

4. Die katholischgesinnten adelichen Güter Neuenhaus und Zeppelin.

Das Fürstenthum Minden.

§. 1.

Ein unter Theil des Fürstenthums Minden ist auf beyden Ufern der Schlacht des Mittelalters zu Todtenhausen, so sehen, welchen der damalige Churfürst Maximilian Heinrich aufgerichtet hat. 2. Dorf zu Braunschweig in der Nähe gelegen hat. Es gränzet dieses Fürstenthum gegen Abend an das Stift Osnabrück, gegen Mittternacht an die Churfürsten Diepholz und Hoya, gegen Morgen an die Grafschaft Schaumburg, gegen Mittag an die Grafschaft Nienburg. Der Umfang desselben beträgt beynahe 20 Meilen.

§. 2. Es hat geschlossenes einen guten Kernboden, und ist daher auch gesegnet und sehr gut getrieben, daher es auch benachbarte Länder mit Getraide, und insbesondere mit vielem Rocken und Weizen versehen kann. Auf den Anhöhen trift man sich auch Wald, und dann den Nachbarn Holz überlassen. Die Thäler und Niederungen sind des Viehstandes sehr erheblich. Man hat auch Holz, Torf, Steinkohlen, ein wichtiges Bedürfniß, welches benachbarte Gegenden bezogen, als benachbarte Länder mit Salz versorget, und Fische. Die Weser durchströmet das Land, und befördert den Handel befördert.

§. 3. Es sind in demselben 2 ummittelbare Städten, 2 mittelbare und 2 Flecken, welche unter den Aemtern, in welchen sie liegen, stehen, zu Dörfer und Bauerschaften, als adeliche Güter und Burgsitze, und Schanzhaus. Die 2 ummittelbare sind: Das Domkapitel und Mün-

Minden, die Pfalzen und Mitschloß und die Stadt ist unter Preußen. Es gehört auch zu dem Amte Petershagen, so wie in andern Landen das niedersächsischen Kreises, Eigenbehörige, welche von ihren Gutsherrschaften, als Adel und Klöstern, abhängig sind und der Leibeigenschaft, besonders unterthan sind.

§. 3. Die Adelsfreiheiten haben nur in der Grafschaft Minden, und die Reformirten alle Bürgerliche und Landsassen in Ravensberg einen Gerichtsstand, alle andere Kinder im Land aber gehören den Landsassen. Die Stadt Minden hat die eigene gesellschaftliche Einrichtung, die übrigen getrennten Personen den Landsassen gleichen unter der Aufsicht der Superintendenten und zu Ravensberg unter dem Adel, und sind in 4 Land- oder Kreise vertheilet, nämlich in den Kreisen Minden und Petersberg, den Lübber und Ravensberger Kreis. Petersberg hat 10 Pfarren, und Ravensberg zum Lübber 8 Pfarren. Die Juden haben zu Minden ihre besondere Schulen.

§. 4. Die persönliche Gerichtung der Einwohner geht auf Lehnen, Gehäuse, Spinnen, Leinen- und Wollenwebereien, so verfertiget auch einen Leinwand- und halb reinen Zeug. Es wird viel Buch angeführet, und die große Leinwand geht nach England und Spanien. Hierzuhin wird auch die Brauerey, Brandweinbrennerey, der Handel mit Getraide und Wein allerhand Art getrieben; und es sind auch Zucker- und Seifensieder vorhanden.

§. 5. Die Landesregierung steht unter dem Regenten, K. Karl der Große stiftete zu Minden ein Gymnasium; das regierende Haus hat aber Stiftung aber ist nicht genug bekannt. Unter den unterschiedenen Herr-

nungen von derselben ist diejenige vorzüglich wahrscheinlich, nach welcher sie um das Jahr 803 geschehen seyn soll. Der erste Bischof wird Herumbert und Hercumbert genennet. Man zählet bis auf den westphälischen Frieden 60 Bischöfe. B. Landoward hat im Jahr 961 von dem K. Otto I die Regalien erhalten. Ludwig, der 39ste Bischof, hat 1332 bey dem K. Ludwig die Regalien solchergestalt ausgewirket, daß er und seine Nachfolger ein freyes Herzogthum in dem Stift Minden, und darinnen ein Freygericht unter Königs Bann, nach Vehmrecht, als in dem Land zu Westphalen recht ist, zu setzen, von röm. kaiserl. Majestät Macht haben, und befugt seyn sollte, Freystühle in dem Herzogthum anzulegen. 1648, in dem osnabrückischen Friedensschluß, wurde das bisherige Hochstift Minden dem Churhaus Brandenburg, anstatt der abgetretenen pommerschen Lande, als ein Fürstenthum zuerkannt. Churfürst Friderich Wilhelm ließ am 15ten October 1649 die Schlösser dieses Fürstenthums von seinen Bedienten in Besitz nehmen, und nahm 1650 am 12ten Febr. die Huldigung ein. 1757 nahmen es die Franzosen ein.

§. 7. Vermöge eines kaiserl. Decrets vom 3ten May 1654 soll das Fürstenthum Minden auf dem Reichstag nach Sachsen-Lauenburg und vor Holstein sitzen, welchen Platz es auch eingenommen, 1663 aber eine Umwechselung des Sitzes und der Stimme mit Holstein-Glückstadt eingegangen hat. Das Fürstenthum ist zu einem Römermonat auf 10 zu Roß, und 16 zu Fuß, oder zu 122 Rthlr. 16 Ggr. angesetzet, über welchen hohen Anschlag es sich schon 1662 beschwerete. Zum Unterhalt des Kammergerichts soll es zu jedem

Ziel

Zol 15 Schill. 12 Pf. gehen. Im vorhabilischen Krieg haben sie Contribution, Brod und Fourage darreichen müssen.

Die Landes-Hoheit Fürstlichen und die Oberstaats-Verwaltung ist eine Regierung verordnet, welche auch mit der Justizsache der Exspectanzen der Lande Länder und die meisten Lehenhöfe zu Minden das Consistorium verwaltet, und eine Kriegs- und Domainenkammer. Die Regierung und Kammer stehen unter die Landesherren selbst, die Justizsache der Regierung aber hat die Justizsache der Landesregierung unter, ausser über die Consistorial in der ersten, und über die übrigen in der zweyten Instanz von den Magistraten und Gerichten der Städte und von den Aemtern die Appellationen dahin gehen. Die vorsitzt auch die Kirchen-politische und Ehesachen Gerichte der Landesherren Unterthanen. Die Kriegs- und Domainenkammer besorgt die Religions-Beschwerungs-Sachen, Cameral- und Kammersachen, sowohl in Ansehung der Einkünften, als aller andern Herrlichen Rechten, und haben sich darauf auf den Fürstl. Aemtern, Aufsicht, eine gute Haushaltung gesetzet worde. Drey Jahre haben die Landesherr beide Fürstenthumer Gib. Auf beyden Collegien ist ein Geheimderäte-Collegium angeordnet, welches der enthesenden Staaten Ministerium und Rath das nöthige verfüget. Es ist ferner ein Collegium medicum provinciale verordnet, in welchem ein Medicinalrath der Physicus Provinciae zusammen mit Beysitz hat, und welches dasse sorget, daß das land mit gehörigen Aerzten, Apothekern, Wund-Aerzten und Hebammen versehen sey. Der

Schöppenstuhl zu Minden, welcher mit geschickten Männern besetzet ist, geht denenjenigen, so es verlangen, mit seinen Gutachten an die Hand. In den beyden unmittelbaren Städten Minden und Lübbecke wird die Gerichtsbarkeit von den Magistraten, auf dem Land aber von Beamten verwaltet; doch wird sie auch von dem Domkapitel, dem Domprobst, dem Stift St. Marien, dem Stift Levern, den adelichen Häusern Hollwinkel, Beck, Uhlenburg, Eisbergen und der Comthurey Wietersheim auf gewisse Maße ausgeübet.

§. 9. **Das Erbmarschallamt des Fürstenthums** Minden, welches durch Friderich Wilhelms Erbherrn von Kanneberg Tod erledigt worden, hat der König 1764 desselben Enkeln den Gebrüdern Leopold Wilhelm Ferdinand und Ernst Friedrich Wilhelm Alexander von Kahlden für sich und ihre eheliche männliche Leibeserben, nebst allen davon abhangenden Rechten, Vorrechte und Einkünften dergestalt verliehen, daß ersterer, so lange er lebet, solches verwalte, und den Titel davon führen, nach dessen Tod aber seine ehelichen männlichen Nachkommen nach dem Recht der Erstgeburt, und dafern er ohne solche verstorben sollte, so denn solches auf letztern und seine Nachkommen fallen und vererben solle.

§. 10. Man schätzte die jährlichen landesherrschaftlichen Einkünfte aus den Kammergütern auf etwas mehr als anderthalb Tonnen Goldes Rthlr., und die Einkünfte der Kriegskasse aus diesem Fürstenthum, und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, ungefähr auf drittehalb Tonnen Goldes Rthlr.

§. 10. Das Fürstenthum besteht

1. Aus 2 unmittelbaren Städten. Diese sind

1. Min-

1. Minden, die Hauptstadt des Fürstenthums, welche an der Weser liegt, über welche hier eine schöne Brücke führt, worüber, mit Mauern und Graben umgeben ist, ein ansehnlicher Theil der Stadt sich erstreckt, ist der Sitz der Landstände und Handlung, der Sitz eines ansehnlichen Handels, und hat eine Menge Fabriken und Manufakturen, deren Erzeugnisse zum Handel, zum Verkaufe und Absatze dienen. Sie hat eine Schule, eine Bibliothek, und ein Zeughaus. Der Dom ist ein ansehnliches Gebäude, und hat eine Bibliothek, und einen Schatz, welcher viel Kostbares, altes Silberwerk, und Edelgesteine enthält. Die Domherren, deren 24 sind, haben ihre Wohnungen um den Dom herum, welche ansehnliche Gebäude sind. Der Bischof hat seinen Palast, welcher ein ansehnliches Gebäude ist. Die Kirche hat verschiedene Denkmäler, worunter eines des Bischofs Wedekind, welcher 1496 starb, und eines des Bischofs Franz von Hatzfeld, welcher 1633 starb, angetroffen werden. Die Gymnasia sind theils die Domschule, theils die Johannisschule, theils die Katharinenschule. Die Johannisschule gehört der Katharinenschule, und ist auch in derselben Gebäuden beisammen befindlich. Die Domschule hat ihre besondern Gebäude. Die Bibliothek ist in der Domschule. Die Bibliothek ist in der Katharinenschule. Die Kirche ist Martini. Die Synagoge ist der Lutheraner, und hat ein Gotteshaus, und ihren Platz, welche beide befindlich, theils evangelisch sind, und Martini. Bey der katholischen Kirche zu St. Martini ist die katholische und reformirte Gemeinde, welche beide katholischen Gottesdienst hat. Die zu katholischen Kirchen gehörigen Gebäude sind theils Pfarrhäuser, theils Schulen und Wohnungen der Lehrer, und Schulbedienten, und theils andere Häuser, die zu den Kirchen gehören. Die Kirchen, welche zu der Gemeine der reformirten Kirche und der Lutheraner gehören, sind: in beiden Kirchen ist eine Gemeine beim Gottesdienste, bei Taufen, und andern Handlungen, welche zu dem Gottesdienste gehören, und beim Begräbnisse, welches beide Kirchen und Klöster haben, eigene; bei denen

selben ist ein Zucht- und Arbeitshaus, und in demselben eine Strumpffabrike. Außerdem sind noch 3 Armenhäuser vorhanden. In dem ehemaligen Pauliner Kloster ist ein lutherisches Gymnasium angeleget worden. Der Stadtmagistrat hat in und außerhalb der Stadt, so weit ihre Feldmark geht, die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz in bürgerlichen und peinlichen Sachen; in geringen und Vormundschaftssachen aber ist ein besonderes Niedergericht, von welchem die Appellationen an den Magistrat gehen. Die Stadt wird in alten Urkunden Mindun, Mindon und Mindo genennet. Sie ist schon zu Kaisers Karl des Großen Zeit vorhanden, und erheblich gewesen. Kaiser Conrad II hielt hier 1026 einen Reichstag, auf welchem sein Sohn, Heinrich III, zum römischen König erwählet wurde. 1547 wurde sie von kaiserl. Kriegsvölkern belagert, söhnte sich aber mit dem Kaiser durch einen Vertrag aus, und erlegte 6000 Rthl. 1625 nahm sie übereilterweise eine kaiserl. Besatzung ein, welche ihr nur in 2 Jahren wenigstens 600000 Rthl. gekostet hat, wovon bis auf den heutigen Tag die große Schuldenlast, und die sogenannten Eintheilungskapitalien, welche auf den Bürgerhäusern haften, ihren Ursprung haben. 1634 wurde sie von den Schweden belagert und erobert, nachdem sie 9 Jahr und 12 Wochen lang von den Kaiserlichen besetzt gewesen. Die Schweden zogen erst am 7ten Sept. 1650 wieder ab. 1757 wurde die Stadt von den Franzosen besetzt, 1758 aber von den Hannoveranern und ihren Bundesgenossen wieder erobert, und 3500 Franzosen zu Kriegsgefangenen gemacht. Die Stadt hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret.

2. Lübbecke, in alten Urkunden Lutbicke, eine Stadt von ungefähr 258 Wohnhäusern, welche seit 1279, da sie Stadtgerechtigkeit erhalten hat, mit Wällen, Graben und Mauern umgeben ist. Sie hat ansehnliche Gerechtigkeiten, insonderheit die markherrliche Gerichtsbarkeit über einen beträchtlichen District. Ihr Magistrat hat die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz. In derselben sind 13 adeliche Höfe, und es ist allemal einer von der Ritterschaft erster Bürgermeister, daher der Magistrat den Titel führet: Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.

Die

Die Einwohner handeln mit Garn und Leinen, treiben auch Ackerbau und Viehzucht, brauen Bier, und brennen Branntewein. Es ist hier auch eine Zuckersiederey angeleget worden. Die meisten Einwohner sind der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Bey der Pfarrkirche ist ein Collegiatstift von einem Dechanten und 4 Domherren, unter welchen jederzeit ein Römischkatholischer seyn muß. Es ist hier auch eine Schule und ein Armenhaus. Die Stadt ist 1368 und 1519 ganz, 1705 fast halb abgebrannt, hat auch 1734 und 1766 großen Brandschaden erlitten. Durch den letztern, verlor sie 111 Gebäude.

Anmerk. In der Nähe der Stadt, auf einem Berg, der in alten Zeiten Roncevaal genennet worden, welchen Namen einige irrig dem durch die Stadt fließenden Bach beylegen, zeigen sich noch Ueberbleibsel sowohl von dem alten Schloß Reinsberg, als von der Wedekindsburg und Babilonie, welche Schlösser des großen Widekinds gewesen.

II. Aus 5 Aemtern:

1. Das Amt Hausberge ist das erste und vornehmste. Mitten durch dasselbe fließt die Weser, und es hat einen sehr fruchtbaren Boden. Ehedessen ist es eine besondere Herrschaft gewesen, deren Herren Schirmvögte der mindenschen Kirche waren, und sich Herren von Berge, edele Vögte des Stifts Minden nenneten. Der letzte von diesem Geschlecht, Otto III, zu Minden, hat diese Herrschaft dem Hochstift durch eine unwiederrufliche Schenkung einverleibet, welches gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts geschehen ist. Das Amt wird durch die Weser und einen hohen Berg, welcher auf der einen Seite der Weser gegen Osten Tönniesberg (Mons Antonii), und gegen Westen auf der andern Seite der Weser Wedenberg (Mons Wedekindi) genennet wird, in 4 Theile und Vogteyen abgetheilet. Wir bemerken

1) Hausberge, welcher Ort 1722 Stadtrechte erhalten hat, da denn zur Besorgung der Polizeysachen ein Magistrat angeordnet worden. Daselbst sind das königl. Schloß

und

und Burkard (scheinbar Hand zum Bund), welches die Herren von Berg gemeinet haben, ein Querbalken und Hengst. Diesen Wappen kommen zu, als Helmzier, zwei und 3 Bannerstangen. Die Einwohner ernähren sich mit allerhand Getreidbau, Weinwachs, Ackerbau und Viehzucht.

2) Die 4 Vogteyen. Dieß sind

(1) die Vogteyen unsers Herrn und Bischofs, welche ihm von Kaiser Heinrich II. 1007 geschenket worden sind. Die deutschen sind in Zehnten ein 1650 entstandenen Streit wegen der Zehnten ausgenommen, über die übrigen Gerechtsame handeln sind. Die Vogteyen sind 1) Bischofsheim, 2) Wenkheim, 3) Sachsenhausen, 4) Irgesheim und Hahn eingeschrieben. Die Vogteyen gehören, so wie die Bischofsheimer Vogteyen, ebenfalls zum ehemaligen Bischofsamt zu Mainz. Vielleicht ist es eine Verwechslung mit dem Kapitel, in welcher der Landschaft gedacht worden sind. Diese Vogteyen sind die Vogteyen, die in Hinsicht der geistlichen Gerechtsame dem Bischofe von Bamberg gehören; und 1330 von den Burggrafen von Nürnberg käuflich an sich gebracht worden.

(2) Die Vogtey Dettelbach, welche dieselben von dem Hochstifte Würzburg als Lehen empfangen haben. Im 16 Jahrh. war solche im Kirchspiele Dettelbach, welches die Herren von Wirsberg, Hochstift Würzburg, 1795 das französischen Herrn von Wirsberg, Adelige, Weinbauleute, Pfarrerseinkünfte, Kirchen und Meiningischen sah. In dem Kirchspiele Gnodstadt ist zu Bezweifel auch solche das Hochstift von Bamberg, und in der Bauerschaft Willanzheim die mehrere Hälfte von dem Hochstifte Würzburg. Ist in dem Kirchspiele Dettelbach auch ein Theil von den Gütern, welche das Hochstift Würzburg solche das Hochstift Würzburg, von welchen eine gewisse Anzahl Hofe, welche jetzo von den Einwohnern zu Hallstadt, Bamberg, Lehen sind, und den Lehnhof besitzen die Herren von Wirsberg, zum ehemaligen Amte und Vogtey Hallstadt, zum ehemaligen Amte und Vogtey Hallstadt, zum ehemaligen Amte und Vogtey Hallstadt

ſel, welches wegen ſeiner Güter mit den Geiſtlichen verbunden war, und noch auf das Gränzſchreiben von Bremen weiter zuſtehet.

Die Geiſtlichkeit, in der Landesherrlichkeit, ja weiter man von den Geiſtlichkeitsgütern nur, vermeinte einer ehemaligen, und ſchon vor der Reformation, ſolchen Exemtion. Die Ritterſchaft ist Lehrer, und weilen die Kirchlichen Landesherren, Aerzte und Beſchirmer ſind. Die Landſtände beſtehen aus der Johannite Ordens Commendarien, in welcher ein jährlich beſtellender Landrath, und ein gemeiner Beyſitzer zu Minden gehöret. Es hat ſich in den Bauerſchaften Lübbingdorf, Hartum, Bärlingdorf und Hahlen, ein Gericht, welches, und über die Ritterſchaften und Adelsgeſchlechter, in erſter Inſtanz, die Landesherrliche Gerichte, ausgenommen Lübbingdorf vor Lübeck Recht.

Die Städte Landesherr hat zu Minden, und Lübbingdorf, die Bremer Landesherr zu Vörde, und Hahlen, die Brandenburger Landesherren, Lemgow, Veldenſtein und Rheda. Die Städte Minden, Vörde und Hahlen haben ihre Gerichte, und Gerichtsbarkeit, ausgenommen in den Sachen, welche die bürgerliche Gerichtsbarkeit in der Landesherrlichkeit, als die auf Leben und Tod, und Verbrechen gehörende Sachen.

Die Gerichte der Jüden Vorſteher liegt auch an der Stadt, und gehet dem vorigen an Freyheiten nicht weiter nach, ist aber wegen ihrer niedrigen Lage den Ueberſchwemmungen mehr unterworfen. Dieſer Vorſteher, oder Vorſteherin, welcher Der zwar Städtiſche obrigkeitliche Gerichtsbarkeit hat, aber doch in gewiſſe Gränzen eingeſchränket, und mit einem Beyſitzer beſetzet ist, und ohne Beyſitzer nichts gethan, beurtheilet auch alle hierzu gehörige Sachen, ausgenommen die Criminalia, und die Gerichtsbarkeit, die Bauren und Brauneroberungen. Die Gerichte der Stadt Vörde, und die Gerichte der Bauerſchaften, gehören zu den Gerichten des Amtmanns, und Gerichtsvogts gedachten Amts.

der Stadt ist eine evangelisch-lutherſche Kirche. Die Einwohner legen sich auf Ackerbau, Viehzucht, Spinnen und Weben. Man findet hier 9 Burgmannshöfe. Dieſer Ort hat zuerſt Hockeleve geheißen, und ist zuerſt von B. Gerhard II zu einem Flecken unter dem Namen Petershagen angeleget, auch mit guten Privilegien verſehen worden, welche B. Franz 1525 beſtätiget hat. 1569 brannten hieſelbſt 160 Wohnhäuſer ab.

Jenſeits der Weſer iſt das landesherrſchaftliche Vorwerk, auf der Koppel, belegen.

2) Die Vogtey Windheim, von 12 Bauerſchaften. Die Kirchſpiele ſind: Windheim, (woſelbſt ein Burgmannshof iſt) Lahde und Ovenſtette. Die Einwohner ernähren ſich bloß vom Ackerbau und Spinnen.

3) Die Vogtey auf der Börde, von 8 Dörfern. Die Kirchſpiele ſind Harthum und Hille. In dem erſtern iſt zu Hahlen ein Burgmannshof; in dem 2ten wird guter Torf geſtochen; es enthält auch das adeliche freye Gut Wieckriede, dem adelichen Haus von dem Buſſch zuſtändig, und zu Sudhemmern einen Burgmannshof. Die Einwohner der Vogtey legen ſich vornehmlich auf Ackerbau und Viehzucht; der gute Torf und die Nähe der Stadt Minden bringen ihm auch viele Vortheile. In dem Dorf Hille werden erhebliche Viehmärkte gehalten.

4) Die Vogtey Hofmeiſter, über welche ehedeſſen ein biſchöflicher Hofmeiſter, der auf dem Schloß zu Petershagen wohnete, die Aufſicht hatte. Die Aecker in dieſer Vogtey ſind zwar an ſich gering, die Einwohner aber ſehr fleiſſig, und bemühen ſich, den Abgang durch die Verfertigung eines halb leinen- und halb wollenen Zeuges zu erſetzen. Die Vogtey enthält 6 Dörfer, unter welchen das Kirchdorf Friedewalde iſt, welches allemal als ein beſonderer Diſtrict hat angeſehen ſeyn wollen, weil es ehedeſſen von den Biſchöfen und der Stadt Minden in Gemeinſchaft beſeſſen worden; daher die adel. Güter Himmelreich und Altenburg entſtanden ſind; jenes iſt nun ein königl. Vorwerk, dieſes gehöret denen von Beſſel. Auch iſt das Dorf Todtenhauſen beſonders merkwürdig, weil 1759 in der Gegend deſſelben das franzöſiſ. Kriegsheer von dem Heer der verbun-

ordnungen eben und hergestalt demselben gehorsam, selig, unterthan und dienstbar zu erzeigen in allen Dingen, wie Gottseligen Fürsten zustehet.

Diese Verordnung hat zwischen den Fürstenthümern Osnabrück und Minden ohnmittelbar Streitigkeiten verursachet, da die Osnabrückischen Fürsten haben können besondere Vorrechte haben wollen; dahero es auch endlich gekommen, daß man, bey die ohnmittelbaren Stände von Minden diese Stelle besessen und vielen Jahre und Zeiten gar beständig gelassen worden, ohne einige Contradiction verübet, als ein ohnmittelbarer Stand. Durch das Amt entstehet sich ein gemeiner Lehn- und Fürsten-Rath, so welchem man nicht nur Grafen und Herren, sondern auch im ersten Fürstenthum, Prälaten gesetzet, und dahin gerne Rösser verordnet.

Der Rath besteht in 7 Personen.

1. Der Dechant-Thumherr, von 5 Capiteln, darunter Osnabrück und Minden, und 3 Ritterbürtigen, welche sind 12 Personen ist, und Canonicum sind, welche Ritterbürtigen sind in Osnabrück und Minden, bey 1804 zum Capitul zu kommen sollen, bey in Minden, Herren, ermahnen in 3 Jahren, und bey Minden, in Osnabrück gelehrt Grafen bey Minden, in einem weiter Minden Capitul Osnabrück Capitul sind, es einem Raum Band um den Hals, Schultz, Canonicus und Stifter Canonicorum aber von der Ober Schulen, aber beschlüsse Krug Stift auf der Stifter Stift und Schloß. Das ordentliche Gemeinde gehöret denen von Land. Die vornehmste Verrichtung und Bedienung der Canonicorum ist, daß sie bey einer Wahl gute Stimme, welche theils Capitul in der Stadt Osnabrück versehen muß.

2. Der Vogter Osnabrück, von 4 guten Häusern, welche die Grafschaft Tecklenburg, und Herrschaft Lingen, Verwaltung in Osnabrück. Das Osnabrück ist das 6te Gemeinde Compagnien der Ämter hier von 1803. 12.

Grapendorf, und zu Isenstette sind die adelichen Güter Renkhausen, denen von Mensinger, und Benkhausen, denen von Münch zugehörig.

3) Die Vogtey Levern, von 4 Bauerschaften, die in die Kirche zu Levern gehören, woselbst eine evangelische adeliche Abtey für 9 Fräulein ist; deren Probst die Archidiaconal-Gerichtsbarkeit über die Vogtey Levern, und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Eigenbehörige des Stifts ausübet. Der König hat diesem Stift 1764 eben denselben Orden bewilliget, der vorhin bey dem Stift Quernheim beschrieben worden. Die Unterthanen in dieser Vogtey ernähren sich vom Leinenweben, Ackerbau und Viehzucht.

4) Die Vogtey Alswede, von 5 Dörfern, welche zu Alswede eingepfarret sind, woselbst das adeliche Gut Ellerburg derer von Ripperda ist. Zu Hehme ist das adeliche Gut Hollwinkel, dessen Besitzer von Gehlen, genannt Chalon, über die Dörfer Hehme und Laeshorst die Gerichtsbarkeit hat. Eben demselben gehöret auch das Gut Hüffe in dem Dorf Laeshorst. Die Einwohner der Vogtey treiben Ackerbau und Viehzucht.

5) Die Vogtey Schnathorst, von 5 Bauerschaften, welche die Kirchspiele Schnathorst und Hüllhorst ausmachen. In dem letztern ist das 1722 neu angelegte königliche Vorwerk Sieck. Die Einwohner dieser Vogtey haben vieles Holz, ernähren sich aber doch zum Theil vom Spinnen feinen Garns.

6) Die Vogtey Blasheim, von 3 grossen Dörfern, die das Kirchspiel Blasheim ausmachen. In dem Dorf dieses Namens sind die adelichen Güter Groß- und Klein-Eickel, denen von Voß zugehörig, und in dem Dorf Stockhausen ist ein adeliches Gut derer von der Reck.

4. Das Amt Rahden, vor Alters Rohden, hat 2 Beamte, welche aber die Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich verwalten, und auf dem Schloß und Amthaus zu Rahden wohnen, woselbst auch die Brau-

und

Das Domcapitelsbrevieren ist. Es liegt in einer Wie-
se, hat einen Thurm mit Glocken und Uhr, und ist
der Wohnort eines Probsts, der auch zu einem Suf-
fragan ernennt ist, und einigen Dom-Vicarien. Hin-
ter dem Closter, welche sie Closter-Hof nennen, ist
ein Teich, worinn sie Fische ziehen.

Das Dorf Todtenhausen, und das Kirchlein Rahden darzu
gehörende Dörfer. Hier ist der Gegend Todtenhausen
ein Dorf, worinn der Amt-Mann jederzeit Gerichtstag
verfasset hat.

Das Dorf Hille. Gemeinwerdersdorf ist in alten Zeiten
eine besondere Grafschaft gewesen, welche die Grafen von
Ravensberg an das Bisthum Minden verkauft haben.
Sie besitzt auch 2 Kirchspiele.

Das Dorf Petershagen mit 2 Pfarren und einem Barg-
manns-Hof begriffen.

Das Dorf Lahde, welches Pfarrer besitzt. Es lieh-
gen hier 2 adeliche Güter, eins gehöret denen von der
Reede, das andere denen von Oeynhausen.

Das Dorf Amt Schlüsselburg hat zur einigen Zier-
de das Schloß Schlüsselburg, welches bey Zeiten meines
Hierseyns sehr schlecht war. Es liegen sich zwar alle Cir-
cumstance auf den Herbsten, zum Theil aber müssen sie
sich nach Gelegenheit erndten. Das Amt enthält

1) Das Fleken Schlüsselburg, welcher auf gewisse
Maß Gerichtsrechtigkeit, und besonder Freyheit, das
Bürgermeister ernennet worden hat. Es ist hier das Ho-
spital Gottes und Freyhaus, nebst der Brauerey und
Brantewein-Brennerey; auch rechte Barmark, Gelegenheit
zu Schiffen, so gut auf der andern Seite der Weser, wie
die bequeme Weide halben sich die Bürgerinne Barmanns
nennen. Ferner Pastorey, die Pfarrherren der Stadt
residiren sich doch vom Ackerbau. Das Closter ist ge-
gen 1350 von Bischof Gerhard angelegt worden. Der

brannten hier 140 Häuser ab; 1680 brannte der Flecken ganz, und 1681 abermahl 32 Häuser ab.

2) Das Kirchspiel Lavesum, dahin die Dörfer Lavesum und Rorde gehören; hat innen ist das adeliche Gut Mandorf, der Familie Voigt gehörig.

3) Das Kirchspiel Buchholz, dahin die Dörfer Buchholz und Westerholt gehören.

4) Die Dörfer Dorsten, welches die Grafen zu Warendorf von adelich Gut haben; Wennekink, Schledde und Rendebeck, welche alle zu Wiedenbrück in Amt Reckenhagen eingepfarret sind.

Das

Das Fürstenthum Verden.

§. 1.

Das Fürstenthum Verden ist nicht nur auf den Charten vom westphälischen und vom niedersächsischen Kreis zu sehen: sondern es ist auch, nebst dem Herzogthum Bremen, auf besondern Charten abgebildet worden, von welchen im dritten Band gehandelt wird.

§. 2. Es gränzet gegen Morgen an das Amt Winsen an der Luhe, und an die Amtsvogteyen Soltau und Fallingbostel im Herzogthum Lüneburg; gegen Mittag an die Aemter Walsrode und Rethem eben dieses Herzogthums, wie auch an die Aller; gegen Abend an die Weser, das Gogericht Achim und Amt Ottersberg im Herzogthum Bremen, und gegen Mitternacht an das Amt Harburg im Herzogthum Lüneburg. Man schätzet sowohl die Länge als Breite auf 6 Meilen.

§. 3. Es besteht größtentheils aus Heide- und Geestland, und aus Hölzungen; an der Weser und Aller aber ist gutes Marschland. Gedachte Aller bewässert fast den ganzen Theil der südlichen, die Weser aber einen Theil der westlichen Gränze des Landes, und diese nimmt jene in der Gegend von Eissel, und der gegen über belegenen Dorfschaft Ritzbergen auf. Die Wümme, welche auf der lüneburgischen Gränze entsteht, durchfließt das Herzogthum von Morgen gegen Abend, nimmt die hier entstehenden kleinern Flüsse Fintau, Veerse, Wiedau und Rodau auf, und

tritt in das Herzogthum Bremen, diesseits des Fleckens Ottersberg, woselbst sich die Wiste mit ihr vereiniget, welche in dieser Gegend zwischen den beyden Herzogthümern Bremen und Verden die Gränze machet.

§. 4. Die Landstände dieses Fürstenthums bestehen aus der Ritterschaft und der Stadt Verden. Die Herren von Behr als Erbmarschälle und Kämmerer dieses Fürstenthums, verschreiben die Ritterschaft zu den Landtagen. Sowohl der ritterschaftliche Landrath, als der von der Stadt Verden, erscheinen mit den bremischen Landständen auf ihrem Landtag zu Basdal, wenn daselbst Sachen zu überlegen sind, welche beyde Länder und ihre gesammten Stände angehen.

§. 5. Das ganze Land ist der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Es hat mit dem Herzogthum Bremen einerley Consistorium, und einerley Generalsuperintendenten; zu Verden aber ist ein Specialsuperintendent, welcher ein wiewohl abwesendes Mitglied des königlichen Consistoriums, und zugleich Oberprediger am Dom ist, und unter seiner Aufsicht die 12 Landkirchspiele dieses Herzogthums hat.

§. 6 Verden ist ehedessen ein Bisthum gewesen, welches Kaiser Karl der Große im Jahr 786 gestiftet hat. Der bischöfliche Sitz ist vermuthlich zuerst zu Covelde in der alten Mark, eine Meile von Salzwedel, gewesen, von dannen aber nach Verden verleget worden. Der bischöfliche Kirchsprengel erstreckte sich über einen Theil des Erzbisthums Bremen, fast über das ganze Fürstenthum Lüneburg, die Grafschaften Lüchau und Dannenberg, und weit in die Mark Brandenburg hinein. Die Schriftsteller der mittlern Zeiten haben den Engländer Suitbert durch einen Irrthum zum ersten Bischof von Verden gemacht; da er doch der Stif-

ter

Ferner ſchlugen Worte der Kayſerlichen Abſchieden, daß ſie ſich nicht ſtatt finden ſollten, die Krone Schweden als ein Fürſtenthum, da man mit dem Ausdruck der General-Gouvernor Paſſel, Wrangel, und Bertzehung der Voll und Kriegsmacht beſchehe worden. Als die Dänen 1712 in das Herzogthum Bremen liefen, beſtigten die braunſchweig-lüneburgiſchen Völker das Fürſtenthum Verden wegen der im Stiftungs-Briefen Pabſt, und Kayſerlichen Confirmation, auf das Herzogthum Bremen in den ganzen die meiſten Ausbreitung genannten Pertinentien gegangen, 1712 worden auch Verden, worauf bey der Wismar geſchehenen Diſtribution, von dem König in Dännemarck das Fürſtenthum Verden dem Churfürſten Hans eingeräumt, und die Abtretung geſchach 1715 von der Krone Schweden.

§. 3. Der Reichsſchluß vom 1648 bey der Königin von Großbritannien und Churfürſt zu Braunſchweig-Lüneburg, als Herzog zu Bremen, und der weltlichen Band nach dem Fürſten zu Halberſtadt ſeiner Stelle, und auf Churfürſtlichen Kosten einen Ort zu ihren beyden Stimmen und Convoy aufgerichtet. Der Reichs-Abſchied 1654 §. 88 und 91 zu Fürſter, der 1664 §. 82 bis 88, und zum Kammergerichte zu jedem Jüri §. 82 bis 84.

§. 4. Hat die dieſer Land mit dem Herzogthum Bremen unter einer Regierung, Juriſdiction und Gerichtsbarkeit, auch Landtägen beſtanden, und beſtehet dieſes Fürſtenthum, als von der Stadt Verden, ein Antheil für, welche den ordentlichen Landtägen in dem Flecken Zeſſen Beſuchet ergangen, dem Landtage präſen-

präsentiret, und von demselben, wenn er das nöthige geleistet hat, bestätiget wird. Zu der monatlichen Contributions-Summe, welche beyde Herzogthümer erlegen, giebt das Fürstenthum Verden seinen gewissen Theil.

§. 9. In diesem Land ist

I. Die Stadt Verden, in alten Urkunden Phardum und Fardium, welche an der Aller liegt, die hier in 2 Armen fließt, von welchen der kleinere nahe bey der Stadt ist, und jetzt von denen die Aller auf- und abgehenden Schiffen allein befahren wird. Sie ist um das Jahr 1210 mit einer Mauer umgeben, und nachmals in die alte und Süder-Stadt abgetheilet worden, deren jede ihren eigenen Magistrat gehabt hat; 1667 aber ist dieser Unterschied völlig aufgehoben, und beyde Theile sind zu einem Körper unter einem Magistrat vereiniget worden. In der Stadt sind 4 Kirchen, nämlich die Domkirche, deren Oberprediger Superintendent des Fürstenthums ist; die Andreas-Kirche, welche nahe bey der vorigen liegt; die St. Nicolai-Kirche, welche ein Filial von dem Dom ist, und darinnen nur Frühpredigten geschehen, und die Johanneskirche. Es ist hier auch eine lateinische Schule.

II. Das Amt Verden. Das Amthaus ist in der Stadt Verden, woselbst auch die Beamten wohnen; der Amtmann versieht auch die Angelegenheiten der Struktur von dem ehemaligen Domkapitel. Eine kleine halbe Stunde von der Stadt am Fuß eines Sandberges, entspringt ein Gesundbrunn, und fließet von Süden gegen Norden, bey der Uhlenmühle. Der Geschmack des Wassers ist dem Pyrmonter Sauerwasser ähnlich, enthält etwas Mineralgeist, ein Mittelsalz, ein alkalisches Salz, feine Erde und Eisentheile, welche letztere die Ockererde anzeiget. Das Amt begreift

1. Den

1. Den Stechen Landgrafen, welcher vor Zeiten einen Theil dieses Landes besaß, hat, wie schon gesagt, Carl der Große mitgenommen, und in Paderborn, in Hessenthum Grafschaften, eingesetzet, und hat dem einen Theil gegeben.

2. Den Zweyten Adelbert Wolf ist zwar ein bekannter Kirchenlehrer, aber kein Fürst gewesen, sondern ist in der Christlichen Kirchen eingesetzet. Er besaß auf 19 Jahre Verden, starb endlich, in seinem Bett.

3. Wulfo wenn das Wörtlein hier stehen darf. Das Geschicht nun gedachtes Carl Hausmeyer Pipin.

4. Dietrich, auf welchen der berühmte Grenzherr Gerhard Graf Holstein gefolget, gewesen, ist ein Fürst Verden, Christen zu Christen hinterlassen worden.

5. Siegfried ist Dietrich und Adelgis Bruder, Ersterer allerdings wol. Ja den letzteren ist ein obsolet Ref. Dipl. Ludw. der Frömme zu Theil.

6. Hartwig, Volkerius, Odalbertus und Liethbertus.

7. Hoyer, Hoyerus, Hoyerius hat eigentlich auf Verden, der Kirche, bestanden 31 Jahr, Anfangs in der Stadt Verden, hernachmals Stade. Er besaß auf Verden, Bremen, Carl Ammien, hat auf den Namen, und zu Bremen ist ein Altar auf.

8. Den Kirchlichen Antisiodor, oder Einoder, haben 23 Jahr auf Verden, Bremen, Carl Ammien, Stade Kirchen gestanden.

9. Den Kirchlichen Winfredus, dann die Bischöfe Winfredus, Everius, und Hermannus sind der Zeit Gewalt gewesen. Die beyden ersten Bischöfe sind der Zeit Gewalt gewesen jetzt an das Stift. Gerechtigkeit sich zu erstrecken die Grund der Bremer, auf welchen vor Jahren die Domherren selbsten die Gerichtsbarkeit verüben.

10. Den Zehenden Amo über die Gerichtsbarkeit Bremen wieder den geistlichen Theil des Fürstenthums und sonst besitzet.

11. Hat dem Stechen Nazarbum, weld hat 4 Jahr gewesen Bischoffen über Verden, Hemmenbeck, Stade und Lesum. Man kennet ihn nicht.

12. Rembertus, einen Frieden zu der Wimmer, in Ver-

che hier die in dem Mühlenteich vereinigten kleinen Flüsse Rodau und Widau fließen. Hieselbst ist das Amthaus, und es wohnen hier alle Beamte. Das feste Schloß oder Haus, so ehedessen hieselbst gewesen, ist in der Geschichte dieses Landes berühmt. An seinem Ort steht jetzt die Amtstube. Den hiesigen Paß befestigten die Hannoveraner und Franzosen 1757: er wurde aber 1758 von den letztern den erstern mit Gewalt abgenommen. 1769 erlitt er eine große Feuersbrunst.

2) Lahne, ein landesherrschaftliches Vorwerk.

2. Aus der Amtsvogtey Ahausen, von 6 Dörfern.

1) Ahausen ist das Kirchdorf.

2) In dem Dorf Stelle ist ein adelicher Hof.

3. Aus der Amtsvogtey Kirchwalsede, von 6 Dörfern.

Kirchwalsede, ist das Kirchdorf, woselbst des Amtsvogts Wohnung ist.

4) Aus der Amtsvogtey Visselhövede, von 30 Dörfern und Höfen. Wir bemerken

1) Visselhövede, woselbst die Pfarrkirche dieses Kirchspiels ist, hat ehedessen einen Graben und Thor gehabt, und vom B. Johann 1450 Weichbildsgerechtigkeit, und einige Freyheiten, gleich den Bürgern zu Rotenburg, erhalten, welche von den Bischöfen Berthold 1493, Christopher 1530, und Eberhard bestätiget worden. 1680 und 1703 ist dieser Ort durch Feuersbrünste verwüstet worden. Es ist hier ein sattelfreyer Hof.

2) Wittorf, ein großes Dorf, woselbst eine Filialkirche ist.

3) Buchholz, woselbst ein adelicher Hof ist.

5. Aus der Amtsvogtey Schneverdingen, welche ein Kirchspiel ausmacht; worinnen

1) Schneverdingen, das Kirchdorf, in welchem das Amtsvogteyhaus und ein sattelfreyer Hof ist.

2) Fintel, ein großes Dorf mit einer Kapelle. Hier wird 14 Tage nach Michaelis ein Jahrmarkt gehalten.

3) Zwey und vierzig Dörfer und Höfe.

6. Aus der Amtsvogtey Neuenkirchen, Dahin gehöret

1) Das

1) Das Kirchspiel Mauenkirchen, welches aus dem Kirchdorf gleiches Namens, und 15 andern Dörfern und Höfen besteht.

2) Das Kirchspiel Wolterding, welches in dem Dorf gleiches Namens besteht.

7. Aus der Amtsvogten Scheessel. Dahin gehöret

1) Das Kirchspiel Scheessel, von 38 Dörfern und Höfen.

(1) Scheessel oder Scheessel, das Kirchdorf, welches 2 Jahrmärkte gehalten werden.

(2) Hof Vorkl, ein landesherrschaftliches Vorwerk.

(3) Vreese, ein adelicher Hof.

2) Das Kirchspiel Brockel, von 7 Dörfern und Höfen.

(1) Brockel, das Kirchdorf, hat einen adelichen Hof.

(2) Tercbel, ein adelicher Hof.

(3) Borel, ein grosses Dorf mit einem adelichen Hof.

8. Aus der Amtsvogten Sottrum.

1) Sottrum, ein Kirchdorf, welches das Amtsvogteyrecht ist.

2) Elf Dörfer und Höfe.

Die Abtey Corvey.

§. 1.

Die Abtey oder das Fürstenthum Corvey ist auf denen oben (S. 735.) angezeigten Landkarten von dem Hochstift Paderborn deutlich und richtig zu sehen. Man hat aber auch eine besondere Charte von derselben, unter dem Titel: Corbeiensis Dioecesis, welche Johann Gigas 1600 verfertiget, aber Johann Petroschi zu Rom nachgestochen hat. Es gränzet gegen Westen und Süden an gedachtes Bisthum Paderborn, gegen Osten wird es durch die Weser von dem Herzogthum Braunschweig geschie-

geschieden, und gegen Norden gränzet es an einen Theil dieses Herzogthums und an das Amt Swalenberg. Es ist ungefähr 3 Meilen lang und 2 breit.

§. 2. Die Gegend an der Weser ist gutes Kornland, die übrigen Gegenden sind bergicht. Es sind viele Hölzungen vorhanden. Die Weser nimmt hier die kleinen Flüsse und Bäche Nete, Grove, Schelpe und Saamer auf. Vermöge des 1593 zwischen dem Stift und fürstlichen Haus Braunschweig getroffenen Vergleichs, gehört die Weser von der Landwehr im Brüggefelde an, bis kurz unter dem Kelmer gegen die Warthe die Kreußecke genannt; allein unter die Obrigkeit und Gerichtsbarkeit des Stifts.

§. 3. Es ist diese Benedictiner Abtey von dem Kaiser Ludwig I auf Vorstellung des ersten Abts, des heil. Adelhards, gestiftet worden; und weil die ersten Mönche aus der Abtey zu Corbie in der Picardie geholet worden, so hat man sie nach derselben nova Corbeia genennet. Die Mönche hatten das Kloster zuerst zu Ertha an einem unfruchtbaren Ort im Sollinger Wald angeleget. Weil es ihnen aber daselbst nicht gefiel, so begaben sie sich im Jahr 822 an die Weser, an den Ort, wo das Kloster nun steht, und legten es daselbst an. K. Lotharius I schenkte dem Kloster im Jahr 844 die Insel Rügen. K. Heinrich III ertheilte ihm 1039 das Recht, einen Abt zu erwählen. 1147 wurden die Klöster Kemnade und Visbek oder Fischbek, dem Stift einverleibet. Es haben noch einige andere Klöster und viele Güter zu diesem Stift gehöret, welche es, so wie jene, nach und nach verloren hat.

§. 4.

§. 4. Der Abt ist ein Fürst von Reichs- und Ehren wegen, und hat seine Sitz und Stimme auf der Fürsten-Bank. Er hat auch das Recht, in seinem Lande Münz zu prägen, wovon man noch das Fl. 8. gute Conventuk des Kommergienrats ohne zu wissen Abt und von 1682. Kr. angiebt. Er hat auch Gerichtsherrlichkeit über die Stadt Corvey, Höxter und Stadtberg. Der Fürst siehe als Abt unmittelbar unter dem Papst zu Rom.

§. 5. Der Fürst hat seine Regierung und Gerichte. Seine Einkünfte stehen zu 80000 Rt. jährlich.

§. 6. Die Schlösser dieser Abtey sind: das Schloß Corvey, Fürstenau, die von Spiegelberg, und das Schloßhaus, welches bey der Residenz gelegen ist.

§. 7. Das Fürstenthum erhält:

1. Das reichsunmittelbare Stift Corvey, Schloß, wo, ist der Sitz des Abts, welcher auch zugleich Bischof ist, wo die Schule in blühte steht. Der Fürst hält hier eine Hofhaltung, welche auch einige Gelehrte besitzen. Man besuchen sein ehemals von nach damaliger Art angelegtes Naturalienkabinett, welche man auch in Kunst- schulen und Bibliothek findet, und in Büchern, wie auch auf Münzen, die darüber Belehrung haben genauer Bücher. Wer vorsteht hier den Sel.

2. Die Stadt Höxter, Hexter, Hexuria, die nahe bey dem Weser liegt, und in nächster Nähe an die Grenze in die Weser fällt. Sie hat ein Gymnasium und ein Collegium Conventuum, das katholische und lutherische Kirchen. K. nennt das Gymnasium, welches hier Fürstl. Gymnasium, und das Hörster zu Braunschweig die Schulgerechtigkeit über den Ort, wo die Schulmeister ertheilen, welche sie von dem Fürstl. Consistorio Corvey erhalten haben, und 1547 hat der Abt Caspar von hochfürstlichen Hause auch das Patronat

in dieser Stadt, und was demselben billig anhängig ist, gestanden. Vermöge desselben ist noch jetzt der braunschweigische sogenannte alte Weg bey allen Criminalsachen gewerkirig, nach gepflogenem Urtheil aber kann zu Hannover dasselbe vollzogen lassen, oder den Missethäter begnadigen. Der Rath hat hier wöchentlich zweymal Unter- und Obergericht; jenes besteht aus einem Stadtrichter und Assessoren, dieses, welches die Königin ernennt wird, aus dem Stadtrichter, Kanzler und Rath. Alle Frontage und Consistorium gehalten, darunter die Provostey der Probsey hat. Einst hatte sie eine Consistorialmünzherrschaft zu Besitzung, bis Hochstift Münster sogar auch einen Commendatum desselben von welchem die Herr abhangen. 1624 wurde die Stadt von den Kaiserlichen mit Accord und Hand erobert, sie nicht allein die Besatzung sodann auch die andern Bürger und Einwohner niederzuhauen, so auf bey 2000 bis 3000 waren. 1646 nahmen sie die Schweden den 8. Jenichen ab. 1670 machte die Bürgerschaft einen Aufstand wider den Rat, weil ihren Beschwerden nicht abgeholfen wurde, da denn Herzog Rudolph August das Stift als Schutzherr, mit einigen Compagnien belegte. Es sollen sind über 1500 wehrhafter Bürger in der Gemeinen: sie haben sich aber nach und nach bis auf 1000 Mann hundert Bürger vermindert.

5. Braunschweigen, ein Benedictiner Mönnenkloster der Schelpe.

4. Die Dörfer und Vorwerke Altgun, Amelungsblasenkamp, Botzen, Bossborn, Brockhusen, Bocke, Fürstenau, Godelheim, Lachbringen, Lutkenmark, Meningsdorfelsheim, Obergun, Overhusen, Stael, Todthoef, D'Uenshusen, Werden.

5. St. Jacobsberg, eine Probstey, ist vom Bischof Paderborn unterthan.

Anmerk. 1) Ueber Mitgabedistrikten auf einem Theil Braunsberg, das sechste Gebot der zehen Gebote, gehört welcher Lutter Streit im 1700 Jahr zugleich hat, und ist noch vermittelt worden ist.

2) In diesen Stift gehören auch die Gemeinheiten [illegible] zu Mappen im Bistum Münster, und zu Gladebeck [illegible]

Abtenburg an der Diemel. Von jener ist eben kay Spuren schon Vergessung gerathen. Von dieser ist augenscheinlich, daß sie dem Stift Corvey ihr Daseyn und N. Ludwig I. gesetzmäßig verdanke. Der Titel zu Corvey ist auch Abtey und Stiftsherren der Stadt Abtenburg, Wisbourg, und die Stadt hat von dem K. Heinrich weder den Stadtrecht so Titel, der sich beständig wegen des Herzogthums Sachsen und Westphalen anmaßte, zuerkannt worden. Es hat aber der Abt sogar mit Wissen und Willen seines Landesherrn die Rechte der Stadt an den Stadtrichter Hermann und Ein Rathsherrn, die gewalt Stifter ist dem Erzbischum sogar verschlossen worden. Diese Abtenburger Landerey unter Hessen-Cassel, und den Pfandherrn, Herzog Ferdinand.

Thun-Chlen aber hat sich nicht angenommen, und ist also noch heut bey den armen Stift. Ein gleiches ist auch von der Stadt Volkmarschausen, und von Gütern Hogeisberg, Thal, Corbey kommen unten im Herzogthum Westphalen vor.

Die Abteyen Stablo und Malmedy.

§. 1.

Das Gebiet der Abteyen Stablo und Malmedy, oder das Fürstenthum dieses Namens, ist auf den Landcharten von Hochstift Lüttich deutlich zu sehen. Es ist von den Herzogthümern Luxemburg und Limburg, und von dem Hochstift Lüttich umgeben.

§. 2. Dieß Benedictiner Abteyen hat der heil. Remaclus um die Mitte des 7ten Jahrhunderts gestiftet. Sie stehen unter einem Abt, welcher von ihnen gemeinschaftlich erwählet wird; haben aber von langen Zeiten her sowohl wegen dieser Wahl, als überhaupt wegen des Vorzugs, viele Streitigkeiten unter einander gehabt. Von das Kloster Stablo behauptet den Primat, und daß Malmedy ihm, wie eine Tochter ihrem Vater, unterworfen sey; hingegen das Kloster Malmedy will dem Kloster Stablo völlig gleich seyn. Man kann davon die Streitschriften nachlesen, welche Wolfand Marcene und Ignat. Roderique mit einander gewechselt haben. Unterdessen geschieht die gewöhnliche Wahl eines neuen Abts in Kloster Stablo

lio, es wird auch gewöhnlichermaßen, der Rath bey Ertheilung der Regalien an den Abt, nur der Amt Stadt gedacht, nun läßt sich gemeiniglich von der Benennung eines Raths, auf einen Mitbesitz schließen, und dieß beydes aber vielleicht nur der Sorge wegen gethan, und die Bürgerschaft dadurch zu bewegen, in den Kloster Stadt das gewöhnliche Gelübde zu thun.

§. 3. Der Abt ein Fürst der Reichs und Obersten Lande, und nicht auch seiner Stadt Herr, sondern besitzt sie auch den Regalien bemerkt worden, Landsässig, und unterthan der Landes Hoheit, insofern, daß den Reichstag sie er zwischen den geistlichen Bänken zu Rathe und Sitzen. Zu den Reichsanlagen ist er 24 Zu Roß und 24 Fuß, aber namentlich auch 16 Fuß, zum Unterhalt des Kammergerichts aber zu gleicher Zahl zu Roß, 24 Mr. angeleget. Die Landes Hoheit, Gerichtsbarkeit er nach dem Fürstenrecht ausübet. Die Religion, ist jetzo, Catholisch verwaltet ungefähr und nicht in der Stadt. Zum Kloster Gebiet gehören 2 Aemter, 1 Hof, 1 Dorf, 1 Mühle und 2 Vorwerke, zu dem Kloster Gebiet gehörige Aemter, Hof, Dorf, Mühle und Vorwerke, sind in der Stadt.

§. 4. Wie benennet.

a. In dem Fürstenthum Stadt.

1) Stadt, Amt, Gemeinden, ist, insbesondere, ein Flecken, in welchem der Hof, Verwaltungsbeamte ist, und die Unterthanen, welche dem Amte gehören, mit einer nahmhaften Grösse, welche an der Landes Hoheit in einem reinen Theil sind.

2) Mühlen, Mahlmühlen, ein Gebäude, in der Stadt Stadt, am Fluß Stadt, welches in der Breite Stadt Stadt Stadt hat, und mit Stadt Stadt Stadt.

Linnen bauet sind einige Sauerbrunnen.

b. In der Grafschaft Lagne.

1) Lagne, ein Städtchen.

2) Zwei Schloß Lagnitz und Lagnitz.

Die Abtey Werden.

§. 1.

Wenn sieht den zu der Abtey Werden gehörigen District auf der Charte von den Herzogthümern Jülich und Berg, welche die benannten Ströhme begrangen, ein. Er liegt in der Grafschaft Mark, und grantzet an das Herzogthum Bergen, und an die Abtey Essen. Derselbe District Werden giebt ein gutes Korn- und Kalkstein, auch zu Kornvieh sind Buchmastkarren.

§. 2. Die Vorsteherinnen Abtey Werden hat ihr Gebiet, welches der erste District ausmachet, ziemlich weit, und zwar, so weit sie ihren Gerichtszwang ausstrecken darf. Sie hat 300 und K. Karl der Große das Gebiet und Gerichten Lodbingsbaum und Hattingen der Abtey Werden, und zwar so weit, als Ludger damit beliehen. Lodbingsbaum 6. Kl. Im Jahr 1051 bestätigte Heinrich, König von Frankreich, diese Gerichtszwang, dem Stift die Herrlichkeit Freimodernheim, welches nachmals mit zweyhen der Grafen von der Recke getheilet hat. Der Hof Heesenen hat auch von der Grafen Heinrichs im Fürstenthum Wolfenbüttel, welche denselben sonder Zweifel verwüstet hat, aber nachhin denselben an Herzog Wilhelm verkaufet worden ist; auch ertheilungen die Herzoge zu Braunschweig an die Vorsteherinnen der Gerichte Heisenhof von der Abtey Werden die Belehnung.

§. 3. Die Abtey hat auf dem Reichstag unter den geistlichen Fürsten auf der rheinischen Bank, zwischen den Stiftern Bremen, und St. Ulrich und Afra, in Augsburg, einen Sitz und Stimme, auch den geistlichen Collegio und Carnitz Münster. Zu den Reichsanlagen

ist sie auf 2 zu Roß u. 6 zu Fuß, oder monatlich auf 48 Fl. zum Kammergericht aber zu jedem Ziel auf 18 Rthlr. 14½ Kr. angesetzet worden. Dieses Stift soll über 20000 Rthlr. Einkünfte haben. Der König von Preußen hat nicht nur als Graf zu der Mark die Kastenvogtey über dieses Stift, sondern zieht es auch unter seine Landeshoheit.

§. 4. Es gehöret dazu

1. Werden, Werthina, eine kleine Stadt an der Roer, woselbst die Abtey ist. B. Wilhelm von Hardenberg und von Engelbrecht zu der Mark haben diesen Ort 1317 mit Mauern umgeben, wobey er zugleich Stadtrechte und Freyheiten bekommen hat. Es ist hier eine lutherische Kirche.

2. Kettwyck, ein Flecken an der Roer, woselbst Tücher gewebet werden und eine reformirte Gemeine ist.

3. Die Dörfer Wolfsbach, Horbach, Niekerk, Born ꝛc.

Die Abtey St. Cornelis Münster.

§. 1.

Das Gebieth der Abtey St. Cornelis, oder Cornelii Münster, ist auch auf der Charte von den Herzogthümern Jülich und Berg zu sehen. Es wird von dem Herzogthum Jülich, Herzogthum Limburg und von dem Gebieth der Stadt Aachen umgeben.

§. 2. Diese Benedictiner Abtey ist zur Zeit der karolingischen Kaiser gestiftet worden. Der Abt sitzt auf dem Reichstag unter den gefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank, zwischen den Aebten zu St. Georg und St. Emmeran; auf den westphälischen Kreistagen aber sitzt er unter den Fürsten, und hat seine Stelle und Stimme zwischen Werden und Essen. Zu den Reichsanlagen ist er auf 12 zu Fuß, oder monatlich auf 48 Fl., zum Unterhalt des Kammergerichts

aber

aber zu jenem Zuf auf 126 Pfenn. an Kr. eingeschätzt, trift sie der Pauli durch Einlöse Zahlung der gestifften Gebrauchsatze über diese Pfenn. pactiret. Zu Essen ist sie unter dem Schutz der Herzoge zu Jülich.

§. 5. Das Gebiet dieser Abtey enthält

1) die Stadt Essen, Essendia, Assindia, Assindium, auch Domo genannt, an der Ruhr, welche die Stadt in zwey Theile theilet, aber auf Deutsch Werden Ufer und der Südseite zu ein weiter erbauet haben. Die Stadt hat

2) Gerichte, Gerichtsstadt, Kaum oder Kaum, Altenessen, Karnapp, Gruenewald, Werden, Heidhausen, Bredeney, Werden, Huttrop, Rellinghausen. Die Abtey besitzet die Gerichte Essen in der Stadt und Kaum.

Die Abtey Essen.

Was Lehen und andere mehrentheils Geschäfte unter den Herzogen Johann Jülich und Berg und den Herzogen der Abtey abgehandelt, das ersiehet der Streitschrift der Abtey Werden, Herzogen Johann Jülich und Berg, Cleve und Grafschaft Ravensberg angehen.

2) Das Stift hat Advocat, Vicedom zu Altenessen, im Jahr 1771 an Adolph Bernhardinen Odenkirchen gestiftet. Er hat Voigt zu Essen, Amtmann, Rentmeister und Provinzialrichter gemeine, worunter auch das freye Reich gehöret, sie haben Schultzen und Gerichtsschreiben, wie auch 1771 den Adolf Hecker, Amtmann, 1791 sind an ihn, den Essen von der Abtey Essen, Amtmann, Rentmeister und Provinzialrichter Johann II., Herzog zu Cleve und Grafen von der Mark, und Johann Friedrichen Grafen von Limburg-Stirum und Schaumburg gegen jährlicher Schuldigkeit

von 600 alten goldenen Schilden, erblich auf, wie auch von der Zeit an von der jedesmaligen Aebtiſſ. und ihrem Kapitel mit derſelben beliehen worden. In der Beſitz der clevischen und markischen Lande als Churfürſten zu Brandenburg, Friderich Wilhelm, empfieng derſelbe 1648 ſolche Erbvogtey und ſeine Nachkommen zu leyn, und verſtehet ſich, alle in dem Erbvogtsbriefe von 1295 begriffene Punkte zu halten.

§. 3. Der Titel der Aebtiſſin iſt: Von Gottes Gnaden Wir N. N. des Kayſerl. freyen weltlichen Stifts Eſſen Aebtiſſin, des heil. röm. Reichs Fürſtinn, Frau zu Dorpich, Rellinghauſen und Lucharde. Das Kapitel beſteht aus Prinzeſſinnen und Gräfinnen. Auf den Reichstagen ſitzet Eſſen unter den Aebtiſſinnen auf der rheiniſchen Bank auf den weſtphäliſchen Kreistagen aber unter denen Prälaten, und zwar nach dem Stift St. Cornelimünſter. Zu den Reichstagen iſt es auf 3 zu Roß, 12 zu Fuß oder monatlich auf 76 Gulden; zu dem Kammerzieler aber 30 jedem Ziel auf 160 Rthlr. 29 Kr. angeſetzt.

§. 4. Die Erbämter dieſes Stiftes haben drey Häuſer, nämlich: das Erbmarſchallamt die Herren von Dobbe; das Erbtruchſeſſenamt die Freyherren von Wittinghof, genannt Schell; das Erbſchenkenamt die Freyherren von Diepgen zu Dahlhauſen; das Erbkämmereramt die Freyherren von Schorp.

§. 5. Zu bemerken iſt

1. Die Abtey oder das Kloſter Eſſen, ſo in der Stadt liegt.

2. Die Stadt Eſſen, Eſſendia, auch Aſſindia, welche von dem Stift Eſſen als eine Landſtadt gehalten wird, ſich ſelbſt aber für eine freye Reichsſtadt anſiehet. Das Kammergericht hat 1670, 1683 und 1684 in Sachen der Stadt Eſſen wider das Stift Eſſen, wegen der Landſtandſchaft, Steuer- und Contributionsſachen, Urtheile gefället, welche aber nicht vollzogen worden.

Digitized by Google

endlichen Erfindern Raum, die bedeutendsten Werke, welche unsere Meister entwarfen, und die Kunst hatte so die ernsteste Richtung und ruhte handwerksfrei bei Einem, stolz auf die Gemeinschaft mit dem Höchsten, welcher, wie in jener ästhetischen Geberde in Gestalt des Kindes verewigt, Hand an die Erde legt, um sie begeisternde Kräfte zu pflegen, als Bewegung von Gedanken zu Gedanken, von Gedanken zu Thaten, als eine Gestaltung zu Gedanken, als eine Gestaltung von Thaten, als eine Gestaltung von Gedanken und Thaten, als eine Thatsache, welche Gedanken und Thaten in sich trägt, als Ausgleichung zwischen Gedanken und Thaten, als Ausgleichung zwischen Gedanken und Thaten, als Ausgleichung zwischen Gedanken und Thaten

suiten hervorthut, und eine Comthurey des deutschen Ordens. Das Gymnasium ist eine gemeine Schule. Sonst ist die Stadt ziemlich groß, auch nahrhaft. Es werden in derselben gute Tücher verfertiget; die Gewehrfabrik aber ist sehr in Abnahme gerathen. In der Nähe der Stadt sind gute Steinkolenbergwerke.

3. Steyll, ein Städtchen, woselbst eine evangelische und ein katholische Kirche ist.

4) Rellinghausen, eine Vogtey und Herrschaft. Bey der Kirche zu Rellinghausen ist ein Kapitel. In der Nähe dieses Ortes sind Steinkolengruben.

5. Huckarde und Dorstfeld sind Dorf und Herrschaften.

6) Borbeck, ein Dorf, woselbst ein Lustschloß der Aebtissinn ist.

Anmerk. Das Ländlein und die Herrschaft Breysich liegt im Herzogthum Jülich.

Die Abtey Thorn.

Das kaiserliche frey-weltliche Stift Thorn liegt in dem Bisthum Lüttich, in der Grafschaft Hoorn, an der Ytter-Beck, welche nicht weit davon in die Maas fällt. Es ist ums Jahr 1000 gestiftet worden. Auf dem Reichstag sitzt es unter den ungefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank; es wird ihm aber doch der fürstliche Titel beygeleget, und auf den westphälischen Kreistagen hat es auch einen fürstlichen Rang, und sitzt nach dem Stift Essen. Sein Reichsanschlag ist 1 zu Roß oder 12 Fl.; seine Kammerzieler aber sind nicht gangbar, weil ihm von der gelderschen Regierung seine Unmittelbarkeit streitig gemacht wird. Das Kapitel besteht aus Prinzessinnen und Gräfinnen.

* * *

Die

Die Abtey Herford.

§. 1.

Das kaiſerliche freye weltliche Stift Herford oder Herewerden iſt in der Stadt dieſes Namens, welche eben der Grafſchaft Ravensberg vorgekommen iſt, in der ſogenannten Freyheit. Nach einiger Meynung iſt es im Jahr 789. nach anderer aber 799 geſtiftet, und nachdem es die Heiden wieder zerſtöret, im Jahr 820 erneuret worden. Es iſt anfänglich zu Münſterheyd, im Amt Sparenberg, und vor der Reformation Bevölkerer Ordens geweſen, da es denn den Abt zu Corvey zum Provoſt und Patron, und den Erzbiſchof zu Cöln zum Conſervator gehabt hat. Unter der Aebtiſſin Anna, Gräfinn von Limburg, iſt die Reformation deſſelben zum Stand gekommen.

§. 2. Seine Privilegien, Gerechtigkeiten und weltliche Hoheit hat es vom Papſt Alexius 1102. Kaiſern Ludwig I und Conrad II 1147, und vom Reich erhalten, und beſitzt die fürſtliche Würde; wie denn die Aebtiſſinn auch von dem Kaiſer eine Fürſtinn und Prälatinn des heil. reichs genennet wird. Auf dem reichstag ſitzt das Stift unter den Aebtiſſinnen auf rheiniſchen Bank, und auf den weſtphäliſchen Kreistag, als die letzte unter den Aebtenen, zwiſchen Thorn und Rauſan. Der Reichsanſchlag deſſelben iſt 2 zu Roß, oder monatlich 8 Fl. zum Kammergericht iſt es jedem Ziel auf 81 Rthlr. 14½ Kr. angeſetzet. Das Stift iſt evangeliſch, und das Kapitel beſteht aus einer Fürſtinn, Räſerinn und einer Anzahl Canonicſſen fürſtlichen und gräflichen Standes, deren die Aebtiſſinn

tissinn so viele aufnehmen kann, als es ihr beliebet. Hierzu kommen noch 4 Stiftsherren und Kapitularen adelichen, auch wohl bürgerlichen Standes, 2 Diaconi und einige Vicarii und Beneficiati.

§. 3. **Auf dem Berg** vor Herford, etwa 600 Schritte von der Stadt, liegt die **Stiftskirche St. Maria**, welche die Aebtissinn Godesta im 11ten Jahrhundert gestiftet, oder wenigstens vieles dazu beygetragen haben soll. Dieses adeliche frey-weltliche Unterstift besteht aus einer Dechantinn, Pröbstinn, Küsterinn, und 9 andern Stiftsfräuleins ritterbürtigen Standes, deren Oberhaupt die jedesmalige Aebtissinn des vorhin beschriebenen Stifts ist, welche alle Pfründe vergiebt, und die Küsterinn ernennet.

§. 4. Die Erbämter des Stifts, nämlich das Erbmarschallamt, das Erbtruchseßamt, das Erbjägermeisteramt und das Erbschenkenamt, werden in feyerlichen Fällen von gewissen Edelleuten übernommen und verwaltet.

§. 5. Die Aebtissinn Johanna Charlotta, verwittwete königl. Prinzessinn von Preußen und Markgräfinn zu Brandenburg-Swedt, geborne Fürstinn zu Anhalt, hat 1729 einen Orden gestiftet. Das Kreuz wird an einem ponceaurothen, am Rand mit schmalem Silber eingefaßten Band getragen, und hängt von der rechten Schulter nach der linken Seite herunter. Auf der einen Seite steht die Jungfrau Maria mit dem Kindlein Jesu, mit der Umschrift: Meminisse et imitari; auf der andern der Name der Aebtissinn. Die Chanoinessen tragen auch einen Stern an der linken Brust, worinnen auch die Jungfrau Maria mit dem Kindlein Jesu befindlich ist. Die Amts- und Stiftsfräuleins

fohlenen des Unterstifftes, tragen das Oebdingnüß, über den Stern, an der linken Seyt.

§. 6. Das Stift Herford hat einen ansehnlichen Begirck, und an unterschiedenen Orten Pfarren zu der Stadt, nemlich zu Herford, Bünde, Valdenhausen, Dornberg, Oedenhausen, Steinhagen und Sirker, Spenge, Enger, Schildesch, Hiddenhausen, Rhene, Schlochtern und Wetteringen, und zu Hymmelsthur. Die andern verkaufft, oder, wie man zu sagen pflegt, auf ewig für die Bedienung der dasu gehörigen Gefälle eine gewisse Summe gegeben. Je nachdem man in den besagten Oertern und in den Pfarren sich viele oder wenige Zehenden begeben, sind die Einkünffte der Aebtissin grösser oder geringer. Man schätzet sie gemeiniglich ungefehr auf 6000 Rthlr. Die Einkünffte der Canonissen sind geringe. Die Aebtissin und die Einkünffte der Aebtey werden von einem Kirchenrichter und 2 Räthen besorget, wer welche als Kirchen-beigesetzte, Aebt- und Abtenmäßige Gefahren kommen.

Vom Fürſtenthum u. Haus Naſſau überhaupt.

§. 1.

Das Fürſtenthum Naſſau überhaupt, liegt in der Wetterau, und iſt ſowohl auf der ſchönen Charte von der Wetterau, welche Joh. Jac. Stetter gezeichnet, Viſſcher geſtochen, und Homann zum Theil nachgeſtochen hat, als auch auf eben dieſes Stetters vortrefflichen beſondern Charte von dieſem Fürſtenthum, welche Nic. Viſſchers Witwe ans Licht geſtellet hat, abgebildet. Die homanniſche Charte von einem Theil der Wetterau iſt im Atlas von Deutſchland die 106te. Die Länge des ganzes Fürſtenthumes wird auf 12, und die Breite auf 7 Meilen geſchätzet. Es iſt zwar ſehr bergicht und waldicht, hat aber auch ſchöne Auen, Wieſen und Aecker, und auf dem Weſterwald ſchöne Weide, daher auch die Viehzucht, und was von derſelben kömmt, beträchtlich iſt.

§. 2. Die berühmten Männer, Eccard, Reinhard, Gebhardi und Scheidt, haben erkannt, daß das jetzige fürſtliche Haus Naſſau von Königs Conrads I Bruder Otto, Herrn zu Laurenburg, abſtamme, welcher im 10ten Jahrhundert gelebet hat. Von dem Stammhaus Laurenburg iſt in der Grafſchaft Holzapfel am Lahnſtrom, noch ein Thurm zu ſehen. Otto Sohn, Walram oder Walrab I, pflanzte das Geſchlecht fort. Dieſes zweyter Sohn Otto wurde durch ſeine Vermählung mit Adelheid, der Tochter Wichards Vogtens von

Geldern,

ſtamm, und nach ihrem Tode mit Sophia von Hes
ſen, Otten Tochter, und Adolphen, der auch Schau
enburgiſcher Linie beſtanden haben, und Anno
1404 geſtorben. Dieſe Adolphe Söhne, Johann
und Otto, haben ſich Grafen Schaubein, wie auch
Grafen zu Sarwerden genennet. Ruperts Söhn
Johann und Jeronimus Grafen Hermann ſo ihn
ein gewiſen, welche ſich Grafen von Naſſau genennet
haben. Johannis Sohn Wilhelm, (Colonna, Colonna)
welcher Jahr 1620 erbauet worden; welche 1631
von den Schwediſchen Völker ſind eingenommen, und
denen Grafen wieder zu leben gegeben worden. Wilhel
mens Sohn, Heinrich, hat nach dem Abſterben der
Grafen, Otto II zum Sohn gehabt, der
Otten Sohn Heinrich II aber der letzte, angeſehen
er ohne Leibes Erben verſtorben. Dieſer Grafen
Linien mit Otten beſtehen die nächſten Lande an
der Lahn, Naſſauiſch, und ohne Zweifel ihren Ur
ſprung, und zwar ſicherglaubt, daß ſie die Burg
und das Gericht Naſſau von Otten Grafen zu Gel
dern, und Zutphen, und einige andere Gebiet
der Gerechtigkeit haben, Otto Wolram aber zu Ge
mahlin Annam Grafen Wolrams, Adolphen und Jo
hannis Otto zu jenem Adolphi Sohn, Diederichen,
Grafen zu Schaubein, Hohenar und Cleve haben.

Wilhelm Otto Adolphi mehr ermelter König,
Johannis Grafen Heinrichs Sohn auch Sr Majeſtät
und Ihre Wilhelmi, nebſt denen Ihro Herrn Brüdern,
als Johann Ludwig, Adolph und Jo
hann Moritzen, Grafen zu Naſſau, und Siegen,
wie auch Ihro Frau Schweſtern, Amalien Elisabe
then, und Henrietten Catharinen, Printzeſſinen,
Landgrafen zu Heſſen, Printzen zu Oranien,

renberg, Gleiberg und den Hähtenberg, und mit den andern die Grafschaft Saarbrück, brachte auch die halbe Zent Kirberg an sich. Sein Sohn Philipp ward Kirchherr im Stauff, Pfalzenberg und Reichelsheim. Er hatte 2 Söhne, Philipp II und Johann II; jener wurden die nassauischen Lande Mehrenberg und Homberg, diesem die Grafschaft Saarbrück zu Theil. Kirchheim, Stauff und Pfalzenberg, nebst andern Orten, beherrschten sie in Gemeinschaft. Johannes II des Johann Ludwigs, erheurathete die Grafschaft Saarbrücken und Herrschaft Lahr, seine Linie aber ging mit seinem Sohn Johann IV aus. Philipp II stiftete die weilburgische Linie fort, und sein Urenkel Philipp III hatte 2 Söhne, Albrecht und Philipp IV, welche nach eben gedachten Johannes IV Tod die nassau-saarbrückischen und saarwerdenschen Lande, und der halben Herrschaft Kirchheim erbten. Philipp hatte keine Nachkommenschaft, wohl aber Albrecht, dessen Sohn Ludwig II denen gedachten Johann Ludwig von der wiesbadenschen Linie folgte. Dieser hatte 3 Söhne, nämlich Wilhelm Ludwig, Johann Ernst Casimir; der erste hatte Detweiler, Saarwerden und Usingen, der andere beham Idstein, Wiesbaden und Lahr; (welche Länder nach seines Sohnes Carl August Tod 1721 an den ältesten Bruders Nachkommen gelangeten;) der dritte Weilburg, die Herrschaft Kirchheim, Mehrenberg nassauischen Antheils, Drittel der Grafschaft Saarwerden, und ein Antheil an Homburg. Wilhelm Ludwig zu Nassau-Saarbrück hinterließ 3 Söhne, Johann Ludwig zu Detweiler, Gustav Adolph zu Saarbrück, und Walrad zu Usingen. Der ersten beyden Söhne Friderich Ludwig und Jo-

Digitized by Google

schmig sind 1718 und 1720 ohne Erben gestorben, der dritte Sohn Wilhelm Heinrich, Fürst zu Nassau-Ussingen, aber hat 1728 seine Gemahlin, welche noch am lebenden regierenden Herrn gestorben ist, die Frau Fürstin Luise Juliane Grafinn zu Erbach, geboren den 15ten Februar 1693, geheurathet, und mit derselben noch drei Söhne und eine Tochter erzeuget. Diese haben am ersten Theil der Regierung nicht participiret, sondern sind in andern jener alle gesetzet worden, und haben sich in Ansehung der Religion nach dem Recht der Landesherrschaft gerichtet, und sind also in Ansehung der Religion nach dem Lande auf die Religionsart in Ussingen gesetzet worden, welche Ihro Durchlaucht seitdem beständig beybehalten und noch sind.

Der älteste von diesen Herrn Söhnen, Herr Wilhelm Heinrich, Erbprinz zu Nassau-Ussingen, ist 1718 geboren worden, hat sich 1741 mit der Gräfinn Christiane Wilhelmine, einer Tochter des Grafen Christian Ernst, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, vermählet, und mit derselben bis jetzo 1744 noch keine Kinder gezeuget.

Der andere Herr Sohn, Herr Carl, ist 1721 geboren, hat sich 1743 mit der Gräfinn Caroline Friederike Wilhelmine, einer Tochter des Grafen Johann Ludwig, Grafen zu Nassau-Hadamar, vermählet, und mit derselben bis jetzo 1744 noch keine Kinder gezeuget.

Der dritte Herr Sohn, Herr Friedrich Wilhelm, ist 1725 geboren, hat sich 1744 mit der Gräfinn Wilhelmine Henriette, einer Tochter des Grafen Heinrich, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, vermählet, und mit derselben bis jetzo 1744 noch keine Kinder gezeuget.

Die Frau Fürstin Luise Juliane, Gemahlin des Fürsten Wilhelm Heinrich zu Nassau-Ussingen, hat 1729 eine Tochter, Frau Wilhelmine Auguste Sophie Amalie, gebohren, welche sich 1743 mit dem Herrn Prinzen Friedrich Ludwig Carl Alexander, Herzogen zu Würtemberg, vermählet hat.

Haeder.

Hoachim, welcher jenem in seinem Landesantheil folget war, aus, worauf die gesammten Lande der nassau-siegenschen Linie an die nassau-dietzische Linie, und zwar an den Fürsten Wilhelm Friedrich Fritz, Prinzen von Oranien, und nachmaligen ersten Erbstatthalter der vereigten Niederlande, kamen, welcher sie seinem einzigen Prinzen Wilhelm hinterlassen hat. Die nassau-dillenburgische Linie, welche Graf Johann IV Sohn Georg zum Erben gehabt hat, ist 1739 mit Fürsten Christian ausgestorben, und hierauf das Land desselben an Fürsten Wilhelm Hoachim zu Siegen, und an Fürsten Wilhelm Karl Heinrich Fritz zu Nassau-Dietz gekommen, welcher 1743 nach ihrer Tod das gesammte dillenburgische Land erhalten, und seinen Sohn Wilhelm V vererbet hat. Die dietzmarische Linie ist 1711 mit Fürsten Franz Alexander ausgestorben, und ihr Landesantheil unter die zwo Siegen, Dillenburg und Dietz vertheilet worden. Nunmehr aber gehöret es auch der nassau-siegenschen Linie, welche allein übrig geblieben ist, und die Erbstatthalterschaft der vereigten Niederlande besitzt.

§. 2. In der walramischen Hauptlinie ist zwar der Johann I vom K. Karl IV 1365 zum gefürsteten Grafen gemacht worden, seine Nachkommen aber haben sich nur Grafen genennet. K. Leopold hat 1688 vor seine Linie die fürstliche Würde bestätiget, worauf Graf Wilhelm Heinrich zu Nassau-Usingen, Georg August zu Nassau-Idstein, und endlich 1737 auch Karl August zu Nassau-Weilburg dieselbe angenommen, und der erstere solche auf ihre Nachkommen fortgepflanzet.

Digitized by Google

einen silbernen Querbalken im rothen Feld; wegen Dietz 2 über einander gehende goldene Löwen im rothen Feld führet.

§. 5. Die fürstlichen Häuser der ältern walramischen Linie haben noch keinen Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath, sondern gehören noch zum wetterauischen Reichsgrafen-Collegio, von welchem sie sich aber abgesondert haben. Ihre Lande gehören zum oberrheinischen Kreis. Die Fürsten von der jüngern ottonischen Linie sind 1659 in den Reichsfürstenrath zu Sitz und Stimme eingeführet worden, und haben in demselben 2 Stimmen bekommen, welche nunmehr der Erbstatthalter der vereinigten Niederlande führet, dessen Landes Antheile an dem Nassauischen, bis auf Beilstein nach, zu dem westphälischen Kreis gehören, auf dessen Kreistagen er aber auch nur 2 Stimmen hat.

§. 6. Hier handele ich also nur die Landesantheile der jüngern ottonischen Linie ab, welche zum westphälischen Kreis gehören, und jährlich 350000 Gülden eintragen. Es sind selbige

das eigentliche nassau-dietzische Landes-Antheil,

oder

Die Grafschaft Dietz.

§. 1. Sie liegt an der Lahn, und ist ehedessen wegen ihrer Güte die goldene Grafschaft genennet worden. Vor Alters hat sie eigene Grafen gehabt, und Embreko, welcher im 11ten Jahrhundert gelebet hat, ist der erste unter den bekannten Grafen von Dietz. Ihr Geschlecht

starb

sich 1239 mit Otten Gerhard V. aus, mit welchem dieses Geschlecht Juris des Herrschaft Alt- und Neu-Bentheim, Grafen Adolph von Waldeck, Limburg, Bronckhorst und Lingen, die seinem Beyspiele folgten, nebenmit eine einzige Tochter, Namens Anna, hinterließ, welche an Otten VI. Grafen zu Tecklenburg, Rietberg und Limburg, Herrn zu Ravensberg, Vlotho und Diepholz, vermählet wurde, und ihm die Grafschaft Bentheim zubrachte, welche sie nach ihres Vaters Tode, als Erbin, besaß, und ihrem Gemahle, Otten VI. Grafen zu Tecklenburg, Rietberg und Limburg, Herrn zu Ravensberg, Vlotho und Diepholz, welcher aber die Grafschaft Bentheim nicht zugleich besaß. Allein der Tecklenburgischen Grafen Stamm-Vater, welcher den Zunamen des Reichen führte, und dessen Gemahlin Adelheid, welche aus der Familie Arnsberg entsprossen war, hatten schon Bentheim und Steinfurt, Besitzungen und hat von diesen Besitzungen seinen Zunamen. Dieser hat Grafschaft Bentheim und Steinfurt, welche Grafschaft Bentheim und Steinfurt, und der Grafschaft Bentheim und Steinfurt, und der Grafschaft Bentheim und Steinfurt, und der

aus welchen die ganze Grafschaft bestund, gedachter Graf nur Dietz, Flacht, Hanstetten, Dauborn, Dern, Rennerode und Rotzenhayn, welche kaum die Hälfte der Grafschaft ausmachen, hingegen das Erzstift Trier die Kirchspiele Salz, Meuth, Hundsangen, Nenterhausen und Lindenholzhausen, nebst den Dörfern Dietkirchen und Craich, bekam. Das nassauische Antheil wird von Chur-Trier zu Lehn empfangen. In Ansehung der Reichs- und Kreis-Steuern ist es in der lothringischen Eintheilung von 1654 zu $63\frac{7}{11}$ Fl. angesetzet worden. Zu einem Kammerziel giebt es 41 Rthlr. $79\frac{1}{2}$ Kreuzer.

§. 2. Die Landgrafen zu Hessen führen diese Grafschaft mit im Titel; ob sie aber einen Theil von derselben besitzen, und ob Ems, Reichenberg, Nahstede, Hohenstein und andere Oerter dazu gehören? darüber giebt es noch Streit.

§. 3. Es gehöret zu dieser Grafschaft

1. Das Amt Dietz.

1) Dietz, Dietia oder Decia, die Hauptstadt, liegt an der Lahn, über welche eine steinerne Brücke gebauet ist, und wird in die Alt- und Neustadt abgetheilet. Das fürstliche Schloß steht auf einem Hügel. Die Reformirten haben hier 2 Kirchen, und die Lutheraner eine.

2) Oranienstein, ein fürstliches Lustschloß an der Lahn, eine Viertelstunde von Dietz, woselbst ehedessen ein Nonnenkloster, Namens Thierstein oder Dürstein, gestanden hat.

3) Alt-Dietz und Freien-Dietz sind Dörfer. Zu Fachingen ist ein Sauerbrunn.

2. Das Amt Hanstetten.

1) Hanstetten, ein Schloß und Dorf an der Aar, woselbst ehedessen ein adelicher Hof gewesen, welcher nun der Landesherrschaft gehöret.

2) Schussen, eigentlich Schiesheim, ein Dorf.

3) Die

2) Die Diebe Bauern und Bauleyen, nebst den Landgütern, welche sie besitzen, Pferde, und verschiedene Hausthiere und Geräthe Bauleybrief, liegen zwischen den Kronbauern und Landgütern.

3) Das Amt Bandberg oder Bandberg heißt Russian-Dieb Russian-Dieb Amt.

4) Bandberg oder Bandberg, ein benannter Diebstahl von ungefähr 60 Personen, nebst Pferden und Vieh, und von sämtlichen Gebäuden.

5) Die Diebe Landgüter, Bauleyen, Wiesen und Gärten.

6) Das Amt Landberg heißt Russian-Dieb Amt Ober-Diebe Generalität.

7) Wenn dem Amt Landberg oder dem Dieben herrschen, der Russian-Dieb die Dörfer, Russian-Dieb und Russian-Dieb Dörfer, Dieben Pferde, oder unvermeidlichen Dörfern.

8) Wenn es Freyheiten an der Hand, solche Kleidungsstücken und Landwirthen gemeinschaftlich.

Freyheit der Diebe, den Russian gegen über, das auf dem Berg hat Gebäude und Russian-Dieb Russian-Dieb Russian-Dieb

II. Das ehemalige Nassau-Siegensche Landesantheil.

§. 1. Es liegt auf dem Westerwald, ist 3 Meilen lang und 1 Meile breit. Es ist zwar ein sehr bergichtes und waldichtes Land, hat aber doch auch gute Aecker, und insonderheit gute Weide, daher die Viehzucht ansehnlich und einträglich ist; hauptsächlich aber sind hier viele Eisenhütten, in welchen Oefen und andere Eisenwaaren verfertiget werden, und zu Freudenberg wird viel Stahl bereitet und ausgeführet. Der Fluß Sieg nimmt unterschiedene Bäche auf.

§. 2. Es enthält dieses Landesantheil 1 Stadt, 2 Flecken und auf 150 Dörfer. 1624 war hier allein der reformirte Gottesdienst in Uebung, und die Reformirten waren im Besitz aller Kirchen, Schulen, und gottesdienstlichen Einkünfte: allein, 1626 suchte der katholisch gewordene Graf Johann der Jüngere im ganzen Land die römischkatholische Lehre und gottesdienstliche Uebung einzuführen, welche Neuerung er aber nicht völlig durchtreiben können.

§. 3. Wegen Nassau-Hadamar und Siegen wird sowohl auf dem Reichstag im Reichsfürstenrath, als auf den westphälischen Kreistagen, eine eigene Stimme geführet, und zwar auf letzteren nach der Abtey Herford. In der lothringischen Austheilung von 1654 ist Nassau-Siegen zu jedem Römermonat auf 77 ½ Fl. angesetzet; zum Unterhalt des Kammergerichtes aber giebt es zu jedem Ziel 50 Rthlr. 6½ Kr.

§. 4. Man schätzet die landesfürstlichen jährlichen Einkünfte aus diesem Land auf 100000 Rthlr.

§. 5. Das Land enthält folgende Aemter:

1. Die

5. Der Stadt und des Amt Stapen.

6. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt.

7. Der neuen Stadt, neu wohnen jenes Amtes an Rathhaus, Stapen genannt. 8. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 9. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 10. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 11. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 12. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 13. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 14. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 15. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 16. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 17. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 18. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 19. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 20. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 21. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 22. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 23. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 24. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 25. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 26. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 27. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 28. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 29. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 30. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 31. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 32. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 33. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 34. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 35. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 36. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 37. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 38. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 39. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 40. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 41. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 42. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 43. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 44. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 45. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 46. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 47. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 48. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 49. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 50. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 51. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 52. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 53. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 54. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 55. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 56. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 57. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 58. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 59. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 60. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 61. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 62. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 63. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 64. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 65. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 66. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 67. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 68. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 69. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 70. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 71. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 72. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 73. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 74. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 75. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 76. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 77. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 78. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 79. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 80. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 81. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 82. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 83. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 84. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 85. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 86. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 87. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 88. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 89. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 90. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 91. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 92. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 93. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 94. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 95. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 96. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 97. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 98. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 99. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt. 100. Der Stadt, die Stadt an den Hof, Stapen genannt.

Hoeß Ehefrau die Lehns- und testamentische Erbinn dieses Guts zu seyn behauptete, entstund darüber ein langwieriger Proceß beym Reichskammergericht, davon die Acten gedruckt sind.

4) Müssen, ein Dorf, woselbst ein Stahlbergwerk ist.

5. Die vereinigten Aemter Crombach und Ferndorf.

6. Das Amt Freudenberg.

1) Freudenberg, ein Flecken, woselbst viel Eisen und Stahl geschmiedet wird.

2) Ober-Heißling, ein Schloß und Dorf.

7. Das Amt oder Thal Heißlingen.

III. Das ehemalige Nassau-Dillenburgische Antheil.

§. 1. Es liegt auf dem Westerwald, neben dem vorigen, ist 4 Meilen lang und 3 Meilen breit. Es hat viele Eisenhütten und Hämmer, auch Kupfer, Bley, etwas Silber, Vitriol, einträgliche Waldungen, und unterschiedene gute Steinbrüche. Von den Eisenhütten und Hämmern und von dem Handel, welcher mit dem Eisen getrieben wird, haben die meisten Unterthanen ihre Nahrung, weil kein zulänglicher Ackerbau vorhanden ist. Hier entstehen die Flüsse Sieg und Dill.

§. 2. In diesem Land sind 5 Städte und 2 Flecken. Die Einwohner sind der reformirten Kirche zugethan.

§. 3. Wegen desselben wird sowohl auf dem Reichstag im Reichsfürstenrath, als auf den westphälischen Kreistagen eine fürstliche Stimme geführet. Zu den Reichsanlagen ist Nassau-Dillenburg in der lothringischen Austheilung von 1654 zu jedem Römermonat

auf

auf 102 Fl. angesetzet; zum Unterhalt des Kammergerichts aber giebt es zu jedem Ziel 50 Rthlr. 6½ Kr.

§. 4. Die jährlichen landesfürstlichen Einkünfte aus dem nassau-dillenburgischen Land sind in dem 1733 zwischen dem Haus Dillenburg und denen Bevollmächtigten derer fürstlichen Stammsverwandten zu Beilstein geschlossenen Receß, auf 130000 Fl. geschätzet worden; sie haben aber 1731 und 32 wirklich 161000 Fl. betragen.

§. 5. Es enthält:

1. Die Stadt und das Amt Dillenburg.

1) Dillenburg, eine Stadt am Fluß Dill, welche nach dem 1724 erlittenen Brand besser erbauet worden, als sie vorher gewesen. Seit 1743 ist sie der Sitz der höhern fürstlichen Collegien für die nassauischen Lande im westphälischen und churrheinischen Kreis, nämlich des Geheimenrathscollegiums, der Landesregierung, der Justiz- und Lehnskanzley, des Oberconsistoriums und geistlichen Ehegerichts; es wird auch hieselbst eine kostbare Reitschule, ein Thiergarten und eine große Stuterey unterhalten. Das fürstliche Schloß ist eine altmodische Festung, welche 1760 den Bundesgenossen von den Franzosen durch eine Belagerung abgenommen wurde. In der Stadt- und Pfarrkirche sind die Begräbnisse der ehemaligen hiesigen Grafen und nachmaligen Fürsten zu finden. In dem großen Thiergarten sind 2 landesfürstliche Höfe. 1760 nahmen die churbraunschweigischen Truppen hieselbst ein in französischen Kriegsdiensten stehendes schweizerisches Regiment gefangen.

Nicht weit von der Stadt ist eine Kupferhütte, welche der Fürst Christian erbauet hat; und in welcher jährlich ungefähr 150 Centner Kupfer geschmolzen werden.

2) Die Dörfer Eybach, Fellbach, woselbst ein landesfürstlicher Hof ist, Nanzenbach, Frohnhausen, Wissenbach, u. a. m.

2. Die Stadt und das Amt Hayger.

1) Hayger, eine kleine Stadt an der Dill. Vor brannte sie ganz ab.

2) Haygerhütte, eine Eisenhütte.

3) Die Dörfer Siechenhaus, Allendorf, Hayger Beerbach, Langen-Bach. u. a. m.

4) Bey dem Dorf Steinbach sind Bley- Silber- und Vitriolbergwerke.

3. Die Stadt und das Amt Herborn.

1) Herborn, eine kleine Stadt und Schloß an der Dill, worinn ein reformirtes akademisches Gymnasium ist, welches 1584 gestiftet worden.

2) Die 2 Eisenhütten und Hämmer bey den Dörfern Burg oder Burgk, an der Dill, und Ober- und Nieder-Scheld.

3) Zu Sinn, Hirschberg und Schönbach sind landesfürstliche Höfe.

4) Die Dörfer Amdorf, Ballersbach, Bicken, Breitscheid, Erdbach, Kleinbach, Eerdorn-Gerthaus, Werdorf, Merkebach, Offenbach, Uebersinn u. a. m.

4. Das Amt Driedorf.

1) Grund-Burbach, ein Flecken und Schloß, an welchem die Herrschaft Hachenburg Theil hat. In dem freyen Grund, in welchem dieser Ort liegt, ist ein Eisenwerk.

2) Die Dörfer Menkirchen, Jeppenfeld, Wallbach, Wiederstein, Salchendorf, Hohhausen rc.

5. Das Amt Dreidorf.

1) Dreidorf, ein Städtchen, mit baden Mauern und Thürmen umgeben. Das ehemalige Schloß ist verfallen. Es ist hier ein landesfürstlicher Hof.

2) Die Dörfer Mademühlen, Mündhausen, Herschbach, Esserhayn, Walo-Aubach, Gershausen, u. a. m.

3) Zu Hayfferberg ist ein landesfürstlicher Hof.

6) D

6. Die vereinigten Aemter Mengerskirchen und Ellar.

1) Mengerskirchen, ein geringes Städtchen und Schloß.

2) Dapperich und Meyenberg sind landesfürstliche Höfe.

3) Probbach, ein Dorf, bey welchem ein Sauerbrunn ist.

4) Die Dörfer Dillhausen, Dorchheim, Dorndorf, Ellar, Frickhofen, Fußingen, Langendernbach, u. a. m.

5) Seck, ein Dorf, welches von Wied-Runkel an Leiningen-Westerburg, und von diesem 1637 an den Fürsten zu Nassau-Hadamar, Johann Ludewig, für 12450 Fl. verkaufet worden. Der hiesige landesfürstliche Hof ist ehedessen ein Nonnenkloster gewesen.

7. Das Amt Tringenstein.

1) Tringenstein, ein Bergschloß an der Aar.

2) Die Dörfer Eisenrode, Eygershausen, Ibernthal, Waldenfels.

8. Das Amt Ebersbach.

1) Ebersbach auf dem Berg oder Berg-Ebersbach, ein Kirchdorf. Bey diesem Ort ist eine Eisenhütte und Hammer.

2) Die Dörfer Eibelshausen, Mandeln, Nieder-Roßbach, Steinbrücken.

9. Das Amt Wehrheim hat Nassau-Dillenburg mit dem Erzstift Trier in Gemeinschaft. Das dillenburgische Antheil wurde um das Jahr 1730 dem fürstlichen Haus Nassau-Usingen versetzet, aber 1753 wieder eingelöset.

1) Wehrheim, ein Flecken, welcher zur Zeit des Grafen Gerhard zu Nassau-Dietz vom Kaiser Karl IV 1372 Stadtrechte, und solche Privilegien, als die Stadt Friedberg hat, bekommen haben soll.

2) Das Dorf Oberhayn, Anspach, der Hof Tron, welcher ehemals ein Cistercienser Nonnenkloster gewesen, u. a. m.

VI. Das ehemalige Nassau-Hadamarische Landesantheil,

welches auch auf dem Westerwald liegt, und ungefähr 2 Meilen lang und breit ist. Es besteht nur aus dem Amt Hadamar, in welchem:

1. Hadamar oder Ober-Hadamar, ein Flecken an der Flüßchen Els, mit einem Schloß, dessen Bau den Fürsten Johann Ludwig über 100000 Rthlr. gekostet. Auch ist hier eine Jesuiter Residenz und ein Franciscaner Kloster.

2. Die Kirchdörfer Rendteroth, Elsoff, Hayn, Frickhofen, Nieder-Zeitzheim, Rotzenhan.

3. Die Dörfer Ober- und Nieder-Diefenbach; jenes hat Fürst Johann Ludwig für 12000 Fl. gekauft.

4. Die landesfürstlichen Höfe Wiedbach oder Wippach, Krempel, Schneppehausen, Ursulenthal, das Hengersfeld und Böselich. Der letzte ist ehemals ein Kloster gewesen, und von dem fürstlichen Haus ans Gymnasium zu Herborn geschenket worden. Graf Johann Ludwig entzog ihn, nach geänderter Religion, dem Gymnasio, und räumete ihn den Jesuiten zu Hadamar ein; sein Sohn Fürst Moritz Wilhelm aber kaufte ihn den Jesuiten für 6000 Rthlr. wieder ab.

5. Dern, ein Dorf, nahe bey der Lahn, woselbst ein Centgericht ist. Das neben demselben liegende Schloß gehört der davon benannten freyherrlichen Familie.

Ostfriesland.

§. 1.

Von Ostfriesland haben Lorenz Michael von Wydenbrügen, Ubbo Emmius und Joh. Florian Charten verfertiget, unter welchen die emmische vornehmlich geschätzet, von Wilh. Blaeuw und Joh. Janson herausgegeben, und von Sanson, Visscher, Allard, Schenk, Homann und Ottens nachgestochen, von Ehrenreich Gerhard Coldewey aber vermehret und sehr verbessert worden, desgleichen Johann Christoph Homann 1730 aus sicht gestellet, und Lotter nachgestochen hat. Die neuere homannische Charte ist in dem Atlas von Deutschland die jetzte. Man hat schon seit geraumer Zeit zu einer bessern Charte Hoffnung gemacht.

§. 2. Ostfriesland, welches in Ansehung des gegen Abend liegenden Frieslandes und Westfriesland also genennet wird, gränzet gegen Mitternacht theils an die Nordsee, theils an das hogemanne Harlinger Land, gegen Morgen an die Herrschaft Jever und Grafschaft Oldenburg, gegen Mittag an das nächste Münster, gegen Abend an die niederländische Provinz Gröningen und an die Nordsee. In seiner größten Ausdehnung von Mittag gen Mitternacht hat es 6 bis 6½ ostfriesische Meilen, welche sehr groß sind, und wohl 9½ deutsche Meilen ausmachen, und von Abend gen Morgen etwa 9 deutsche Meilen.

§. 3. Es

§. 3. Es hat eine feuchte und dicke Luft, welche aber durch die Seewinde gereiniget wird. Der Frühling und Sommer finden sich hier etwas später ein, als in andern Gegenden Deutschlandes; daher auch die Getraide-Ernte später, nämlich erst im August, angeht. Das Land ist durchgehends eben und niedrig, daher es auch durch kostbare Deiche (aggeres) wider den Einbruch der Meeresfluthen verwahret wird. Diese Deiche, mit Inbegriff derer, welche sich an beyden Seiten der Ems bis Leer erstrecken, machen 16 starke ostfriesische Meilen aus, ohne die oberhalb liegenden kleineren Emsdeiche zu rechnen, woran die Seefluthen keine sonderliche Gewalt mehr ausüben können. Längst der Seeküste ist ein ungemein fruchtbarer Marsch- und Kleyboden, welcher mehr zu Wiesen und Weiden, als zum Ackerbau, gebrauchet wird. Die ungemein fette Weide verschaffet eine wichtige Viehzucht, wie es denn daselbst Hornvieh, Pferde und Schafe in großer Menge und von besonderer Größe giebt. In der besten Frühjahrszeit bekömmt man von einer Kuh täglich wohl 20 bis 24 Kannen Milch, und es trifft sich mehrmalen, daß ein großes Marsch-Schaf 4 Lämmer hat. Aus der fetten Milch machet man sehr fette Butter und Käse. Hingegen in der Mitte des Landes ist der Boden mehrentheils sandig, auch morastig und mohricht, und liefert Torf zum brennen, welcher bey dem grossen Holzmangel dem Land sehr vortheilhaft und unentbehrlich ist. Die nicht angebaueten Gründe, machen ungefähr ein Drittel des ganzen Landes aus; werden jetzt aber durch Torfgräbereyen, Vehne genannt, und Ansetzung neuer Colonisten, mehr und

mehr

mehr urbar gemacht. Die meisten Erdgewächse und Küchenkräuter wachsen zwar größer, aber selten so schmackhaft, als in andern Ländern. Geflügel und Wildpret sind auch vorhanden, und man hat Gänse zu 24 und mehrern Pfunden. Im Herbst stellet sich insgemein eine große Menge Krammetsvögel und Schnepfen ein. Der Hauptfluß dieses Landes ist die Embs, oder Ems, welche aus dem Bisthum Münster kömmt, bey Leer die auch aus dem Bischum Münster kommende Leda oder Soesta aufnimmt, und endlich durch den Dollart in die Nordsee fließt. Bey und in ihrem Ausfluß ist sie sehr breit, und theilet sich in 2 Arme, welcher die Oster- und Wester-Ems genennet werden, und die Insel Borcum einschließen. Die Ebbe und Fluth ist in derselben bis auf drey starke Meilen ins Land hinein zu bemerken, und fast eben so weit hat sie auch salziges Wasser. Der vorhin genannte Dollart ist ein Meerbusen zwischen Ostfriesland und Gröningen, welcher aus einem von der See verschlungenen ansehnlichen Strich Landes entstanden ist. Denn 1277 brach das Wasser zuerst mit einer heftigen Fluth in diesen Strich Landes ein; und da man ihm keinen gehörigen Widerstand that, und die Fluthen sich in den folgenden Jahren, vornehmlich 1287, wieder einstelleten: so entstund nach und nach der jetzige Meerbusen, auf dessen Stelle ehedessen auf 50 große und kleine Oerter gestanden haben. Es nimmt aber der Dollart an der ostfriesischen Seite sehr ab, und setzet viel neues Land an, welches nach und nach eingedeicht wird, wie denn hieselbst schon unterschiedene Polder und Groden (das ist, eingedeichte Länder) vorhanden sind;

auch noch 1753 von der königl. Kriegs- und Domainenkammer ein ansehnlicher Polder, nahe bey Neuschanz in Gröningen, eingedeicht worden, welcher 2026 Diemate (deren jeder 400 rheinländische 12füßige Quadrat-Ruthen beträgt,) groß ist, und anfänglich für 15325 Rthlr. verheuret, 1756 aber an die Landesstände verkaufet worden. Die See liefert allerley Fische, Austern, Muscheln, Seekrebse ꝛc.

§. 4. Von der ganz alten friesischen Sprache wird jetzo gar nichts mehr gehöret. Außer dem jetzigen ostfriesischen, wird auch hochdeutsch und holländisch geredet, und in der letzten Sprache auch an manchen nach Gröningen zu belegenen Oertern geprediget. Die Landesstände bestehen aus der Ritterschaft, aus den Städten und aus dem Hausmannsstand. Zwischen denenselben und dem regierenden Haus sind seit des Grafen Edzard II Zeit nach und nach gewisse Verträge aufgerichtet worden, welche, nebst denen zugleich ergangenen besondern kaiserlichen Verordnungen in der Regierung des Landes, als Landesgesetze angesehen werden. Das Land hat noch viele Freyheiten. Die Landstände bewilligen auf den Landtagen die Schatzungen, und heben dieselben, verwalten auch die Accise, welches 1750 in ein festgesetztes Consumtions Quantum verwandelt worden.

§. 5. Nach den Lutheranern machen die Reformirten den größten gottesdienstlichen Haufen aus. Unter des lutherischen General-Superintendenten Aufsicht stehen die Inspectores zu Aurich, Norden, Emden, Leer, Esens, Wittmund, Engerhave, Detern und Mark, und zusammen 7 Kirchspiele. Unter dem reformirten Ober-Inspector stehen die

Inspec-

Inspectores zu Emden, Jemgum, Hinte, Pilhum, Eilsum, Leer, Wehner, zusammen 62 Kirchen. In der Stadt Emden, dem Flecken Leer, und in den Herrlichkeiten Goedens und Lützburg haben auch die Katholiken, zu Emden, Leer, Norden und Goedens, die Mennoniten, und in der Stadt Norden einige von den vereinigten evangelischen Brüdern, ihre stille Religionsübung. Es sind auch Juden vorhanden.

§. 6. Handlung und Schifffahrt werden stark getrieben. Die Landesgüter und Waaren, welche ausgeführet werden, sind große Pferde, (von welchen viele nach Rom gebracht, das Paar, je nachdem sie stark und schön sind, für 3, 4 und mehrere 100 Thaler verkaufet, und zu Kutschpferden gebrauchet werden,) Hornvieh, Butter, Käse, Rübsamen, Wintergerste, Hafer, Bohnen, und feines Leinen, welches insonderheit zu Leer und Goedens verfertiget und in Harlem gebleichet, so dann aber unter dem Namen des holländischen Leinens verkauft wird. Hingegen wird durch die Schifffahrt alles herzu gebracht, was dem Land zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit mangelt und nöthig ist. 1769 ist in der Stadt Emden eine Compagnie zum Heeringsfang auf holländischen Fuß vom König octroiret worden, welche 1770 zum erstenmal 6 Buysen unter preußischer Flagge ausgeschicket hat, die mit der Fischerey einen glücklichen Anfang gemacht, und Heeringe geliefert haben, welche den holländischen nichts nachgeben.

§. 7. Ostfriesland ist in den mittlern Zeiten in viele kleine Herrschaften, welche man jetzt Herrlichkeiten nennet, vertheilet gewesen. Sie wurden durch sogenannte Häuptlinge beherrschet, deren Nachkommen

mer, minn- und mindern Gesellschaft, sein Wap-
pen beybehalten. Die Häuptlinge der Gesellschaft,
den Benannten Fürsten oder Grafen beygemessen,
führen diese neben ihrem Wappen und ihrer Familie
zur Zierde, welches der gröste Theil Obristmänner
1450 zum Oberhaupte erwählet. Der letzte dieser Ober-
sten hierüber, Hannibal, und dieser, nebst seiner
Mitbrüdern, erhielt K. Friderich III zu Lehn und
in den Reichsgrafenstand. Er starb 1511 und nach
ihm den Stamm Grave, oder Graue, er, zu
dem Bentheim, und beide Theile standen darüber,
der Grave Friedrich, erhielt sie für sich und seine Nach-
kommen gänzlich zu Lehn, und Bentheim kam ihm
den Kurz Eberhardt 1548 bey Eröffnung seines Tes-
taments K. König von Preussen, Friderich, zuge-
sprochen, und dessen Brandenburg nun den Stamm
hat noch 1604 erhaltene Anwartschaft. Oldenzaal in
Twelle wird hat noch, Bentheim, Steinfurt, Ho-
hang aber hier durch einen sieg mit dem Bentheim-
Stein Creyssel erridten Vertrag 1555 in Ober-
einigung einiger Obrigkeiten der ostfriesischen Ge-
gend, und Innenhaltung der Religion und wo-
mehrer, auch den Reichsschluß erhielte Anstalt
darauf hat, und wider sie klagt, grundsätze Gesetze
um die Ordnung und Schlichtung in den streitigen
Punkt gestellete. 1737 und 38 haben die Frankfur-
ter und Oesterreicher Land und Leute, auch ein-
Kurs Truppen darauf gehabt.

§. 8. Die Wappen der Reichsgrafen Ver-
sicherten sich ein gelbes und gekrönt Haupt mit
ausgebreiteten Flügeln im Schwarzen Feld; seine 4
goldenen Sternen in den 4 Winkeln des Feldes

§. 6. Seit 1665 hat der Fürst zu Offriesland die Stimme im Reichsrathe und auf zwey andern den Fürsten von Anrigny und Fürstenberg; auf welchen wechselsweise Kreystage gehalten werden, welche Reihen Diäthung und Matrikel hat. Jener aber ist für sich noch eine freye Grafschaft, und nicht von einer gefürsteten Grafschaft zur andern Fürstenthum erhoben worden. In einer Kanzeleytaxe ist er auf 6 Pferde und 30 zu Fuß, aber auf 90 R. und 30 in der Kanzeleytaxe auf 60 Reuter, 365 R. angesetzt.

§. 7. Zu Aurich ist die Landschaftl. Regierung, welche aus 2 Canzlern besteht, und zugleich mit Zuziehung des Generalsuperintendenten und der Aeltesten, die Consistorium, das Consistorium zu Aurich, und Domainenkammer, das Landschaftl. Collegium ausmachen, welches die Sachen gemeiner Landes einrichtl. vornehmlich aber die Steuern und die Collegien verhandelt.

§. 8. In einer 1751 von den Land-ständen aufgerichteten Landtaxation von 350000 Thalern gilt die Stadt Aurich — — 17000

— Norden	12000
— Emden	7000
Aur und	3000
Wester Wyging	14000
Norder Wyging	14000
Aur Emsiden	47000
Aurer Hollmarsch und Esens	40000
Aur Geestsyden	41000
	16000
	350000 Thlr.

Transport		259000
Amt Gretsyhl	—	23000
Amt Berum	—	20000
Amt Frideburg	—	7000
Herrlichkeit Goedens	—	6000
Herrlichkeit Oldersum	—	2000
		317000 Thaler.

§. 12. Ostfriesland besteht heutiges Tages aus 3 Städten, 9 Aemtern, welche ehedessen Herrlichkeiten gewesen; nun aber, gleich wie die Städte, erb- und eigenthümliche Güter des Landesfürsten sind, und aus 6 adelichen Herrlichkeiten, welche ihre eigenen Erbherren haben, aber doch unter der landesherrlichen Oberbothmäßigkeit des Fürsten stehen. Die Aemter werden durch fürstliche Drosten, Amtsverwalter, Amtleute und Rentmeister verwaltet, und sind in Vogteyen, diese aber in Kirchspiele abgetheilet. Die Edelleute lassen in ihren Herrlichkeiten ihre Gerechtsame durch Gerichtsverwalter ausüben.

§. 13. Dieses voraus gesetzt, bemerken wir

I. Die Städte und Aemter.

1. Die Stadt und das Amt Aurich.

1) Aurich, die ehemalige fürstliche Residenzstadt, welche noch jetzt der Sitz derer §. 10. angezeigten hohen Landescollegien und des lutherischen Generalsuperintendenten ist, liegt fast mitten im Land. Das ehemalige Residenzschloß ist mit Wall und Graben umgeben. In der darinnen befindlichen Besatzungskirche halten jetzt die Reformirten ihren Gottesdienst. In der Stadt selbst bemerket man die luthersche Stadtkirche, die lat. Schule, und ein öffentliches Gast- und Armenhaus. Der Magistrat besteht aus 2 Bürgermeistern, 2 Rathsherren und 1 Secretär. Die Stadt hat schon 1519 die evangelisch-lutherische Lehre angenommen.

2) Das

2) Vom Aerztlichen Amt hat gerade darüber, welche auf Öffentlichkeit, und welche auf Geheimhaltung Anspruch machen, eine der Instruktionen zu Recht und Einsprache stehen.

3) Die Aerztlichen Vorgesetzten haben, wenn sie Berichte über einen Fehler, welche zum Aerztlichen Amt gelangt sind, für geeignet halten, solche auch zur Kenntniß der Aerztlichen Gesellschaft zu bringen.

4) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff solcher Berichte, welche ihr zur Kenntniß gebracht werden, darüber zu entscheiden, ob dieselben zur Belehrung der Aerztlichen Gesellschaft oder zur Belehrung des Publikums dienen sollen.

5) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben in einer Aerztlichen Zeitschrift, oder in einer Tages-Zeitung, oder in einer Broschüre gedruckt werden sollen.

6) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

7) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

8) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

9) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

10) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

11) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

12) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

13) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

14) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

15) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

16) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

17) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

18) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

19) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

20) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

21) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

22) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

23) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

24) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

25) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

26) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

27) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

28) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

29) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

30) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

31) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

32) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

33) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

34) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

35) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

36) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

37) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

38) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

39) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

40) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

41) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

42) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

43) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

44) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

45) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

46) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

47) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

48) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

49) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

50) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

51) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

52) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

53) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

54) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

55) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

56) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

57) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

58) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

59) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

60) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

61) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

62) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

63) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

64) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

65) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

66) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

67) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

68) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

69) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

70) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

71) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

72) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

73) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

74) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

75) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

76) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

77) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

78) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

79) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

80) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

81) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

82) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

83) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

84) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

85) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

86) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

87) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

88) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

89) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

90) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

91) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

92) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

93) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

94) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

95) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

96) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

97) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

98) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

99) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

100) Die Aerztliche Gesellschaft Vorgesetzt hat in Betreff der Berichte, welche zur Belehrung des Publikums dienen sollen, zu entscheiden, ob dieselben mit Namen oder ohne Namen gedruckt werden sollen.

aber ziemlich groß und nahrhaft, und hat einen guten Seehafen. Die Gerichtsbarkeit wird durch den landesherrschaftlichen Amtsverwalter, und durch Bürgermeister und Rath versehen. Sie hat eine lutherſche Stadtkirche, deren Pastor zugleich Inspector über 9 Kirchen ist, eine lateinische Schule, und ein Gasthaus, welches ehedessen ein Kloster gewesen. Es sind auch hieselbst viele Reformirte, auch Mennoniten und vereinigte evangelische Brüder.

2) Der zum Amt gehörige Strich Landes ist mit vielen Landgütern angefüllet; und wird in die Oster, Linteler und Wester Marsch, und in Süder-Neuland eingetheilet, woraus 2 Vogteyen gemacht worden. Alle in gedachten Marschen wohnende Landleute machen nur 1 Kirchspiel aus.

Zu diesem Amt gehöret auch die Insel Juist, welche 1 lutherſches Kirchspiel ausmacht, und 1 Meile vom festen Land entlegen ist.

Anm. Von dem Norder Amt erstrecket sich ins Berumer Amt ein Strich Landes, welcher die Teel-Landen genennet wird, besondere Freyheiten genießt, und aus 8 Teelen besteht. Die Teelbauern halten ihre jährliche Versammlung in der Stadt Norden, und theilen die Einkünfte von den Teel-Landen unter sich nach ihren Geschlechtsregistern.

3. Die Stadt und das Amt Emden.

1) Emden, eine große, ansehnliche und feste See- und Handelsstadt an der Ems, welche aus 3 Theilen besteht, nämlich aus der alten Stadt, aus Faldern, welches ehedem eine eigene dem ostfriesischen Haus zuständige Herrlichkeit gewesen, aber 1569 mit der Stadt vereiniget worden, und aus 2 Vorstädten, welche ehedessen mit zu dem Amt gehöret haben. Sie hat einen Seehafen, ein schönes Rathhaus, dahin die Schiffe durch einen aus der Ems geleiteten breiten Kanal, der Delf genannt, fahren können, die so genannte große Kirche, ein Gasthaus mit einer Kirche, die neue Kirche, (welche Kirchen insgesammt den Reformirten gehören,) und eine lateinische Schule. Unter die reformirte geistliche Inspection, gehören 14 Kirchen. Das ehemalige Schloß ist abgebrochen. Es sind hier auch viele Lutheraner, imgleichen Katholiken, Mennoniten

nien und Oder. Von ist besteht eine ähnliche Land-
schaft, welche aber kleiner, und von der vorigen getrennet,
auch wegen Seltenheit der hiesigen Pferde jetzt für einen
besondern Landstrich, resp. über die Oder, gerechnet wird,
gehöret auch zu verschiedenen Provinzial-Compagnien wo-
hin es einigermaßen gehöret. Wo sie sind, siehe die Pro-
vinzen und Landschaften selbst.

(2) Die Landschaften, wo unsere Cohen Hengste eben-
falls gebrauchet, ist gedacht, wenn Generalmajor verlanget
das reformirte Kavalle garniren soll. Siehe dort.

(3) Die Landschaften, wo Hengste und Wallachen, in
gewissen Jahrgängen Dörfer sind.

(4) Die Landschaften, wo Ukrain- und Don-Hengste,
Jomuten und Wallachen, worüber insbesonnen beym
Artikel Don das mehrere zu lesen.

(5) Die Landschaften Ostpreußen, an der Grenze, wo
Litthauische Pferde gewöhnlich sind. Siehe dort.

(6) Das Amt Bentschen hat einen sehr guten und starken
Pferdeschlag, dergleich Pferde sind in große Zahl in der Ge-
gend, auch eine ansehnliche Landgestüt. Je ansehnlicher
das Amt Bentschen Bauschulen und Landgestüt hat, so
viel Hengstnen abgehalten.

(7) Die Landschaften der Neumark, welche von guten
Pferden sind, und welche sich in der beste reformirte Pa-
ferde schicken, siehe Neumark.

(8) Die Westlausitz Kreyse.

(9) Die Lausitzer Dörfer, welche von den großen
Dorf Lausitzer Hengsten sind. Von der auf einer Land-
schaft gegebenen Anzahl Pferde eines Jahres, welche nach Cre-
felder Maaß gehen.

(10) Die Jungenen Hengste, welche zu der Regiment
Cuirassier und den Jungenen Pferde Artillerie sind.

Jungenen ist die große und starke Race, wie sonst
die Race der Cohen Hengste, welche ehemahls in der
Lehnower oder Cohner Heyde. Von denselben hat 1755 pro-
duciret Jung Jungen von Schwarz, Jung Jungen Fuchs
in Ostpreußen, Jung Jung Schimmel und einige gestorben
und verkauft, welche sich von dem Jungen und Cohen
sehr schicken vor.

(5) Die Dizumer Vogtey, in welcher

a. Dizum, ein großes Dorf, mit einem Hafen an der Ems.

b. Pawing, oder Pogum, das einzige evangelisch-lutherſche Dorf in dieſem Amt.

(6) Die Inſel Neſſa oder Neſſerland liegt im Dollart, und macht ein reformirtes Kirchſpiel aus.

4. Das Amt Berum liegt an der Nordſee, und enthält drey lutherſche Kirchſpiele. Außer dem nun eingegangenen landesherrſchaftlichen Luſtſchloß Berum, ſind hier 4 Vogteyen, nämlich die Hager, Neſſer, Arrelter und Oſtermarſcher Vogtey. Der Flecken Hage iſt anſehnlich. Es gehören auch die Inſeln Nordernay und Baltrum hieher, auf deren jeden eine Kirche iſt.

5. Das Amt Gretſyhl oder das Gretmer Amt liegt auch an der Nordſee, und beſteht aus dem beſten Kleeland. Es enthält außer Borckum, 10 reformirte Kirchſpiele, welche unter die Inſpectoren zu Pilſum und Eilſum vertheilet ſind, und hat 3 Vogteyen, nämlich die Hauß-Oſter- und Weſter Vogtey.

In der Weſter Vogtey, iſt

Gretſyhl, insgemein die Grethe oder Greete, genannt, ein Flecken an der Nordſee, mit einem Schloß. Dieſer Ort iſt das Stammhaus des 1744 ausgeſtorbenen fürſtl. Hauſes. Es gehöret das ehemalige Kloſter Apping und das Landgut Ackens dazu.

In der Oſter Vogtey, iſt Wirdum, wozu das ehemalige Kloſter Aland gehöret; Grimerſum, ein Dorf, mit einem adel. Schloß, der beningaiſchen Familie zuſtändig.

Die Inſeln Borchum, mit einer reformirten Kirche, und Bant, ſind auch zu bemerken.

6. Das Amt Pewſum, welches ganz von dem Gretmer Amt umgeben iſt. Es enthält 4 Kirchſpiele, unter welchem ein reformirtes iſt, die übrigen ſind lutheſ-

lutherisch. Zu Pewsum ist ein verfallenes landesfürstliches Schloß, auf welchem jetzt der Amtsverweser wohnet.

7. Das Amt Leer ist das fruchtbarste und reichste. Es enthält 19 reformirte und 5 lutherische Kirchspiele, und besteht aus 5 Vogteyen.

1) Die Leerder oder Mormer Vogtey enthält

(1) Leer, oder Lehr und Lier, einen großen und wohl bewohnten Flecken an der Leda, welche eine gute Viertelstunde davon in die Ems fließt. Es wird hier viel feines Leinen verfertiget und verhandelt. Man findet hier eine reformirte Kirche, (deren Pastor zugleich Inspector über 12 Kirchen ist,) und lateinische Schule, eine lutherische Kirche, deren Pastor zugleich Inspector über 10 Kirchspiele ist, eine ansehnliche katholische und starke Mennoniten-Gemeine, und 2 adeliche Burghöfe.

Die Nesse ist eine kleine Insel in der Leda, dem Flecken gerade gegen über.

(2) Ort, oder Leer-Ort, ein altes Schloß, beym Einfluß der Leda in die Ems, welches ehedessen von den Hamburgern erbauet, und nachmals zu einer Festung gemacht worden. Herzog Heinrich von Braunschweig, welcher es 1514 belagerte, wurde vor demselben erschossen.

(3) Loge, ein Lehngut, oberhalb Leer, welches der freyherrlichen Familie von Wedel gehört. Es hat lutherische und reformirte Einwohner, und zu demselben gehören das Schloß Evenburg, und die Dörfer Loge und Logebehrum.

(4) Utter- oder Nutter-Mohr, neben welchem Ort das ehemalige berühmt gewesene Kloster Thedinga liegt.

2) Das Oberledinger Land, welches der sogenannte Wallschlot zwischen Voellen und Wardick von dem Stickhuser Amt scheidet. Bey Hampol, an der münsterschen Gränze, war ehedessen eine Schanze.

3) Die Bingumer Vogtey, in welcher das ansehnliche Dorf Bingum ist.

4) Die Wehner Vogtey, in welcher der Flecken Wehner, woselbst der reformirte Pastor zugleich Inspector über

8 Kirchen ist. Nicht weit von Dyble war ehedessen eine Schanze.

5) Die Bunder Vogtey, in welcher einige neue Polder sind, deren oben §. 3. Meldung geschehen ist. Dunenbrock war vormals ein Kloster.

Anmerk. Die drey letzten Vogteyen machen das sogenannte Ober-Reiderland aus. Das Reiderland hat überhaupt einen sehr settten Boden, welcher nicht gedünget werden darf, daher auch der Mist daselbst nicht überall gebraucht, sondern zum Theil gegen Torf vertauschet wird, welchen die Vehebauren zur Düngung ihrer Mohr-Aecker mit zurück nehmen.

8. Das Amt Stickhausen hat einen schönen Grasboden. Es enthält 14 lutherische Kirchspiele, und besteht aus 2 Vogteyen.

1) Die Filsumer Vogtey, in welcher das Mormer Land ist, so von dem vielen Mohr den Namen hat.

(1) Stickhausen, ein Schloß an der Leda, welches um das Jahr 1435 von den Hamburgern wider die Seeräuber erbauet, und nachmals noch mehr befestiget worden.

(2) Detern, ein Flecken. Der Pastor an der hiesigen lutherischen Kirche ist Inspector über 10 Kirchspiele.

(3) Hasselt und Stickelkamp sind Güter des Johanniter Ordens.

2) Das Oberledinger Land, welches ein Theil des oben schon genannten Oberledinger Landes ist. Bey Raude ist eine alte Schanze. Langhold ist ein Gut des Johanniter Ordens.

9. Das Amt Friedeburg hat große Heiden und Moräste, und begreift einen Theil von der alten Landschaf Ostringen. Der Pastor zu Marx ist Inspector über 5 lutherische Kirchspiele. Das Amt besteht aus 2 Vogteyen.

1) Die Reepsholter Vogtey, darinnen

(1) Friedeburg, eine alte eingegangene Gränzfestung, in welcher das Schloß abgebrochen worden.

(2) Reepsholt, ein Dorf.

2) Die Horster Vogtey.

II. Die adelichen Herrlichkeiten.

1. Die

1. Wir schauten Gottes Herrlichkeit, die Gottes war, Gottes Ehre, Gottes Gnade, Gottes Gerechtigkeit, Gottes Liebe, Gottes Wahrheit, Gottes Treue, Gottes Weisheit, Gottes Allmacht, Gottes Ewigkeit, Gottes Unveränderlichkeit, Gottes Heiligkeit, Gottes Barmherzigkeit, Gottes Langmuth, Gottes Geduld, Gottes Vollkommenheit, Gottes Seligkeit, Gottes Majestät, Gottes Ruhe, Gottes Freude, Gottes Wohlgefallen, Gottes Ehrfurcht, Gottes Anbetung, Gottes Lobpreis, Gottes Dank, Gottes Ruhm, Gottes Ehre, Gottes Herrlichkeit

steht aus den Herrschaften Essens, Stedesdorf und Wittmund, welche ehedessen Herrlichkeiten gewesen, und durch Heurathen und Verträge an das fürstlich ostfriesische Haus gekommen sind, welches auch dieselben im Titel geführet hat. Durch den von dem ehemaligen Häuptling zu Esens und Wittmund, Balthasar, verursachten Krieg mit dem Grafen Emo II, ist es ein Lehn des Herzogthums Geldern geworden. Die ehemalige besondere harrlingische Kanzley ist nunmehr mit der Regierung zu Aurich vereiniget. Alle Einwohner sind der lutherischen Kirche zugethan. Es gehöret dahin:

1. Die Stadt und das Amt Esens.

1) Esens, eine feine Stadt, woselbst eine große lutherische Kirche, deren Pastor zugleich Inspector über 11 Kirchspiele ist, eine lateinische Schule, ein Waisen- und Gasthaus ist.

Zu Esens gehören unterschiedene nahe gelegene Dörfer und Höfe, als das fürstliche Landgut Schow und das adeliche Gut Folkersbausen.

2) Das Amt Esens begreift 11 Kirchspiele, und ist in 2 Haupt- oder 4 kleine Vogteyen abgetheilet. Die Kirchdörfer sind Werdum, Thunum, Stedesdorf, (so ehedessen eine eigene Herrlichkeit und Herrschaft gewesen, zu welcher auch die Kirchspiele Thunum und Dunum gehöret haben, aber schon längst dem Amt Esens einverleibet ist.) Dunum, Fulcum, Westerbur, Accum oder Wester-Accum, Rogstede, Ochtersum, Westerholt. Zu Edenser Log und Thunum sind adeliche Höfe. Es gehören auch die Inseln Langeroge und Spieckeroge hieher, und auf letzterer ist eine Kirche.

2. Das Amt Wittmund bestehet aus 3 Vogteyen, worinnen

1) Wittmund, ein großer Flecken samt einem Schloß, einer Schule und einem Gasthaus. Der Pastor an der hiesigen lutherischen Kirche, ist Inspector über 7 Kirchspiele.

2) Die

2) Die Kirchdörfer Buxhave, Buttforde, Funix, Beerdum, Bleersum, Eglingen, Asel; auch die adelichen Güter Buthforde, Erichswarven und Neudorf. Es sind hier auch unterschiedene neue Groden.

In diesem Amt wird Thon- oder sogenannte Pott-Erde gegraben, und nach Holland geführet, woselbst man schöne irdene Gefäße draus brennet. Die königl. Kriegs- und Domainenkammer pflegt diese Gräberey zu verpachten.

Das Fürstenthum Mörs.

§. 1

Das Fürstenthum Mörs oder Meurs ist auf den homannischen Charten von dem Erzstift Cöln und von den Herzogthümern Jülich und Berg hinlänglich zu sehen. Es haben aber auch Johann Mercator und A. von Heurdt besondere Charten von demselben gezeichnet, und letztere haben Friderich de Witt, auch Covens und Mortier unter ihren Namen heraus gegeben.

§. 2. Es ist von den Herzogthümern Cleve und Berg, von dem Erzstift Cöln, und von dem Herzogthum Geldern umgeben, und etwas über 2 Meilen lang und breit.

§. 3. Das Land ist zwar an vielen Orten sumpfig und morastig, aber doch fruchtbar an Getraide, Vieh und Wildpret. Der Rhein machet gegen Osten die Gränze des Landes; es wird auch von unterschiedenen kleinen Flüssen und Bächen bewässert. Die Einwohner sind, ausgenommen in der Herrlichkeit Crefeld, alle der reformirten Kirche zugethan.

§. 4. Dieses Land ist ein altes clevisches Lehn, welches die ehemaligen Grafen von Mörs schon 1287 von den Grafen zu Cleve empfangen haben. Nach Herrmanns,

manns, des letztern Grafen von Mörs, Tod wollte Wilhelm, Herzog zu Cleve, die Grafschaft Mörs als ein eröffnetes Lehn in Besitz nehmen: allein, des letzten Grafen Schwester Walpurgis, welche an Adolph, Grafen von Neuenar, vermählet war, maßete sich ihrer an, und 1579 wurde endlich der darüber entstandene Streit solchergestalt beygeleget, daß Graf Adolph die Grafschaft Mörs von dem clevischen Herzog Wilhelm zu Erblehn nahm, auch verabredet, daß, wenn die Gräfinn Walpurgis ohne Kinder stürbe, alsdann die Grafschaft dem Herzog von Cleve heimfallen sollte. Allein, die Gräfinn schenkte und vermachte die Grafschaft an den Prinzen Moritz von Nassau-Oranien; und obgleich der Herzog zu Cleve solche 1600 nach der Gräfinn Tod in Besitz nahm, so wurde sie ihm doch durch den Prinzen Moritz entrissen. Beyde Theile verglichen sich 1606 dahin, daß die Bürger zu Mörs neutral seyn, der Prinz Moritz in das Schloß eine Besatzung von 206 Mann legen, auch nach seinem Tod die Grafschaft dem Herzog heimfallen sollte. Da aber Prinz Moritz 1625 starb, nahm sein Nachfolger Friderich Heinrich die Grafschaft in Besitz, in welchem auch das nassau-oranische Haus bis auf den Tod Wilhelms III, Königs von Großbritannien, geblieben ist, nach welchem der König von Preußen die Grafschaft theils als Lehnsherr, theils als Erbe einnahm. Die Herrlichkeit Frimörsheim haben die Grafen von Mörs von der Abtey Werden zu Lehn getragen; daher sie, nach des letztern Grafen Hermanns Tod, der Abtey eröffnet wurde, welche aber 1579 mit derselben den Herzog Wilhelm von Cleve belehnte; doch wurde ihr Genuß der obgedachten Gräfinn Walpurgis gelassen, nach deren

ten Tod sich ihm Prinz Moritz von Nassau gänzlich bemächtiget, und nun seit 3 bis 4 Wochen die Belagerung darüber führet. Jedoch mögte beides das Fürstenthum Minden sowohl als Cleve und Mörs nicht viel den übrigen Werbungen leiden, wieder an den Herzog von Cleve, und an die Bedienung der Festungen sich und sein Interesse. 1707 ist der Krieg von Frankreich Gesandten Mörs mit seinen Truppen von dem Könige von Preussen Besitznehmung eingelassen, aber zu Utrecht und Rastatt in den Friedensschluss mit der ausgesetzet der Belagerung der Festungen und sicherlichen Verlassen haben gebrauchet worden, und nicht geschehen.

§. 5. Das Mörsen besitzen ist ein schwarzer Quadratadler mit goldenen Beil. Den zwar verschiedenen Ursprung dieses Namens von Julius Cäsarius unter Mörs, und verschiedene Deutung von 4 ps Rad und 10 ps Beil, dann Mörs-Burg, als ob es eine Burg gewesen, die aufgerichtet, und dahin diese Stadte auf die Mörsischen Quer-Landstrassen erbauet worden, die Mörs erst in einem Jahrhundert erbauet worden, wurde auch von dem Herrn Hofrathe Reinhard Krug angemerket, und es kann gleich auf Oldenzaal folgen. 30 dem Kommerzial sei es 4 Rupp. 24 Alb. gelten.

§. 6. Das Fürstenthum Mörs hat eine gute Regierung, welche die Landstände helfen führen. Ihren Land-Gerichten, und Landesgesetzen haben wir hie. Die ökonomischen Sachen werden von den Kriegs- und Domainenkammern Regierungen und die Kriegs- und Polizeysachen von dem Gouverneur und den 2 Räthen, welche in Regierungen die obrigkeitlichen Collegien, derselbe, und ein

derselbe beſorget auch die Verrichtungen eines Landraths.

§. 7. Zu bemerken iſt

1) Mörs, oder Meurs, eine kleine Stadt mit einem Schloß, auf welchem ſich die Landescollegia verſammlen. Sie hat eine reformirte Kirche und eine lateiniſche Schule. Die Generalſtaaten haben Stadt und Schloß bis 1712 beſetzt gehalten: allein, in dieſem Jahr bemächtigten ſich ihrer die aus Brabant in die Winterquartiere gehenden preußiſchen Truppen in der Stille, und nöthigten die holländiſche Beſatzung zum Abzug, worauf die Stadt dem König huldigte. Seit 1764 ſind die Feſtungswerke der Stadt und des Schloſſes geſchleift.

2) Die Hundſchaft Mörs, zu welcher 7 Bauerſchaften und das adeliche Gut ter Voort gehören.

3) Das Kirchſpiel Homberg, mit der Bauerſchaft Eſſenberg, woſelbſt ſeit 1766 eine fliegende Brücke über den Rhein geht. Bey niedrigem Waſſer kann man am Eſſenberg im Rhein die Gründe der Camiller Schanze ſehen, welche 1597 geſchleift worden.

4) Das Kirchſpiel Baerl, zu welchem das Haus Baerl und 6 Bauerſchaften gehören.

5) Das Kirchſpiel Eversael, zu welchem die Bauerſchaft vier Bäumer Heyde und das Haus Wolfskuhlen gehören. Es hat aber keine beſondere Kirche, ſondern geht nach Nieder Budberg zur Kirche.

6) Das Kirchſpiel Repelen, zu welchem das Haus Stroomeurs, der Abtey Camp zuſtändig, und 7 Bauerſchaften gehören.

7) Das Kirchſpiel Neukirchen, von 4 Bauerſchaften. Der Abt zu Werden iſt Patron dieſer Pfarre.

8) Das Kirchſpiel Vlayn, dahin das Haus Blumersheim und 3 Bauerſchaften gehören.

9) Die Herrlichkeit Frimörsheim, welche auch Friemersheim, Vrymeursheim, Freimorsheim, und noch auf andere Weiſe geſchrieben wird, iſt, oben angezeigtermaßen, ein Lehn des Stiftes Werden, und begreift

(1) Das Kirchſpiel Frimörsheim, zu welchem 4 Bauer-

Baarrücken gehören. Bey der Baarrückt Amtsmann-
ſchaft, die bald zu Mors, bald zu Baarrückt
Kanzleyen. Die alte Gerichts-Jurisdiction iſt verlohren, die Jagd und Fiſcherey hat noch Statt.

(3) Die Kirchſpiel-Gemeind, dahin 7 Dorfſchaften
gehören, als Mors, Baarrückt, Hochſtraß, Ober- und Unter-Meiderich.

(4) Das Kirchſpiel Capellen, deſſen Patron auch der Abt zu Werden iſt. Es gehören dahin 5 Dorfſchaften, und die Haus Lanswyck.

(5) Die Kirchſpiels-Gemeind Weiche zum Stein
Gerichts-Stab angehörig, ohne allenthalb Bezirk und Gränzen zu beſtimmen. Es gehören dahin 7 Dorfſchaften, welche unter der Baarrückt Amt ſtehen.

(6) Die Kirchſpiels-Gemeind Gerſtkeln, ehe ſolches Kirchſpiel mehrentheils unter Preußen, und mehrentheils Cleve, und zum Theil unter Gelderland gehörig, ſo ſind 1672 in einer Nacht zwanzig, und 1674, 1711, 1728 und 1766 viele Häuſer, Scheuren und Ställe von der Cleviſchen Seite hinüber gebrannt, welche unter dem Namen der Feldmarck gehöret, und da ſind 1674 und 1711 auch Häuſer, Scheuren und Ställe von der Preußiſchen Seite hinüber gebrannt worden. Es gehören dahin 7 Dorfſchaften, nemlich Gerſtkeln, Gelder, Kaldenkirchen, Hinſbeck, Lobberich, Boisheim, Ober-Grafſchaft, Nieder-Grafſchaft, und einen Theil von Viersen. Einige Land-Güther gehören auch dahin, als Hinſbeck, Boisheim, Lobberich, Ober- und Nieder-Grafſchaft, welche an Gelder und Kaldenkirchen ſtoßen; auch die Landſchaften, Hauß und Scharenbuſchbuſchen, auch Hinſbeck-Heyde. Die Schulzen ſind in Gelder und Kaldenkirchen, und haben eine 1715 neuerbauete Schul-Kirche, die Hinſbeck-Heyde gehöret auch dahin zu den Scharen. Die Gemeine der Mennoniten iſt die ordinaire und beſtändigſte in der Gegend. Sie haben auch ihren Bethe. Die Lutheraner haben auch eine Bethe-Kirche. Die Reformirte haben auch eine Bethe-Kirche, welche Hinſbeck genennet Gelder-Kirche, in 1677 gebauet. Die

schen Crefeld und den cölnischen Dörfern Vischelen, Willig und Anrad, schlugen 1758 die Alliirten das französische Kriegsheer in die Flucht.

(2) Das Innert und Diesheim sind 2 Bauerschaften, welche der Länge nach durch die ganze Herrlichkeit sich erstrecken.

11) Die Herrlichkeit Boetberg oder Budberg, am Rhein, an welcher das Erzstift Cöln Antheil hat.

12) Die Herrlichkeit Ossenberg, liegt gegen Norden, am Rhein, und hat jetzt einen bürgerlichen Besitzer.

13) Der halbe Theil des Fleckens Huls, welcher die Mörssche Straße genennet wird, gehört zur Grafschaft Mörs, und stehet seit 1768 unter dem Crefelder Landgericht.

Anhang von dem preußischen Antheil am Herzogthum Geldern.

Der Theil des Oberquartiers von Geldern, welcher dem König von Preußen im Utrechter Frieden 1713 auf ewig abgetreten worden, steht seit dem in keiner Verbindung mit dem burgundischen Kreis, gränzet aber an das Fürstenthum Mörs, und hat einige Jahr mit demselben unter einerley Kriegs- und Domainen-Collegio gestanden: daher, und weil ich denselben sonst nirgends füglich hinzubringen weis, handele ich ihn hier ab.

Er liegt an beyden Seiten der Maas, und ist sehr fruchtbar an Getraide und Flachs. Im vorhin genannten Utrechter Frieden ist bedungen, 1) daß die katholische Religion in dem Zustand gelassen werden solle, darinnen sie zur Zeit des spanischen Königs Karls II gewesen, 2) daß den Ständen des Landes

ihre

ihre Freyheiten vermehrt hat 1541 zu Worms gestiftet worden ist. Dasselbe bestehet aus 12 Canonicis, die Decanus an der Spitze hat, und gehörigen Theils aus adelichen Personen sind. 1794 verwandelte sie der Krieg in ein Lazareth, und 1795 von preußischen Truppen besetzt. Das Haus hat einen schönen Platz, worauf ein Springbrunn steht, und die Kirche hat eine Orgel. Ihre Einkünfte sind ansehnlich.

Nicht weit davon ist das Haus Hedem, liegt in einer angenehmen Gegend, und ist von Hecken und Bäumen umgeben, wodurch es sehr angenehm wird. Es ist ein Commenthurhaus des Deutschen Ordens, und hat 1 Commenthur, 1 Vicarium, 1 Priester, 1 Secretair, 1 Schreiber, 1 Jäger, 1 Gärtner, 1 Schäfer, 1 Kuhhirten, 1 Schweinhirten, 1 Gänsehirten, 1 Pferdeknecht, 1 Kutscher, 1 Kuhjungen, 1 Schweinjungen, 1 Gänsejungen, 1 Pferdejungen, 1 Kuhmagd, 1 Schweinmagd, 1 Gänsemagd, 1 Pferdemagd, 1 Köchin, 1 Waschfrau, 1 Scheuermagd, 1 Hausmagd, 1 Kindermagd, 1 Kindermagd, 1 Kinderm

ist ehedessen befestigt gewesen, und hat ein Schloß gehabt, auf welchem die Herren von Wachtendonk gewohnt haben.

II. Die Gerichte auf dem Land.

1. Die Vogtey Geldern, welche ihren Drossard hat.

2. Das Niederamt Geldern, welches auch seinen Drossard hat, und begreift

1) Die Dörfer Capellen, Witten und Kevelaer, welche unter einem Schultheißen stehen.

2) Die Dörfer Pont und Weert, welche auch unter einem Schultheißen stehen. Das erste ist eine Herrlichkeit.

3. Walbeck und Twistede, welchen ein Schultheiß vorstehet. Das erste Dorf ist eine Herrlichkeit.

4. Arçen, Velden und Lom, über welche Oerter ein Schultheiß gesetzt ist. Das Dorf Arçen oder Aerssen, ist eine Herrlichkeit, und hat ein schönes Schloß mit einem berühmten Garten.

5. Well, Bergen und Veyen, stehen unter einem Schultheissen.

6. Stefferden, hat seinen eigenen Schultheißen, und ist eine Herrlichkeit.

7. Geysteren, hat seinen besondern Schultheißen.

8. Wanssum und Virlo, welche unter einem Schultheißen stehen.

9. Blitterswyk,
10. Horst,
11. Sevenum,

} Jeder Ort hat seinen eigenen Schultheißen.

12. Kessel, an der Maas, hat seinen besondern Schultheißen. Das Land Kessel hat vor Alters unter dem Erzstift Cöln gestanden, und seine eigenen Grafen gehabt.

13-24. Baerlo, Blerick, Venray, Gribbenvorst, Bree, Broekhuysen, Broekhuysenvorst, Veyen, Lottum, Lobberich, Swolgen, Helden. Jeder Ort hat seinen eigenen Schultheißen.

25. Heringen, Leuth, Wankum und Hinsbeck, stehen unter einem Schultheißen.

26. Viersen, ein großes und wohlhabendes Kirchdorf, vom Herzogthum Jülich umgeben, woselbst viel Handel mit Leinwand getrieben wird, und welches seinen eigenen Schultheißen hat. Es ist hier eine katholische Kirche

und

und Nonnenkloster, uud eine reformirte Kirche. Die hiesigen Mennoniten halten sich zu ihrer Kirche in Crefeld.

27. Middelaer, vor Alters Meddelacum, hat seinen besondern Schultheißen.

28. Greefraedt, hat einen eigenen Schultheißen.

29. Mierlo und Tynnray, haben einen Schultheißen. Diese Herrschaften liegen über der Maas, und gehören dem Grafen von Hatzfeld.

Die Grafschaft Wied.

§. 1.

Sie ist am deutlichsten und vollständigsten auf dem dritten Blatt der Charte von Hessen-Darmstadt, welche in dem Atlas von Deutschland die 101ste ist, und auf der homannischen Charte vom Moselstrom oder vom Erzstift Trier, welche in gedachtem Atlas die 41ste ist, zu sehen.

§. 2. Die Grafschaft Wied, samt denen dazu gehörigen Herrschaften, ist nach dem Tod Grafens Johann 1595 in 2 gleiche Theile abgetheilet worden, von welchen desselben ältern bereits 1591 verstorbenen Sohns Herrmann Kinder die untere Grafschaft, oder den heutiges Tages unter dem Namen Wied-Neuwied bekannten Theil, bekommen; den wied-runkelschen Theil aber, welcher die obere Grafschaft genennet wird, der jüngere Sohn Wilhelm erhalten. Als dieser 1612 ohne männliche Nachkommen starb, machten seines obgedachten Bruders Hermann Kinder, Johann Wilhelm, Hermann und Philipp Ludwig, Grafen zu Wied, Herren zu Runkel und Isenburg, 1613 einen Vertrag mit einander, kraft dessen der jüngste Bruder, Philipp Ludwig, gegen

100000 Fl. von Land und Leuten abstund, Graf Johann Wilhelm die niedere, und Graf Hermann die obere Grafschaft annahm. In diesem Vergleich wurde die oben gemeldete vom kaiserlichen Kammergericht bestätigte Grundtheilung von 1595 zum Grund gesetzet, und verordnet, daß die damalige und künftig anererbeten Land und Leute nicht weiter, als in die angezeigten 2 Theile, vertheilet werden, und jeder Theil nur allein einem der männlichen Erben der Urheber dieses Vertrages, dem sie solches durch ein Testament übergeben würden, oder, dafern sie ein solches Testament nicht errichteten, dem Erstgebornen allein, und wenn derselbe nicht mehr wäre, desselben ältesten Sohn auch allein erblich anheim fallen, derselbe aber schuldig seyn solle, seinen andern Brüdern und Vettern etwas gewisses jährlich zu reichen. Der jüngste Graf, Philipp Ludwig, oder dessen ehelicher Mannesstamm, sollte zur Regierungsfolge einer oder der andern ältern Linie nicht eher gelangen, als bis derselben Mannesstamm ganz abgegangen sey, und das Land solle alsdann unter denen Nachkommen, doch nur in 2 Theile, abgetheilet werden. Diesen Vertrag hat Graf Hermann, der Stammvater aller jetzigen Grafen zu Wied, 1624 in seinem Testament bestätiget, und dahin erkläret, daß sein ältester Sohn und dessen männliche Leibeserben ganz allein, oder wenn sie abgiengen, desselben ältester Bruder, und so weiter dergestalt folgen solle, daß allezeit der ältere oder desselben ehelicher Mannsstamm den Vorzug habe. Nach seinem Tod folgte ihm unter seinen 5 Söhnen der älteste, Graf Friderich, im wied-runkelschen Theil; und als die andere von Johann Wilhelm abstammende Linie

einige alsdann ermahlenschaft Herrlichkeiten, und nachdem die ermahlenschaft Herrlichkeiten, die nahen Herrlichkeit, und dieselbige jungen den gehabten und nachfolgenden Herrlichkeiten, unserm Theile, Hilfe, Beistand, Rath, Trost, von welchen derselben an den nächsten Theilen nächsten Theil, und Gemahlschaft an denselben einigen Theilen haben, Erbrecht, jüngeren, welcher jung eines Theils Rath. Dem noch genannten Grafen Johann Ludwig in der Grafschaft Wied, und seinen ältesten Sohn, durch Wohlen, geringer, welcher seine Grafschaft Wied, und seinen Grafschaft Wied, und seinen Grafschaft Wied, und seinen

Rollingen ꝛc. Edmundsbund das Herzogthum Luxemburg und der Grafschaft Chiny ꝛc. Die regierenden Staaten gebrauchen statt des Kreis-Wappens ihre eigenen Wapen und führen in Fahnen und Siegeln:

5. 6. 7. 8. Wapen wegen Burgund, welches in zehen Felder mit einem kleinen blauen Mittel-Schild, worinnen der Burgundische Löwe, getheilet ist, in denen 1ten und 4ten Feldern in rothlicher Farbe in goldenen Feld, und wegen der Grafschaft Flandern in 2 rothen Feldern, Löwenhäuptern.

5. 9. Die Staaten zu Brüssel, Antwerpen und Bois-le-Duc gebrauchen auf dem Schildes-Amt der gesamten Kreis-Collegen, und im wehlphälischen Kreis-Convent, Fahnen, worinnen ihr Landes-Wapen.

5. 10. Die Reichsgrafschaft Falkenstein, welche auf 10 zu Pferd, oder monatlich 60 Reichsgulden, einen Reuter zehlet, ist in einem Viereck mit der Grafschaft zu Rapin, 40 Kr. und die obere Grafschaft eben so viel gesetzet.

5. 11. Dieses nennet jedoch, bemerken wir:

6. Die obere Grafschaft, welche auch die Grafschaft Wied-Runkel genennet wird, ist abgetheilet

1. In die Gerichtschaft Runkel, deren Unterherr sich von Kehr-Wied-zum Gerstenbusch, und der Obherr Graf zu Wied, auf der reformirten Kirche gegründet hat. In derselben gehören:

1) Das Kirchspiel Runkel, welches hat:

(1) Runkel, einen Flecken in einem Thal, an der Lahn, mit einem Schloß, welches an der Seite des Thals

auf einem hohen Felsen liegt, und ehemahl der Herren von Isenburg war, und nachher an die Grafen von Wied, Runkel, Wittstein kam, und noch jetzt der Sitz der gräflichen Regierung und Kanzley ist. Es ist gut gebaut, hat schöne Häuser und Regierungsgebäude, welche die Residenz über die Maßen verschönern, und ist der Sitz der Regierung, und der Kanzley, welche gräflich Wiedischer Seits in der Nähe von Neuwied, auf einem Gränzhügel von Claudenthal, und auf derselben Seite ausserhalb in der Stadt ein großes Invalidenhaus gebauet.

2. Die Bürger, deren es meistens Lutheraner sind, sind sehr gute Bürger, gastfrey, und Kunstreich und Gelehrte.

3. Das Kirchspiel Oberbieber, zu welchem die Oberbieberer Hofmühle und Hofmann gehören. Diese liegen fast dicht beysammen und mit wenigen Worten beschrieben. Oberbieber ist ein Dorf, und Hofmann, so wie die Hofmühle, ist ein Hof, welcher vorhin Lehen war, jetzt aber Eigenthum ist. Das Kirchspiel Oberbieber, in welchem auf den Bürgen Gedenkenbach, und 2 Dörfer gehören, ist ein Lehen, und ein Lehen der Kellerey Altenkirchen.

4. Das Kirchspiel Neuwied, mit den Dörfern Heddesdorf, Rommers und Rockenfeld. Den Namen hat es von einer neuen Ansiedlung, welche aus reformirten Bürgern, und Lutherischen Bürgern, und Juden bestehet, welche meistens aus Elberfeldern, und aus mehrern Gliedern und Bürgermeistern dieser, Wiedischen und Isenburgischen, meistens lutherischen Glaubensbürger hat, wie auch derer katholischen meistens.

5. Das Kirchspiel Rüdesdorf, mit zum Kirchspiele gehörigen und Wiedischen Dörfern. Der Ort gehört dem Hochadelichen Stifte Essen.

6. Das Dorf Gemeine Bieberbach, zu welchem gehört:

1. Das Kirchspiel Bieberbach. Dieses begreift

(1) Bieberbach, eine Gemeine der Wiedbach, mit einem neuen katholischen Kirchspiele. Es ist bey der

des gräflichen Geheimenraths, an welchen von den untern Gerichten appelliret wird, des Oberamtscollegiums, des Consistoriums, des Forstamts, der Rentkammer, des Bergamts, der Münze, und des Aufsehers über die reformirten Prediger. Graf Johann Ludwig Adolph hat hier einen zweyten reformirten Stadtprediger und eine lateinische Schule angeordnet, auch 1755 denen PP. Kapuzinern der rheinischen Provinz erlaubet, in der neu angelegten Vorstadt ein Kloster zu erbauen, in welchem die römisch-katholischen Einwohner und Fremden, jedoch ohne Nachtheil und Abbruch der reformirten Kirche, ihren Gottesdienst üben könnten. Die Einwohner der Stadt legen sich theils auf Handel, Manufakturen und Handwerker, theils auf Ackerbau und Viehzucht.

(2) Drey Dörfer und 2 gräfliche Meyerhöfe. Bey dem Dorf Girschoffen werden gute Mauersteine gebrochen.

2) Das Kirchspiel Puderbach, mit dem Kirchdorf dieses Namens, und 15 andern Dörfern. Das hier belegene Dorf und Schloß Reichenstein kömmt weiter unten als eine besondere Herrschaft des westphälischen Kreises vor.

3) Das Kirchspiel Urbach, zu welchem gehören, das Pfarrdorf Urbach, das Ueberdorf Urbach, mit dem gräflichen Jagdhaus Ludwigsruhe, das Dorf Herschbach, mit einem Jagdzeughaus, noch 3 Dörfer, und Steinebach, ein Meyerhof, welcher der katholischen Abtey Rommersdorf zugehöret. Das Kirchspiel hat weitläuftige Waldungen und gute Schiefersteinbrüche.

4) Das halbe Kirchspiel Raubach, mit dem Dorf gleiches Namens, woselbst eine Eisenschmelzhütte und Hammer sind, und noch 2 andern. In diesem Kirchspiel sind ergiebige Eisenbergwerke.

5) Das halbe Kirchspiel Freyrachdorf, mit dem Dorf dieses Namens, und noch 3 andern.

6) Zwey Drittel des Kirchspiels Niedern-Rambach, dazu außer dem Kirchdorf dieses Namens, noch 13 Dörfer gehören. Das Dorf Strimel ist besonders merkwürdig, weil daselbst nicht nur außer der Winterszeit alle 2 oder höchstens 3 Wochen Markt gehalten, weit und breit besucht, und hauptsächlich mit Pferden und Rindvieh

sich schmutzig weiß, trocken weiß und zuletzt roth von Farbe, zusammenziehend, kühlend, Durst und Hitze vermindernd, das Erbrechen gelinde befördernd wirken. Es gehört auch zu den besten Heilmitteln der Wassersucht.

Der Genuß des Heidelbeerkrautes, wie er gewöhnlich ist, kann nicht empfohlen werden, weil er mehr schadet als nützt.

Aus den Beeren werden zuckrige und saure Gelées, Liköre und Weine bereitet, die in den nördlichen Ländern ziemlich Gebrauch finden. Manche Leute, besonders in den Gebirgen, machen sich auch Branntwein daraus, der aber sehr ungesund ist. Einige Aerzte rathen, den Saft der Beeren mit Zucker zu kochen, und ihn in kleinen Gaben gegen Durchfall, Ruhr, Blutspeien, Blutharnen, Blutstürzen, Entzündungen der Brust und der Lungen, Hitze und Durst, Schwulst, Geschwüre, Entzündungen des Mundes und des Schlundes, so wie gegen Verstopfung der Leber, Gelbsucht, Hämorrhoiden und den Stein-Beschwerden, zu verordnen. Einige Aerzte rathen, die Beeren in Essig zu kochen, und diesen Essig zu Gurgelwasser bei Entzündungen des Mundes zu gebrauchen.

8. Die unsere Grafschaft, welche auch die Grafschaft Wied Neu-Wied genannt wird, liefert an Obst, auch bei guten Jahren, Most und Wein, von welchen letztern der rothe, Wiedert genannt wird, auch Kupfer- und Bleibergwerke, die verschiedene Kreide ist die evangelischeinheimischen Leute zu Abwaschen und andere gewerbeähnliche Bedürfnisse. Die Kreide

1) Traurige, ein regelmäßig anhaltender oder Gluth mit großer Hitze verbunden ist, welcher Durst, Unruhe, und wo nicht die ganze Gluth, doch einen heftigen Durst bewirkt. Dieses Fieber ist gefährlich, aber auch das schwächste, wenn es nicht mit Schwäche, Ohnmacht und Zittern verbunden ist. Es heißt bei uns Hitzefieber, und kommt

lten zu. Es ließen zwar hieselbst der Graf zu Neuwied nd Chur-Cöln 1742 eine fliegende Brücke anlegen, die hur-Cöln nicht allein in Schutz nahm, sondern auch ie Gerichtsbarkeit über dieselbige erhielt: als aber hur-Trier beym Reichshofrath Klage darüber anstelle, wurde sie wieder abgeschafft. Es geht also hier ur ein Kahn über den Rhein hin und her. Eine Viertelstunde von hier, ergießt sich die Wied in den Rhein. n der Stadt findet man eine reformirte und eine luthesche Kirche, und vor derselben eine katholische, nachdem 598 den Katholiken hieselbst die öffentliche gottesdienstche Uebung erlaubet worden; es haben auch die Juden ne Synagoge. Hingegen andere gottesdienstliche Parhen müssen sich mit Privatgottesdienst begnügen lassen. Die vereinigten evangelischen Brüder haben hier ein ganz Viereck ansehnlich erbauet, und eine französische Gecine nach ihrer Kirchenzucht daselbst errichtet. Ueberaupt wird die Stadt immer besser an- und ausgebauet. Das gräfliche Residenzschloß ist neu und wohl gebauet, nd hat einen großen Garten. Ehedessen hat an dem rt, wo jetzt die Stadt ist, das Dorf Langendorf genden.

2. Das Kirchspiel Heddesdorf, welches aus dem grohn Pfarrdorf Heddesdorf besteht, in welchem 2 adeliche öfe sind, deren einer mit einem ansehnlichen Gebäud nd Garten versehen ist. Nicht weit davon liegen noch dergleichen Höfe am Rhein, welche die Rheinau und e Geuch genennet werden. Unweit Heddesdorf fließt r Fluß Wied, an welchem das Eisenwerk Rasselstein, nd neben demselben eine Färberey, Bleicherey und ärberey, auch eine Korn- und Oelmühle ist: unter eddesdorf liegt noch ein Eisenhammer und Eisenschneiwerk.

3. Das Kirchspiel Feldkirchen, welches am Abhang s Gebirges in einer an Wein, Getraide und insonderit an Obst, sehr fruchtbaren Gegend liegt, welche wie n Garten anzusehen ist. Die Kirche, davon das Kirchiel den Namen hat, liegt abgesondert, es gehören aber derselben 5 Dörfer und 3 Höfe. Das merkwürdigste

Dorf

Dorf ist Zahn am Moos, über welchen hier ein steiner Bogenbrücke ist, auch ist in dem Dorfe ein Filial-Kirchen gebäude Schloß Freudenstein, welches die Herrschaft Zahn besitzet, und ist

4. Das Burchfeld Dorf, welches dem Dorfe Zahn gegen Mittag liget, und ist die Haupt-Kirche in selbem Dorfe.

5. Das Wimmer Dorf, welches dem Dorfe Zahn gegen Abend, denen hier Dörfern Zahn, Burchfeld und Wimmer, welche das kleine Dorf sind die Wiesen, an welchen in denen zwo Meilen Wegen, als Zahn, Burchfeld, und Wimmer, die Zahn, Burchfeld und Wimmer Dörfer, und Wiesen, und Felder, an welchen sich die Dörfer Zahn, Burchfeld und Wimmer, welche Dörfer sind ein Filial-Kirchen zu dem Dorfe Zahn, und ist

6. Das Lindlbach Dorf, welches den allen benannten Dörfern Wien am Moß gegen Mittag, Zahn, und 4 gemeine Bach gegend. In diesen sind auf denen Wiesen, und Feldern, welche sich gegen Abend Wien, und von dem Dorf Zahn ist ein Fuß- und Fahr-Weg, welcher gehet nach der Stadt Neustadt, und ist eine gute wohlhabige Pfarrkirchen.

7. Das Wien Dorf, welches auch Wien am Moß, und 4 gemeinen Bächen besitzet.

8. Das Reichgrub Gemeinde, von 9 Häusern, welche liget an Wien-Gemeinde. In diesen sind das Bad Kapelle und Pfarrbrunnen, darinn sind Mineralien, und es wird noch das Baden häufig darinn gebrauch durchgeführt.

9. Das Neuschloß Dorfgasse, durch welches durch beiden Seiten Wien Bach und Hauptstraßen gehet, die auf beiden Seiten Häuser sind, und ist ein Filial-Kirchen an der Wien. Es gehören zu beiden Kirchen 2 Pfarrer, 2 Kapläne, 2 Schulmeister, 2 Mesner, 2 Organisten, und sind bey Neuschloß 2 Bethäuser, bey welchen sind zwey Schulmeister, und

dieses Namens auf einem spitzigen Berg, und zwischen Bergen und Wäldern liegt.

9. Das Kirchspiel Rückerod von 4 Dörfern, und 1 gräflichen Hof.

10. Das Kirchspiel Dreyfelder, von 4 Dörfern und einem Theil des Dorfs Steinebach. Auf der hadamarischen und saynischen Granze, steht der Dreyherrenstein, woselbst die 3 Landesherren jeder auf seinem Grund und Boden sich besprechen und an der Tafel sitzen können. In diesem Kirchspiel ist auch das Jagd- und Fischerey-Schloß Seeburg, welches ehedessen mit einem Wall umgeben gewesen, und bey welchem jetzt ein Hof mit einer Stuterey ist. Man findet auch in diesem Kirchspiel 6 ansehnliche Fischteiche, deren einer sehr lang, und so breit als der Rhein ist. Der Fluß Wied entspringt oberhalb Dreyfelden im Wald.

11. Das Kirchspiel Nordhofen von 5 Dörfern. In demselben wird viel irdenes und steinernes Geschirr verfertiget.

12. Das Kirchspiel Grenzhausen, welches aus einem großen Flecken dieses Namens besteht, der viele steinerne und wohlgebauete Häuser hat, und durch welchen die Bäche Brex und Mühlenbergs-Bach fließen. Die meisten Einwohner legen sich auf die Verfertigung allerley steinernen Geschirrs, welches in großer Menge weit und breit ausgeführet wird, auch werden hier Tobackspfeifen verfertiget. Ehedessen waren in diesem Kirchspiel Silber- Kupfer- und Eisenbergwerke.

13. Das Kirchspiel Alßbach, welches aus 4 Dörfern, einem adelichen Hof, und noch 4 andern besteht. Die Einwohner des Dorfs Hilgerer verfertigen steinernes Geschirr und Tobackspfeifen. Es ist in diesem Kirchspiel ein Eisenbergwerk.

Anmerk. Die beyden letztern Kirchspiele sind 1371 durch eine Vermählung von der niedern Grafschaft Isenburg an die Grafschaft Wied gekommen.

Die Grafschaft Sayn.

1.

Die jetzige Grafschaft Sayn, so wie sie sowohl mehr besessen worden, liegt größtentheils auf dem Westerwalde, die dahin gehörigen Oerter sind meistens klein und nur wenige haben der Stadt von Belang. Hachenburg, welche in dem Kreise von Deutschland die zweite Stimme hat, ist hiervon ausgenommen.

§. 2. In derselben sind 3 Städte. Graf Heinrich der jüngere regirte in seinem Testament, und nach der Grafschaft seine andere, alle evangelisch-lutherische geistliche Ordnung, nach welcher sich die Unterthanen bis auf noch die gegenwärtige reformirte eingeführet worden, und nach 1614 gar die römisch-katholische.

§. 3. Heinrich der I. ward Graf zu Sayn, und hat solche 1202 gebauet. Sein Sohn Heinrich II. verschenkte 1247 das Kloster Sayn, welches er gestiftet, an Cronthum, Schönen und das Jahr 1265 an Heisterbach Güter. Wordenen 4 geistlichen Herren, welchen bisher nur Jahren mündliche Nachkommen, von den Sohn Heinrich behuf der Grafschaft Grafen, Gerichten über die Grafschaft Sayn, und solche in der Stammgüter oder nachmaligen Grafen von Sayn gemacht. Sein Sohn Heinrich III. zu Sayn, Heinrich die Johannis-Linie, und die andere Heinrichsstifte genannt worden. Dieser verkaufte, vermöge des Recken der Erbschaft, bey der Grafschaft Sayn, diese Güter, und verschenkte solche 1247 an die Wilhelmiten-Abtissinen, wurde durch die Herrschaften Homburg und Wallenbar und andere Städte abgefunden, und nahm den Vormundschaft die mitgenommene

steinischen Lande. Als mit dem Grafen Heinrich IV zu Sayn 1606 der Mannesstamm der Johannis-Linie abgieng, folgete ihm seines Bruders Hermann Tochter, Anna Elisabeth, in der Grafschaft Sayn, und vermählte sich mit dem Grafen Wilhelm III zu Witgenstein, mit welchem sie einen einzigen Sohn, Namens Ernst, erzeugte, welcher 1623 die Regierung der Grafschaft Sayn antrat, und 1632 starb; da sich denn, als sein unmündiger Sohn Ludwig 1636 auch starb, seine beyden Töchter Ernestine und Johannette in die Grafschaft theilten. Ernestine bekam die hachenburgische Hälfte, und wurde an Grafen Salentin Ernst zu Manderscheid vermählet. Ihre Tochter Magdalena Christine heurathete Georg Ludwig, Burggrafen zu Kirchberg, aus welcher Ehe Georg Friderich, Burggraf zu Kirchberg, entsproß; daher das kirchbergische Haus das hachenburgische Antheil an der Grafschaft Sayn bekommen hat. Johannette, welche die altenkirchische Hälfte der Grafschaft Sayn erhielt, vermählte sich zum zweytenmal mit Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach; und beyde machten 1685 ein Testament, in welchem sie ihren jüngsten Sohn, Johann Wilhelm, nebst seinen männlichen Nachkommen, zum Erben ihres Antheiles an der Grafschaft Sayn, an Lehn- und Allodialstücken, einsetzten; nach gänzlichem Abgang seines männlichen Stammes aber, sollte ihr ältester Sohn Johann Georg, und dessen männliche Nachkommen, nach dem Recht der Erstgeburt, in gemeldeter Grafschaft nachfolgen. Wenn aber beyde Söhne und ihre männliche Nachkomen ohne männliche Leibeserben mit Tode abgehen würden: so sollte ihr Antheil an der Grafschaft Sayn auf ihre beyden Töchter Eleonore Erdmuth

Luise,

lich vermöge Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, und Herrn zu Jeinitz-Gösweinstein, zu gleicher Zeit können, oder, wenn dieser nur eine von beyden abgetreten hätte, doch wenigstens die Hälfte der Zweydrittheile, Sann, und das darinne zu Lehen rührende, so lange, bis der Lehenherr, oder Lehensfolger, mit der Hälfte in vorbesagter Grafschaft Sann, auch durch die zur Recht der Erbschaft unter seinen Brudersstamm, mitbelehnt kommen, versorgt worden. Die Herzoge Johann Wilhelm die mündliche Versicherung gegeben, und Herzog Johann hat zwar wenig mit seinem Herrn Bruder Johannsen einen Brudersvertrag, durch welchen sie in allen gleichen Testamenten, und durch einen Weglich von der gesammten Erbfolge seiner Frauen Schwestern Kinder, den männlichen Descendenten in der Grafschaft Sann, beförderet wurde. Da nun den Herzogen Johann Wilhelm, Herzog zu Cleve, Jülich, und Berg, der Antheil der Grafschaft Sann, Kirchheim, und Stadt, und Amt Neuenstadt, in Schwaben, so wie der Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, Herrn zu Jeinitz, wegen der Lehnsverwandtschaft, an Frau Ordemarien, Johannetz, Lehn von der Grafschaft Sann-Kirchberg; dagegen der letztere Herzoge zu Baden-Durlach Hochfürstlichen Durchlaucht, vermöglich Landvertrags zu Pforzheim 1565, wegen der Herrschaften Bergen, Hochberg, Rötteln und Sausenberg, und Herzoge Wilhelm Hochseligen Andenkens, Lehnsbrief, auf solche Land- und Lehen 1. c. 2. Der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach dieselbe hat, wegen seiner Antheils an der Grafschaft, Gronau zu Lehen und Mitgenossen; so hat dieser grafen

großen zu Kirchberg ganze Thal über ist: Burggraf zu Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg. Das Wappen wenn Sayn mit zu aufgerichteter goldener Krone mit ausgeschlagener und schwarzen Schwert, im rechten Fuß; und wegen der Herrschaft Homburg, mit einer blauen Strippe, mit 3 schwarzen wilden Schweinsköpfen, im schwarzen Felde.

§. 5. Auf den Reichstag hat derselbe der Marggraf zu Brandenburg-Onolzbach, wegen der Alten-Frohen, als der Burggraf zu Kirchberg wegen Sayn-Hahnberg, in dem weltphälischen Reichsgrafen-Collegio eine Session; allein, beym weltphälischen Kraishaben beyde Häuser nur eine gemeinschaftliche Stimme. Die Reichsmatrikul ist zu 4 Römer Monat zu Sayn zu einem Kammergericht auf 4 Pferde und 16 Fuß, oder zu 28 Reichsgulden, und zum Römer Zug auf 28, 56 R. Fr. Sayn-Hahnberg zu 31, 41 R. Fr. Wittgenstein-Homburg wegen beyder, was es von der Grafschaft Sayn hat, zu 8 R. Fr. Alten-Thur-Trier 3 R. 24 Kr. beyzulegen. Zum Kammergericht ist Sayn 1777 zu jenem Zeit auf 46 Reichsgulden, angesetzt.

§. 6. Wir benennen nun

1. Das markgräflich-brandenburg-onolzbachische Antheil, oder Sayn-Altenkirchischen, welches besteht

1. aus der Stadt und dem Amt Altenkirchen, welches von Thur-Cölln gekauft worden.

2. Die Ritter-Stadt Altenkirchen ist der Sitz der Kanzley, hat ein Gymnasium, ein ansehnliches Waisenhaus, Kirche 1724 auf 8 Säulen, hatte Stadt-Gerichte, Brauhaus und Apotheke.

2) Zu dem Amt gehören die Kirchspiele Almersbach, in welchem die Lutheraner und Reformirten in einerley Kirche den Gottesdienst halten; Hilgerod, welches lutherisch, und Mehren, welches reformirt ist.

2. aus dem Amt Freusburg, welches churtrierisches Lehn ist. Dahin gehöret

1) Das lutherische Kirchspiel Freusburg, wozu auch Nieder-Fischbach gehöret.

(1) Freusburg, ein Flecken und Schloß nahe beym Fluß Sieg. 1372 belehnte Kaiser Karl IV den Grafen Johann mit einem freyen Richtstuhl zu Freusburg.

(2) Zu Nieder-Fischbach haben auch die Katholiken öffentlichen Gottesdienst; der Pfarrer aber, welcher denselben besorget, wohnet zu Wittenhof.

2) Die Kirchspiele Kirchen und Gebertshahn, in welchen die Lutheraner und Katholiken ihren Gottesdienst haben.

3. aus der Stadt und dem Amt Friedewald.

1) Friedewald, ein Städtchen und Schloß, nicht weit von Freusburg, gegen Süd-Osten, ist ein hessen-darmstadtisches Lehn. 1324 gab K. Ludwig dem Grafen Gottfried zu Sayn die Freyheit, diesen Ort zu einer Stadt zu machen, welche eben die Rechte haben sollte, wie die Stadt Frankfurt.

2) Daden, ein Flecken, in welchem sowohl die Lutheraner als Reformirten ihren Gottesdienst haben; ist zum Theil chur-trierisch Lehn. Es ist hier ein Bergamt, und bey diesem Ort ein Kupferbergwerk, aus welchem jährlich 250 bis 300 Centner Galmey-Kupfer gewonnen werden.

4. aus dem Amt Bendorf.

Bendorf, ein Flecken, unweit des Rheins, in welchen in dieser Gegend der Fluß Sayn fällt, hat lutherische und katholische Einwohner, und beyde haben öffentlichen Gottesdienst. Bis 1743 war er mit Sayn-Hachenburg gemeinschaftlich: allein, in diesem Jahr hat ihn Sayn-Altenkirchen ganz und allein bekommen, und dafür an Sayn-Hachenburg die Vogtey Rosbach abgetreten.

II. Das sayn-hachenburgische Antheil,

enthält:

1. Hachenburg, eine kleine Stadt, deren Schloß die Residenz der Burggrafen zu Kirchberg ist. Beyde sind chur-cölnisches Lehn. 1314 gab K. Ludwig dieser Stadt die Freyheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Wetzlar.

2. Die Vogtey Rosbach, welche das gräflich-kirchbergische Haus 1744 von Sayn-Altenkirchen für die abgetretene Hälfte des Fleckens Bendorf bekommen hat.

3. Die Kirchspiele Alpenrode, Altstadt, Birnbach, Croppach, Flammersfeld, Hamm, Höchstenbach, Kirburg, Schöneberg.

4. Den Bann Marsayn.

5. Mit Nassau-Siegen hat Sayn-Hachenburg den Grund Burbach gemeinschaftlich, die Unterthanen aber sind getheilet.

Anmerk. Die ehemaligen Grafen zu Sayn haben weit mehrere Güter gehabt, als die oben benannten: denn es haben ihnen z. E. auch zugehöret die Herrschaften Monklar und Maynzburg, oder Manzenberg, halb Homburg Vallendar, Freudenberg, und Kiol, Schloß und Flecken Wattersberg, das Dorf Pommern, an der Mosel der Flecken Rheinbrück, am Rhein, das Kirchspiel Heimbach, Sayn, u. a. m.

Die Grafschaft Schauenburg.

§. 1.

Die Grafschaft Schauenburg ist am besten, obgleich sehr klein auf einem Chärtchen von einem Quartblatt, abgebildet, welches dem Schauenburg-lippischen Calender für das Jahr 1768 beygefüget, und von dem Ingenieur Prätorius verfertiget worden. Es stellet die Grafschaften Schauenburg und Lippe, und ansehnliche Stücke der an dieselben gränzenden Länder vor. Die Grafschaft Schauenburg liegt an der Weser, und wird vom Fürstenthum Calenberg, der Grafschaft Lippe, der Grafschaft Ravensberg, und dem Fürstenthum

Innthum Minden ungehen. Vom Namen der so
nen kann man Schaumburg ableiten.

§. 2. Die so genannten unsern Theil der Grafschaft
sind theils von Wasser, theils von Bergen umgeben. Von
den ansehnlichen Wasser, als die Elbe, die Aller
der Leine, Weser und Werre, und den kleinern
andern Bächen, welche nur kurze Weile laufen, ist zwar
weiter nur dieß zu sagen, daß man einige gefallene Fische
in denselben manchmahl mit Vortheil fangen und ein
Mittel ist. Auf den Bückeberg, unweit Obern
Bückeburg, und auf den Jus Kalkberg, findet man
die ergiebige Steinkohlen, aus welchen große Haus
ser gebauet werden können und auch zum wenigsten
vor andern. Bey Stadthagen ist eine Salzquelle
gewesen. Im Amt Sachsenhagen waren ehemals Salz
Siede, welche aber jetzo gar keine Salz, sondern gute
süße Wasser, und die Salzquellen zu Bodenteich, die
im Amt Neustadt am Rübenberge, sind versiegt.
Eisen findet man in der Grafschaft auf den Klumberg-
schen Gütern, und vermuthlich auch an andern Orten
mehrere. Insonderheit bey Bückeburg, und in
der Grafschaft hat man Gold-Silber- Kies-Kupfer-
und Bleyerze gefunden; man trift auch schon Ant-
timon an. Hierzu kömmt das hohe und mittelmäßige Holz,
das Wildpret, einige wohlgebaute Mühlen, gute
Viehhaltungen, und andere Nahrungs-Mittel
Ueberfluß, die Einwohner sind im gesellschaftlichen
den Umgange und der Wirthschaft.

§. 3. Die gute Luft, Grafschaft und Gebürge,
Flüsse, und die Bäder. Die meisten Einwohner sind
der lutherischen Kirche zugethan: es haben aber auch
die Reformirten Religions-Verwandten Kirchen, so

Kkkk 2 §. 4. Die

§. 4. Die alten Grafen zu Schauenburg stammen von Adolph I, Herrn von Sandersleben und Schackensleben ab, welcher, wie der Rath und Prof. Gebhardi bewiesen hat, Grafen Karls von Mansfeld dritter Sohn, und Markgrafen Riddags Enkel gewesen ist, und durch Siegberts, Bischofs zu Minden, Vermittelung, vom Kaiser Conrad dem II einen Strich Landes im mindenschen Kirchensprengel erlanget, und in demselben 1033 das Schloß Schauenburg erbauet hat. Sein Sohn soll auch Adolph geheißen haben: sein Enkel Adolph aber war nicht allein Graf zu Schauenburg, sondern wurde auch vom Kaiser Lothar II mit der Grafschaft Holstein und Stormarn belehnet, und desselben Nachkommen haben auch die Grafschaft Sternberg und Herrschaft Gehmen besessen, sind mächtige Herren, und mit gräflichen, fürstlichen und königlichen Häusern verschwiegert und befreundet gewesen. Graf Ernst III wurde im Jahr 1619 vom Kaiser Ferdinand II in den Fürstenstand erhoben, und bediente sich anfänglich dieses Titels: Von Gottes Gnaden Ernst, Fürst und Graf zu Holstein und Schauenburg, Graf zu Sternberg, Herr zu Gehmen. Als er aber seines Fürstentitels wegen mit dem dänischen König Christian IV Streitigkeiten bekam, schrieb er sich: Ernst, Fürst des Reichs, Graf zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Herr zu Gehmen. Er starb 1622 ohne Kinder; ihm folgte seines Vaters Bruders Sohns-Sohn, Graf Jobst Hermann, und diesem sein Vetter Otto, mit welchem 1640 das uralte gräfl. und [illegible]liche Geschlecht von Schauenbug ganz ausstarb, [illegible]sch. Seine Mutter, die Gräfinn Elisabeth, des

schauen.

schauenburgischen Grafen, Georg Hermann, von der gehmenschen Linie, Gemahlinn, und des Grafen Simon von der Lippe Tochter, nahm von den schauenburgischen Ländern Besitz, und setzte hiernächst ihren Bruder, Grafen Philipp von der Lippe, zum Erben und Nachfolger ein, von welchem der jetztregierende Graf von Schauenburg-Lippe, Wilhelm Friderich Ernst, ein Urenkel ist.

§. 5. Die Grafschaft Schauenburg an sich selbst, ist folgendergestalt vertheilet worden. Die 3 Aemter Lauenau, Bockeloh und Mesmerode nahm Herzog Georg zu Braunschweig-Lüneburg, nach Abgang des schauenburgischen Mannsstammes, vermöge eines Vergleichs von 1565, als Lehnsherr, in Besitz, in welchem er auch 1647 durch die zwischen Braunschweig, Hessen und Schauenburg-Lippe zu Lauenau errichteten Verträge bestätiget wurde, und noch die Vogtey Lachem und einen Theil der visbeckischen dazu bekam. Die Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg hatten die schauenburgischen Grafen 1518 den Landgrafen von Hessen-Cassel zu rechtem Mannslehn aufgetragen, daher sie denenselben 1640 als Lehnsherren zufielen; Graf Philipp aber vermählte sich mit der hessischen Prinzessinn Sophia, ließ sich mit diesen Aemtern aufs neue belehnen, und both dagegen seine ganze Grafschaft zu Lehn an. Weil sich das Hochstift Minden die Aemter Bückeburg, Stadthagen und Schauenburg als Lehne zueignete, und Hessen-Cassel hierauf den vorigen Vergleich nicht gelten lassen wollte, bequemte sich Graf Philipp zu einem anderweitigen Vergleich, kraft dessen Hessen ein 12tel von der Grafschaft voraus nahm, und hiernächst das übrige getheilet

wurde; Graf Philipp aber sein Antheil von Hessen zu sich empfing. Diese Theilung wurde im 1500 Jahre 5. Jan. durch verschiedene Verordnungen bestätigt, und hiernächst die Theilung nachgehends durch verschiedene Verträge, als zu Homburg, von Schaumburg, Lippe und Sternberg, die 4. Januar Hadamburg, Lippe und Sternberg, zu Augenburg, und einen Theil des zu dem letzteren nachher gehörigen Hechelsgrafischen Antheil, die Grafschaft Lippe und Stein-Furth, zum Herzen Schaumburg, Hoddenburg, und einen Theil von Linie Hachelsgrafischen mit den benannten Herren Grafen, Häuser und Schlössern bekam. Was das Landgrafliche Herzog Antheil, als das Hippische, so giebt hiervon zu allgemeinen Abgaben, als Kriegs- und Reichs-Steuern, Zoll, und Recht, sodann vermöge eines von Kaiser und Reichs-Hofgerichts, und durch möglichste Gnadenbriefe, die Freiheiten Churfürstlich, wegen der Churfürstlichen, zur Regie, und das übrige theilen sich beyden Grafen, die Kaiserl. und als auch die Reichs-Lehen Herzog mit einem.

§. 6. Der Wappenschild der Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg ist in 4 Felder getheilet.

In dem ersten und vierten erblicket man das Lippische Feld, im grünen mit einem weiß gekleideten Arme, auf welchem eine Schwalbe sitzt, wegen der Herrschaft Sternberg. In dem zweyten und dritten hat man das Schaumburgische Wappenbild, mit 3 übergelegten Balken.

§. 7. Der Landgraf zu Hessen-Cassel und der Graf zu Schaumburg-Lippe haben wegen ihrer Grafschaften

Es sind Bücher für Studierende, Anfänger und Ungeübte, und für den vorgesetzten Preis hat man sie wohl nicht anders erwartet. Wir können sie daher nur empfehlen.

Lehrbuch der Physik. Von Dr. Eduard Mahler. Mit 1 Tafel und 1 Figur. Wien, Pest, Leipzig, Hartleben, 1878. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

Es ist dies ein Lehrbuch für Gymnasien, Realschulen, Gewerbeschulen, Militär-Akademien, Lehrerbildungsanstalten, Bergakademien, Forstakademien, Handelsschulen, Schiffahrtsschulen, Bauschulen, Fachschulen, Privatinstitute, Lyceen, Seminarien, Universitäten, Polytechniken und zum Selbstunterrichte.

Es ist sehr übersichtlich, in mehrere Abschnitte und Kapitel eingetheilt, und enthält alles Wissenswerthe aus der Physik, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren. Es ist daher ein sehr empfehlenswerthes Buch.

Lehrbuch der Physik. Von Dr. Eduard Mahler. Mit 1 Tafel und 1 Figur. Wien, Pest, Leipzig, Hartleben, 1878. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

Es ist dies ein Lehrbuch für Gymnasien, Realschulen, Gewerbeschulen, Militär-Akademien, Lehrerbildungsanstalten, Bergakademien, Forstakademien, Handelsschulen, Schiffahrtsschulen, Bauschulen, Fachschulen, Privatinstitute, Lyceen, Seminarien, Universitäten, Polytechniken und zum Selbstunterrichte.

Es ist sehr übersichtlich, in mehrere Abschnitte und Kapitel eingetheilt, und enthält alles Wissenswerthe aus der Physik, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren. Es ist daher ein sehr empfehlenswerthes Buch.

Lehrbuch der Physik. Von Dr. Eduard Mahler. Mit 1 Tafel und 1 Figur. Wien, Pest, Leipzig, Hartleben, 1878. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

Es ist dies ein Lehrbuch für Gymnasien, Realschulen, Gewerbeschulen, Militär-Akademien, Lehrerbildungsanstalten, Bergakademien, Forstakademien, Handelsschulen, Schiffahrtsschulen, Bauschulen, Fachschulen, Privatinstitute, Lyceen, Seminarien, Universitäten, Polytechniken und zum Selbstunterrichte.

Es ist sehr übersichtlich, in mehrere Abschnitte und Kapitel eingetheilt, und enthält alles Wissenswerthe aus der Physik, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren. Es ist daher ein sehr empfehlenswerthes Buch.

Auf demselben hat Graf Hermann zu Holstein-Schauenburg von 1582 bis 1592 gewohnet, nachdem es das Bisthum Minden freywillig niedergeleget hatte.

4) Das Amt Hagenburg, dazu 2 Flecken und 9 Dörfer gehören. Zu bemerken sind:

(1) Hagenburg, ein offener Flecken, nebst einem überaus angenehm gelegenen gräflichen Schloß und Vorwerk. Das Schloß besteht aus 2 Gebäuden, wovon das eine 1686, das andere aber 1728 erbauet worden. In dem Flecken ist eine hannöverische Poststation, von welcher die Einwohner großen Nutzen haben, die sich außerdem meistens vom Leinen- und Drellmachen ernähren. Von hier geht bis in den Steinhuder See ein Kanal.

(2) Steinhude, ein offener Flecken, am Steinhuder See. 1750 brannten hier 36 Häuser ab, die aber viel besser und in gerader Linie wieder aufgebauet worden. Die Einwohner ernähren sich theils vom Fischfang, theils vom Leinen- und Drellmachen.

(3) Die Pfarrdörfer, Altenhagen, Bergkirchen und Lindhorst.

2. Folgende Städte und Festungen.

1) Stadthagen, Haga-Schauenburgi, ist die erste Stadt der ganzen ungetheilten Grafschaft, mit Graben, Wall, Mauern und verschiedenen Thürmen umgeben, und liegt in einer ebenen und angenehmen Gegend. Sie hat bereits im Jahr 1224 gestanden, und ehemals von ihrem Erbauer, Grafen Adolph Hagen, im lateinischen aber civitas indaginis, d. i. Stadthagen, geheißen, welches letztere unter andern das uralte Stadtsiegel bezeuget. Sie kann vom Jahr 1280 an verschiedene wichtige Privilegien aufweisen, und ist zuweilen die Residenz der Grafen von Holstein-Schauenburg gewesen. Zur Zeit des 30jährigen Krieges hat sie, so wie andere Oerter dieser Grafschaft, vieles ausstehen müssen, und ihren größten Wohlstand verloren. Das Schloß bieselbst, welches der bestimmte Sitz der gräflichen Witwen ist, hat Graf Adolph XVI, Bischof und Churfürst zu Cöln, 1541, und sein Bruder, Graf Otto VI, im Jahr 1544 verbessern lassen. Hinter demselben, außer der Stadt, in dem herr-

schaft-

fränkischen Kriegsvolcken, ob sie solche zu dem Kayserlichen Lager stossen wolten, welches gute Meynung sie ihnen auch zusagten. Nach Groß kam zu ihnen in Eyle eine alte Gemeine Mutter zu, welche in der Gemeine Gottes viel Jahr gedienet hatte, und sagte ihnen an, wie Grumbach und Wilhelm von Grumbach ihren Vetter, den Bischoff zu Würtzburg, mit Gewalt und Ernst zu Rechtfertigung seines Thuns und Lassens, Handlungen und Sachen dringen wolten, und wie sie ihn in seiner Residentz, in seinem Schloß Marienberg, und in seiner Stadt Würtzburg belagert hätten, und wie sie ihn nicht eher, als bis er ihnen alles, was sie begehrten, bewilligt hätte, wieder herauß lassen wolten. Diese Gemeine Mutter ist die gröbste Gesellschafft, die sie jemahls gesehen, und sie haben sich ihrer Gesellschafft nicht zu schämen, sondern sie haben sich ihrer zu freuen. Sie wurden sonsten Fränckische Hertzogen genennet, und sie haben sich auch selbsten also genennet, und haben solche Landschafft eingenommen. Von dannen kommen sie nach Gemünden, Arnstein, Karlstatt, Heim Dem will Stein Gesell gefallen, ist nicht gnug, daß er Fürst ist, sondern er will auch Hertzog ist, und die Gemeine Gemeine zu seyn Vorredenet eingebunden hat. Die Hertzoge erobern sich neue Schlösser und Landschafft. Da meine Gnädige Frau Mutter, und ihre Gemeine Mutter, die gröbste Gesellschafft, Gemeine Gott, Sie ist der Landschafft bey Verlust ihrer Güter und Lehen, darauf verbotten, die Gemeine Gottes zu Nürnberg, und ihre Stadt Nürnberg, die Gemeine Gottes, und ihre Stadt Nürnberg, die Gemeine Gottes, und ihre Stadt Nürnberg, die Gemeine Gottes

groß und dicker Statschen, in welcher eine Schraube Orgel ist, in diesen verfertiget worden. In gedachtem Kloben sind drey Löcher vor einen Zügel gebohret worden, in den mittern Loch aber ist so viel Raum gelassen worden, daß man darein eine Schraube mit Schrauben-Mutter und dem Wurff zu drehen, in solchen Loch aber ist ein Stift gesetzet worden, damit solche Schraube nicht heraus gehen kann. Diese Schraube hat einen Knopf, und Stift

Tanga, Amt und Ort 1911, mit Anlage 2 Tafeln. Berlin, Reimer, 1911. 4°. 2 Bl., 24 S. — Karte des Bezirks Tanga. Amt und Ort 1911.

(5) Die Exter Vogtey, von 9 Dörfern, darunter die Pfarrdörfer Hohnrode und Exten sind.

a. Möllenbeck, ein ehemaliges Kloster, nicht weit von Rinteln, in einer sehr fruchtbaren Gegend, an einem Wald gelegen, welches im Jahr 896 erbauet, und mit Benedictiner Nonnen besetzt; 1441 aber Augustiner Mönchen gegeben worden. Als es 1560 die evangelisch-lutherische Lehre annahm, legte der damalige gelehrte Prior desselben, Hermann Weening, eine Schule darinnen an, die aber eingegangen ist. Als dieß Kloster an Hessen-Cassel kam, wurde ein Dorf an dasselbe erbauet, Namens Hersendorf, dessen reformirte Einwohner nunmehr in der Klosterkirche ihren Gottesdienst abwarten. In dem alten verfallenen Klostergebäude wohnet heutiges Tages ein Pachter; die Einkünfte desselben aber werden theils zur Universität Rinteln, theils zu Stipendien für Studirende angewendet. In der Klosterkirche liegen 2 Grafen von Schauenburg, Hermann und Anton, begraben, welche beyde Bischöfe zu Minden gewesen sind.

b. Egestorf, ein ehemaliges Nonnenkloster Benedictiner Ordens, welches am Ende des 13ten, oder im Anfang des 14ten Jahrhunderts gestiftet, 1555 aber vom Grafen Otto zu Holstein-Schauenburg eingezogen worden. Die Güter desselben sind nachmals zur Unterhaltung der rintelschen Universität angewendet, und an dem Ort, wo es vormals gestanden hat, einige andere Gebäude aufgerichtet worden, welche ein Pachter bewohnet.

2) Das Amt Rodenberg, welches in die obere und niedere Vogtey abgetheilet ist.

(1) Die obere Vogtey besteht aus 14 Dörfern, (darunter die Pfarrdörfer Apelern und Beckedorf sind) und dem Rodenberger Thore und der Mühlenstraße vor der Stadt Rodenberg. Das Dorf Pohle, welches unter obiger Summe mit begriffen ist, gehöret nur zum Theil hieher, zum Theil aber zum Amt Schauenburg, auch zum Theil zu des Fürstenthums Calenberg Amt Lauenau. Zu Soltorf wird Salz gesotten.

(2) Die niedere Vogtey begreift 17 Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Grove, Großen-Endorf oder Großen Neudorf und Hohnhorst.

3) Das

3) Das Amt Sachſenhagen, zu welchem das her-
ach vorkommende Städtchen, dieſes Namens und 3 Dör-
r gehören.

2. Aus folgenden Städten:

1) Rinteln, Rintelium oder Rintelia, eine befeſtigte
tadt, in einer mit Bergen umgebenen Gegend zwiſchen
r Weſer und Exter. Ueber jene iſt hier vom März an
s zum Anfang des Decembers eine Schiffbrücke, und
e nimmt an der Nordſeite der Stadt die Exter auf. Von
m alten Rinteln an der andern Seite der Weſer iſt
utiges Tages nichts mehr übrig; doch zeigen die Namen
wiſſer Stellen des nunmehr daſelbſt befindlichen ge-
lügten Landes an, daß der Ort ehemals bewohnt gewe-
i ſey. Zuerſt wurde da, wo die jetzige Stadt Rinteln
ht, im Jahr 943 eine Klauſe oder Kapelle erbauet,
lche die Ringelklauſe hieß; hiernächſt 1230 ein Kloſter
gelegt, und mit Ciſtercienſer Nonnen beſetzt, und da-
rch wurde die Erbauung der neuen Stadt Rinteln ver-
laſſet, in welcher die Kloſterſtraße das Angedenken des
maligen Kloſters noch erhält, und dahin ſich die Ein-
hner der alten Stadt nach und nach zu wohnen bege-
haben. 1621 verlegte Fürſt Ernſt die Univerſität zu
adthagen hieher, die nach dem Vergleich von 1647
ſchen dem heſſen-caſſelſchen und ſchauenburg-lippiſchen
is anfänglich gemeinſchaftlich und unzertheilt blieb,
s aber vom letztern an das erſtere völlig abgetreten
de. Die Profeſſores der Theologie ſind lutheriſch,
m übrigen Facultäten aber ſind auch reformirte, und
derheit ſind die hieſigen 2 reformirten Prediger zu-
h Profeſſores der hebräiſchen und griechiſchen Spra-
Den Lutheranern gehöret die Stadtkirche, die Refor-
n aber und die Beſatzung bedienen ſich der Univerſi-
irche zu ihrem Gottesdienſt. 1665 fieng die Land-
nn von Heſſen, Hedewig Sophia, an, die Stadt mit
en, Graben und Bollwerken zu umgeben, welche Be-
ung 1668 geendiget wurde, wie die Aufſchriften über
Oſter- und Süderthor anzeigen. Es iſt hier die Re-
ng über das heſſiſche Antheil an der Grafſcha-
uenburg, das Conſiſtorium und ein Superintend-

Die Einwohner legen sich mehrentheils auf Ackerbau, Viehzucht und Branwesen. Die Schifffahrt auf der Weser verschaffet der Stadt auch Nahrung.

2) Oldendorf, ein mit verfallenen Graben und Mauern umgebenes Städtchen, nahe bey der Weser, zwischen Hameln und Rinteln, hat ehemals besser ausgesehen, als heutiges Tages. 1528 mußte es, wegen seines widerspenstigen Ungehorsames, vom Grafen Just eine harte Züchtigung ausstehen. 1633 am 28sten Jun. fiel unweit der Stadt, bey dem Dorf Segelhorst, eine Schlacht zwischen den kaiserl. Truppen an einem, und den schwedisch-braunschweigisch- und hessenschen am andern Theil vor, darinnen diese den Sieg davon trugen, jene aber einen ansehnlichen Verlust erlitten. Die Reformation der Grafschaft hat hier ihren vornehmsten Anfang genommen. Aus dem ehemaligen guten Gymnasio der Stadt ist eine geringe Trivialschul geworden.

3) Obernkirchen, ein Städtchen, am Fuß eines Berges. Es ist mehrmals abgebrannt, und hat sonderlich im 30jährigen Krieg sehr viel ausgestanden. Das hiesige adeliche Stift soll vom Kaiser Ludwig I im Jahr 815 gestiftet, und das erste gewesen seyn, so zwischen der Leine und der Weser angeleget worden. Anfänglich soll es mit Benedictiner Nonnen besetzet gewesen seyn. Es ist oftmals abgebrannt, aber allezeit wieder aufgebauet worden. Jetzt ist es ein adel. Fräuleinstift evangelischer Religion, und der Convent besteht aus 10 Personen. Die dabey befindlich gewesene Probstey ist 1565 davon genommen, und secularisiret worden. In der Klosterkirche liegen verschiedene schauenburgische Grafen begraben. Unweit der Stadt hat in den alten Zeiten die so genannte alte Bückeburg gelegen, so ein Schloß, und vermuthlich der Hauptort des pagi Bucki gewesen, dessen schon zu Karls des Großen Zeiten gedacht wird, und es scheint, daß auch die Stadt Bückeburg davon benennet worden sey. Sonst findet man in der Gegend von Obernkirchen einen vortrefflichen Steinbruch, aus welchem viele Quadersteine bey dem Dorf Kohlenstett, unweit Rinteln, auf die Weser gebracht, und weit und breit ausgeführet werden. Auch sind in dieser Gegend reiche Steinkohlengruben.

4) Ro-

Chronik des Jahres 1848.

Januar.

1. Neujahr. Der neue Kurfürst Otto von Bay. Maximilian Joseph I. Graf von Montgelas. Der Kurfürst Otto von Bayern, Sohn des Kurfürsten Maximilian Joseph I. und der Prinzessin Caroline von Baden, Tochter des Markgrafen Karl Friedrich von Baden, wurde am 1. Januar 1848 geboren. Er ist der jüngste Sohn seiner Eltern und hat drei Brüder und zwei Schwestern. Sein Vater, der Kurfürst Maximilian Joseph I., starb am 13. Oktober 1825. Seine Mutter, die Prinzessin Caroline von Baden, starb am 13. Oktober 1841. Der Kurfürst Otto von Bayern ist der jüngste Sohn seiner Eltern und hat drei Brüder und zwei Schwestern. Sein Vater, der Kurfürst Maximilian Joseph I., starb am 13. Oktober 1825. Seine Mutter, die Prinzessin Caroline von Baden, starb am 13. Oktober 1841. Der Kurfürst Otto von Bayern ist der jüngste Sohn seiner Eltern und hat drei Brüder und zwei Schwestern. Sein Vater, der Kurfürst Maximilian Joseph I., starb am 13. Oktober 1825. Seine Mutter, die Prinzessin Caroline von Baden, starb am 13. Oktober 1841.

Chronik des Jahres 1848.

Januar.

1. Neujahr. Der neue Kurfürst Otto von Bay. Maximilian Joseph I. Graf von Montgelas. Der Kurfürst Otto von Bayern, Sohn des Kurfürsten Maximilian Joseph I. und der Prinzessin Caroline von Baden, Tochter des Markgrafen Karl Friedrich von Baden, wurde am 1. Januar 1848 geboren. Er ist der jüngste Sohn seiner Eltern und hat drei Brüder und zwei Schwestern. Sein Vater, der Kurfürst Maximilian Joseph I., starb am 13. Oktober 1825. Seine Mutter, die Prinzessin Caroline von Baden, starb am 13. Oktober 1841. Der Kurfürst Otto von Bayern ist der jüngste Sohn seiner Eltern und hat drei Brüder und zwei Schwestern. Sein Vater, der Kurfürst Maximilian Joseph I., starb am 13. Oktober 1825. Seine Mutter, die Prinzessin Caroline von Baden, starb am 13. Oktober 1841. Der Kurfürst Otto von Bayern ist der jüngste Sohn seiner Eltern und hat drei Brüder und zwei Schwestern. Sein Vater, der Kurfürst Maximilian Joseph I., starb am 13. Oktober 1825. Seine Mutter, die Prinzessin Caroline von Baden, starb am 13. Oktober 1841.

hat Joh. Conr. Musculus eine Charte gezeichnet und gestochen, in welcher, wenn man sie vor sich liegen hat, die Weser und Osten oben ist. Gerh. Muntink hat zu Winkelmanns historischen Beschreibung eine etwas bessere Charte verfertiget, und Johann Nutzhorn hat dieselbige in Kupfer gestochen. Eine andere, die von Lorenz Michael von Hohenkirchen herrühret, ist in Holland von Schenk und Valk gestochen. Die muntinkische Charte ist 1759 unter des Herrn Rizzi Zannoni Namen zu Augsburg bey Albr. Karl Seuttern herausgekommen, und mit Triangeln angefüllet, als ob sie ganz von neuem mathematisch aufgenommen wäre. Allein, Herr Zannoni will diese Charte in einem Avertissement auf der Charte von untern Theil des westphälischen Kreises nicht für die seinige erkennen. An einer neuen und sehr guten Charte, welche die homannische Werkstätte 1761 zu Nürnberg ans Licht gestellet hat, haben die Herren von Münnich, Ramus, Witken von Wittenheim, Schmidt und Hunrichs, insonderheit der letztere, gearbeitet. Weil sie aber nicht so richtig und gut erschien, als Herr Hunrich es gewünschet und gehofft hatte: machte er 1762 in den oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen bekannt, daß er in Holland einen bessern Stich derselben veranstalten wolle. Dadurch nöthigte und bewegte er die homannische Werkstätte, daß sie die eingeschlichenen Fehler verbesserte, so daß in den neuern Abdrücken, welche mir aber noch nicht zu Gesicht gekommen sind, keine von Wichtigkeit übrig geblieben seyn sollen.

§. 2. Diese Grafschaften gränzen gegen Abend an Ostfriesland und ans Bisthum Münster, gegen

Morgen

Morgen an die Weser, dahnach in vier Hauptzügen Westen gegen Norden, gegen Osten, und an die vier Hauptgegenden Norden Nordwest und Nordost, Westen Südwest, Süden Südost, Osten und an die Lage. Ein Theil der Grafschaft Oldenburg, über das Geestland, hebt sich gegen Süden nach und gegen Norden, wenn das jetzige Jahr verstrichen, ein Theil ist der Geest und der Marsch, und dieser, wenn die vom Herrlichen bei Bremerlehe, bei Nordenhamm, Blexen, Burhave und Eckwarden vor dem Jahre 1800 angefangene Deichung, so wie die bereits nach der Eindeichung von der Jahde über Atens nach Sande bedeutend, und es ist mit einem Jahrhundert kommen gewesen. Die Grafschaft Delmenhorst hat diesen Namen von der Stadt, und zwar aber hat diese Gegend Pagus Lei, Lariga, Lerigo, und sich noch unter der Zeit Delmenhorst die ernenet.

Es ist die Lage derselben so geographische Meilen von, und bis 4 Meilen breit, und besitzen auf Geest- und Marschland; jenes ist theils dürre und theils fette Ackerkrume, und giebt Korn, Buchweizen, Heu und fett Viehfutter, und giebt sowohl zum Ackerbau als zur Viehzucht die vortheilhafteste Gelegenheit, doch wird hier nicht so viel Getraide gebauet, als die Einwohner verbrauchen, und sie müssen die Nothdurft theils aus Holland, theils in Bremen, Lübeck, Hamburg und Lüneburg, theils in Oldenburg, Elsfleth, Brake, Berne, Ovelgönne, Jever, Varel, Burhave, Eckwarden, Nordenhamm, Blexen, Bremerlehe, Atens, Sande, Hooksiel, Minsen, Wilhelmshaven, Heppens, Neuende, Bant, Schaar, Tettens, Sengwarden, Fedderwarden, Wiarden, Dangast, Horumersiel, Carolinensiel, Harlesiel, Esens, Bensersiel, Neuharlingersiel, Norden, Emden, Leer, Papenburg, Friedeburg, Aurich, Wittmund, Dornum, Norderney, Norddeich, Greetsiel, Pilsum, Pewsum, Upgant, Bunde, Weener, Leer, Papenburg, Friedeburg, Aurich, Wittmund, Dornum, Norderney, Norddeich, Greetsiel, Pilsum, Pewsum, Upgant, Bunde, Weener, Leer, Papenburg, Friedeburg, Aurich, Wittmund, Dornum, Norderney, Norddeich, Greetsiel, Pilsum, Pewsum, Upgant, Bunde, Weener,

sen, Pferden und fettem Vieh, und auf der Geest in Flachs, Hopfen, Torf, Leinwand und hölzernen Geräth. Hingegen führet man wieder ein, Weizen, Roggen, Gerste, Bier, Wein, Salz, mancherley Manufaktur- und Fabrik- und andere Waaren. Wider die Ueberschwemmungen des Wassers ist das Land mit großen und kostbaren Deichen, verwahret, welche 30314 Ruthen machen, die, wenn man jede Ruthe auf 30 Rthlr. schätzet, 909420 Rthlr. anzulegen gekostet haben. Sie stehen unter der Aufsicht und Vorsorge eines besondern Deichamts.

§. 4. Beyde Grafschaften enthalten 28 Aemter und Vogteyen, 51 Kirchspiele und 52 Kirchen und 3 Kapellen, 2 Städte, 5 Flecken, über 350 Dörfer und Bauerschaften, 74½ adeliche und freye Güter, die eben so viele Ritterpferde geben, und davon 12 Lehngüter, die übrigen aber Allodialgüter sind, insgesamt aber unmittelbar unter der Regierung zu Oldenburg stehen, und ungefähr 70000 Menschen.

§. 5. Die Einwohner beyder Grafschaften sind fast insgesamt der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, mit deren Einführung in Oldenburg 1525, in Delmenhorst aber erst 1543 der Anfang gemacht worden: doch sind auch reformirte vorhanden, insonderheit in der Herrschaft Varel, woselbst auch ein reformirter Hofprediger ist. In der Stadt Oldenburg wird den Soldaten zum Besten alle halbe Jahre reformirter und römisch-katholischer Gottesdienst gehalten.

§. 6. Was den Ursprung der ältesten Grafen von Oldenburg betrifft, so ist in den Originibus guelficis Tom. IV. p. 346 von dem Hofrath Christian Ludwig

Scheidt

Scheidt behauptet worden, es könne durch unverwerfliche Beweise dargethan werden, daß Witikind der Große einen Sohn, Namens Wigbert; dieser einen Sohn, Namens Walbert; dieser einen Sohn, Namens Regenbern, und dieser einen Sohn, Namens Witikind gehabt habe, von welchem letztern die Grafen zu Oldenburg und heutigen Könige zu Dänemark abstammeten. Aus Meginhardi historia de translatione S. Alexandri Wildeshusam, welche eben dieser berühmte Mann in seiner Bibliotheca historica gœttingensi zuerst ans Licht gestellet hat, p. 6, erhellet die Gewißheit, daß Graf Wigbert des sächsischen Witikinds Sohn, und also Graf Walbert desselben Enkel gewesen sey, welches man vorhin nicht gewiß gewußt hat. Es ist auch gewiß, daß die ehemaligen Grafen von Rüstringen und Ammerland sich nachher Grafen von Oldenburg genennet haben, und daß Egilmar, oder Eilmar II, ein rüstringischer Graf, welcher im Anfang des 12ten Jahrhunderts gelebet, ausser 2 andern Söhnen, den Grafen Christian I gezeuget, welcher 1155 Oldenburg erbauet, und davon benannt worden. Von seinem Sohn Moritz stammen alle nachfolgende Grafen in gerader Linie ab. Graf Dieterich der glückliche vereinigte 1435 Delmenhorst mit Oldenburg, und erhielt mit seiner 2ten Gemahlinn Heilwig oder Hedewig, die eine Schwester und Erbinn Adolphs VIII, letzten Herzogs zu Schleswig und Grafen zu Holstein, war, die Anwartschaft auf das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein. Sein ältester Sohn Christian wurde 1449 zum König in Dänemark, und nachmals zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein erwählet; der

2te Sohn Gerhard aber pflanzte den Stamm der oldenburgischen Grafen fort. Er verlor Delmenhorst, welches B. Heinrich zu Münster wegnahm, erwarb aber Varel und Neuenburg. Desselben Enkel Anton I hatte das Glück, Delmenhorst wieder zu erobern. Von seinen beyden Söhnen war Johann VI Graf zu Oldenburg, erbete 1575 die Herrschaft Jever, und 1592 wurde ihm auch die Herrschaft Kniphausen zuerkannt; Anton II aber war Graf zu Delmenhorst. Der König zu Dänemark, Friderich II, und der Herzog von Holstein suchten und erlangten 1565 vom Kaiser Maximilian II die Anwartschaft auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wenn Johannes VI Sohn Anton Günther und seine Erben ausstürben, weil sie von väterlicher Seite aus dem oldenburgischen Haus abstammeten. Auf solche kaiserl. Bestätigung gründeten sich die Ansprüche, welche nachmals König Christian V und Herzog Christian Albrecht auf diese Grafschaften machten, als der letzte Graf Anton Günther 1667 ohne männliche Erben starb. Denn desselben natürlicher Sohn Anton, welchen er mit Elisabeth von Ungnad erzeuget, der Kaiser aber legitimirt, und zu einem Reichsgrafen von Aldenburg erhoben hatte, konnte die Grafschaften nicht erben, daher ihn der Vater mit Kniphausen ꝛc. abfand, wie unten gemeldet werden wird; und seine Schwester Magdalena, des Fürsten Rudolph zu Anhalt-Zerbst Gemahlinn Sohn, konnte auch in den Grafschaften nicht folgen, sondern mußte mit der Herrschaft Jever zufrieden seyn: folglich fielen die Grafschaften, als männliche Reichslehne, ans holsteinische Haus, und Christians I Nachkommen, unter welchen aber deshalb ein großer

Streit

Streit entstund. König Friderich III verglich sich 1648 mit dem Herzog Friderich von Holstein-Gottorf, daß sie die zu erwartende Erbschaft, unter sich theilen wollten. Sie trafen auch das folgende Jahr zu Rendsburg mit dem Grafen Anton Günther einen Vergleich, den Kaiser Ferdinand III im Jahr 1653 bestätigte; ja der Graf setzte sie 1664 in den wirklichen Besitz seiner Lande, und erklärete sie kurz vor seinem Tod in seinem Testament zu Lehnserben. Allein, Herzog Joachim Ernst zu Plön fieng darüber mit dem regierenden holsteinischen Haus einen Proceß an, und erwies, daß er mit demselben nicht nur gleiches Recht, sondern auch einen Vorzug habe, weil er Christians I Anverwandter im 4ten, der König und Herzog von Holstein-Gottorf aber nur im 5ten Grad wären. Als nun König Christian V sah, daß die Sache vor dem kaiserlichen Gericht nicht zu gewinnen war, verglich er sich 1671 mit dem Herzog von Plön, und gab ihm für seinen Antheil an den Grafschaften ein Aequivalent. Mit diesem Vergleich war zwar der Herzog von Holstein, Christian Albrecht, nicht zufrieden: allein, der Herzog von Plön gewann den Proceß, und wurde 1675 in den Besitz der streitigen Erbschaft gesetzet, die er denn gleich darauf dem König einräumete, der sich 1676 in den Grafschaften huldigen ließ. Seit der Zeit sind die Könige zu Dänemark ruhige Besitzer von Oldenburg und Delmenhorst gewesen, haben aber noch nachher mit den Allodialerben unterschiedene Tausch- und andere Vergleiche getroffen, und K. Friderich IV verpfändete die Grafschaft Delmenhorst mit einigen Vogteyen 1711 an Chur-Braunschweig für 712640 Rthlr. in neuen

⅔ Stücken auf 20 Jahre, kündigte aber doch das Kapital noch selbst auf, und K. Christian VI nahm die Grafschaft mit den übrigen Vogteyen 1731 wieder in Besitz.

§. 7. Das oldenburgische Wapen sind zween rothe Querbalken im goldenen Feld, das delmenhorstische Wapen ist ein goldenes unten zugespitztes Kreuz im blauen Feld.

§. 8. Der König von Dänemark hat wegen dieser Grafschaften Sitz und 2 Stimmen sowohl auf dem Reichstag im westphäl. Reichsgrafen-Collegio, als auch auf den westphäl. Kreistagen, und folget auf dem letztern nach Schauenburg. Der Reichs-Anschlag wegen Oldenburg ist 8 zu Roß und 30 zu Fuß, oder 216 Fl., wegen Delmenhorst 2 zu Roß und 14 zu Fuß, oder 80 Fl., und zu jedem Kammerziel werden wegen Oldenburg und Delmenhorst 113 Rthlr. 55¼ Kr. gegeben.

§. 9. Dänemark hat die Grafschaften Oldenburg verschiedentlich regieren lassen. Anton, Reichsgraf von Aldenburg, wurde zum königlichen Statthalter über die Grafschaften verordnet; nach desselben Tod aber setzte der König einen Oberlanddrosten, welcher Präses der oldenburgischen Regierungskanzley und Landdrost über Delmenhorst war, und über die Grafschaft Oldenburg auch einen Landdrosten. Diese Verfassung blieb bis auf das Jahr 1752, da König Friderich V seinen geheimen Conferenzrath und Ritter, den Reichsgrafen Rochus Friderich zu Lynar, zum Statthalter beyder Grafschaften ernannte, und die Oberlanddrosten- und Landdrostenwürde fürs erste aufhob. Allein, 1766 ward die Statthalter-

würde

würde von neuem abgeschafft, und wieder ein Oberlanddrost verordnet. Dieser ist das Haupt der oldenburgischen Regierungskanzley, welche außer ihm aus einem Kanzleydirector und verschiedenen Regierungsräthen, Secretären, Archivarien und Kanzelisten besteht. Sie verordnet in des Königs Namen alles, was bey vorkommenden dringenden Umständen zu beyder Grafschaften Besten gereichen kann, und vertritt in solchen allgemeinen Fällen des Königs Stelle selbst. Hiernächst hat sie das so genannte Recht über aller Kanzley- und Landgerichtssässigen Ehre, Leben und Tod, weil, außer dem Stadtmagistrat zu Oldenburg, und der edlen Herrschaft Varel, keinem andern Untergericht das Recht über Leben und Tod verliehen worden. Von allen Untergerichten beyder Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche sind, die Stadtgerichte zu Oldenburg und Delmenhorst, das oldenburgische, ovelgönnische, neuenburgische und delmenhorstische Landgericht, die Amtsgerichte zu Schwey und im Land Wührden, und das Amtsgericht zu Varel, ergehen die Appellationen an die königliche Regierung, von welcher an die kaiserlichen und Reichsgerichte nicht unter der Summe von 1000 rheinischen Gulden appelliret werden kann. Die Beamten heben und berechnen die königlichen Gefälle, haben auch in Polizey- Deich- und Landsachen ihre Verrichtungen, und in liquiden Sachen von 12 Rthlrn. die Justiz zu besorgen, müssen aber in höhern Forderungen und in illiquiden Fällen alle Erkenntniß den Landgerichten überlassen. Die Beamten zu Schwey und im Land Wührden haben zugleich die erste Instanz. Das königliche Consistorium machen die gesammten

Mitglieder der Regierung und Cammer aus; es kommen aber auch der Generalsuperintendent, zwey bis drey adeliche Gutsbesitzer, der Bürgermeister der Residenz, und der Bürgermeister der Stadt Lemgo, und ist einiger Zeit auch der Rector der elenden Schule, Mitglied davon gewesen. Der Generalsuperintendent, welcher ehemals Professor der Gottesgelahrheit zu Rinteln gewesen, ist Director des Consistoriums, und hat den Vorsitz. Die Consistorialgerichtsbarkeit erstrecket sich über die Geistlichkeit, und über alle Religionsangelegenheiten, und gehet in Ehesachen, Testamenten, Vormundschaften, Kirchen- und Schulsachen, und in Sachen, welche Geistliche betreffen, und in Religionssachen, in erster Instanz, und in zweyter Instanz an die Regierung. Die Consistorialgerichtsbarkeit über die Geistlichkeit, und über alle Religionsangelegenheiten, wurde, bey der Regierung des Fürsten Simon Henrich Adolph, Grafen zur Lippe, im Jahre 1720 eingeführet, und ist vorher, seit der Reformation, von dem Landesherrn selber ausgeübet worden. Die Einkünfte des Consistoriums sind noch nicht gut, denn sie haben in der neuesten Zeit, da die Cammer eingerichtet, jährlich 2000 Rthlr. betragen, und die Beamtenbesoldung aber 1800 Rthlr. ausgemacht, und nur 1900 Rthlr. gelassen.

§. 11. Zu dieses Grafschaft ist 1754 ein Militair-Regiment zu Fuß errichtet, und nach dem Cammerfuße eingerichtet worden. Es machte anfänglich 1000 Mann, aber nun gemeiniglich 1134 Mann aus, 1795 aber ist es auf die Stärke der 600 Mann gesetzet worden.

1. Die Grafschaft Oldenburg begreift: 1. Die Stadt Oldenburg, welche am Hafftuhmer Strome, der sich durch die Stadt ziehet, angebauet, und von der sie so ihren Namen, als von der Grafschaft, den Namen hat, und ihre Lage hat. Die Befestigung besteht in 12 Bollwerk und vielen Wer-

Bleiche, Appretur, Färberei, Druckerei und Weberei, Spinnerei, Kämmerei, Krempelei und Vorbereitung, Dampfmaschinen, Wasserräder, Gebäude, Gasbeleuchtung, Heizung, Ventilation, Wasserversorgung, Feuerlöschwesen, Transmissionen, Werkzeugmaschinen, Schmiedearbeiten, Gießerei, Modellirwesen, Tischlerei, Schlosserei, Maschinenbau, Kesselschmiede, Eisenconstructionen, Bau- und Maschinenzeichnen, Rechnungswesen, Comptoirwesen, Correspondenz, Handelsgeographie, Handelsgesetzkunde, Waarenkunde, Technologie, Chemie, Physik, Mechanik, Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Polnisch, Böhmisch, Ungarisch, Holländisch, Dänisch, Schwedisch, Norwegisch, Griechisch, Türkisch, Arabisch, Persisch, Hindostanisch, Chinesisch, Japanisch, Portugiesisch, Lateinisch, Stenographie, Gymnastik, Fechten, Reiten, Schwimmen, Tanzen, Musik, Gesang, Zeichnen, Malen, Modelliren, Schnitzen, Graviren, Lithographiren, Photographiren, Buchdruckerei, Buchbinderei, Kupferstecherei, Stahlstecherei, Holzschneiderei, Galvanoplastik, Elektrotypie, Stereotypie, Schriftgießerei, Papierfabrikation, Papierbuntdruck, Papiermaché, Papierstoffbereitung, Papierbearbeitung, Papierfärberei, Papierbleiche, Papierappretur, Papierglätterei, Papierpolirerei, Papierschneiderei, Papierfalzerei, Papierbuchbinderei, Papierschachtelfabrikation, Papierbeutelfabrikation, Papierdüten-Fabrikation, Papiertapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Tapeten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Fabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Stempelung, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Glätterei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Polirerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schneiderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Falzerei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Buchbinderei, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Schachtelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Beutelfabrikation, Papierspielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Spielkarten-Düten-Fabrikation, Papierspielkarten-Sp

3) vier Gartenpforten, einander

[illegible] Der Hauptweg [illegible] machte das an der Westseite an und den Thoren der Stadt Lindenau und andern Theilen und an Leipzig selbst, und führte nach der Breitaer Thorsäule, innerhalb der Thore, die Länge zu Lindenau 1 Stunde, zu Leipzig 1 Stunde. Diesen Hauptweg durchschnitten die Gartenwege, die Wege in Gestalt gebogener Linien, und machten so in Gestalt der großen Gartenwege die Gartenfelder. Zwischen diesen, die in solche Felder und Gartenwege sich theilten, waren die Hauptwege durchgezogen, und diese hatten die Gestalt gerader Linien. Diese Gartenwege waren 1 Stunde lang, und der Hauptweg hatte 2 Stunden. Von einem Gebrauch bekannter ist. Es hat seinen eigenen Verfasser, und liegt auf der Bauerwiese, in der Nähe nicht weit.

Der Verfasser Waldstand besteht aus der Nachtigallen-Laube und Hainbrunnen, in welchem die Dryaden wohnen. Der Verfasser Hainbrunnen ist ein gleich-mannigfaltiges einfaches Ganz, welches aus Schatten ist.

Der Verfasser Waldstand enthält die Nachtigallen-Laube, Hainbrunnen, Dryaden, Hainbrunnen, Nachtigallen-Laube, Verfasser Waldstand, Dryaden und Schatten. Nachtigallen-Laube ist ein Theil des Verfasser Waldstandes

Domherr zu Cöln, ein Sohn Grafen Gerhards, dasselbe 1475 zu Cöln als ein Trinkgefäß machen lassen, als König Christian I sich daselbst am Fest der heiligen drey Könige aufhielt, und es seinem Vater nach Oldenburg zugebracht, der ihm am Osenberg Güter zu seinem Erbtheil geschenket hat.

2) Vier Marschvogteyen, welche vor Alters zum Stedingerland gehöret haben, und vor 1234 erobert worden.

(1) Die Vogtey Nobriem oder Elsfleth, zu welcher 4 Kirchspiele Elsfleth, Alten-Huntorf, Barnefleth oder Bardenfleth, und Neuenbrock, mit 14 Dörfern gehören. Zu bemerken sind:

a) Elsfleth, ein Flecken, woselbst die Hunte in die Weser fällt. Den hiesigen Weserzoll hat Graf Anton Günther 1619 und 1623 vom Kaiser und Reich erhalten, und ob sich gleich die Stadt Bremen demselben also widersetzt hat, daß sie darüber in die Reichsacht erkläret worden, so ist er doch dem Grafen im westphälischen Frieden bestätiget worden. Er trägt jährlich ungefähr 30000 Rthlr. ein. Es können aber keine schwer beladenen Schiffe hieher kommen, sondern müssen 1 Meile unterwärts zu Bracke löschen. Sonst ist hier ein gräflich-münnichisches Gut Namens Münchenau.

b) Die Gegend unweit Alten-Huntorf, bey der hölzernen Straße, die durch das dortige Moor geht, woselbst Graf Gerhard 1475 die Bremer schlug, die fast alle im Moor umkamen, welches zum Andenken dieser Niederlage noch jetzt die Bremerdöpe (Bremertaufe) genennet wird.

c) Neuenfelde, ein von den Grafen Johann XIV und Anton I eingedeichtes Marschland, welches ein freyes und keinen Abgaben unterworfenes Gut ausmacht, und vermöge der Verträge und des Testaments Grafen Anton Günthers, dem Grafen Anton von Aldenburg, und hierauf vermöge des aldenburgischen Vergleichs von 1693 desselben Töchtern, vermählten Gräfinnen von Harthausen und von Wedel, jeder zur Hälfte, zugefallen ist. Als die letztere Hälfte der königl. dänische Kammerherr Friderich Wilhelm

Methodist Episcopal Church, South, welche keine Sklaven duldet und sich gänzlich von der Politik fern hält.

3) Die Methodist Episcopal Church, welche 1784 durch Johannes Wesley, nachmals erster Bischof derselben, von den Methoden gebildet, die er in England eingeführt hatte.

4) Die Methodist Protestant Church, welche 1830 von Reformern gebildet wurde, die gegen die Episkopalverfassung der Methodist Episcopal Church protestirten.

5) Die Wesleyan Methodist Connection, welche aus den Reformern gebildet wurde, die 1849 aus der Methodist Episcopal Church austraten, weil sie der Ansicht waren, daß die Laien in der Kirchenregierung eine Stimme haben müßten.

6) Die Primitive Methodist Church, welche 1812 durch Hugh Bourne und William Clowes gebildet wurde, die beide Methodisten-Prediger waren, aber aus der Methodist Episcopal Church ausgeschlossen wurden, weil sie Versammlungen abhielten, ohne die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten dazu eingeholt zu haben.

7) Die Bible Christian Church, welche 1815 durch William O'Bryan gebildet wurde, der ein Methodist-Prediger war, aber aus der Methodist Episcopal Church ausgeschlossen wurde, weil er Versammlungen abhielt, ohne die Erlaubniß seiner Vorgesetzten dazu eingeholt zu haben.

8) Die Evangelical Association, welche 1800 durch Jakob Albright gebildet wurde, der ein Methodist-Prediger war, aber aus der Methodist Episcopal Church ausgeschlossen wurde, weil er Versammlungen abhielt, ohne die Erlaubniß seiner Vorgesetzten dazu eingeholt zu haben.

9) Die United Brethren Church, welche 1800 durch Philipp William Otterbein gebildet wurde, der ein Methodist-Prediger war, aber aus der Methodist Episcopal Church ausgeschlossen wurde, weil er Versammlungen abhielt, ohne die Erlaubniß seiner Vorgesetzten dazu eingeholt zu haben.

10) Die Methodist Episcopal Church, Canada, welche 1828 durch Egerton Ryerson gebildet wurde, der ein Methodist-Prediger war, aber aus der Methodist Episcopal Church ausgeschlossen wurde, weil er Versammlungen abhielt, ohne die Erlaubniß seiner Vorgesetzten dazu eingeholt zu haben.

11) Die African Methodist Episcopal Church, welche 1816 durch Richard Allen gebildet wurde, der ein Methodist-Prediger war, aber aus der Methodist Episcopal Church ausgeschlossen wurde, weil er Versammlungen abhielt, ohne die Erlaubniß seiner Vorgesetzten dazu eingeholt zu haben.

12) Die African Methodist Episcopal Zion Church, welche 1820 durch James Varick gebildet wurde, der ein Methodist-Prediger war, aber aus der Methodist Episcopal Church ausgeschlossen wurde, weil er Versammlungen abhielt, ohne die Erlaubniß seiner Vorgesetzten dazu eingeholt zu haben.

13) Die Colored Methodist Episcopal Church, welche 1870 durch Bischof Lucius H. Holsey gebildet wurde, der ein Methodist-Prediger war, aber aus der Methodist Episcopal Church, South, ausgeschlossen wurde, weil er Versammlungen abhielt, ohne die Erlaubniß seiner Vorgesetzten dazu eingeholt zu haben.

Der Bischof

der Herrschaft Gödens hat 1684 durch einen Tauschvergleich den Kielgroden erhalten.

2) Das Amt Ape enthält die Kirchspiele Ape und Westerstede, dazu 33 Dörfer gehören. Bey dem Flecken Ape war ehedessen ein Fort, welches 1515 und 1550 angeleget, 1764 aber geschleift worden. In diesem Amt sind die adel. Güter Seggern, Fikensolt, Kobrinke und Wittenheim belegen. Das letztere hieß ehedessen das Haus Burgforde, und war eines der ältesten landesherrschaftlichen Häuser, und der Wohnsitz einiger oldenburgischen Grafen; 1747 aber wurde es dem gelehrten und um die Geographie und Geschichte dieser Grafschaften sehr verdienten königl. Etatsrath, Adalrich von Witken, unter dem Namen Wittenheim, zu einem Erbmannlehn ertheilet.

3) Die Vogtey Zwischenahn, welche aus den Kirchspielen Zwischenahn und Edewecht besteht, dazu 29 Dörfer gehören. Das Elmendörfer oder Zwischenahner Meer, welches eine Meile im Umkreis hat, ist sehr fischreich. In dieser Vogtey haben die alten Grafen von Oldenburg, als sie sich noch vom Ammerland benannt, ihre Wohnung gehabt. Einer ist an der Nordseite des oben genannten Sees, und ein anderer zu Jeddeloh gewesen. Es sind hier die adelichen Güter Eyhausen und Bierhaus, und letzteres ist ein Lehngut.

4) Das Amt Rastede, welches aus den Kirchspielen Rastede und Wieselstede, und 24 Dörfern besteht. In dem Dorf Rastede war vor Alters ein reiches Benedictiner Kloster, welches 1160 gewiß schon vorhanden gewesen ist, weil es damals vom Papst Victor IV bestätiget worden. Der Abt desselben schrieb sich: von Gottes Gnaden Abt des Münsters unser lieben Frauen zu Rastede, Ordens St. Benedicti. Graf Christopher machte ein Lustschloß daraus, und starb auch 1566 daselbst. In dem Dorf Bocklerburg oder Lichtenberg ist vor Zeiten ein gräfl. Haus gewesen. Hahn, ist ein adel. Erbzinsgut. Auch sind in diesem Amt die adel. Güter Loye und Horne belegen.

5) Die Vogtey Jahde und Schweyburg, dazu 7 Dörfer

Dörfer gehören. Die Vogtey Jahde, darinn 2 landesherrschaftliche Vorwerker sind, hat Graf Johann XIV eingedeicht. Sie wurde Grafen Anton I von Aldenburg zugetheilet, dessen Sohn sie aber dem König abtrat. Die Schweyburg ist ein Strich Landes, welcher 1649 zum erstenmal, und 1720 aufs neue eingedeicht worden.

4. Das Amt oder die edle Herrschaft Varel ist ungefähr eine Meile lang, und 3 Viertelmeile breit, an der Seite der Jade sehr fruchtbar und gut Marschland, an der andern Seite aber ist viel Moor, woselbst guter Torf gestochen wird. Es hat ehemals seinen besondern Herrn gehabt. 1481 kam es an den Grafen Gerhard den Muthigen zu Oldenburg. Graf Anton Günther setzte seinen natürlichen Sohn Anton, des heil. römischen Reichs Grafen, Freyherrn zu Aldenburg, edlen Herrn zu Varel und Kniphausen, zum Erben des Amtes und Schlosses Varel, der Jahder Vogtey mit den beyden Vorwerken und allem Zugehör, imgleichen der Herrschaft Kniphausen, ein; vermachte ihm auch das Vorwerk Neuenfeld, Gruberwarf, Ruschfeld ꝛc. den Zehnten zu Hammelwarden, die Vorwerke Witbeckersburg, Roddens, Blexersand, Seefeld ꝛc. Als aber dieser Graf Anton von Aldenburg 1681 starb, erfolgte eine Vormundschaft und Sequestration, und sein Sohn Graf Anton II bekam nach erreichter Vollmündigkeit, vermöge des 1693 mit dem König von Dänemark errichteten Vergleichs, bloß das Amt Varel, die Vorwerke im Butjadinger Land, Neuenfeld, Witbeckersburg, Roddens, Seefeld, Blexersand, Neuenhoben, die Herrschaft Kniphausen, und das Vorwerk Garmes wieder; auf alles übrige aber leistete er Verzicht. Diese Lande und Güter erbete zwar seine einzige Tochter, Charlotte Sophia, vermählte Gräfinn von Bentink: sie wurden aber 1748, weil über 300000 Rthlr. Schulden darauf ruheten, in so weit sie unter oldenburgischer Hoheit liegen, auf Anhalten des stärksten Gläubigers, sequestriret. 1756 wurde Grafen Wilhelm von Bentink, als Vormund seiner beyden Söhne, der Grafen Christian Friderich Anton und Johann Albrecht, der Besitz der Herrschaft Varel, nebst den übrigen aldenburgischen Gütern, vermöge

des

bei der ersten Gemeinden sind zu Berlin gelehrsamen Vorgänger, dem katholischen Kirchenbesitz gestanden, dem Kirchenbesitz Kirchen über der Kirchenbesitz, durch das Kirchenbesitz Kirchen über der Kirchenbesitz, das Kirchenbesitz Kirchen über der Kirchenbesitz, das Kirchenbesitz Kirchen über der Kirchenbesitz,

bes jetzigen Cantons von Uberhalb Underwald, an beiden Seiten, Grenzet einer Seits an Schwyz, andrerseits an Uri, und ist ein Theil des Kirchspiels Wolfenschiessen, und begreift in Zeichen, darunter die Kirchlichen Gebäuden, und Wohnhäuser, die Pfarrkirche, und Capellen, in ihrer eigentlichen Situation.

2. Das Landgerichte zu Stanzstaden, erstrecket sich über das Dorf, und Kirchspiel Stanz, und Buochs, Ennetmoos, Stanzstaden, Kehrsiten, und Oberdorf, Wirrenbach, und Stein über und über Wiese und Bruch ob Stanzstaden, wie der Bruch und Wiese sind bey Hergestellet. Hartzuberührt aber erstrecket sich die Landmarch, welche Stanz und Buochs von einander scheidet, bis an Ennetmoos und allda Hergestellet, dann an die Landmarch, welche Stanz und Ennetmoos von einander scheidet, bis an Kehrsiten, und Oberdorf, und über der Lobe hinaus. Es war vor Alters ein Freyer Stand, welches die Herren von Stanzstaden, Freyherren zu Stanzstaden, in ersterbenden Stamm behielt: allein, Anno 1571 haben sie solchen Stand, samt und sonders, Landsgemeindlich, und Landsgemeinde Gnädigst zuerkennt, und in die Landsgemeinde Gericht, und Landrecht gethan, in Ansehen der damahlen noch Lebenden Herren Freyherren, Gerold, und Hans Rudolf von Stanzstaden, des damahligen Herrschafts Herr Gerold, dann zum Theil auch Herr Caspar von Stanzstaden, Herr Hans Rudolfen Sohn, Herr Gerolds, und Marianna de Lys.

3. Das Stanzstadt, welches von dem Stanzstadter Bach durch die Aare und bis in gemeiner Landsmarch gehet, und von dannen bis an die Landsmarch, welche Stanz und Ennetmoos von einander scheidet, und bis an Ennetmoos, und Kehrsiten, und Oberdorf, Wirrenbach, und bey Stanzstaden, Stanzstadtmatt, und Stein, und ein ein Gschau und Zehnten ausmachet, dahin aber ein Theil Ennetmoos, und Kehrsiten, und Oberdorf gehöret, ist das Gut Stanzstadt.

4. Die Herren Freyherren, welche aus den Kirchlichen Kunstschätzen und Ehrenkleinen, auch Bücher, Briefen, und Schriften ihr Wappen, und Siegel

Rotenkirchen, Namens Hobenhausen, und eines zu Brunswarden.

(3) Die Vogtey Abbehausen, welche aus dem Kirchspiel dieses Namens und 13 Dörfern besteht; auch ist hier das Lehngut Hete.

(4) Die Vogtey Stolhamm, welche aus dem Kirchspiel dieses Namens und 6 Dörfern besteht.

2) Das Butjadingerland besteht aus 3 Vogteyen.

(1) Die Vogtey Blexen, welche aus den Kirchspielen Blexen oder Blexum und Atens besteht, und dazu 9 Dörfer gehören. Es ist hier ein Lehngut. Blexersand ist ein gräflich-bentinkisches Vorwerk. Diesem gräflichen Haus gehöret auch der Blexersander Groden.

(2) Die Vogtey Burhave, dazu die Kirchspiele Waddens, Burhave und Langwarden gehören, mit 10 Dörfern.

(3) Die Vogtey Eckwarden, welche aus den Kirchspielen Eckwarden und Tossens besteht, dazu 13 Dörfer gehören. Zu Hofswürden, im Kirchspiel Eckwarden, legte Graf Anton Günther 1659 ein Armenhaus für 24 Personen an, welches 1684 mit dem blankenburgischen verbunden ward. Sönst ist in der Vogtey das Lehngut Stick, und das gräflich-bentinkische Vorwerk Roddens.

7. Das Land und Amt Würden, jenseits der Weser, gehörete vor Alters zu der Grafschaft Stotel, war hernach von 1408 bis 1514 an die Stadt Bremen verpfändet; Graf Johann XIV aber lösete es wieder ein. Es besteht aus dem Kirchspiel Dedesdorf, zu welchem 10 Dörfer und 2 Lehngüter gehören.

II. Die Grafschaft Delmenhorst. Sie besteht

1. Aus der Stadt Delmenhorst.

Delmenhorst, eine kleine und offene Stadt an der Delme, hat nur eine Kirche, 237 Häuser, und ungefähr 1400 Einwohner. Das alte gräfliche Residenzschloß ist 1712 abgebrochen worden. Es ist hier ein eigenes Landgericht und die Hausvogtey. Graf Otto, ein jüngerer Bruder Grafen Christians III zu Oldenburg, kaufte und ertauschte von den Mulen von Brunstein, erzstift-bremischen Edel-

leuten, die ansehnlichen Güter, welche sie um die Delme und Stuhr hatten, und bauete 1247 zwischen der Delme und der Horst (d. i. dem hohen und trocknen Grund) ein Schloß, welchem er den Namen Delmenhorst gab, sich aber nicht davon benennete. Er setzte seines Bruders Kinder Johann II und Otto II zu Erben der Herrschaft Delmenhorst ein, von welchen jener, regierender Graf zu Oldenburg, sie diesem überließ, welcher 1263 in dem Flecken Delmenhorst eine Kirche erbauete, bey derselben ein Collegium Canonicorum anlegte, und dem Ort 1270 Stadtfreyheiten gab. Als er 1299 starb, erbeten die Herrschaft seines Bruders Kinder Johann III und Christian der jüngere, welche zuerst den Namen von Delmenhorst annahmen. Des jüngsten Erben haben die Herrschaft bis 1436 regieret, in welchem Jahr Graf Nicolaus, letzter Besitzer derselben und Erzbischof zu Bremen, sie dem Domkapitel, welches sich derselben anmaßen wollte, ab und Grafen Dieterich zu Oldenburg zuerkannte, der auch Besitz davon nahm. Die übrigen Schicksale der Grafschaft sind oben in der oldenburgischen Geschichte berühret worden. Von dem Magistrat appelliret man in bürgerlichen Sachen unmittelbar an die Regierung zu Oldenburg.

2. Aus der Landvogtey Delmenhorst, welche begreift

1) Die Hausvogtey, zu welcher die Kirchspiele Ganderkesee, Hude, Schönenmohr und Harbergen, mit 28 Dörfern, und den adelichen Gütern Elmelob und Nutzhorn gehören. Zu Hude ist ein reiches Cistercienser Mönchenkloster gewesen, welches Otto, Probst zu Bremen, 1272 gestiftet hatte.

2) Die Vogtey Stuhr, ist der Hausvogtey einverleibet, und macht nur das Kirchspiel dieses Namens von 6 Dörfern aus.

3) Die Marschvogteyen Berne und Altenesch, welche das fruchtbare Stedingerland ausmachen, dessen Einwohner, nebst den Rüstringern, von Alters her die Grafen zu Oldenburg für ihre Erbherren erkannt haben, zwar 1204 von denenselben abgefallen sind, aber

1234 durch die bey Altenesch oder Oldenesche gehaltene Schlacht wieder zum vorigen Gehorſam gebracht worden. Die hieher gehörigen Kirchſpiele ſind Berne und Wahrfleth, in der Vogtey Berne, Bardewiſch und Altenesch in der Vogtey Altenesch, zu welchen 38 Dörfer gehören.

Das adelich freye Gut Wyhuſen oder Weyhauſen in der Vogtey Altenesch, iſt das größte in beyden Grafſchaften,

Die Grafſchaft Lippe.

§. 1.

Man hat nun von der Grafſchaft Lippe eine beſondere Charte, welche bey Tobias Conr. Lotter geſtochen worden, aber noch manchen Fehler hat. Auſſer derſelben iſt ſie am beſten auf dem oben bey der Grafſchaft Schauenburg erwähnten kleinen Chärtchen, zu ſehen. Die Grafſchaft iſt von dem Hochſtift Paderborn, von den Grafſchaften Rietberg, Ravensberg, Schauenburg und Pyrmont, von dem Fürſtenthum Calenberg, und von dem Stift Corvey umgeben.

§. 2. Sie iſt ſehr bergicht, hat aber doch auch Ackerland. In der Senner Heide, welche ſich aus dem Hochſtift Paderborn hieher erſtrecket, iſt eine Stuterey, welche ehemals, als ſie in gutem Stand und ſehr berühmt war, jährlich auf 20000 Rthlr. eintrug. Zu Salz-Uſeln iſt ein Salzwerk. Zu Meinberg, eine kleine Stunde von der Stadt Horn, iſt eine mineraliſche Quelle zum Trinken und Baden, welche viel flüchtigen Schwefel enthält, und einen durchdringenden ſäuerlichen Geſchmack hat. Die vornehmſten Flüſſe, welche dieſes Land bewäſſern, ſind die Emmer, welche aus dem Hochſtift Paderborn

können, und durch die Churfürsten dieser und jener Partey in das Fürstenrath Collegium, Theils in das Grafen Collegium, wieder in die Churfürstl. Versammlung treten. Es entstehen aber auch die Quatuor-Vota, und Votum ad Fürstenrath Lüneburg.

§. 2. In der jetzigen Churfürstl. und Fürstl. Versammlung, und im Churfürstl. wieder versammelten sind die ungleiche Bauarthirten, zum Theil aber auch aus Thieren bestehen. Die Churfürstlichen sind theils verstaub und Kleine. Die werden von dem ungleichen Churfürsten durch die Fürstenversammlungen, welches aber auch neben viele vorkommen ungleiche Thieren, als: die Fürstlichen Kühlinge, die Fürstlichen Hundtinge ungleich, sind eben sowohl aber in den vorgetragenen Sachen, als auch über den Churfürsten Gutachten verschiedener, und in der Fürstenversammlung, welche sie etwa zum Besten des andern vorstellen, gleich.

§. 3. Die Bischöfe haben sonsten sich selbst und nur insgemein zu der evangelisch-christlichen, und zu der evangelisch-lutherischen Kirche. Die Aeltiste aber die gutenbürtischen Personen und Sachen der verschiedenen Gemeinen haben zu Superintendenten.

§. 4. Die Geistlichen der andern geistlichen Fürsten Stände ist auf den Churfürstl. Versammlungen, welche in die Regierung der Kirchen sich nicht einmischen, und nicht gehören, die Aeltiste Stimme, welche aber bey der ältern Geistlichen nicht auf, sondern sonst auf den Grafen Stimm VI. an, welche die Stimmen auf alle drey Bänken Stellen und setzen. Er erwählet sich auf ein Zeitlang, in welchem er in den übrigen Stuhl gern angewiesen. Dann wenn

an sich die Landesherr, nebst allen, was darin in gut- und weltlichen Sachen anhängig ist, Gericht, Recht, Herrlichkeit, Nutzbarkeiten, Gefällen und gemeiner Zeit und Folge zu ihren Landesherrlichen Ehren überhaupt verwalten, auch verwahren, daß, wenn mit einer Seiten oder mehrern Seiten Partey, jhnen alsdann der nächstsitzende, und im gleichen Fall auch der übrigen nach einander die Landesregierung folgen, und wenn einer oder der andere von den Landesherren Tödlichen, aber ohn Hinterlassung Leibeserben, oder ohn Hinterlassung Leibeserben von jhm vermachte Landesherrlichen und regierenden Stein gar Stirbt, und denen übrigen Landesherren, und jhren Erben und Nachkommen Land und Leute zu Lehen gehen, und eigenthümlich zu stehen, und zu gehören sollen. Und wenn sich in Ansehung der Regierung Land und Leute, Irrungen und Zwistigkeiten unter den Landesherren, oder ihren Erben und Nachkommen, oder sonsten in andere Wege, Mängel und Gebrechen, so Gott gnädiglich wolle verhüten, ereignen, und zutragen, welche Gott gnädiglich wolle verhüten, und nicht hoffen, noch vermuthen, daß sich dieselbe ereignen, oder zutragen werden, so sollen alsdann die Landesherren, die abgetheilten, und die Ansassen, und Unterthanen, in solchen Fällen, und Begebenheiten, sich nach Inhalt der Verträge, und Verschreibungen, so darüber aufgerichtet, und gegeben, verhalten, und darnach richten, und sollen auch

nand Ludwig, wieder in die bisterfeldische und wittenfeldische Linie getheilet hat. 2) Graf Otto stiftete die abgetheilte brakische Linie, welche 1709 mit dem Grafen Ludwig Ferdinand ausstarb, über dessen hinterlassene Aemter Brake, Blomberg, Schieder und Bahrendorf oder Barrentrup, nebst denen dazu gehörigen Vorwerken, zwischen dem Haus Detmold und der gleich anzugebenden schauenburg-lippischen Linie ein langwieriger Proceß entstund. 3) Graf Philipp bekam zu seinem Antheil die Aemter Lipperode und Alverdissen, sammt gewissen andern Einkünften und Renten, brachte auch die halbe oben beschriebene Grafschaft Schauenburg an sich, und ist der Stifter der **schauenburg-lippischen Linie.** Sein ältester Sohn, Friderich Christian, pflanzte die **Haupt- und regierende Linie**, der zweyte Sohn Philipp Ernst aber die **alverdissensche Nebenlinie** fort. Als die brakische Linie 1709 abgieng, machte, oben angezeigtermaßen, die schauenburg-lippische Linie an der Hälfte des Landesantheils derselben Anspruch, welche auch nebst der Hälfte der davon seit 1709 gehobenen Einkünfte, dem regierenden schauenburg-lippischen Haus durch einen kaiserl. Ausspruch von 1734 zuerkannt wurde; der völlige Vergleich zwischen diesem und dem lippe-detmoldischen Haus kam aber erst im Jahr 1748 zum Stand. Das Haus Alverdissen hingegen setzet wegen der brakischen Erbschaft seinen Proceß mit dem Haus Detmold annoch fort. Die **abgetheilten Herren** werden in dem brüderlichen Vertrag von 1616 auch **Erbherren** genannt: sie nennen sich aber gemeiniglich **Erb-Landesherren.** Graf Simon VII hat in seinem Testament von 1597

dem

dem regierenden Herrn die Collation zu verschaffen und denselben, kanzlige, die Huldigung zu empfangen, die Obergerichte, so wie die Justiz- und Stadt-Tage, Jahrmärkte einzurichten und die Aufsicht darüber zu führen, auch die Landstände zu berufen, um über die obgedachten Theile ihre Unterthanen, und die Ungehörigen der Herrschaft und Diener, welche diesen Eid zu empfangen, sich bisher noch geweigert, Allen diesen nach seiner Fürsicht, so auch den ersten Landstand, Advocaten bei der Regierung, Lippe ein Vormundschaftsgericht verordnen soll. Denen sieben ungleichen Stimmen haben zu gelten, wenn sie von neun Vi Stimmen gesprochen seinen sein Recht der Entscheidung in Ansehung der Ersitzungen, von alle Vormundschaftsgerichten in Ansehung der Ehestiftungen, über andre. Die Stimmenmehrheit entscheidet, und wenn sich nicht mehr als 2 in gemeinen Vormundschaftsangelegenheiten Landesordnungen haben mit Ausnahme der Ehestiftungen, welche jedoch der Genehmigung des Hauses bedürfen.

Die Lippischen Grafen nennen sich Grafen und edle Herren zur Lippe. Ihre Wappen sind: ein grün Gesträuch Lippe in rothe Feld im silbern Schild; und wegen der Grafschaft Schaumburg ein Elefantenkopf mit natürlichen Farben, rothe auf einem silbernen Stern steht, im rothen Feld. Der Herzog zu Braunschweig, haben die Innestschaft auf diese Grafschaft.

6. 7. Die Grafen zur Lippe haben bereits auf dem Reichstag in dem verschiedenen reichsgräflichen Collegien, als auf der wetterauischen Versammlung, Sitz und Stimme, und folgen auf den letzten auf Mann

den

den König von Dänemark, als Grafen zu Delmenhorst. Zu den Reichsanlagen sind sie auf 4 zu Roß und 18 zu Fuß, oder monatlich auf 120 Fl. und zu jedem Kammerziel auf 67 Rthlr. 56½ Kr. angesetzet.

§. 8. Außer der gräflichen Regierungskanzley sind noch folgende Landescollegien zu bemerken: Das ordentliche Hofgericht ist mit einem Hof- oder Vice-Hofrichter, mit 2 Assessoren und Secretären besetzet. Bey der Besetzung der Hofrichterstelle haben die nicht regierenden Herren eine Stimme, und die zu berufenden Assessoren werden ihnen von dem regierenden Herrn auch vorher angezeiget, um zu vernehmen, ob sie an denenselben einen erheblichen Mangel finden. Das Generalhofgericht aber besetzet der regierende Herr mit 2 Räthen; die nicht regierenden Herren schicken auch jeder einen Rath zu demselben ab, imgleichen die Ritterschaft einen, und die Städte auch einen Deputirten. Bey demselben haben die nicht regierenden Herren mit dem regierenden Herrn wechselsweise den Vorsitz. Die Amtssassen und Unterthanen der abgetheilten Herren appelliren, vermöge des brüderlichen Vertrags von 1616, an das Hofgericht, und nicht an die Kanzley, und der regierende Herr soll dieselben keineswegs, mit Vorbeygehung der Erbherren Audienzgerichte, auf der klagenden Parteyen Ansuchen sogleich an das Hofgericht zu citiren Macht haben, sondern die Kläger sollen allemal an den Erbherrn und desselben Gericht gewiesen werden, auch den Unterthanen der Erbherren die exceptio fori declinatoria frey stehen. Das ordentliche Consistorium besetzet der regierende Herr mit 2 Commissarien, einem weltlichen und einem geistlichen, welcher letztere

alle-

allemal der zeitige Superintendent bey Hof ist. Das Generalconsistorium aber wird auf eben die Weise, als das Generalhofgericht, besetzet, außer daß bey jenem die Städte 2 Deputirte haben. Vor das Generalconsistorium gehören die Visitationen und Ehesachen, auch der Kirchendiener Mängel und strafwürdige Vergehungen; die übrigen Consistorialsachen werden von dem ordentlichen Consistorio gerichtet. In peinlichen Fällen haben die nicht regierenden Herren in ihren Aemtern den Angriff; das peinliche Gericht aber wird in solchen Aemtern von dem regierenden Herrn mit besetzet. Uebrigens haben die nicht regierenden Herren in ihren Aemtern die niedere und hohe Gerichtsbarkeit; die Landeshoheit aber hat der regierende Herr. Unterdessen behaupten die philippinische und ottonische Linie, daß sie in ihren Landesantheilen alles übrige, was nicht zur gemeinschaftlichen Regierung, als, Land-Polizey, Hofgericht und Consistorialsachen gehört, privative ausüben können, besonders auch das jus armorum; wie sie denn auch jederzeit in ihren Landesantheilen, ihre eigenen Soldaten gehabt, und zur Unterhaltung derselben den Soldatenschatz von den Unterthanen gehoben haben. Ihnen widerspricht die detmoldische Linie, welche das allein regierende Haus vorstellen will, und die anderen Linien als abgetheilte betrachtet, die hingegen den zu Detmold regierenden Herrn nur als den ersten unter gleichen Herren, und bey der Huldigung, welche die Städte und Landsassen, die der Landtag beschieden, demselben leisten, gleichsam als den bevollmächtigten Erbherrn, ansehen.

§. 9 Die Anlagen werden auf den Landtagen ausgemacht.

gemacht. Sie bestehen in dem Soldatenschatz, in den Reichs- und Kreissteuern, und in den Steuern zu allgemeinen Landesnothwendigkeiten. Der regierende Herr übet mit Zuziehung der Landesstände auf öffentlichen Landtagen das Collectirungsrecht aus.

§. 10. Die genauere Beschreibung der Grafschaft Lippe zerfällt in 4 Hauptabschnitte.

I. Zu dem ersten gehören die Städte und Aemter, welche das regierende Haus allein besitzt.

1. Die dahin gehörigen Städte sind:

1) Detmold, eine Stadt an der Werre mit einem Schloß, welches der ordentliche Wohnsitz des regierenden gräflichen Hauses ist. Es sind auch hieselbst die gräflichen Landescollegia, nämlich die Regierungskanzley, Rentkammer, das Hofgericht und Consistorium. Die Stadt wird in die Alt- und Neustadt abgetheilet. Außer der reformirten Hauptkirche ist hier auch eine lutherische Kirche. Die lateinische reformirte Schule hat 6 Lehrer. Cluver und Ferdinand von Fürstenberg haben wahrscheinlich gemacht, daß die alte Teutenburg, in deren Gegend Quintilius Varus die berühmte Niederlage erlitten hat, eben der Ort sey, welcher nachmals Thietmal und Dethmold genennet worden. Der Teuteberg in dieser Gegend erhält auch noch den alten Namen.

2) Lemgo, Lemgow, Lemgau, die größte Stadt in der Grafschaft, liegt an dem kleinen Fluß Bega, welcher in die Werre fällt, und wird in die alte und neue Stadt abgetheilet, welche 1369 mit einander vereiniget worden, da vorher jede ihren besondern Magistrat hatte. Den hiesigen Lippehof, welcher unter die gräflichen Schlösser gerechnet wird, hat Graf Christoph Ludwig ausbauen lassen. Die Aebtissinn des hiesigen adelichen Stifts ist allemal eine Gräfinn aus dem regierenden gräflich lippischen Haus, und wird von dem regierenden Herrn gesetzt, die Dechantinn und übrigen Mitglieder aber werden von

den

Thomas Hunt erschien. Er hat die Aufgabe, die Gemüther der Deutschen zu beruhigen, und ihnen zu versichern, daß sie nicht zu fürchten haben, daß ihre Religion, ihre Freiheiten, ihre Gesetze, ihre Sitten, ihre Gewohnheiten, ihre Kleidung, ihre Sprache, ihre Schulen, ihre Kirchen, ihre Geistlichkeit, ihre Lehrer, ihre Gelehrten, ihre Bücher, ihre Zeitungen, ihre Handlung, ihre Manufacturen, ihre Künste, ihre Wissenschaften, ihre Gewerbe, ihre Landwirthschaft, ihre Viehzucht, ihre Pferde, ihre Hunde, ihre Katzen, ihre Mäuse, ihre Flöhe, ihre Wanzen, ihre Läuse, ihre Fliegen, ihre Mücken, ihre Bremsen, ihre Spinnen, ihre Würmer, ihre Regierung, ihre Verfassung

zu bauen an, und sein Sohn Simon I vollendete dieselbe. Sie hielt 1447 eine Belagerung von dem Erzbischof zu Cöln und Herzog Wilhelm von Meissen aus: 1453 aber brannte sie ab, und wurde wüste.

2) Das Amt Oerlinghausen, zu welchem 8 Bauerschaften gehören.

3) Das Amt Schötmar, von 12 Bauerschaften. Dieses und das vorhergehende Amt sind ehedessen nur Vogteyen des Amtes Detmold gewesen.

4) Das Amt Horn von 9 Bauerschaften. In demselben liegt das gräfliche Lusthaus Lopsborn, woselbst ein Vogelheerd ist.

5) Das Amt Varenholz enthält das wohlgebauete und anmuthig belegene Schloß Varenholz, und 2 Vogteyen.

(1) Die Vogtey Hohnhausen von 13 Bauerschaften.

(2) Die Vogtey Langenholzhausen von 8 Bauerschaften

Bey dem Dorf Erder, welches nicht weit von dem Schloß Varenholz, an der Weser, liegt, werden viele Kaufmannsgüter aus- und eingeschiffet.

6) Das Amt Bracke, in welchem

(1) Das Schloß Bracke, so nahe bey Lemgo liegt, und ehedessen der Sitz einer 1709 ausgestorbenen gräflich-lippischen Linie war.

(2) Dreyzehn Bauerschaften.

7) Das Amt Barrentrup oder Barntrup, auch Barndorf, besteht nur aus Bauerschaften, und enthält einen Flecken und gräfliches Schloß gleiches Namens. Dieser Flecken Barntrup ist ehedessen eine Stadt gewesen, und hat 1376 aufs neue von dem Grafen Heinrich zu Sternberg gleiche Stadtfreyheiten mit Lemgo bekommen.

8) Das Amt Lipperode, welches die schauenburg-lippische Linie im Vergleich von 1748 dem regierenden Haus Lippe-Detmold völlig abgetreten hat. In demselben ist ein Flecken gleiches Namens am Fluß Lippe.

II. Zu dem zweyten Abschnitt gehören die Stadt und Aemter, welche das gräfliche

liche Haus theils mit dem König von Preußen, theils mit dem Hochstift Paderborn in Gemeinschaft besitzt.

1. Mit dem König von Preussen, als Grafen von der Mark, besitzt das regierende Haus die Stadt Lippe oder Lippstadt gemeinschaftlich, deren schon oben bey der Grafschaft Mark kürzlich erwähnet worden ist. Sie liegt am Fluß Lippe und ist wohl befestigt. Mit ihrer Befestigung ist schon 1633 der Anfang gemacht worden. Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg hat sie vermehren lassen, und 1759 ist sie insonderheit sehr verstärket worden. Sie enthält ungefähr 600 Häuser, hat 4 lutherische Kirchen, eine reformirte Kirche, eine römisch-katholische Kirche mit einem Augustiner Nonnenkloster, ein frauenzimmerliches adeliches Fräuleinstift, welches aus einer Aebtissinn und 10 Fräulein besteht, und dessen Probst der König von Preussen und Graf von der Lippe wechselsweise setzen, und eine lateinische Stadtschule von 6 Klassen. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen der Grafschaft, und ist dem Rang nach die erste Stadt. Es hat dieselbe Graf Bernhard II im Jahr 1150 zu bauen angefangen, und 1248 ist sie von neuem wieder hergestellet und privilegiret worden. Einige berichten, daß sie von den Grafen von der Lippe zuerst an das Erzstift Cöln, und von diesem an die Grafen von der Mark verpfändet worden sey. Gewiß ist, daß Graf Simon von der Lippe dieselbe 1376 dem Grafen Engelbrecht von der Mark für 8000 Mark löthigen Silbers hammischer Währung verschrieben, Herzog Johann von Cleve aber 1445 den Grafen Bernhard und Simon von der Lippe die Hälfte derselben mit al-

ler

ler Herrlichkeit, hohen und niedern Gerichten, Renten u. s. w. wieder abgetreten haben. Jetzt wird sie vom König von Preußen und Grafen von der Lippe gemeinschaftlich regieret, das Festungs- und Besatzungsrecht aber nebst dem Postwesen gehöret jenem allein. 1310 ist sie fast ganz und 1656 halb abgebrannt. 1736 und 1741 hat sie geringern Brandschaden erlitten. 1622 ist sie von spanischen und neuburgischen, 1679 und 1757 von französischen Truppen eingenommen worden. Die Franzosen hatten sie das letztemal 11 Monat lang im Besitz, und machten 1759 Anstalt, sich derselben durch eine Belagerung aufs neue zu bemächtigen, welches Vorhaben aber durch die verlorne Schlacht bey Minden rückgängig ward. Ehedessen hat diese Stadt mit zu der Hanse gehöret.

2. **Mit dem Hochstift Paderborn** besitzt es, wie oben S. 750, 751. schon angezeiget worden, die Aemter Swalenberg, Oldenburg und Stoppelberg gemeinschaftlich. Von dem ersten besitzt es $\frac{1}{4}$, vom zweyten die Hälfte, und vom dritten $\frac{3}{4}$. Die 2 ersten, welche jährlich ungefähr 5000 Rthlr. eintragen, hat Graf Jobst Hermann, Simons VII Sohn aus zweyter Ehe, als seine Mutter Maria Magdalena, geborene Gräfinn von Waldeck, der sie zum Wittum eingeräumet gewesen, 1671 starb, auf Abschlag seines zu fordern habenden väterlichen Erbtheils, in Besitz genommen, und sie sind bisher bey der bisterfeldischen Nebenlinie geblieben. Diese erkennet und genehmiget aber den 1667 entworfenen Vergleich, vermöge dessen Graf Simon Heinrich, dem Grafen Jobst Hermann und desselben männlichen Leibeserben die mit Paderborn gemeinschaftlichen Aem-

ter

er abtreten wollen, keineswegs, sondern weil Graf Simon VII in seinen Ehepacten von 1623 verordnet hat, daß seine Söhne aus erster und zweyter Ehe ohne Unterschied in Land und Leute, auch andern Erb- und Nachlaß, zu gleichen Theilen succediren sollten; so verlanget sie das ihr zukommende Landesantheil, welches in der Hälfte der Grafschaft und denen seit 1652 vorenthaltenen Einkünften, und ihren Zinsen, welche auf viele Millionen berechnet werden, besteht, weil 1652 von Grafen Simons VII Söhnen nur noch Graf Hermann Adolph, von welchen die jetzigen regierenden Grafen zu Lippe-Detmold abstammen, und der mehrgenannte Graf Jobst Hermann, der Stifter der bisterfeldischen Linie, übrig gewesen. Der darüber entstandene vieljährige Primogeniturproceß soll 1762 durch einen Vergleich mit dem Haus Detmold aufgehoben seyn, und die bisterfeldische Linie soll ihre lippischen Güter und Prätensionen an das Haus Detmold gegen jährliche Geldrenten abgetreten, folglich der weitern Forderung und Landestheilung entsaget haben. Schon 1749 hatte Graf Ferdinand Johann Ludwig zu Weißenfeld seinem ältern Bruder Grafen Friderich Karl August sein Antheil an der Landestheilung abgetreten, und sich eine Appanage ausbedungen. Er soll auch nachher in den von seinem Bruder mit Detmold geschlossenen Vergleich gewilliget haben.

Was nun jedes dieser Aemter insonderheit betrift, so ist

1) Das Amt Swalenberg oder Schwalenberg ehedessen eine besondere Grafschaft gewesen, deren Herren 1356 mit Grafen Heinrich VII ausgestorben. Es besteht das lippische Antheil aus 10 Bauerschaften. In demselben ist zu bemerken:

(1) Swa-

(1) Swalenberg oder Schwalenberg, ein Flecken und Schloß an der Neisse. Hier ist das lippische und paderbornische Samtgericht über die 3 Samt- oder gemeinschaftlichen Aemter.

(2) Bisterfeld, ein Schloß auf einem von dem Grafen Jobst Hermann erkauften Gut.

(3) Wittenfeld oder Weissenfeld, ein Schloß und Gut.

2) Das Amt Oldenburg ist auch ehemals eine Grafschaft gewesen. Das lippische Antheil besteht aus 9 Bauerschaften.

3) Das Amt Stoppelberg oder Stapelberg war ehedessen eine besondere Herrschaft.

III. Zu dem dritten Abschnitt gehöret dasjenige, was die schauenburg-lippische Linie besitzt.

1. Das regierende Haus zu Schauenburg-Lippe hat von dem Landesantheil der 1709 ausgestorbenen brakischen Linie folgende Aemter, welche ohne die Forsteinkünfte jährlich ungefähr 10000 Rthlr. eintragen, 1737 in wirklichen Besitz bekommen, nämlich:

1) Das Amt Blomberg, in welchem das Schloß Blomberg, 17 Bauerschaften, und die Kirchen zu Cappel, Reilkirchen, Wöbbel und Kirchdonop.

2) Das Amt Schieder, auch Schier genannt, in welchem nahe bey der Emmer ein Lustschloß mit einem schönen Garten und einer einträglichen Meyerey, 2 Dörfer und einige einzelne Bauerhöfe sind. Dieses Schloß und Amt hat der regierende Graf zu Schauenburg Lippe, Friderich Wilhelm Ernst, 1756 seinem Vetter von der alverdissenschen Linie, dem Grafen Philipp Ernst, eingeräumet.

Nicht weit von diesem Schloß liegt alt Schieder, welches für das feste Schloß der Sachsen Skiderburg gehalten wird, woselbst Kaiser Karl der Große einen bischöflichen Sitz angelegt haben, und dieser nach einigen Versetzungen endlich vom Kaiser Otto I nach Magdeburg verlegt seyn soll.

Anmerk.

Kanal, Schlesien, das Land zwischen der Oder und der Weichsel, Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Westphalen, Hannover, Oldenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt, Hessen-Homburg, Waldeck, Lippe, Schaumburg, Braunschweig, Anhalt, Reuß, Schwarzburg, Sachsen, Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Hohenzollern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Rheinbaiern, Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Belgien, Holland, Limburg, Nordbrabant, Seeland, Südholland, Utrecht, Nordholland, Friesland, Groningen, Overyssel, Gelderland, Nordbrabant, Limburg

schirr bereitet wird. Bey Bösingfelde und nach Bremke hin finden sich Drusen, welche gröstentheils beym Pflügen der Aecker hervorkommen, darinnen ein glänzender Stein von der Länge eines Gliedes vom Finger anzutreffen ist, welcher so zugespitzet ist, als ob er geschliffen wäre, und so hart ist, daß man Glas damit schneiden kann. Er wird von den Steinschneidern besser zubereitet und eingefasset. An Wildpret sind Hirsche, Rehe, Schweine und Hasen vorhanden. Es entspringt hier die Bega bey dem Gut Münchshof, und fließt auf Lemgo zu. Die Einwohner sind grösstentheils der reformirten Kirche zugethan. Diese Grafschaft hatte ehedessen besondere Grafen, und fiel nach des letzten Grafen Heinrichs Tod an das gräfliche Haus Lippe. Das Wapen derselben ist ein rother Stern im goldenen Feld. Sie macht jetzt ein Amt aus, und enthält

1. Das Schloß Sternberg, welches ein altes mit einer Mauer umgebenes Bergschloß, und jetzt der Sitz des churbraunschweig-lüneburgischen Amtmanns ist. Unter demselben liegt die Meyerey oder das landesherrschaftliche Vorwerk Gelientrop.

2. Die Vogtey Humfeld, welche aus 3 Bauerschaften besteht. Zu Bega ist eine reformirte Kirche, in welche die adelichen Hauser Wendlinghausen und Münchehof eingepfarret sind. Göttentrop ist eine landesherrschaftliche Meyerey.

3. Die Vogtey Exter, welche 5 Bauerschaften hat. Vallentrop ist eine landesherrschaftliche Meyerey.

4. Die Vogtey Bösingfelde, welche aus drey Bauerschaften besteht. Zu Bösingfelde ist eine reformirte Kirche.

Die Grafſchaft Bentheim.

§. 1.

Von der Grafſchaft Bentheim hat D. Johann Weſterberg eine Charte gezeichnet, welche Blaeuw, Gerhard, Valk und Peter Schenk herausgegeben haben. Man ſieht dieſe Grafſchaft auch auf den oben S. 626, von dem Hochſtift Münſter angeführten Charten.

§. 2. Sie iſt von der niederländiſchen Provinz Ober-Yſſel und Landſchaft Drente, und von dem Hochſtift Münſter umgeben, ungefähr 10 Meilen lang, und 2, 3 bis 4 Meilen breit.

§. 3. Das Land iſt fruchtbar und angenehm, ernähret ſeine Einwohner hinlänglich, und verſchaffet ihnen auch vortheilhafte Ausfuhren. Auf den Bergen um Bentheim und Gildehaus ſind vortreffliche und einträgliche Steinbrüche, aus welchen die Steine inſonderheit nach den Niederlanden und in das Hochſtift Münſter geführet werden. In den Ebenen ſind fruchtbare Aecker, gute Wieſen und Weiden. Die Viehzucht iſt gleichfalls gut. Hölzungen und Wälder ſind reichlich vorhanden, und in denenſelben iſt eine vortreffliche Wildbahn. Unter denen durchfließenden Flüſſen iſt inſonderheit die Vechte zu bemerken, welche aus dem münſterſchen Amt Horſtmar kömmt, auf der Gränze nicht weit von Ohne die ſteinfurtiſche Aa, und unweit Nienhaus die Dinkel, welche auch in dem münſterſchen Amt Horſtmar entſpringt, aufnimmt, und, nachdem ſie die ganze Grafſchaft der Länge nach durchfloſſen, in die Provinz Ober-Yſſel tritt. Sie iſt nicht nur ſehr fiſchreich, ſondern kann zur meiſten

Jahrszeit mit kleinen Fahrzeugen, Prahmen und Holzflössen befahren werden, welches den Handel der Grafschaft nicht wenig befördert.

§. 4. In dieser Grafschaft sind 3 Städte und 1 Flecken. Die Einwohner sind arbeitsam, und handeln mit Garn, Wolle, Leinewand, Honig, Vieh, Steinen, Holz und andern Gütern und Waaren, welche mehrentheils nach Holland gebracht werden, wohin auch die jungen Leute beyderley Geschlechts gern in Dienste gehen, und zum Theil sich daselbst niederlassen.

Auf den Landtagen erscheinen theils Deputirte der Provinz Ober-Yssel, oder des Prinzen von Oranien, welche wegen ihrer bentheimischen Güter die erste Stimme haben, theils die Besitzer der adelichen Häuser Brandlecht, Laer, Langen, Ravenshorst uud Wolda, theils die Klöster Fernswegen und Wietmarsen, theils die Bürgermeister deren 3 Städte, welche aber nur eine gemeinschaftliche Stimme haben.

§. 5. Graf Arnold I führete 1544 die evangelisch-lutherische Lehre in diesem Land ein; sein Enkel Arnold II aber verursachte, daß die reformirten Gemeinen die stärksten wurden, und seit 1668, da Graf Ernst Wilhelm römisch-katholisch geworden, haben sich die Katholiken vermehret, welche aber nur zu Bentheim öffentliche, und anderwärts auf den Amthäusern geheime gottesdienstliche Uebung haben; und damit keine Neuerungen geschehen, so sind insonderheit die Generalstaaten Beschützer des Religions-Zustandes in der Grafschaft.

§. 6. Die Geschichte der Grafen zu Bentheim wird ihrem Haupt-Inhalt nach also erzählet. Man fin-

de

det im 10ten, 11ten und 12ten Jahrhundert Grafen von Bentheim, welche Turnieren beygewohnet haben. Des Grafen Johann einige Tochter und Erbinn der Grafſchaft, Gertrud, wurde ums Jahr 1122 mit einem Pfalzgrafen beym Rhein vermählet, mit welchem ſie einen Sohn Otto, und eine Tochter Sophia, zeugete; jener ſtarb ohne Erben, daher dieſe die Grafſchaft Bentheim erbete, und an Dieterich VI, Grafen von Holland, vermählet wurde. Ihr Sohn Otto regierete ums Jahr 1190 die Grafſchaft Bentheim. Seines Enkels Egbert älteſte Tochter Hedwig wurde eine Gemahlinn des edlen Herrn Arnten von Gütterswick, welches um deswillen anzumerken iſt, weil nach dem 1224 erfolgten Tod Bernhards, des letzten Grafen von Bentheim von dem alten Stamm, die Grafſchaft Bentheim an Eberwin, edlen Herrn zu Gütterswick, einen Sohn Arnolds, gekommen. Dieſes erſte Gemahlinn Mechtild war eine Erbinn der Herrſchaft Steinfurt und Gronau; die zweyte aber war Gisberta, eine Tochter Otten von Bronkhorſt, mit welcher die ſolmiſchen Güter an Bentheim und Steinfurt gekommen. Mit dieſer zeugete er die Söhne Bernhard und Arnold; jener bekam die Grafſchaft Bentheim, dieſer die Herrſchaft Steinfurt. Bernhards Sohn Eberwin vergrößerte die Grafſchaft Bentheim durch das Gericht Emblicheim; und unter Arnolds Sohn, welcher auch Eberwin hieß, wurde die Herrſchaft Steinfurt 1495 auf dem Reichstag zu Worms zu einer Grafſchaft erhoben. Beyde Eberwine errichteten 1487 ein ewiges Erbverbündniß, kraft deſſen die beyden Grafſchaften Bentheim und Steinfurt unzertrennlich beyſammen bleiben, und falls eins von dieſen Häu-

sern keine männliche Erben übrig hätte, das andere, mit Ausschließung des sonst erbenden weiblichen Geschlechts, demselben in der Regierung folgen solle. Eberwin zu Bentheim überlebte seinen einigen Sohn, und Eberwins zu Steinfurt Sohn Arnold bekam beyde Grafschaften, in welchen ihn sein Sohn Eberwin folgte, und bis 1562 regierete. Dieser heurathete Anna, Erbinn von Tecklenburg, und ist der erste Graf zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt. Sein Sohn Arnold bekam mit seiner Gemahlinn Magdalenen, einer Erbtochter von Neuenar, die Grafschaft Limburg, sammt den Herrschaften Alpen, Helfenstein und Lennep, imgleichen die cölnische Erbvogtey, und andere neuenarische Anwartschaften. Damit nach seinem Tod unter seinen Söhnen kein Streit enrstünde, verordnete er 1591 in seinem letzten Willen, was ein jeder erben sollte. Der älteste, Eberwin, bekam Bentheim; der zweyte, Adolph, Tecklenburg und Rheda; der dritte, Arnold Jobst, Steinfurt; den übrigen 3 Söhnen wurde eine Summe Gelds bestimmt, jedoch auch verordnet, daß sie, nach unbeerbtem Absterben der ältern Brüder, zur Regierung gelangen sollten. Als der älteste Sohn Eberwin starb, trat der zweyte in seine Rechte, behielt aber Tecklenburg, und überließ dem dritten Bentheim; der vierte, Wilhelm Heinrich, bekam Steinfurt. Adolphs, Grafen von Bentheim zu Tecklenburg, zweyter Sohn Moritz regierte die Grafschaft Tecklenburg viele Jahre, und hatte 2 Söhne, nämlich Hans Adolph und Friderich Moritz, welche regierende Grafen von Bentheim zu Tecklenburg und Limburg waren, und von dem letztern der jetzige regierende Graf von Bentheim zu Tecklenburg

und

und Limburg ein Sohn iſt. Arnold Jobſt, Graf zu Bentheim, theilte nach des Grafen Wilhelm Heinrich von Steinfurt Tod die Grafſchaft Steinfurt mit dem obengedachten Grafen Moritz von Tecklenburg, und hinterließ 2 Söhne, Ernſt Wilhelm und Philipp Conrad; jener, welcher katholiſch geworden, regierte während der Minderjährigkeit ſeines Bruders die Grafſchaft Bentheim und halbe Grafſchaft Steinfurt allein. Als aber derſelbe die Volljährigkeit erlanget hatte, verglich er ſich mit ihm dahin, daß er, Graf Philipp Conrad, mit der halben Grafſchaft Steinfurt vorlieb nehmen, hingegen er und ſeine Erben nach ſeines Bruders Ernſt Wilhelm Tod die einigen Nachfolger in der Grafſchaft Bentheim ſeyn ſollten. Indeſſen machten die Söhne, welche Graf Ernſt Wilhelm in erſter Ehe mit einer bürgerlichen Perſon, Gertrud von Zelſt, (welche aber Kaiſer Leopold 1666, nebſt ihren Kindern, in den reichsgräfl. Stand erhoben,) gezeuget hatte, an die Regierungsfolge Anſpruch, und wurden endlich in einem zu Bielefeld 1690 getroffenen Vergleich für Reichsgrafen erkannt, auch beſtimmt, nach dem Tod ihres Herrn Vaters die Grafſchaft Steinfurt mit allem Zugehör zu beſitzen, auch noch 1000 Rthlr. jährlich aus der Grafſchaft Bentheim zu bekommen. Als nun Graf Wilhelm 1693 ſtarb, kam Ernſt der Aelteſte ſeiner vorhin gedachten Söhne zum Beſitz der Grafſchaft Steinfurt, von welchem der jetzt regierende Graf zu Bentheim-Steinfurt ein Enkel iſt; hingegen des oben genannten Grafen Philipp Conrad Sohn, Arnold Moritz Wilhelm, welcher bis dahin die Grafſchaft Steinfurt beſeſſen hatte, bekam die Grafſchaft Bentheim. Dieſes Enkel, Graf Friderich Karl Philipp,

hat 1753 seine Grafschaft mit aller Landeshoheit an Churbraunschweig-Lüneburg, gegen einen Vorschuß und Uebernehmung seiner Schulden auf 30 Jahre verpfändet und übergeben, aber 1757 sich dennoch von Frankreich wieder in den Besitz derselben setzen lassen, in welchem er aber nur bis 1758 geblieben, da die Grafschaft wieder von Churbraunschweig eingenommen worden ist. 1760 bemächtigten sich ihrer die Franzosen abermals, wurden aber bald wieder vertrieben.

§. 7. Der gräflich-bentheimische Titel ist: **Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg ꝛc. Herr zu Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Cöln ꝛc.** Das Wapen wegen Bentheim sind 19 goldene Pfennige im rothen Feld; wegen Tecklenburg 3 rothe Herzen im silbernen Feld; wegen Steinfurt ein rother Schwan mit schwarzem Schnabel und Füßen, im goldenen Feld; wegen Limburg ein rother gekrönter Löwe, im silbernen Feld; wegen Rheda ein schwarzer Löwe, auf dessen Leib 3 goldene Ringe, am Ende des Schwanzes aber eine goldene Rose, im silbernen Feld; wegen Wevelinghoven 2 silberne Querbalken, im rothen Feld; wegen Hoya 2 schwarze auswärts gekehrte Bärenklauen, im goldenen Feld, wegen Alpen ein silberner Löwe im rothen Feld; wegen Helfenstein ein Löwe in einem von Roth und Silber getheilten Feld; wegen der Erbvogtey Cöln 5 goldene Querfaden, im rothen Feld.

§. 8. Der Graf von Bentheim-Bentheim hat Sitz und Stimme sowohl im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, als auf den westphälischen Kreistagen, auf welchen letztern er nach Lippe folget. Die

Graf-

Grafschaft ist zu den Reichs-Anlagen auf 6 zu Roß, 20 zu Fuß, oder 152 Fl., zu jedem Kammerziel aber auf 121 Rthlr. 66$\frac{3}{4}$ Kr. angesetzet.

§. 9. Die Grafschaft Bentheim wird in die obere und untere Grafschaft abgetheilet; jene ist, nebst der so genannten Herrlichkeit Emblicheim, ein Reichslehn; diese aber ist vor Alters von dem Bischof zu Uetrecht, nachgehends von der Provinz Ober-Yssel, und durch deren Abtretung von dem Prinzen von Nassau-Oranien zu Lehn getragen; worüber gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts bey Verwechselung der Landesherrschaft zwischen Bentheim und Steinfurt ein noch nicht entschiedener Streit entstanden ist. Beyde Theile der Grafschaft sind auch, in Ansehung mancher Landesgebräuche, Statuten und Rechte, von einander unterschieden. Wir bemerken nun

I. Die obere Grafschaft,

zu welcher folgende Aemter gehören:

1. Das Amt Schüttorf,

in welchem

1) **Bentheim**, ein ziemlich großer Flecken, welcher theils auf einem Berg, theils am Fuß desselben liegt. Das gräfliche Residenzschloß steht nordwärts auf einem besondern hohen Felsen, ist mit Thürmen umgeben, und hat seit 1668 eine münstersche Besatzung, welche Graf Ernst Wilhelm bey seiner Religionsveränderung unter gewissen Bedingungen eingenommen. Es ist eines der ältesten Schlösser dieser Gegend, und es soll schon Drusus, Kaisers August Stiefsohn, hieselbst ein Castel aufgeführet haben. 1760 wurde es von den Franzosen beschossen und eingenommen, gleich darauf aber von den Alliirten wieder erobert. In der Stadt ist eine reformirte Kirchspiels-Kirche, und seit des Grafen Ernst Wilhelm Zeit auch eine katholische Kirche.

2) Schüttorf, die älteste Stadt in dieser Grafschaft, liegt an der Vechte. Graf Egbert hat solche im 13ten Jahrhundert angelegt und mit guten Privilegien versehen, sein Enkel Simon aber hat sie mehr befestiget: allein, im 30jährigen Krieg ist der Wall abgetragen, und die Graben sind angefüllet, so, daß nur noch die Mauern vorhanden sind. Die hiesige gräfliche Burg Altena hat mehrmals zum Witwensitz gedienet.

3) Ohne, ein Kirchdorf an der Vechte, dessen Kirche für die älteste in hiesiger Gegend gehalten wird. 1754 brannte es ganz ab, ist aber wieder aufgebauet.

4) Gildehauß, ein großes Kirchdorf, welches wegen der bey demselben befindlichen Steingruben und anderer Nahrung einer Stadt nichts nachgiebt.

5) Langen, ein adeliches Haus, nahe bey Bentheim, gehöret der Familie von Etzbach, und hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

6) Ravensborst, ein adeliches Haus derer von Hövel, liegt im Kirchspiel Gildehauß, und hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

Anmerk. Der Richter zu Schüttorf ist zugleich Vogt von Emsbüren im Hochstift Münster, woselbst der Graf von Bentheim concurrentem Jurisdictionem hat. s. oben S. 638.

2. Das Amt Northorn, in welchem

1) Northorn, eine kleine offene, aber von der Vechte umgebene Stadt, welche gute Handlung treibt. Sie ist hauptsächlich von dem Grafen Bernhard I angeleget und eingerichtet worden.

2) Frenswegen, ein Kloster, nahe bey Northorn, welches mit can. reg. Ord. August. besetzt, und woselbst vor der Kirchenverbesserung des 16ten Jahrhunderts der gräflich-bentheimische Begräbnißort gewesen ist. Graf Bernhard hat es 1394 vornehmlich eingerichtet, hat sich auch selbst zuletzt in dasselbe begeben. Es hat auf den Landtagen Sitz und Stimme.

3) Wietmarsen, oder Wittmarschen, ein adeliches freyweltliches Frauenstift, an der münsterschen Gränze, welches 1152 mit Erlaubniß der verwitweten Gräfinn Ger-

trud

trud von Bentheim gestiftet worden, und anfänglich eine Benedictiner Manns-Abtey gewesen; die Mönche aber haben sich im 12ten Jahrhundert von hier weg, und nach Uetrecht begeben, worauf es ein adeliches Benedictiner Nonnenkloster, und 1675 ein frey-weltliches Stift geworden, welches unter dem Schutz des Bisthums Münster steht. Zu demselben gehöret eine Bauerschaft gleiches Namens, nebst andern Eigenbehörigen in der Grafschaft Bentheim, daher das Stift einen eigenen Amtmann hält. Es hat auf den Landtagen Sitz und Stimme.

4) Brandlecht, ein adeliches Haus derer von Drosten hat auch Sitz und Stimme auf den Landtagen.

3. Das Amt **Emblicheim** wird auch noch zu der Ober-Grafschaft gerechnet, und als eine besondere Herrlichkeit angesehen, auch in den kaiserlichen Lehnbriefen besonders mit angeführet. In dieses Amt erstrecket sich aus der Landschaft Drente ein großer Moraft. Man bemerke

1) **Emblicheim**, in gemeinen Reden **Emblikamp** genannt, ein Dorf, unweit der Vechte.

2) **Laerwald**, ein Dorf an der Vechte, woselbst das adeliche Haus **Laer**, welches der ausgestorbenen Familie von Laer gehöret hat, und das adeliche Haus **Wolda**, denen von Bentink zuständig, sind, so beyde auf den Landtagen Sitz und Stimme haben.

II. Die untere Grafschaft, zu welcher gehören:

1. **Das Amt Nienhus**, in welches sich aus dem Hochstift Münster ein großer Strich Moor erstrecket. Dahin gehöret

1) **Nienhus oder Neuenhaus**, eine Stadt an der Dinkel, welche nicht weit von hier in die Vechte fällt. Das hiesige ehemals ziemlich fest gewesene Schloß ist jetzt fast ganz verfallen. Graf Johann II hat es am Ende des 13ten Jahrhunderts zuerst angeleget, und es hat die Anbauung vieler Häuser veranlasset, aus welchen endlich

eine

Und wenn Sie Sich nicht ſchämen, ſo ſchreiben Sie mir
Ihre Meinung, und ich will Ihnen die meinige ſagen.

Ich bin Ihr Diener, Ihr wahrer Freund
und Vetter, Ihr gehorſamſter Diener.

Die Druckſucht Amors.

Als Amor einſtens in die Druckerey kam, und ſahe, daß
man ſo viele Bücher drucken ließ, ſo fragte er, was denn
das für Bücher wären? Man ſagte ihm, es wären Bücher
von Liebe. Amor ſtutzte, und ſagte: Ich habe ja gar keine
Bücher geſchrieben, wie kommen denn die Leute darauf,
daß ich Bücher von Liebe drucken laſſe? Man ſagte ihm,
es wären Bücher, die von ſeiner Macht handelten. Amor
ſagte: Ich habe ja gar keine Macht, wie kommen denn die
Leute darauf, daß ich Macht habe? Man ſagte ihm, es
wären Bücher, die von ſeinen Pfeilen handelten. Amor
ſagte: Ich habe ja gar keine Pfeile, wie kommen denn die
Leute darauf, daß ich Pfeile habe? Man ſagte ihm, es
wären Bücher, die von ſeinen Siegen handelten. Amor
ſagte: Ich habe ja noch nie geſiegt, wie kommen denn die
Leute darauf, daß ich geſiegt habe? Man ſagte ihm, es
wären Bücher, die von ſeinen Wunden handelten. Amor
ſagte: Ich habe ja noch nie Wunden bekommen, wie kommen
denn die Leute darauf, daß ich Wunden habe? Man ſagte
ihm, es wären Bücher, die von ſeinen Thränen handelten.
Amor ſagte: Ich habe ja noch nie geweinet, wie kommen
denn die Leute darauf, daß ich Thränen habe? Man ſagte
ihm, es wären Bücher, die von ſeinen Seufzern handelten.
Amor ſagte: Ich habe ja noch nie geſeufzet, wie kommen
denn die Leute darauf, daß ich Seufzer habe? Man ſagte
ihm, es wären Bücher, die von ſeinen Flammen handelten.
Amor ſagte: Ich habe ja noch nie gebrannt, wie kommen
denn die Leute darauf, daß ich Flammen habe? Man ſagte
ihm, es wären Bücher, die von ſeinen Pfeilen handelten.
Amor ſagte: Ich habe ja gar keine Pfeile, wie kommen denn
die

wierige Proceß wurde endlich 1716 solchergestalt beygeleget, daß nur das Schloß, die Stadt und das Kirchspiel Steinfurt, so weit sich letzteres außerhalb der Mauern erstrecket, eine unmittelbare Reichsgrafschaft mit aller Landeshoheit und allen Vorzügen und Nutzbarkeiten, welche einem unmittelbaren Reichsstand zustehen, seyn solle; hingegen alle, außer dem Kirchspiel Borchorst, Lahr und Holzhausen, welche oben beym Hochstift Münster, S. 637. beschrieben worden, unter die Landeshoheit gedachten Hochstifts gehören, jedoch dem Grafen zu Steinfurt die unterherrliche Gerichtsbarkeit, nebst der ersten Instanz in fiscalischen Sachen, sammt allen davon abhangenden Nutzungen, verbleiben solle. Der Graf zu Steinfurt erhielt für solchen Abstand und für die Aufhebung des Processes ein für allemal 125000 Rthlr.

§. 3. Der Graf von Bentheim und Steinfurt hat Sitz und Stimme in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und auf den westphälischen Kreistagen. Zu einem Römermonat giebt er 7 Fl. 32 Kr. zu jedem Kammerziel aber 5 Rthlr. 89 Kr. und das Hochstift Münster soll wegen Steinfurt 34 Rthlr. 35¼ Kr. geben. Von dem steinfurtischen Wapen ist oben bey der Grafschaft Bentheim Nachricht zu finden.

§. 4. Heutiges Tages besteht also die unmittelbare Reichsgrafschaft Steinfurt nur aus

Der Stadt Steinfurt oder Burg-Steinfurt, welche an der Aa liegt, und 1343 Stadtprivilegien erhalten hat. Die Einwohner sind größtentheils reformirt. Die reformirte Stadtkirche ist von 1673 an, auch von den Katholiken gebraucht worden: allein, durch den oben angeführten Vertrag mit Münster ist diese Gemeinschaft aufgehoben, und

und den Katholiken die Erbauung einer eigenen Kirche erlaubt worden. Das hiesige Gymnasium illustre, welches Graf Arnold 1591 gestiftet hat, von ihm Arnoldinum genennet wird, und 5 Professores, nebst 6 Præceptoren hat, war ehedessen sehr blühend. Dicht an der Stadt, unweit der großen Kirche, ist eine Johanniter Comthurey oder ein Hospitalhaus.

Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

1. Die Grafschaft Tecklenburg.

§. 1.

Sie ist auf den Charten vom Bisthum Münster, welche oben S. 626 angegeben worden, deutlich und hinlänglich zu sehen. Gegen Norden und Osten gränzet sie an das Hochstift Osnabrück, gegen Süden und Westen an das Hochstift Münster. Ihre Länge beträgt 5, und ihre Breite ungefähr $2\frac{1}{2}$ Meilen.

§. 2. Sie hat hinlängliche Aecker für allerley Getraide, gute Viehzucht, Hölzungen, Torf, Federvieh und Wildpret, fischreiche kleine Flüsse und Bäche, als die Hase und Dute, und in den Bergen Steinbrüche. Es wird hier vieles Leinen verfertiget und ausgeführet.

§. 2. Graf Cunrad hat hier bald im Anfang der Reformation die evangelisch-lutherische Lehre eingeführet; seiner Tochter Sohn Graf Arnold von Bentheim und Tecklenburg aber von 1586 an die reformirte, und solchergestalt ist das ganze Land der reformirten Kirche zugethan.

§. 4.

§. 4. Die Grafschaft Tecklenburg ist ehedessen weit ansehnlicher gewesen, als sie jetzt ist. Es gehöreten nämlich zu derselben: 1) die Herrschaft, das Amt und Schloß **Cloppenburg** mit dem Städtchen **Frysoyta**, und der Burg zu **Schnappen**, das **Embsland** und **Hümmelinger Land**, auch Schloß, Stadt und Amt **Bevergern**, mit allem Zugehör; welche Oerter und Districte an das Hochstift Münster gekommen sind. s. oben S. 640 u. 741. 2) Die Herrschaft **Lingen**, von welcher hernach wird gehandelt werden. Die Reihe der alten Grafen von Tecklenburg wird mit einem Cobbo angefangen, welcher im 9ten Jahrhundert gelebet hat, und dessen Kranz etlichemal gedenkt. Daß die Grafschaft Tecklenburg nach Absterben des Grafen Cunrad durch seine Erbtochter Anna an die Grafen von Bentheim gekommen, und in der Theilung 1591, dem Grafen Adolph zugefallen seyn, ist oben bey der Grafschaft Bentheim erzählet worden. Hier ist nur noch hinzuzufügen, daß die Geschwister des genannten Grafen Cunrad, insonderheit seine Schwester Anna, welche an den Grafen Philipp von Solms vermählet gewesen, an die Allodial-Grafschaft Tecklenburg Anspruch gemacht, und daß derselben Sohn Cunrad, Graf zu Solms, dieserwegen 1577 mit Bentheim einen Proceß angefangen, in Ansehung dessen 1686 für Solms-Braunfels ein vortheilhaftes Urtheil des Kammergerichts erfolget, durch welches demselben $\frac{3}{8}$ der Grafschaft Tecklenburg und Herrschaft Rheda, sammt allen davon seit geführtem Proceß genossenen Einkünften, zuerkannt worden, zu welchem $\frac{1}{8}$ wirklichen Besitz es auch 1698 gelangete. 1699 wurde zwischen Johann Adolph,

Adolph, Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, und Wilhelm Moritz, Grafen zu Solms und Tecklenburg, zu Lengerich verglichen, daß letzterer wegen der ihm zuerkannten Einkünfte der Grafschaft, vom Anfang des Processes bis zu 1698, nunmehr das ganze Schloß Tecklenburg, $\frac{3}{4}$ der Grafschaft Tecklenburg, und $\frac{1}{4}$ des Schlosses und der Herrschaft Rheda haben, Bentheim-Tecklenburg aber $\frac{3}{4}$ der Grafschaft Tecklenburg, und $\frac{3}{4}$ des Schlosses und der Herrschaft Rheda behalten solle. Dieser Vergleich wurde noch in eben demselben Jahr von beyden Parteyen zu Braunfels, wie auch von dem Kaiser bestätiget. Als aber oben gedachten Grafen Johann Adolph einziger Sohn, Johann August, welchem der Vater seines hohen Alters wegen die Grafschaft 1700 abgetreten hatte, 1701 starb, und also Johann Adolphs Bruder, Friderich Moritz von Bentheim-Hohen-Limburg, zur Regierung von Tecklenburg und Rheda kam, fieng dieser, welcher mit den vorhin angezeigten Vergleichen nichts zu thun gehabt hatte, den Proceß von neuem bey dem Reichshofrath an, worüber Solms-Braunfels seine Rechte 1707 an den König von Preußen verkaufte, welcher hierauf Besitz von der ganzen Grafschaft nahm. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzet.

§. 5. Das tecklenburgische **Wapen** ist oben bey der Grafschaft Bentheim angezeiget. Der König in Preußen hat wegen derselben Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und auf den westphälischen Kreistagen. Zu einem Römermonat soll Tecklenburg 3 zu Roß und 10 zu Fuß, oder 76 Fl. und zu einem Kammerziel 40 Rthlr. 52 $\frac{1}{4}$ Kr. geben.

§. 6. Die

§. 6. Die Grafschaft Tecklenburg hat mit Lingen eine gemeinschaftliche Regierung, welche zu Lingen ihren Sitz hat, und steht unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Minden. Zu Tecklenburg ist ein Landgericht.

§. 7. Die landesherrschaftlichen Kammergüter in dieser Grafschaft sollen jährlich ungefähr 24000 Rthlr. einbringen. Der Betrag der Steuren, Accise ꝛc. stecket unter der oben bey Minden S. 794 angegebenen Summe.

§. 8. Die Grafschaft begreift

1. Die Stadt **Tecklenburg**, vor Alters **Tecken-** oder Teckeneborg, deren uraltes Bergschloß mehrentheils abgebrochen ist. Hier ist das Landgericht der Grafschaft.

2. **Lengerich**, oder **Margarethen-Lengerich**, ist seit 1724 ein Städtchen, aber ein offener Ort.

In die hiesige Kirche sind die adelichen Häuser Mark, Vortlage, Cronenburg, und andere eingepfarret; auch ist hier das landesherrschaftliche Gut Scholtbroch.

3. **Cappeln** oder **Wester-Cappeln** hat auch Stadtgerechtigkeiten.

Zu dem Kirchspiel Cappeln gehören 6 Dörfer und die adelichen Häuser Langenbrück, Cappeln, Velpe.

4. Das Kirchspiel Linen, in welchem das landesherrschaftliche Gut Kerkapel ist.

5. Das Kirchspiel Ladbergen.

6. Das Kirchspiel Wersen, in und an welchem das Halerfeld liegt, woselbst 1180 zwischen Herzog Heinrich dem Löwen und Philipp, Erzbischof zu Cöln, und 1308 zwischen Cunrad, Bischof zu Münster, und Ludwig, Bischof zu Osnabrück, eine Schlacht vorgefallen ist.

7. Das Kirchspiel Lotte, in welchem ehedessen das Kloster Osterberg, Mons oriens, gewesen ist.

8. Das Kirchspiel Lebden, darinnen ein adeliches frey-weltliches Stift ist, welches aus einer Aebtissinn und 9 Conventualinnen besteht.

9. Das Kirchspiel Ledde, darinnen das adeliche Haus Mesenburg ist.

10. Das Kirchspiel Schale liegt abgesondert nach Lingen zu. Hier ist ehedem ein Cistercienser Nonnenkloster gewesen.

2. Die Grafschaft Lingen.

§. 1.

Sie ist auf den Charten vom Bisthum Münster (S. 626) am besten zu sehen, und von diesem Bisthum sowohl, als von dem Bisthum Osnabrück, auch zum Theil von der Grafschaft Tecklenburg, umgeben. Der Boden dieses Landes, überhaupt genommen, ist nur von mittelmäßiger Güte. In der obern Grafschaft sind gute Kolen- und Steingruben.

§. 2. Die herrschende Kirche ist zwar hieselbst die reformirte, die meisten Einwohner auf dem Land aber sind römisch-katholisch, welches daher rühret, weil zur Zeit der Reformation der protestantische Graf Cunrad diesen Theil seines Landes hat an römisch-katholische Herren übergeben müssen, und derselbe gar unter spanische Bothmäßigkeit gerathen ist, wie der folgende Paragraph lehren wird. Ob nun gleich unter nassau-oranischer Regierung die Kirchen den Reformirten eingeräumet, und die Katholiken genöthiget worden, ihre gottesdienstliche Uebung in den angränzenden Ländern anzustellen: so hat ihnen doch König Friderich Wilhelm 1717 verstattet, ihren Gottesdienst auf eine eingeschränkte Weise im Land selbst abzuwarten; den reformirten Predigern aber müssen sie die jura stolæ entrichten. Der Lutheraner sind wenige im Land.

§. 3.

§. 3. Die nunmehrige Grafschaft Lingen hat ehedessen als ein Amt zu der Grafschaft Tecklenburg gehöret, ist auch mehrentheils den abgetheilten Brüdern eingeräumet, und auch wohl eine Herrlichkeit genennet worden. Solchergestalt hat der abgetheilte Graf Nicolaus IV von Tecklenburg Lingen zu seinem Antheil besessen, welcher 1541 ohne eheliche Leibeserben starb, worauf das Land wieder an seines Bruders Sohn, den Grafen Cunrad zu Tecklenburg, fiel. Dieser wurde wegen seines Beytritts zu dem smalkaldischen Bund vom Kaiser Karl V in die Reichsacht erkläret, und die Vollziehung derselben dem Grafen Maximilian von Büren aufgetragen, welcher den Grafen Cunrad zu zweyenmalen überfiel, und denselben zur Abtretung der Herrschaft Lingen, nebst 4 andern Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg, und seiner Anforderungen an das Hochstift Münster, wie auch zur Erlegung einer Summe von 25000 Rthlr. nöthigte, und 1548 von dem Kaiser Karl V mit Lingen, als einer Grafschaft, unter völliger Befreyung von allen Reichsanlagen, belehnet wurde. Graf Maximilian von Büren starb bald hernach, und hinterließ eine Tochter, Namens Anna, welche nachmals den Prinzen von Nassau-Oranien, Wilhelm I, heurathete. Die Vormünder derselben verkauften die Grafschaft Lingen an Kaiser Karl V, welcher sie 1555, sammt den burgundischen Ländern, seinem Sohn Philipp II, König von Spanien, überließ, welcher sie auch, aller gräflich-tecklenburgischen Vorstellungen und Klagen ungeachtet, behielt, bis Moritz, Prinz von Oranien, an dessen Vater Wilhelm I sie 1578 vom König Philipp II geschenket worden war, sich ihrer

1597 bemächtigte. Ob nun gleich die Spanier die Grafschaft von 1605 bis 1632 wieder inne gehabt haben; so ist sie doch endlich nach ihrem Abzug wieder an das Haus Nassau-Oranien gekommen, und nach Wilhelms III Tod hat sie der König von Preussen in Besitz genommen, und endlich wieder mit Tecklenburg vereiniget. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzet.

§. 4. Das Wapen der Grafschaft ist ein goldener Anker im blauen Feld. Kaiser Karl V hat sie so, wie die übrigen burgundischen Länder, von allen Reichsanlagen und von des Reichs Gerichtsbarkeit befreyet.

§. 5. Sie hat mit der Grafschaft Tecklenburg eine gemeinschaftliche Regierung, welche die Hoheits- und Kirchensachen beyder Grafschaften, und zugleich die Justizsachen der Grafschaft Lingen besorget. In Polizey-Kriegs-Kammer- und andern Sachen steht sie unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Minden, welche zu Lingen ein Deputationscollegium hat.

§. 6. Die jährlichen königlichen Einkünfte aus den Kammergütern, der Contribution und Accise werden ungefähr auf 80000 Fl. geschätzt.

§. 7. Die Grafschaft wird abgetheilet

I. in die niedere Grafschaft, welche das alte Amt oder die ehemalige Herrschaft Lingen ausmacht, ungefähr 4 Meilen lang, und 2 bis 3 Meilen breit ist. Dahin gehöret

1. Lingen, die Hauptstadt, welche unweit der Ems gelegen, und ehedessen befestiget gewesen, jetzt aber blos mit einem Graben umgeben ist, ist klein. Sie ist der Sitz der Regierung der vereinigten Grafschaften Lingen und

Tec

Tecklenburg, und der Deputation der mindenschen Kriegs- und Domainenkammer. Es ist hier eine reformirte, eine lutherische und eine katholische Kirche. Das akademische Gymnasium hat Wilhelm III, Prinz von Oranien, 1697 gestiftet; die Schule aber ist schon 1608 angeleget worden. Einige meynen, daß diese Stadt ehedessen Sax-Linga geheißen habe.

Etwa eine Viertelstunde von der Stadt gegen Norden ist eine Ueberfahrt über die Embs, welche das lingensche Fehr genennet wird, und dem König von Preussen zugehöret.

2. Baccum und Bawinkel sind Kirchdörfer.

3. Lengerich, mit dem Zunamen, auf der Wallage, (welche ein Bach ist,) das beste Dorf im Land mit einer Kirche, zu welcher eine ansehnliche Gemeine und das adeliche Haus Grumsmühle gehöret.

4. Freren oder Vreren ist seit 1723 ein Städtchen, zu dessen Kirche sich das adeliche Haus Hange hält.

5. Thünen, ein Kirchdorf.

6. Bramsche, ein Kirchdorf. Hieher ist das adeliche Haus Spyck eingepfarret.

7. Beesten, ein Kirchdorf, woselbst ein gleichnamiger adelicher Sitz ist.

8. Plantlünne und Schapen sind Kirchdörfer.

II. in die obere Grafschaft, welche begreift die 4 Kirchspiele, welche Graf Cunrad von Tecklenburg dem Grafen Maximilian von Büren zugleich mit dem Amt Lingen hat abtreten müssen. Diese sind:

1. Ibbenbühren, eine kleine Stadt, bey welcher es Stein- und Kolengruben giebt. Das Kirchspiel Ibbenbühren ist ansehnlich, und begreift auch die adelichen Häuser Grone und Langewisch.

2. Brochterbeck, ein Kirchdorf, bey welchem auch Kolen- und Steingruben sind.

3. Recke und Mettingen sind Kirchdörfer.

Die Grafschaft Hoya.

§. 1.

Die beste Abbildung derselben, ist auf der Charte vom Herzogthum Bremen, zu sehen, welche die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, herausgegeben hat. Sie gränzet gegen Süden an das Fürstenthum Minden, gegen Westen an die Grafschaft Diepholz; gegen Norden an die Grafschaft Delmenhorst, an die Gohen der Stadt Bremen, an die Weser, an das Amt Thedinghausen, wolfenbüttelschen Antheils, und an die Aller; und gegen Osten an die Fürstenthümer Lüneburg und Calenberg. Ihre Länge beträgt ungefähr 8, und die größte Breite 7 bis $7\frac{1}{2}$ Meilen.

§. 2. In dieser Grafschaft sind zwar einige große Heiden, und der Boden ist gutentheils sandig, hat aber doch ergiebige Aecker und Weideland, und an den Flüssen sind marsch-artige Landstriche. Die Aecker tragen so viel Roggen, Hafer und Buchweizen als die Einwohner nöthig haben, ja sie haben zum Theil ziemlich viel zur Ausfuhr übrig. In der Marsch an der Weser bauet man nichts als Weizen, Bohnen und Gerste; es wird auch hin und wieder Flachs, viel Taback, und zu Wulmstorf wird Krapp gebauet. Ausser der Weide, welche die Heide giebt, sind auch an den Flüssen Weiden und Wiesen vorhanden, und beyde geben zur einträglichen Viehzucht Gelegenheit; man hat auch Bienenzucht. Die Hölzungen sind zwar nicht in allen Aemtern ansehnlich und beträchtlich; man hat aber Torf zum Brennen. Die Weser durchströmet

das

das Land an der Ostseite, und die Aller berühret es gleichfalls. Aus dem Amt Rahden, im Fürstenthum Minden, kömmt eine Aue, welche hier durch unterschiedene Bäche verstärket wird, und im Amt Liebenau in die Weser fällt. Die Dellme und Hunte durchfließen das Amt Hauptstedt; anderer Auen und Bäche zu geschweigen. Oberwärts an der Weser sind gar keine Deiche vorhanden, einige Sommerdeiche an sehr niedrigen Orten im Amt Nienburg, ausgenommen, welche den ersten Anlauf des Wassers abhalten. Oberhalb Hoya bey Hasberg, Eystrup und Hassel an der einen, und bey Schweringen, Holtorf und Bücken an der andern Seite der Weser, findet man niedrige Sommerdeiche, und unterhalb Hoya, hohe Winterdeiche.

§. 3. Die Grafschaft, das hessische Antheil an derben ausgenommen, enthält eine Stadt, 13 Flecken, d überhaupt ungefähr 9000 Feuerstellen. Die sten Bauern sind Leibeigene. Ueberhaupt legen die Einwohner der Grafschaft theils auf Acker- Vieh- und Bienenzucht, theils auf Spinnerey einenweberey, theils auf Handwerker, theils sie einen wollenen Zeug, und stricken Strümpfe, theils handeln sie mit Wolle, Honig und Wachs. Zu Liebenau werden sehr feine Spitzen, und Sensen verfertiget. Es gehen auch viele Mannsleute im Frühjahr nach Holland, verdienen daselbst mit Torfstechen, Grasmähen und andern Arbeiten ziemlich viel Geld, und kommen um die Zeit der Ernte mit einem guten Theil desselben zurück: ob sie sich aber zum Schaden ihrer Gesundheit entkräften, ihre eigene Haushaltung versäumen, und das Land im Großen

darunter leide? wie jemand 1767 in öffentlichen Blättern behaupten wollte? ist noch gründlich und unparteyisch zu untersuchen.

Die hoyaischen **Landstände** bestehen 1) **aus den Prälaten**, welche sind das Stift Bassum, und das Kloster zu Heiligenrode; beyde aber sind seit geraumer Zeit nicht mehr zu den Landtagen berufen worden. 2) **Aus der Ritterschaft und den Freyen**; jene sind die Besitzer der lehnbaren und übrigen adelichen Güter, diese aber die Besitzer adelicher freyer Lehn- oder Erbgüter. 3) Aus der Stadt Nienburg und denen Flecken. Die gesammte Ritter- und Landschaft kömmt nur alsdann zusammen, wenn ganz neue Auflagen eingeführet werden, und neue Verordnungen, welche der bisherigen Verfassung entgegen sind, ergehen sollen; imgleichen wenn ein neuer Landrath, Ober-Appellationsrath, Hofgerichtsassessor und Landsyndicus zu erwählen, wie auch in solchen Fällen, da es das Beste der einzelnen Glieder erfordert. **Das Schatzcollegium**, welches aus 3 einheimischen adelichen Landräthen, und aus gelehrten Schatzverordneten bürgerlichen Standes besteht, davon einer aus der obern und der andere aus der niedern Grafschaft genommen wird, versammlet sich ordentlicher Weise jährlich 4 mal zur Nachsehung der Schatzregister und der Auszüge von Einnahme und Ausgabe der landschaftlichen Einflüsse. Der landschaftliche **engere Ausschuß** besteht aus den 3 Landräthen, 1 ritterschaftlichen Deputirten aus dem eingesessenen Adel der obern Grafschaft, und einem Deputirten aus dem eingesessenen Adel der untern Grafschaft, 1 Deputirten von den Freyen, 1 Deputirten der Stadt Nienburg, 1 des

Fleckens

Fleckens Hoya, und 1 des Fleckens Stolzenau. Er geht des Jahrs 4 mal nach Hannover, nämlich 2mal zur Anhörung der Landtagspropositionen, und 2mal zur Ablegung der Erklärung der Landschaft. **Der größere Ausschuß**, welcher aus denen 3 adelichen Landräthen, 2 Deputirten aus der Ritterschaft der obern, und 2 Deputirten aus der Ritterschaft der untern Grafschaft, auch noch einem Deputirten von der Ritterschaft, 2 Deputirten von den Freyen aus denen beyden Schatzverordneten bürgerlichen Standes, und endlich aus den Bürgermeistern der Stadt Nienburg, und denen Flecken Hoya, Stolzenau und Suhlingen besteht, kömmt ordentlicher Weise 2mal im Jahr zusammen, und wird alsdann über die Landtagspropositionen und alle übrige Landesangelegenheiten berathschlaget, was von dem Schatzcollegio oder dem engern Ausschuß, weil es keinen Aufschub gelitten, beschlossen worden, genehmiget, auch die Wahl der Deputirten, Landcommissarien und anderer Bedienten vorgenomen.

§. 4. Das ganze Land bekennet sich zu der evangelisch-lutherschen Kirche, und enthält 54 Kirchspiele, über welche ein Generalsuperintendent und 4 Specialsuperintendenten die Aufsicht haben. Sie stehen unter dem Consistorio zu Hannover.

§. 5. Die Grafschaft Hoya hat ums Jahr 1200 ihren Anfang genommen, als Otto und Gerhard, edle Herren und Grafen von Stumpenhausen, das Schloß Hoya bey dem lange vorher schon da gestandenen Flecken Hoya erbauet. Anfangs hatte sie einen kleinen Umfang, wuchs aber durch die Bemühung ihrer Besitzer nach und nach mehr an. Die Grafen und Brüder Gerhard und Johann theileten sich zwischen 1320

und 1330 dergestalt, daß jener die untere, und dieser die obere Grafschaft bekam, welche Benennung von der Zeit an gewöhnlich gewesen ist. Die erstere Linie starb 1502 mit Grafen Friderich aus. Ob sich nun gleich die andere Linie, insonderheit Graf Just, vermöge eines 1459 zwischen beyden Linien errichteten Erbfolgevertrages, in den Besitz der untern Grafschaft setzte, so hatte doch Kaiser Maximilian I schon 1501 dem Herzog Heinrich dem mittlern zu Lüneburg, die Anwartschaft auf dieselbe ertheilet, von welchem auch Graf Just von der Hoya endlich 1524 die Grafschaft zu Afterlehn nahm, und dem Herzog von den hoyaischen Unterthanen die Eventualhuldigung geleistet wurde. Grafen Justs Stamm gieng 1543 mit seinem 4ten Sohn Otto aus, worauf die Grafschaft unter die 3 herzoglichen Linien Calenberg, Wolfenbüttel und Celle vertheilet wurde. Die beyden ersten erhielten die Aemter der obern Grafschaft, Stolzenau, Ehrenburg, Sycke, Steyerberg, Siedenburg, Diepenau und Bahrenburg; Celle aber die Aemter der untern Grafschaft, nämlich Hoya, Nienburg, Liebenau, Alt- und Neu-Bruchhausen. Als Herzog Erich zu Calenberg 1584 ohne Kinder starb, fiel sein Antheil an der Grafschaft Hoya, mit dem Fürstenthum Calenberg, an die wolfenbüttelsche Linie; nach Absterben Herzogs Friderich Ulrich zu Wolfenbüttel 1634 kam die obere Grafschaft Hoya mit an das Haus Braunschweig-Lüneburg, fiel in der Theilung Herzog Wilhelm zu Haarburg zu; und, als mit demselben die haarburgische Linie 1642 abgieng, an die cellische Linie, welche also die ganze Grafschaft, so viel davon an das Haus Braunschweig gekommen war, besaß; doch wurden

den 1682 die 6 Aemter der obern Grafschaft, nämlich Stolzenau, Siedenburg, Bahrenburg, Steyerberg, Diepenau, nebst dem Amt Harpstedt, und Kloster Heiligenrode, zu dem Fürstenthum Calenberg gelegt, welche Trennung fortdauerte, bis 1705 die cellische Linie abgieng, da denn die ganze Grafschaft wieder zusammen kam, welche auch in der kaiserl. Urkunde über die der braunschweig-hannöverischen Linie ertheilte Churwürde mit zu den Churlanden geleget worden.

Es ist aber auch von der Grafschaft Hoya nach dem Tod des Grafen Otto, vermöge des Vergleichs von 1526, ein Theil an Hessen-Cassel, als Lehnsherrn, gefallen, nämlich die Aemter Uchte und Freudenberg; dahingegen das Antheil, welches das Churhaus Braunschweig und Lüneburg an dem Amt Thedinghausen erlanget hat, nebst dem Amt Westen, der Grafschaft Hoya einverleibet worden.

§. 6. Das hoyaische **Wapen** besteht in 2 auswärts gekehrten schwarzen Bärentatzen, im goldenen Feld.

§. 7. Das Churhaus Braunschweig hat wegen Hoya Sitz und Stimme in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und zwar zwischen Steinfurt und Virnenburg, und auf denen westphälischen Kreistagen hat es seine Stelle und Stimme zwischen Tecklenburg und Virnenburg. Der Reichsanschlag des Churhauses wegen Hoya ist 2 zu Roß und 6 zu Fuß, oder monatlich 48 Fl.; zu jedem Kammerziel gab das Haus Braunschweig wegen Hoya ehedessen 9 Rthlr., nunmehr aber giebt das Churhaus wegen sämmtlicher zu der Chur gehörigen Lande eine Summe überhaupt.

§. 8. Die

§. 8. Die hohen Landescollegia, welche die Grafschaft Hoya theils mit den gesammten churbraunschweig-lüneburgischen Landen, theils mit dem Fürstenthum Calenberg gemein hat, werden bey dem letztern unten im niedersächsischen Kreis beschrieben werden. Zu dem Hofgericht zu Hannover präsentirt die hoyaische Landschaft einen Assessor, und mit der Grafschaft Diepholz zu dem Ober-Appellationsgericht zu Celle einen Rath, auch zugleich mit der grubenhagischen Landschaft noch einen Ober-Appellationsrath, wenn unter den Landschaften der Churlande die Reihe an sie kömmt. Zur Visitation des Ober-Appellationsgerichts senden die Grafschaften Hoya und Diepholz gemeinen Deputirten. Die Contribution wird im Hoyaischen nach einem gewissen und beständigen Fuß bewilligt, welcher 1680 festgesetzet worden. Sie beträgt monatlich 5670 Rthlr. Die Stadt Nienburg giebt keine Contribution, sondern Licent, der jährlich 2000 Rthlr. ausmacht. Das Schatzwesen wird von dem Schatzregio (§. 3.) regieret, und die Einkünfte von dem Zoll, welche jährlich etwa 13000 Rthlr. ausmachen, werden zu den Landschaftsausgaben verwandt, z. E. zu Besoldung der landschaftlichen Bedienten und des Hofgerichtsassessors, u. s. w. Das Land bewilliget und giebt auch Fourage für die einquartirte Reuterey, oder bezahlet solche mit Geld, eine gewisse Summe des Magazinkorns für die einquartirten Fußvölker, einen Theil zu den Gesandtschaftskosten, und zu Unterhaltungskosten der göttingischen Universität. Diese sind die wichtigsten ordentlichen Abgaben; wenn man nun die landesherrschaftlichen Einkünfte der Aemtern dazu rechnet, welche jährlich ungefähr

Rthlr. betragen, so gehöret die Grafschaft Hoya, in Ansehung des Ertrags, unstreitig unter die vornehmsten in Deutschland.

§. 9. Sie hat eine gedoppelte Hauptabtheilung. Erstlich wird sie in die obere und niedere Grafschaft abgetheilet; zu jener gehören die Aemter Bahrenburg, Diepenau, Ehrenburg, Harpstedt, Siedenburg, Stolzenau, Steyerberg und Sycke; zu dieser Alt- und Neu-Bruchhausen, Hoya, Liebenau, Nienburg, Thedinghausen und Westen. Zweytens werden die hoyaischen Stände in 4 Quartiere eingetheilet, und diese Abtheilung will ich zum Grund legen.

I. Das erste Quartier begreift

1. Das adeliche Stift Bassum, welches zwar an dem hessischen Flecken Bassum liegt, aber doch, nebst seinen Gebäuden und einer Mühle, unter churbraunschweig-lüneburgischer Hoheit steht. Es hat eine Aebtissinn, Dechantinn, 9 Conventualinnen, und 3 adeliche Canonicos, wählet seine Aebtissinn und Dechantinn selbst, und jener Wahl wird hernach vom König bestätiget. Es gebühret ihm der Vorsitz in der hoyaischen Landschaft, welcher aber niemals ausgeübet worden, weil kein Canonicus des Stifts auf dem Landtag in geistlicher Kleidung erscheinen will, wie doch die Landstände verlangen. Der König hat das Stift 1751 mit einem goldenen schwarz emaillirten Ordenskreuz beschenket, welches von der Aebtissinn, Dechantinn und den Capitularinnen an einem weißen Band, in welchem eine goldene Egge gewirket ist, getragen wird. Es hat seinen eigenen Amtmann.

2. Das Amt Sycke liegt in der obern Grafschaft,

schaft, und soll vor Zeiten ein Theil der Grafschaft Alt-Bruchhausen gewesen seyn. Es enthält

1) Den Flecken Sycke, in und bey welchem der Beamten Wohnungen, ein Rittersitz, ein Freyhof und eine Kapelle sind.

2) Das Kirchspiel Barrien. Man bemerke

(1) Barrien, das Kirchdorf.

(2) Ockel, ein Dorf, mit 2 Rittersitzen, von welchen einer Falkenburg heißt, einem Freyhof, und einem Vorwerk.

(3) Leersen, ein Dorf, mit dem landesherrschaftlichen Vorwerk zum Schörlingskamp.

3) Das Kirchspiel Heiligenrode, in dem Kirchdorf dieses Namens, woselbst ein Kloster ist, welches zuerst zu Mackenstedt angelegt, nachmals nach Klosterseelte, und endlich hieher versetzt worden. Es besteht aus einer Domina, 2 adelichen und 2 bürgerlichen Conventualinnen. Der Amtmann des Klosters besorget die Haushaltung desselben.

4) Das Kirchspiel Heiligenfelde, in welchem die Rittersitze Hoope und Fuldenriede sind.

5) Das Kirchspiel Nordwohlde.

6) Das Kirchspiel Brinckum, in dessen Kirchdorf ein Rittersitz, ein Freyhof, und das landesherrschaftliche Vorwerk Erichshof.

7) Das Kirchspiel Leeste, in dem großen Dorf Leeste, in welchem ein Rittersitz ist.

8) Das Kirchspiel Weyhe. Man bemerke

(1) Kirchweyhe, das Kirchdorf, woselbst die adeliche Freyheit zu Weyhe, Kirchweyhe und Falkenberg; 4 Rittersitze, deren einer Findlerey heißt, und ein Freyhof.

(2) Dreye, ein Dorf, woselbst ein Weserzoll ist. Nahe dabey liegt das landesherrschaftliche Vorwerk Hemme.

(3) Sudweyhe, ein Dorf mit 2 Rittersitzen.

9) Das Kirchspiel Riede, in dessen Kirchdorf das landesherrschaftliche Vorwerk Heiligenbruch ist.

3. Das Amt Ehrenburg gehöret zu der obern Grafschaft. Vor Alters ist es ein Theil der Grafschaft Bruchhausen gewesen. Es ist fast 200 Jahre

lang

lang an adeliche Familien versetzt gewesen, nämlich zuerst an die von Salder, und nachher an die von Münchhausen. Als aber der letzte von der münchhausenschen Familie, welche im Besitz des Amtes gewesen, um das Jahr 1675 starb, kam es an das fürstliche Haus Celle. Es besteht aus folgenden Kirchspielen:

1) Das Kirchspiel Sablingen, in welchem Sublingen, ein Flecken an einem gleichnamigen Bach, ist. Er ist der Sitz einer Superintendentur, hat eine Pfarrkirche und einen Rittersitz. Zu dem Flecken gehören viele Aecker und Wiesen; er hat auch gute Handwerker, und es werden hier jährlich 4 Vieh- und Krammärkte gehalten. 1727 brannte der Ort bis auf die Kirche nach ab.

2) Das Kirchspiel Varrel, in welchem zu Varrel die Pfarrkirche, zu Ströhen eine Kapelle, und zu Dörrienlob ein Rittersitz und ein Freyhof sind.

3) Das Kirchspiel Schmalvörden, in welchem

(1) Ehrenburg, ein kleiner Flecken, woselbst das Amthaus und ein landesherrschaftliches Vorwerk sind. Das ehemalige Amthaus, welches einige 100 Schritte von dem jetzigen auf einem moorigen Grund gestanden hat, war ein fester Platz.

(2) Schmalvörden, das Kirchdorf, woselbst ein Freyhof ist.

(3) Geffinghausen, ein Dorf, mit dem landesherrschaftlichen Vorwerk zum Holzfeld.

4) Die Kirchspiele Heiligenloh, Neuenkirchen, Scholen, Schwarvörden und Twistringen. Am letztern Ort ist eine katholische Kirche.

II. Das zweyte Quartier begreift

1. Das Amt Stolzenau, welches zu der obern Grafschaft gehöret, und in welchem

1) Der Flecken Stolzenau, an der Weser, woselbst das Amthaus, eine Superintendentur, 3 Rittersitze, 2 Freyhöfe, und ein landesherrschaftliches Vorwerk sind. In der Weser ist hier ein guter Lachsfang.

2) Das

2) Die Vogtey Nendorf, in welcher

(1) Nendorf, ein Kirchdorf, mit einem landesherrschaftlichen Vorwerk.

(2) Holzhausen, ein Kirchdorf.

(3) Zu Müsleringen und Radestorf sind Kapellen.

3) Die Vogtey Landesberg, in welcher

(1) Landesberg, ein großes Kirchdorf, mit einem Rittersitz und Weserzoll, welchen die Familie von dem Bussche zu Lehn trägt.

(2) Leese, ein großes Kirchdorf.

(3) Estorf, ein Dorf mit einer Kapelle u. 3 Rittersitzen.

(4) Wellje, ein Dorf mit einer Kapelle.

(5) Schinna, ein Kirchdorf, mit einem landesherrschaftlichen Vorwerk, welches ehedessen ein Benedictiner Kloster gewesen ist.

4) Die Vogtey Bohnhorst. Zu Bohnhorst ist eine Kapelle, zu Warsem eine Pfarrkirche, und zu Sapelloh eine Kapelle, zum Schamerloh genannt.

2. Das Amt Diepenau gehöret auch zu der obern Grafschaft. In demselben ist

1) Diepenau, ein Flecken, in welchem das Amthaus und eine Kapelle ist. Er ist in die Kirche des folgenden Dorfes eingepfarret.

2) Loveloh, ein Kirchdorf mit 2 Freyhöfen.

3) Zu Nordell und Essern sind Kapellen, und zu Steinbrink ist ein Freyhof.

3. Das Amt Steyerberg gehöret zu der obern Grafschaft. Mitten in demselben ist ein kleiner Sandberg, welcher der Steyerberg genennet wird, und auf welchem in alten Zeiten ein Schloß gestanden hat. Man bemerke

1) Steyerberg, ein Weichbild oder Flecken, so von der durchfließenden Aue in 2 Theile abgesondert wird; in der Aue aber ist eine Insel, auf welcher das Amthaus steht. In dem Flecken ist ein Rittersitz, und vor dem Flecken steht die Pfarrkirche, welche zum Riessen genennet wird.

2) Die Vogteyen Deblinghausen und Sarnighausen.

4. Das Amt Siedenburg gehöret auch zu der obern Grafschaft. In demselben ist

1) Siedenburg, ein Flecken, an dem Bach Siede, woselbst das Amthaus, eine Kapelle, und ein Freyhof ist.

2) Mellinghausen, ein Kirchdorf.

Anm. Aus dem Dorf Campen, und vielen Höfen in der nienburgischen Vogtey Börstel hat das Amt Steyerberg Dienste zu genießen, hebt auch die landesherrschaftlichen Gefälle aus demselben.

5. Das Amt Bahrenburg gehöret zu der obern Grafschaft, und besteht aus

Dem Flecken Bahrenburg, durch welchen eine Aue fließt. In demselben findet man eine Kirche, 2 Rittersitze und 2 Freyhöfe. Das Amthaus ist vor Alters ein fester Platz gewesen; es ist aber die alte Burg nach gerade abgebrochen. Das Amt hat auch in dem Amt Ehrenburg 18 Höfe, und in dem mündenschen Amt Nahden 13 Stellen, über welche ihm die Gutsherrschaft und das Leibeigenthum zusteht.

6. Das Amt Harpstedt gehöret auch zu der obern Grafschaft. Vor Alters gehörete es mit zur Grafschaft Bruchhausen, kam nachher an die Grafen von Delmenhorst, wurde 1430 in einer Fehde von dem kriegerischen Grafen Johann von Hoya wieder eingenommen, aber von eben demselben 1439 an Grafen Dieterich von Oldenburg versetzt, der es seinem Sohn, Grafen Moritz von Delmenhorst, gab. Von der Zeit an blieb es bey der Grafschaft Delmenhorst als ein Pfandgut, bis sich 1482 Bischof Heinrich von Münster desselben zugleich mit der Grafschaft Delmenhorst bemächtigte. Graf Anton von Oldenburg brachte es 1547 durch Vergleich wieder an sein Haus. Als das Haus Braunschweig-Lüneburg 1582 die Grafschaft Hoya bekam, machte es auch auf das Amt Harpstedt, als auf ein ihm eröffnetes Lehn, Anspruch. Die Grafen von Oldenburg nahmen endlich

Harpstedt von den Herzogen zu Lehn; und als ihr Stamm 1667 mit Grafen Anton Günther erlosch, nahm Herzog Georg Wilhelm zu Zelle Harpstedt zu sich, und vereinigte es wieder mit der Grafschaft Hoya. 1439 wurde es an die Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst versetzt, aber nachmals wieder eingelöset.

1) Harpstedt ein Flecken an der Dellme, welcher 1396 die Weichbildsgerechtigkeit erhalten hat, 1739 bis auf 24 Häuser nach abgebrannt, aber regelmäßiger und schöner, als er vorhin gewesen, wieder aufgebauet ist. Es ist hier eine Pfarrkirche, und ein Freyhof. Das Amthaus liegt jenseits der Dellme, und ist von derselben umgeben.

2) Die Vogtey Böhrde liegt zwischen dem Gränzbach und der Dellme.

3) Die Vogtey Hunte, liegt zwischen der Dellme u. Hunte.

III. Das dritte Quartier begreift

1) Die feste Stadt Nienburg, so an der Weser liegt, über welche hier eine schöne steinerne Brücke gebauet ist. Die Festungswerke sind 1684 erweitert. Man findet hier ein Zeughaus, und 3 Baracken für 5 Compagnien Soldaten. Auf dem Rathhaus hat die hoyaische Landschaft ihr Archiv. Der Superintendent der Grafschaft ist erster Prediger an der Stadtkirche. 1757 wurde diese Festung von den Franzosen besetzt.

2. Das Amt Nienburg, welches zu der untern Grafschaft gehöret, und in welchem

1) Die Hausvogtey, zu welcher das in der Stadt belegene Amthaus, Zollhaus, nebst andern Gebäuden, ein Paar Vorwerke vor der Stadt, nebst einigen vor den Thoren belegenen Häusern gehören.

2) Drakenburg, ein Flecken an der Weser, hat eine Pfarrkirche, 4 Rittersitze und das Vorwerk Ravenswiede. Jenseits der Weser liegt ein landesherrschaftliches Vorwerk.

3) Die Vogtey Oyle, in welcher die Kirchdörfer Binnen und Bühren sind. Zu Oyle ist ein Rittersitz.

4) Die Vogtey Börstel, in welcher die Pfarrdörfer Börstel und Staffhorst liegen.

5) Die

5) Die Vogtey Wietzen, in welcher das Kirchdorf Wietzen ist. In diesem Kirchspiel hat vor Alters das Schloß der edlen Herren und Grafen von Stampenhausen gestanden.

6) Die Vogtey Sebbenhausen. Zu Balge ist eine Kirche, ein landesfürstliches Vorwerk, der Rittersitz Struswerder, und der Rittersitz das Wiebe.

7) Die Vogtey Behlingen.

8) Die Vogtey Lohe. Zu Lohe ist eine Kirche und ein Rittersitz.

3. Das Amt Hoya, welches zu der untern Grafschaft gehöret, und in welchem

1) Hoya, ein Weichbild, woselbst ein Schloß, das Amthaus, eine Pfarrkirche, eine Superintendentur, 5 Rittersitze und 3 Freyhöfe sind. Ueber die Weser führet hier eine hölzerne Brücke. 1758 wurden die Franzosen mit Gewalt von hier vertrieben, bey welcher Gelegenheit eine Feuersbrunst unterschiedene Gebäude verzehrete.

2) Bücken, ein Kirchspiel und Flecken, woselbst der Rittersitz Oevelgünne ist. Ehedessen ist hier ein Collegiatstift gewesen.

3) Das Kirchspiel Asendorf. In dem Kirchdorf ist ein Freyhof; und zu Essen ein Rittersitz, Namens zum Kenzelfelde.

4) Das Kirchspiel Eitzendorf. In dem Kirchdorf ist ein Rittersitz.

5) Das Kirchspiel Eistrup. In dem Kirchdorf Eistrup ist ein Rittersitz, zu Haßbergen eine Kapelle und ein Rittersitz, zu Anderten eine Kapelle und ein Vorwerk.

6) Das Kirchspiel Hassel, in welchem zu Diensthop ein landesherrschaftliches Vorwerk ist.

7) Das Kirchspiel Hoyerhagen. Auf dem landesherrschaftlichen Vorwerk zu Memsen ist eine Stuterey.

8) Das Kirchspiel Magelsen. Zu Alvesen ist ein Rittersitz.

9) Das Kirchspiel Martfeld.

10) Das Kirchspiel Visse, in welchem zu Parsse ein Rittersitz ist.

11) Das Kirchspiel Wechold. Zu Ober-Boyen ist ein Rittersitz.

Anm. Die so genannten 7 Mayer, in dem Amt Hoya, haben Jagden und Fischereyen, auch Zehenden vom freyen Land; sie haben auch adeliche Freyheiten haben wollen, und in die Landesmatrikel gesetzet zu werden verlanget, welches ihnen aber nicht verstattet worden.

4. Das Amt Liebenau gehöret zu der untern Grafschaft. Ehedessen war es ein Vorwerk des Amts Nienburg, nachher ist es zu einem besondern Amt gemacht, und seit 1705 mit dem Amt Steyerberg durch einerley Beamten verwaltet worden. Es gehöret dazu

1) Liebenau, ein Weichbild, so von der durchfließenden Aue in 2 Theile getheilet wird. Der gegen Osten liegende Theil ist ehedessen ein besonderer Ort gewesen, welcher Bruchdorf genennet worden, und der andere gegen Westen belegene Theil hat allein Liebenau geheißen. Jetzt ist hier kein Amthaus mehr. Zu der hiesigen Pfarrkirche gehöret das Filial zu Wellin, im Amt Stolzenau. Es werden hier sehr feine Spitzen, die den brabantischen nichts nachgeben, auch Sensen verfertiget. 1715 brannte der Flecken größtentheils ab.

Nicht weit davon ist der Rittersitz Eickhof.

2) Die Vogteyen Pennigsehl und Staffhorst bestehen mehrentheils aus einzelnen Höfen, sind auch zum Theil mit den Unterthanen der Aemter Nienburg, Hoya und Bruchhausen vermischet.

IV. Das vierte Quartier begreift

1. Die Aemter Alt- und Neu-Bruchhausen, welche von einerley Beamten besorget werden. Die ehemalige Grafschaft Bruchhausen, welche weit mehreres als das jetzige Amt begriff, hat vor Alters ihre eigenen Herren gehabt, welche von den Grafen von Ammerland oder Rustringen abstammeten. Ludolph, edler Herr von Bruchhausen, trat 1301 Neu-Bruchhausen an die Grafen Gerhard und Otto von

Hoya

Hoya ab, 1338 kam auch Alt-Bruchhausen sammt der Bahrenburg an die Grafen Gerhard und Johann von Hoya, und der Rest der Grafschaft wurde 1384 vom Grafen Gerhard an Grafen Otto von Hoya verkaufet. 1388 gieng mit Grafen Heinrich der ganze männliche Stamm der Grafen von Bruchhausen unter, welche auch Truchsessen des Erzstifts Bremen gewesen sind. Als die Grafen von Nieder-Hoya 1502 ausstarben, wurden die Herzoge zu Braunschweig mit der Grafschaft Bruchhausen von dem Erzstift Bremen belehnet, und übertrugen solche durch einen Vergleich von 1507 dem Grafen zu Ober-Hoya zum Afterlehn. Zu diesen Aemtern, welche zu der untern Grafschaft gerechnet werden, gehöret

1) Alt Bruchhausen, ein Flecken mit einem landesherrschaftlichen Schloß und Vorwerk und einer Kapelle; auch liegt das landesherrschaftliche Vorwerk Heiligenberg in der Nähe, welches ehedessen ein Kloster gewesen ist.
2) Mohr, ein Flecken.
3) Vilsen, ein Flecken mit einer Pfarrkirche.
4) Neu-Bruchhausen, ein Flecken mit einer Kapelle, und einem landesherrschaftlichen Vorwerk.
5) Der Bruchstrich.
6) Der Heidstrich, in welchem zu Sudwalde eine Pfarrkirche ist.

2. Das Amt Westen liegt zwischen der Weser und Aller. Das Marschland an der Weser ist fruchtbarer, als dasjenige, welches an der Aller ist. Dieses Amt hat in alten Zeiten seine eigenen Grafen gehabt, deren Güter aber unter der Grafen von Bruchhausen Gerichtsbarkeit gestanden haben. Nachher hat es zu dem Bisthum Verden gehöret, und ist mit demselben an die Krone Schweden gekommen. Die Königinn Christina gab 1649 das Dorf und Haus

Westen ihrem Factor in Hamburg, Heinrich Leschhorn, welcher es 1653 mit ihrer Bewilligung an Thomas von Gerstenberg verkaufete. Durch den Vergleich zwischen der Krone Schweden und dem Haus Braunschweig-Lüneburg von 1679 trat jene an dieses den ganzen Strich Landes ab, welcher in dem Winkel, wo die Weser und Aller zusammen fließen, liegt, folglich das Dorf Westen, die Dörverder und Marsch-Vogtey, welche zusammen von der Zeit an das Amt Westen ausgemacht haben. Dieses besteht aus 2 Vogteyen.

1) Die Vogtey, Dörverden, in welcher das Kirchdorf Dörverden und ein Rittersitz zu Drübber ist.

2) Die Marsch-Vogtey, in welcher zu Westen eine Kirche und das Amthaus, zu Dölbergen ein Freyhof, zu Riede ein Rittersitz, zu Stedebergen auch ein Rittersitz ist.

3) Das landesherrschaftliche Vorwerk vor Verden.

3. Das Amt Thedinghausen ist im westphälischen Frieden der Krone Schweden zugleich mit Bremen und Verden zu Theil geworden; von derselben aber durch den cellischen Frieden 1679 dem Haus Braunschweig-Lüneburg wieder abgetreten, worauf es 1681 zwischen Celle und Braunschweig getheilet worden, da denn dasjenige Antheil, welches jetzt das königliche und churfürstliche genennet wird, der Grafschaft Hoya einverleibet worden, und mit dem Amt Westen einerley Beamten bekommen hat. Der Boden ist an der Weser besonders fruchtbar, daher die daselbst wohnenden Unterthanen starken Ackerbau treiben, auch vieles Vieh fett machen. Das Amt besteht aus 18 Dörfern, unter welchen zu bemerken

1) Blender, ein Kirchdorf. In dem eingepfarrten Dorf Vaste ist ein Rittersitz.

2) Intschen, ein Kirchdorf, woselbst ein Weserzoll ist.

3) Mor-

3) Morsen, ein Dorf mit 2 Rittersitzen.

4) Wulmstorf, ein Dorf mit 2 Rittersitzen, woselbst ein Herr von Ompteda eine Krapp-Pflanzung und Mühle mit gutem Fortgang angeleget hat.

5) Schwarne, ein Kirchdorf mit einem Rittersitz.

Anmerk. Das hessen-casselsche Antheil an der Grafschaft Hoya, welches vor Alters zu der Grafschaft Bruchhausen gehöret hat, hat das gräfliche Haus Bentheim eine Zeitlang von Hessen zu Lehn gehabt. Es hat in der Reichsmatrikel einen Anschlag von 2 zu Fuß, oder monatlich 8 Fl. und zu jedem Kammerziel ist es auf 6 Rthlr. 37½ Kr. angesetzt. Es besteht

1. Aus dem Amt Uchte, in welchem ein Kirchdorf gleiches Namens ist.

2. Aus dem Amt Freudenberg, in welchem die 3 hart neben einander liegenden Flecken Bassum, Freudenberg und Loge sind.

Die Grafschaft Virnenburg.

§. 1.

Sie ist auf der homannischen Charte vom Erzstift Trier, welche im Atlas von Deutschland die 41ste ist, zu sehen, und größtentheils von diesem Erzstift, an einer Seite aber von dem Erzstift Cöln umgeben. Sie liegt in der Eiffel.

§. 2. Diese Grafschaft hat des Grafen Wilhelm zu Virnenburg Erbtochter ihrem Gemahl, Grafen Conon zu Manderscheidt, zugebracht, worüber aber mit Chur-Trier Streitigkeiten entstunden, welche 1554 durch einen Vergleich solchergestalt beygeleget wurden, daß der Graf von Manderscheidt der Herrschaft Montreal,

auch großem und kleinem Pellenz entsagte, und mit den übrigen Gütern der Grafschaft Virnenburg von Chur-Trier belehnet wurde, da denn diese zugleich für weiblich Lehn erkläret wurden. Anna Salome, Grafen Karls von Manderscheidt-Gerolstein Gemahlinn, gieng mit ihrem Bruder, Grafen Christoph Ludwig von Löwenstein-Wertheim, einen Tausch ein, indem sie demselben die Grafschaft Virnenburg überließ, und dagegen die Herrschaft Kronenburg und Dalheim mit ihrem Zugehör empfieng. Die gräfliche Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim beklaget sich, daß sie etwa nur noch $\frac{1}{8}$ der Grafschaft Virnenburg in wirklichem Besitz habe, $\frac{1}{8}$ davon aber in fremde Hände gekommen wären.

§. 3. Das **Wapen** der Grafschaft sind 7 rothe Rauten im goldenen Feld. Sie hat sowohl im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, als auf den westphälischen Kreistagen zwischen Hoya und Diepholz Sitz und Stimme. Von denen 40 Fl., welche sie ehedessen zu jedem Römermonat erlegen müssen, sind, 1685, 25 abgezogen worden, so daß nur 15 übrig geblieben. Zu diesem Kammerziel ist sie auf 35 Rthlr. 21 Kr. angesetzet.

§. 4. Es gehöret zu dieser Grafschaft

1) Virnenburg, ein Schloß, neben welchem ein Flecken liegt.

2. Die Dörfer Bauer, Freyling, Wenberod, Welchebach und Lupheim.

Das übrige ist an das Erzstift Trier gekommen.

Die

Die Grafſchaft Diepholz.

§. 1.

Man ſiehet ſie am beſten abgebildet auf der Charte vom Herzogthum Bremen, welche die Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin, herausgegeben hat. Sie iſt von der Grafſchaft Hoya, von den Biſthümern Münſter und Osnabrück, und von dem Fürſtenthum Minden umgeben. Ihre Länge beträgt 9 Stunden, und die Breite über 4 Stunden.

§. 2. Das Land beſteht größtentheils aus Heiden und Bruchen; das Amt Diepholz hat mehrere Heiden und Aecker, als Wieſen; hingegen im Amt Lemförde giebts am Dümmerſee mehrere Wieſen. Das Ackerland muß wohl bearbeitet werden. Man erſetzet in beyden Aemtern den Mangel des Düngers dadurch, daß eine Anzahl Perſonen hinter dem Pflug hergeht, und die aufgeworfenen Furchen mit Spaden nachmals gräbt, und aufs möglichſte vertiefet. Das ſolchergeſtalt bearbeitete Land wird recht fruchtbar erfunden. Es giebt aber doch der gut beſtellet Acker das ausgeſäete Getraide nur fünf oder ſechsfältig wieder. Der Torf erſetzet den Mangel an hinlänglichem Brennholz. Der **Dümmerſee**, welcher zu der Grafſchaft Diepholz, und zwar zu dem Amt Lemförde gerechnet wird, iſt 1 Meile lang und $\frac{1}{2}$ breit, aber nirgends über 12 bis 16 Schuh, und in den ſchlechteſten Gegenden nur 8 Schuh tief. Das Waſſer iſt klar, und reich an Fiſchen, inſondtrheit an anſehnlichen Karpfen, welche aber wegen des moorigen Grundes, und hin und wieder in dem See befindlichen Holzes, ſelten gefangen werden. Es iſt auch ein beträchtlicher Fang wil-

der Enten auf dem See. Der kleine Fluß Hunte, welcher ſich aus dem Biſthum Osnabrück in denſelben ergießt, wird, nachdem er wieder herausgekommen, nebſt den 6 andern Ausflüſſen des Sees, mit dem allgemeinen Namen Löhne belegt, bekömmt aber unter Diepholz den alten Namen Hunte wieder.

§. 3. In dieſer Grafſchaft ſind 4 Flecken und faſt 1900 Feuerſtäte. Die Einwohner ernähren ſich größtentheils von der Viehzucht. Sie verhandeln das aufgezogene Hornvieh nach Holland, und in die Gegenden des Rheinſtroms. Nach Bremen, Holland und Amerika geht ihre grobe Leinewand, welche faſt von allen Bauern ſelbſt gewirket wird, und zu welcher ſie die nöthige Heede mehrentheils aus dem Fürſtenthum Minden und Biſthum Münſter eintauſchen. Das flächſene Leinen des Amts Lemförde, wird Lauenburger Linnen genannt, wegen deſſen beſſern und zuverläſſigern Verfertigung 1768 eine beſondere königliche Verordnung erfolget iſt. Sie verfertigen auch einen groben wollenen Zeug, wovon vieles nach Holland geführet wird, und viele Leute verdienen im Frühling und Sommer in Holland Geld mit Mähen und Torfgraben.

§. 4. Das Land iſt der lutheriſchen Kirche zugethan, und enthält 10 Kirchſpiele, welche unter der Aufſicht eines Superintendenten ſtehen. Zu denenſelben kömmt noch das Kirchſpiel Goldenſtedt, in welchem viele katholiſche Einwohner ſind.

§. 5. Die alten Herren zu Diepholz haben ſich eine geraume Zeit nicht Grafen, ſondern edle Herren genennet, und Graf Rudolph hat ſich zuerſt vom K. Maximilian I den gräflichen Titel ertheilen laſſen.

Eben

Eben dieser Kaiser hat zuerst 1517 Herzog Heinrich dem Mittlern zu Zelle die Anwartschaft auf die Grafschaft Diepholz ertheilet, und K. Karl V hat solche 1556 noch mehr erkläret. Als daher 1585 der gräflich-diepholzische Mannsstamm mit Grafen Friderich erloschen, nahm Herzog Wilhelm zu Celle Besitz von derselben. Bey diesem Haus ist sie bis 1665 beständig geblieben. Als aber nach Herzogs Christian Ludwig zu Celle Absterben desselben älterer Bruder Georg Wilhelm das Fürstenthum Celle wählete, trat er seinem jüngsten Bruder, Herzog Ernst August, Bischof zu Osnabrück, die Grafschaft Diepholz erblich ab, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn Herzog Ernst August oder dessen Erben die Regierungsfolge im Fürstenthum Calenberg erlangen würden, die Grafschaft Diepholz wieder an H. Georg Wilhelm abgetreten werden solle. Allein, in einem andern Vergleich von 1681 wurde die Grafschaft an H. Ernst August völlig abgetreten, welcher sie an das Fürstenthum Calenberg, zu dessen Besitze er 1679 gekommen war, brachte.

§. 6. Das diepholzische **Wapen** ist ein blauer Adler im silberweissen Feld, zu welchem noch ein silberner Löwe mit einer goldenen Krone im blauen Feld kömmt.

§. 7. Der Matrikular-Anschlag der Grafschaft ist 1 zu Roß und 4 zu Fuß, oder monatlich 28 Fl. 1653 war der diepholzische Kreis-Anschlag 3 zu Roß und 12 zu Fuß, wovon der Besitzer des Hauses Auburg 3 zu Fuß übernahm. Die Kammerzieler sind unter der allgemeinen Summe begriffen, welche das Churhaus zum Kammergericht erleget. Der König von Großbritannien hat wegen dieser Grafschaft Sitz und Stim-

me

me im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und auf den westphälischen Kreistagen. Bey beyden ist die diepholzische Stelle zwischen Virnenburg und Spiegelberg.

§. 8. Die festgesetzte Summe der diepholzischen Contribution beträgt jährlich 10824 Rthlr.; und verhält sich also zu derjenigen, welche die Grafschaft Hoya aufbringt, wie 1 zu 6. Das Land hat Einquartierung von Reutern, giebt auch Fouragegeld, aber kein Magazinkorn. Zur Unterhaltung der göttingischen Universität trägt es etwas gewisses bey. Die beyden königlichen Aemter tragen jährlich fast 20000 Rthlr. ein. Von einigen Gerechtsamen der Landschaft, in Ansehung des Ober-Appellationsgerichts, ist oben bey der Grafschaft Hoya Nachricht gegeben worden.

§. 9. Die Grafschaft besteht aus 2 Aemtern, welche sind:

1. Das Amt Diepholz, in welchem

1) Diepholz, ein großer Flecken an der Hunte, woselbst das Amthaus, 6 Rittersitze, und eine Superintendentur. Hier wird grobes wollenes Tuch gemacht, wovon sich ein großer Theil der Einwohner nähret.

2) Die Vogtey Barnstorf, in welcher

(1) Barnstorf, ein Flecken mit einer Pfarrkirche.

(2) Drey und zwanzig Dörfer. Zu Donstorf ist der Rittersitz Dannhollen; zu Dörpel ist ein Rittersitz und eine adeliche Freyheit; zu Beckstedt ein adelicher Meyer; zu Collenrade eine Pfarrkirche und ein adelicher Meyer; zu Holtorf ist auch ein adelicher Meyer, und zu Vahrenesch gleichfalls.

(3) Das Kirchspiel Goldenstedt, dessen Einwohner diepholzische Amtsunterthanen, zum Theil aber münstersche Gutsleute sind. Bey der hiesigen Kirche hat ehedessen das Stift Corvey das Patronatrecht gehabt, und dem Grafen zu Diepholz einen evangelischen Candidaten präsentiret, welcher von Diepholz eingeweihet und eingeführet worden.

den. Nachmals hat das Hochstift Münster solches Patronatrecht an sich gebracht, und 1646 einen katholischen Diger eingeführet, dergleichen auch noch vorhanden ist; bestellet das Churhaus Braunschweig-Lüneburg einen ngelischen Küster bey der Kirche, welcher zur Kirche et, und zu gleicher Zeit, wenn die Katholiken ihren ttesdienst verrichten, evangelische Gesänge singt. Die diger zu Collenrade und Barnstorf üben bey den evanischen Einwohnern die Amtsverrichtungen aus; diese r wohnen mehrentheils in der Kirche dem Gesang anhöriger Lieder bey.

1) Die Vogtey Drebber enthält den Flecken Cornau 9 Dörfer Zu Aschen und Ossenbeck ist der Ritter- Falkenhardt; zu Barver eine Pfarrkirche und ein hof; zu Marien-Drebber eine Pfarrkirche und reyhöfe; zu Jacobs-Drebber eine Pfarrkirche und Freyhof; zu St. Hülfe und Heede ein Rittersitz und reyhöfe.

2. Das Amt Lemförde besteht aus einem en und 8 Dörfern.

Lemförde, ehedessen Leuenförde oder Leuenfurt, Flecken in einer morastigen Gegend, ist ehedem mit l und Graben umgeben gewesen, welche 1635 ab- und worfen sind. Er hat eine Pfarrkirche. Auf dem agräflichen Schloß wohnet der Beamte.

Brockum, ein Kirchdorf, woselbst ein Rittersitz ist.

Lembruch, ein Dorf, nahe bey dem Dümmersee, den Rittersitzen auf der Kuhlhorst und auf der shorst,

Barlage, ein landesherrschaftliches Vorwerk, welchedessen ein Jungfernkloster gewesen, und woselbst eine Pfarrkirche ist.

Stemshorn, ein Dorf, woselbst ein Rittersitz Tedeich ist.

[illegible] Das Amt Auburg mit Wagenfeld ist ehedessen
[illegible] Grafschaft Diepholz gewesen, jetzt aber hat es
[illegible] ist mit fortdaurendem Widerspruch des Hauses
[illegible]-Lüneburg, im Besitz. Desselben ehemals
[illegible]alfel-Deutschmeister Freyherr von Corn
[illegible]teibare Reichsherrlichkeit auf, und

1710 Sitz und Stimme bey dem westphälischen Kreis. Er bemühete sich, zu beweisen, daß Auburg, ehe es an Hessen-Cassel zu Lehn aufgetragen worden, ein freyes unmittelbares Reichsallodium gewesen, und als ein solches von dem Grafen zu Bronkhorst-Steinwede 1400 an die Grafen von Gemünde, von diesen aber 1450 an die Grafen von Diepholz käuflich gekommen sey, welche letztere es 1521 an Hessen-Cassel zu Lehn aufgetragen, jedoch sich ihrer Hoheit über Auburg nicht begeben hätten. Er behauptete auch, daß Auburg Sitz und Stimme, bey dem westphälischen Kreis gehabt habe, ehe es an Diepholz gekommen sey: nun aber sey es wieder von Diepholz getrennet, und contribuire besonders zu dem westphälischen Kreis. Allein, er richtete nichts aus, und nach seinem Tod nahm Hessen-Cassel das Amt Auburg in Besitz. Das Schloß Auburg hat einen Commendanten.

Die Grafschaft Spiegelberg.

§. 1.

Sie hat einen kleinen Umfang, gehöret zum Fürstenthum Calenberg, und ist von den churbraunschweigischen Aemtern Calenberg, Lauenstein und Springe umgeben. Graf Bernhard von Poppenburg ist der Stammvater der ehemaligen Grafen von Spiegelberg gewesen. Als der alte gräfliche Stamm mit dem im Treffen bey St. Quentin gebliebenen Grafen Philipp 1557 erloschen, ist die Grafschaft von Erich dem Jüngern, Herzog zu Braunschweig-Calenberg, als Lehnsherrn, besagten Grafen ältestem Schwestermann, Grafen Hermann Simon von der Lippe, und nachdem auch desselben Mannsstamm mit seinem Sohn Philipp 1538, des Grafen Georg von Gleichen 3 Söhnen, Philipp Ernst, Johann Ludwig und Georg, welche er mit obigen Grafens Philipp zu Spiegelberg 2ten Schwester, Namens Walpurgis, erzeuget hatte, 1584 zu Lehn gegeben worden. Wie aber auch Graf Johann Ludwig zu Gleichen, als der letzte seines Geschlechts, 1631 verstorben,

lorben, wurde die Grafschaft den Grafen zu Nassau-Dietz, vermöge einer Anwartschaft, welche Herzog Friderich Ulrich zu Braunschweig seiner Schwester Sophien Hedewig Mann, Grafen Ernst Casimir von Nassau-Dietz, 1614 gegeben, zu Theil, und jetzt hat sie Wilhlem V, Prinz von Oranien, Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, im Besitz.

§. 2. Die Grafen und die Einwohner der Grafschaft müssen den Herzogen von Braunschweig-Calenberg den Huldigungseid leisten. Jene stehen selbst vor den braunschweig-lüneburgischen höhern Gerichten, und die Appellationen von denen bey den gräflichen Gerichten abgesprochenen Urtheilen gehen ebenfalls an selbige. Die gräflichen Pfarrer und Kapellane werden dem chur-braunschweigischen Consistorio zum Examine, zur Prüfung und zur Probepredigt präsentiret; sie unterschreiben die braunschweig-lüneburgische Kirchenordnung, und das churfürstliche Consistorium weihet sie ein. Wenn dieses geschehen, werden sie von den gräflichen Beamten eingeführet, jedoch wird bey Einführung des Predigers zu Coppenbrügge von dem churfürstlichen Superintendenten eine Predigt gehalten. Die General-Kirchenvisitationen werden von dem churfürstlichen braunschweig-lüneburgischen Consistorio in der Grafschaft angeordnet und abgehalten, dabey die gräflichen Beamte mit erscheinen, und die vorfallenden Mängel neben den churfürstlichen Visitatoren abthun müssen. Auch müssen die spiegelbergischen Prediger, wenn sie irriger Lehre wegen und sonst verdächtig sind, dem churfürstlichen Consistorio Rede und Antwort geben, und vor demselben auf Erfordern sich stellen. In Ehe- und geist-

geistlichen Sachen erkennet der Graf in erster Instanz, und es wird von dessen Erkenntnissen an besagtes Consistorium appelliret. Die Unterthanen der Grafschaft Spiegelberg leisten, nebst andern des Fürstenthums Calenberg Eingesessenen, dem Churhaus die Landfolge, werden mit braunschweig-lüneburgischen Truppen beleget, und tragen zu derselben Unterhaltung das ihrige bey. Von der Erscheinung auf den calenbergischen Landtagen sind die Grafen zwar befreyet, doch werden die calenbergischen Landesverordnungen auch im spiegelbergischen zur Befolgung publiciret.

§. 3. Dem Churhaus Braunschweig-Lüneburg steht die Landeshoheit über die Grafschaft Spiegelberg zu, und es hat wegen derselben sowohl im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, als auch auf den westphälischen Kreistagen zwischen Diepholz und Rietberg Sitz und Stimme: wie denn das churfürstliche Haus auf den Kreistagen von 1667, 1671, 1683, und noch in diesem Jahrhundert die spiegelbergische Stimme geführet hat. Ehedessen hat diese Grafschaft einen Matrikularanschlag von 2 zu Roß oder 27 Fl. gehabt; jetzo giebt sie aber besonders nichts, sondern ihr Contingent ist mit in den fürstlichen calenbergischen Anschlag gebracht, von welchem auch die Kreissteuern abgetragen werden. In der Usualmatrikel ist Spiegelberg zu einem Kammerziel auf 32 Rthlr. 40½ Kr. angesetzet, und obzwar die Grafen diese unmittelbar an gehörigen Ort liefern, so geschieht doch solches nur ministerialiter, und es werden von den Cassen und deren Directoren, wenn die Grafen im Abtrag des spiegelbergischen Contingents sich säumig finden lassen, die Erinnerung an den regieren-

gierenden Landesherrn des Fürstenthums Calenberg erlassen, von dessen Regierung alsdann das Nöthige verfüget wird.

§. 6. Zu der Grafschaft gehören folgende Oerter:

1) Coppenbrügge, ein Flecken.
2) Hohnsen, ein Kirchdorf.
3) Herckensen, ein zu Hohnsen eingepfarrtes Dorf.
4) Brunsenhausen, ein Kirchdorf.
5) Brullies'n, und
6) Neustadt, welche Dörfer zu Hachmühlen, im Amt Springe, eingepfarret sind.
7) Oebesen, ein adeliches Gut, dem von Klenken zugehörig.

Von der Grafschaft gehen ansehnliche, außer derselben belegene Güter und Stücke zu Lehn.

Das alte Schloß Spiegelberg, woselbst die Grafen vorhin ihren Sitz gehabt, hat auf einem jetzo im Amt Lauenstein belegenen Hügel gestanden. Es hat dasselbe ein Herr von Homburg einäschern lassen, und zu gleicher Zeit den Grafen Moritz von Spiegelberg auf dem Haus Lauenstein verrätherischer Weise erstochen. Nahe bey dem Ort findet sich ein Hospital für alte Frauen, sammt einer Kapelle, nach welcher zu einem Marienbild viele Wallfahrten geschehen.

Die Grafschaft Rietberg.

§. 1.

Die Grafschaft Rietberg, auch Rittberg und Retberg genannt, ist auf denen S. 735 angeführten Charten vom Bisthum Paderborn am besten zu sehen. Sie gränzet gegen Osten an das Bisthum Paderborn, gegen Süden an die Grafschaft Lippe, gegen Westen an das osnabrückische Amt Recken-

berg, gegen Norden an die Grafschaft Ravensberg. Ihre Länge beträgt ungefähr $4\frac{1}{2}$, und die größte Breite $1\frac{1}{2}$ Meilen.

§. 2. Der Boden besteht größtentheils aus Heide, wie sich denn die beym Hochstift Paderborn beschriebene Senne hierdurch erstrecket. Die Flüsse Embs und Hastenbeck, welche aus dem Bisthum Paderborn kommen, fließen durch den südlichen, und das Flüßchen Dalke durch den nordlichen Theil des Landes. Die feine Spinnerey ist hieselbst auf das höchste getrieben. Ein Stück Garn von 20 Binden, jede Binde von 60 Fäden, wird über einen Haspel, der im Umkreis 2 Ellen, 1 Viertel und 2 Zoll hat, zu 5 Loth, 4 Loth, bis zu einen halben Loth, ja bis zu einem Quentchen, gesponnen. Zu Rietberg ist 1765 eine Zwirnmanufaktur, und bey Holte, eine vortreffliche Bleiche nach holländischer Art, eingerichtet worden.

§. 3. Die Grafschaft Rietberg, welche sonst Allodial gewesen, ist 1456 von dem Grafen Cunrad an Hessen zu Lehn aufgetragen worden. Johann, der letzte Graf von Rietberg, starb 1652, worauf sich seine Witwe Agnes 1565 mit Hessen dahin verglich, daß Hessen ihre Töchter Armgard und Walburg mit der Grafschaft von neuem zu rechtem Erbmannlehn für sie und ihre ehelichen Leibeserben, sowohl Söhne, als in Ermangelung derselben, Töchter, beliehe. Die Gräfinnen Armgard und Walburg theilten sich 1576 dergestalt, daß jene die Grafschaft Rietberg, diese aber die oben S. 858. beschriebenen Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund bekam; als aber die Gräfinn Armgard 1584 ohne Erben starb, fiel die

die Grafschaft Rietberg ihrer Schwester Walburg zu, deren Gemahl Graf Enno III zu Ostfriesland 1585 anstatt und im Namen seiner Gemahlinn mit derselben zu rechtem Erbmannlehn für Söhne und Töchter belehnet wurde. Die Gräfinn Walburg starb 1586 ohne männliche Erben, und hinterließ nur 2 Töchter, Sabine Cathrine und Agnes, welche sich 1600 wegen der künftigen Regierungsfolge auf eben die Weise, als ihre Mutter ehedem mit ihrer Schwester, verglichen. Solchen Vergleich bestätigte Kaiser Rudolph II, und der König in Spanien, als Herzog zu Geldern: die Gräfinnen konnten aber von Hessen die Belehnung nicht erhalten. Sabine Cathrine heurathete ihres Vaters Bruder, Grafen Johann von Ostfriesland, und Agnes Grafen Gundacker von Lichtenstein. Jener Söhne, die Grafen Ferdinand, Franz und Johann, erhielten endlich 1645 von Hessen die Belehnung für ihre männlichen und weiblichen Nachkommen, so daß jederzeit die Söhne den Töchtern vorgehen sollten. Graf Johann erbete die Grafschaft auf seine Söhne, Franz Adolph Wilhelm und Ferdinand Maximilian, nach deren Absterben des letztern Tochter Maria Ernestina Francisca, nachmalige Gemahlinn Grafens Maximilian Uldarich von Kaunitz, 1692 von Hessen-Cassel, mit der Grafschaft Rietberg belehnet, auch 1702 und 1714 von dem Reichshofrath im Besitz derselben gegen Lichtenstein geschützet und bestätiget worden.

§. 4. Das rietbergische Wapen ist ein goldener gekrönter Adler im rothen Feld. Der Fürst von Kaunitz-Rietberg führet auch die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund im Titel. Er hat wegen

Rietberg Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen und im westphälischen Reichsgrafencollegio. Seine Stelle ist bey beyden zwischen Spiegelberg und Pyrmont. Der Matrikularanschlag dieser Grafschaft ist 6 zu Roß, oder monatlich 72 Fl. Zu jedem Kammerziel giebt sie 70 Rthlr. 49 Kr.

§. 5. Die Grafschaft bringt jährlich 28000 Rthlr. ein. Die derselben eingesetzte Regierung ist mit Gevollmächtigten und Räthen besetzt. Sie enthält

1. Rietberg, ein Städtchen an der Embs, in dessen Nachbarschaft an eben diesem Fluß das Schloß Eden liegt.

2. Die Dörfer Neuenkirchen, Verle, Neu-Kaunitz und Mastolten; nebst dem Schloß Holte. Nahe bey dem letztern ist 1765 mitten in einer schönen Waldung an einem unter dem reinsten Sand fließenden Bach, eine Leinwand- und Garn-Bleiche nach Haarlemer Art angelegt, und mit den nöthigen Büch- Milch- und Spülhäusern, auch eine Preßmaschine für das Garn, versehen.

3. Gaistwinkel, ein adeliches Gut.

Die Grafschaft Pyrmont.

§. 1.

Der Hauptmann Overheide hat von der Grafschaft Pyrmont eine Charte gezeichnet, welche die homannischen Erben 1752 herausgegeben haben, und im Atlas von Deutschland die 112te ist. Man findet sie auch in der 4ten Auflage von D. Joh. Phil. Seips Beschreibung der pyrmontischen Mineralwasser und Stahlbrunnen; woselbst auch die Aussicht von dem Schloß und Neustadt Pyrmont auf 2 Kupfertafeln zu sehen ist.

§. 2. Die

§. 2. Die Grafſchaft gränzet gegen Mitternacht und Morgen an das calenbergiſche Amt Erzen, gegen Mittag und Abend an das wolfenbüttelſche Amt Ottenſtein, calenbergiſche Amt Polle, die lippiſchen Aemter Schwalenberg, Schieder und Barendorf, wie auch an das paderborniſche Gebieth, inſonderheit an die Feldmark der Stadt Lüde. Sie iſt ſowohl von Süden nach Norden, als von Oſten nach Weſten 3 Stunden Weges groß.

§. 3. Der niedere Theil der Grafſchaft enthält ein ungemein ſchönes und angenehmes Thal, welches faſt eine Stunde Weges lang und breit iſt, und durch welches die Emmer fließt. Es iſt rings umher von grünen hohen Bergen eingeſchloſſen. In demſelben ſind die berühmten mineraliſchen Brunnen und Stahlwaſſer. An der Emmer iſt ein Salzwerk. Unter den Bergen iſt inſonderheit ein 1½ Stunden vom Schloß Pyrmont gegen Südweſten belegener hoher Berg zu bemerken, auf welchem die Gränzen der Grafſchaften Pyrmont und Lippe, und des paderborniſchen Gebiethes zuſammen ſtoßen, deſſen Oberfläche aber größtentheils pyrmontiſch iſt. Auf demſelben ſind die Ueberbleibſel von der Hermanns- oder Hermansburg zu ſehen, welche von dem alten deutſchen Feldherrn Arminius oder Hermann den Namen hat.

§. 4. Der öffentliche Gottesdienſt in dieſer Grafſchaft iſt der evangeliſch-lutheriſche, welcher ſchon 1552 eingeführet geweſen. Zu Neuſtadt Pyrmont iſt ein Superintendent, welcher die Aufſicht über die 2 Kirchſpiele hat.

§. 5. Im 12ten Jahrhundert iſt dieſe Grafſchaft

unter dem Namen Perremunt, Piremunt und Piromunt bekannt gewesen, und hat den Grafen von Schwalenberg zugehöret. Als der letzte Graf zu Pyrmont, Moritz, 1494 starb, kam die Erbfolge in der Grafschaft an desselben Schwestersöhne, die Grafen Friderich und Moritz von Spiegelberg, von welchen der erste die Grafschaft endlich allein besaß, und einen einzigen Sohn, Namens Philipp, aber 3 Töchter, nämlich Maria, Ursula und Walburg, hinterließ. Graf Philipp, der letzte des spiegelbergischen Mannsstammes, starb 1557, worauf seine 2te Schwester Ursula die Grafschaften Spiegelberg und Pyrmont ihrem Gemahl, Grafen Hermann Simon von der Lippe, zubrachte. Als aber desselben Sohn Philipp 1583 starb, nahm die vorhin gedachte Gräfinn Walburg, verwitwete Gräfinn von Gleichen, für sich und ihre 3 Söhne Besitz von der Grafschaft Pyrmont, in welchem sie sich durch Rath und Hülfe Herzogs Philipp zu Braunschweig-Grubenhagen festsetzete. Ihre Söhne behaupteten denselben auch wider die Ansprüche des Bisthums Paderborn; und wie Graf Johann Ludwig zu Gleichen keine Hoffnung zu Leibeserben hatte, vermachte und übergab er 1625 die Grafschaft Pyrmont seinen erbverbrüderten Vettern, denen Grafen Christian und Wolrad zu Waldeck, welche auch von dem fürstlichen Haus Braunschweig mit derselben belehnet wurden. Mit dem Hochstift Paderborn traf das Haus Waldeck 1698 einen Vergleich, vermöge dessen die Grafschaft Pyrmont dem Haus Waldeck als Erbe und Eigenthum ohne einige Lehnbarkeit und Recognition, sammt Sitz und Stimme auf Reichs-

und

und Kreistagen, zu besitzen und zu genießen überlassen, dem Hochstift aber vorbehalten worden, daß es künftig, wenn der männliche Stamm des waldeckischen Hauses abgienge, die Grafschaft, gegen Auszahlung 20000 Reichsthaler an die waldeckischen Töchter, ererben, und den Stiftslanden einverleiben möge; auch wurde die Herrschaft oder das Amt Lügde oder Lüde, an das Stift abgetreten.

§. 6. Das Wapen der Grafschaft ist ein rothes Ankerkreuz im silbernen Feld. Der Fürst von Waldeck hat wegen derselben Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafencollegio, und auf den westphälischen Kreistagen, da denn seine Stelle zwischen Rietberg und Gronsfeld ist. Der Matrikularanschlag der Grafschaft ist seit der 1692 geschehenen Veränderung 14 Fl., und zu jedem Kammerziel giebt sie 17 Rthlr. 67 $\frac{4}{4}$ $\frac{3}{8}$ Kr.

§. 7. Man schätzet die jährlichen landesherrschaftlichen Einkünfte aus derselben fast auf 30000 Rthlr. wozu die mineralischen Brunnen und das Salzwerk das meiste beytragen.

§. 8. Zu der Grafschaft gehören, außer dem Schloß und der Stadt Pyrmont, 10 Dörfer, welche ein Oberamt und 2 Kirchspiele ausmachen. Sie wird abgetheilet

1. In den niedern Theil. Dahin gehöret

1) Das Schloß Pyrmont, welches mit einem breiten Graben und hohen Wällen, unterirdischen Gängen und Gewölbern befestiget ist. Das alte 1526 zuerst angelegt gewesene Schloßgebäude ist 1706 abgebrochen, und ein neues aufgeführet worden. Dieses Schloß ist 1630

von dem Bischof zu Paderborn nach einer 10monatlichen Belagerung, 1633 aber von den Schweden nach einer 2monatlichen Belagerung, auch 1636 nochmals von den Kaiserlichen, und 1646 von den Schweden erobert worden.

Aus dem Schloßgraben ist ein Kanal bis unten an die Brunnenallee geführet, und an denselben ein mineralischer Springbrunn gefüget worden, dessen Wasser einige 20 Schuh hoch springt. Oben an der Allee ist ein Ball- und Versammlungshaus, und nahe dabey das Brunnenhaus, welches den berühmten Sauerbrunnen einschließt, dessen Quelle sehr stark fließt; und 44 Schuh von diesem Trinkbrunnen quillt der große Brodelbrunn, welcher bisher allein zum Baden ist gebraucht worden, und dessen Quellen ein starkes Geräusch machen. 112 Schuh von dem Trinkbrunnen gegen Westen ist der niedere Badebrunn, welcher der schwächste an Gehalt ist. Das Wasser des erstgenannten Trinkbrunnens wird nicht nur durch Europa, sondern auch nach Amerika geführet, wie ich in einem Zeitungsblatt von Philadelphia vom Jahr 1763 gelesen habe.

Zwischen dem Brunnen und dem Dorf Oestorf ist

2) Die Neustadt Pyrmont 1658 zuerst unter dem Namen der Brunnenstraße angeleget, und nachdem sie immer mehr angebauet war, 1720 unter dem jetzigen Namen mit Stadtfreyheiten begnadiget worden. An der Südseite derselben ist ein Waisenhaus, an der Nordseite aber ein guter Steinbruch, und in demselben eine der Grotta del Cane, unweit Napoli, ähnliche Grube, aus welcher starke Schwefeldünste aufsteigen, und über welche 1720 ein steinernes Gewölbe gebauet worden. Ungefähr 30 Ruthen von diesem Schwefelgewölbe ist eine starke Quelle eines angenehmen weinsäuerlichen Wassers.

3) Oestorf, ein Kirchdorf, an welches die Neustadt Pyrmont anstößt.

4) Nicht weit von demselben ist an der Emmer bey der Dringenauer Mühle 1722 ein Salzwerk angeleget worden, in dessen Brunnen Schwefeldünste verspüret werden; und in eben demselben Jahr ist nicht weit von der Salzkothe an der Emmer ein neuer Sauerbrunn entdecket worden

en, dessen Wasser nicht so stark, herbe und zusammenehend ist, als das Stahlwasser der alten Hauptquelle ey Pyrmont.

5) Die Dörfer Holzhausen, (über welchem 3 Erdfälle nd.) Hagen, Löwenhausen und Thal sind nach Oestorf ngepfarret.

2. In den obern Theil, welcher die Dörfer Tehrsen, Baarsen, Grossenberg oder Brauersberg, Kleinenberg und Eichenborn begreift.

Die Grafschaft Gronsfeld.

§. 1.

Die kleine Grafschaft Gronsfeld liegt im Herzogthum Limburg, nicht weit von der Maas und von Mastricht. Sie ist eine alte Herrschaft, welche Cathrine von Gronsfeld im 15ten Jahrhundert ihrem Gemahl, einem Herrn von Bronkhorst, zubrachte, und welche K. Rudolph II zu einer Grafschaft erhob. 1719 erlosch der Stamm der Grafen von Bronkhorst und Gronsfeld mit dem Grafen Johann Franz, worauf desselben Gemahlinn Maria Anna, geborne Gräfinn von Törring-Jettenbach im Besitz der Grafschaft blieb. Sie starb 1738, und die Grafschaft ist an Grafen Maximilian Emanuel von Törring-Jettenbach, wegen seiner ersten Gemahlinn, Maria Josephina, gebornen Gräfinn von Arberg und Gronsfeld, gekommen.

§. 2. Die Grafen von Gronsfeld haben Sitz und Stimme in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westphälischen Kreistagen, und sitzen zwischen Pyrmont und Reckheim. In der Usualmatrikel ist die Grafschaft Gronsfeld, nach Abzug Schlenacken, zu jedem Kammerziel auf 19 Rthlr. 61$\frac{7}{8}$ Kr. angese-

het. Sie bestehet in einem herrschaftlichen Schloß, den Pfarrdörfern Gronsfeld und Hontem, und einigen kleinen Dörfern und Höfen.

Die Grafschaft Reckheim.

§. 1.

Die Grafschaft Reckheim oder Reeckum liegt an der Westseite der Maas, unweit der Stadt Mastricht.

§. 2. Sie ist ein Reichs-Kunkel-Lehn, und hat ehemals als eine Herrschaft unter andern der freyherrlichen Familie von Quad zugehöret, von welcher sie 1556 Hermann von Linden gekaufet hat, bey dessen Nachkommen, den Grafen von Aspermont, sie bis auf den heutigen Tag geblieben ist. 1623 ist sie von dem Kaiser zu einer Grafschaft erhoben.

§. 3. Das Wapen der Grafschaft ist ein rother Löwe im goldenen Feld. Ihr Besitzer hat Sitz und Stimme im dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und auf den westphälischen Kreistagen, und zwar nach Gronsfeld. 1769 ist der Beytrag dieser Grafschaft zu den Reichs- und Kreis-Anlagen auf 6 Fl. heruntergesetzt, auch auf 15 Jahre erlassen worden. In der Usualmatrikel ist die Grafschaft Reckheim zu jedem Kammerziel auf 52 Rthlr. 45 Kr. angesetzet.

§. 4. In derselben ist

1. Reckheim oder Reeckem, ein großer Flecken, mit einem schönen gräflichen Schloß, einem Franciscaner Mönchenkloster, einem Nonnenkloster vom Orden des heil. Norberts, und einer Pfarrkirche.
2. Borsum und Uckerofen, Pfarrdörfer.
3. Noch einige kleinere Oerter und Höfe.

Die

Die Herrschaft Anholt.

§. 1.

Sie liegt zwischen dem Hochstift Münster, Herzogthum Cleve und der Grafschaft Zütphen. Die alten Herren von Anholt sturben am Ende des 12ten oder im Anfang des 13ten Jahrhunderts aus, und eine Erbtochter dieses Hauses brachte die Herrschaft Anholt ihrem Gemahl, Johan von Bronkhorst, zu. Des Grafen Jacob von Bronkhorst Söhne, Dieterich III und Johann Jacob, theilten die mütterliche und väterliche Verlassenschaft, da denn Graf Dieterich zu seinem Theil die Herrschaft Anholt mit ihrem Zugehör, als das ansehnlichste Theil, Johann Jacob aber die andern Güter bekam. Jeder hinterließ eine Tochter. Als sich Dieterichs Tochter Maria Anna mit Fürsten Leopold Philipp Karl zu Salm vermählete, schenkete ihr der Vater bey seinen Lebzeiten 1641 alle seine Güter, und unter diesen auch die Herrschaft Anholt, welche Schenkung K. Ferdinand III bestätigte, worauf der Tochter solche Güter wirklich eingeräumet wurden. K. Maximilian II ertheilete der Herrschaft Anholt 1571 das Münzrecht.

§. 2. Das fürstliche Haus Salm hat wegen dieser Herrschaft Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westphälischen Kreistagen. Bey beyden sitzt es zwischen Reckheim und Winnenburg, und beym westphälischen Kreis ist es mit 12 Fl. angeschrieben: allein, Anholt steht weder in der Reichs- noch Kammermatrikel, und die niederländische

dische Provinz Geldern maßet sich die Oberbothm
sigkeit über diese Herrschaft an. Sie ist vor Alters
gelderisches Lehn gewesen: allein, Kaiser Karl V
als er Geldern bekommen, die Lehnschaft nachgela
haben.

§. 3. Der Hauptort dieser Herrschaft ist
Anholt, eine kleine Stadt und Schloß an der alten Z

Die Herrschaften Winnenbu und Beilstein.

§. 1.

Die Herrschaften Winnenburg (welche a
Winneburg und Winnenberg gener
wird,) und Beilstein liegen im Erzstift Trier, z
schen der Mosel und dem Hundsrück, und sind
dem ersten Blatt der homannischen Charte vom
des Rheins von Basel bis Bonn zu sehen.

§. 2. Sie gehöreten ehedessen der Familie von W
nenburg und Beilstein, welche um den Anfang des
Jahrh. ausstarb, worauf die Herrschaften dem Erz
Trier als ein eröffnetes Lehn heimfielen; allein, C
fürst Lotharius, aus dem Haus von Metternich, b
nete mit denselben einen Herrn von Metternich.

§. 3. Das jetzige gräfl. Haus Metternich hat w
dieser Herrschaften sowohl auf den westphäl. Kre
gen, als in dem westphäl. Reichsgrafen-Collegio,
schen Anholt und Holzapfel Sitz und Stimme; un
nen Matrikularanschlag von 1 zu Roß, oder 12 Fl.,
nem Kammerziel aber giebt es 8 Rthlr. 9¾ Kr.
Wapen desselben wegen Winnenburg ist ein eckich
zogener blauer rechter Schrägbalke, bey welchem a

Digitized by Google

r Seite 3 goldene Kreuze stehen, im rothen Feld; und gen Beilstein 3 silberne Jagdhörner im rothen Feld.

§. 4. In der Herrschaft **Winnenburg** ist ein eichnamiges Schloß nahe bey Baldeneck, und in der errschaft **Beilstein** ist die Stadt dieses Namens an r Mosel, an welcher sowohl, als an der Herrschaft, r Churfürst zu Trier mit Antheil hat.

Die Grafschaft Holzapfel.

§. 1.

Die Grafschaft Holzapfel ist auf unterschiedenen Charten deutlich und hinlänglich zu sehen, als dem dritten Blatt der Charte von Hessen-Darmt, auf der Charte von der untern Grafschaft Katzenbogen, und auf der Charte von dem Fürstenm Nassau, welches in dem Atlas von Deutschland 101ste, 105te und 106te sind.

§. 2. Sie liegt am Fluß Lahn, und ist von den ssauischen und nassau-dietzischen Landen umgeben.

§. 3. Sie ist aus der unmittelbaren **Reichsrschaft Esterau** und **Vogtey Isselbach** erhsen, welche Fürst Johann Ludwig zu Nassauamar 1643 an den neuen Grafen Peter Holzapfel aller Landesobrigkeit erblich für 64000 Rthlr. veret, und der Kaiser in demselben Jahr unter dem nen Holzapfel zu einer unmittelbaren Reichsgrafe erhoben hat. Gedachten Grafens Peter Holzapfel ge eheliche Tochter, Elisabeth Charlotta, wurde ürsten Adolph zu Nassau-Dillenburg vermählt, te ihm die väterlichen Güter zu [illegible] 1707, und rließ 3 Prinzessinnen, von [illegible] este an

Für-

Fürsten Wilhelm Moritz zu Nassau-Siegen, die 2te an Grafen Friderich Adolph zu Lippe-Detmold, und die 3te an Fürsten Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym vermählet war. Der letztern Nachkommen besitzen die Grafschaft Holzapfel, welche Allodial ist.

§. 4. Der Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym hat wegen derselben im westphälischen Reichsgrafencollegio zwischen Winnenburg und Blankenheim Sitz und Stimme. In den westphälischen Kreis ist die Grafschaft 1643 aufgenommen worden, und hat ihren Platz zwischen Winnenburg und Wittem. Ihr Reichs- und Kreis-Matrikularanschlag ist 15 Fl., und in der Usualmatrikel ist sie zu jedem Kammerziel auf 13 Rthlr. 86½ Kr. angesetzet.

§. 5. Die Grafschaft begreift

1. Holzapfel, eine kleine Stadt, welche 1688 aus einem Flecken zu einer Stadt gemachet worden. Fürst Lebrecht hat eine lateinische Schule darinnen anlegen lassen.

2. Die Dörfer Dörnberg, Eppenrode, Geelenau, Girschhausen, Herrhausen, Isselbach, Langenscheid, Kupperode, Scheid.

3. Laurenburg, ein Schloß an der Lahn, nahe bey dem Dörfchen Filmer, am Fuß eines Berges, auf welchem noch ein Thurm, als der Ueberrest des alten Schlosses Laurenburg und Stammhauses der Vorfahren der jetzigen Fürsten von Nassau, zu sehen ist.

4. Charlottenberg, ein von geflüchteten Waldensern angebaueter Ort.

Die

Die Herrschaften Wittem, Eyß und Schlenacken.

§. 1.

Die Herrschaft **Wittem**, welche in dem gräflich plettenbergischen Titel auch eine Grafschaft genennet wird, ist ganz von dem Herzogthum Limburg umgeben, und liegt ungefähr 1½ Meile von der Reichsstadt Aachen, gegen Westen. Man kann sie auf der S. 705 angeführten Charte von den Herzogthümern Jülich und Berg, auch auf der Charte von dem Erzstift Cöln, sehen.

§. 2. Ursprünglich ist sie ein Erbgut der Herzoge zu Brabant gewesen. Herzog Johann II gab sie seinem unehelichen Sohn, Johann von Coslaer, zu Lehn, dessen Urenkel, Friderich von Witten, sie 1466 an Dieterich von Pallant, als ein brabantisches Lehn, verkaufte. Aus dieser Familie war Graf Florenz II zu Cuylenburg, welcher in Ermangelung männlicher Erben seiner Schwester Tochter Sohn, Philipp Theoder Grafen von Waldek, zum Erben der Herrschaft Wittem einsetzte. Albertina Elisabeth von Waldeck verkaufte solche 1717 an einen von Pretlack oder Brettlach, und dieser 1720 an den Grafen von Giech, dieser aber nicht lange hernach an das gräfliche Haus von Plettenberg. Sie war ehedessen ein brabantisches Lehn; 1689 aber begab sich Spanien der Lehnsherrlichkeit und aller Gerechtsame an dieser Herrschaft, und nun ist sie Allodial.

§. 3. Das **Wapen** derselben ist ein silbernes Kreuz im blauen Feld. Der Graf von Plettenberg ist wegen dieser Herrschaft ein Mitglied des westphälischen

Reichs-

Reichsgrafen-Collegiums, hat auch Sitz und Stimme bey den westphälischen Kreistagen, und wird zwischen Holzapfel und Blankenheim aufgerufen. Ehedessen, als noch die Herrschaft Pallant (im Herzogthum Jülich) zu Wittem gehörte, hatten beyde einen Matrikular-Anschlag von 1 zu Roß und 4 zu Fuß, oder 28 Fl. Da aber Pallant von Wittem abgekommen ist, so haben schon der Graf von Giech den Kaiser und das Reich ersuchet, den Anschlag bis auf 14 Fl. herabzusetzen. Zu einem Kammerziel ist die Herrschaft Wittem 1727 auf 4 Rthlr. angesetzet worden.

§. 4. Das alte Schloß **Wittem**, am Fluß Geul, ist verfallen; bey demselben aber stehet ein schönes Capucinerkloster mit einer prächtigen Kirche. Es gehören auch die Pfarrdörfer **Walwylre**, **Niecheln** und **Epen**, und einige zerstreut liegende Höfe, zu dieser Herrschaft.

§. 5. Die Herrschaft **Eyß** oder **Eiß** liegt auch im Umfang des Herzogthums Limburg, unweit der Herrschaft Wittem, gegen Nordosten. Hermann von Eyß Tochter, Eva, hat diese Herrschaft ihrem Mann, einem von Gör, und dessen Enkelinn Maria solche ihrem Mann, Johann von Streithagen, zugebracht. Maria von Streithagen heurathete Nikolaus von Breyl, und beyder Sohn Winand von Breyl brachte die ganze Herrschaft an sich; dessen Tochter Maria Otilia an Johann von dem Berg, genannt Trips, verheurathet war, welcher $\frac{3}{4}$ der Herrlichkeit und Güter zu Eyß verlangte. Als Johann Reinhard von Breyl, des vorhergehenden Sohn zweyter Ehe, welchem er wider seine Ehrpacten und seiner Mutter Testament die Herrschaft Eyß vermacht hatte, 1685 die wittemsche Lehnsherrlichkeit,

keit nicht erkennen wollte, zog der damalige Herr zu Wittem aus dem Haus Waldeck die Herrschaft Eyß ein. Theodor von Trips übergab seine Anforderung an Eyß seinem Tochtermann Dieterich Johann von Waga, welcher sie 1722 an den Grafen von Plettenberg für 5500 Rthlr. abstund, der hernach auch die Herrschaft Wittem an sich brachte. Jetzt soll Oestreich der wegen Brabant gehabten Oberherrlichkeit über Eyß sich nicht mehr bedienen. Daß diese Herrschaft, wo nicht ganz, doch gewissermaßen von Wittem zu Lehn gegangen sey, ist eine ausgemachte Sache. Sie ist in keiner Reichsmatrikel zu finden, und giebt also auch nichts zu den Reichs-Anlagen. Die Herrschaft ist klein, und hat in der Mitte des 17ten Jahrh. nur 4 bis 500 Rthlr. jährlich eingetragen. Eyß ist ein Pfarrdorf, außer welchem noch zerstreut liegende Häuser und Höfe zu dieser Herrschaft gehören.

§. 6. Die Herrschaft **Schlenacken** liegt unweit Wittem am Fluß Gülpe, und bestehet in dem Pfarrdorf dieses Namens, und einigen zerstreut liegenden Häusern und Höfen. Es liegt auch in derselben das Kloster zum heil. Kreuz, welches Canonici regulares s. sepulchri dominici bewohnen, die junge Leute in die Kost nehmen und unterrichten.

§. 7. Nach der Usualmatrikel giebt der Graf von Plettenberg wegen Wittem, Eyß und Schlenacken zu einem Kammerziel 20 Rthlr. 50 $\frac{4}{8}$ Kr.

Die Grafschaften Blankenstein und Gerolstein.

§. 1.

Sie sind auf der Charte vom Erzstift Trier zu sehen. Blankenheim liegt in der Eiffel; Gerolstein wird auch Geroldstein genannt. Sie kamen im 15ten Jahrhundert mit einer gräflich blankenheimischen Erbtochter an Johann von Schleiden, und mit dessen Tochter Elisabeth an Grafen Dieterich III zu Manderscheidt. Der Graf zu Manderscheidt-Blankenheim und Gerolstein ist wegen der letztern beyden Grafschaften ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums, hat auch Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen, und wird nach Wittem aufgerufen. Beyde Grafschaften haben einen Anschlag von 2 zu Roß und 10 zu Fuß, oder 64 Fl., es steht aber in der Reichsmatrikel, sie würden von der Pfalz wegen Jülich sine onere eximirt. Zu einem Kammerziel sind sie auf 72 Rthlr. 44 ½ Kr. angesetzt. Das blankenheimische Wapen ist ein schwarzer Löwe mit einem rothen Turnierkragen von 4 Lätzen, im goldenen Feld.

§. 2. In diesen Grafschaften bemerken wir

1. Blankenheim, ein Flecken mit einem Residenzschloß.
2. Gerolstein, eine kleine Stadt, am Fluß Kyl.

Anm. Dem reichsgräflich-manderscheidtischen Haus gehören, außer diesen beyden Grafschaften, noch andere in und bey denselben belegene Herrschaften und Oerter, nämlich:

1) Junkenrath, eine Baronie, in welcher ein gleichnamiges Bergschloß, nahe beym Fluß Kyll, ist.

2) Dollendorf, eine Baronie, in welcher ein Schloß gleiches Namens ist.

4) Merfeld, eine Baronie.

4) Kro-

4) **Kronenburg**, eine Baronie am Fluß Kyll, welche durch Vermählung der Erbtöchter nach einander an die Häuſer Blankenheim, Schleiden, Manderſcheidt und Löwenſtein-Wertheim, und von dem letztern durch Tauſch gegen die Grafſchaft Virnenburg wieder an das gräfliche Haus Manderſcheidt gekommen iſt. Sie wird unter luxemburgiſche Hoheit gezogen.

5) **Bettingen**, eine Baronie nicht weit vom Fluß Kyll.

6) **Heiſtart** und **Schüller**, Baronien.

7) **Erb** und **Daun**, Herrſchaften.

8) **Kayll** oder **Keyll**, eine Herrſchaft mit einem Städtchen, am Fluß Kyll, welche ſchon oben S. 581 bey dem Herzogthum Luxemburg angegeben worden. In der Reichsmatrikel hat ſie einen Anſchlag von 4 zu Fuß oder 16 Fl. und in der Uſualmatrikel iſt ſie zu einem Kammerziel auf 14 Rthlr. angeſetzt: allein, ſie wird von dem Herzogthum Luxemburg ſine onere eximiret, und die Kammerzieler ſind völlig ungangbar.

9) **Neuerburg**, eine Herrſchaft, welche auch ſchon oben S. 581 bey Luxemburg genennet worden.

10) **Manderſcheidt**, ein Schloß am Fluß Liſer, mit einem Flecken, welcher in Ober- und Nieder-**Manderſcheidt** eingetheilet wird.

Die Herrſchaft Gehmen.

§. 1.

Dieſe alte unmittelbar freye Reichsherrſchaft, iſt ganz von dem münſterſchen Amt Ahauß umgeben, und jetzt von engerm Umfang, als ſie ehemals geweſen. Sie hatte ehedeſſen ihre beſondern Herren, welche vom Herrenſtand waren, und Edle genennet wurden. Sie ſind auch Stuhlherren des Vemgerichts (domini judicii vemici) geweſen. 1280 haben die Herren Gottfried und Goswin zu Gehmen größerer Sicherheit halber ihre Herrſchaft vom Grafen Dieterich

rich VIII zu Cleve zu Lehn genommen, da sie denn anfänglich ein ligisches Lehn gewesen, nachmals aber zu einem Lehn nach zütphenschen Rechten gemacht worden, so daß die Güter auch auf die Weiber fallen können. Heinrichs, des letzten Herrn zu Gehmen, Erbtochter Cordula brachte die Herrschaft ihrem Gemahl Johann, Grafen zu Schauenburg, zu, bey dessen Haus sie bis auf 1640 geblieben, da Otto der letzte, Graf zu Schauenburg, starb; worauf Jodocus, Graf von Limburg und Bronkhorst, wegen seiner Gemahlinn Maria, einer schauenburgischen Gräfinn, zum Besitz der Herrschaft Gehmen kam. Sie gehöret noch einer Linie des reichsgräfl. Hauses Limburg-Styrum. Das Bisthum Münster hat im 17ten Jahrhundert die Landeshoheit über diese Herrschaft zu haben gesuchet: sie ist aber demselben 1682 von dem Kaiser aberkannt, und die Herrschaft bey ihrer Unmittelbarkeit geschützet worden.

§. 2. Der Graf von Limburg-Styrum zu Gehmen hat wegen dieser Herrschaft Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westphälischen Kreistagen, auf welchen er nach Blankenheim und Gerolstein aufgerufen wird. Von dem Reichs-Anschlag u. Kammerzielern finde ich nichts besonderes.

§. 3. Zu dieser Herrschaft gehöret

1. Gehmen, oder Gemen, eine Freyheit oder Flecken an der Aa, mit einem Schloß. Die meisten Bürger sind protestantisch; es haben auch sowohl die Lutheraner, als Reformirten, eine Kirche.

2. Die Bauerschaften Werthen, Kruckelick, Nichteren und Badinghe.

Anm. Die Bauerschaften Helden, Gescher, Loen, Rainstorf, Weseke und Velden, welche nach 1538 zu der Herrschaft Gehmen gehöret haben, gehören jetzt zu dem münsterschen Amt Ahaus.

Die

Die Herrschaft Gimborn und Neustadt.

§. 1.

Sie ist von den Grafschaften Mark und Homberg, und von den Herzogthümern Berg und Westphalen eingeschlossen, und hat ehedessen mit zu der Grafschaft Mark gehöret. Johann Sigismund, Churfürst zu Brandenburg, und Wolfgang Wilhelm, Herzog von Neuburg, als gemeinschaftliche Besitzer der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark ꝛc. machten 1610 das Haus Gimborn, im Amt Neustadt, welches den Grafen von Schwarzenberg gehörete, mit Vorbehalt der Landeshoheit, zu einer Unterherrlichkeit, legten Nieder-Gelepe und die Höfe Dael und Recklinghausen, aus dem Kirchspiel Gummersbach, dazu, und belehnten Adam, Grafen von Schwarzenberg, mit derselben. Eben demselben gab der Churfürst zu Brandenburg 1616 die Kirchspiele Gummersbach und Mühlenbach zu Lehn, und legte solche mit zu der Herrschaft Gimborn; ja endlich trat Churfürst Georg Wilhelm zu Brandenburg 1630 gedachtem Grafen das ganze Amt Neustadt ab, daß er dasselbe und die Herrschaft Gimborn als eine freye Reichsherrschaft, sammt allen Regalien, Gerechtigkeiten und hohen Landes-Obrigkeit besitzen, gebrauchen und regieren möge, und belehnte ihn und seine männlichen Leibeserben damit zu einem rechten Mannlehn. Die wirkliche Belehnung erfolgte 1631.

§. 2. Der Graf von Schwarzenberg hat seinen evangelischen Unterthanen ihre völlige Religionsfreyheit bestätiget, und sowohl wegen Kirchen als andern Sachen

1658 einen Vergleich mit ihnen getroffen. Die lutherschen Prediger sind mit den lutherschen Predigern der Grafschaft Mark in Verbindung geblieben, ja die Landstände dieser Grafschaft haben sich der Unterthanen der Herrschaft Gimborn und Neustadt immer angenommen, wenn sie etwa von dem schwarzenbergischen Haus beschweret worden, und immer darauf gedrungen, daß dieselbe wieder völlig zu der Grafschaft Mark gebracht werden möchte.

§. 3. Graf Johann Adolph von Schwarzenberg suchte 1667 vergeblich, unter die westphälischen Kreisstände aufgenommen zu werden; 1682 aber gelangte der nunmehrige Fürst Johann Adolph zu Schwarzenberg wirklich zu Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen, nachdem er sich anheischig gemacht hatte, außer dem zu dem Anschlag der Grafschaft Mark beyzutragenden 1 zu Roß und 5 zu Fuß, noch 1 zu Roß und 2 zu Fuß dem Kreis zu stellen. 1702 wurde das fürstliche Haus wegen dieser Herrschaft auch in das westphälische Reichsgrafen-Collegium aufgenommen. Seine Kammerzieler sind nicht gangbar.

§. 4. Die Herrschaft wird durch einen Oberamtmann, Vogt oder Richter, und 12 Land-Schöffen regieret, hat auch ihren besondern Bergvogt und Rentmeister. Sie enthält

1. Die Herrschaft Gimborn, zu welcher gehöret

1) Gimborn, ein Schloß, an der Gränze des Herzogthums Berg. Ehedessen war es ein bloßer Rittersitz, den Anna von Harff ihrem Gemahl Wilhelm von Schwarzenberg zubrachte, zu welchem aber unterschiedene Höfe und eine Hofgerechtigkeit über dieselben gehörete. Im Anfang des 17ten Jahrhunderts ist neben dem alten Schloß ein neues gebauet worden.

2) Die

2) Die Bauerſchaft Ober-Gimborn, in welcher ei-
katholiſche Kirche iſt, die nicht weit vom Schloß im
orf liegt.

3) Die Bauerſchaft Nieder-Gimborn, welche, ehe ſie
der Herrſchaft Gimborn gelegt worden, ehedeſſen Nie-
r-Gelepe geheißen hat. Sie hat gute Länderey, Wie-
n und Hölzungen, und die Einwohner legen ſich ſtark
f die Haushaltung und Eiſenhandlung.

2. Neuſtadt, ein dorfmäßiges Städtchen von etwa
Häuſern, am Fuß eines Berges, auf welchem ehedeſſen
n Schloß ſtund. Beyde ſind 1301 zu bauen angefan-
n, und 1353 vollendet worden. Der Magiſtrat wird
rlich verändert. Er hat eine lutherſche Kirche. Ehe-
ſen hat es gute Handlung, inſonderheit mit Eiſenwerk,
trieben; jetzt ernähren ſich die Bürger größtentheils vom
Lerbau und der Viehzucht. 1595 brannte es faſt ganz ab;
17 hatte es gleiches Unglück, und das Schloß wurde auch
rchs Feuer verwüſtet. 1742 wurde es ganz vom Feuer
rzehret, und 1746 brannten abermals viele Häuſer ab.

3. Das Kirchſpiel Wiedeneſt, in welchem eine lu-
rſche Kirche iſt. Es beſteht aus der Bauerſchaft Wie-
neſt, welche in den Pernzer- und Othenergrund ge-
alet wird; in jenem entſpringt der Agger Fluß, wel-
r in die Siege fällt, und es iſt auch daſelbſt das adeliche
t Brockhauſen.

4. Das Kirchſpiel Gummersbach iſt das größeſte
Amt Neuſtadt, beſteht aus 5 Bauerſchaften, und hat
e lutherſche Kirche. Man findet in demſelben Eiſen-
y- und Kupfererz. Die Einwohner handeln mit Ei-
, Vieh und andern Sachen, ſpinnen auch Baumwolle.
r Kapelle zum Hülſenbuſch bedienen ſich die Lutherа-
in der Herrſchaft Gimborn zu ihrem Gottesdienſt.

5. Das Kirchſpiel Mühlenbach wird in 2 Bauer-
ſten abgetheilet, und hat eine lutherſche Pfarrkirche;
Katholiken aber haben auch öffentlichen Gottesdienſt.
demſelben entſpringt der Fluß Wipper. Die Einwoh-
handeln mit Eiſen, ſpinnen Baumwolle, und treiben
h Ackerbau und Viehzucht. [illegible] iſt

1) Marienheyde, ein Dominicaner Mönchenkloster
Dorf gleiches Namens.

2) Gevers[illegible]agen, Mühlenbach und in der Wi
sind adel. Güter, welche nun dem Landesherrn gehören

6. Das Kirchspiel Libberhausen hat eine luthe
Kirche, und besteht nur aus 1 Bauerschaft. Die Einwo
handeln mit Eisen, treiben Viehzucht und andere H
thierung. Hieher gehören die adelichen Güter Libber
sen, Bosich[illegible]ausen und Koverstein.

7. Das Kirchspiel Randerod macht nur 1 B
schaft aus, und hat eine lutherische Kirche. Die Einw
treiben Eisenhandel, Ackerbau, Viehzucht und Han
ker. Es sind hier die adelichen freyen Güter Bockle
sen, Leppe, Ley, Gol und Selbach.

Die Herrschaft Wickera

Sie ist von dem Herzogthum Jülich und E
Cöln eingeschlossen, und liegt am Fluß R
Ihr Besitzer, der Graf von Quadt, ist wegen d
ben ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafe
legiums, hat auch auf den westphälischen Ka
gen zwischen Gimborn und Mylendonk Si
Stimme, und giebt zu den Reichslanlagen 4
oder 16 Fl. Sie besteht eigentlich aus den
freyen Herrschaften Wickerad und Schw
berg. Der erste Reichsgraf von Quadt ist
herr Wilhelm Otto Friderich von Quadt, H
Herrschaften Loenen, Wildenburg, Dellwyn
Sevenich, Erbdrost und Erbhofmeister de
stenthums Geldern und der Grafschaft Zütphen
Von Kaiser Franz 1752 in den reichsgräflichen
erhoben hat. Der Landesherr sowohl
schaft, ist der evangelisch-reformirten

ethan, die vorhandenen wenigen Katholiken aber,
ben ihren Gottesdienst in dem Kloster zu Wicke-
d aus.

1. Die Herrschaft Wickerad an sich selbst, besteht aus
Oertern Wickerad, woselbst ein prächtiges Residenz-
loß, und ein Kloster der Kreuzbrüder ist, Fliede
Wethschevelde, Haen, Heerad, Berg, Beckerad,
achbelt.

2. Die Herrschaft Schwanenberg und Lentholthof,
halt Oerter gleiches Namens. Beyde Herrschaften ent-
ten 3833 steuerbare Morgen, und 363 Haushaltungen.

Die Herrschaft Mylendonk.

Die Herrschaft Mylendonk oder Millendonk ist
auch von dem Erzstift Cöln und Herzogthum Jü-
umschlossen, und liegt gleichfalls am Fluß Niers,
weit von der Herrschaft Wickerad. Des letzten
rn von Millendonk und Drachenfels Erbtochter
leud brachte sie im 16ten Jahrh. ihrem Gemahl
ob von Bronkhorst und Batenburg, Freyherrn
Anholt, zu; mit dieses Sohnes Johann Jacob
ter aber bekam sie im 17ten Jahrh. Graf Philipp
Troy, den der Kaiser zum Herzog machte, und
Sohn diese Herrschaft 1701 an die verwitwete
um von Berlepsch verkaufete, welche in eben dem-
Jahr beym westphälischen Kreis Sitz und
me nach Wickerad erhielt, nachdem sie einen
s- und Kreis-Anschlag von 4 zu Fuß oder 16 Fl.
ommen hatte. Ihre Erbtochter, Maria Caro-
brachte [illegible] Grafen Johann Franz [illegible]
von [illegible] dieses gräfl. Ha[illegible]
derselb[illegible] Mitglied des[illegible]

Reichsgrafen-Collegiums, aufgenommen worden, nachdem schon bey der Reichsdictatur zu Regensburg an die Reichsversammlung bekannt gemacht worden war, daß Graf Maximilian von Ostein reichsstandesmäßig sey, und so wie seine Vorfahren wegen der Reichsstandsherrschaft Mylendonk sowohl beym niederrheinisch-westphälischen Kreis, als im reichsgräflich-westphälischen Collegio, nach freywillig übernommenen Reichs- und Kreis-Præstandis, auch Kammerzielern, zu Sitz und Stimme zu lassen sey. 1769 wurde der Beytrag dieser Herrschaft zu den Reichs- und Kreis-Anlagen auf 5 Fl. 20 Kr. gesetzt, und auf die nächsten 15 Jahr erlassen. Zu einem Kammerziel giebt die Herrschaft 4 Rthlr. In derselben ist nur das Schloß Mylendonk, und das große Dorf Corsenbroich, nebst unterschiedenen zerstreueten Häusern.

Die Herrschaft Reichenstein.

Sie liegt im Umfang des zu dem gräfl. Wied-runkelschen Oberamt Dierdorf gehörigen Kirchspiels Puderbach, und besteht aus dem Dorf Reichenstein, welches ein altes Schloß, ein Kupferbergwerk, und eine Kupfer- und Eisen-Schmelzhütte hat. Die Herren von Reichenstein sind 1529 ausgestorben, und ihre Herrschaft ist hierauf an das gräfliche Haus Wied gekommen, von welchem sie 1698 Franz, Freyherr von Nesselrode, kaufete, und deswegen 1702 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, auch Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen erhielt, und ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums wurde.

Die

Die Grafschaft Kerpen und Lommersum.

Sie besteht aus den beyden Herrschaften dieses Namens. Die Herrschaft Kerpen liegt im Umfang des Herzogthums Jülich an der Erft, und die Herrschaft Lommersum oder Lommersheim ist gleichfalls von dem Herzogthum Jülich umgeben, stößt auch an das Erzstift Cöln, und liegt zwischen den Städten Euskirchen und Bonn. Beyde sind, nachdem sie vielerley Besitzer gehabt, 1711 vom Kaiser Karl VI, als Herzog zu Brabant, dem Churfürsten Johann Wilhelm zur Pfalz mit aller Landeshoheit und Gerechtigkeit überlassen worden: der Churfürst aber überließ sie gleich wieder an Johann Friderich, Grafen von Schäsberg; auf dessen Bitte sie K. Karl VI im Jahr 1712 zu einer Reichsgrafschaft erhob. Der Graf von Schäsberg ist wegen derselben ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums, und hat Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen. Ihr Kreisanschlag ist 12 Fl. Ihre Kammerzieler sind nicht gangbar. Die Reichsunmittelbarkeit dieser Grafschaft, ist in neuern Zeiten von dem Hof zu Brabant sehr angefochten worden, wie der Graf von Schäsberg 1757 auf dem westphälischen Kreistag umständlich anzeigte, und gedachter Hof hatte noch 1764 die Grafschaft sequestrirt, weil der Graf von Schäsberg die brabantische Landeshoheit nicht erkennen wollte. In dieser Grafschaft ist

1. Kerpen, Carpio, ein ziemlich großer Flecken, in welchem eine Collegiatkirche ist. Außen vor demselben auf einer Höhe, erblickt man noch die Ueberbleibsel von einem alten Schloß. 2. Mie-

2. Miethrath, ein Dorf, woselbst ein brabantischer Zoll bezahlet wird.

3. Lommersum, ein Dorf zwischen Kerpen und Euskirchen.

4. Poddern, ein Dorf bey Euskirchen.

Die Grafschaft Schleiden.

Sie liegt in der Eiffel, und ist von den Herzogthümern Jülich und Luxemburg, und einigen kleinen Herrschaften umgeben. Ihre ehemaligen Grafen starben im 15ten Jahrhundert aus, worauf sie mit einer gräfl. schleidischen Tochter an Grafen Dieterich von Manderscheidt kam, den K. Karl V anhielt, diese Grafschaft, welche sonst ein Reichslehn gewesen, von dem Herzogthum Luxemburg zu Lehn zu nehmen, und dagegen von Burgund die Vertretung gegen des Reichs Anforderung und Anlagen zu erwarten. Als des vorhin gedachten Grafen zu Manderscheidt Linie erlosch, kam die Grafschaft 1593 mit des letzten Grafen Schwester an Grafen Philipp von der Mark, welches Haus sie noch besitzt, und wegen derselben auf den westphälischen Kreistagen Sitz und Stimme hat, (wozu es 1713 von neuem aufgenommen worden,) auch ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums ist. Schleiden hat einen Kreisanschlag von 12 Rthlr. und zu einem Kammerziel ist es auf 87 Rthlr. 45 Kr. angesetzet: es will aber, als ein burgundisches Lehn, davon befreyet seyn. Luxemburg hat im 17ten und 18ten Jahrh. zu unterschiedenen malen, die Landeshoheit über Schleiden ausgeübet, und die Grafen von der Mark haben dagegen den Schutz des Reichs vergeblich angeflehet. Anjetzt muß die Grafschaft wirklich

die

ie luxemburgische Landeshoheit erkennen. Mit der inzigen Tochter des jetzigen Grafen von der Mark, ömmt, nach desselben Tod, die Grafschaft an derselen Gemahl, den Herzog von Aremberg.

Zu dieser Grafschaft gehören Schleiden, ein lecken, einige kleine Dörfer, an welchen die benacharte Jülichische Herrschaft Drimborn Antheil hat, nd einige einzelne Höfe.

Die Grafschaft Hallermund.

Die Grafschaft Hallermund ist zwar eine uralte zum westphälischen Kreis gehörige Reichsgrafschaft; ie ist aber dem Fürstenthum Calenberg einverleibet, und die dazu gehörig gewesenen Stücke sind den calenbergischen Aemtern Springe, Calenberg und Lauenstein beygeleget, so daß sie also nicht mehr vorhanden ist.

Als 1670 am 28sten Jan. K. Leopold den hochfürstl. braunschweig-lüneburgischen geheimen Rath, Franz Ernst von Plate, mit dem Character freyer und edler Herr, in den Freyherrnstand, und 1689 am 20sten Jul. in den Reichsgrafenstand erhoben, ihm auch dabey die Versicherung gegeben, daß, wenn er oder seine männliche Nachkommenschaft, welche den gräfl. Titel führete, über kurz oder lang eine in dem Reich belegene unmittelbare Graf- oder Herrschaft überkommen, und davon einen gräfl. Anschlag übernehmen würde, der oder dieselbe in eines der Reichsgräfl. Collegien aufgenommen, und als ein Glied desselben auf Reichs- und Kreistagen zugelassen werden sollte:

So hat K. Georg Ludewig I dem Grafen von Plate und dessen Mannsstamm mit der in des Churhauses

Lehn-

Lehnbriefen mit begriffenen uralten Reichsgrafschaft Hallermund, sammt deren Wapen und Gerechtsamen, welche die vormaligen Grafen von Hallermund, als ein unmittelbarer Reichsstand solcher Grafschaft, bey Versammlungen des Reichs und sonst gehabt, oder haben sollen, beafterlehnet; von welcher er, unerachtet derselben Matrikular-Anschlag unter des Hauses braunschw. lüneb. Matrikularanschlag schon begriffen und geleistet werde, dennoch einen besondern Reichs- und Kreismatrikularanschlag von 2 Mann zu Fuß zu übernehmen, sich erbothen: worauf K. Joseph, besage Schreibens an die westphälis. Kreisstände vom 24sten Decemb. 1706, denselben nicht nur zu Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreis- und Grafentagen, sondern auch laut Commissionsdecrets vom 25 Jul. 1708 zur Aufnahme in den Reichsgrafen-Rath auf die westphälische Bank empfohlen. Er ist auch zum Reichstag vom Kaiser, laut Schreibens vom 27sten Jul. 1708, berufen, und beym Kreis gleichfalls in eben diesem Jahr, nämlich am 17ten April, eingeführet; und davon kaiserl. Majestät von den Directoren der Grafenbank des westphälischen Kreises unterm 13ten October 1708 Anzeige gethan worden.

Die Reichsstadt Cöln.

Die Stadt Cöln, Colonia Agrippina, liegt in Gestalt eines halben Zirkels am Rhein, und ist eine der ältesten und größesten Städte in Deutschland, aber altmodisch befestiget und schlecht bewohnet. Sie ist zuerst von den Ubiern erbauet, welche von den Römern in Schutz genommen, und an die westliche Seite des Rheins versetzet worden, woselbst sie eine Stadt angeleget, dahin auf Veranstal-

anstaltung der Kaiserinn Agrippina, Claudius Gemahlinn, welche daselbst geboren war, eine Colonie Römer geschicket, und dadurch der Name Colonia Agrippina veranlasset worden, aus dessen erstem Wort die deutsche Benennung entstanden ist. Sie war die Hauptstadt von Germania secunda, und blieb unter der Römer Bothmäßigkeit so lange, bis die Franken ihrer Herrschaft im 5ten Jahrhundert ein Ende machten. Sie ist der Sitz des Domkapitels des Erzstiftes Cöln, eines päpstlichen Nuntius, und einer Universität, welche Papst Urban VI im Jahr 1388 bestätiget hat, und noch andere von den folgenden Päpsten privilegiret haben. Die Domkirche zu St. Peter würde sehr prächtig seyn, wenn sie ganz fertig wäre. In derselben ist eine Kapelle, in welcher die Körper der so genannten heiligen drey Könige seyn sollen. Hiernächst sind hier noch 10 Collegiat- und 19 Pfarrkirchen, 4 Abteyen, 17 Mönchen- und 39 Nonnenklöster, 16 Hospitäler, und auf 50 Kapellen. Es ist hier ad sanctam Margaretham eine Commenthurey des deutschen Ordens, auch wohnet hieselbst der Landcommenthur der Balley Coblenz. Die hier in guter Anzahl wohnenden Protestanten wohnen der gottesdienstlichen Uebung in der benachbarten bergischen Stadt Mülheim bey. Das Rathhaus ist ein großes gothisches Gebäude; das Zeughaus ist wohl versehen. Der Churfürst zu Cöln hat hier einen Hof. Es wird hier mit Band, (welches von dieser Stadt benennet wird,) und floretseidenen Waaren Handel getrieben. Ehedessen ist sie eine Quartierstadt unter den Hansestädten gewesen.

K. Otto der Große verlieh dieser Stadt viele Freyheiten, und befahl seinem Bruder, dem Erzbischof Bruno zu Cöln, die Schutzgerechtigkeit über dieselbe. Da sie nun nachher eine freye Reichsstadt würde, so entstunden zwischen ihr und dem Erzbischof wegen der Hoheit und landesfürstlichen Oberbothmäßigkeit viele noch fortdaurende Streitigkeiten. Der Churfürst will nicht allein in Kirchen-Sachen, sondern auch in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen Richter seyn. Er gestehet dem Magistrat keine andere Gerichtsbarkeit

Lehnbriefen mit begriffenen uralten Reichsgrafe
Hallermund, sammt deren Wapen und Gerech
men, welche die vormaligen Grafen von Hallerm
als ein unmittelbarer Reichsstand solcher Graf
bey Versammlungen des Reichs und sonst gehabt,
haben sollen, beasterlehnet; von welcher er, un
tet derselben Matrikular-Anschlag unter des H
braunschw. lüneb. Matrikularanschlag schon be
und geleistet werde, dennoch einen besondern
und Kreismatrikularanschlag von 2 Mann z
zu übernehmen, sich erbothen: worauf K. Jos
sage Schreibens an die westphälis. Kreisstä
24sten Decemb. 1706, denselben nicht nur zu
Stimme auf den westphälischen Kreis- und
tagen, sondern auch laut Commissionsdecrets
Jul. 1708 zur Aufnahme in den Reichsgraf
auf die westphälische Bank empfohlen.
zum Reichstag vom Kaiser, laut Schreiben
27sten Jul. 1708, berufen, und beym Kreis g
in eben diesem Jahr, nämlich am 17ten April
führet; und davon kaiserl. Majestät von den
ren der Grafenbank des westphälischen Kreise
13ten October 1708 Anzeige gethan worden.

Die Reichsstadt Cöln

Die Stadt Cöln, Colonia Agrippina, liegt
eines halben Zirkels am Rhein, und ist
testen und größesten Städte in Deutschland,
disch befestiget und schlecht bewohnet. Sie ist
den Ubiern erbauet, welche von den Römern in
nommen, und an die westliche Seite des Rhei
worden, woselbst sie eine Stadt angeleget, dah

Digitized by Google

barkeit zu, als in geringen Sachen, deren Werth nicht über 10 Mark cölnischer Münze steiget. Es behauptet auch der Churfürst, daß von seiner Gerichtsbarkeit keine Person ausgenommen, sondern daß alle Bürgermeister, Rathsverwandte und Bediente der Stadt, selbst zu der Zeit, da sie im Rath sitzen, oder ihr Amt verwalten, derselben unterworfen wären. Hingegen die Stadt gestehet dem Erzstift die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in gewisser Maaße, nebst noch einigen andern Rechten zu, keinesweges aber die völlige Hoheit und landesfürstliche Obrigkeit. Sie schwöret einem neuen Churfürsten treu und hold zu seyn, so lange er sie bey ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen und Freyheiten schützen werde; und er bestätiget ihre Freyheiten. Sie hat, als eine freye Reichsstadt, sowohl auf den westphälischen Kreistagen, als auf dem Reichstag, in dem reichsstädtischen Collegio Sitz und Stimme, und auf der rheinischen Bank den ersten Platz. In der Reichsmatrikel ist sie auf 25 zu Roß und 200 zu Fuß, oder 1100 Fl. angesetzet; sie hat aber um Verminderung dieses Anschlags angehalten, und in der lothringischen Eintheilung stehen auch nur 825 Fl. Zu einem Kammerziel giebt sie 405 Rthlr. 72 und einen halben Kr. Sie hat seit langer Zeit mit Aachen einen Rangstreit. Die Stadt unterhält 4 Compagnien Soldaten; zu Kriegszeiten aber pflegt der Kaiser, oder sonst ein Bundesgenosse, eine Besatzung in dieselbe zu legen. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzet.

Zwischen Cöln und Duyts geht eine fliegende Brücke.

Die Reichsstadt Aachen.

Die Stadt Aachen oder Acken, auch Aach, lat. Aquisgranum, Aquæ, Urbs Aquensis, franz. Aix la Chapelle, welche zwischen den Herzogthümern Jülich und Limburg liegt, hat vermuthlich ihren Namen von ihren warmen Bädern, welche von alten Zeitenher berühmt sind. Sie ist lange Zeit für des Reichs Hauptstadt und die eigentliche kaiserl. Residenz gehalten worden, und nennet sich den königl. Stuhl, (das ist, Thron oder auch Residenz) und des heil. römischen Reichs (freyen) Stadt, in die

römischen Kaiser und Könige nennen sie also. Es
te auch in derselben die Krönung eines römischen Kö-
s oder Kaisers vorgenommen werden, und solche Krö-
ng die eigentliche deutsche Krönung seyn. Sie verwah-
auch, und zwar eigentlich die Marienkirche oder das
nster, einen Theil der Reichskleinodien, welche bey der
nung eines römischen Königs oder Kaisers pflegen ge-
ucht zu werden, nämlich ein Schwerdt Kaisers Karl
Großen, ein Evangelienbuch, und eine mit Edelgestei-
besetzte goldene Kapsel, darinnen von der Erde, auf
che das Blut des heil. Stephans bey seiner Steinigung
ssen, etwas auf behalten werden soll, welches dem zu
enden Kaiser auf sein Verlangen eröffnet und gezeiget
). Sie werden zu den sogenannten kleinen Reliquien
r Kirche gerechnet, und leicht gezeiget; hingegen die
nannten großen Reliquien, welche aus einem Rock
Jungfrau Maria, den Windeln Christi, einem Stück
wand, auf welches Johannes des Täufers blutiger
gefallen ist, und einem Leinentuch, mit welchem
us Lenden umwickelt gewesen, bestehen, werden nur
7 Jahr öffentlich vorgewiesen, oder auf Begehren
großen Herrn vom ersten Rang gezeiget, und in
wart des ganzen großen Raths und aller Geistlichen
Stifts herausgenommen und wieder verschlossen.
der rheinischen Bank im reichsstädtischen Collegio,
nter den Reichsstädten, welche auf den westphäli-
Kreistagen Sitz und Stimme haben, hat sie den 2ten
ja, sie machet auf den ersten Platz der rheinischen
Anspruch. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist seit
nur 100 Fl. Zum Unterhalt des Kammergerichts
ssen außerordentlichen Visitation sie 1704 mit er-
worden), giebt sie zum einfachen Ziel 155 Rthlr.
. Ihres Magistrats Titel ist: Bürgermeister,
n und Rath des H. R. R. freyen Stadt Aachen.
rscheidet sich von dem Titel aller andern Reichs-
adurch, daß der Scheffen darinnen gedacht wird,
Aachen in gewisser Maaße zweyerley ganz von ein-
nterschiedene Collegia sind, nämlich [illegible]
ch, und [illegible] oder Schopp[illegible]
). 5. A.

ser behauptet unmittelbar unter dem Kaiser und Reich zu stehen, und führet den Titel: Scheffenmeister und Scheffen des königlichen Stuhls und des H. R. R. Stadt Aachen; oder auch das hohe weltliche Schöppengericht. An denselben wird noch heutiges Tages von vielen um und nahgelegenen Oertern und Herrschaften appelliret. Das geistliche Send- oder Synodalgericht besteht aus dem Erzpriester, 4 Stadtpfarren und 7 weltlichen Scheffen. Der Erzpriester wird aus den Canonicis des Stifts zu unserer lieben Frauen erwählet. Der Bezirk der Stadt, innerhalb der Ringmauer, wird in der Stadt Gesetzen in 9 Graffschaften eingetheilet. Das Stadtwapen ist ein schwarzer ausgebreiteter Adler, dessen Haupt, Krone, Füße und Klauen vergoldet sind, im silbernen Feld. Die mehresten Einwohner sind römisch-katholisch; und ob es hier gleich auch viele Protestanten giebt, so wird ihnen doch keine öffentliche gottesdienstliche Uebung verstattet. Sowohl die Lutheraner, als Reformirten, halten ihren Gottesdienst zu Vaels, eine Stunde Weges von der Stadt, im Herzogthum Limburg. Die oben erwähnte Marien-Stiftskirche hat die Ehre, daß ein jedesmaliger regierender römischer Kaiser ihr geschworner Canonicus ist. Der Titel dieses Stifts ist: Probst, Dechant und Kapitel des freyen kaiserl. Stifts unser lieben Frauen zu Aachen. Das Stift zu S. Adelbert hat Kaiser Heinrich II angeordnet. Ueberhaupt sind 21 Ordensgeistliche beyderley Geschlechts in der Stadt vorhanden, welche fast den dritten Theil von der so genannten kleinen Stadt besitzen. Der Bischof zu Lüttich ist der Stadt ordentliche nächste Obrigkeit in geistlichen Sachen; und die Herzoge zu Jülich (jetzt Churfürsten zu Pfalz) sind von langen Zeiten her Schutzherren derselben; nur hat es mehrmals darüber Streit gegeben, wer dieses Recht unter sich begreife? Jülich besitzt die Meyerey oder Vogtey zu Aachen, und hält, vermöge derselben, einen Großvogt welcher die bürgermeisterlichen Bescheide vollzieht, auch andere Gerechtsame ausübet. 1769 ließ Churpfalz einige tausend Mann in die Stadt einrücken, um die ihr zukommenden Regalien und souverainen Rechte aufrecht, die Glieder des Raths aber in den Schranken zu halten, [illegible]

die Worte des Manifeſts lauten. Die hieſigen vortrefflichen warmen Bäder kommen aus 5 Quellen, welche 7 Badehäuſer, und in denſelben 32 gewöhnliche Bäder und 5 Dampfbäder verurſachen, außer welchen noch ein Badehaus für die Armen iſt. Die Wärme der hieſigen Quellen und dem zu Burſcheid, ſteiget auf 104 bis 160 Grad nach dem fahrenheitſchen Thermometer. In der Stadt ſind Tuchmanufakturen, auch Kupfer-Meſſing- und Nehnadelnfabriken. 1668 und 1748 ſind hier berühmte Friedensſchlüſſe geſchehen. 1656 brannte ſie faſt ganz ab. 1756 wurde ſie durch ein Erdbeben beſchädiget. 1759 empfand ſie dergleichen abermals, aber mit geringerm Schaden.

Das Gebieth der Stadt wird das Reich von Aachen genennet, liegt rund um dieſelbe her, und iſt mit einer Landwehr umgeben. Es ſollen an 3000 Unterthanen darinnen ſeyn. Der Fluß Wurm theilet es in 2 Theile von ungleicher Größe. An der Weſtſeite deſſelben liegen die Dörfer Orsbach, Horbock, Kalkhou, u. a. m. an der Oſtſeite aber Wurſelen, Weyden u. Haaren. Der Adel, welcher in dieſem Gebieth wohnet, iſt der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen.

Die Reichsſtadt Dortmund.

Die Stadt Dortmund Tremonia, liegt im Umfang der Grafſchaft Mark, iſt ziemlich groß, aber ſchlecht gebauet. Sie hat 4 lutherſche Kirchen, ein Nonnen- und 2 Mönchenklöſter; es iſt hier auch eines von den dreyen weſtphäliſchen ſogenannten Archigymnaſien, welches Johann Lambach 1543 angelegt hat, und an welchem 4 Profeſſores und 4 Lectores ſtehen. Kaiſer Karl der Große ließ ſich hier eine Wohnung (Königshof) errichtet haben. Der Reichshof Dortmund iſt 1300 vom Kaiſer Albrecht an Grafen Eberhard von der Mark, nebſt den Reichshöfen Eimenhorſt, Brakel und Weſthoven, verpfändet, und welche Pfandſchaft vom Kaiſer Ferdinand I im Jahr 1563 dem Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg beſtätiget worden. Die Stadt hat vor Alters mit den Grafen von der Mark und mit dem Erzſtift Cöln oftmalige Strei-

Einleitung in den Kreis.

§. 1.

Von dem chur-rheinischen Kreis, welcher auch der vier Churfürsten am Rhein Kreis, und der nieder-rheinische Kreis genennet wird, haben Sanson, Jaillot auf 4 Bogen Mortier, de Witt, Homann, Seutter, und andere Charten gestochen; die homannische ist in dem Atlas von Deutschland die 39ste.

§. 2. Dieser Kreis gränzet an den westphälischen, ober-rheinischen, fränkischen, schwäbischen und burgundischen, wie auch an Lothringen und das Elsas, und zertheilet den ober-rheinischen Kreis. Seine eigentliche Größe läßt sich schwer bestimmen; mit dem chur-rheinischen Kreis aber (so wie derselbe jetzt ist,) beträgt er ungefähr 960 Quadratmeilen.

§. 3. Die jetzigen Stände dieses Kreises sind: Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Cöln, Chur-Pfalz, der Herzog von Aremberg, der Fürst von Thurn und Taxis, die deutsche Ordensballey Coblenz, der Fürst von Nassau-Dietz wegen der Herrschaft Beilstein, Chur-Trier wegen Nieder-Isenburg, der Graf von Sinzendorf wegen des Burggrafthums Rheineck.

§. 4. Der Kreis ausschreibende Fürst und Director ist Chur-Maynz. Die Kreistage sind seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts zu Frankfurt am Main gehalten worden. Auf denselben sitzen und stimmen die Kreisstände in der Ordnung, wie sie vorhin (§. 3.) angegeben worden, außer daß Chur-Trier und

Digitized by Google

Cöln im Sitz umwechseln, obgleich Chur-Trier allezeit seine Stimme zuerst ableget, und daß Chur-Maynz als Director seine Stimme zuletzt giebt.

§. 5. Es ist dieser Kreis einer von den so genannten vorliegenden Kreisen, welche 1697 und 1702 zur Abwendung feindlicher Gefahr in Verbindung mit einander getreten sind; er ist auch in dieser Verbindung beständig verblieben, und hat sein verabredetes Antheil an Kriegsleuten zu Pferd und zu Fuß gestellet. Dieses Antheil sowohl, als der Beytrag des Kreises zu der beschlossenen Reichshülfe, ist dem Beytrag des oberrheinischen Kreises mehrentheils gleich gewesen.

§. 6. In Ansehung der Religion wird dieser Kreis unter die gemischten gerechnet.

Die chur-maynzischen Länder.

§. 1.

Die zerstreuete Lage der churfürstl. maynzischen Lande, verursachet den Mangel einer guten allgemeinen Charte von denselben. Von den einzeln Ländern hat Nic. Person in seinen novis Archiepiscopatus Moguntini tabulis ziemlich gute Zeichnungen geliefert. Das eigentliche Erzstift ist auf Visschers, de Wit, Seutters und andren Charten, auch sowohl auf der homannischen Charte, welche den Titel hat: Circulus rhenanus inferior: als noch besser auf der, welche die Aufschrift führet: Electoratus Moguntinus &c. auf beyden allen nicht ganz richtig vorgestellet. Die homannischen sind im Atlas von Deutschland als Num. 39 und 40 zu finden. Joh. Georg Walther hat das Erzstift auf 2 Bogen abgebildet. Im Atlas von Deutschland ist Num. 52 eine noch fehlerhafte

Charte vom Erfurter Gebieth anzutreffen, welche Friderich Jollmann 1717 durchgesehen hat; und welche 1762 in Nebensachen ein wenig verändert worden: der Abt Baillius aber hat eine richtigere gezeichnet. Vom Eichsfeld haben die homannischen Erben 1759 eine sehr fehlerhafte Charte herausgegeben.

§. 2. Die churfürstl. maynzischen Länder geben ihren Einwohnern hinlängliche Nahrung. In dem eigentlichen Erzstift hat man, außer Getraide, schönen Gartenfrüchten und Viehzucht, einen Ueberfluß an vortrefflichen Weinen; dahin insonderheit die Rheinweine, so im Rheingau wachsen, und der Wein bey Klingenberg zu rechnen. Zu Orb, im Amt Haussen, wird gutes Salz gesotten. Die ansehnlichsten Waldungen sind das maynzische Antheil am Spessart und Odenwald. Eisenbergwerke sind hin und wieder vorhanden. In dem maynzischen Antheil an der Bergstraße ist ein Ueberfluß an Mandeln, Kastanien und Nüssen. Der untere Theil vom Eichsfeld hat hinlängliches Getraide, vielen Flachs und Taback: der obere Theil aber hat Zufuhr an Getraide nöthig. Die vornehmsten **Flüsse**, welche die churfürstl. maynzischen Länder bewässern, sind der **Rhein**, der **Mayn**, die **Jart** und die **Lahn**; die Flüsse, welche auf dem Eichsfeld entspringen, sollen hernach angezeiget werden.

§. 3. In den gesammten chur-maynzischen Ländern dieses Kreises sind 41 Städte und 21 Flecken. In dem eigentlichen Erzstift giebt es keinen landsässigen Adel, sondern der dortige Adel gehöret zu dem Körper der unmittelbaren Reichsritterschaft; es giebt auch daselbst keine Landstände, wohl aber auf dem Eichsfeld.

§. 4. Die Länder, welche am Rhein und Mayn liegen,

liegen, und von der Reformation an allezeit in churmaynzischer Gewalt gewesen, sind unveränderlich der römisch-katholischen Kirche zugethan geblieben. In andern Ländern und Oertern, nämlich in den Aemtern der Bergstraße, welche ehedessen an Chur-Pfalz versetzt gewesen, haben die Churfürsten die katholische Lehre durchgängig eingeführet; hingegen auf dem Eichsfeld, zu Erfurt, Kronenberg, und an einigen andern Oertern, sind noch viele evangelische Unterthanen, und zu Bönnigheim ist noch jetzt allein der evangelische Gottesdienst im Gang. In den churmaynzischen Landen, das Eichsfeld und Erfurter Gebieth ausgenommen, werden auch Juden geduldet. Die Geistlichkeit im Erzstift Maynz hat 3 Klassen; zu der ersten wird das hohe Domkapitel gerechnet; zu der zweyten Klasse, deren Primas der Abt des Benedictiner Klosterstifts auf dem Jacobsberg in Maynz ist, gehören das Ritterstift zu S. Alban in Maynz, 8 Collegiatstifte eben daselbst; das kaiserl. Wahl- und Krönungsstift St. Bartholomäi in Frankfurt; das Collegiatstift zu St. Leonhard daselbst, und das Collegienstift unser lieben Frauen auf dem Berg daselbst; das Collegiatstift zu Amöneburg, zu Morstat, zu Aschaffenburg und zu Fritzlar. Zu der dritten Klasse gehören die übrigen Klöster. Hiernächst sind im Erzstift Maynz 14 Land-Dechaneyen oder Kapitel, nämlich die Algesheimer, Alzeyer, Bergstraßer, Bischofsheimer, Casseler, Glabner, Königsteiner in der Wetterau, Lohrer, Miltenberger, Monthaber, Oblmer, Rheingauer, Rothgauer und die Siegensche; dazu überhaupt 288 Pfarren gehören; zur Besorgung der erz- und bischöflichen Obliegenheiten dienen

unterschiedene **geistliche Collegia.** Das höchste ist das **Generalvicariat**, dessen Haupt der erzbischöffliche Vicarius generalis in spiritualibus ist. Alle geistliche Räthe sind auch geistlichen Standes, die Vicariats-Assessores aber theils geistlichen, theils weltlichen Standes. Hiernächst sind drey erzbischöfliche **Commissariate**, nämlich zu Amöneburg, Aschaffenburg und Fritzlar.

Von dem **geistlichen Staat zu Erfurt** und auf dem Eichsfeld wird unten besonders gehandelt werden.

§. 5. **Zum Unterricht der Jugend** dienen, außer den niedern Schulen, **Jesuiter Collegien** zu Maynz, Erfurt, Aschaffenburg und Heiligenstadt; die **Universitäten** zu Maynz und Erfurt. An dem letztern Ort ist auch eine **Akademie der nützlichen Wissenschaften.**

§. 6. In dem Erzstift sind einige Wollenmanufakturen und andere Fabriken; zu Lohr ist eine gute Spiegelglasfabrike, und zu Höchst wird artiges Porzellan verfertiget. Auf dem obern Eichsfeld wird viel Rasch und Leinewand gemachet, und auf dem untern Eichsfeld leget man sich stark auf den Tabacks- und Flachsbau.

§. 7. Die Einwohner des Erzstiftes treiben einen wichtigen **Handel** mit Weinen; aus der Bergstraße werden Mandeln, Kastanien, Nüsse und Nußbaumholz ausgeführet, und die Eichsfelder handeln mit ihrem Rasch, Leinewand und Taback (§. 2). Churfürst Johann Friderich Karl hat nicht nur zu Maynz jährlich 2 wohl privilegirte Messen angeleget, sondern bemühet sich aufs rühmlichste, den Handel sowohl zu Maynz, als überhaupt in den erzstiftlichen Landen, blühend zu machen. Es ist eine eigene **churfürstliche Commerciencommission** verordnet. Die churfürstl.

Rente

Rente Lohneck fertiget alle Handelsleute ab, und erörtert die vorkommenden Klagen in Wechsel-Weinstreitigkeiten, Handlungssachen und Klagen der Schiffleute. Das churfürstliche Kaufhaus hat einen Präsidenten, 4 Kaufhausmeister und 2 Unterkäufer.

§. 8. Das Bisthum zu Maynz ist im 8ten Jahrhundert zu einem Erzbisthum erhoben worden, welches im Jahr 751 seine völlige Verfassung bekommen hat, und zuerst von dem heiligen Bonifacius verwaltet worden. Es hat nach und nach einen ansehnlichen Zuwachs an Ländern erhalten, wie aus der folgenden Abhandlung erhellen wird.

§. 9. Ein Erzbischof zu Maynz kömmt durch freye Wahl des Domkapitels zu dieser Würde, und muß eine Wahlkapitulation beschwören. Die päpstliche Bestätigung desselben ist sehr kostbar. Das Pallium ist auch theuer: denn es kostet 30000 Rthlr. zu deren Abtragung das Erzstift bisher durch eine ausserordentliche Schatzung hat 70000 Rthlr. aufbringen müssen, da denn, was übrig geblieben, in die churfürstliche Casse geflossen ist. Die Annaten, welche ein jeder neuer Erzbischof dem Papst bezahlen muß, sollen in 10000 Fl. bestehen. Er ist der erste Erzbischof in Deutschland, und mit der erzbischöflichen Würde ist die churfürstliche unzertrennlich verbunden; ja, er ist unter allen geist- und weltlichen Churfürsten der erste. Sein Titel ist: N. N. von Gottes Gnaden des heil. Stuhls zu Maynz Erzbischof, des heil. röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. Das erzstiftische Wapen ist ein silbernes Rad im rothen Feld; welchem ein jeder Churfürst sein Geschlechtswapen beyfüget.

§. 10.

§. 10. Des Erzstifts Maynz Erzmarschall sind die Landgrafen zu Hessen; Erzküchenmeister, die Pfalzgrafen zu Zweybrück; Erbküchenmeister, die von Greifenklau zu Vollraths; Erbschenken, die Grafen von Schönborn; Erzkämmerer, die Grafen von Stollberg; und Erbkämmerer, die Grafen von Metternich zu Winnenberg.

§. 11. Von des Churfürsten zu Maynz Gerechtsamen, in Ansehung der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers und Königs, ist oben in der Einleitung zu Deutschland gehandelt worden.

Wann derselbe das Erzkanzleramt durch Deutschland besonders und allein an sich gebracht hat, ist gewiß; es ist aber von K. Adolph 1292, von K. Albrecht I im Jahr 1298, und von K. Ludwig IV im Jahr 1314 bestätiget worden. Daß er den Reichsvicekanzler ernenne, und an dem kaiserl. Hof eine Kanzley halte, ist oben in der Einleitung zu Deutschland angezeiget worden. Auf den Versammlungen des Kaisers und der Reichsstände erscheint nicht selten der Churfürst zu Maynz überall als der erste Reichsstand und nächste nach dem römischen Kaiser oder König, sondern regieret auch alle Berathschlagungen der Reichsstände ganz allein. S. die Einleitung zu Deutschland §. 38. 42. Der chur-maynzische Reichsmatricular-Anschlag wegen Maynz, Rieneck und Königstein beträgt zu einem einfachen Römermonat 1927 Fl.

In Ansehung der höchsten Reichsgerichte hat der Churfürst zu Maynz große Vorrechte. Bey dem kaiserl. Reichshofrath folget der von ihm ernannte Reichsvicekanzler unmittelbar auf den kaiserl. Präsidenten; er ernennet alle Secretäre; die von ihm bestellte

Reichs-Hofkanzley fertiget alle erkannte Sachen aus; er hebt und verwaltet die Gelder für alle und jede Ausfertigungen, verwahret die Acten und visitiret den Reichshofrath. Die kaiserl. Ernennung eines Kammerrichters wird Chur-Maynz, und durch denselben dem Kammergericht bekannt gemacht; die churmaynzischen Assessores haben unter allen den ersten Rang; die Kammergerichtskanzley wird allein von Chur-Maynz bestellet und regieret ꝛc. An Kammerzielern giebt Chur-Maynz zu jedem Ziel 900 Rthlr. 21½ Kr. und hat den Ruhm der richtigen Bezahlung.

§. 12. Das Erz-hohe Domstift Maynz besteht aus 24 Personen; nämlich aus 5 Prälaten und 19 Capitularherren; jene dürfen eine Inful tragen: diese müssen zwar nicht nothwendig Priester seyn, sind es aber gemeiniglich. Es hat unterschiedene Syndicos und andere Bedienten. Von des Domkapitels und der Domprobstey Oertern und Factoreyen wird unten Nachricht erfolgen. Die churfürstl. Statthalter, Hofraths- Kammer- und Stadtgerichts-Präsidenten werden allemal aus den Domcapitularherren genommen. In allen Vergleichen mit Benachbarten, und in vielen andern wichtigen Sachen, und welche des Erzstiftes Gerechtsame betreffen, wird auch der Bewilligung des Domkapitels gedacht. Es ist allemal ein Domkapitular Generalvicarius des Erzbischofs in geistlichen Sachen. Die erledigten Kapitularstellen werden aus den Domicellarherren besetzet. Sie müssen nicht nur Deutsche, sondern auch in der rheinischen Provinz gebören seyn, und 16 adeliche Ahnen erweisen und eidlich erhärten lassen. Endlich sind noch Vicarii, welche der Kapitularen

tularen und Domicellaren Stellen bey gewissen geis
lichen Verrichtungen vertreten.

§. 13. Das Erzstift Maynz ist, so wie alle Bisth
mer und Erzbisthümer, dem römischen Stuhl unt
worfen. Die Provinz desselben hat sich ehedessen üb
den größten Theil Deutschlandes erstrecket, ist ab
nach und nach merklich geschmälert worden: denn es
demselben Mähren, Magdeburg, Bamberg, Pra
Verden und Halberstadt entzogen. Die noch jetzt dem
ter gehörigen Bisthümer sind Worms, Speyer, Str
burg, Costanz, Augsburg, Chur, Würzburg, Er
städt, Paderborn und Hildesheim, imgleichen Fulda

§. 14. An dem chur-maynzischen Hof ist kein a
dentlich eingerichtetes geheimes Rathscollegium, s
dern die wichtigen Staatssachen werden in der ge
heimen Conferenz vorgenommen. Die geheime
Kanzley besteht aus dem Hofkanzler, geheimen
Secretär, Secretären und geheimen Registra
und geheimen Kanzelisten. Der Hofrath, oder
churfürstl. Regierungsraths-Collegium, h
einen Präsidenten, Großhofmeister, Hofmar
Kanzleydirector, adeliche und gelehrte geheime Ho
und Regierungsräthe u. a. m. Das Revisio
gericht hat einen gelehrten Director, gelehrte Re
sionsräthe, einen Secretär und Procuratores. M
kann bey demselben Revision von den Hofger
Appellations-Commissions- und Oberbeamte
theilen innerhalb 30 Tagen suchen. Die übrigen C
legia sind: das Hofgericht, [illegible] Hofra
neral-Hofgerichtstagen bekar[illegible]ammer
Hofkammer, die Kriegs [illegible] und [illegible]
meramt und Stadt[illegible]

ms-Commission, und das Bauamt. Von
m Erfurter und Eichsfelder Staat wird unten be-
dere Nachricht gegeben werden.

§. 15. Es sind hier vorläufig einige Benennungen
erklären, welche nachmals vorkommen, aber nicht
en Lesern bekannt und deutlich seyn werden. Bey
Aemtern folget auf den Amtmann oder Ober-
atmann der Amtskeller oder Keller, welcher
ihm das Gericht hält, auch das, was zur Wirth-
aft und zum Kameralwesen gehöret, besorget. Der
zirk, welcher unter einem Centgrafen steht, der mit
chen verordneten Schöpfen die peinliche Gerichts-
keit verwaltet, wird Cent genannt. Ein Vicedom
r Vitztum vertritt den Erzbischof in weltlichen
ngen an einem Ort, wo ehedessen der ordentliche
ohnsitz eines Landesherrn gewesen ist, nach dessen
wesenheit ein Vicedominus dahin gesetzet worden.

§. 16. Die churfürstl. Einkünfte werden unge-
r auf 1200000 Gulden geschätzet. Der Kriegs-
at besteht aus einer Leibgarde zu Pferd, und ei-
Anzahl Dragoner, 3 Regimentern zu Fuß, und
f regelmäßigen Fuß gesetzten Landregimentern,
welchem eins auf dem Eichsfeld ist. Die Stadt
nz wird für eine Gränzfestung des Reichs gehal-
und der ober-rheinische Kreis betrachtet sie als ei-
einer Festungen, daher er auch darinnen unter
issen Bedingungen öfters eine Anzahl Kreisvölker

Zu Erfurt liegt nicht nur eine churfürstlich-
nzische, s[illegible] auch eine kaiserl. Besatzun[illegible]

§. 17. [illegible] genauere Beschre[illegible]
fürstli[illegible]lande des chur
ges anb[illegible]hin

I. Folgende Vicedom-Aemter, Ober-Aemter, Aemter und Kellereyen.

1. Das Vicedom-Amt in der Stadt Maynz.

Maynz, Moguntia, Moguntiacum, die Hauptstadt des Erzstifts, liegt am Rhein, in welchen sich, nicht weit von der Stadt, der Mayn ergießt. Sie wird von den sämmtlichen verbundenen Kreisen für eine Reichs-Gränzfestung erkannt, und ob sie gleich zu dem chur-rheinischen Kreis gehöret, so betrachtet sie doch der ober-rheinische Kreis als eine seiner Festungen, und hält daher öfters unter gewissen Bedingungen eine Anzahl Kreisvölker darinnen; welches der chur-rheinische Kreis auch schon gethan hat. 1735 wurden gar, zu besserer Befestigung dieser Stadt, 2 Römermonate bewilliget. Ob nun gleich die angefangenen Festungswerke vortrefflich sind: so sind sie doch nicht vollführet. Die Stadt ist ziemlich groß und volkreich, hat aber mehrentheils enge Gassen, und altmodische Bürgerhäuser; doch erblicket man hin und wieder auch ein schönes Gebäude und einen ansehnlichen Pallast; insonderheit ist die so genannte Bleiche eine schöne Gasse. Das churfürstl. Residenzschloß Martinsburg, welches 1750 einen neuen schönen Flügel bekommen hat, und zum Rheingau gehöret, und die wohlerbauete churfürstl. Favorita haben schöne Gärten. Ausser den obgedachten churfürstl. Collegien, (§. 14) und dem Vicedom-Amt, ist auch ein churfürstl. Kammer-Amt und Stadtgericht hieselbst. Die Domkirche ist hochgewölbet, und 1755 von neuem ausgeputzet, und mit neuen Fenstern versehen. Sie hat einen wichtigen Schatz und gute Denkmaale von Erzbischöfen und Domherren. Der Blitz zündete 1767 den Thurm dieser Kirche an, welcher so weit er von Holz war, nebst einem Theil der Kirche abbrannte. Auch das sogenannte Paradies, und die zunächst daran liegenden Häuser, brannten ab. Die hiesigen Stifter sind: das Ritterstift zu S. Alban, die ecclesiæ collegiatæ insignes B. M. V. ad gradus, des heil. Peters, des heil. Stephans und des heil. Victors, und die übrigen Collegiatkirchen zum heil. Kreuz, des heil. Gangolph, des

heil.

Ausgaben aus der Zeit Karls XII. sind selten, weil sie damals fast alle vernichtet wurden. Besonders gut sind die Ausgaben von Wallius, Dahlin, Dalin, Kellgren, Leopold, Nicander, Nordin, Oxenstierna, Rudbeck, Rydelius, Schroderus, Tegnér, Thorild, Wallius, Wennerberg, Wexionius, Wilhelm Gothus und Wivallius zu sammeln. Die Ausgaben von Dalin, Kellgren, Leopold, Nicander, Nordin, Oxenstierna, Rudbeck, Rydelius, Schroderus, Tegnér, Thorild, Wallius, Wennerberg, Wexionius, Wilhelm Gothus und Wivallius sind besonders gut zu sammeln.

Die schwedischen Bücher, sagte der Professor, sind sehr gut zu sammeln. Die Ausgaben von Dalin, Kellgren, Leopold, Nicander, Nordin, Oxenstierna, Rudbeck, Rydelius, Schroderus, Tegnér, Thorild, Wallius, Wennerberg, Wexionius, Wilhelm Gothus und Wivallius sind besonders gut zu sammeln.

Die schwedischen Bücher, sagte der Professor, sind sehr gut zu sammeln. Die Ausgaben von Dalin, Kellgren, Leopold, Nicander, Nordin, Oxenstierna, Rudbeck, Rydelius, Schroderus, Tegnér, Thorild, Wallius, Wennerberg, Wexionius, Wilhelm Gothus und Wivallius sind besonders gut zu sammeln.

toniter Kloster ist 1441 von Rostorf aus, in der Grafschaft Hanau, angeleget worden. Es ist hier eine Porzellanfabrike und ein Zoll. Der Ort soll vom Kaiser Ludwig dem Erzstift für das demselben entzogene Erzstift Trier überlassen seyn. 1400 ist er zu einer Stadt gemachet worden. 1622 wurde in hiesiger Gegend Herzog Christian von Braunschweig von dem kaiserl. Feldherrn Tilly geschlagen.

2) Hofheim, ein Städtchen an der Guldenbach mit einer Kellerey.

4. Das Amt Kronberg ist ehemals eine Grafschaft gewesen, deren Grafen, als des Erzstifts Erbschenken, Vasallen desselben waren. Das alte Geschlecht derselben starb 1704 mit Johann Nikolaus aus, worauf die Grafschaft, kraft erhaltener kaiserl. Anwartschaft, an Chur-Maynz kam; welches sich aber nicht, wie die ehemaligen Grafen, zu der reichsgrafen wetterauischen Bank hält. Es gehöret dazu

1) Kronberg, ein Städtchen an einem Berge, welcher die Höhe, oder der Feldberg, genennet wird. Im Jahr 1528 wurde hieselbst die evangelische Lehre von dem Landgrafen zu Hessen, als damaligem Inhaber des Orts, eingeführet. Als Hessen 1541 den Herren dieses Orts die Stadt wieder einräumete, versprachen sie, die evangelische Lehre und gottesdienstliche Uebung in der damaligen Verfassung zu lassen. Ein Theil der Einwohner nahm die evangelische Lehre an, die andern aber blieben katholisch, oder kehreten zur katholischen Kirche zurück. Im 30jährigen Krieg wurden allerley Religionsveränderungen vorgenommen; nach dem westphälischen Frieden aber wurde durch eine kaiserl. Commission die alleinige evangelische gottesdienstliche Uebung wieder hergestellet. Als 1704 Kronberg an Chur-Maynz kam, wurden die bürgerlichen Gerechtsamen der Evangelischen in vielen Stücken und bürgerlichen Sachen mit den Katholischen gleich. Das ehemalige Schloß, welches mitten auf dem Berge lag, ist 1738 größtentheils abgebrochen, und die Steine sind zu der neuen katholischen Kirche gebrauchet worden.

In der hiesigen Gegend ist schöne Waldung, mancherley Obst, und eine große Menge Kastanien.

2) Eschborn, ein Pfarrdorf und Schloß.

5. Das Amt Ohlm; dahin gehöret

1) Ober und Nieder-Ohlm, ersteres ist ein Dorf, das letzteres, welches am Fluß Selz liegt, ein Flecken.

2) Hechtsheim, ein Pfarrdorf.

3) Die Kellerey Aldesheim, dahin die Pfarrdörfer Algesheim, Büdesheim, Ockenheim, Drommersheim und Dietersheim gehören.

6. Das Vicedom-Amt Rheingau. Den Namen Rheingau führet ein Strich Landes, welcher von Maynz, abwärts am Rheinufer, bis zur Stadt Bacharach, erstrecket. Er ist an Feld- und Gartenfrüchten, und vornehmlich an vortrefflichem Wein, sehr gesegnet. Der hiesige Wein wird für den edelsten in Deutschland gehalten, und der, so bey Johannesberg und Rüdesheim wächst, vornehmlich geschätzet. Wir bemerken folgende Oerter:

Eltvil, auch Elfeld, der Hauptort im Rheingau, mit einem Schloß, woselbst Adolph von Nassau gewohnet hat.

Oestrich, ein Pfarrdorf am Rhein.

Geisenheim, ein Städtchen am Rhein. Nicht weit davon im Wald ist ein Kapuziner Kloster.

Lorch, ein ansehnlicher Flecken am Rhein, dessen Einwohner sich mehrentheils vom Weinbau ernähren. Es ist hieselbst eine Factorey des Domkapitels, und ein adelicher Hof derer von Greifenklau.

Lorchhausen, ein Flecken am Rhein.

Erbach, ein Pfarrdorf am Rhein.

Hattenheim, ein Pfarrdorf am Rhein.

Ritterach, oder Kidrach, ein Pfarrdorf und Kapuziner Kloster.

Die Pfarrdörfer Neudorf, Frauenstein, Nieder- und Ober-Walluf, Hallgarten.

Winkel, ein Flecken am Rhein.

11) Johannesberg, oder Bischofsberg, ein Pfarrdorf, mit einer Probstey, welche ihrer Stiftung nach Benedictiner Ordens gewesen ist, und unter dem Abt des Klosters St. Jacobsberg zu Maynz gestanden hat; nachmals aber durch Kauf an Fulda gekommen ist. Der hiesige Wein ist berühmt.

12) Rüdesheim, ein Marktflecken, der seines Weins wegen berühmt ist.

13) Die Pfarrdörfer Rauenthal, Eibingen und Aßmanshausen.

14) Folgende Klöster:

(1) Eberbach, eine Cistercienser Abtey, welche 1131 gestiftet worden. In der Kirche derselben liegen viele Erzbischöfe von Maynz, und viele Grafen von Nassau begraben. Es ist auch in demselben das Erbbegräbniß der Grafen von Katzenellnbogen.

(2) Eibingen, eine adeliche Frauen-Abtey Benedictiner Ordens, von dem oben genannten Dorf.

(3) Gottesthal,

(4) Marienhausen, und

(5) Tiefenthal, sind Klöster Cistercienser Ordens, welchen Aebtissinnen vorstehen.

7. Das Amt Lohnstein liegt an den trierischen Landen, bey dem Zusammenfluß des Rheins und der Lahn.

Lohnstein oder Lahnstein, auch Ober-Lahnstein, ist eine kleine Stadt und Schloß am Rhein, in welchen hier die Lahn fließt. Es ist hieselbst ein Sauerbrunn.

8. Das Amt Steinheim, welches 1424 von den Herren von Eppstein, nebst 14 Dörfern, an das Erzstift verkaufet worden.

1) Steinheim, oder Ober-Steinheim, ein Städtchen am Mayn, woselbst eine starke Ueberfahrt ist.

2) Ober- und Nieder-Rod sind Pfarrdörfer in der so genannten Rödermark, welche in einem Strich Wälder und Felder besteht.

3) Groß-Auheim, ein Pfarrdorf.

4) Kahl, ein Flecken, nicht weit vom Mayn, wo der Kahlfluß in denselben fällt.

5) Bi-

5) Biber, ein mit einer Mauer umgebenes Dorf, wel-
s auch der Oberhof von den 11 Dörfern heißt, die
en Wald, die Biber Mark genannt, gemeinschaftlich
ßen. Solche 11 Dörfer sind: Biber, Offenbach, Bür-
l, Rumpenheim, Mühlheim, Diedesheim, Lem-
rspiel, Hausen hinter oder an der Sonn, Oberts-
usen, Heusenstamm und Rheinbrücken. Zu Biber
rden alle dieselben betreffende Dinge von denen Mark-
öffen abgehandelt. Vor dem Dorf unter der großen
de ist der Schöffenstuhl, woselbst das Markgericht ge-
et wird, und die Waldfrevler öffentlich abgelesen und
rafet werden. Ueber diese Mark ist Chur-Maynz
erfauth. In den chur-maynzischen Oertern allein sind
rkermeister, welche von den Schöffen aus den andern
rfern erwählet werden. Vermöge des Marker Instru-
ts von 1380 muß ein gewährter Marker 30 Morgen
des besitzen, und alsdann kann er 32 Stück Rindvieh,
eben so viele Schafe und Schweine halten.

9. Das Amt Dieburg ist von dem hessen-darm-
tischen Gebieth umgeben.

ieburg ist ein Städtchen mit einem Schloß und Ka-
ner Kloster.

10. Das Amt Freygericht liegt an der Graf-
t Hanau. Es ist ein 1500 zuerst dargebothenes
hslehn, einige Höfe, Güter, Wälder und Gefälle,
he Eigenthum sind, ausgenommen. Die Grafen
anau hatten ehedessen die Hälfte von dem Frey-
ht, welches aus dem Marktflecken Alzenau und
örfern besteht. Als aber das gräfliche hanauische
s 1736 ausstarb, entstund darüber zwischen Chur-
nz und Hessen-Cassel ein Streit, welcher endlich
durch eine Theilung des Freygerichts völlig ge-
a worden, so daß Chur-Maynz zu seinem Antheil
nmen hat

Den Flecken Alzenau [illegible] Kaal, welcher über
ann stark ist.

2) D

2) Den Flecken Hirschstein oder Hörstein.

3) Noch 4 Dörfer.

Anm. Zwischen dem Freygericht und der Pfarre Membris liegen die Freyhöfe Hembach und Wohnstatt, welche ehedessen denen von Boisen gehöret haben, durch das Einstandrecht aber an das Erzstift Maynz gekommen, und demselben einverleibet worden sind.

11. Das Amt Haussen, dessen Sitz in dem Dorf Haussen, unweit Saalmünster, ist. Dazu gehöret

1) Die Kellerey Orb, welche einen Theil vom Spessart begreift.

Orb, oder Urb, ist ein Flecken, welchen eine ergiebige Salzsiederey merkwürdig machet, die feines und weisses Salz liefert; welches aber um die Hälfte leichter, als das Nauheimer, in der Grafschaft Hanau, ist. 1428 sind Orb und Wirtheim an Hanau für 23000 Fl. versetzt gewesen, aber 1564 und 65 wieder eingelöset worden. Die ansehnlichen Antheile an den Salzpfannen, welche die Grafen zu Hanau von Privatpersonen erkauset hatten, sind, nebst dem Reißigwäldchen, 1656 anstatt der 5000 Fl. würzburgischer Schulden vom Kloster zu Schlüchtern an Chur-Maynz überlassen worden. 1765 ward hier eine neue ergiebige Salzquelle entdeckt und eröffnet.

2) Die Kellerey Burgiossa, in dem Dorf dieses Namens, welches am Jossfluß im Jossgrund liegt.

3) Die Kellerey Wirtheim, in dem Flecken dieses Namens, am Fluß Kinzing.

12. Das Vicedom-Amt Aschaffenburg begreift einen Theil von dem ansehnlichen Wald Spessart. Dahin gehöret

1) Die Residenzstadt Aschaffenburg, welche eine der besten Städte im Erzstift ist, am Mayn liegt, und den Namen von dem Flüsschen Aschaff hat, welches in der Nachbarschaft derselben in den Mayn fällt. Das hiesige Schloß, in welchem der Churfürst oft währender Herbstzeit, so lange die Jagden im Spessart dauren, sich aufhält, ist ansehnlich und schön. Es ist hier eine insignis ecclesia collegiata zu St. Peter und Alexander, ein Jesuiter Collegium, welches die Güter des ehemaligen Nonnenklosters Himmelthal besitzt, und ein Kapuziner Klo-

ster.

ster. Im 17ten Jahrhundert ist sie oft in feindliche Hände gerathen.

2) Das Amt Schöllkrippen und Bessenbach.

3) Schmerlenbach, ein adeliches Kloster Benedictiner Ordens, welches eine Aebtissinn zur Vorsteherinn hat.

4) Das Amt Klein-Wallstadt, in dem Pfarrdorf dieses Namens.

5) Die Kellerey Bachgau, darunter Ostheim gehöret.

6) Stadt und Cent Seligenstadt.

(1) Seligenstadt, eine Stadt am Mayn. 1237 gehörete sie dem Kaiser Friderich, welcher sie als ein maynzisches Lehn von seinen Vorfahren ererbet hatte, und wurde damals schon eine Stadt genennet. Bey derselben liegt ein Benedictiner Kloster gleiches Namens, dessen Abt sich einen Herrn zu Geiselbach, Umersbach und Hesslädten nennet. Nahe bey dem Convents-Garten ist die so genannte Wasserburg, welches im Wasser und zwischen 2 Fischteichen stehende Haus Abt Franz II aus dem Grunde aufbauen lassen. Eben derselbe hat auch den Meyerhof zu Krotzenburg wieder an das Kloster gebracht, und das Herrenhaus auf demselben aufführen lassen.

(2) Dettingen, ein Dorf am Mayn, bey welchem 1743 ein hitziges Treffen zwischen den verbundenen engländischen und östreichischen Kriegsvölkern auf der einen, und den französischen auf der andern Seite vorfiel. Jene, welche vom König Georg II selbst angeführet wurden, trugen den Sieg davon.

7) Obernburg, ein Städtchen am Mayn.

8) Stockstadt, ein Flecken, nicht weit vom Mayn.

9) Die Kellerey Rothenbuch; dahin gehöret

(1) Rothenbuch, ein Flecken.

(2) Das Amt Heimbüchenthal, in dem Pfarrdorf dieses Namens.

(3) Wüstthal, ein Pfarrdorf.

13. Das Amt Clingenberg. Dahin gehöret

1) Clingenberg, ein Flecken am Mayn, bey welchem sehr guter Wein wächst

2) Wörth, ein Flecken am Mayn.

3) Erlenbach, Röllfeld und Mönchberg sind Pfarrdörfer.

14. Das Amt Miltenberg. Dahin gehöret

1) Miltenberg, eine kleine Stadt am Mayn mit einem Bergschloß. Es ist hier ein beträchtlicher Wasser- und Landzoll, ein Kaufhaus, ein Franciscaner Kloster und Gymnasium. Das Domkapitel hat hier eine Factorey. Jenseits des Flusses liegt das Kloster Engelberg.

2) Die ansehnlichen Pfarrdörfer Bürstadt, Eichenbühl u. a. m.

3) Die Kellerey Prodzelten.

Prodzelten oder Procelden ist ein Städtchen am Mayn, welches von dem nahgelegenen Dorf dieses Namens unterschieden werden muß.

15. Das Amt Amorbach begreift

1) Amorbach, ein Städtchen an dem kleinen Fluß Müdt, woselbst eine Benedictiner Abtey ist. Zu der hiesigen Amtskellerey gehören die Kirchdörfer Mudach u. Limbach.

2) Die Kellerey Buchen. Dahin gehören

(1) Buchen, ein Städtchen.

(2) Altheim, ein Pfarrdorf.

3) Die Kellerey Wallthürn. Dahin gehören

(1) Wallthürn, ein Städtchen und berühmter Wallfahrtsort. Es hat vor Alters den Grafen von Dürne gehöret, welche sich sowohl von demselben, als von Rochenthürn, geschrieben, und die Schutzgerechtigkeit über das Kloster zu Amorbach gehabt haben.

(2) Erfeld, ein Dorf.

4) Die Kellerey Burken.

Burken ist ein Städtchen.

5) Die Kellerey Selgenthal, dazu auch Kuchsen gehöret.

16. Das Amt Bischoffsheim liegt in Franken. Zu bemerken ist

1) Bischoffsheim, ein Städtchen an der Tauber mit einem Franciscaner Kloster und Gymnasio. Es ist hier eine Domkapitels-Factorey. Zu der hiesigen Amtskellerey gehören auch

(1) Rö-

(1) Königshoffen, eine kleine Stadt, nahe bey Mergentheim, an der Tauber.

(2) Königheim, ein ansehnlicher Flecken, woselbst eine Factorey des Domkapitels ist, und woran auch Löwenstein-Wertheim Antheil hat.

(3) Die Pfarrdörfer Werbach, Groß-Rinderfeld, Hochhausen.

2) Die Kellerey Kühlsheim,

Kühlsheim ist ein Städtchen.

17. Das Amt Crautheim liegt in Franken, und begreift

1) Die Amtskellerey Crautheim; dahin gehören

(1) Crautheim, ein Städtchen am Fluß Jaxt, hat vor Alters eigene angesehene Herren gehabt, von welchen einer, Namens Conrad, seine Herrschaft Crautheim 1239 an Gottfried von Hohenlohe verkaufet hat.

(2) Ballenberg, ein Flecken, welchen die Grafen Poppo und Johann von Eberstein 1359 an Gerlach, Erzbischof zu Maynz, verkauft haben.

(3) Eberstahl, Ober-Wittstadt und Ober-Ginßbach.

(4) Niedernhall, ein Städtchen am Kocher, daran Hohenlohe-Oehringen Antheil hat, und woselbst uralte Salzquellen sind. Es hat lauter evangelische Bürger, und ist der Sitz eines churfürstlichen Stadtschultheißen.

2) Die Kellerey oder Hofmeisterey Billigheim; dahin die Oerter Billigheim, Allfeld und Mühlbach gehören.

3) Die Kellerey Nagelsberg, welche den Namen von einem Bergschloß und Dorf hat.

4) Die Kellerey Neidenau; dahin gehöret

(1) Neidenau, ein Städtchen au der Jaxt.

(2) Herboltsheim und Stein.

18. Das Oberamt Starkenburg begreift das ganze chur-maynzische Antheil an der Bergstraße, und einen Theil des Odenwaldes, und besteht

1) Aus der Amtskellerey Heppenheim. Dazu gehöret

(1) Heppenheim, ein Städtchen, neben welchem das Bergschloß Starkenburg liegt.

(2) Fürth, ein Pfarrdorf, woselbst ein kaiserlicher Posthalter ist.

(3) Abtsteinach, ein Pfarrdorf.

(4) Das Hartenroder Gericht.

(5) Die Cent Mörlenbach, in dem Pfarrdorf dieses Namens.

2) Die Amtskellerey Bensheim; dahin gehöret

(1) Bensheim, eine kleine Stadt, woselbst das Domkapitel eine Factorey hat.

(2) Im Ried ist eine Gegend, die ungefähr aus Dorfschaften besteht.

(3) Bürstadt und Viernheim sind Pfarrdörfer.

3) Die Amtskellerey Hirschhorn; darinnen

(1) Hirschhorn, ein Städtchen und Schloß am Neckar, hat ehemals den Freyherren dieses Namens als mayntzisches Lehn gehöret. Als dieselben aber 1632 ausstorben, ist es an Chur-Maynz zurück gefallen.

(2) Eschelbach und Unter-Schönmattenwag.

4) Die Schaffnerey Lorsch. Kaiser Friderich II schenkte 1232 die Prämonstratenser Abtey Lorsch, vor Laureshein, dem Erzstift Maynz, als ein Reichslehn, welchem sie auch hernach mit allem Zugehör von Papst Gregorius IX einverleibet worden. Dieses Kloster hat zur Zeit des fränkischen Königs Pipins I ein Gut im Rhingau, Namens Lancor, gestiftet, und es ist nachher ungemein beschenket worden, so daß seine Güter einem großen Bisthum oder Fürstenthum geglichen, ist auch berühmt gewesen. Es steht auf der Insel Altenwerth im Fluß Weschnitz, vor Alters Wisgoz. Einige Geschichtschreiber nennen dasselbe auf lateinisch Laureacense und Laurissense Monasterium, auch Laurissa. Der 1768 zu Mannheim gedruckte Codex-Laureshamensis diplomaticus zur mittlern Geographie Deutschlands, vornehmlich der Gegenden am Rhein, sehr nützlich. Maynz hat [illegible] 1708 Hoffnung zu Sitz und Stimme auf dem [illegible] maligen Abtey im Reichsfürstenrath [illegible] nicht erfüllet worden.

19 Das Amt Gernsheim; darinnen
Gernsheim, ein Städtchen am Rhein, bey welchem ein
heinzoll erleget werden muß. Es ist hier eine Factorey
s Domkapitels.

20. Die Amtsverweserey Neu-Baumberg
ehemals ein Theil des churpfälzischen Oberamtes
reuznach) gewesen, 1715 aber an das Erzstift Maynz
gerathen worden. Dahin gehören
Neu-Baumberg, ein Städtchen, und die Dörfer
bönberg, Dalberg und Solzheim.

21. Das Oberamt Amöneburg liegt in Ober-
ssen. Es gehöret dazu
) Amöneburg, d. i. eine Burg an der Ohm, (Amana)
Städtchen auf einer Höhe, um welche sich ein Arm von
Ohmfluß schlingt. Es ist hieselbst ein Collegiatstift,
des Johannes dem Täufer gewidmet ist. Bey dieser
dt beschossen die Alliirten und Franzosen einander
sehr heftig mit Kanonen, als jene die Brücke und den
über die Ohm zu behaupten suchten, welches ihnen
gelung.
) Die Pfarrdörfer Roßdorf, Bauerbach und Ein-
rf, Mardorf, Erfurtshausen.
) Die Kellerey Neustadt; dahin gehören
(1) Neustadt, ein Städtchen.
(2) Allendorf, ein Dorf.
(3) Das Gericht Ratzenberg.

22. Das Amt Fritzlar liegt zwischen Nieder-
en und der Grafschaft Waldeck, und begreift
Die Stadt Fritzlar, welche am Ederfluß liegt.
findet hier ein Collegiatstift zu St. Peter, ein Stift
heil. Geist, und ein Ursuliner Nonnenkloster. Im
919 ist hier ein Reichstag gehalten worden. 1233
sie von Heinrich Raspo, Landgrafen zu Thüringen
Hessen, und 163[illegible], Landgraf[illegible] Hes-
mit Sturm erob[illegible] sie von
n Paar F[illegible]urch
liegende

2) Die Kellerey Na
Naumburg oder
dem kleinen Fluß Elbe.

Ann

I. Dem hohen Do
Oerter:

1) Am Rhein unter

(1) Bingen, eine kle
Es ist hier ein Kapuziner
Domkapitels; auch wohn
bediente; die Zollgerechtig
über an dem Rüdesheimer
renfels.

Unweit der Stadt, da, n
ergießt, ist das berüchtigte
ge felsichte Ufer des Rheins
serfall ist. Gleich darneben
thurm auf einem Felsen im R

(2) Die Dörfer Kempte
hausen, Nieder-Heimbach,
Factorey ist.

2) Am Rhein über Mayn

(1) Hochheim, ein Markt
trefflicher Wein wächst.

(2) Die Dörfer Mombach,

(3) Das Domkapitel hat a
heim, Bischofsheim, Friedber
Ostheim und Wallstadt, Königs
berg, Nieder-Heimbach und M

2. Der hohen Domprob

1) Die Dörfer Finten und Go
Ober-Heimbach, unterhalb Bing
Rhein; Oddersheim, am
bey Frankfurt.

2) Sie hat auch Fact
tenberg, Groß-Ostheim
Kelheim, Lorch und Obe

ung in ihren damaligen Zustand
Churfürsten und Domkapitel be-
rben. Von den Einwohnern der
, und auf dem Land alles evan-
n Küchendörfer ausgenommen.
Maynz läßt den Erfurter Staat
gieren. Das erzbischeſl geist-
einem Präsidenten, Siegler,
einem weltlichen; der Weih-
Verrichtungen, quæ sunt ordi-
ie Landesregierung hat den
n, und 7 Regierungsräthe.
den Statthalter zum Präsi-
nur 2 Räthe. Das Civil-
ht aus einem Präsidenten,
und 2 Scabinis. Die Chur-
isher mit einer gleichen An-
er Assessoren besetzet. Unter
Criminalfällen in erster In-
kanzleymässigen Personen,
diente und Einwohner der
e von den churfürstlichen
zu Sömmerda, von der
adelichen und Hospitals-
von diesem Gericht aber
richt appeliret. Der
untere Bank getheilet;
recht, bey der Wahl
Anzahl lutherischer
2 obersten Stellen
Dieser Stadtrath
Das

sen. Chur-Maynz behauptet, von alten Zeiten her
landesherrliche Hoheit über dieselbe gehabt, und ih
Freyheiten und Privilegien geschenket zu haben; zu
sen Bestätigung unter andern der 1280 zwischen den
bischof Gerhard und der Stadt errichtete Vertrag,
Schreiben des Magistrats an den Erzbischof von
und die zwischen dem Erzbischof Albert und der S
1483 getroffenen Concordata angeführet worden.
verlangte der Churfürst wieder in das Kirchengebet
geschlossen zu werden. Die darüber und aus andern
sachen entstandenen Zwistigkeiten wurden 1660 am
haftesten, und die Stadt zog sich 1663 die Reichs
deren Vollziehung dem Churfürsten zu Maynz au
gen wurde, welcher nach gepflogenen geheimen
handlungen mit Chur-Sachsen, in welchem ihm die
sischen Schutzgerechtsame abgetreten worden,
Stadt, mit Hülfe französischer und lothringischer
leute, belagerte und eroberte. Hierauf erfolgte
schen Chur-Maynz und dem fürstl. Haus Sachs
stinischer Linie, ein Vergleich, sowohl wegen andern
tigkeiten, als der erfurtischen Händel. 1666 w
neuer Vergleich zwischen ihnen getroffen, und hie
kam auch 1667 ein Vergleich zwischen Chur-Ma
Chur-Sachsen, und alsdann ein Executions-Re
schen Chur-Maynz und dem fürstl. Haus Sac
Stand. Vermöge dieser Verträge entsagte Chur-
gewissen Forderungen, und das sächsische Haus
Chur-Maynz abgetretenen dominio directo über
fer und Güter, welche der Rath zu Erfurt bish
dem fürstl. Haus Sachsen zu Lehn und Afterlehn
gen hatte; es kündigte auch der Rath zu Erfurt
fürstl. Haus Sachsen den Erbschutz auf, und bezahl
annoch schuldigen Schutzgelder. Es soll aber doch
Churfürst Johann Georg III zu Sachsen sich vor
kaiserl. Thron alle Rechte vorbehalten, auch dieß
kaiserl. Decretum salvatorium erlanget, und in den
lehnbriefen sein Recht verwahret haben.

§. 3. In den vorhin erwähnten Verträgen von
65, 66 und 67 ist die Erhaltung der evangel

Gesellschaft zu halten. Da kam der Fischer und sah sie und sprach: Ich will sie mitnehmen und will sie essen, denn ich habe auch Gäste. Da kam der Fischer und nahm sie mit sich und trug sie in sein Haus und sprach zu seinem Weibe: Ich habe drei Fische gefangen, die will ich essen, denn ich habe auch Gäste. Da sprach sein Weib: Ich will sie braten, du aber gehe und hole Holz, damit ich sie braten kann. Da sprach der Fischer: Ich will sie braten, du aber gehe und hole Holz, damit ich sie braten kann

unser lieben Frauen hält, und aus einem geistlichen Official, weltlichen Syndicus und Probsteyverwalter besteht. Die beyden ersten haben die Rechts- und Proceßsachen, und der letzte die ökonomischen zu besorgen. Dasselbe richtet über die præsentationes & processus beneficiorum simplicium, und die Appellation geht von demselben an das geistliche Gericht, und alsdann an das Generalvicariat. Die Beamten auf dem Land sind auch theils lutherisch, theils katholisch.

§. 5. Die Stadt Erfurt liegt am Fluß Gera, ist groß, aber nicht volkreich genug, und größtentheils altmodisch gebauet. Sie ist befestigt, wird auch durch die Citadellen Petersberg und Cyriacsburg beschützet, und hat 2 Bataillons kaiserl. und chur-maynzische Soldaten zur Besatzung. Es wohnen hier viele Adeliche, denen auch in einer 1755 bekannt gemachten Verordnung unterschiedene Freyheiten ertheilet worden. Die ecclesia collegiata insignis ad B. M. V. auch ad gradus genannt, ist ein weltliches Stift, welches aus einem Probst, Dechanten, 6 Canonicis und 6 Vicariis besteht, und im Jahr 752 von dem heil. Bonifacius als ein Kloster angeleget worden. Die ganze große Kirche mit dem Chor, Kapellen und andern Gebäuden ruhet auf Gewölbern und hat keine Pfeiler. Ihre berühmte große Glocke wiegt 30250 Pf. oder 275 Centner. Ihre Thürme sind abgebrannt Bey der Collegiatkirche des heil. Severus sind 6 Canonici und 4 Vicarii. Diese beyden Stifte sind Grundherren von Groß-Mondra. Hiernächst findet man hieselbst noch ein Jesuiter Collegium, ein reiches Benedictiner Mönchenkloster zu St. Peter und Paul, welches einen infulirten Abt hat, der sich Herrn zu Frankenrode und Bischofrode an der Werra, und Probst zu Celle nennet; und außerdem noch 7 Klöster, 4 katholische Kirchen, und 3 Kapellen. Die Lutheraner halten in 9 Kirchen Gottesdienst, und haben noch 2 andere, welche sie aber nicht gebrauchen; sie haben auch ein Gymnasium in dem ehemaligen Augustiner Kloster. Zur Errichtung der hiesigen Universität sind 1389 die päpstlichen Privilegien ertheilet, 1392 die Facultäten besetzt, und 1398 ist sie eingeweihet worden. Papst Bonifacius IX hat 1396 die Erzbischöfe

zu

Christen Bekändtnuß Buchstaben/ vor Kirchen/ Schulen/ Rathhäusern/ Gerichten/ Zünfften/ Gesellschafften/ Gemeinen/ Hochzeiten/ Kindtauffen/ Begräbnüssen/ Gastereyen/ Trinckstuben/ Spielhäusern/ Bädern/ Barbierstuben/ Gassen/ Märckten/ Schiffen/ Wägen/ Pferden/ Kleidern/ Ringen/ Pitschaften/ Trinckgeschirren/ Tischen/ Bäncken/ Stühlen/ Fenstern/ Thüren/ Thürstöcken/ Thürschwellen/ Thürpfosten/ Thürriegeln/ Thürschlössern/ Thürschlüsseln/ Thürklopffen/ Thürangeln/ Thürbändern/ Thürnägeln

welchen die 5 Küchendörfer, (welche alle zur landesherrschaftlichen Küche gehörige Frohndienste und Lieferungen bestreiten müssen,) Witterda, Melchendorf, Daberstadt, Drittelstädt, Hochheim. Zu Windisch-Holzhausen ist ein Stahlbrunn.

2. Das Amt Tondorf, welches seit 1665 maynzisch ist, und 12 Dörfer begreift. Bey dem Dorf Tondorf wird eine Tabakspfeifenerde gefunden, und bey Tiefengruben ist Torf anzutreffen.

3. Das Amt Atzmansdorf, von 15 Dörfern.

4. Das Amt Mühlberg, dahin die 2 Dörfer Mühlberg und Röhrensee gehören. Neben Mühlberg liegt auf einem Berg ein wüstes Schloß, welches ehedessen der Sitz der Grafen von Mühlberg gewesen ist, nach deren Abgang die eine Hälfte der Grafschaft ums Jahr 1330 an Chur-Maynz, die andere Hälfte aber an die Grafen von Henneberg und Schwarzburg gekommen ist. 1357 wurden beyde Hälften an die Stadt Erfurt wiederkäuflich verkaufet. 1592 trat Chur-Maynz sein Recht daran dem Haus Sachsen ab; 1666 aber ward das Amt wieder eingeräumet.

5. Das Amt Vargula besteht aus dem Marktflecken Groß-Vargula oder Vargel (ehedessen Varila, Varigla, auch Farula) woselbst nach einiger Geschichtschreiber Meynung Kaiser Karl der Große von seiner Mutter empfangen seyn soll. 1385 hat es der deutsche Orden an die Stadt Erfurt verkauft.

6. Das Amt Gispersleben, von 10 Dörfern.

7. Das Amt Vippach, zu welchem das Schloß Vippach und 2 Dörfer gehören. Es ist mit

8. Dem Amt Sömmerda verbunden, welches begreift

1) Sömmerda, ein Städtchen, welches die Grafen von Schwarzburg 1342 an Erfurt abgetreten, und 1418 verkauft haben.

2) Drey Dörfer.

9. Das Amt Alach, von 13 Dörfern.

10. Das Hospitalgericht und die Hospital-Inspection. Das Hospital ist eine sehr reiche Stiftung, hat einen

einen großen Umfang, und eine eigene Pfarre, und theilet sich in das große und kleine Hospital, in das Lazareth und Siethhaus, doch hat jedes seinen eigenen Vorsteher und Einnehmer. Dem großen Hospital gehöret das Dorf Hayn oder Hänigen, sammt den Niedergerichten.

III. Das Eichsfeld.

§. 1. Das **Eichsfeld**, welches manchmal auch das **Eisfeld** genennet wird, ist von Hessen, Thüringen und den Fürstenthümern Grubenhagen und Calenberg umgeben, hat in seiner größten Ausdehnung von Mittag gegen Mitternacht ungefähr $7\frac{3}{4}$, und von Morgen gegen Abend $5\frac{1}{4}$ Meilen.

§. 2. Seiner natürlichen Lage nach wird es in das untere und obere **Eichsfeld** abgetheilet; und beyde Theile werden gutentheils durch das Gebirge **Dühn** geschieden. **Das untere Eichsfeld** ist der mitternächtliche Theil des Landes, welcher zwar kleiner, als das obere Eichsfeld, aber ebener, wärmer und fruchtbarer ist. Es hat hinlängliches Getraide, gute Viehzucht, und man bauet vielen Flachs und Taback. **Das obere Eichsfeld** macht den mittäglichen und größten Theil dieses Landes aus, ist aber mehrentheils bergicht, hat eine kalte Luft, zwar gutes, aber unzulängliches Getraide, daher es aus Thüringen Zufuhre bekömmt. Indessen ist es stark bewohnt, und die Einwohner verfertigen vielen Rasch und Leinewand. Die hohe Lage des Landes macht, daß kein Fluß ins Eichsfeld hineingeht, hingegen einige herauskommen, welche darinn entspringen; nämlich die **Leine**, welche im Leinenfeld entsteht; die **Lutter**, welche außer den Gränzen des Eichsfeldes in die **Wiesel**, und diese in die

Worte fliesse; die Unsrige
hauptsächtlich; die Wuppe
die Ihren Ursprung nimmt,
ehemahls Rumpfering und
Mitten durch solche Quellen
den Eisenstein und Flußstein

§. 3. Im Eisenstein sind
Metter. Im untern Theile
Ihr, und im obern die rothe
Die Landschaft besitzet
sonen die Mannerklöster,
verwerten, auch dem Abte
Hospitäler, Todtenbare, d
sint. Primarschulen besitzen in
zu Gerresheim, Elberfeldern
ehe die Landesgo werbern
Ingressische vor der sogenan
unter freyem Himmel, m
unfreundlichkeit, ja Heiligen
und zwar in Gegenwart d
sonderen, welcher meyerey
und jenseyer Consumtion

§. 4. Im 1601sten Jahre
viele Evangelische, ihre 2
nach geringer werden. D
Stadt, und in dem Gericht
mehren, das 7 am Rhein
ganz evangelisch ist. Die
rinnisch-katholischen. Das
das ganze Eichsfeld, das
Commissariat, ist zu Di
Collegiatstifter, davon ein

und dem wirkenden Instrumente. Der Stoff ist das, woraus etwas, die Ursache, dasjenige, wodurch etwas gemacht wird. Das Instrument ist die Ursache, wodurch etwas gemacht wird, und zwar mittelbarer Weise, wenn es durch die Hand des Künstlers bewegt wird, unmittelbarer Weise, wenn es durch sich selbst wirkt. Die Form ist das, was den Stoff zu dem macht, was er ist, was den Gegenstand ausmacht, und ist also die Ursache, wodurch etwas ist, was es ist. Der Zweck ist das, um welches willen etwas gemacht wird, und ist also die Ursache, wodurch etwas gemacht wird. Diese Ursachen sind also entweder innerliche oder äußerliche Ursachen, und zwar innerliche Ursachen, wenn sie zu dem Gegenstande selbst gehören, äußerliche Ursachen, wenn sie außer dem Gegenstande sind. Der Stoff und die Form sind innerliche Ursachen, weil sie Bestandtheile des Gegenstandes sind. Das wirkende Instrument und der Zweck sind äußerliche Ursachen, weil sie außer dem Gegenstande sind. Der Stoff ist die Ursache, wodurch etwas gemacht wird, als ein Bestandtheil des Gegenstandes, und zwar als ein Bestandtheil, der sich verändert, und ist also die Ursache, wodurch etwas gemacht wird,

derselben besaß, und dem seine Brüder die andern $\frac{2}{3}$ verpfändet hatten, überließ sie 1334, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, Pfandsweise an Erzbischof Balduin zu Maynz für 600 Mark Silbers, einbeckischer Währung. 1563 thaten die Herzoge Ernst, Wolfgang und Philipp zu Grubenhagen dem Hochstift und Domkapitel eine Loskündigung, welche aber nicht angenommen wurde. Endlich erfolgete 1692 ein Vergleich, in welchem der Herzog und nachmalige Churfürst Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg seinem Anspruch auf obgedachte eichsfeldische Stücke, und der Churfürst zu Maynz seinem Gegenanspruch auf gewisse Districte und Oerter des braunschweig-lüneburgischen Hauses entsagete. Von 1757 bis 60 hat das Eichsfeld im Krieg viel erlitten. Der Churfürst läßt es durch einen **Statthalter** regieren, dessen Stelle ein **Verweser** vertritt. Zu Heiligenstadt sind die höchsten weltlichen Gerichte: nämlich die **Landesregierung**, welche die politica, publica und criminalia versieht: das **Oberlandgericht**, an welches von den Aemtern, adelichen und klösterlichen Gerichten appelliret wird, und vor welchem der Adel und andere privilegirte Personen in ihrer Instanz stehen, in beyden hat der **Statthalter** oder desselben **Verweser** den Vorsitz; ferner **das churfürstliche Landsteueramt** und **das churfürstliche Forstamt**. Die **Kammer** stellet der jedesmalige Landschreiber vor. Den 9 **Amtsvogteyen** stehen Amtvögte vor, welchen Amtsrichter und Amtschreiber zugeordnet sind, sie haben auch die Steuern, Zinsen und andere churfürstliche Einkünfte. Es giebt auch 6 klösterliche und 15 adeliche Gerichte.

§. 7. In

§. 7. In Ansehung der Landeseinlagen ist folgendes zu bemerken vorgefallen worden, daß je jetzen in Chile, die Gesellschaft gehen solle von Buenos Ayres nach Chile, die Güter dahin gesendet werden sollen durch Chile, und die übrigen von Chile, landesherrlichen Aemter. Die gekommen thun, daß Chile Güter von diesen Land behandlen soll, und so bei gross Chile, wenn die Gesellschaft über die Güter bringt.

§. 8. Im obern Peruschaft bemerke nie

1. Folgende Güter:

Der Ausgang der Gesellschaft des Landes, sagt an Lima, in welche handlet die Gesetze Chile. Es ist in der Gesellschaft und der besten vollenden Gesetze, die vor den Landesherren über erdauten Chile, und die Gesetze der Gesellschaft gesendet, und Ordnung und das bestehende Gesetze, und gesetzlichen Gesetzgang, eines Gesellschaft, Gesetzes, welches dem Lima, Buenos Ayres, Chile, Lima, Cuzco und Chile, und Mindern. Kommen sie sich ganz ab, ist aber regelmäßiger Weise.

Tücher, Tücher, die Gesetze, der einen Tücher- oder Tücher, Gesetzes einsetzt der Tücher Mindern und einer Chile-Tücher und Tücherstuch und der Tücher Tücherstuch Tücher-Tücher und Tücher-Tücher.

2. Folgender Tücherexport:

Die Tücherstuch-Tücherstuch bei dem Tücher von Tücher, Tücher, Tücher und Tücher Tücher Tücher. Tücher Tücher Tücher

3. Was Zwei Churfürſten enthält.

1) Churbrandenb. ein ewiglicher Frid ſoll ſeyn, ſo lang der zwiſchen Ihr. Maj. und Churfürſten, und Ihr. Lieb. ſo ſonderlichen Bewandtnüſſen eingenommen.

2) Churpfälzer, der ewige Frieden an den Orten beyzutre- ten, mit welchen er ſtehet.

3) Vom Orden und Ballaey, unter welchen Churfürſter Brandenb. Gebiethet, Herrſchaft, Ballaey, in Weſtphalen gelegen, begriffen.

4) Was Zwei Fürſtenthum hat zu ſagen und zu befehlen, darunter die Churfürſtliche Compagnien auch be- griffen ſind.

5) Was Zwei Fürſtenthum beſtehet aus 4 Orthen, der weltlichen und Churfürſtlichen ꝛc. Es iſt in der Zahl Zwölffen ein verſtanden.

6) Was Zwei Grafſchaft, die ins Stadt und Im Creyßamt an der Weſer, bey Ihrer Maj. Antheil, Anno 1624 in Churfürſten Hand iſt und Churfürſten gehorchen. Item, die Grafſ. Hanau und andere mehr.

7) Der Churfürſt, ſo mehr Stadt in Teutſchen hat, als ein Ihr Churfürſtl. Gnaden gnädigſt Churfürſt, und welcher die Cantze Chur- und Lehnen-Cantzley hat, ꝛc. anjetzo.

8) Was Zwei Städtlein hat in jetzo Weſtem- und im Creyß Churfürſt. Und der Churfürſt Antheil, wie faſt gemeldt iſt, und auf welchen Städten die Churfürſten gehorſam haben, ſind auf einem jeden Creyß, in Ihro von neuem ordentlichen Stätten erkennet worden. Churfürſten und Herrenthum, Gebiethen, Aemter, Herrſchaften, Städtlein, Dörffern, Höfen, Weylern.

Die Urkundsperſonen ſind die Friedens und Exe- cutionen in Namen Ihro Churfürſtlichen zu Cölln

III. Folgender gemeiner Churfürſten in Gemein.

1. Zuförderſt, eine Churfürſtl. Würde, denn ſie mehr hat Churfürſten zu ſeyn, als andere, die ihre Gerechtigkeiten mit ihr haben. Die beſtet die Gnade Gottes, Gewalt und Authorität, Churfürſten zu machen, und beſtet und beſtetigt mit ihren Rä-

kann. Sie hat auch ein zwölftes Baum- und Kalmenkreuz, Kalmenkreuz, Barmer Bandkreuz und so weiter, ausgenommen ist, und einen Kinder die Jacken tun, und Kinder, die Kinderlein Kinderlein, und Kinder, die Kinderlein Kinderlein, und Kinder, die Kinderlein Kinderlein

Mainzischen Wildes, Federschussen, Gejaydtuchern, Hundeseilen, Tücher, jährlich 2 Winterschweine, 2 Mastschweine, Brennholzung, die Pfarrherren Weinlese- und Mistfuhrendienst.

3. Das Gericht hat vom Neubruch über das Dorf Lehenrechtsbarkeit.

4. Das Gericht, deren von Worms über das Dorf Mitherrschaft.

10. Das Gericht hat einen Landgrafen über das Dorf Zwischenzug und Dorfgesindt.

11. Das Gericht hat einen Grafen von Leiningen über das Dorf Zwischenzug und die Gerichte der Gemeinden Ebsa und Bisterschied.

12. Das Gericht hat Gastlichen Landes Gebrauch, Lehen und Dorf Gerechtigkeit über sämtliche Gemeinden, Lehen- und Dorfgerichte der Pfarrherrlichen Bann- und Bezirks Gemeinden. Die Burg Warrenda ist halb darunter und halb Gerichtsfrey Lehen.

13. Das Gericht hatte von Worms über die Gemeinden Bechtheim und Wallertheim.

§. 3. In unsern Eidsgebiet ist zu benennen:

1. Dudenhofen, ein Stadt, an der Isahe, bey Eig bey Landgrafenlicht über zwischen Gerichtsbarkeit und Landeshoheit und einen Gerichtsstab, der zwischen 2 Dörfer stehen, als Grenzen Neuenstadt, beides Territorium mit einer Mauer gemeinet und alle 5 Jahr abgeschlossen, 1 Pfarrkirchen und auch in der Kirche. Die ganze Dorfmarkung war in der drei obere Jahrbewerb unterwegs, ist auch noch in 3 Jahrweiser behilft, welche auch dem Dorf die vier Wasserhuppen in die Kirche geben. Die Pfarrherrn haben hier Vorsteher, so auch auch die Kirchen und andern Gaben gehabt.

Die Dörfer, welche unter dem Stadtrath stehen, Besitzungen, als Pfarrherr, Beschädigung, Schaden, die Pfarrherr Gerichtsgefälle, Gerichtsgefälle, Jahrgerichte, Immigrierung, die Pfarrherr, Lan-

gen, Klingenmünster, Alsleben, die Pfarrdorfer Lith-
stadt, Weilerbach.

II. Folgende Amtsorten:

Die Innergerichtsbehausungen, in welcher
Gerichtsbezirken, ein Flecken an der Nahe.

Die Landau Dorfer, unter welchen die Pfarrdorfer
Impbach, Gerbach, Wollmesheim, Ober-Arlen, Nieder-
Arlen, Knöringen, Anderssheim, Kumpfmühl,
gen, Geilingen, Wollmesheimerhaus sind.

Die Innergerichtsorten Kindsau, in welcher
Kindsau, ein Flecken an der Nahe.

Die Pfarrdorfer an der Nahe, welche
sind, die Gerichtsstabsorten zugehöret hat.

III. Folgende Klöster und ihre Gerichte:

Gerechtsame, eine sehr reiche Benediktiner
Nonnen über Bermersheim her handhabte ihr eigenes Gericht
Nahe zu Bretzenheim sieht ist. Es hat die Gerichtsorter
Pfarrdorfer Bretzenheim, Gaugrehweiler,
Hausen, Ebernburg und Weinsheim, beigt und
Hausen und Ebernburg, und die Frauen Priorinnen
in dem Kloster.

Cistercienserinnen, die Cistercienser Nonnenklöster,
Gerichtsstabe von Dalkenthal besitzen, hat eine Abtei-
auch ein eigenes Gericht, und die Gerichtsorter sind die
Pfarrdorf Bendorf.

IV. Folgende adeliche Gerichte: D.

Das Gerichtsherr von Wesserburgen über die Dörfer
Dellingen, im Pfarrdorf Bedesheim, Klingenmünster
Pfarrdorf, Kerne, Sondernheim, Kastungen, Gin-
dorf, und ein Drittel von Rheinzabern.

Das Gericht der von Winningen über die Pfarrdörfer
Bedesheim, Rohrbach, Kastungen, Weinsheim,
Sondernheim, und ein Drittel von Rheinzabern.

Das Erzstift Trier.

§. 1.

Von dem Erzstift Trier hat Johann von Scilde (Scillius) in ältern Zeiten, nachmals aber Gerhard Mercator auf churfürstlichen Befehl eine andere Charte gezeichnet, welche der Grund von allen neuern ist, die Frid. de Witt, Gerh. Valk, J. de Ram, Sanson und Jaillot auf 2 Bogen, Homann, Visscher, Seutter, und andere gestochen haben, und welche auch den Titel des Moselstroms führen. Die homannische ist im Atlas von Deutschland die 41ste Charte. Joh. Georg Walthers Charte auf 2 Bogen, ist etwas besser, als die vorhingenannten.

§. 2. Es gränzet gegen Abend an das Herzogthum Luxemburg, gegen Mittag an das Herzogthum Lothringen, gegen Morgen an einige chur-pfälzische Länder des ober-rheinischen Kreises, an die hessen-rheinfeldischen und nassauischen Lande, gegen Mitternacht an das Erzstift Cöln und unterschiedene Herrschaften. Die Länge desselben wird einige 20 Meilen austragen; die Breite ist sehr unterschieden. Brower schätzet die Länge von der äußersten Gränze des Amts Sarburg bis an die äußerste Gränze des Amts Camberg auf 130000 Schritte, und die größte Breite, welche er von Sarburg bis an die Eyffel nimmt, auf 90000 Schritte; bestimmt aber nicht, was er für Schritte meyne.

§. 3. Es ist ziemlich bergicht und waldicht, hat zwar gute Viehweiden, und in vielen Gegenden fruchtbare Aecker, bedarf aber doch Zufuhr von Getraide; hingegen ist der Weinwachs an der Mosel sehr beträchtlich, und unter den Moseler Weinen sind insonderheit diejenigen,

Das englische Volk. Roman. Bd. 1. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 2. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 3. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 4. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 5. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 6. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 7. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 8. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 9. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 10. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 11. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 12. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 13. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 14. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 15. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 16. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 17. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 18. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 19. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 20. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 21. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 22. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 23. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 24. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 25. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 26. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 27. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 28. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 29. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 30. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 31. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 32. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 33. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 34. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 35. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 36. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 37. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 38. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 39. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 40. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 41. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 42. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 43. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 44. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 45. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 46. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 47. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 48. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 49. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 50. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 51. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 52. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 53. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 54. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 55. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 56. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 57. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 58. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 59. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 60. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 61. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 62. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 63. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 64. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 65. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 66. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 67. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 68. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 69. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 70. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 71. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 72. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 73. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 74. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 75. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 76. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 77. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 78. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 79. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 80. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 81. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 82. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 83. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 84. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 85. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 86. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 87. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 88. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 89. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 90. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 91. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 92. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 93. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 94. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 95. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 96. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 97. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 98. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 99. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Das englische Volk. Roman. Bd. 100. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1903. 8°. 4 M.

Münster-Meinfeld, Wayer, Sachsen, Polnl. Pr. Alt zu St. Marimus in Preussen der Landstadt, so sonsten in obern als niedern Ergbist ist ein geschlossen und in reichlicher Observantz verblieben, wie denn durch den Superintendens gesammten Preussen, so zu gleicher Zeit dem Landstadt sonderbahre Visitation verrichtet, damit dasselbe nach Weisheit in rechter Zur Anleitung der sambtlich Predigern Ordnung, welche aber nach Hoheren Befehl gleich abgethan.

§. 5. Der durchlauchtigen Printzessinnen sambtlich fürstlichen Kirchen gehören; doch sind einige Damen, welche Chur-Liter mit andern Ehegemeinschaftlich besitzt, auch evangelische Unterthanen. Der ganze Bischöffliche Regierung, welcher sich bis nach meiner erstrecket, als die fürstlichen Land- und Archidiaconate abgetheilet, welche sind: das Archidiaconat, oder der Dom zu Lyck, Lötzen, Angerburg, Darkehmen, Gumbinnen, Insterburg, Tilsit, Memel, Labiau, Brandenburg, Balga, Heiligenbeil, Mehlsack, Wormditt, Braunsberg, Heilsberg, Rastenburg, Rhein, Ortelsburg, Neidenburg, Soldau, Willenberg, Johannisburg

Gefühl Ton, Gefühlston, Gefühlswert, Gefühlsbetonung, Gefühlsbetontheit, Gefühlsbetontsein, Gefühlsbetontsein, Gefühlsbetontheit, Gefühlsbetontsein, Gefühlsbetontheit, Gefühlsbetontsein, Gefühlsbetontheit

Wahl-Eides. Er hat bey der Kaiserwahl die erste Stimme. Ueber den Ursprung des trierischen Erzkanzler-Amts wird eben sowohl, als wegen der Provinzen, über welche es sich erstrecket, gestritten. Man ist auch darüber nicht einig, ob es an gewisse Geschäffte oder Gegenden gebunden sey. Einige meynen, Chur-Trier habe zu allen Zeiten und an allen Orten, wo sich der Kaiser aufhalte, alles dasjenige auszufertigen, was die Provinzen, so zu Gallien und dem Königreich Arelat gehören, angehe. Andere aber glauben, es komme darauf an, ob der Kaiser sich in einem unter das chur-trierische Erzkanzler-Amt gehörigen Land aufhalte oder nicht? Es ist aber dieses Erzkanzler-Amt seit einigen 100 Jahren nicht ausgeübet worden, und weil von denen Provinzen, welche unter dasselbe gehöreten, eine nach der andern von dem deutschen Reich abgerissen wird, so werden die Fälle, da es ausgeübet werden könnte, immer seltener: daher es für einen bloßen Titel zu achten ist.

§. 10. Als Churfürst hat der Erzbischof zu Trier auf Reichstagen in dem Churfürsten-Rath Sitz und Stimme. Der chur-trierische Reichsmatrikularanschlag soll $26\frac{2}{3}$ zu Roß und $122\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder 806 Fl. 40 Kr. seyn. In Ansehung des Erzstiftes Trier ist er ein Stand des chur-rheinischen Kreises, und hat in demselben die 2te Stelle, nämlich nach Chur-Maynz. Vermöge des westphäliß. Friedens hat er das Recht, 2 katholische Kammergerichts-Assessores zu präsentiren; weil aber die Anzahl der Assessoren 1719 auf die Hälfte vermindert worden, so ernennet er nur seinen Assessor, welcher unter allen Assessoren der 2te in der Ordnung ist.

Zum

Zum Unterhalt des Kammergerichts giebt er wegen des Erzstiftes zu jedem Ziel 811 Rthlr. 58½ Kr.

§. 11. Des Erzbischofs zu Trier Suffraganten sind die Bischöfe zu Metz, Tull und Verdun. Der Churfürst ist auch Primas; wann aber dieser Primat angefangen, und worinn er bestanden habe, wie weit er sich erstrecket, und was er noch jetzt bedeute, darüber sind die Schriftsteller nicht einig.

§. 12. Das Domkapitel zu Trier besteht aus 40 Canonicis, unter welchen 16 Capitularen und 24 Domicellaren sind. Alle Domherren müssen wenigstens aus alten adelichen Geschlechtern gebürtig seyn, und 16 Turniersmäßige Ahnen erweisen können. Des Domkapitels Titel ist: Domprobst, Domdechant und Kapitel eines hohen Domstifts Trier.

§. 13. Es sind auch 4 Erbämter des Erzstifts vorhanden. Das Erbmarschall-Amt hat das gräfliche Haus von Elz-Kempenich; das Erbkämmerer-Amt die freyherrliche Familie von Kesselstadt; das Erbtruchsessen-Amt die Grafen von der Leyen, und das Erbschenken-Amt die Familie von Schmidberg.

§. 14. Die Landesregierung ist mit einem Kanzler, Geheimen und Regierungsräthen besetzt. Das Revisionsgericht besteht aus einem Director, 4 Revisionsräthen und einem Actuarius. An dasselbe gelangen die Processe in letzterer Instanz von den beyden Hofgerichten, deren eins im Ober-Erzstift zu Trier, und das andere im Nieder-Erzstift zu Coblenz ist, und an welche von den Gerichten in den Städten und Aemtern appelliret wird. Es sind auch 2 geistliche Gerichte oder Officialate vorhanden, nämlich eins zu Trier fürs Ober-Erzstift, und eins zu Coblenz fürs Nieder-Erzstift.

§. 15. Die churfürstlichen Kammereinkünfte sind durch Churfürsten Franz Georg merklich verbessert worden, und sollen jetzt ungefähr 50000 Rthlr. jährlich betragen. Die Steuern werden von den Landständen auf den Landtagen bewilliget. 1714 haben die Landstände sich mit einander verglichen, wie und nach was für einem Verhältniß die dem Landesfürsten jährlich zu bewilligende Beysteuer von einem jeden Stande abgetragen werden solle. Es soll nämlich von jedem Ehepaar jährlich ein Gulden rheinisch, von Verwitweten aber ½ Fl. und von jeder Nahrungsart, als Krämern, Handwerkern, Gasthaltern ꝛc. etwas Gewisses bezahlet, und die daraus erwachsende Summe zur Abkürzung der bewilligten Beysteuer von dem weltlichen Stand allein und vorabgetragen werden, auch der geistliche Stand von der Fourage, welche der Landesfürst etwa ausschreiben möchte, befreyet bleiben, hiernächst aber alle geist- und weltliche Güter, Zehnten, Zinsen, Renten und Gefälle, wie die Namen haben, ohne Unterschied (die Häuser allein ausgenommen,) gleich angeschlagen werden.

§. 16. Das Erzstift hat regelmäßige Soldaten und Landmiliz; jene bestehen zu Friedenszeiten und ordentlicher Weise nur aus den Kreistruppen, welche Chur-Trier zu unterhalten hat, und welche 11 bis 1200 Mann betragen. Der Churfürst hält auch eine Leibgarde von 40 Mann.

§. 17. Das Erzstift besteht aus 2 Theilen, nämlich aus dem obern und untern Erzstift.

I. Das obere Erzstift. Dahin gehöret

1. Trier, franz. Treves lat. Treveri, Treveris oder Treviris, Augusta Trevirorum, die Hauptstadt des Erzstifts, liegt zwischen 2 Bergen an der Mosel, über welche eine

Gottes, dessen Bild schauen sie. Ein Bild ist
ein Ding, das ein anderes Ding vorstellt. Ein
Bild ist nicht das Ding selbst, sondern es ist
nur ein Ding, das ein anderes Ding vorstellt.
Ein

Zu der Stadt und ihrem Gebieth werden Cleve und Sevenich gerechnet: Cürenz aber steht unter der Gerichtsbarkeit des erzbischöflichen Pallasts in der Stadt.

Die Benedictiner Abtey St. Matthiä bey Trier steht in alten Reichsmatrikeln mit einem besondern Anschlag. Sie hat das Grundgericht in 5 Dörfern des Amts Saarburg, und zu Vilmar im Amt Limburg.

2. Das Amt Pfalzel, in welchem 46 Oerter sind. Wir bemerken

1) Pfalzel, Palatiolum, ein Städtchen an der Mosel, nahe bey Trier, besteht aus 2 Theilen, deren einer nach alter Art ziemlich befestiget ist, und hat eine Collegiatkirche. Es ist hier schon zur Zeit der Römer ein Palatium gewesen, welches unter den Franken ein prædium Majorum domus, und endlich von des fränkischen Königs Dagobert II Tochter Adela, ums Jahr 690 in ein Nonnenkloster verwandelt worden.

2) Conz, ein Flecken an der Saar, die nicht weit von hier in die Mosel fällt, und über welche hier eine uralte starke steinerne Brücke gebauet ist, die die Consarbrück und Cunzerbrück genennet wird.

3) Die Kirchspiele Evang. Cordel, Euren und Irsch.

3. Das Amt S. Maximin gehöret unter churfürstlicher Landeshoheit der Benedictiner Abtey S. Maximin, welche für die älteste Abtey in Deutschland ausgegeben wird. Der von den Mönchen erwählte Abt wird unmittelbar von dem Papst bestätiget, und der Abt zahlet dafür 1500 Scudi. Er steht auch in geistlichen Dingen unmittelbar unter dem Papst, wollte auch ehemals ein unmittelbarer Reichsstand seyn, allein das Kammergericht sprach ihm solches 1570 und 1630 ab; und endlich verglich er und der Convent sich mit dem Erzbischof, und erkannte die chur-trierische Landeshoheit über das Klosteramt St. Maximin, also daß der Churfürst die Landeshuldigung,

ng, Steuern und Appellationen, der Adt und das
olier über den Theil Dod-Mosel- und Saarbrücker
denen Cottern, wo es das Kloſter ſpezialiter
ſtimmungen, die Kontingent, den Krieg
Negalien, insbeondere die Oberherrſchaftsgerichtsbar-
er die Moſel des Schreckſtein, und andere Rechte, auf-
ſalle der jetzen Regalien, in denen Theilg des Klo-
ei, und den Vorbehaltsgrund deren zum Theil
ntmungen jeden Theil. Der alle ein ein trie-
der Landſtand, über die ſelbe unter den Landſtänden,
n insonderheit auch unter den Geiſtlichen, und bal
ſtand Thurer die Vorſitz Stimme zu haben, als ge
ſtimmen. Endl auch der alle Landſtand im Kon-
ſtimmung, und der jetzeren Kontingenten
ſtehen Zuſtenen Exemplum. Man bildet die
ſtlichen Vorſitzes der Abtey und ſeiner Quotens
ſtem pontificum Kammerſchulers aber ſtehen ſie
ſtlichen ordentlich.

ſtem Thun gehören, als: Mariaville, und dem
ſtes, Stiftes und Zunftherr Benedigen in der Stadt
ſtigkeit Trier: Pfarrer, Kapellan, im Kurfürſt
ſtem, im Kurfürſt: Laienen, Stil, im Kurfürſt
ſtenwerk, ferl, Stil, Sanct, Leonardi, im Kurfür
ſtchen, Kurfürſt, Monaſterium, Sanct Nikolaus, im
ſtarf, im Stil von dem Kurfürſt Kanzler, Stadt
ſtſchwerdt, im Kurfürſt, Kapitel im Stil
ſtſtil im Kurfürſt.

ſtſtil Kurfürſt, Kapitel, Kurfürſt, Kapitel, Kurfürſt

richtsbarkeit über die Dörfer S. Paulin, Angl, Casel, Lorig, Löwen, Nahr, Merresdorf, Metzdorf, Ruwer, Serzenach.

5. Das Amt Sarburg, von 80 Oertern.

1) Sarburg, eine Stadt an der Saar, mit einem festen Schloß. K. Rudolph I hat diesem Ort Stadtfreyheiten verliehen.

2) Die Kirchspiele Nennig, Neukirchen, Ober-Laucken, Porz, Sünz, Tavern, In den Dörfern Palzele, Nenich, Helfant, Kommelfängen und die Caden hat die Abtey S. Matthiä bey Trier das Grundgericht.

Anmerk. Das Amt zu Sarburg besorget auch die Rechte des Churfürsten zu Trier an den Pflegschaften Sargau und Merzig. Diese gehören mit allen davon abhängenden Oertern, Schlössern, Dörfern, Klöstern, Gründen, Einwohnern ꝛc. in Ansehung der Landeshoheit, Chur-Trier und dem Herzog von Lothringen gemeinschaftlich, und es ist wegen solches gemeinschaftlichen Besitzes 1620 ein Vergleich gestiftet worden. Zu Merzig, Marcerum, ist ein Decanat.

6. Das Amt Grimburg, von 30 Oertern, unter welchen

1) Grimburg, ein Schloß und Flecken.

2) Die Kirchspiele Reinsfeld, Rascheid, Weiskirchen ꝛc.

Bey Düppenweiler ist ein Kupferbergwerk.

Anm. Das Amt zu Grimburg versieht auch die chur-trierischen Gerechtsame aus dem Thal Nalbach und an dem Eberswald. Dieser Eberswald ist eine Herrschaft im Westreich, zwischen den trierischen-lothringischen, zweybrückischen und sponheimischen Landen, und besteht aus den vier Dörfern Söttern, Schwarzenbach, Ozenhausen und Braunshausen. Das Erzstift Trier und die Freyherren von Dürkheim haben denselben von langen Jahren her, in Ansehung der Hoheit, Waldungen, Jagd, hohen und niedern Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich besessen, die Unterthanen aber mit ihren Gütern sind vertheilet gewesen 1748 trafen beede Theile einen Theilungsvergleich mit einander, kraft dessen Chur-Trier zu seinem Antheil die Dörfer Ozenhausen und Braunshausen die Freyherren von Dürkheim aber Schöttern und Schwarzenbach mit allem Zugehör, hohen, mittleren, niedern und Grundgerechtigkeiten, Unterthanen, Renten und Gefällen bekommen: allein Chur Trier hat diese Theilung wieder aufgehoben.

7. Das Amt S. Wendel liegt abgesondert,

und

und ganz mit fremden Gebiethen umgeben. Es begreift 17 Oerter, von welchen zu bemerken sind

1) S. Wendel, eine Stadt an Fluß Blies.

2) Das Kirchspiel Farsweiler.

8. Das Amt Schmidburg, am Hunsrück, enthält die Oerter Hannebach, Herborn, Weiden, Scheppenbach, Prorscheid, Laufersweiler, Pontebach, Sulzbach.

Anm. Dieses Amt verwaltet auch die chur-trierischen Gerechtsame an der Herrschaft Rhaunen, an welcher Chur-Trier ein Viertel hat, die Wild- und Rheingrafen aber 3 Viertel haben; doch wollen diese jenem die Kirchenrechte nicht eingestehen, ja sie protestiren überhaupt über desselben Mitherrschaft. Auch versieht das Amt Schmidburg die churfürstlichen Gerechtsame in dem Dorf Dessersweiler und in dem Amt Wartelstein, welches unter trierischer Landeshoheit steht.

9. Das Amt Hunold, in welchem 10 Oerter sind, als: Elzerath, Haag, Hundstein, eigentlich Hunolstein, ein Schloß ꝛc. Es liegt an dem Hunsrück.

10. Das Amt Baldenau liegt auch am Hunsrück, und begreift 16 Oerter.

11. Das Amt Berncastel, in welchem ein Kupferbergwerk ist, begreift 8 Oerter, unter welchen

1) Berncastel, Tabernæ mosellanicæ, auch Castellum mosellanum, eine Stadt an der Mosel, mit einem festen Bergschloß. Es ist hier ein Kapuziner Kloster. K. Rudolph I hat diesem Ort Stadtfreyheiten verliehen.

2) Die Kirchspiele Monzelfeld, Osan, Cus, Grach, und Thron, oder Bischofs-Thron.

3) Neumagen, Noviomagum, an der Mosel, woselbst Constantin der Große ein Lager gehabt haben soll, gehöret dem Grafen zu Sayn und Witgenstein, unter trierischer Landeshoheit.

Anmerk. Denen 3 letztern Aemtern steht nur ein Amtmann vor.

12. Das Amt Wittlich, in welchem Kupfer zu finden ist, hat 44 Oerter. Wir bemerken

1) Wittlich, Witliacum, eine Stadt am Fluß Leser, hat die ersten Stadtfreyheiten vom K. Rudolph I bekom-

men. Es ist hieselbst ein Franciscaner Kloster. Das Schloß heißt Ottenstein. Churfürst Johann Philipp hat hier ein neues Lustschloß oder einen Sommerpallast erbauen lassen, der 1763 eingeweihet, und Philippsfreude genennet worden.

2) Die Kirchspiele Pisport, woselbst ein Decanat ist, Wintérich, Emmel, Kirchhof, Liser, Groslüttig, Kesten, Münheim, Rivenig, Maring, Novigant, Hontheim, und das Cistercienser Nonnenkloster Machéren.

3) Clausen oder Eberhards-Cluse, ein Collegium regularium canonicorum, in welchem ein berühmtes Marienbild verehret, und dahin stark gewallfahret wird. Diese Verehrung soll 1349 ein Bauer, Namens Eberhard, zuerst angefangen haben. In der Gegend dieses Ortes sind die Franzosen 1735 von den Kaiserlichen geschlagen worden.

Anm. In der Nachbarschaft dieses Amts liegt das sogenannte Crover-Reich, welches zu der hintern Grafschaft Sponheim gehöret, und darinnen Chur-Trier das Vogteyrecht besitzt, wovon unten bey der Grafschaft Sponheim ein mehreres vorkömmt.

13. Das Amt Welschbillig, in welchem 22 Oerter sind, darunter

1) Welschbillig, ein Städtchen, bey welchem ein Kloster der Kreuzbrüder ist. K. Rudolph I hat diesem Ort Stadtfreyheiten verliehen.

2) Die Kirchspiele Irtel, Dahlem, Trierweiler, Sulm.

14. Das Amt Kylburg, von 16 Oertern, unter welchen

1) Kylburg, ein Städtchen am Fluß Kyll, mit einer Collegiatkirche. Hier ist ein Decanat.

2) Die Kirchspiele Ellenz, Maisburg, Etteldorf.

15. Das Amt Schönecken, von 13 Oertern, ist eine Herrschaft, welche Wenzel II, König zu Böheim und Herzog zu Luxemburg, 1384 an das Erzstift Trier für 30000 Fl. wiederkäuflich verkaufet hat.

Der Hauptort ist Schönecken, ein Städtchen.

16. Das Amt Schönberg, von 31 Oertern, unter welchen

Schönberg, ein Städtchen, mit einem Schloß.

17. Das

17. Das Amt Hillesheim, in welchem Silber zu finden ist.

1) Hillesheim oder Hildesheim, eine Stadt mit einem festen Schloß. Es ist hier ein Eremiten Kloster.

2) Berndorf und Bolsdorf.

18. Das Amt Dhaun, von 61 Oertern. Es hat den Namen von dem Schloß Dhaun, und enthielt ehedessen viele gräfl. und adel. Sitze, welche aber heutiges Tages insgesammt dem Erzstift zugehören, das Schloß Dhaun ausgenommen, welches die Grafen von Manderscheidt zu Lehn haben. In diesem Amt ist Silber zu finden.

19. Das Amt Manderscheid, von 21 Oertern, unter welchen die 1128 gestiftete Mannsabtey

Himmelrode, Cistercienser Ordens, und die Kirchspiele Manderscheid, Deudesfeld, Niederstadtfeld sind.

20. Das Amt Ulmen, von 8 Oertern, unter welchen

Thal-Ulmen ein Flecken. Hier ist ein See, welcher das Ulmener-Meer genennet wird.

21. Das Amt Cochem, von 24 Oertern, unter welchen

1) Cochem oder Kochem, eigentlich Kochheim, eine Stadt an der Mosel, mit einem Schloß, ist zuerst vom K. Adolph an Chur-Trier für eine Summe Geldes verpfändet, nachmals 1298 demselben vom K. Albrecht zu einem unwiederruflichen Eigenthum geschenket worden, welches K. Karl IV 1376 bestätiget hat. 1689 ist sie von den Franzosen im Sturm erobert und verwüstet, aber hernach besser wieder aufgebauet worden. Es ist hier ein Kapuziner Kloster.

2) Die Kirchspiele Bruttig, Clotten, Condt, Ellenz, Gillenbeuren, Landkern, Lützerath, Möhren, Pommeren, Strotzbusch.

22. Das Amt Zell, von 23 Oertern, unter welchen

1) Zoll im Canon, eine feine Stadt an der Mosel, wohnhaft ein Dechant ꝛc.

2) Die Kirchspiele Alf, Beurn, Bullay, Klotten, Cleeburn, Carmeln, Cunfel, Daun, Dhaun, Enkirch, Enz bei Merl, auf einem Berge, Gillenfeld, Hasborn, Hasel und Hasselgrun, Kaimt, Kappeln, ein ehemal Kayserl. Reichsgut, Kirchberg, Kirchwerd.

3) Das Amt Baldeneck, wozu so viele gehört, daß man besonders darüber handeln muß.

Anmerkung. In derselben sind die Kirchspiele Dorsil, Dudeldorf, Ehrenwall, Ehrenwall, Elsenborn, Elsenborn, Elsenborn

Gebäude, dann ausführlicher von dem Tempel. Nach Beschreibung des Tempels und seiner Geräthe kommt er auf die Priester, ihre Kleidung, Opfer, Gebete, Feste, Gesänge, Musik, Tänze, Gelübde, Weihungen, Reinigungen, Begräbnisse, Trauer, Gastfreundschaft, Verbindungen, Ehen, Ehescheidungen, Kindererziehung, Unterricht, Gesetze, Gerichte, Strafen, Eidschwüre, Verträge, Bürgschaften, Schenkungen, Testamente, Erbschaften, Vormundschaften, Handel, Gewerbe, Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fischerei, Vogelfang, Bienenzucht, Gärtnerei, Weinbau, Obstbau, Getreidebau, Mühlen, Backöfen, Kochkunst, Speisen, Getränke, Gastmähler, Trinkgelage, Tischsitten, Tischgebete, Tischgesänge, Tischmusik, Tischtänze, Tischspiele, Tischgeräthe, Tischgefäße, Tischbecher, Tischkränze, Tischsalben, Tischräucherungen, Tischlampen, Tischleuchter, Tischfackeln, Tischkerzen, Tischlichter, Tischöl, Tischwachs, Tischharz, Tischpech, Tischschwefel, Tischasche, Tischkohle, Tischholz, Tischstein, Tischmetall, Tischeisen, Tischkupfer, Tischbronze, Tischgold, Tischsilber, Tischzinn, Tischblei, Tischquecksilber, Tischsalz, Tischessig, Tischsenf, Tischpfeffer, Tischkümmel, Tischanis, Tischfenchel, Tischkoriander, Tischsesam, Tischmohn, Tischmandeln, Tischnüsse, Tischfeigen, Tischdatteln, Tischrosinen, Tischkorinthen, Tischpflaumen, Tischäpfel, Tischbirnen, Tischpfirsiche, Tischaprikosen, Tischkirschen, Tischmelonen, Tischgurken, Tischkürbisse, Tischbohnen, Tischerbsen, Tischlinsen, Tischwicken, Tischlupinen, Tischkichererbsen, Tischbockshornsamen, Tischsaubohnen, Tischgartenbohnen, Tischfeldbohnen, Tischgartenerbsen, Tischfelderbsen, Tischgartenlinsen, Tischfeldlinsen, Tischgartenwicken, Tischfeldwicken, Tischgartenlupinen, Tischfeldlupinen, Tischgartenkichererbsen, Tischfeldkichererbsen, Tischgartenbockshornsamen, Tischfeldbockshornsamen, Tischgartensaubohnen, Tischfeldsaubohnen, Tischgartengartenbohnen, Tischfeldgartenbohnen, Tischgartenfeldbohnen, Tischfeldfeldbohnen, Tischgartengartenerbsen, Tischfeldgartenerbsen, Tischgartenfelderbsen, Tischfeldfelderbsen, Tischgartengartenlinsen, Tischfeldgartenlinsen, Tischgartenfeldlinsen, Tischfeldfeldlinsen, Tischgartengartenwicken, Tischfeldgartenwicken, Tischgartenfeldwicken, Tischfeldfeldwicken, Tischgartengartenlupinen, Tischfeldgartenlupinen, Tischgartenfeldlupinen, Tischfeldfeldlupinen, Tischgartengartenkichererbsen, Tischfeldgartenkichererbsen, Tischgartenfeldkichererbsen, Tischfeldfeldkichererbsen, Tischgartengartenbockshornsamen, Tischfeldgartenbockshornsamen, Tischgartenfeldbockshornsamen, Tischfeldfeldbockshornsamen, Tischgartengartensaubohnen, Tischfeldgartensaubohnen, Tischgartenfeldsaubohnen, Tischfeldfeldsaubohnen, Tischgartengartengartenbohnen, Tischfeldgartengartenbohnen, Tischgartenfeldgartenbohnen, Tischfeldfeldgartenbohnen, Tischgartengartenfeldbohnen, Tischfeldgartenfeldbohnen, Tischgartenfeldfeldbohnen, Tischfeldfeldfeldbohnen, Tischgartengartengartenerbsen, Tischfeldgartengartenerbsen, Tischgartenfeldgartenerbsen, Tischfeldfeldgartenerbsen, Tischgartengartenfelderbsen, Tischfeldgartenfelderbsen, Tischgartenfeldfelderbsen, Tischfeldfeldfelderbsen, Tischgartengartengartenlinsen, Tischfeldgartengartenlinsen, Tischgartenfeldgartenlinsen, Tischfeldfeldgartenlinsen, Tischgartengartenfeldlinsen, Tischfeldgartenfeldlinsen, Tischgartenfeldfeldlinsen, Tischfeldfeldfeldlinsen, Tischgartengartengartenwicken, Tischfeldgartengartenwicken, Tischgartenfeldgartenwicken, Tischfeldfeldgartenwicken, Tischgartengartenfeldwicken, Tischfeldgartenfeldwicken, Tischgartenfeldfeldwicken, Tischfeldfeldfeldwicken, Tischgartengartengartenlupinen, Tischfeldgartengartenlupinen, Tischgartenfeldgartenlupinen, Tischfeldfeldgartenlupinen, Tischgartengartenfeldlupinen, Tischfeldgartenfeldlupinen, Tischgartenfeldfeldlupinen, Tischfeldfeldfeldlupinen, Tischgartengartengartenkichererbsen, Tischfeldgartengartenkichererbsen, Tischgartenfeldgartenkichererbsen, Tischfeldfeldgartenkichererbsen, Tischgartengartenfeldkichererbsen, Tischfeldgartenfeldkichererbsen, Tischgartenfeldfeldkichererbsen, Tischfeldfeldfeldkichererbsen, Tischgartengartengartenbockshornsamen, Tischfeldgartengartenbockshornsamen, Tischgartenfeldgartenbockshornsamen, Tischfeldfeldgartenbockshornsamen, Tischgartengartenfeldbockshornsamen, Tischfeldgartenfeldbockshornsamen, Tischgartenfeldfeldbockshornsamen, Tischfeldfeldfeldbockshornsamen, Tischgartengartengartensaubohnen, Tischfeldgartengartensaubohnen, Tischgartenfeldgartensaubohnen, Tischfeldfeldgartensaubohnen, Tischgartengartenfeldsaubohnen, Tischfeldgartenfeldsaubohnen, Tischgartenfeldfeldsaubohnen, Tischfeldfeldfeldsaubohnen, Tischgartengartengartengartenbohnen, Tischfeldgartengartengartenbohnen, Tischgartenfeldgartengartenbohnen, Tischfeldfeldgartengartenbohnen, Tischgartengartenfeldgartenbohnen, Tischfeldgartenfeldgartenbohnen, Tischgartenfeldfeldgartenbohnen, Tischfeldfeldfeldgartenbohnen, Tischgartengartengartenfeldbohnen, Tischfeldgartengartenfeldbohnen, Tischgartenfeldgartenfeldbohnen, Tischfeldfeldgartenfeldbohnen, Tischgartengartenfeldfeldbohnen, Tischfeldgartenfeldfeldbohnen, Tischgartenfeldfeldfeldbohnen, Tischfeldfeldfeldfeldbohnen, Tischgartengartengartengartenerbsen, Tischfeldgartengartengartenerbsen, Tischgartenfeldgartengartenerbsen, Tischfeldfeldgartengartenerbsen, Tischgartengartenfeldgartenerbsen, Tischfeldgartenfeldgartenerbsen, Tischgartenfeldfeldgartenerbsen, Tischfeldfeldfeldgartenerbsen, Tischgartengartengartenfelderbsen, Tischfeldgartengartenfelderbsen, Tischgartenfeldgartenfelderbsen, Tischfeldfeldgartenfelderbsen, Tischgartengartenfeldfelderbsen, Tischfeldgartenfeldfelderbsen, Tischgartenfeldfeldfelderbsen, Tischfeldfeldfeldfelderbsen, Tischgartengartengartengartenlinsen, Tischfeldgartengartengartenlinsen, Tischgartenfeldgartengartenlinsen, Tischfeldfeldgartengartenlinsen, Tischgartengartenfeldgartenlinsen, Tischfeldgartenfeldgartenlinsen, Tischgartenfeldfeldgartenlinsen, Tischfeldfeldfeldgartenlinsen, Tischgartengartengartenfeldlinsen, Tischfeldgartengartenfeldlinsen, Tischgartenfeldgartenfeldlinsen, Tischfeldfeldgartenfeldlinsen, Tischgartengartenfeldfeldlinsen, Tischfeldgartenfeldfeldlinsen, Tischgartenfeldfeldfeldlinsen, Tischfeldfeldfeldfeldlinsen, Tischgartengartengartengartenwicken, Tischfeldgartengartengartenwicken, Tischgartenfeldgartengartenwicken, Tischfeldfeldgartengartenwicken, Tischgartengartenfeldgartenwicken, Tischfeldgartenfeldgartenwicken, Tischgartenfeldfeldgartenwicken, Tischfeldfeldfeldgartenwicken, Tischgartengartengartenfeldwicken, Tischfeldgartengartenfeldwicken, Tischgartenfeldgartenfeldwicken, Tischfeldfeldgartenfeldwicken, Tischgartengartenfeldfeldwicken, Tischfeldgartenfeldfeldwicken, Tischgartenfeldfeldfeldwicken, Tischfeldfeldfeldfeldwicken, Tischgartengartengartengartenlupinen, Tischfeldgartengartengartenlupinen, Tischgartenfeldgartengartenlupinen, Tischfeldfeldgartengartenlupinen, Tischgartengartenfeldgartenlupinen, Tischfeldgartenfeldgartenlupinen, Tischgartenfeldfeldgartenlupinen, Tischfeldfeldfeldgartenlupinen, Tischgartengartengartenfeldlupinen, Tischfeldgartengartenfeldlupinen, Tischgartenfeldgartenfeldlupinen, Tischfeldfeldgartenfeldlupinen, Tischgartengartenfeldfeldlupinen, Tischfeldgartenfeldfeldlupinen, Tischgartenfeldfeldfeldlupinen, Tischfeldfeldfeldfeldlupinen, Tischgartengartengartengartenkichererbsen, Tischfeldgartengartengartenkichererbsen, Tischgartenfeldgartengartenkichererbsen, Tischfeldfeldgartengartenkichererbsen, Tischgartengartenfeldgartenkichererbsen, Tischfeldgartenfeldgartenkichererbsen, Tischgartenfeldfeldgartenkichererbsen, Tischfeldfeldfeldgartenkichererbsen, Tischgartengartengartenfeldkichererbsen, Tischfeldgartengartenfeldkichererbsen, Tischgartenfeldgartenfeldkichererbsen, Tischfeldfeldgartenfeldkichererbsen, Tischgartengartenfeldfeldkichererbsen, Tischfeldgartenfeldfeldkichererbsen, Tischgartenfeldfeldfeldkichererbsen, Tischfeldfeldfeldfeldkichererbsen, Tischgartengartengartengartenbockshornsamen, Tischfeldgartengartengartenbockshornsamen, Tischgartenfeldgartengartenbockshornsamen, Tischfeldfeldgartengartenbockshornsamen, Tischgartengartenfeldgartenbockshornsamen, Tischfeldgartenfeldgartenbockshornsamen, Tischgartenfeldfeldgartenbockshornsamen, Tischfeldfeldfeldgartenbockshornsamen, Tischgartengartengartenfeldbockshornsamen, Tischfeldgartengartenfeldbockshornsamen, Tischgartenfeldgartenfeldbockshornsamen, Tischfeldfeldgartenfeldbockshornsamen, Tischgartengartenfeldfeldbockshornsamen, Tischfeldgartenfeldfeldbockshornsamen, Tischgartenfeldfeldfeldbockshornsamen, Tischfeldfeldfeldfeldbockshornsamen, Tischgartengartengartengartensaubohnen, Tischfeldgartengartengartensaubohnen, Tischgartenfeldgartengartensaubohnen, Tischfeldfeldgartengartensaubohnen, Tischgartengartenfeldgartensaubohnen, Tischfeldgartenfeldgartensaubohnen, Tischgartenfeldfeldgartensaubohnen, Tischfeldfeldfeldgartensaubohnen, Tischgartengartengartenfeldsaubohnen, Tischfeldgartengartenfeldsaubohnen, Tischgartenfeldgartenfeldsaubohnen, Tischfeldfeldgartenfeldsaubohnen, Tischgartengartenfeldfeldsaubohnen, Tischfeldgartenfeldfeldsaubohnen, Tischgartenfeldfeldfeldsaubohnen, Tischfeldfeldfeldfeldsaubohnen, Tischgartengartengartengartengartenbohnen, Tischfeldgartengartengartengartenbohnen, Tischgartenfeldgartengartengartenbohnen, Tischfeldfeldgartengartengartenbohnen, Tischgartengartenfeldgartengartenbohnen, Tischfeldgartenfeldgartengartenbohnen, Tischgartenfeldfeldgartengartenbohnen, Tischfeldfeldfeldgartengartenbohnen, Tischgartengartengartenfeldgartenbohnen, Tischfeldgartengartenfeldgartenbohnen, Tischgartenfeldgartenfeldgartenbohnen, Tischfeldfeldgartenfeldgartenbohnen, Tischgartengartenfeldfeldgartenbohnen, Tischfeldgartenfeldfeldgartenbohnen, Tischgartenfeldfeldfeldgartenbohnen, Tischfeldfeldfeldfeldgartenbohnen, Tischgartengartengartengartenfeldbohnen, Tischfeldgartengartengartenfeldbohnen, Tischgartenfeldgartengartenfeldbohnen, Tischfeldfeldgartengartenfeldbohnen, Tischgartengartenfeldgartenfeldbohnen, Tischfeldgartenfeldgartenfeldbohnen, Tischgartenfeldfeldgartenfeldbohnen, Tischfeldfeldfeldgartenfeldbohnen, Tischgartengartengartenfeldfeldbohnen, Tischfeldgartengartenfeldfeldbohnen, Tischgartenfeldgartenfeldfeldbohnen, Tischfeldfeldgartenfeldfeldbohnen, Tischgartengartenfeldfeldfeldbohnen, Tischfeldgartenfeldfeldfeldbohnen, Tischgartenfeldfeldfeldfeldbohnen, Tischfeldfeldfeldfeldfeldbohnen, Tischgartengartengartengartengartenerbsen, Tischfeldgartengartengartengartenerbsen, Tischgartenfeldgartengartengartenerbsen, Tischfeldfeldgartengartengartenerbsen, Tischgartengartenfeldgartengartenerbsen, Tischfeldgartenfeldgartengartenerbsen, Tischgartenfeldfeldgartengartenerbsen, Tischfeldfeldfeldgartengartenerbsen, Tischgartengartengartenfeldgartenerbsen, Tischfeldgartengartenfeldgartenerbsen, Tischgartenfeldgartenfeldgartenerbsen, Tischfeldfeldgartenfeldgartenerbsen, Tischgartengartenfeldfeldgartenerbsen, Tischfeldgartenfeldfeldgartenerbsen, Tischgartenfeldfeldfeldgartenerbsen, Tischfeldfeldfeldfeldgartenerbsen, Tischgartengartengartengartenfelderbsen, Tischfeldgartengartengartenfelderbsen, Tischgartenfeldgartengartenfelderbsen, Tischfeldfeldgartengartenfelderbsen, Tischgartengartenfeldgartenfelderbsen, Tischfeldgartenfeldgartenfelderbsen, Tischgartenfeldfeldgartenfelderbsen, Tischfeldfeldfeldgartenfelderbsen, Tischgartengartengartenfeldfelderbsen, Tischfeldgartengartenfeldfelderbsen, Tischgartenfeldgartenfeldfelderbsen, Tischfeldfeldgartenfeldfelderbsen, Tischgartengartenfeldfeldfelderbsen, Tischfeldgartenfeldfeldfelderbsen, Tischgartenfeldfeldfeldfelderbsen, Tischfeldfeldfeldfeldfelderbsen, Tischgartengartengartengartengartenlinsen, Tischfeldgartengartengartengartenlinsen, Tischgartenfeldgartengartengartenlinsen, Tischfeldfeldgartengartengartenlinsen, Tischgartengartenfeldgartengartenlinsen, Tischfeldgartenfeldgartengartenlinsen, Tischgartenfeldfeldgartengartenlinsen, Tischfeldfeldfeldgartengartenlinsen, Tischgartengartengartenfeldgartenlinsen, Tischfeldgartengartenfeldgartenlinsen, Tischgartenfeldgartenfeldgartenlinsen, Tischfeldfeldgartenfeldgartenlinsen, Tischgartengartenfeldfeldgartenlinsen, Tischfeldgartenfeldfeldgartenlinsen, Tischgartenfeldfeldfeldgartenlinsen, Tischfeldfeldfeldfeldgartenlinsen, Tischgartengartengartengartenfeldlinsen, Tischfeldgartengartengartenfeldlinsen, Tischgartenfeldgartengartenfeldlinsen, Tischfeldfeldgartengartenfeldlinsen, Tischgartengartenfeldgartenfeldlinsen, Tischfeldgartenfeldgartenfeldlinsen, Tischgartenfeldfeldgartenfeldlinsen, Tischfeldfeldfeldgartenfeldlinsen, Tischgartengartengartenfeldfeldlinsen, Tischfeldgartengartenfeldfeldlinsen, Tischgartenfeldgartenfeldfeldlinsen, Tischfeldfeldgartenfeldfeldlinsen, Tischgartengartenfeldfeldfeldlinsen, Tischfeldgartenfeldfeldfeldlinsen, Tischgartenfeldfeldfeldfeldlinsen, Tischfeldfeldfeldfeldfeldlinsen, Tischgartengartengartengartengartenwicken, Tischfeldgartengartengartengartenwicken, Tischgartenfeldgartengartengartenwicken, Tischfeldfeldgartengartengartenwicken, Tischgartengartenfeldgartengartenwicken, Tischfeldgartenfeldgartengartenwicken, Tischgartenfeldfeldgartengartenwicken, Tischfeldfeldfeldgartengartenwicken, Tischgartengartengartenfeldgartenwicken, Tischfeldgartengartenfeldgartenwicken, Tischgartenfeldgartenfeldgartenwicken, Tischfeldfeldgartenfeldgartenwicken, Tischgartengartenfeldfeldgartenwicken, Tischfeldgartenfeldfeldgartenwicken, Tischgartenfeldfeldfeldgartenwicken, Tischfeldfeldfeldfeldgartenwicken, Tischgartengartengartengartenfeldwicken, Tischfeldgartengartengartenfeldwicken, Tischgartenfeldgartengartenfeldwicken, Tischfeldfeldgartengartenfeldwicken, Tischgartengartenfeldgartenfeldwicken, Tischfeldgartenfeldgartenfeldwicken, Tischgartenfeldfeldgartenfeldwicken, Tischfeldfeldfeldgartenfeldwicken, Tischgartengartengartenfeldfeldwicken, Tischfeldgartengartenfeldfeldwicken, Tischgartenfeldgartenfeldfeldwicken, Tischfeldfeldgartenfeldfeldwicken, Tischgartengartenfeldfeldfeldwicken, Tischfeldgartenfeldfeldfeldwicken, Tischgartenfeldfeldfeldfeldwicken, Tischfeldfeldfeldfeldfeldwicken, Tischgartengartengartengartengartenlupinen, Tischfeldgartengartengartengartenlupinen, Tischgartenfeldgartengartengartenlupinen, Tischfeldfeldgartengartengartenlupinen, Tischgartengartenfeldgartengartenlupinen, Tischfeldgartenfeldgartengartenlupinen, Tischgartenfeldfeldgartengartenlupinen, Tischfeldfeldfeldgartengartenlupinen, Tischgartengartengartenfeldgartenlupinen, Tischfeldgartengartenfeldgartenlupinen, Tischgartenfeldgartenfeldgartenlupinen, Tischfeldfeldgartenfeldgartenlupinen, Tischgartengartenfeldfeldgartenlupinen, Tischfeldgartenfeldfeldgartenlupinen, Tischgartenfeldfeldfeldgartenlupinen, Tischfeldfeldfeldfeldgartenlupinen, Tischgartengartengartengartenfeldlupinen, Tischfeldgartengartengartenfeldlupinen, Tischgartenfeldgartengartenfeldlupinen, Tischfeldfeldgartengartenfeldlupinen, Tischgartengartenfeldgartenfeldlupinen, Tischfeldgartenfeldgartenfeldlupinen, Tischgartenfeldfeldgartenfeldlupinen, Tischfeldfeldfeldgartenfeldlupinen, Tischgartengartengartenfeldfeldlupinen, Tischfeldgartengartenfeldfeldlupinen, Tischgartenfeldgartenfeldfeldlupinen, Tischfeldfeldgartenfeldfeldlupinen, Tischgartengartenfeldfeldfeldlupinen, Tischfeldgartenfeldfeldfeldlupinen, Tischgartenfeldfeldfeldfeldlupinen, Tischfeldfeldfeldfeldfeldlupinen, Tischgartengartengartengartengartenkichererbsen, Tischfeldgartengartengartengartenkichererbsen, Tischgartenfeldgartengartengartenkichererbsen, Tischfeldfeldgartengartengartenkichererbsen, Tischgartengartenfeldgartengartenkichererbsen, Tischfeldgartenfeldgartengartenkichererbsen, Tischgartenfeldfeldgartengartenkichererbsen, Tischfeldfeldfeldgartengartenkichererbsen, Tischgartengartengartenfeldgartenkichererbsen, Tischfeldgartengartenfeldgartenkichererbsen, Tischgartenfeldgartenfeldgartenkichererbsen, Tischfeldfeldgartenfeldgartenkichererbsen, Tischgartengartenfeldfeldgartenkichererbsen, Tischfeldgartenfeldfeldgartenkichererbsen, Tischgartenfeldfeldfeldgartenkichererbsen, Tischfeldfeldfeldfeldgartenkichererbsen, Tischgartengartengartengartenfeldkichererbsen, Tischfeldgartengartengartenfeldkichererbsen, Tischgartenfeldgartengartenfeldkichererbsen, Tischfeldfeldgartengartenfeldkichererbsen, Tischgartengartenfeldgartenfeldkichererbsen, Tischfeldgartenfeldgartenfeldkichererbsen, Tischgartenfeldfeldgartenfeldkichererbsen, Tischfeldfeldfeldgartenfeldkichererbsen, Tischgartengartengartenfeldfeldkichererbsen, Tischfeldgartengartenfeldfeldkichererbsen, Tischgartenfeldgartenfeldfeldkichererbsen, Tischfeldfeldgartenfeldfeldkichererbsen, Tischgartengartenfeldfeldfeldkichererbsen, Tischfeldgartenfeldfeldfeldkichererbsen, Tischgartenfeldfeldfeldfeldkichererbsen, Tischfeldfeldfeldfeldfeldkichererbsen, Tischgartengartengartengartengartenbockshornsamen, Tischfeldgartengartengartengartenbockshornsamen, Tischgartenfeldgartengartengartenbockshornsamen, Tischfeldfeldgartengartengartenbockshornsamen, Tischgartengartenfeldgartengartenbockshornsamen, Tischfeldgartenfeldgartengartenbockshornsamen, Tischgartenfeldfeldgartengartenbockshornsamen, Tischfeldfeldfeldgartengartenbockshornsamen, Tischgartengartengartenfeldgartenbockshornsamen, Tischfeldgartengartenfeldgartenbockshornsamen, Tischgartenfeldgartenfeldgartenbockshornsamen, Tischfeldfeldgartenfeldgartenbockshornsamen, Tischgartengartenfeldfeldgartenbockshornsamen, Tischfeldgartenfeldfeldgartenbockshornsamen, Tischgartenfeldfeldfeldgartenbockshornsamen, Tischfeldfeldfeldfeldgartenbockshornsamen, Tischgartengartengartengartenfeldbockshornsamen, Tischfeldgartengartengartenfeldbockshornsamen, Tischgartenfeldgartengartenfeldbockshornsamen, Tischfeldfeldgartengartenfeldbockshornsamen, Tischgartengartenfeldgartenfeldbockshornsamen, Tischfeldgartenfeldgartenfeldbockshornsamen, Tischgartenfeldfeldgartenfeldbockshornsamen, Tischfeldfeldfeldgartenfeldbockshornsamen, Tischgartengartengartenfeldfeldbockshornsamen, Tischfeldgartengartenfeldfeldbockshornsamen, Tischgartenfeldgartenfeldfeldbockshornsamen, Tischfeldfeldgartenfeldfeldbockshornsamen, Tischgartengartenfeldfeldfeldbockshornsamen, Tischfeldgartenfeldfeldfeldbockshornsamen, Tischgartenfeldfeldfeldfeldbockshornsamen, Tischfeldfeldfeldfeldfeldbockshornsamen, Tischgartengartengartengartengartensaubohnen, Tischfeldgartengartengartengartensaubohnen, Tischgartenfeldgartengartengartensaubohnen, Tischfeldfeldgartengartengartensaubohnen, Tischgartengartenfeldgartengartensaubohnen, Tischfeldgartenfeldgartengartensaubohnen, Tischgartenfeldfeldgartengartensaubohnen, Tischfeldfeldfeldgartengartensaubohnen, Tischgartengartengartenfeldgartensaubohnen, Tischfeldgartengartenfeldgartensaubohnen, Tischgartenfeldgartenfeldgartensaubohnen, Tischfeldfeldgartenfeldgartensaubohnen, Tischgartengartenfeldfeldgartensaubohnen, Tischfeldgartenfeldfeldgartensaubohnen, Tischgartenfeldfeldfeldgartensaubohnen, Tischfeldfeldfeldfeldgartensaubohnen, Tischgartengartengartengartengartenfeldsaubohnen, Tischfeldgartengartengartengartenfeldsaubohnen, Tischgartenfeldgartengartengartenfeldsaubohnen, Tischfeldfeldgartengartengartenfeldsaubohnen, Tischgartengartenfeldgartengartenfeldsaubohnen, Tischfeldgartenfeldgartengartenfeldsaubohnen, Tischgartenfeldfeldgartengartenfeldsaubohnen, Tischfeldfeldfeldgartengartenfeldsaubohnen, Tischgartengartengartenfeldfeldgartenfeldsaubohnen, Tischfeldgartengartenfeldfeldgartenfeldsaubohnen, Tischgartenfeldgartenfeldfeldgartenfeldsaubohnen, Tischfeldfeldgartenfeldfeldgartenfeldsaubohnen, Tischgartengartenfeldfeldfeldgartenfeldsaubohnen, Tischfeldgartenfeldfeldfeldgartenfeldsaubohnen, Tischgartenfeldfeldfeldfeldgartenfeldsaubohnen, Tischfeldfeldfeldfeldfeldgartenfeldsaubohnen, Tischgartengartengartengartengartengartenbohnen, Tischfeldgartengartengartengartengartenbohnen, Tischgartenfeldgartengartengartengartenbohnen, Tischfeldfeldgartengartengartengartenbohnen, Tischgartengartenfeldgartengartengartenbohnen, Tischfeldgartenfeldgartengartengartenbohnen, Tischgartenfeldfeldgartengartengartenbohnen, Tischfeldfeldfeldgartengartengartenbohnen, Tischgartengartengartenfeldgartengartenbohnen, Tischfeldgartengartenfeldgartengartenbohnen, Tischgartenfeldgartenfeldgartengartenbohnen, Tischfeldfeldgartenfeldgartengartenbohnen, Tischgartengartenfeldfeldgartengartenbohnen, Tischfeldgartenfeldfeldgartengartenbohnen, Tischgartenfeldfeldfeldgartengartenbohnen, Tischfeldfeldfeldfeldgartengartenbohnen, Tischgartengartengartengartenfeldgartenbohnen, Tischfeldgartengartengartenfeldgartenbohnen, Tischgartenfeldgartengartenfeldgartenbohnen, Tischfeldfeldgartengartenfeldgartenbohnen, Tischgartengartenfeldgartenfeldgartenbohnen, Tischfeldgartenfeldgartenfeldgartenbohnen, Tischgartenfeldfeldgartenfeldgartenbohnen, Tischfeldfeldfeldgartenfeldgartenbohnen, Tischgartengartengartenfeldfeldgartenbohnen, Tischfeldgartengartenfeldfeldgartenbohnen, Tischgartenfeldgartenfeldfeldgartenbohnen, Tischfeldfeldgartenfeldfeldgartenbohnen, Tischgartengartenfeldfeldfeldgartenbohnen, Tischfeldgartenfeldfeldfeldgartenbohnen, Tischgartenfeldfeldfeldfeldgartenbohnen, Tischfeldfeldfeldfeldfeldgartenbohnen, Tischgartengartengartengartengartenfeldbohnen, Tischfeldgartengartengartengartenfeldbohnen, Tischgartenfeldgartengartengartenfeldbohnen, Tischfeldfeldgartengartengartenfeldbohnen, Tischgartengartenfeldgartengartenfeldbohnen, Tischfeldgartenfeldgartengartenfeldbohnen, Tischgartenfeldfeldgartengartenfeldbohnen, Tischfeldfeldfeldgartengartenfeldbohnen, Tischgartengartengartenfeldfeldgartenfeldbohnen, Tischfeldgartengartenfeldfeldgartenfeldbohnen, Tischgartenfeldgartenfeldfeldgartenfeldbohnen, Tischfeldfeldgartenfeldfeldgartenfeldbohnen, Tischgartengartenfeldfeldfeldgartenfeldbohnen, Tischfeldgartenfeldfeldfeldgartenfeldbohnen, Tischgartenfeldfeldfeldfeldgartenfeldbohnen, Tischfeldfeldfeldfeldfeldgartenfeldbohnen, Tischgartengartengartengartengartengartenerbsen, Tischfeldgartengartengartengartengartenerbsen, Tischgartenfeldgartengartengartengartenerbsen, Tischfeldfeldgartengartengartengartenerbsen, Tischgartengartenfeldgartengartengartenerbsen, Tischfeldgartenfeldgartengartengartenerbsen, Tischgartenfeldfeldgartengartengartenerbsen, Tischfeldfeldfeldgartengartengartenerbsen, Tischgartengartengartenfeldgartengartenerbsen, Tischfeldgartengartenfeldgartengartenerbsen, Tischgartenfeldgartenfeldgartengartenerbsen, Tischfeldfeldgartenfeldgartengartenerbsen, Tischgartengartenfeldfeldgartengartenerbsen, Tischfeldgartenfeldfeldgartengartenerbsen, Tischgartenfeldfeldfeldgartengartenerbsen, Tischfeldfeldfeldfeldgartengartenerbsen, Tischgartengartengartengartenfeldgartenerbsen, Tischfeldgartengartengartenfeldgartenerbsen, Tischgartenfeldgartengartenfeldgartenerbsen, Tischfeldfeldgartengartenfeldgartenerbsen, Tischgartengartenfeldgartenfeldgartenerbsen, Tischfeldgartenfeldgartenfeldgartenerbsen, Tischgartenfeldfeldgartenfeldgartenerbsen, Tischfeldfeldfeldgartenfeldgartenerbsen, Tischgartengartengartenfeldfeldgartenerbsen, Tischfeldgartengartenfeldfeldgartenerbsen, Tischgartenfeldgartenfeldfeldgartenerbsen, Tischfeldfeldgartenfeldfeldgartenerbsen, Tischgartengartenfeldfeldfeldgartenerbsen, Tischfeldgartenfeldfeldfeldgartenerbsen, Tischgartenfeldfeldfeldfeldgartenerbsen, Tischfeldfeldfeldfeldfeldgartenerbsen, Tischgartengartengartengartengartenfelderbsen, Tischfeldgartengartengartengartenfelderbsen, Tischgartenfeldgartengartengartenfelderbsen, Tischfeldfeldgartengartengartenfelderbsen, Tischgartengartenfeldgartengartenfelderbsen, Tischfeldgartenfeldgartengartenfelderbsen, Tischgartenfeldfeldgartengartenfelderbsen, Tischfeldfeldfeldgartengartenfelderbsen, Tischgartengartengartenfeldfeldgartenfelderbsen, Tischfeldgartengartenfeldfeldgartenfelderbsen, Tischgartenfeldgartenfeldfeldgartenfelderbsen, Tischfeldfeldgartenfeldfeldgartenfelderbsen, Tischgartengartenfeldfeldfeldgartenfelderbsen, Tischfeldgartenfeldfeldfeldgartenfelderbsen, Tischgartenfeldfeldfeldfeldgartenfelderbsen, Tischfeldfeldfeldfeldfeldgartenfelderbsen, Tischgartengartengartengartengartengartenlinsen, Tischfeldgartengartengartengartengartenlinsen, Tischgartenfeldgartengartengartengartenlinsen, Tischfeldfeldgartengartengartengartenlinsen, Tischgartengartenfeldgartengartengartenlinsen, Tischfeldgartenfeldgartengartengartenlinsen, Tischgartenfeldfeldgartengartengartenlinsen, Tischfeldfeldfeldgartengartengartenlinsen, Tischgartengartengartenfeldgartengartenlinsen, Tischfeldgartengartenfeldgartengartenlinsen, Tischgartenfeldgartenfeldgartengartenlinsen, Tischfeldfeldgartenfeldgartengartenlinsen, Tischgartengartenfeldfeldgartengartenlinsen, Tischfeldgartenfeldfeldgartengartenlinsen, Tischgartenfeldfeldfeldgartengartenlinsen, Tischfeldfeldfeldfeldgartengartenlinsen, Tischgartengartengartengartenfeldgartenlinsen, Tischfeldgartengartengartenfeldgartenlinsen, Tischgartenfeldgartengartenfeldgartenlinsen, Tischfeldfeldgartengartenfeldgartenlinsen, Tischgartengartenfeldgartenfeldgartenlinsen, Tischfeldgartenfeldgartenfeldgartenlinsen, Tischgartenfeldfeldgartenfeldgartenlinsen, Tischfeldfeldfeldgartenfeldgartenlinsen, Tischgartengartengartenfeldfeldgartenlinsen, Tischfeldgartengartenfeldfeldgartenlinsen, Tischgartenfeldgartenfeldfeldgartenlinsen, Tischfeldfeldgartenfeldfeldgartenlinsen, Tischgartengartenfeldfeldfeldgartenlinsen, Tischfeldgartenfeldfeldfeldgartenlinsen, Tischgartenfeldfeldfeldfeldgartenlinsen, Tischfeldfeldfeldfeldfeldgartenlinsen, Tischgartengartengartengartengartengartenwicken, Tischfeldgartengartengartengartengartenwicken, Tischgartenfeldgartengartengartengartenwicken, Tischfeldfeldgartengartengartengartenwicken, Tischgartengartenfeldgartengartengartenwicken, Tischfeldgartenfeldgartengartengartenwicken, Tischgartenfeldfeldgartengartengartenwicken, Tischfeldfeldfeldgartengartengartenwicken, Tischgartengartengartenfeldgartengartenwicken, Tischfeldgartengartenfeldgartengartenwicken, Tischgartenfeldgartenfeldgartengartenwicken, Tischfeldfeldgartenfeldgartengartenwicken, Tischgartengartenfeldfeldgartengartenwicken, Tischfeldgartenfeldfeldgartengartenwicken, Tischgartenfeldfeldfeldgartengartenwicken, Tischfeldfeldfeldfeldgartengartenwicken, Tischgartengartengartengartenfeldgartenwicken, Tischfeldgartengartengartenfeldgartenwicken, Tischgartenfeldgartengartenfeldgartenwicken, Tischfeldfeldgartengartenfeldgartenwicken, Tischgartengartenfeldgartenfeldgartenwicken, Tischfeldgartenfeldgartenfeldgartenwicken, Tischgartenfeldfeldgartenfeldgartenwicken, Tischfeldfeldfeldgartenfeldgartenwicken, Tischgartengartengartenfeldfeldgartenwicken, Tischfeldgartengartenfeldfeldgartenwicken, Tischgartenfeldgartenfeldfeldgartenwicken, Tischfeldfeldgartenfeldfeldgartenwicken, Tischgartengartenfeldfeldfeldgartenwicken, Tischfeldgartenfeldfeldfeldgartenwicken, Tischgartenfeldfeldfeldfeldgartenwicken, Tischfeldfeldfeldfeldfeldgartenwicken, Tischgartengartengartengartengartenfeldwicken, Tischfeldgartengartengartengartenfeldwicken, Tischgartenfeldgartengartengartenfeldwicken, Tischfeldfeldgartengartengartenfeldwicken, Tischgartengartenfeldgartengartenfeldwicken, Tischfeldgartenfeldgartengartenfeldwicken, Tischgartenfeldfeldgartengartenfeldwicken, Tischfeldfeldfeldgartengartenfeldwicken, Tischgartengartengartenfeldfeldgartenfeldwicken, Tischfeldgartengartenfeldfeldgartenfeldwicken, Tischgartenfeldgartenfeldfeldgartenfeldwicken, Tischfeldfeldgartenfeldfeldgartenfeldwicken, Tischgartengartenfeldfeldfeldgartenfeldwicken, Tischfeldgartenfeldfeldfeldgartenfeldwicken, Tischgartenfeldfeldfeldfeldgartenfeldwicken, Tischfeldfeldfeldfeldfeldgartenfeldwicken, Tischgartengartengartengartengartengartenlupinen, Tischfeldgartengartengartengartengartenlupinen, Tischgartenfeldgartengartengartengartenlupinen, Tischfeldfeldgartengartengartengartenlupinen, Tischgartengartenfeldgartengartengartenlupinen, Tischfeldgartenfeldgartengartengartenlupinen, Tischgartenfeldfeldgartengartengartenlupinen, Tischfeldfeldfeldgartengartengartenlupinen, Tischgartengartengartenfeldgartengartenlupinen, Tischfeldgartengartenfeldgartengartenlupinen, Tischgartenfeldgartenfeldgartengartenlupinen, Tischfeldfeldgartenfeldgartengartenlupinen, Tischgartengartenfeldfeldgartengartenlupinen, Tischfeldgartenfeldfeldgartengartenlupinen, Tischgartenfeldfeldfeldgartengartenlupinen, Tischfeldfeldfeldfeldgartengartenlupinen, Tischgartengartengartengartenfeldgartenlupinen, Tischfeldgartengartengartenfeldgartenlupinen, Tischgartenfeldgartengartenfeldgartenlupinen, Tischfeldfeldgartengartenfeldgartenlupinen, Tischgartengartenfeldgartenfeldgartenlupinen, Tischfeldgartenfeldgartenfeldgartenlupinen, Tischgartenfeldfeldgartenfeldgartenlupinen, T

3. Die Herrschaft Vallendar, hat ehedessen zu der Grafschaft Sayn gehöret, und ist 1294, bey der Theilung unter den Brüdern Johann und Engelbert von Sayn, diesem nebst Homburg und andern Stücken zu Theil geworden. (s. oben S. 877.) 1363 versetzete Graf Salentin zu Witgenstein die Feste Vallendar, nebst den Dörfern Wittersperg, Hurle, Veldershausen, Tudelbach und Hilscheidt, mit aller Hoheit an das Erzstift Trier. 1386 verpfändete eben dieser Graf Salentin die Herrschaft Vallendar an Dieterich, Herrn zu Runkel, und eben dazumal trat Graf Johann zu Sayn sein Lehnrecht über Vallendar an den Erzbischof zu Trier ab. 1392 verpfändete letztgenannter Graf von Sayn und Witgenstein 3 Theile der Herrschaft an das Erzstift Trier, wovon Graf Georg 1440 ein Drittel wieder einlösete. 1606 erkannte das Kammergericht zu Speyer, daß das Erzstift Trier den Grafen zu Sayn-Witgenstein, die Wiedereinlösung der halben Herrschaft Vallendar zu gestatten habe: es wurde aber dieses Urtheil nicht vollzogen. Endlich verglich sich Chur-Trier mit den Grafen zu Sayn und Witgenstein 1691 solchergestalt, daß letztere den Wiederkauf der halben Herrschaft, und der Landeshoheit über die Herrschaft entsagten, und solche dem Churfürsten zu Trier zugestunden; dieser hingegen die gesammten Grafen zu Sayn und Witgenstein mit der andern Hälfte der Herrschaft Vallendar, der Burg daselbst sammt allem ihrem Zugehör, wieder belehnte, und sie berechtigte, in Gemeinschaft mit dem Erzstift in der ganzen Herrschaft die ordentliche Gerichtsbarkeit, merum & mixtum imperium, sammt allem, was dazu gehöret, auszuüben, wie denn das Gericht von beyden Herrschaften bestellet und geheget, und die Appellation an das churfürstliche Hofgericht gehen solle, wenn die bürgerlichen Rechtshändel wenigstens 75 Fl. Capital beträfen; in peinlichen Sachen aber das Gericht zu Vallendar sich bey dem Hofgericht oder Oberhof zu Coblenz rechtlichen Bescheides erholen sollte. Das gräfl. Haus Sayn und Witgenstein sollte auch alle und jede aus mehrbesagter Herrschaft zu seinem Theil bisher gehabte oder durch fernere Verbesserung zu erlangende Einkünfte ruhig und ohne Eintrag genießen, sich auch in Gegenwart churfürstlicher

er Deputirten von den Unterthanen Eid und Pflicht lei-
t lassen, und zu Vallendar mit Chur-Trier gemein-
äftlich das Patronatrecht haben, und wechselsweise
üben. Allein, das regierende gräfliche Haus Sayn-
tgenstein hat diesen Vergleich zerrissen, weil er wieder
beschwornen Familienverträge laufe; und es ist dieser-
gen schon seit langen Jahren beym Reichskammerge-
ht zu Wetzlar ein Proceß anhängig. Unterdessen ver-
hrt Chur Trier bis zur Entscheidung der Sache die-
n Vergleich gemäß.

Zu derselben werden auch **Weidersburg, Maller,** hr und Hilscheid gerechnet.

4. Von der **Grafschaft Sayn** besitzt Chur-
ier, vermöge Vergleichs mit den Gräfinnen Jo-
nnette und Erneſtine zu Sayn von 1652.

1) Sayn, Schloß und Feste am Fluß gleiches Na-
ns, nebst einer Prämonstratenser Mannsabtey.

2) Die Dörfer Stromberg und **Mühlhofen.**

3) Die Vogteyen Irlich und Urmütz oder **Urmütz** Rhein. An den Ort **Irlich** macht das gräfliche us Wied-Neuwied Anspruch, und verlanget ihn mit r Hoheit und Gerichtsbarkeit, wie die Specificatio re-uendorum in tribus mensibus zum westphälischen Frie-s-Executions-Receß Num 52 bezeuget; und es dau-der darüber entstandene Rechtsstreit seitdem noch im-r fort.

4) **Rheinbrück**, ein Flecken.

Chur-Trier hat versprochen, wegen dieser Oerter und ter sein Antheil zu den Reichs und westphälischen Kreis-tern zu entrichten. s. oben S. 880.

5. Das **Amt Grensau** oder **Grenzau** kömmt nach unter der Aufschrift Nieder-Isenburg vor.

6. Das **Amt Hersbach** kömmt auch hernach ter der Aufschrift Nieder-Isenburg vor.

7. Das **Amt Hammerstein** hat den Namen n dem ehemaligen festen Schloß **Hammerstein** am Rhein,

Rhein, welches 1650 abgebrochen worden. Es gehören dazu

1) Die Kirchspiele Leidesdorf, Ober- und Nieder-Hammerstein.

2) Das Nasser Kirchspiel, welches die Dörfer Brohl, Först, Dunfels, Ries und Bunningen begreift.

2) Die Herrschaft Argenfels, welche die Grafen von der Leyen, als ein chur-trierisches Lehn, und unter des Erzstifts Landeshoheit, besitzen. Es gehören dazu.

(1) Argenfels, ein Schloß am Rhein.

(2) Hönningen, ein Flecken.

(3) Argendorf und Görgenroth.

8. Das Amt Mayen, zu welchem die ehemaligen besondern Aemter Montreal und Kaiserseſch gelegt worden. Es gehören dazu 61 Oerter, unter welchen.

1) Mayen, Magniacum, ein Städtchen an der Nette, mit einem Schloß und einer Collegiatkirche.

2) Montreal, eine kleine feste Stadt, am Fluß Elz.

3) Kaiserseſch, ein Städtchen.

4) Die Kirchspiele Allenz, Cottenheim, Dünchenheim, Ettringen, Hausen, Kempenich, Kerich, Kirchesch, Langenfeld, Masburg, Nachtheim, Nickenich, Niedermennig, Thür, Trimbs, Wassenach, Welling. Ein Theil dieser Oerter liegt in der Eyffel, der größeste aber in dem Strich Landes, welcher Groß- und Klein-Pallenz (Pallentia) genennet wird, und in alten Zeiten den Pfalzgrafen zugehöret hat, von dieser aber um die Mitte des 14ten Jahrhunderts der Kirche zu Trier geschenket, und als ein Lehn wieder empfangen, nachmals aber den Grafen von Virnenburg zu Lehn gegeben worden. s. oben S. 978.

Anm. An der nordlichen Gränze dieses Amtes liegt die Benedictiner Mönchenabtey zum Laach oder zum Loch, Abbatia Lacensis, welche von dem See (Lacu) an welchem sie liegt, den Namen hat, und zwar der chur-trierischen Landeshoheit unterworfen, aber keinem Amt einverleibet ist. Es gehöret ihr auch, unter trierischer hoher landesfürstlicher Obrigkeit, das Dorf Crufft, dessen Hochgerichts Grund- und Erbherr sie ist, und welches ihr allein schuld-

11. Dieß Amt gibt auch Gelegenheit zur Geschäftigkeit. Denn hier, wie in allen andern Aemtern, ist Unterschied zwischen der Ehre und Einnahme. Diese suchet der Eigennutz, jene der Ehrgeiz. Darum ist hier, wie überall, Neid, Zank und Streit.

9. Das dritte Mittel zur Pracht sind die Gebäude. Diese sind theils Häuser zum Aufenthalt, theils Gebäude zum Gebrauch. Jene sind theils Wohnungen, theils Gebäude zum Gastmahl. Diese sind theils Gebäude zum Gottesdienst, theils Gebäude zum Begräbniß.

10. Die Häuser zum Aufenthalt sind theils Häuser der Könige, theils Häuser der Unterthanen. Jene sind theils Häuser zum Aufenthalt, theils Häuser zum Gastmahl. Diese sind theils Häuser zum Aufenthalt, theils Häuser zum Gastmahl.

11. Die Häuser der Könige zum Aufenthalt sind theils Häuser zum Aufenthalt, theils Häuser zum Gastmahl. Diese sind theils Häuser zum Aufenthalt, theils Häuser zum Gastmahl.

12. Die Häuser der Unterthanen zum Aufenthalt sind theils Häuser zum Aufenthalt, theils Häuser zum Gastmahl. Diese sind theils Häuser zum Aufenthalt, theils Häuser zum Gastmahl.

13. Die Gebäude zum Gastmahl sind theils Gebäude zum Gastmahl, theils Gebäude zum Gastmahl. Diese sind theils Gebäude zum Gastmahl, theils Gebäude zum Gastmahl.

14. Die Gebäude zum Gottesdienst sind theils Gebäude zum Gottesdienst, theils Gebäude zum Gottesdienst. Diese sind theils Gebäude zum Gottesdienst, theils Gebäude zum Gottesdienst.

15. Die Gebäude zum Begräbniß sind theils Gebäude zum Begräbniß, theils Gebäude zum Begräbniß. Diese sind theils Gebäude zum Begräbniß, theils Gebäude zum Begräbniß.

3) Das Galscheider Gericht begreift 19 oben mitgezählte Dörfer, unter welchen die Kirchdörfer Bickenbach, Halsenbach und Herschwiesen sind.

11. Das Amt Welmich begreift

1) Welmich, ein Städtchen am Rhein.

2) Brodt und Dahlem.

12. Das Amt Wesel, in welchem ein Kupferbergwerk ist, begreift 12 Oerter. Wir bemerken

1) Wesel oder Ober-Wesel, eine Stadt am Rhein mit einer Collegiatkirche zu unser lieben Frauen, über deren Pfründe die Grafen von der Leyen das Patronatrecht haben. Die Pfarrkirche zu St. Martin ist auch ehedessen eine Collegiatkirche gewesen. In alten Zeiten ist hieselbst ein Königshof gewesen. Kaiser Heinrich VII hat diese Stadt dem Erzstift als eine Reichspfandschaft überlassen. 1639 bemächtigten sich ihrer die Schweden, und 1689 die Franzosen, von welchem sie sehr viel litt. Sie zerstörten auch das daneben liegende Schloß Schönberg oder Schomburg, welches denen 1719 ausgestorbenen Grafen von Schomburg zugehöret hat.

2) Die Kirchspiele Damscheid, Niederburg und Berscheid.

Anm. Die Aemter Boppard, Welmich und Wesel werden zusammen von einem Amtmann regieret.

12. Das Amt Montabaur, in welchem Silber zu finden ist, und zu welchem über 100 Oerter gehören. Man bemerke

2) Montabaur, Mons Thabor, eine Stadt, woselbst ein Franciscaner Kloster ist. Kaiser Rudolph I hat diesem Ort Stadtfreyheiten gegeben.

2) Die Kirchspiele Groß-Holbach, Hartenfels, Heiligenroth, Helferskirchen, Hundsangen, Kirchähr, Meudt, Nenterhausen, Niedererbach, Salz, Wirges. Die Kirchspiele Hundsangen, Meudt, Nenterhausen, Salz und Lindenholzhausen (im Amt Limburg) sind durch einen Vergleich, welcher 1564 zwischen Erzbischof Johann und

Wil-

Wilhelm, Prinzen von Oranien, und desselben Gemahlinn Juliane, als Vormündern der Grafen Johann, Ludwig, Adolph und Heinrich von Nassau-Kazenellnbogen, geschlossen worden, unter chur-trierische Landeshoheit gekommen; dahingegen Chur-Trier sein Recht und dominium utile, in Ansehung des 4ten Theils der Grafschaft Nassau-Dietz, abgetreten hat.

3) Das Kirchspiel Heimbach-Weiß gehörete ehedessen zum Amt Ehrenbreitstein, nun aber zu diesem Amt. Es besteht aus den Dörfern Heimbach-Weiß und Gladbach. Nahe bey Heimbach liegt die Prämonstratenser Mannsabtey Romersdorf, welche in diesem Kirchspiel einige Berechtsamen, Rente und Gefälle hat. Zur Erlangung der Landeshoheit über dieses Kirchspiel hat Chur-Trier sowohl 1545 mit dem Kloster Romersdorf, als 1570 mit Johann, Grafen zu Wied, und 1600 mit Salentin, Grafen zu Isenburg, Vergleiche errichtet.

14. **Das Amt Limburg**, von 15 Dörfern. Wir bemerken

1) **Limburg**, eine zwar kleine aber nahrhafte Stadt an der Lahn, über welche eine gute steinerne Brücke gebauet ist. In derselben findet man eine Collegiatkirche und 3 Klöster. Die Stadt hatte vor Alters ihre eigenen Herren, welche 1404 mit Johann, Herrn zu Limburg, ausgestorben sind, worauf die Herrschaft an das Erzstift Trier gelanget ist, dem sie schon 1244 zur Hälfte verpfändet worden. Die letzten Herren von Limburg haben mit dem gräflichen Haus Isenburg einerley Ursprung, und stammen von Gerlach I. von Limburg ab, welcher am Ende des 13ten Jahrhunderts gelebet hat. Wie aber die Herrschaft Limburg an das Haus Isenburg gekommen sey? ist noch zu untersuchen. Sie wurde 1344 an das Erzstift verpfändet.

2) **Ditkirchen**, an der Lahn, ist der Sitz eines Archidiaconats und Decanats, und einer Collegiatkirche.

3) **Nieder-Brechen**, ein Städtchen, welches 1369 mit Mauern umgeben, und zu einer Stadt gemacht worden. Es liegt in dem ehemaligen Gau Elmriche.

4) **Nieder-Selters**, ein Kirchdorf, an der Emsbach.

Einige 100 Schritte von demselben ist in einer Wiese der berühmte Sauerbrunn, dessen Wasser, welches im gemeinen Leben Selzerwasser, oder Selzerbrunn heißt, häufig ausgeführet wird, auch, wie man versuchet hat, die Hin- und Herreise nach und aus Ostindien ohne Schaden ertragen kann. Er ist einigemal verpachtet gewesen und zwar anfänglich für 5000, nachmals aber für 8000 Rthlr., ja 1755 soll sich jemand zu 18000 Rthlr. Pacht angebothen haben; er wird aber jetzt von einem chur-trierischen Verwalter besorget, welcher die Einkünfte von demselben berechnet. Weil Nassau-Dietz an die Oberherrschaft über diesen Ort Anspruch macht, so wird er beständig durch eine Anzahl trierischer Soldaten bedecket.

5) Die Kirchspiele Arfurth, Balduinstein, Elz, Lindenholzhausen, Ober-Brechen, Vilmar, in welchem letztern die Abtey St. Matthiä bey Trier das Grundgericht hat. Von dem Silber, welches zu Vilmar gegraben worden, sind Thaler geschlagen.

15. Das Amt Camberg wird von Chur-Trier und Nassau-Dietz gemeinschaftlich besessen.

1) Camberg, ein wohlgebauetes und nahrhaftes Städtchen und Schloß, auf einem Hügel, soll 1357 vom Grafen Gerhard zu Dietz zu einer Stadt gemacht seyn. Die umliegende Gegend hat schönen Ackerbau, vornehmlich aber guten Flachsbau.

2) Schweickershausen, ein Pfarrdorf.

16. Das Amt Wehrheim liegt abgesondert und wird von Chur-Trier und Nassau-Dillenburg gemeinschaftlich besessen. s. oben Nassau-Dillenburg.

1) Wehrheim, ein Flecken, in welchem 1693, neben der evangelischen, auch die römisch-katholische öffentliche gottesdienstliche Uebung eingeführet, auch nachmals zum Behuf desselben eine Kirche erbauet worden.

2) Die Dörfer Anspach und Oberhayn.

Anmer-

Anmerkung.

Die Prämonstratenser **Abtey Arnstein** an der Lahn hat Graf Ludwig von Arnstein 1139 gestiftet. Die Erzbischöfe zu Trier und Maynz sind Beschützer derselben, und jener ist auch derselben Ordinarius, und hat die geistliche Gerichtsbarkeit über die bey der römisch-katholischen Lehre gebliebenen klösterlichen Unterthanen. Wegen der Renten und Gefälle, welche die Abtey in den chur-trierischen Aemtern Montabaur und Limburg hat, trägt sie zu der erzstiftischen Geistlichkeit und überhaupt zu allen ausgeschriebenen Anlagen das ihrige bey. Das unmittelbare Gebieth der Abtey besteht in dem reichs-unmittelbaren Kirchspiel **Winden**, zu welchem die Dörfer **Winden** und **Weinähr** gehören, welche die Gräfinn Mechtild zu Sayn der Abtey 1250 theils verkauft, theils vermacht hat. Die Abtey hat das Gericht über dieses Kirchspiel in 12 so genannte Stammtheile abgetheilet, und einige derselben an andere zu seiner mehreren Beschützung gegeben; jetzt hat das Erzstift Trier 2 Stammtheile dieses Gerichts, und 2 trägt der Herr von Mariotte von dem Kloster zu Lehn, die übrigen 8 Stammtheile aber besitzt das Kloster selbst. Jene sind solchergestalt Mithochgerichtsherren dieses Gerichts.

Das Erzstift Cöln.

§. 1.

Von dem Erzstift Cöln hat Corn. Adger 1583 eine Charte gezeichnet, welche Hogenberg gestochen; nachher hat Johann Gigas eine bessere verfertiget, welche Blaeuw und Janssson gestochen. Neuer sind diejenigen, welche Sanson, Valk, Visscher, Homann, Seutter, Pierre Mortier, Reimer und Josua Ottens, herausgegeben. Sie bedürfen aber insgesammt einer großen Verbesserung. Die homannische ist im Atlas von Deutschland die 42ste. Es ist auch auf der Charte von den Herzogthümern Jülich und Berg zu sehen, welche oben angeführet worden. Von dem zu diesem Erzstift gehörigen Herzogthum Westphalen hat erst Johann Gigas, hernach aber der Jesuit Zirrart eine Charte verfertiget, welche zuerst 1706 gestochen, hernach einigemal, und 1757 auch von den homannischen Erben wieder aufgeleget worden.

§. 2. Die erzstiftischen Lande hangen nicht alle zusammen, sondern sind gutentheils durch fremde Gebiethe von einander abgesondert. Der Haupt- und längste zusammenhangende Theil liegt am Rhein, und erstrecket sich vornehmlich zwischen den Herzogthümern Jülich und Berg über 20 Meilen in die Länge, ist aber in den meisten Gegenden sehr schmal. Ein anderes Stück liegt vornehmlich zwischen dem Herzogthum Jülich und Erzstift Trier. Die Lage der Grafschaft Recklinghausen und des Herzogthums Westphalen wird hernach besonders bezeichnet werden.

§. 3. Es

A. Englische Bücher, welche in Commission bey mir zu haben sind.

Allgemeine Geschichte der Reisen zu Wasser und zu Lande, oder Sammlung aller Reisebeschreibungen, welche bis jetzt in verschiedenen Sprachen in Europa herausgekommen sind, und einen vollständigen Begriff von dem gegenwärtigen Zustande aller Völker, ihrer Religion, Sitten, Gebräuche, Regierungsform, Künsten, Wissenschaften, Handlung, Manufacturen, Naturgeschichte, Alterthümern, Gebäuden, Kleidungen, Waffen, Münzen, Maaßen und Gewichten geben. Aus der Englischen Urschrift übersetzt. Mit vielen Kupfern. 21 Bände in 8. Leipzig 1747 bis 1774. Ladenpreis 21 Rthlr. 12 Gr. Meine Commissionspreis 14 Rthlr. 12 Gr.

Die Fortsetzung dieses Werkes, welche den 22. Band ausmachen wird, ist unter der Presse, und wird in der Ostermesse 1778 ausgegeben werden.

Allgemeine Geschichte der Reisen zu Wasser und zu Lande, oder Sammlung aller Reisebeschreibungen, welche bis jetzt in verschiedenen Sprachen in Europa herausgekommen sind, und einen vollständigen Begriff von dem gegenwärtigen Zustande aller Völker, ihrer Religion, Sitten, Gebräuche, Regierungsform, Künsten, Wissenschaften, Handlung, Manufacturen, Naturgeschichte, Alterthümern, Gebäuden, Kleidungen, Waffen, Münzen, Maaßen und Gewichten geben. Aus der Englischen Urschrift übersetzt. Mit vielen Kupfern. 21 Bände in 8. Leipzig 1747 bis 1774. Ladenpreis 21 Rthlr. 12 Gr. Meine Commissionspreis 14 Rthlr. 12 Gr.

Die Fortsetzung dieses Werkes, welche den 22. Band ausmachen wird, ist unter der Presse, und wird in der Ostermesse 1778 ausgegeben werden.

facius von den fränkischen Fürsten Karlmann und Pipin zum Erzbischof zu Cöln auserſehen, und Papſt Zacharias ertheilte ihm dieſe Würde. Allein, im Jahr 748 wurde Bonifacius und mit ihm die erzbiſchöfliche Würde nach Maynz verſetzet, Cöln hingegen dem neuen Erzſtift Maynz unterworfen. Dieſer Zuſtand daurete faſt 50 Jahr fort, bis K. Karl der Große, aus Liebe zu Aachen, dem cölniſchen Biſchof Hildebald, unter deſſen Kirchſprengel dieſe Stadt gehörte, die erzbiſchöfliche Würde wieder zuwege brachte, welches vermuthlich zwiſchen den Jahren 794 und 799 geſchehen iſt.

§. 7. Es iſt wahrſcheinlich, daß um dieſe Zeit auch die Biſchöfe zu Lüttich und Utrecht dem Erzbiſchof zu Cöln, als Metropoliten, untergeben ſind, zu welchen nachher auch die unter Karl dem Großen geſtifteten Bisthümer Minden, Münſter und Osnabrück gekommen. Nachdem aber die Kirche zu Uetrecht 1559 und 60 zu einem Erzſtift erhoben, und das Bisthum Minden im weſtphäliſchen Frieden in ein Fürſtenthum verwandelt worden, ſind dem Erzbiſchof zu Cöln nur die Biſchöfe zu Lüttich, Münſter und Osnabrück, als Suffraganten, übrig geblieben: doch iſt durch den weſtphäliſchen Frieden im Bisthum Osnabrück, in Anſehung der Evangeliſchen, alle geiſtliche Gewalt des Erzbiſchofs zu Cöln aufgehoben.

§. 8. Die cölniſchen Erzbiſchöfe haben zeitig die Ehre des Pallii, und der Vortragung des Kreuzes erhalten, und ſchon im 10ten Jahrhundert findet man, daß ſie als Primaten denen Erzbiſchöfen zu Maynz und Trier gleich geachtet worden. Papſt Innocenz IV ernannte ſie zu gebornen Legaten des römiſchen Stuhls.

Mühle. Hierauf kam Frau Holle mit Pech und Gold und sprach: Ich will dir beydes geben, weil du so fleißig gewesen bist. Sie hob ihr Haus-Thür auf, und ließ das Gold-Kind hinein gehen, und als es hinein gegangen war, schloß sie die Thür wieder zu. Da kam es in ein Land, wo es sehr wohl aufgenommen wurde, und ward eine Königin. Es hatte einen Mann, der hatte auch eine Frau gehabt, die war gestorben, und hatte eine Tochter hinterlassen, die war häßlich, und weil sie seine Tochter war, so gefiel sie ihm auch wohl. Sie sprach zu ihrer Mutter: Ich will auch hinein gehen, und will es gut haben. Da mußte sie auch Pech und Gold tragen, und als sie hinein gegangen war, schloß Frau Holle die Thür wieder zu. Da kam sie

hunderts auf einige Fürsten mit Ausschließung der übrigen gekommen ist. Außer dem Vorrecht, welche ihm mit allen Churfürsten gemein sind, hat er noch einige besondere. Bey der römischen Königs- und Kaiserwahl hat er, vermöge der goldenen Bulle, nach Chur-Trier die nächste Stimme, und sitzt, bey öffentlichen Versammlungen, wenn sie in seinem Kirchsprengel, oder außer selbigem in Italien und Gallien gehalten werden, dem Kaiser zur rechten Hand. Mit Chur-Trier ist 1653 ausgemacht, daß beyde Erzbischöfe die Ehre des Vorsitzes unter einander wechselsweise theilen sollen. Seine Gerechtsame, in Ansehung der Krönung eines römischen Königes, sind oben in der Einleitung zu Deutschland (§. 42.) angezeiget.

§. 10. Aus obiger Abhandlung erhellet nun mehrentheils der beständige Titel des Churfürsten zu Cöln, welcher also lautet: Von Gottes Gnaden ; ; ; Erzbischof zu Cöln, des heil. R. R. Erzkanzler durch Italien und Churfürst, Legatus natus des heil. apostolischen Stuhls, Herzog zu Engern und Westphalen, ꝛc. Das Wapen ist ein schwarzes Kreuz im silbernen Feld wegen des Erzstifts Cöln, ein weißes springendes Pferd im rothen Feld wegen des Herzogthums Westphalen; 3 goldene Herzen im rothen Feld wegen des Herzogthums Engern, und ein silberner Adler im blauen Feld wegen der Grafschaft Arensberg.

§. 11. Das hochwürdige Domkapitel hat seinen Sitz in der Reichsstadt Cöln, als woselbst die erzbischöff. Kathedralkirche ist, und besteht aus 25 Domherren, und einer Anzahl Domicellaren.

§. 12. Chur-Cöln hat einen Matrikular-Anschlag

von

Saal, der Saal, der Saal, der Saal. Der Saal ist groß, der Saal ist groß, der Saal ist groß, der Saal ist groß. Der Saal ist groß. Der Saal ist groß.

Kriegsvolk hinein zu legen, als es die Kriegsraison erfordert. Es wird hier ein Rheinzoll erleget. Die Stadt ist 1240 zuerst mit Mauern und Graben umgeben worden. Von hier nach Cöln führet eine Lindenallee, die nur durch etliche Dörfer unterbrochen wird.

2) Poppelsdorf, ein Flecken, mit einem daran liegenden churfürstlichen Lustschloß, welches Clemensruhe genennet wird, und mit dem Schloß zu Bonn vermittelst einer vierfachen 1200 Schritt langen Allee zusammenhängt.

3) Durch das Dorf Räthen kömmt man nach dem churfürstlichen Jagdschloß Herzogsfreude. Das zur Reigerbeitz bestimmte Jagdhaus Falkenlust hängt durch den Thiergarten mit Augustusburg zusammen.

4) Heymersheim, ein Städtchen an der Erfft.

5) Alfter, ein Flecken, Schloß und Herrschaft, den Grafen von Salm-Reifferscheid zugehörig.

2. Das Amt Meckenheim.

1) Meckenheim, ein Städtchen an der Erfft.

2) Rheinbach oder Rynbach, ein Städtchen.

Anm. In dieser Gegend ist ehedessen die Grafschaft Hostaden oder Hochsteden gewesen, zu welcher die Schlösser Hochsteden, Are, Hart, Engelheim, Walprechshoven, Wallen, Rheinbach und die Stadt Münster Eyffel gehöret haben, und welche der 1261 gestorbene Erzbischof Conrad von Hochsteden dem Erzstift geschenket hat.

3. Das Amt Königswinter.

1) Königswinter, ein Städtchen am Rhein. In der Nachbarschaft derselben sind die sogenannten 7 Berge, auf deren jedem ehedessen ein Schloß gewesen.

2) Groß- und Klein-Stromberg, Volkeberg.

3) Drachenfels, ein Schloß und Herrschaft, einer Linie des reichsfreyherrlichen Hauses Waldbott von Bassenheim zuständig.

4. Das Amt Linz.

1) Linz, ein Städtchen mit einem Schloß, liegt am Rhein, und hat 1330 Stadtrechte bekommen. In der Gegend derselben, wächset der rheinische Bleichert.

2) Unkel, ein Städtchen am Rhein.

3) S.

Das Gold-Glas, welches in Rom und Neapolitanischen Gebieten, Florenz, Venedig, Mailand, Turin, Genua, Mantua, Modena, Parma, Piacenza, Bologna, Ferrara, Ravenna, Rimini, Ancona, Loreto, Perugia, Spoleto, Viterbo, Civitavecchia, Orvieto, Siena, Livorno, Pisa, Lucca, Massa, Carrara, Pistoja, Prato, Arezzo, Cortona, Volterra, Pontremoli, Sarzana, Fivizzano, Pietrasanta, Castelnuovo, Barga, Modigliana, Forlimpopoli, Forli, Cesena, Faenza, Imola, Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, Urbino, Macerata, Fermo, Ascoli, Camerino, Foligno, Rieti, Terni, Orte, Civita Castellana, Velletri, Frascati, Albano, Tivoli, Palestrina, Subiaco, Anagni, Ferentino, Alatri, Veroli, Frosinone, Ceprano, Piperno, Sezze, Terracina, Gaeta, Capua, Aversa, Nola, Sorrento, Castellamare, Amalfi, Salerno, Eboli, Policastro, Sapri, Cotrone, Catanzaro, Reggio, Messina, Catania, Syracus, Girgenti, Palermo, Trapani, Marsala, Mazzara, Sciacca, Alcamo, Monreale, Cefalu, Termini, Milazzo, Augusta, Noto, Modica, Caltanisetta, Piazza, Caltagirone, Lentini, Leonforte, Nicosia, Randazzo, Taormina, Cagliari, Sassari, Oristano, Iglesias, Alghero, Nuoro, Ozieri, Tempio, Bosa, Ales, Terralba, Lanusei, Castelsardo, Ampurias, Porto Torres, Bonifacio, Ajaccio, Corte, Bastia, Calvi, Ile Rousse, Sartene, Porto Vecchio, Cervione, Vescovato, Isola Rossa

schichtschreiber aber melden, daß die Wahlfürsten hieselbst damals nach einer alten Gewohnheit zusammen gekommen wären. 1338 ist hier der erste Churfürsten-Verein gestiftet. Maximilian I ist, so viel man weiß, der letzte Kaiser, welcher hieher geführet worden. Diesen Ort haben die Churfürsten wohl um deswillen zu ihren Zusammenkünften vorzüglich erwählet, weil die 4 Churfürsten am Rhein ganz nahe dabey ihnen zugehörige Oerter haben; denn Chur-Cöln besitzt Rense, Chur-Maynz Ober-Lahnstein, Chur-Trier Capelle, und von Chur-Pfalz hat Hessen-Cassel Braubach zu Lehn.

6. Das Amt Königsfeld.

1) Königsfeld, ein Flecken und Schloß, gehöret einer Linie der Reichsfreyherren von Waldbott Bassenheim.

2) Tönniesstein, eigentlich St. Antonii Kloster, ein Carmeliter Kloster, bey welchem der berühmte Sauerbrunn Tillerborn quillet, welcher aber gemeiniglich der Tönnsteiner Brunn oder das Tönsteiner Wasser genennet wird.

7. Das Amt Ahrweiler, in welchem

Ahrweiler, ein Städtchen am Fluß Ahr, woselbst guter Wein wächst.

8. Das Amt Aldenahr.

1) Aldenahr, ein Städtchen am Fluß Ahr.

2) Brüggen, ein Flecken am Fluß Ahr.

3) Huyngen oder Huynen, ein Flecken am Fluß Ahr.

4) Die Herrschaften Linden, Friesheim, Vischel, Vettelhofen und Kaldenborn.

9. Das Amt Aldenau.

1) Aldenau, ein Flecken.

2) Nieder-Aldenau, ein Dorf.

10. Die Grafschaft Reifferscheid in der Eyfel, gehöret einer Linie des gräflichen Hauses Salm, und steht in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsgrafschaft und Stand des chur-rheinischen Kreises mit einem Anschlag, und Ernst Valentin, Graf zu Salm und Reifferscheid, hat den Reichsabschied zu Regensburg von 1654 wegen Reifferscheid mit unterschrieben: allein, sie wird von Chur-Cöln eximiret. In derselben ist

Reifferscheid, ein Städtchen und Schloß.

11. Das

a Das Haus besteht aus 4 Stockwerken: Keller, Erdgeschoss, 1. Stock und Dachstock. Im Keller befinden sich die Küche, die Speisekammer, die Waschküche und die Kohlenkammer. Im Erdgeschoss befinden sich das Wohnzimmer, das Esszimmer, das Schlafzimmer und das Badezimmer. Im 1. Stock befinden sich 3 Schlafzimmer und ein Zimmer für die Dienstmagd. Im Dachstock befinden sich 2 Vorratskammern und 2 Zimmer für die Dienstboten.

b Keller.

c Erdgeschoss.

d 1. Stock.

e Dachstock.

f Küche.

g Speisekammer.

h Waschküche.

i Kohlenkammer.

k Wohnzimmer.

l Esszimmer.

m Schlafzimmer.

n Badezimmer.

o Schlafzimmer für die Dienstmagd.

p Vorratskammern.

q Zimmer für die Dienstboten.

Das Haus besteht aus 4 Stockwerken: Keller, Erdgeschoss, 1. Stock und Dachstock.

2) Bethlehem, ein Observantenkloster.
3) Niel, vor Alters Neo-Aelia, ein Dorf am Rhein.
4) Bokelmund, Ustorf, Merkenich, Kirchdörfer.

2. Das Amt Bedburg.

1) Beber Reifferscheid, ein Städtchen an der Erfft, nebst einem Comthurey-Haus und Schloß, gehört den Grafen von Salm-Reifferscheid.
2) Die Dörfer Frouwiller, woselbst ein Kloster ist, Widdefeld, u. a. m.

3. Das Amt Zons.

1) Zons, Sontinum, ehedessen Fridstrom, ein Städtchen am Rhein, mit einem Schloß. Hier wird ein Rheinzoll erleget.
2) Wering, oder Woringen, ein Städtchen am Rhein, bey welchem 1288 eine sehr blutige Schlacht zwischen dem gelderschen und brabantschen Kriegsheer vorgefallen ist.
3) Knechtsteden, eine Abtey Prämonstratenser Ordens.
4) Ukrad, Romelskirchen, und andere Kirchdörfer.

4. Die Stadt Nuys.

Nuys oder Neuß, Novesium, Nussia, die Hauptstadt des untern Erzstifts, liegt an der Erfft, welche unterhalb derselben in den Rhein fällt. Vor diesem war sie befestigt und größer; jetzt sind die Festungswerke verfallen, und die Einwohner ernähren sich vornehmlich vom Feldbau und Viehzucht: die Stadt treibt auch Handel mit Brettern und Steinkohlen. Auf dem Markt erblickt man das Bildniß Kaisers Friderichs III von Erzt. Es sind hier ein Collegium canonicorum regul. Augustiner Ordens, ein Jesuiter Collegium, 3 Mönchen- und 3 Nonnenklöster, ein adeliches freyweltliches Stift S. Quirini, und ein Haus der barmherzigen Brüder. 1474 wurde die Stadt vom Herzog Karl dem Kühnen zu Burgund vergeblich belagert; 1586 von Adolph, Grafen zu Mörs, eingenommen, und bald hernach von den Spaniern verwüstet.

5. Das Amt Hulkrad.

1) Hulkrad, ein Schloß und Dorf, ehemals der Haupt-

Schon vom Anfange des Frühjahrs, wenn die Wasser des Jordan durch das Schmelzen des Schnees in den Bergen Hermon und Libanon zu steigen beginnen, ist der Fluß nicht mehr zu durchwaten.

Im Sommer, wo die Wasser des Jordan bis auf ein Minimum sinken, ist er an vielen Stellen durchwatbar.

Die Ufer des Jordan sind mit Gebüsch bewachsen, das in der Regenzeit, wenn der Fluß über seine Ufer tritt, unter Wasser steht. Dieses Gebüsch ist der Aufenthaltsort wilder Tiere, wie Löwen, Panther, Schakale, Wölfe, Füchse, Wildschweine, Hyänen, Gazellen, Rehe, Hasen, Wildkatzen, Stachelschweine, Igel, Ratten, Mäuse, Eidechsen, Schlangen, Skorpionen, Heuschrecken, Ameisen, Fliegen, Mücken, Flöhe, Wanzen, Läuse, Bienen, Wespen, Hornissen, Schmetterlinge, Käfer, Würmer, Spinnen, Tauben, Turteltauben, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, Reiher, Störche, Kraniche, Pelikane, Adler, Geier, Falken, Eulen, Raben, Krähen, Elstern, Nachtigallen, Lerchen, Schwalben, Sperlinge, Papageien, Enten, Gänse, Schwäne, Frösche, Kröten, Eidechsen, Schlangen, Fische, Krebse, Muscheln, Schnecken

nannt. Außer der Hauptkirche, ist hier ein Franciscaner Kloster. Es wird hier einiger Handel mit holländischer Waaren und Steinkolen getrieben.

2) Budberg, Ober-Budberg, ein Kirchdorf am Rhein

3) Eine Seite des Dorfs Kannhausen.

4) Roth, ein Rittersitz.

5) Trarhaus, gehöret dem deutschen Orden.

8. Das Amt Linn.

1) Linn, ein Städtchen, nicht weit vom Rhein, nebst einem Schloß, wegen dessen Erzbischof Friderich 139[illegible] den Grafen von Cleve abgefunden hat. 1720 wurde es von preussischen Truppen eingenommen, und die Festungswerke wurden geschleift.

2) Bokum, ein katholisches Kirchdorf mit einem Nonnenkloster, und dem Rittersitz Willik. Nicht weit davon liegt das adeliche Haus Sollbruggen.

3) Willig, ein katholisches Kirchdorf. In dem Kirchspiel, welches dazu gehöret, liegen die Rittersitze Hulsdunk, ein Rittersitz, welcher aus der gräflich virmontischen Erbschaft dem Erzstift zugefallen, Collenburg und Broichhausen.

4) Fischelen und Osterad, katholische Kirchdörfer.

5) Strump, ein Dorf, bey welchem der Rittersitz Pesch liegt.

6) Burich, ein katholisches Kirchdorf. Zwischen demselben und Strump, liegt das reiche und schöne adeliche Nonnenkloster Meer.

7) Herd, ein Kirchdorf am Rhein, gegen Düsseldorf über. Bey demselben werden viele oberrheinische Waaren ausgeschifft.

8) Lank und Kirsch, Kirchdörfer.

9. Das Amt Kempen.

1) Kempen, eine kleine ehedessen befestigt gewesene Stadt, woselbst ein Gymnasium und 3 Klöster, und einige Leinen-Manufakturen.

2) S. Antoni in der Heyde, ein großer und ansehnlicher Flecken, woselbst viel Leinwand gewebet und gebleichet wird.

3) Vorst,

1 Werth, ein Bruſtſtück, in welchem die Kunſtige Hand, und Zierlichkeit.

1 Schwert, ein Kirchlein an der Mittel.

1 Kranz, Kränzen, ein Fleiſch.

1 Schaub, ein Bündel.

Im. Die Herrlichkeiten und der Flecken Hülle, in der zum Dreyßigen Abwehrenden Jahr, Fürſtlichen Gnaden zu Münſterbilſen, den 20. Julii des Jahrs 1689 zu Wiſch-Eſſe Straſſe Hauſen zum Fürſtenthum Hülle.

1 Die Herrlichkeit Dreyſen, welche ehedeſſen die Grafen von Meurſen geſeſſen; welche aber Fürſtliche linie derſelben abgangen, iſt ſie nach in langwierige Proceß dem Erſtift zuſtändig worden. Hier rechnet ſie zu einen Antheilen.

1 Meerſen, ein Städtl.

1 Alten-Meerſen, ein kleiner Flecken an der Meerſ, mit 2 Mühlen und Wimmerin Kirchen. Hier wohnet der Schultz.

1 Arnoldt, ein unfeſtlicher Flecken.

1 Dreyſen, Dreyßberg.

1 Waldenberg, eine feine Stadt am Rhein, welche die meiſt Weinlage erbauet, und in allen auch einen Landwehr mit Bollwerk und Ringmauren, und einfachen, 2 Thor, 2 Pforten, 2 Bundeswerken über beſtehlichen 1. ihrer Gelegenheit beſtanden worden. Hier iſt ein ſtarcker Bruch.

1 Comp. der Alten Kamp, ein Wunderlicher Ort, Alten-Dorpel, welcher vor zweyhe freye Hof Gerichte in die Schöffenbänk Brief, gnadiget. Den beſitzen auch ein ſolche gnädige Freyheit, daß ſie allein Recht ſprechen und Urtheilen vor ihren Herrn.

1 Alten, ein Kirchlein bey Hochſtraſſen an der Straſſe. Alten, ein Kirchlein, Schloß und Dorpfhauß, ein in den Westlichen Gränzen Gelegen, ſo Ihro Hochfürſtl. Gnaden Hauß.

1 Thun, Thun.

ehemals der Sitz der Grafen von Issum. Es ist hier eine katholische und eine reformirte Kirche.

III. **Aus der Grafschaft, oder dem Vest Recklinghausen,** welche zwischen dem Bisthum Münster, Herzogthum Cleve, und der Grafschaft Mark liegt. Erzbischof Salentin von Isenburg hat dieselbe 1576 von den Grafen zu Schauenburg, welchen sie vom Erzbischof Dieterich II verpfändet worden, für 17550 Goldgülden wieder eingelöset. Sie wird durch einen Statthalter regieret. In derselben ist zu bemerken

1. Recklinghausen, eine kleine Stadt mit einem befestigten Schloß, und einem adelichen weltlichen Stift fürs weibliche Geschlecht.

2. Dorsten, eine kleine Stadt an der Lippe. 1761 wurde sie den Franzosen von den alliirten Truppen mit stürmender Hand abgenommen, und die Besatzung zu Kriegesgefangenen gemacht, die Stadt aber litt bey dieser Gelegenheit großen Brandschaden.

3. Boer und Hornbergbach sind Flecken.

4. Mahlenburg, eine Commenthurey des deutschen Ordens, welche derselbe von denen von Fürstenberg gegen das Schloß Waldenburg im Herzogthum Westphalen eingetauschet hat.

IV. **Aus dem Herzogthum Westphalen.**

§. 1. Dieses gränzet gegen Morgen an das Bisthum Paderborn, an Waldeck und Hessen, gegen Mittag an die Grafschaft Witgenstein, an die Grafschaft Nassau und an das Herzogthum Berg, gegen Abend an eben dasselbe und an die Grafschaft Mark, gegen Mitternacht ans Bisthum Münster und an die Grafschaft Lippe. Die Größe wird von Mittag gegen Mitternacht auf 10, und von Morgen gegen Abend auf 8 Meilen gerechnet.

§. 2.

Es. Wie man sich nach der Zeit zu richten hat.

Cap. 1. Wie man sich nach der Zeit zu richten hat.

Cap. 2. Von der Zeit, wie man sich in Ansehung der Zeit gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten zu verhalten hat.

Cap. 3. Von der Zeit, wie man sich in Ansehung der Zeit gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten zu verhalten hat.

Cap. 4. Von der Zeit, wie man sich in Ansehung der Zeit gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten zu verhalten hat.

Cap. 5. Von der Zeit, wie man sich in Ansehung der Zeit gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten zu verhalten hat.

Cap. 6. Von der Zeit, wie man sich in Ansehung der Zeit gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten zu verhalten hat.

Cap. 7. Von der Zeit, wie man sich in Ansehung der Zeit gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten zu verhalten hat.

Cap. 8. Von der Zeit, wie man sich in Ansehung der Zeit gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten zu verhalten hat.

Cap. 9. Von der Zeit, wie man sich in Ansehung der Zeit gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten zu verhalten hat.

Cap. 10. Von der Zeit, wie man sich in Ansehung der Zeit gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten zu verhalten hat.

§. 4. Als Heinrich, Herzog von Bayern und Sachsen, 1180 von K. Friderich I in die Acht erkläret worden war, schenkte dieser das Herzogthum Westphalen und einen Theil des Herzogthums Engern, welche jenem zugehöret hatten, dem Erzstift Cöln, und belehnte der Erzbischof Philipp mit denenselben, worüber in gedachtem Jahr zu Gelinghausen eine Urkunde ausgefertiget auch solche Schenkung 1200 von K. Otto IV, und 1204 von K. Philipp bestätiget worden. 1368 trat der letzte Graf von Arensberg, Gottfried, und seine Gemahlinn Anna, die Grafschaft Arensberg für 130000 Goldgülden dem Erzstift Cöln ab, und K. Karl IV belehnte 1371 den Erzbischof Friderich mit derselben. Sie ist zu dem Antheil vom Herzogthum Engern geschlagen worden. Die Erzbischöfe und Churfürsten von Cöln haben dieses Herzogthum bis 1442 von Marschällen regieren lassen; welcher Titel aber seither Zeit aufgehöret hat, so daß die Statthalter seit dem Landdrosten genennet worden. Der Landdrost ist das Haupt der westphälischen Kanzley oder arensbergischen Regierung zu Arensberg. Zu Werl ist das Officialat, welches sich auf geist- und weltliche Sachen erstrecket, Criminalsachen ausgenommen, welche der arensbergischen Regierung zugehören.

§. 5. Der politischen Abtheilung nach besteht das Herzogthum aus 4 Quartieren. Solche sind

I. Das rüdensche Quartier, zu welchem dasjenige Stück vom Hellweg gehöret, welches an der Lippe liegt, nebst einem guten Theil des Haarstrangs. Es begreift

1. Das Amt Oestinghausen, in welchem

1) Oestingbausen, ein Kirchdorf, am Fluß Alst.

2) Hultrop, ein Kirchdorf.

3) Hove-

Hovestadt, ein Schloß und Dorf an der Lippe, wel- 1730 das gräfliche Haus von Plettenberg zu Lehn- en für 180000 Rthlr. von der Familie von Heiden ıfet, und 1733 in Besitz genommen hat. Diesem Haus ret das Drostenamt und Halsgericht.

2. Die Gowgrafschaft Erwite, in welcher Erwite, ein Kirchdorf, welches in alten Zeiten ein igshof (curtis regia) gewesen, mit 2 Rittersitzen, wel- as Stammhaus der Familie von Erwite sind.

Westerkotten, oder Kotten, ein Rittersitz und Dorf.

Bockenforde, ein Kirchdorf.

Berge, ein Schloß und landesherrschaftliches Ta- t.

Anruchte, ein Kirchdorf mit 3 Schlössern.

Alt-Geseke, mit 3 adelichen Gütern; Horn und ıghausen sind Kirchdörfer.

Benninghausen, ein Kirchdorf und Bernhardiner ıenkloster.

Die Rittersitze und adelichen Güter, Bettinghausen, ickhof, Düssen, Eblinghausen, Eggeringhausen, lborn, Lohe, Melinghausen, Schwarzenraben, pe, Völlinghausen.

3. Die Gowgrafschaft Geseke, in welcher Geseke, oder Geiseke, eine Stadt am Bach Weih, bst die Stadtkirche, ein adelich-freyes weibliches mit einer Kirche, ein Observanten Kloster, und ein rsitz ist.

Stormode, ein Kirchdorf mit 3 adelichen Gütern, einem Augustiner Nonnenkloster.

Moninghausen und Esbecke an der Lippe, sind dörfer.

Eringerfeld, ein adeliches Schloß.

4. Die Gowgrafschaft Rhüden, in welcher Rhüden, eine Stadt am Fluß Menne, welche auf andtagen unter den Städten die zweyte Stelle hat, inem Kapuziner Mönchenkloster, und einem Nonnen- r. 1353 und 1476 ist sie größtentheils abgebrannt, uch 1739 großen Brandschaden erlitten.

2) Warsten, eine kleine Stadt auf einem Berg am Bach Weester. 1606 brannte sie fast ganz ab, hat auch 1737 eine große Feuersbrunst erlitten.

3) Kaldenhart, eine kleine Stadt auf einem Berg.

4) Suttrop oder Sochtrop, Alt-Rhüden, Misse, Langestraten, Hoinghausen und Esselen, mit einem Schloß, sind Kirchdörfer.

5) Kortlinghausen, ein adeliches Gut.

6) Oster-Eyden, ein Rittersitz.

5. Die Herrschaft und das Gericht Frizharzkirchen, im Umfang des Amts Erwite, gehöret der Familie von Schorlemer, und enthält

1) Hellinghausen, ein Kirchdorf mit 3 Rittersitzen.

2) Heringhausen, ein adeliches Gut.

3) Overhagen, ein Schloß mit einem eigenen Gericht.

6. Die Herrschaft und das Gericht Melrich ist auch gutentheils vom Amt Erwite umgeben, und gehöret denen von Plettenberg. Darinnen ist

1) Melrich, ein Kirchdorf an der Glose.

2) Eggeringhausen, ein adeliches Gut.

II. Das werlische Quartier, welches begreift

1. Die Grafschaft Arensberg, welche größtentheils sehr bergicht und waldicht ist.

1) Arensberg, die Hauptstadt dieser Grafschaft, der Sitz der Regierung des Herzogthums, des Hauptfreystuhls, und der Versammlungsort der Landstände, liegt an der Ruhr, an einem Berg, auf welchen das Wasser der Ruhr durch eine Wasserkunst gebracht werden muß. Sie wird in die alte und neue Stadt abgetheilet. Das Schloß liegt auf dem Gipfel des Bergs. 1762 wurde es den Franzosen von den Alliirten nach einer kurzen aber heftigen Beschießung abgenommen, und die Festungswerke geschleift, die Stadt aber gerieth zu gleicher Zeit unglücklicher Weise in Brand, und verlohr einige 50 Häuser nebst der Residenz der Jesuiten. Die Kirche des Prämonstratenser Mönchenklosters Weddinghausen, ist die rechte Pfarrkirche

Bundesrath. Mitglieder des Bundesraths für Elsass-Lothringen.

Mitglieder des Bundesraths für Elsass-Lothringen.

Ordentliche Mitglieder.

Se. Majestät der König von Preussen, Wilhelm I.
Se. Majestät der König von Bayern, Ludwig II.
Se. Majestät der König von Sachsen, Albert.
Se. Majestät der König von Württemberg, Karl.
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Friedrich I.
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, Ludwig IV.
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Franz II.
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Karl Alexander.
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Peter II.
Se. Königliche Hoheit der Herzog von Braunschweig, Wilhelm.
Se. Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Georg II.
Se. Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Ernst II.
Se. Königliche Hoheit der Herzog von Anhalt, Leopold Friedrich.
Se. Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Ernst.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Günther Friedrich Karl II.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Albert.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Waldeck und Pyrmont, Georg Heinrich.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Reuss ältere Linie, Heinrich XXII.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Reuss jüngere Linie, Heinrich XIV.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Schaumburg-Lippe, Adolf.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Lippe, Leopold IV.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Hohenzollern, Karl Anton.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Liechtenstein, Johann II.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Reuss, Heinrich XXII.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Reuss, Heinrich XIV.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Schaumburg-Lippe, Adolf.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Lippe, Leopold IV.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Hohenzollern, Karl Anton.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Liechtenstein, Johann II.

Die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg.

Stellvertreter.

Se. Majestät der König von Preussen, Wilhelm I.
Se. Majestät der König von Bayern, Ludwig II.
Se. Majestät der König von Sachsen, Albert.
Se. Majestät der König von Württemberg, Karl.
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Friedrich I.
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, Ludwig IV.
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Franz II.
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Karl Alexander.
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Peter II.
Se. Königliche Hoheit der Herzog von Braunschweig, Wilhelm.
Se. Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Georg II.
Se. Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Ernst II.
Se. Königliche Hoheit der Herzog von Anhalt, Leopold Friedrich.
Se. Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Ernst.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Günther Friedrich Karl II.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Albert.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Waldeck und Pyrmont, Georg Heinrich.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Reuss ältere Linie, Heinrich XXII.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Reuss jüngere Linie, Heinrich XIV.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Schaumburg-Lippe, Adolf.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Lippe, Leopold IV.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Hohenzollern, Karl Anton.
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Liechtenstein, Johann II.

Ritus. Ritus, Ritus, Ritus,

2. Das Jhne Wendem, in welchem
17 Thürmer, eine feine Statt, und Veſtung iſt,
in eine ein Burgkhauß iſt.
3. Da die Thür Beſtungen, ein Mittelſtatt, Gerich
einbruch, Kertner, Kelner, Schreiber, Schlo
ſer, Schmidten, Pfiſtern, Schergenhauſen, Schergenſtuben.
4. Die Gerichtsſtatt und das Gericht vnkommen;
item 4th
5) Stimmern, ein Kirchhof mit einem ſchönen
Thor.
4) Heimbrech, ein abgelegt Haus.
5. Das Jhne Dalve, in welchem
6. Dalve, eine feine Statt am Fluß Dalve, weilche
Kirchen iſt. Die hat abgebrönt mit 30 hof Heuſer an
6. 1554. 59. und 1617 das ſie groß Feuerbrünſtig
ren.
7. Jhnis, eine Freyheit, in welcher ein Adel. Sitz iſt.
8. Jhnisgehauſen, eine weilchen Jhnis Pfarrkirchen
ſo Dirkend.
9. Gilgenhauſen, ein Kirchhof.
10. Barbeck, ein Mittelſtatt, ja welchem ein freyed
Gericht iſt.
11. Die adel. Sitze Langen Gehauſen, Kirchbeck,
Jhnis, Preſen, Wedelſtein, und Wiemer, ein
mittelmäſſiges Lehngut.
12. Das Jhnisſche Quartier, welches 3
ter begreift, über welche die Freyherren von Kin
berg Schirmherren ſind.
1. Das Jhne Bilſchen iſt ebenfalles eine beſonder
Adeliche Freyheit, welche Thun Alten eingegeben hat,
bei dem eine Thun von Bilſchen, welcher ſie bald
in den Jhniſchen Krieg umgekommen part,
ſie verlaſſen.
2. Bilſchen, eine Freyheit, die welcher das Jhniſch
Adel Patronat auch Theil hat.
3. Die Adeliche Hauſer Bilſchen, Roſen, Gelben, Fel
Hauſen, Lichtlingen, Gehauſen, Hirſchberg, Kirchberg
Z 4 15 Z Roſenhan

3) Adolphsburg, ein Rittersitz mit einem ansehnlichen Schloß, welches der Freyherr Johann Adolph von Fürstenberg hat bauen lassen, dessen Familie es noch zugehöret, liegt neben Ober-Hundemen.

4) Borchhausen, Broick oder zum Buch, Werdinghausen, Langeney, sind adeliche Güter.

2. Das Amt Fredeburg, welches vor Zeiten eine besondere Herrschaft gewesen, die den Grafen von Arensberg zugehöret hat, von denen 1367 in die Grafschaft Mark, und von dieser 1449 an das Erzstift Cöln abgetreten worden. In demselben sind:

1) Fredeburg, eine kleine Stadt, bey welcher ein Rittersitz liegt.

2) Grafschaft, eine Mannsabtey Benedictiner Ordens, bey welcher ein Kirchdorf liegt. Der Abt schreibt sich Erzdechanten der Dechaney zu Wormbach, zu welcher 12 Kirchspiele gehören.

3) Die Kirchdörfer Berghausen, Dorlahr, Kirch-Ilpe, Voingen, wozu ehedessen eine eigene Herrschaft gehöret hat; Rharbach, Schlipruden und Wormbach.

4) Die adelichen Güter Hangelscheid, Lintlaw und Serkenrad.

Anm. In diesem Amt liegt ein klein Stück Landes, welches der Grund Astinghausen genennet wird, und dem Fürsten von Waldeck Schatzung zahlen muß, und darinnen ist sowohl die Bauerschaft Nordernau, als das Dorf Astenberg oder Lichtenscheid.

3. Das Amt Waldenburg, zu welchem auch das Gericht Attendorn gehöret. Graf Eberhard von der Mark kaufte die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Waldenburg, 1292 (oder 1296) von Hunold von Plettenberg, überließ sie aber 1301 wieder an das Erzstift Cöln.

1) Drolshagen, eine kleine Stadt, mit einer Bernhardiner Nonnenabtey. Sie treibt vieleu Eisenhandel.

2) Olpe oder Olepe, ein Städtchen an der Bigge, welches stark mit Eisen handelt.

3) Attendorn, eine Stadt beym Zusammenfluß der

Jenne

Jenne und Bigge, woselbst ein Observanten Kloster, dessen Abt Lehnherr der Stadt ist, ein Hospital, und Chorales des heil Nikolaus sind. Nahe bey derselben wird Marmor gebrochen. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret. 1737 und 1742 hat sie große Feuersbrünste erlitten.

4) Ewig, ein Kloster canonic. reg. Augustiner Ordens, an der Bigge.

5. Die Kirchdörfer Rhode, Komershagen, Wenden, Schonbolthausen, Elspe.

6) Die Schlosser Waldenburg, auch Waldenberg und Woldenberg genannt, auf einem Berg bey der Bigge, und Schnellenberg, auf einem hohen Felsen, auch an der Bigge, gehören den Freyherren von Fürstenberg, welche das erste vom deutschen Orden gegen Mahlenberg eingerauscht haben.

7) Die adelichen Güter Ahausen und Lennhausen, und die Rittersitze Frilentrop und Bamelo, oder Bamenoel.

4. Die Freygrafschaft Hundemen oder Oberhundemen, im Umfang des Amtes Bilstein, gehöret den Freyherren von Elspe.

5. Die Herrschaft, das Gericht und Kirchspiel Oberkirchen, den Freyherren von Fürstenberg zugehörig, ist von den Aemtern Fredeburg und Medebach, und von der Grafschaft Witgenstein umgeben.

IV. Das brilonsche Quartier begreift

1. Das Amt Brilon, in welchem

1) Brilon, die Hauptstadt des Herzogthums, an der Mönne, woselbst ein Minoriten Kloster und ein Hospital sind. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret. Unweit dieser Stadt wird Gallmey gefunden.

2) Eversberg, eine kleine Stadt und Schloß auf einem Berg bey der Rhur.

3) Bredelar oder Breitlar, eine freye Abtey Benedictiner Ordens, an der Hepke.

4) Die Kirchdörfer Assinghausen, Brunscapel, Velmede, Bigge, Bonkirchen, Scharffenberg, Thulen, Giershagen.

5. Die

5) Die adelichen Güter Berler, Bruckhausen, woselbst auf der Spitze einer Klippe ein Brunnen ist, Geveliinghausen, Ostwig, Westwig, Schellenstein, Antfeld, ein Rittersitz, Höpke.

2. Das Amt Medebach, in welchem

1) Medebach oder Medebecke, eine Stadt, woselbst 2 adeliche Güter sind.

Nahe dabey liegt Glintfeld, ein Kloster der Kreuzbrüder.

2) Winterberg, eine kleine Stadt auf einem Berg. 1759 brannte sie ganz ab.

3) Hallenberg, ein Städtchen, an dem kleinen Fluß Hönne.

4) Schmalenberg oder Smallenberg, ein Städtchen an der Lenne, ist ganz von dem Amt Fredeburg umgeben.

5) Züschen oder Zuschenau, ein Kirchdorf und adeliches Gut, wozu eine Freygrafschaft gehöret hat.

6) Heßborn und Grünebach sind Kirchdörfer.

7) Die adelichen Güter Elkeringhausen, Sidlinghausen, Niederfeld.

8) Bey dem Dorf Silbach wird Bleyerz, mit Silber vermischt, gegraben.

3. Das Amt Stadtberg oder Marsberg, in welchem

1) Stadtberg oder Marsberg, eine Stadt an der Dimel, theils auf, theils an einem hohen Berg, daher sie in die obere und niedere Stadt abgetheilet, der Flecken Elringhausen aber als eine Vorstadt derselben angesehen wird. Vor Alters hat hier die sächsische Festung Heresburg oder Eresburg, oder Eresberg gestanden, welche Karl der Große erobert, und in eine kaiserliche Burg verwandelt, auch die Kirche zu S. Peter und Paul erbauet, und bey derselben eine Probstey Benedictiner Ordens gestiftet hat, welche sein Sohn, Kaiser Ludewig, im Jahr 826 der Abtey Corvey geschenket hat, der sie auch noch gehöret. Als das Erzstift Cöln zum Herzogthum Westphalen gelangte, nahm es auch diese Stadt ein. Weil aber die Aebte zu Corvey seit langen Jahren die Herrschaft über dieselbe gehabt

ihr Leben, indem sie sich zugrunde richten, um es zu bewahren. Als man Thomas Carlyle fragte, ob er sich nicht für einen Atheisten halte, antwortete er: „Ich halte mich für einen Menschen, der sich bemüht, Gott zu finden, und der es nicht kann.“ Und Tennyson, der Dichter, der sich mit Carlyle in die Ehre teilt, der größte Dichter des Jahrhunderts zu sein, sagt in seinem Gedicht „In Memoriam“: „Ich habe Gott gesucht, ich habe mein Herz nach ihm ausgeschüttet in Zeiten, die vorüber sind, und habe ihn gesehen, nicht mit den Augen, und habe ihn berührt, nicht mit den Händen, während mir die Sinne wie Sklaven zu seinen Füßen lagen.“ Und Browning, der Dritte im Bunde, der Dritte, der sich mit Carlyle und Tennyson in die Ehre teilt, der größte Dichter des Jahrhunderts zu sein, sagt: „Ich weiß, daß ich Gott nicht finden kann, und doch kann ich nicht aufhören, ihn zu suchen.“ Und Matthew Arnold, der Kritiker, der Dichter, der Philosoph, der Prophet, der Apostel, der Heilige, der Mann, der sich mit Carlyle, Tennyson und Browning in die Ehre teilt, der größte Mann des Jahrhunderts zu sein, sagt: „Ich habe Gott gesucht, ich habe ihn gefunden, ich habe ihn verloren, ich habe ihn wiedergefunden, ich habe ihn wieder verloren, ich habe ihn wiedergefunden, ich habe ihn wieder verloren, ich habe ihn wiedergefunden, ich habe ihn wieder

stein zugehöret; es ist aber ein Theil derselben mit einer kansteinschen Tochter an die Familie von Spiegel gekommen, und den andern hat der Freyherr Karl Hildebrand von Kanstein dem berühmten Waisenhaus zu Glaucha bey Halle vermacht. Es gehöret dazu

1) Kanstein, ein Schloß und Dorf.
2) Heddinghausen, ein Kirchdorf.
3) Die Dörfer Udorf, Leitmar, Borntost.

6. Die Herrschaft und das Gericht Padberg liegt neben der vorigen, und gehöret theils der Familie von Padberg, theils denen von Stockhausen. In derselben ist 1696 ein Goldbergwerk entdecket worden. Zu dieser Herrschaft gehöret

1) Padberg, ein altes Schloß auf einem Berg, an dessen Fuß ein Dorf (welches ehemals ein Flecken gewesen) liegt, darinnen noch ein Schloß ist; jenes wird das alte, dieses das neue Haus genennt.
2) Beringhausen, ein Kirchdorf.
3) Helmeringhausen, ein Dorf an der Dymel.

7. Die Herrschaft Almen ist gutentheils vom Amt Brilon umgeben, und in 4 Güter vertheilet, welche sind: Ober-Almen, Nieder-Almen, Almen auf dem Bruch, und das almische Mattfeld; die ersten machen ein Samtgericht aus, und das letzte ist adelich frey.

8. Die Freygrafschaft Düdinghausen, beym Amt Wedebach, gehöret jetzt dem Landesherrn. In derselben sind die Kirchdörfer Düdinghausen, woselbst eine kleine lutherische Gemeine ist, bey welcher der Fürst von Waldeck das Patronatrecht hat, Deifeld und Ober-Schleidern. Der Fürst von Waldeck hat von dieser Grafschaft die 3 Dörfer Eppe, Hillershausen und Nieder-Schleidern.

Die

Die Welt am Main.

Die Welt am Main, jeden Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag, Abends 5 Uhr. Redaktion, Druck, Verlag und Expedition: Frankfurt a. M., Schäfergasse 7. Bezugspreis: Vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf. Einzelnummer 10 Pf. Anzeigen: Die 6gespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. Beilagen: Illustrirtes Sonntagsblatt, Humoristische Beilage, Literarische Beilage, Landwirthschaftliche Beilage, Technische Beilage, Frauenzeitung, Kinderzeitung, Fahrplan, Theaterzettel, Kursblatt.

Nr. 1. Frankfurt a. M., Sonntag, 1. Januar 1893. 1. Jahrgang.

Inhalt.

Politische Rundschau. — Feuilleton: Der Weltuntergang. — Locales. — Vermischtes. — Handel und Verkehr. — Anzeigen.

Politische Rundschau.

Deutschland. Der Kaiser hat sich gestern Abend nach Berlin begeben, um dort das Neujahrsfest zu feiern. Heute Vormittag wird er wieder in Potsdam eintreffen. — Der Reichskanzler Graf Caprivi ist gestern Abend 8 Uhr 30 Min. in Berlin eingetroffen und hat sich sofort in seine Wohnung begeben. — Der Reichstag wird voraussichtlich am 10. Januar wieder zusammentreten. — Der Bundesrath hat

wälsche Nüsse überflüßig hervorbringt, gute Weide und Viehzucht, Tabakspflanzungen, insonderheit zwischen Heidelberg und Manheim, und guten Neckar- und Rheinwein hat. Dieser wächst vornehmlich bey Bacharach, bey Neustadt an der Hart, woselbst der so genannte Gänsefüßer gebauet wird, und an der Bergstraße, woselbst sich der Weinheimer hervorthut. Diese **Bergstraße** ist eine angenehme Landstraße, zwischen Heidelberg und Darmstadt, welche mit wälschen Nußbäumen besetzet ist, und auf beyden Seiten fruchtbare Felder und Wiesen, und alsdann Hügel und Berge hat, welche auf der rechten Seite, (wenn man nämlich von Heidelberg nach Darmstadt reiset,) beständig anhalten, und oben mit Hölzung, gegen die Ebene zu aber mit Weinreben bewachsen sind. Die vielen wälschen Nußbäume an der Bergstraße und im **Odenwald** bringen sowohl wegen der Früchte, als wegen ihres Holzes, dem Land großen Vortheil. An der ganzen Bergstraße wachsen auch Mandeln in grosser Menge, und in den Weinbergen stehen hin und wieder Kastanienbäume. Der **Rhein** fließt theils auf der Gränze der Pfalz, theils mitten durch dieselbe hin. In demselben wird bey Germersheim und Selz das beste Rheingold aus dem Sand gewaschen, und solche Goldwäsche von dem Churfürsten als ein Regale angesehen und verpachtet. Diesem Gold haben die rheinischen Goldgülden ihren ersten Ursprung zu danken. Es ergießen sich in der Unter-Pfalz unterschiedene Flüsse in den Rhein, vornehmlich der **Neckar** (Nicer) unterhalb Manheim, und die **Nahe** (Navus) unweit Bingen. Diese Flüsse sowohl als die kleinern sind fischreich.

§. 4. Die

§. 4. Die Pfalz erhält 39 Städte, und unter-
schiedene Aemter. Landstädte sind darinn verbanden,
so der Botmäßigkeit, welche die Frangosen gegen das
Ende des 30 jährigen Jahrhunderts in diesen Lande
ausübten, und sich bis auf Zeit, da den protestantischen
Unterthanen ihre gottesdienstliche Freyheit gebrochen
ward, sich stark zunahmen, bey ihnen eingang, und in eini-
gen alt mehrern Landen, da sie in den einkünften
der katholischen Kirchen, und nach Amerika ge-
gangen, welche Auswanderung zur großen Entvöl-
kung des Landes noch immer anhält.

§. 5. Der katholische Zustand in der Unter-Pfalz
nahmen gestalt, und in andern Landen unterlies
Religionsfreyheit unterworfen geweßen, Kurfürst
ab Ueberbringung der Reformation gereichete Die-
ser, welche D. Luther 1522 zu Heidelberg auf
Augsburger Versammlung mit vielen Beyfall
gum ersten Anfang bestehen in der Pfalz, wel-
den Churfürsten Ludwigen tiefsinnige Nachdenkung
ennig bestärkten. Dieselben Lehrer und Nach-
Heidelberg in so gar anfänglich darob
dem Kaiser nicht eigentlich zur evangelischen Lehre
men; nachdem er sich aber 1545 der Schlap Mo-
dem Kaiser erhebt hatte, überhin es in Sachen
Jacke durch eine besondere Verordnung die Religi-
ng das Abendmahl nach Christi Anordnung
n, und erhoben den Priestern die Ehe.
Heinrich 1556 zur Regierung gelangte,
ng zur evangelisch-lutherischen Lehre
ssen Landen völlig gelenket, allein,
Kurfürsten einige Einwilligung auf
legen an die Pfalz, worauf sich gröss-
Th. 3. A

erklaren ein klügeres und Gluckbringer Stuck der Abwechslung des Herrn seyn, weder verschlimmern der Querstand sich 1560 auf die Seite der Reformirten, und unter allen deutschen Kurfürsten ist die reformirte Lehre in keinen Landen einheimischer, als den sweibrückischen Churbrandenburgischen Landen. Es erfolg es sich aber für die Zukunft, wie es wolle, so haben doch so grossen Grund vor sich den Stolz und Machtgeiz, Lehrer, Evangelisch-Lutherischer Lehre wieder einzuführen, schaffet 1577 die reformirten Prediger und Glauben ab, und verordnet in dem Stuck Landesgesetze, die vielen daherer nach seinem Tod seines Sohnes, deren IV. Hermann, Johann Casimir, Johann Kasimir, die reformirte Lehre 1584 mit solchem Ernst, der sie, daß den Lutheranern nur wenige Kirchen blieben. Die reformirte Lehre und gottesdienstliche Uebung wurde unter Friedrich IV und V immer stärker, bis durch die unglückliche Schlacht am weissen Berg der Prag sowohl der katholischen als reformirten Kirche eine grosse Freiheit zuwuchs, durch das siegreiche Waffen und die Macht der Waffen, welche in der Pfalz die Oberhand mit der römisch-katholischen Lehre und mit gänzlicher Ueberwerfung und wieder eingeführet, und die Reformirten erfahren mancher Druck. Endlich kam der westphälische Friede dazu wieder in den Stand, und vor der bisherigen Unruhe gesetzet; wobey die Reformirten genommen, die sie bisher inne gehabt haben. Unter guter Landsbauherrn und Fürsten der Pfälzischen Kurlinie, und Zweibrücken, Simmern, Lautern 1685 die sämmtliche reformirten Gemeinden

ja allein, Jesu, gut noch bist du allein
Mir Sünder gnädig, und ich will dein
Mich ganz erbarmen. Ich, an den Brüsten
Der Mutter Gnade, will dich lieben, dich
Mit Inbrunst lieben, und mit Seligkeit
Dich lieben, Jesu, Jesu, Jesu, Jesu!

Ich will dich lieben, meine Stärke, meine
Zuversicht, mein Fels, mein Schutz, mein Retter,
Mein Gott, mein Hort, mein Helfer, meine Hilfe,
Mein Schild, mein Horn, mein Heil, mein Schutz

les, was ihnen an geistlichen Gütern, Pfarr- und Schulhäusern, Zehnten, Renten und Gefällen 1624 erweislich zugekommen, zu ihrer Verwaltung überlassen. Den Reformirten wurden alle Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser, so wie sie solche 1685 besessen, bestätiget, außer daß sie in denen Städten, worinn sie 2 oder mehrere Kirchen, die Katholiken aber gar keine hätten, diesen eine derselben; in solchen Städten aber, wo nur 1 Kirche vorhanden ist, ihnen das Chor, und von 7 Landkirchen 2 einräumen, auch von ihren Gefällen $\frac{2}{7}$ überlassen, und $\frac{5}{7}$ behalten sollten. Diese aus den eingezogenen Stiftern, Probsteyen, Klöstern, Prälaturen ꝛc. entstandenen Güter und Gefälle sollten von einer geistlichen Administration verwaltet werden, und solche aus 2 katholischen und 2 reformirten Räthen und übrigen nöthigen Bedienten bestehen. Der reformirte Kirchenrath sollte bey der ihm bis 1685 zugekommenen Verrichtung, Freyheit, Besoldung, Rang und Herkommen kräftig geschützet und gehandhabet werden. Es wurde auch wegen der katholischen Feyertage, vermischten Ehen, und anderer bisher streitig gewesenen Dinge, etwas Gewisses ausgemacht. So vortheilhaft auch dieser Vergleich für die Römisch-Katholischen ist, welche die geringste Anzahl in der Unter-Pfalz ausmachen, und so sehr zu hoffen gewesen, sie würden es bey demselben bewenden lassen: so sind doch nachher noch immer mehrere Religionsveränderungen vorgenommen, und die Religionsbeschwerden der Protestanten sehr gehäufet worden. Es ist aber auch zu beklagen, daß die beyden evangelischen Kirchen seit langer Zeit, und vornehmlich seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts

Arbeit, die Arbeit zum Lebensinhalt, zum Lebenszweck machen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, sich selbst zu verlieren. Wer sich selbst nicht verlieren will, der muß sich in seiner Arbeit finden. Wer sich in seiner Arbeit finden will, der muß sich in ihr verlieren. Wer sich in seiner Arbeit verlieren will, der muß sich in ihr vergessen. Wer sich in seiner Arbeit vergessen will, der muß sich in ihr opfern. Wer sich in seiner Arbeit opfern will, der muß sich in ihr lieben. Wer sich in seiner Arbeit lieben will, der muß sich in ihr heiligen. Wer sich in seiner Arbeit heiligen will, der muß sich in ihr Gott finden. Wer sich in seiner Arbeit Gott finden will, der muß sich in ihr ewig finden.

Wer sich in seiner Arbeit ewig finden will, der muß sich in ihr Gott finden. Wer sich in seiner Arbeit Gott finden will, der muß sich in ihr heiligen. Wer sich in seiner Arbeit heiligen will, der muß sich in ihr lieben. Wer sich in seiner Arbeit lieben will, der muß sich in ihr opfern. Wer sich in seiner Arbeit opfern will, der muß sich in ihr vergessen. Wer sich in seiner Arbeit vergessen will, der muß sich in ihr verlieren. Wer sich in seiner Arbeit verlieren will, der muß sich in ihr finden. Wer sich in seiner Arbeit finden will, der muß sich selbst verlieren.

Wer sich selbst verlieren will, der muß sich in seiner Arbeit finden. Wer sich in seiner Arbeit finden will, der muß sich in ihr verlieren. Wer sich in seiner Arbeit verlieren will, der muß sich in ihr vergessen. Wer sich in seiner Arbeit vergessen will, der muß sich in ihr opfern. Wer sich in seiner Arbeit opfern will, der muß sich in ihr lieben. Wer sich in seiner Arbeit lieben will, der muß sich in ihr heiligen. Wer sich in seiner Arbeit heiligen will, der muß sich in ihr Gott finden. Wer sich in seiner Arbeit Gott finden will, der muß sich in ihr ewig finden.

Wer sich in seiner Arbeit ewig finden will, der muß sich in ihr Gott finden. Wer sich in seiner Arbeit Gott finden will, der muß sich in ihr heiligen. Wer sich in seiner Arbeit heiligen will, der muß sich in ihr lieben. Wer sich in seiner Arbeit lieben will, der muß sich in ihr opfern. Wer sich in seiner Arbeit opfern will, der muß sich in ihr vergessen. Wer sich in seiner Arbeit vergessen will, der muß sich in ihr verlieren. Wer sich in seiner Arbeit verlieren will, der muß sich in ihr finden. Wer sich in seiner Arbeit finden will, der muß sich selbst verlieren.

sein Sohn Otto, welcher sich 1225 mit des vorhin genannten Pfalzgrafen Heinrich Tochter, Agnes, vermählte. Diesem folgte sein Sohn Ludwig in der Pfalz am Rhein, und in Ober-Bayern, und von desselben ältesten Sohn Rudolph I stammen die nachmaligen Pfalzgrafen und Churfürsten ab. Ruprechts III Söhne theilten sich 1410 dergestalt in die pfälzischen Lande, daß 4 Hauptlinien entstunden, von welchen die churfürstliche und die simmersche vornehmlich zu bemerken, weil sie am längsten gedauert haben. Jene starb 1559 mit Otto Heinrich aus, worauf Friderich III von der simmerschen Linie die Chur-Pfalz bekam; dessen Nachkommenschaft 1685 mit dem Churfürsten Karl ihr Ende erreichte, da denn die Churwürde an Philipp Wilhelm von der neuburgischen Linie (eine Nebenlinie von der simmerschen) kam, dessen zweyter Sohn Churfürst Karl Philipp 1742 diese Linie beschloß. Hierauf wurde Karl Philipp Theodor, Pfalzgraf zu Sulzbach, Churfürst zu Pfalz.

§. 8. Pfalzgraf Eberhard hat zur Zeit der deutschen Könige Heinrichs I und Otto I das **Truchsessenamt** verwaltet, und ob solches gleich zur Zeit Otto III von einem Herzog zu Bayern ausgeübet worden, so ist es doch bald wieder an die Pfalzgrafen gekommen, und schon ums Jahr 1240 wieder bey denenselben gewesen, ihnen auch von K. Karl IV bestätiget worden. Als aber Friderich V in die Acht erkläret wurde, gab K. Ferdinand III das **Erztruchsessenamt** dem Churfürsten Maximilian zu Bayern; und obgleich Friderichs V Sohn Karl Ludwig durch den westphälischen Frieden wieder zum Besitz der Unter-Pfalz kam, so behielt doch Bayern das Erztruchsessenamt, hingegen

für

Schlafe nicht, sondern wache und bete, damit du nicht in Anfechtung fallest. Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach. Und er ging abermal hin zum andern Mal und betete und sprach: Mein Vater, ist es nicht möglich, daß dieser Kelch von mir gehe, ich trinke ihn denn, so geschehe dein Wille. Und er kam und fand sie abermal schlafend; denn ihre Augen waren voll Schlafs. Und ließ sie und ging abermal hin und betete zum dritten Mal und redete dieselbigen Worte. Da kam er zu seinen Jüngern und sprach zu ihnen: Ihr werdet nun ruhen und schlafen? Siehe, die Stunde ist hier, daß des Menschen Sohn in der Sünder Hände überantwortet wird. Stehet auf, laßt uns gehen, siehe, der mich verrät, ist nahe.

Da Jesus noch redete, siehe, kam Judas, der Zwölfen einer, und mit ihm eine große Schar mit Schwertern und Stangen, von den Hohenpriestern und Schriftgelehrten und Ältesten im Volk. Und der ihn verriet, hatte ihnen ein Zeichen gegeben und gesagt: Welchen ich küssen werde, der ist's, den greifet. Und alsbald trat er zu Jesu und sprach: Gegrüßet seist du, Rabbi! und küßte ihn. Jesus aber sprach zu ihm: Mein Freund, warum bist du kommen? Da traten sie herzu und legten die Hände an Jesum und griffen ihn. Und siehe, einer aus denen, die mit Jesu waren, reckte die Hand aus und zog sein Schwert und schlug des Hohenpriesters Knecht und hieb ihm ein Ohr ab. Da sprach Jesus zu ihm: Stecke dein Schwert an seinen Ort; denn wer das Schwert nimmt, der soll durchs Schwert umkommen. Oder meinst du, daß ich nicht könnte meinen Vater bitten, daß er mir zugleich mehr denn zwölf Legionen Engel zugeordnet würde? Wie würde aber die Schrift erfüllet? Es muß also gehen. Zu der Stunde sprach Jesus zu den Scharen: Ihr seid ausgegangen als zu einem Mörder mit Schwertern und Stangen, mich zu fangen. Bin ich doch täglich bei euch gesessen im Tempel und habe gelehret, und ihr habt mich nicht gegriffen. Aber das ist alles geschehen, daß erfüllet würden die Schriften der Propheten. Da verließen ihn alle Jünger und flohen.

Und es folgte ihm nach ein Jüngling, der hatte eine leinene Decke um seine bloße Haut, und die Jünglinge griffen ihn. Er aber ließ die Decke fahren und floh nackend von ihnen.

Die aber Jesum gegriffen hatten, führten ihn zu Kaiphas, dem Hohenpriester, dahin die Schriftgelehrten und Ältesten zusammenkommen waren. Petrus aber folgte ihm nach von ferne bis in des Hohenpriesters Palast und ging hinein und saß bei den Knechten und wollte sehen, wo es hinaus wollte.

Die Hohenpriester aber und die Ältesten und der ganze Rat suchten falsch Zeugnis wider Jesum, daß sie ihn möchten töten, und fanden keines. Und wiewohl viel falscher Zeugen herzutraten, fanden sie doch keines. Zuletzt traten herzu zwei falsche Zeugen und sprachen: Dieser hat gesagt: Ich kann den Tempel Gottes abbrechen und in dreien Tagen bauen. Und der Hohepriester stund auf und sprach zu ihm: Antwortest du nichts zu dem, was diese wider dich zeugen? Jesus aber schwieg still. Und der Hohepriester sprach zu ihm: Ich beschwöre dich bei dem lebendigen Gott, daß du uns sagest, ob du seist Christus, der Sohn Gottes. Jesus sprach zu ihm: Du sagest es. Doch sage ich euch: Von nun an werdet ihr sehen des Menschen Sohn sitzen zur Rechten der Kraft und kommen in den Wolken des Himmels. Da zerriß der Hohepriester seine Kleider und sprach: Er hat Gott gelästert. Was dürfen wir weiter Zeugen? Siehe, jetzt habt ihr seine Gotteslästerung gehört. Was dünket euch? Sie aber antworteten und sprachen: Er ist des Todes schuldig. Da spieen sie aus in sein Angesicht und schlugen ihn mit Fäusten; etliche aber schlugen ihn ins Angesicht und sprachen: Weissage uns, Christe, wer ist's, der dich schlug?

Petrus aber saß draußen im Palast, und es trat zu ihm eine Magd und sprach: Du warst auch mit Jesu aus Galiläa. Er leugnete aber vor ihnen allen und sprach: Ich weiß nicht, was du sagst. Da er aber zur Tür hinausging, sahe ihn eine andere und sprach zu denen, die da waren: Dieser war auch mit Jesu von Nazareth. Und er leugnete abermal dazu und schwur: Ich kenne des Menschen nicht. Und nach einer kleinen Weile traten herzu, die da stunden, und sprachen zu Petro: Wahrlich, du bist auch einer aus denen; denn deine Sprache macht dich offenbar. Da hub er an sich zu verfluchen und zu schwören: Ich kenne des Menschen nicht. Und alsbald krähete der Hahn. Und Petrus gedachte an die Worte Jesu, da er zu ihm sprach: Ehe der Hahn krähet, wirst du mich dreimal verleugnen. Und ging heraus und weinete bitterlich.

Und die Männer, die Jesum hielten, verspotteten ihn und schlugen ihn und verlachten ihn und verhöhneten ihn und sprachen: Gegrüßet seist du, König der Juden! Und sie nahmen ein Rohr und schlugen damit sein Haupt und verspeieten ihn und fielen auf die Knie und beteten ihn an.

Und als es Tag ward, kamen die Ältesten im Volk, die Hohenpriester und Schriftgelehrten, und führten ihn hinab vor ihren Rat und sprachen: Bist du Christus, so sage es uns. Er aber sprach zu ihnen: Wenn ich es euch sage, so werdet ihr mir nicht glauben; wenn ich aber auch frage, werdet ihr mir nicht antworten noch mich losgeben. Darum wird des Menschen Sohn hinfort sitzen zur Rechten der Kraft Gottes. Da sprachen sie alle: Bist du denn Gottes Sohn? Er sprach zu ihnen: Ihr sagt es, ich bin's. Sie aber sprachen: Was dürfen wir weiter Zeugnis? Wir haben es selbst gehört aus seinem Munde.

Und sie banden ihn und führten ihn und überantworteten ihn Pontio Pilato, dem Landpfleger. Da nun Judas, der ihn verraten hatte, sahe, daß er verdammt war, gereute es ihn, und brachte wieder die dreißig Silberlinge den Hohenpriestern und Ältesten und sprach: Ich habe übel getan, daß ich unschuldig Blut verraten habe. Sie aber sprachen: Was geht uns das an? Da mußt du zusehen. Und er warf die Silberlinge in den Tempel und hub sich davon und ging hin und erwürgte sich selber.

Die Hohenpriester aber nahmen die Silberlinge und sprachen: Es taugt nicht, daß man sie in den Gotteskasten lege, denn es ist Blutgeld. Sie hielten aber einen Rat und kauften um dieselbigen einen Töpfersacker zu einem Begräbnis für die Pilgrime. Darum heißt derselbige Acker Blutacker bis auf diesen Tag. Da ist erfüllet, was gesagt ist durch den Propheten Jeremias, der da spricht: Sie haben dreißig Silberlinge genommen, damit bezahlet ward der Verkaufte, welchen sie kauften von den Kindern Israel, und haben sie gegeben um eines Töpfersacker, wie mir der Herr befohlen hat.

Jesus aber stund vor dem Landpfleger, und der Landpfleger fragte ihn und sprach: Bist du der Juden König? Jesus aber sprach zu ihm: Du sagest es. Und da er verklagt ward von den Hohenpriestern und Ältesten, antwortete er nichts. Da sprach Pilatus zu ihm: Hörest du nicht, wie hart sie dich verklagen? Und er antwortete ihm nicht auf ein Wort, also daß sich der Landpfleger sehr verwunderte.

Auf das Fest aber hatte der Landpfleger Gewohnheit, dem Volk einen Gefangenen loszugeben, welchen sie wollten. Er hatte aber zu der Zeit einen Gefangenen, einen sonderlichen vor andern, der hieß Barabbas. Da sie nun versammelt waren, sprach Pilatus zu ihnen: Welchen wollt ihr, daß ich euch losgebe, Barabbas oder Jesum, der da heißt Christus? Denn er wußte wohl, daß sie ihn aus Neid überantwortet hatten. Da sie aber auf dem Richtstuhl saß, sandte sein Weib zu ihm und ließ ihm sagen: Habe du nichts zu schaffen mit diesem Gerechten; denn ich habe heute viel erlitten im Traum von seinetwegen. Aber die Hohenpriester und Ältesten überredeten das Volk, daß sie um Barabbas bäten, Jesum aber ließen sie umbringen. Da antwortete nun der Landpfleger und sprach zu ihnen: Welchen wollt ihr unter diesen zweien, daß ich euch losgebe? Sie sprachen: Barabbas. Pilatus sprach zu ihnen: Was soll ich denn machen mit Jesu, der da heißt Christus? Sie sprachen alle: Laß ihn kreuzigen! Der Landpfleger sprach: Was hat er denn Übels getan? Sie aber schrieen noch mehr und sprachen: Laß ihn kreuzigen! Da aber Pilatus sahe, daß er nichts schaffte, sondern daß ein größer Getümmel ward, nahm er Wasser und wusch die Hände vor dem Volk und sprach: Ich bin unschuldig an dem Blut dieses Gerechten; sehet ihr zu. Da antwortete das ganze Volk und sprach: Sein Blut komme über uns und unsere Kinder. Da gab er ihnen Barabbas los; aber Jesum ließ er geißeln und überantwortete ihn, daß er gekreuzigt würde.

denz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Das Wapen wegen der Pfalz am Rhein ist ein goldener Löwe im schwarzen Feld; wegen Bayern ein von Silber und blau 21 mal gewecktes Feld; wegen Jülich ein schwarzer Löwe im goldenen Feld; wegen Cleve 8 königliche Scepter, welche in einem kleinen Schild zusammen kommen, im purpurfarbichten Feld; wegen Berg ein rother Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Feld; wegen Mörs ein schwarzer Querhalke im goldenen Feld; wegen Bergen op Zoom ein damascirtes Schildlein; wegen Veldenz ein blauer mit Gold gekrönter Löwe im silbernen Feld; wegen der Mark ein aus 3 rothen und silbernen Schachreihen bestehender Querbalke im goldenen Feld; wegen Ravensberg 3 rothe Sparren im silbernen Feld, und wegen Ravenstein ein rothes Hirschgeweih im silbernen Feld.

§. 11. Chur-Pfalz giebt, nachdem es die Ober-Pfalz an Chur-Bayern übergeben hat, nur die Hälfte des churfürstlichen Anschlags, nämlich 30 zu Roß, und 138 zu Fuß, oder monatlich 914 Fl.; zu einem Kammerziel erleget es 494 Rthlr. 82 $\frac{1}{16}$ Kr.

§. 12. Den chur-pfälzischen Ritterorden St. Huberts, welcher schon im 15ten Jahrhundert gestiftet worden, hat Churfürst Johann Wilhelm 1709 erneuert. Sein Zeichen ist ein viereckichtes Kreuz, welches an einem rothen Band getragen wird, und auf der Brust ist ein Stern. Der Churfürst ist der oberste Ordensmeister; die Ritter aber sind theils Fürsten, theils Grafen und Freyherren; es sind auch Ordensbediente vorhanden. Im Anfang des 1768sten Jahres hat Churfürst Karl Theodor den Löwen-

Orden

Schluß von Seite 1.

Hilfsarbeiter, Kaufmann Hermann Schmidt, Kaufmann Hermann Schmidt, Kaufmann Hermann Schmidt

Ehe-Deutschen, welche in Ehe-Deutschland geboren sind, am 12. Mai, der ehe-deutschen Ehen Ehe-Deutschland

en, ob schon der Stadt an guter Waare, so wie an gut- ter, und der Zahl nach, alle die vornehmsten Juden, in ganz Deutschland. Ueberdies hat sie ein prächtiges Rathhaus, und viele schöne Gebäude in Ansehen. Die Gemeine besitzt eine Sammlung von Manuscripten, welche ehemahls der Gelehrsamkeit sehr beförderlich gewesen, und noch jetzo, in Ansehung der Geschichte der Juden, sehr brauchbar sind. Es sind darunter viele Bücher, welche die Gemeine, als eine Stiftung, ihren Gönnern, und andern reichen Juden, die Synagogen und Schulen besuchen, zum Geschenke giebt. Die Stadt hat auch ein Gymnasium, welches Handel und den Gelehrsamkeit zur Aufnahme hat. Diese Anstalt ist 1760 bis 1770 Jahre gedauret. Die Stadt giebt zur Unterhaltung jährlich 200 Gulden.

3. Das Oberamt Heidelberg begreift ein Stück Landschaft, welches man sonst Clocks Mannen hat, und ehemahls überhaupt 200 Dörfer, in gedoppelter Gestalt.

Heidelberg, die erste Hauptstadt, welche am Fuß des Gebirges, gegen Mittag, liegt, ist ein Ort, in ungemeinen Segen, gleichsam tief und über der Erde hat. Man merkwürdig, daß sie vom Julius Cäsar, Tacitus, Ammianus und Plinius gar nicht, in beiden Theilen aber Mauern umgeben, und ganz gemacht habe. 1278 und 1283 brannte sie ganz ab, und 1537 ward sie durch eine Feuersbrunst zum Theil zerstöret. Ihre Lage ist sehr angenehm und gesund, wenn man die Nähe des Neckars, und von dem Gebirge, wo sie liegt, die Dünste, welche sich in den Thälern sammlen, ausnimmt. Die Gebäude sind, wegen der Enge des Platzes, nicht sehr prächtig, und die Gassen sind krumm und schlecht. Die Stadt hat 8 Thore, und ist mit einer Mauer, Graben und Wällen umgeben. Sie ist in 4 Theile getheilet, welche Quartiere heißen. Diese sind: Das

Sächsischen Hofmeisters sagt, so ist es nicht wahr. Wollmann. Gnädiger Herr, ich bin ein ehrlicher Mann, und lasse mir nicht gern einen Schelm heißen. Ich habe meine Ehre so lieb, als ein Kavalier, und wenn ich mich nicht vor Ihro Durchlaucht fürchtete, so wollte ich dem Herrn Hofmeister wohl zeigen, daß ich ein Kerl bin, der sich nicht vor ihm fürchtet. Ich habe ihn nicht einen Schelm geheißen, sondern ich habe nur gesagt, daß ich ihn vor einen Schelm halte, und das ist ein großer Unterschied. Ich bin ein Kavalier, und weiß, was ich sage

Ufer des Mains. Die Ufer sind mit Weiden bepflanzt, die Wiesen sind die Lieblingsplätze der Störche. Diese sind Wahrzeichen des Frühlings, denn sie kommen mit ihm und ziehen mit ihm wieder fort. Sie sind sehr nützliche Vögel, denn sie vertilgen Mäuse, Frösche, Schlangen und Insekten. Sie sind sehr zahm und vertraulich, und man sieht sie oft auf den Dächern der Häuser, wo sie ihre Nester haben. Sie sind sehr scheu und vorsichtig, und man kann sie nur schwer fangen. Sie sind sehr klug und lernfähig, und man kann sie leicht abrichten. Sie sind sehr treu und anhänglich, und man kann sie leicht zähmen. Sie sind sehr schön und elegant, und man kann sie leicht erkennen. Sie sind sehr selten und kostbar, und man kann sie nur schwer finden. Sie sind sehr wertvoll und teuer, und man kann sie nur schwer kaufen. Sie sind sehr gefährlich und giftig, und man kann sie nur schwer töten. Sie sind sehr harmlos und friedlich, und man kann sie leicht fangen. Sie sind sehr schnell und flink, und man kann sie nur schwer einholen. Sie sind sehr langsam und träge, und man kann sie leicht einholen. Sie sind sehr laut und lärmend, und man kann sie leicht hören. Sie sind sehr leise und still, und man kann sie nur schwer hören. Sie sind sehr groß und stark, und man kann sie nur schwer besiegen. Sie sind sehr klein und schwach, und man kann sie leicht besiegen. Sie sind sehr alt und weise, und man kann sie leicht um Rat fragen. Sie sind sehr jung und unerfahren, und man kann sie leicht belehren. Sie sind sehr reich und mächtig, und man kann sie nur schwer bestechen. Sie sind sehr arm und ohnmächtig, und man kann sie leicht bestechen. Sie sind sehr gut und edel, und man kann sie leicht lieben. Sie sind sehr böse und niederträchtig, und man kann sie nur schwer lieben. Sie sind sehr schön und anmutig, und man kann sie leicht bewundern. Sie sind sehr häßlich und abstoßend, und man kann sie nur schwer bewundern. Sie sind sehr klug und weise, und man kann sie leicht um Rat fragen. Sie sind sehr dumm und unwissend, und man kann sie leicht belehren. Sie sind sehr reich und mächtig, und man kann sie nur schwer bestechen. Sie sind sehr arm und ohnmächtig, und man kann sie leicht bestechen. Sie sind sehr gut und edel, und man kann sie leicht lieben. Sie sind sehr böse und niederträchtig, und man kann sie nur schwer lieben. Sie sind sehr schön und anmutig, und man kann sie leicht bewundern. Sie sind sehr häßlich und abstoßend, und man kann sie nur schwer bewundern.

(3) Kirchheim, ein Dorf.

(4) Schwetzingen, ein churfürstliches Jagdschloß, nach welchem von Heidelberg aus eine Allee geht.

(5) Wieblingen oder Weiblingen, ein Pfarrdorf am Neckar, unweit Heidelberg, ist um deswillen merkwürdig, weil von demselben die Hohenstaufen den Namen der Gibelliner oder Weiblinger bekommen haben, indem sie durch Heurath in die weiblingische Familie, derselben Güter und Würde an sich gebracht haben. Den Kirchensatz daselbst hat ehedessen das gräfliche Haus Erpach gehabt, aber 1418 an Chur-Pfalz übergeben.

(6) Seckenheim, vor Alters Siegenheim, Sickenheim, ein Dorf, nahe beym Neckar, woselbst Churfürst Friderich I 1462 einen wichtigen Sieg über 3 ansehnliche Feinde davon getragen hat.

(7) Neckarau, ein Dorf unweit des Neckars.

(8) Dilsperg, ein Städtchen und festes Schloß am Neckar, auf einem steilen Felsen.

(9) Meckesheim, Lobenfeld, Kloster Lobenfeld, und andere Oerter.

6) Die Kellerey Waldek, zu welcher heil. Kreuz, Steinach, und 4 andere Oerter gehören.

7) Die Cent Schriesheim, zu welcher außer Schriesheim noch 15 andere Oerter gehören. Bey Schriesheim hat man ein römisches Begräbniß, und zwar ein Columbarium, entdecket, welches Schöpflin in der Historia et commentat. acad. elect. Palatinæ, Vol. 2. beschrieben. Es ist hier auch das Schloß und Dorf Ilbesheim, am Neckar belegen.

8) Die Stuber Cent, welche sich über einen im Craichgau belegenen Theil der unmittelbaren reichsritterschaftlichen Oerter, der gewissermaßen unter chur-pfälzischer Hoheit steht, erstrecket, und sonst auch die obere oder Reichersbauser Cent genennet wird. Die dazu gehörigen Oerter sind

(1) Helmstatt, ein Städtchen.

(2) Aglasterhausen, Aspach, Bargen, Breitenborn, Deudenzell, Esperbach, Flinschbach, Guttenbach, Haag, Katzenbach, Michelbach, Moßbron, Neun-

landsleben, Reichsrath, Reichsadvokaten, Secretarien, Gesandten, Schreibern.

2. Das Oberamt Ladenburg, zu welchem 3 Aemter gehören.

a) Ladenburg, zur Zeit der Mayer Lapidanus, und ist der Sitz des Oberamts. Königs von Kaiser Ludewig, welchem ehrlich, ist die Oberamtshalle und ein Hirsch auf dem Thore des Schlosse, welche eine Zeit von Churfürsten und Bischöfen Worms in Gemeinschaft besessen worden. Das Bischöfliche Wappen ist in wenigen Jahren von der Chur-Pfalz verschlossen haben der Stadt ein einhirsch, und der Bischöfliche Wappen ist Chur-Pfalz stehen Wappen,

wesen; aber 1330 vom K. Ludwig dem Pfalzgrafen verpfändet worden. Pfalzgraf Otto I, Königs Ruprecht jüngster Sohn, hat hier seinen Sitz gehabt. Als aber seine Linie mit seinen 4 Söhnen untergegangen, ist dieser Ort mit seinem Zubehör wieder an das Churhaus gefallen. Es sind hier Kirchen aller 3 Religionen und eine Tuchfabrike. 1723 brannte ein guter Theil der Stadt ab.

2) Die Kellerey Hilspach, zu welcher gehöret

(1) Hilspach, ein Städtchen.

(2) Sinzheim, ein Städtchen, ist an sich klein und schlecht, hat aber eine ziemlich große Vorstadt. Das ehemalige daneben gelegen gewesene Kloster ist der heil. Geist Kirche zu Heidelberg zugeleget. Es ist nahe bey dem Städtchen noch ein Franciscaner Kloster. 1689 wurde es von den Franzosen angezündet Vor Alters ist es eine Reichsstadt gewesen. 1298 ist die Reichssteuer desselben, und 1316 das Städtchen selbst, denen von Weinsberg verpfändet worden. Nachmals kam es an Churpfalz, und 1426 wurde es von dem Churfürsten an Conrad von Weinsberg verpfändet.

(3) Schlüchtern, vor Alters Slochtra, ein Kirchdorf.

3) Die Kellerey Lohrbach, zu welcher gehöret

(1) Lohrbach, ein Dorf.

(2) Ober- Mittel- und Unter-Schefflenz, sind Dörfer.

(3) Dalau, ein Dorf.

4) Die Kellerey Neckarelz begreift

(1) Neckarelz, ein Dorf.

(2) Obrickheim, ein Städtchen und Schloß am Neckar.

5) Die Kellerey Eberbach, in welcher

(1) Eberbach, ein Städtchen am Neckar, welches K. Ludwig 1330 den Pfalzgrafen verpfändet hat.

(2) Minnenburg, ein Schloß.

5. Das Oberamt Borberg zu welchem 14 Oerter gehören, liegt zwischen den chur-maynzischen Aemtern Bischofsheim und Crautheim, und des deutschen

Ordens-

ens-Meisterthum Mergentheim. Es war ehedes eine Herrschaft, welche ihren eigenen Herren hatte. I wurde es an das Bisthum Würzburg verpfändet aber dabey bedungen, daß der Religionszustand so ben sollte, wie er damals war. Churfürst Karl ilipp Theodor hat es wieder eingelöset.

) Borberg, ein Städtchen.

) Gerichtstetten, ein Flecken.

) Schweigern, Angeltborn, Schwabhausen, Winhbusch, Welchingen, sind Kirchdörfer.

) Die im Schüpfergrund belegenen 3 Cent-Dörfer, mbach, Eplingen, halb Sachsenflubr, Schilling, ostatt.

6. **Das Oberamt Bretten** liegt im Craichgau, begreift auch einen Theil der dazu gehörigen Landschaft **Prurhein**, welche aber größtentheils zu dem ieth des Bisthums Speyer gehöret, und hat 23 ter. Wir bemerken

Bretten oder **Bretheim**, die Ober-Amtstadt, ist eine Stadt am Sulzbach auf einem Hügel, und Phi-Melanchthons Geburtsort. 1689 wurde sie von den zosen angezündet. Hier haben alle 3 Religionen en.

Heidelsheim, vor Alters Hadolfesheim und Heisheim, eine kleine alte Stadt am Sulzbach.

Weingarten, ein Städtchen an der baadenschen ze.

Eppingen, ein Städtchen am Fluß Elsatz.

7. **Das Oberamt Germersheim**, welches Theil an den Gränzen im Untern-Elsas liegt, es auch von den französischen Schriftstellern get wird, und zu welchem 182 Oerter gehören.

Germersheim, zur Zeit der Römer muthmaßlich Julianus, eine Stadt am Rhein, in welcher hier Goldwäsche und gute Fischerey ist, und in der Nachbaft giebt es gute Jagd. K. Rudolph I von Habsbur-

burg, welcher diese Stadt 1276 angelegt hat, ist hieselbst gestorben, und K. Ludwig hat diese Stadt und Burg 133[illegible] an die Pfalzgrafen verpfändet. Das alte Schloß ist zerstöret, Churfürst Friderich II aber hat neben der Stadt ein neues Schloß aufgeführet, welches von ihm Friderichsbühel (Friderici collis) genennet worden. Es fließt hier der Fluß Queich in den Rhein.

Zu dem Unteramt Germersheim gehören 10 Dörfer, von welchem 4 dießseits der Queich, 5 jenseits derselben, 1 jenseits des Rheins, liegen.

2) Das Unteramt Hagenbach, in welchem anzumerken

(1) Hagenbach, ein Städtchen, nahe bey einem Arm des Rheins. König Rudolph I hat demselben Stadtrecht verliehen.

(2) Neuenburg, ein Dorf am Rhein, welches ehedessen ein Schloß und eine Abtey gehabt hat. Anfänglich und auch 1570 hat es jenseits des Rheins gestanden, nachmals ist es auf eine Insel des Rheins, und endlich auf die Westseite des Rheins versetzt worden. Auf der Ostseite des Rheins ist noch der zu diesem Unteramt gehörige Ort Neuburgweiler.

3) Das Unteramt Selz liegt höher hinauf am Rhein, und hat den Namen von

Selz, Salecio, Salsa rhenana, Salesia, Elizatium, einem Städtchen am Rhein, woselbst eine Goldwäsche ist. Die adeliche Probstey, welche ehedessen hieselbst gewesen, und nebst ihrem Zugehör die fürstliche Würde gehabt hat, kömmt in den alten Reichsmatrikeln mit einem Anschlag vor. Churfürst Friderich III legete 1575 hieselbst eine Ritterschule an, und widmete zu derselben die Einkünfte der hiesigen Probstey und des Klosters Hördt; sie gieng aber bald hernach unter Churfürsten Ludwig wieder ein. Die Gefälle der Probstey sind zwar nachher den Reformirten zu Theil geworden, werden aber itzo von den Katholiken genossen. Der Ort, wo vor Alters das Kloster gestanden hat, ist jetzt im Rhein. Die Stadt ist ehedessen eine Zeitlang eine freye Reichsstadt gewesen, und hat unter der hagenauer Landvogtey gestanden.

4) Da

Das Unteramt Zellingen, in welchem
1) Zellingen, über Zellingen, an Gudsberg an der Wörnad.
Wörnad. Churfürst Friedrich II hat es
1480 dem Hospital
(2) Der Dörrer Bann, Unterweiler ꝛc.
Der Dörrer Bann, welcher 1) an den Dörrer Bann und Probsteyer Forst Neuenstadtischen, und
2) an den Forst des Amts Alzey in den Dörrer Bann
Forst, 3) an die Gemarkung Weiler, 4) an die
Gemarkung Dörrer Bann, herumlauft, begreift
Dörrer Bann.
Das Amt Kandel, welches Landau und Bergzabern
Kandel. ist das zweyte, welches unter Churfürst Friedrich
dem und von Zweybrücken im 1ten Jahrhundert
Amt Kandel. hat. Die drey Aemter nun einen eine
und begreift unter den Amt Kandelamtsleute,
Kandelamtsleute. 1) die unter gemeinschaftlichen Amtmann
Amtmann. stehen, 2) auch einzelne andere Dörfer.
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 1) unter dem Amtmann
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 2) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 3) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 4) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 5) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 6) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 7) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 8) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 9) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 10) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 11) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 12) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 13) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 14) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 15) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 16) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 17) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 18) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 19) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 20) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 21) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 22) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 23) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 24) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 25) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 26) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 27) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 28) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 29) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 30) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 31) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 32) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 33) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 34) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 35) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 36) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 37) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 38) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 39) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 40) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 41) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 42) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 43) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 44) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 45) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 46) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 47) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 48) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 49) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 50) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 51) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 52) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 53) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 54) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 55) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 56) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 57) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 58) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 59) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 60) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 61) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 62) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 63) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 64) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 65) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 66) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 67) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 68) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 69) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 70) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 71) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 72) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 73) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 74) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 75) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 76) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 77) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 78) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 79) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 80) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 81) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 82) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 83) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 84) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 85) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 86) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 87) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 88) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 89) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 90) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 91) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 92) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 93) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 94) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 95) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 96) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 97) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 98) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 99) die Pfleger gehören
Kandelamtsleute. Kandelamtsleute, 100) die Pfleger gehören

stadt des vorigen Erbbestands zu einem churpfälzischen Lehn übe
lassen und verliehen hat.

Auch liegt hier die Herrschaft Altdorf, zu welcher, auße
dem Schloß und Flecken Altdorf auch Weingarten und ande
Oerter gehören, und die Carolina, Raugrafinn zu Pfalz, ihre
Gemahl Mainhard, Herzog von Schonburg, zugebracht.

8. Das Oberamt Neustadt, zu welchem 6
Oerter gehören.

1) Neustadt, an der Hart, Neostadium oder Neapol
Nemetum, die Oberamtstadt, durch welche die Spey
bach fließt, ist von dreyen Seiten mit Hügeln umgeb
auf welchen der unter dem Namen des Gansefüßers be
kannte Wein wächst. Das hiesige Gymnasium hat Pfal
graf Johann Casimir 1578 gestiftet, daher es Collegium
Casimirianum genennet wird. Nahe bey der Stadt lie
das Bergschloß Hart.

2) Edikheim, ein Flecken, gehöret halb Chur-Pfal
halb Pfalz-Zweybrücken.

3) Hßloch, ein Dorf, welches K. Ludwig 1330 dene
Pfalzgrafen verpfändet hat, gehöret zur Hälfte hieher.

4) Wachenheim, ein Städtchen, bey welchem schö
ner Wein wächst. Herzog Ludwig der Schwarze zu Zwey
brücken belagerte und eroberte dasselbige 1471, ließ di
Veste schleifen, und der Stadt Thürme und Mauern nie
derreißen.

5) Oggersheim, ehedessen Agridesheim, ein Städt
chen in einer an Getraide, Wiesen und Baumfrüchte
überaus fruchtbaren Gegend. Prinz Friderich vo
Zweybrücken hat hier 1748 einen schönen Pallast mit e
nem Garten anlegen lassen.

6) Maxdach, ein Pfarrdorf, welches noch im jetzig
17ten Jahrhundert unter dem Hochstift Speyer gestande
hat, nunmehr aber churpfälzisch ist. Es sind hier evan
gelisch lutherische, reformirte und katholische Einwohner
Den beyden ersten gehöret von Alters her die Kirche.

7) Lambsheim, ein Städtchen.

8) Altrip, Alta ripa, ein uraltes Dorf am Rhein, wo
selbst vor Alters ein römisches Kastel wider die Deut
schen gewesen, davon man noch 1380 Spuren gesehe
hat; die jetzt das Wasser des Rheins bedeckt.

9) Da

9. Das Oberamt Alzey, unter welches 189
ter gehören.

Alzey, vor Alters Alceia, die Oberamtſtadt am
Selz, mit einem Schloß, auf welchem ein Burg-
wohnet, iſt ein alter Ort. Hieſelbſt hat der römi-
König Heinrich, welcher ſeinem Vater, Kaiſer Fri-
ch II, Gift beybringen wollen, einige Zeit gefangen
ſen. 1556 ſtarb hier Churfürſt Friderich II. 1689
de die Stadt von den Franzoſen ihrer Mauern berau-
und angezündet. Die Reformirten haben die große
he, die Katholiſchen und Lutheraner jede auch eine.

Das Amt Odernheim.

(1) Odernheim, ein Städtchen am Fluß Selz. Es
r Alters eine Reichsſtadt geweſen, welche K. Ruprecht
an ſeinen Sohn Ludwig verpfändet hat.

(2) Arnsheim, ein Städtchen.

Pfeddersheim, ein Städtchen, bey welchem guter
wächſt. Ehedeſſen, und noch 1385, iſt es eine
ſtadt geweſen. Nachmals iſt es an das Erzſtift
nz, und von dieſem 1463 an Churpfalz gekommen.

Bibelsheim, Undenheim und Selzen, über wel-
erter ein Oberſchultheiß geſetzet iſt.

Dalsheim, Niederflörsheim, und Bremersheim,
welche Oerter auch ein Oberſchultheiß geſetzet iſt.

Alsheim, mit 2 Kirchen; Gimsheim, Eich und
n, über welche ein Oberſchultheiß geſetzet iſt. Die
en liegen am alten Rhein; denn der Rhein floß
ſen in hieſiger Gegend, jetzt aber fließt er weiter ge-
ſten.

Wolfsheim, Nieder-Weinheim, und Schims-
über welche Oerter ein Oberſchultheiß geſetzet iſt.

Münſterheim, Sponsheim und Alpisheim, über
Oerter ein Oberſchultheiß verordnet iſt.

Heppenheim auf der Wies, woſelbſt ein Ober-
heiß iſt.

Dienheim, woſelbſt ein Oberfauth iſt.

Weſt-Hofen, ein Städtchen.

Hochheim, ein Dorf, deſſen ehemaliges Kloſter
von Chur-Pfalz eingezogen, und in eine Schaffne-

gen vermehret werden. Was 1720 nur wie ein Mo-
ment schlechter der Rede zu Ehrenbreitstein in Stein
gehauen, damals aber wurde es von den Kayserlichen
zum Ernste gemacht.

13) 1 Reichs-Erb-Schatzmeister, und Kayserlicher
Erb-Truchsess, Waldburg.

14) Der Kayserliche Erbmarschall, gestaltet ein
langwirt Document gemeine ist. Einige von denen
gleichsam Thronen sind.

15) Heimbuchen, ein Stiftsherr.

16) Breid-Eschenbach und Rodenbachen.

17) Aus Kayserlicher Erbvollmächtigkeit.

18) Aus Kayserlicher Vollmächtigkeit, ist eine
gedruckt und ebenfalls lateinische gewesene Strafe,
Friedbrüchern Gesetzt an einem in den Kayser gebrach-
mal. In diesem Jahr ist 1235 zu Mainzen und die
Kinder erbauet worden. Einmahl Friedbrüch, ist
darvon viel gerichtlichen processualische Nebenhändel
da kann verschiedlich Kayser und Stadt gegen Stadt
in solcher Handwerken und Manufacturen Mainz
vorzüglich bestellet war. Und wann Mainz, und
von den Kayserlichen hier vermehret, auch ihren Ge-
brauchen werden. Und wie sie sind hier die Kayser
beim, und, an die völker wieder anzuhalten. Und
alle Streitsachen und Rechtsfälle, welche in
nächsten stehen, viele Freyheiten verursachen.
Es sind hier 2 reformirte Kirchen und ein Dom,
eine katholische und eine lutherische Kirche, ein
Landrecht, Zoll- und Stadtgericht, Mainz
gezirt zur Residenz gesetzt worden ist. Gleichwohl

19) Das Bischof- Schloss, Stein und Ca-
hein sind schön, 60 und 66 ungemeine Zeichen.

20) Das Domcapitul Kirchenspiel ist
mannichfaltig, heilen darmit Kirchen, und andere
Gebäude umgeben.

21) Landrecht, ein Stiftsherr mit einem Amt
gefüllt.

22) Hundsbach, Bubbe Mühlenbaden, Schaden
und 1400 Thaler gebauet.

3) Zum Walramischlosse, in welcher 3 Herren gehören.

4) Zum Hammelbach, von 3 Herren.

5) Das Ober-und Unter-Lingental, oder Duhdorf, liegt im Odenwald zwischen den hessen-darmstädtischen und erbachischen Gebiech, und begreift 7 Dörfer.

Unterlingental, Oberdorf, die Herrschaft und einem Dorf. Auf dem Schloß ist ein Commandant, und es kommt beständig Manschaftsgenerale an.

12. Das Oberamt Umstadt liegt auch im Odenwald, und es wird von Ober-Ramstadt, Hessen-Darmstadt regieret. Es begreift 10 Dörfer.

Umstadt, oder Groß-Umstadt, ist ein Städtchen, welches 1 Hauptmannschaft Garnison liegen hat.

13. Das Oberamt Oppenheim, zu welchem 30 Oerter gehören.

Oppenheim, die Oberamtsstadt, liegt an einem Hügel beym Rhein. Hier sind 2 Kirchen, 1 Hospital, 1 Capuziner-Kloster, 1 Jesuiter- und 1 Nonnenkloster, welche aber nicht mehr bestehen. Die große Pfarrkirche gehört den Lutheranern, und hat 2 Lutheranische und 2 Katholiken haben darin ihren Gottesdienst. Die Kirche St. Catharina ist Katholisch und wird von 2 Geistlichen verwaltet. Es ist hier ein Rabbiner, und 20 Familien Juden genießen allhier Schutz, haben die Freyheit gottesdienstl. zu verrichten. Vor Alters ist die alte Reichsstadt gewesen, und hat einen Rath, 2 Bürgermeister, einen Stadtschreiber, verriget worden.

Landskron, ein Schloß auf dem Rhein, am Fuß einer hohen steilen Berges, hat einen Wein.

2) Dreisheim, ein Kirchdorf.

3) Nierstein, auch ein Schloß und Kirchdorf.

4) Das Unteramt Guntersblum, hat ebenfalls zum Pfalzgrafen Friedrich II. gehöret, ist aber 1733 von dem damaligen und Pfalzgrafen Christian II. an Chur-Pfalz mit vielen Ortschaften vertauschet worden, und hat ausser 2 Kirchdörfern in der freyen Gemeinheit gelegen werden soll. Es gehören 2 Kirchdörfer und Dorf Guntersblum an den Rhein, das Dorf Eimsheim, welches vom Stifte Worms zu Lehen gehet, und einige Höfe und Gefälle in Dorf Hillesheim.

6) Ober-Ingelheim, ein Städtchen, und ehemalige Reichsstadt, und

7) Nieder-Ingelheim, ein Flecken, beyde nahe beym Fluß Selz, liegen bey einander. Zu Ingelheim ist vor Alters ein Königshof gewesen, welcher heutiges Tages der Saal zu Ingelheim genennet wird, und es sind hier ansehnliche Versammlungen angestellet worden, unter welchen insonderheit die Kirchenversammlung vom Jahr 948 zu bemerken ist. Daß Karl der Große hieselbst geboren sey, ist noch nicht erwiesen; es ist aber der Geburtsort des um die Erdbeschreibung sehr verdienten Sebastian Münsters. Die ehemalige hiesige Probstey ist 1576 eingezogen.

8) Schwabenheim, oder Sauer-Schwabenheim, ein Dorf mit einer Probstey.

9) Das Kloster Mariencron ist 1565 eingezogen worden.

14. Das Oberamt Bacharach, in welchem 29 Oerter sind.

1) Bacharach, (das ist, nach einiger Meynung, Bacchi ara,) die Oberamtstadt, liegt am Rhein. In derselben haben alle 3 Religionen Kirchen; es ist auch daselbst ein Kapuziner Kloster. 1689 wurde sie von den Franzosen angezündet. Der in hiesiger Gegend wachsende Muscatellerwein ist vortrefflich. Gleich neben der Stadt liegt das Schloß Stalecke auf einem Berg, welches vor Alters ein Wohnsitz der Pfalzgrafen gewesen ist. Es hat schon 1190 Pfalzgraf Conrad, Kaiser Friderichs I Bruder, hieselbst gewohnet, dem der Erzbischof Philipp zu Cöln dieses Schloß neben der Advocatie zu Bacharach 1189 zu einem Weiberlehn verliehen, weil er keine männliche Leibeserben gehabt. Von hieraus ist über das Gebirge nach dem Hunsrück ein Weg angeleget worden.

2) Die vier Thäler, quatuor valles, werden die Dörfer Mannebach, Nieder- und Ober-Diebach, und Stege genennet.

3) Fürstenberg, ein Schloß am Rhein.

4) Das Unteramt Caub, in welchem

* Caub, Cuba, ein Städtchen am Rhein. Nahe bey demselben liegt das Schloß Gutenfels; und gegen Caub über auf einer Insel im Rhein steht ein Wachtthurm, welcher

ſich die Pfalz annennet wird, auch ehedeſſen Pfalzgrafen-
ſtein geheiſſen hat, und ſtehet ihme Baadeken, auf dem
heiligen Wintzich, zum Schutz binnen.

Die Stadt Kayſerswerdt.

Anfänglichen Coſtam Werde / Inſulam, eine Inſul
oder Stadt am Rhein, welche ehedem eine ſtarke Fe-
ſtung geweſen, iſt 1629 von den Churfürſtlichen von Deut-
ſchland, und 1702 von den Bundsgenoſſen belagert und
erſtlich auf die Capitulation Belagerung faſt zum vermeſſer,
nachgar aber ihrer Zuſtagnoſterte beraubet worden. Es
iſt ein Collegium canonicorum, ſo Otto der Dritte
im 1. Jahrrich II dem Pfalzgrafen Ehrenfried erſtlich zur
Pfarr-Kirchen, und von deſſelben Orden Otto III andern
im 2. Jahrrich III im Jahr 1035 privirt. Wilhelm von
Cleeb wurdete die Stadt 1249. Damahl war deſſelbe
noch ein Herr des Churfürſtlichen Hauſſes, welcher Ger-
hardus, dem K. Wilhelm dieſelbe beſtätigte, ihm auch
Caſtrum, das alte Kayſerhauſen bey der Brücken einer
Tagreiſen, die er daſelbſt gebauet zu machen. Conrad von
Hochſtaden, Ertz-Biſchoff, und K. Richard erthei-
lte ihr Gerechtigkeiten über ſeine Werde als Herrſchaft.
Im Jahr 1257 und folg. 1272 haben Burgermeiſter
der Burg Werde all-gaus & unlitterati erſtlich Co-
mites verſchrieben, und hernach K. Rudolph Graffen die
Jus der Stadt Cölnischen die Herrſchaften, und Gerech-
ten. Aus denen Grund leiten der Churfürſt zu Cölln
und Churfürſtliche Durchlaucht Bayern ihr Recht. Die
Herrſchaft Werde ſtehet in Churfürſtlichen Cölnischen
Schutz und Schirm, und 1287 als Graffen Heinrich von
Geldern. Wegen eines unten Anſpruch an ihre Werde,
als die Churfürſtin der Burg Werda verlor werden,
aber endlich Wiederholt von Cölln mit Gewalt in Beſitz
genommen: es wurde aber 1300 an K. Albrechen alles ge-
nommen, welcher hierauf dieſen andern Otto
Graffen Geldern, und Burg mit allen Zugehör ohne
Entgeltnuß, als ein Graffen Geldern Lehen, ver-
liehen. Das Churfürſtliche Haus hat von dieſer Zeit
die Herrſchaften darüber nur unterſchiedenen Malen
pfandes, und in ihr Beſitz gehabten. Unter ſolchen

Bestätigung kam die Stadt 1368 durch eine Afterpfandschaft an Pfalzgrafen Ruprecht II, und 1399, (jedoch ohne Nachtheil der jülichischen Rechte, an Grafen Adolph von Cleve, welcher sie an Gerhard von der Mark abtrat. 1424 lösete Erzbischof Dieterich II diesen Ort, nebst dem Schloß und Zoll, vom Grafen Gerhard, Herzogs Adolph zu Cleve Bruder, wieder ein, und befestigte ihn mit Mauern und Thürmen. Hierauf wurde er durch einen doppelten Verkauf an Dieterich von Cöln überlassen, oder 1570 von dem Herzog von Jülich an den Churfürsten zu Cöln für 54tausend 89 Gulden verpfändet; und seit 1596 streiten das Erzstift Cöln und Churpfalz bey dem kaiserlichen und Reichskammergericht über das jülichische Einlösungsrecht. Ob nun gleich in neuern Zeiten Churpfalz die Stadt hat wieder einlösen wollen, so hat doch Chur-Cöln solches geweigert; unterdessen hat das Kammergericht zu Wetzlar 1762 das Urtheil gefallet, daß die Wiedereinlösung geschehen solle, und 1768 ist Churpfalz durch preussische Executionstruppen wieder in den Besitz der Stadt, ihrer Zölle und übrigen Zugehörs, gesetzt worden, wogegen aber Chur-Cöln protestiret, auch 1770 in einer besondern Schrift behauptet hat, daß der zu Kayserswerth erhobene Licent, kein Zubehör des kayserswerther Zolls sey, auch überhaupt mit der kayserswerther Pfandschaft nichts zu thun habe, und also von Chur-Pfalz auf keine Weise in Anspruch genommen werden könne.

Das Fürstenthum Aremberg.

§. 1.

Es liegt in der Eyffel, zwischen dem Erzstift Cöln, Herzogthum Jülich, und der Grafschaft Blankenheim. und ist von kleinem Umfang.

§. 2. Die Herzoge von Aremberg und Arsot sind eine Linie des fürstlichen Hauses Ligne. Aremberg war ehedessen nur eine Grafschaft, welche des Grafen

Robert

Robert von Arenberg, Gebrüder, Margarethen, ihrem Gemahl, Johann von Barbanson, jubradirt, mehrer der Stammvater des arembergischen und barbansonischen Hauses ist. K. Maximilian II erhob diesen Johann 1576 zum Grafen, seinen Sohn Karl 1576 zum Reichsfürsten, und die Grafschaft Arenberg zum Reichsfürstenthum. Ferdinand III ertheilte diesem Hause 1644 die bergische Würde.

§. 2. Der regierende Herzog von Arenberg hat auf den neuen rheinischen Kreistagen nach Thurn und Taxis die Reichsstimme im Reichsfürstenrath nach dem Herzog zu Würtemberg, als gefürsteten Grafen zu Mömpelgard, Sig und Stimme. Sein Reichsanlagen sind 32 Mann und 8 zu Pferd, oder 48 Mann zu einem Kammerzug, oder 2 zu Recht. 60 Rl.

§. 3. Der Hauptort dieses Fürstenthums ist Arenberg, eine kleine Stadt mit einem Schloß. Rees und Hylingen sind Dörfer.

Der Fürst von Thurn und Taxis

hatte zwar in diesem Kreis keine unmittelbare Güter; weil aber doch Fürst Anselm Franz 1724 zu Sig und Stimme in demselben aufgenommen worden, weil er den ein Kapital von 32000 Rthlr. vorgeschossen, mit der Bedingung, daß der Kreis von den jährlich 2000 Rthlr. betragenden Zinsen die Reichs- und Kreisbeyträge, und auch die Kammerzieler, bezahlen, und in Ansehung derselben das fürstliche Haus vertreten solle, Kaiser Karl VII hat das Reichs-Generalat, welches nun Sachsen dieses fürstlichen Hauses, zu einem Reichs-

Reichs-Thronlehn erhoben, und hierauf hat Kaiser Franz 1753 durch ein Commissionsdecret den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis zur wirklichen Einführung in den Reichsfürstenrath empfohlen. Solche Einführung ist 1754, wiewohl mit fortdaurendem Widerspruch der altfürstlichen Häuser, geschehen. Der Titel des Fürsten ist: N. N. des heiligen römischen Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valvasina, Freyherr zu Impden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Ostenhofen, auch der Herrschaften Demmingen, Mark Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Durrenstein, Wolfertheim, Rossum und Meusseghem, der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall ꝛc. Sein Matrikular-Anschlag ist 3 zu Pferd und 10 zu Fuß, oder 76 Fl.

Des Deutschen Ordens Balley Coblenz.

Der deutsche Ritterorden hat in diesem Kreis eine von der Stadt Coblenz benannte Balley, deren Landcommenthur Sitz und Stimme auf den churrheinischen Kreistagen, und auf dem Reichstag unter den Reichs-Prälaten auf der rheinischen Bank hat. Sein Matrikularanschlag ist 4 zu Roß und 20 zu Fuß, oder 128 Fl. und zu einem Kammerziel giebt er 50 Rthlr. 67 1/3 Kr. Er hat seinen Sitz zu Cöln. Es gehören zu dieser Balley folgende Comthureyen:

1. Die Commende zu Coblenz, im Erzstift Trier, zu welcher nur einzelne um Coblenz herliegende Höfe gehören

2. Die

2. Die Commende zu Linz, im Erzstift Cöln.
3. Die Commende zu Cöln, ad sanctam Margaretham.
4. Die Commende zu Walbreitbach und Rheinberg, im Erzstift Cöln.
5. Die Commende zu Trarr.
6. Die Commende zu Mussendorf.
7. Die Commende zu Mechelen, in den Niederlanden, welche Pitzenburg genennet wird. s. oben S. 563.

Die Herrschaft Beilstein.

Die Herrschaft, oder, wie sie auch genennet wird, die Grafschaft Beilstein, liegt auf dem Westerwald, zwischen Nassau-Dillenburg, Hadamar und Weilburg, und der solmischen Grafschaft Greifenstein. Sie gehöret dem fürstlichen Haus Nassau-Oranien-Dietz, welches wegen derselben Sitz und Stimme auf den chur-rheinischen Kreistagen hat. In alten Kreis-Acten finden sich Spuren, daß diese Herrschaft zum oberrheinischen Kreis gerechnet worden sey: in der alten Reichsmatrikel von 1521 wird sie zum churrheinischen Kreis gerechnet, zu welchem sie auch angezeigtermaßen noch gehöret. Ihr Matrikularanschlag ist 1 zu Roß und 2 zu Fuß, oder 20 Fl. Zu einem Kammerziel steht sie in den ältern Matrikeln auf 7 Fl. Wie viel sie nach dem erhöheten Fuß gebe, finde ich nicht.

1. Beilstein, ein Städtchen und Schloß.
2. Die Kirchspiele Emmerichenhayn, Liebenscheid, und Marienberg, mit mehr als 50 Dörfern.

Das fürstliche Haus Nassau-Oranien-Dietz besitzt auch in diesem Kreis das Amt Webrheim mit Chur-Trier gemeinschaftlich, wie oben schon angezeiget worden ist.

Die

Die Grafschaft Nieder-Isenburg.

Sie liegt neben der oben im westphälischen Kreis beschriebenen Grafschaft Wied, und gehörete ehemals besondern Grafen, theils als chur-trierisches, theils als chur-cölnisches Lehn. Als nun der letzte Graf Ernst 1664 ohne Erben starb, zog Chur-Trier seine Lehnsstücke, welche den größten Theil der Grafschaft ausmachen, ein, hat auch auf den chur-rheinischen Kreistagen die nieder-isenburgische Stelle und Stimme bekommen. Es wollten zwar die Grafen zu Wied als Erben in dieser Grafschaft folgen: es wurden aber ihre Commissarien und Soldaten von Chur-Trier daraus vertrieben. Der hieraus entstandene Rechtsstreit dauret noch jetzt bey dem kaiserl. Reichshofrath fort. Der Flecken und das Schloß Isenburg, und das Kirchspiel Meyscheid gehen von dem Bisthum Fulda zu Lehn, von welchem sich die Freyherren von Walderdorf vor dem Absterben Grafen Ernsts die Anwartschaft auf diese Lehnsstücke ertheilen ließen. Nach dem Tod dieses Grafen geriethen die Grafen zu Wied mit den Freyherren von Walderdorf in Streit über die Gültigkeit solcher Anwartschaft: beyde Theile aber verglichen sich 1665 dahin, daß sie das Schloß und den Flecken Isenburg, und das Kirchspiel Meyscheid, in so weit sie von Fulda zu Lehn gehen, gemeinschaftlich haben und behalten wollten; es solle auch, nach Abgang des Mannsstammes des einen Theils, der andere noch vorhandene demselben in diesen Lehnsstücken folgen.

Die Grafschaft hat einen Matrikularanschlag von 2 zu Roß und 8 zu Fuß, oder 56 Fl. Zu einem

Kam-

Kommarei gehe sie 40 Kilom. 5½ St. von Wied-Runkel, 5 Kilom. 1½ St. von der Fähre Weldorf 2 Kilom. 48 M. hergelegen.

Es besteht die Grafschaft

1. Aus den Aemtern und Städtl Hachenburg. Der Flecken liegt an der Nisterbach, in einem tiefen Thal, zwischen hohen Gebürgen, und ist ummauret. Das vormahlenschlos auf einem hohen Felsen stehende Schloß ist auch mit Mauren und starken Thurn versehen, und (Palatium) befindet gehabt haben. Das Amt ist in 2 Hauptabtheilungen abgetheilet, nemlich in die niederische, und Hachenburgische, und enthaltet die Kirchspiele, die Grafen zu Isenburg unter andern, das die Kirche Wied, Rogdorf, Altenkirchen, Hachenburg, Marienhausen, Die Gemeinden des Kirchspiels sind: Hachenburg, Hachenburg, Hachenburg,

Das Burggrafthum Reineck.

Es liegt am Rhein zwischen der Herrschaft Breysich im Herzogthum Jülich, und dem Erzstift Cöln, und ist sehr geringe. Ehedessen hatte es seine eigenen Burggrafen, welche 1548 abgiengen. Hierauf wollte Chur-Cöln dasselbe einziehen; das Kammergericht aber sprach es 1576 Johann von Warsperg zu. 1654 kauften es die Grafen von Sinzendorf, ernstbrunnischer Linie, welche es noch besitzen, wegen desselben sie sich **Burggrafen von Reineck** nennen, und Sitz und Stimme auf den chur-rheinischen Kreistagen haben. Es hat einen Matrikularanschlag von 1 zu Roß, oder 12 Fl. gehabt, welcher 1728 auf 2 Fl. gesetzt worden. Die Kammerzieler, deren jeder 16 Rthlr. 19 Kr. betragen sollte, sind bisher völlig ungangbar gewesen. Zu derselben gehöret

Reineck, ein Städtchen am Rhein, zwischen Breysich und Andernach.

Anm. Die Stadt **Gelnhausen** in der Wetterau, am Fluß Kinzig, fast 3 Stunden von Hanau belegen, steht in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsstadt des westphälischen Kreises, wofür sie auch 1734 durch ein Kammergerichtsurtheil erkläret worden: es haben aber solches Urtheil ihre Pfandherrschaften, Chur-Pfalz und Hanau, nicht erkannt; die Stadt hat sich auch endlich denenselben völlig unterworfen, und Chur-Pfalz hierauf 1746 sein Antheil an derselben an Hanau oder Hessen-Cassel für 12000 Fl. verkauft. In der folgenden Zeit aber hat die Stadt ihre Reichs-Unmittelbarkeit von neuem herzustellen gesucht, auch 1769 unterm 13ten Febr. ein Urtheil des kaiserl. Kammergerichts ausgewirkt, vermöge dessen dem Churfürsten zu Maynz als ausschreibenden Fürsten des chur-rheinischen Kreises u. den ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises aufgetragen worden, die Stadt bey dem Inhalt des kammergerichtlichen Urtheils vom 24 Nov. 1734 auf das kräftigste zu schützen.

Das

Der
ober-rheinische Kreis.

Einleitung.

§. 1.

Von dem ober-rheinischen Kreis, welcher auch schlechthin der rheinische Kreis genennet wird, ist noch zur Zeit die von Gerhard Valk auf 2 Blättern herausgegebene Charte die vollständigste und beste. Visschers, de Witt, Homanns (welche im Atlas von Deutschland die 92ste Charte ist,) Seutters, und anderer Charten sind merklich schlechter und unvollständiger.

§. 2. Diesem Kreis sind von Frankreich nach und nach fast alle seine jenseits des Rheins belegenen Landschaften und Stände entzogen, nämlich der größte Theil des Bisthums Straßburg, die Bisthümer Metz, Tull und Verdun, der Erzbischof zu Bisanz oder Besançon, die gefürstete Abtey Murbach, die Abtey Münster im Gregorienthal, das Herzogthum Lothringen, (welches anfänglich zum ober-rheinischen, nachmals aber zum burgundischen Kreis gerechnet worden, s. oben S. 534. 536.) die Grafschaft Bitsch, die Landvogtey Hagenau, welche die 10 ehemaligen Reichsstädte im Elsas begriffen, und die Reichsstädte Metz, Tull, Verdun und Straßburg. Heutiges Tages gränzet dieser Kreis an den chur-rheinischen, von welchem er eigentlich durchschnitten wird, nieder-rheinisch-westphälischen, nieder-sächsischen, ober-sächsischen, fränkischen und schwäbischen Kreis, und an das Elsas und Lothringen, in welchen letztern Ländern auch einige ober-rheinische Kreisländer liegen. Von der Größe desselben ist beym chur-rheinischen Kreis S. 1014 gehandelt worden.

§. 3. An-

§. 5. Aufser dafer Kreis folgende Stände, nämlich das Hochstift Worms, das Hochstift Speyer mit der unmittelbaren Probstey Weissenburg, das Hochstift Strasburg, das Hochstift Basel, das Hochstift Lüttich, das Johanniter-Meisterthum, die geistliche Abtey Prüm, die Probstey Odern-heim, Cur-Pfalz wegen Simmern, Lautern an Veldenz, Pfalz-Zweybrücken, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Fürstenberg, Stahlberg, Wirtenberg-Neuenstadt, Wirtenberg-Mömpelgard, Baden-Durlach, Baden-Baden, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Nassau-Saarbrück, Nassau-Ottweiler, Nassau-Idstein, Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen

Anlaß einer von den übrigen Kreisständen gleich-
wie Kreisgliedern: in welcher aber insbesondere in
der Ordnung, in welcher sie angeführet werden, auf
einander folgen.

§. 4. Der Bischof zu Worms und der Churfürst zu Pfalz mögen den Churfürstlichen Stimmen seinen Scheydenden Fürsten deren Kreises. Wegen des Directorii haben sie seit 1500 zu Worinden daßin mit einander verglichen, daß Worms solches allein, und haben, aber doch mit Chur-Pfalz wegen Einnehmung mehrern Theil habe. 1705 verglichen sie sich dahin, daß Worms die Kreis-Tagen allein einlegig machen und verfahren, aber sie wie auch nachher an Chur-Pfalz gar keine und Kreisen communiciren, die gefallenden meritis Deputirten bey Verfassung der Kreis-Matrikul und der Quotisirung mit concurriren, damit solches Directorium die Zuträgerey nach den Worms. Wen gekommen Kreis-Ausschreiben wegen; unterscheiden, die vermöge des Anlaß des Kreis-Tagen Herren an die Kreisstände beschrieben, die an das Kreis-Ausschreiben unterschiedliche Schreiben wegen anderer Freitausschreibenden Fürsten, welchen sie zuerst zu Händen kommen, erlassen, und dem andern zugeschickt werden sie aber ihre Deputirten in beider Gesandten Chur-rechter wohlen, allein von dem zuvorkommen Herren, den sie, als innerschen aber den Hochwürdigen gemäß magistrat werden sollen. Als die Reichsstadt vorhergehen sind die Chur-Pfalz und Baden-Durlach Ausschreibenden an ober-rheinischen Kreis-Tagen, wenigen die evangelischen Stände durch Kreis-Schreiben evangelischen Kreis-ausschreibenden Fürsten, und solchen nicht erfahren können, verhandeln sich die

mehresten evangel. Kreisstände unter Hessen-Cassels Anführung zur Absonderung von den übrigen Kreisständen: sie wurden aber uneins unter einander, und richteten daher weiter nichts aus, als daß 1700 vorläufig verglichen wurde, daß bey allen Executionen, welche die Katholiken mit den Protestanten, oder die Protestanten allein beträfen, der vorsitzende protestirende Stand mit concurriren sollte; würde aber dieser verhindert, oder wäre er bey der Executionssache directe oder indirecte selbst interessiret, so sollte alsdann dem Impetrato frey stehen, einen andern protestantischen Stand dem löblichen Kreis-Ausschreib-Amt zu benennen, welcher alsdann der Execution beywohnete. Ein gleiches sollte auch Impetranti executionis, wenn derselbe protestantischer Religion, und Impetratus katholisch sey, frey stehen. In Commissionen und Verschickungen, wo die Evangelischen directe oder indirecte interessiret wären, sollte die Gleichheit der Religionen beobachtet werden Und wenn die protestantischen Stände zum Besten der Evangelischen, etwas zu erinnern hätten, wollten sie solches durch ihren vorsitzenden Stand dem löblichen Kreis-Ausschreib-Amt kund thun, welches alsdann mit demselben hierunter communiciren, auch auf Begehren die von dem vorsitzenden protestantischen Stand geschehene Erinnerung bey Ausschreibung des Kreistages denen in Ueberlegung zu nehmenden Stücken beyfügen sollte. Würden sich solche Zufälle in dem Kreis begeben, wobey die protestantischen Stände interessiret wären, so wollte das löbliche Kreis-Ausschreib-Amt mit mehrgedachtem vorsitzenden Stand hierüber nothdürftiglich communiciren. Hessen-Cassel hat diesen vorläufigen Vergleich lange nicht er-

kennen wollen, und ist daher bis 1731 von den Kreistagen weggeblieben; in gedachtem Jahr stellete es sich zwar wieder ein, sonderte sich aber 1741 von neuem ab.

§. 5. Die ober-rheinischen Kreistage sind ehedessen gemeiniglich zu Worms, in diesem Jahrhundert aber zu Frankfurt gehalten worden; die Kreiskanzley und das Kreisarchiv aber sind bey dem Directorio zu Worms.

§. 6. In Ansehung der Lage gegen Frankreich wird dieser Kreis unter die 4 vordern und 6 vorliegenden Reichskreise gerechnet, ist auch zu denen 1697 und 1702 errichteten und nachmals oft erneuerten Verbindungen gewisser Kreise getreten. Als 1697 die vorliegenden Kreise die Stellung einer dreyfachen Mannschaft von 60000 Mann übernahmen, fielen auf den ober-rheinischen Kreis 10023 Mann; er stellete aber vor, daß er dieselben, wegen erlittenen Abganges an Kreisständen, und ausgestandenen Kriegsbeschwerlichkeiten, unmöglich liefern könne, und erboth sich zu 7000 Mann, nämlich $\frac{2}{3}$ Fußvolks, und $\frac{1}{3}$ Reuterey, wenn das fürstliche Haus Hessen wieder zum Kreis treten würde, sonst aber nur zu 5000 Mann; ja, im Nördlinger Tractat von 1702 both er nur 3600 Mann an. 1727 hat er nach denen verglichenen $1\frac{1}{3}$ simplis zu Friedenszeiten auf den Beinen gehalten 150 zu Roß und 2120 zu Fuß. 1733 stellete er an dreyfacher Mannschaft 200 zu Roß und 6023 zu Fuß. Das Kreisobersten-Amt ist in neuern Zeiten wieder in Gang gebracht, und 1750 dem Herrn Landgrafen Ludwig VIII zu Hessen-Darmstadt aufgetragen worden.

§. 7. Dieser Kreis wird in Ansehung der Religion unter die gemischten gerechnet. Zum Kammergericht präsentiret er jetzt wirklich 2 Assessores.

Das

Hochstift Worms.

§. 1.

mmischen Erden haben 172 von dem Hochstifte Worms eine Quart- und sieht gefeller, welches 1000 Quadratruthen die gute Quart ist, aber etwas mehr.

Es liegt am Rhein auf 5 Stunden, oder 2 1/2 und ist größtentheils von der Unterthan aber auch von der obern Grafschaft liegen, und von dem mannzischen Gebiete.

Das Land ist größtentheils eben, hat aber eher schöne Waldungen, und die Kunstfeldeinigen ist beträchtlich. Auser fruchtbaren und Weinberge, hat es auch Wein. Es eröffnet; denn der durchfließende Rhein t unerschiedene kleine Inseln auf.

Die ansehnlichen Gemeinen in diesem Hochstift von Thur-Pfalz an das Hochstift Worms machen, und haben nun in einem beständigen. Sie haben drin eigener Kirchenregierhalten sowohl in Kirchen- und Schuin der katholisch-weltlichen Regierung, den katholischen Baronen. Die sämtliche ämmtlich die Pfarrer und Schuldiener, den reformirten Predigern ist Inspector

In zwei Theilen kommen in diesiger Gegend die [illegible] In den mittlern Theilen ist [illegible] nämlich eben Wormsergau

gau genennet worden. Daß vor Alters ein Erzbisthum Worms gewesen sey, ist unerwiesen; das Bisthum Worms aber ist alt, und es soll ein Bischof zu Worms, (Episcopus Vangionum) Namens Victor, im Jahr 347 auf einer Kirchenversammlung zu Cöln gewesen seyn. Allein, wir haben von den ältesten Bischöfen wenige Gewißheit. Die zuverlässigere Reihe der wormsischen Bischöfe wird von Erembert angefangen, welcher ums Jahr 770 eingesetzet worden. Weil das Land dieses Hochstifts gering ist, so wird selten einer zum Bischof erwählet, der nicht schon ein anderes Hochstift besitzt.

§. 6. Das Wapen des Bisthums ist ein schräg liegender silberner Schlüssel, mit aufwärts gerichtetem Schließblatt, welcher auf jeder Seite 4 goldene viereckicht zugespitzte Steinchen oder sogenannte Wecken hat, im schwarzen Feld.

§. 7. Der Bischof zu Worms steht unter dem Erzbischof zu Maynz. In dem ober-rheinischen Kreis ist er ausschreibender Fürst und Director. Im Reichsfürsten-Rath wechselt er auf der geistlichen Bank mit Würzburg seine Stelle um. Sein Matrikular-Anschlag ist 2 zu Roß und 13 zu Fuß, oder 76 Fl. und zu einem Kammerziel giebt er 50 Rthlr. 64 Kr.

§. 8. Das hochwürdige Domkapitel hat, so wie die Domkirche, seinen Sitz in der Reichsstadt Worms, und besteht aus 13 Kapitular- und 9 Domicellar-Herren.

§. 9. Die fürstliche Regierung besteht aus einem Präsidenten, Kanzler, Hof- und Regierungs-Räthen und Secretären; das bischöfliche Vicariat aus einem General-Vicarius, Official und geistlichen Rä-

Räthen; das Hofgericht aus einem Präsidenten, Hofrichter, Commissarien und Räthen, welche die sämtlichen Regierungsglieder sind, und Secretär, und die Hofkammer aus einem Präsidenten, Landschreiber, Räthen, Secretär und Generalfiscal.

§. 10. Das Land wird in 4 Amtskellereyen und 1 Amtsschaffnerey abgetheilet.

I. Die Amtskellerey Stein hat den Namen von der zerstörten ehemaligen Veste Stein, ihren jetzigen Sitz aber zu Lampertheim, außer welchem Kirchdorf, auch die Kirchdörfer Hoffheim und Nordheim dazu gehören. Alle 3 sind reformirt.

II. Die Amtskellerey Horchheim begreift folgende Dörfer, welche in alten Verträgen die Rheindörfer heißen.

1. Horchheim, ein Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche.

2. Weinßheim, ein Dorf mit einer Kirche, welche eine Tochter von der vorhergehenden ist.

3. Wissoppenheim, ein Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche.

4. Rorheim, ein Dorf an einem in den Rhein gehenden Canal, woselbst die Familie de Ron einen Erbhof und das Krahnenrecht hat.

5. Die Dörfer Bobenheim und Mörsch, mit einer reformirten Kirche.

III. Die Amtskellerey Dirmstein, zu welcher gehören

1. Dirmstein oder Dürmstein, ein Flecken und Schloß, auf welchem ehemals die Bischöfe gewohnet haben. Es ist hier eine Landdechaney, und eine reformirte Gemeine.

2) Laumersheim oder Lammerscheim, ein Dorf mit einer reformirten Kirche.

3. Beuntersheim, ein Dorf mit einer reformirten Kirche, deren sich seit 1700 die Katholiken zu ihrem Got-

tesdienst, die Reformirten aber jetzt nur alle 4 Wochen bedienen.

IV. Die Amtskellerey Neu-Leiningen, zu welcher gehören

1. Neu-Leiningen, ein Städtchen auf einem Berg, dessen ehemaliges Schloß die Franzosen verwüstet haben. Als Hesso, Landgraf zu Leiningen, 1468 verstorben war, zog das Hochstift Worms dieses Städtchen als Lehnsherr ein, und verlieh in eben demselben Jahr die Hälfte desselben dem Pfalzgrafen Friderich. Die andere Hälfte hat die georgische Linie des ältern gräflichen Hauses Leiningen von dem Hochstift zu Lehn, hat sie aber an dasselbe wiederkäuflich versetzt, also daß das Hochstift jetzt im Besitz des ganzen Ortes ist.

2) Die Dörfer Hettenheim, Ludelheim und Ramsen.

V. Die Amtsschaffnerey Neuhausen, deren 3 Oerter Churpfalz 1705 an das Hochstift abgetreten hat.

1. Neuhausen, ein Dorf. Die hiesige reformirte Kirche haben 1699 die Katholiken mit zu gebrauchen angefangen. Vor Alters war hier ein Königshof, welchen der fränkische König Dagobert in eine Kirche, und Bischof Samuel 847 in eine Collegiatkirche verwandelte. Dieses Stift hat Churfürst Friderich III zu Pfalz 1565 eingezogen, und anstatt desselben eine Fürstenschule oder Gymnasium illustre angeleget, in welchem 12 Tische gehalten wurden; es ist aber unter denen katholischen Churfürsten alles wieder eingegangen. Die Einkünfte dieses eingezogenen Stifts sollen jährlich 15 bis 20000 Fl. betragen; und es ist 1706 von Chur-Pfalz an das Hochstift Worms völlig abgetreten worden, worauf Franz Ludwig, Churfürst zu Maynz und Bischof zu Worms, ein Waisenhaus angeleget hat.

2. Rhein-Türkheim ein Dorf am Rhein, dessen reformirte Kirche ehedessen ein Filial von der Osthofer Kirche gewesen, aber 1730 der Neuhauser Kirche zugeleget worden. Die Katholiken haben 1699 angefangen, sich

auch

auch derselben zum Gottesdienst zu bedienen. Hier hat die Familie de Ron einen Erbhof.

3. Liebenau, ein ehemaliges Kloster, welches Chur-Pfalz 1570 eingezogen hat.

Das Hochstift Speyer.

§. 1.

Auch von diesem Hochstift haben die homannischen Erben 1755 eine Charte ans Licht gestellet, welche aus des würtembergischen Kriegsbaumeisters Bloedner Zeichnung gezogen, und im Atlas von Deutschland die 94ste Charte, aber voll von Fehlern ist.

§. 2. Das Bisthum liegt am Rhein, und gränzet an Chur-Pfalz, das Herzogthum Würtemberg, das Markgrafthum Baden-Durlach, die Grafschaften Leiningen und Hanau-Lichtenberg, die Fürstenthümer Zweybrücken und Veldenz, und die Herrschaft Ochsenstein. Es ist ein zum Theil waldichtes und bergichtes Land, welches aber auch gute Aecker, Wein, Kastanien und Mandeln hat. Unter den Waldungen sind der Lußhart, an der Ostseite des Rheins, welchen K. Heinrich III dem Hochstift geschenket hat, und der Böhe- oder Bienwald, auf der Westseite des Rheins, welchen Schöpflin von den Bienen Silvam apiaticam nennet, besonders zu bemerken.

§. 3. In hiesiger Gegend haben vor Alters die Nemeter gewohnet. In den mittlern Zeiten ist das Bisthum ein Theil vom Speyrgau gewesen. Der eigentliche Ursprung des Bisthums ist unbekannt, ob man gleich einen Bischof von Speyer, Namens Jesse, angiebt,

angiebt, welcher im Jahr 348 auf einer Kirchenversammlung zu Cöln gewesen; auch meldet, daß der fränkische König, Dagobert I, im Anfang des 7ten Jahrhunderts das Bisthums Speyer als von neuem errichtet, und seinen Kapellan Athanasius zum Bischof verordnet habe. Es ist zwar diesem Hochstift die gefürstete Probstey Weissenburg einverleibet, daher es 2 fürstliche Stimmen führet: es bedeutet aber doch so wenig in Ansehung der Lande, daß es oft keinen besondern Bischof, sondern einen solchen hat, der schon ein anderes Hochstift besitzt.

§. 4. Das **Wapen** dieses Hochstifts ist ein silbernes Kreuz im blauen Feld.

§. 5. Der Bischof zu Speyer steht unter dem Erzbischof zu Maynz. Er ist ein Fürst des Reichs, und hat im Reichsfürstenrath auf der geistlichen Bank zwischen den Bischöfen zu Eichstätt und Straßburg Sitz und Stimme; wiewohl die Bischöfe ehedessen den Vorsitz vor Eichstätt wegen des höhern Alterthums ihres Stifts, verlanget haben. Auf den oberrheinischen Kreistagen hat er die zweyte Stelle. Sein Matrikularanschlag ist 18 zu Roß und 60 zu Fuß, oder monatlich 456 F. Zu einem Kammerziel giebt er wegen dieses Hochstifts und der Probstey Weissenburg 169 Rthlr. 8 Kr.

§. 6. Der Sitz der Domkirche und des Domkapitels ist in der Reichsstadt Speyer. Das hochwürdige **Domkapitel** besteht aus 15 Kapitularherren; und derer Domicellarherren sind 13.

§. 7. Die fürstliche Regierung, das bischöfliche Vicariat, welches Speyer ist, der geistliche Rath, welcher zu Bruchsal ist, das Hofgericht und die Hofkammer, beyde zu Bruchsal, sind die hohen fürstl. Collegia.

§. 8. Zu

§. 8. Zu dem Bisthum Speyer gehören folgende Oberämter und Aemter:

1. Das Oberamt der Pfalzen

2. Das Ober- oder Directoms-Amt Bruchsal

3. Das Oberamt Germersheim, Landvogt oder Landhauptmann

4. Das Oberamt Udenheim. Vacat gegenwärtig.

1) Bruchsal, die eigentliche bischöfliche Residenzstadt, mit der Burg des Oberamts, ist eine Stadt am Saalbach, in dem Creis landes, welcher Frankenland genannt wird. Die neuerbaute Stadt ist sehr schön. Daß Schloß ist ein Werk des Bischofs Damian Hugo ze. ze. Man ersteigt daselbst, auf Bischof Franz Christoph zu Speyer Befehl, einen Berg, und findet auf demselben auf einem hohen Berg ist ein großer Wasserbehälter für die Wasserkünste in Garten und Schlosse und im Schlosse selbst, einen Garten, angelegt, und mit einem Lustbaus verziert, woran derselben aber ist nie eine zweckmäßige Vollendung gekommen. Alles beste steht zum Theil an der besondern Burg gleich, und eine hohe Mauer trennet solche von dem Lustgarten gleicher Stadt. Bischof Philipp Christoph hatte diesen Bau angefangen, und seine Nachfolger haben ihn nach und nach vollendet, und mit vielen andern großen Gebäuden für den fürstlichen Hofstaat prangen. Der Saal ist ein großer Vorsaal und Colisaeum. Unten ist das Zeughaus. Bischof Franz Christoph hat den sogenannten Bischof Hof, und Bischof Philipp Christoph hat das Schloß erbauet, auch dem Stadten Graben von Schloß bis Wagner des Orts erbauet. Von dem bischöflichen Schlosse erstrecket sich unten an den Schloßberg herab eine Stadt, die Stadt ist 1676 und 80 von den Franzosen fast ganz in Asche verwendet worden. Sie hatte die Fürstliche und Reichsregierungen zwischen Bruchsal und Philippsburg, und Hagar, nur bis zu der von Stutgart, um Marksgrafen Baaden-Baaden, über Bruchsal und Baden zu Land Kreis, zu den Rhein sich erstreckende und überschwemmung. Hierselbst ist eine Commandorie Johanniter Ordens.

2) Absonderliche Fürstliche Jagdschloß und Hauß Langenbrucken, und 3 Dörfer. 2. Stadt

Zweifel, gelöst von Bundesrat Ernst 1833.
Ehrens, Ehrenzeichen, to confer
Ehrens, Ehrenzeichen, to confer
Ehrens, Ehrenzeichen, to confer

2. Das Amt Kißlau, zu welchem gehören

1) Kißlau, ein Jagdschloß am Fluß Craich, welches der römische König Wilhelm 1249 dem Hochstift geschenket hat. Vor Alters hat es Dynasten gegeben, welche sich Nobiles de Kisselawe genennet haben.

2) Langenbrücken, ein wohl gebauetes Dorf, woselbst ein Sauerbrunn ist.

3) Mingolzheim, vor Alters Meinboldesheim, und Westringen, sind Marktflecken.

4) Ubstatt, ein Dorf, in welchem eine Salzquelle ist, und noch 10 andere Dörfer.

3. Das Amt Grombach, welches aus dem Städtchen Ober-Grombach, woselbst ein bischöfliches Schloß ist, und dem Dorf Unter-Grombach, in welchem ein Gesundbrunn ist, besteht.

4. Das Amt Rothenburg, in welchem

1) Rothenburg, ein Städtchen mit einem verfallenen bischöflichen Schloß.

2) Die Dörfer Malsch, welches ansehnlich ist, Rauenberg, woselbst ein bischöfliches Schloß ist, und der Beamte wohnet, und noch 5 andere.

5. Das Amt Philippsburg, in welchem

1) Philippsburg, eine Stadt und Reichsfestung am Rhein, ist aus einem Flecken, Namens Udenheim, entstanden, welchen Bischof Emich zu Speyer 1316 von Heinrich von Cöln, Bürgern zu Speyer, erkaufet, zu dessen Befestigung mit Mauern und Graben Bischof Gerhard vom Kaiser Ludwig Erlaubniß erhalten, und den Bischof Philipp zu seiner Residenz erwählet, und 1618 befestigen lassen. Allein, die verbundenen Churfürsten und Fürsten, insonderheit Churfürst Friderich V zu Pfalz, als ihr Oberhaupt, nebst dem Markgrafen zu Baaden-Durlach, verabredeten auf einer zu Heilbrunn angestelleten Versammlung, 4000 Mann zu Roß und zu Fuß, nebst 1200 Schanzgräbern und nöthigem Geschütz, dahin zu schicken, welche auch den Ort am 15 Jun. 1618 aufforderten und einnahmen, und hierauf alle Festungswerke schleiften. Als

aber

ober Churfürft Friedrich in die Acht erklärt worden, bemächtigte sich der Residenz zu Speyer beide Oberämter, einig ans Festungsbau zu verwenden, und nannte den Ort, dem Namen Philippsburg zu Ehren, Philippsburg. Es wurde sofort mit regelmäßiger Befestigung versehen. Daß Kaiserliche Militär erhielt einen Generalmajor und Commandanten, und der Bischof zu Speyer hat hier ein eigenes Militär und eine Artillerie. Im Jahre 1798 hat der Reichsfestungsbaudirectorium zu Heilbronn verabredet, daß der katholische Kreis seine bisherige beständige Mannschaft behalten, und noch eine gleiche Anzahl alsdann hinzufügen solle, worauf der Kreis auch einen evangelischen Commandanten für die evangelische Besatzungsstelle daher wies. Zwar befindet sich die Besatzung aus einer Anzahl katholischer und protestantischer Soldaten zusammen, aber zur Zeit zu der abgeschickten werden, und weil der Bischof zu Speyer katholischer und evangelischer Religion, da haben beyde bestellte öffentliche Religionsübung. Im niederländischen Frieden von 1648 wurde Frankreich beygelegt, daß hiesiger Besatzung zu halten. Durch Beschluß Congresses zwar Frankreich zu einigem Frieden 1679 auch Philippsburg. Im reichsrichterlichen Frieden von 1697 wurde Philippsburg mit allen Festungswerken und der Besatzung dem Bischof von Speyer und Kraft wieder übergeben, aber ausdrücklich, daß die Festungswerke, wohl aber die Besatzung, der Bischof selbst unterhalten müsse, weil der Kaiser, wegzuweisen werden sollten. Dem Bischof zu Speyer wurden diese Worte vorbehalten, 1734 wurde die Festung von den Franzosen, nach einer 4 tägigen Stürmerey des Commandanten, von Wurmser, damit, aber 1797 partial gegeben. Seit der Zeit sind die Befestigungswerke sehr in Verfall gerathen.

Philippsburg, ein Dorf, von dieser Stunde vom Rhein gegen Westen am Graben zu, hat schönen Kasse Wiesen, Aecker und Wald und einer starke Stunde zwischen den Anstrengen brechen, ist es ganz abgebrochen. Im Jahre 1798 soll es neu angelegt, und mit den hermaligen Bürgern bewohnt werden. Zwischen Philippsburg und Knaudenheim geht eine Chaussee

3) Rheinhausen, ein Dorf am Rhein, woselbst ein Fähre über den Rhein geht.

4) Die Dörfer Wiesenthal, Waghäusel, woselbst ei bischöfliches Wohnhaus, in Gestalt einer Einsiedlerey, e Kapuzinerkloster, und ein berühmtes Marienbild, zu we chem stark gewallfahrtet wird, und noch 3 Dörfer sind. G wissermaßen gehören auch die Oerter Alt- und Neu Lu heim, an deren ersterm eine bischöfliche Rheinfähre i und des Domkapitels Dorf Ketsch, dahin.

6. Weibstadt, eine Stadt im Craichgau, welche Ka ser Ludwig aus Bayern dem Hochstift als eine Reichs pfandschaft überlassen hat, und die durch einen bischöfli chen Beamten versehen wird.

7) Das Amt Gerspach, welche mit Baa den-Baaden gemeinschaftlich ist, und begreift

1) Gerspach, eine Stadt, woselbst auf dem Rhein ei starker Holzhandel getrieben wird.

2) Die Dörfer Stauffenberg und Scheuren.

8. Illingen, ein bischöfliches Dorf, unweit Rastadt welches der Vogt zu Gerspach mit verwaltet.

II. Auf der Westseite des Rheins

1. Das Oberamt Kirrweiler, in welchem

1) Kirrweiler, ein Städtchen und Schloß, Marien burg genannt.

2) Die Dörfer Alsterweiler, Freymersheim, Gein heim, Grevenhausen, Groß-Fischlingen, Hambach Maykammer, Venningen, Weyher, und noch 4 andere

3) Edesheim, ein Marktflecken.

2. Das Amt Deydesheim, in welchem

1) Deydesheim, vor Alters Didinesheim, eine Stad an der Hort, mit einem bischöflichen Schloß. Bey der selben wächst guter Wein.

2) Die Dörfer Forst mit einem adelichen Gut, Lin denberg, mit einem verfallenen Schloß, Ruppersberg mit einem Schloß der Freyherren von Dalberg, und noch 3 andere.

3) Gi

3) Gemeinschaftlich gehöret das Dorfamtsrich Dorf Weyherschein hieher.

1. Das Amt Marienkreutz, in welchem

1) Hambach, ein Dorf, welches das Schloß Maxburg hat.

2) Waldsee, über Waldheim, ein Dorf am Mein, und nach 6 Oefen.

3) Gemeinschaftlich gehört das Dorf Unterlaubach hieher, welches zum Theil St. Guidonis zu Speyer gehöret.

4) In diesem Amtsbezirk liegen auch die 6 gemeinen Clausen, auf welchen Distrikt die einlegenden Gemeinden das Recht des Holzgrunds haben.

2. Ueber das Dorfamtsrich Dorfer Jöllingen, Banschelbach, Weyherschein, Ober- und Unterlaubach, und Gerxheimbach hat das Hochstift die Landesherlichkeit.

Anno 1548 hatte Speyer hinter der Pfalz schon so viel voraus, daß es Bruchsal, Udenheim, und unter Eisolt: das Amt Lauterburg, und in Elsaß Weissenburg, das Amt Barr, und Dachstein, mit Ausnahme der Stadt und des Schlosses Barr, und Dachstein, und Wasselnheim, und Barr, und Epfig, und Heiligenstein, und Rohrbach, und Bischofsheim, und Scherweiler, und Hohenbourg, und Romansweiler, und Scherweiler, und Hohenbourg, und Romansweiler, und Scherweiler, und Hohenbourg, und Romansweiler

Krone schwebet, im rothen Feld. Der Bischof zu Speyer hat, als gefürsteter Probst zu Weissenburg, im Reichsfürstenrath Sitz und Stimme auf der geistlichen Bank, und zwar zwischen Berchtolsgaden und Prüm. Auf den ober rheinischen Kreistagen führet er dieser Probstey wegen keine besondere Stimme, sondern sie ist der speyerischen annectirt. Er vertritt sie mit 2 zu Roß und 14 zu Fuß, oder monatlich mit 80 Fl. Ihr Zugehör liegt jetzt außer dem Reich im untern Elsas, woselbst die Beschreibung desselben zu finden ist.

Das Hochstift Straßburg.

Die Errichtung des Bisthums Straßburg wird dem fränkischen König Dagobert zugeschrieben, und ins 7te Jahrhundert gesetzet. Es ist in der Stadt Straßburg gestiftet worden, woselbst auch noch die Domkirche und das Domkapitel ist, der Bischof aber hat, als die Stadt die lutherische Lehre angenommen, seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadt Zabern oder Elsas-Zabern aufgeschlagen. Seitdem das Elsas und die ehemalige Reichsstadt Straßburg unter französische Bothmäßigkeit gekommen, steht zwar der Bischof zu Straßburg mit seinem weltlichen Gebieth, so weit dasselbe jenseits des Rheins belegen ist, unter französischer Landeshoheit; ist aber doch noch, in Ansehung seiner diesseits des Rheins liegenden Aemter, ein Fürst und Stand des deutschen Reichs, und hat, als ein solcher, sowohl im Reichsfürstenrath auf der geistlichen Bank zwischen den Bischöfen zu Speyer und Costanz, als auf den ober-rheinischen Kreistagen, Sitz und Stimme, welche 1724 von neuem in Gang gekommen. Sein alter Matrikularan-

schlag

Gnade, und Barmherzigkeit, und Friede von Gott dem Vater, und von dem Herrn Jesu Christo, dem Sohne des Vaters, in Wahrheit und Liebe. Ich freue mich sehr, daß ich unter deinen Kindern gefunden habe, die in der Wahrheit wandeln, wie wir das Gebot empfangen haben von dem Vater. Und nun bitte ich dich, Frau, nicht als schreibe ich dir ein neues Gebot, sondern das, welches wir haben von Anfang, daß wir uns untereinander lieben. Und das ist die Liebe, daß wir wandeln nach seinen Geboten. Das ist das Gebot, wie ihr von Anfang gehört habt, daß ihr darinnen wandelt. Denn es sind viele Verführer in die Welt gegangen, die nicht bekennen, daß Jesus Christus in das Fleisch gekommen ist. Das ist ein Verführer und ein Widerchrist. Sehet euch für, daß wir nicht verlieren, was wir gearbeitet haben, sondern daß wir einen vollen Lohn empfangen. Wer da übertritt, und bleibet nicht in der Lehre Christi, der hat keinen Gott. Wer in der Lehre Christi bleibet, der hat beide, den Vater und den Sohn. So jemand zu euch kommt, und bringet diese Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hause, und grüßet ihn nicht. Denn wer ihn grüßet, der macht sich theilhaftig seiner bösen Werke. Ich habe euch viel zu schreiben, aber ich will nicht mit Papier und Dinte schreiben. Ich hoffe aber, ich werde zu euch kommen, und mündlich mit euch reden, auf daß unsere Freude vollkommen sey. Es grüßet dich die Kinder deiner auserwählten Schwester. Amen.

Dieß ist der Brief, welchen Johannes an die auserwählte Frau und ihre Kinder geschrieben hat. Er ist kurz, aber er enthält viel Gutes. Er ist ein Brief voll Liebe, voll Wahrheit, voll Ernst, voll Trost, voll Warnung, voll Ermunterung. Er ist ein Brief, der uns zeigt, daß Johannes ein Mann Gottes war, der Gott und seinen Nächsten liebte, und der sich bemühte, andere zu Gott und zu der Liebe zu bringen. Er ist ein Brief, der uns zeigt, daß Johannes ein Mann war, der die Wahrheit liebte, und der sich bemühte, andere zu der Wahrheit zu bringen. Er ist ein Brief, der uns zeigt, daß Johannes ein Mann war, der sich bemühte, andere zu trösten, und zu ermuntern, und zu warnen. Er ist ein Brief, der uns zeigt, daß Johannes ein Mann war, der sich bemühte, andere zu bessern, und zu erbauen, und zu unterrichten. Er ist ein Brief, der uns zeigt, daß Johannes ein Mann war, der sich bemühte, andere zu lehren, und zu leiten, und zu führen. Er ist ein Brief, der uns zeigt, daß Johannes ein Mann war, der sich bemühte, andere zu heiligen, und zu reinigen, und zu läutern. Er ist ein Brief, der uns zeigt, daß Johannes ein Mann war, der sich bemühte, andere zu vervollkommnen, und zu vollenden, und zu krönen. Er ist ein Brief, der uns zeigt, daß Johannes ein Mann war, der sich bemühte, andere zu verherrlichen, und zu preisen, und zu ehren. Er ist ein Brief, der uns zeigt, daß Johannes ein Mann war, der sich bemühte, andere zu Gott zu führen, und zu Gott zu bringen, und zu Gott zu leiten. Er ist ein Brief, der uns zeigt, daß Johannes ein Mann war, der sich bemühte, andere zu Gott zu führen, und zu Gott zu bringen, und zu Gott zu leiten.

§. 2. Die Einwohner reden theils französisch, theils das sogenannte Patois. Sie sind theils katholisch, theils reformirt. Die Landstände bestehen aus der Geistlichkeit, aus der Ritterschaft, und aus den Städten und Aemtern. Ihr Präsident ist der jedesmalige Abt zu Bellelay. Wenn eine Steuer von 30000 Pf. Basler Währung angeleget wird, so bezahlet die Geistlichkeit zu derselben 2675 Pf. und die Ritterschaft 538 Pf., das übrige aber tragen die Städte und Aemter.

§. 3. Das Bisthum ist in der Stadt Basel gestiftet, und, wie man meynet, von Augst dahin verleget worden; die eigentliche Zeit der Stiftung aber ist ungewiß, und man hat vor der Mitte des 8ten Jahrhunderts wenige zuverlässige Nachricht von demselben. Der Bischof ist ein Reichsfürst, und hat sowohl in dem Reichsfürsten-Rath auf der geistlichen Bank, nach dem Bischof zu Brixen, als auf den ober-rheinischen Kreistagen, Sitz und Stimme. Sein Matrikular-Anschlag ist 2 zu Roß und 15 zu Fuß, oder monatlich 84 Fl. Zu der ober-rheinischen Kreiskasse giebt er jährlich eine verglichene Summe von 500 Fl. und zu einem Kammerziel 40 Rthlr. 54 Kr. Er hat auch mit den 7 katholischen Cantonen der Eidgenossenschaft 1579, 1655, 1671, 1695 und 1712 eine genaue Verbindung errichtet, vermöge deren beyde Parteyen einander in Religions- und andern billigen Sachen wider alle Beleidiger und Ansprenger thätige Hülfe erweisen wollen; welche Hülfe insonderheit geschehen soll, wenn entweder ein Theil des Glaubens wegen gedrücket und gedränget würde, oder wenn die Unterthanen sich wider ihre Obrigkeit auflehneten; jedoch auf des Hülfe begehrenden Kosten.

In-

Ode über den Tod des Herrn Hofrathes von Schiller, gehalten in der Versammlung der Freimaurer-Loge zu Minerva in Jena, am 18. Mai 1805. Von Friedrich Gottlieb Klopstock. Hamburg, bey Friedrich Perthes. 1805. 8. 1 Bogen.

Friedrich Gottlieb Klopstock, geboren zu Quedlinburg den 2. Julius 1724, gestorben zu Hamburg den 14. März 1803, ist der Verfasser des Messias, eines Epos, das in Deutschland, England und Frankreich, in Holland, Dänemark und Schweden, in Italien und Polen, in Ungarn und Russland, in Griechenland und Amerika, in Asien und Afrika, in Europa, Asien, Afrika und Amerika, in der ganzen Welt, in allen Zonen, in allen Himmelsgegenden, in allen Ländern, in allen Provinzen, in allen Städten, in allen Dörfern, in allen Häusern, in allen Hütten, in allen Palästen, in allen Zimmern, in allen Kammern, in allen Winkeln, in allen Ecken, in allen Löchern, in allen Ritzen, in allen Spalten, in allen Fugen, in allen Schlupfwinkeln, in allen Verstecken, in allen Gängen, in allen Gassen, in allen Strassen, in allen Wegen, in allen Pfaden, in allen Stegen, in allen Brücken, in allen Thoren, in allen Thürmen, in allen Kirchen, in allen Schulen, in allen Bibliotheken, in allen Buchläden, in allen Buchdruckereyen, in allen Buchbindereyen, in allen Papiermühlen, in allen Lumpenkammern, in allen Schreibstuben, in allen Schreibtischen, in allen Schreibzeugen, in allen Federkielen, in allen Federmessern, in allen Schreibsandbüchsen, in allen Tintenfässern, in allen Tintenlöschern, in allen Siegellacken, in allen Siegelringen, in allen Siegelstöcken, in allen Siegelpetschaften, in allen Siegelkapseln, in allen Siegelbüchsen, in allen Siegelschachteln, in allen Siegelkästchen, in allen Siegelkammern, in allen Siegelschränken, in allen Siegelgewölben, in allen Siegelkellern, in allen Siegelböden, in allen Siegelgängen, in allen Siegelgassen, in allen Siegelstrassen, in allen Siegelwegen, in allen Siegelpfaden, in allen Siegelstegen, in allen Siegelbrücken, in allen Siegelthoren, in allen Siegelthürmen, in allen Siegelkirchen, in allen Siegelschulen, in allen Siegelbibliotheken, in allen Siegelbuchläden, in allen Siegelbuchdruckereyen, in allen Siegelbuchbindereyen, in allen Siegelpapiermühlen, in allen Siegellumpenkammern, in allen Siegelschreibstuben, in allen Siegelschreibtischen, in allen Siegelschreibzeugen, in allen Siegelfederkielen, in allen Siegelfedermessern, in allen Siegelschreibsandbüchsen, in allen Siegeltintenfässern, in allen Siegeltintenlöschern, in allen Siegelsiegellacken, in allen Siegelsiegelringen, in allen Siegelsiegelstöcken, in allen Siegelsiegelpetschaften, in allen Siegelsiegelkapseln, in allen Siegelsiegelbüchsen, in allen Siegelsiegelschachteln, in allen Siegelsiegelkästchen, in allen Siegelsiegelkammern, in allen Siegelsiegelschränken, in allen Siegelsiegelgewölben, in allen Siegelsiegelkellern, in allen Siegelsiegelböden, in allen Siegelsiegelgängen, in allen Siegelsiegelgassen, in allen Siegelsiegelstrassen, in allen Siegelsiegelwegen, in allen Siegelsiegelpfaden, in allen Siegelsiegelstegen, in allen Siegelsiegelbrücken, in allen Siegelsiegelthoren, in allen Siegelsiegelthürmen, in allen Siegelsiegelkirchen, in allen Siegelsiegelschulen, in allen Siegelsiegelbibliotheken, in allen Siegelsiegelbuchläden, in allen Siegelsiegelbuchdruckereyen, in allen Siegelsiegelbuchbindereyen, in allen Siegelsiegelpapiermühlen, in allen Siegelsiegellumpenkammern, in allen Siegelsiegelschreibstuben, in allen Siegelsiegelschreibtischen, in allen Siegelsiegelschreibzeugen, in allen Siegelsiegelfederkielen, in allen Siegelsiegelfedermessern, in allen Siegelsiegelschreibsandbüchsen, in allen Siegelsiegeltintenfässern, in allen Siegelsiegeltintenlöschern, in allen Siegelsiegelsiegellacken, in allen Siegelsiegelsiegelringen, in allen Siegelsiegelsiegelstöcken, in allen Siegelsiegelsiegelpetschaften, in allen Siegelsiegelsiegelkapseln, in allen Siegelsiegelsiegelbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelschachteln, in allen Siegelsiegelsiegelkästchen, in allen Siegelsiegelsiegelkammern, in allen Siegelsiegelsiegelschränken, in allen Siegelsiegelsiegelgewölben, in allen Siegelsiegelsiegelkellern, in allen Siegelsiegelsiegelböden, in allen Siegelsiegelsiegelgängen, in allen Siegelsiegelsiegelgassen, in allen Siegelsiegelsiegelstrassen, in allen Siegelsiegelsiegelwegen, in allen Siegelsiegelsiegelpfaden, in allen Siegelsiegelsiegelstegen, in allen Siegelsiegelsiegelbrücken, in allen Siegelsiegelsiegelthoren, in allen Siegelsiegelsiegelthürmen, in allen Siegelsiegelsiegelkirchen, in allen Siegelsiegelsiegelschulen, in allen Siegelsiegelsiegelbibliotheken, in allen Siegelsiegelsiegelbuchläden, in allen Siegelsiegelsiegelbuchdruckereyen, in allen Siegelsiegelsiegelbuchbindereyen, in allen Siegelsiegelsiegelpapiermühlen, in allen Siegelsiegelsiegellumpenkammern, in allen Siegelsiegelsiegelschreibstuben, in allen Siegelsiegelsiegelschreibtischen, in allen Siegelsiegelsiegelschreibzeugen, in allen Siegelsiegelsiegelfederkielen, in allen Siegelsiegelsiegelfedermessern, in allen Siegelsiegelsiegelschreibsandbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegeltintenfässern, in allen Siegelsiegelsiegeltintenlöschern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegellacken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelringen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelstöcken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelpetschaften, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelkapseln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelschachteln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelkästchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelschränken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelgewölben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelkellern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelböden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelgängen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelgassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelstrassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelwegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelpfaden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelstegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelbrücken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelthoren, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelthürmen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelkirchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelschulen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelbibliotheken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelbuchläden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelbuchdruckereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelbuchbindereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelpapiermühlen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegellumpenkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelschreibstuben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelschreibtischen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelschreibzeugen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelfederkielen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelfedermessern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelschreibsandbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegeltintenfässern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegeltintenlöschern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegellacken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelringen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelstöcken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelpetschaften, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelkapseln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelschachteln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelkästchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelschränken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelgewölben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelkellern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelböden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelgängen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelgassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelstrassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelwegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelpfaden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelstegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelbrücken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelthoren, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelthürmen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelkirchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelschulen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelbibliotheken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchläden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchdruckereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchbindereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelpapiermühlen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegellumpenkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibstuben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibtischen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibzeugen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelfederkielen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelfedermessern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibsandbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenfässern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenlöschern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellacken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelringen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstöcken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpetschaften, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkapseln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschachteln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkästchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschränken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgewölben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkellern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelböden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgängen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstrassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelwegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpfaden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbrücken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthoren, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthürmen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkirchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschulen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbibliotheken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchläden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchdruckereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchbindereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpapiermühlen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellumpenkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibstuben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibtischen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibzeugen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelfederkielen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelfedermessern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibsandbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenfässern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenlöschern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellacken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelringen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstöcken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpetschaften, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkapseln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschachteln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkästchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschränken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgewölben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkellern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelböden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgängen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstrassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelwegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpfaden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbrücken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthoren, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthürmen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkirchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschulen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbibliotheken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchläden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchdruckereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchbindereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpapiermühlen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellumpenkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibstuben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibtischen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibzeugen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelfederkielen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelfedermessern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibsandbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenfässern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenlöschern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellacken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelringen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstöcken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpetschaften, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkapseln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschachteln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkästchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschränken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgewölben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkellern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelböden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgängen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstrassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelwegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpfaden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbrücken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthoren, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthürmen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkirchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschulen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbibliotheken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchläden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchdruckereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchbindereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpapiermühlen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellumpenkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibstuben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibtischen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibzeugen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelfederkielen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelfedermessern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibsandbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenfässern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenlöschern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellacken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelringen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstöcken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpetschaften, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkapseln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschachteln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkästchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschränken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgewölben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkellern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelböden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgängen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstrassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelwegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpfaden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbrücken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthoren, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthürmen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkirchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschulen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbibliotheken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchläden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchdruckereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchbindereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpapiermühlen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellumpenkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibstuben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibtischen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibzeugen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelfederkielen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelfedermessern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibsandbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenfässern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenlöschern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellacken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelringen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstöcken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpetschaften, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkapseln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschachteln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkästchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschränken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgewölben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkellern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelböden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgängen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstrassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelwegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpfaden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbrücken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthoren, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthürmen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkirchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschulen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbibliotheken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchläden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchdruckereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchbindereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpapiermühlen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellumpenkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibstuben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibtischen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibzeugen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelfederkielen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelfedermessern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibsandbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenfässern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenlöschern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellacken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelringen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstöcken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpetschaften, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkapseln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschachteln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkästchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschränken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgewölben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkellern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelböden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgängen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstrassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelwegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpfaden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbrücken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthoren, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthürmen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkirchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschulen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbibliotheken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchläden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchdruckereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchbindereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpapiermühlen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellumpenkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibstuben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibtischen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibzeugen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelfederkielen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelfedermessern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschreibsandbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenfässern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegeltintenlöschern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegellacken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelringen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstöcken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpetschaften, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkapseln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbüchsen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschachteln, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkästchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkammern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschränken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgewölben, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkellern, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelböden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgängen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelgassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstrassen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelwegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelpfaden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelstegen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbrücken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthoren, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelthürmen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelkirchen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelschulen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbibliotheken, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchläden, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchdruckereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelsiegelbuchbindereyen, in allen Siegelsiegelsiegelsiegelsieg

1. Bellelay, Bellelagium, eine Abtey Prämonstratenser Ordens, deren Abt eine Inful trägt, und Präsident der Landstände ist Das jetzige Kloster ist samt der Kirche neu und ansehnlich erbauet, das alte Klostergebäude aber dienet zu einem Kornhaus. Es gehören zu dieser Abtey die Priorate zu Grandcourt oder Grangourt, eine Stunde von Bruntrut, zu Bassecourt oder Altorf im Delsperger Amt, und zur Himmelspforte in der Grafschaft Rheinfelden; sie verleiht auch die katholischen Pfarren zu Altorf und Büestingen, und die evangelischen Pfarren zu Tachsfelden, Neustadt, Bieterlen, und im Berner Gebiet zu Lengnau. Die Käse, welche in der Gegend dieses Stifts verfertiget, und davon benannt werden, sind sehr schmackhaft.

2. Die Probstey oder das Collegiatstift Münster in Grunfelden, Monasterium grandis vallis, franz. Moutier en Grandval, hat den Namen von dem Pfarrdorf Granfelden oder Grandval, Grandvaux, im Münsterthal, ist aber 1530 von dannen nach Delsperg verlegt worden, doch behält sie den Namen von diesem Münster noch immer bey. Sie hat von alten Zeiten her mit der Stadt Solothurn ein Bürgerrecht.

3) Die Probstey zu St. Ursitz, in der Stadt dieses Namens.

4. Die St. Michaelis Bruderschaft.

5. Die Probstey zu Istein, am Rhein, im Brisgau. Sie besteht nur aus einer einigen den Titel eines Probstes führenden Person. Bey derselben liegt ein Dorf.

6. Die Ritterschaft, zu welcher ungefähr 10 Familien gehören, die fast alle mit fürstlichen Land- und Hofdiensten versehen sind.

7. Das Burgthal, ein Dorf, welches, nebst dem Schloß Burg, die Freyherren von Wessenberg von dem Hochstift zu Lehn tragen.

8. Delsperg, Delschberg, Telsperg, lat. Delemontium, Telamontium, franz. Delmont, eine Stadt auf einem Hügel an der Sorn, die sich unweit davon in die Birs ergießt, an dem lustigen Ort des Salzgaues, wo sich das

Gebirge

Gebirge erweitert. Bischof Johann II hat 1341 den Hof nebst dem Schloß dazu gekauft, damit sich die Bischöfe darinnen aufhalten könnten, und Bischof Johann Conrad II hat in diesem 18ten Jahrhundert einen neuen Pallast hieselbst erbauet. 1530 ist das Collegiatstift, welches zu Münster in Granfelden gewesen, hieher verlegt worden, und die Chorherren halten sich noch hieselbst auf. Man findet hier auch ein Kapuziner- und ein Urseliner Kloster. Die Stadt hat 1397 und 1487 großen Brandschaden erlitten.

9. Bruntrut, oder Pruntrut, in hiesiger Landessprache Pourrentrut oder Porentru, lat. Brunduſia, Bruntutum, eine Stadt im Elsgau am Fluß Hallen, nebst einem schönen Schloß, welches der ordentliche Wohnsitz der Bischöfe ist. Außer der Pfarrkirche zu St. Stephan, findet man hier ein Jesuiter Collegium und Gymnasium, ein Manns- und ein Frauenkloster. 1374 wurde sie von denen von Basel verbrannt, und 1520 erlitte sie wieder großen Brandschaden.

10. St. Ursitz oder St. Ursane, auch wohl Sondersitz, eine kleine Stadt am Fluß Doux.

11. Lauffen, ein Städtchen in einer Ebene an der Birs. Es wird von einem Meyer und 10 Räthen regieret.

12. Das Oberamt Delsperg, über welches der Bischof einen Landvogt setzet, der in der oben genannten Stadt dieses Namens wohnet. Es besteht

1) Aus dem Delsperger Thal, zu welchem die Pfarren Altorf oder Bassecourt, Bürgis, Büstingen, Courfaivre, Courtetelle, Dietweiler, Lüsingen, Lütersdorf, Moderschweiler, Muzweiler, Pferdmund, Rockenburg, Saugeren, Unterschweiler, Wir gehören. Sie sind 1554 von dem Rath zu Basel in das Bürgerrecht aufgenommen, jedoch dem Hochstift seine Rechte vorbehalten worden.

2) Aus dem Münsterthal, durch welches die Birs läuft. Es besteht aus unterschiedenen Thälern, die zwischen den verwirrten Ketten des jurassischen Gebirges liegen. Das Hauptthal hat 2 besondere Eingänge, in denen

die ohnen einander über Hohenrein stehen, und schließlich Bipfe in Gestalt eines Hufeisens, das sich gegen Westen zu in ein zusammenhangendes Berg-band an den Gebirgen nimmt vor der Stadt. Das Mittelthal ist klein. Nächst Hohenrein Burgaun im Jahr 2000 dem Hochfürst. Salzb. gehörig 1450 standen noch Reste von den Mauren, so dem Berge an, und vorhergehen, da den ihnen guten Reichen mit alle Gewalt und Ernst zu dringen. Solches Burgau recht nahe an dem Hochfürst. Salzb. Amt Mittersill, 1450 Mauern, 1505 von dem Bischof allmählig gebauet, 1683 den 23. Jul. 1684 den 24. Jul. 1685 und 23 abwesende geschehen Dorn und den Thalbauer eine Art. Auf dem genannten Schlosse Hohenrein, so der Bischof Adal 1168 erbaut, von dem Bischof zu Lehen gehabt, ist ein Burggraf von Hohenrein mehr gewesen, als meistens Edelmänner sind, und machen sich sonderlich, sintemalen sie wenigen katholischen Einwohner mit 2 Kirchen auf 3 Meilen weites herum sind, so gar, daß sie die protestirende Bischöffl. Salzb. und der Grafen Thurn seiner Herrschaften, als, daß aber auch Lutherische. In einem Winkel Berge nach Niederdorf, wo das nur Bischöffliche und wenige Thurnerische, auch etliche Bauer. In dem katholischen Kirchlein Altar oder Gottesdienst mehr nicht, als Sonntags und Feyertags Messe, sonsten gar nicht. Die Innwohner bei Krankenbesuch Trost und Rath. In den Fronen Lehen, Zehenden und Gaben. An einigen Orten wird auch der rechten Zeit Heu abgemäht, und herrnach im Wasser gekocht und gedrucket. Bei der Gedigt bei Bauer und Gesellschaften schlecht weit mehr Dorf D. Obrichten oder Tschenau. Es hat Hochbauernhof Hofer, oder Thal, Pfarrer jetzo, ist Pfarrer vermuthlich genannt, auf dem Gebirge Thurn, und Verkündiger zu Hasing bei Neuer zum Hasing. Habe vor vermuthlich zu 3 Mannen und 1. Knecht. Hat Die todte rothliche Gesellschaft, und Bauer Hof. Wintersee Hasingsee, also gesessen worden: Nämlich Hofer Hofer Hofer

1) Das Oberamt Bennenut, besteht aus dem Land Delsperg, Comitatus Klingnauensis, welches das Hochstift seit 1792 besitzet, und zu 3 Aemtern dirgt, als: Delsperg, Birseck oder Bonnenut, Birsteinamt, Birs, und Laufenthal, und 2 Landschaften, Laufenburger und Frickthaler, Comitatus oder Ballivia; Comitat oder Amt, Landschaft oder Herrschaft, Communauté, Directoire, Cercle, Arrondissement, Cantonnemente, Bannlieue oder Gerichtsbann, Hauptstadt, Hauptort, Stadt, Landstadt, Städtlein, Marktflecken u. a. m.

2) Das Oberamt Farnsburg, welches von dem Schloß seinen den Namen hat.

3) Das Oberamt Birseck, zu welchem gehören

a) Das Städtlein Arlesheim, Sitz des Domkapitels und Residenz des Bischofs auf einem Berg, in reizender und lieblicher Gegend wohnet.

b) Das Städtlein Pfeffingen unter dem vorbeyrauschenden Fluß Birs Ufer, welches das Domkapitel seinen Adel, und dieß gibt eine Canonikerin erhalt heraten.

c) Das Dörfer Aldschweier, Ettingen, Oberwyler, Reinach, Arlesheim, Terrenkirch, u. a. m.

d) Das Oberamt Pfeffingen, welches das Hochstift selbst besitzt, vom Reiser Heinrich II bekommen hat.

Es gehören dazu:

1) Pfeffingen, ein Schloß und Oberamt.

2) Münchenstein, ein Schloß auf einem Berg, am Fluß, im Laufenthal. Graf Hartrich von Thierstein hat dieses Schloß dem Hochstift Basel verkauft, von welchem es an den Herr Landvogt Zyger in seinen jetzigen wenigstens Besitzumen ist nach kommen.

3) Gich oder Zwich, ein Dorf, welches der bischöflichen Herrschaft gehört.

4) Die Dörfer Duggingen und Grellingen.

5) Das Oberamt Gilgenberg, im Leimgau am Rhein, besteht aus

1) Gilgenberg, einem Marktflecken.

2) Das Schloß Gundolzen, am Rhein, und Wachtenburg, am Rheinfelden.

3) Die beyden Dörfer, oder Herrschaft, Gerspach, Mönt de Buis, ist ein hoher auf dem rauhen Gebirge

auf welchem zwar kein Obst, auch wenig Getraide wächst, hingegen viel Vieh gezogen wird. Es ist eine eigene Obervogtey, zu welcher die Pfarren Desbois oder Rauchholz, Noirmont oder Schwarzenberg, Saignelegier, Menziaux oder Spiegelberg, Breuleux, Montfaucon oder Falkenberg, und die Herrschaft, das Städtchen und Schloß Franquemont, gehören. Diese Gegend hat ehemals zu der Herrschaft Spiegelberg gehöret. 1423 hat sie das Bisthum in Besitz genommen.

II. Der andere Theil hat sich der Hoheit des deutschen Reichs nach und nach entzogen, und zu der Endgenossenschaft geschlagen, trägt auch zu den hochstiftisch-baselschen Landesanlagen nichts bey, erkennet aber doch den Bischof zu Basel als Oberherrn. Dahin gehören die Städte

Biel und Neuenstadt oder Bonneville, und ihre Bezirke; imgleichen die Herrschaft Erguel und Illfingen, und der Thesenberg; von welchen bey der Eidgenossenschaft, und denen derselben zugewandten Orten, mehrere Nachricht vorkommen wird.

Das Hochstift Fulda.

§. 1.

Von dem Fürstenthum Fulda hat Wolfgang Regwill eine Charte gezeichnet, welche von Blaeu gestochen worden; nachmals hat Joh. Bapt. Homann eine Charte anfänglich auf 1 Bogen, nachmals aber auf 2 Bogen herausgegeben, welche letztere in dem Atlas von Deutschland die 102te ist. In Joh. Frid Schannat corpore traditionum Fuldensium findet man eine Charte vom alten Buchau, Buchonia, welche Joh. Georg Puschner zu Nürnberg gestochen hat; und eben dieser Schannat hat auch seinem

Werk,

nahme in Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. ihren Anfang.

Die Gründung der Berliner Börse fällt in das Jahr 1685. Sie wurde damals von dem Großen Kurfürsten ins Leben gerufen, und schon früher hatte der Handel in Berlin eine Stätte gefunden. Er hatte sie zunächst auf der Langenbrücke, dann auf dem Neuen Markte, dann auf der Langen Brücke vor der Schloßfreiheit, dann auf dem Gendarmenmarkte, dann auf dem Platze vor dem Opernhause, dann auf dem Platze vor dem Schauspielhause, dann auf der Schloßfreiheit, dann auf der Neuen Friedrichstraße

ringischen Kraftesatz nach Mainz zu gehen pflegten, und Bonifacius starbe im Jahr 744 den Märtyrer-Tod. Fränkischer König Karlmann die Erlaubniß aus, daß dieselbe ein Kloster erbauen worfen durfte, welches mit Mönchen Benedictiner Ordens besetzet wurde, und gedachter Saturn zum ersten Abt hatte. Papst Zacharias I. ertheilte denselben im Jahr 751 die Freyheit, daß er hinfo allein vom römischen Stuhl und sonst keinem Bischof unterworfen sein sollte. Solche Freyheit nun vom König Pipin und Papst Leo, und Papst Stephan IV im Jahr 769 bestätiget. Papst Paschalis II. ertheilte den südlichen Zehenten im Jahr 1106 dem damaligen Abt Heinrichen in Fulda und Bischofen, mit den Papst Sylvester II im Jahr 999 bekleidet, und die Erlaubniß, Kirchenverrichtungen anzustellen, mit wie die Bischofe an den Hochzeiten Gesang zu singen, und Fürsprächte. Die Erkanntgerichte den die römischen Kaiserin hat Karl IV bereits seine Urkunden von 1356 und 1373 bestätiget. In seinen Gebieten ist Abt Constantin & Primate Abbatis Fuldensis, nach dem Original abdrucken lassen, der Abte, wo nicht erstand zu besitzen, doch vorsitzend gewesen. Sie ist aber wahrenerstalt nur ein Ehrentitel, denn die wirklichen Verrichtungen des Amts den der Krönung der römischen Kaiserin, besitzen vornehmlich darinn, daß ihnen dieselbige gebühret ist, ihr, so oft es nöthig, die Krone abzunimt, dieselbige bis, und wo sie wieder aufsetzt. (Conf. Jac. Wimpfeling von dem römischen Kaiser, gekrönt ist, König und den Reichs-Dienern. C. 654.) Endlich erhielt der Papst Benedict XIV im Jahr 1752 die Abtey zu einen ewigen Besitzum, jedoch mit Vorbehalt des klaus regularis, worüber ich

aber der Erzbischof zu Maynz sehr beschwerete, und alter Metropolitan der fuldaischen Kirche zu seyn behauptete.

§. 5. Der Titel des Bischofs zu Fulda ist also, vermöge des obigen: Bischof und Abt zu Fulda, des heil. römis. Reichs Fürst, der regierenden römis. Kaiserinn Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas. Das Wapen ist ein schwarzes Kreuz im silbernen Feld. Das hohe Domkapitel besteht aus 15 Personen.

§. 6. Der Bischof und Abt zu Fulda ist ein Reichsfürst, und hat im Reichsfürstenrath auf der geistlichen Bank nach dem Bischof zu Chur Sitz und Stimme; ist auch ein Mitglied des ober-rheinischen Kreises. Sein Matrikularanschlag ist monatlich 250 Fl. und zu einem Kammerziel giebt er 243 Rthlr. 4¾ Kr.

§. 7. Die fürstlichen hohen Collegia sind: die Regierung und der Lehnhof, das geistliche Vicariat, und die Hofkammer.

§. 8. Das Fürstenthum Fulda besteht aus folgenden Aemtern:

1. Das Amt Fulda.

1) Fulda, die Haupt- und Residenzstadt des Fürstenthums, am Fluß Fulda, hat ihren Ursprung der Abtey zu danken, bey welcher zuerst ein Dorf erbauet, nachmals vergrößert, ums Jahr 1162 mit Mauern umgeben, und zu einer Stadt gemacht worden. Es ist hier auch ein Königshof gewesen. Das fürstl. Residenzschloß ist ein wohlangelegtes Gebäude. Die Hauptkirche ist Christo dem Erlöser gewidmet. Die dem heil. Bonifacius geweihete Collegiatkirche hat vorher die Pfarrkirche zu St. Blasius geheißen; 1650 aber ist das Kapitel zu St. Bonifacius, welches bis dahin zu Groß-Borsla an der Werra gewesen, in dieselbe verleget worden. Es ist hier auch ein Jesuiter

Colle-

Lotsen, die vom Meere die Schiffe in den Hafen führen. Ich will dir zeigen, wie du dich in dem Meere dieser Welt verhalten sollst, damit du glücklich in den Hafen der ewigen Seligkeit kommst. Wenn du nun dieses Buch gelesen hast, so wirst du wissen, wie du dich in allen Fällen verhalten sollst, und wirst dich nicht mehr vor Gefahren fürchten, sondern sie alle überwinden können.

Ich will dir nun zuerst zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du in Versuchung kommst, und wie du dich vor Versuchungen hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Trübsal leidest, und wie du dich vor Trübsal hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Verfolgung leidest, und wie du dich vor Verfolgung hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Anfechtungen leidest, und wie du dich vor Anfechtungen hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Sünde begehst, und wie du dich vor Sünde hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Gnade empfängst, und wie du dich vor Gnade hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Barmherzigkeit übst, und wie du dich vor Barmherzigkeit hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Gerechtigkeit übst, und wie du dich vor Gerechtigkeit hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Liebe übst, und wie du dich vor Liebe hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Hoffnung hast, und wie du dich vor Hoffnung hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Glauben hast, und wie du dich vor Glauben hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Geduld übst, und wie du dich vor Geduld hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Sanftmut übst, und wie du dich vor Sanftmut hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Demut übst, und wie du dich vor Demut hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Keuschheit übst, und wie du dich vor Keuschheit hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Mäßigkeit übst, und wie du dich vor Mäßigkeit hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Wachsamkeit übst, und wie du dich vor Wachsamkeit hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Gebet übst, und wie du dich vor Gebet hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Fasten übst, und wie du dich vor Fasten hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Almosen gibst, und wie du dich vor Almosen hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Gastfreundschaft übst, und wie du dich vor Gastfreundschaft hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Fremdenliebe übst, und wie du dich vor Fremdenliebe hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Krankenpflege übst, und wie du dich vor Krankenpflege hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Gefangenenbesuch übst, und wie du dich vor Gefangenenbesuch hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Totenbestattung übst, und wie du dich vor Totenbestattung hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Trauernde tröstest, und wie du dich vor Trauernde trösten hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Hungernde speisest, und wie du dich vor Hungernde speisen hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Durstige tränkst, und wie du dich vor Durstige tränken hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Nackte kleidest, und wie du dich vor Nackte kleiden hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Fremde beherbergst, und wie du dich vor Fremde beherbergen hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Kranke besuchst, und wie du dich vor Kranke besuchen hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Gefangene besuchst, und wie du dich vor Gefangene besuchen hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Tote bestattest, und wie du dich vor Tote bestatten hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Trauernde tröstest, und wie du dich vor Trauernde trösten hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Hungernde speisest, und wie du dich vor Hungernde speisen hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Durstige tränkst, und wie du dich vor Durstige tränken hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Nackte kleidest, und wie du dich vor Nackte kleiden hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Fremde beherbergst, und wie du dich vor Fremde beherbergen hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Kranke besuchst, und wie du dich vor Kranke besuchen hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Gefangene besuchst, und wie du dich vor Gefangene besuchen hüten sollst. Dann will ich dir zeigen, wie du dich verhalten sollst, wenn du Tote bestattest, und wie du dich vor Tote bestatten hüten sollst.

nzell, Lescherode und Brumzell, welches letztere
altes Dorf an der Fulda ist.
Die Dörfer Bilgerzell, Zirkelbach, Kohlhausen,
han, Friesenhausen, u. a. m.

Das Amt Salzschlirf, in welchem
zschlirf, ein Kirchdorf, woselbst ein Salzwerk ist.

3. Das Amt Groß-Lüder, in welchem ein
werk ist. Dahin gehöret
Groß-Lüder, ein Dorf, zu dessen Pfarrkirche die
irche zu Klein-Lüder gehöret. Auf dem Langen-
t eine Kapelle, zu welcher gewallfahrtet wird.
Bienbach oder Bimbach, ein Dorf, zu dessen Pfarr-
die Filialkirchen zu Unter-Bienbach, Lutterts
alkes gehören.

Das Amt Burghaun, in welchem
urghaun, oder Burgkhaun, ein Städtchen und
am Fluß Haun, woselbst eine lutherische Pfarr-
t, zu welcher das Filial Roternkirchen gehöret,
katholische Kirche, welche 1714 erbauet worden.
Städtchen gehörete ehemals denen Freyherren
von Boyneburg und Ilten, von welchen es 1692
nisch an das Stift Fulda gekommen ist.
ngenschwarz, ein Dorf mit einer lutherschen
he, zu welcher die Filialkirche in Slotzau gehöret.

as Amt Fürsteneck, in welchem
rsteneck, ein Schloß.
terfeld, ein altes Kirchdorf, welches Abt Hatto I
846 vom K. Ludwig bekommen hat. Zu der hie-
arrkirche gehören die Filialkirchen in Leibholz,
Arzell, Leimbach, Steinbach, Ober- und
lfhusen.
ft, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu wel-
in Soisdorf und Treisfeld gehören.
Geyß, in wel[illegible]em
dtchen am Fluß Ulster, ist schon im
Jahrhunderts eine Stadt gewesen.
nals auf einem hohen Berg das
ben.

2) Geis-

2) Geismar, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Retten gehöret.

3) Spala, ein Kirchdorf.

4) Rasdorf, vor Alters Ratestdorp, ein Dorf mit einer Collegiatkirche, zu welcher die Filialkirchen in Gruselbach und Kirchhasel gehören. Auf einem nahgelegenen Berg steht die Kapelle Gehülfesberg.

5) Borsch, ein Kirchdorf.

6) Buttlar, ein Kirchdorf, woselbst die von Buttlar ein Schloß vom Stift Fulda zu Lehn haben. Nahe bey demselben ist die S. Michaels Kapelle auf einem Berg. Zu der Pfarrkirche zu Buttlar gehöret die Filialkirche in Weningen Dafft.

7) Brehmen, ein Dorf, zu dessen Pfarrkirche die Filialkirche zu Bernbach gehöret.

8) Schleyta, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen zu Motzlar, Zitters und Tralack gehören.

2. Das Amt Fischberg ist vom Stift Fulda 1455 zur Hälfte an die Grafen zu Henneberg, und 1460 die andere Hälfte an Fritz von der Thaun, von diesem aber 1468 an Grafen Wilhelm von Henneberg verpfändet worden. Dieses Söhnen, Georg Ernst und Boppo, wurde vom Stift Fulda die Pfandschaft 1551 auf ihre Lebenszeit verlängert. Nach ihrem 1574 und 1583 erfolgten Tod hat zwar das Stift Fulda die Pfandschaft aufgekündiget, aber sie 1594 dem sächsischen Haus auf 31 Jahr verlängert. Als diese verflossen waren, konnte das Stift doch nicht zur Wiedereinlösung des Amtes gelangen, als welche erst 1705 und 1707 zum Stand gekommen. Da denn auch vom Stift Fulda den evangelischen Gemeinen und Einwohnern der ungestörte Genuß aller ihrer gottesdienstlichen Gerechtigkeiten versichert worden. Als aber 1741 die fürstlich-eisenachische Linie erlosch, und ihre Lande mit allen Gerechtigkeiten an Herzog Ernst August

zu

: Sachsen-Weymar fielen, hielt sich dieser be-
von denen erb-hennebergischen Leuten, Ren-
Gefällen, Gütern, Steuern, hohen und nie-
Gerechtigkeiten, Jagden, welche 1707 ohne seine
lligung vom Herzog Johann Wilhelm zu Sach-
isenach an das Stift Fulda verkaufet worden,
zu nehmen welches auch 1741 geschah. Dar-
ntstund ein langwieriger und schwerer Streit,
endlich 1764 durch einen Vergleich beygelegt
vermöge dessen das Hochstift Fulda folgende
linken Seite liegende Oerter und was dazu
, behielt, nämlich
ischberg, ein Schloß.
Germbach, oder Thermbach, ein Schloß und Fle-
elches der Hauptort des Amtes ist. Zu der hiesi-
herischen Pfarrkirche gehören die Filialkirchen zu
und Nieder-Alba. Es ist hier auch eine katho-
irche und Franciscaner Kloster.
Die Dörfer Clings, Diedorf oder Dittdorf, und
rtsbausen mit lutherischen Filialkirchen, welche
g in ihrer uralten Verfassung bey der Hauptkirche
bach verbleiben sollen.
Teidhartsbausen, ein Dorf, mit einer lutherischen
che, zu welcher die Filialkirche zu Brumertshau-
r Brunhartsbausen gehöret.
ndenbausen, ein Dorf, welches Sachsen-Wey-
ng zu dem hennebergischen Amt Kalten-Nordheim
und 1741 in Besitz nahm. Es hat eine evange-
ilialkirche, welche zu der Pfarre Fischbach gehört.
ell, eine Probstey zu St. Mariä, woselbst ehedessen
tiner Nonnen gewesen sind, nebst ihren Höfen.
rk. In obgedachtem Vergleich hat Bischof Heinrich ver-
daß die evangelisch-lutherischen Unterthanen dieses Amts
Religion und Gottesdienst weder mit Reformation noch
ekränket, sondern vielmehr Sie und ihre Nachkommen bey
tlichen und besondern Religionsübung, Kirchen und Schu-
ren- und Schulbesoldungen in fixo, auch juribus stol-

und Accidentien, Kirchengütern u. s. w. ohne alle Hinderung und Abbruch beständig gelassen werden sollen.

9. Das Amt Mackenzell, in welchem folgende Oerter sind:

1) Mackenzell, war zuerst eine Celle und im Anfang des 9ten Jahrhunderts ein Kloster, nachher ein festes Schloß, welches ums Jahr 1280 zerstöret worden. Jetzt ist es ein feiner Flecken mit einem Schloß. Hier ist eine Filialkirche von der Pfarre zu Hunefeld.

2) Hunefeld ist schon 1295 eine Stadt gewesen. Es ist hier eine Collegiatkirche und eine Pfarrkirche, zu welcher letztern die Filialkirchen in Michel Rumbach, Hunhaun, Rosbach, Großenbach, Molzbach, Weissenborn, Nuste und Rückers gehören.

3) Hof-Aschenbach, ein Dorf, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Silges, Niemels und Norles gehören.

4) Haselstein, ein Kirchdorf, über welchem ein Schloß liegt.

5) Marbach, ein Dorf, am Bach gleiches Namens, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Dammerspach gehöret.

10. Das Amt Biberstein, in welchem

1) Biberstein, ein fürstliches Schloß auf einem Berg, welches Abt Adalbert 1713 von neuem erbauet, und Abt Constantin ausgezieret hat.

2) Hof-Bibra, ein Dorf mit einer Kirche, zu welcher die Filialkirchen in Langen- und Nieder-Bibra, Mielters und Malmus gehören.

3) Schwarzbach, ein Dorf, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Liebharts, Obernuß und Gottharts gehören.

4) Milzeberg, ein Schloß, auf einem steilen Berg. Nicht weit davon lag ehemals das Schloß Eberstein, welches, vermöge eines 1282 zwischen dem Abt zu Fulda und Bischof zu Würzburg errichteten Vertrages, geschleifet worden.

5) Batten, Deiden oder Deutten, Seifferts, Findlos oder Vindlos und Brant sind Dörfer, welche das Bis-

Bischofs Würzburg 1722 an die Abten Fulda abgetreten hat. Das Dorf Brand mußten der Abt Bernhard und der nachgesetzte Bischof Burchard 1232 zu einer Stadt machen, es ist aber unterblieben.

11. Das Amt Weyrey, in welchem

1) Weyrey, ein Flecken, an welchem die Herren von Mörsel Antheil haben.

2) Lauter, am Bach Lauter, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, so welcher die Filialkirche zu Aued gehöret.

3) Hettenhausen, ein Burghof, an welchem die Herren von Buchenau Antheil haben.

12. Das Amt Treubof, in welchem

1) Treubof, Neuhof und Hofbieber auf der Fulda, ist eine Pfarrkirche die Filialkirchen in Wüsted und Thalau gehören, ist in Canonien gestiftet.

2) Flieden, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, so welcher die Filialkirchen in Kleinlüder gehören.

3) Eschenhof, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, so welcher die Filialkirchen in Rasenmühl, Kerzell, Schlodau und Buchenberg gehören.

13. Das Amt Mörsen, in welchem

1) Mörsen, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, so welcher die Filialkirche in Aued gehöret.

2) Auf dem Ehrenberg ist eine der Jungfrau Maria geweihte Kapelle.

14. Das Amt Buckenau, in welchem

1) Buckenau, eine Stadt, welche über 1260 viel Feuerstellen worden werden. Nahe daben liegt

2) Wolfsberg, ein Berg, auf welchem ein Franziskaner Kloster ist.

3) Schonau, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, so welcher die Filialkirche in Kleinberg gehöret.

4) Gersdorf, ein Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche.

5) Neuhof Ahrnsbach, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, so welcher die Kapelle in Mittel-Ahrnsbach gehöret.

6) Breitenbach und Mingersdorf sind die Oerter.

15. Das Amt Salmünster, in welchem

1) Hamelburg, eine Stadt an der Saal, in einer fruchtbaren Gegend, ist ums Jahr 1242 zu einer Stadt gemacht worden. Es ist hier ein Franciscaner Kloster. Zu der hiesigen Pfarrkirche gehöret die Filialkirche in Pfaffenhausen.

2) Nieder-Erthal, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Feurthal gehöret.

3) Nieder-Tulba, ein Dorf mit einer Probstey, zu deren Pfarrkirche die Filialkirche in Ober-Erthal gehöret.

4) Hundsfeld, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Ober-Aeschenbach gehöret.

16. Das Amt Saleck, in welchem

1) Saleck, ein Schloß auf einem Berg an der Saal, nahe bey Hamelburg. In demselben ist eine Kapelle.

2) Dippach oder Tippach, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Unter-Aeschenbach, Wartmansrode und Schwerzelbach gehören.

17. Das Amt Salmünster liegt am Fluß Kins, und enthält

1) Salmünster, eine kleine Stadt am Kins, welche ums Jahr 1320 angeleget ist. Es ist hier ein Franciscaner Kloster.

2) Soden und Alesberg sind Dörfer mit Filialkirchen.

18. Das Amt Urzel, in welchem

1) Urzel, ein Dorf.

2) Ulmbach, ein Dorf, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Klesberg gehöret.

3) Herolz, ein Kirchdorf am Fluß Kins.

19. Die Probstey Blankenau liegt am Fluß Lutter.

Hier war ehedessen ein Raubschloß, Namens Blankenwald, welches Abt Berthous 1265 verwüsten, und am Fuß des Berges Blankenberg, auf welchem es lag, im folgenden Jahr ein Nonnenkloster erbauen ließ. Seit dem 16ten Jahrhundert sind keine Nonnen mehr in demselben vorhanden. Zu der hiesigen Pfarrkirche gehöret die Filialkirche in Hebenzell.

20. Das Amt Herbstein, in welchem

Herb

Herbstein oder Herberstein, eine kleine Stadt, welche schon 1325 vorhanden gewesen.

Anmerkung.

Abt Heinrich zu Fulda hat 1366 denen Gebrüdern Friderich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen, die Aemter Salzungen und Lichtenberg mit ihrem Zugehör wiederkäuflich verkaufet. Diese haben nicht lange hernach das ganze Amt Lichtenberg und das halbe Amt Salzungen an das Erzstift Maynz überlassen, von welchen es an das Hochstift Würzburg, von diesem an das Haus Henneberg, und endlich das Amt Lichtenberg an die Grafen von Mansfeld gekommen. 1557 haben die fürstlich-sächsischen Häuser das Amt Lichtenberg von den Grafen von Mansfeld, und 1675 das halbe Amt Salzungen (denn die andere Hälfte haben sie allezeit behalten,) und den Grafen von Stollberg (an welche es mit Grafen Albrechts von Henneberg Witwe, einer gebornen Grafinn von Stollberg, gekommen war,) wieder eingelöset. Jetzt besitzen solche die herzoglichen Häuser Sachsen-Meinungen und Eisenach, oder vielmehr Weimar. Schon 1625 wollte das Stift Fulda diese Aemter wieder einlösen, und 1723 suchte es solche Einlösung von neuem, worüber große Bewegungen entstunden. 1737 sind beyde Theile eins geworden, diese Sache einem Judicio arbitro compromissorio zu übergeben, welches aber nicht zum Stand gekommen ist. Das Stift Fulda will solche allein von dem Reichshofrath entschieden wissen, und die fürstlich-sächsischen Häuser dringen auf die Austregal-Instanz.

Das Johanniter-Meisterthum, oder Fürstenthum Heitersheim.

§. 1.

Die Oerter, welche dem Johanniter Orden im Brisgau zugehören, sind auf der oben S. 494 angeführten Charte vom Brisgau zu finden.

§. 2. Der Großprior und obrister Meister des Johanniter Ordens in Deutschland, welcher diese Oerter besitzt, ist seit Karls V Zeit, als welcher dem Groß-

prior Georg Schilling zuerst diese Würde ertheilet hat, ein Reichsfürst, und hat sowohl in dem Reichsfürstenrath, auf der geistlichen Bank zwischen denen gefürsteten Pröbsten zu Ellwangen und Berchtolsgaden, als auf den ober-rheinischen Kreistagen, Sitz und Stimme. In der Reichsmatrikel ist er auf 10 zu Roß und 80 zu Fuß, oder monatlich auf 240 Fl. angesetzet, 1769 aber bis auf 20 Fl. heruntergesetzt, und zu einem Kammerziel giebt er 45 Rthlr. 49½ Kr.

§. 3. Er behauptet, daß er die 5 ersten gleich anzuführenden Oerter mit aller Landeshoheit an sich gebracht, und ganze Jahrhunderte lang besessen habe, auch in Ansehung derselben keinem, als dem Kaiser und Reich, unterworfen sey: allein, das erzherzoglich-östreichische Haus betrachtet und hält ihn als einen Landsassen. Als der Ordens-Obristmeister im 16ten Jahrhundert seinen Sitz nach Heitersheim verlegte, wurde er zu den brisgauischen Landtagen mit eingeladen, auf welchen er sich auch unter gewissen Bedingungen einfand, daher man ihn nachmals als einen Landsassen gehalten, und ihm alle einem solchen obliegende Pflichten zugemuthet hat; er mußte sich auch 1630 dazu verstehen. Nachher hat er zwar dagegen vielfältige Klagen sowohl beym Kaiser, als Papst, angebracht, aber nichts ausgerichtet. Es wurde zwar 1665 verglichen, daß der Ordensmeister die gedachten 5 Oerter mit aller Landeshoheit besitzen, jedoch in Ansehung derselben das östreichische Haus als Beschützern und Dominum directum ansehen, hingegen in Absicht auf die übrigen Dörfer als Landesherrn erkennen, auch in Ansehung der beyden ersten Oerter sich zum vorderen östreichischen Prälatenstand, in Ansehung des dritten

aber

aber zum Ritterstand halten solle: allein, dieser Vergleich ist nicht ganz zum Stand gekommen, und in der folgenden Zeit von dem östreichischen Haus verworfen worden.

§. 4. Mehrgedachte Oerter sind folgende:

1. Heitersheim, ein Marktflecken, welchen der Orden 1297 von den Markgrafen von Hochberg bekommen, und dem Kaiser Leopold 2 Jahrmärkte bewilliget hat. Er ist seit dem 16ten Jahrhundert der Sitz des Großpriors.

2. Ginglingen, ein Dorf, welches der Orden auch 1297 von den Markgrafen von Hochberg bekommen hat.

3. Brembgarten, ein Dorf, welches der Orden 1313 von den Herren von Stauffen als ein Reichslehn erhalten hat.

4. Griesheim oder Griesen, ein Dorf am Rhein, welches der Orden auch von den Herren von Stauffen erlanget hat.

5. Schlat, ein Dorf, welches Ego, Graf zu Freyburg, dem Orden überlassen hat.

6. Die Dörfer Ufhausen, Wendlingen und Espach oder Eschbach.

Der Großprior besitzt auch gewisse Zehnten und andere Einkünfte im Thal Kirchzarten, und eine Commende zu Freyburg.

Die gefürstete Abtey Prüm.

§. 1.

Die Benedictiner-Abtey Prüm liegt im Ardenner-Wald zwischen den chur-trierischen Aemtern Schöneck und Schönberg, und dem Herzogthum Luxemburg. Sie ist im 8ten Jahrhundert von dem fränkischen König Pipin und desselben Gemahlinn gestiftet; im Jahr 883 von den Normännern verwüstet, und 10 Jahr hernach abermals von denenselben überfallen, und viele Personen getödtet worden. 1017 wurde ein

Collegium canonicorum bey derselben angeleget. 1343 unterwarf sie sich zu ihrer Sicherheit dem Erzstift Trier, und 1579 wurde sie durch eine päpstliche Bulle mit den erzbischöflichen Tafelgütern auf beständig vereiniget, und denenselben einverleibet, welche Vereinigung und Einverleibung auch K. Maximilian II schon 1575 bewilliget hatte. Solchergestalt ist der jedesmalige Erzbischof und Churfürst zu Trier Administrator dieser gefürsteten Abtey. Das Wapen, welches er dieserwegen führet, ist beym Erzstift Trier beschrieben worden.

§. 2. Der Churfürst zu Trier hat, als Administrator dieser Abtey, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath auf der geistlichen Bank, und zwar vor den Aebten zu Stablo und Corvey; doch ist ein Rangstreit unter diesen Abteyen, und nach einiger Berichte wechseln sie im Rang mit einander ab. Der Churfürst entrichtet auch wegen Prüm einen Reichsmatrikular-Anschlag von 1 zu Roß und 13 zu Fuß, welcher Matrikularanschlag aber 1769 bis auf 16 Fl. vermindert worden ist. Zu einem Kammerziel steht Prüm in den neuesten Ausgaben der Usualmatrikel auf 38 Rthlr. 62½ Kr. angesetzet, nach anderer Bericht aber soll die Abtey, vermöge eines Reichsschlusses von 1727, nur 11 Rthlr. 5 Kr. erlegen. Ihre ganze Steuer an das Erzstift Trier beträgt jährlich 1573 Rthlr. und davon müssen die Reichs- und Kreis-Steuern, wie auch die Kammerzieler, bezahlet werden. Der Churfürst zu Trier hat, wegen Prüm Sitz und Stimme bey dem ober-rheinischen Kreis, und zwar die letzte Stelle auf der Fürstenbank.

§. 3.

§. 3. Es haben zwar Prior und Convent dieses Klosters ein sogenanntes Kammerengericht, welches in Civil- Grund- und niedergerichtsbaren Sachen, welche sowohl Personen als Güter betreffen, Recht spricht; von demselben aber muß an den chur-trierischen Hofrath appelliret werden. Hingegen das von dem Churfürsten zu Trier verordnete prümische Ober- und Landgericht hat die peinliche und Hofgerichts-Gerichtsbarkeit, und was derselben anhängt. 1768 während der Vacanz des erzbischöflichen Stuhles zu Trier, wollte sich die Abtey der Gerichtsbarkeit des Domkapitels nicht unterwerfen, daher Soldaten hieher geschickt wurden, welche auf Discretion lebten, und der Abtey wenigstens 16000 Rthlr. Schaden verursachten.

§. 4. Die Güter und Gefälle dieser Abtey sind 1361 zwischen dem Abt und Convent getheilet worden, und diese Theilung wird noch heutiges Tages in den meisten Stücken beobachtet. Es ist aber die Abtey nicht mehr im Besitz aller damaligen Güter und Gefälle; denn so ist z. E. die Herrschaft zu St. Goar am Rhein, welche zu des Abts Gütern geschlagen worden, ums Jahr 1557 an die Landgrafen von Hessen-Rheinfels verkaufet worden, und über die Herrschaften Avance, Loncin, Fumay, Feppin und Revin ist der Abtey von dem Hochstift Lüttich und von der Krone Frankreich die Landeshoheit, und folglich auch die landesherrlichen Schatzungen entzogen worden, ungeachtet solches wider den ryswickischen und baadenschen Frieden ist. Zur Zeit der oben gedachten Theilung wurde der jährliche Betrag der Einkünfte von denen Gütern, welche dem Convent zu Theil geworden, auf 4000 Goldgülden geschätzet. Chur-Trier hat 1722 in seiner Vorstellung

an die Reichsversammlung um Verminderung der Reichs- Kreis- und Kammergerichtsanlagen angegeben, daß die ganze Abtey Prüm und die bey selbiger übrig gebliebenen Lande jährlich nur 1500 Rthlr. eintrügen. 1766 wurden 1573 Rthlr. angegeben.

Das Kloster Prüm liegt an dem kleinen Fluß gleiches Namens, und bey demselben ist ein Flecken, der 1769 durch eine Feuersbrunst ein Paar hundert Häuser verloren hat. Nahe dabey liegt Nieder-Prüm, ein Benedictiner Nonnenkloster.

Vermöge der oben gemeldeten Theilung hat

1. Der Abt zu seinem Theil bekommen

1) Gewisse Zehnten in den Kirchdörfern Büdesheim, Nieder-Prüm, Olzheim, Kommersheim, Sefferen, Wetteldorf und in den Dörfern Saresdorf und Karweiler.

2) Gewisse Gefälle zu Mering, Schweich, Hetzelrode und Wiltingen, welche Oerter insgesammt an der Mosel liegen.

3) Die Herrschaft Justin oder S. Justine, nicht weit von Jülich, welche aber verpfändet worden.

4) Die St. Peters Celle zu Kesling.

5) Die Herrschaft zu S. Goar, am Rhein, welche aber ums Jahr 1557 an den Landgrafen von Hessen-Rheinfels verkaufet worden.

6) Altrip, Alta ripa, ein uralter Ort am Rhein, eine kleine Meile von Manheim, welcher jetzt zu dem churpfälzischen Oberamt Neustadt gehöret.

7) Gewisse Gerechtsame und Einkünfte in der Stadt Rheinbach, im Erzstift Cöln, welche aber auch verpfändet worden.

8) Eine Präbende in dem Kapitel zu Münster-Eyfel im Herzogthum Jülich.

2. Der Convent hat zu seinem Theil bekommen

1) Gewisse Gerechtsame und Gefälle in dem Flecken Prüm.

2) Die Mühlen zu Olzheim und Kommersheim, und gewisse

isse Gerechtsame und Gefälle zu Brieresborn, Her-
gsdorf, Schwirzheim, Wazweiler, Wettildorf, Ar-
ler, Bacheim, Kesselingen, Arnheim in Geldern,
lche aber verkauft worden, Merx, Remig, Hunlar.
) Murlebach, ein Kirchdorf an der Mosel.
) Hucquigny, eine Herrschaft in der Piccardie, bey der
dt Guise.
) Awans und Lonchin, oder Lonzin, eine Herrschaft,
t weit von der Stadt Lüttich, welche der Bischof zu
ich unter seine Landeshoheit gezogen hat.
) Fumay, Fumacum, eine Herrschaft und kleine Stadt
er Maas, welche sowohl als
Die Herrschaften Feppin oder Fimpiny und Revin,
ch an der Maas liegen, unter französische Landesho-
gezogen worden.
Der Weinberg Ferkel bey Mering an der Mosel,
Einkünfte aber jetzt der Administrator oder Chur-
genießt.

Die
eichsprobstey Odenheim,
oder
as adeliche Ritterstift Bruchsal.

§. 1.

Jahr 1122 haben die Gebrüder Bruno und
Doppo, Grafen von Lauffen, von welchen jener
chof zu Trier war, zu Odenheim oder Wigolds-
in Benedictiner Kloster gestiftet, und sich und
gräflichen Stamm die Schutz- und Schirmge-
keit, oder Kastenvogtey, über dasselbe vorbehal-
elche Stiftung von den Päpsten Paschalis, Cö-
II und Honorius, und vom Kaiser Heinrich IV
zet worden. Nach Abgang der Grafen von
übertrug Abt Berniger mit Wissen und Rath
seines

seines Convents 1219 dem Kaiser Friderich II und se
nen Nachfolgern am Reich die Schutz- und Schirm
gerechtigkeit, welche K. Ludwig dem Bischof Gerha
zu Speyer auftrug, und Karl IV im Jahr 1369 d
Bischöfen zu Speyer für 1000 Fl. verpfändete. Z
Zeit Kaisers Maximilian I, nämlich 1494, wurde d
ses Kloster mit Papst Alexanders VI Bewilligung
ein weltliches Collegiatstift, oder unmittelbares reic
freyes Ritterstift verwandelt, und ihm anstatt des eh
maligen Abts ein Probst vorgesetzet. Der letzte A
und erste Probst war Christoph von Angeloch. 15
bewilligte Bischof Philipp zu Speyer, daß die Pro
stey zu ihrer Sicherheit vor Dieben und Räubern v
Odenheim weg, und in die Stadt Bruchsal verleg
werden dürfte, woselbst er dem Probst, Dechant u
Kapitel die Kirche unserer lieben Frauen einräume
Ob sie nun gleich solchergestalt in die bischöflich-spe
ersche Stadt Bruchsal versetzet worden, so wird
doch gemeiniglich noch von ihrem Stiftungsort Ode
heim benannt.

§. 2. Der Probst zu Odenheim wird von dem K
pitel erwählet oder postuliret, und gemeiniglich tri
die Wahl oder Postulirung den Bischof zu Speye
welcher in ecclesiasticis der Ordinarius der Probstey i
Der Probst hat wegen dieser Probstey sowohl auf de
Reichstag unter den Reichsprälaten, und zwar a
der rheinischen Bank nach dem Abt zu Kayserswerth
als auf den ober-rheinischen Kreistagen, Sitz un
Stimme. Sein Matrikularanschlag ist 1 zu Roß un
7 zu Fuß, oder monatlich 40 Fl. und zu einem Kam
merziel giebt er 81 Rthlr. 14½ Kr.

§. 3. Nach einem alten Herkommen hebt das K
pit

kommt man dann zu dem Dreschsack. Derselbe ist ein Sack von Leinwand, 3 Fuß lang und 2 Fuß breit, der an beiden Seiten mit einem Strick versehen ist, um ihn über die Schultern hängen zu können. Dieser Sack wird nun mit Stroh gefüllt, und dann auf die Tenne gelegt, wo man ihn mit dem Dreschflegel bearbeitet, bis alles Korn aus dem Stroh gedroschen ist. Dann wird der Sack wieder gefüllt, und so fort, bis alles Stroh gedroschen ist. Das Korn, welches sich in dem Sack befindet, wird nun ausgeschüttet, und der Sack wieder gefüllt.

Es verschwindet dadurch das Korn.

Ein guter Drescher, welcher die Kunst versteht, den Flegel so zu führen, daß er nicht zu hoch und nicht zu tief schlägt, kann mit dem Dreschsack 30 Scheffel Korn in einem Tage dreschen. Ein Dreschsack kostet 1 Thaler 15 Sgr. Ein Dreschflegel kostet 1 Thaler 10 Sgr. Ein Dreschsack und ein Dreschflegel kosten also 2 Thaler 25 Sgr.

Ein Dreschsack und ein Dreschflegel können 30 Jahre gebraucht werden.

Fluß Elsatz, so 1385 von denen von Seckingen gekau worden.

2) Landshausen, ein Dorf, nicht weit von Eppinge welches 1426 und 27 von denen von Menzingen gekau worden.

Das Fürstenthum Simmern

§. 1.

Es liegt im Nahegau oder Nohegau, und h folgenden Ursprung. Pfalzgraf und Churfürs Ruprecht III, welcher auch römischer König gewor den, sollt vor seinem 1410 erfolgten Tod 7 Schieds richter erwählet, und von ihnen begehret haben, sein Lande unter seine hinterbleibenden 4 Söhne aufs bil ligste zu theilen; und diese Söhne haben sich nach sei nem Absterben verpflichtet, solche Theilung treu und fest zu halten und zu vollführen. Als sie nun noch in demselben Jahr vorgenommen worden, sind 4 Für stenthümer entstunden, deren keines von dem andern auf einige Weise, außer dem gegenseitigen Erbfolge recht, abgehangen. Herzog Stephan, der dritte un ter diesen Brüdern, bekam zu seinem Theil die Städ te Simmern, Laubach, Hohenstein, Argenthal, und alles, was Chur-Pfalz auf dem Hunsrück besaß, die Veste Wilsperg, das Dorf Laubenheim, die Ve ste Strömberg u. s. w. imgleichen die Städte An weiler, Zweybrücken, Hornbach, Bergzabern, u. s. w. mit einem Wort, das jetzige Fürstenthum Simmern und die Grafschaft Zweybrücken. Dieser Herzog Stephan vermählte sich mit Friderichs, letzten Gra fen zu Veldenz und Sponheim, einzigen Tochter Anna, und brachte dadurch die Grafschaft Veldenz und halbe Grafschaft Sponheim an sein Haus. Er ver-

einigte

igte sich 1444 mit seinem Schwiegervater Grafen
derich dahin, daß ihr ältester Sohn und Enkel Fri-
ich des Großvaters Antheil an beyden Grafschaften
onheim, und des Vaters Land auf dem Hunsbrück,
nlich Simmern, hingegen ihr Sohn und Enkel Lud-
g die Grafschaften Veldenz und Zweybrücken bekom-
n sollte. Herzogs Friderichs zu Simmern Urenkel
derich III wurde 1559 Churfürst zu Pfalz, und trat
em Bruder Georg, und nach dessen Tod seinem
gern Bruder Richard, das Fürstenthum Simmern
welches nach dieses Ableben an Churfürsten Fride-
IV zurück fiel. Dieser vermachte das Fürstenthum
mmern seinem jüngern Sohn, Ludwig Philipp;
dessen Sohnes Ludwig Heinrich Tod es wieder
as Churhaus kam. Als aber auch dieses, und
demselben die ganze simmersche Linie 1685 erlosch,
e Pfalzgraf Leopold Ludwig von Veldenz die Erb-
im Herzogthum Simmern haben, es ist aber
ndig bey Chur-Pfalz verblieben.

§. 2. Chur-Pfalz hat wegen Simmern Sitz und
mme im Reichsfürstenrath, und ist im ober-rhei-
n Kreis mit-ausschreibender Fürst, wovon oben
r Einleitung zu diesem Kreis umständlich gehan-
orden. Ein besonderer Matrikularanschlag die-
ürstenthums wird nicht gefunden.

§. 3. Zu diesem Herzogthum Simmern gehöret

1. **Das Oberamt Simmern**, von 70 Dör-

Simmern, die Hauptstadt, welche am Fluß Sim-
iegt, und der Sitz des Oberamtes ist. Es sind hier
n aller drey Religionen. 1689 haben die Franzo-
Stadt sehr verwüstet.

Die Schultheißerey Argenthal, zu Argenthal, ei-
Städtchen.

3) Die

3) Die Schultheißerey Guntershausen.
4) Die Schultheißerey Laubach, zu welcher gehöret
(1) Laubach, ein Städtchen.
(2) Horn, Horrein, Hohen-Rhüne, ein Städtchen.
5) Die Schultheißerey Schnorbach.
6) Die Schultheißerey Frohnhofen.
7) Die Schultheißerey Benzweiler, zu welcher das eingezogene Kloster Chumb gehöret.
8) Die Schultheißerey Ohlweiler.
9) Die Schultheißerey Rheinbollen.
10) Die Schultheißerey Ravengiersprung. Das ehemalige Kloster dieses Namens ist 1566 eingezogen.
11) Die Schultheißerey Ellern.
12) Die Schultheißerey Russelbach.
13) Die Schultheißerey Nieder-Chumb.
14) Die Schultheißerey Unzenberg.

2. Das Oberamt Stromberg, in welchem Eisen, Bley und Silber, auch schwarzer Marmor und Kristal zu finden sind. Es hat 17 Oerter.

1) Stromberg, die Oberamtsstadt mit einem Schloß, liegt an der Gilbach.
2) Labenheim an der Nahe, und Horweiler, sind Dörfer mit Oberschultheißen.
3) Heddesheim an der Guldenbache, und Wadalgesheim sind Kirchdörfer.

3. Es gehöret auch das Amt Bökelheim dazu, ob solches gleich von Chur-Pfalz als ein Unteramt zu dem Oberamt Creutznach, in der Grafschaft Sponheim geschlagen worden. Dieses Amt hat vor Alters den Grafen von Sponheim zugehöret, und Graf Johann hat dasselbe schon 1270 besessen. Kremer hält die Burg Bökelheim für ein uraltes sponheimisches Stammgut, welches vorher der herzoglich fränkischen Familie zugehöret habe. Graf Heinrich von Sponheim, welcher dieselbe 1277 zum Erbtheil bekam, verkaufte 1278 zwey Drittel derselben und der dazu gehörigen

igen Dörfer an den Erzbischof Werner von Maynz; as übrige ⅓ muß nachher auch an das Erzstift gekom- ien seyn. Ludwig der Schwarze, Herzog zu Zwey- rücken, besaß dieses Amt Pfandweise vom Erzstift Maynz; Churfürst Friderich I zu Pfalz aber bemäch- igte sich desselben 1471, und behielt es. Churfürst Fri- erich IV verband dasselbe mit dem Herzogthum Sim- nern, und theilte es seinem Sohn Ludwig Philipp zu. 663 wollte Chur-Maynz das Amt wieder einlösen, rachte es auch dahin, daß Ludwig Heinrich, letzter Herzog zu Simmern, es von ihm zu Lehn nahm, und hm die Einnahme der Huldigung in demselben zuge- lund. Als aber dieser Herzog 1673 starb, nahm Chur-Pfalz von dem Amt Böckelheim Besitz, und ließ ich huldigen. Der darüber entstandene Streit verur- achte eine kaiserliche Einziehung und Verwaltung des Amtes; endlich aber wurde er 1715 durch einen Ver- gleich gehoben, in welchem Chur-Pfalz das Amt Bö- kelheim behielt, aber hingegen einige Oerter vom Oberamt Creutznach an Chur-Maynz abtrat. Es gehören zu diesem Amt oder Unteramt, welches an der Nahe liegt, vornehmlich

1) Böckelheim, ein Schloß.
2) Sobernheim, ein Städtchen an der Nahe.
3) Monzingen, ein Städtchen.
4) Die Dörfer Wald-Böckelheim, Thal-Böckelheim, Nußbaum, Booß.

4. Churpfalz besitzt auch als Herzog zu Sim- mern die Herrschaft Hohenfels, am Donnersberg, im Wormsgau, welche zu der hintern Grafschaft Sponheim gehöret, pfandweise.

Das Fürstenthum Lautern.

Churfürst Friderich IV zu Pfalz vermachte 1610 seinem zweyten Sohn, Pfalzgrafen Ludwig Philipp, außer dem Fürstenthum Simmern und ⅓ der vordern Grafschaft Sponheim, auch das Fürstenthum Lautern, welches 1613 bestätiget und erläutert wurde. In dem Vergleich, welcher 1653 zwischen Churfürsten Karl Ludwig zu Pfalz und dem eben genannten Pfalzgrafen Ludwig Philipp getroffen wurde, behielt dieser das Schloß, Stadt und Amt **Lautern**, nebst den meisten geistlichen Gütern, mit aller Landeshoheit und Gerechtigkeiten auf sein und seiner Gemahlinn Lebzeiten, die beyden Unterämter **Wolfstein** und **Rockenhausen**, nebst der Stadt **Otterberg**, mit aller hohen und niedern Obrigkeit erblich; hingegen Chur-Pfalz erhielt sogleich das Stift zu Lautern, die Collectur daselbst, das Kloster und Probstey **Enkenbach**, den Hof zu **Bockenheim**, den Hof oder die Kellerey zu **Callstadt**, auch wegen des Fürstenthums Lautern Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen; und als mehrgedachter Ludwig Philipp, seine Gemahlinn und Sohn Ludwig Heinrich gestorben waren, fiel das ganze Land an das Churhaus. Ein besonderer Anschlag desselben zu den Reichsanlagen und Kammerzielern wird nicht gefunden. Auf den Reichsanlagen geht die lautersche Stimme der simmerschen vor. Es besteht dieses Fürstenthum aus dem **Oberamt Lautern**, in welchem

1. **Lautern** oder **Kayserslautern**, Lutra Cæsarea, die Oberamtsstadt am Flüßchen Lauter, woselbst Kaiser Friderich ein Schloß erbauet, von welchem dieser Ort den Namen bekommen hat. Es haben hier alle 3 Religionen Kirchen. Sie ist ehedessen eine Reichsstadt gewesen.

2. Das

2. Das Unteramt Otterberg, in welchem
Otterberg, ein Städtchen und Schloß. Das hier
gewesene Kloster ist 1564 eigezogen worden.
3. Das Unteramt Rockenhausen, in welchem
Rockenhausen, ein Städtchen.
4. Das Unteramt Wolfstein, in welchem
Wolfstein, ein Städtchen am Fluß Lauter.
5. Das Gericht Kübelberg, im Kirchdorf dieses Namens.
6. Das Gericht Ramstein, in dem gleichnamigen Kirchdorf.
7. Das Gericht Steinwenden, in dem Kirchdorf dieses Namens.
8. Das Gericht Weilerbach, in dem gleichnamigen Kirchdorf.
9. Das Gericht Mohrlautern, in dem gleichnamigen Kirchdorf.
10. Das Gericht Neukirch.
11. Das Gericht Alsenborn.
12. Das Gericht Waldfischbach.

Das Fürstenthum Veldenz.

§. 1.

Es ist schon oben bey Simmern angezeiget worden, daß Herzog Stephan zu Simmern, des letzten Grafen zu Veldenz Friderich Erbtochter Anna geheurathet, u. dadurch die Grafschaft Veldenz an sein Haus gebracht habe. Er theilte, mit Bewilligung seines Schwiegervaters, seinem Sohn Ludwig, welcher der Schwarze genennet wird, die Grafschaften Veldenz und Zweybrücken, samt einigen andern Oertern, zu, so daß er diese Lande unter dem Titel, Wapen und Namen eines Grafen von Veldenz für sich und alle seine Nachkommen haben, und besitzen solle. Ob nun gleich

diese verbundene Lande von der Residenzstadt Zweybrücken das Fürstenthum Zweybrücken genannt, und unter diesem Namen ihren Besitzern von den Kaisern mit allen hohen Regalien verliehen worden: so haben sich doch ihre hohen Besitzer allezeit nur Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge in Bayern, und Grafen zu Veldenz genennet. Es sind diese Lande unter dem Namen des Fürstenthums Zweybrücken von Ludwig dem Schwarzen, desselben Sohn Alexander, dieses Sohn Ludwig II, und desselben Bruder Ruprecht, als Vormund seines Brudersohns Wolfgang, 1543 unzertrennt besessen worden. In diesem Jahr aber brachte es gedachter Herzog Ruprecht, durch Vermittelung Landgrafens Philipp zu Hessen-Cassel, dahin, daß sein gewesener Pflegsohn, Herzog Wolfgang, kraft eines zu Marburg errichteten Vergleichs, ihm u. seinen männlichen Leibeserben das Schloß und Thal Veldenz mit dazu gehörigen 5 Dörfern, den Brambacher Zehnten, das Schloß und den Flecken Lautereck mit dazu gehörigen 4 Dörfern, das Gettenbacher Gericht mit seinem Zugehör, das Kloster Römigsberg mit desselben Renten, gewisse Renten aus dem Amt Lichtenberg, und andere Stücke überließ. Es wurde aber dabey bedungen, daß Herzog Wolfgang und seine Nachfolger, als regierende Herren, die Belehnung vom Kaiser und Reich über das ganze Land empfangen; alle Vasallen des Landes, wenn sie gleich in dem an Herzog Ruprecht überlassenen Antheil wohneten, dennoch von Herzog Wolfgang und desselben Nachfolgern, als regierenden Landesherren belehnet werden, auch die abgetretenen Lande ihr Contingent zu Reichs- und Kreisanlagen in die Rentekammer des regierenden Herrn nach Zweybrücken liefern

rn sollten. Herzog Ruprecht brachte solche ihm ab-
tretene Lande auf seinen Sohn Georg Johannes, wel-
er auch des Churfürsten Otto Heinrich zu Pfalz Ver-
ssenschaft, vermöge des mit mehrgedachtem Herzog
Wolfgang 1556 errichteten Theilungsvergleichs, die
errschaft Lützelstein, u. das ehemalige chur-pfälzische
ntheil an der Gutenberger Gemeinschaft, an Alsenz,
id an dem Weinzehnten zu Weissenburg und Klee-
rg bekam. Ja, Herzog Georg Johannes brachte
1566 dahin, daß ihn der Kaiser, wegen seiner ge-
mmten Lande, als einen Stand und Fürsten des
ichs belehnte, und er auf dem Reichstag, gleich den
dern pfälzischen Häusern, zu Sitz und Stimme ge-
en wurde. Solches alles ist bis auf seinen Enkel,
rzog Leopold Ludwig, fortgeführet, welcher 1694 oh-
männliche Leibeserben verstarb, und also seines Ur-
oßvaters Ruprecht Linie beschloß. An seinen hin-
assenen Landen machten Pfalz-Zweybrücken, Chur-
lz oder Pfalz-Neuburg, und Pfalz-Sulzbach mit
lz-Birkenfeld Anspruch; und endlich verglichen sich
; die übrig gebliebenen Häuser dergestalt, daß
r-Pfalz Veldenz u. Lautereck behielt; hingegen sei-
ntheile an die Grafschaft Lützelstein und Gemein-
ft Gutenberg, dem Pfalzgrafen zu Birkenfeld über-

Wegen der veldenzischen Stime auf den Reichs-
Kreistagen wurde ausgemacht, daß solche Chur-
Karl Philipp, so lange er lebte, allein, nach sei-
Tod aber Pfalz-Sulzbach und Pfalz-Birkenfeld
e ein Jahr ums andere führen solle, welches nun
seit 1743 geschieht, da Churpfalz und Pfalz-
ybrücken sie wechselsweise führen.

2. Die Lande, welche Herzog Ruprecht oben

beschriebener maßen erhalten, und nun Churpfalz besitzt, bestehen aus 2 Oberämtern.

1. Das Oberamt Veldenz liegt an der Mosel, und ist ganz von dem Churfürstenthum Trier umgeben. Dahin gehöret

1) Veldenz, ein Flecken, von welchem das Schloß Veldenz eine halbe Stunde Weges entfernet ist.

2) Die Dörfer Borgen oder Bürgen, Dussemont (woselbst vortrefflicher Moselwein wächst), Müllheim (woselbst eine Pfarrkirche ist), Andeln und Kornhausen.

2. Das Oberamt Lautereck liegt am Fluß Glan, und begreift

1) Lautereck, ein Städtchen und Schloß am Fluß Glan.

2) Die Dörfer Heinzenhausen, Lohnweiler, Berweiler und Weißweiler.

3) Römigsberg, ein ehemaliges Kloster und nunmehriges Schloß.

4) Die Schultheißerey Reichenbach, von 17 Dörfern darunter die Kirchdörfer Neuenkirchen, Gimbsbach und Reichenbach sind.

Das Fürstenthum Zweybrücken.

§. 1.

Das Fürstenthum Zweybrücken liegt im Westrich, Waßgau, Nahgau und Speyergau und gränzet mit der untern Pfalz, dem Elsas, Lothringen und Hochstift Trier, liegt aber nicht in einem Strich und ununterbrochen an einander und beysammen, sondern wird hin und wieder von chur-pfälzischen, bayrischen, nassauischen, rheingräflichen und andern Oertern, Herrschaften und Gebiethen, durchschnitten.

§. 2. Es

Es ist ein sehr bergichtes Land, und kömmt
anliegenden Unter-Pfalz nicht gleich, er-
er doch seine Einwohner. An Holz hat es
, und an Getraide keinen Mangel, doch
inigen Orten, des sandichten Bodens wegen,
afer gebauet werden. Im neucasteller Amt,
inunter, an einigen Orten des Amts Meisen-
d zu Eisenheim, ist Weinwachs. Zur Vieh-
emlich gute Bequemlichkeit vorhanden. Zwi-
tenberg und Baumholder findet man Achat.
elder Amt sind Kupferbergwerke. Im mei-
r Oberamt findet man Queckſilber und Ame-
Steinkohlenbergwerke sind auch vorhanden.
brücken sind Stahlhämmer angeleget worden.
nen Flüsse sind: die Lauter, welche bey Lau-
in den Rhein fällt, die Erlbach, die Lois
, die Queich, die Hornbach, welche die
o und Averbach aufnimmt und in die Blies
ie Glan, welche die Lauter bey Lautereck
gt, und in die Nohe, diese aber in den Rhein
die Alsenz, welche bey Rheingrafenstein in
he geht.

Das jetzige Fürstenthum Zweybrücken ist theils
r ehemaligen Grafschaft Zweybrücken, theils aus
n Stücken der alten Grafschaft Veldenz entstan-
elche letztere fast $\frac{2}{3}$ des Fürstenthums ausmachen.
ard, letzter Graf von Zweybrücken, verkaufete
ie eine Hälfte seiner Grafschaft an das Haus
für 25000 Fl., die andere Hälfte aber übergab
nselben zum Eigenthum, und empfieng sie wieder
Mannlehn. Er starb einige Jahre hernach ohne
n, worauf diese zweyte Hälfte auch an Pfalz kam.

Die Grafschaft wurde 1410 dem Herzog Stephan zugetheilet, welcher sie 1444, nebst der Grafschaft Veldenz, seinem Sohn, Ludwig dem Schwarzen, vermachte. Wie diese gesammten Lande den Namen des Fürstenthums Zweybrücken bekommen haben, ist oben bey Veldenz gezeiget worden. Unter Herzog Wolfgang wurde das Fürstenthum merklich verringert, als derselbe einen Theil der Grafschaft Veldenz und Lautereck an seinen Oheim, Herzog Ruprecht, abtrat. Hingegen erhielt eben dieser Herzog Wolfgang aus der Verlassenschaft Churfürstens Otto Heinrich, vermöge heidelbergischen Vertrages von 1553, und des mit seinem Vetter, Pfalzgrafen Georg Johannes, zu Augspurg errichteten Vergleiches 1566, die halbe hintere Grafschaft Sponheim; und schon vorher hatte ihm der vorhin genannte Churfürst Otto Heinrich einige Jahre vor seinem Absterben das von seiner Mutter ererbte Fürstenthum Neuburg geschenket. Dieses letztere Fürstenthum vermachte er 1568 seinem ältesten Sohn Philipp Ludwig, dem zweyten Sohn Johannes aber das Fürstenthum Zweybrücken. So wie aber der älteste Sohn, vermöge väterlichen Testaments, seinem Bruder Otto Heinrich das Schloß, Landgericht und Stadt Sulzbach, nebst den Aemtern Hilpoltstein und Allersperg, und dem Bruder Friderich das Schloß, Amt und Landgericht Parkstein und Weiden, und die Pflege Flossenburg im Neuburgischen zum Ansitz geben mußte: also mußte der zweyte Sohn Johannes dem jüngsten Bruder Karl die halbe Grafschaft Sponheim zum Ansitz einräumen. Herzog Johannes zu Zweybrücken hatte 3 Söhne, Johann II, Friderich Casimir, und Johannes Casimir. Als des zweyten Sohn,

Fride-

iderich Ludwig, 1681 ohne Hinterlassung eines Er-
ı starb, kam die Regierungsfolge an des dritten
)hns Johannes Casimir zu Kleeburg Nachkommen-
aft, dessen Sohn Karl Gustav König in Schweden
vorden war, welches Sohn Karl XI, König in
chweden, 1681 das Fürstenthum Zweybrücken er-
lt, und dasselbe auf seinen Sohn König Karl XII
)ete. Als dieser 1718 starb, wurde das Land dem
erzog Gustav Samuel Leopold zu Theil, dessen Va-
, Adolph Johannes, König Karl Gustavs Bru-
gewesen war. Er starb 1731 ohne Erben, wor-
f Herzog Christian III zu Birkenfeld das Fürsten-
um Zweybrücken verlangete, dasselbe auch 1733
ch einen Vergleich mit Chur-Pfalz erhielt, die-
ı aber das Unteramt Stadecken abtrat.

§. 4. Der fürstl. zweybrückische Titel ist: Pfalz-
afbey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Vel-
nz, Sponheim und Rappoltstein, Herr zu Ho-
nack. Es ist jetzt kein besonderes Wapen des Für-
nthums Zweybrücken vorhanden. Das Wapen der
igen Herzoge und Pfalzgrafen zu Zweybrücken, hat
erſten und 4ten schwarzen Feld der ersten Abthei-
ng das Wapen der Pfalz bey Rhein, nämlich einen
fgerichteten goldenen Löwen mit einer rothen Kro-
; das 2te und 3te Feld ist von Silber und Blau
nal geweckt, wegen Bayern; das erste silberne
ld der andern Abtheilung hat einen blauen mit Gold
krönten Löwen, wegen Veldenz: das zweyte ist von
oth und Silber in 4 Reihen 16mal geschachtet, we-
n Sponheim: das dritte silberne Feld hat 3 rothe
childlein wegen Rappoltstein, und das vierte silber-
3 gekrönte schwarze Rabenköpfe wegen Hohenack.

§. 5. Der Herzog zu Pfalz-Zweybrücken hat Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath, und auf den oberrheinischen Kreistagen. In jenem folget seine Stimme zunächst auf die fürstlichen Stimmen des Churhauses Pfalz. Sein Matrikularanschlag ist 10 zu Roß und 30 zu Fuß, oder monatlich 240 Fl. Zu einem Kammerziel giebt er, nach Abzug des Amts Stadecken, 172 Rthlr. 36 Kr.

§. 6. Die zweybrückischen Länder sollen jährlich über 500000 Fl. eintragen.

§. 7. Das Fürstenthum Zweybrücken besteht

I. aus folgenden Stücken der alten Grafschaft Zweybrücken.

1. Das Oberamt Zweybrücken, welches im Westrich, und zwar im Bliesgau, belegen ist. Zu demselben gehören

1) Zweybrücken, Bipontum, in alten Urkunden Geminus pons, franz. Deux Ponts, die Hauptstadt des Fürstenthums, welche zwar nicht groß, aber wohl angeleget ist, ein 1723 erbauetes prächtiges Residenzschloß hat, und der Sitz der Regierung, des Hofgerichts, der Rentkammer, der beyden Oberconsistorien der Lutheraner und Reformirten, des Oberamts Zweybrücken, und der Klosterschafney Wersweiler ist. Von der großen Stadtkirche haben die Katholiken das Chor, und die Reformirten das Schiff. Die Lutheraner haben auch eine Kirche, und die französischen Reformirten eine in der Vorstadt. Das hiesige Gymnasium ist vorher zu Hornbach gewesen. Es sind hier auch Stahlhämmer. 1470 hat die Stadt großen Brandschaden, und im 30jährigen Krieg sehr viel erlitten, ist auch 1677 von den Franzosen sehr verwüstet worden.

Nicht weit von der Stadt ist Schuſsick, ein größtentheils eingegangener Lustort in einem Thal, welchen der polnische König Stanislaus angeleget hatte, als er sich zu Zweybrücken aufgehalten.

2) Hornbach, ein Städtchen am Fluß gleiches Na-

mens.

Pfalz, seinen ehemaligen Bevollmächtigten Kloster Pfalzgrafen Christian 1659 in die Cremation hinein verwandelt, und seine Söhne und Nachkommen Johann Casimirn, Julius, nachgehends aber auch Zweybrücken verlegt worden. Durch den vor dem Kloster stehenden, meistens neue Gebäude, und ansehnlich neuen Fürstenthum, insonderheit in der Stadt selbst. Die meisten Aemter in Churfürstenthum Pfalz, verwandelten die Churfürsten Maximilian und Carolinen, sind 1769 an Churpfalz vertauscht, und dem Kloster einverleibt worden. Es sind folgende:

Die Schultheißerey über drey Ort Gemeinden, in Pfarrdörfern, 1) Ober Arnbach, 2) Ober Saulheim, 3) Ober Wolfsheim.

Die Schultheißerey Winterbach, von 7 Dörfern.

Die Schultheißerey Cusweyler, von 4 Dörfern.

Die Schultheißerey Hayerschach.

Die Schultheißerey Wendelsheim, von 10 Dörfern.

Die Schultheißerey Winnweiler, in welcher 2 Dörfer sind, 1) Winnweiler Churfürstlichen Antheils, und 2) Winnweiler Gustavsburg, das Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold seiner Gemahlin und ersterer, und nach ihrem Tode das neue Schloß Alexandrey.

Die Schultheißerey Odenbach, in welcher das Schloß Odenbach, und neben demselben das vormalige Closter Marienthal gelegen ist.

Die Schultheißerey Lambsheim.

Die Schultheißerey Jakobi, von 6 Dörfern.

Die Schultheißerey Winterbach, von 6 Dörfern.

Die Schultheißerey Kirkel, das alte Schloß Kirkel, Kirkel, und die Dörfer, welche zu der ehemaligen Herrschaft Kirkel gehören haben, sind in unterschiedene Schultheißereyen vertheilet.

Die ehemalige Herrschaft Bundenbach.

Die Herrschaft Lemberg, welche zu zwo Aemtern zusammen gezogen, und zu fünf Kirchen und Pfarreyen, als Pfarrei Frankenstein, Pfarrei Dannenfels, und drey Pfalz Zweybrücken 1776 von dem Stuhl Speyer Stiftung gegen das Amt Alsenz eingetauschet. Der Haupt-

ort desselben ist die 1682 angelegte Stadt Homburg, deren ehemaliges festes Schloß, vermöge des Baadener Friedens, 1714 geschleifet worden.

2. Das Oberamt Neucastel oder Bergzabern, welches zum Wasgau und Speyergau gehöret, und von Frankreich mit zum Untern-Elsas gerechnet wird. Es begreift

1) Bergzabern, Tabernæ montanæ, eine Stadt am Fuß des wasgauischen Gebirges, und am Flüßchen Erlbach, welche 1286 Stadtrechte erhalten hat. Die Reformirten und Katholiken haben hier eine gemeinschaftliche, die Lutheraner aber eine besondere Kirche. Das Schloß, welches der Sitz der fürstlichen Witwen ist, ist in der ehemaligen Zeit mehrmals verwüstet, von dem Pfalzgrafen Gustav Samuel aber wieder hergestellet, und von dem Pfalzgrafen Christian III erweitert worden. Hier ist der Sitz des Oberamtes. 1686 wurde die Stadt von den Franzosen geplündert und angezündet.

2) Anweiler, eine Stadt von 252 Häusern an der Queich, unter dem Schloß Trifels. Sie hat 1219 vom K. Friderich II Stadtrechte erhalten, und ist eine Reichsstadt gewesen. K. Ludewig bestätigte 1332 das Privilegium Friderichs des 2ten, und nennete die Einwohner fideles nostros et S. R. I. cives seu oppidanos nostros in Anvilre. Es haben auch alle folgende Kaiser, und noch 1712 K. Karl VI dieses Privilegium bestätigt. Sie ist aber 1330 von dem erwähnten Kaiser Ludewig an die Pfalzgrafen versetzt, und nicht wieder eingelöset worden.

Trifels, ein zerstörtes Bergschloß. Es hat seinen Namen von dreyen Felsen, auf welchem es erbauet, und also auch ein dreyfaches Schloß gewesen ist; doch hat nur das größte, von welchen die beyden kleinern abhangen, den Namen geführet. Von demselben ist noch ein

hoher

ber Thurn von Quadersteinen stehet. Der erste Gemahl dieser Gräfinn ist unbekannt. 2. Hainrich 1. † 1453 s. der kinnd die Reichsfreiheiten zur Verwahrung seines Landes bringen, daß sie anderer Lasten an ihren Gränzen nicht darf tragen. König Richard von England hat ihne zum Reichsgrafen, Ludwigen II. aber von Pfirt zum Landgrafen des Elsasses des heutigen Reichs vorzüglich bestimmt haben.

Wenigstens, die Gemahl, geber der Stadt Linweiler.

3. Die Vorsteyr Linweiler, hatte 2 Pförter und die dermalige Schlosskirchen, Kalbenberg, welcher der Pförter, mit dem Grafen von Linigen-Dachsberg gemein-schaftlich besitzt, und auch den 1. von der Franzosen zerstörten Schloß Kalbenburg (welches ganz Linigisch ist.) Von den Pförtern Hagenmeyer, Mosbach, Hagenbach und Wachenheim besitzt, und in Lehnsburg des zweybrückischen Hauses gemeinschaft von dem Stadt zu Linweiler mit erwalten.

4. Das Amt Trautstel, besitzt auf dem uralten Schloß Trautstel, welches ehedem verbrennet, und wieder erbauet, jetzo aber eines halb zur Herrschaft Starkenburg gehöret.

5. Die Burg Neuenburg, von 5 Pförtern.

6. Die Vogtey Meydung, welche 1540 an das Fürstenhaus Zweybrücken gekommen ist, aus der Deutschen Herrschaft zu Hohenseelt, und in welchem das Schloß Meydung, so zerstöret ist von Johann Casimir, Herzogs Johannis Sohne Stifftsherr Hainr. Ehren Sig gebauet hat, der Burgfrieden Alzeburg, das Schloß Landweilerhof, und Hof Hagen, das Dorf und ein Antheil an dem Dorf Brenschelbach.

7. Die Vogtey Wegelnburg, von 4 Pförtern. Das ehemalige Schloß Wegelnburg ist 1680 von den Franzosen zu vernichten worden.

II. Aus folgenden Stücken der alten Grafschaft Valdenz, welche chur-pfälzisches Lehn sind.

3. Das Oberamt Lichtenberg, welches begreift

1) Die Schultheißerey Burgfrieden, zu welcher das Schloß Lichtenberg, das Dorf Thal, und noch 3 Dörfer gehören.

2) Kussel, ein Städtchen, welches 1677 von den Franzosen verbrannt, aber wieder aufgebauet worden.

3) Die Schultheißerey Pfeffelbach, von 15 Dörfern.

4) Die Schultheißerey Conken, zu welcher das Schlo tersheim, das Dorf Conken, und noch 15 Oerter gehören

5) Die Schultheißerey Ulmeth, von 11 Dörfern.

6) Die Schultheißerey Thal Esweiler, jetzt nur von Dörfern, nachdem die 5 übrigen 1755 an das rheingräflich Haus Grumbach gegen das Amt Alsenz überlassen worden Unter jenen 6 Dörfern ist Eisenbach, welches den Freyherren von Kellenbach zuständig ist. Das Priorat Offenbach zu welchem einige Einwohner des Dorfs dieses Namens gehöret haben, ist auch an die Rheingrafen von Grumbach überlassen worden.

7) Der Flecken und die Schultheißerey Baumholder von 9 Dörfern.

8) Der Flecken und die Schultheißerey Berschweiler von 6 Dörfern.

9) Die Schultheißerey Bosenbach.

10) Die Schultheißerey Niederkirchen.

11) Die Amtskellerey Nohfelden, zu welcher gehöret

(1) Die Schultheißerey Wolfersweiler.

(2) Die Pflege Achtelsbach.

4. Das Oberamt Meisenheim, welches begreift

1) Meisenheim, Stadt und Schloß am Fluß Glan, woselbst das Oberamt, ein Bergamt, und das pfalzgräfliche Begräbniß ist, geht vom Erzstift Maynz zu Lehn. Bey demselben ist eine wohleingerichtete Glashütte, in welcher man Steinkolen aus 2 Bergwerken brennet.

2) Ober-Moschel, eine Stadt, unter dem zerstörten Schloß Landsberg.

3) Oden-

3) Ebenbach, ein Flecken am Flus Glan.
4) Die Schulzeitsherrey Ano-Ann, welche aus 10 Dörfern besteht.
5) Die Schultheisherey Meisenheim, welche begreift 11 Dörfer und noch 2 Höfe.
6) Die Schultheisherey Lebach, von 2 Dörfern.
7) Die Schultheisherey Buchach und Oberbalsam, welche halbe Theile von Gütterstadt gehören, die übrige Hälfte von dem Fürstenthum Zweybrücken zu lehn trägt.
8) Die Schultheisherey Vahl-Gebweiler, welche bis in 20 Dörfer gehet, Kaiserslautern und Zweybrücken sind ohne Eintheilungen hat.
9) Die Schultheisherey Lauter-Bischweiler.
10) Die Schultheisherey Bliedesbrücken, welche mit 10 Dörfern gemeinschaftlich ist.
11) Die Schultheisherey Bermersheim oder Gimmersheim, mit sieben Dörfern aus der Herrschaft Reipoltskirchen besteht.

Das Stiftsdekanat Thal, in welchem das zerstörte Kloster Hasel Hasenel, und die Dörfer Aslen, Berweiler, Bischheim, zum welchen 3 Dörfer; jeder Gradhaft gehören, Wiesbach, Wordweiler und Wallweg sind.

Anmerk. Die Schultheisherey Bischheim wird von Herrschaften Lichtenberg, und die Schultheisherey Enkeln, 18 Dörfer, Herrschaft Absberg, und halb Stadt und Amt Gex, und Amt Hagenbach einnehmet werden.

Hessen.

§. 1.

Die älteste und unvollkommenste Charte von Hessen hat Dryander gezeichnet; nachmals hat Gerhard Mercator auf Landgrafen Wilhelms Befehl

fehl 1756 eine Charte von Nieder-Essen zu verfertigen angefangen, welche sein Sohn Johann Wilhelm vollendet hat, und vermuthlich von Johann Jacobs Hand, den Waesbergen, Bankiers, Gerhard und Reinier, Homann und Heredes, den ihren Namen von Nieder-Essen genommen und zum Wappen gegeben worden. Jetzt sind die beyden, aber doch noch seltenern Charten, welche man von Essen hat, diejenige welche Carte de la Noüee, französischer Dragoner-Hauptmann, 1760 auf 12 Bogen durch Zadarias, und 1761 auf eine andere auf 4 großen Bogen aus Nürnberg stellet hat. Und der ersten hat Gottlieb Ludwig Bröhmer, Buchhändler zu Frankfurt am Main, 1761 auf 2 Bogen einen schlechtern Nachdruck verfertigen lassen. Das erste Blatt, welches nach einer gedachten von Charte des Herrn Landgrafen abgezeichnet ist, und in der That besser, als das andere ist, stellet den nordlichen, und zwar denen drey südlichen Theil der beyden zusammen dar; in diesem, welche 1771, Blatt, eor, Ingenieur Geographe du Roi de France, auf Diderots und andrer Zeit, Karten Nachrichtigung ist, gelieferet, und seiner Versicherung zu Folge, auch trefflich nach seinen eigenen Anmerkungen ausgearbeitet, die topographische Charte zu Nürnberg aber auch auf 4 Bogen vervielfältet nachgestochen hat. Wenjenige, welche die Akademie der Wissenschaften mit auf 4 Bogen geliefert hat, und die, vermöge der in denselbenen Anmerkungen, in Ansehung der richtigen Lage der Oerter, Weyfalt hat. 4) Die erste Charte von dem besonderen Fürstenthum Hessen Darmstadt 1762 herausgegeben hat. 5) Die Charte von Nieder-Hessen und den angränzenden Ländern

liche Polizey 1761 sonst auf 4 Quartalsteuren, die gewöhnlichen Format, ausiret par. Die hannöverischen Gehen haben auch 1751 Dreyßig Mag. in einer Charte von den Besitzungen dasigen Churhauses in denen darinnen liegenden 4 Gebieten auf Leder gestochen. Die hannöverischen Charten von Oberund Nieder-Hessen sind in Folio alles von Deutschland in Folio, 100 und 100 zu finden.

§. 2. Hessen hat andere Gränzen unter den Catten, welche unter dem fränkischen Reich, andere lieg vor denen Hessischen das Kurhaus gehabt; die aber jetzo die landgräflich Hessen an das Stiftum Fulda, Fürstenthum Hersfeld, Fürstenthum Corvey, Fürstenthum Calenberg, Stiftum Paderborn, Waldeck, Herzogthum Westphalen, Grafschaft Wittgenstein, Stiftum Dillenburg, Grafschaft Solms und Isenburg. Die Grafschaft Kaxenellenbogen ist dieser Gränze nicht mit begriffen, und es sind noch einige unbedeutende ausser derselben. Die Landgrafschaft Hessen an sich ist eingroßes 90 Meilen lang.

§. 3. Das Land ist größtentheils bergicht und wald, hat aber auch angenehme Thäler, sin und mittelmäßige Aecker und gute Wiesen, und in unterschiedenen Gegenden guten Weinwachs. Die Bergwerke sind ansehnlich. Das Mineralreich ist ganz beträchtlich. Die Erze führet Gußkupfer, und bey Frankenberg ist ehedessen ein Goldbergwerk gewesen, auch gute Silber, Kupfer, Blen und viel Eisen; zum Alaun, Vitriol, Salpeter, Steinkohlen, Schwefel, insonderheit Salze, unsalze Torferde, Steinkohlen und Alabaster. Es sind auch heilsame Bäder und Sauerwassern vorhanden. Wild

und Flüsse sind häufig vorhanden. Der Rhein, welcher an der obern und niedern Grafschaft Hanau-Lichtenberg hinfließet, und den Main, welcher durch eine Gegend der obern Grafschaft Katzenbogen fließt, nicht zu gedenken, so wird dieser durch folgende Flüsse bewässert. Die Lahn durch welche auch Ohm, Lohn und Lahn, sie, lau und Logana genennet wird, entspringt auf dem Fichtelberge, im Fürstenthum Baireuth, Ober-Sayern, einem Hof, Namens Lahnhaus, fließt durch ein Thal der Grafschaft Wittgenstein, und tritt aus selbigen in Hessen, woselbst sie, nachdem sie Gemässern, die Lumbd, Ohm, Wissemarer Aerdach, Ivrsseau, Salzbürne, Wis, Biber, Hall, Weg, Wedebach, Emse, Aar, Ilex und Wehdach aufnimmt, unfern halb Cadenz in den Rhein fällt. Die Lahnlande aus dem Fürstenthum Hessen, nimmt den Eder auf welcher sich vorher die in Ober-Hessen entspringenden Schwalm ergossen hat, und vereiniget sich mit der Eder. Diese Eder Werra entspringt in Fürstenthum Hildburghausen, im Hessischen aber hat sie diesen Wisseraba, Wisseraba, Wisse, und nachmals Wisseraba oder Werra, welche, daß sie wiederlich nicht viel Wasser, welches sie sodann aufnimmt, den Namen Wiese Wasser bekommt, obgleich solches kaum eine Tagereise von meiner Meynung ist. In der Wiese ergiesst sich die Diemel, welche zunächst aus dem Sauerländischen kommt.

§. 4. In Hessen giebt es Landstände, welche den Landesherr über landesregierungsangelegen-

Verbindungsbriefe, gedruckte 1760.
Verbindungsbriefe, gedruckte 1760.
Verbindungsbriefe, gedruckte 1760.

und (2) der Rector und Senat der Universität zu Giessen. 2) Die Ritterschaft, und 3) die Städte.

Der Landtag wird sowohl im Hessen-Casselischen als Hessen-Darmstädtischen durch den Erbmarschall regieret, welche Würde der Aelteste in der adelichen Familie Riedesel von Eisenach bekleidet, und den Rang vor den Universitäten verlanget, auch im Besitz derselben ist; so wie der Erbschenk, welcher der Aeltere derer Schenken von Schweinsberg ist, die Landtagsrecesse gleich nach dem Erbmarschall, und vor der Universität zu Giessen, jedoch mit der letztern beständigem Widerspruch, unterschreibt. Die allgemeinen Landtage des ganzen Hessenlandes sollten, wenn sie gehalten würden, wechselsweise im Casselschen und Darmstädtischen angestellet werden. Die allgemeinen Landtage jeder derer beyden hessischen Landschaften sind auch sehr selten. Es schreibt also der regierende Landesherr beyder Häuser nach Gefallen besondere Land- oder Landcommunicationstage aus, und zwar so befiehlt der Landgraf zu Hessen-Cassel, stromsweise durch Deputirte zu erscheinen. Die hessen-casselschen werden zu Cassel, Homburg, auch zu Treysa, und die hessen-darmstädtischen zu Giessen gehalten. Die Landesfürsten schicken ihre Commissarien dazu ab. Die sogenannten Landconvocationstage, welche gemeiniglich freywillige Geschenke betreffen, saget auf landesfürstliche Veranlassung und Bewilligung der Erbmarschall an.

§. 5. Das hessen-casselsche Haus bekennet sich zur reformirten, das hessen-darmstädtische aber zur lutherischen Kirche. Von denen abgetheilten Linien ist die rothenburgische römisch-katholisch, die philippsthalische

und

ergibt sich ein schwerer, die Insel Delos
fast verdeckender Berg. Die Ansicht
ist ganz verschieden, je nachdem man
sich der Insel von Süden oder von Norden
nähert. Von Süden gesehen, wie
es die Abbildung zeigt, hat der Berg
eine ziemlich regelmäßige Kegelform,
während er von Norden gesehen, wie
es z. B. die Reisenden auf dem Dampfer
von Syra aus sehen, eine ganz
andere Form hat. Er erscheint dann
als ein breiter, massiger Berg, der
sich nach Süden hin allmählich senkt.
Auf dem Gipfel des Berges befinden
sich die Ruinen des Tempels des Zeus
Kynthios. Die Ruinen sind nicht
bedeutend, aber sie sind doch noch
deutlich zu erkennen. Sie bestehen
aus einer Mauer, die ein Viereck
bildet, und aus einigen Säulen, die
innerhalb dieses Vierecks stehen.
Die Mauer ist 40 Meter lang und
30 Meter breit. Sie ist aus großen
Steinblöcken gebaut. Die Säulen
sind aus Marmor. Sie haben einen
Durchmesser von 1 Meter. Sie sind
aber nicht mehr alle vollständig erhalten.
Einige sind nur noch Stümpfe.
Andere sind ganz verschwunden.
Man sieht nur noch ihre Fundamente.
Die Ruinen des Tempels sind
von großem Interesse für die Archäologen.
Sie geben uns eine Vorstellung
von der Größe und der Pracht
des Tempels, der einst auf diesem
Berge stand. Sie zeigen uns auch,
wie die Griechen ihre Tempel bauten.
Sie sind ein wertvolles Zeugnis
für die Geschichte der griechischen
Baukunst.

burgische zu Giessen seinen Superintendenten hat. An einigen Orten sind Inspectores, und auf diese folgen die Metropolitane. Diese sind die vornehmsten Klassen der Geistlichen, welche den Pfarren und Schulmeistern vorstehen. Unter Hessen-Cassel stehen die Universitäten zu Marburg und Rinteln, und unter Hessen-Darmstadt die zu Giessen.

§. 6. Außer denen gemeinen lateinischen Schulen findet man in Hessen Pädagogia zu Cassel, Marburg, Giessen, Darmstadt; Gymnasia zu Hersfeld, Darmstadt; ein Collegium illustre zu Cassel, und Universitäten zu Marburg und Giessen.

§. 7. Es giebt in Hessen Gold- Leinewand- Zeug- Tuch- Hut- Strumpf- Handschuhe- Papier und andere Fabriken; es werden auch zu Cassel schöne Porzellanartige Geschirre verrfertiget.

§. 8. Die Hessen stammen von den Catten ab, welche ehemals ihre besondern Fürsten hatten. Catti, Chatti, Chassi, Hassi, Hessi ist einerley Name. Zur Zeit Ludwigs des Kindes, nämlich im Jahr 902, machten sich die hessischen Grafen Conrad der Aeltere, Gebhard, Eberhard und Conrad der Jüngere durch innerliche Kriege bekannt. Letzterer wurde deutscher König. Zu ihm begaben sich des nach Ludwigs V Königs von Frankreich Tod von dem Thron ausgeschlossenen unglücklichen Herzogs Karls von Lothringen Söhne, Karl und Ludwig, welche seiner Gemahlinn Gisela Blutsverwandte waren. König Conrad II machte den zweyten, welcher Ludwig mit dem Bart genennet wird, zum ersten Grafen von Thüringen, von dessen erstem Sohn Ludwig II alle nachmalige Landgrafen von Thüringen, von dem zweyten, Namens Berenger von

San-

Hangerhausen aber, durch deſſelben Sohn Conrad die
Grafen von Hohnſtein-Lohſtammen. Wie es ſcheint,
hatte dieſer Conrad mit dem Bart, und Heinrich
dem ſogenannten Kind, Ludwig, Heinrich
Enkel, Ludwig des Eiſernen Bruder, Ludwig der
Strenge, dieſe drey Brüder, Ludwig der
Heilige, dieſe drey Brü

wigs II Enkel, Philipp der Großmüthige, besaß ganz Hessen, ist und der Stammvater aller heutigen Landgrafen. In seinem Testament theilete er seine Länder solchergestalt unter seine 4 Söhne, daß der älteste Wilhelm IV, der Stammvater des casselschen Hauses, die Hälfte, Ludwig IV ein Viertel, und die beyden andern, Philipp II und Georg I, der Stammvater des darmstädtischen Hauses, das übrige Viertel bekamen. Philipp I von Rheinfels starb 1483 ohne Erben, worauf sich seine 3 Brüder in seine Erbschaft theileten. Ludwig IV von Marburg starb 1604 auch ohne Erben, und theilete seine Landschaften in 2 Theile, nämlich in das Marburgische und ins Giessensche; jenes vermachte er dem casselschen, und dieses dem darmstädtischen Haus, zwischen welchen über diese Erbschaft langwierige Streitigkeiten entstunden, die erst 1648 völlig beygeleget wurden. Es sind also in Hessen zwey regierende Häuser, unter welche die hessischen Lande vertheilet worden, nämlich das casselsche und darmstädtische. Es ist aber auch zwischen denenselben manches gemeinschaftlich geblieben; nämlich 1) die Lehnsempfängniß; imgleichen die Belehnung des Fürsten von Waldeck, welche in beyder regierenden Landgrafen Namen von dem Aeltesten besorget wird. 2) Das ziegenhaynische Archiv. 3) Das Samthofgericht zu Marburg, welches zu gewissen Zeiten gehalten wird, seinen Richter und Assessores hat, und von welchem, wenn die Summe über 1000 Goldgülden beträgt, an die Reichsgerichte, wenn sie aber nur über 100 Goldgülden ausmacht, an das gemeinschaftliche Revisionsgericht appelliret werden kan. 4) Das Revisions- oder Appellationsgericht, welches

ſächſiſche nachſtehende 6 Zoßen zu Marburg, und 6 Zoßen zu Gieſſen gehalten wird, und darinnen: Pere nen ſitzen. 3) Die beyden adelichen Erſter Kanzlers ninger und Werner, und die 4 Hofſtaller Haina, Hofſtein, Hofſtein und Grumbach. Die beyden Erſter haben ihre Oberzeugſtelle aus dem heſſiſchen Rath, das Kleeder-Hofſtal Haina hat auch einen, Hofſtaller haben muß. Die Oberſter ſeyen ihre Ehren von beeden regierenden Herren ſtandes- mäßiger Rechnung ab. 6) Die Hofſtallungen Hofſtaller Haina, welche auf die Erbſtelle ſeyerlich ſtehen müſſen. Die Unterſtanden beder re- gierenden Herren ben Dienſtleuten gehalten, Dienſt mag eines regierenden oder abgetheilten Für- ſten Leiber ſeyn. 7) Die Landtage von zwey- ten, welche aber die erſten ſeyn werden. 8) Der Elben Mein- und Rheinzoll, und das Anfeil am- geordter Wartpfenning. 9) Die heſſiſchen Erbämter Herren, nemlich die Niederſt von Eſchenach, Schenken von Schweinsberg, die Berlepſche und die Baronen von Dörnberg, denen die erſten das Erbmarſchallamt, die andern das Erbſchenkenamt, die zwey das Erbſtallmeiſteramt verwalten. 10) Die Schiedsrichter, welchen aufgetragen, wenige die Landgrafen in ſtreiti- gen Sachen entſcheiden, und ſich durch derſelben Aus- ſpruch eines einander ſetzen laſſen. 11) Das Beworde, wenige beyden die Landgrafen unter die beyderſeits Reichsſtände gehören. 12) Die Titel, ſo gedachte Linien einerley ſind, Beyde regierende Herren ihren ſich Landgrafen zu heſſen, Fürſten zu

Hersfeld, Grafen zu Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg ꝛc. wozu Hessen-Cassel noch Hanau, Hessen-Darmstadt aber Isenburg und Büdingen füget. 13) Die Erbverbrüderung zwischen ihnen und den Häusern Sachsen und Brandenburg. 14) Die Erbfolge in der Grafschaft Waldeck. 15) Die Bezahlung des Reichscontingents. 16) Der Rang, darinnen sie und ihre Abgeordnete bey Zusammenkünften mit einander abwechseln. 17) Die Stimme bey den Reichsdeputationen.

§. 9. Das Recht der Erstgeburt ist zuerst im hessen-darmstädtischen Haus, und zwar 1606 eingeführet, und 1608 vom Kaiser Rudolph II bestätiget worden. Eben dieses geschah auch 1627 im hessen-casselschen Haus, und wurde im folgenden Jahr vom Kaiser Ferdinand II bestätiget.

Es giebt auch abgetheilte und abgefundene Herren in beyden regierenden Häusern, Im Hessen-Casselschen sind: 1) die **Philippsthalischen**, welche von des Landgrafen Karls Bruder **Philipp** abstammen, der zu Philippsthal residirt. 2) Die **Rothenburgischen**, welche sich von dem regierenden Haus mit diesem Namen ungern belegen lassen, und sich lieber die **Rheinfelsischen** nennen. Ihr Stammvater ist des Landgrafen Moritz jüngster Sohn **Ernst**, dessen Bruder Landgraf Wilhelm V seinen Brüdern den vierten Theil sowohl der gegenwärtigen als künftigen Güter bewilligte; daher sie sich mit unter die regierenden Herren rechnen. Indessen behauptet Hessen-Cassel die Landeshoheit über die Oerter und Güter der rothenburgischen Prinzen, und also auch das Recht, in die Festung Rheinfels

eine

ſen Erbfolgung zu ſeyen, worüber viele Streitigkeiten entſtanden ſind. 1754 iſt ein Vergleich getroffen worden, kraft deſſen der landgraf von Heſſen-Rothenburg ſich und ſeine Erben und Nachkommen dem Hauſe Heſſen-Caſſel in der Succeſſion Hanau-Lichtenberg verlaßen, und an Heſſen-Caſſel übertaßen, ſich auch aller weitern Anſprüche darauf begeben; dagegen Heſſen-Caſſel verſichert hat, daß der landgraf von Heſſen-Rothenburg zum Beſitzen einer ſeiner bermaligen Prinzen und Prinzeßinnen, mit oder ohne Caſſel, Abfindung, eine ſolche väterliche Verordnung und Einrichtung unter Hanau-Lichtenberg Landen machen ſolle, wie vermöge deßen die in der genannten Heſſiſchen Hausgeſetzen bisher übrig gewesene Gemeinſchaft aufhöret, und ſolche gedachten Prinzen allein verbleiben, ſo lange den Prinzen aber, ſo bald ſie das 25te Jahr erreichet, zu ihrem Unterhalte etwas Gewiſſes, ſo ihnen nach Gutbefinden, gereichet, ſolle Verordnung aber nie für ein Erbrecht mit angeſehen werden ſolle. Dieſe rothenburgiſchen oder heſſen-rothenburgiſchen Linien ſind nun weiter in zwey Häuſer ab: eine hatte ſeinen Sitz zu Rothenburg und eine zu Schwetzingen; dieſes, welches auch das warzfeldiſche hieß, iſt nach Abſterben landgraf Carl Ludwigs im Jahr 1755 eingegangen, ſo daß nur noch jenes übrig iſt. Von Heſſen-Darmſtadt iſt Georg Wilhelm abgeſtoßen, welcher Darmſtadt zum Theil von der Stadt Homburg vor der Höhe, seinen Urſprung aber von landgrafen Georg I. Sohn Friderich hat. Unter die Rechte der hom-

burgischen Landgrafen gehöret das Amt des obersten Waldboten in der Seulburger und Ober-Erlenbacher Mark.

§. 10. Das hessische Wapen ist ein zweymal in die Länge, und dreymal in die Quere getheilter Schild, mit einem blauen Mittelschild, in welchem der silberne gekrönte hessische Löwe mit 3 rothen Hauptbinden zu sehen ist. In dem ersten silbernen Feld des Schildes ist ein rothes patriarchalisches Kreuz wegen des Fürstenthums Hersfeld. Im zweyten quer durchschnittenen Feld ist im obern schwarzen Theil ein silberner Stern, das untere Theil aber ist vergoldet; dadurch wird die Grafschaft Ziegenhayn bezeichnet. Das dritte Feld stellet wegen Katzenellnbogen einen aufgerichteten rothen Löwen mit einer blauen Krone und Zunge dar. Im vierten rothen Feld sind zwey gehende goldene Löwen wegen der Grafschaft Dietz. Das fünfte schwarze und goldene Feld ist quer durchschnitten, und oben oder im schwarzen sieht man zween achteckichte silberne Sterne wegen der Grafschaft Nidda. Das sechste Feld ist auch in die Quere getheilet, oben roth, unten aber silbern, und mit einem in 3 Theile zerschnittenen Nesselblatt umgeben, mit eingesteckten 3 silbernen Nägeln. Dieses ist das schaumburgische Wapen. Landgraf Wilhelm hat noch den in 4 Theile zerschnittenen hanauischen Schild hinzugethan, in dessen erstem und viertem güldenen Feld drey rothe Sparren wegen der Grafschaft Hanau, im zweyten und dritten goldenen Feld aber drey rothe Binden wegen der Grafschaft Reineck zu sehen; imgleichen ein Herzschildlein, welches quer getheilet, oben golden

und

ch unten führen ist, wegen der Herrschaft Münzenberg, und Hessen-darmstädtischen landgrafen führen ch das sternbergische und büdingische Wapen; ihn, nämlich einen silbernen Stern mit zwo silbernen Hörnern. Die von Hessen-Cassel abgetheilten Linien führen ch bes selbigen Schilde, und die von Hessen-Darmstadt abgetheilten Linien brauchen, aus den selbigen, auch das sternbergische Wapen.

§. 11. Die landgrafen von Hessen-Cassel und von Hessen-Darmstadt haben wegen Hessen jeder eine ihrer Stimme im Reichsfürstenrath, sie gehören unter die fürstlichen Häuser, welche sich ingleichen haben, mit einander in Rang zu stehen. Es hat aber ein jeder von denenselben Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen: es ist aber schon oben in der Einleitung zu diesem Artikel angemerket, daß Hessen-Cassel sich einige mal von diesen abgetheilet habe. Hessen-Cassel hat einen Matrikularanschlag von 1090 Fl. 45 Kr. und Hessen-Darmstadt von 665 Fl. 30 Kr. In dem Kammergerichte Hessen-Cassel auf 272 Rthlr. 55 Kr. und wegen der Reichshofrathsgerichten besonders auf 25 Rthlr. 21 Kr. Hessen-Darmstadt aber auf 313 Rthlr. 21 Kr. angesetzet worden.

§. 12. Hessen-Cassel, Hessen-Casselischen als Darmstadtischen ein Gebietmes Rathvollziehen. Hessen-Cassel hat 2 Landesregierungen, nämlich eine Cassel für Nieder-Hessen, und eine zu Marburg für dasige beschiedne Antheil. Hessen-Darmstadt hat auch 2, nämlich eine zu Giessen für die Aemter in Ober-Hessen, und eine zu Darmstadt für die übrige Aemter

Grafschaft Katzenellnbogen, und einen Theil des steinischen Landes. Von dem **Samt-Hofgericht** zu Marburg, und von dem **Samt-Revisions-** oder **Appellationsgericht** ist schon oben (§. 8.) gehandelt worden. Hiernächst ist noch ein besonderes casselsches **Ober-Appellationsgericht** zu Cassel, und ein **darmstädtisches** zu Darmstadt. Die Kirchen- und Ehesachen gehören für die **Consistoria**, deren im Hessen-Casselschen 2 sind, nämlich zu Cassel und Marburg; und im Hessen-Darmstädtischen auch 2, nämlich zu Giessen und Darmstadt. Wenn adeliche oder andere angesehene Personen grobe **Verbrechen** begehen, wird, wenn sie es verlangen, ein besonderes peinliches Gericht bestellet, welches judicium honoratum heißt. Sonst ist im Hessen-Casselischen zu Cassel und Marburg, imgleichen im Hessen-Darmstädtischen sowohl zu Giessen, als Darmstadt, ein peinliches Gericht.

§. 13. Die Art und Weise, wie die ordentlichen und außerordentlichen Landessteuern angesetzet und bezahlet werden sollen, ist 1576 auf einem Landtag zu Treysa festgesetzet worden. Von denen ordentlichen Steuern sind die ritterschaftlichen Wohnungen und Haushaltungen auf dem Lande, die Pfarr- Schul- und Kirchengüter frey. Von denen außerordentlichen Steuern aber, welche die Landstände auf den Landtagen bewilligen, sind nur die 4 Hospitäler mit ihren Bauern, und die Pfarr- und Schulgüter befreyet. Der Beytrag der Prälaten und Ritterschaft zu den Landessteuern verhält sich zu dem, was die Landschaft dazu entrichtet, wie 10 Rthlr. 4 Albus zu 48 Rthlr. 15 Albus. Der Landschaftskasse stehen 4 Obereinnehmer vor,

ver, welche auf die Ritterſchaft genommen, und mit ihr auf den Landtagen, wie in der Landesſchatzordnung beſtimmt worden, erſcheinen, und dieſes Recht in Anſehung verwalten. Sie ernennen die Steuerbeiſitzer. Die Steuern werden nach Angeſichten gelegt. Die Prälaten, Ritterſchaft und bürgerlichen Beſitzer adelicher Güter, welche Herren-Contributionen genießen, werden, in dem catholiſchen Antheil an Darmſtadt, in der Grafſchaft Ziegenhayn, in einem Theil der Aemter Gumbery, Hohenſtein und Reichenberg, ſteuren Steuern nach der Legislatur Tropke, die Städte und Dörfer aber nach der Legislatur Marburg. Die Prälaten, Ritter und adelige ritterſchaftliche Güter, imgleichen die Städte und Dörfer entrichten die Steuern nach der Legislatur Caſſel. Die Steuern werden nach Quoten vorgegeben. Von den landesfürſtlichen Steuereinnehmern werden die Hauptrechnungen werden denen Obrigkeitlichen Steuereinnehmern, den Landesſtänden aber den Landtagen auf (zu welchen ſich auch die marburgiſche Univerität einfindet,) vorgelegt. Im Hohen Darmſtädtiſchen ſind die Oberamtmänner ein geiſtlicher Profeſſor, einer aus der Ritterſchaft und der Syndicus der Stadt Gieſſen. Sonſt im Hohen Caſſeliſchen, als Darmſtädtiſchen, iſt ein fürſtl. Rentkammercollegium. Einige ſtehen den übrigen Beamten vor. Die Kriegsſteuer wird sowohl im Caſſeliſchen als Darmſtädtiſchen durch zu ſeiner Zeit ausgeſchriebene

collegium besorget. Hessen-Cassel unterhält außer 3 Garden zu Fuß, noch 10 Infanterie-Regimenter, und außer der Leibgarde, und dem Regiment Gens d' Armes, noch 3 Cavallerie- und 2 Dragoner-Regimenter, nebst einem Husaren-Jäger- und Artillerie-Corps, und 7 Garnison-Regimentern. 1769 am 5ten März stiftete Landgraf Friderich II einen Orden, pour la vertu militaire. Das Ordenszeichen, besteht in einem achteckichten auf Gold emaillirten, mit einem Fürstenhut versehenen Kreuz, auf dessen obern Theil des Landgrafen Namens Chiffre, auf den drey übrigen Theilen aber die Inschrift, virtuti, befindlich ist. Es wird an einem himmelblauen an beyden Kanten mit einem silbernen Streif versehenen Band um den Hals auf der Brust getragen. 1770 am 14ten August stiftete der Landgraf noch einen Ritterorden, nämlich den **Orden vom goldenen Löwen.** Hessen-Darmstadt unterhält eine Leibgarde zu Pferde, 2 Compagnien Leibgrenadiers, 2 Escadrons Dragoner, 2 Regimenter zu Fuß, und 4 Bataillons regelmäßige Landmiliz.

§. 15. Man findet unterschiedene Abtheilungen des alten Hessenlandes, als in das **Land Hessen** und den **Theil an der Loina**, in das **Land an der Loina**, und das **Land diesseits des Spiesses**, in das **Land diesseits und jenseits des Spiesses**, in das **Land an der Werra**, und in das **Darn-** und **Daun-** (d. i. das bergichte) **Land.** Heutiges Tages wird es überhaupt in **Nieder-** und **Ober-Hessen** abgetheilet. Um aber der jetzigen politischen Abtheilung der Landgrafschaft Hessen gemäß zu handeln, sehen wir

erstlich

sischen auch hessen-cassellische, und seitdem auf das hessen darmstädtische Antheil, unter welchen Rubriken so zusammen die sämmtliche Hessische Lande, nebst einer des Fürstenthum Hersfeld mit begriffen; dann obgleich das letztere dem meinen Fürstlichen Hessen zuvorhin zu stehet, so wird es doch füglicher besonders abgethan, weil Hessen-Cassel wegen desselben ein besonderes Reichs- und Kreistand ist. Die Landstandische der abgetheilten Herren in beyden regierenden Häusern wird auch auch in besondern Absätzen beschrieben, damit sie desto besser übersehen werden können. Ich handle also

I. Von dem Antheil an Hessen, welches das regierende hessen-cassellische Haus, nebst der abgetheilten hessen-rheinfelsischen Linie, besitzt.

Es sind zu setzen nach der 3. Hauptabtheilten eigentheil, den zerlegten oben §. 4. gegandelt worden. Man findet also

In Nieder-Hessen

1. Die Landschaft an der Fulda, zu welcher gehören

a. Die unter dem Landgericht an Cassel sitzenden Aemter Bauna, Zdena und Treysdach. Cassel, Caselle, Cassala, die fürstliche Residenzstadt, mit ansehnlichen Stadt der Landschaft am Fluß Diemel, der Sitz des gehemen Rathscollegiums, der Landregierung des Hessen-Cassel. Ihre Appellationsgerichte, der Kriegs- und Domainenkammer, des Kriegscollegii, der General-Kriegs-Commissariats und Feldzeugmeisterey, des Bergrathscollegiums, und Consistorium, welches mit der Landesregierung verbunden ist.)

eines Cammerer-Collegii, und einer Landgrafschaft, ist in nr Hessung, und liegt an der Fulda, die zwischen der alten und neuen Stadt fließt, und über welche man 1763 und 1764 eine steinerne Brücke von 260 Schritten gebauet. Man hat Land genug sich darinnen zu erweitern, da es sonst, wegen der kleine Fulda genannet wird, und schwach, deßwegen sich weder mit dem Donnerstein vereinigt. In Fulda nimmt der Cyriß sie Druisel, Lyna und Iede auf. Die alte Stadt, welche das größte und ansehnlichste ist, liegt in einem balden Zirkel an einem Berg, und ist so, wie die Neue Stadt, regelmäßig erbauet. Ehemals hatte sie einen gar beträchtlichen oder Ober-Theil, welcher aber wie der Altstadt bis 1762 verwüstet, 1763 aber wie der hergestellet, und Neuen Anbau genennet ist. Alle ergeistliche sind Stifter. Das fürstliche Residenzschloß hat in der Mitte auf der Seite Dach-Fenster, und mit zum reformirten Gottesdienst gebrauchet, hangende Gärten und Lust-Häuser, nebst einer schönen Orangerie, und kurzweiligen Garten. Von dem neben Wall mit vielen Linden und Castanien, ist rings die Stadt, bis an den Anbau, und den Stadt-Graben, welcher dadurch angelegt, und ausser Festung ist, und Bäche, die in ihn fließen, und in Teichen, die unter anderthalben Cilometer entfernt sind, und Wasser-Kunst, und Wasser-Leitung, und Wasser-Thürmen, und zwey Wasser-Künsten, und den Winter-Eisen versehen, und mit Wasser, als mit einer Vormauer umgeben. Das Zeughaus ist sehr wohl versehen, zu seiner Zeit, mit allen Nothdurften, und Bedürfnissen, und Ersordernissen, und Nothwendigkeiten, und Requisiten, und Erfordernissen, und Nothwendigkeiten, und Requisiten, und Erfordernissen, und Nothwendigkeiten, und Requisiten, und Erf

dieses Nachbarschaft das neue Zuchthaus. In der französischen Neustadt hat Landgraf Wilhelm VIII an dem Haus, welches er ehemals bewohnet, eine sehenswürdige Gemähldengallerie, und bey derselben Landgraf Friderich II eine eben so sehenswürdige Porcellain-Gallerie angeleget. In dieser obern Neustadt ist eine schöne Kirche, und das neue Opernhaus. Die Hauptkirche in Cassel ist die Stiftskirche zu St Martin in der Altstadt, in welcher das fürstliche Begräbniß, und bey derselben ein Pädagogium ist. Außerdem findet man hier noch in der Altstadt die Brüderkirche, die Besatzungskirche, und auf dem Graben ein lutherisches Gotteshaus, zu welchem 1734 der Grundstein geleget worden. In der untern Neustadt ist auch eine Kirche. Es ist in dieser Stadt eine von denen hessencasselschen Superintendenturen. Das oben genannte Collegium illustre, oder Carolinum, hat Landgraf Karl 1709 gestiftet, und Landgraf Friderich hat 1763 eine Mahler-Akademie, und 1767 das Collegium medico chirurgicum, mit demselben vereiniget. Für die Besatzung sind Casernen gebauet. Von dem Residenzschloß kann man über eine Brücke, welche über die kleine Fulda gebauet ist, in den fürstlichen Blumengarten, aus diesem zu dem großen Orangeriehaus und vortrefflichen marmornen Bad, und hierauf in die so genannte Aue kommen, welche mit den angenehmsten Alleen von Lindenbäumen, und andern vergnügenden Zierrathen versehen ist, auch ein großes Bassin einschließt, in welchem eine angenehme grüne Insel ist. Diese ganze höchstangenehme Lustgegend ist von der großen und kleinen Fulda eingeschlossen, und ihr Flächen-Inhalt beträgt 40462 Ruthen, jede von 16 rheinländischen Schuhen. Uebrigens sind zu Cassel Manufakturen, in welchen goldene Tressen, wollene Stoffen Tücher, seidene und wollene Strümpfe, feine Hüte, und andere Waaren verfertiget werden, und 1763 hat Landgraf Friderich hieselbst jährlich 2 Messen angelegt. 1766 schätzte man die Anzahl der Menschen auf 21000, die Besatzung ungerechnet: und man zählte in der Altstadt 960, in der Untern-Neustadt 309, und in der Obern-Neustadt 104 Häuser. Es sind in Cassel unterschiedene gute Manufakturen und Fabriken.

Die älteste Urkunde, in welcher des Orts Chasalla oder Cassel gedacht wird, ist vom Jahr 913, da der deutsche König Conrad hieselbst für das Kloster zu Meschede, im Herzogthum Westphalen, hat einen Schenkungsbrief ausfertigen lassen. Im Jahr 945 hat K. Otto hieselbst einen Streit zwischen denen Herzogen Hermann in Schwaben und Conrad in Franken beygeleget. Dazumal ist Cassel schon eine Stadt, aber vermuthlich noch gering, gewesen. 1239 hat Landgraf Hermann der Jüngere zu Thüringen denen hiesigen Bürgern ihre ältesten Rechte und Gewohnheiten bestätiget. Herzog Heinrich von Brabant bestätigte 1247 ihre Freyheiten, und dessen Sohn Landgraf Heinrich das Kind, schlug seinen Wohnsitz hieselbst auf. Landgrafen Heinrich, dem Eisernen, hat sie ihre Aufnahme besonders zu danken, welcher auch 1364 bey der Pfarrkirche zu St. Martin ein Kapitel gestiftet hat. So viel von der alten Geschichte der Stadt. Unter der Regierung des Landgrafen Karls ist von 1687 an nicht nur die Ober-Neustadt angelegt, sondern auch die Altstadt mit bessern Gebäuden versehen worden; er hat auch viele Manufakturisten und Künstler hieher gezogen. Landgraf Philipp der Großmüthige ließ die Stadt befestigen; es wurden aber die Festungswerke schon 1547 auf kaiserl. Befehl wieder niedergerissen. Von 1552 bis 1559 wurden sie wieder hergestellet. 1757 wurde Cassel von den Franzosen zum ersten, 1758 zum 2ten, 1759 zum dritten, und 1760 zum viertenmal besetzt, auch 1761 gegen den Angriff der Alliirten behauptet, 1762 aber von den Alliirten von neuem belagert und erobert.

Von dem unweit der Stadt belegenen Kratzenberg, wurden die Franzosen, welche sich daselbst verschanzet hatten, 1762 durch die Alliirten vertrieben, und erlitten dabey einen ansehnlichen Verlust an Todten und Gefangenen.

Vor dem Thor der untern Neustadt ist theils der Siechenhof mit einer Kirche und angebaueten neuen Häusern, theils der Messinghof, welchen Landgraf Karl 1680 an der Losse anlegen lassen, und woselbst viel Messing und Kupfer verarbeitet wird, auch vom Landgrafen Wilhelm VIII eine sehr wohl eingerichtete Münze angeleget ist.

1) Das

1) Das Amt Bauna.

(1) Der fürstliche Lustgarten zu Freyenhagen an der Fulda, nach welchem von Cassel aus eine Allee führet.

(2) Das Kirchspiel Weißenstein, welcher das Schloß und Vorwerk Weißenstein, und die Dörfer Kirch-Ditmol, Rothen-Ditmol, Wahlershausen, und Wehlheiden, begreift. Das fürstliche Schloß Weißenstein, stehet am Fuß des Habichtwaldes, 2 kleine Stunden von Cassel, eine Viertelmeile davon aber an dem Berg auf dem so genannten Winterkasten, oder Karlsberg, schon im Umfang des Amts Ahna, ist die unvergleichliche Cascade, welche Landgraf Karl angeleget, aber nicht vollendet hat. An beyden Seiten derselben steigt man den Berg auf 800 Stuffen hinan. Ganz oben ist eine große Pyramide von über und durch einander gesetzten gewaltigen Steinen, und auf derselben steht ein kupferner Herkules, welcher an 30 Schuh hoch ist, und aus welchen man eine weite Aussicht hat. Die Cascade hat 4 Absätze, auf deren jedem ein Bassin ist. Bey dem obersten Bassin ist eine prächtige Grotte, welche aus großen rauh gehauenen Steinen besteht, die bloß auf einander gesetzt zu seyn scheinen. In dem zweyten ist ein aus Steinen, die in schönster Unordnung gesetzet sind, bestehender Felsen, unter welchem ein Riese auf dem Rücken liegt, und einen Armdicken Strahl ausspeyet, welcher über 40 Schuh hoch steigt. Aus dem Felsen fällt das klare Wasser durch fast unmerkliche Oeffnungen beynahe senkrecht herab, und durchschneidet und krümmet sich im Fallen unzählige mal. Die auf beyden Seiten der Bassins herabgehende Cascade besteht aus lauter großen gewürfelten Steinen, über welche das Wasser ausgebreitet Daumen hoch hinläuft, und vorn über das einer Hand breit hervorragende dünne Bley von einem Stein auf den andern hinabschießt, welches wie ein heller kristallener Spiegel aussieht, und wenn man ganz unten steht, und die Sonne drauf scheint, einen ungemein schönen Anblick giebt. Dieses kostbare Werk, von welchem J. G. Funk eine richtige Zeichnung gemacht, die W. C. Mayr in Kupfer gestochen hat, ist durch die Franzosen nicht wenig beschädiget worden, Landgraf Friderich II aber hat es nicht

nur wieder in guten Stand gesetzt, sondern auch nach einem veränderten Plan bis an das Schloß Weißenstein fortgesetzt. Das Wasser zu demselben wird von dem Berg überall aus Gräben und kleinen Bächen zusammen geleitet, und in einem 100 Schuh tiefen und sehr weiten Behältniß gesammlet.

(3) Einige der größten Dörfer in diesem Amt, sind, Nieder- und Ober-Zwehren, und Großen-Ritte.

(4) Das Gericht Schaumburg, denen von Dalwig zugehörig, welches aus 3 Dörfern, und einem Theil des großen Hofs zu Martinshagen, besteht.

2) Das Amt Ahna, in welchem

(1) Heckershausen, Weimar, Ober- und Nieder-Velmar, Stimmershausen, Dürrenberg oder Dörnberg, große Dörfer.

(2) Die Vogtey Hasungen, am Habichtswald, welche aus dem ehemaligen Benedictinerkloster dieses Namens, dessen Gebäude auf einem hohen Felsen erbauet worden, 5 Dörfern und 3 Höfen besteht.

(3) Das Gericht derer von Calenberg, von 2 Dörfern.

3) Das Amt Neustadt, in welchem

(1) Waldau, ein großes Dorf, woselbst das Jagdzeughaus ist.

(2) Sensenstein, auf einer Höhe zwischen Cassel und dem Kauffunger Wald, ist ehemals ein Schloß gewesen, welches Landgraf Hermann befestigen lassen, als Herzog Otto zu Braunschweig 1368 das unweit Münden belegene Schloß Sichelstein befestiget hatte. 1438 bekam es Sittig von Berleps vom Landgrafen Ludwig I zu Lehn; gab es aber 1461 gegen sein altes Stammhaus Berleps und das Erbkämmereramt von Hessen zurück. 1677 erhielt Johann Dieterich, Graf von Kunowitz, dieses Haus von Hessen-Cassel zu Lehn.

(3) Kauffungen, oder Ober-Kauffungen, ein adelich Stift, ist 1015 von K. Heinrichs II Gemahlinn Cunigunda als ein Benedictiner Nonnenkloster gestiftet worden. Es ist vor Alters auf vielerley Weise benannt worden, als Capungum, Confunga, Confengon, Confungen,

gen, Confugia, Confugium, Caufunga, u. s. w. 1527 wurde es vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen reformiret, und die Einkünfte desselben zur Aussteuer der Töchter alter adelichen hessischen Familien, die zu den Landständen gehören, bestimmet. Es hat zugleich mit dem Stift Wetter 4 hessische Edelleute zu Obervorstehern, von welchen 2 aus der Ritterschaft in Nieder-Hessen, einer aus der marburgischen, und einer aus der darmstädtischen, genommen werden, und die Einkünfte des Stifts verwalten. Die Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt sind Landes- und Schutzherren desselben. Es liegt in einem davon benannten Wald, und es gehören, außer der Freyheit Ober-Kaufungen, und dem an der Losse belegenen Flecken Helsen, noch 3 Dörfer zu desselben Gericht.

(4) Sandershausen, ein Dorf, eine Stunde von Cassel, zwischen welchem und Ellenbach, 1758 unter einigen hessisch-hannöverischen und französ Truppen ein hitziges Gefecht zum Nachttheil der erstern vorfiel.

(5) Groß Almerode, ein Flecken von 138 Häusern.

(6) Die Dörfer Bettenhausen, Nieder-Kaufungen, Volmershausen, u. a. m.

2. Das Amt Lichtenau, in welchem bey Lichtenau die Losse entspringt, und unter Cassel in die Fulda fällt; bey Romeroda am Hirschberg aber der Fluß Wohra entsteht, welcher unterhalb Eschwege, bey dem Dorf Nieder Höhne, in die Werra fließt.

1) Lichtenau, ist ein Städtchen, in einer kalten und nicht fruchtbaren Gegend. 1521 und 1637 ist es vom Feuer sehr verwüstet worden.

2) Ungefähr eine halbe Meile von demselben und nicht weit vom Dorfe Reichenbach, hat ehedessen das Schloß Reichenbach am Riedforst gelegen, welches 1225 an Ludwig, Landgrafen zu Thüringen und Hessen, hernach aber an die Grafen zu Ziegenhayn gekommen, aus deren Geschlecht die Grafen von Reichenbach entsprungen, denen das Amt Lichtenau zugehöret hat.

3) Von den Dörfern bemerke ich Ludenbach, Velmede, Hausen und Walburg.

3. Das Amt Spangenberg liegt im Riedforst, hat an der Fulda eine gute Ebene, und etwas Weinwachs. Die dazu gehörigen Dörfer liegen fast alle in tiefen Gründen an fischreichen Gewässern. Die Pise, oder Pfise, Pfeise, entsteht oberhalb dem gleichnamigen Dorf, nimmt bey Spangenberg die Esse auf, und fällt in die Fulda.

1) Spangenberg ein altes festes Schloß, liegt auf einem ziemlich hohen Berg. Unter demselben auf einem besondern Hügel liegt das Städtchen Spangenberg, an der Pise, welches schon 1309 in gutem Zustand gewesen ist.

2) Heyda, oder zur Heyden, ein ehemaliges Cistercienser Kloster, und nunmehriges fürstl. Schloß, liegt an der Fulda, nahe bey dem Dorf Altenmorschen.

3) Zwischen den Dörfern Alt- und Neu-Morschen ist eine Brücke über die Fulda, über welche eine Landstraße geht.

4) Bey dem Dorf Connefeld ist ein großer Felsen von schönem weissen Alabaster.

4. Das Amt Melsingen liegt auf beyden Seiten der Fulda, und begreift die andere Hälfte des Riedforstes. Es hat wenig Ackerland. Hinter dem Erlesberg ist ein Steinkolenbergwerk.

1) Melsungen, oder Melsingen, ein fürstl. Schloß, nebst einer kleinen Stadt, welche 1195 und 1383 sehr verwüstet worden. Bey derselben ist eine Brücke über die Fulda, über welche eine Landstraße geht, welche stark befahren wird. Es sind hier Rittersitze derer von Nordeck, von Worm und von Korff.

2) Breitenau, ein ehemaliges Benedictiner Kloster an der Fulda, woselbst etwas Wein wächst. Oberhalb Breitenau machet die Fulda zwischen den Bergen 2 sonderbare Krümmungen; eine kleine halbe Meile unterhalb aber nimmt sie die Eder auf.

3) Gravenau, ein großes Dorf an der Fulda.

5. Das

5. Das Amt Fridewald gränzet an das Fürstenthum Hersfeld, hat zwar wenige Dörfer, aber einträgliche Hölzung, welche ein Theil vom Sullinger Wald ist, fischreiche Bäche und gute Steinbrüche. In diesem Amt ist der Dreyenberg.

1) Das Schloß Fridewald hat Landgraf Heinrich III im Jahr 1422 von drey adelichen Geschlechtern, nämlich von denen von Millenrod, Reckenrod und Altenberg erkauft, und zu einem Jagdhaus neu erbauet. 1551 ist hier ein Bündniß zwischen Frankreich, Sachsen, Brandenburg und Hessen geschlossen. Bey dem Schloß liegt ein Städtchen.

2) Das Gericht Häringen, welches zu diesem Amt gehöret, liegt an der Ostseite der Werre, und hat 122 Häuser.

6. Das Amt Rothenburg, welches das Haus Hessen-Rheinfels besitzt, kömmt hernach vor.

7. Folgende adeliche Gerichte und Güter am Fuldastrom, deren Besitzer zu den Landständen gehören:

Altenfeld besitzen die von Treuschbuttlar.
Barchfeld, die von Stein.
Berneburg, die von Hundelshausen und von Biedefeld.
Binsfurt, die von Baumbach.
Dippach, die von Vultee.
Elbersdorf, die von Boineburg, genannt Hohenstein.
Friemen, die von Buttlar.
Frülingen, die von Diede und von Meysenbugk.
Hambach, die von Boineburg, genannt Hohenstein.
Harmutsachsen, die von Hundelshausen.
Hasselbach, die von Hundelshausen.
Hattenbach, die von Hattenbach.
Heisenstein, die von Romrod.
Helgeroda, die von Donop.
Holzhain, die von Romrod.
Holzhausen, die von Treuschbuttlar
Imshausen, die von Trott.
Kirchheim, die von Baumbach.

Kleinsee, die von Vultee.
Kuhmansheyde, Schäffer.
Liebenz oder Loebens, die von Trott.
Ludwigseck, die Riedesel.
Lüderbach, die von Capella.
Lützelwich, die von Habell.
Märkershausen, die von Treuschbuttlar.
Malsfeld, die von Scholey.
Maisser, die Milchlinge.
Mentershausen, die von Baumbach.
Nesselröden, die von Treuschbuttlar.
Reichelsdorf, die von Kornberg.
Renda, die von Treuschbuttlar.
Retterode, die von Meysenbugk.
Salz, die von Verschür.
Schwarzenhassel, die von Trott.
Solz, eben dieselben.
Sontra, die von Baumbach.
Spangenberg, die von Lindau.
Tannenberg, die von Baumbach.
Wellingerode, die von Diede.
Wöllershausen, die von Treuschbuttlar.
Wommen, die von dem Brink.

Anm. Das Fürstenthum Hersfeld, dessen Hauptstadt die ausschreibende Stadt am Fuldastrom ist, wird unten besonders vorkommen.

II. Die Landschaft an der Werra, zu welcher gehöret

1. Das Amt Vach. In demselben ist der Berg Meißner, welcher für den höchsten und größten in Niederhessen gehalten wird. An demselben wachsen viele heilsame Kräuter, es ist auch ein Steinkolenbergwerk auf demselben, welches nicht nur Kolen, die fast nichts als gediegenes Erdpech zu seyn scheinen, sondern auch mineralisirtes Holz, welches unter jenem liegt, enthält.

1) Vach oder Fach, eine kleine Stadt an der Werra, über

über welche eine steinerne Brücke gebauet ist, und welche nicht weit von hier die Ulster aufnimmt. Sie hat 359 Häuser, und liegt an der großen Landstraße zwischen Leipzig und Frankfurt am Mayn, daher auch hieselbst ein einträglicher Zoll ist.

2) Cappel oder Waldkappel, ein Städtchen am Wohrafluß, von 165 Häusern, ist 1637 ganz abgebrannt. An demselben haben auch die Herren von Boineburg und Hundelshausen Antheil.

2. **Das Amt Allendorf** liegt zwischen sehr hohen felsichten Bergen, unter welchen der **Hoburg** und **Hoheberg**, an der eichsfeldischen Gränze, sich vornehmlich hervorthun. In demselben ist etwas Weinwachs.

1) Allendorf, an der Werra, eine Stadt von 500 Häusern, in welcher ein reformirter Superintendent ist. 1637 brannte sie ganz ab. Bey derselben ist das uralte und wichtige Salzwerk in den Soden, welches viel älter ist, als die Stadt, und dessen in einer Urkunde Kaisers Otto II vom Jahr 973 gedacht wird. Die dazu gehörigen und dabey angebaueten Gebäude machen eine eigene Gemeine aus.

2) Die Dörfer Mockenrod, Apendenthal, Sickenberg, Edersbausen, Wach.

3. **Die Aemter Sontra, Treffurt, Wanfried, Eschwege, Ludwigstein, Neuengleichen und Bovenden**, welche das Haus Hessen-Rheinfels besitzen, kommen hernach vor.

4. **Die adelichen Gerichte und Güter des Werrastroms**, deren Besitzer zu den Landständen gehören, sind folgende:

Armenschwerd oder Ermschwert, besitzen die von Buttlar.

Arnstein, die von Bodenhausen.

zur Aue, die von Eschwege.

Berleps, die von Berleps.

Bischhausen oder Bischofshausen, die von Bischofshausen und die von Boineburg.

Brach-

Brachfeld, die von Boineburg.
Fahrenbach, die von Berleps.
Fürstenstein, die von Diede.
Gestätt, die von Boineburg.
Gräfendorf, die von Keudel.
Hübenthal, die von Berleps.
Netra, die von Boineburg.
Neuenrode, die von Bischofshausen.
Reichensachsen, die von Boineburg u. die von Eschwege.
Röhrda, die von Meysenbugk.
Schwebda, die von Keudel.
Stiedenrod, die von Buttlar.
Völkershausen, die von Verschür.
In der Stadt Wanfried, die von Keudel.
Wichmanshausen, die von Boineburg.
Ziegenberg, die von Buttlar.

III. Die Landschaft an der Diemel, zu welcher gerechnet wird

1. Das Amt Grebenstein, welches sich bis an die Fulda erstrecket, und fruchtbare Aecker hat.

1) Grebenstein, eine kleine Stadt an der Esse, neben welcher auf einem hohen Hügel ein Schloß gelegen, davon noch ein Haus übrig ist. Sie hat 262 Häuser. Es wird hier auf der Brücke unter freyem Himmel das merkwürdige Brückengericht gehalten, welches darinnen besteht, daß alle, welche angeklaget werden, sogleich eine gewisse Strafe erlegen müssen; hierauf wird die Sache untersuchet, und wenn der Beklagte unschuldig befunden ist, wird ihm die Strafe erlassen, der betrügliche Ankläger aber muß solche doppelt erlegen. 1762 hatte hier die französische Hauptarmee ihr Lager, als sie von der alliirten Armee von allen Seiten angegriffen, und in die Flucht geschlagen wurde.

2) Immenhausen, eine kleine Stadt vor dem Rheinhardswald, ist 1385, 1603 und 1631 durchs Feuer verwüstet worden. Landgraf Philipp der Großmüthige hat in der hiesigen Kirche die erste evangelische Predigt halten lassen. Die von Stockhausen haben hier 2 adliche Sitze.

3) Nicht

3) Nicht weit von hier sind Eisenbergwerke, deren Erze nach Beckernhagen gebracht werden.

4) Wilmshausen und Glashütte, 2 Oerter, bey welchen 1762 ein Theil der mit den Franzosen vereinigten Sachsen, von den Alliirten geschlagen wurde.

5) Mariendorf, ein Dorf, welches Landgraf Karl von französischen Flüchtlingen hat anbauen lassen.

6) Wilhelmsthal, ein vortreffliches fürstliches Lustschloß, 2 Stunden von Cassel, welches 1753 vom Landgrafen Wilhelm VIII neu erbauet und benennet wurde, da es vorhin Amelienthal, und in ältern Zeiten Amelgozzen geheißen hat. Es ist rund umher von Bergen und Wäldern umgeben, und bestehet aus einem Hauptgebäud, und 2 Nebengebäuden.

2. Das Amt Sabbaburg, im gemeinen Leben Zapfenburg, liegt im Rheinhardswald, welcher auf 4 Meilen lang, und 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meilen breit ist. In demselben ist eine fürstliche Stuterey. Die höchste Gegend des hohen Stauffenbergs wird der Bartelskopf genennet. Der nicht weit davon gegen Münden zu belegene Garneberg ist auch hoch. Das fürstliche Jagdschloß Sabbaburg liegt auf einem hohen Berg, und von demselben aus ist durch den Wald eine gerade Allee bis Frommershausen, im Amt Ahna, gehauen, welche von dar aus bis Cassel durch gepflanzte Bäume etwas krumm fortgesetzet worden.

1) Der Gieselwerder, eine Insel in der Weser, hat vor Alters zu der Grafschaft an der Werra gehöret. Nach dem Tod Grafens Siegfried von Bomeneburg, mit welchem 1141 der nordheimische Stamm ausgegangen, ist er, wie mehrere zu dieser Erbschaft gehörige Güter, an den Grafen Hermann von Winzenburg; und als auch dieser 1151 ohne männliche Erben verstorben, an Herzog Heinrich den Löwen gekommen. Landgraf Ludwig IV hat sich desselben 1462 bemächtiget. Es ist hier ein Gericht und ein Weserzoll.

2) Lip-

2) Lippoldesberg an der Weser, ein Dorf, worinnen ehemals ein Jungfernkloster gewesen ist. Es ist hier ein Eisenhammer.

3) Wahlshausen, ein Dorf.

4) Veckernhagen, ein Dorf an der Weser, woselbst eine Eisenhütte ist.

3. Das Amt Helmershausen.

1) Helmershausen, ein Städtchen an der Diemel, woselbst ehedessen ein Kloster gewesen. 1465 nahm Landgraf Ludwig IV die Stadt und das bey derselben gelegene Schloß Kruckenberg ein.

2) Karlshaven, eine von dem Landgrafen Karl neu angelegte und benannte Stadt, beym Zusammenfluß der Diemel und Weser, hat einen Hafen und ein Invalidenhaus. Nahe dabey war ehedessen der Ort Syburg. Es ist von hier nach Grebenstein ein Kanal angelegt worden.

3) Langenthal, ein Dorf.

4. Das Amt Trendelburg.

1) Trendelburg oder Drengelburg, ein Städtchen an der Diemel, mit einem alten Schloß.

2) Die Dörfer Deissel, Sielen, Hümmen, Eberschütz, Lamerden und Ostheim sind von ansehnlicher Größe.

3) Schönberg, ein verwüstetes Bergschloß, zu welchem ehedessen eine Herrschaft gehörete, die Hof Geismar, Trendelburg, Helmershausen, den Gieselwerder, Lippoldsberg und andere Oerter unter sich begriff. Als 1429 mit Heinrich, edlem Herrn von Schönberg, der männliche Stamm derer Dynasten von Schönberg ausstarb, nahm Landgraf Ludwig einen Theil drr Herrschaft, und als 1462 im Erzstift Maynz ein großes Kriegsfeuer entstund, das übrige, was bisher zwischen Churmaynz und denen braunschweigischen Herzogen streitig gewesen war, in Besitz; von welcher Zeit an dieser schöne Strich Landes dem niedern Fürstenthum Hessen einverleibet gewesen.

5. Das Amt Hof-Geismar hat den Namen von

1) Hof-Geismar, welche Stadt in einer fruchtbaren Gegend

Gegend liegt, 384 Häuser und 2 Pfarrkirchen hat. Unweit derselben in einer Entfernung von einer kleinen halben Stunde, in einem Thal, ist ein guter Gesundbrunn und ein Bad. Dieser Ort wird schon in einer Urkunde von 1240 oppidum Hovegeismaria genannt.

2) Karlsdorf, ein Dorf, welches Landgraf Karl von französischen Flüchtlingen hat anbauen lassen.

6. Das Amt Zierenberg enthält hohe Berge, als den Dörnberg, Behrenberg, Schreklenberg, Gudenberg, Valkenberg.

1) Die Stadt Zierenberg, welche in alten Urkunden Tyrenberg genannt wird, liegt zwischen dem Dörnberg und Behrenberg, auf einem Hügel an der Warme, über welche eine steinerne Brücke gebauet ist. 1538 brannte sie ganz ab, wurde auch 1636, 37, 39, 46, 51 und 53 durchs Feuer sehr verwüstet.

2) Schartenberg, ein altes Schloß.

3) Die großen Dörfer Hongede, Zwergen, Nieder- und Ober-Meisser, Westoffelen, Ober-Elsungen.

7. Das Amt Wolfhagen wird um deswillen mit zum Diemelstrom gerechnet, weil der Fluß Erpe, an welchen es liegt, sich in die Diemel ergießt.

1) Wolfhagen, eine Stadt auf einem Hügel, welche oft durchs Feuer verwüstet worden.

2) Das ehemalige feste Bergschloß Weydelburg, an der waldeckschen Gränze, ist längst zerstöret.

3) Die Dörfer Alt-Hasungen, Eringen, Fischberg, Listen, Brundersen.

8. Folgende adeliche Gerichte und Güter des Diemelstromes, deren Besitzer zu den Landständen gehören:

Breuna besitzen die von der Malsburg.

Burguffeln besaßen vormals die von Uffeln, nunmehr gehöret es dem Landgrafen.

Desenberg, die von Spiegel.

Elberberg, die von Buttlar.

Elmershausen, die von der Malsburg.

Eschen-

Eschenberg, eben dieselben.
Haueda, die von Pappenheim.
Helmarshausen, die von Spiegel.
Hof, die von Dalwig.
Hohenborn, die von der Malsburg.
Kemperfeld, die von Spiegel.
Liebenau, ein kleines Städtchen von 92 Häusern, an der Diemel, unweit der paderbornischen Gränze, besitzen die von Pappenheim.
Meimbressen, die Wolfe von Gudenberg.
Niederelsungen, die von der Malsburg.
Rothwesten, die von Calenberg.
Schachten, die von Schachten.
Sieberhausen, die von der Malsburg.
Wettersingen, die von Calenberg und von der Malsburg.
Wulmerssen, die von Stockhausen.

IV. Die Landschaft am Schwalmfluß, zu welcher gerechnet wird.

1. Das Amt Gudensberg, darinnen ein schmaler hoher Berg ist, welcher der Langenberg genennet wird. Bey demselben entsteht der Fluß Ems, welcher das Amt zertheilet. Dieses erstrecket sich vom Habichtswald und vom Amt Wolfhagen an längst des maynzischen Amtes Fritzlar und eines Stücks vom waldeckischen Gebieth bis an die Eder, hat zwar manche hohe und spitzige Hügel, aber wenige Berge, hingegen große, ebene und sehr fruchtbare Berge.

1) Gudensberg, eine kleine Stadt von 208 Häusern, welche 1312, 82, 86, 1589 und 1640 durchs Feuer verwüstet worden. Bey derselben haben 2 Schlösser auf hohen Felsen gelegen, welche das große und kleine genennet worden, auf deren letzterm die von Gudensberg gewohnet haben. Die alten Grafen von Goldenberg, besaßen den größten Theil von Hessen, welchen des Grafen Chiso Erbtochter Hedewig ihrem Gemahl Ludwig III Landgrafen zu Thüringen zubrachte.

5) Geis-

2) Geismar, ein Dorf, welches schon im 8ten Jahrhundert vorhanden gewesen, und vermuthlich der Ort ist, woselbst die zum Götzendienst gemisbrauchte große Eiche gestanden, welche Bonifacius ausgerottet hat.

3) Neidenstein, ein uraltes Städtchen, bey welchem ehedessen ein festes Schloß auf einem spitzigen Felsen gewesen.

4) Metz, ein Dorf, zwischen den Bächen Matze und Rhein, wird wahrscheinlich für das alte Mattium oder Mattiacum gehalten, welches der Hauptort der Matzer oder Matzier gewesen.

5) Merrhausen, eins von den 4 so genannten hohen Hospitälern in Hessen, ist ehedessen ein Kloster gewesen, aber 1538 vom Landgrafen Philipp zur Pflege armer, elender und gebrechlicher Weibespersonen bestimmt worden.

2. Das Amt Felsberg ist an der Nordseite der Eder mehrentheils eben, und hat einige Wälder, um welche fruchtbare Felder herliegen, an der Südostseite der Eder aber ist es bergicht. In demselben fließen die Schwalm und Eder zusammen.

1) Felsberg, ein Städtchen an der Eder, von 120 Häusern, welches 1640 zur Hälfte abgebrannt ist. Die Comthurey zu Marburg hat hier einen Burgsitz und Hof. Bey der Stadt auf einem hohen Felsen liegt das Schloß Felsberg, auf welchem Landgraf Philipp der Großmüthige geboren ist.

2) Zwischen den Wäldern Quiller, Beurholz und Harlerberg liegt auf einem sehr hohen und spitzigen Berg das zerstörte Haus Heiligenberg, unter welchem auf einem besondern Hügel vor dem Quiller die Karthaus liegt, welche vor Alters ein Nonnenkloster, Namens Eppenberg, gewesen, vom Landgrafen Ludwig III aber geändert, von neuem erbauet, und die Karthaus genannt, und nachmals vom Landgrafen Moritz für seinen Hofstaat bequem gemacht worden. Man hat hieselbst die schönste Aussicht ins Land.

3. Das Amt Homberg ist groß, hat fruchtbare Felder und Eisenhütten. Die Efze, welche in dem nach dem Amt Rothenburg zu belegenen Berg

ntspringt, geht mitten durch das Amt, und fließt endlich in die Schwalm.

1) Homberg, mit dem Zunamen in Hessen, die ausschreibende Stadt in der Landschaft an der Schwalm, liegt an der Efze. Landgraf Philipp der Großmüthige hat 1536 die alte und neue Stadt mit einander vereiniget. Die Stadt ist mehrmals vom Feuer sehr beschädiget als 1317, 56, 72, 1523, und 1640 von den Kaiserlichen in Brand gesteckt worden. Es sind hier 2 Rittersitze. Das ehemalige feste Schloß, welches bey der Stadt auf einem hohen Berg gelegen hat, ist 1636 von den Kaiserlichen erobert, und 1648 von den Hessen wieder eingenommen, und hierauf verwüstet worden.

2) Falkenberg, ein Schloß und Vorwerk unter dem Mosenberg.

3) Wabern, ein Dorf, in welchem das Stift zu St. Peter in Fritzlar Zehnten hat. Es ist hier ein fürstliches Lustschloß, welches Landgraf Karl gebauet hat, und woselbst eine Falknerey ist.

4) Die Dörfer Lennern, Werna, u. a. m.

4. Das Amt Borken besteht aus 18 Dörfern.

1) Borken, eine kleine Stadt von 200 Häusern, ist 1469 ganz zerstöret worden, hat auch im 30jährigen Krieg vieles ausgestanden.

2) Die Hundesburg und Kalbsburg sind ehedessen Raubschlösser gewesen.

3) Bey dem Dorf Klein-Englis, unweit der Schwalm, ist Herzog Friderich zu Braunschweig 1400 erschlagen worden.

5. Die ehemalige Grafschaft Ziegenhayn hat ihre besonderen Grafen gehabt, deren Ursprung noch nicht recht ins Licht gesetzt ist. 1437 trug Graf Johann zu Ziegenhayn diese Grafschaft mit ihrem Zugehör an Landgrafen Ludwig I zu Hessen zu Lehn auf, und empfieng sie wieder zu Erbmannlehn. Als Johann, letzter Graf zu Ziegenhayn und Nidda, 1450 starb,

starb, nahm das fürstliche Haus Hessen Besitz von beyden Grafschaften und von der fuldaischen Mark. Zu der Grafschaft Ziegenhayn haben, außer einigen in Ober-Hessen belegenen Aemtern und Städten, welche hernach vorkommen werden, folgende am Schwalmfluß belegene Aemter gehöret:

(1) Das Oberamt Ziegenhayn.

1) Ziegenhayn, die ehemalige Residenzstadt der Grafschaft, liegt in einem Morast, und ist ganz von der Schwalm umflossen. Sie hat 300 Häuser, ist befestiget, und hat zu einer regelmäßigen Festung gemacht werden sollen, welches aber unterblieben ist. Das alte Schloß hat Landgraf Moritz verbessert und vergrößert. Es ist hier das gemeinschaftliche Archiv des fürstlichen Hauses Hessen. Auch ist hier eine fürstliche Stuterey. 1757 wurde die Festung den Franzosen eingeräumet, auch 1760 von denselben belagert und erobert. 1761 wurde sie von den alliirten Truppen belagert, die Belagerung aber nicht zum Ende gebracht, jedoch die Stadt sehr beschädiget.

2) Frillendorf, ein Flecken, woselbst ein Gericht ist.

3) Spießcappel, ein verfallenes Kloster, zwischen welchem und Leimsfeld der Ort

4) Spieß ist, welcher für die Mitte von ganz Hessen gehalten wird, und woselbst ehedessen die hessischen Landtage gehalten worden. Man sieht daselbst eine Warte, die aber weder Thüre noch Treppen hat. Um diesen Platz her liegt der Wald Kornberg, der Wald das Loch genannt, und das Kriegerholz.

5) Das alte Schloß, die Landsburg, liegt bey dem Dorf Michelsberg, auf einem hohen Berg.

(2) Das Amt Schönstein erstrecket sich bis an den Keller, welches ein hoher Berg an der waldeckischen Gränze ist.

1) Treysa, die vornehmste Stadt der Grafschaft, liegt auf einem Hügel an der Schwalm, über welche eine steinerne Brücke gebauet ist. Sie hat 430 Häuser, und ist eine von den Legestädten; es sind auch hier mehrmals Landtäge

gehalten worden. 1640 wurde sie von den Kaiserlichen eingeäschert.

2) Jespurg, ein Flecken.

(3) Das Amt Neukirchen.

1) Neukirchen, eine kleine Stadt von 250 Häusern, am Bach Grenf.

2) Ottra und Kolshausen sind Gerichte.

3) Schwarzenborn, das älteste Städtchen dieser Grafschaft, hat 90 Häuser. 1636 ist es ganz eingeäschert worden. Zu beyden Seiten desselben liegen die hohen Berge der Knüll und der Eisenberg.

6. Das Amt Ober-Aula, in welchem die hohen Berge Eisenberg, Minzenberg und Nuel sind.

Das Dorf Ober-Aula hat 90 Häuser.

7. Folgende adeliche Gerichte und Güter am Schwalmfluß, deren Besitzer zu den Landständen gehören.

Altenburg besitzen die von Boineburg.
Belnhausen, die von Baumbach.
Dillich, die von Karsbach und die von Dalwig.
Dittershausen.
Hausen, die Freyherren von Döringenberg.
Herzberg, ein Bergschloß, eben dieselben.
Gilsenhof, die von Baumbach.
Immichenhayn, die von Diede.
Kirchberg, die von Buttlar zu Elberberg.
Lenterscheid, die von Baumbach.
Loßhausen, die von Lütter.

Der löwensteinische Grund ist ein Strich Landes an der Schwalm, welcher auf anderthalb Meile lang ist, und an den Berg Keller gränzet. In demselben ist

Löwenstein, ein Schloß auf einem Berg, welches das Stammhaus derer von Löwenstein ist.

Gilsa, 3 adeliche Häuser derer von Gilsa.
Ober-Urf, besitzen die von Berleps.
Nieder-Urf, die von Urf.
Zwesten.
Lützelwich, die von Dalwig.

Merz-

Merzhausen, die von Weitershausen.
Nassen-Erfurt, die von Baumbach.
Neuenstein.
Ried, die von Meysenbugk.
Römersberg und Römershausen, die von Löwenstein.
Ropperhausen, die von Baumbach.
Schrecksbach, die von Romrod.
Seibertshausen, die von Gilsa.
Wallenstein, die von Wallenstein.
Waltersbrück.
Wickersdorf, die von Berleps und die von Löwenstein.
Willingshausen, die von Schwerzell.
Zimmersroda, die von Löwenstein.

In Ober-Hessen.

V. Die Landschaft am Lähnfluß, welche ein Theil des Ober-Fürstenthums Marburg ist.

1. Das Amt Marburg ist von ansehnlichem Umfang. Bey Gladenbach und Caldern wird viel Schiefer, und bey Wehrshausen Kupfer, Silber und Eisen gefunden. Das Amt hat seinen Namen von

1) Marburg, der Hauptstadt in Ober Hessen, welche die ausschreibende Stadt am Lähnfluß, und eine Legestadt ist. Sie liegt an einem Berg bey der Lähn. Oben auf dem Berg ist ein befestigtes Schloß, welches ehedessen der Wohnsitz der Landgrafen zu Hessen gewesen ist. In derselben wird zu gewissen Zeiten das Samthofgericht, und mit Giessen wechselsweise 6 Jahr lang das Samtrevisions- oder Appellationsgericht gehalten; auch ist hier die zweyte hessen-casselsche Landesregierung, und das zweyte Consistorium; imgleichen eine lutherische Superintendentur, eine 1527 am 30sten May vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen gestiftete, und 1541 am 16ten Jul. vom K. Karl V bestätigte Universität, welcher 1653 vom Landgrafen Wilhelm VI die Vogteyen Singlis bey Homberg, Nordhausen bey Cassel, Fritzlar und Homberg geschenket worden; ein Pädagogium, 3

reformirte Kirchen, unter welchen eine der französischen Gemeine zugehöret, und eine lutherische Kirche zu St. Elisabeth, in welcher diese Heilige und unterschiedene Landgrafen zu Hessen begraben sind. Die heilige Elisabeth hat in derselben ein kostbares Denkmaal von geschlagenem und übergoldetem Silber, welches überdieß mit Perlen und Edelsteinen besetzet ist. Auch hat in dieser Kirche der erste evangelische Landcommenthur, Graf August von der Lippe, ein ansehnliches Grabmaal von Alabaster bekommen. Das deutsche Haus ist der Sitz des Landcommenthurs der Balley Hessen, und Commenthurs zu Marburg, dessen Besorgung die heilige Elisabeth dem deutschen Orden aufgetragen hat. Der Landcommenthur wird, vermöge cassel-schen Vergleichs von 1681, wechselsweise aus allen 3 Religionen gewählet. Zu dieser Commende gehören der Schwalheimer Hof zu Ober-Widdersheim im Amt Stormfels, und der Hof zu Rodheim, beyde im darmstädtischen Gebieth, nebst vielen Gefällen an unterschiedenen Oertern. Es ist auch hieselbst eine landesfürstliche Stuterey. Marburg ist im Anfang des 13ten Jahrhunderts zu einer Stadt gemacht worden, und vorher nur ein Dorf gewesen. 1261 und 1319 ist sie ganz abgebrannt. 1529 ist hier eine feyerliche, aber fruchtlose theologische Unterredung zwischen Luther und Melanchthon auf einer, und Zwingel und Oecolampadius auf der andern Seite gehalten worden. Die Fürstinn und Regentinn zu Cassel, Amalia Elisabeth, ließ am Ende des 1645sten und im Anfang des 1646sten Jahres die Stadt und das Schloß beschießen und einnehmen. 1759 wurde das Schloß von braunschweig-lüneburgischen Truppen und ihren Bundesgenossen belagert, und den Franzosen welche eine geraume Zeit im Besitz desselben gewesen waren, abgenommen, von diesen aber 1760 wieder erobert.

Vor dem Barfüßer Thor liegt das schöne landesherrschaftliche Vorwerk zum Schwan (villa cygnea) genannt.

2) Das Gericht Caldern, in dem Dorf dieses Namens, woselbst ehedessen ein Nonnenkloster Cisterzienser

Orden

Ordens gewesen, dessen Einkünfte jetzt die Universität zu Giessen genießt.

3) Das Gericht Reitzberg.

4) Das Gericht Lohra, in dem großen Flecken dieses Namens.

5) Das Ebsdorfer Gericht, in welchem das ehemalige Nonnenkloster Prämonstratenser Ordens Hachborn, aus welchem Johann von Scheurnschloß ein Schloß gemacht hat, welches, als er 1593 ohne Erben gestorben, den Landgrafen zu Hessen zugefallen ist.

6) Das Gericht Wittelsberg, in welchem das verwüstete Bergschloß Frauenberg, unter welchem das Dorf Bortshausen liegt. Bey Frauenberg hat sich eine französische reformirte Gemeine angebauet.

2. Das Amt Kirchhayn.

1) Kirchhayn, eine Stadt von 400 Häusern, an der Wohra. Die von Winter haben hier einen Rittersitz. Zwischen dieser Stadt und Emsdorf wurde 1760 ein kleines französisches Corps Truppen von dem Erbprinzen Karl Wilh Ferd. von Braunschweig geschlagen und gefangen genommen.

2) Das Gericht Groß-Seelheim.

3. Das Amt Rauschenberg, hat vor Alters zu der Grafschaft Ziegenhayn gehöret.

1) Rauschenberg, eine kleine Stadt, bey welcher ehedessen ein Bergschloß gewesen, welches 1646 zerstöret worden.

2) Schwabendorf, ein Dorf, woselbst eine französische Colonie ist.

4. Das Amt Wetter hat seinen Sitz zu Wetter, in welcher kleinen Stadt vormals ein Jungfrauenkloster gewesen, nun aber ein adeliches Stift ist, dessen Einkünfte Landgraf Philipp der Großmüthige zur Aussteuer der Töchter alter adelichen hessischen Familien gewidmet hat. Es hat zugleich mit dem Stift Kauffungen 4 adeliche Obervorsteher. Die Stadt brannte 1659 fast ganz ab.

VI. Folgende Aemter und Städte werden zu

keinem der obigen Flußdistricte, sondern besonders gerechnet.

1. Das Amt Rosenthal.

Rosenthal, ein Städtchen, welches 1464 von dem Erzstift Maynz wieder an Hessen gekommen, und 1495 ganz abgebrannt ist.

Die alte Burg Melnau ist lange zerstöret.

2. Das Amt Gemünden an der Wohra

hat vor Alters zu der Grafschaft Ziegenhayn gehöret.

1) Gemünden an der Wohra, ist eine kleine Stadt in einem Thal an der Wohra.

2) Schiffelbach, ein Dorf mit einem Schloß.

3. Das Amt Frankenberg,

in welchem ehedessen im Aulerwald ein Goldbergwerk gewesen ist. 1590 wurden in demselben beträchtliche Silber- und Kupferadern entdecket; es ist auch Bleyerz darinnen zu finden.

1) Frankenberg, eine uralte Stadt an der Eder. Sie wird in die alte und neue Stadt abgetheilet. Jene soll schon im 6ten Jahrhundert von dem fränkischen König Dieterich erbauet seyn, und Karl der Große hat sie wider die Sachsen befestiget, und mit vielen Freyheiten versehen. Die neue Stadt ist 1336 angeleget, und 1556 mit der alten unter einem Magistrat vereiniget worden. Die Stadt hat oftmals großen Brandschaden erlitten, als 1476, 1507 und 1607, und überhaupt ihr ehemaliges Ansehen verloren.

Das bey der Stadt liegende vormalige Kloster St. Georgenberg ist 1567 von dem Landgrafen Ludwig dem Aeltern in Besitz genommen worden.

2) Das Gericht Geismar, in welchem das fürstliche Jagdschloß Wolkersdorf und das Dorf Louisendorf, woselbst sich eine französische Colonie angebauet hat.

3) Das Gericht Rodenau

4) Das Gericht Hessenstein.

(1) Hessenstein, ein uraltes Haus, auf einem Berg, welcher Silburg genennet wird.

(2) Fran-

(2) Frankenau, ein Städtchen.

4. Das Amt Haina liegt zwischen Ober- und Nieder-Hessen, und dem waldeckischen Amt Wildungen.

Haina ist eines von den 4 hohen Hospitälern in Hessen, und liegt an der Wohra. Es ist ehedessen ein Cistercienser Kloster gewesen, welches 1140 seinen ersten Anfang zu Kulesburg in der Grafschaft Ziegenhayn genommen, und mit Mönchen aus dem Kloster Altenkamp (S. 1090.) besetzet, im Anfang des 13ten Jahrhunderts aber nach Hozene oder Haina versetzet worden. Landgraf Philipp der Großmüthige widmete dasselbe 1527 zu einem Hospital, welche Stiftung von ihm selbst 1533 und von seinen Söhnen, denen Landgrafen Wilhelm, Ludwig und Philipp, 1555 bestätiget worden. Es werden hier also 400 arme, kranke und elende Mannspersonen aus Hessen unterhalten und verpfleget. Der Obervorsteher desselben wird wechselsweise von beyden regierenden hessischen Landgrafen bestellet, und aus der hessischen Ritterschaft genommen. Er muß hier wohnen.

Diesem Hospital gehören die Dörfer Battenhausen, Dodenhausen, Hadenberg, Huttenrode, Alten-Haina, Löbach, Kerskart oder Kirschgart, Elenrode, Halgehausen; imgleichen die Dörfer Hauren und Danroda, gewisse Höfe, Zehnten und Zinsen in unterschiedenen Dörfern, und Vogteyen zu Frankenberg, Wildungen, u. s. w.

VII. Folgende adeliche Gerichte und Güter am Lähnfluß, deren Besitzer zu den Landständen gehören.

Amenau besitzen die von Baumbach.
Bürgel, die von Fleckenbühl, genannt Bürgel.
Dreys oder Treysa, an der Lumda, die Milchlinge.
Eichmühl, die von Worm.
Ellershausen, die von Drach.
Elnhausen, die von Vultee.
Fiddemühl, an der Wohra, die von Seyboltsdorf.

Friedelhausen, an der Lahn, die von Döring.
Germersbausen, die von Heidewolf.
Hatzbach, die von Knoblauch.
Holzdorf, die von Rothsman.
Holzhausen, die von Rau.
Josbach, die von Horn.
Metz, die von Gall.
Niedling, die von Dernbach.
Nordeck, die von Rau.
Plausdorf, die von Winter.
Radenhausen, die von Radenhausen.
Riddenau, die von Dernbach.
Schönstatt, die Milchlinge.

Schweinsberg, das Stammhaus derer Schenken zu Schweinsberg, welche das Erbschenkenamt in Hessen besitzen, liegt an der Ohm, und bey demselben ein Städtchen von 100 Häusern, welchem Kaiser Ludwig aus Bayern 1332 Stadtrechte, wie Frankfurt, ertheilet hat. Das schenkische Geschlecht besitzt am Fluß Lahn, im hessen-casselschen Gebieth, noch folgende Gerichte und Oerter.

1) Ein Gericht, welches das Eigen genennet wird, und 3 Dörfer begreift.

2) Das Gericht Fronhausen.

3) Das Gericht Ober-Weymar, zu welchem 12 Dörfer gehören.

4) Das Gericht Weltershausen, von 3 Dörfern. Die beyden letztern Gerichte werden der Raitzberg genannt.

Treysbach, die von Drach.

Viermunden, an der Eder, in dessen Besitz vormals die Familie von Dalwig gewesen ist.

Wohra, Prinz Wilhelm von Hessen-Philippsthal.

Die nieder-hessische Quart, und niedere Grafschaft Katzenellnbogen, welche von denen Landgrafen zu Hessen-Rheinfels unter hessen-casselscher Landeshoheit besessen

ssen werden, will ich hier zusammen nehmen.

Als Landgraf Moritz zu Hessen-Cassel am 17ten März 1672 seinem Sohn erster Ehe, Landgrafen Wilhelm V, die Regierung abtrat, wurde verabredet, daß dieser allein regierender Landesfürst über das ganze Land seyn, hingegen seines Vaters Söhnen aus der zweyten Ehe einen vierten Theil der gegenwärtigen und künftigen Güter abtreten solle. Das solchergestalt eingeführte Recht der Erstgeburt wurde nicht nur in dem am 17ten Octob. 1627 zwischen denen Häusern Cassel und Hessen-Darmstadt errichteten Vergleich, sondern auch am 1sten Febr. 1628 vom Kaiser Ferdinand II bestätiget. In eben diesem Jahr kam am 1sten Sept. zu Cassel ein Vergleich zwischen Landgrafen Wilhelm V und seinen Halbbrüdern wegen der beliebten Quart zum Stand, kraft dessen jener diesen und ihren männlichen Leibeserben, im niedern Fürstenthum Hessen, gewisse Schlösser, Städte, Herrschaften, Lande, Leute und Güter mit allem Zugehör, wie auch den vierten Theil am Landzoll, abtrat, und am 20 Febr. 1629 die Unterthanen in dieser Quart anwies, gedachten seinen Halbbrüdern die Erbhuldigung und was sonst getreue Unterthanen ihren Herren schuldig sind, zu leisten. Bey diesem Vertrag aber wurde zugleich festgesetzet, daß, so lange die hessen-casselsche Linie währete, nur eine einzige Landesregierung seyn, und dem Landgrafen Wilhelm, als dermaligem einzigen Landesfürsten und Regenten, und desselben ehelichen männlichen Leibes-Erben, nach dem Recht der Erstgeburt, alles dasjenige, was zur landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit gehöret, in dieser abgetretenen Quart vorbehalten seyn und bleiben sollte, nämlich

lich das Jus episcopale, und was demselben anhängig die Verschreibung zu den Landtagen, Landesordnunge zu machen, Zünfte und Jahrmärkte zu v rgünstigen das Geleite, die Straßen, die Münze, die Reichs-Land Trank- und Soldatensteuern, die Landfolge, Appellatio u. s. w. Wegen solcher Landeshoheit und derer dazu gehörigen Rechte und Stücke müssen die Unterthanen i dieser Quart dem regierenden Landgrafen zu Hessen-Cassel die Huldigungspflicht leisten, welcher auch zur Wahrnehmung und Ausübung dieser vorbehaltenen Gerechtsame so genannte Reservatcommissarios bestellet.

Die niedere Grafschaft Katzenellnbogen ist so, wie die obere Grafschaft, nach dem 1479 erfolgten Tod des letzten Grafen Philipp, an das fürstliche Haus Hessen gekommen. Denn weil dieser Graf seiner Tochter Anna Gemahl, Landgrafen Heinrich IV. zu Hessen zum Erben und Nachfolger eingesetzet hatte, nahm derselbe nach seines Schwiegervaters Tod Besitz von der obern und niedern Grafschaft Katzenellnbogen, welche von der Zeit an dem Fürstenthum Hessen einverleibt geblieben, obgleich die Grafen zu Nassau starke Anforderung daran gemachet. Landgraf Philipp der Großmüthige theilete seinem Sohn Philipp II die niedere Grafschaft zu. Als derselbe 1583 starb, nahm Georg Landgraf zu Hessen-Darmstadt, von der niedern Grafschaft Katzenellnbogen Besitz. Durch den am 14ten April 1648 zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt getroffenen Vergleich kam sie an jenes Haus zurück; und weil das rothenburgische Haus, vermöge der Verträge von 1627 und 28, den 4ten Theil von dem, was das regierende Haus Hessen durch den mit Hessen-Darmstadt errichteten Vergleich bekommen hatte, verlangte

angte, wurde am 2ten Aug. 1648 zwischen diesen fürstlichen Häusern ein Vergleich getroffen, kraft dessen Hessen-Cassel, mit Vorbehalt der Landeshoheit, an die Landgrafen Friderich und Ernst zu Rothenburg die niedere Grafschaft Katzenellnbogen erblich überließ, welche hierauf in der am 23sten Decemb. vorgenommenen Theilung Landgraf Ernst erhielt. Die neuen Streitigkeiten, welche zwischen Landgrafen Wilhelm V zu Hessen-Cassel und Landgrafen Ernst zu Hessen-Rheinfels entstunden, wurden 1654 am $\frac{1}{11}$ Jenner zu Regensburg durch einen Vertrag beygeleget, auch solcher Vergleich in dem Reichsabschied von eben demselben Jahr, als eine sanctio pragmatica und immerwährendes statutum & pactum gentilium im fürstlichen Haus Cassel, bestätiget. Endlich ist 1754 wegen des Besatzungsrechtes in der Festung Rheinfels, wegen des Erstgeburtsrechtes und anderer Stücke, zwischen beyden Häusern ein neuer Vergleich zum Stand gekommen, dessen Inhalt oben in der Einleitung zu Hessen angezeiget worden

Dieses vorausgesetzet, beschreibe ich nunmehr

1. Die sogenannte nieder-hessische Quart, zu welcher gehöret

In der Landschaft am Fuldastrom

Das Amt Rothenburg, welches an beyden Seiten des Flusses liegt, fast $4\frac{1}{2}$ Meilen lang, und reich an Ackerbau, Schäfereyen, Wäldern und Mast ist, auch Fische, etwas Weinwachs, Kupfer und Eisen hat.

1) Rothenberg oder Rothenburg, eine Stadt, welche durch die Fulda in die alte und neue Stadt abgetheilet wird. Jene liegt bey dem fürstlichen Residenzschloß, und hat eine Kirche; in dieser ist das fürstliche Amthaus und eine

eine sogenannte Stiftskirche; die Einkünfte des ehemal gen Stifts aber sind vom Landgrafen Philipp dem Gro müthigen zum Unterhalt abgelebter Prediger bestimm Es ist auch daselbst eine Kanzley.

2) Die Dörfer Witterode, Bebra, Iba, u. a. m.

2. In der Landschaft am Werrafluß.

1) **Das Amt Sontra**, welches auch fruchtbar ist.

(1) Sontra, eine kleine Stadt von 236 Häusern, lieg bey dem gleichnamigen Flüßchen an einem Hügel. Ihr Einwohner ernähren sich vom Ackerbau und von de Schafzucht. Sie ist 1263, 1387, 1558, und 1634 vom Krieg und Feuer sehr verwüstet worden.

(2) Die Dörfer Breitenau, Ulsen, Suderbach, Hau leshaus, Königswald, u. a. m.

(3) Dannenberg ist das Stammhaus derer von Baumbach.

2) **Die Stadt und das Amt Treffurt** ge höret zum Theil hieher. Diese Ganerbschaft hat ehe dessen ihre eigenen von derselben benannte Herren ge habt. Als Hermann von Treffurt die benachbarte Ge gend durch Räuberey beunruhigte, wurde die Stadt durch chur-maynzische, chur-sächsische und fürstlich-hes sische Kriegsvölker belagert und eingenommen, daher sie diesen 3 Herren gehöret, deren jeder in der Stadt seinen besondern Beamten, auch seine besondern Bür ger und Straßen hat.

Die Stadt Treffurt liegt bey der Werra an einem Berg, und hat eine evangelische Kirche, deren Prediger unter der chur-sächsischen Superintendentur zu Langen salza steht; es sind auch die meisten Einwohner evange lisch-lutherisch.

Zu dem Amt gehören die 4 Dörfer Falken, Großen-Borsla, (woselbst ehedessen eine Collegiatkirche gewesen ist;) Schnelmanshausen und Wendehausen. s. auch oben S. 1048.

3) Das

3) Das Amt Wanfried.

Wanfried, eine kleine Stadt an der Werra, von 249 ufern, mit einem fürstlichen Schloß, auf welchem ei- Nebenlinie des hessen-rothenburgischen Hauses gewoh- hat. Der Fluß Frieda, welcher vom Eichsfeld kömmt, ießt sich hier in die Werra.

4) Das Amt Eschwege, welches mehrentheils ischen der Werra und dem hohen Berg Meisner gt, und einige 20 Dörfer begreift.

(1) Eschwege, ist eine sehr alte Stadt an der Wer- , mit einem fürstlichen Schloß. Es sind hier 615 user, und 2 Pfarrkirchen. Die Stadt ist 1499, 1555, 59, 1593 und 1637 durchs Feuer verwüstet worden. e ist eine Zeitlang an Johann Casimir, Fürsten zu halt, verpfandet gewesen. Ueber die hiesige steinerne ücke geht eine Landstraße, welche stark befahren wird.

(2) Das Gericht Beilstein gehöret auch hieher. er Alters sind Grafen zu Beilstein oder zu Bilstein wesen, welche mit zu der Grafschaft an der Werra ge- ret haben.

(3) Im Dorf Germeroda ist ehedessen ein Non- nkloster gewesen.

(4) Die Dörfer Ober- und Nieder-Höhn, Elt- anshausen, Apterode, Frankenheim, Frankens- usen, u. a. m.

5) Das Amt Ludwigstein. Der Bach Gels er fließt mitten durch dasselbe hin.

(1) Ludwigstein, ein Schloß auf einem hohen Hü- l, an einer Krümme der Werra.

(2) Witzenhausen, eine kleine Stadt an der Wer- , von 290 Häusern.

Anm. Die Städte Eschwege, Witzenhausen, Allendorf, und die chlösser Fürstenstein, Arnstein, Wanfried und die Burg bey Allen- rf, haben vor Alters zu der sogenannten Grafschaft an der erra, und diese zu den nordheimischen Erbgütern und dem Herzog- um an der Weser gehöret. Herzog Albrecht zu Braunschweig mußte iche Oerter 1264 anstatt des Lösegeldes geben, als er Markgrafen einrichs von Meissen Gefangener war, welcher sie hernach der Eli- ia von Brabant, und derselben Sohn Heinrich dem Kind gab, auf elche Weise sie zum Fürstenthum Hessen gekommen sind.

6) Das

6) Das Amt Neuen-Gleichen hat den N
men von 2 sehr hoch liegenden wüsten Bergschlösser
welche gegen einander überliegen, und die Gleiche
genennet werden. Das ostwärts belegene Alten-Glei
chen gehöret unter chur-braunschweigischer Landesho
heit denen von Uslar, das westwärts liegende Neuen
Gleichen aber ist in hessischen Händen, und von diesen
ist hier die Rede.

Das Amthaus wird der Wittmarshof genennet, un
liegt unten am Berg, in einem lustigen Thal, an der Gart

Außer denen Kirchdörfern Sattenhausen und Erzeh
born, und Dorf Mackenroda, sind hier noch die Dörfe
Breinke, Gelligehausen, Wölmershausen und Benni
gehausen, welche Mengedörfer genennet werden, weil si
zugleich unter chur-braunschweig-lüneburgischer Hoheit z
dem adelich-uslarische Gericht Alten-Gleichen gehören.

7) Die Herrschaft Plessa ist von chur-braun
schweigischen Gebieth umgeben. Sie hat ehedessen
ihre eigenen Dynasten gehabt, welche vermuthlich aus
dem Geschlecht der Herren von Huckelum oder Höckel
heim abgestammet sind. In einer Urkunde Herzog
Heinrichs des Löwen von 1170 kömmt Bernhard de
Huckelum vor, welcher in einer andern Urkunde Bi
schofs Adelogs von Hildesheim, von 1183, Bernhar
dus de Plesse genannt wird. Als Dieterich, edler Herr
zu Plessa, der letzte seines Stammes, 1571 mit Tod
abgieng, nahm Hessen-Cassel von der Herrschaft, oder
vielmehr von dem Amt Bovenden, Besitz: solches ge
schah aber mit starkem Widerspruch des hochfürstlichen
Hauses Braunschweig: es nahm auch Herzog Wolf
gang zu Grubenhagen das Amt Radolfshausen ein,
welches die edlen Herren von Plessa bisher als ein gru
benhagensches Lehn besessen hatten, und welches dem

Fürsten-

fürstenthum Grubenhagen einverleibet worden. Es ist auch die Landstraße, welche durch das Amt Bovenden geht, chur-braunschweigisch, und der Proceß über des Hauses Braunschweig-Lüneburg Ansprache in dieses Amt, bey dem Reichskammergericht annoch rechtshängig. In des Hofrath Scheidts Anmerkungen zu Herrn Mosers Einleitung in das braunschw. lüneb. Staatsrecht, S. 305. 306. und in David Georg von Strubens Nebenstunden 5tem Theil S. 543. f. werden Beweise geführet, daß die edlen Herren von Plesse allezeit die Landeshoheit der Herzoge von Braunschweig erkannt haben.

Die Landgrafen von Hessen-Cassel sollen die Herrschaft mit 1 Mann zu Roß, oder monatlich mit 12 Fl. vertreten, und zu einem Kammerziel sind sie wegen derselben auf 8 Rthlr. 9¾ angesetzet.

Von dem alten Schloß Plessa sieht man noch viel Mauerwerk auf einem hohen Berg über Eddigehausen. Im 11ten Jahrhundert gehörete Plessa dem Bischof Meinwerk zu Paderborn, welcher es 1016 seinem Bisthum schenkete. Wie aber dieses Schloß nachher an die davon benannten edlen Herren gekommen sey, ist noch nicht bekannt. Sonst gehöret zu dieser Herrschaft

Bovenden, ein Flecken an der Leine, welcher wegen der Nachbarschaft der Stadt Göttingen viele Nahrung hat. Außer dem herrschaftlichen Amts- und Pachthof sind daselbst zwey adeliche Güter.

Die Dörfer Angerstein, Eddigehausen, woselbst eine fürstliche Meyerey ist; Reiershausen, Ober-Billingshausen, Spannbeck und Holzerode, in welches letztern Gegend ehedessen ein Ort, Namens Mösseborn, gewesen ist.

Es wird auch zu dieser Herrschaft das Klosteramt Höckelheim gerechnet, welches unweit Nordheim liegt. Dieser Ort, welcher vor Alters auch Huckelum hieß, ist anfänglich eine Burg gewesen, welche die 3 Brüder Poppo,

Gottschalk und Ludolph, edle Herren zu Plessa, 1242 zu einem adelichen Jungfernkloster gewidmet; Landgraf Wilhelm der Weise aber hat die Einkünfte desselben zum Unterhalt für Predigerwitwen bestimmet. In demselben haben die edlen Herren zu Plessa ihr Erbbegräbniß gehabt.

II. Die niedere Grafschaft Katzenellnbogen ist auf einer Charte abgebildet, welche die homannischen Erben 1745 ans Licht gestellet haben, und im Atlas von Deutschland die 105te ist. Sie liegt in der Wetterau, und ist vom chur-trierischen, chur-pfälzischen, chur-maynzischen, (oder Rheingau,) nassau-idsteinischen und vierherrischen Gebieth umgeben. In derselben sind schöne Waldungen und gute Sauerbrunnen. Die Einwohner ernähren sich mehrentheils vom Acker- und Weinbau, einige Oerter legen sich aufs Tuchmachen. Daß das regierende Haus Hessen-Cassel in derselben die Landeshoheit habe, ist oben schon angeführet worden; vermöge derselben hat es also die so genannten bischöflichen Rechte, die Reichs- Kreis- Fräulein- und Trankſteuern, u. a. m. welche Gerechtsame ein hessen-casselscher Reservatcommissarius beobachtet.

Die ganze Grafschaft ist in 3 Aemter abgetheilet.

1. Das Amt Rheinfels.

1) S. Goar, im gemeinen Leben Sanct Gewer, die Hauptstadt der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, liegt an der westlichen Seite des Rheins, in welchem in hiesiger Gegend ein Wasserfall ist. In der Stadtkirche wird römisch-katholischer Gottesdienst gehalten. Den hiesigen einträglichen Rheinzoll haben beyde regierende hessische Häuser in Gemeinschaft. Die Stadt hat 1561 eine große Feuersbrunst, und 1761 wieder beträchtlichen Brandschaden erlitten. Neben derselben liegt

2) Rheinfels, eine Festung auf einem hohen Felsen, die aus einem Kloster, Namens Mattenburg, entstanden

ist

ist, welches 1245 oder 46 in ein festes Schloß verwandelt worden. Diese Festung ließ das fürstliche Haus Hessen-Cassel 1647 einnehmen, gab sie aber, sammt der Katz, durch den Vertrag von 1648 an das fürstliche rothenburgische Haus zurück, jedoch mit Vorbehalt des Besatzungsrechts. Durch den Regensburger Hauptabschied von 1654 wurde zwar dem hessen-rothenburgischen Haus die Besatzung dieser Festung allein zugestanden, aber dabey bedungen, daß die Oeffnung auf und in denenselben dem regierenden Haus Hessen-Cassel in nothwendigen und unvermeidlichen Reichs- und Kreisfallen, jedoch ohne Schaden und Nachtheil des rothenburgischen Hauses und deren Besatzung, verbleiben und unweigerlich verstattet werden sollte. Als daher 1692 die Franzosen vor das Schloß Rheinfels rückten und dasselbe angriffen, wurde es von hessen-casselschen Truppen besetzet und vertheidiget, auch nach überstandener und aufgehobener Belagerung stärker befestiget, und bis auf den ryswickischen Frieden besetzet. In diesem Friedensschluß wurde ausgemacht, daß Hessen-Cassel, mit Vorbehalt seiner Rechte, die Festung Rheinfels an das hessen-rheinfelsische Haus zurück geben, dieses aber eine eigene Besatzung anschaffen sollte. Sie wurde aber mit einigen kaiserl. Compagnien besetzet, welche bis zum Anfang des spanischen Successionskrieges darinnen verblieben, damals aber herausgezogen wurden, indem der Kaiser die Besatzung und Vertheidigung der Festung dem hessen-casselschen Haus überließ, welches dieselbe noch mehr erweiterte und verbesserte, und von 1692 bis 1716 hierauf 1120438 Rthlr. verwendet zu haben versichert. Weil aber, vermöge des zu Baaden 1714 geschlossenen Friedens, mit dieser Festung alles in denjenigen Stand wieder gesetzet werden sollte, in welchem es kraft des ryswickischen Friedens gewesen, so wurde das hessen-casselsche Haus 1718 zur Räumung der Festung genöthiget. Es besetzete aber solche 1734 von neuem, und endlich hat das hessen-rheinfelsische Haus durch einen 1754 getroffenen Vergleich dem Besatzungsrecht in dieser Festung, sammt der dahin gehörigen Einquartierung in der niedern Grafschaft Katzenellnbogen,

auch aller Theilnehmung an der zur Unterhal-
sagung gewidmeten monatlichen Contribu-
entsaget, und solches an Hessen-Cassel überlie-
diesem Jahr hatten die Protestanten in der St
Gottesdienst wieder gehalten, welches in 200
geschehen war. 1758 überrumpelten die Fran-
Stadt S. Goar, und nahmen hierauf die Stadt
Accord ein.

3) Goarshausen oder Gewershausen, a
chen auf der Ostseite des Rheins, der Stadt S.
gen über. Der hiesigen Kirche bedienen sich die K
ten und Lutherane wechselsweise.

4) Die Katz oder Neu-Katzenellnbogen, a
Schloß, welches 1303 erbauet worden. Es ha
Festung Rheinfels gleiches Schicksal gehabt.

2. Das Amt Reichenberg.

1) Reichenberg, ein Schloß auf einem hohen
welches im 30jährigen Krieg einige mal erobert
gewannt worden, und jetzt von einem Beamten
wird. Es wird daselbst evangelisch-lutherische
dienst gehalten.

2) Nastätten, ein Flecken am Mühlbach, in der
Nastätter Heide. Es sind hier einige adeliche Fa
alle 3 Religionen haben öffentlichen Gottesdienst.

Nicht weit davon bey einer Mühle, welche die Erb
genannt wird, am Mühlbach, ist ein Sauerbrun

3) Gronau oder Grunau, ein ehemaliges Bene
ner Mönchenkloster, am Bach Claus, welcher in der
bach fließt, ist 1535 vom Landgrafen Philipp dem
mürthigen zu einem Hospital gewidmet worden, und
ret unter die 4 hessischen so genannten hohen Hospit
und die Einkünfte werden zur Unterhaltung armer
elender Weibspersonen angewendet.

3. Das Amt Hohenstein.

1) Hohenstein, ein verfallenes Be
Aar, ist ehedessen ein fester Platz gew
2) Langenschwalbach

welcher in das obere und niedere Schwalbach abgetheilet wird. In jenem ist eine katholische, in diesem aber eine lutherische und eine reformirte Kirche; es wohnen auch daselbst viel Juden. Es sind theils in, theils außer dem Flecken berühmte Sauerbrunnen, unter welchen der so genannte Weinbrunn der beste ist, und auf einer Wiese entspringt.

3) Schlangenbad oder Karlsthalerbad, ein berühmtes Gesundbad an der maynzischen Gränze. Das Wasser ist kalt, und muß, wenn es gebraucht werden soll, erst warm gemacht werden. Chur-Maynz hat Antheil daran, und hält hier einen Verwalter.

4) Das Gerolsteiner Lehn besteht aus einem verfallenen Burghaus, einem Gerichtsdorf von 12 bis 15 Unterthanen, dem Dorf Ober- und Nieder-Fischbach, 24 Hufen Landes zu Pfohl, und gewissen Zehenten und Gefällen. Es ist ehedessen von einer davon benannten Familie besessen worden, deren Stamm mit Wilhelm Friderich und Heinrich von Gerolstein erloschen ist; jener starb 1569, dieser 1573; worauf das Lehn Landgrafen Philipp II, als Inhabern der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, heimfiel, welcher dasselbe mit den Kammergütern vereinigte, außer daß er mit einem Theil desselben die von Nordeck belehnte. Als die niedere Grafschaft Katzenellnbogen an das hessen-rheinfelsische Haus gekommen war, brachte dasselbe die gerolsteinschen Stücke, welche das Haus Hessen-Darmstadt besaß, 1666 durch einen Vergleich dadurch an sich, daß es dieselben gegen sein Antheil an der Stadt und Amt Umstadt eintauschete.

4. Das Vierherrische ist ein Stück des so genannten Einrichs oder Heinrichs, und besteht aus 9 Kirchspielen, welche sind, Marienfels, Bachheim, Dornholzhausen, Singhoffen, Kirdorf, Ober-Lieffenbach, Meyer, Ober-Walmenbach, und Altenberg. Von dieser Gemeinschaft gehöret die Hälfte zu der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, von

auch aller Theilnehmung an der zur Unterhaltun
satzung gewidmeten monatlichen Contribution,
entsaget, und solches an Hessen-Cassel überlassen
diesem Jahr hatten die Protestanten in der Ka
Gottesdienst wieder gehalten, welches in 101 Ja
geschehen war. 1758 überrumpelten die Fra
Stadt S. Goar, und nahmen hierauf die Festu
Accord ein.

3) Goarshausen oder Gewershausen, e
chen auf der Ostseite des Rheins, der Stadt S
gen über. Der hiesigen Kirche bedienen sich die
ten und Lutherane wechselsweise. Bey demse
auf einem sehr hohen Felsen

4) die Katz oder Neu-Katzenellnbogen,
Schloß, welches 1303 erbauet worden. Es h
Festung Rheinfels gleiches Schicksal gehabt.

2. Das Amt Reichenberg.

1) Reichenberg, ein Schloß auf einem hoh
welches im 30jährigen Krieg einige mal erobe
gebrannt worden, und jetzt von einem Beamten
wird. Es wird daselbst evangelisch-lutherische
dienst gehalten.

2) Rastätt, ein Flecken am Mühlbach, in d
Rastätter Heide. Es sind hier einige adeliche
alle 3 Religionen haben öffentlichen Gottesdien
Nicht weit davon bey einer Mühle, welche die
genennet wird, am Mühlbach, ist ein Sauerb

3) Gronau oder Grunau, ein ehemaliges
ner Mönchenkloster, am Bach Claus, welcher in
bach fließt, ist 1535 vom Landgrafen Philipp de
müthigen zu einem Hospital gewidmet worden,
ret unter die 4 hessischen so genannten hohen H
und die Einkünfte werden zur Unterhaltung a
elender Weibspersonen angewendet.

3. Das Amt Hohenstein.

1) Hohenstein, ein verfallenes Bergschloß,
Aar, ist ehedessen ein fester Platz gewesen.

2) Langenschwalbach, ein Flecken unweit

ſ obere und niedere Schwalbach abgetheilet
em iſt eine katholiſche, in dieſem aber eine
eine reformirte Kirche; es wohnen auch
den. Es ſind theils in, theils außer dem
te Sauerbrunnen, unter welchen der ſo ge-
nnt der beſte iſt, und auf einer Wieſe ent-

nbad oder Karlsbaderbad, ein berühm-
n der maynziſchen Gränze, Das Waſſer
wenn es gebraucht werden ſoll, erſt warm
Chur-Maynz hat Antheil daran, und
Verwalter.
kleiner Lehn beſteht aus einem verfal-
einem Gerichtsdorf von 12 bis 14 Un-
Dorf Ober- und Nieder-Fiſchbach, 24
Pfohl, und gewiſſen Zehenten und Be-
beſſen von einer davon benannten Fa-
den, deren Stamm mit Wilhelm Fried-
von Gerolſtein erloſchen iſt; jener durch
: worauf das Lehn Landgrafen Hein-
rn der niedern Grafſchaft Lagenelnbo-
der daſſelbe mit den Kammergütern ver-
ſ er nur einem Theil derſelben zu
Als die niedere Grafſchaft Lagenelnbo-
: ehemeldliche Haus gekommen,
herrlichen Stücke, welche das Haus
verlaſſ, wird durch einen Vergleich
es dieſelben gegen eine Summe
ſtadt entnommen.
[illegible] iſt an [illegible]
über Gemeinds [illegible]
ſe ſind. Nämlich: [illegible]
Hingehören. Ober [illegible]
[illegible] Ober [illegible]
[illegible] Bonnen [illegible]
[illegible] Brunn [illegible]
[illegible] Ober [illegible]

en
il-
ge-
ten
an-
Vor-
tadt
n zu
n an
n das
ßmü-
, dieſe
ſchlei-
, und
wig VI
Fran-

ern und

urg ver-

gehören.
Dörfer ge-
t, weil da-
ne Zeit ſein
at.

der übrigen Hälfte aber gehöret $\frac{1}{4}$ den fürstlichen Häusern Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, und $\frac{1}{4}$ dem Haus Nassau-Oranien-Dietz.

II. Das Antheil des regierenden Hauses Hessen-Darmstadt.

Das regierende Haus Hessen-Darmstadt hat, wie oben in der Einleitung zu Hessen angezeigt worden, 2 Regierungen, eine zu Darmstadt, und eine zu Giessen.

I. Unter der Regierung zu Giessen steht dieses Hauses Antheil

An Ober-Hessen

mit der einverleibten Grafschaft Nidda und Herrschaft Itter. Dahin gehöret

1. Das Oberamt Giessen.

1) Giessen, vor Alters Giezen, Giezin, und zu den Giessen, eine feste Stadt zwischen der Lahn und Wisset, so daß jeder von diesen Flüssen kaum einen Büchsenschuß von der Stadt entfernet ist. Ueber die Lahn ist 1582 eine große Brücke von Quadersteinen erbauet. Die Stadt hatte im 1765sten Jahr 702 große und kleine Häuser. Sie hat ein landesfürstliches Haus, welches ein Schloß genennet, und von dem Gouverneur bewohnet wird, und ein großes Zeughaus. Es wird hier nicht nur wechselsweise mit Marburg das Samtappellations- oder Revisionsgericht gehalten, sondern die Stadt ist auch der Sitz einer fürstlichen Regierung, eines Consistoriums, einer Superintendentur, und einer am 7ten Octob. 1607 vom Landgrafen Ludwig gestifteten lutherischen Universität, zu welcher Kaiser Rudolph II am 19ten May eben desselben Jahres die Privilegien ertheilet hatte. Diese Universität hat Vogteyen und Einkünfte allhier zu Giessen, zu Grünberg und Alsfeld, imgleichen zu Marburg und Kaldern, im hessen-casselschen Gebieth, welche letztere aber Hessen-

Cassel

Cassel 1746. vermöge des Hauptvertrages von 1648, und Nebenrecesses von 1650, für seine Universität zu Marburg wieder einlösen zu wollen, dem Haus Hessen-Darmstadt verkündigte, und, nachdem die Universität zu Marburg 2265 Fl. 23 Alb. Einlösungsgelder gerichtlich niedergeleget hatte, die einzulösenden Universitätsgüter und Gefälle mit Arrest belegte. Das Universitäts-Collegium ist ansehnlich. Man findet hier auch ein Pädagogium, eine Stadtschule, und 2 Kirchen, welche die Stadtkirche des heil. Pancratii, und die Burgkirche, genennet werden. Gießen hat Landgraf Heinrich von Hessen ums Jahr 1270 dem Pfalzgrafen Ulrich von Tübingen abgekaufet, dessen Großmutter Mechtild es von ihrer Mutter Salome, Wilhelms Grafen von Glitzberg und Gießen Gemahlinn geerbet hatte. Daß Giessen schon im Anfang des 14ten Jahrhunderts eine Stadt gewesen sey, erhellet unter andern auch daraus, weil Landgraf Otto 1325 ihren Vorstädten gleiche Freyheiten mit den Einwohnern der Stadt ertheilet hat. Die Antheile, welche die Pfalzgrafen zu Tübingen und die Herren von Minzenberg ehedessen an derselben gehabt haben, sind nach ihrem Abgang an das Haus Hessen gefallen. Landgraf Philipp der Großmüthige ließ die Stadt von 1530 bis 1533 befestigen; diese Werke aber wurden 1547 auf kaiserlichen Befehl geschleifet, hingegen von 1560 bis 1571 wieder hergestellet, und nachmals von den Landgrafen Georg II und Ludwig VI verbessert und vermehret, als die Stadt 1758 den Franzosen eingeräumet wurde,

2) Große Linde, ein Marktflecken, dessen Mauern und ehemalige Burg 1248 zerstöret worden.

3) Stauffenberg, ein Städtchen, dessen alte Burg verwüstet ist.

4) Das Gericht Lollar, zu welchem 4 Dörfer gehören.

5) Das Gericht Heuchelheim, zu welchem 5 Dörfer gehören, unter welchen Klein-Linnes zu bemerken ist, weil daselbst das französische Kriegsheer 1759 eine geraume Zeit sein Hauptquartier und verschanztes Lager gehabt hat.

6) Das Gericht Steinbach, von 5 Oertern.

Anm. Im Umfang dieses Amtes liegt das Haus Schiffenberg, nebst seinen Aeckern, Wiesen, Gärten und Waldungen, welches eine Commende der deutschen Ordensballey Hessen ist. Es gehöret dazu der bey Lengestern liegende Hof Neuhof, nebst vielerley Gefällen an unterschiedenen Oertern. Es ist anfänglich ein Kloster gewesen, welches Clementia, Gräfinn von Glitzberg, 1129 gestiftet hat, und 1342 in eine Commenthurey des deutschen Ritterordens verwandelt worden ist.

2. Das Amt Allendorf.

Allendorf, mit dem Zunamen an der Lumde, ist 1370 zu einer Stadt gemacht worden. Das Feuer hat sie 1479, 1603, 1634 und 1728 sehr verwüstet.

3. Das Amt Grünberg.

1) Grünberg, eine sehr alte Stadt auf einem Berg, welche, wo nicht unter den merovingischen, doch wenigstens unter den karolingischen Königen eine villa regia, und unter den ersten thüringischen Landgrafen schon eine Stadt gewesen. 1195 wurde sie von den Maynzischen ganz ausgebrannt. Ihre Abnahme ist theils dem 1370 und 1391 erlittenen großen Brandschaden, theils den Kriegsunruhen, vornehmlich im 17ten Jahrhundert, zuzuschreiben.

2) Das Landgericht Grünberg, zu welchem auch das Gericht Merlau gehöret, erstrecket sich über 20 Oerter. Zwischen Groß-Lumbd, welches hieher gehört, und Klein-Lumbd, im Gericht Nieder-Ohm, entspringt die Lumbd, welche sich unweit Lollar mit der Lahn vereiniget: und bey Sasen entstehet die Wisseck, welche auch in die Lahn gehet, nachdem sie den Anneröderbach und den Bruch aufgenommen.

3) Das Gericht Nieder-Ohm, unter welches 5 Oerter gehören.

4. Das Amt Burggemünde enthält 7 Oerter.

Das Dorf Burggemünde hieß ehedessen Gemünde an der Straß.

5. Das Amt Homburg an der Ohm.

1) Homburg an der Ohm, eine kleine Stadt, über welcher ein Schloß auf einem Berg liegt, an welches die Stadtmauer stößt. Sie hat 1597 durchs Feuer, und 1635, 41 und 46 im Krieg viel gelitten.

2) 13 Dörfer.

6. Das

6. Das Amt Alsfeld.

1) Alsfeld, in Urkunden Adelsfelt und Alsfeylt, eine ehr alte Stadt, nahe beym Fluß Schwalm, hat ein al=es Schloß, 2 Kirchen, und ist die erste Stadt in Hessen, welche das augsburgische Glaubensbekenntniß angenom=nen hat. Sie ist ehemals ansehnlicher und volkreicher gewesen, als sie jetzt ist.

2) Altenburg, ein verfallenes Bergschloß, und 9 Dörfer.

(1) Das Gericht Kirdorf.

(1) Kirdorf, ein offenes Städtchen.

(2) Lehrbach, Erbenhausen, Ober=Kleen, Wahlen, Arnsbaim und Bernsburg. Diese 6 Oerter machen das so genannte Esser Gericht aus, welches die Schenken zu Schweinsberg besitzen, und zur Hälfte von Nassau=Saarbrücken zu Lehn tragen. Das Gericht wird jährlich 4, auch wohl mehrere mal auf dem Rathhaus zu Kirdorf, in Gegenwart des hessen=darmstädtischen Amtmannes und Amtsverwesers zu Alsfeld, gehalten.

4) Das Amt Romrod.

(1) Romrod, ein Städtchen mit einem Schloß.

(2) Ein Jagdhaus und 14 andere Oerter.

5) Das Gericht Schwarz, zu welchem 4 Dörfer gehören.

7. Das Amt Grebenau.

1) Grebenau, ein Städtchen, welches erst 1605 Stadtrechte erhalten hat.

2) 5 Dörfer.

8. Lauterbach, ein Städtchen, dessen Vorstadt zum riedeselschen Gebieth gehöret.

9. Das Amt Ulrichstein liegt in der Wetterau, und in demselben fängt ein hohes, langes und kaltes Gebirge an, welches der Vogelsberg (Fugalisberg, Fickelsberg) genennet wird.

1) Ulrichstein, ein Bergschloß mit einem offenen Städtchen, welches Kaiser Ludwig aus Bayern 1347 mit allen Rechten der Stadt Friedberg begabet hat. In dem

Schloß wurde 1759 eine französische Besatzung von einem preußischen Corps belagert, und nach einer Gegenwehr von einigen Stunden, zur Uebergabe des Schlosses genöthiget. 1762 nahmen es die Franzosen den alliirten Truppen ab, welche es besetzt hielten. 1763 erlitte das durch den Krieg schon sehr beschädigte Städtchen, großen Brandschaden.

2) Das Gericht Bobenhausen, in welchem der Flecken Bobenhausen und 8 Dörfer sind.

3) Das Gericht Felda, von 6 Dörfern.

10. Das Amt Schotten liegt in der Wetterau. In demselben entspringt der Fluß Nidda; auch hat es einen Thiergarten, in welchem auf einem Berg ein Jagdhaus, Namens Falderhaus, liegt

1) Schotten, eine kleine Stadt am Vogelsgebirge, welche 1354 Stadtrechte erhalten hat.

2) Noch 5 Oerter.

11. Das Ober-Amt Nidda liegt in der Wetterau. Die ehemalige Grafschaft Nidda ist nach dem 1329 erfolgten Tod ihres letzten Grafen Engelhard an die Grafen von Ziegenhayn, und nach dieser Absterben zugleich mit der Grafschaft Ziegenhayn an das fürstl. Haus Hessen gekommen. Die Stadt Nidda liegt in einer fruchtbaren Gegend, und das ganze Amt ist mit schönen Hölzungen, guter Wildbahn, Fischereyen, zu Salzhausen, nicht weit von Nidda, mit einem 1593 angelegten Salzwerk, und mit Glashütten versehen.

1) Nidda, vor Alters Nythe, eine Stadt, am Fluß gleiches Namens, mit einem Schloß.

2) Das Gericht Nidda und Fauerbach, dahin 10 Oerter gehören.

3) Das Gericht Rodheim, von 5 Oertern.

4) Das Gericht Burkhards, von 10 Oertern.

5) Das Gericht Crainfeld, zu welchem 4 Oerter gehören.

Crainfeld, ehedessen Creginfeld, ist ein sehr alter Flecken.

6) Das

6) Das Amt Lisberg liegt in der Wetterau. Es ist ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen, welche ihre eigenen Dynasten gehabt hat, nach deren Abgang sie an die Grafen zu Ziegenhayn und Nidda, als nächsten Erben, gekommen, von dem letzten derselben aber an Landgrafen Ludwig den Friedsamen verkaufet worden.

(1) Lisberg, ehemals Liebsberg, ein altes Bergschloß, nebst einem Flecken.

(2) Schweickertshausen und 3 andere Dörfer.

12. Das Amt Stormfels, in welchem das Bergschloß Storm- oder Sturmfels, das Dorf Oberwiddersheim, woselbst der Schwalheimer Hof des deutschen Ordens, und 3 andere Dörfer sind. Der hiesige Amtmann hat auch das Gericht Rodheim zu verwalten, dessen eben gedacht worden.

13. Das Amt Bingenheim liegt an der Wetterau, und macht die so genannte fuldaische Mark aus. Es hat ein ebenes und fettes Land. Hessen-Darmstadt hat es im 16ten Jahrhundert von Nassau-Saarbrücken gekaufet.

1) Bingenheim, ein Schloß, nebst einem schönen Flecken, welcher 1357 vom K. Karl IV Stadtfreyheiten erhalten hat. Es werden bey dem Rathhaus jährlich 3 fürstl. Centgerichte gehalten.

3) Echzell, ein ansehnlicher Flecken, in dessen Gegend der fruchtbarste Boden in der ganzen Wetterau ist. Es sind hier 2 adel. Güter derer von Geismar und von Pretlack.

3) Berstatt, ein großes Pfarrdorf.

14. Peterweil, ein Schloß und Pfarrdorf, anderthalb Stunden von Homburg vor der Höhe, ist zwischen Hessen-Darmstadt und Solms-Rödelsheim gemeinschaftlich, die Pfarre aber gehöret letzterm allein.

15. Das Amt Roßbach liegt zwischen den Städten Homburg vor der Höhe und Friedberg. In demselben ist

1) Ober-

1) Ober-Roßbach, ein geringes Städtchen, an welchem Chur-Trier bis 1666 Antheil gehabt hat.

2) Nieder-Roßbach, ein Dorf.

16. Das Amt Butzbach, in der Wetterau.

1) Butzbach, eine alte Stadt, in einer leimichten und sumpfichten, aber fruchtbaren Ebene, hat ein ansehnliches Schloß mit einem Lustgarten. Von den Grafen von Falkenstein ist sie an die Herren von Epstein gekommen, und hierauf dreyherrisch, nämlich katzenellnbogenisch, königsteinisch und solmisch geworden. 1478 erbete Landgraf Heinrich zu Hessen von seinem Schwiegervater, Grafen Philipp von Katzenellnbogen, einen 4ten Theil an Butzbach; das königsteinische Antheil verkaufete Chur-Maynz 1595 an Landgrafen Ludwig erblich und eigenthümlich, und 1623 ertheilte der Kaiser dem hessen-darmstädtischen Haus auch das solmische Antheil, als der Graf von Solms-Braunfels in kaiserl. Ungnade gefallen war. Ob nun gleich dieses letztere Antheil dem solms-braunfelsischen Haus im westphälischen Frieden wieder eingeräumet worden, so ist es doch nachmals an Hessen-Darmstadt verkaufet worden, welches also die ganze Stadt und das ganze Amt allein besitzt. Die Stadt hat 1603 großen Brandschaden erlitten.

2) Münster, ein Flecken und 5 Dörfer.

3) Philippseck, ein fürstlich Schloß auf einem Berg, woselbst guter Wein wächst. Landgraf Philipp III hat dasselbe von 1626 bis 28 neu erbauet. Es liegt über Münster, und ist dahin eingepfarret.

17. Das Amt Kleeberg, in der Wetterau, besitzt Hessen-Darmstadt mit Nassau-Weilburg in Gemeinschaft; ehedessen hat auch Hohen-Solms $\frac{1}{8}$ daran gehabt, welches aber Hessen-Darmstadt seit dem 30jährigen Krieg besitzt. Hessen-Darmstadt hat allemal 2 Jahre, und Nassau-Weilburg 1 Jahr lang den Vorgang, oder ist Baumeister. Jeder hat einen Beamten, von welchen beyden das Amtgericht gehalten wird. Die Appellation von demselben geht allezeit an

an den Herrn, welcher eben Baumeister ist; beyde Regierungen überlegen alsdann mit einander, ob die Appellation anzunehmen sey oder nicht? und vergleichen sich in jenem Fall wegen des Urtheils. Es gehöret zu diesem Amt

1) Kleeberg, ein Flecken mit einem verwüsteten Bergschloß. Es hat vor Alters Grafen von Kleeberg gegeben, die von Adelbert Herrn von Kleeberg abstammen, welcher ums Jahr 1150 gelebet hat. Friderichs Grafen von Kleeberg Tochter, welche Erbinn von Kleeberg und dem Hüttenberger Gericht war, heurathete Gerlachen Herrn von Isenburg und Limburg.

2) Ober-Kleen, Brandoberndorf und Ebersgöns sind Dörfer.

18. Das Amt Hüttenberg, in der Wetterau, ist ehemals mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlich gewesen, 1703 aber getheilet worden; da denn Hessen-Darmstadt zu seinem besondern Antheil bekommen hat Langgöns, Kirchgöns, Poblgöns, Allendorf, Annerod, Haussen, Leygestern.

19. Das Amt Königsberg, in der Wetterau, ist 1350, nebst Hohen-Solms, von Grafen Philipp zu Solms an Landgrafen Heinrich zu Hessen verkaufet worden, und bis 1629 mit Solms gemeinschaftlich gewesen. In diesem Jahr aber haben beyde Häuser das weltliche Gebieth getheilet, so daß das nunmehrige Amt Königsberg an Hessen-Darmstadt allein gekommen, die Kirchensachen aber in Gemeinschaft geblieben. 1638 hat sich Solms der Gemeinschaft der geistlichen Gerichtsbarkeit im Amt Königsberg begeben, Hessen-Darmstadt aber sich solche im Amt Hohen-Solms vorbehalten.

1) Königsberg, ein Städtchen mit einem verfallenen Bergschloß. Unweit Königsberg entsteht die Biber, welche sich mit der Lahn vereiniget.

2) Acht

2) Acht Dörfer.

20. Das Amt Blankenstein, in welchem Silber, Bley, Queckſilber und Vitriol zu finden.

1) Blankenstein, das Amthaus, über welchem ehedessen ein altes Schloß gestanden hat, welches 1646 wüste geworden.

2) Gladenbach, ein Flecken.

3) Ein und zwanzig Dörfer.

21. Das Amt Biedenkopf.

1) Biedenkopf oder Biedencap, eine kleine Stadt auf einem Berg, welche wegen ihrer guten Eisenhütten und Schmelzöfen bekannt ist. 1635 und 1647 hat sie großen Brandschaden erlitten.

2) Bey Homertshausen ist ein Silberberg.

3) Noch 13 Oerter.

22. Der Grund Breidenbach besteht

(1) Aus dem Untergericht, an welchem Hessen-Darmstadt $\frac{3}{8}$, die von Breidenbach $\frac{2}{8}$, und die von Breidenstein $\frac{3}{8}$ haben. Es gehören dazu

1) Das Gericht Melsbach, in welchem die Dörfer Klein-Gladenbach, Wissenbach, Achenbach, Ober-Dieden, Weifenbach, Wallau im Elsbach sind.

2) Das Schmidtgericht, in welchem Breidenbach hinter dem Kirchhof, Wallau unterm Weg, Wolzhausen.

3) Das Erbgericht, in welchem Wallau im Heimbach, Breidenbach vor dem Kirchhof, Nieder-Dieden, Quotshausen, Nieder-Hörle sind.

(2) Aus dem Obergericht, zu welchem gehöret

1) Das Gericht Lirfeld, an welchem Hessen-Darmstadt $\frac{5}{16}$, die von Breidenbach $\frac{2}{16}$, und die von Breidenstein $\frac{9}{16}$ haben. Die darunter begriffenen Oerter sind: Simmersbach, Ober-Hörle, Lirfeld, Frochenhausen, Gönnern.

2) Das Gericht Ober-Eisenhausen, an welchem Hessen-Darmstadt 3 Achtel, die von Breidenbach 2 Achtel, und die von Breidenstein 3 Achtel haben. Die Oerter desselben sind: Ober- und Nieder-Eisenhausen, und Steinpruf.

3) Das Gericht Roth, in dem Dorf Roth, daran Hessen-Darmstadt 1 Viertel, und die von Breidenstein 3 Viertel haben.

2) Das

23. Das Amt Battenberg.

1) Battenberg, eine uralte Stadt an der Eder, welche oft Brandschaden erlitten hat, insonderheit 1653, da sie fast ganz abgebrannt ist. Ehedessen ist sie der Sitz der Grafen von Battenberg gewesen.

2) Hatzfeld, ein uraltes Städtchen an der Eder, dessen altes Schloß das Stammhaus des Geschlechts von Hatzfeld ist.

3) Leysa, ein uraltes Dorf, bey welchem die Sachsen im Jahr 779 von den Franken geschlagen worden. Ehemals war in dieser Gegend

Der Gau Liesi, oder Libesi, Libosi.

4) Battenfeld, und 8 andere Dörfer.

24. Die Herrschaft Itter liegt am Fluß Eder, in dem ehemaligen Ittergau, (pago Nitherfi, Nitherfe,) und ist größtentheils vom waldeckischen, zum Theil aber vom hessencasselschen Gebieth umgeben. Sie hat den Namen von dem Flüßchen Itter, welches aus dem Waldeckischen von Ense, oder, wie andere sagen, von Corbach, kömmt, und sich bey Herzhausen in die Eder ergießt. Sie ist mehrentheils bergicht, aber doch nicht unfruchtbar, hat gute Hölzungen, Wildbahnen, Schäfereyen und Fischereyen, insonderheit aber ein ergiebiges Kupferbergwerk. Der Ursprung der ehemaligen Dynasten zu Itter ist dunkel. Der älteste, welchen man bisher kennet, ist Folcmar, Edler von Itter, welcher ums Jahr 1120 gelebet hat. Im 14ten Jahrhundert ist die Herrschaft unter den Brüdern Heynemann III und Adolph vertheilet gewesen, welche ihre Verbindung mit dem Fürstenthum Hessen erneuert, und sich, nebst ihren Schlössern und Herrschaft, ganz und gar unter hessischen Schutz, gleich andern hessischen Schlössern und Gütern, übergeben haben, und also Landstände und Landsassen des Fürstenthums Hessen gewesen sind. Nach

Nach Heynemanns III Tod hat desselben Witwe Margaretha und Tochter Cunigunda 1357 die Hälfte von ihres Mannes Antheil an der Herrschaft Itter an Landgrafen Heinrich zu Hessen für 900 Mark löthigen Silbers verkaufet, und zugleich auf denjenigen Theil, welcher ihres verstorbenen Mannes Bruder, Adolph von Itter und seinen Kindern zugehörete, Verzicht geleistet. Die andere Hälfte des heynemannischen Antheils verkaufete sie in eben demselben Jahr an den Erzbischof Gerlach zu Maynz auch für 900 Mark löthigen Silbers. Der letzte vom ganzen itterschen Mannsstamm, und muthmaßlich ein Enkel des eben genannten Adolphs, ist Erasmus gewesen, welcher 1443 gestorben. Chur-Maynz behielt sein Antheil an der Herrschaft Itter nicht lange, sondern verpfändete dasselbe 1359 an Grafen Otto von Waldeck und desselben Sohn Heinrich; das waldeckische Haus aber überließ es unterpfändlich an die Wolfe von Gudenberg, welchen auch 1383 das hessische Antheil verpfändet worden. Sie haben beyde Antheile bis ins 16te Jahrhundert behalten; 1542 aber ist ihnen das maynzische von den Grafen zu Waldeck, und 1562 das hessische Antheil losgekündiget worden. 1586 hat Chur-Maynz sein Antheil auch den Grafen zu Waldeck losgekündiget, und solche Auslösung ist 1588 zum Stand gekommen; Landgraf Ludwig zu Marburg aber hat den Pfandschilling hergegeben, und dafür das maynzische Antheil an der Herrschaft Itter auf Wiederlösung erhalten. Eben derselbe hat auch 1589 den Theil der Herrschaft, welchen die von Löwenstein, und nach ihnen die Gografen innen gehabt, und zu welchem die Steuerburg und das Dorf Itter mit gehöret, für 7000 Gulden, und

1590

1590 auch das halbe Kirchspiel Eimelrode, nebst unterschiedenen Gefällen, von den Grafen zu Waldeck für 1600 spanische Thaler, oder rheinische Goldgülden, erkaufet. Auf die vom Stift Corvey herrührende itterische Lehen haben die Wolfe von Gudenberg, und die von der Malsburg, schon 1441 die Anwartschaft, und als Erasmus von Itter gestorben war, den wirklichen Besitz derselben erlanget, in welchem sie sich auch noch befinden. Das itterische Wapen ist ein dreyeckichter Schild, und in demselben ein zum Streit gerichteter gekrönter Löwe, mit hervorgeschlagener Zunge und in die Höhe gewendetem Schwanz. Oben auf dem Schild führeten die Herren von Itter einen offenen Helm, und auf demselben einen mit Geweih, Kopf und Hals hervorschauenden Hirsch.

Die Herrschaft Itter macht jetzt ein Amt aus, zu welchem folgende Kirchspiele und Oerter gehören:

1) Das Kirchspiel Vöhl; in welchem

(1) Vöhl, ein Marktflecken, am Bach Asel, oder Esel, der Sitz des Amts und eines Metropolitans. Landgraf Georg der Mittlere, welcher mit der Herrschaft Itter abgefunden worden, hat auf dem hieselbst 1665 erbaueten Schloß gewohnet.

(2) Die Dörfer Basdorf, Asel oder Esel, und Marienhagen, eigentlich Merbenhagen.

2) Das Kirchspiel Obernburg, in welchem die Ueberbleibsel der ehemaligen Burg Itter, als des Stammhauses der Herren von Itter, das Dorf Thal-Itter, das Dorf Itter, insgesammt am Fluß Itter, und das Dorf Obernburg, bey welchem ehedessen ein Bergschloß gewesen.

Beym Schloß Itter hat die Steuerburg gelegen.

3) Die Bergfreyheit oder Bergstadt Thal-Itter, bey dem Dorf gleiches Namens, welche Landgraf Ernst Ludwig privilegiret hat, hat ihre besondere neue Kirche, und

einen Bergprediger. Es ist daselbst ein ergiebiges Kupferbergwerk und besonderes fürstliches Bergamt.

4) Das Kirchspiel Kirchlotheim, zu welchem die Dörfer Kirchlotheim, Schmidtlotheim, Altlotheim, Herzhausen, Harbshausen und Buchenberg (ehedessen Buchemer) gehören.

5) Das Dorf Nieder-Orken ist zu Ober-Orken, im hessen-casselschen Gebieth, eingepfarret.

6) Das Kirchspiel Oberwerbe, in dem Dorf dieses Namens, welches am Flüßchen Werba liegt.

7) Das Kirchspiel Höringhausen liegt von den vorhergehenden abgesondert, und ist ganz vom waldeckischen Gebieth umgeben. Es ist in dem Dorf Höringhausen, und der dazu gehörige District ist 2 Stunden im Durchschnitt groß. In diesem Dorf haben die Herren von Wolf einen Rittersitz, und gewisse Gerichtsbarkeit.

8) Das Kirchspiel Eimelrode liegt 4 Stunden nordwestwärts von den übrigen Kirchspielen der Herrschaft Itter, und ist ganz vom waldeckischen Gebieth umgeben. Es gehören dazu die Dörfer Eimelrode oder Emmelrode, Hemmighausen und Deisfeld.

29. Außer denen oben schon angeführten sind noch folgende adeliche Gerichte und Güter, deren Besitzer auf den Landtagen erscheinen, vorhanden.

(1) Die riedeselischen. Das freyherrliche Geschlecht derer Riedesel von und zu Eisenbach hat unter hessen-darmstädtischer Landeshoheit einige Gerichte, wegen welcher es denen Landgrafen huldiget, und auf den Landtagen erscheint. Ihre Hintersassen können von ihren Gerichten an die hessischen Landesgerichte appelliren, wenn der Werth der Sachen 30 Gulden ist. Diese Gerichte sind:

1) Der Cent Lauterbach, welcher an das Amt Romrod gränzet. Dahin gehöret

Die Vorstadt Lauterbach, welche das Werth genannt wird, nebst 6 Dörfern.

2) Das

2) Das Gericht Engelrod, welches an das Amt Ulrichstein gränzet, von 12 Dörfern.

3) Das Gericht Ober-Ohm, welches zwischen den Aemtern Ulrichstein, Burggemünde und Grünberg liegt, und sich über 6 Dörfer erstrecket.

(2) Der rabenauische oder Londorfer Grund, welcher an die Aemter Homburg an der Höhe und Grünberg gränzet, und der adelichen Familie Nordeck zu Rabenau gehöret. Er begreift 8 Dörfer.

(3) Das Busecker Thal, welches zwischen den Aemtern Giessen, Allendorf und Grünberg, und einem kurzen Strich des solms-lichischen Gebiethes liegt, und die Dörfer Alten-Buseck, Groß-Buseck, Börsroth, Reyskirchen, Burkhardsfelden, Albach, Oppenroth, Rödgen und Beuern, und beynahe 500 angesessene Unterthanen begreift. Es gehöret den Ganerben von Buseck, welche sich in die Linien Buseck in Buseck, Buseck genannt Münch, und Buseck genannt Brand, theilen. Vierer und Ganerben im Busecker Thal, und die übrigen An- und Eingesessene haben das fürstliche Haus Hessen von vielen 100 Jahren her für ihre Landesherrschaft erkannt, auch alles, was Unterthanen ihren Landesherren zu thun schuldig sind, über sich genommen und geleistet. Sie haben auch 1576 in einem feyerlichen Vergleich dem fürstlichen Haus Hessen solche Landeshoheit auf ewig zugestanden, und erkannt, daß sie demselben, dem alten Herkommen nach, jederzeit zugekommen sey. Und obgleich die Unterthanen im Busecker-Thal 1702, und die mittel-rheinische Ritterschaft 1704 beym Reichshofrath mit einer Klage eingekommen, und vorgestellet, die Ganerben im Busecker Thal hätten sich durch den Vergleich von 1576 widerrechtlich unter die Landeshoheit des fürstlichen Hauses Hessen begeben, der

Reichshofrath auch solchen Vergleich aufheben wollen: so hat doch Kaiser Karl VI diese Sache 1725 am 19ten Jenner dergestalt entschieden, daß die Landgrafen zu Hessen-Darmstadt die Gauerben im Busecker Thal künftig im Namen des Kaisers belehnen, diese aber ihnen unterthänig seyn, und dem Vergleich von 1576 gemäß handeln sollten.

(4) Das Gericht Frohnhausen gränzet an das Amt Battenberg, und begreift die Dörfer Frohnhausen und Ober-Asphe.

(5) Die adelichen Güter

Angerod, im Amt Alsfeld, gehöret denen von Roding.
Bisses, im Amt Bingenheim, denen von Nagel.
Burkhardsfelden, im Busecker Thal, denen von Löwenfeld.
Dernbach, im Amt Blankenstein, denen von Dernbach.
Elmshausen, im Amt Biedenkopf, denen von Döring.
Gleymerhayn, im Amt Alsfeld, denen Schenken.
Hermanstein, im Amt Königsberg, denen Schenken.
Kestrich, im Amt Ulrichstein, denen Schenken.
Klein-Linnes, im Oberamt Giessen, denen von Brede.
Langenhain und Ziegenberg, im Amt Butzbach, denen von Diede.
Kalberod, im Amt Homburg an der Ohm, denen Schenken.
Schmitte, im Amt Nidda, denen Schenken.
Storndorf, im Amt Ulrichstein, denen von Seebach.
Trohe, im Busecker Thal, denen von Trohe.
Winerod, eben daselbst, denen von Münch.
Ulf, im Amt Stromfels, denen von Pretlack.

Das hochfürstliche Haus Hessen-Homburg

besitzt in der Wetterau, 2 Meilen von Frankfurt, unter und vor einem Gebirge, welches die Höhe genennet wird,

Die

Die Stadt und das Amt Hom. Höhe.

Es ist dieses Amt 1622 von dem regier. grafen Ludwig V zu Hessen-Darmstadt an dessen Bruder, Landgrafen Friderich, den Stammvater des jetzigen Hauses Hessen-Homburg, auf Abschlag des demselben 1606 bewilligten jährl. Deputats von 20000 Fl. mit allen Unterthanen, Renten und Gütern, auch Ober-Herrlich-Recht- und Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich übergeben: wobey sich aber das regierende Haus gewisse Stücke vorbehalten hat, nämlich die Erscheinung der Geistlichen in Stadt und Amt auf den allgemeinen Synoden, die Examination derselben, den goldenen Weinzoll, das lebendige Geleite, und zu Handhabung desselben, wie auch sonsten nothwendige Folge, alle weltliche Burg- und Mannslehen, so es damals in Stadt und Amt Homburg vor der Höhe gehabt, und daß das Haus Hessen-Homburg in des regierenden Hauses Namen die Reichs- und Landsteuern, welche auf den Landtagen bewilliget werden, und davon es benachrichtiget werden sollte, erheben u. dem regiereden Haus liefern lassen, auch den Land- und Wollenzoll, Trank- und Soldatensteuer so lange heben solle, bis das regierende Haus demselben andere Gefälle, welche gleich so viel als diese austragen, angewiesen und eingeräumet; ferner hat sich das regierende Haus vorbehalten, die Durchfuhr- und Einquartierung des Kriegsvolkes oder der Soldaten, die neu aufgesetzte Soldatensteuer, die Appellationssachen, Schutzschriftlich Geleite, Reise, Folge und Oeffnung. Aller dieser Stücke halber sollten die Unterthanen in Stadt und Amt dem regierenden Haus Pflicht zu leisten schul-

und verbunden seyn. Wegen dieser vorbehaltenen Stücke hat das regierende Haus in Stadt und Amt Homburg einen Reservatamtmann. 1668 ist ein neuer Vergleich oder Receß errichtet, und darinnen festgesetzet, daß, wenn ein regierender Landgraf zu Hessen-Darmstadt sterbe, das Haus Homburg an das regierende Haus einen Revers ausstellen solle; wenn aber ein Landgraf zu Hessen-Homburg mit Tod abgehe, sollen die Unterthanen dem neuen Landgrafen zu Homburg die Erbhuldigung leisten, und so dann auf die hessen-darmstädtischen Reservata mit schwören. 1671 trat Landgraf Georg Christian zu Homburg die Stadt und das Amt an Hessen-Darmstadt ab, welches auch in solchem Besitz bis nach seinem und Landgrafens Wilhelm Christoph zu Bingenheim Tod verblieben, worauf 1681 durch einen Vergleich Stadt und Amt Homburg wieder an Landgrafen Friderich II zu Homburg abgetreten worden. 1707 ist ein neuer Vergleich zum Stand gekommen, in welchem dem regierenden Haus Hessen-Darmstadt die Landeshoheit über Stadt und Amt Homburg zugestanden, jedoch hinzugesetzet worden, daß dem Haus Hessen-Homburg in demjenigen, was bey einem oder andern Stück der Landeshoheit demselben in den Recessen ausdrücklich zugestanden sey, kein Eintrag gethan, oder dem zuwider etwas vorgenommen werden solle. In eben diesem Receß hat sich Hessen-Darmstadt erkläret, daß es, wenn die übrigen darmstädtischen Lande ganz, oder zum Theil mit Soldateneinquartierung beleget würden, Stadt und Amt Homburg alsdann auf den jedesmal in andern darmstädtischen Aemtern verordneten Verpflegungsfuß nur mit 15 völligen Portionen beleget und bequar-

equartieret werden sollten. Uebrigens ist das Haus Hessen-Homburg der oberste Herr und Waldbot in der ohen, auch seulberger und erlenbacher Mark.

Das fürstl. hessen-homburgische Haus hat dieses lmt durch Anlegung einer Neustadt, zwoer französischen Colonien, und 4 herrschaftlicher Meyereyen, an nterthanen und Gefällen über die Hälfte verbessert, nd wegen vieler angelegter Manufakturen nahrhaft emacht. Die dazu gehörigen Oerter sind:

1. Homburg vor der Höhe, eine Stadt mit einem ürstlichen Residenzschloß, und einer vom Landgrafen Friderich II regelmäßig angelegten Neustadt. Es haben hier owohl die Lutheraner als Reformirten öffentliche gottesdienstliche Uebung. Die fürstliche Kanzley hat auch die 3 hessen-homburgischen Aemter im Magdeburgischen und Halberstädtischen, und ihres Herrn persönliche Rechte und Kammersachen zu besorgen. In der Neustadt hat Landgraf Friderich Jacob 1721 ein Armen- und Waisenhaus erbauet. Mit Schloß, Stadt und Amt Homburg sind ehedessen die Grafen von Hanau von Chur-Pfalz belehnet worden, welches noch 1487 geschehen ist: Landgraf Wilhelm von Hessen aber hat Homburg 1504 in einer bayerischen Fehde mit Chur-Pfalz, dem Hanau beygestanden, weggenommen, und der geschehenen Rückforderung ungeachtet, gegen Erlegung von 12000 Goldgülden, behalten. Gegen diese Summe Geldes mußte Hanau 1527 Stadt und Amt Ortenberg wieder von Chur-Pfalz zu Lehn nehmen, und zwar zu Mannlehn, obgleich Homburg weiblich Lehn war: daher hat Hessen-Cassel an Chur-Pfalz pro recognitione des Amts Ortenberg noch 130000 Fl. zahlen müssen.

Nicht weit von der Stadt auf dem Weg nach Braunfels, auf der Höhe, finden sich ungemein tiefe Graben. Ein besonderer mit dergleichen Graben umgebener Platz wird die Saalburg genennet.

2. Die Dörfer Seulberg, Köppern, Gunzenheim und Ober-Steden.

3. Die neu angelegten französischen Colonien Friedrichsdorf und Dornholzhausen.

Anm. Zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg ist 1768 unter kaiserlicher Vermittelung ein Vertrag geschlossen worden, in welchem sich beyde hohe Theile ihre Länder, Lehn und Gerechtsame garantiret, und die beyderseitige Haus- und Landesverfassung auf ewig festgesetzet haben. Das Haus Hessen-Homburg hat auf ewig gewisse jährliche Einkünfte bekommen, wozu der Ertrag zweyer Aemter angewiesen ist: es hat auch Hessen-Darmstadt auf alle Gegenforderungen Verzicht gethan, und an Hessen-Homburg noch eine gewisse Summe baar ausgezahlet.

II. Unter der Regierung zu Darmstadt steht

Die obere Grafschaft Katzenellnbogen, nebst dem Antheil an der Grafschaft Epstein.

Die obere Grafschaft Katzenellnbogen gränzet an den Rhein und Mayn, an die Churfürstenthümer Pfalz und Maynz, und an die Grafschaften Ysenburg und Erbach. Sie schließt einen Theil der Bergstraße, (S. 1104.) des Odenwaldes und des Bannforst, zur Dreyeich in sich. In Ansehung des letztern ist zu bemerken, daß die alten Grafen von Katzenellnbogen schon 1265 an die Jagdgerechtigkeit in dem Reichs- u. Königsforst zur Dreyeichen Anspruch gemacht haben: sie ist ihnen aber durch die erwählten Schiedsrichter ab- und dem Haus Falkenstein zugesprochen worden, wobey es bis ins 16te Jahrhundert geblieben. Als aber in demselben die obere Grafschaft Katzenellnbogen an das fürstliche Haus Hessen gekommen, ja in demselben auch das Amt Kelsterbach verkaufet worden, sind die Wildbannsherrschaften je länger je weiter von dieser Grafschaft ab- und zurück gehalten worden. Es hat sich auch 1642 das gräfliche Haus Ysenburg der Jagd in dem hessen-darmstädtischen Gebieth gänzlich begeben, aber doch die in dieser obern Grafschaft

chaft Katzenellnbogen bisher von den Wildbannsherrschaften zur Dreyeichen erhobenen Wildbannsgefälle behalten, wie sie denn von den hessisch-darmstädtischen in dieses Wildbanns Bezirk belegenen Oertern, ja sogar von der Stadt Darmstadt selbst, annoch wirklich geliefert werden.

Die Grafschaft ist fruchtbar an Getraide, Wein, Mandeln und Kastanien. Wie sie an das hessische Haus gekommen sey, ist oben bey der niedern Grafschaft angezeiget worden. Sie enthält

1. **Das Amt Darmstadt**, welches aus 3 Centgerichten besteht.

1) Zu dem ersten Centgericht gehöret

(1) **Darmstadt**, eine Stadt an einem gleichnamigen Flüßchen, in einer fruchtbaren und angenehmen Gegend, welche nicht nur von den ehemaligen Grafen von Katzenellnbogen, sondern auch vom Landgrafen zu Hessen Georg I, und dessen Nachfolgern in der Regierung, zur Residenz erwählet, und dieses regierende hessische Haus von derselben benannt worden. An das vom Landgrafen Georg I neu erbauete Schloß hat Landgraf Georg II 1629 ein anderes, und Landgraf Ludwig VI 1664 das dritte Schloßgebäude bauen lassen. Landgraf Ernst Ludwig hat einen neuen kostbaren Schloßbau angefangen, welcher aber nicht ganz ausgeführet worden ist. Es ist hier eine Landesregierung, ein Appellationsgericht, ein Consistorium, ein peinliches Gericht, ein Amt und ein Pädagogium. In der Stadtkirche ist das fürstl. Begräbnißgewölbe. Darmstadt ist 1330, nach erlangter Freyheit vom Kaiser Ludwig aus Bayern, vom Grafen Wilhelm IV zu Katzenellnbogen mit Mauern umgeben worden. Die Landgrafen Ludwig V und VI haben neue Vorstädte angeleget. Außer denenselben steht ein Waisenhaus.

(2) **Bessungen**, ein Dorf.

2) Zu dem zweyten Centgericht, welches an der Bergstraße liegt, gehören

(1) **Eberstatt**, ein Flecken in der Bergstraße.

(2) Pfungstadt, und noch 8 Dörfer.

3) Zu dem dritten Centgericht gehören 7 Dörfer, als: Arheiligen, Braunsbard ꝛc. und die Höfe Kranichstein, Gehborn und Sensfeld.

2. Das Amt Kelsterbach stößt an den Mayn. Es ist 1600 vom Grafen Heinrich zu Ysenburg an das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt für 356177 Fl. verkaufet worden. Dahin gehöret

1) Kelsterbach oder Keltersbach, ein Flecken und Schloß am Mayn.

2) Langen, ein Flecken, in welchem ehedessen vor der Kirche alle Jahr im Maymonat das Forst- oder Wildbannsgericht zur Dreyeichen gehalten worden.

3) Engelsbach, Mörfelden, Wolfsgarten und Walldorf sind Dörfer.

3. Das Amt Rüsselsheim liegt am Mayn und Rhein, und schließt eine Gegend in sich, welche im Ried genennet wird; imgleichen das Gerauer Land. (pagum Gerau.) Dahin gehöret

1) Rüsselsheim, ein Flecken mit einem festen Schloß, liegt am Mayn. 1534 brannte er ganz ab, und 1689 wurde er von den Franzosen angezündet.

2) Freystätt, eine neue Stadt am Rhein, unweit Bischofsheim, welche Landgraf Ludwig 1745 angeleget, und in den Privilegien allen Religionsverwandten freye gottesdienstliche Uebung, auch geflüchteten Schuldenern eine Freystadt erlaubet hat.

3) Groß-Gerau, ein Städtchen, hat 1398 vom Kaiser Wenzel Stadtfreyheiten erhalten. Hier wird das Centgericht gehalten.

4) Trebur, Triburium, Triburia, ein Flecken, woselbst vor Alters ein berühmter königlicher Pallast gewesen, und zur Zeit der karolingischen Könige Reichstage und Kirchenversammlungen gehalten worden.

5) Nauheim, Bauschheim, Königsstedten, und 8 andere Dörfer, nebst der Rheinfelder Kellerey, und einem Paar Höfen.

4. Das

4. Das Amt Dornberg, in welchem

1) Dornberg, ein Schloß und Flecken, wird vom Hochst Würzburg zu der Grafschaft Bessingen gerechnet, welche Heinrich II demselben 1013 geschenket. Es ist vorlters ein hennebergisches Lehn gewesen, 1521 aber die ehnsherrlichkeit an Hessen überlassen worden.

2) Dornheim und Lebeim sind Flecken.

3) Nicht weit von Ehrfelden hat der schwedische König Gustav Adolph am Rhein 1632 eine 56 Werkschuh hoe Säule von Quadersteinen, auf deren Spitze ein aufgerichteter Löwe steht, errichten lassen.

4) Hofheim, eines von denen 4 hessischen so genannten hohen Hospitälern, welches Landgraf Philipp der Großmüthige 1533 gestiftet, und für arme und gebrechliche Weibspersonen bestimmet hat.

5) Stockstadt, am Rhein, und andere Oerter.

6) Die Höfe Grebenbruch, Lasthausen und Wasserbiblis gehören denen von Kronberg.

7) Der Bensheimer, Hainer und Riedhauser Hof gehören dem Kloster Erbach im Rheingau.

5. Das Amt Jägersburg, in welchem das fürstliche Haus Jägersburg, und 4 Dörfer sind.

6. Das Amt Zwingenberg liegt an der Bergstraße. In demselben ist der hohe Berg Malchus, lat. Melibocus, welcher einer der höchsten in Deutschland ist. Man hält dafür, daß aus dem Namen dieses Berges und der Katten, welche an demselben gewohnet, oder aus Catti Meliboci und Cattimelibocia, durch eine nach und nach verdorbene Aussprache der Name Katzenellnbogen entstanden sey. Das Amt besteht aus 2 Centen.

1) Zu dem ersten Cent gehöret

(1) Zwingenberg, eine Stadt an der Bergstraße. Es ist hier zuerst eine Burg gewesen, bey welcher im 13ten Jahrhundert eine Kirche, und hierauf eine von K. Rudolph

dolph I im Jahr 1273 privilegirte Stadt angebauet worden. 1693 ist sie von den Franzosen größtentheils eingeäschert, aber besser wieder aufgebauet worden.

(2) Die Dörfer Auerbach, Bedenkirchen und Hochstätten, und das verwüstete Schloß Auerberg.

2) Zu dem zweyten Cent gehören 13 Dörfer, von welchen 10 ehemals das Amt Dannenberg-Seeheim ausgemacht haben, welches den Grafen zu Erbach gehöret hat, nämlich außer dem 1399 verwüsteten Schloß Dannenberg oder Tannenberg, das darunter belegene Dorf Seeheim, ferner, Bickenbach, ein Dorf, bey welchem ein Schloß gleiches Namens gestanden hat, welches das Stammhaus der Reichsdynasten von Bickenbach gewesen ist, und die Dörfer Alsbach, Bedenkirchen, Balkhausen, Groß-Rohrheim, Jugenheim, Staffeln, Malchen und Wurzelbach. Dieses Amt hat das gräflich-erbachische Haus, dem es 1504 in der bayerischen Fehde vom Landgrafen Wilhelm zu Hessen entrissen, und 1510 gutentheils als hessisches Lehn wieder gegeben worden, nach vielen darüber gehabten Zwistigkeiten 1714 an Hessen-Darmstadt für 207500 Fl. verkaufet.

7. Das Amt Lichtenberg begreift 39 Oerter:

1) Lichtenberg, ein verfallenes Schloß auf einem Berg beym Odenwald.

2) Reinheim, eine Stadt am Fluß Gernsprenz.

3) Ernsthofen, Ueberau und Ober-Ramstadt sind Flecken.

4) Georgenhaus, ein Dorf derer von Harthausen.

5) Frankenstein, ein wüstes Schloß auf einem Berg bey Frankenhausen, ist das Stammhaus der adelichen Familie dieses Namens.

8. Die Gemeinschaft Umstadt liegt im Odenwald, besteht aus 16 Oertern, und wird von Hessen-Darmstadt und Chur-Pfalz besessen. (S. 1127.) Hessen-Cassel hat ehedem auch Antheil daran gehabt, solches aber 1708 an Hessen-Darmstadt überlassen. Dahin gehöret

1) Groß-

1) Groß-Umstadt, ein sehr altes Städtchen, welches ehedessen ansehnlicher gewesen, als es jetzt ist. Nicht weit davon liegt das Dorf Klein-Umstadt.

2) Bremsbach, Nieder-Reinspach, und andere Dörfer.

9. Das hessen-darmstädtische Antheil an der Herrschaft Epstein liegt nicht weit vom Zusammenfluß des Mayns und Rheins, und ist ganz vom maynzischen Gebieth umgeben. Das Land ist fruchtbar an Getraide und Wein, hat auch nützliche Hölzungen. Gottfried VII, Herr zu Epstein und Münzenberg, Graf zu Dietz, hat die halbe Herrschaft Epstein nebst der Hälfte des Städtchens, im 15ten Jahrhundert an Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, verkaufet.

1) Epstein, ein Städtchen und Schloß, ist zur Hälfte churmaynzisch. K. Ludwig aus Bayern hat diesem Ort 1318 Stadtfreyheit verliehen.

2) Die 4 Walddörfer Langenhain, Lorsbach, Massenheim und Wallau.

3) Delkenheim oder Telkenheim, ein Flecken, welchem K. Ludwig 1320 Stadtfreyheiten gegeben hat.

4) Diedenbergen, Nordenstadt und noch 7 Dörfer, nebst einigen Höfen.

10. Das Amt Braubach und das Kirchspiel Katzenellnbogen gehören eigentlich zu der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, und sind 1479 nach Erlöschung des gräfl. katzenellnbogenschen Mannsstammes, so wie die ganze Grafschaft, an das hochfürstliche Haus Hessen gekommen. Landgraf Philipp der Großmüthige theilte sie seinem Sohn Philipp zugleich mit der niedern Grafschaft Katzenellnbogen zu. Nach desselben Tod bekam Landgraf Ludwig zu Hessen-Cassel das Kirchspiel Katzenellnbogen, welches damals zum Amt Hohenstein gehörete, das Amt Braubach aber behielt Philipps

lipps Wittwe. Als diese gestorben war, bekam Landgraf Moritz zu Hessen-Cassel theils durch Erbschaft, theils durch Tausch $\frac{2}{3}$, Hessen-Darmstadt aber durch Erbschaft $\frac{1}{3}$ des Amts Braubach. Das darmstädtische Haus erhielt durch den Vergleich von 1627 die ganze niedere Grafschaft Katzenellnbogen, und also auch das Amt Braubach und Kirchspiel Katzenellnbogen, welche letzteren Landgraf Georg seinem Bruder Johann für eine Schuld von 40000 Rthlr. zum unterpfändlichen Genuß und Besitz 1643 einräumete. In dem Hauptvergleich von 1648 wurde die niedere Grafschaft Katzenellnbogen dem hessen-casselschen Haus zugetheilet, das Amt Braubach aber, so viel davon casselisch war, und das Kirchspiel Katzenellnbogen davon ausgeschieden, und verabredet, daß das Amt Braubach und Kirchspiel Katzenellnbogen nach Landgrafens Johann und desselben männlichen Leibeserben Tod der fürstlich-casselschen Linie, (in deren Willkühr dieses stehen solle,) gegen Zurückgebung dessen, so sie damals dagegen bekommen, ohne einige Widerrede oder Hinderung wieder zufallen und eingehändiget, auch alle etwan darauf haftende vom Landgrafen Georg herrührende Schulden, Verschreibung und Verpfändung von demselben entledigt werden sollten. Solchergestalt hat Hessen-Darmstadt sowohl das zuvor gehabte $\frac{1}{3}$, als die hessen-casselsche $\frac{2}{3}$ an das Amt Braubach, nebst dem ganzen Kirchspiel Katzenellnbogen, bekommen. 1747 wollte Hessen-Cassel mehrgedachte $\frac{2}{3}$ des Amtes Braubach und das Kirchspiel Katzenellnbogen wieder austauschen; Hessen-Darmstadt aber behauptete, daß das Recht dazu durch rechtsbeständige Verjährung gänzlich erloschen sey, und es ist nichts daraus geworden. Wir bemerken nun

1) Die

1) Die Stadt und das Amt Braubach.

(1) Braubach, eine Stadt am Rhein, welche 1288 von K. Rudolph Freyheiten und Rechte gleich der Stadt Oppenheim erhalten hat. Im Thal am Rhein ist das Schloß Philippsburg, welches Landgraf Philipp der Jüngere von 1568 bis 71 erbauet hat; oberhalb der Stadt aber liegt das feste Schloß Marxburg, auf einem Felsen, unter welchem ein Silber- und Kupferbergwerk ist.

Es sind auch in der Nachbarschaft der Stadt einige Sauerbrunnen, vornehmlich der Dinkholder.

(2) Die Dörfer Dachsenhausen und Gemmerich, nebst den Höfen Hinderwald und Falkenborn.

(3) Ems, ein Flecken am Lähnfluß, welcher einigemal durchs Feuer verwüstet worden. Er soll ehemals Stadtfreyheiten gehabt haben. Nahe bey demselben sind die berühmten Emser warmen Bäder, deren 2 hessen-darmstätisch, 3 aber nassau-dietzisch sind. Jede Herrschaft hat daselbst ein ansehnliches Haus, es sind auch andere Gebäude dabey aufgeführet.

(4) Das Dorf Kämmenau oder Kemnau ist zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Dietz gemeinschaftlich.

2) Zu dem Kirchspiel Katzenellnbogen wird gerechnet.

(1) Alt Katzenellnbogen, ein Marktflecken mit einem Bergschloß, welches das Stammhaus der alten Grafen zu Kaetznellnbogen ist. In der Nachbarschaft ist ein Eisenbergwerk.

(2) Die Dörfer Klingelbach, Allendorf, Ebertshausen, Schönborn, Ober- Mittel- und Nieder-Fischbach, und Gudenacker, an der Lähn.

Anmerkung.

Das dem fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt bey und in der Reichsstadt Wetzlar das Oeffnungsrecht, die Reichspfandschaft, die Reichsvogtey, der Schutz und Schirm, das Geleite und die Gerechtigkeit an dem Schloß Carlsmund oder Calschmitt zukomme, ist von darmstädtischer Seite in einem weitläuftigen, und mit Urkunden bestätigten allerunthänigsten Memorial an Ihro römisch-kaiserliche Majestät ausgeführet worden. Hessen-Darmstadt ist auch Schutzherr des Dorfs Freyensee bey Grünberg, im solms-laubachischen Gebieth, über die Geleits- und Schutzgerechtigkeit, wie auch das Cent-Gilde- und Vogteygericht in dem ritterschaftlichen

terschaftlichen Dorf Melbach, 2 Stunden von Friedberg und Bingenheim, aus, und bestellete daselbst, nebst Solms-Braunfels, einen Vogteyschultheißen, welcher auch jährlich auf dem Pfarrhof 2mal das Hufengericht hält. Es hat ferner die Vogteygerechtigkeit in dem ritterschaftlichen Dorf Florstatt und, noch andere Gerechtsame.

Das Fürstenthum Hersfeld.

Von dem Fürstenthum Hersfeld haben Blaeu, die Janssone, Waesberg, Schenk und Valk besondere Charten ans Licht gestellet. Es gränzet an Nieder- und Ober-Hessen, und an das Hochstift Fulda, liegt am Fluß Fulda, und hat einen fruchtbaren Boden. Die alten Namen, welche man findet, sind: Herolfelde, Herolvesfelde, Herveld, Herocampia, woraus erhellet, daß der nachher gewöhnlich gewordene Name Hersfeld richtiger sey, als der Name Hirschfeld, welcher auch gebrauchet wird, aber gar keinen Grund für sich hat. Es ist ehedessen eine unmittelbare Reichsabtey Benedictiner Ordens gewesen, welche im Jahr 736 zuerst gestiftet, und von den fränkischen Königen Pipin und Karl dem Großen reichlich begabet worden. 1370 nahm Landgraf Hermann zu Hessen die Stadt Hersfeld in Schutz. 1415 verglich sich Landgraf Ludwig II mit ihr wegen der Oeffnung und anderer Stücke, und ertheilte ihr 1421 wider den Abt einen Schutzbrief, wenn derselbe ihre Freyheiten verkürzen würde. 1525 huldigte sie dem Langrafen Philipp. 1606 wurde des Landgrafen Moritz ältester Sohn Otto zum Administrator des Stifts erwählet, welchem Landgraf Wilhelm V, als Administrator, folgete. Endlich wurde im westphälichen Frieden die Stadt und Abtey Hersfeld mit allem welt- und geistlichen Zugehör, es sey innerhalb oder außerhalb

des

des Gebiethes (als die Probstey Gellingen) belegen, dem fürstl. Haus Cassel, als ein weltliches Fürstenthum und Reichslehn, erblich zugeeignet, welches auch dasselbe seit der Zeit im Titel und Wapen führet, und 1654 wegen desselben Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath eingenommen hat. Eben dergleichen hat es auch dieses Fürstenthums wegen auf den ober-rheinischen Kreistagen. Es vertritt dasselbe gegen das Reich mit 2 zu Roß und 9 zu Fuß, oder monatlich mit 60 Fl. und zu einem Kammerziel giebt es 81 Rthlr. 18½ Kr. Uebrigens ist dieses Fürstenthum dem Fürstenthum Nieder-Hessen dergestalt einverleibet, daß es zu der Landschaft am Fuldastrom gerechnet wird, und Hersfeld die ausschreibende Stadt in derselben ist. (S. 1203.) Es besteht aber aus folgenden Städten und Aemtern.

1. Hersfeld, die Hauptstadt dieses Fürstenthums, liegt an der Fulda, und enthält eine fürstliche Residenz, die ehemalige Stiftskirche, eine Stadtkirche, ein Gymnasium, ein wohlbegütertes Hospital, und 500 Häuser.

Eichen, oder Eichhof, Bingarten und Hattenbach, sind fürstliche Schlösser und Höfe.

2. Die Gerichte und Probsteyen Johannesberg an der Haun, Petersberg und Blankenheim, welche letztere an der Fulda zwischen Hersfeld und Rothenburg liegt, die beyden ersten aber auf Bergen in der Nachbarschaft der Stadt Hersfeld sind.

3. Die Gerichte der ehemaligen Dechaney, nebst der Taun und Rohrbach.

4. Das Amt Nieder-Aula, welches das größeste in diesem Fürstenthum ist. Das Dorf Nieder-Aula hat 75 Häuser.

5. Das Amt Geyß.

6. Das Amt Hanneck, ist ganz vom fuldaischen Gebieth umgeben, und liegt am Fluß Haun. In demselben

ist an dem hohen und runden Stoppelsberg ein vortrefflicher Steinbruch; auf diesem Berg aber ist das verwüstete Schloß Hauneck.

7. Das Amt Landeck, welches den Namen von einem alten Schloß hat, von welchem auch der umliegende Wald Landeckerberg genennet wird. Es ist eins von den größten und einträglichsten Aemtern, und enthält, außer andern Oertern, den Flecken Schlenklengsfeld, von 80 Häusern.

8. Das Amt Kreutzberg.

Kreutzberg oder Philippsthal, ein Flecken an der Werra, mit einem Schloß, welches der Wohnsitz einer abgetheilten Linie des hessen-casselschen Hauses ist, an dessen Stelle ehedessen das Kloster Kreutzberg gestanden hat. Landgraf Philipp, dem es von seinem regierenden Bruder, Landgrafen Karl, eingeräumet worden, hat es erbauet, und von ihm ist es auch benennet worden.

9. Das Amt Frauensee, jenseits der Werra, ist gering. Es ist ehedessen ein zum Stift Hersfeld gehöriges Kloster gewesen, hernach aber durch Pfandschaft zur Hälfte, und durch den westphälischen Frieden ganz an das fürstliche Haus Hessen gekommen. Das landesherrschaftliche Haus liegt auf einem natürlichen Damm zwischen zwey großen stehenden Seen.

10. Die ehemalige Probstey Gellingen oder Göllingen, liegt in Thüringen, im Umfang des schwarzenburg-rudelstädtischen Amtes Frankenhausen.

11. Das Buchenauische Lehngericht Schildschlag.

Anmerk. Die Pfarre zu Ufhoven, in der Inspection Langensalza, in Thüringen, ist ein hersfeldisches Lehn; daher sich die neuen Prediger dieses Ortes vor dem Consistorio zu Cassel stellen müssen.

Die Grafschaft Sponheim.

§. 1.

Die Grafschaft Sponheim, welche auch Spanheim, Spoenheim, Spanhem, Spanheim, und

und noch auf andere Weise geschrieben wird, liegt zwischen dem Rhein und der Mosel, in den ehemaligen Gauen **Nohegau, Hundsrück**, (welcher sich von der Mosel zwischen Trarbach und Celle gegen Osten erstreckt,) **Trachgau** und **Bedgau**. Die Güter der alten Grafen von Sponheim haben sich ehedessen weiter erstrecket, als die heutige Grafschaft, und zwar von der Mosel durch das **Westrich** und den **Nohegau** bis in den **Speyergau**, den **Wormsgau** und in das **Untere Elsas**. Denn die noch vorhandenen alten Urkunden beweisen, daß Alt-Leiningen zur Hälfte, als eine leiningische Erbschaft, Bachenheim an der Harte, im Speyergau oder der Pfalz, Hochfelden, Schweickhausen und die heilige- oder Hagenauer-Forst im Untern Elsas, (welche 3 Stücke K. Heinrich IV dem Grafen Eberhard 1065 geschenkt,) und Dhan oder Gräventhan an der Lauter im Wasgau, dazu gehöret haben, imgleichen die Herrschaften Hohenfels am Donnersberg im Wormsgau, und Grävenstein im Wasgau, zwischen Zweybrücken und Landau. Sie ist von alten Zeiten her in die **vordere** (anterior) und **hintere** (ulterior) abgetheilet worden; jene, welche eigentlich den Namen **Sponheim** führet, hat zu Ost-Franken, diese aber, welche auch die **Grafschaft Starkenburg** genennet worden, zum westlichen Franken, oder Westrich gehöret. Der sogenannte **Saan-Wald** ist die alte Hauptgränze der vordern und hintern Grafschaft. Wie es aber zugegangen, daß das Amt Winterburg, welches gegen Kreutznach zu liegt, und also ursprünglich zu der vordern Grafschaft gehöret, jetzt zu der hintern, und hingegen das Amt Kirchberg, welches eigentlich ein Stück

der hintern Grafschaft ist, jetzt zu der vordern gerechne wird? ist noch unbekannt.

§. 2. Der erste Graf zu Sponheim, welchen man zuverlässig kennet, ist Eberhard, welcher 1044 auf dem Felsberg, unweit Creutznach, eine Kirche gestiftet und noch 1065 gelebet hat. Er nennete sich von dem Schloß Neuenburg oder Naumburg einen Grafen von Naumburg. Wahrscheinlicher Weise ist Graf Stephan von Sponheim desselben Sohn gewesen, und dieser hat die Kirche zu Sponheim in ein Kloster verwandelt. Sein Sohn Megenhard oder Meinhard hat den sponheimischen Stamm fortgepflanzet, und das Kloster Sponheim vollendet, auch verordnet, daß der älteste von seinen Söhnen, und nach desselben Ableben der älteste von seiner Nachkommenschaft, welcher zugleich Herr von Kreutznach wäre, Schirm- und Kastenvogt des Klosters seyn sollte. Sein ältester Sohn Graf Gottfried, welcher die Grafschaft erhielt, satzte seinen Bruder Crafto mit dem Schloß Koppenstein und dessen Zugehör ab, welches aber dem Kloster Sponheim zu Theil wurde, als dieser Crafto Abt desselben ward. Vielleicht ist Graf Eberhard gedachter Gottfrieds Sohn gewesen; vielleicht hat dieser Eberhard die Grafen Gerlach und Simon zu Söhnen gehabt, und vielleicht ist dieser Simon der Vater der Grafen Johann I von Sponheim und Starkenburg gewesen: denn alles dieses bedarf noch einer mehrern Untersuchung und Gewißheit. So viel aber ist gewiß, daß gedachter Graf Johann I der Stammvater aller nachfolgenden Grafen sey. Er besaß die hintere und vordere Grafschaft, und wohnete auf dem Schloß

Star-

Starkenburg an der Mosel. Seine Gemahlinn Adelheit war eine Schwester des Grafen Heinrichs II von Sayn, welcher ihre 4 Söhne zu Erben seiner Länder einsetzete. (s. S. 877.) Der erstgeborne Sohn Johann II erhielt durch die brüderliche Theilung die Schlösser Starkenburg und Ellenbach, oder Allenbach, nebst Wendich, Winningen und Truize, und die Gemeinschaft der Schlösser Sponheim und Dill, das ist, ungefähr den 3ten Theil der Grafschaft Sponheim, und von der saynischen Erbschaft die Grafschaft Sayn, und andere Stücke. Er gab seinem erstgebornen Sohn Gottfried die Grafschaft Sayn, und derselbe ist der Stammvater aller nachherigen Grafen von Sayn und Witgenstein geworden: und sein zweyter Sohn Heinrich pflanzte die starkenburgische Linie des sponheimischen Hauses fort. Johannes II Bruder Heinrich bekam die Herrschaft Heinsberg, und der Bruder Simon II die Herrschaften Kreutznach und Bökelheim, die Gemeinschaft der Schlösser Sponheim und Dill, und die Klostervogteyen zu Sponheim und Schwabenheim, auch seines Bruders Heinrich von Heinsberg sponheimisches Landesantheil, nämlich Kastelaun, Neide und Kirchberg, folglich $\frac{2}{3}$ der sponheimischen Lande. Drey seiner Söhne stifteten in dem kreutznachischen Haus 3 besondere Linien, nämlich die johannische, henrichische und eberhardische.

§. 3. Dieses Grafen Simons II Urenkel Simon IV hinterließ eine Erbtochter, Namens Elisabeth, welche den Pfalzgrafen Ruprecht Pipan heurathete, und nach desselben Tod $\frac{1}{5}$ der vordern Grafschaft ihrem Schwiegervater, König Ruprecht, Churfürsten zu

Pfalz, und seinen Erben schenkete, auch solche Schen
kung 1416 an ihren Schwager, Churfürsten Ludwig zu
Pfalz, wiederholte, und dadurch ein Erbrecht an die
väterlichen Lande zu erkennen gab, weil bey der vor-
maligen Hauptabtheilung keine gemeinschaftliche Be-
lehnung vorbehalten worden. Nichts destoweniger fie-
len die übrigen $\frac{4}{5}$ der vordern Grafschaft nach ihren
Tod an Grafen Johann VI von der starkenburgischen
Linie, als nächsten Erben, der mit ihr von der Mutter
Seite Geschwister Kind war, welcher also die gesamm
ten sponheimischen Lande ($\frac{1}{5}$ von der vordern Grafschaf
ausgenommen,) besaß. Weil er keine Kinder hatte, er
richtete er 1425 zu Bainheim unter seinen nächsten
Anverwandten, nämlich seines Vaters Schwester Söh
nen dem Markgrafen Bernhard zu Baaden, und Gra
fen Friderich zu Veldenz, eine Erbordnung, derge
stalt, daß, wenn einer oder der andere seinen tödtlichen
Abgang nicht erleben würde, an Seiten des Markgra
fen desselben Söhne, und an Seiten des Grafen zu
Veldenz desselben Enkel von seiner Tochter Anna, Pfalz
grafen Stephans Gemahlinn, und ihre männlichen
Nachkommen, jedoch allezeit von beyden Stämmen
nur die älteste, seine Grafschaft erben, und in ewiger
Gemeinschaft besitzen sollen, und wenn ein Stamm
abgienge, sollte der andere alles allein haben. Alles
dieses nahmen der Markgraf und der Graf zu Veldenz
an, und beschworen es. Als er 1437 starb, errichte-
ten Markgrafen Bernhards Sohn, Markgraf Jacob,
und gedachter Graf Friderich wegen der hintern Graf-
schaft unter sich; und wegen der vordern Grafschaft zu-
gleich mit dem Churfürsten von der Pfalz, eine ewige

Ge-

Gemeinschaft. Friderichs, Grafen zu Veldenz, Erbtochter Anna vermählte sich mit Stephan, Herzog zu Simmern, und brachte demselben $\frac{2}{3}$ der vordern, und die Hälfte der hintern Grafschaft zu, welche bey dem simmnerschen Stamm blieben. Als Churfürst Otto Heinrich zu Pfalz 1559 starb, und das Churfürstenthum an Friderich III, Herzog zu Simmern, fiel, kam das $\frac{1}{3}$ der vordern Grafschaft, welches das Churhaus besessen hatte, zu denen $\frac{2}{3}$ eben dieser vordern Grafschaft, welche die Herzoge von Simmern im Besitz gehabt hatten, so daß also das neue Churhaus $\frac{3}{3}$ der vordern Grafschaft besaß, die Hälfte der hintern Grafschaft aber, vermöge heidelbergischen Vergleichs von 1553, an Herzog Wolfgang zu Zweybrücken und Herzog Georg Johann von Veldenz abtrat, da denn jener, kraft des Vergleichs von 1566, solche allein behielt, und seinem Fürstenthum einverleibte, auch Titel und Wapen davon annahm. Churfürst Friderich IV vermachte seinem ältesten Sohn, Friderich V, das Churfürstenthum, und seinem Sohn Ludwig Philipp, Simmern und Lautern, nebst den $\frac{3}{3}$ der vordern Grafschaft Sponheim: allein, jenes Sohn und Nachfolger, Churfürst Karl Ludwig, fochte diese Theilung an, und erhielt 1653 in dem zu Regenspurg gestifteten Vergleich $\frac{1}{3}$ aller geist- und weltlichen Gefälle der Stadt und das Amt Kreutznach; nach einigen Jahren aber die Theilnehmung an der Herrschaft über die Grafschaft Sponheim, in Ansehung des ihm zuerkannten fünften Theils, welche durch den kreutznachischen Vertrag erneuert wurde. Solchergestalt hatte die vordere Grafschaft 3 Herren, welches fortdaurete, bis

1673 Ludwig Heinrich, letzter Herzog zu Simmern, starb, worauf die $\frac{1}{3}$, welche die Pfalzgrafen an der vordern Grafschaft gehabt, von dem Churhaus allein besessen wurden, bey welchem sie auch noch sind. Die halbe hintere Grafschaft, welche, wie oben beschrieben worden, 1566 an Wolfgang, Herzog zu Zweybrücken, gekommen, erbete desselben jüngster Sohn Karl, und wurde von seiner Residenz Birkenfeld Herzog zu Birkenfeld genennet. Als sein Enkel Karl Otto von dem ältesten Sohn Georg Wilhelm 1671 ohne männliche Erben starb, bekam sein Enkel Christian II von dem dritten Sohn Christian I die halbe hintere Grafschaft Sponheim, besaß auch Bischweiler, und brachte mit seiner Gemahlinn Agatha Catharina die Grafschaft Rappoltstein an sein Haus. Sein Sohn Christian III, Herzog zu Birkenfeld, erhielt 1733 auch das Fürstenthum Zweybrücken, und aus der veldenzischen Verlassenschaft die Grafschaft Lützelstein im Elsas, nebst der abwechselnden Führung der veldenzischen Stimme auf Reichs- und Kreistagen mit Chur-Pfalz. Mit ihm kam also die Hälfte der hintern Grafschaft wieder an das Fürstenthum Zweybrücken.

Die vordere Grafschaft Sponheim.

Von der natürlichen Beschaffenheit der vordern Grafschaft kann ich keine Nachricht geben. Ihre Einwohner sind größtentheils der reformirten gottesdienstlichen Lehre zugethan, die Römisch-katholischen aber haben sich an den meisten Orten in den Mitbesitz der Kirchen gesetzet. An derselben hat Chur-Pfalz $\frac{3}{5}$, und das fürstliche Haus Baaden-Baaden $\frac{2}{5}$.

Ehe-

Ehedessen wurde sie von beyden gemeinschaftlich regieret, 1707 aber theileten sie sich in dieselbe, doch haben sie die Lehnschaften in Gemeinschaft behalten, und sie werden wechselsweise von dem ältesten regierenden Herrn besorget. Chur-Pfalz hat von dem $\frac{1}{5}$ Theil, welchen es von der Gräfinn Elisabeth erhalten, niemals einen besondern Reichsmatrikularanschlag abgetragen; hingegen von den $\frac{2}{5}$ Theilen, welche die simmersche Linie an das Churhaus gebracht hat, soll es 3 zu Roß und 10 zu Fuß, oder monatlich 76 Fl. und zu einem Kammerziel 108 Rthlr. 20$\frac{1}{2}$ Kr. erlegen. Das fürstliche Haus Baaden-Baaden hat wegen seiner $\frac{2}{5}$ der vordern, und Hälfte der hintern Grafschaft, einen Reichsmatrikularanschlag von 90 Fl. zu einem Römermonat, führet auch wegen beyder Antheile auf den ober-rheinischen Kreistagen die sponheimische Stimme. Das alte Wapen der vordern Grafschaft besteht in 20 rothen und weißen Würfeln.

I. Die chur-pfälzischen $\frac{3}{5}$ Theile der vordern Grafschaft

sind unter dem Oberamt Creutznach begriffen, und bestehen aus folgenden Oertern:

1. Kreutznach oder Creutzenach, Crucenacum, vor Alters Cruciniacum oder Crucianiacum, eine wohlgebauete Stadt, welche durch den Fluß Nahe in die Alt- und Neustadt abgetheilet wird. Sie ist eigentlich die Hauptstadt der Grafschaft Sponheim, und der Sitz des churpfälzischen Oberamtes. Zur Zeit der ersten fränkischen Kaiser war hier ein Königshof. Kaiser Heinrich IV schenkte 1065 seinen Pallast und Güter zu Kreutznach dem Hochstift Speyer. Bischof Conrad zu Speyer verkaufte solche 1241 für 1100 Mark Silber an Heinrich, Grafen zu Sayn. Die Herrschaft Creutznach aber ist schon in

den ältesten Zeiten beym Haus Sponheim gewesen; denn Graf Meginhard verordnete schon 1123, daß von seinen Nachkommen jederzeit derjenige, welcher Creutznach besitzen würde, beständiger Schirmherr über das Kloster Sponheim seyn solle.

2. Bey der Altstadt Kreutznach hat auf einem Berg das Schloß Kautzenberg gelegen, welches die Franzosen 1689 zerstöret haben.

3. Eine halbe Stunde von Kreutznach, die Nahe hinauf, sind im Eingang eines angenehmen Thals 2 neue churfürstliche Salzwerke. Eins liegt, wenn man den Fluß hinauf geht, zur Linken, ist 1729 angeleget, und heißt Karlshalle, und eins, welches 1743 angeleget worden, größer als das vorhergehende ist, und Theodorshalle genennet wird, liegt zur Rechten.

4. Die Dörfer Laubersheim, Hackenheim, Bosenheim, Bleitersheim und Gombsheim.

5. Welstein, ein Flecken.

6. Schwabenheim oder Pfaffen-Schwabenheim, woselbst Graf Eberhard von Spanheim ein Kloster stiftete, welches Graf Meginhard 1130 dem Erzstift Maynz untergab.

7. Genzingen, Gönsingen, ein Marktflecken unweit der Nahe.

8. Die Dörfer Ober-Hilbersheim, Schiffersheim, Rüdesheim, Hargesheim, Roxheim, Weinsheim, Treysen, Guttenberg mit einem wüsten Schloß, Bockenau, Auen und Praunweiler.

9. Spanheim oder Sponheim, ein Flecken unter der Burg dieses Namens, nahe bey welchem die von demselben benannte Benedictiner Abtey zu S. Martin liegt, deren erste Gebäude Graf Stephan 1101 angefangen, und sein Sohn Meginhard 1123 vollendet hat, da das Kloster eingeweihet worden.

10) Monzingen, Langenthal und Auen, lutherische Oerter und Gemeinen, denen 1760 von dem Churfürsten die Erbauung eines Oratorii und Schulhauses zur öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes verstattet worden.

Anm.

Anm. Churpfalz hat auch das Amt Böckelheim mit zu dem Oberamt Kreutznach geschlagen, welches vor Alters den Grafen von Sponheim, nachmals aber dem Erzstift Maynz gehöret hat, und hierauf ein Zugehör des Fürstenthums Simmern geworden ist, woselbst ich es oben beschrieben habe. Churpfalz hat auch die Oerter Neu-Baumberg, Schönberg, Dalberg und Sölzheim, welche ehedessen zum Oberamt Kreutznach gehöret haben, 1715 an Churmaynz abgetreten.

II. Die fürstl. baaden-baadenschen $\frac{2}{3}$ Theile an der vordern Grafschaft bestehen aus folgenden Aemtern:

1. Das Oberamt Kirchberg, im Nahegau.

1) Kirchberg, ein Städtchen und Schloß, welches ehedessen seine eigenen Grafen gehabt zu haben scheint, aber schon gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts bey dem sponheimischen Haus gewesen ist.

2) Die Dörfer Reckersbausen, Cappel, Ober-Castens oder Cotens, Soren, u. a. m.

3) Das vormalige Amt Koppenstein, zu welchem Koppenstein, ein Schloß auf einem Berg an der Simmer, und die Dörfer Dickscheidt, Rhorbach, Schlierscheidt, Kellenbach, u. a. m. gehören. Graf Gottfried von Sponheim fand seinen Bruder, Grafen Crafft, mit dem Schloß Koppenstein ab; weil aber derselbe Abt zu Sponheim war, so wurde das Schloß dem Kloster zu Theil.

2. Das Amt Naumburg, zu welchem das wüste Schloß Naumburg, ehedessen Neuenbnrg, an der Nahe, auf welchem Graf Eberhard gewohnet, und sich davon benannt hat, Mittel-Reidenbach, Bollenbach, Bärenbach, Martin Weiersbach, und andere Dörfer gehören.

3. Das Amt Sprendlingen, zu welchem die schönen Flecken Sprendlingen oder Sprenglingen, und St. Johann gehören.

Anmerkung.

Zu der vordern Grafschaft gehören noch unterschiedene Oerter, welche in fremden Händen, und also in die Theilung zwischen Churpfalz und Baaden-Baaden nicht gekommen sind, als

1) Die

1) Die Herrschaft Ebernburg, welche aus dem von den Franzosen verwüsteten Bergschloß Ebernburg, zwischen der Nahe und Alsenz, einer dabey befindlichen Burg, und den Dörfern Schallodenbach, woselbst das freyherrliche Amt seinen Sitz hat, und jetzt eine katholische Pfarre ist, Heimkirch, woselbst eine lutherische Pfarrkirche ist, Holborn und Wärschbach, besteht, und einem Freyherrn von Sickingen gehöret.

2) Das Amt Arienschwang oder Argenschwang, zwischen Spanhejm und Stromberg. Abt Waldemar von Sponheim kaufte das Dorf Arienschwang 1195 von Gerlach, Grafen von Sponheim, und gab die Schutzgerechtigkeit über dasselbe dem Edelmann Ehrenfried von Sponheim zu Lehn, von welchem die Herren von Arienschwang abstammen, welche das sponheimische Wapen geführet haben.

3) Dhan oder Gräventhan, an der Lauter im Wasgau.

Die hintere Grafschaft Sponheim.

Das Land ist größtentheils bergicht, aber doch mit allem, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens gehöret, versehen. An der Mosel und Nahe ist schöner und überflüßiger Weinwachs; man hat gutes Getraide, Obst und Gartengewächse, viel Holz, insonderheit auch Eichenholz, welches zum Schiffbau nach Holland verkaufet wird, gutes Hornvieh, sehr wohlschmeckende Hämmel, allerhand Wildpret und Fische, auch Kupfer, Bley, Eisen, Agathe, Schieferstein, und heilsame mineralische Quellen, dergleichen insonderheit 1 Stunde von Birkenfeld ist. Die Unterthanen sind mehrentheils leibeigen, an einigen Orten aber sind sie von den Landesherren in Freyheit gesetzet worden. Die evangelisch-lutherische Lehre ist hieselbst zuerst 1546 und 1557 in der ganzen Grafschaft eingeführet worden, außer daß Chur-

Trier

Trier derselben Einführung im Cröver Reich verhindert hat. In diesem Religionszustand war die Grafschaft 1624, nachher wurde zwar die Einführung der römisch-katholischen Lehre versucht, die siegreichen Waffen der Schweden aber setzten noch vor dem westphälischen Frieden alles wieder in den vorigen Stand. Allein, zur Zeit der französischen Reunion ist an einigen Orten der römisch-katholische Gottesdienst eingeführet, und seither von dem fürstlichen Haus Baaden unterstützet worden. Das evangelische Kirchenregiment versieht das Consistorium zu Trarbach, woselbst auch ein Inspector der lutherischen Kirchen ist. Pfalz-Zweybrücken und Baaden-Baaden regieren diese hintere Grafschaft vermöge des Entscheids Grafens Johannes von 1425, des Burgfriedens von 1437 und der übrigen Gemeinschaftsverträge, gemeinschaftlich, durch ihre seit 1672 zu Trarbach verordnete gemeinschaftliche Regierung, an welche auch in Civilsachen die Appellationen aus den Aemtern und Vogteyen ergehen. Criminalsachen werden von den Beamten unter Aufsicht der Regierung abgehandelt, und wenn sie beschlossen worden, an die Gemeinsherrschaften geschicket, welche sich durch Briefwechsel wegen eines gemeinschaftlichen Urtheils vergleichen, oder auch wohl auf ein Collegium von Rechtsgelehrten compromittiren. Es hat diese hintere Grafschaft einen ansehnlichen Lehnhof von Grafen, Freyherren und gemeinen von Adel, welche ihre Lehen von dem ältesten regierenden Gemeinsherrn empfangen: hingegen die Passivlehen sollen nach des letzten Grafen zu Sponheim Verordnung von dem Condomino palatino allein, jedoch auf gemeinschaftliche Kosten, empfan-

empfangen werden. Pfalz-Zweybrücken hat wegen seiner Hälfte an dieser hintern Grafschaft einen Reichsmatrikularanschlag von $2\frac{1}{2}$ zu Roß und 8 zu Fuß, oder 62 Fl. Des baaden-baadenschen Reichsmatrikularanschlags wegen der Antheile an der vordern und hintern Grafschaft ist oben schon gedacht worden. Das Wapen der hintern Grafschaft besteht in 20 goldenen und blauen Würfeln. Sie besteht aus 7 Aemtern und dem so genannten Cröver-Reich.

I. Das Oberamt Trarbach begreift

1. Trarbach, vor Alters Tranerbach, eine Stadt an der Mosel, welche trierisches Lehn ist. Sie ist seit 1672 der Sitz der gemeinschaftlichen Regierung, eines evangelischen Consistoriums, und eines evangelischen Inspectors, hat auch ein evangelisches Gymnasium. Der Pfarrkirche bedienen sich die Lutheraner und Katholiken gemeinschaftlich. Ehedessen war die Stadt wohlbefestigt, wurde auch durch das feste Bergschloß Grävenburg beschützet. 1703 wurde die Stadt, 1704 die Stadt und das Schloß von den Bundesgenossen, 1734 aber von den Franzosen belagert und erobert, welche letztere sowohl das Schloß, als die Festungswerke der Stadt, schleiften.

Gerade der Stadt gegen über, auf der andern Seite der Mosel, ließ Frankreich nach dem nimmegischen Frieden die Festung Montroyal bauen, welche aber vermöge des ryswickischen Friedens geschleift worden.

2. Starkenburg, ein altes Schloß an der Mosel, welches vor Alters der Wohnsitz einer gräflich-sponheimischen Linie gewesen ist, die bis gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts geblühet hat. Nach Kyrianders trierischen Jahrbüchern soll Graf Heinrich von Sponheim dem Erzbischof Johann I von Trier, welcher von 1190 bis 1212 regieret hat, dieses Schloß zu Lehn aufgetragen haben.

3. Enkirch, ein großer Flecken an der Mosel, welcher churpfälzisches Lehn ist. Es haben sich hier zur Zeit des französischen Reunionskriegs Franciscaner niedergelassen, und eine Clause erbauet.

4) Tra-

4. Traben, ein Pfarrdorf an der Mosel.
5. Wolf, ein Dorf an der Mosel, mit einem eingezogenen und verfallenen Kloster.
6. Noch 16 Flecken und Dörfer.

II. Das Amt Castelaun, auf dem Hunsrück und in der Trachau oder Trachgau (Trachari.) Dahin gehören

1. Castelaun, eine kleine Stadt mit einem Schloß.
3. Beltheim, ein Dorf, welches 3 Herren hat.
3. Noch 23 Dörfer.
4. Die Vogtey Strömig.
5. Die Vogtey Seenheim, an der Mosel.
6. Die Vogtey Winningen oder Vinningen, im Meyenfelder-Gau, welche aus der alten sayniſchen Erbschaft herrühret.

III. Das Amt Dill, auf dem Hunsrück, in welchem

1. Dill, ein Schloß und Dorf.
2. Sorschiedt, ein Dorf.
3. Es hat auch Hintersassen in 11 andern Dörfern.

IV. Das Amt Winterburg, im Nohgau. Es hat ursprünglich zur vordern Grafschaft gehöret, und Graf Simon zu Creutznach hatte es noch 1382 mit dem Wildbann in dem Saan als chur-pfälziſches Lehn im Besitz: es wird aber schon im Burgfrieden von 1437 zu der hintern Grafschaft gerechnet. Zu demselben gehören

1. Winterburg, Schloß und Dorf.
2. Burg Sponheim, anderthalb Stunden v. Kreutznach.
3. Noch 9 Dörfer.

V. Das Amt Herrstein oder Hörstein, im Nohgau, zu welchem gehören

1. Herrstein oder Hörstein, auch Erstein, ein Flecken und Schloß.
2. Die Abtey Mettloch.
3. Noch 8 Dörfer und Hintersassen in 7 andern Dörfern.

VI. Das

VI. Das Amt Birkenfeld, im Nohgau. Einige Oerter desselben, als Birkenfeld, Reichenbach und Außweiler, sind Lehngüter der Grafschaft Sponheim gewesen, welche Graf Heinrich von Sponheim und Starkenburg 1269 von Wilhelm von Schwarzenburg erkauft hat. Es begreift

1. Birkenfeld, ein Schloß und Flecken, und ehemaligen Wohnsitz einer Linie der Pfalzgrafen zu Zweybrücken, welche seit 1733 das Fürstenthum Zweybrücken regieret.
2. Noch 32 Dörfer und 2 Eisenhütten.
3. Das kleine Amt Frauenberg.

VII. Das Amt Allenbach, im Idar Wald, zu welchem Allenbach oder Ellenbach, ein Schloß und Dorf, und das Dorf Wirschweiler gehören.

VIII. Das so genannte Crover oder Crörer (Cröffer) Reich, ist ein kleines mit besondern Marksteinen bezeichnetes Land jenseits der Mosel, welches aus den Dörfern Cröve, Reibel, Kinheim, Erden, Bengel, Kinderbeuren und Reffenich besteht, und im 13ten Jahrhundert zu den Reichsdomainen gehöret hat. Es hatte einen kaiserlichen Vogt, welches Amt die Herren von Dhaun in der Eiffel erblich gehabt. Es haben aber die Grafen von Sponheim dasselbe 1274 vom König Rudolph I sowohl als seinen Nachfolgern, als eine Pfandschaft, und nachmals als ein Pfandlehn erhalten, welches noch jetzt von beyden Gemeinsherrschaften in ihren kaiserl. Generalinvestituren empfangen wird. Ob nun gleich solchergestalt die kaiserliche Vogtey hätte wegfallen sollen, so haben doch die Erzbischöfe zu Trier, welche sonst nichts als leibeigene Hintersassen daselbst gehabt, die noch jetzt Peterlinge oder St. Petersleute genennet werden,

dieses

dieses Vogteyrecht denen Herren von Dhaun abgekaufet, und dasselbe immer weiter ausgedehnt, und insonderheit zu der Zeit, als die sponheimische Gemeinschaft Pfalz und Baaden ums Jahr 1561 die evangelische Religion einführen wollen, sich vor Gemeinsherren ausgegeben, es auch wirklich dahin gebracht, daß sie fast von allen Einkünften den dritten Theil ziehen. Der darüber 1594 bey dem kaiserlichen und Reichskammergericht entstandene Proceß ist noch nicht zum Ende gekommen.

Anmerkung.

Zu der hintern Grafschaft Sponheim gehören noch:

1) Die Herrschaft Hohenfels am Donnersberg, im Wormsgau, welche Churpfalz wegen des Fürstenthums Simmern pfandweise inne hat. Graf Johann der Jüngere von Sponheim und Starkenburg ist zuerst 1355 vom Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern mit derselben belehnet worden.

2) Die Herrschaft Grävenstein, im Wasgau, zwischen Zweybrücken und Landau, welche gemeiniglich das Amt Rothalben genennet wird. Das fürstliche Haus Baaden-Baaden besitzt dieselbe zur Hälfte als eine sponheimische Erbschaft, und die pfälzische Hälfte pfandweise. Sie besteht aus den Oertern Grävenstein, Rothalben, woselbst die Beamten wohnen, Merzalben, Leimen, Clausheim, Münchweiler, Kaltenbach, Regelborn und Weiler. Sie ist sehr bergicht, und hat große Wälder.

Die gefürstete Grafschaft Salm.

Sie liegt im wasgauischen Gebirge zwischen Lothringen und Nieder-Elsas, und wird, im Gegensatz der im Herzogthum Luxemburg belegenen niedern

Grafschaft Salm, auch die obere Grafschaft Salm genennet. Das Land ist bergicht und rauh, hat große Waldungen und beträchtliche Jagden, ergiebige Salzquellen, und von alten Zeiten Eisenschmelzhütten und Hämmer. Grafens Johann von Salm Söhne, Johann und Simon, theileten die alte Grafschaft Salm in 2 gleiche Theile. Jenes letzter männlicher Nachkomm Paul hinterließ eine Tochter, Namens Christiane, welche sich mit Franz von Lothringen, Grafen von Vaudemont, vermählete, und ihm die Hälfte der Grafschaft Salm, nebst den übrigen Gütern ihres Vaters, zubrachte, welche nunmehr die Krone Frankreich besitzt. Vorhingedachten Grafen Simons einzige Tochter und Erbinn Johannette brachte 1459 seine Hälfte der Grafschaft ihrem Gemahl, Johann V. Wild- und Rheingrafen, zu, von welchem der Wild- und Rheingraf Philipp Otto, Graf zu Salm-Neufville, herkömmt, welcher 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Dieses Sohn Leopold Philipp Karl Wild und Rheingraf, Fürst zu Salm, Herr zu Vinstingen und Anholt, ist 1654 in den Reichsfürstenrath aufgenommen worden. Sein Sohn, Karl Diterich Otto, Fürst zu Salm, erhielt 1668 vom wormsischen ober-rheinischen Kreis-Directorio das Zeugniß, daß die gefürstete Grafschaft Salm (so wird sie in des Fürsten Gesuch, und des Kreis-Directorii Zeugniß genennet,) eine unmittelbare Reichsgrafschaft und Mitglied des ober-rheinischen Kreises sey. Mit desselben Sohne Ludwig Otto starb die alte salmische fürstliche Linie 1738 aus, worauf Johann Philipp Dominicus Joseph Albrecht, desselben Bruder Philipp Joseph, und ihres Vaters Bruders Sohn Nikolaus Leopold, welche ins-

gesamm-

t Urenkel von Friderich Magnus, dem Stifter
rischen Nebenlinie von der salmischen Linie sind,
lich-salmischen Lande und Würde erhielten. Des
inie wird die hoogstratensche oder Salm
m, der beyden ersten Linie aber die leuzi-
besische) oder Salm-Kyrburg, genennet.
yden Linien führen, vermöge des Vertrags
3, die fürstlich-salmische Stimme auf dem
ig ein Jahr ums andere. Ihr Reichsmatri-
chlag ist 2 zu Roß und 4 zu Fuß, oder monat-
fl. und zu einem Kammerziel geben sie 20
25¼ Kr. allein dieser Anschlag ist noch nicht

Die gefürstete Grafschaft Salm selbst, besitzt
rende Fürst zu Salm-Salm allein, und sie ist
1 1751 zu Paris zwischen der Krone Frank-
dem fürstlichen Haus Salm errichteten Ab-
vergleich, in welchem der Fürst zu Salm-
in Antheil an Vinstingen an Frankreich abge-
t, ansehnlich vergrößert worden.

ehören dazu vornehmlich folgende Oerter:

n, eine Stadt, bey welcher ein Schloß auf ei-
liegt.
halbe Stadt Balzweiler, Badoviller, an ei-
, welcher in die Vesouze fließt.
Meyereyen Selle, des Thals Allermont,
, Persom, St. Paul, des Senenzer Thals,
Hoheng, insgesammt zur Hälfte.
Meyerey des Banns Plaine, zu 2 Drittel.
Meyerey Langenstein, nebst dem Schloß
nens, halb.
ganze Meyerey Gemengotte.

Die Herrschaften Ogeviller, Pouligni, Neufvil-
und Vinstingen stehen jetzt insgesammt unter fran-
eit wegen Lothringen. Die erste gehöret dem Fürsten

zu Salm-Salm halb, und die zweyte ganz; die drey übrigen aber sind in fremden Händen. Die übrigen Lande beyder fürstlichen Linien kommen unten bey den rheingräflichen Landen vor.

Die fürstlich-nassauischen Lande im ober-rheinischen Kreis.

Von den fürstlichen Häusern Nassau überhaupt ist oben im westphälischen Kreis gehandelt worden. Die beyden fürstlichen Häuser der ältern walramischen Hauptlinie sind noch nicht zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath gelangt, ob sie gleich 1653, 1669, 1672, 1674, 1707, 1713, 1753 und 1754 stark darum angehalten haben: sie haben sich aber doch vom wetterauischen Reichsgrafencollegio abgesondert. Auf den ober-rheinischen Kreistagen haben sie 5 fürstliche Stimmen, nämlich wegen Weilburg, Usingen, und Idstein, welche der regierende Fürst zu Nassau-Saarbrück-Usingen führet, und wegen Saarbrück und Ottweiler, welche der regierende Fürst zu Nassau-Saarbrück-Saarbrück führet. In Ansehung der Reichs- und Kreissteuern giebt Nassau-Weilburg zu einem Römermonat 42 Fl. 40 Kr. Nassau-Saarbrück-Usingen wegen Usingen 20 Fl. 33⅓ Kr. und wegen Idstein 82 Fl. 40 Kr. folglich überhaupt 103 Fl. 13⅓ Kr. Nassau-Saarbrück-Saarbrück aber wegen Saarbrück 34 Fl. 33⅓ Kr. und wegen Ottweiler 27 Fl. 38⅓ Kr. also überhaupt 62 Fl. 6⅔ Kr.

Die

nassau-weilburgischen Lande.

§. 1.

iegen nicht bey einander, und sind von unter-
iedener Güte, tragen aber ihrem Fürsten jähr-
100000 Rthlr. ein.

Es gehöret dahin

ie Grafschaft Nassau-Weilburg, an der
elche ein Silber- und Kupferbergwerk, viel
in, und gute Hölzungen hat. Sie begreift

Das Amt Weilburg.

Weilburg, eine wohlgebauete Stadt auf einem
der Lahn, über welche eine steinerne Brücke ge-
. Das fürstliche Residenzschloß ist zierlich ge-
t schöne Zimmer, einen schönen Garten, und in
eine schöne Kirche. Alle Wege um die Stadt
in gerader Linie angeleget, und an den Seiten
men besetzet.

Nachbarschaft der Stadt ist ein großer Thier-
it einem Lusthaus, und jenseits der Lahn liegt
iche Gut Webrholz.

Selters, ein Dorf an der Lahn, in dessen Gegend
rbrunn ist, welcher aber mit dem berühmten
nn zu Nieder-Selters nicht zu verwechseln.

Freinfels, ein Dorf, woselbst ein Schloß, Na-
nnenberg, gestanden hat.

Eschershausen, ein Dorf. Die hiesige Burg mit
zehör hat Fürst Karl August 1724 zur Hälfte von
Lamberta, Freyfrau von Friedensee, gebornen
, gekauft, und ist damit vom Hochstift Worms
rechten Mannslehn belehnet worden.

Philippstein, ein zerstörtes Bergschloß.

Das Amt Weilmünster.

eilmünster, ein Flecken an der Weilbach, in
gend nicht allein viel Eisenstein, sondern auch
nd Kupferbergwerk ist.

(2) Die Dörfer Lützeldorf, Langenbach, u. a. m.

3) Das Amt Lähnberg, liegt an der Lähn, besteht

Aus dem Flecken Lähnberg und 3 Dörfern, und wird von Nassau-Weilburg und Nassau-Dietz gemeinschaftlich besessen.

4) Das Amt Mehrenberg ist eine ehemalige Herrschaft, welche Johann I, gefürsteter Graf zu Nassau, mit seiner ersten Gemahlinn bekommen hat.

(1) Mehrenberg, ein Flecken.

(2) Barig, ein Dorf.

Die Dörfer Barig, Allendorf, Hasselbach, Selbenhausen, Reichenborn, Rückershausen, Neunkirchen und Hüblingen.

5) Das Amt Kleeberg besitzen die fürstlichen Häuser Nassau-Weilburg und Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich. Es ist oben bey den hessen-darmstädtischen Landen von demselben gehandelt worden.

6) Das Amt Hüttenberg ist auch ehedessen mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich besessen, 1703 aber getheilet worden, da denn Nassau-Weilburg zu seinem alleinigen Antheil die Dörfer Lützelinden, Hörnsheim, Hochelum, Nieder-Kleen, Dornholzhausen und Groß-Rechtenbach, Duderhofen, auch die nicht zum Amt Hüttenberg gehörig gewesenen Dörfer Vollenkirchen und Klein-Rechtenbach bekommen hat. Johann I, gefürsteter Graf zu Nassau, hat dieses Amt mit seiner ersten Gemahlinn bekommen.

7) Das Amt Gleiberg hat eben gedachter Johann I auch mit seiner Gemahlinn bekommen.

(1) Gleiberg oder Gleiburg, vor Alters auch Glitzberg ist ein Flecken mit einem verwüsteten Schloß, davon vor Zeiten Grafen benennet worden, die von Friderich, Siegfrieds

frieds von Luxemburg drittem Sohn, abstammen, dessen Enkels, Hermanns II Tochter Clementia, das Kloster Schiffenberg gestiftet hat, eben dieses Hermanns Enkel Wilhelm aber Graf von Glitzberg und Gießen gewesen, und vor 1167 gestorben ist. Das Schloß ist 1646 von den Hessen erobert und verwüstet worden.

(2) Krofdorf, ein Dorf, woselbst das churbraunschweigische Kriegesheer nebst desselben Bundesgenossen 1759 eine geraume Zeit das Hauptquartier und Lager gehabt hat.

(3) Fetzberg, ehedessen Voitzberg, ein Dorf, über welchen auf einem Berg ein Schloß gestanden hat, welches aber längst verwüstet ist. Die vormalige Ganerbschaft Fetzberg bestund 1454 aus 19 Ganerben. 1765 waren noch 4 Ganerben vorhanden, nämlich die von Lesch, von Schwalbach, von Schenk und von Nordecken, zwischen welchen und dem Fürsten von Nassau-Weilburg beständig Streitigkeiten waren, die endlich in diesem Jahr durch einen Vergleich gehoben wurden, vermöge dessen der Fürst an die 4 ganerbschaftlichen Geschlechter 2000 Fl. baar bezahlte, die Ganerbschaft aber völlig aufgehoben wurde.

2. Der ansehnliche Flecken **Reichelsheim**, am Fluß Horlof, nicht weit von dem hessen-darmstädtischen Amt Bingenheim. Er liegt in der fuldaischen Mark, und ist fuldaisches Lehn. Graf Philipp I hat denselben an das nassauische Haus gebracht. Er soll jährlich ungefähr 3000 Fl. eintragen.

3. Ein Antheil an dem Kirchspiel **Kirdorf**.

4. Ein Antheil an dem **Zweyherrischen, Dreyherrischen und Vierherrischen**, davon hernach bey den nassau-usingischen Landen ein mehreres vorkömmt.

5. Die Herrschaft **Kirchheim** und **Stauff** liegt an dem hohen Gebirg **Donnersberg**, welches mit Eichen, Büchen und Kastanienbäumen besetzet ist, zwischen den chur-pfälzischen Aemtern Alzey und Lautern,

tern, und den Grafschaften Leiningen und Falken
Graf Philipp I hat dieselbe mit seiner ersten Ge
linn Anna, Grafen Craftens IV von Hohenloh ein
Tochter, erheurathet, deren Mutter Adelheid Gr
Heinrichs II von Sponheim heinrichischer oder h
heimischer Linie, Gemahlinn und Erbinn gewesen, de
Vater Philipp Graf von Sponheim, genannt von
landen, dieselbe sowohl seiner Mutter als Gemah
wegen, an sich gebracht hat. Sie besteht aus den Ä
tern Kirchheim und Stauff, und enthält, außer e
gen 20 Dörfern, folgende merkwürdige Oerter:

1) Kirchheim-Poland, ein Städtchen und Schloß, w
selbst ein Amt ist. In der Nachbarschaft hat das Sch
Boland oder Poland, gestanden, woselbst jetzt eine M
rey ist, und davon der Felsen Königstu! nicht weit e
gen ist.

2) Der Heuberg ist ein Hof bey der vorhergehen
Stadt, von dessen Fruchtgefällen der Besitzer Chri
Johann von Friesenhausen 1686 einen Theil an Ludw
Wilhelm, Freyherrn von Stauff, dieser aber 1700 wie
an Grafen Johann Ernst zu Nassau-Weilburg, verkau
welcher 1706 von dem Freyherrn von Stauff den ganz
Hof, nebst dem kleinen Gut Bischeim, erhandelt.

3) Rothenkirchen, ein eingezogenes Kloster.

4) Dannfels, auf dem Donnersberg, woselbst sehr
viele Kastanien wachsen.

5) Stauff, ein Schloß und Amt.

6) Gellheim, ehedessen Gillenheim und Gellenheim
ein Flecken, ist durch die Niederlage, welche daselbst K
Adolph von Nassau 1298 von Albrecht zu Oestreich e
ten hat, berühmt geworden. Gedachter Adolph wurd
in dem benachbarten Kloster Rosenthal eilfertig begrab
auf dem Schlachtfeld aber wurde ihm ein steinernes D
maal errichtet, mit der Aufschrift: Adolphus a Nass
Rom. Rex, interficitur apud Gellinheim.

5. Von der Grafschaft Saarwerden u
Vogtey

Vogtey Herbitzheim, wovon hernach mehrere Nachricht folgen wird, hat Nassau-Weilburg bey einer 1745 vorgenommenen Theilung ein Drittel bekommen. In diesem Antheil sind zwar reichhaltige Salzquellen; Fürst Karl August aber hat mit Frankreich verglichen, daß sie nicht in Gang gebracht werden, Frankreich hingegen an Nassau-Weilburg jährlich eine Summe Geldes zahlen, und von seinem nahgelegenen Salzwerke eine gewisse Menge Salzes liefern solle; welches der Fürst an seine Unterthanen für einen gewissen Preis überläßt. Der Hauptort in diesem weilburgischen Antheil, und der Sitz des Amts, ist

Neu-Saarwerden, eine mit Anfang des 18ten Jahrhunderts ganz neu angelegte Stadt, Bockenheim gegen über.

6. Nassau-Weilburg hat auch ein Antheil an Wöllstein.

7. Das Amt Alsenz, war ehedessen theils pfalz-zweybrückisch, theils rhein-gräflich-grumbachisch. Das letztere Antheil brachte Pfalz-Zweybrücken im Anfang des Jahrs 1756 an sich, und tauschete hierauf sogleich das ganze Amt, bis auf das Dorf Hochstetten nach, an Nassau-Weilburg gegen das Amt Homburg aus. Es gehören dazu

1) Alsenz, ein ansehnlicher Flecken am Bach gleiches Namens.

2) Die Dörfer Niederhausen und Winterborn im Münsterthal.

Die nassau-saarbrück-usingischen Lande.

Sie liegen größtentheils neben einander, und sollen jährlich auf 120 bis 130000 Fl. eintragen. Ihre Einwohner sind meistens evangelisch-lutherisch, ein

kleiner Theil aber reformirt. Es gehöret zu denenselben

1. **Die Grafschaft Nassau-Usingen**, oder **das Amt Usingen**, darinn Eisenhütten und Schmelzwerke sind. Von den Oertern bemerke man

1) Usingen, eine Stadt an der Usbach, mit einem wohlgebaueten Schloß, welches sonst die Residenz der Fürsten zu Nassau-Usingen gewesen ist. Es sind hier gute Strumpfmanufakturen, welche vornehmlich von französischen Flüchtlingen angeleget worden. Außer der lutherischen Kirche ist hier auch eine reformirte. In dieser Stadt ist 1751 ein großer Thiergarten angeleget worden.

2) Grävenwisbach, im gemeinen Leben Grünwisbach, ein Kirchspiel und Dorf

3) Die Kellerey Alt- und Neu-Weilnau, welche vor Alters eine besondere Herrschaft gewesen ist.

(1) Neu-Weilnau, ein kleiner Flecken und Schloß am Weilbach.

(2) Alt-Weilnau, ein kleiner Flecken mit einem verwüsteten Schloß, welches der Sitz der Grafen von Weilnau gewesen ist.

2. **Die Herrschaft oder das Oberamt Idstein**, welche sehr bergicht und waldicht ist, aber doch in einigen Gegenden guten Ackerbau, und sonst unterschiedene Eisenhütten und Schmelzwerke hat. Als die nassau-idsteinische Linie mit Fürsten Georg August 1721 ausstarb, fiel die Herrschaft nebst den übrigen hernach beschriebenen saarbrück-usingischen Landen an Friderich Ludewig, Grafen zu Nassau-Saarbrück, und nach des letztern 1723 erfolgtem Tod an jenen allein. Als aber auch dieser 1728 starb, fielen gedachte Lande, nebst der Herrsch- und Grafschaft Ottweiler und Saarbrück an die Fürsten zu Nassau-Usingen, Karl und Wilhelm Heinrich, welche 1736 eine Theilung vornahmen, in welcher Fürst Karl die Herrschaft Idstein und

übrigen

sammten nassau-saarbrück-usingischen, auf
Seite des Rheins belegenen Lande bekam.
in, in alten Schriften Edichenstein, eine kleine
einem fürstlichen Schloß. In derselben ist ein
Gymnasium, welches Graf Johann zu Nassau
t, sein Sohn Fürst Georg August 1691 völlig
gebracht, und Fürst Karl verbessert hat.
abenstein, ein kleiner Flecken, mit einem zer-
loß.
dorf, ein Flecken, in welchem ehedessen ein
ter Benedictiner Ordens gewesen ist.
bseck, ein geringer Flecken an der Aar, bey
einem Berg ein zerstörtes Schloß liegt.

s Amt Wehen.

en, ein Flecken und Schloß, woselbst der Be-
t.
enstatt, ein Dorf, bey welchem das Ritter-
errutii in einem bestimmten Bezirk liegt, und
alle hohe und niedere Obrigkeit solchergestalt
es nach einem mit dem Haus Nassau errich-
g seine Gerechtsamen niemanden veräußern
Stiftsherren haben diese ihre Residenz schon
en, und wohnen zu Maynz, woselbst sie in
Kirche mit den Canonicis S. Albani ihren Got-
richten.

s Amt Burg-Schwalbach.

Schwalbach, ein Flecken mit einem Schloß,
Grafen zu Katzenellnbogen angeleget.
orf, ein Freygut, bey welchem auch ein zu der
hen Reichsritterschaft steuerbares ist, welches
er das dienheimische Gut genennet wird.

s Amt Kirchberg oder Kirberg, ist

-Dietz gemeinschaftlich, und oben be-

s Oberamt Wisbaden, welches auch die

Wisbaden begreift, liegt am Rhein

und

und hat guten Weinwachs. Die Herrschaft Wisbaden scheint unmittelbar von den deutschen Kaisern als eine Reichsherrschaft an die Grafen von Nassau gekommen zu seyn, und ihnen schon im Anfang des 13ten Jahrhunderts zugehöret zu haben. Sie enthält:

1) **Wisbaden**, eine wohlgebauete Stadt, welches der Sitz der fürstlichen Regierung und des Oberamts, und wegen ihrer berühmten warmen Bäder, ein volkreicher und nahrhafter Ort ist. Das fürstliche Schloß ist im Anfang des 18ten Jahrhunderts gebauet worden. Die Mattiaci fontes calidi, deren Plinius, und die Mattiacæ aquæ, deren Ammianus gedenket, sind allem Ansehen nach keine andere, als die hiesigen warmen Bäder, in deren Gegend dazumal die Mattiaken gewohnet haben. Es ist also dieser Ort zur Zeit der Römer schon bekannt gewesen, und die so genannte heidenische Mauer, welche die heutige Stadt Wisbaden durchschneidet, und sich noch bis auf den sogenannten heidenischen Berg erstrecket, scheint ein römisches Alterthum zu seyn. Es hat auch von den so genannten römischen Pfalgraben, (fossæ palis sudibusque munitæ,) welche Drusus oder sonst ein alter römischer Feldherr in der heutigen Wetterau, gegen Maynz über, zur Bedeckung des Rheins aufwerfen lassen, ein Theil die Gränzen dieser Stadt berühret. Zur Zeit der fränkischen Könige ist hier ein Königshof, (curtis regia) oder so genannter Saal, gewesen, von welchem noch die Saalgasse den Namen führet. 1318 ist die Stadt vom K. Ludwig aus Bayern, und Balduin, Erzbischof zu Trier belagert, aber nicht erobert worden. 1547 ist sie abgebrannt, und in den Kriegen des 17ten Jahrhunderts, sonderlich 1644, ist sie übel zugerichtet worden. Fürst Georg August hat sie sehr verbessert.

2) **Moßbach**, ein ansehnliches Dorf.

3) **Biberach**, ein Dorf am Rhein, welches mit dem vorhergehenden eine Gemeine ausmacht. Hier hat Fürst Georg August ein Schloß erbauet, welches vom Fürsten Karl zu größerer Vollkommenheit gebracht worden, und nun

nun der Nassau-usingensche ordentliche Wohnsitz ist. Es hat eine angenehme Lage, ist auch ansehnlich und schön.

4) Schierstein, ein Kirchdorf am Rhein, woselbst sehr guter Wein wächst.

5) Nürnberg, ein landesfürstlicher Hof, woselbst auch sehr guter Weinwachs ist.

6) Sonnenberg, ein Flecken, mit einem verwüsteten Bergschloß.

7) Clarenthal, ein fürstlicher Hof, welcher ehemals ein Nonnenkloster gewesen ist.

7. Die kleinen Dörfer Kettenbach und Hausen, welche mit dem Freyherrn von Gahlen gemeinschaftlich besessen werden, das Dorf Mensfelden, daran Chur-Trier Antheil hat, und das Bergschloß Hohlenfels. Diese Oerter stehen unter dem nassau-usingischen Amtmann zu Kirberg.

8. Die Hälfte des Zweyherrischen, welches den fürstlichen Häusern Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg gehöret. Der beträchtliche Ort in demselben ist das Dorf Miehlen. Es gehöret auch die Vogtey Schönau dazu, in welcher das Benedictiner Mönchen-Kloster Schönau liegt, welches Graf Robert von Laurenburg gestiftet hat.

9. Das Dreyherrische, gehöret dem fürstlich-nassauischen Häusern Usingen und Weilburg zur Hälfte, und die andere Hälfte hat Nassau-Oranien. Der Hauptort desselben ist der Freyflecken Nassau, s. oben die Grafschaft Dietz im westphälischen Kreis.

10. An dem Vierherrischen haben Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg $\frac{1}{4}$, Nassau-Oranien hat auch $\frac{1}{4}$, und die übrige Hälfte gehöret zu der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, bey welcher schon davon gehandelt worden.

11. Das Oberamt und die Herrschaft Lahr, oder

oder Lohr, in der Ortenau, ist nach dem ums Jahr 1426 erfolgten Tod Heinrichs von Gerolseck, Herrn zu Lahr, welcher keine männliche Erben hinterlassen, mit desselben Erbtochter Adelheid an Grafen Johann von Mörs und Saarwerden, und nach Erlöschung dieses Stammes durch die saarwerdische letzte Erbtochter Cathrine an Grafen Johann Ludwig zu Nassau gekommen. Es machten aber die Herren von Gerolseck anderer Linie, Gangolf und Walther, Anspruch an derselben, und der darüber 1532 entstandene Proceß wurde erst 1625 folchergestalt beygeleget, daß Ludwig, Graf von Nassau, die Herrschaft für sich und seine Nachkommen behalten: hingegen nicht nur eine Schuld von 24000 Fl. Kapital an den Markgrafen zu Baaden und Hochberg abtragen, sondern auch an Jacob, Herrn zu Hohen-Gerolseck und Sulz, welcher sich für sich und seine Erben aller Ansprüche an dieselbe begab, außer einem paar anderer Summen, 100000 Fl. zahlen solle, wegen welcher er die Hälfte der Herrschaft Lahr zum Unterpfand gab. Diese Forderung verfiel auf den Markgrafen Friderich V zu Baaden und Hochberg, welchen seine Gemahlinn, die letzte Erbtochter von Gerolseck, zum Erben eingesetzet hatte; und weil die Zinsen nicht bezahlet wurden, brachte es der Markgraf beym Kaiser 1659 dahin, daß ihm die Herschaft Lahr, als das Unterpfand, so lange eingeräumet wurde, bis die seit 1654 fällig gewesenen Zinsen bezahlet seyn würden. Baaden-Durlach ist von der Zeit an im Besitz der Herrschaft geblieben, bis sie endlich im Anfang des Jahres 1726 durch Einlösung wieder an das Haus Nassau gekommen ist; die fürstlich baadenschen Häuser aber führen sie noch im Titel. Sie

war

war in der Theilung dem Grafen Johann von Nassau-Idstein zugefallen, nach dessen Hauses Abgang sie an das Haus Nassau-Usingen gekommen, und 1735 dem Fürsten Karl zu Nassau-Saarbrück-Usingen zu Theil geworden. Es gehöret dazu

1) Lahr oder Lohr, eine Stadt, am Fluß Schutter, woselbst das Oberamt ist, auch ziemlicher Handel, insonderheit mit Hanf und hanfenen Tüchern, getrieben wird. Sie ist 1676, so wie die übrigen Oerter dieser Herrschaft, von den Franzosen eingeäschert worden.

2) Die Dörfer Dinglingen, Altenheim am Rhein, ein Theil am Dorf Kehl, welches gegen Straßburg über liegt, und andere Oerter.

Die nassau-saarbrück-saarbrückischen Lande.

Sie sind größtentheis auf der homannischen Charte vom Lauf des Rheins, von Basel bis Bonn, auf dem zweyten Blatt zu sehen.

I. **Die Grafschaft Saarbrück** liegt im Westreich, gränzet gegen Abend und Mittag an Lothringen, gegen Morgen an das Oberamt Zweybrücken, an die gräflich-leyische Herrschaft Bliescastel, ritterschaftliche Herrschaft Ilingen und nassauische Herrschaft Ottweiler; gegen Mitternacht an das vierherrische Hochgericht Lebach, lothringische Amt Schauenburg und andere kleine Gebieth. Sie ist ein Sand- und Waldland, hat aber auch hin und wieder gute Aecker, auch außerdem viel Eisen und Steinkohlen. Wegen der durchfließenden Saar, und durchgehenden Straße aus Deutschland nach Frankreich, treibt sie guten Handel. Die evangelisch-lutherische Lehre und gottesdienstliche

Uebung

Uebung ist am Ende des 16ten Jahrhunderts in der ganzen Grafschaft eingeführet worden: zur Zeit der französischen Reunion aber hat die römisch-katholische hin und wieder zugenommen; doch ist jene die herrschende geblieben. Sie hat ehedessen ihre eigenen Grafen gehabt, nach deren Absterben sie 1380 an Grafen Johann von Nassau gekommen, welcher die saarbrückische Erbtochter Johannetta zur Gemahlinn gehabt. Nach Abgang der nassau-saarbrückischen und ottweilerischen Linie in den Jahren 1722 und 28 ist sie an Nassau-Usingen gekommen, und 1735 in der Theilung dem Fürsten Wilhelm Heinrich zugetheilet worden. Sie ist ein reichsfreyes Eigenthum, und nur die Zollgerechtigkeit hat das Haus Nassau vom Reich zu Lehn. Es gehöret dazu

1. Saarbrück, eine Stadt an der Saar, welche 1676, als die Kaiserlichen solche den Franzosen abgenommen, verbrannt ist, und ihre Mauer verlohren hat, aber wieder aufgebauet worden ist, ungefähr 200 Häuser, eine lutherische und eine reformirte Kirche hat. Das fürstliche Residenzschloß hat Fürst Wilhelm Heinrich neu und ansehnlich erbauet.

2. S. Johann, eine Stadt, der vorigen gegen über, an der andern Seite der Saar, ist eben so groß, als jene, auch mit Mauern und Gräben versehen. Die Katholiken haben seit der Reunion die alte, und die Lutheraner seit 1727 eine neue Kirche. Zwischen beyden Städten ist eine Brücke über die Saar erbauet.

3. S. Arundel, oder S. Arnual, eine ehemalige Abtey, eine halbe Stunde von Saarbrück, welche im westphälischen Frieden secularisirt worden, so daß derselben Einkünfte zur Unterhaltung der evangelischen Kirchen, Prediger, Schulen und der Armen angewendet werden. Nassau-Saarbrück hat 1766 die zur Schafnerey von S. Arnual in der Grafschaft Saarbrück fälligen Zehenden der Dörfer

und

und Banne von Thädingen, Sprüchern, Zinsingen und Alstingen bey Forbach, an Frankreich abgetreten.

4. Die deutsche Ordens-Commende, eine Viertelstunde unterhalb Saarbrück, steht unter saarbrückischer Landeshoheit und gehöret dem Landcommenthur von Lothringen.

5. Eine ansehnliche Anzahl Dörfer auf beyden Seiten der Saar.

6. Krichingen-Püttlingen, eine Herrschaft oder Meyerey im Umfang der Grafschaft Saarbrück, welche ehedessen unter französisch-lothringischer Landeshoheit gestanden hat, durch den Tauschvertrag von 1766 aber von Frankreich an Nassau-Saarbrück mit aller Landeshoheit und Gerichtsbarkeit abgetreten worden, dadurch die Grafen von Krichingen als Hochgerichtsherren dieser Herrschaft Vasallen des Fürsten von Nassau geworden, so daß auch die Appellationen von ihrem Gericht, so fort an die Landesregierung zu Saarbrück, und von dieser an die höchsten Reichsgerichte gelangt. Sie bestehet aus dem Dorf Püttlingen, aus dem kleinen Dorf Luisenthal vormals Rockenhausen genannt, dem Dorf Ober-Salbach, und einem Antheil an den Dörfern Reisweiler und Fahlschied.

7. Uchtelfangen u. Kaisen, 2 Dörfer der Freyherren von Busek, die durch den Vertrag von 1766 völlig unter die Landeshoheit des Fürsten Nassau-Saarbrück gekommen sind.

Anmerk. Die Abtey Wadgassen, hat Nassau-Saarbrück 1766 mit ihren auf der linken Seite des Saarflusses liegenden Dörfern Hostenbach, Schafhausen und Werbel, an Frankreich abgetreten, jedoch über alle dieser Abtey in der Grafschaft Saarbrück zugehörige Dörfer, Höfe, Ländereyen und Güter, die Landeshoheit behalten.

II. **Die Herrschaft Ottweiler** gränzet gegen Norden an das chur-trierische Amt S. Wendel, und lothringische Amt Schauenburg; gegen Westen an eben dasselbe und an die Grafschaft Saarbrück; gegen Südwesten an die Herrschaft Bliescastel, und gegen Osten an das Zweybrückische. Sie ist ein gutes Kornland, hat viele Hölzungen, und abwechselnde Hügel

und Thäler, und wird von dem Flüßchen Blies durchflossen. Am Ende des 16ten Jahrhunderts wurde in derselben die evangelisch-lutherische, während der französischen Reunion aber wieder die römisch-katholische Lehre und gottesdienstliche Uebung eingeführet, doch ist jene noch die herrschende. Die Herrschaft hat von uralten Zeiten her zu der Grafschaft Saarbrück gehöret, ist mit derselben 1380 an das gräflich-nassauische Haus gekommen, und hat ferner gleiche Veränderungen mit derselben erfahren. Sie ist ein reichsfreyes Eigenthum, und nur die Zollgerechtigkeit ein Reichslehn. Zu derselben gehöret

1. Ottweiler, eine kleine offene Stadt zwischen Bergen, mit einem alten Schloß, einer lutherischen und einer katholischen Kirche, welche letztere in der Vorstadt ist. Es ist hier ein Oberamt. Neben derselben hat das Kloster Westmünster gelegen.

2. Neukirchen, ein Schloß auf einem Berg, neben dem Dorf gleiches Namens.

3. Eine gute Anzahl großer und kleiner Dörfer.

Anmerk. Die Dörfer Wustweiler und Nieder-Salbach, und der Meyerhof Kirchhof, welche im Umfang der Grafschaft Saarbrück und Herrschaft Ottweiler liegen, und ehemals der Krone Frankreich wegen Lothringen gehöret haben, hat diese Krone 1766 an Nassau-Saarbrück eigenthümlich, und als zum deutschen Reich gehörig, abgetreten

III. **Die Grafschaft Saarwerden** liegt im Westreich, gränzet gegen Norden und Westen an Lothringen, gegen Süden an die Herrschaften Vinstingen und Lützelstein, und gegen Osten an die Herrschaften Bitsch und Diemeringen. Sie hat einen fruchtbaren Boden, gute Hölzungen, und etwas Weinwachs. Die Saar fließt mitten durch dieselbe hin. Ehedessen hat dieses Land eigene Grafen gehabt, nach deren Absterben im Jahr 1527 sie durch Heurath an Grafen

Johann

Johann Ludwig von Nassau-Saarbrück kam. Bald darauf maßete sich der Bischof zu Metz an, seinen Vetter, den Herzog von Lothringen, mit derselben zu belehnen, welcher hierauf das Haus Nassau bey dem kaiserlichen Kammergericht verklagte, und 1629 ein Urtheil erhielt, daß Nassau an ihn die Städte Bockenheim und Alt-Saarwerden, als metzische Lehen, zurück geben, die sämmtlichen Dörfer aber als freyeigene Stücke behalten solle. Lothringen bemächtigte sich hierauf mit gewaffneter Hand der ganzen Grafschaft mit allen Dörfern und der Vogtey Herbitzheim; gab aber in einem 1659 auf dem Reichstag gestifteten Vergleich alles, bis auf Alt-Saarwerden und Bockenheim nach, an Nassau zurück. Von diesem nassauischen Antheil an der Grafschaft Saarwerden, welche jährlich auf 27000 Fl. eintragen soll, hat in einer 1745 vorgenommenen Theilung Nassau-Saarbrück $\frac{2}{3}$, und Nassau-Weilburg $\frac{1}{3}$ bekommen. Das letztere ist oben schon beschrieben, im erstern aber ist zu bemerken:

1. Hartkirchen, welches ehedessen nur ein Dorf gewesen, 1746 aber zu einer Stadt gemacht worden, und der Sitz des fürstlichen Amts ist.
2. Lorenzen, ein Dorf mit einem fürstlichen Schloß.

IV. **Die Vogtey Herbitzheim** liegt unterhalb der Grafschaft Saarwerden, an beyden Seiten der Saar. Sie besteht aus einer Anzahl Dörfer, von welchen ehedessen theils das nun verfallene Nonnenkloster Herbitzheim, theils die Grafen von Nassau-Saarbrück, als Vögte des Klosters, die Einkünfte gezogen; im 16ten Jahrhundert aber ist alles an das Haus Nassau gekommen. Nassau-Saarbrück besitzt von dieser Vogtey $\frac{3}{4}$.

V. Das Amt Homburg liegt im Wasgau, ist von der Herrschaft Bliescastel, vom zweybrückischen und chur-pfälzischen Gebieth umgeben. Von demselben gehören $\frac{1}{3}$ dem Haus Nassau-Saarbrück zu Saarbrück: die $\frac{2}{3}$ des Hauses Nassau-Weilburg aber hat Pfalz-Zweybrücken 1756 durch Tausch an sich gebracht. Der Hauptort

Homburg ist eine 1682 angelegte Stadt. Das alte feste Schloß ist, vermöge des Baadener Friedens von 1714, geschleifet worden.

VI. Die Gemeinschaft Wölstein oder Welstein gehöret Nassau-Saarbrück und Nassau-Weilburg.

VII. Das Amt Jugenheim, in welchem der Flecken Jugenheim liegt.

VIII. Die Kellerey Rosenthal in der Herrschaft Kirchheim, deren jährliche Gefälle auf 3000 Fl. geschätzet werden. Rosenthal, lat. Vallis rosarum, ist ehemals ein Nonnenkloster Cistercienser Ordens gewesen, welches Graf Eberhard von Eberstein gestiftet hat, auch in demselben begraben ist.

Die Grafschaft Waldeck.

§. 1.

Die Charte von der Grafschaft Waldeck, welche Justus Meurs gezeichnet hat, und beym Ortelius und Mercator zu finden ist, und diejenige, welche Schenk und Valk herausgegeben haben, hat J. Nicolai durch seine regelmäßig aufgenommene und verzeichnete Charte, welche von den homannischen Erben

Erben 1733 ans Licht gestellet worden, und im Atlas von Deutschland die 104te ist, weit übertroffen.

§. 2. Die Grafschaft gränzet gegen Norden an das Bisthum Paderborn: gegen Osten an Hessen und an das chur-maynzische Amt Fritzlar; gegen Süden auch an Hessen; gegen Westen an das Herzogthum Westphalen. Ihre Länge wird ungefähr auf 6, und ihre Breite auf 5 Meilen geschätzet.

§. 3. Mit Getraide und Viehzucht ist sie reichlich versehen. Die Wälder sind ansehnlich. Die Berge enthalten Eisen, Bley, Kupfer und etwas Gold, welches dem hungarischen gleich geschätzet wird. Aus dem Gold, welches aus der Eder in ziemlicher Menge gesammlet wird, hat die Landesherrschaft Münzen und Tafelgeschirre verfertigen lassen. Hin und wieder findet sich Marmor, Alabaster und Schiefer; man hat auch etwas Torf. In dieser Gegend der Stadt Wildungen, bey Reinershausen, Reizenhagen und Kleinern sind heilsame mineralische Quellen.

§. 4. Die Grafschaft enthält 13 Städte und 1 Flecken. Die Landstände bestehen aus der Ritterschaft und den Städten, unter welchen letztern die 3 so genannten deputirten Städte das meiste Ansehen haben. Die gesammten Landstände werden nur in außerordentlichen wichtigen Fällen, in geringern aber 2 von der Ritterschaft und die 3 deputirten Städte zusammen berufen. Die meisten Einwohner sind der evangelisch-lutherischen, die übrigen aber theils der reformirten, theils der römisch-katholischen Kirche zugethan. In den Landesmanufakturen werden grobes Tuch, Boye, Barrakan, Kalmank, Etamin, noch andere Zeuge und Papier verfertiget; es wird auch viel Eisen verarbeitet

und ausgeführet. 1760 erlitte die Grafschaft sehr viel, als das ganze französische, und das ganze vereinigte Kriegsheer in derselben stunden.

§. 5. Das Haus Waldeck ist sehr alt, und stammet von den Grafen von Schwalenberg ab. Es theilete sich ehedessen in die wildungische und eisenbergische Linie; diese wurde 1682 vom Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben, gelangte auch 1686 zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath: es erlosch aber diese Würde mit dem neuen Fürsten Georg Friderich, welcher 1692 ohne Erben starb. 1716 wurde sie vom Kaiser dem Grafen Friderich Anton Ulrich von der wildungischen Linie ertheilet, dessen Geschwister aber im gräflichen Stand geblieben sind.

§. 6. Der Titel des fürstlichen Hauses ist: des H. R. R. Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont und Rappoltstein, Herr zu Hoheneck und Gerolseck, ꝛc. Das Wapen wegen Waldeck ist ein schwarzer Stern mit 8 Strahlen im goldenen Feld; wegen Pyrmont ein rothes Ankerkreuz im silbernen Feld; wegen Rappoltstein 3 rothe Schildchen im silbernen Feld; wegen Hoheneck 3 schwarze gekrönte Adlers- (oder, wie andere meynen, Raben-) Köpfe im silbernen Feld; und wegen Gerolseck ein gekrönter rother Löwe im silbernen mit blauen Schindeln bestreueten Feld.

§. 7. Der Fürst zu Waldeck ist noch nicht zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath gelanget, hält sich aber auch nicht mehr zum wetterauischen Reichsgrafencollegio. Auf dem ober-rheinischen Kreistag ist Waldeck 1719 ein Platz unter den Fürsten eingeräumet worden; es verlangete auch den Vorsitz vor Idstein,

Saar-

Saarbrück und Ottweiler. 1741 hätte es sich beynahe vom ober-rheinischen Kreis getrennet. Der Reichsmatrikularanschlag wegen Waldeck ist 4 zu Roß und 18 zu Fuß, oder monatlich 120 Fl. Zu einem Kammerziel giebt diese Grafschaft 67 Rthlr. 74 Kr.

§. 8. Sie ist 1438 an Hessen-Cassel zu Lehn aufgetragen. Die wegen dieser Lehnschaft entstandenen Streitigkeiten sind 1635 durch einen Vergleich beygeleget, welcher im osnabrückischen Friedensschluß Art 15. §. 14. bestätiget worden. Das Recht der Erstgeburt hat Graf Christian Ludwig 1697 eingeführet.

§. 9. Außer einem **geheimen Rathscollegio** und **Lehnhof** unterhält der Fürst eine **Landesregierung** und eine **Justitzkanzley**, welche beyde aus einerley Mitgliedern bestehen, die auch mit Zuziehung des General- und eines Special-Superintendenten das **Consistorium** ausmachen. Von der Justitzkanzley wird an das **Hofgericht** appelliret. Es ist auch eine **Rentkammer** und ein **Forstamt** vorhanden. Denen gesammten **Aemtern** sind 4 Landrichter und 6 Amtmämter vorgesetzet, welche insgesamt einen Landdrosten zum Oberhaupt haben.

§. 10. Auswärts hält man nicht unwahrscheinlich dafür, daß die Grafschaft Waldeck ihrem Landesfürsten jährlich über 100000 Rthlr. einbringe, wie sie denn nicht allein unter die ansehnlichsten Reichsgrafschaften gehöret, sondern auch vor unterschiedenen Reichsfürstenthümern einen Vorzug hat. Zum Kreiscontingent stellet der Fürst 2 Compagnien Soldaten, außer welchen er gemeiniglich noch 3 Compagnien unterhält.

§. 11. Zu der Grafschaft Waldeck gehören

1. Folgende Städte in ihrer Ordnung:

1 Corbach, die Hauptstadt des Landes, und die erste

unter den 3 deputirten Städten, ist der Sitz des Hofgerichts, und besteht aus der alten und neuen Stadt. Jede hat ihre besondere Kirche. In der Neustädter Kirche ist ein prächtiges Denkmaal, welches die Republik der vereinigten Niederlande ihrem ehemaligen Generalfeldmarschall, dem Fürsten Georg Friderich zu Waldeck, aus Marmor und Alabaster errichten lassen, und welches eine ganze Seite des Chors einnimmt. In der Neustadt ist auch ein Gymnasium von 6 Klassen und 7 Lehrern.

2. Nieder-Wildungen, eine Stadt an einem Berg, welche die 2te unter den 3 deputirten Städten, und größer, auch besser gebauet ist, als Alt-Wildungen, welches hernach vorkömmt. Sie hat eine lateinische Schule von 5 Klassen, und ein Waisenhaus. Im Chor der Kirche ist ein kostbares Denkmaal von Alabaster zu sehen, welches die Republik Venedig ihrem ehemaligen General, dem Grafen Josias von Waldeck, gestiftet hat.

In der Nachbarschaft dieser Stadt sind einige Sauerbrunnen, nämlich der Stadtbrunn, der Talbrunn, und die Brunnen bey Reizenhagen und Reinersbausen.

3. Mengeringhausen, die dritte unter den deputirten Städten, liegt an einem Flüßchen, welches in die Twiste fällt. Nicht weit von derselben ist das Hospital Leiborn.

4. Sachsenhausen, ein Städtchen.

5. Rhoden, ein Städtchen auf einer Höhe, mit einem fürstlichen Schloß. Ungefähr eine Viertelstunde von demselben, gegen Norden, ist die Kapelle Alt-Rhoden, mit einem Gottesacker für dieses Städtchen.

6. Sachsenberg, ein Städtchen.

7. Landau, ein Städtchen auf einem Berg, welches das nöthige Wasser durch ein angelegtes Druckwerk bekömmt.

8. Freienhagen, ein geringes Städtchen, in welchem aber ehemals Kaiser Karl der Große ein freyes Stuhlgericht angeleget, mit welchem noch die Kaiser Wenzel und Siegmund gewisse Personen aus Corbach, als Freygrafen belehnet haben.

9. Waldeck, eine kleine Stadt auf einem Berg, den ein kleines Thal von einem Felsen trennet, auf welchem das alte Schloß Waldeck steht, welches in neuern Zeiten wie-

der

der wohnbar gemacht worden, und eine Besatzung gehabt hat, auf welchem auch ein Theil des Archivs aufbehalten, und Gefangene daselbst verwahret, und zur Arbeit angehalten werden. Allein, 1762 wurde es denen Franzosen, von welchem es 2 Jahre lang besetzt gewesen, von den Alliirten durch eine kurze Belagerung abgenommen, und zugleich verwüstet.

10. Füschen, ein Städtchen an dem kleinen Fluß Elbe, woselbst die Reformirten ihre stärkste Gemeine im hiesigen Land haben.

11. Fürstenberg, ein Städtchen auf einem Berg.

12. Alt-Wildungen, ein Städtchen auf einem Berg, welches ein Schloß, Namens Friderichstein, hat, wird von Nieder-Wildungen durch ein Thal getrennet.

13. Arolsen, ein regelmäßig angelegtes Städtchen, welches von Zeit zu Zeit mehr angebauet wird, und nicht weit von dem Flüßchen Aar liegt. Das fürstliche Residenzschloß, dessen Baumeister Fürst Friderich Anton Ulrich selbst gewesen, ist sehr ansehnlich. Es sind hier alle oben genannte fürstliche Collegia, das Hofgericht ausgenommen. Außer der lutherischen Kirche ist hier auch eine reformirte und eine katholische. Die Allee, an welcher das Städtchen liegt, besteht aus 6 Reihen Bäumen, und ist 2000 Schritte lang.

II. Folgende 9 Aemter:

1. Das Amt **Eisenberg** hat seinen Namen von dem ehemaligen, aber nun verfallenen Residenzschloß Eisenberg, welches auf einem Berg, nicht weit von Corbach, liegt. In demselben sind hohe Berge, insonderheit an der Gränze des Herzogthums Westphalen, auf welcher auch bey dem Berg **Hohe Poen** die Dimel entspringt. Unweit Adorf ist der merkwürdige Felsen **Cappenstein**. Dieses Amt ist unter allen Aemtern das größte, und besteht aus 12 Kirchspielen. Einige merkwürdige Oerter desselben sind:

1) Adorf, ein Kirchdorf, woselbst sehr erhebliche Eisenwerke sind. Auch ist in der Nachbarschaft ein Kupferbergwerk.

2) Flechtorf, ein Kirchdorf, woselbst ein Armenhaus für ungefähr 100 Personen ist.

3) Schaken, ein lutherisches Fräuleinstift, dessen Aebtissinn allezeit aus dem waldeckischen Haus genommen wird. Zwischen diesem Ort und Goddelsheim ist ein Kupferbergwerk.

4) Schwalefeld, ein Dorf am Flüßchen Itterbach, bey welchem das Schloß Schwalenberg liegt, welches gemeiniglich nur die Burg genennet wird.

5) Bey der lutherischen Kirche des Dorfs Düdinghausen, welches zum Herzogthum Westphalen gehöret, hat das fürstlich-waldeckische Haus das Patronatrecht, mit allen davon abhangenden Rechten; von der Freygrafschaft Düdinghausen aber besitzt es 3 Dörfer, nämlich Eppe, woselbst eine katholische Gemeine ist, Hillershausen, welches ganz katholisch ist, und Nieder-Schleidern, welche diesem Amt einverleibet sind. s. S. 1102.

Anmerk. In dem sogenannten Grund Astinghausen, im Herzogthum Westphalen, (s. S. 1098.) gehören die Dörfer Nordenau und Lichtenscheid, welches letztere auch Astenberg heißt, unter waldeckische Oberherrschaft; in den übrigen dahin gehörigen Dörfern aber hat das fürstliche Haus das Gaugericht.

2. Das Amt Arolsen, von 5 Kirchspielen.

3. Die verbundenen Aemter Eilhausen und Rhoden; in jenem ist 1 Kirchspiel, in diesem sind 2. An der Urbe, welche durch beyde fließt, sind Kupferwerke.

4. Die verbundenen Aemter Landau und Wetterburg; jenes begreift 4 Kirchspiele, dieses 2. In jenem fiel bey dem Dorf Strothe 1760 ein Gefecht zwischen französischen und braunschweig-lüneburgischen Truppen zum Nachtheil der erstern, vor. In diesem sind Kupferwerke.

5. Das Amt Waldeck enthält hohe Berge, unter welchen sich der Weissenstein, ein hoher Felsen, vornehmlich hervor thut. Es begreift 6 Kirchspiele. Wir bemerken:

1) Berg-

1. Bergheim, einen Flecken, welchen die gräflich-waldeckische Linie besitzt.

7) Kleinern, ein Kirchdorf, bey welchem 2 Sauerbrunnen sind.

6. Das Amt Wildungen hat hohe Berge, unter welchen vornehmlich der Keller an der hessischen Gränze zu bemerken ist. Am Fluß Urff sind Kupferwerke. Das Amt begreift 5 Kirchspiele. Den Amtmännern dieses und des vorhergehenden Amts ist ein Landrichter beygesetzet, welcher den Namen eines Landschultheissen führet.

7. Das Amt Lichtenfels, in welchem 3 Kirchspiele sind.

Die Grafschaft Hanau-Münzenberg.

§. 1.

Diese Gräfschaft hat Friderich Zollmann auf einer guten Charte abgebildet, welche Joh. Christ. Homann 1728 ans Licht gestellet hat, und im Atlas von Deutschland die 103te ist.

§. 2. Sie liegt in der Wetterau, und ist vom Erzstift Maynz, Bisthum Fulda, den Grafschaften Rieneck, Ysenburg und Solms, vom hessen-homburgischen, burg-friedbergischen und frankfurtischen Gebieth umgeben. Ihre Länge beträgt über 9 Meilen, die gröste Breite aber kaum 2 bis 3 Stunden Weges. Einige Stücke derselben liegen abgesondert.

§. 3. Das Land ist ungemein fruchtbar, hat vortreff-

trefflichen Weinwachs und Getraidebau, und die edelsten Baum- und Gartenfrüchte im Ueberfluß. Es ist auch ein ergiebiges Kupfer- und Silberbergwerk, ein Koboltwerk, und eine einträgliche Salzsode vorhanden, und die Waldungen sind sehr erheblich. Ein großer Theil derselben liegt am Mayn, in welchen auch alle kleinere Flüsse, durch welche sie bewässert wird, theils unmittelbar, theils mittelbar fließen, vornehmlich die Flüsse Kinzig und Nidda, welche letztere den Fluß Nidder aufnimmt.

§. 4. In dieser Grafschaft sind 5 Städte, und 96 Flecken und Dörfer, ohne die Antheile, welche sie an 4 Städten und 2 Dörfern hat. Im 16ten Jahrhundert wurde in derselben die lutherische Lehre und gottesdienstliche Uebung eingeführet, Graf Philipp Ludwig aber führete 1594 die reformirte ein; es sind aber doch noch Lutheraner, so wie auch Katholiken, vorhanden, und beyde haben öffentliche gottesdienstliche Uebung. Zu Hanau ist eine so genannte hohe Landesschule, und zu Schlüchtern ein Gymnasium. Manufakturen und Handlung blühen, vornehmlich in der Stadt Hanau, in deren Beschreibung davon eine genauere Nachricht vorkömmt.

§. 5. Dieses Landes Besitzer haben sich anfänglich edle Herren zu Hanau genennet. Heinrichs, Herrn zu Hanau, welcher ums Jahr 1195 gelebet, Enkel Reinhard I, hat seiner Frauen Adelheid wegen einen Theil der münzenbergischen Erbschaft bekommen. Reinhard II ist der erste Graf zu Hanau geworden, welche Würde ihm und seinen Nachkommen K. Siegmund 1429 ertheilet hat. Als sein jüngster Sohn, Graf Philipp I zu Hanau, welcher, vermöge Vergleichs

von

von 1458, ein Drittel der Grafschaft Hanau, und unter andern auch Schloß, Stadt und Amt Babenhausen besaß, wegen seiner Gemahlinn Anna 1481 einen Theil der Herrschaft Lichtenberg bekam, entstund die Abtheilung des hanauischen Hauses in die münzenbergische und lichtenbergische Linie. Jene gieng 1642 ab, worauf diese, kraft des Vertrages von 1610, in der Grafschaft Hanau-Münzenberg folgete, und die ganze Grafschaft, welche in den damaligen Kriegsunruhen zerrissen war, durch Hülfe der Landgräfinn Amalia Elisabeth zu Hessen-Cassel, einer gebornen Gräfinn zu Hanau, wieder zusammen brachte. Es errichteten daher die Grafen Friderich Casimir, Johann Philipp und Johann Reinhard, mit dem hessencasselchen Haus 1643 einen Vergleich wegen der Erbfolge auf, in welchem festgestellet wurde, daß, wenn der hanauische Mannsstamm abgienge, das fürstliche Haus Hessen in der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg, Eigenthum und Pfandschaft, folgen sollte. Weil aber das churfürstliche Haus Sachsen 1625 vom K. Ferdinand II die Anwartschaft auf die hanauischen Reichslehen erhalten, welche die folgenden Kaiser erneuert und bestätiget haben: so traf Hessen-Cassel 1724 mit dem Chur-Haus einen Vergleich, kraft dessen dasselbe sein auf die hanau-münzenbergische Reichslehn erhaltenes Recht an das fürstliche Haus Hessen-Cassel völlig abtrat; jedoch solchergestalt, daß das Churhaus Sachsen die Lehen darüber vom Kaiser jedesmal suchen und nehmen, und, alsdann das fürstliche Haus Hessen-Cassel wieder damit, als mit einem Afterlehn, belehnen, nach Abgang des hessencasselschen und hessen-philippsthalischen Mannsstamms

aber

aber die hanau-münzenbergischen Reichslehen an den unmittelbaren und nächsten Lehnsherrn zurück, hingegen auch alsdann das dafür gegebene Aequivalent an die hessen-casselschen Erben vollkommen wieder gelangen sollte. Dieses Aequivalent wurde, außer 70000 Rthlr., welche sogleich bey Unterzeichnung des Vertrages gegeben werden mußten, auf 600000 Rthlr. baaren Geldes bey erfolgtem Abgang des hanauischen Hauses, und 12000 Rthlr. jährlichen Einkünften an Land und Leuten, gesetzet. Solcher Vergleich wurde 1728 vom K. Karl VI bestätiget. 1735 begab sich König Friderich von Schweden der hanau-münzenbergischen Erbfolge, und überließ sie gänzlich seinem fürstlichen Haus. Als nun 1736 Johann Reinhard, Graf zu Hanau, Todes verblich, und mit ihm der ganze hanauische Mannsstamm erlosch, nahm Landgraf Wilhelm VIII Besitz von der Grafschaft Hanau-Münzenberg, und trat sie 1754 an seines Erbprinzen Friderichs ältesten Sohn, Prinzen Wilhelm, ab; behielt sich aber, so lange er leben würde, den Genuß und die Ausübung der landesherrlichen Bothmäßigkeit vor, und verordnete, daß nach seinem Tod gedachter Prinz, oder wer alsdann der Aelteste und Erstgeborne unter des Erbprinzen Nachkommen seyn würde, die Landesregierung über diese Grafschaft wirklich antreten, und wenn er zur Regierung in den hessen-casselschen Landen käme, die Grafschaft alsdann wieder mit denenselben unter einem und eben demselben Oberhaupt unzertrennlich verbunden werden und bleiben sollte. Als der Landgraf 1760 mit Tod abgieng, trat desselben Frau Schwiegertochter Maria die Regierung dieser Grafschaft als Regentinn und Vormünderinn für ihren ältesten

Sohn,

Sohn, Prinzen Wilhelm, an. Allein, 1762 stellete der Landgraf Friderich eine Staatsschrift ans Licht, und gab in derselben rechtliche Ursachen an, weswegen er seine 1754 geschehene Entsagung auf die Regierungsfolge in der Grafschaft Hanau, nicht für verbindlich achte? Von 1757 bis 62 ist die Grafschaft von den Franzosen sehr beläftiget worden.

§. 6. Der regierende Graf zu Hanau-Münzenberg ist ein Mitglied des wetterauischen Reichsgrafencollegiums; es hat sich aber Landgraf Wilhelm VIII sowohl von demselben, als 1741 von dem ober-rheinischen Kreis abgesondert. Die Grafschaft hat einen Reichsmatrikularanschlag von 230 Fl. und zu einem Kammerziel ist sie auf 160 Rthlr. 25¼ Kr. angesetzet.

§. 7. Der letzte Graf zu Hanau, Johann Reinhard, soll von seinen gesammten Landen jährlich über 500000 Fl. Einkünfte gehabt haben. Als der Landgraf Friderich 1762 seiner Gemahlinn und ihren Kindern, anstatt der Einkünfte aus dieser Grafschaft, ein jährliches Einkommen von 100000 Fl. antrug, wurde geantwortet, daß diese Summe nicht die Hälfte von dem betrage, was diese Grafschaft jährlich nach Abzug aller Ausgaben einbringe. Die Salzwerke allein trügen jährlich über 100000 Gulden ein.

§. 8. Die Grafschaft besteht aus folgenden Städten und Aemtern:

1. Hanau, die Hauptstadt der Grafschaft, liegt in einer großen Ebene, am Fluß Kinzig, welcher sich unweit der Stadt in den Mayn ergießt. Sie besteht aus der alten und neuen Stadt, welche beyde befestiget sind. Die alte Stadt, welche ein altes hanauisches Eigenthum ist, und 1303 vom König Albrecht gleiche Freyheiten, wie Frankfurt, erhalten hat, ist nicht schön gebauet. Das in derselben

selben belegene Schloß, oder die Burg, so Reichslehn ist, ist ziemlich ansehnlich, und hat einen guten Lustgarten. Sowohl die Lutheraner als Reformirten haben hier eine eigene Kirche. Das Gebäude des Gymnasii illustris, oder der hohen Landesschule, hat Graf Philipp Ludwig 1607 aufführen lassen. Die Juden haben ihre eigene Gasse und Schule. Diese alte Stadt hat eine ansehnliche Vorstadt. Die neue Stadt ist nicht nur größer, als die alte, sondern auch regelmäßig angeleget, und die Häuser sind auf beyden Seiten der schnurgeraden, breiten und reinen Gassen fast durchgängig auf einerley Art gebauet. Sie ist 1397 von vertriebenen Niederländern oder reformirten Wallonen erbauet, welche eine sehr vortheilhafte Capitulation erhalten haben: kraft deren sie an den Landesherrn zu Friedens- und Kriegszeiten weiter nichts als Servisgeld, und etwas von den Ungeldern, ausgenommen Zoll und Wegegeld, erlegen, ihren eigenen Magistrat und Stadtpräsidenten haben, und alle Stadtämter selbst vergeben sollen, zu welchen keiner, als der ein Mitglied der holländischen und französischen Gemeine ist, gelangen kann, obgleich jetzt die deutschen Reformirten fast die Hälfte, und die Lutheraner ein Viertel der Einwohner ausmachen. Die holländische und französische Kirche sind an einander gebauet, und nur durch eine Mauer unterschieden. Man verfertiget hier wollene Zeuge und Tücher, insonderheit das so genannte Grobgrün, allerley Arten seidener und wollener Strümpfe, Zitz und Porcellan; vornehmlich aber wird hier viel Taback zu Rollen und Stangen bereitet; es ist auch eine Wachsbleiche angelegt. Der größte Handel, in Ansehung auswärtiger Waaren, wird mit Bauholz, welches auf dem Mayn von Lohenstein, Kronach, Lichtenfels und andern Orten hergebracht wird, mit rohem und geaossenem Eisen, Mehl und Getraide, getrieben. Jedermann hat Freyheit, zu handthieren, wie er will.

2. **Das Amt Bücherthal.** Die Wälder **Hainau**, oder **Heegwald** und **Bulau**, sind 1277 von dem Stift S. Petri ad gradus in Maynz eingetauscht:

jener

jener ist gering, dieser aber ist ansehnlich. Ueberhaupt sind alle Waldungen, welche um Hanau herliegen, Eigenthum; die Jagd aber ist ein chur-maynzisches Lehn, außer einem kleinen schmalen Wald und Jagd auf der einen Seite, so Reichslehn ist. Das Amt enthält 14 Flecken und Dörfer. Wir bemerken

1) Philippsruhe, ein schönes Lustschloß, eine kleine halbe Stunde von der Stadt Hanau, bey dem Dorf Kestatt, oder Kesselstadt, am Mayn, hat Graf Philipp Reinhard mit großen Kosten angeleget, und desselben Bruder und Nachfolger, Graf Johann Reinhard, fortgeführet. Das Dorf ist Eigenthum: der dasige Maynzoll aber ist Reichslehn.

2) Dornigheim, ein Flecken, welcher Eigenthum, die Vogtey aber ein Lehn von der Abtey zu St. Jacobs Berg vor Maynz ist.

3) Kumpenheim, ein Kirchdorf, auf der andern Seite des Mayns, über welchem hier die große Ueberfahrt ist. Der Ort ist chur-maynzisches Lehn, gehöret zur Biebermark, und hat daher einen Schöpfen. Die Freyherren von Edelsheim haben daselbst ein schönes Gut, mit welchem sie 1689 von Hanau belehnet worden.

4) Alle übrige Oerter sind Eigenthum, als:

Hochstadt, ein Flecken, woselbst eine lutherische Kirche ist.

Wachenbuchen, ein Flecken, woselbst die Herren von Hanau ehedessen einen Wohnsitz gehabt haben, und welches Orts schönes Brunnenwasser durch eiserne Röhren nach Hanau geleitet wird.

Mittelbüchen, ein Flecken, welcher, nebst dem Hof, 1567 vom Kloster Seligenstadt erkauft worden.

Bruchköbel, ein Dorf, welchem Kaiser Karl IV 1368 Stadrechte, wie Hanau, erlaubet hat, es ist aber ein Dorf geblieben.

Roßdorf, ein Dorf, dahin ein Herr von Hanau 1235 aus Vienne, in Frankreich, die ersten Antoniter Mönche gebracht hat.

Rüdigheim, ein Dorf, woselbst eine reformirte und

eine lutherische Kirche ist; letztere hat eine Filialkirche zu Nieder-Rodenbach in eben diesem Amt.

3. Das Amt Windecken.

1) **Windecken**, ehedessen Wunecke, ein Städtchen und Burg am Fluß Nidder, ist bambergisches Lehn. König Rudolph I ertheilte diesem Ort 1388 eben solche Freyheiten, wie die Stadt Frankfurt hatte. Hier haben die Herren zu Hanau bis 1436 mehrentheils ihren Wohnsitz gehabt.

2) **Eichen**, ein Dorf mit einer Vogtey, ist churpfälzisches Lehn.

3) **Nieder- oder Groß-Dorfelden**, ein Dorf, welches Eigenthum, die Burg aber aufgetragenes sächsisches Kunkellehn ist. Kaiser Karl IV erlaubte diesem Ort 1368 Stadtrechte, wie Hanau, er ist aber ein Dorf geblieben.

4) **Markköbel**, ein Flecken, welcher große Freyheiten hat. Kaiser Karl IV erlaubte diesem Ort 1368 Stadtrechte, wie Hanau, er ist aber zu keiner Stadt gemacht worden. Uebrigens ist er Eigenthum.

5) **Die Kellerey Naumburg** ist ehedessen ein besonderes Amt gewesen, welches die Grafen von Hanau 1561 vom Stift Limburg für 18000 Fl. erkauft, und 1643 an Hessen-Cassel versetzet haben. Prinz Georg von Hessen-Cassel hat dasselbe besessen, und das Schloß Naumburg (welches ehedessen ein Benedictiner Mönchenkloster gewesen) durchgehends verbessern lassen. Zu dem Amt gehören die Dörfer Erbstatt und Hoingen.

4. Das Amt Bornheimerberg oder Bergen

begreift 15 Flecken und Dörfer.

1) **Bergen**, der Hauptflecken in diesem Amt, woselbst eine reformirte und eine lutherische Kirche ist, und in dessen Gegend sehr guter Wein wächst. Die Schelm von Bergen haben daselbst ein adeliches Gut. 1759 fiel bey diesem Ort zwischen den Hannoveranern und ihren Bundesgenossen auf der einen, und den Franzosen auf der andern Seite, ein hitziges Treffen vor, in welchem jene diese, welche eine vortheilhafte Stellung hatten, nicht zum Weichen bringen konnten.

2) Bi-

2) Bischofsheim oder Bischheim, ein Flecken, woselbst auch guter Wein wächst.

3) Bockenheim, ein großes Dorf, dahin die zu Frankfurt wohnenden reformirten deutschen und französischen Einwohner zur Kirche zu gehen, 1638 Erlaubniß erhalten haben. Es ist auch daselbst eine lutherische Kirche.

4) Seckbach, ein Flecken, in welchem eine lutherische, und nahe dabey eine reformirte Kirche ist. Die Schelm von Bergen haben daselbst 2 adeliche Güter.

5) Die Flecken Eschersheim und Ginheim sind 1478 vom Kloster Seligenstadt erkaufet.

6) Vilbel, ein großer Flecken an der Nidda, welcher mit Churmaynz zu gleichen Theilen gemeinschaftlich ist.

7) Praunheim, ein Dorf, welches mit Solms-Rödelheim zu gleichen Theilen gemeinschaftlich ist.

5. Das Amt Rodheim besteht aus 4 Flecken und Dörfern, welche erst 1578 und 1595 erkaufet sind.

1) Rodheim, ein ansehnlicher Flecken, dessen eine Hälfte uraltes Eigenthum, die andere aber 1578 vom Grafen Christoph von Stolberg und Königstein erkauft ist. Kaiser Karl IV hat Ulrich, edlem Herrn zu Hanau, 1362 die Freyheit ertheilet, das damalige Dorf Rodheim zu befestigen, und den Einwohnern hat er das Bürgerrecht und die Freyheit, gleichwie die Stadt Frankfurt hatte, geschenket.

2) Nieder Eschbach, ein Dorf, mit einem adelichen und Freygut.

3) Holzhausen oder Burgholzhausen, ein Flecken, welchen die Grafen von Stolberg, als epsteinische Erben, als ein freyes Allodium 1578 wiederkäuflich, 1595 aber endlich an Hanau verkaufet haben. Zur Zeit des 30jährigen Krieges wurde der maynzische Kanzler Reigersberger vom Kaiser und Reich mit zwey Drittel an einem Ort Holzhausen belehnet, und brachte es 1645 dahin, daß ihm zwey Drittel dieses Fleckens zuerkannt und eingeräumet wurden, worauf er 1649 das letzte Drittel vom Grafen Friderich Casimir für 5555 Fl. kaufte. Seine Nachkommen verkauften den Ort an die Freyherren von Ingelheim;

gelheim; 1741 aber suchte Landgraf Wilhelm VIII zu Hessen-Cassel, als regierender Graf zu Hanau-Münzenberg, die Wiedereinräumung dieser zwey Drittel von Holzhausen, nach Vorschrift des westphälischen Friedensschlusses, und nahm den Ort zugleich in Besitz.

6. Das Amt Dorheim, welches aus 4 Flecken und Dörfern besteht.

1) Dorheim, ein Flecken an der Wetter, ist 1578 vom Grafen Christoph von Stolberg und Königstein erblich erkaufet. Es ist hier ein adeliches Gut der Freyherren von Holzhausen.

2) Nauheim, ein Flecken, mit einem wichtigen Salzwerk. In diesem Ort ist das hanauische Haus schon 1436 oberster Herr gewesen, hat aber den ganzen Ort 1478 vom Kloster Seligenstadt, und die Salzsiederey von 1566 bis 1590 von der erblichen Salzsiederzunft nach und nach an sich gebracht, auch solche dergestalt verbessert, daß, obgleich das Holz daselbst nicht häufig ist, und des Winters kein Salz gemacht wird, dennoch jährlich über 30000 Achtel gesotten werden.

7. Das Amt Ortenberg, in welchem 1 Stadt und 6 Dörfer sind, ist seit 1527 chur-pfälzisch Kunkel-Lehn, (siehe oben Stadt Homburg vor der Höhe): die landesherrliche Bothmäßigkeit aber ist, sammt unterschiedenen Gerechtigkeiten und Renten, 1578 von Stolberg und Isenburg erhandelt worden.

Ortenberg, ein Städtchen an der Nidder, mit einem alten Schloß. Hanau hat daran ein Drittel, und Stolberg zwey Drittel. Graf Philipp zu Hanau hat dieses Städtchen 1476 von den Brüdern Gottfried und Johann, Herren zu Epstein und Münzenberg, erkaufet.

8. Die verbundenen Aemter Steinau und Schlüchtern.

1) Zu dem Amt Steinau gehöret

(1) Steinau, ein Städtchen und Schloß, ist fuldaisches Lehn, und hat eine reformirte und lutherische Kirche. König Rudolph hat diesem Ort 1290 eben solch

Frey

Freyheiten, als Gelnhausen hatte, verliehen. Das hiesige Wegegeld ist Reichslehn.

(2) Seidenrod, ein Dorf.

2) Zu dem Amt Schlüchtern gehören eine Stadt und 10 Dörfer. Die Gerichte sind zur Hälfte würzburgisches Lehn.

(1) Schlüchtern, ein offenes Städtchen, am Fluß Kinz, in welchem hier die Elembach fließt. Das hiesige Gymnasium ist ehedessen ein Benedictiner Kloster, Namens Cœnobium solitariense, gewesen, und der Vorsteher desselben hat noch den Titel eines Abts. Es hat 9 Jahr vor dem passauischen Vertrag noch einen lutherischen Abt gehabt, nachmals ist es reformirt geworden. 1626 wurde den Grafen zu Hanau vom Reichshofrath befohlen, das Kloster heraus zu geben, und es mußte 1628 wirklich an Würzburg überliefert werden. 1649 wurde verglichen, daß der Churfürst zu Maynz, als Bischof zu Würzburg, dasselbe gegen 5000 Fl. an Hanau herausgeben solle, an deren Statt hernach die Salzpfannen zu Orb überlassen worden. Hierauf räumte es Graf Friderich Casimir den Reformirten zu Anrichtung eines Gymnasiums ein.

(2) Wallrod, ein Kirchdorf.

9. Das Amt Brandenstein, welches aus dem alten verfallenen Bergschloß Brandenstein, welches würzburgisches Lehn ist, und 4 eigenthümlichen Dörfern besteht, ist 1719 an Hessen-Cassel für 100000 Fl. versetzet worden.

10. Das Amt Schwarzenfels, welches aus dem Flecken und wüsten Schloß Schwarzenfels, und 9 Dörfern besteht, ist 1643 an Hessen-Cassel versetzet worden. Der Zoll oder das Wegegeld zu Sterbfritz ist Reichslehn. Das Dorf Junkersbach ist zur Hälfte fuldaisch.

11. Die verbundenen Aemter Bibergrund und Lohrhaupten.

1) Das Amt Biebergrund besteht aus 8 Oertern,

welche zur Hälfte Eigenthum, und zur Hälfte 1684 von Chur-Maynz erhandelt, und zu Lehn erkannt sind. Der Hauptort ist

Bieber, ein Flecken, bey welchem ein ergiebiges Kupfer- und Silberbergwerk, ein Eisenwerk, und ein Koboltwerk ist, in welchem der Kobolt zu blauer Farbe oder Schmalte zubereitet wird.

2) Das Amt Lohrhaupten besteht aus 3 eigenthümlichen Oertern. Bey dem Flecken Lohrhaupten entsteht der Fluß Lohr.

12. Das Amt Alten-Haßlau mit denen an Hessen-Cassel gekommenen Oertern des Freygerichts. Jenes besteht aus 5 Flecken und Dörfern, und ist würzburgisches Lehn. In demselben wächst guter Wein.

Alten-Hassel oder Haßlau ist ein Flecken.

Das Amt Freygericht vor dem Berg Welzmitzheim oder bey Alzenau haben die Grafen von Hanau mit Chur-Maynz gemeinschaftlich besessen. Als der letzte Graf 1736 starb, wollte Chur-Maynz sich dasselbe ganz zueignen: es blieb aber im alten Stand, bis Hessen-Cassel bey der 1748 vorgenommenen Theilung die Pfarrey Somborn, Albstatt ausgenommen, als ein maynzisches Afterlehn zum alleinigen Besitz erhielt. Chur-Maynz hat auch die geistliche Gerichtsbarkeit über diese katholische Pfarrey behalten. Die dazu gehörigen hanauischen Dörfer, welche dem Amt Alten-Hassel beygeleget worden, sind: Somborn, das Kirchdorf, in dessen Nachbarschaft der Hof Trages liegt; Altenmitlau, Neusäß, oder Neusses, Bernbach, Harbach.

13. Das Amt Baben- oder Bobenhausen liegt auf der andern Seite des Mayns. Es gehörete vor Alters den Herren von Münzenberg, und nach Abgang derselben im 13ten Jahrhundert kam es, nebst dem

dem Flecken Schafheim, an Reinhard, Herrn zu Hanau, dessen Gemahlinn Adelheid eine Schwester des letzten Herrn zu Münzenberg war. 1372 trug Ulrich, edler Herr zu Hanau, aus seinem väterlichen freyen Gut, die Burg und Stadt Babenhausen mit allem Zugehör der Krone Böheim zu Lehn auf, und wurde mit denenselben dergestalt belehnet, daß nach Abgang des hanauischen Mannsstammes die Töchter und deren rechte Lehnserben, und wenn dergleichen auch nicht vorhanden wären, die nächsten Magen und ihre Erben darinnen folgen sollten. Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt haben, nach Erlöschung des gräflich-hanauischen Hauses, darüber gestritten: ob das Amt Babenhausen zu der Grafschaft Hanau-Münzenberg oder Hanau-Lichtenberg gehöre? Der Streit über dasselbe ist 1754 durch einen Vergleich beygeleget. Die vornehmsten Oerter desselben sind:

1) Babenhausen, oder Bobenhausen, ein Städtchen und Burg am Wasser Gernsprinz. Hier ist eine Zeitlang der Wohnsitz der Herren von Hanau, und anfänglich die Münze gewesen, welches Regale nachmals nach Hanau verleget worden ist.

2) Dudenhofen, ein Flecken, von welchem zwey Drittel zu diesem Amt, ein Drittel aber als mayntzisches Lehn den Grafen von Schönborn gehöret.

3) Schafheim, ein Flecken, welcher 1368 vom K. Karl IV mit eben der Freyheit, die Hanau hatte, begnadiget worden, er ist aber zu keiner Stadt gemacht worden. Er ist ein chur-pfälzisches Lehn nach fuldaischem Lehnrecht. Hessen-Darmstadt nahm nach des letzten Grafen zu Hanau Tod diesen Flecken, nebst den Dörfern Schlierbach und Dietzenbach, in Besitz.

14. Assenheim, ein Städtchen und Schloß an der Nidda, in welche hier die Wetter fließt. Es

rühret aus der alten münzenbergischen Erbschaft her. Hanau hat $\frac{1}{6}$ an demselben, die übrigen Theile gehören Solms-Rödelheim und Isenburg-Wächtersbach.

15. Das Amt Münzenberg rühret aus der alten münzenbergischen Erbschaft her; was aber 1684 von Chur-Maynz an Hanau gekommen, ist Reichslehn.

1) Münzenberg, ein Städtchen und altes Schloß an der Witter, daran Hanau drey Achtel hat, nachdem es das chur-maynzische Antheil wegen Königstein 1684 durch Tausch erlanget hat. Das übrige Antheil gehöret dem Haus Solms. Das uralte Geschlecht von Münzenberg ist entweder 1236 oder 1250 mit Ulrich II ausgestorben, worauf sich desselben Schwestern in die münzenbergischen Lande getheilet; da denn ein Sechstel an das hanauische Haus gekommen, weil Ulrichs I, Herrn zu Münzenberg, Tochter erster Ehe, Adelheid, an Reinhard I, Herrn von Hanau, vermählet gewesen.

2) Treys, ein Dorf, wovon Hanau die eine Hälfte, welche fuldaisches Lehn ist, und die andere Solms-Braunfels hat.

3) Heuchelheim, ein geringes Dorf, an welchem Hanau, nachdem es das maynzische Antheil 1684 an sich gebracht, 7 Zwölftheil, Stolberg-Roßla aber 5 Zwölftheil hat. Es ist Reichslehn.

16. An Stadt und Schloß Rieneck und Dorf Schaibach, in der Grafschaft Rieneck, hat Hanau ein Viertel als chur-maynzisches Lehn.

17. Gelnhausen, eine Stadt am Fluß Kinzig, ist ehemals eine Reichsstadt gewesen. K. Karl IV verpfändete Burg und Stadt 1349 an Grafen Günther zu Schwarzburg für 5000 Mark löthigen Silbers. Graf Heinrich zu Schwarzburg verkaufte solche Reichspfandschaft 1435 an Chur-Pfalz und Hanau, welchen Verkauf Kaiser Sigmund in eben demselben Jahr, und K. Maximilian 1499 bestätigte, letzterer auch von den Grafen Philipp und Reinhard zu Hanau noch 6000 rheinische Gulden auf die Pfand-

Pfandschaft lieh. Ob nun nach solcher Verpfändung die Stadt noch unmittelbar und eine freye Reichsstadt geblieben sey oder nicht? darüber ist lange gestritten worden. Chur-Pfalz und die Grafen von Hanau, als Pfand-Schutz- und Schirmherren, haben ihre an die Stadt habenden Rechte weitläuftig ausgeführet; das Kammergericht aber erklärete die Stadt 1734, mit Vorbehalt der Rechte der Pfandherrschaften, für unmittelbar, und sie nahm 1735 wirklich Sitz und Stimme im reichsstädtischen Collegio, bezahlete auch die Kammerzieler. Allein, die Pfandherrschaften wandten wider die kammergerichtlichen Urtheile die Revision ein, und die Stadt, welche von demselben keinen Nutzen hatte, hingegen durch den langwierigen Proceß und andere Drangsalen ganz entkräftet worden war, unterwarf sich unter der Regierung Kaisers Karl VII den beyden Pfandherrschaften völlig. Hierauf erhandelte Hessen-Cassel, als Besitzer der Grafschaft Hanau-Münzenberg, 1746 das chur-pfälzische Antheil für 12000 Fl. an sich. Allein, 1769 am 13 Febr. ergieng ein neues Urtheil des Kammergerichts, in welchem dem Churfürsten zu Maynz, als ausschreibenden Fürsten des chur-rheinischen Kreises, und den ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises, aufgetragen wurde, die Stadt beym Inhalt des kammergerichtlichen Urtheils vom 24sten Nov. 1734 kräftigst zu schützen.

Die nahe bey der Stadt belegene Burg, welche Kaiser Friderich I erbauet haben soll, und ums Jahr 1144 eine Zeitlang bewohnet hat, gehöret gewissen Ganerben.

16. Das hanauische Antheil an dem **Dreyeicher Wildbann** rühret aus der münzenbergischen Erbschaft her, welche gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts nach Abgang des münzenbergischen Mannsstammes durch die münzenbergische Erbtochter Adelheid an Hanau gekommen. Ein mehreres von diesem Wildbann wird unten bey der Grafschaft Ysenburg vorkommen, welche ihn mit der Grafschaft Hanau gemeinschaftlich besitzt.

Die Herrschaft Hanau-Lichtenberg.

§. 1.

Die Herrschaft Lichtenberg liegt größtentheils im Ober-Elsas, und ist auf der schönen Charte vom Elsas, welche die homannischen Erben herausgegeben haben, und im Atlas von Deutschland die 98ste ist, deutlich abgebildet.

§. 2. Sie hatte vor Alters ihre eigenen Herren, welche 1480 mit Jacob, Herrn zu Lichtenberg, ausstarben, worauf sich desselben Bruders Ludwig hinterlassene Töchter Anna und Elisabeth in die Herrschaft theileten. Jene war an Grafen Philipp den Aeltern von Hanau vermählet, welcher also die Hälfte der Herrschaft Lichtenberg bekam, und dessen Urenkel Graf Philipp V mit Margaretha Ludovica, Jacobs I, Grafen von Ochsenstein und Bitsch, Tochter, 1560 auch die andere von obgedachter Elisabeth herrührende Hälfte erheurathete. Als der hanau-münzenbergische Mannsstamm 1642 mit Grafen Johann Ernst erlosch, kam, vermöge des Erbvereins von 1610, und durch Hülfe des hessen-casselschen Hauses, die lichtenbergische Linie zum Besitz der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg, mit welcher also nicht allein das an Grafen Philipp I abgetretene $\frac{1}{3}$ derselben wieder vereiniget, sondern auch die Herrschaft Lichtenberg verbunden wurde. 1680 trat Graf Friderich Casimir zu Hanau seinem Vetter, Grafen Philipp Reinhard, und dessen männlichen Leibeserben, die Herrschaft Hanau-Lichtenberg ab; behielt sich aber das Amt Babenhausen, als ein

alles

altes Stück der Grafschaft Hanau-Münzenberg bevor. Als er ohne männliche Erben starb, und gedachter Graf Philipp Reinhard ihm in der Regierung der Grafschaft Hanau-Münzenberg folgte, überließ dieser die Herrschaft Hanau-Lichtenberg seinem Bruder, Grafen Johann Reinhard, welcher ihm auch in der Grafschaft Hanau-Münzenberg folgete. Seine Tochter Charlotta Christina Magdalena Johanna war an den hessen-darmstädtischen Erbprinzen Ludwig vermählet. Als nun dieser Graf 1736 den ganzen gräflich-hanauischen Mannsstamm beschloß, erbete das fürstliche hessen-darmstädtische Haus die Herrschaft Hanau-Lichtenberg.

§. 3. Weil der größte Theil derselben im Elsas liegt, so ist er auch mit demselben unter Frankreichs Landeshoheit gekommen, und dem deutschen Reich entrissen; es liegt aber noch ein Theil auf dem Reichsboden, wegen dessen das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt zum ober-rheinischen Kreis jährlich eine verabredete Summe von 500 Fl. und zu einem Kammerziele 14 Rthr. 38 $\frac{2}{7}$ Kr. giebt.

§. 4. Ich übergehe hier den Theil des Landes, welcher unter der französischen Landeshoheit steht, und im 2ten Theil S. 751. u. f. beschrieben ist, und führe nur die Aemter an, welche annoch auf dem Reichsboden liegen. Diese sind

1. **Das Amt Lichtenau**, welches an der Ostseite des Rheines in Schwaben liegt, und begreift

1) **Lichtenau**, einen schönen Flecken, welcher ehemals ein Städtchen gewesen, das am Ende des 13ten Jahrhunderts entweder angelegt, oder bemauert worden ist.

2) Die Kirchdörfer **Bodersweyher, Leutesheim**, im gemeinen Leben **Lützen, Linx, Freystätt** und **Bischofheim**

heim oder Bischen am hohen Steg, oder zum Steg, woselbst der letzte Graf zu Hanau ein schönes Schloß bauen lassen, und noch 10 Dörfer.

2. Das Amt Wilstädt, welches neben dem vorhergehenden am Fluß Kinzig liegt, und begreift

1) Wilstädt, ein ansehnliches Dorf mit einem alten Schloß.

2) Die Kirchdörfer Eckartsweyher, Alt- und Neu-Sand, Kork, woselbst der Amtmann wohnet Legelshurst, Bolzhurst und Auenheim, und noch 5 Dörfer.

3) Die Schafnerey Pirmensens, gehöret zu dem unter französischer Landeshoheit stehenden Amt Lemberg, (Theil 2. S. 721) liegt aber auf deutschem Boden, 2 Meilen von Zweybrücken, und hat den Namen von dem bemauerten Ort Pirmensens, welcher eine evangelische Kirche, und eine große Caserne, darinn 1200 Soldaten liegen. Es haben auch die Grafen von Hanau-Lichtenberg hieselbst ein Jagdhaus erbauet.

Die Lande des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms.

Sie liegen in der Wetterau: eines jeden besondere Lage, Größe und natürliche Beschaffenheit wird unten beschrieben. Von der eigentlichen Grafschaft Solms, hat Johann Georg Simon eine Charte gezeichnet, welche J. G. Walther in Kupfer gestochen.

§. 2. Man hält dafür, daß die Grafen von Solms von den Grafen von Nassau abstammen. In diesem Fall kommen sie vermuthlich von Königs Conrad I Bruder Otto her, von welchem aus einigen Urkunden gewiß ist, daß er zu Weilburg und in dasiger Gegend seine Erbgüter gehabt habe. In diesem al-

ten

ten Haus sind 2 Hauptlinien, nämlich die solms-braunfelsische, und die solms-lichische. Jene theilete sich ehedessen in 3 Nebenlinien, nämlich in die braunfelsische, hungensche und greifensteinsche; die beyden ersten sind ausgestorben, die letzte aber, welche noch fortdauert, ist 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben. Die solms-lichische Linie hat 2 Nebenlinien, nämlich 1) Solms-Lich, von welcher der Ast Lich-Lich ausgestorben ist, der Ast zu Lich-Hohen-Solms aber noch fortdauert; 2) Solms-Laubach, von welcher (1) der Ast Laubach-Laubach ausgegangen ist; (2) der Ast Laubach-Sonnewald sich in 2 Nebenäste theilt, nämlich in Sonnewald-Pouch, uud Sonnewald-Sonnewald, (3) der Ast Laubach-Baruth wieder 3 Aeste hat, nämlich a) Baruth-Assenheim und Rödelheim, b) Baruth-Wildenfels, und zwar (a) Wildenfels-Laubach, (b) Wildenfels-Ilph, und (c) Wildenfels-Wildenfels, und c) Baruth-Baruth. Die Aeste Solms-Laubach-Sonnewald und Solms-Laubach-Baruth, mit ihren Zweigen, haben ihre Güter in der Lausitz und im Churfürstenthum Sachsen.

§. 3. Der gemeine Titel dieses Hauses ist: Grafen zu Solms, Herren zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnewald ꝛc. Das gemeine Wapen wegen Solms ist ein blauer Löwe mit rother Zunge im goldenen Feld; wegen Münzenberg ein von roth und gold quer getheiltes Feld; wegen Wildenfels eine schwarze Rose im goldenen Feld; wegen Sonnewald ein silberner Löwe im schwarzen Feld.

§. 4. Das Haus Solms hat einen Reichsmatri-

kular-

kularanschlag von 251 Fl. welcher also eingetheilet ist, daß Hohen-Solms dazu erleget wegen Solms 48 Fl. und wegen Lich 24 Fl. Braunfels 120 Fl. Rödelheim 24 Fl. und Laubach 35 Fl. Zu einem Kammerziel giebt Hohen-Solms 37 Rthlr. 21 Kr. Braunfels 59 Rthlr. 45 Kr. Rödelheim 18 Rthlr. 53 Kr. und Laubach eben so viel. Die Fürsten und Grafen zu Solms gehören zum wetterauischen Reichsgrafencollegio, und haben in demselben 4 Stimmen; eben so viele haben sie auch auf den ober-rheinischen Kreistagen.

§. 5. Von dem in diesem Haus gewöhnlichen Seniorat sind die sächsischen Grafen zu Solms ausgeschlossen. Der jedesmalige Senior ist der Lehnträger, welches aber doch nicht in allen Lehen Statt hat. Die Linien Braunfels und Hohen-Solms sind der reformirten, die sonnewaldische der katholischen, alle übrigen aber der lutherischen Kirche zugethan.

§. 6. Was nun die einzelnen regierenden Linien dieses Hauses anbetrifft, so besitzt

Das fürstl. Haus Solms-Braunfels

I. Das größte Antheil an der eigentlichen Grafschaft Solms, welche auf beyden Seiten der Lahn liegt, an das nassauische und hessische Gebieth, und an die Stadt Wetzlar gränzet, auf 6 Stunden lang, und 4 Stunden breit ist. Sie hat guten und überflüßigen Getraidebau, gute Wiesen und Weiden, und also auch gute Viehzucht. Der Eisenstein wird allenthalben in größter Menge gefunden, geschmolzen und verarbeitet; es ist auch Kupfer- und Silbererz verhanden, wird aber nicht aufgesuchet. Die Waldungen

haben

haben zwar abgenommen, sind aber doch noch sehr beträchtlich. Diese Grafschaft war vor Alters in das vordere und hintere Land abgetheilet; ersteres begriff die heutigen Aemter Braunfels und Greifenstein, und letzteres das Amt Hohen-Solms und das hessendarmstädtische Amt Königsberg. Der Name des hintern Landes ist noch gewöhnlich. Sie ist auch nach den Flüssen in das Lähnthal, das Land auf der Solms und auf der Nütt, in das Wetzthal, Ulmthal, Dillthal, Lempthal, und in das Land auf der Aar und Kins eingetheilet worden. In letzterm ist der Gau Ardehe gewesen. Die fürstlichen Aemter sind

1. Das Amt Braunfels, zu welchem 2 Städte, 1 Kloster, 20 Dörfer, und 3 Höfe gehören. Wir bemerken

1) Braunfels, das fürstliche Residenzschloß, welches auf einem Berg sehr hoch liegt, nach alter Art sehr fest ist, und eine Kirche hat, deren sich die Einwohner der Stadt mit bedienen. Vor demselben ist das Thal oder Städtchen, nebst dem unter demselben gelegenen Ort St. Georg. Schloß und Stadt bekommen das nöthige Wasser, vermittelst einer unten am Berg angelegten Wasserkunst. Das Städtchen ist im 17ten Jahrhundert 2mal abgebrannt.

2) Leun oder Lein, ein Städtchen an der Lähn, welches ein sehr alter Ort ist, der schon im Jahr 912 bekannt gewesen, und 1664 Stadtfreyheiten erhalten hat. 1752 brannte beynahe die Hälfte desselben ab, welche aber regelmäßiger wieder erbauet worden. Es ist daselbst ein adeliches Gut

3) Altenburg oder Altenberg, ein adeliches Prämonstratenser Nonnenkloster, an der Lähn, auf einem Berg, hat ehedem, als es die alte gräflich-solmische Residenz gewesen, den Namen Dalheim geführet; es hat auch nahe dabey ein Dorf, Namens Dalheim, gestanden. Nicht weit von diesem Kloster wird jährlich das höchste Gericht

der

der Grafschaft Solms, nach altem Gebrauch, unter freyem Himmel, wenn es aber regnet, in dem Kloster gehalten.

4) Die Dörfer Ober- und Nieder-Biel, jenes ist ein Kirchdorf.

5) Burg-Solms, ein Kirchdorf, woselbst ehedessen das Stammhaus der Grafen zu Solms gestanden hat.

6) Oberdorf, ehemals Ober-Solms, und in noch ältern Zeiten Sulmisheim, ein Dorf, welches ein Filial von dem vorhergehenden ist. Ehedem war hier ein guter Weinwachs.

7) Die Kirchdörfer Bonbaden, Cröstelbach, woselbst eine alte Burg ist; Oberwetz, in dessen Gegend sich Spuren von Silbererz finden, und Naubern, an welchem letztern aber, so wie am Dorf Niederwetz, Nassau-Weilburg Antheil hat.

8) Schwalbach oder Klein-Schwalbach, ein Dorf, woselbst ein Gesundbrunn ist.

9) Münchholzhausen, ein Dorf, welches denen Freyherren von Schwalbach verpfändet ist.

10) Die landesherrschaftlichen Höfe Schwobbach, Homburg, und Magdalenenhausen oder Meinhausen.

2. Das Amt Greifenstein, in welchem ein Städtchen, 22 Dörfer, und 2 Höfe sind.

1) Greifenstein, ein Städtchen, mit einem verfallenen Bergschloß, welches ehedessen sehr fest gewesen ist. Das Schloß und die Herrschaft Greifenstein, hatte vor Alters eigene Herren, welche ums Jahr 1326 ausgestorben; worauf ihre Herrschaft an das gräfliche Haus Solms gekommen ist.

2) Lichtenstein, ein völlig zerstörtes Bergschloß, eine halbe Stunde von Greifenstein, und eben so weit von Beilstein, ist ehedessen der Wohnsitz der Herren von Lichtenstein gewesen, welche allem Ansehen nach von den Herren von Greifenstein abgestammet.

3) Edingen, ein Dorf, mit einem herrschaftlichen Hof.

4) Katzenfurt, ein Dorf an der Dill, welches von den Katten den Namen hat.

5) Dabhausen, ein Flecken mit einer Pfarrkirche, wo-

selbst

selbst sich eine französische Colonie angebauet hat. Bey demselben ist ehedessen ein Kupferbergwerk gewesen.

6. Greifenthal, ein kleines Dorf, welches auch eine französische Gemeine angebauet hat.

7) Die Kirchdörfer Dilheim, Kölschhausen, Wehrdorf mit einem landesherrschaftlichen Schloß, Asselar Ulm, Biskirchen oder Bischofskirchen.

8) Die landesherrschaftlichen Höfe Heisterberg und Elgershausen.

II. Ein Antheil an der ehemaligen Herrschaft Münzenberg, welches aus einem fruchtbaren Strich Landes, der ungefähr 4 Stunden lang ist, besteht. Dazu gehöret

1. **Das Amt Hungen.** Dieses hat von 1592 bis 1678 einer besondern gräflichen Linie des Hauses Solms-Braunfels zugehöret. Es begreift eine Stadt, ein Kloster, und 9 Dörfer. Wir bemerken

1) Hungen, ein Städtchen an der Horloff, welches 1361 Stadtfreyheiten erhalten hat. Das herrschaftliche Schloß ist geräumig und wohl eingerichtet. Außer demselben ist hier noch ein altes Schloß, welches jetzt der Braunhof genennet wird, und ein adelicher Hof. Nicht weit von dem Städtchen ist ein Thiergarten.

2) Langsdorf, ein Flecken mit einer Pfarrkirche und einem adelichen Hof.

3) Die Kirchdörfer Bellersheim, woselbst 3 adeliche Burghäuser sind; Muschenheim, mit einer adelichen Burg, und Villingen.

4) Arnsburg oder Arenspurg, eine reiche Bernhardiner Mönchenabtey an der Wetter, welche anfänglich ein Wohnsitz der alten Herren von Münzenberg gewesen ist, und Altenburg geheißen hat; Cuno, Herr zu Münzenberg, aber hat denselben 1149 zu einem Kloster gewidmet. Es soll jährlich auf 30000 Fl. Einkünfte haben. Demselben gehöret das Dorf Wickstatt, nebst den Höfen Kolnhausen und zu Dorfgüll. Es hat auch Höfe zu Frankfurt,

Friedberg und Maynz. In geistlichen Sachen steht es unter dem Erzstift Maynz. In Ansehung der Landeshoheit hat das Kloster mit dem Haus Solms langwierige Streitigkeiten gehabt, denn dieses eignet sich jene zu, sie ist ihm aber vom Reichshofrath 1715 und 1716 abgesprochen worden.

2. Das Amt Wölfersheim, in welchem

1) Wölfersheim, ein Städtchen, dessen alte Burg in eine ansehnliche Kirche verwandelt worden.

2) Weckesheim, ein Dorf mit einer Filialkirche.

3) Obernhofen, ein Kirchdorf, woselbst ein adelicher Hof ist.

3. Das Amt Gambach, in welchem

1) Gambach, ein Flecken, mit einer Pfarrkirche, hat 1703, 1715 und 1717 große Feuersbrünste erlitten.

2) Griedel, ein Kirchdorf, woselbst eine landesherrschaftliche Burg, und ein adeliches Gut ist.

3) Die Kirchdörfer Holzheim und Dorfgüll.

4) Grüningen, ein Städtchen, welches im 30jährigen Krieg bis auf einige Häuser nach verwüstet worden.

4. Die Gemeinschaft Münzenberg.

An dem Städtchen Münzenberg hat Solms-Braunfels $\frac{1}{4}\frac{0}{8}$ Theile, und an dem Dorf Treyß-Münzenberg die Hälfte.

Das gräfliche Haus Solms-Hohen-Solms.

I. Ein Antheil an der eigentlichen Grafschaft Solms, welches in dem Amt Hohen-Solms besteht. Es enthält 1 Städtchen und 9 Dörfer. Alle Unterthanen sind der lutherischen Kirche zugethan; doch sind die Einwohner der Residenz ausgenommen, als welche reformirt sind. In diesem Amt hat sich das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt im Vergleich von 1638 die Gemeinschaft der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

1. Hohen-

1. Hohen-Solms, das gräfliche Residenzschloß, liegt auf einem hohen Berg, und ist nach alter Art gebauet. Unten am Berg liegt ein Städtchen, welchns im Thal genennet wird. Schloß und Stadt sind hessisch Lehn.

Das Schloß Alt-Hohen-Solms, insgemein Altenberg, hat eine Viertelstunde von Hohen-Solms gestanden, und ist 1349 gänzlich zerstöret worden.

2. Die Kirchdörfer Altenstetten, Altenkirchen, welche schon im Jahr 912 vorhanden gewesen, und Blasbach, woselbst guter Marmor gebrochen wird.

II. Ein Antheil an der ehemaligen Herrschaft Münzenberg,

welches ehedessen einer besondern Linie des gräflichen Hauses Solms gehöret hat, die 1718 ausgestorben ist. Es besteht

1. In dem Amt Lich, welches eine Stadt und 7 Dörfer enthält. Die Einwohner sind lutherisch.

1) Lich, eine Stadt an der Wetter, hat 1306 vom K. Albrecht Stadtfreyheiten erlanget. Es ist in derselben eine 1307 gestiftete Collegiatkirche. Das Schloß ist sehr alt. Es sind hier einige adeliche Höfe.

2) Die Pfarrdörfer Münster, Wombach, oder Wohnbach, welches an Solms-Laubach versetzet ist, und Södel; die letztere Pfarre wird vom Kloster Ilmstadt besetzet, das Haus Solms aber mit der Vogtey belehnet. Es ist zu Södel ein adeliches Gut.

2. In dem Amt Niederweisel, zu welchem 4 Dörfer gehören; die Einwohner sind reformirt. Wir bemerken

1) Niederweisel, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus und ein Comthurhof ist. 1761 brannte es ab.

2) Eberstadt, ein Pfarrdorf.

3. In einem Antheil an der Gemeinschaft Münzenberg, an welcher Stadt Solms-Hohen-Solms $^{5}/_{48}$ Theile hat.

Das gräfliche Haus Solms-Laubach.

1. Das Amt Laubach, welches 1 Stadt und 6 Dörfer begreift.

1) Laubach, eine Stadt, mit dem gräflichen Residenzschloß, hat 1419 Stadtrechte erhalten. Unweit derselben entsteht die Wetter, es wird auch bey derselben gute Siegelerde ausgegraben.

2) Die Pfarrdörfer Wetterfeld und Ruppertsburg.

3) Freyenseen, ein Pfarrdorf oder Flecken, ist ehedessen ein Reichsflecken gewesen, welchem K. Karl V 1555 einen Schutz- und Freyheitsbrief ertheilet, den K. Leopold 1659 und K. Karl VI 1713 bestätiget haben. In Ansehung seiner Freyheiten hat dieser Ort Hessen-Darmstadt zum Schutzherrn; erkennet aber, besage des marburgischen Vergleiches von 1639, die Grafen von Solms-Laubach für seine alleinige Obrigkeit, und leistet deswegen Erbhuldigung und andere Schuldigkeiten; jedoch hat das gräfliche Haus versprochen, diese Gemeine bey allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Herkommen, Annehmung der gemeinen Diener, als Bürgermeister, Baumeister, Glöckner, Schützen und Hirten, geruhig zu lassen und zu beschützen. Hessen-Darmstadt hat hier das sogenannte Antoniter- oder Kolben-Gut, und gewisse Leibeigene: über beyde eignet sich Solms-Laubach die Gerichtsbarkeit zu, welche ihm aber Hessen-Darmstadt nicht zugesteht.

2. Das Amt Utphe, in welchem

1) Utphe, ein großes Dorf an der Horlof, mit einem Residenzschloß.

2) Treyß-Horlof, ein Kirchdorf.

3) Inheyden, ein Dorf.

3. Ein Antheil an der Gemeinschaft Münzenberg, welches in $\frac{1}{4}\frac{1}{8}$ Theilen an der Stadt Münzenberg besteht.

Das

Das gräfl. Haus Solms-Rödelheim.

1. Das Amt Rödelheim hat ehemals zu der Herrschaft Kronenburg gehöret, und Graf Johannes, der Stifter der solms-lichischen Linie, hat dasselbe mit seiner Gemahlinn bekommen. Es begreift 1 Flecken, 5 Dörfer und 1 Hof.

1) Rödelheim, ein großer Flecken mit einem Residenzschloß, am Fluß Nid.

2) Das Dorf Praunheim besitzt Solms-Rödelheim, zu gleichen Theilen mit Hanau, und das Dorf Nieder-Ursel mit der Stadt Frankfurt gemeinschaftlich.

2. Das Amt Assenheim hat ehemals zur Herrschaft Münzenberg gehöret, und begreift

1) Assenheim, ein Städtchen und Schloß bey dem Zusammenfluß der Nidda und Wetter. Das Schloß ist ganz solms rödelheimisch, und 1696 vom Grafen Ludwig Heinrich verbessert, und zum Wohnsitz geschickt gemacht worden. An dem Städtchen haben auch Hanau und Ysenburg-Wächtersbach Antheil.

2) Die Dörfer Ossenheim und Baurnheim.

3) Peterweil, ein Dorf und Schloß, an welchem Hessen-Darmstadt Antheil hat, die Pfarre aber ist allein solmisch.

4) Neu-Herberg, ein Hof und Wirthshaus.

5) Dieses gräfliche Haus hat auch einen Hof in der Reichsstadt Frankfurt, und besitzt den Flecken und das Schloß Burggräfenrod in Gemeinschaft mit einem Grafen von Elz; ist aber wegen des Antheils an diesem Ort mit Solms-Braunfels in Streit verwickelt.

Die Grafschaft Königstein.

Sie liegt in der Wetterau, an einem Gebirge, welches die Höhe genennet wird. Königstein ist anfangs ein Zugehör der Grafschaft Nüringes gewesen,

wesen, hierauf aber an die Herrschaft Münzenberg gekommen. Als die münzenbergische Familie im 13ten Jahrhundert ausstarb, und die 5 Schwestern, welche an die Häuser Hanau, Falkenstein, Weinsberg, Schönberg und Pappenheim verheurathet waren, alle münzenbergische Lande erbeten, regiereten sie solche anfänglich gemeinschaftlich, endlich aber traten 4, nämlich Weinsberg, Schönberg, Pappenheim und Hanau, ihre Antheile an denenselben, den Grafen von Falkenstein gänzlich ab, außer daß sich Hanau $\frac{1}{8}$ vorbehielt. Der falkensteinische Stamm gieng auch aus, und es erbeten die Lande desselben ebenfalls 5 Schwestern, welche an die Häuser Solms, Sayn, Virneburg, Epstein und Ysenburg verheurathet worden, und sich solchergestalt theileten, daß das Haus Epstein $\frac{1}{3}$ der ganzen Erbschaft bekam, worunter auch das Schloß Königstein war. Auf demselben nahm ein Herr von Epstein seinen Wohnsitz, und ließ sich von demselben einen Grafen von Königstein nennen. Eberhard, der letzte Graf vom epsteinischen Stamm, welcher keine Erben gehabt, und 1535 verschieden, machte mit Bewilligung seiner Schwester Anna, welche mit Botho, Grafen zu Stolberg, vermählet war, ein vom Kaiser Karl V bestätigtes Testament, in welchem er ihren dritten Sohn, Grafen Ludwig, zum allgemeinen Erben einsetzte; wenn aber derselbe vor ihm stürbe, den 5ten Sohn Philipp, und in gleichem Fall den 8ten Sohn Christoph zu Erben verordnete. Nach seinem Tod nahm Graf Ludwig Besitz von dieser Erbschaft; doch hatte seine Frau Mutter sich und ihren übrigen Kindern ihr Erbrecht ausdrücklich vorbehalten, wenn etwa ihr Bruder sein Testament ändern, und Fremde zu Erben einsetzen wollte,

oder ihre zu Erben eingesetzten 3 Söhne ohne männliche Leibeserben abgehen sollten. Graf Ludwig starb 1574 ohne männliche Erben, worauf sein Bruder Christoph Königstein in Besitz nahm. Als aber auch dieser 1581 ohne Erben verschied, ergriffen zwar der 7te Bruder, Graf Albrecht Georg zu Stolberg, und seines Bruders Heinrich Sohn, Christoph der Jüngere, den Besitz von der Grafschaft Königstein; allein, Daniel, Churfürst zu Maynz, bemächtigte sich aller Lande, welche der letztverstorbene Graf Christoph zu Stolberg besessen hatte, bis auf wenige Oerter nach, in deren Besitze die Grafen von Stolberg blieben. Es hatte nämlich dieser Churfürst vom K. Rudolph II eine Commission auf sich selbst ausgebracht, daß er das Haus und Schloß Königstein, auch die Theile an den Herrschaften Epstein, Falkenstein und Münzenberg, welche die Grafen von Königstein, und nach denenselben die Grafen Ludwig und Christoph vom Kaiser und Reich zu Lehn getragen, und durch tödlichen Abgang des gedachten Grafen Christoph dem Reich eröffnet worden, und heimgefallen, im Namen des Kaisers einnehmen, pflichtbar machen, und bis zu weiterm Bescheid verwalten sollte. 1590 sahen sich die Grafen von Stolberg zu einem Vergleich mit dem Erzstift Maynz genöthiget, in welchem sie fast der ganzen epsteinischen Erbschaft, welche gemeiniglich (aber, wie Stolberg saget, irrig,) die Grafschaft Königstein genennet wird, entsagten, Chur-Maynz aber sich verpflichtete, ihnen in etlichen Zielern baar 300000 Fl. zu zahlen. Allein, die Grafen von Stolberg erkläreten bald hernach diesen Vergleich für unbillig, beschwerten sich auch, daß Chur-Maynz denselben nicht erfüllet habe. Der Pro-

ceß, welcher darüber entstanden, ist noch bey dem Reichshofrath anhängig.

Immittelst hat Chur-Maynz wegen seines in Besitz genommenen Theils an der so genannten Grafschaft Königstein Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen, und das Haus Stolberg wegen des kleinern Antheils, in dessen Besitz es ist, gleichfalls. Beyde sind auch Mitglieder des reichsgräflichen wetterauischen Collegiums, doch hält sich Chur-Maynz nicht mehr zu demselben. Zu dem königsteinischen Reichsmatrikularanschlag trägt Maynz 80 Fl. und Stolberg 20 Fl. bey; die maynzischen Kammerzieler sind unter der allgemeinen Summe, welche der Churfürst erleget, begriffen, die stolbergischen aber sind nicht gangbar.

Das chur-maynzische Antheil

macht das Oberamt Königstein aus, und begreift

1. Königstein, ein offenes Städtchen, welches Eigenthum, das bey demselben auf einem hohen Felsen liegende feste Schloß aber Reichslehn ist.

2. Ober-Ursel, eine kleine Stadt, welche Eigenthum ist. Sie hat 1625 großen Brandschaden erlitten. In der Nachbarschaft derselben liegt die Kreuzkapelle, zu welcher auf Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung starke Wallfahrten geschehen.

3. Die Kellerey Neuenhayn, deren Oerter Churpfalz als Administrator des Klosters Limburg, nach des Grafen Christoph von Stolberg Tod, in Besitz genommen, 1650 aber an Churmaynz abgetreten hat.

Neuenhayn, ein Pfarrdorf.

4. Die Kellerey Vilbel ist mit Hanau gemeinschaftlich. Der Flecken Vilbel liegt am Fluß Nid.

5. Die Kellerey Epstein, zu welcher die Hälfte des Städtchens und Schlosses Epstein gehöret, dessen andere Hälfte Hessen-Darmstadt besitzt, s. S. 1277. Das Schloß ist maynzisch Lehn, das Städtchen aber ist Eigenthum.

6. Die

6. Die Kellerey Rockenberg, welche an der Wetter liegt.

Rockenberg oder Rockenburg, ist ein Schloß und Pfarrdorf an der Wetter, um welches viele Felsen herliegen. Es ist Eigenthum. Bey demselben ist Marienschloß, ein Cistercienser Nonnenkloster.

Das stolbergische Antheil an der Grafschaft Königstein

ist unter zwey Häuser vertheilet.

I. Das fürstliche Haus zu Stolberg-Geudern, besitzt

1. Geudern oder Gedern, ein Residenzschloß mit einem Flecken, am Vogelsberg belegen.
2. Volkershain oder Volkersheim, ein Dorf am Vogelsberg.
3. Usenborn, ein Dorf.
4. Ranstatt, ein Flecken am Fluß Nidder.

II. Das gräfliche Haus zu Stolberg-Roßla besitzt

1. An dem Städtchen und Schloß Ortenberg oder Ortenburg zweydrittel Theile. s. oben S. 1332.
2. Die Dörfer Ober- Mittel- und Unter-Seemen, am Fluß Seemen.
3. Hirzenhain, ein Dorf, in welchem ehemals ein Nonnenkloster gewesen ist. Es ist hier eine Eisenhütte.
4. Steinberg, ein Dorf.
3. An dem Städtchen und Schloß Münzenberg $\frac{2}{4}\frac{0}{8}$ Theile. s. S. 1336. 1346. f.
6. An dem Dorf Heuchelheim 5 Zwölftel Theile, welche gegen das stolbergische aus der königsteinischen Erbschaft herrührende Antheil an dem Städtchen Grüningen eingetauschet worden. s. S. 1336.

Anm. Das gräflich-stolbergische Haus hat auch aus der königsteinischen Erbschaft ein Antheil an der Gerechtigkeit über das Kloster Arnsburg (S. 1345.) und an dem Markt zu Arnsburg, imgleichen ein Antheil an der Kellerey Alt-Weilnau (S. 1306.) besessen.

Die Grafschaft Ober-Ysenburg.

§. 1.

Sie liegt größtentheils in der Wetterau, und ist auf der Charte von der Grafschaft Hanau, welche oben angeführet worden, ziemlich gut abgebildet. Den Namen Ober-Ysenburg hat sie im Gegensatz der Grafschaft Nieder-Ysenburg im chur-rheinischen Kreis. Sie besteht theils aus der Herrschaft Büdingen, welche 1442 vom K. Friderich III zu einer Grafschaft erhöhet worden, und sich vom hanauischen Amt Bücherthal bis an den Vogelsberg erstrecket, theils aus dem von der münzenberg- und falkensteinischen Erbschaft herrührenden dreyeicher Bezirk, an der mittäglichen Seite des Mayns, welcher unter das Oberamt Offenbach gehöret. Sie hat fruchtbare Aecker, vortreffliche Wiesen, hin und wieder ziemlich guten Weinbau, ansehnliche Waldungen, gute Mastungen, fischreiche Weiher und Gewässer, und unterschiedene Steinbrüche. Außer dem Reichsforst zur Dreyeich, davon jedoch ein starkes Antheil sammt dem Amt Kelsterbach im vorigen Jahrhundert an Hessen-Darmstadt gekommen, ist der Büdinger Wald mit seiner Wildbahn eines der vornehmsten Stücke, mit welchen die Grafen von Ysenburg vom Kaiser und Reich belehnet worden; und das Unter-Forstmeisteramt des Büdinger Waldes, welches in gewissen Nutzungen bestanden, hat Graf Ludwig 1484 von Balthasar, Forstmeister von Gelnhausen, erkauset. Unter den übrigen Wäldern haben die Büdinger, Langendiebacher, Selbolder und Eckartshäu-

ser

ser Mark, sammt dem Oberwald, den Vorzug. Die kleinen Flüsse Kinzig, Salz, Bracht, Seemenbach, Nidda und Nidder bewässern das Land.

§. 2. Die Grafen von Ysenburg, welche ihren Sitz und ihre Güter am mittlern Rhein gehabt, sind schon um die Mitte des 11ten Jahrhunderts bekannt. Reinhold ist der erste, welcher in alten ächten Urkunden vorkömmt. Desselben Enkel von Gerlach I, Namens Gerlach II und Heinrich, errichteten um die Mitte des 12ten Jahrh. 2 Linien. Gerlachs Nachkommenschaft hat unter dem Namen der Grafen von Nieder-Ysenburg bis 1664 gedauert, da Graf Ernst diesen Stamm ohne Erben beschlossen. Von Heinrichs Söhnen stiftete Gerlach die ysenburg-grensauische Linie, welche 1349 mit Grafen Johann I erloschen ist, dessen Erbtheil meistens an seine 2 Schwestern Lisa und Adelheid, die mit Wilhelm Grafen von Wied, und Salentin von Nieder-Ysenburg vermählet worden, gekommen. Ludwig, der Stammvater der obern-ysenburgischen Linie, theilete die väterliche Verlassenschaft mit seinem Bruder, und hatte des letzten Herrn zu Büdingen, Gerlachs, älteste Tochter Heilwig zur Ehe, mit welcher er einen Theil der Herrschaft Büdingen ererbete, und seine Nachfolger haben noch andere Stücke derselben theils durch Ganerbschaft, theils auch käuflich an sich gebracht. Es wurde nämlich im Anfang des 13ten Jahrhunderts, nach Abgang des büdingischen Mannsstammes, die ganze Verlassenschaft unter Gerlachs, letzten Herrn zu Büdingen, 4 Tochtermänner, Ysenburg, Brauneck, Breuberg und Trimberg, vertheilet. Weil aber das Haus Brauneck ums Jahr 1390 ausstarb, so fiel, vermöge der errichteten

ten Ganerbschaft, desselben Theil an die übrigen 3 Erben; und als der Mannsstamm des Hauses Breuberg auch ausgieng, und sowohl ein Herr von Ysenburg, als ein Herr von Epstein, jeder eine breubergische Enkelinn, welche Gräfinnen von Wertheim waren, heurathete, kam die eine Hälfte des breubergischen Antheiles an das Haus Ysenburg, die andere Hälfte aber an das Haus Epstein, welche letztere das Haus Stolberg noch jetzt besitzt. Trimberg starb nachmals auch ohne Erben aus, und desselben Antheil gelangte theils durch Kauf, theils durch Ganerbschaft an die Häuser Ysenburg, Rodenstein und Hanau. An die Grafschaft Hanau ist ein Theil durch Kauf gekommen, Hessen-Darmstadt aber besitzt die rodensteinischen Güter durch Kriegsrecht. Ludwigs von Ysenburg Sohn, Luther, hatte 2 Söhne, Heinrich und Philipp; dieser bekam Grensau sammt andern Stücken; und als desselben Enkel Philipp 1439 ohne Erben starb, zogen seine Schwestern, Mechtild, vermählte Gräfinn von Nassau-Beilstein, und Adelheid, vermählte Gräfinn von Nieder-Ysenburg, das meiste an sich, hingegen Diether von Ober-Ysenburg, ungeachtet er der nächste Anverwandte war, mußte sich mit einem Theil von Vilmar begnügen lassen. Dieses Sohn, Graf Ludwig, brachte seine Lande durch allerhand rechtmäßige Erwerbungen in Aufnahme. Seine 2 Söhne Philipp und Johann stifteten 1516 die ronnenburgische und birsteinische Linien, von welchen jene 1601 ausgegangen, diese aber noch jetzt in verschiedenen Aesten grünet und blühet.

Das ysenburgische Haus theilet sich heutiges Tages in 2 Linien: 1) in die offenbach-birsteinische Linie, von welcher die philippseichische eine Ne-

benli-

benlinie ist. Jene ist 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben, diese aber hat noch die gräfliche Würde. 2) in die **büdingische Linie**, welche jetzt in 3 regierende Häuser **Büdingen, Wächterbach** und **Meerholz** abgetheilet ist, nachdem die **marienbornische** 1724 mit Grafen Karl August ausgegangen.

§. 3. Die ysenburgischen Herren nennen sich jetzt **Fürsten und Grafen zu Ysenburg und Büdingen.** Ihr **Wapenschild** enthält 2 schwarze Querbalken im silbernen Feld. Die fürstliche Linie hat einen kleinen Mittelschild mit einem goldenen Löwen im blauen Feld hinzugethan. Das büdingische Wapen, welches ein gelber Löwe im blauen Feld ist, hat das ysenburgische Haus nie geführet.

§. 4. Die 4 regierenden Linien des ysenburgischen Hauses haben Sitz und Stimme im wetterauischen Reichsgrafencollegio, und auf den ober-rheinischen Kreistagen. Zu dem Reichsmatrikularanschlag dieser Grafschaft giebt Ysenburg-Birstein 69 Fl. 57 Kr. Ysenburg-Büdingen 23 Fl. 42½ Kr. Ysenburg-Wächtersbach 22 Fl. 16 Kr. Ysenburg-Meerholz 14 Fl. 19¾ Kr. und Hessen-Darmstadt 28 Fl. Zum Kreiscontingent stellen die ysenburgischen Häuser 2 Compagnien zu Fuß. Zu einem Kammerziel erleget Birstein 47 Rthlr. 35½ Kr. Büdingen 16 Rthlr. 5½ Kr. Wächtersbach 15 Rthlr. 8 Kr. Meerholz 9 Rthlr. 64 Kr. und Hessen-Darmstadt wegen Ysenburg 25 Rthlr. 33¾ Kr.

§. 5. Von dieser Grafschaft besitzt

Die fürstliche Linie Ysenburg-Birstein

1. Das Gericht Reichenbach, in welchem

1) Birstein, ein Schloß auf einer Höhe, mit einem darunter liegenden Dorf. Dieses Schloß, sammt dem Gericht zu Reichenbach, ist fuldaisches Lehn. In der Nachbarschaft desselben ist sehr guter Eisenstein, und ein guter Steinbruch.

2) Die Dörfer Ober- und Unter-Reichenbach, Ober- und Unter-Sotzbach, und noch 10 andere. Unterschiedene Beschwerden der reichenbacher Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft sind 1754 durch ein kaiserlich Reichshofrathsurtheil abgethan und entschieden worden.

3) Katholisch-Mülnroth, der so genannte Schönhof, welcher 1606 durch Tausch von Churmaynz an Ysenburg gekommen ist, und Entenfang, ein landesherrschaftlicher Hof mit einer Schäferey und 2 großen Fischweihern.

2. Das Gericht Wenings in welchem

1) Wenings, ein Städtchen und fürstliches Schloß, der Moritzstein genannt.

2) Burgbracht, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Hof, so ehemals ein Städtchen gewesen, welches Ysenburg mit Churmaynz, Weilnau und Rodenstein ganerbschaftlich besessen hat, und noch 6 Dörfer.

3. Das Gericht Wolferborn, ein kaiserliches Reichslehn, welches 1687 zwischen beyden Linien getheilet worden. Die fürstliche Linie besitzt davon Hirzkirchen, Reffenroth und Binsachsen.

4. Das Gericht Selbold, welches theils vom Kaiser und Reich, theils von Churmaynz, zu Lehn geht.

Langen-Selbold ist ein großer Ort an der Kinzig, welcher eigentlich aus 4 Dörfern zusammengesetzt ist, und woselbst ehedessen ein Prämonstratenser Kloster gewesen ist. Es wächst hier guter Wein, insonderheit der so genannte Eisenberger.

Zu

Zu diesem Gericht gehören noch 2 Dörfer, und 2 starke Erbleihgüter.

5. Das Gericht Langen-Diebach gränzet an das hanauische Amt Bücherthal, und ist maynzisches Lehn.

Langen-Diebach, ehedessen Katzen-Diebach, ist ein Flecken mit einem Schloß, und Ruckingen ein ansehnlicher Flecken.

6. Das Oberamt Offenbach, in welchem

1) Offenbach am Mayn, ein schöner und wohlbewohnter Flecken, welcher zur Bieger Mark gehöret. Er enthält ein Schloß, welches der Wohnsitz der 1718 ausgestorbenen offenbachischen Linie gewesen ist, und Kirchen der deutschen Reformirten, französischen Reformirten und Lutheraner, zu welcher letztern 1729 der Grundstein geleget worden, ingleichen eine Judenschule. Auch sind hier allerley Manufakturen und Fabriken im Gang.

2) Hayn zur Dreyeichen, oder im Hayn, ein Städtchen, 3 Stunden von Frankfurt, dessen Schloß vor Alters Hagen hieß, und in welchem die Herren von Hagen ihren Sitz gehabt, den sie aber ums Jahr 1174 nach Münzenberg verleget, und davon sich benennet haben. Dieser Ort ist der Mittelpunkt des alten Reichs- und Königsforstes zur Dreyeichen, worinnen sich die alten römischen Kaiser, wenn sie sich zu Frankfurt aufgehalten, oftmals mit der Jagd belustiget haben. Er hat ein ansehnliches Stück von den alten Reichsgütern um und an dem Rhein- und Maynstrom ausgemachet, und einen großen Theil des Rheingaues in seinem Bezirk begriffen, welches daraus erhellet, weil die darinnen befindlichen Oerter, welche bis auf den heutigen Tag annoch die Dreyeicher Wildgefälle entrichten müssen, in den alten Urkunden und Nachrichten in diesen pagum rheinensem gesetzet werden. Er begreift auch einen guten Strich vom alten Mayngau und Niedgau. Es liegen noch die bieger, röder, dieburger und auheimer Markwaldungen im Bezirk desselben, und die dazu gehörigen Dorfschaften müssen ihre Wildgefälle jährlich an das Forstamt zur Dreyeichen entrichten, welches

die

die beyden Wildbannsherrschaften Ysenburg und Hanau besetzen. Es ist nämlich die alte Reichsvogtey im Hayn oder zu Münzenberg, oder die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über den Wildbann oder Reichs- und Königsforst zur Dreyeichen, nach Erlöschung des Mannsstammes der Herren von Hagen oder Münzenberg, welche im Besitz derselben, als eines Reichslehns, gewesen, auf das Haus Falkenstein (ein Sechstheil, welches Hanau behalten hat, ausgenommen) von diesem nachher an Sayn und Ysenburg zugleich, und endlich 1486 an Ysenburg allein gekommen, als Graf Ludwig von Ysenburg das verpfändete saynische Antheil erblich an sich gekaufet, und darüber die kaiserliche Bestätigung erhalten hat. Das hanauische Sechstheil ist auch 1710, bis auf den Wildbann für Dudenhofen, eingetauschet worden. Ehemals hatte dieser Dreyeicher Wildbann einen weiten Umfang und besondere Vorrechte, welche aber in neuern Zeiten von den Benachbarten, insonderheit von der Stadt Frankfurt, starke Beeinträchtigungen erlitten haben. Es wird diese Gegend bis auf den heutigen Tag noch im besondern Verstand das Reich genennet.

3) Neu-Ysenburg oder das wälsche Dorf, ist 1700 von einer Colonie vertriebener reformirten Franzosen ganz neu angeleget worden. In der Mitte desselben steht das Rathhaus, auf welches die Straßen in Gestalt eines Sterns zulaufen.

4) Sprendlingen oder Sprenglingen, ein Flecken.

5) Philipseich, ein Schloß, ist die Residenz einer abgetheilten ysenburgischen Linie, welcher die Dörfer Holzenhayn und Ofenthal gewissermaßen zustehen.

6) Geinsheim, ein Dorf am Rhein, dessen Vogtey oder Schutz- und Schirmgerechtigkeit das Haus Ysenburg vom Kloster auf Sanct Jacobs Berg bey Maynz zu Lehn trägt.

7) Die katholischen Dörfer Münster und Urberach, welche 1706 von Churmaynz gegen Herheim und Weisenau am Rhein eingetauscht worden.

8) Okriftel, ein mäßiger Ort am Mayn, unter Höchst.

Die

Die gräfliche Linie Ysenburg-Büdingen

1. Das Gericht Büdingen, ein kaiserliches Lehn, in welchem

1) Büdingen, eine kleine Stadt, welche die Hauptstadt der ganzen Grafschaft ist, und 1353 Stadtfreyheiten erhalten hat. Bey dem gräflichen Residenzschloß ist ein artiger Lustgarten, und an demselben steht ein Waisenhaus, in welchem eine Zeugfabrike ist. Das Seminarium oder die Freyschule hat Graf Wolfgang Ernst 1606 angelegt. Vor der neuen Vorstadt liegt das so genannte große Dorf, in welchem ein adelicher Hof ist, und nicht weit davon, am Büdinger Wald, ist ein Thiergarten mit einem Lusthaus, ein einträgliches Salzwerk, und ein Steinbruch. Es wächst auch um die Stadt ein ziemlich guter Wein.

2) Herrnhag, ein von den vereinigten evangelischen Brüdern auf einem von allen Lasten befreyeten Gut 1738 angebaueter Ort, den sie aber, vermöge landesherrlichen Befehls von 1750, verlassen müssen, worauf er in Abnahme gerathen ist.

3) Christinenhof, ein landesherrschaftliches Lust- und Jagdhaus mitten im Wald, die Büdinger Mark genannt, welcher sammt der Hardeck und dem Nonnenburger Wald der Stadt Büdingen gehöret.

4) Noch 13 Dörfer.

2. Das Gericht Düdelsheim oder Dilsheim, welches aus dem Landgericht Ortenberg herrühret, und in welchem

1) Dilsheim, ein Kirchdorf, dessen eine Hälfte Oberndorf genennet wird, nebst einem landesherrschaftl. Hof.

2) Die Dörfer Korbach und Stockheim.

3) Leystatt, ein Schloß und herrschaftlicher Hof, nebst einem Theil des Dorfes Effolderbach.

3. Das Gericht Nockstatt ist eigentlich ein

Viertel der Ganerbschaft Staden, welches das gräfliche Haus 1362 in Ansehung der Gerichtsbarkeit und Nutzung, allein bekommen hat, und geht vom Erzstift Mayntz zu Lehn. Es gehören dazu

Die Dörfer Ober- und Nieder Mockstatt und Heegheim. An dem ersten Ort ist ein denen Heiligen Martin und Donat gewidmetes Collegiatstift gewesen, welches mit dem Stift St. Bartholomäi zu Frankfurt vereiniget worden, und den Dechaneyhof, sammt andern Höfen, Güter und Renten, besitzt. Zu Nieder-Mockstatt ist der Probsteyhof. Die gesammten geistlichen Gefälle erhebt das gräfliche Haus Büdingen gegen eine jährliche Abgabe.

Die gräfl. Linie Ysenburg-Wächtersbach

1. Das Gericht Wächtersbach, in welchem

1) Wächtersbach, ein Städtchen mit einem Residenzschloß

2) Die Dörfer Hesseldorf, Weilers und Heitz, sammt dem Haynhof; Streitberg, Spielberg, Witgenborn und andere.

2. Das Gericht Spielberg, welches vom Kaiser und Reich zu Lehn geht, mit den Dörfern Spielberg, Udenhayn, und noch 9 andern. Nicht weit vom Dorf Neuenschmieden ist ein Eisenhammer und eine Schmelzhütte. Das Dorf Waldensberg ist gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts am Büdingerwald von einer Colonie vertriebener Waldenser angelegt worden. Bey dem landesherrschaftlichen Hof Breitenborn, im Büdingerwald, ist eine gute Glashütte. Meyerhof ist ein Jagdhaus.

3. Das Gericht Wolferborn, in welchem das Kirchdorf dieses Namens, und der kleine Ort Mühelau.

4. Kon-

4. Ronneburg, ein altes Schloß auf einem sehr hohen Berg, eine Stunde von Büdingen.

5. Das Gericht Assenheim, zu welchem das Antheil, welches dieses gräfliche Haus an dem Städtchen Assenheim hat, dessen oben schon zweymal Erwähnung geschehen ist, und die Dörfer Bönstatt und Bruchenbrücken gehören.

Die gräfliche Linie Ysenburg-Meerholz.

1. Das Gericht Meerholz, in welchem der Rauenberg ist, an dessen Fuß die folgenden Oerter liegen:

1) Meerholz oder Mörholz, ein Flecken, unweit der Kinzig, mit einem gräflichen Residenzschloß. Es ist hier ein Nonnenkloster Prämonstratenser Ordens gewesen. In der Gegend Heiler war vor Zeiten ein Silber- und Goldbergwerk, woraus Graf Wolfgang Ernst ums Jahr 1618 hat Ducaten, Thaler und Gulden schlagen lassen.

2) Kaltenborn, ein landesherrschaftlicher Hof, eine Stunde von Gelnhausen, am Büdingerwald.

3) Fünf Dörfer, bey deren einem, Namens Gettenbach, ein landesherrschaftliches Jagdschloß, nebst einer Meyerey und Papiermühle, ist.

2. Das Gericht Gründau oder Lieblos, welches kaiserliches und Reichslehn ist, und in welchem guter Wein wächst. Dahin gehören

Die Dörfer Nieder- und Mittel-Gründau, Lieblos, Rodenbergen, Roth, und das Wirthshaus Neuehrberg. Zu Mittel-Gründau besitzt Ysenburg Meerholz zwey freye Güter, deren eins vom Stift S. Peter bey Maynz, und das andere von Hessen-Darmstadt erkauft ist.

3. Das Gericht Eckardshausen, in welchem

1) Eckardshausen, oder Eckertshausen, ein großes Kirchdorf.

2) Marienborn, ein Schloß, auf welchem eine 1724 ausgestorbene gräfliche ysenburgische Linie gewohnet hat. Es ist ehedessen ein Cistercienser Nonnenkloster gewesen. Die vereinigten evangelischen Brüder haben dasselbige nebst den zugehörigen Ländereyen in Bestand.

3) Die Dörfer Bergheim, Himbach und Wiederums. Nicht weit vom letztern liegt der Brunnenhof.

Von den Wild- und Rheingrafen überhaupt.

§. 1.

Die Graf- und Herrschaften der Wild- und Rheingrafen sind auf keiner Landcharte richtig und vollständig abgebildet. Man muß sie auf dem zweyten, und zum Theil auf dem ersten Blatt der homannischen Charte vom Lauf des Rheins, zwischen Basel und Bonn, oder auch auf der Charte von den churpfälzischen Landen, zusammen suchen.

§. 2. Es hat ehedessen viele Wald- oder Wild- oder Raugrafen (comites saltuarios, forestarios, silvestres, hirsutos) gegeben, und man hat sie von ihren waldichten und rauhen Gebiethen benannt. (s. des Reichshofraths Freyherrn von Senkenberg Meditat. Fasc. I. S. 6. fg.) Conrad, der gemeine Stammvater der Wildgrafen, von welchen hier die Rede ist, hat im 12ten Jahrhundert gelebet, und den Raugrafen Emich von Bomeneburg zum Bruder gehabt, von welchem die Raugrafen herkommen, deren Güter, als Alt- und Neu-Bamberg oder Baumberg, Stolzenberg, Simmern, Stromberg ꝛc. jetzt vielerley Be-

sitzer

sitzer haben. Des Wildgrafen Conrads Sohn, Gerhard, hatte einen Sohn, Namens Conrad, und dieser 2 Söhne, Emich und Gottfried. Emich hat die alte kirburgische Linie der Wildgrafen, Gottfried aber die alte dhaunische gestiftet. Letztere ist 1349 oder 1350 mit Wildgrafen Johann ausgegangen, worauf ihre Lande und Güter, mit Titel und Wapen, vermöge der errichteten Erbfolge, und auch 1355 erfolgten Einwilligung der kirburgischen Wildgrafen, an das rheingräfliche Haus gekommen, indem Rheingraf Johann I des letzten Wildgrafen Johann Schwester Hedwig zur Gemahlinn gehabt. Die kirburgische Linie ist 1409 mit dem Wildgrafen Otto erloschen, und weil desselben Vater Friderich I mit Rheingrafen Johann II im Jahr 1355 eine Erbvereinigung gemacht hatte: so kamen die kirburgischen Lande mit Schild und Helm an Rheingrafen Johann III, welcher auch des Wildgrafen Gerhard II Tochter Adelheid zur Gemahlinn gehabt hat. Solchergestalt sind die sämmtlichen wildgräflichen Lande und Herrschaften, sowohl Lehen als Eigenthum, an das rheingräfliche Haus gefallen, welches von einem Rheingrafen Adhelm, der im 8ten Jahrhundert gelebet hat, abgeleitet wird; dessen Geschlechtsregister aber vom Rheingrafen Siegfried II an, welcher ins 13te Jahrhundert gehöret, am gewissesten ist. Johann VI, Wild- und Rheingraf, welcher 1499 gestorben, hinterließ 2 Söhne; der ältere, Philipp, stiftete die zweyte dhaunische, und der jüngere, Johann VII, die zweyte kirburgische Linie. Letztere gieng 1688 im 5ten Gliede mit Johann X aus; erstere aber, welche von Philipps Sohn, Philipp Franz, fortgepflanzet worden, theilte

te sich in desselben 3 Söhnen in 3 andere Linien; denn der ältere, Friderich, stiftete die salmische; der zweyte, Johann Christoph, die grumbachische; und der dritte, Adolph Heinrich, die dhaunische besondere Linie. Von der salmischen Linie, die sich in Friderichs Söhnen, Philipp Otto und Friderich Magnus, in die fürstliche Linie zu Salm, und in die flandersche Nebenlinie, letztere aber, welche jener fürstliche Lande und Würde bekommen, in die hoogstratensche und loesische Linie, oder in Salm zu Salm und Salm-Kirburg getheilet hat, ist oben S. 1299 gehandelt worden. Die grumbachische Linie ist von Johann Christophs Sohn, Johann, und Enkel, Adolph, fortgepflanzet worden, welches letztern Sohn, Leopold Philipp Wilhelm, der Stifter der grumbachischen besondern Linie, der Sohn Friderich Wilhelm aber der Urheber der steinischen Linie geworden ist. Die dhaunische besondere Linie ist 1750 mit Friderich Wilhelm ausgestorben.

§. 3. Nachdem die wildgräflichen Lande an das rheingräfliche Haus gekommen sind, haben alle davon abgestammte Grafen den Titel und das Wapen, als Wildgrafen zu Dhaun und Kirburg, Rheingrafen zu Stein, und Grafen zu Salm geführet, obwohl einer diese, und ein anderer jene von diesen Grafschaften besessen. Sie benennen sich auch von den Herrschaften Vinstingen und Püttlingen. Das Geschlechtswapen der Wildgrafen ist ein aufgerichteter und gekrönter silberner Löwe im schwarzen Feld; der Rheingrafen ein rother Löwe mit einer blauen Krone im goldenen Feld. Wegen Kirburg führen sie 3 goldene Löwen im rothen Feld, wegen

Salm

Salm 2 silberne auswärts gekrümmete, neben einander liegende Salmen, bey welchen 4 Kreuze stehen, im rothen Feld; wegen Vinstingen einen silbernen Querbalken.

§. 4. Jedes regierende Haus hat sowohl im wetterauischen Reichsgrafencollegio, als auf den oberrheinischen Kreistagen Sitz und Stimme. Ihr Matrikularanschlag beträgt nach der Reichsmatrikel 4 zu Roß und 12 zu Fuß, oder 96 Fl., anderwärts aber werden nur 75 Fl. 45 Kr. angegeben, welche solchergestalt vertheilet sind, daß Stein 23 Fl. Grumbach 19 Fl. 15 Kr. Dhaun 21 Fl. 30 Kr. und Diemringen 12 Fl. dazu gebe. Zu einem Kammerziel ist Dhaun auf 15 Rthlr. 18½ Kr. Grumbach auf 7 Rthlr. 54¼ Kr. Stein eben so hoch, Salm wegen Kirburg auf 10 Rthlr. 32¾ Kr. Dhaun wegen Kirburg auf 6 Rthlr. 62 Kr. Grumbach wegen Kirburg eben so hoch, und Stein wegen Kirburg auch so hoch angesetzet.

§. 5. Die wild- und rheingräflichen Länder sind mehrentheils Lehen, und werden theils von den Erzstiften Maynz und Trier, theils vom Churhaus Pfalz und fürstlichen Haus Pfalz-Zweybrücken, wie auch von den Abteyen St. Maximin bey Trier, und Tholey bey Ottweiler zu Lehn empfangen. In dem Wildfangstractat von 1698 ist zwischen Churpfalz und dem fürstlich-salmischen, auch wild- und rheingräflichen Haus eine beständige Erbvereinigung und Vertrag wegen gegenseitiger Erbfolge geschlossen worden. Vom Churhaus Pfalz tragen sie das Marschallamt zu Lehn. Die Lehen, welche die Wild- und Rheingrafen ertheilen, werden von ihnen gemeinschaftlich vergeben,

und sie haben ein gemeinschaftliches Lehngericht, in welchem der Stammälteste den Vorsitz hat. Verordnungen, welche die gesammten Lande angehen, werden unter dem Namen aller Herren erlassen; es ist auch in Kirchensachen ein gemeinschaftlicher Inspector bestellet. Vermöge der Stammsverträge von 1514, 1520 und 1696, und des Hausvertrags von 1695, kann keiner der Stammvettern ohne ausdrückliche Einwilligung der übrigen von den gemeinschaftlichen Landen und Gütern auf irgend eine Art etwas veräußern; und wenn etwa eine Veräußerung bewilliget wird, so steht jedem Stammvetter, ohne Unterschied des Grades, das Lösungsrecht zu.

Die fürstlich-salmische Linie

besitzt

I. Die gefürstete Grafschaft Salm, welche oben beschrieben worden, und dem regierenden Fürsten zu Salm-Salm allein gehöret.

II. Das Oberamt Kyrburg, welches auf beyden Seiten der Nahe zerstreuet liegt. Nach dem Dhauner Vertrag von 1696 ist es dem alten fürstlichen Haus Salm zugetheilet worden: als aber dasselbe 1738 ausstarb, nahm es Fürst Niklas Leopold von Salm-Salm als Testamentserbe seines Schwiegervaters des verstorbenen Fürsten Ludwig Otto von Salm, mit dessen übrigen Landen in Besitz, gerieth aber darüber mit seinem Vetter, dem damaligen Rheingrafen von Leutze, jetzigem Fürsten von Salm-Kyrburg, in einen weitläuftigen Streit, welcher sich also endigte, daß letzterm von der salmischen Erbschaft das Oberamt Kyrburg abgetreten werden mußte. Es

wird

wird also jetzt von den Fürsten zu Salm-Kyrburg größtentheils besessen, und begreift:

1. Kyrn oder Kirn, eine Stadt an der Nahe, durch welche die Hahnenbach fließt, und sich hier mit der Nahe vermischt. Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts wurde sie von den Franzosen befestiget, aber auch durch eben dieselben von den aufgeführten Werken wieder entblößet. Es wird hier vortreffliches Sohlenleder bereitet. Die Stadtkirche wird von den Lutheranern und Römisch-katholischen gemeinschaftlich gebrauchet, und in derselben ist das Erbbegräbniß der Wild- und Rheingrafen von Kyrburg gewesen. Ehedessen war die Stadt mit dem Haus Dhaun gemeinschaftlich, jetzt gehöret ein Viertel dem Haus Salm-Salm, und drey Viertel dem Haus Salm-Kyrburg, und beyde haben hier besondere Kanzleyen und ein Oberamt. Die Stadt ist chur-pfälzisches Lehn. In ihrer Feldmark findet man Kupfer und Steinkohlen, welche einen sehr feinen Alaun geben, daher auch daselbst eine Alaunsiederey angeleget ist. Ueber dieser Stadt liegt

2. Das Schloß Kyrburg, auf einem hohen Felsen. Es ist 1734 von den Franzosen völlig verwüstet worden, also daß nur noch ein Theil der Mauern und Thürme übrig geblieben ist. Es geht von dem Erzstift Maynz zu Lehn, dem es 1242 vom Wildgrafen Conrad aufgetragen worden. Gegen demselben über auf einem andern Felsen, hat das alte berühmte Ganerbenschloß Kaldenfels, und bey diesem das Schloß Stein, gelegen, aus welchen beyden Namen die Benennung Stein-Callenfels erwachsen ist. 1734 sind sie auch von den Franzosen zerstöret worden. Die Festung Hoenbrücken, welche 1357 auch gegen Kyrburg über erbauet worden, ist schon seit längerer Zeit verwüstet.

3. Das Kirchspiel Bergen, von 3 Dörfern, welches chur-pfältzisches Lehn ist. An seinen Gränzen ist das reiche Fischbacher Kupferbergwerk, und besonders der so genannte Hosenberg, von welchem, weil desselben Gänge in das rhein-gräfliche Gebieth streichen, das rhein-gräfliche Haus den halben Kupferzehenten zieht.

4. Die Dörfer Sulzbach und Weyerbach oder Georg-Weyerbach.

5. Die Schultheißerey Kirchen-Bollenbach in der Winterbach, besteht aus 5 Dörfen. Hier giebts vielen feinen und schönen Agath.

6. Die Amtsschultheißerey Löllbach, dazu 5 Oerter gehören, deren einer Sien ist, woselbst die von Sickingen verschiedene Leibeigene haben. Sie hatten auch ehedessen ein Schloß daselbst, welches mit seinem Zugehör die Herrschaft Sien genennet wird, und ein rhein-gräfliches Lehn ist.

7. Die Dörfer Beerweiler und Meckenbach.

8. Staudernheim, ein ansehnlicher Flecken an der Nahe, von welchem der Freyherr von und zu Stein Callenfels drey Achtel als ein rhein-gräfliches Lehn besitzt

9. Die Oberschultheißerey Meddersheim, dahin der ansehnliche Ort Meddersheim, und Kirschrod gehören. Beyde haben guten und starken Weinwachs, und beym letztern findet sich Kupfer und feiner Agath Von dieser Oberschultheißerey besitzt Dhaun, oder jetzt Grumbach und Grehweiler, die Hälfte.

10. Windesheim, ein großer Flecken an der Gültenbach, zwischen Bingen und Creutznach. Salm-Salm hat daran ein Viertel als chur-pfälzisches Lehn, das übrige ist chur-trierisches Lehn.

III. Beyde fürstlich-salmischen Häuser besitzen auch den vierten Theil an denen hernach vorkommenden Aemtern Flonheim, Tronecken, Wildenburg und Dimringen, und $\frac{1}{8}$ an Wörstadt, durch welchen sie mit allen rhein-gräflichen Häusern in Gemeinschaft gekommen sind. Sie haben das $\frac{1}{4}$ gedachter Aemter 1736 für ihre Gerechtsame an der in Lothringen belegentn Herrschaft Mörchingen bekommen.

Die rhein-gräflich-grumbachische Linie

besitzt

1. Die Herrschaft und das Amt Grumbach,

im

im Westreich, am Fluß Glan, welcher in die Nahe fließt. In derselben werden Carniole, Amethyste, feine Agathe und Strausssteine gefunden, sonst hat sie, ungeachtet sie ganz bergicht ist, schönes Korn, ziemlichen Weinwachs, und gute Schafzucht, welche feine Wolle giebt, Salzquellen, und Anzeigen auf Steinkohlen. Sie besteht aus 17 Oertern und 4 landesherrschaftlichen Höfen. Ich bemerke folgende:

1) Grumbach, das Thal, hat 1330 vom Kaiser Ludwig Stadtrechte erhalten, ist aber kein beträchtlicher Ort, doch genießen die Einwohner das Bürgerrecht. Oberhalb auf einem Felsen liegt das Residenzschloß der grumbachischen Linie. Vor Alters hat dieses Schloß Grumbach auch Haubitz geheißen. Noch etwas höher, als dasselbe, liegt der landesherrschaftliche Sonnenhof.

2) Sulzbach, ein Dorf, woselbst das rhein-gräflich-grumbachische Begräbniß ist.

3) Merzweiler, ein kleines Dorf, woselbst 1757 Mauerwerk von einem heidnischen Tempel entdeckt worden.

4) Offenbach am Glan, der schönste und größte Ort im Amt Grumbach, welcher 1330 von Kaiser Ludwig Stadtrechte erhalten hat. Vor Alters war hier ein Benedictiner Kloster.

2. Ein Theil des Eßweiler Thals, nämlich die Dörfer Hundheim, Merzweiler, Hinzweiler, Oberweiler und Aspach, welche das rhein-gräfliche Haus Grumbach 1755 gegen das Amt Alsenz von Pfalz-Zweybrücken eingetauschet hat.

3. Werrstadt oder Wörstadt, ein ansehnlicher Flecken auf dem so genannten Gau, 2 Meilen von Maynz. Grumbach hat nur ein Viertel davon.

4. Aus der Verlassenschaft der ehemaligen kyrburgischen Linie hat das gräfliche Haus Grumbach, vermöge Theilungsrecesses von 1701,

Die

lich Rhaunen, ein ansehnliches Pfarrdorf, Stibshausen, Sulzbach, Vollenbach, Ober-Kyrn, Schwerbach, Cromenau und Weitersbach.

3. Das Ingerichtsamt Haussen auf dem Hunsrück, zu welchem die Dörfer Hausen, Wopsenrod, Gösenrod und Wickenrod gehören. Es besitzen dasselbe jetzt die Rheingrafen zu Grumbach und Grehweiler.

4. Die Hälfte der Stadt Kirn, und der Oberschultheißerey Meddersheim, jene aber haben 1750 die Fürsten von Salm, und diese die Rheingrafen zu Grumbach und Grehweiler in Besitz genommen.

5. Aus der kirburgischen Verlassenschaft hat die dhaunische Linie 1701 bekommen:

1) Das Amt Flonheim, mit den Dörfern Flonheim, Uffhofen und Bornheim. An allen diesen beym churpfalzischen Oberamt Alzey belegenen Oertern, hat sich Chur-Pfalz 1698 des Wildfangrechts begeben. Jetzt ist dieses Amt den Fürsten von Salm, und den Rheingrafen gemeinschaftlich.

2) Ein Viertel an der Herrschaft Dimringen.

3) Die Herrschaft Pütlingen, franz. Putelange, in Lothringen, welche 1750 nach Abgang des dhaunispen Mannsstamms, an der Rheingrafen Walrad und Karl sämmtliche Töchter gefallen ist, doch sind die in neuern Zeiten dazu erworbenen Güter der Rheingräfinn Johannette von Grehweiler und der Mutter des verstorbenen jungen Rheingrafens, zu Theil geworden.

Anm. Als die dhaunische Linie 1750 mit Friderich Wilhelm erlosch, ergriffen die rheingräflichen Häuser Grumbach und Stein von der einen, und die Fürsten von Salm zu Salm, und Salm-Kirburg, von der andern Hälfte dieser Lande den Besitz. Letztere verlangen die ganze Erbschaft, jene aber wollen mit der Hälfte derselben zufrieden seyn. Diese bauen ihre Gerechtsame auf folgenden Grund: das Recht der Gemeinschaft führe das Recht zur Erb- und Lehnsfolge mit sich; das gesammte, sowohl fürstliche als gräfliche Haus der Rheingrafen wäre mit der ausgestorbenen Linie in Gemein-

Die Herrschaft Tronecken oder Dronecken, sonst auch die Mark oder die Mark Talfang genannt, bekommen, welche auf dem Hunsrück liegt. Sie macht ein Amt aus, zu welchem 14 Dörfer gehören, deren 2 sich zur römischen, 12 aber zur lutherischen Kirche bekennen. Wir bemerken

1) Tronecken oder Brabach, ein Schloß und Dorf am Bach Tron, und

3) Talfang, den Hauptort, woselbst die lutherischen Unterthanen dieser Herrschaft ihre Kirchen haben. Das Stift St. Maximin bey Trier ist Zehntherr des Ortes, hat aber ein Drittel vom Zehnten theils dem Kloster zu St. Annen in Trier, theils dem katholischen Pfarrer dieser Mark angewiesen.

5. Ein Viertel an der Herrschaft Dimringen, welche nunmehr sämmtlichen fürstlich-salmischen und rhein-gräflichen Linien gemeinschaftlich zusteht, und begreift:

1) Dimringen, eine Stadt.
2) Obelingen, ein ansehnliches Dorf.
3) Ratzweiler, ein Dorf.

Es hat dieses Amt beym ober-rheinischen Kreis seinen besondern Matrikularanschlag.

6. Von den ehemaligen dhaunischen Landen hat Grumbach ein Viertel.

Die rhein-gräfliche Linie zu Stein

besitzt

1. Die Rheingrafschaft zum Stein, oder, wie sie auch genennet wird, die Grafschaft Rheingrafenstein, welche an der Nahe liegt.

1) Rheingrafenstein, das ehemalige Residenzschloß, hat auf einem hohen Felsen an der Nahe gelegen, und ist ehemals ein fester und furchtbarer Platz gewesen; die Franzosen aber haben dasselbe 1688 zerstöret. Nahe bey demselben hat der Affenstein gestanden.

2) Mün-

2) **Münster am Stein**, ein kleines Dorf unter dem vorhergehenden Schloß, auf der andern Seite der Nahe, woselbst eine Salzsiederey ist.

3) **Unter- oder Gau-Grehweiler**, auch **Grehweiler**, schlechthin, liegt in dem sogenanten Gau, am Bach Appel, und ist nach Zerstörung des Schlosses Rheingrafenstein, die Residenz der Wild- und Rheingrafen zu Stein geworden. Das jetzige ansehnliche und schöne Schloß ist 1749 erbauet. Der dabey liegende Ort ist unter den Grafen Johann Karl Ludwig und Karl Magnus dergestalt befreyet und angebauet, daß ein kleines Städtchen daraus geworden ist. Pfalzgraf Johann hat drey Viertel von diesem Ort 1501 von Friderich von Derne gekaufet, und 1552 an Carsilius Beyer von Bellenhofen wieder verkaufet, welcher auch das übrige Viertel von denen von Cronenberg an sich gebracht. Von desselben Nachkommen haben ihn 1597 die Wild- und Rheingrafen für 10000 Fl. erb- und eigenthümlich erkaufet, und er ist also ein Allodium. Chur-Pfalz hat sich des hieselbst gehabten Wildfangsrechtes 1698 begeben.

4) **Hochstetten, Niederhausen, Münster-Appel, Oberhausen, und Winterborn**, an welchen Oertern Chur-Pfalz auch das Wildfangs- und Leibeigenschaftsrecht gehabt, sich aber desselben 1698 begeben hat, machen das **Münsterthal** aus. Es ist hier ein Queckſilberbergwerk.

5) **Wendelsheim**, ein beträchtliches Pfarrdorf.

6) **Ober-Saulheim**, ein ansehnliches Pfarrdorf.

2. Aus der Verlassenschaft der ehemaligen kirburgischen Linie hat dieses gräfliche Haus durch den Theilungsreceß von 1701 bekommen

Die Herrschaft und das Amt Wildenburg, auf dem Hunsrück, so chur-trierisches Lehn ist. Es begreift

(1) **Wildenburg**, ein Schloß auf einem hohen Berg in einem wilden Wald, ist im Anfang des 14ten Jahrhunderts vom Wildgrafen Friderich erbauet worden. Das darunter im Thal belegen gewesene kleine Dorf ist verwüstet.

(2) Die

(2) Die Pfarrdörfer Voitzdorf, Sensweiler und Hottenbach, und noch 9 andere Dörfer.

3. Die rheingräfliche Linie von Stein besitzt auch $\frac{1}{2}$ von der Herrschaft Dimringen, $\frac{1}{8}$ vom Flecken Wörstatt, und $\frac{1}{2}$ von der gesammten dhaunischen Erbschaft.

Die 1750 ausgegangene dhaunische Linie hat besessen.

1: Die Wildgrafschaft Dhaun, auf dem Hunsrück, am Fluß Simmern, in der Gegend, wo derselbe in die Nahe fließt. Sie macht ein Amt aus, in dessen Besitz jetzt die Rheingrafen von Grumbach und Rheingrafenstein sind. Dahin gehöret

1) Dhaun, ein schönes Schloß auf einem hohen Berg an der Simmer, auf welchem die ausgestorbene dhaunische Linie ihren Wohnsitz gehabt hat. Unter demselben liegt der Ort Thal-Dhaun.

Nahe bey demselben haben ehemals die wildgräflichen Schlösser Brunkenstein und Rothenberg gestanden.

2) Simmern unter Dhaun, oder Rheingrafen-Simmern, ein ansehnliches Pfarrdorf im Thal vor Rothenberg.

3) St. Johannesberg, eine Kirche nahe bey Dhaun, in welcher das Begräbniß der Wild- und Rheingrafen von Dhaun ist. Erzbischof Balduin zu Trier gab das Haus St. Johannesberg 1342 dem Wildgrafen Johann von Dhaun zu Lehn, als derselbe das Schloß Brunkenstein abbrach, welches aber doch nachmals wieder auferbaut worden ist.

2) Das Oberamt oder so genannte Hochgericht Rhaunen auf dem Hunsrück, welches aus einem Theil des Idarwaldes besteht. An demselben hat das fürstliche Haus Salm-Salm $\frac{3}{4}$, und Chur-Trier $\frac{1}{4}$. Es gehören folgende Aemter dazu, nämlich

lich Rhaunen, ein ansehnliches Pfarrdorf, Stibshausen, Sulzbach, Vollenbach, Ober-Kyrn, Schwerbach, Cromenau und Weitersbach.

3. Das Ingerichtsamt Haussen auf dem Hunsrück, zu welchem die Dörfer Hausen, Wopsenrod, Gösenrod und Wickenrod gehören. Es besitzen dasselbe jetzt die Rheingrafen zu Grumbach und Grehweiler.

4. Die Hälfte der Stadt Kirn, und der Oberschultheißerey Meddersheim, jene aber haben 1750 die Fürsten von Salm, und diese die Rheingrafen zu Grumbach und Grehweiler in Besitz genommen.

5. Aus der kirburgischen Verlassenschaft hat die dhaunische Linie 1701 bekommen:

1) Das Amt Flonheim, mit den Dörfern Flonheim, Uffhofen und Bornheim. An allen diesen beym churpfalzischen Oberamt Alzey belegenen Oertern, hat sich Chur-Pfalz 1698 des Wildfangrechts begeben. Jetzt ist dieses Amt den Fürsten von Salm, und den Rheingrafen gemeinschaftlich.

2) Ein Viertel an der Herrschaft Dimringen.

3) Die Herrschaft Pütlingen, franz. Putelange, in Lothringen, welche 1750 nach Abgang des dhaunispen Mannsstamms, an der Rheingrafen Walrad und Karl sämmtliche Töchter gefallen ist, doch sind die in neuern Zeiten dazu erworbenen Güter der Rheingräfinn Johannette von Grehweiler und der Mutter des verstorbenen jungen Rheingrafens, zu Theil geworden.

Anm. Als die dhaunische Linie 1750 mit Friderich Wilhelm erlosch, ergriffen die rheingräflichen Häuser Grumbach und Stein von der einen, und die Fürsten von Salm zu Salm, und Salm-Kirburg, von der andern Hälfte dieser Lande den Besitz. Letztere verlangen die ganze Erbschaft, jene aber wollen mit der Hälfte derselben zufrieden seyn. Diese bauen ihre Gerechtsame auf folgenden Grund: das Recht der Gemeinschaft führe das Recht zur Erb- und Lehnsfolge mit sich; das gesammte, sowohl fürstliche als gräfliche Haus der Rheingrafen wäre mit der ausgestorbenen Linie in Gemein-

Gemeinschaft gewesen, folglich wären beyde zur Erb- und Lehnsfolge berechtiget, und es sey dabey auf den Grad der Verwandtschaft nicht zusehen. Diese aus der Gemeinschaft hergeleitete Gerechtsame wollen die Fürsten zu Salm nicht zugeben, ziehen auch die Gemeinschaft der Fürsten und Grafen des rheingräflichen Hauses gewissermaßen in Zweifel, und behaupten hingegen, daß bey der Lehns- und Erbfolge vor allen Dingen auf die nähere Verwandtschaft zu sehen sey. Der Streit dauret noch fort.

Von der Grafschaft und dem Haus Leiningen überhaupt.

§. 1.

Die Grafschaft Leiningen ist am besten auf der homannischen Charte vom Hochstift Worms zu sehen; und liegt nicht weit vom Ober-Rhein, und zum Theil an demselben, im alten Wormsgau. Sie ist größtentheils vom Churfürstenthum Pfalz umgeben, auf einer Seite aber gränzet sie an die nassau-weilbrückische Herrschaft Kirchheim und Stauff, und berühret auch das wormische und speyerische Gebieth. Sie liegt in einer sehr fruchtbaren Gegend, hat auch Waldung, Wildpret, Kupfer, Eisen und Sandsteine.

§. 2. Der erste Graf zu Leiningen, den man mit Gewißheit kennet, ist Emich, welcher im 12ten Jahrhundert gelebet hat. Von einem andern Emich, der vermuthlich jenes Sohn gewesen ist, ist eine Urkunde vorhanden in welcher er sich des Titels: von Gottes Gnaden, bedienet, den seine Nachfolger bis auf diesen Tag nicht gebrauchet haben. Im Anfang des 13ten Jahrhunderts erbete Graf Friderich zu Leiningen die Grafschaft Dachsburg von seinem Bruder Grafen Sigmund, Herrn von Altorf, welcher dieselbe mit des letzten dachsburgischen Grafen Albrecht Tochter

Gertrud

Gertrud erheurathet hatte. – Graf Friderich IV, theilete 1317 und 1318 die Leiningischen Güter mit seinem Bruder Gottfried dergestalt, daß 2 völlig von einander abgesonderte Häuser entstunden.

Das ältere gräfliche Haus zu Leiningen, und das in desselben Stelle gekommene westerburgische.

§. 1. Das ältere Haus Leiningen stammet von vorhin gedachtem Grafen Friderich IV ab, und hat vom Kaiser die landgräfliche Würde, welche damals einen Fürsten bezeichnete, erhalten, welche Hesso vom Kaiser Friderich III bestätigen lassen; es starb aber mit ihm 1467 das landgräfliche Haus Leiningen aus. Er hinterließ eine Schwester, Namens Margaretha, welche an Reinhard II, Herrn zu Westerburg, vermählet war, und ihrem Bruder in seinen Herrschaften, die gutentheils eigenthümlich waren, als nächste Erbinn folgete; doch zogen Churpfalz und das Hochstift Worms die Mannlehne, welche der ausgestorbene leiningische Mannsstamm von ihnen gehabt hatte, ein, und weil die Erbinn Margaretha sich gegen Grafen Emich VII, von dem jüngern oder hartenburgischen Haus, welcher Erbe seyn wollte, nicht schützen konnte, begab sie sich in chur-pfälzischen Schutz, und trat dem Churhaus für die geleistete Hülfe auch von den eigenthümlichen Gütern beträchtliche Stücke ab. Die Grafen von Hartenburg machten von 1468 bis 1608 keinen weitern Anspruch auf des Landgrafen Hesso Verlassenschaft; im letztgedachten Jahr aber fiengen die Zwistigkeiten wieder an,

und von 1618 bis 27 ist ein scharfer Rechtsstreit zwischen beyden Hausern geführet, und 1705 erneuert worden.

Das westerburgische Haus, welches eben angezeigtermaßen zum Besitz des Namens und der Güter der ältern leiningischen Linie gelanget ist, stammet von **dem runkelschen Haus** her; denn Sigfrid, Herr zu Runkel, machte 1226 eine gewisse Verfügung unter seinen beyden Söhnen, welche die westerburgische und runkelsche Linie stifteten. Da aber diese beyden Linien nicht ohne Streit und Feindseligkeiten seyn konnten, so lange sie in Gemeinschaft waren, sonderten sie sich 1288 ganz von einander ab, da denn die ältere Linie Westerburg und Schadeck, die jüngere aber Runkel bekam. Jene erhielt 1290 durch Heurath die Herrschaft Schauenburg an der Lahn, und einen Theil von Kleeberg und Hüttenberg, und 1467 bekam Reinhard II zu Westerburg mit seiner Gemahlinn Margaretha auch die Herrschaften des ausgestorbenen ältern leiningischen Hauses.

Unter ihre Söhne Philipp, Georg und Reinhard IV wurden die Lande dergestalt vertheilet, daß der erste Leiningen, der zweyte Schauenburg und Kleeberg, und der dritte Westerburg und Schadeck bekam, und sie errichteten 1557 eine Erbvereinigung unter sich, kraft welcher die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Die Linien der beyden ersten sind ausgestorben, und ihre Lande und Güter der letzten zugefallen; diese aber hat sich seit 1694 wieder in 2 Linien getheilet; denn des Grafen Georg Wilhelm Sohn, Christoph Christian, stiftete die christophische, und Georg die georgische Linie. Erstere hat ihre beständige Residenz zu Grünstadt, und letztere zu Westerburg; doch haben auch beyde Linien an diesen gemeinschaftlichen Oertern ihre Residenzhäuser.

§. 2. Der

§. 2. Der Titel dieses gräflichen Hauses ist: Grafen zu Leiningen, Herren zu Westerburg, Grünstadt, Oberbrunn und Forbach, des heil. röm. Reichs Semperfreye. Das leiningische Wapen dieses Hauses besteht in 3 weissen Adlern in blauem Feld, und auf dem Helm steht eine weisse Linde. Das westerburgische Wapen ist ein schmales goldenes Kreuz, bey welchem in jedem Winkel 5 Kreuzchen stehen, in rothem Feld, und auf dem Helm ist ein rother Flug.

§. 3. Dieses Haus hat sowohl auf dem Reichstag im wetterauischen Reichsgrafencollegio, als auf den ober-rheinischen Kreistagen, 1 Stimme. Sein Reichsmatrikularanschlag ist nach der Reichsmatrikel 2 zu Roß und 4 zu Fuß, oder monatlich 40 Fl. Anderwärts aber finde ich nur 36 Fl. 26 Kr. Zu einem Kammerziel giebt es 40 Rthlr. 34 $\frac{3}{4}$ Kr.

§. 4. Es besitzt

1. Einen Antheil an der Grafschaft Leiningen, von welcher

I. Beyde jetzige gräfliche Linien in Gemeinschaft besitzen:

1. Grünstadt, eine Stadt von ziemlichem Umfang, mit geraden Straßen und wohlgebaueten Häusern. Sie liegt unter einem hohen Berg auf einer Ebene. In derselben sind 2 gräfliche Residenzhäuser, welche nach Abgang der alten leiningischen Schlösser daselbst erbauet worden, und der obere und untere Hof genennet werden; jener gehöret der georgischen Linie, und ist von derselben ganz neu aufgeführet; dieser gehöret der christophischen Linie, und ist ehedessen eine Abtey gewesen, und mit seinem ansehnlichen Zugehör von dem Abt erkaufet worden. Die Lutheraner haben die alte Hauptkirche; die Reformirten haben, nach vielem Widerspruch, endlich durch Einwilligung beyder Herrschaften und der Bürgerschaft, auch eine eigene neu

Mark Bloch, Jr. (1884-1), Ph.D.
Professor of Physics, Emeritus
Home Phone 822-1148
Office Phone 822-1148
Fax 822-1148
E-mail
Web Page
Mailing Address
Physics Department
University of Illinois
Urbana, Illinois 61801

Mark Bloch
Professor of Physics
Emeritus
Physics Department
University of Illinois
Urbana, Illinois 61801
Phone 822-1148

erbauete Kirche bekommen, und die Katholiken haben 1673 die Religionsübung erlanget, auch 1703 vor den Thoren der Stadt ein Kapuziner Kloster erbauet. In der Vorstadt ist ein Waisenhaus. Die Stadt treibt starken Acker- und Weinbau, und der große Wochenmarkt sowohl als die Jahrmärkte haben dieselbe und den Handel in Aufnahme gebracht.

2. Hünningen, vor Alters monasterium Hegenense, ein ehemaliges Augustiner Kloster im Leininger Thal, welches noch 1450 den Namen Hayn geführet hat. Es ist im Anfang des 12ten Jahrhunderts gestiftet, und zur Zeit der Kirchenverbesserung sind die Mönche freywillig zur evangelischen Kirche getreten. Der lateinischen Schule, welche anfänglich darinnen angeleget worden, hat der 30jährige Krieg ein Ende gemacht; jetzt werden die Prediger und Schullehrer der Grafschaft von den Einkünften des Klosters besoldet. Es gehöret dazu der nicht weit davon entlegene Hof Neuhof.

3. Wattenheim, ein Dorf, welches an die Familie von Blumenkron verpfändet ist.

4. Die Pfarrdörfer Münchweiler und Gambach, welche Graf Wieser 1705 als angebliche Allodialstücke an sich gezogen hat, worüber ein Rechtsstreit beym Reichshofrath entstanden ist.

5. Hochspeyer, ein Pfarrdorf, von welchem zwey Drittel zur Gemeinschaft gehören; welche aber das gräfliche Haus Leiningen-Hartenburg eingezogen hat, worüber auch beym Reichshofrath Proceß geführet wird.

6. Mairnheim, ein Dorf, welches die merzische Familie zu Lehn hat. Dahin gehöret der Hof Busbar oder Buschweiler.

Anm. Zu Rodenbach sind die Einwohner leiningisch-westerburgisch gewesen, Churpfalz aber hat sie an sich gezogen.

II. Die gräflich-christophische Linie besitzt allein

1. Alt-Leiningen, ein von den Franzosen 1690 verwüstetes Schloß im Leininger Thal, auf einem hohen Berg. Unten im Thal liegt ein Pfarrdorf gleiches Namens.

2. Hertlingshausen, ein Dorf, woselbst ehedessen ein Nonnenkloster gewesen, welches aber lange vor der Reformation eingegangen ist.

3. Das

3. Das sogenannte hintere Gericht, zu welchem die Pfarrdörfer Dieffenthal, Ebertsheim und Wachenheim, (woselbst ein wüstes Schloß und adelicher Burgsitz ist,) und das Dorf Mertesheim gehören. Die Kapelle am letztern Ort haben die Kapuziner 1680 zu gebrauchen angefangen.

4. Kirchheim, Saussenheim und Bissersheim sind Pfarrdörfer.

5. Neuhof, Wilhelminhof, und der Hof neben dem Schloß Alt-Leiningen, sind landesherrschaftliche Höfe.

III. Die gräflich-georgische Linie besitzt allein

1. Die Hälfte des Städtchens Neu-Leiningen, welche diese gräfliche Linie von dem Hochstift Worms zu Lehn trägt, demselben aber wiederkäuflich versetzt hat.

2. Asselheim, Albsheim, Lautersheim und Monsheim sind Pfarrdörfer.

3. Obrigheim, ein ansehnliches Dorf.

3. Eine große Anzahl Höfe auf dem Matzenberg und im Leininger Thal, imgleichen Nackerhof und Peckenhauserhof.

2. Die Herrschaft Westerburg.

§. 1. Sie ist am besten auf dem 3ten Blatt der homannischen Charte von den hessen-darmstädtischen und angränzenden Landen zu sehen, und liegt auf dem Westerwald (*), zwischen dem chur-trierischen Amt Montabaur, und dem nassauischen Gebieth, und hat nur ungefähr 2 Stunden im Umfang.

§. 2. Das Land hat vortreffliche Weide und Viehzucht, trägt auch Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, eine große Menge Kartuffeln, und allerley Obst. Die Hölzungen sind dünne geworden, es ist

(*) Wenn nämlich der Name Westerwald, wie heutiges Tages gewöhnlich ist, im weitläuftigen Verstand genommen wird; denn eigentlich und ursprünglich haben nur die 3 nassauischen Kirchspiele Emmerichenhayn, Marienberg und Neukirchen die Herrschaft zum Westerwald ausgemacht, diesen Namen aber der umliegenden Gegend mitgetheilet. Der Westerwald wurde in alten Zeiten Nistria genennet, und hat solchen Namen vom Fluß Nister, welcher aber nach und nach Wister, und endlich Wester genennet worden.

aber ein reiches Holzkohlenwerk vorhanden, aus welchem auch die Nachbarschaft Zufuhr bekommen kann. Die Farbe, Fasern und Aeste der Kohlen zeugen, daß sie wirkliches Holz seyn, und sie streichen in einer Höhe von 20 Schuhen unter der Erde fort. Wildpret ist auch vorhanden, und die Bäche sind reich an Forellen und Krebsen, so wie die Teiche an Karpfen, Hechten und andern Fischen.

§. 3. Diese Herrschaft hat mit der Stiftskirche Gemünden im Jahr 878 ihren Anfang genommen. Von der Geschichte der Herren von Westerburg ist oben einige Nachricht gegeben worden.

§. 4. In dieser Herrschaft ist

I. Das gemeinschaftliche Antheil beyder gräflichen Häuser zu bemerken, welches in dem Städtchen Westerburg besteht. Es liegt dasselbe auf einem Berg, und hat vom Kaiser Adolph von Nassau die Stadtfreyheit erhalten. An demselben besitzt die christophische Linie ein Drittel, und die georgische zwey Drittel; letztere hat auch das uralte Schloß allein, dahingegen jene anstatt ihres an demselben gehabten Antheils den in dem Städtchen befindlichen herrschaftlichen Hof allein bekommen hat. Es ist noch ein adelicher Burgsitz vorhanden, welcher die Steinknut genennet wird. Unten im Thal liegt eine große Vorstadt, welche die Lehrgasse genennet wird.

II. Das besondere Antheil der gräflich christophischen Linie begreift

Wilnenroth, ein Pfarrdorf; Berzhan, ein großes Dorf, und Gersassen, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Hof, und ein Theil von Gerkenroth.

III. Das besondere Antheil der gräflich georgischen Linie begreift

1. Das Gericht Gemünden. Dahin gehöret

1) Gemünden, ein großes Pfarrdorf, welches Jahrmärkte hält, und bey dessen Kirche ehemals ein Stift von

24 Chorherren gewesen, welches im Jahr 878 gestiftet worden.

2) Winnen, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Hof.

3) Wengeroth, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Lusthaus.

4) Nirnhausen, ein kleines Dorf.

2. Das obere Gebieth, in welchem die Dörfer Hergeroths, Halbs und Stahlhofen gehören.

§. 5. Zu dieser Herrschaft wird noch gerechnet

1. Weltersburg, auch Wältersberg, ein bemauerter Flecken, welcher beyden gräflichen Häusern gemein, und ehedessen eine Herrschaft gewesen ist, welche dem Haus Sayn zugehöret hat, (s. oben S. 882.) und 1355 durch Heurath zum Theil an das Haus Westerburg gekommen ist. Der Ort hat besondere Freyheiten, obgleich seine Einwohner Leibeigene sind. Er hat zwar eine Kirche, ist aber in die Stiftskirche zu Salz eingepfarret. Das ehemalige Schloß, welches auf einem hohen Gipfel gelegen hat, ist ganz verwüstet; in dem Flecken aber sind 2 adeliche Burghäuser.

Die nicht weit davon in den Gränzen dieser Herrschaft belegene Kapelle S. Leonhard ist in großem Ruf.

2. Die Herrschaft Schadeck, an der Lahn, dem Flecken Runkel gegen über, welche auch beyden gräflichen Linien gemeinschaftlich zugehöret. Sie besteht aus dem alten Schloß und Flecken Schadeck, welche auf einem hohen Berg liegen; und aus unterschiedenen Höfen und Gütern. Das Schloß ist ums Jahr 1250 erbauet, als die Linien Westerburg und Runkel in großer Feindseligkeit mit einander lebten. Es ist fast allemal zum Witwensitz der gräflichen Witwen gebraucht worden. Der Flecken hat seine eigene Pfarrkirche. Uebrigens ist der größte Theil der Gemarkung dieser Herrschaft, in Ansehung der Hoheit und Weide, mit den Grafen von Wied-Runkel gemeinschaftlich; und auf diesem gemeinschaftlichen Bezirk steht eine alte Begräbnißkirche, Wenigen-Vilmar genannt, bey welcher beyde Gemeinen zu Schadeck und Runkel ihre Todten begraben. Nahe bey derselben ist auch der Platz, woselbst

jährlich im Maymonat unter freyem Himmel von schadeckischen und runkelschen Schultheißen und Schöffen ein Gericht gehalten wird. Diese ganze Herrschaft ist für 1000 Fl. verpachtet worden.

Anm. Die Herrschaft Forbach, welche das gräfliche Haus zu Leiningen-Westerburg mit im Titel führet, liegt im Westreich, unweit Saarbrück, und die Herrschaft Oberbronn im Untern Elsas.

Das jüngere gräfliche Haus von Leiningen.

§. 1. Das jüngere gräflich-leiningische Haus von Leiningen-Hartenburg stammet obgedachtermaßen vom Grafen Jofried oder Gottfried ab, dessen Urenkel Emich VII nach Abgang des Mannsstammes, der ältern Linie, Anspruch an derselben hinterlassenen Landen machte, so wie er und sein Haus auch von der Zeit an den dachsburgischen Namen angenommen, den sonst die ältere leiningische Linie geführet hat. Desselben Enkels Emich IX Söhne, Johann Philipp und Emich X, haben zwo Linien gestiftet, nämlich jener die Linie **Leiningen-Dachsburg-Hartenburg**, und dieser die Linie **Leiningen-Dachsburg-Heydesheim** oder **Falkenburg**. Erstere hat sich in Grafen Johann Friderichs Söhnen, Friderich Magnus und Karl Ludwig, in den dürkheimischen und bockenheimischen Ast getheilet. Letztere theilete sich in Grafen Emichs XI Kindern, aus 2 Ehen, in 3 Aeste; denn Georg Wilhelm pflanzte den 1766 ausgegangenen gräflichen Ast von **Leiningen-Dachsburg-Heydesheim**, Emich Christian den 1708 in seinem Sohn Karl Friderich ausgegangenen Ast von **Leiningen-Dachsburg-Dachsburg**, und Johann Ludwig den noch fortwährenden gräflichen Ast von **Leiningen-Dachsburg-Guntersblum.**

blum. Das in diesem Haus eingeführte Recht der Erstgeburt hat K. Karl VI 1728 bestätiget.

§. 2. Der jetzige Titel, dessen sich dieses gräfliche Haus bedienet, ist: Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herren zu Aspremont, Oberstein, Bruch, Bürgel und Reipolzkirchen ꝛc. Das Wapen, welches dasselbe wegen Leiningen führet, besteht in drey weissen Adlern im blauen Feld, über welchen eine rothe Brücke, oder ein Steg, unter ihnen aber 3 rothe Säulen zu sehen sind; wegen Dachsburg in einem schwarzen Löwen im silbernen Feld, über welchem 8 Lilienstäbe zu sehen sind, und wegen Aspremont in einem silbernen Kreuz im rothen Feld.

§. 3. Es hat dieses gräfliche Haus eine Stimme im wetterauischen Reichsgrafencollegio und auf den ober-rheinischen Kreistagen. In der Reichsmatrikel hat es einen Anschlag von 3 zu Roß und 9 zu Fuß, oder monatlich 72 Fl., anderwärts aber werden nur 59 Fl. 12 Kr. angegeben, welche solchergestalt vertheilet sind, daß auf Hartenburg 30 Fl., auf Heydesheim 12 Fl. und auf Güntersblum 17 Fl. 12 Kr. gerechnet sind. Zu einem Kammerziel giebt dieses Haus 12 Rthlr. $15\frac{1}{2}$ Kr.

§. 4. Es gehören demselben in der Grafschaft Leiningen vornehmlich folgende Oerter:

1. Hartenburg, das ehemalige Residenzschloß, von welchem diese gräfliche Linie den Unterscheidungsnamen hat.

2. Dürkheim an der Hart, ein Städtchen mit einem gräflichen Residenzschloß, woselbst die gräflich-leiningen-hartenburgische Kanzley ist. Es liegt an der Gränze der obern- und untern Hart.

3. Limburg, ein ehemaliges Benedictiner Kloster, welches Graf Emich 1503 im pfälzischen Krieg zerstören lassen, und dessen Einkünfte nachher eingezogen sind.

4. Die Dörfer Frankenstein, Hochspeyer, und ein Theil an Steinbach.

5. Groß- und Klein-Bockenheim sind Dörfer, welche einer davon benannten gräflichen Nebenlinie zugehören, die auch das Dorf Bechtheim, woselbst ein Amt ist, und andere, besitzt.

6. Heydesheim auch Hedesheim, ein Dorf mit einem gräflichen Residenzschloß.

7. Die Dörfer Butersheim, Guntersblum, nicht weit vom Rhein, Ilversheim, Dolgelsheim, Walertum, gehören der gräflichen Linie von Leiningen-Dachsburg-Guntersblum.

Münzfelden.

Münzfelden, Minsfelden, Mensfelden, ein unmittelbares Schloß und Dorf, liegt zwischen den nassauischen Städten Dietz und Kirchberg. Es gehöret Chur-Trier und Nassau-Usingen gemeinschaftlich, und zwar so, daß jenes $\frac{2}{3}$, dieses aber $\frac{1}{3}$ davon besitzt. Das jetzige chur-trierische Antheil hat ehedessen zur Herrschaft Schadeck, und also den Grafen zu Leiningen-Westerburg zugehöret, ist aber mit Vorbehalt des Näherkaufes und der Contribution an die von Waldecker, von diesen aber an Chur-Trier überlassen worden; und das gräfliche Haus zu Leiningen-Westerburg genießt die Contribution nicht. Die Besitzer dieses Ortes haben wegen desselben Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen, und einen Kreisanschlag von 54 Kreuzern.

Die

Die Grafschaft Witgenstein.

§. 1.

Sie ist auf dem 5ten und 3ten Blatt der homannischen Charte von den hessen-darmstädtischen und angränzenden Landen zu sehen, und gränzet an die hessen-darmstädtischen Aemter Battenberg, Biedenkopf und den Grund Breidenbach, an das Fürstenthum Nassau-Dillenburg, und an das Herzogthum Westphalen. Ihre Länge wird ungefähr $4\frac{1}{2}$, und die größte Breite über 3 Meilen betragen.

§. 2. Sie ist zum Theil sehr bergicht, und hat überflüßige Hölzungen, auch allerley Metalle, als Silber, Kupfer, Eisen, welches letztere in der Banfer Schmelzhütte und auf den Laaspher und Saßmannshäuser Hämmern geschmolzen und bereitet wird. Sie hat auch gute Viehzucht, aber wenigen Getraidebau, als welcher hauptsächlich im Hafer besteht. Die Flüsse **Lähn** und **Eder**, welche nicht weit von der witgensteinischen Gränze, im Fürstenthum Nassau-Dillenburg, entspringen, ergießen sich durch diese Grafschaft in die oben gedachten hessischen Aemter.

§. 3. Die jetzigen Grafen zu Sayn und Witgenstein kommen von Gottfried, Grafen zu Sayn, her, dessen Söhne Johann und Engelbert 2 Linien stifteten. Die Johannes Linie besaß die Grafschaft Sayn, die engelbertische Linie aber die Herrschaften Homburg und Vallendar, und Graf Salentin, Engelberts Enkel, bekam auch nach des letzten Grafen zu Witgenstein Tod mit desselben Erbtochter Elisabeth

die

die Grafschaft Witgenstein, und von dieser stammen alle jetzige Grafen zu Witgenstein ab. s. S. 877. Als jene mit Grafen Heinrich auszugehen schien, verordnete 1593 mit desselben und der Lehnherren Genehmhaltung Graf Ludwig von der engelbertischen Linie, daß nur 2 regierende Herren seyn, und sein ältester Sohn Georg das Haus und Amt Berleburg, nebst der Herrschaft Neumagen, der zweyte Sohn Wilhelm aber die Grafschaft Witgenstein und Herrschaft Vallendar haben; wenn aber die Grafschaft Sayn nach Abgang der Johannes Linie, vermöge der Verwandschaft, auf seine Linie verfalle, Graf Wilhelm selbige bekommen, und hingegen die Grafschaft Witgenstein mit Vallendar seinem dritten Sohn Ludwig zu Theil werden sollte, welches alles auch wirklich geschah, als die Johannes Linie 1606 mit Grafen Heinrich ausgieng. Solchergestalt ist die Grafschaft Witgenstein unter zwey gräfliche Häuser vertheilet worden, nämlich unter Sayn-Witgenstein zu Witgenstein, und Sayn-Witgenstein zu Berleburg.

§. 4. Der Titel des witgensteinischen Hauses ist: **Grafen zu Sayn, Witgenstein und Hohenstein (*), Herren zu Homburg, Vallendar, Neu-**

(*) Die Grafschaft Hohenstein hat Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg in der Maaße, wie er solche gehabt, dem Grafen Johann zu Witgenstein 1649 verliehen, Churfürst Friderich aber solche 1699 wieder eingezogen, 1702 an Grafen August zu Witgenstein eine gnädige Erklärung ausgestellet, daß er alle darauf haftende witgensteinische und ältere Schulden abtragen, auch dem Grafen August 200000 Species Rthlr. in einer Summe auszahlen, und noch andere 20000 Rthlr., welche Graf August seinem Vater, Grafen Gustav, zur Tilgung einiger auf der Grafschaft gehafteten Schulden, vorgeschossen, demselben ersetzen wollte. Indessen bedienen sich die Grafen zu Witgenstein annoch des Titels und Wapens von Hohenstein, Lohra und Klettenberg.

Neumagen, Lohra und Klettenberg ꝛc. Die Grafen des berleburgischen Hauses aber nennen sich: Grafen zu Sayn und Witgenstein-Berleburg, Herren zu Homburg und Neumagen ꝛc. Ihr Wapen wegen Sayn ist ein aufgerichteter goldener löwe mit ganzem Angesicht und gedoppeltem Schweif, im rothen Feld; wegen Witgenstein zween schwarze Pfähle im silbernen Feld; wegen Homburg eine silberne Burg mit zween Thürmen im rothen Feld: und wegen der Herrschaft Freusberg 3 schwarze wilde Schweinsköpfe in einer schrägen silbernen Straße im schwarzen Feld.

§. 5. Jedes gräfliche Haus hat sowohl im wetterauischen Reichsgrafencollegio, als auf den ober-rheinischen Kreistagen eine eigene Stimme, machen aber einander den Rang streitig. Zu dem Reichsmatrikularanschlag dieser Grafschaft von 1 zu Roß und 4 zu Fuß, oder 28 Fl. giebt Witgenstein 16 Fl. 48 Kr. und Berleburg 11 Fl. 12 Kr.

§. 6. Die Grafschaft Witgenstein und Berleburg, und die Herrschaft Homburg sollen jährlich auf 50000 Rthlr. eintragen.

Das gräfliche Haus Sayn-Witgenstein zu Witgenstein

besitzt:

I. Die Grafschaft Witgenstein, im engern und besondern Bestand, welche den größten Theil der Grafschaft Witgenstein im weitern und allgemeinen Verstand ausmacht, und in welcher sich, außer der Stadt Laasphe, und denen auf dem Land befindlichen Predigern, Schulzen, Schöffen und andern Befreyeten,

ten, 332 dienstbare Unterthanen befinden. Die beständigen Rentereygefälle dieser Grafschaft betragen jährlich 2100 Rthlr. die unbeständigen auf 600 Rthlr. Die Grafschaft ist hessen-darmstädtisches Lehn, und enthält:

1. Witgenstein, das gräfliche Residenzschloß, welches auf einem hohen Berg liegt, und das Stammhaus der alten Grafen von Witgenstein ist. Unter demselben liegt

2. Laasphe, ein Städtchen an der Lahn.

3. Die 25 Dörfer dieser Grafschaft sind unter die 4 Viertel Banf, Faydingen, Arfelden, und Vogtey Elsoff vertheilet. Im Flecken Schwarzenau an der Eder, werden viele Strümpfe und wollene Zeuge verfertiget, auch ist in demselben ein landesherrschaftliches Vorwerk. Ludwigseck ist ein sehr schönes Jagdhaus, und in den Dörfern Hilschof und Faydingen sind auch landesherrschaftliche Jagdhäuser. Zur Vogtey Elsoff gehören die 3 Dörfer Elsoff, Alerts-aussen und Bettelhausen, und sie wird durch den Bach Elsoff von dem hessen-darmstädtischen Amt Battenberg abgesondert. Ein Theil der Güter der witgensteinischen Unterthanen dieser Vogtey liegt jenseits des Wassers Elsoff unter hessischer Hoheit. Das hessische Amt Battenberg hat ehedessen einen Theil der Grafschaft Witgenstein ausgemacht; ist aber im 13ten Jahrhundert an Chur Maynz verpfändet, und von diesem im 15ten Jahrhundert an Hessen überlassen worden.

II. Die Herrschaft Vallendar, über welche aber das Erzstift Trier die Landeshoheit ausübet. Von den gräflich-witgensteinischen Antheil und Gerechtsamen an und in derselben ist oben S. 1068. gehandelt worden. Von derselben führen die Grafen einer Nebenlinie des gräflich-witgensteinischen Hauses den Namen, haben sie aber nicht in Besitz, sondern bekommen eine gewisse jährliche Appanage an Geld.

Das

Das gräfliche Haus Sayn-Witgenstein zu Berleburg

besitzt:

I. Die so genannte Grafschaft Berleburg, welche eigentlich ein Theil und Amt der Grafschaft Witgenstein ist, und begreift

1. Berleburg, eine kleine Stadt am Berlenbach, welcher nicht weit davon in die Eder fließt, hat ein schönes gräfliches Residenzschloß, nebst noch zwey gräfl. Häusern.

2. Zwey und zwanzig Dörfer.

II. Die Herrschaft Neumagen, an der Mosel, welche unter chur-trierischer Landeshoheit steht. s. oben S. 1063. In derselben ist schöner Weinwachs.

III. Die Herrschaft Homburg, welche vom Herzogthum Berg und der Grafschaft Mark umgeben ist, und oben am Ende des westphälischen Kreises angeführet worden.

Die Grafschaft Falkenstein.

§. 1.

Sie gränzet gegen Norden an das churpfälzische Oberamt Alzey; gegen Westen an das zweybrückische Unteramt Landsberg; gegen Süden an das Fürstenthum Lautern; gegen Osten an das gräflich-wartenbergische Gebieth, und an die nassau-weilburgische Herrschaft Kirchheim, von welcher letztern sie durch den Donnersberg getrennet wird, welcher ein hohes mit Eichen, Büchen und Kastanienbäumen bewachsenes Gebirge ist, und eigentlich Thorsberg, Mons Jovis, heißt.

§. 2. Diese Reichsgrafschaft ist seit der Zeit der Kirchenverbesserung der evangelisch-lutherischen Lehre

und

und Kirche zugethan, und die Lutheraner haben also alle und jede darinn belegene Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser, und dazu gehörige Güter, Gefälle, Renten, ꝛc. vor und nach dem westphäl. Frieden allein und ruhig inne gehabt, besessen und genutzet: es sind aber nunmehr auch viele Katholiken im Land, insonderheit zu Winweiler.

§. 3. Das Geschlechtregister u. die Geschichte der ehemaligen Herren von Falkenstein ist noch dunkel. Philipp von Polant, welcher von 1239 bis 1275 gelebet, hat sich zuerst von dem Schloß Falkenstein benannt, und seiner Frau wegen, welche eine münzenbergische Miterbinn war, den größten Theil der Wetterau nebst andern Herrschaften an sich gebracht. Seine Nachkommenschaft hat sich in 2 Linien vertheilet, welche die Gebrüder Cuno II und Philipp VII gestiftet. Von der ersten Linie war Philipp X, welcher 1407 gestorben, und dessen Land an seinen Vetter Philipp XI gekommen, welchen K. Wenzel schon 1397 zum Grafen gemachet hatte, und der erste und letzte Graf in seinem Geschlecht gewesen ist. Als er 1410 starb, folgte ihm Philipps X jüngster Bruder Werner, welcher Erzbischof zu Trier gewesen, und nach dessen Tod die Kinder der Schwestern Philipps X die falkensteinischen Lande bekamen. Diese Schwestern waren Luitgard, welche sich an Eberhard, Herrn von Epstein, vermählet hatte, und Agnes, welche Grafen Otto von Solms zum Gemahl und 2 Töchter gehabt hat, deren eine an Ruprecht, Grafen von Virneburg, verheurathet worden, dessen Enkel Wilhelm den falkensteinischen Namen angenommen hat, und der Stifter des 2ten falkensteinischen Stammes geworden ist. Eine seiner Töchter, Namens Margaretha, vermählte sich mit Melchior, Herrn von Daun, und die andere, Namens Margaretha mit Cuno, Grafen

von

von Manderscheid. Jener Sohn Wyrich hatte 3 Söhne, Namens Philipp, Johannes und Sebastian. Der mittlere stiftete den 3ten falkensteinischen Stamm. Seine Tochter Sidonia, welche an Axel Löwenhaupt, Freyherrn von Grefnes und Kieglehelm, vermählet war, entsagete 1579 der väterlichen Erbschaft, und ihr Bruder Emich, Graf zu Daun, welcher keine Kinder hatte, setzte im Testament des vorhin gedachten Sebastians, und nach dem Abgang des gleichfalls genannten Philipps Linie zu Erben ein, welche auch die Grafschaft Falkenstein nach einander bekommen haben. Als sie aber an Wilhelm Wyrich von der letztern Linie gelangete, verkaufete sie derselbe 1667 an Herzog Karl III zu Lothringen, welcher sie an Karl Heinrich, Prinzen von Vaudemont, schenkete, nach dessen Tod Herzog Leopold Joseph Karl zu Lothringen sein Recht an derselben wider die Häuser Löwenhaupt und Manderscheid ausführete, und sich 1724 und 1727 mit einigen aus denenselben verglich. Seinem Sohn, Herzog Franz Stephan, nachmaligem römischen Kaiser, wurde die ganze Grafschaft an Lehn und Eigenthum 1731 vom Reichshofrath zuerkannt: und ob er gleich 1735 und 36 das Herzogthum Lothringen an Frankreich abtrat; so behielt er doch die Grafschaft Falkenstein, und endigte den Streit mit den Häusern Löwenhaupt und Manderscheid durch einen Vergleich. Von demselben ist sie an seinen Sohn K. Joseph II erblich gekommen.

§. 4. Das Wapen dieser Grafschaft ist ein Rad. Sie hat einen Reichsmatrikularanschlag von 2 zu Roß und 4 zu Fuß, oder monatlich 40 Fl. und zu einem Kammerziel werden wegen derselben 15 Rthlr. 67 $\frac{1}{2}$ Kr. bezahlet. Der verstorbene Kaiser Franz Stephan, behielt im Reichsfürstenrath, als Markgraf

zu Nomeny, wegen dieser Grafschaft Sitz und Stimme. Es wird auch wegen derselben eine Stelle und Stimme beym ober-rheinischen Kreis geführet.

§. 5. Es gehören zu dieser Grafschaft folgende Oerter:

1. Falkenstein, ein Flecken, unter dem wüsten Schloß und Stammhaus dieses Namens.

2. Winweiler, ein Städtchen und Schloß, welches der Sitz eines Oberamtes ist, nicht weit von einem großen Landsee.

3. Die Oerter Imsbach, Alzenborn, St. Alban, Dillkirchen, Niederkirchen.

4. Ein Antheil an dem Kirchdorf Steinbach.

5. Die Dörfer Jarweiler, Ober-Sulze, (Sulzbeim) nicht weit von Neu-Leiningen, Ilbesheim auf dem Gleichen, Freimersheim, nicht weit von Alzey und Odernheim, Ober-Grehweiler, ehedessen Oberdorf, nahe bey der rheingräflichen Residenz Unter-Grehweiler; Hilsheim oder Hildesheim zur Hälfte, Dalheim, nicht weit von Oppenheim, Harrheim an der Steige, nicht weit von Nieder-Ulm, Eickelsheim, nicht weit von Neu-Baumberg, Bibelheim, nicht weit vom vorhergehenden, die lange Meil,

6. Unterschiedene Meyerhöfe und ansehnliche Wälder auf dem Hunsrück, und um Winweiler und Falkenstein.

Die Herrschaft Reipoltskirchen.

§. 1.

Sie liegt im alten großen Wormsgau, und desselben Theil der Nohegau, zwischen den chur-pfälzischen Oberämtern Lautern und Lautereck, und einem Theil des Fürstenthums Zweybrücken.

§. 2. Ehedessen gehörete sie dem Haus von Hohenfels, welches 1602 mit Wolf Philipp von Hohenfels aus-

ausstarb, dessen Gemahlinn Amalia von Daun-Falkenstein die Herrschaft 1603 den Kindern ihrer Schwester Sidonia, Gräfinn von Löwenhaupt, vermachete. Die Familie von Löwenhaupt und Manderscheid verkaufte ¾ Theile von derselben an einen Grafen von Hillesheim, welcher auch 1725 durch einen Befehl des Reichshofraths, wider Grafen Karl Julius von Löwenhaupt, welcher das Jus retractus ausüben wollte, und wider die Unterthanen der Herrschaft, im Besitz derselben bestätiget worden.

§. 3. Die Besitzer dieser Herrschaft haben wegen derselben Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen, aber nicht in einem reichsgräfl. Collegio auf dem Reichstag. Die Herrschaft hat einen Reichsmatrikularanschlag von 1 zu Roß, und 4 zu Fuß oder 28 Fl. Zum ober-rheinischen Kreiscontingent aber giebt sie die verglichene Summe von 600 Fl. und zu einem Kammerziel ist sie auf 42 Rthlr. 21 Kr. angesetzet.

§. 4. Das Schloß Reipoltskirchen, von welchem die Herrschaft den Namen hat, liegt auf einem Berg, und außer demselben gehöret noch eine gute Anzahl Dörfer dazu.

Die Grafschaft Krichingen.

§. 1.

Die Grafschaft Krichingen, französisch Creange, mit dazu gehörigen Herrschaften, liegt im Westreich, und zum Theil unter französisch-lothringischer und luxemburgischer Hoheit.

§. 2. Ehemals war sie eine Baronie, 1617 aber wurde sie vom Kaiser Matthias zu einer Grafschaft erhoben. Grafen Johannes V Söhne, Georg und

Wyrich, haben 2 Linien gestiftet, nämlich die püttlingische und krichingische; jenes Mannesstamm ist 1681, und dieser 1697 ausgestorben. Grafen Albrecht Ludwigs zu Krichingen Tochter, Anna Dorothea, war an Grafen Edzard Ferdinand von Ostfriesland vermählet, und beyder Sohn, Ferdinand Ulrich, hinterließ eine Tochter Christina Louise, durch deren Vermählung mit Grafen Johann Ludwig Adolph zu Wied-Runkel die Grafschaft Krichingen an das gräfliche Haus zu Wied-Runkel gekommen ist, obgleich sowohl das fürstliche Haus Solms-Braunfels, als das gräfliche Haus Ortenburg Anspruch daran machen, und beyde dieselbe im Titel führen.

§. 3. Die Grafen von Krichingen haben Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen, und seit 1765 auch in dem wetterauischen Grafen-Collegio auf dem Reichstag. Sie stehen in der Reichsmatrikel mit einem Anschlag von 2 zu Roß und 4 zu Fuß oder 40 Fl., jetzt aber soll der Anschlag dieser Grafschaft nur halb so groß seyn. In der Usualmatrikel stehen in Ansehung der Kammerzieler noch diese alten Namen: Krichingen Graf Christoph 13 Rthlr. 46 $\frac{1}{4}$ Kr. Krichingen Graf Johann Ludwig 13 Rthlr. 46 $\frac{1}{4}$ Kr. es ist aber nur der letztere Anschlag gangbar.

§. 4. Der Hauptort der Grafschaft Krichingen ist **Krichingen**, ein Flecken und Schloß, an der deutschen Nid. Sonst gehören die Dörfer Flettrange, Minzingen und Bonne-Hauze, zu derselben.

Die mit derselben verbundenen Herrschaften **Saarwellingen**, an der Saar, **Kriching-Püttlingen** und **Rollingen** liegen theils unter der unmittelbaren Reichshoheit, theils unter nassau-saarbrückischer, theils unter luxemburgischer Landeshoheit.

Die

Die Grafschaft Wartenberg.

§. 1.

Die Grafschaft Wartenberg liegt zwischen dem Rhein, und gränzet an die Unterpfalz, die Grafschaft Falkenstein, und das Westreich, hängt aber nicht zusammen.

§. 2. Johann Casimir von Wartenberg wurde 1699 vom Kaiser zum Reichsgrafen gemacht, und 1707 wurden seine Güter von der Verbindung, in welcher sie mit der Reichsritterschaft stunden, befreyet, und als eine Allodialherrschaft zu einer unmittelbaren freyen Reichsgrafschaft erhoben. In derselben ist das Recht der Erstgeburt eingeführet.

§. 3. Das gräflich-wartenbergische **Wapen** hat einen weißen Schild, in welchem 3 rothe Kugeln, mit einem rothen breiten Querbalken in der Mitten, der mit doppelten Linien eingefaßt ist, und daran sich ein goldenes Posthorn zeigt.

§. 4. Der regierende Graf von Wartenberg hat Sitz und Stimme beym ober-rheinischen Kreis. Schon 1705 wurde er ins wetterauische Reichsgrafencollegium aufgenommen, und zahlte 3000 Fl. Weil aber das gräfliche Haus 1736 schon 2090 Fl. schuldig gewesen, (dafür es damals nur 500 Fl. zahlen wollen:) so ist es 1738 von dem wetterauischen Collegio ausgeschlossen, und diese Ausschliessung 1739 bestätiget worden. Sein Reichsmatrikularanschlag ist 7 Fl. 12. Kr. und zu einem Kammerziel ist er auf 18 Rthlr. 70 $\frac{1}{2}$ Kr. angesetzet.

§. 5. Das Stammhaus **Wartenberg** liegt in der Gegend der churpfälzischen Stadt Kaiserslautern;

die übrigen Güter und Oerter, aus welchen diese Grafschaft besteht, sind:

1. Mettenheim, die gräfliche Residenz, zwischen Worms und Oppenheim.

2. Ellerstadt, zwischen Manheim und Dürkheim.

3. Die Kastenvogtey Marienthal, welche sehr ansehnliche Waldungen, und die Oerter Marienthal und Imbsbach begreift, die beyde am Donnersberg liegen.

4. Sembach, Rohrbach, Ober und Nieder-Mehlingen, Aspach, Fischbach, und Diemerstein. Alle diese Oerter liegen in der Gegend von Kayserslautern, und es gehören große Waldungen dazu.

5. Drey beträchtliche freye und der Reichsgrafschaft einverleibte Güter, nämlich ein Hof zu Kayserslautern, ein Hof zu Wachenheim an der Hart, und der Oranienhof bey Kreutznach.

Die Herrschaft Bretzenheim.

§. 1.

Sie liegt an der Nahe, unterhalb Kreutznach. Ehedessen haben solche die Herren von Daun, ehe sie die Grafschaft Falkenstein an sich gebracht, von Chur-Cöln zu Lehn getragen. 1642 verkaufte sie Wilhelm Wyrich von Daun, Graf zu Falkenstein, mit Bewilligung des Lehnsherrn, an Grafen Alexander von Velen, welcher 1665 nicht nur bey dem ober-rheinischen Kreis, sondern auch auf dem Reichstag im westphälischen Grafencollegio zu Sitz und Stimme gelassen wurde. Als 1733 Graf Alexander Otto von Velen und Bretzenheim ohne männliche Erben starb, ergriff der Churfürst zu Cöln für sich und das Erzstift von dieser Herrschaft den Besitz, ertheilete sie aber 1734 dem Grafen von Wyrmont als ein Mannlehn; da derselbe aber 1744

starb,

starb, bekam sie ein Freyherr von Roll, welcher die Aufnahme in das westphälische Grafencollegium suchte, aber nicht erhielt. Nachmals nahm Chur-Cöln die Herrschaft wieder in Besitz, und führet nun die Kreisstimme davon, hält sich aber wegen derselben nicht mehr zu dem westphälischen Grafencollegio.

§. 2. Das Wapen dieser Herrschaft ist eine gelbe Bretzel im rothen Feld. Sie hat einen Reichsmatrikularanschlag von 6 Fl. und einen Kreisanschlag von 8 Fl. Zu einem Kammerziel giebt sie 3 Rthlr. 13½ Kr.

§. 3. Die Einwohner derselben sind theils katholisch, theils lutherisch. Beyde Parteyen haben 1651 einen Vertrag mit einander errichtet, welcher 1723 wiederholet, und, nebst einigen Erläuterungen vom Grafen Alexander Otto von Velen, bestätiget worden ist.

§. 4. Es gehöret zu dieser Herrschaft

1. Bretzenheim, ein Schloß an der Nahe, welches 1688 von den Franzosen mehrentheils verwüstet worden ist.
2. Winzenheim, ein Dorf, nicht weit von Kreutznach.
3. Die Dörfer Kriekenbach und Breidenbach, und die Wagenstadt bey Leberwangen, bey Wallenstein belegen.

Die Herrschaft Dachstul

liegt zwischen den chur-trierischen Aemtern Sarburg und Grimburg, und dem deutschen Amt des Herzogthums Lothringen. Sie ist ein erzbischöflich-trierisches Lehn, und hat vor Alters der rudolphischen Linie der Dynasten von Fleckenstein gehöret, davon der letzte sie 1644 dem Lehnsherrn Churfürsten Philipp Christoph, aus der Familie von Sötern, verkaufte, welcher sie zu einem Fidecommiss seiner Familie machte. Grafen Phi-

Ilpp Franz von Sötern Erbtochter, Maria Sidonia, brachte sie ihrem Gemahl Notger Wilhelm, Grafen von Oettingen-Baldern, zu. Wegen derselben wird eine Stimme beym ober-rheinischen Kreis geführet, aber nicht auf dem Reichstag. Sie hat einen Reichsmatrikularanschlag von 1 zu Roß und 1 zu Fuß oder 16 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 10 Rthlr. 73 Kr. Ich bemerke darinn

Dachstul, den Hauptort, woselbst das gräflich-öttingsöterische Amt, welches dieser Herrschaft vorgesetzt ist, seinen Sitz hat.

Die Herrschaft Ollbrück

Liegt im obern Erzstift Cöln, zwischen den Aemtern Andernach und Königsfeld, und gehöret dem reichsfreyherrlichen Haus Waldbott-Bassenheim zu Ollbrück-Bornheim, welches katholischer Religion, aber kein Reichsstand ist, daher die Stimme, welche es wegen dieser Herrschaft auf ober-rheinischen Kreistagen führet, von andern Kreismitständen bestritten und geleugnet wird, daß sie jemals ordentlich bewilliget sey. Indessen hat diese Herrschaft einen Reichsmatrikularanschlag von 1 zu Roß und 1 zu Fuß, oder 16 Fl. und zu einem Kammerziel ist sie auf 17 Rthlr. 45 Kr. angesetzet.

Die Reichsstadt Worms.

Worms, Wormatia, in den mittlern Zeiten Guarmscia und Gormetia, auch Vangiona, beym Marcellin Vangio, beym Antonin Bormitomagus, beym Ptolemäus Borbetomagus, ist vor Alters die Hauptstadt der Vangioner gewesen. Sie liegt mitten in dem davon benannten Hochstift, und dessen in neuern Zeiten theils von

Chur-

Chur-Pfalz theils von andern Ständen erworbenen Landen, nicht weit vom Rhein, in welchen sich die bey dieser Stadt vereinigte Prim- Els- und Giesenbach ergiessen. Sie hat viel Unglück ausgestanden: denn der Erdbeben, Feuersbrünste, und anderer Zufälle, durch welche sie beschädiget worden, nicht zu gedencken, so ist sie im Jahr 407 von den Vandalen, 451 und 938 von den Hunnen, 891 von den Normännern, und 1689 von den Franzosen verwüstet worden, hat sich aber allezeit wieder erholet. Der Magistrat ist evangelisch, und betrachtet die Stadt als eine evangelische freye Reichsstadt, in welcher Katholiken wohnen, und öffentliche Uebung des Gottesdienstes haben. Zu der neuen lutherischen Kirche ist 1709 der Grundstein geleget worden; die Lutheraner haben auch die sogenannte alte Kirche, die nun zum Gottesdienst wieder hergestellte St. Magnuskirche, und in der Speyervorstadt die St. Mainhardskirche. Die Reformirten haben auch eine Kirche. An katholischen Kirchen ist hier nicht nur die Kathedralkirche des Bisthums Worms, welche nach der französischen Zerstörung kostbar wieder hergestellet ist, sondern es sind auch in und bey der Stadt 4 Collegiatkirchen, und eine Pfarrkirche, ein Jesuiter Collegium und ein Gymnasium (die Jesuiten aber sind 1613 hieher gekommen,) 3 Mönchen- und 3 Nonnenklöster. Der Johanniterritterorden hat hier ein Oratorium, aber keinen öffentlichen Gottesdienst. Der bischöfliche Pallast ist 1719 von Bischof Franz Ludwig neu erbauet.

Die Stadt ist von ihrem Anfang an eine freye Reichsstadt gewesen, wird auch so in Urkunden Kaisers Karl IV von 1355 und 56, und in dem Städtebund von 1385 genannt, ist 1479 auf dem Reichstag zu Nürnberg, und vom Kaiser Maximilian I durch feyerliche Urkunden von 1507 und 1508 dafür erkannt worden; hat bis auf diesen Tag auf dem Reichstag unter den Reichsständen der rheinischen Bank die 4te Stelle und Stimme, (wechselt aber darinn mit der Stadt Lübeck ab,) wie auch Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen; entrichtete bis 1755 einen Reichsmatrikularanschlag von 92 Fl. wurde aber im gedachten Jahr zu 24 Fl. herunter gesetzt, und giebt zu einem Kam-

merziel 118 Rthlr. 34 Kr. Die Bischöfe zu Worms haben ihre Reichsunmittelbarkeit oft angefochten, ihr auch durch Bann und Krieg einige Verträge oder sogenannte Rachtungen abgenöthiget, unter welchen die von 1519 besonders merkwürdig ist, weil vermöge derselben in bürgerlichen Händeln, welche über 50 Gulden betreffen, von dem Stadtgericht an das bischöfliche Hofgericht appelliret wird; wenn aber hernach und ehe die Sache der Appellation vor diesem Hofgericht verhandelt worden, der Appellant begehret, daß sie von dem Bischof an den Kaiser oder das Kammergericht verwiesen werden möge, muß der Bischof sie dahin verweisen. Es soll auch, vermöge besagter Verträge, ein neuerwählter Bischof vor seinem Eintritt in die Stadt auf freyem Feld schwören, daß er der Stadt Freyheit, Recht und Gerechtigkeit nicht entgegen handeln wolle, und hierauf nach dem Eintritt der Rath ihm eben dieses geloben. Allein, diese Eide sind seit langen Jahren nicht mehr in Uebung. Nach eben diesen Verträgen hat der Bischof das Recht, aus 2 Rathspersonen, welche ihm vom Magistrat präsentiret worden, eine zu erwählen. Er macht auch Anspruch auf einen Rheinzoll und andere Zölle, worüber aber noch bey beyden höchsten Reichsgerichten gestritten wird. Vermöge eines Schirmvertrags, welcher seit dem 16ten Jahrhundert von 60 zu 60 Jahren verlängert zu werden pfleget, ist der Churfürst zu Pfalz Schutzherr der Stadt. Das Wapen derselben ist ein schräg stehender silberner Schlüssel im rothen Feld.

Es sind wohl kaum an einem Ort mehrere fürstliche Versammlungen, königliche und kaiserliche Vermählungen, und andere feyerliche Zusammenkünfte geschehen, als hier. 1495, 1521, 1545 und 1578 sind hier Reichstage gehalten worden. 1525 nahm hier die Kirchenverbefferung den Anfang. 1743 wurde hieselbst zwischen dem König von Großbritannien, der Königinn von Hungarn und dem König von Sardinien ein Tractat geschlossen.

Bey dieser Stadt wächst der angenehme Rheinwein, unserer lieben Frauen Milch genannt. Sonst hat die Stadt, außer ihrer Feldmark, weder Dörfer noch Höfe, gleich über dem Rhein aber, der Stadt gegen über, steht ihr noch ein

ansehn-

ansehnliches, umsteintes und mit Aeckern und Wiesen versehenes Land zu, das Bürgerfeld genannt, welches beynahe 2 Stunden im Umkreis hat; und im Rhein gehöret ihr eine Insel, der Sponswörth genannt.

Die Reichsstadt Speyer.

Speyer, Spira, civitas Nemetum, Nemidona, hat den Namen von dem kleinen Fluß oder Bach, an welchem sie liegt, der nicht weit von Hochspeyer entspringt, und unterhalb der Stadt in den Rhein fließt. Sie ist eine uralte, schon vor Christi Geburt vorhanden gewesene Stadt, und ihr Name ist gleichfalls uralt. Allein, die jetzigen Gebäude der Stadt sind neu: denn nachdem sie 1689 von den Franzosen durchaus und gänzlich zerstöret worden, und 10 Jahre lang wüste gelegen, ist sie endlich nach dem ryswickischen Frieden von neuem, aber nicht völlig, wieder aufgebauet worden. Von der Kathedralkirche des Hochstiftes Speyer ist das Chor wieder hergestellet: allein, die marmornen Grabmäler der in derselben begrabenen 8 Kaiser und 3 Kaiserinnen, mit welchen die alte zerstörete Kirche gepranget, sind von den Franzosen niedergerissen, und die Gräber zum Theil eröffnet, beraubet, und die ehrwürdigen Gebeine zerstreuet worden. Diese Domkirche hat große Einkünfte, aber auch große Ausgaben. Außer derselben sind hier noch 3 Nebenstifte, unterschiedene katholische Pfarrkirchen, Mönchen- und Nonnenklöster, und unter jenen ist auch ein Jesuiter Collegium. Auch ist hier ein deutsches Haus. Die Lutheraner, welche den größten Theil der Einwohner ausmachen, haben 2 Kirchen und ein Gymnasium. Der Magistrat ist evangelisch lutherisch. Diese Stadt, welche die Franken den Römern abgenommen haben, und in welcher ein königlicher Pallast gewesen, ist eine der ältesten und ursprünglichen Reichsstädte, mit vielen und ansehnlichen kaiserlichen Privilegien begabet, und eine von den Stapelstädten am Rhein. Sie hat auf dem Reichstag unter den Reichsstädten der rheinischen Bank den 5ten Platz, auch Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen. Ihr Reichsmatrikularanschlag beträgt jetzt nur

nur 24 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 118 Rthlr. 34 Kr. Mit dem Churhaus Pfalz hat sie ehedessen Schutz- und Schirmverträge auf die Lebzeit des jedesmaligen Churfürsten errichtet, welche aber nach Churfürstens Karl Ludwigs Absterben aufgehöret haben. Wenn ein neuer Bischof von Speyer seinen Einzug in die Stadt halten will, thut er außerhalb derselben und an einem andern Ort, alle Gravamina zwischen der Stadt und ihm ab, worauf er zwischen den äußersten verschlossenen Thoren zu Pferd sitzend, unter freyem Himmel, mit aufgelegter Hand auf die linke Brust, der Stadt zuerst huldiget, (welcher Ausdruck hergebracht ist,) oder gelobet, daß er der Stadt Rechte nicht kränken, sondern vielmehr ihre Freyheiten erhalten und vermehren, und mit ihr in Friede und Ruh leben wolle. Wenn er alsdann feyerlich eingeritten ist, huldigen ihm die Bürger auch also. Allein, seit 1611 der Bischof Philipp Christoph einen solchen Einritt gehalten hat, ist keiner mehr angestellet worden. Unter den Reichstagen, welche hieselbst gehalten worden, ist besonders der von 1529 merkwürdig, weil auf demselben der Name der Protestanten aufgekommen ist. Vor der Zerstörung der Stadt durch die Franzosen ist in derselben 162 Jahre lang das kaiserliche und Reichskammergericht gewesen.

Die Reichsstadt Frankfurt am Mayn.

Frankfurt, eigentlich Frankenfurt,, die gewöhnliche Wahl- und Krönungsstadt des römischen Königs, und der jetzige Versammlungsort der ober-rheinischen und chur-rheinischen Kreisstände, auch eine der vier Legestädte in Deutschland, und eine berühmte Handelsstadt, liegt in einer sehr schönen, fruchtbaren und gesunden Gegend am Mayn, welcher die Stadt in zween Theile, nämlich in Frankfurt und Sachsenhausen, theilet; der erste Theil, als der größeste, ist in zwölf, und der zweyte in zwey Hauptquartiere abgetheilet. Beyde aber enthalten fast 3000 große und kleine Häuser, unter welchen manche nach der neuen Baukunst gebauet, auch chur-fürstliche,

fürstli-

fürstliche und gräfliche Palläste und Höfe sind, als die maynzischen Höfe, das Compostel und der Fronhof genannt, der trierische Hof, der cölnische Hof, oder das ansehnliche deutsche Haus in Sachsenhausen an der Maynbrücke; der hessen-darmstädtische Hof, der Pallast des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis, der gräflich-solmische, gräflich-schauenburgische, und gräflich-schönbornische Hof. Die drey vornehmsten Plätze sind der Römerberg, der lieben Frauen Berg, und der Roßmarkt. An dem ersten steht der altmodische vordere Theil des Rathhauses oder sogenannten Römers, dessen Hintertheil auf die neue Art erbauet ist. Das Vordertheil desselben ist untenher gewölbet, und daselbst sind zur Zeit der Messe allerhand Galanteriewaaren und Kostbarkeiten feil. Ueber diesen gewölbten Gängen ist ein Saal, auf welchem der Kaiser nach der Krönung zu speisen pfleget, und aus welchem man in das Zimmer geht, woselbst die Berathschlagungen über die Wahl eines Kaisers gewöhnlichermaßen geschehen. Im hintern Theil des Rathhauses sind Zimmer für unterschiedene Stadtämter, das Conferenzzimmer des ober-rheinischen Kreises, das Zimmer zur Kreisdictatur, und andere. Im Archiv des Rathhauses wird Kaiser Karls IV goldene Bulle verwahret, welches Reichsgrundgesetz ein pergamenten Buch von 43 Quartblättern, lateinisch verfasset, und mit alter Mönchsschrift geschrieben ist, und daran eine goldene Capsel hängt. Auf dem Platz Liebfrauenberg steht das Haus Frauenstein oder Braunfels, in welchem ehemals die Kaiser einzukehren pflegeten, daher alle Häuser von dem Liebfrauenberg bis an den Römerberg zu dem kaiserlichen Quartier gerechnet werden. Eben daselbst ist auch die Börse. Der Roßmarkt, welcher der größeste und angenehmste Platz ist, ist mit Bäumen und Spaziergängen gezieret. Auf dem Heumarkt ist die wohlgebauete Hauptwache, und derselben gegen über der Marstall oder die Reitschule. Unter den drey Zeughäusern liegt das vornehmste am Ende der Zeil, der Judengasse gegen über. Der Magistrat und die sämmtlichen Stadtbedienten sind der lutherischen Kirche ergeben, welche

hier

hier die herrschende ist; es haben aber doch die Katholiken die meisten und vornehmsten Kirchen, und die Reformirten sind auch zahlreich. Die katholischen Stifter und Klöster gehören zum maynzischen Kirchsprengel. In der Domkirche St. Bartholomäi ist eine kleine Kapelle, in welcher die römischen Kaiser erwählet werden. Die Kirchen St. Leonhards und zu unserer lieben Frauen sind auch Collegiatkirchen. Auch findet man hier einen Hof, Kloster und Kirche des Johanniter Ordens, ein Carmeliter, Dominicaner und Kapuciner Kloster, und zwo kleine katholische Kapellen. Die lutherischen Kirchen und Klöster sind; die Barfüßer Kirche, welche die Hauptkirche ist, die St. Cathrinen Kirche, in welcher 1522 die erste evangelisch-lutherische Predigt gehalten worden, und bey welcher ein adeliches Fräuleinkloster ist, die Weißfrauen Kirche, bey welcher ein Kloster ist, in welchem Fräuleins und ehrbare Weibspersonen unterhalten werden; die St. Peters Kirche, die glauburgische Kapelle, die Hospitalskirche, die Kirche St. Nicolai, zwo verfallene Kirchen, und die Kirche in Sachsenhausen. Auch ist hier ein Seminarium theologicum, welches D. Pritius schon angefangen, und D. Münden zum Stand gebracht hat. Die Reformirten haben keinen öffentlichen Gottesdienst in der Stadt, sondern haben bisher denselben in dem nahgelegenen hanauischen Flecken Bockenheim abwarten müssen. Das lutherische Gymnasium von 7 Klassen hat sein Gebäude neben der Barfüßer Kirche, und bey demselben ist in dem sogenannten Kastenhof der große Stadtbüchersaal. Das Armen-Waisen-und Arbeitshaus ist bequem eingerichtet. Bey demselben ist ein Zuchthaus. Das Hospital zum heil. Geist ist eine der reichsten Stiftungen der Stadt. Es sind hier 2 adeliche Geschlechtshäuser, zum alten Limburg und zum Frauenstein. Zu jenem gehören eigentlich diejenigen, welche man in andern vornehmen Reichsstädten Patricien nennet, und welche, ob sie gleich jetzt in der Bürgerschaft begriffen, dennoch fast durchgängig von uralten adelichen Geschlechtern sind, auch ihre ordentlichen Ahnenregister halten, keine Handlung

trei-

leiden, von ihren Gütern und Renten leben, und wieder in adeliche Häuser heurathen. Sie haben ihre besondern Ordnungen unter sich errichtet, deren eine von 1585, und die andere von 1636 ist, und die von Kaisern bestätiget worden. Jedes Jahr erwählen sie neue Vorsteher, und ihre Zusammenkünfte geschehen in dem Haus Limburg, dessen Wapen mit dem gräflich-limburgischen übereinkömmt, außer daß es einige Steine mehr im Schild führet. 1766 ist ein von dem Fräulein Justina Cathrina Stephan von Cronstett für das weibliche Geschlecht dieser adelichen Ganerbschaft Alten-Limburg errichtetes evangelisches Stift von 12 Personen, eingerichtet und zur Wirklichkeit gebracht worden, welches K. Joseph II im Jahr 1767 nicht nur bestätiget, und in Schutz genommen, sondern auch den Stiftsfräulein ein Gnadenzeichen ertheilet hat. Dieses besteht in einem eyrunden Schild, mit einer adelichen Krone, welcher auf einer Seite ein goldenes Kreuz im blauen Grund, mit der Umschrift: in hoc signo salus, und auf der andern Seite im schwarzen Grund die goldene Schrift hat: Augustissimus Josephus II. R. I. fundationi Cronstettianæ dedit 1767. Es wird auf der linken Brust an einer weißen Schleufe mit rothem Rand, getragen. Die Senckenbergische Stiftung zum Besten der Arzeneykunst und Armenpflege vom Jahr 1763, betrifft außer der Armen Verpflegung, einen botanischen Garten, ein anatomisches Theater, ein chymisches Laboratorium, eine Bibliothek und ein Naturalien-Cabinet. Die uralte Gesellschaft, welche zum adelichen Geschlechtshaus Frauenstein oder Braunfels gehöret, besteht aus Adelichen und Graduirten. Es sind hieselbst noch andere adeliche Familien, welche vom uralten brabantischen Adel abstammen.

Die Stadt ist wegen ihrer guten Lage und zwoen berühmten Messen, welche jährlich in derselben gehalten werden, eine von den vornehmsten Handelsstädten in Deutschland. Unter den hiesigen Fabriken sind die Seidenfabriken, welche die Herren Firnhaber angeleget haben, die wichtigsten. Es sind auch Tobaksfabriken und eine Porcellainfabrike vorhanden. Die hiesigen Juden bewoh-

bewohnen seit 1462 eine abgesonderte Gasse, und stehen völlig unter dem Stadtrath.

Die alten fränkischen Herzoge haben hieselbst einen Pallast gehabt, in welchem auch Kaiser Karl der Große ofmals gewohnet hat, und auf dessen Platz jetzt die Leonhards Stiftskirche steht. Kaiser Ludwig ließ auch einen Pallast am Ufer des Mayns bauen, von welchem in dem so genannten Saalhof ansehnliche Ueberbleibsel zu sehen sind. Die Stadt hat allezeit unmittelbar unter dem Kaiser und Reich gestanden. Auf dem Reichstag hat sie unter den Reichsstädten der rheinischen Bank den 6ten Platz; sie hat auch Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen. Ihr Reichsmatrikularanschlag beträgt 500 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 676 Rthlr 26¾ Kr. welche starke Anschläge sich auf ihren Handel beziehen. Der Magistrat besteht aus einem Schultheißen, aus der Bank der Schöffen, der 2ten Bank der Rathsherren, und der 3ten Bank, welche letztere mehrentheils aus den Handwerkern besetzt wird, und die gemeinen Stadtangelegenheiten mit besorgen, auch das Polizeywesen einrichten hilft; die beyden ersten aber verwalten die wichtigsten Regimentsgeschäffte, und aus denenselben werden jährlich die 2 Bürgermeister genommen. Die Processe werden von dem Schöffenrath und den Syndicis entschieden. Das Consistorium ist mit 2 Schöffen, dem Seniore Ministerii, den 2 ältesten Predigern, und 2 Rechtsgelehrten besetzet.

Die Stadt ist befestiget, und unterhält 7 Compagnien Soldaten zum Kreiscontingent, und 2 zur Besatzung. Ueber den Mayn führet eine steinerne Brücke, welche 400 Schritt lang ist, und 14 gewölbte Bögen hat.

Das Gebieth dieser Stadt, von welchem Joh. Bapt. Homann eine Charte herausgegeben hat, die im Atlas von Deutschland die 107te ist, begreift, außer vielen Lusthöfen und Meyereyen,

Die Dörfer Bornheim, Hausen und Oberrod, welche ehedessen unter das Centgericht des Bornheimerbergs gehöreten, durch den 1481 mit Hanau getroffenen Vergleich aber an die Stadt Frankfurt allein gekommen sind.

2. Das

2. Das Kirchdorf Niederrod, welches zu $\frac{3}{4}$ der Stadt, und zu $\frac{1}{4}$ dem deutschen Orden gehöret.

Nicht weit von demselben ist das frankfurtische Oberforsthaus, welches an dem großen Frankfurter Wald liegt, der, wie der ysenburg-birsteinische Hof- und Regierungsrath Friderich Karl Buri ausführlich behauptet hat, mit zu dem Dreyeicher Bannforst gehöret, wie denn auch sowohl von der Stadt Frankfurt, als denen ihr zugehörigen Dörfern und Höfen, bis auf den heutigen Tag gewisse Wildgefälle an die Dreyeicher Wildbannsherrschaften entrichtet werden.

3. Ueber die freyen Reichsdörfer Sulzbach und Soden (in welchem ein warmes Bad und ein Salzwerk ist,) setzen Chur-Maynz wegen der Grafschaft Königstein, und die Stadt Frankfurt als Schutz- und Schirmherren, einen gemeinschaftlichen Oberschultheißen.

4. Nieder-Ursel, ein Dorf, welches die Stadt mit Solms-Rödelheim gemeinschaftlich besitzt.

5. Bonames, auch Bomes, ein bemauerter Flecken an der Nidda, woselbst der Bischof zu Fulda ein Lehn hat.

6. Nieder-Erlenbach, ein Kirchdorf.

7. Dürkelweil, oder Dortelweil, ein Kirchdorf unweit der Nidda.

Die Reichsstadt Friedberg.

Friedberg, eine Stadt in der Wetterau an der Usbach, und an dem Gebirge, die Höhe genannt, liegt auf einem fruchtbaren Boden, und ist ehedessen größer gewesen, als jetzt. Sie ist eine evangelische freye Reichsstadt, und hat auf dem Reichstag unter den Reichsstädten der rheinischen Bank die 12te Stelle, auch auf den ober-rheinischen Kreistagen Sitz und Stimme. Ihr Reichsmatrikularanschlag beträgt 24 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 29

Rthlr. 29 Kr. Kaiser Karl IV verpfändete diese Stadt 1349 an die Grafen von Schwarzburg für 10000 Fl. jedoch mit Vorbehalt ihrer Reichsfreyheit. Diese Pfandschaft kam im folgenden Jahrhundert von Schwarzburg an Chur-Maynz, die Herren zu Epstein, die Grafen von Ysenburg, und die Stadt Frankfurt. Die 3 ersten überließen ihre Antheile an die hiesige kaiserliche und des heil. röm. Reichs Burg Friedberg, welches der Kaiser nicht nur bestätigte, sondern auch der Stadt Frankfurt befahl, ihr Antheil ebenfalls der Burg zukommen zu lassen. Burg und Stadt Friedberg haben sich hierauf mit einander verglichen, daß die Stadt einem jeden neuerwählten, und vom Kaiser bestätigten Burggrafen auf einem offenen Platz wegen dieser Pfandschaft huldigen wolle. 1706 kündigte die Stadt der Burg die Pfandschaft auf, und erboth sich, den Pfandschilling abzutragen: allein, die Burg hält diese Pfandschaft für unablöslich. Der Burggraf und die adelichen Sechser sind auch Mitglieder des vollen Raths und Reichsstandes, und der Magistrat muß, so oft Reichs- und Kreissachen zu berathschlagen sind, dieselben mit zuziehen, und sich mit ihnen wegen der Vollmacht und abzusendenden Person vergleichen. In der Gegend dieser Stadt fiel 1762 ein Gefecht zwischen französischen und alliirten Truppen zum Vortheil der ersten vor.

Die

Die Reichsstadt Wetzlar.

Wetzlar ist von hohen Bergen eingeschlossen, und liegt an der Lahn, in welche hier die Wetzbach, und auf der andern Seite des Flusses die Dill fließt, mit 2 Vorstädten, welche die Langgasse und Neugasse genennet werden. Der Magistrat und die meisten Bürger sind evangelisch-lutherisch. Diese besitzen mit den Katholiken die Stifts- oder Stadtkirche gemeinschaftlich, haben auch eine Kapelle, imgleichen eine lateinische Schule in dem ehemaligen Franciscaner Kloster. Die Hospitalkirche zum heiligen Geist, welche den Lutheranern gehöret, ist zwar abgebrochen, der neue Bau derselben aber nicht zum Stand gekommen. Die Reformirten haben auch eine Kirche. Die Katholiken gebrauchen nicht allein die Stiftskirche, sondern haben auch ein Franciscaner Kloster mit einer Kirche, und ein Jesuiter Collegium. Auf dem Rathhaus versammlet sich das kaiserliche und Reichskammergericht, welches 1693 von Speyer hieher verleget worden. 1714 fand der Vorschlag von Versetzung desselben von Wetzlar an einen andern Ort großen Widerspruch; 1751 aber legte das Kammergericht selbst der Reichsversammlung zu Regensburg Gründe vor, weswegen es nicht länger hieselbst bleiben könnte, und gab zugleich zu erkennen, daß die sich äußernden Mängel am besten gehoben werden könnten, wenn der Sitz des Kammergerichtes nach Frankfurt am Mayn verleget würde, welches aber noch nicht geschehen

ist. Das hiesige deutsche Haus gehöret zur Balley Hessen, und hat vielerley Gefälle in Hessen. Diese Stadt ist schon zur Zeit Kaisers Friderich I eine Reichsstadt gewesen, und unverändert geblieben. Sie hat auf den Reichstagen unter den Reichsstädten der rheinischen Bank die 13te Stelle, auch Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 32 Fl. Ihre Kammerzieler aber sind nicht gangbar. Bey der Stadt liegt das Schloß **Carlsmund** oder **Calschmitt**. Hessen-Darmstadt ist Schutzherr der Stadt, hat hier eine Compagnie Soldaten, und im Rath einen Reichsvogt: diese Vogtey aber ist als ein Reichslehn von Nassau an Hessen gekommen. Es ist auch hier ein Churtrierischer Probstey-Schultheiß. S. oben S. 1279.

Ende des dritten Theils ersten Bandes.

Digitized by Google

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

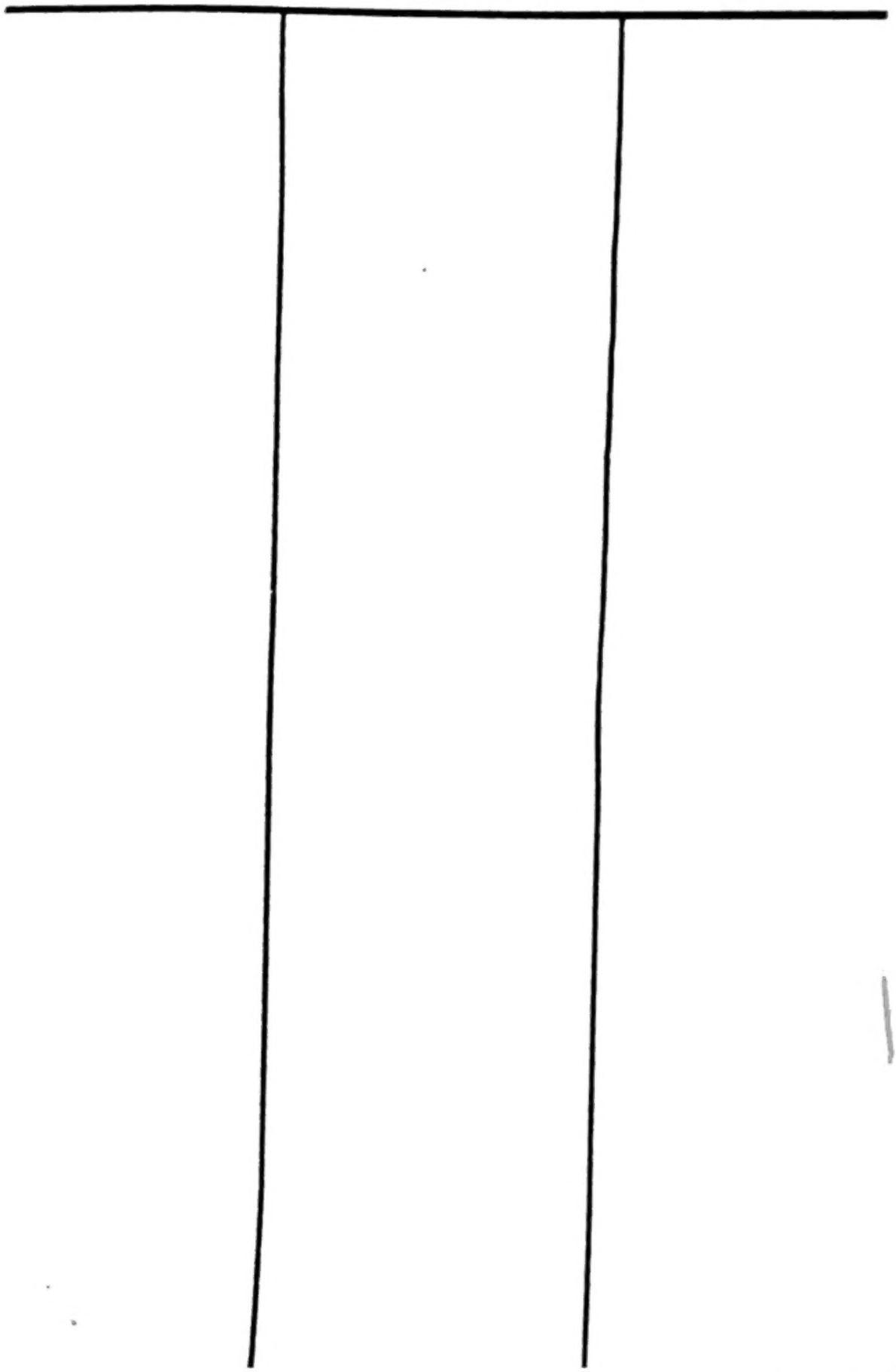

Digitized by Google